



**NLStBV**  
*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung  
Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen /  
Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5:  
Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen /  
Neuenkirchen

---

Ein Vorhaben der Amprion GmbH

25.09.2024

Az.: 4123-05020-119



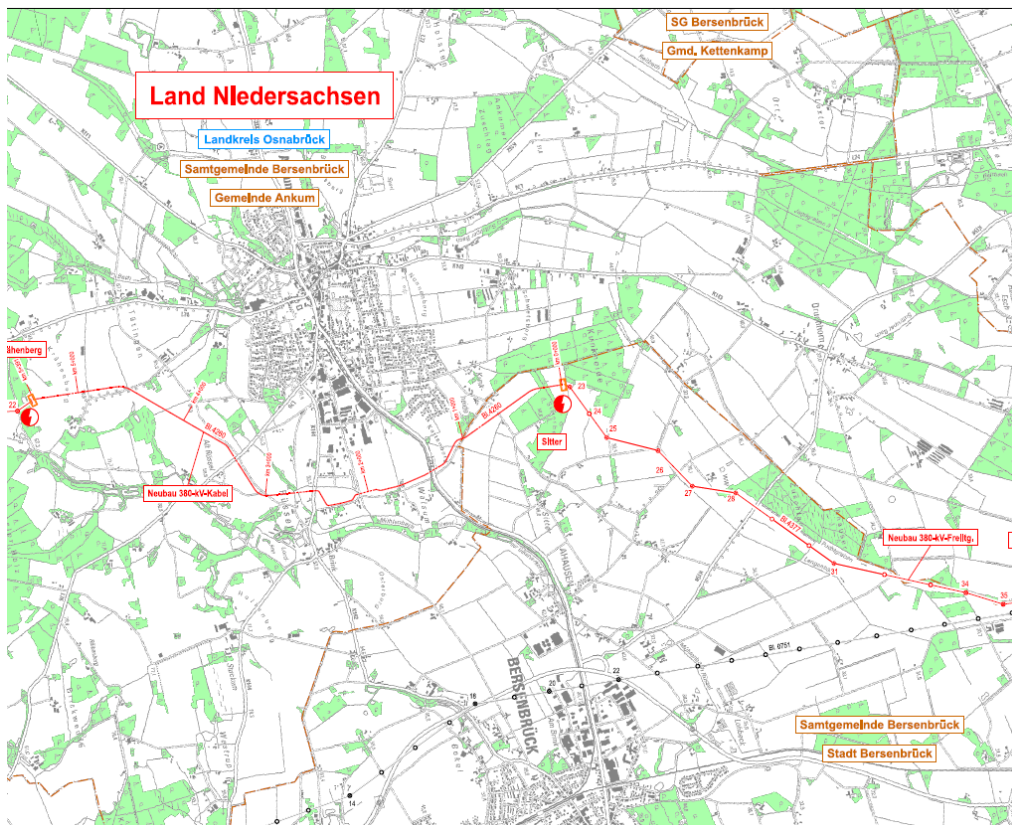
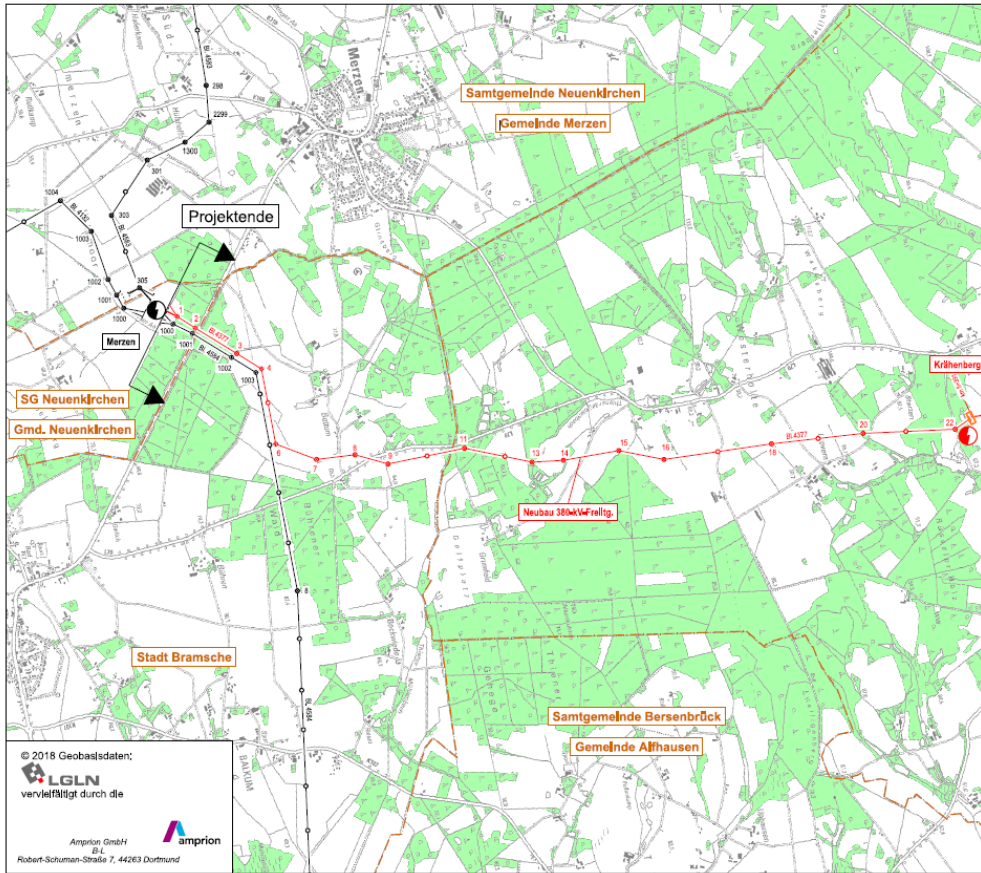
**Niedersachsen**

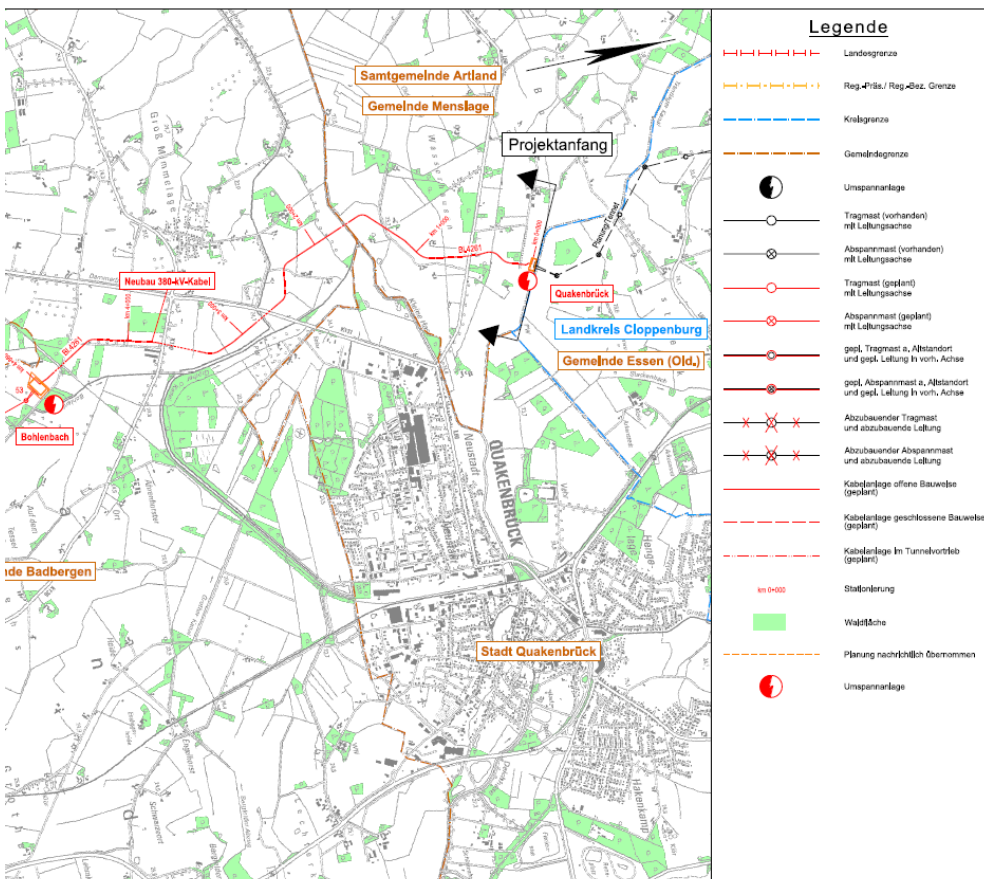
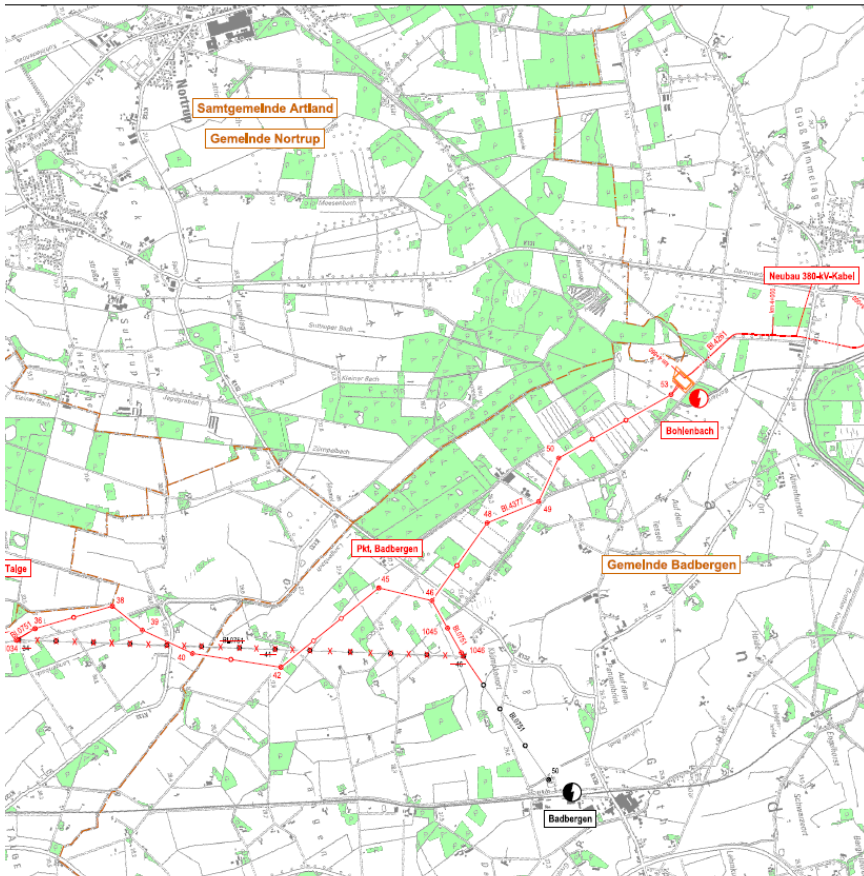




### Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

Abbildung 1: Auszug Anlage 2, Übersichtsplan Neubau (unmaßstäblich)







## Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL .....	14
1.1	Planfeststellung .....	14
1.1.1	Feststellung des Plans .....	14
1.1.2	Planunterlagen .....	14
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen .....	14
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen .....	19
1.1.3	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	22
1.1.3.1	Vorbehalte .....	22
1.1.3.1.1	<b>Allgemeiner Vorbehalt</b> .....	22
1.1.3.1.2	<b>Entscheidungsvorbehalt</b> .....	22
1.1.3.1.3	<b>Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes</b> .....	22
1.1.3.1.4	<b>Vorbehalt Wassereinleitung</b> .....	23
1.1.3.1.5	<b>Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen</b> .....	23
1.1.3.1.6	<b>Vorbehalt zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> .....	23
1.1.3.1.7	<b>Vorbehalt Immissionsschutz</b> .....	25
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen .....	25
1.1.3.2.1	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen</b> .....	25
1.1.3.2.2	<b>Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz</b> .....	25
1.1.3.2.2.1	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz</b> .....	25
1.1.3.2.2.2	<b>Anzeige- und Dokumentationspflichten</b> .....	27
1.1.3.2.2.3	<b>Umweltbaubegleitung/ bodenkundliche Baubegleitung</b> .....	28
1.1.3.2.2.4	<b>Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild</b> .....	30
1.1.3.2.3	<b>Bodenschutz</b> .....	30
1.1.3.2.4	<b>Forstwirtschaft</b> .....	31
1.1.3.2.5	<b>Immissionsschutz</b> .....	32
1.1.3.2.6	<b>Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft</b> .....	34
1.1.3.2.7	<b>Wasserwirtschaft</b> .....	35
1.1.3.2.8	<b>Straßen und Wege</b> .....	40
1.1.3.2.9	<b>Landesvermessung</b> .....	42
1.1.3.2.10	<b>Denkmalschutz</b> .....	42
1.1.3.2.11	Fischereiwirtschaft .....	42
1.1.3.2.12	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung .....	43
1.1.3.2.13	<b>Belange der Leitungsträger</b> .....	44
1.1.3.2.13.1	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger</b> .....	44
1.1.3.2.13.2	Belange der Nowega GmbH .....	44
1.1.3.2.13.3	Belange der EWE Netz GmbH .....	44
1.1.3.2.13.4	Belange der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH .....	44
1.1.3.2.13.5	Belange der Vodafone GmbH .....	45
1.1.3.2.13.6	Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH, PT112 .....	45
1.1.3.2.14	Belange der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien .....	45
1.2	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis</b> .....	45
1.2.1	<b>Erlaubte Benutzungen</b> .....	45
1.2.2	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b> .....	46
1.3	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	50
1.3.1	Wasser- und Bodenverband Ahewiesen .....	50
1.3.2	Wasserwirtschaft, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) .....	50
1.3.3	Wasserverband Bersenbrück .....	50
1.3.4	Nowega GmbH .....	50
1.3.5	Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes .....	51
1.3.6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen .....	51
1.3.7	<b>Landkreis Osnabrück</b> .....	52
1.3.8	<b>Stadt Bramsche</b> .....	52
1.3.9	<b>Samtgemeinde Artland</b> .....	52



<b>1.3.10</b>	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</b> .....	53
<b>1.3.11</b>	<b>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94</b> .....	53
<b>1.3.12</b>	<b>Fischereiwirtschaft, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei</b> .....	53
1.3.13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	53
1.3.14	Von Flur-/ Aufwuchsschäden betroffene Nutzungsberechtigte.....	53
<b>1.4</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen</b> .....	54
<b>1.5</b>	<b>Sofortige Vollziehbarkeit</b> .....	54
<b>1.6</b>	<b>Kostenentscheidung</b> .....	54
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDENDER TEIL</b> .....	55
2.1	Sachverhalt .....	56
2.1.1	Anlass der Planung .....	56
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens .....	58
2.1.2.1	Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung .....	58
2.1.2.2	Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen .....	59
2.1.2.2.1	Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 5 Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen (Bl. 4377, Bl. 4260, Bl. 4261) sowie die Mitnahme der 110-kV- Leitung (Bl. 0751).....	62
2.1.2.2.1.1	Trassenverlauf des Neubaus .....	62
2.1.2.2.1.2	Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus .....	64
2.1.2.2.1.2.1	Technische Ausführungsmerkmale der Freileitungsabschnitte .....	64
2.1.2.2.1.2.2	Technische Ausführungsmerkmale der Erdkabelschnitte und der Baumaßnahmen .....	65
2.1.2.2.1.3	Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase.....	67
2.1.2.2.1.3.1	Provisorien .....	67
2.1.2.2.1.3.2	Schutzgerüste .....	67
2.1.2.2.2	Rückbau der 110-kV-Leitung von Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 34 (Bl. 0751).....	69
2.1.2.2.2.1	Trassenverlauf des Rückbaus .....	69
2.1.2.2.2.2	Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus .....	69
2.1.2.2.3	Zuwegungen, Wasserhaltung .....	70
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation .....	71
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation .....	71
2.1.3.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm .....	71
2.1.3.1.2	Regionale Raumordnungsprogramme.....	74
2.1.3.1.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg.....	74
2.1.3.1.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück .....	75
2.1.3.2	Bauleitpläne .....	77
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens .....	80
2.1.5	Verfahrensablauf.....	81
2.1.5.1	Bedarfsplanung .....	81
2.1.5.2	Raumordnungsverfahren .....	82
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren.....	83
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags.....	85
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen.....	85
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens .....	85
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV.....	86
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	87
2.2.1.3.1	Antragstellung .....	87
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden .....	87
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit .....	87
2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung.....	87
2.2.1.3.3.2	Auslegung .....	87
2.2.1.3.4	Online-Konsultation.....	88



2.2.1.3.5	1. Deckblattänderung und Nachbeteiligung .....	88
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	89
2.2.2.1	Allgemeines.....	89
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG .....	91
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	91
2.2.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik .....	93
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	98
2.2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	98
2.2.2.2.3.1.1	Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung .....	99
2.2.2.2.3.1.1.1	Engstelle Nr. 1: Bottum.....	101
2.2.2.2.3.1.1.2	Engstelle Nr. 2: Giersfeld.....	101
2.2.2.2.3.1.1.3	Engstelle Nr. 3: Ahauser Zuschlag .....	102
2.2.2.2.3.1.1.4	Engstelle Nr. 4: Langen/Talge .....	102
2.2.2.2.3.1.1.5	Engstelle Nr. 5: Klümpkenort.....	103
2.2.2.2.3.1.2	Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete .....	104
2.2.2.2.3.1.3	Elektrische und magnetische Felder.....	108
2.2.2.2.3.1.4	Geräuschimmissionen .....	109
2.2.2.2.3.1.5	Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung .....	110
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	110
2.2.2.2.3.2.1	Schutzgut Tiere – Brutvögel .....	110
2.2.2.2.3.2.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	111
2.2.2.2.3.2.1.2	Vorübergehende Störungen .....	113
2.2.2.2.3.2.1.3	Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte .....	114
2.2.2.2.3.2.1.4	Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken .....	114
2.2.2.2.3.2.2	Schutzgut Tiere – Gastvögel .....	116
2.2.2.2.3.2.3	Schutzgut Tiere – Fledermäuse.....	117
2.2.2.2.3.2.3.1	Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhstätten und Beeinträchtigung von Jagdhabitaten.....	118
2.2.2.2.3.2.3.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt).....	120
2.2.2.2.3.2.4	Schutzgut Tiere – Haselmaus.....	120
2.2.2.2.3.2.5	Schutzgut Tiere – Amphibien.....	120
2.2.2.2.3.2.6	Schutzgut Tiere – Reptilien.....	121
2.2.2.2.3.2.7	Schutzgut Tiere – Fische .....	122
2.2.2.2.3.2.8	Schutzgut Tiere – Libellen .....	122
2.2.2.2.3.2.9	Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer .....	122
2.2.2.2.3.2.10	Schutzgut Pflanzen .....	123
2.2.2.2.3.2.10.1	Bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme .....	124
2.2.2.2.3.2.10.2	Standorte geschützter Pflanzen .....	125
2.2.2.2.3.2.10.3	Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase .....	125
2.2.2.2.3.2.10.4	Betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung des Schutzstreifens .....	126
2.2.2.2.3.2.11	Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG .....	127
2.2.2.2.3.2.12	FFH-Lebensraumtypen .....	128
2.2.2.2.3.2.13	FFH-Gebiete .....	129
2.2.2.2.3.2.14	Biologische Vielfalt.....	129
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche .....	130
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden.....	131
2.2.2.2.3.4.1	Anlagenbedingte Versiegelung.....	132
2.2.2.2.3.4.2	Auswirkungen von Bauflächen .....	132
2.2.2.2.3.4.3	Grundwasserabsenkung .....	133
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser .....	133
2.2.2.2.3.5.1	(Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern .....	134
2.2.2.2.3.5.2	Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten .....	134
2.2.2.2.3.5.3	Inanspruchnahme von Trinkwassergewinnungsgebieten .....	135
2.2.2.2.3.5.4	Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente .....	136



2.2.2.2.3.5.5	Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer .....	136
2.2.2.2.3.5.6	Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser .....	138
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima .....	139
2.2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft .....	140
2.2.2.2.3.7.1	Beseitigung landschaftsprägender Gehölzbestände .....	140
2.2.2.2.3.7.2	Bautätigkeiten .....	140
2.2.2.2.3.7.3	Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme .....	141
2.2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	142
2.2.2.2.3.8.1	Baudenkmale .....	143
2.2.2.2.3.8.2	Bodendenkmale .....	144
2.2.2.2.3.8.3	Beeinträchtigung der kulturhistorischen Erfahrbarkeit .....	145
2.2.2.2.3.9	Sonstige Sachgüter .....	146
2.2.2.2.3.10	Wechselwirkungen .....	146
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG .....	147
2.2.2.3.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	151
2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	152
2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche .....	154
2.2.2.3.4	Schutzgut Boden .....	155
2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser .....	156
2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima .....	158
2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft .....	158
2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	159
2.2.2.3.9	Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung .....	160
2.2.2.3.10	Umweltbezogene Optimierung und geprüfte vernünftige Alternativen für das Vorhaben .....	160
2.2.2.3.11	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG .....	162
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung .....	167
2.2.3.1	Planrechtfertigung .....	167
2.2.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung .....	167
2.2.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ .....	168
2.2.3.2	Abschnittsbildung .....	169
2.2.3.3	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung .....	171
2.2.3.3.1	Ziele der Raumordnung .....	171
2.2.3.3.1.1	Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen .....	172
2.2.3.3.1.2	Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen .....	172
2.2.3.3.1.3	Sonstige Ziele der Raumordnung .....	173
2.2.3.3.1.3.1	Vorranggebiet Biotopverbund .....	173
2.2.3.3.1.3.2	Vorranggebiet für Natur und Landschaft .....	174
2.2.3.3.1.3.3	Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung .....	175
2.2.3.3.1.3.4	Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft .....	176
2.2.3.3.2	Grundsätze der Raumordnung .....	177
2.2.3.3.2.1	Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich .....	178
2.2.3.3.2.2	Sonstige Grundsätze der Raumordnung .....	188
2.2.3.3.3	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens .....	192
2.2.3.3.4	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens .....	198
2.2.3.4	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts .....	199
2.2.3.4.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots .....	199
2.2.3.4.2	Baubedingte Immissionen .....	200
2.2.3.4.3	Betriebsbedingte Immissionen .....	204
2.2.3.4.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen .....	204
2.2.3.4.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV .....	205
2.2.3.4.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV .....	205
2.2.3.4.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV .....	206
2.2.3.4.3.1.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV .....	207
2.2.3.4.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen .....	210
2.2.3.4.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen .....	211





2.2.3.4.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere .....	212
2.2.3.4.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung .....	212
2.2.3.4.3.2	Schallimmissionen .....	214
2.2.3.4.3.3	Luftschadstoffe .....	217
2.2.3.4.3.4	Wärme .....	217
2.2.3.5	Natur und Landschaft .....	217
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	217
2.2.3.5.1.1	Vermeidungsgrundsätze .....	219
2.2.3.5.1.3	Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	223
2.2.3.5.1.4	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen .....	229
2.2.3.5.1.5	Ausgleich und Ersatz .....	230
2.2.3.5.1.5.1	Ausgleichsmaßnahme 3.1 A Neuanlage einer Wallhecke .....	239
2.2.3.5.1.5.2	Ausgleichsmaßnahme 3.2 A: Mahdgutübertragung zur Wiederherstellung des mageren mesophilen Grünlandes kalkarmer Standorte .....	240
2.2.3.5.1.5.3	Ausgleichsmaßnahme 3.3 A: Neuanlage von Hecken zur Eingrünung der Kabelübergabestationen .....	241
2.2.3.5.1.5.4	Ausgleichsmaßnahme 3.4 A: Teilentsiegelung durch die Rückbaumaßnahme der 110-kV-Freileitungsmasten .....	241
2.2.3.5.1.5.5	Ausgleichsmaßnahme 3.5 A: Anlage von artenreichem Grünland mit Kleinstgewässern .....	242
2.2.3.5.1.5.6	Ausgleichsmaßnahme 4.1-1 ACEF: Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche „Am Kronenesch“ .....	242
2.2.3.5.1.5.7	Ausgleichsmaßnahme 4.1.2 ACEF: Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche im Suchraum „Westerholte“ .....	243
2.2.3.5.1.5.8	Ausgleichsmaßnahme 4.2 ACEF: Schaffung von Ausweichhabitaten für den Kiebitz im Suchraum „Ahauser Zuschlag/Druchhorn“ .....	244
2.2.3.5.1.5.9	Ausgleichsmaßnahme 4.3 ACEF: Ausbringen von Fledermauskästen / Initialbohrung an Bäumen .....	245
2.2.3.5.1.5.10	Ausgleichsmaßnahme 4.4 ACEF: Naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Hackemoor (Maßnahmenkomplex) .....	246
2.2.3.5.1.5.11	Ausgleichsmaßnahme 4.5 ACEF: Herrichtung eines Fledermaushabitats am „Vogelpohl“ (Maßnahmenkomplex) .....	247
2.2.3.5.1.5.12	Ausgleichsmaßnahme 4.6 ACEF Herrichtung eines Fledermaushabitats im Suchraum „Golfplatz“ .....	248
2.2.3.5.1.5.13	Ausgleichsmaßnahme 4.7 ACEF Herrichtung eines Fledermaushabitats im Suchraum „Neu Hammerstein“ .....	249
2.2.3.5.1.5.14	Ausgleichsmaßnahme 4.8 ACEF Schaffung eines temporären Ausweichhabitates für den Kleinen Wasserfrosch .....	251
2.2.3.5.1.5.15	Ersatzmaßnahme 5.1 E Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession .....	252
2.2.3.5.1.5.16	Ersatzmaßnahme 5.2 E Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldG .....	252
2.2.3.5.1.5.17	Ersatzmaßnahme 5.3 E Förderung naturnaher Bodenentwicklung .....	253
2.2.3.5.1.5.18	Ersatzmaßnahme 5.4 E Neuanlage eines Erlen-Eschen-Quellwaldes .....	254
2.2.3.5.1.6	Bilanzierung nach dem NWaldLG .....	255
2.2.3.5.1.7	Naturschutzfachliche Abwägung .....	255
2.2.3.5.1.8	Ersatzgeld .....	255
2.2.3.5.2	Gebietsschutz .....	257
2.2.3.5.2.1	Natura 2000-Schutzgebiete .....	257
2.2.3.5.2.2	Nationale Schutzgebiete .....	260
2.2.3.5.2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ .....	260
2.2.3.5.2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ .....	261
2.2.3.5.2.3	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	263
2.2.3.5.3	Gesetzlich geschützte Biotop .....	265
2.2.3.5.3.1	Rechtliche Regelung .....	265
2.2.3.5.3.2	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG .....	266
2.2.3.5.3.3	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG .....	266
2.2.3.5.4	Gemäß Anhang I FFH-RL besonders geschützte Biotop außerhalb von FFH-Gebieten .....	267
2.2.3.5.5	Artenschutz .....	268



2.2.3.5.5.1	Bestand.....	270
2.2.3.5.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung.....	271
2.2.3.5.5.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung.....	277
2.2.3.5.5.3.1	Europäische Vogelarten.....	278
2.2.3.5.5.3.1.1	Brutvögel.....	278
2.2.3.5.5.3.1.2	Keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	287
2.2.3.5.5.3.1.3	Gastvogelarten.....	287
2.2.3.5.5.3.2	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	288
2.2.3.6	Wald und Forstwirtschaft.....	296
2.2.3.7	Gewässer und Wasserwirtschaft.....	302
2.2.3.7.1	<b>Gewässerrandstreifen</b> .....	303
2.2.3.7.2	<b>Überschwemmungsgebiete</b> .....	304
2.2.3.7.3	<b>Trinkwassergewinnungsgebiete</b> .....	305
2.2.3.7.4	<b>Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen</b> .....	307
2.2.3.7.4.1	<b>Gewässerausbau</b> .....	307
2.2.3.7.4.2	<b>Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern</b> .....	309
2.2.3.7.5	<b>Verrieselung</b> .....	312
2.2.3.7.6	<b>Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG</b> .....	313
2.2.3.7.6.1	<b>Bauphase</b> .....	313
2.2.3.7.6.1.1	<b>Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer</b> .....	315
2.2.3.7.6.1.1.1	<b>Verschlechterungsverbot</b> .....	316
2.2.3.7.6.1.1.2	<b>Bewertung der Oberflächenwasserkörper</b> .....	316
2.2.3.7.6.1.1.2.1	<b>Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern</b> .....	317
2.2.3.7.6.1.1.2.2	<b>Keine Verschlechterung durch Einleitung</b> .....	319
2.2.3.7.6.1.1.2.3	<b>Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen</b> .....	322
2.2.3.7.6.1.1.2.4	<b>Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel</b> .....	323
2.2.3.7.6.1.1.3	<b>Keine Verschlechterung durch die Verlegung des Erdkabels</b> .....	323
2.2.3.7.6.1.1.4	<b>Keine Verschlechterung der Kleingewässer</b> .....	324
2.2.3.7.6.1.1.5	<b>Verbesserungsgebot</b> .....	325
2.2.3.7.6.1.2	<b>Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper</b> .....	325
2.2.3.7.6.1.2.1	<b>Verschlechterungsverbot</b> .....	326
2.2.3.7.6.1.2.2	<b>Bewertung der Grundwasserkörper</b> .....	326
2.2.3.7.6.1.2.2.1	<b>Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung</b> .....	326
2.2.3.7.6.1.2.2.2	<b>Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der Kabelübergangsanlage</b> .....	328
2.2.3.7.6.1.2.2.3	<b>Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen</b> .....	329
2.2.3.7.6.1.2.3	<b>Verbesserungsgebot</b> .....	330
2.2.3.7.6.1.2.4	<b>Trendumkehr</b> .....	330
2.2.3.7.6.2	<b>Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen</b> .....	330
2.2.3.7.6.2.1	<b>Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung</b> .....	331
2.2.3.7.6.2.2	<b>Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze</b> .....	332
2.2.3.7.6.2.3	<b>Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen</b> .....	333
2.2.3.7.6.2.4	<b>Keine Verschlechterung des Grundwassers durch betriebsbedingte Wärmeemissionen des Erdkabels</b> .....	333
2.2.3.7.6.2.5	<b>Keine Verschlechterung der Oberflächengewässerkörper durch das Erdkabel</b> .....	334
2.2.3.8	Kommunale Belange.....	334
2.2.3.9	Bodenschutz.....	337
2.2.3.10	Inanspruchnahme von Grundflächen.....	339
2.2.3.10.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung.....	339
2.2.3.10.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme.....	340
2.2.3.10.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme.....	343
2.2.3.10.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheit.....	344
2.2.3.11	Landwirtschaft und Jagd.....	346



2.2.3.11.1	Flächeninanspruchnahme	346
2.2.3.11.2	Agrarstrukturelle Belange	352
2.2.3.11.3	Entschädigungen	354
2.2.3.11.4	Existenzgefährdungen	354
2.2.3.11.5	Jagd	355
2.2.3.12	Denkmalschutz	356
2.2.3.12.1	Baudenkmale	356
2.2.3.12.1.1	Baudenkmale	360
2.2.3.12.1.2	Archäologische Baudenkmale	387
2.2.3.12.1.3	Weitere Baudenkmale	395
2.2.3.12.2	Bodendenkmale	402
2.2.3.13	Verkehr	419
2.2.3.13.1	Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen	419
2.2.3.13.1.1	Bauverbote	421
2.2.3.13.1.1.1	Bundesfernstraßen	421
2.2.3.13.1.1.2	Landes- und Kreisstraßen	422
2.2.3.13.1.2	Baubeschränkungen	423
2.2.3.13.1.3	Ausbauabsichten	425
2.2.3.13.2	Sondernutzungen	425
2.2.3.14	Luftverkehr	426
2.2.3.15	Sonstige Belange	426
2.2.3.16	Gesamtabwägung	426
2.2.3.16.1	Anforderungen des Abwägungsgebots	426
2.2.3.16.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse	428
2.2.3.16.2.1	Technische Varianten	428
2.2.3.16.2.1.1	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)	428
2.2.3.16.2.1.2	Masttyp 380-kV-Freileitung – Tonnen- und Donaumast	429
2.2.3.16.2.1.3	Vollwandkompaktmast-Technik	430
2.2.3.16.2.1.4	Variante Erdverkabelung	431
2.2.3.16.2.2	Räumliche Varianten	436
2.2.3.16.2.2.1	Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore	437
2.2.3.16.2.2.2	Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante	440
2.2.3.16.2.2.2.1	Teilvariantenvergleich 1	441
2.2.3.16.2.2.2.2	Teilvariantenvergleich 2	442
2.2.3.16.2.2.2.3	Teilvariantenvergleich 3	443
2.2.3.16.2.2.2.4	Teilvariantenvergleich 4	446
2.2.3.16.2.2.2.5	Teilvariantenvergleich 5	448
2.2.3.16.2.2.2.6	Großräumiger Vergleich der ermittelten Trassenkorridore	449
2.2.3.16.2.2.2.6.1	Bewertung der Trassenkorridore	450
2.2.3.16.2.2.2.6.2	Abschichtung des Korridors D3	456
2.2.3.16.2.2.2.6.3	Entscheidung zugunsten Korridor A/B	457
2.2.3.16.2.2.2.7	Antragstrasse für die Planfeststellung	459
2.2.3.16.2.2.2.7.1	Großräumige Varianten Bottum	460
2.2.3.16.2.2.2.7.2	Großräumige Varianten Ahauser Zuschlag	465
2.2.3.16.2.2.2.7.3	Kleinräumige Varianten Giersfeld	472
2.2.3.16.2.2.2.7.4	Kleinräumige Varianten Startener Holz	473
2.2.3.16.2.2.2.7.5	Kleinräumige Varianten Ankum	475
2.2.3.16.2.2.2.7.6	Kleinräumige Varianten Klümpkenort	476
2.2.3.16.2.2.2.7.7	Kleinräumige Varianten Erdkabel Quakenbrück	477
2.2.3.16.2.2.2.7.8	Standorte der Kabelübergabestationen	478
2.2.3.16.2.2.2.7.9	Abschließende Ermittlung des Trassenverlaufs	482
2.2.3.16.2.3	Nullvariante	483
2.2.3.16.2.4	Redispatch	483
2.2.3.16.2.5	Freileitungsmonitoring	484
2.2.3.16.3	Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens	485
2.2.3.16.4	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	486
2.2.3.16.4.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	486
2.2.3.16.4.2	Weitere für die Planung sprechende Interessen	486
2.2.3.16.4.3	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	487
2.2.3.16.4.4	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes	488



2.2.3.16.4.5	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes .....	489
2.2.3.16.4.6	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft .....	490
2.2.3.16.4.7	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber .....	491
2.2.3.16.4.8	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen .....	491
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	492
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen .....	494
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden.....	494
2.4.1.1	Gemeinde Ankum .....	494
2.4.1.2	Gemeinde Merzen.....	499
2.4.1.3	Samtgemeinde Artland.....	500
2.4.1.4	Samtgemeinde Neuenkirchen.....	503
2.4.1.5	Stadt Bramsche.....	504
2.4.1.6	Landkreis Osnabrück .....	504
2.4.1.7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	515
2.4.1.8	Eisenbahn-Bundesamt.....	515
2.4.1.9	Fernstraßen-Bundesamt .....	515
2.4.1.10	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück.....	516
2.4.1.11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie .....	517
2.4.1.12	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover .....	523
2.4.1.13	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Fachgebiet 232: Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld.....	524
2.4.1.14	LAVES – Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst .....	524
2.4.1.15	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg .....	527
2.4.1.16	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum .....	528
2.4.1.17	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42, Standort Oldenburg Luftfahrtbehörde .....	530
2.4.1.18	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück.....	530
2.4.1.19	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich Landwirtschaft Fachbereich 3.6 .....	531
2.4.1.20	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg .....	534
2.4.1.21	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg (GLD) .....	534
2.4.1.22	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück .....	537
2.4.1.23	Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes.....	537
2.4.1.24	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“.....	539
2.4.1.25	Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ .....	540
2.4.1.26	Wasser- und Bodenverband Ahewiesen.....	540
2.4.1.27	Wasserverband Bersenbrück.....	543
2.4.1.28	Amprion GmbH .....	546
2.4.1.29	Avacon Netz GmbH .....	546
2.4.1.30	aedes infrastructure services GmbH.....	546
2.4.1.31	Deutsche Flugsicherung GmbH.....	547
2.4.1.32	DB AG – DB Immobilien.....	547
2.4.1.33	DB Energie GmbH .....	547
2.4.1.34	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI12 .....	547
2.4.1.35	Deutsche Wetterdienst (DWD).....	547
2.4.1.36	EWE Netz GmbH .....	547
2.4.1.37	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH.....	548
2.4.1.38	Gastransport Nord GmbH .....	548
2.4.1.39	LEA GESLLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHN AUFSICHT mbH.....	548
2.4.1.40	Nord-West Oelleitung GmbH .....	548
2.4.1.41	Nowega GmbH.....	548
2.4.1.42	TenneT TSO GmbH .....	551
2.4.1.43	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH .....	551



2.4.1.44	Westnetz GmbH.....	552
2.4.1.45	Wintershall Dea Deutschland GmbH .....	552
2.4.2	Private Einwendungen .....	553
2.4.2.1	E01 .....	553
2.4.2.2	E02 .....	554
2.4.2.3	E03 .....	556
2.4.2.4	E04 .....	556
2.4.2.5	E05 .....	558
2.4.2.6	E06 .....	559
2.4.2.7	E07 .....	565
2.4.2.8	E08 .....	567
2.4.2.9	E09 .....	569
2.4.2.10	E10 .....	570
2.4.2.11	E11 .....	571
2.4.2.12	E12 .....	575
2.4.2.13	E13 .....	577
2.4.2.14	E14 .....	580
2.4.2.15	E15 .....	581
2.4.2.16	E16 .....	583
2.4.2.17	E17 .....	585
2.4.2.18	E17a .....	602
2.4.2.19	E18 .....	602
2.4.2.20	E19 .....	602
2.4.2.21	E20 .....	603
2.4.2.22	E21 .....	605
2.4.2.23	E22 .....	608
2.4.2.24	E23 .....	608
2.4.2.25	E24 .....	615
2.4.2.26	E25 .....	622
2.4.2.27	E26 .....	626
2.4.2.28	E27 .....	628
2.4.2.29	E28 .....	641
2.4.2.30	E29 .....	645
2.4.2.31	E30 .....	648
2.4.2.32	E31 .....	648
2.4.2.33	E32 LabüN .....	648
2.4.2.34	E33 .....	652
2.4.2.35	E34 .....	653
2.4.2.36	E35 .....	656
2.4.2.37	E36 .....	688
2.4.2.38	E37 .....	692
2.4.2.39	E38 .....	696
2.4.2.40	E39 .....	698
2.4.2.41	E40 .....	699
<b>2.4.3</b>	<b>Begründung sofortige Vollziehbarkeit .....</b>	<b>699</b>
<b>2.4.4</b>	<b>Begründung Kostenentscheidung .....</b>	<b>699</b>
<b>3</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>700</b>
<b>4</b>	<b>EINGESCHLOSSENE ERLAUBNISSE / ÖFFENTLICH-RECHTLICHE GENEHMIGUNGEN.....</b>	<b>701</b>
4.1	Naturschutzrechtliche Genehmigungen .....	701
4.1.1	Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 01) .....	701
4.1.2	Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ (LSG OS 056).....	701
4.1.3	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	701
4.1.4	Gesetzlich geschützte Biotope .....	702



4.2	Forstrechtliche Genehmigung.....	702
4.3	Verkehr.....	702
4.4	Denkmalrechtliche Genehmigung.....	703
4.5	Wasserrechtliche Entscheidungen.....	704
<b>5</b>	<b>HINWEISE .....</b>	<b>705</b>
<b>5.1</b>	<b>Entschädigungsverfahren .....</b>	<b>705</b>
<b>5.2</b>	<b>Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>706</b>
<b>5.3</b>	<b>Hinweise zur Baustellenverordnung .....</b>	<b>706</b>
<b>5.4</b>	<b>Hinweise zu Bodenfunden .....</b>	<b>707</b>
5.5	Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial .....	707
5.6	Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis .....	707
<b>5.7</b>	<b>Hinweise zur Zugänglichmachung .....</b>	<b>708</b>
5.8	Bekanntgabefiktion .....	708
<b>5.9</b>	<b>Außerkräftreten .....</b>	<b>708</b>
<b>5.10</b>	<b>Berichtigungen .....</b>	<b>708</b>
5.11	Rechtsnormen .....	708
	<b>ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>709</b>



# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

### 1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Amprion GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/ Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg/ Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.3 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

### 1.1.2 Planunterlagen

#### 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
2	Übersichtsplan vom 15.08.2022	1:25.000	1
3.2.1	Masttabelle Bl. 4377 vom 03.11.2022		1 – 4
3.2.2	Masttabelle Bl. 0751 vom 03.11.2022		1
3.2.3	Masttabelle Rückbau Bl. 0751		1
3.4.1	Fundamenttabelle Bl. 4377 vom 15.08.2022		1 – 2
3.4.2	Fundamenttabelle Bl. 0751 vom 15.08.2022		1
3.5.1	Lagepläne Bl. 4377 Blatt_1.3a Blatt_1.1 Blatt_1.2 Blatt_1.2a Blatt_2 Blatt_2.1a Blatt_2.2a Blatt_3 Blatt_4 Blatt_5 Blatt_5a Blatt_6.1	1:2.000	25



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_6.2 Blatt_7 Blatt_8 Blatt_9.1 Blatt_9.2 Blatt_9.3 Blatt_10.1 Blatt_10.2 Blatt_11.1 Blatt_11.2 Blatt_12 Blatt_13 Blatt_14 vom 15.08.2022		
3.5.1 A	Blattschnittübersicht vom 15.08.2022	1:25.000	1
3.5.2	Lagepläne Bl. 0751  Blatt_9 Blatt_10.1 Blatt_10.2 Blatt_11 Blatt_12 vom 15.08.2022	1:2.000	5
3.6.1	Übersichtsplan Bl. 0751 vom 15.08.2022	1:25.000	1
3.6.3	Masttabelle Bl. 0751 vom 03.11.2022		1 – 2
3.6.4	Lagepläne Bl. 0751  Blatt_1 Blatt_2 Blatt_3 vom 15.08.2022	1:2.000	3
3.6.4 A	Blattschnittübersicht vom 15.08.2022	1:25.000	1
4.1	Regelgrabenprofil Regelprofil Bl. 4260/Bl. 4261 vom 14.05.2021	1: 100	1
4.2	Übersichtspläne		
4.2.1	Übersichtsplan Bl. 4261 – Erdkabelabschnitte vom 14.06.2021	1:5.000	1
4.2.2	Übersichtsplan Bl. 4260 – Erdkabelabschnitte vom 05.08.2022	1:5.000	1
4.3	Detailpläne vom 01.06.2022 und 03.03.2022	1:200 1:200/1:100 1:50 1:500 1:100	21
4.4	Lagepläne		
4.4.1	Lagepläne Bl. 4260  Blatt_1 Blatt_1a Blatt_1b	1:2.000	7





Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_2 Blatt_3 Blatt_4.1 Blatt_4.2 vom 15.08.2022		
4.4.2	Lagepläne Bl. 4261  Blatt_1.1 Blatt_1.2 Blatt_1.2a Blatt_2 Blatt_3 Blatt_4 Blatt_5 vom 15.08.2022	1:2.000	7
5.1.1	Lageplan KÜS (Quakenbrück) v. 07.10.2021 (Quakenbrück) v. 11.05.2022	1:500	1
5.1.1	Lageplan KÜS (Quakenbrück) v. 07.10.2021 Kabelübergabestation (Quakenbrück) v. 11.05.2022	1:5000	1
5.2.1	Lageplan KÜS (Bohlenbach) v. 14.10.2021 (Bohlenbach) v. 11.05.2022	1:500	1
5.2.1	Lageplan KÜS (Bohlenbach) v. 14.10.2021 Kabelübergabestation (Bohlenbach) v. 11.05.2022	1:5000	1
5.3.1	Lageplan KÜS (Sitter) v. 07.10.2021 (Sitter) v. 11.05.2022	1:500	1
5.3.1	Lageplan KÜS (Sitter) v. 07.10.2021 Kabelübergabestation (Sitter) v. 11.05.2022	1:5000	1
5.4.1	Lageplan KÜS (Krähenberg) v. 08.10.2021 (Krähenberg) v. 11.05.2022	1:500	1
5.4.1	Lageplan KÜS (Krähenberg) v. 08.10.2021 Kabelübergabestation (Krähenberg) v. 11.05.2022	1:5000	1
5.5	Lageplan KÜS (Quakenbrück) v. 15.08.2022	1:1000	1
5.6	Lageplan KÜS (Bohlenbach) v. 15.08.2022	1:1000	1
5.7	Lageplan KÜS (Sitter) v. 15.08.2022	1:1000	1
5.8	Lageplan KÜS (Krähenberg) v. 15.08.2022	1:1000	1
6.1.1	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Südmerzen) v. 15.08.2022		1 – 3
6.1.2	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Lintern) v. 15.08.2022		1 – 4
6.1.3	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Balkum) v. 15.08.2022		1 – 17
6.1.4	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Ueffeln) v. 15.08.2022		1 – 3
6.1.5	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Westerholte) v. 15.08.2022		1 – 20



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
6.1.6	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Tütingen) v. 15.08.2022		1 – 5
6.1.7	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Ahausen) v. 15.08.2022		1 – 22
6.1.8	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Druchhorn) v. 15.08.2022		1 – 6
6.1.9	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Talge) v. 15.08.2022		1 – 12
6.1.10	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Langen) v. 15.08.2022		1 – 16
6.1.11	Leitungsrechtsregister Bl. 4377 (Quakenbrück - Vehs) v. 15.08.2022		1 – 13
6.2.1	Leitungsrechtsregister Bl. 0751 (Bersenbrück - Talge) v. 15.08.2022		1 – 10
6.2.2	Leitungsrechtsregister Bl. 0751 (Badbergen - Langen) v. 15.08.2022		1 – 17
6.2.3	Leitungsrechtsregister Bl. 0751 (Badbergen - Vehs) v. 15.08.2022		1 – 10
6.2.1.1	Leitungsrechtsregister Bl. 0751 (Bersenbrück - Talge) v. 15.08.2022		1 – 6
6.2.2.1	Leitungsrechtsregister Bl. 0751 (Badbergen - Langen) v. 15.08.2022		1 – 10
6.3.1	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Bersenbrück - Tütingen) v. 15.08.2022		1 – 24
6.3.2	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Ankum - Rüssel) v. 15.08.2022		1 – 21
6.3.3	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Badbergen - Vehs) v. 15.08.2022		1 – 6
6.4.1	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Badbergen - Vehs) v. 15.08.2022		1 – 4
6.4.2	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Badbergen - Groß Mimmelage) v. 15.08.2022		1 – 23
6.4.3	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Menslage - Borg) v. 15.08.2022		1 – 15
6.5	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Menslage - Borg) v. 15.08.2022		1 – 3
6.6	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Badbergen - Vehs) v. 15.08.2022		1 – 3
6.7	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Bersenbrück - Ahausen) v. 15.08.2022		1 – 3
6.8	Leitungsrechtsregister Bl. 4260 (Ankum - Tütingen) v. 15.08.2022		1 – 4
8.2.1	Mast 49-50 v. 15.03.2022		1 – 3
8.2.2	Mast 39-40 v. 15.03.2022		1 – 3
8.2.3	Kabel 2+000-2+500 v. 15.03.2022		1 – 3
8.2.4	Mast 14-15 v. 15.03.2022		1 – 3
8.2.5	Mast 1046-47 v. 15.03.2022		1 – 3



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
8.3	Karten EMF v. 13.04.2022	1:5000	11
9.2.2	Archäologische Konfliktbewertung v. Okt. 2022		1 – 37
9.5.2	Geräuschprognose Baulärm v. 24.04.2024 (1. Deckblattänderung)		106
9.5.3	Handlungskonzept Baulärm v. April 2024 (1. Deckblattänderung)		20
9.8.1.4	Übersichtsplan Gewässerkreuzungen Quakenbrück v. 08.06.2022	1:5000	1
9.8.1.5	Übersichtsplan Gewässerkreuzungen Ankum v. 08.06.2022	1:5000	1
9.8.1.6 bis 9.8.1.20	Gewässer Karten v. 01.06.2022	1:100 od. 1:200	15
9.8.2.3	Übersichtsplan Wasserhaltung Quakenbrück v. 27.06.2022	1:5000	1
9.8.2.4 bis 9.8.2.9	Lagepläne Wasserhaltung v. 01.06.2022	1:1000	6
9.8.4	Antrag WHG Anl. 1 v. 01.06.2022	1:1000	1
11.1-B1	Karte Bestand und Bewertung Schutzgut Menschen v. Okt. 2022	1:10.000	1
11.1-B2	Karte Bestand und Bewertung Schutzgut Tiere v. Okt. 2022	1:10.000	1
11.1-B3	Karte Bestand und Bewertung Schutzgut Pflanzen v. Okt. 2022	1:10.000	1
11.1-B4	Karte Bestand und Bewertung Schutzgut Boden v. Okt. 2022	1:10.000	1
11.1-B5	Karte Bestand und Bewertung Schutzgut Wasser v. Okt. 2022	1:10.000	1
11.1-B6	Karte Bestand und Bewertung Schutzgut Menschen - Erholen und Landschaft v. Okt. 2022	1:15000	1
11.1-B7	Karte Bestand und Bewertung Schutzgut Kulturelles Erbe v. Okt. 2022	1:15.000	1
11.1-B8	Karten Konfliktplan v. Okt. 2022	1:2500	25
11.1-B8	Karten Konfliktplan mit Legendenblatt v. Okt. 2022	1:2500	2
11.1-B9	Karten Maßnahmenplan v. Okt. 2022	1:2500	25
11.1-B10a	Karte Maßnahmenplan "Am Kronenesch" v. Okt. 2022	1:2500	1
11.1-B10b	Karte Maßnahmenplan "Hackemoor" v. Okt. 2022	1:2500	1
11.1-B10c	Karte Maßnahmenplan "Vogelpohl" v. Okt. 2022	1:3000	1
11.1-B11	Karten Suchraumkarte Offenland v. März 2022	1:30.000	2
11.1-B12	Karten Suchraumkarte Wald v. März 2022	1:20.000	6
11.1-C2	Karte B-Plan Nr. 60 v. 23.11.2020	1:1000	1
11.2	Maßnahmenblätter v. 14.10.2022		1 – 137



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
11.6-B1	Biotoptypen v. März 2022	1:7500	1 – 10
11.6-B2a	Brutvögel v. März 2022	1:10.000	1 – 17
11.6-B2a	Brutvögel – BS1-5_12-14 v. März 2022	1:10.000	1 – 8
11.6-B2b	Arten mit großen Raumannsprüchen v. März 2022	1:45.000	1 – 2
11.6-B2c	Raumnutzung Rohrweihe v. März 2022	1:15.000	1
11.6-B2d	Rastvögel v. März 2022	1:25.000	1 – 4
11.6-B3a	Fledermäuse v. März 2022	1:10.000	1 – 13
11.6-B3b	Fledermäuse (Telemetrieergebnisse) v. März 2022	1:15.000	1 – 2
11.6-B3c	Fledermäuse (Bewertung Telemetrieergebnisse) v. März 2022	1:15.000	1 – 2
11.6-B3d	Fledermäuse (Funktionserfüllungsgrad) v. März 2022	1:10.000	1 – 2
11.6-B4	Amphibien v. März 2022	1:10.000	1 – 9
11.6-B5	Reptilien und Haselmaus v. März 2022	1:10.000	1 – 7
11.6-B6	Käfer v. März 2022	1:5.000	1 – 10

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 68 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
1.1	Erläuterungsbericht vom 10.10.2022		1 – 158
1.2	Landesplanerische Feststellung vom 05.07.2019		1 – 162
3.1	Mastschemaskizzen Bl. 4377 vom 15.08.2022		1 – 23
3.3	Fundamentskizzen vom 15.08.2022		1 – 3
3.6.2	Mastschemaskizzen Bl. 0751 vom 15.08.2022		1 – 2
5.1.2	Brandschutzkonzept (Quakenbrück) vom 21.02.2022		1 – 18
5.1.3	Bauantrag (Betriebsgebäude - Quakenbrück) vom 02.02.2022		1 – 15
5.1.4	Bauantrag (Lager - Quakenbrück) vom 21.03.2022	1 x Karte Maßstab 1:100	1 – 9



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
5.1.5	Bauantrag (Anlagenzaun - Quakenbrück) vom 22.01.2014	1 x Karte Maßstab 1:125	1 – 5
5.1.6	Sonstiges (Bauvorlage, Zertifikat, Vollmacht - Quakenbrück)		6
5.2.2	Brandschutzkonzept (Bohlenbach) vom 23.02.2022	1 x Karte, Maßstab 1:125	1 – 22
5.2.3	Bauantrag (Betriebsgebäude - Bohlenbach) vom 09.12.2021	2 x Karten, Maßstab 1:100 u. 1:30	1 – 45
5.2.4	Bauantrag (Lager - Bohlenbach) vom 21.03.2022	1 x Karte, Maßstab 1:100	1 – 9
5.2.5	Bauantrag (Drosselstand - Bohlenbach) vom 11.05.2022	1 x Karte, Maßstab 1:100	1 – 19
5.2.6	Bauantrag (Anlagenzaun - Bohlenbach) vom 01.03.2022	1 x Karte, Maßstab 1:75	1 – 27
5.2.7	Bauantrag (Löschwasserbehälter - Bohlenbach) vom 01.03.2022	1 x Karte, Maßstab 1:75	1 – 22
5.2.8	Bauantrag (Notstromanlage - Bohlenbach) vom 01.03.2022	1 x Karte, Maßstab 1:100	1 – 87
5.2.9	Sonstiges (Bauvorlage, Zertifikat, Vollmacht - Bohlenbach)		6
5.3.2	Brandschutzkonzept (Sitter) vom 21.02.2022	1 x Karte, Maßstab 1:850	1 – 18
5.3.3	Bauantrag (Betriebsgebäude - Sitter) vom 01.03.2022	1 x Karte, Maßstab 1:100	1 – 15
5.3.4	Bauantrag (Lager - Sitter) vom 21.03.2022	1 x Karte, Maßstab 1:100	1 – 9
5.3.5	Bauantrag (Anlagenzaun - Sitter) vom 22.01.2014		1 – 5
5.3.6	Sonstiges (Bauvorlage, Zertifikat, Vollmacht - Sitter)		6
5.4.2	Brandschutzkonzept (Krähenberg) vom 21.02.2022	1 x Karte, Maßstab 1:850	1 – 18
5.4.3	Bauantrag (Betriebsgebäude - Krähenberg) vom 01.03.2022	1 x Karte, Maßstab 1:100	1 – 15
5.4.4	Bauantrag (Lager - Krähenberg) vom	1 x Karte,	1 – 9



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
	21.03.2022	Maßstab 1:100	
5.4.5	Bauantrag (Anlagenzaun - Krähenberg) vom 22.01.2014		1 – 5
5.4.6	Bauantrag (Auf- und Abgrabungen - Krähenberg)		1 – 4
5.4.7	Sonstiges (Bauvorlage, Zertifikat, Vollmacht - Krähenberg)		6
7.1	Kreuzungsverzeichnis Bl. 4377 vom 15.08.2022		1 – 41 1
7.2	Kreuzungsverzeichnis Bl. 0751 vom 15.08.2022		1 – 17
7.2.1	Kreuzungsverzeichnis Bl. 0751 vom 04.01.2021		1 – 16
7.3	Kreuzungsverzeichnis Bl. 4260 vom 15.08.2022		1 – 37
7.4	Kreuzungsverzeichnis Bl. 4261 vom 15.08.2022		1 – 39
8.1	Immissionsschutzbericht v. 15.03.2022		1 – 55
9.1	Archäologische Bestandsaufnahme 01.08.2020		1 - 409
9.2.1	Archäologische Bewertung v. Sept. 2021		1 – 32
9.3.1	Wärmemodellierung v. 15.09.2021		1 – 69
9.3.2	Bodenökologische Bewertung Kabel		1 – 93
9.4.1	Bodenschutzkonzept Ankum v. 13.07.2022		1 – 188
9.4.2	Bodenschutzkonzept Quakenbrück v. 18.10.2021		1 – 177
9.5	Geräuschgutachten v. 09.08.2022		1 – 50
9.6	Hydrogeologisches Gutachten v. 19.07.2022		1 – 237
9.7	Wasserrechtlicher Fachbeitrag v. Aug. 2022 Anlage A Anlage B		1 – 68 1 – 4 11
9.8.1.1	Gewässerkreuzungen Bericht + Antrag		1 – 41
9.8.1.2	Gewässerkreuzungen Tabelle		1
9.8.2.1	Antrag GW Entnahme		1 – 34
9.8.2.2	Tabelle Übersicht Wasserhaltung		1
9.8.2 Anl. 1	Gutachten bauzeitliche Wasserhaltung Quakenbrück v. 31.05.2021		1 – 70
9.8.2 Anl. 2	Gutachten bauzeitliche Wasserhaltung Ankum v. 13.07.2022		1 – 14
9.8.3	Wasserrechtlicher Antrag – Freileitung v. März 2021		1 – 65
9.8.4	Antrag WHG		6
9.9	Waldfunktion v. 21.10.2020		1 – 92
10	Erklärung technische Anforderung der Anlage v. 13.04.2022		1
11.1-A	UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan v. 14.10.2022		1 – 415



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab (Karte)	Anzahl Seiten/ Pläne
11.1-C1	B-Plan Nr. 60 v. 20.12.2021		1 – 7
11.1-C2	B-Plan Nr. 60 – Deckblatt v. 20.12.2021		1
11.1-C3	Landschaftsbildsteckbriefe v. 14.10.2022		1 – 26
11.1-C4	Steckbriefe Baudenkmale v. 14.10.2022		1 – 126
11.3-A	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag v. 14.10.2024		1 - 71
11.3-C1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Vorprüfung		1 – 99
11.3-C2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
11.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung v. 14.10.2022		1 – 123
11.5	Variantenvergleiche v. 14.10.2022		1 – 87
11.6-A	Bericht Flora und Fauna v. 14.10.2022		1 – 304
11.6-C1	Witterung Avifauna		1 – 10
11.6-C2	Witterung Fledermäuse		1 – 10
11.6-C3	Quartierdokumentation Fledermäuse		1 – 4
11.6-C4	Fotodokumentation Fledermäuse		1 – 28
11.6-C5	Käferarten der Roten Liste		1 – 6
11.7	Engstellensteckbriefe v. 14.10.2022		1 – 64
11.8	Antrag Ausnahme bzw. Befreiung v. 14.10.2022		1 – 18

### 1.1.3 Nebenbestimmungen

#### 1.1.3.1 Vorbehalte

##### 1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

##### 1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

##### 1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.01 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-,



Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten<sup>1)</sup> die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

#### **1.1.3.1.4 Vorbehalt Wassereinleitung**

Die Anordnung ggf. erforderlicher weiterer Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer, insbesondere die verbindliche Festlegung von ergänzenden Einleitparametern hinsichtlich der einzuleitenden Menge des Wassers und seiner Beschaffenheit oder erforderlichenfalls der Abtransport durch Fahrzeuge, bleibt vorbehalten.

#### **1.1.3.1.5 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen**

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder
- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

#### **1.1.3.1.6 Vorbehalt zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

1.1.3.1.6.1 Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Entscheidung über die Maßnahmen 4.1-2 A<sub>CEF</sub>, 4.2 A<sub>CEF</sub>, 4.3 A<sub>CEF</sub>, 4.5 A<sub>CEF</sub>, 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub> und 4.8 A<sub>CEF</sub> vor. Solange und soweit die Planfeststellungsbehörde noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat und die jeweiligen Maßnahmen nicht so weit umgesetzt sind, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt, dürfen folgende Spannfelder bzw. Masten des Leitungsvorhabens Bl. 4377 nicht errichtet werden:

- in Bezug auf die Maßnahme 4.1-2 A<sub>CEF</sub> die Spannfelder zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 20 (einschließlich der Masten Nr. 16 bis Nr. 20)
- in Bezug auf die Maßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub> die Spannfelder von Mast Nr. 25 bis Mast Nr. 27 (einschließlich der Masten)

---

<sup>1</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618).





- in Bezug auf die Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> die Spannfelder von Mast Nr. 46 bis Nr. 48 (einschließlich Mast Nr. 47), das Spannfeld vom Portal P3-1 (an der KÜS Krähenberg) bis Mast Nr. 22 (einschließlich Mast Nr. 22) sowie Mast Nr. 21.
- in Bezug auf die Maßnahme 4.5 A<sub>CEF</sub> die Spannfelder zwischen Mast Nr. 32 und Nr. 34 (einschließlich der Masten)
- in Bezug auf die Maßnahme 4.6 A<sub>CEF</sub> die die Spannfelder von Mast Nr. 15 bis Mast Nr. 16 (einschließlich der Masten) und Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 13 (einschließlich der Masten Nr. 11 bis Nr. 13)
- in Bezug auf die Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> die Spannfelder von Mast Nr. 49 bis Nr. 51 (einschließlich der Masten), Mast Nr. 48, das Spannfeld zwischen Mast Nr. 46 und den Masten Nr. 1045 und Mast Nr. 1046 der Bl. 0751 (einschließlich der Masten)
- in Bezug auf die Maßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> das Spannfeld von Mast Nr. 22 bis Mast Nr. P 3-1 (an der KÜS Krähenberg).

1.1.3.1.6.2 Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Entscheidung über die Kompensation des Eingriffs in Gehölz- und Waldbiotope, insbesondere in die FFH-LRT WQL, WCA, WLA, WQT, WLM (Konflikte K-N2 sowie K-LRT, vgl. Anlage 11.01-A, Anlage 11.01-B8) vor. Die Vorhabenträgerin hat abschließend festzulegen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, welche der bereits entwickelten Maßnahmen (multifunktional) zur Kompensation dieses Eingriffs in einem den verbleibenden Kompensationsbedarf von 4,788 ha deckenden Umfang durchgeführt werden. Die FFH-LRT sind wiederherzustellen oder funktionsgleich zu ersetzen. Der Planfeststellungsbehörde ist innerhalb eines Jahres nach Durchführung des Eingriffs nachzuweisen, dass die Kompensation durchgeführt wurde.

1.1.3.1.6.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Entscheidung über die Kompensation des Eingriffs in Böden mit besonderer Wertigkeit (Konflikt K-N3e, vgl. Anlage 11.01-A, Anlage 11.01-B8) vor. Die Vorhabenträgerin hat im räumlichen Umgriff der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> („Ökokonto Gut Loxten“) Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Böden mit besonderer Wertigkeit in einem den verbleibenden Kompensationsbedarf von 0,356 ha deckenden Umfang durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat die Kompensationsmaßnahme zu entwickeln und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde ist innerhalb eines Jahres nach Durchführung des Eingriffs (Konflikt K-N3e) nachzuweisen, dass die Kompensation durch eine Bodenaufwertung im räumlichen Umgriff der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> durchgeführt wurde. Sofern eine Durchführung der Maßnahme im Umgriff der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Maßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub> die Entwicklung von Feuchtgrünland in dem erforderlichen Kompensationsumfang zur Kompensation des Eingriffs durchzuführen.

1.1.3.1.6.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Entscheidung über die Kompensationsmaßnahme 5.3 E vor. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ein aktualisiertes



Maßnahmenblatt der Maßnahme 5.3 E vorzulegen, welches unter Angabe der Gemarkung, der Flurnummer und des Flurstücks eine räumliche Zuordnung zu enthalten hat.

1.1.3.1.6.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Entscheidung über die Kompensationsmaßnahme 5.4 E vor. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ein aktualisiertes Maßnahmenblatt der Maßnahme 5.4 E vorzulegen, welches unter Angabe der Gemarkung, der Flurnummer und des Flurstücks eine räumliche Zuordnung zu enthalten hat.

#### **1.1.3.1.7 Vorbehalt Immissionsschutz**

Die Anordnung ergänzender Schutzvorkehrungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass die tatsächliche Bauausführung von den in Anlage 09.05.02 und Anlage 09.05.03 getroffenen Annahmen abweicht und sich diese Abweichung nachteilig auf die Baulärmbelastung schutzwürdiger Nutzungen auswirken kann.

#### **1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen**

##### **1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitungen bzw. Erdkabel sowie der Kabelübergangsanlagen sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

##### **1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

###### **1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 11.02) und Maßnahmenkarten zu den Maßnahmenblättern (Anlage 11.01-B, Karten B9, B10a, B10b, B10c, B11 und B12) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, betreffend alle dort genannten Schutzgüter, sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen



Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Insbesondere ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine sachgerechte Herstellung und Entwicklung von Habitaten für die Zielarten Feldlerche gemäß den Maßnahmen 4.1-1 A<sub>CEF</sub> und 4.1-2 A<sub>CEF</sub> und für den Kiebitz gemäß der Maßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub>, für die Fledermäuse gemäß der Maßnahmen 4.3 A<sub>CEF</sub>, 4.5 A<sub>CEF</sub>, 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>, für den Star gemäß der Maßnahme 4,3 A<sub>CEF</sub> sowie den kleinen Wasserfrosch gemäß der Maßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> erfolgt.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit sich nicht aus der Zielkonzeption der jeweiligen Maßnahme oder aus Anlage 11.01 im Übrigen etwas anderes ergibt, spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft rechtlich zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen auf temporären Arbeitsflächen (v. a. Baustellen-einrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Errichtung der Provisorien sind Baustellenflächen, Zuwegungen und die jeweiligen Provisoriumsflächen so auszuwählen, dass eine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Bereiche möglichst vermieden und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden. Die Umweltbaubegleitung hat nach Festlegung dieser Flächen zu prüfen, ob und welche weitergehenden Maßnahmen wie bspw. Bauzeitenregelungen zum Schutz von Arten erforderlich sind.

1.1.3.2.2.1.7 Bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub> und der Ausgleichsmaßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> sind die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung „Feststellung der Nutzung potenzieller Fledermaus-Quartiere an Habitatbäumen anhand videoendoskopischer Untersuchung und Mulmprobenanalyse: Projekt BI. 4377 CCM“ (Arborica 2024) zu berücksichtigen.

1.1.3.2.2.1.8 Bei für Amphibienwanderungen geeigneten Witterungsverhältnissen (kein Nachtfrost, Regen bzw. feuchte Witterungsverhältnisse) hat während der Hauptzeiten der Amphibienwanderung in Bereichen mit Bautätigkeiten / Baustellenverkehr auch außerhalb der gem. Vermeidungsmaßnahme 2.5 V<sub>ART</sub> relevanten Bereiche eine verstärkte Kontrolle auf Amphibienwanderungen durch die Umweltbaubegleitung zu erfolgen. Bei starken Wander-



ungen außerhalb der Nacht- und Dämmerungszeiten ist temporär ein Amphibienschutzzaun zu errichten. Die geeigneten Maßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung festzulegen.

1.1.3.2.2.1.9 Im Umgriff des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ (DE 3312-331) sind die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen (wie Befeuchtung, Reinigung, Abdeckung oder Befestigung) nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und erforderlichenfalls anzupassen.

1.1.3.2.2.1.10 Die Maßnahme 3.1 A ist abweichend von der Darstellung im Maßnahmenblatt (Anlage 11.02) nicht im Ökokonto Loxten, sondern in der Gemeinde Badbergen/ Samtgemeinde Artland, Gemarkung Vehs, Flur 8, Flurstück 300/1 (Landkreis Osnabrück) umzusetzen.

1.1.3.2.2.1.11 Die Maßnahme 3.5 A ist im Ökokonto Hackemoor, Stadt Bramsche, Gemarkung Balkum, Flur 3, Flurstück 38/0 (Landkreis Osnabrück) umzusetzen.

1.1.3.2.2.1.12 Die Maßnahme 4.4-4 A<sub>CEF</sub> ist abweichend von der Darstellung im Maßnahmenblatt (Anlage 11.02) nicht in der Stadt Bramsche, Gemarkung Balkum, Flur 3, Flurstück 37/0, sondern ebenda auf Flurstück 39/4 durchzuführen.

1.1.3.2.2.1.13 Die Maßnahmen 3.2 A, 3.3 A und 3.4 A sind abweichend von der Darstellung in den jeweiligen Maßnahmenblättern (Anlage 11.02) nicht als Ausgleichsmaßnahmen, sondern als Vermeidungsmaßnahmen zu qualifizieren.

1.3.2.2.1.14 Die Maßnahme 5.1 E ist abweichend von der Darstellung im Maßnahmenblatt (Anlage 11.02) nicht als Ersatzmaßnahme, sondern als Vermeidungsmaßnahme zu qualifizieren.

#### **1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten**

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Osnabrück und Cloppenburg unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück über den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften rechtlichen Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, detailliert darstellt.



### **1.1.3.2.2.3 Umweltbaubegleitung/ bodenkundliche Baubegleitung**

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den in den Einzelmaßnahmen dargestellten Aufgaben ist eine Umweltbaubegleitung (UBB, Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) und für die Erdkabelabschnitte eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB, Vermeidungsmaßnahme 1.3 V) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der UBB/ BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die UBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend den Maßnahmenblättern 1.1 V und 1.2 V zu erfüllen. Zu den Aufgaben der UBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Überwachung der gemäß der Maßnahmenblätter festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen
- Prüfen der aktualisierter Datengrundlagen zur Umweltstudie
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Fachliche Bestimmung und ggf. Überwachung weiterer hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendiger Maßnahmen
- Information der Bauüberwachung über die Notwendigkeit von Abstimmungen mit der Unteren Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörde und Mitwirkung an entsprechenden Abstimmungen
- Baubegleitung mit Blick auf archäologische Belange, insbesondere Anzeige von Bodenfunden gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde, soweit ein Anlass zu der Annahme besteht, dass Bodenfunde Kulturdenkmale darstellen könnten (§ 14 NDSchG)
- Koordination zu den zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen gemäß Maßnahmenblatt 1.9 V auf Grundlage der Anlage 09.02.02, Tabelle 02, S. 14 ff) festgelegten Maßnahmen und Beurteilung etwaig darüber hinaus vorhandener Böden mit möglicher kulturgeschichtlicher



Bedeutung während der Bautätigkeit und Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde.

- Kontrolle sämtlicher Bauflächen vor Baubeginn während der Brutzeit auf Besatz durch Brutvogelarten und ggf. fachliche Bestimmung der Bauzeiten oder anderer geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Nestern und Eiern.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei möglichen Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der UBB abzustimmen. Die UBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die UBB/ BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation zu den Aufgaben der UBB bei der Durchführung der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

1.1.3.2.2.3.3 Die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung gemäß der Festlegungen im Maßnahmenblatt V1.2 und V1.3 werden im Bereich der Erdkabelabschnitte sowie der Kabelübergabestationen durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wahrgenommen. Aufgabenbereich der BBB ist die Vermeidung oder Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge der Baumaßnahmen und die Festlegung, Koordination und Überwachung der bodenfachlich entsprechend des Bodenschutzkonzepts relevanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Dazu nimmt die BBB an



Baubesprechungen und Einweisung von Baufirmen hinsichtlich des Bodenschutzkonzepts teil. Zur Aufgabenwahrnehmung im Einzelnen hat sich die BBB regelmäßig mit der UBB abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.4 Die verantwortlichen Personen für die UBB gem. Maßnahme 1.1 V sowie die BBB gem. Maßnahme 1.3 V, Anlage 11.02 sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

#### **1.1.3.2.2.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild**

Das Ersatzgeld für die Entwertung des Landschaftsbilds wird auf insgesamt 1.487.999,00 € festgesetzt. Das Ersatzgeld ist an den Landkreis Osnabrück zu zahlen. Der vollständige Betrag ist gem. Maßnahme 5.5 E spätestens bei Abschluss der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „FD-7 Ersatzgeld 07-999999, Az. 4123-05020-119, Amprion GmbH“ auf das von dem Zahlungsempfänger benannte Bankkonto (Konto des Landkreises Osnabrück bei der Sparkasse Osnabrück, IBAN: DE 81 2655 0105 0000 2012 69, BIC: NOLADE22XXX) zu überweisen.

#### **1.1.3.2.3 Bodenschutz**

1.1.3.2.3.1 Der Bodenaushub ist gem. Maßnahme 1.2 V in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten und -schichten separat zu lagern, um mit dem Wiederaufbringen die vormals vorhandene Struktur des Bodenmaterials weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.3.2 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, witterungsangepasste Ausführung der Arbeiten). Im Zuge der Baumaßnahme verdichtete Bodenflächen, die nicht dauerhaft versiegelt werden, sind nach Beendigung der Maßnahme durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine Verdichtung des wieder aufgebrachten Füllmaterials durch Baugeräte ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. In Bereichen, in denen es nach Einschätzung der BBB in der Folge zu Sackungen kommen kann, ist im Einzelfall eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Bei Wiederverfüllung ist nach Möglichkeit standorttypisches Material zu verwenden. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.3 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.



1.1.3.2.3.4 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.5 Beim Umgang mit ausgehobenen Böden sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten. Über Wiedereinbau/ Reinigung und/ oder Entsorgung von belastetem oder verunreinigtem Bodenmaterial ist in Abstimmung mit der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde zu entscheiden.

1.1.3.2.3.6 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten weitere Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.7 Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzes (BBodSchG, BBodSchV, ErsatzbaustoffV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

1.1.3.2.3.8 Auf den Baustellen für Masten und die Kabelübergabestation sind bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.9 Beim Leitungsrückbau werden die Mastfundamente bis zu 1,20 m Tiefe unter Geländeoberkante entfernt. Die entstehenden Gruben werden mit geeignetem Boden in natürlicher Bodenschichtung wieder verfüllt. Dabei ist Boden zu verwenden, welcher den lokalen Bodenverhältnissen entspricht, nach Möglichkeit Boden aus den Baugruben der benachbarten neuen Mastfundamente.

1.1.3.2.3.10 Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen ist sicherzustellen, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) auftreten.

#### **1.1.3.2.4 Forstwirtschaft**

1.1.3.2.4.1 Die Bepflanzung der Ersatzwaldflächen ist, soweit die standörtlichen Voraussetzungen dies zulassen, mit Laubgehölzen vorzunehmen, wobei ein adäquater Waldrand einzuplanen und dieser Bereich mit unterschiedlich hochwachsenden Straucharten gruppenweise zu bepflanzen ist.





1.1.3.2.4.2 Die forstlichen Kulturen der Ersatzwaldanpflanzungen sind mit einem Zaun gegen Wildverbiss zu schützen. Der Zaun ist abzubauen und von der Fläche zu entfernen, sobald die Pflanzen eine ausreichende Wuchshöhe erreicht haben und sie nicht mehr verbissgefährdet sind (ca. 6-8 Jahre).

1.1.3.2.4.3 Nach Durchführung der waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hat eine gemeinsame Abnahme der Ersatzwaldflächen mit der zuständigen Unteren Waldbehörde und dem Nds. Forstamt Ankum zu erfolgen.

1.1.3.2.4.4 Im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommene vorhandene Forstwege sind zu erhalten oder ggf. so wiederherzustellen, dass sie ganzjährig mit schweren Holzernte- und Transportfahrzeugen befahren werden können.

1.1.3.2.4.5 Wurzeln und Wurzelanläufe sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

1.1.3.2.4.6 Die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen haben sich rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen innerhalb von Waldbereichen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.4.7 Das Maßnahmenblatt 5.2 E ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Waldumwandlungen im Umfang von ca. 20,4773 ha (vgl. Ziff. 4.2) durch die bereits durchgeführten Ersatzaufforstungen auf den folgenden Flächen ausgeglichen werden: Im Landkreis Lüchow-Dannenberg: Flurstücke 6/2 und 28/1, Flur 8 der Gemarkung Schaafhausen in der Gemeinde Karwitz; Flurstück 2/1, Flur 6, Gemarkung Schaafhausen in der Gemeinde Karwitz; im Landkreis Celle: Flurstück 8, Flur 12 der Gemarkung Bergen in der Gemeinde Bergen; Flurstück 6/5, Flur 13 der Gemarkung Spechtshorn in der Gemeinde Hohne; Flurstücke 19, 20, 21, 22 und 115/24, Flur 20 der Gemarkung Eversen in der Gemeinde Bergen; Flurstück 48/1, Flur 2 der Gemarkung Müden-Örtze in der Gemeinde Faßberg; Flurstück 3/7, Flur 1 der Gemarkung Müden-Örtze im Ortsteil Müden-Örtze der Gemeinde Faßberg; Flurstück 28/1, Flur 5 der Gemarkung Langlingen in der Gemeinde Langlingen; Flurstück 3, Flur 3 der Gemarkung Hohnebostel in der Gemeinde Langlingen; Flurstück 11/2, Flur 3 der Gemarkung Scharmbeck in der Gemeinde Faßberg; Flurstück 14/5, Flur 5 der Gemarkung Oldendorf in der Gemeinde Hermannsburg und Flurstück 12/3, Flur 1 der Gemarkung Baven in der Gemeinde Hermannsburg.

#### **1.1.3.2.5 Immissionsschutz**

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.



1.1.3.2.5.2 Die Vorhabenträgerin informiert die Eigentümer und Anwohner der nach der Unterlage „Geräuschimmissionsprognose nach AVV Baulärm“ (Anlage 09.05.02) von Richtwertüberschreitungen betroffenen Grundstücke in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten.

1.1.3.2.5.3. Die Vorhabenträgerin dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).

1.1.3.2.5.4. Die Eigentümer der von Richtwertüberschreitungen betroffenen Grundstücke haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Vorhabenträgerin informiert die Betroffenen frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin.

1.1.3.2.5.5. Die Vorhabenträgerin teilt der Planfeststellungsbehörde die an die von Richtwertüberschreitungen Betroffenen gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 45a EnWG.

1.1.3.2.5.6. Mit Ausnahme des technisch notwendigen Baustellenbetriebs für grabenlose Querungen (HDD-Bohrungen) und Maßnahmen der Wasserhaltung sind Bautätigkeiten nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen und ist die tägliche Einsatzzeit von Baumaschinen auf acht Stunden beschränkt. Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren, um auch im Nachgang darlegen zu können, wann welche Vorgänge auf der Baustelle durchgeführt wurden.

1.1.3.2.5.7. Die in der Geräuschimmissionsprognose nach AVV Baulärm (Anlage 09.05.02), Kap. 4.4, Tabelle 12, festgelegten Maßnahmen zur Geräuschminderung unvermeidbarer Bautätigkeiten zur Nachtzeit sind einzuhalten.

1.1.3.2.5.8. Der Vorhabenträger hat eingesetzte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter der beauftragten Baufirmen dazu anzuhalten, auf lärmarmes Verhalten zu achten und beispielsweise hohe Fallhöhen bei der Verladung oder unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten.

1.1.3.2.5.9. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, falls und soweit die tatsächliche Bauausführung von den in Anlage 09.05.02 und Anlage 09.05.03 getroffenen Annahmen abweicht und sich diese Abweichung nachteilig auf die Baulärmbelastung schutzwürdiger Nutzungen auswirken kann.

1.1.3.2.5.10 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist laufend zu überwachen und die Maßnahmen sind ggf. anzupassen.



1.1.3.2.5.11 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.12 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

#### **1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft**

1.1.3.2.6.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.

1.1.3.2.6.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, die Eigentümer und Bewirtschafter hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu informieren.

1.1.3.2.6.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Hofstellen auch während der Bauphase dauerhaft sichergestellt sind. Die Bewirtschafter müssen jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Flächen wirtschaftlich sinnvoll zu erreichen.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.



1.1.3.2.6 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

#### 1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.7.1 Soweit bei der Querung von Gewässern im Rahmen der Bauausführung Verrohrungen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin diese vor Baubeginn mit den zuständigen Entwässerungsverbänden und der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen und die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die geplanten Rohrleitungen anzuschließen.
- Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt. Bei bauzeitig notwendigen Grabenverrohrungen muss die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt bleiben.
- Durch die Planung und Anlegung von entsprechenden Entwässerungseinrichtungen, wie u.a. Straßenabläufen, Entwässerungsmulden etc., ist die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers der angrenzenden Flächen im Bereich der geplanten Gewässerverrohrungen sicherzustellen. Eine Unterbrechung der Entwässerung ist nicht zulässig.
- Die Durchlässe sind standsicher zu gründen. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund sowie bei stark wechselnden Bodenschichten sind die Durchlässe durch geeignete Baumaßnahmen (z.B. Bodenaustausch mit Sand und Kies) zu sichern. Die Stirnflächen der Verrohrungen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen und Erosion zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass 0,10 m über der Rohrsohle und der Erosionssicherung ein Sohlsubstrat angelagert werden kann.
- Für die Durchlässe sind ausreichend tragfähige Rohre zu verwenden. Der Durchmesser der Durchlässe muss ausreichend bemessen sein und nach den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021, mindestens 400 mm betragen. Der Durchmesser muss außerdem mindestens dem Durchmesser des in Fließrichtung oberhalb gelegenen Durchlasses entsprechen. Der Anschluss an bereits vorhandene Rohre der Überfahrten ist wasserdicht unter Verwendung von Übergangsstücken auszuführen. Alternativ können Schächte eingebaut werden, um



einen fachgerechten wasserdichten Anschluss herzustellen. Undichtigkeiten führen unweigerlich zu späteren Versackungen.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen ober- und unterhalb des neuen Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Das Gewässer einschließlich in Anspruch genommener Gewässersohlen, Böschungen und Ufer, ist in seinen vorherigen Zustand zu bringen und das Gewässerprofil fachgerecht und naturnah wiederherzurichten. Dies gilt auch nach Rückbau von temporären Verrohrungen, Bauflächen und Zuwegungen.
- Temporäre Verrohrungen/ Verdolungen von Gewässern sind nach Abschluss der Baumaßnahmen nach Möglichkeit zurückzubauen. Der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche bzw. der Grabenschulter ist wiederherzustellen ist, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben.
- Die baubedingt in Anspruch genommenen Gewässersohlen sind nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden. Dies gilt auch für das Anfüllen fertiggestellter Baukörper. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen daher nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaufbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasser-verunreinigung ausgeht.
- Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Rohrleitung ist nach Bedarf aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.
- Kommt es im Obergebiet eines Gewässers durch die Verlegung der Rohrleitung zu Entwässerungsproblemen, bleibt die Festsetzung weiterer Maßnahmen vorbehalten.
- Jede Änderung der Maßnahmen ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

1.1.3.2.7.2 Mit Ausnahme der in offener Bauweise durchzuführenden Gewässerkreuzungen im Erdkabelabschnitt Quakenbrück sowie bei Mast Nr. Nr. 3 (Bl. 4377) sind auch bei Gewässern III. Ordnung das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,0 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.7.3 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.



#### 1.1.3.2.7.4 Für die Baumaßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Kleine Hase“ gelten ergänzend folgende Anforderungen:

Im Bereich des Überschwemmungsgebiets hat die UBB mit Blick auf die Baustelleneinrichtungsflächen, die genutzten Baugeräte, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Baumaterialien sowie die Lagerung von Erdaushub besondere Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Funktion des Überschwemmungsgebiets nicht beeinträchtigt wird.

- Die Arbeiten sind, wenn möglich, in der hochwasserarmen Zeit durchzuführen.
- Das Baufeld ist im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr unverzüglich vollständig zu räumen. Alle Teile, die abgetrieben werden können, sind zu entfernen. Ebenso dürfen keine Gegenstände, Maschinen o. Ä. verbleiben, an denen sich Treibgut oder Eisgang verfangen kann und welche zu einem Aufstau des Wassers führen.

1.1.3.2.7.5 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.6 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/ Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.7 Es ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen. Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.8 Sollten wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer gelangen, so ist der Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, als Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

1.1.3.2.7.9 Die einzelnen Horizontal-Bohrgänge sind mit so geringem Spüldruck durchzuführen, dass nach tiefbautechnischem Ermessen keine sog. „Ausbläser“ (Austreten von Bentonit-Wassergemisch an der Bodenoberfläche) entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um eventuelle Ausbläser sofort zu erkennen. Es ist ein Konzept zum Krisenmanagement für eventuell



auftretende Ausbläser zu erarbeiten und vor Baubeginn mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Eindämmung und Reinigung vorzuhalten. Bei Auftreten eines „Ausbläser“ sind durch die Bauleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen. Eingetretene Schadensereignisse sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.1.3.2.7.10 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Schalöle, Trennmittel, Beschichtungsmittel, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).

1.1.3.2.7.11 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.7.12 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind, soweit möglich, unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.7.13 Der Baubeginn und das Ende der Bauarbeiten sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde unaufgefordert jeweils mindestens eine Woche vorab schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.7.14 Für die Ableitung des geförderten Grundwassers bei den Einleitungen in die Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Ahewiesen sind Rohrleitungen und Schläuche zu verwenden.

1.1.3.2.7.15 Bei den Einleitstellen in Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Ahewiesen ist der Schlauch/ das Rohr, über das eingeleitet wird, bis auf die Grabensohle zu führen und ist die Fließgeschwindigkeit über einen Kiessack zu reduzieren. Sollte die UBB zu dem Ergebnis kommen, dass diese Maßnahmen zum Schutz der Böschungen und Sohlen vor Uferabbrüchen und Sohlvertiefungen nicht ausreichen, sind weitere Maßnahmen durch die UBB anzuordnen (bspw. Wasserbausteine auf Vlies).

1.1.3.2.7.16 Vorhandene Anlagen der Grundstücksentwässerung (Oberflächenentwässerung, Drainagen etc.) sind an die neue Gewässerstrecke wieder ordnungsgemäß anzuschließen. Insbesondere Im Bereich von Mastfundamenten vorhandene Drainagen sind umzulegen und ordnungsgemäß an die unterhalb vorhandenen Drainagen anzuschließen.

1.1.3.2.7.17 Nach vollständigem bzw. teilweisem Rückbau der Rohrdurchlässe der temporären Überfahrten sind die Gewässerprofile in diesen Gewässerabschnitten der Verbandsgewässer ordnungsgemäß wieder herzustellen. Dabei sind die Böschungsfüße



jeweils mit Faschinen mit einem Durchmesser von ca. 20 cm zu befestigen; die Böschungen sind mit Oberboden abzudecken und mit einer geeigneten Grassamenmischung anzusäen.

1.1.3.2.7.18 Im Bereich von Trinkwassergewinnungsgebieten dürfen hydraulisch wirkende Trennschichten nicht verletzt und verlaufende Hauptverteilungsleitungen und Steuerungskabel nicht beschädigt werden. Insbesondere darf durch die Bohrung die hydraulische Funktion der dichtenden geologischen Schichten und die hydrochemischen Bedingungen im Grundwasserleiter nicht nachteilig verändert werden.

1.1.3.2.7.19 Es dürfen – insbesondere auch im Zuge der HDD-Bohrungen – im Bereich von Trinkwassergewinnungsgebieten keine Baustoffe oder Materialien verwendet und eingebracht werden, die die Grundwasserqualität nachteilig beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für die bei Horizontalbohrungen eingesetzten Materialien, Bohrschlämme und Spülflüssigkeiten. Für die Bohrspülung ist ein gütegeprüftes, umweltverträgliches Bentonit einzusetzen.

1.1.3.2.7.20 Im Bereich von Trinkwassergewinnungsgebieten dürfen Bohrungen nur dann durchgeführt werden, wenn besonders günstige hydrogeologische Verhältnisse vorliegen, eine Verunreinigung des genutzten Grundwassers auszuschließen ist oder wenn kein verunreinigtes Wasser und wassergefährdende Arbeitsstoffe austreten können sowie bei Spülbohrungen nur inerte Zusätze verwendet und hydraulische Kurzschlüsse zwischen einzelnen Grundwasserstockwerken vermieden werden.

1.1.3.2.7.21 Bei der Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise und im HDD-Spülbohrverfahren sowie Errichtung der Masten Nr. 23 bis Nr. 28 innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets „Ahausen-Sitter“ sind die folgenden Vorgaben einzuhalten

- Die im Zuge der Erdverkabelung (offene Bauweise) eingebrachten Bettungsmaterialien sind in Abhängigkeit der Bodenarten der anstehenden Böden mit einem Geotextil und / oder -vlies gegen die Grabensohle abzudichten, um ein eventuelles Eindringen von Stoffen in den Untergrund zu verhindern.
- Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine aktualisierte Eignungsprüfung der Bettungsmaterialien zur Abstimmung mit den Unteren Wasser- und Bodenbehörden und dem Wasserverband Bersenbrück zu erstellen und bei den einzureichen.
- Während der Durchführung der Baumaßnahmen des Erdkabels (offene Bauweise) ist die Güte der Bettungsmaterialien im Rahmen eines durch die Vorhabenträgerin erstellten Qualitätssicherungsplanes durch eine kontinuierliche Einbaukontrolle zu überwachen und die Ergebnisse nach Abstimmung den o.g. beteiligten Stellen zur Verfügung zu stellen.
- Im Zuge der Errichtung der Freileitungsmasten dürfen hydraulisch wirkende Trennschichten zum Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten





Grundwasserleiters nicht verletzt werden. Bei Antreffen hydraulisch wirksamer Schichten sind diese nach Beendigung der Bohrmaßnahme unter Einsatz eines geeigneten Verfüllmaterials abzudichten.

- Der dauerhafte Einbau von Materialien ist der bei den zuständigen Unteren Wasserbehörde und der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sowie dem zuständigen Wasserverband anzuzeigen.

1.1.3.2.7.22 Im Bereich der Erdverkabelung liegende Druckentwässerungsleitungen und Abwassertransportleitungen sind während der Baumaßnahmen zusätzlich zu sichern, sodass sie in Betrieb bleiben können.

1.1.3.2.7.23 An der Kreuzung der Erdverkabelung mit der Schmutzwasser-Transportleitung NW 150 PVC und dem Regenwasserkanal NW 900 Beton im Bereich der Straße „Knörlpatt“ in Ankum hat die Querung im Horizontalbohrverfahren zu erfolgen.

1.1.3.2.7.24 An der Kreuzung der Erdverkabelung mit der Transportleitung NW 250 PVC und dem Regenwasserkanal NW 400 Beton im Bereich der Straße „Sitter Weg“ sind bei einer Querung in offener Bauweise Maßnahmen zur Sicherung unterquerten Leitungen vorzusehen und mit dem Wasserverband Bersenbrück abzustimmen.

1.1.3.2.7.25 Tiefbauarbeiten sind in unmittelbarer Nähe vorhandener Leitungen in Hand-schachtung auszuführen.

1.1.3.2.7.26 Bauliche Anlagen (Rohre, Schächte usw.) im Unterhaltungsweg müssen mit 8,0 t Achslast befahrbar sein. Die Zufahrtsbreite darf 4,00 m nicht unterschreiten.

1.1.3.2.7.27 Vor Baubeginn sind aktuelle Bestandspläne bei dem Zeichenbüro des Wasserverbandes Bersenbrück, Herrn Widu Höckelmann (Tel. 05439/9406-36), anzufordern und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

1.1.3.2.7.28 Auch bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist eine Boden-, Grundwasser- und Gewässergefährdung durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

### **1.1.3.2.8 Straßen und Wege**

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, hat die Vorhabenträgerin den Zustand derjenigen betroffenen öffentlichen Straßen und Wege, für die



Gewichtsbeschränkungen nicht eingehalten werden können oder die unter Zugrundelegung ihrer Ausgestaltung durch die Baumaßnahmen drohen, übermäßig belastet zu werden, zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.8.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leererüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen, insbesondere der Kreuzung des 380-kV-Höchstspannungserdkabels (Bl. 4260) mit der Kreisstraße K144, sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.1.3.2.8.6 Bei der Kreuzung der Kreisstraßen K130, K131, K132, K133 und K144 durch das planfestgestellte Vorhaben ist die vorzunehmende Ausführungsplanung mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück abzustimmen

1.1.3.2.8.7 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sowie für die Errichtung von Masten und Schutzgerüsten und für Erdkabel und Baueinsatzkabel in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sowie Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1, 2 FStrG sind mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast und der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen. Die notwendigen Planunterlagen (insbes. Lagepläne und Schnitte) sind rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, zu übermitteln.

1.1.3.2.8.8 Für alle Arbeiten, die in der Bauverbots- oder Baubeschränkungszone von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stattfinden, sind detaillierte Planungsunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße zu erstellen und mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich



Osnabrück abzustimmen. Dabei sind die üblichen Planunterlagen (Lagepläne, Schnitte, etc.) rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung im Geschäftsbereich Osnabrück einzureichen, soweit diese nicht bereits im Voraus dort vorgelegt worden sind. Der Baubeginn und der Bauumfang sind darüber hinaus frühzeitig mit der zuständigen Straßenmeisterei Fürstenau abzustimmen

1.1.3.2.8.9 Entwässerungs- und Straßenseitengräben, die im Baubereich oder im Zufahrtbereich zu den Maststandorten liegen, sind so zu sichern, dass die Vorflut jederzeit gewährleistet ist.

#### **1.1.3.2.9 Landesvermessung**

1.1.3.2.9.1 Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust, die Beschädigung oder die Gefährdung der Standsicherheit der Festpunkte LFP\_331302700, LFP\_331302701 und LFP\_331308800 des Landesbezugssystems zu informieren.

1.1.3.2.9.2 Die Festpunkte LFP\_341309200, LFP\_341308800, LFP\_351309400, LFP\_331303400 und LFP\_341311100 sind von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung vor Beschädigung zu schützen, zum Beispiel durch einfaches Auspflocken. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen abzustimmen.

#### **1.1.3.2.10 Denkmalschutz**

1.1.3.2.10.1 Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen, vor Baubeginn die zuständige Untere Denkmalbehörde über die vorgesehenen archäologischen Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme 1.9 V, Anlage 11.02) zu informieren und die Durchführung der Bau- und Prospektionsmaßnahmen abzustimmen.

1.1.3.2.10.2 Die in Anlage 09.02.02, Kap. 3 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmalen werden für verbindlich erklärt.

1.1.3.2.10.3 Die weiteren Ergebnisse der kleinräumigen bodenkundlichen Voruntersuchungen und die Entscheidungen über zusätzliche eingriffsminimierende Prospektionsmaßnahmen (entsprechend Anlage 09.02.02, Kap. 3.1.4) sind vor der Durchführung weiterer Maßnahmen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### **1.1.3.2.11 Fischereiwirtschaft**

1.1.3.2.11.1 Gewässerverunreinigungen und Fischsterben müssen unverzüglich den zuständigen Behörden und Betroffenen gemeldet werden.

1.1.3.2.11.2 Sollten im Rahmen des geplanten Vorhabens außerplanmäßig Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern erforderlich werden, sind diese sukzessive durchzuführen, sodass Fische nicht geschädigt werden und aus dem betroffenen Bereich flüchten können. Vor Verfüllung von Gewässerabschnitten sollten Gewässerverbindungen zu



nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten hergestellt oder belassen werden, um ein Entweichen der im betroffenen Gewässerabschnitt vorhandenen Fische zu ermöglichen. Sofern dennoch eine Gefährdung von Fischen erkennbar sein sollte, ist zu prüfen, ob ergänzend die gezielte Bergung des Fischbestandes im betroffenen Gewässerabschnitt erfolgen kann und ggfs. durchzuführen. Die gefangenen Fische sind schonend in nicht von den Maßnahmen betroffene und für die Fischarten geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischung ist rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei zu beantragen.

1.1.3.2.11.3 Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen an Gewässern zu informieren.

1.1.3.2.11.4 Bei der Gestaltung von dauerhaften Kreuzungsbauwerken sind aus fließgewässerökologischer und fischereilicher Sicht die allgemeinen Empfehlungen für die Gestaltung von Kreuzungsbauwerken zu berücksichtigen („Kreuzungsbauwerke bei Fließgewässern – Gestaltungsvorschläge für Durchlässe, Brücken, Verrohrungen und Düker“ (P. Sellheim 1996, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 5/96, S. 205-208)). Danach ist sicherzustellen, dass

- die Durchlässe ohne Eigengefälle und so tief in den Untergrund eingebracht werden, dass ein Freispülen vermieden wird.
- die zu erwartenden Wassertiefen in den Durchlässen den sonst in den angrenzenden Bereichen des Gewässers anzutreffenden Verhältnissen annähernd entsprechen.
- eine maximale Fließgeschwindigkeit von 1,2 bis 1,4 m/s nicht überschritten wird.
- ortstypische und ausreichend starke Substratauflagen eingebracht werden. die Kreuzungsbauwerke für Fische und Makrovertebraten uneingeschränkt passierbar sind.

#### **1.1.3.2.12 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung**

1.1.3.2.12.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.12.2 Sämtliche betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind während der Bauarbeiten so zu sichern, dass eine Beschädigung ausgeschlossen wird.

1.1.3.2.12.3 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die planfestgestellten Anforderungen allen bauausführenden Firmen gleichermaßen bekannt und verpflichtend gemacht werden und dass die jeweiligen Weisungsketten und Verantwortungsbereiche den betroffenen Grundeigentümern und Pächtern transparent kommuniziert werden.



### **1.1.3.2.13 Belange der Leitungsträger**

#### **1.1.3.2.13.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger**

1.1.3.2.13.1.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.13.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen – mit Ausnahme der notwendigen Kreuzungsbereiche – grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden und sind von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

#### **1.1.3.2.13.2 Belange der Nowega GmbH**

1.1.3.2.13.2.1 Die Vorgaben der Richtlinie „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ der Nowega GmbH sind, soweit im Planfeststellungsbeschluss – insbesondere unter den Zusagen aus Ziff. 1.3.4 – nichts Abweichendes festgelegt ist, zu erfüllen.

1.1.3.2.13.2.2 Die durch Fremdstrom gegen Korrosion geschützten Anlagen der Nowega GmbH sind durch geeignete Maßnahmen vor einer von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden unzulässigen elektrischen Beeinflussung zu schützen.

1.1.3.2.13.2.3 Die Vorhabenträgerin hat die Nowega GmbH über spätere wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb der Hochspannungsleitung in den Näherungsbereichen zu deren Anlagen, die auch eine Änderung der Beeinflussungssituation nach sich ziehen können, zu informieren.

1.1.3.2.13.2.4 Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen der Nowega GmbH potentiell gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Nowega GmbH erfolgen.

#### **1.1.3.2.13.3 Belange der EWE Netz GmbH**

Sollten vorhabenbedingt Anpassungen an den bestehenden Anlagen, wie beispielsweise Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten hat die Vorhabenträgerin zu tragen und der EWE Netz GmbH zu ersetzen. Eine anderslautende Kostenverteilung kann zwischen der EWE Netz GmbH und der Vorhabenträgerin vertraglich geregelt werden.

#### **1.1.3.2.13.4 Belange der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**

Die Vorhabenträgerin hat im Kreuzungsbereich mit Anlagen der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH einen Kreuzungsvertrag abzuschließen.



### **1.1.3.2.13.5 Belange der Vodafone GmbH**

1.1.3.2.13.5.1 Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu sichern und dürfen nicht ohne vorherige Abstimmung überbaut werden. Vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Die Anlagen sind bei Bauausführung zu schützen.

1.1.3.2.13.5.2 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung im Bereich der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist die Vodafone mbH mindestens drei Monate vor Baubeginn über die E-Mail-Adresse [TDRC-N.Bremen@vodafone.com](mailto:TDRC-N.Bremen@vodafone.com) zu informieren.

### **1.1.3.2.13.6 Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI12**

1.1.3.2.13.6.1 Die bauausführenden Unternehmen haben sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>; E-Mail: [planauskunft.nord@telekom.de](mailto:planauskunft.nord@telekom.de)).

1.1.3.2.13.6.2 Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit gewährleistet bleiben. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

1.1.3.2.13.6.3 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

1.1.3.2.13.6.4 Beim Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit der planfestgestellten Leitung sind die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der Vorhabenträgerin gegenüber der Deutsche Telekom Technik GmbH, P TI 12 eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

### **1.1.3.2.14 Belange der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten hierfür sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

## **1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis**

### **1.2.1 Erlaubte Benutzungen**

1.2.1.1 Für das im Wasserrechtsantrag vom 20. Dezember 2022 (Anlage 09.08.03) beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 44 Neubaumasten und an 12 Rückbaumasten wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück, Schreiben vom 11. Juli 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.



1.2.1.2 Für das im Wasserrechtsantrag vom 20. Dezember 2022 (Anlage 09.08.02) beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung im Bereich der Erdkabelabschnitte wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück, Schreiben vom 10. Juli 2023) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.2.1.3 Für das in den Wasserrechtsanträgen vom 20. Dezember 2022 und in Anlagen 09.08.02 und 09.08.03 beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in den Wasserrechtsanträgen definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden (Landkreis Osnabrück, Schreiben vom 10. Juli 2023 und vom 11. Juli 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.2.1.4 Für das in den Wasserrechtsanträgen vom 20. Dezember 2022 und in Anlage 09.08.02.01 beantragte Verrieseln des zutage geförderten Grundwassers wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des (Landkreis Osnabrück, Schreiben vom 10. Juli 2023) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

## **1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.2.2.1 Die in den Wasserrechtsanträgen vom 20. Dezember 2022 (Anlagen 09.08.02 und 09.08.03) aufgeführten Entnahmemengen und Einleitmengen dürfen nicht überschritten werden. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge oder die Einleitmenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von einem Fachgutachter zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Prüfung vorzulegen.

1.2.2.2 Der Beginn und das Ende der Grundwasserhaltungen sind den zuständigen Unteren Wasserbehörden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für jede geplante Änderung oder Erweiterung der in den Wasserrechtsanträgen vorgesehenen Maßnahmen. Die Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück hat an die E-Mail-Adresse [wasserwirtschaft@lkos.de](mailto:wasserwirtschaft@lkos.de) zu erfolgen. Dem Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“ ist ein Verantwortlicher mit Mobilfunknummer zu benennen, der bei Defiziten während der Einleitung von Förderwasser aus der Grundwasserhaltung kontaktiert werden kann.

1.2.2.3 Die Erlaubnis ist jeweils befristet für die Dauer der Arbeiten zur Herstellung des Mastfundamentes sowie der Erdkabel.

1.2.2.4 Den zuständigen Unteren Wasserbehörden ist vor Beginn der Bauwasserhaltung eine verantwortliche Person schriftlich mitzuteilen, welche für die Dokumentation und Überwachung der Grundwasserhaltung zuständig ist. Unvorhergesehene Ereignisse, wie Schadenfälle, Wassereintrich usw. sind den zuständigen unteren Wasserbehörden unverzüglich mitzuteilen. Im Landkreis Unterhaltungsverband ist hierfür als derzeit zuständiger



Ansprechpartner Frau Herpin, Tel.: 0541 501-4605, E-Mail: [herpin@lkos.de](mailto:herpin@lkos.de) sowie zusätzlich die E-Mail-Adresse [wasserwirtschaft@lkos.de](mailto:wasserwirtschaft@lkos.de) zu benachrichtigen.

1.2.2. 5 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Das anzuwendende Verfahren der Grundwasserabsenkung ist so zu wählen, dass eine möglichst schonende Grundwasserabsenkung gewährleistet ist und eine Beeinträchtigung von Nachbarbebauungen ausgeschlossen ist.

1.2.2.6 Mit den Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, welche im Bereich der berechneten Absenkungen liegen, ist vorab eine einvernehmliche Lösung bezüglich eventueller Schadensersatzansprüche zu vereinbaren.

1.2.2.7 Die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen sind mittels eines geeigneten Mengenzählers jederzeit zeitbezogen zu messen. Die Zählerstände sind wöchentlich –nach Datum und Uhrzeit geordnet – in ein Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist über die Baumaßnahme hinaus aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.2.2.8 Die in den Maßnahmenblättern 1.5V<sub>(FFH)</sub>, 1.6V<sub>(FFH)</sub>, 1.7V<sub>(FFH)</sub> und 1.8V (Anlage 11.02) des Planfeststellungsantrags enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässer durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser werden auch als Bestandteile der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt.

1.2.2.9 Beim Durchführung der Maßnahmen, insbesondere auch bei der Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Treib- und Schmierstoffe in das Grundwasser gelangen. Die gesamte Anlage ist deshalb mit größter Sorgfalt einzubauen und zu betreiben. Die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Maschinen sind mit dauernd wirksamen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Grundwasser auszurüsten.

1.2.2.10 Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder das Gewässer gelangen, unverzüglich, notfalls fernmündlich, den zuständigen Unteren Wasserbehörden anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

1.2.2.11 Die Anlage zur Grundwasserabsenkung ist so zu erstellen und zu betreiben, dass die umliegende Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) sowie die einschlägigen öffentlichen Bestimmungen (z. B. Verkehrssicherung, Unfallverhütung) zu beachten.

1.2.2.12 Das in Gewässer einzuleitende oder zu verrieselnde Grundwasser ist nach Maßgabe des Maßnahmenblatts 1.6 V<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02) des Planfeststellungsantrags zu untersuchen und zu behandeln, insbesondere bei Absinken des Sauerstoffgehalts unter den Wert von





4 mg/l mit Sauerstoff anzureichern sowie bei Überschreiten des Eisengehalts über den Wert von 1 mg/l durch Enteisenung zu behandeln. Außerhalb von FFH-Gebieten darf abweichend von den Vorgaben des Maßnahmenblatts ein pH-Wert: 6,0 bis 8,5 und ein Eisenwert von gesamt: 2,0 mg/l nicht überschritten werden.

1.2.2.13 Einer stofflichen Belastung der Gewässer durch Sedimenteinträge ist mittels einer geeigneten Vorrichtung (z.B. Filtration im Entwässerungscontainer, Sedimentation im Absetzcontainer) vor dem Auslauf ins Gewässer vorzubeugen. Die Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten. Sand, Schlamm- und Schadstoffe, die bei der Reinigung der Anlagen anfallen, dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden, sondern sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen.

1.2.2.14 Die Qualität des einzuleitenden und zu versickernden Wassers muss so beschaffen sein, dass eine erhebliche physikalische, chemische und biologische nachteilige Veränderung der in den Antragsunterlagen genannten Vorfluter und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist. Bei nachteiliger Veränderung der Wasserqualität sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Maßnahmen zur Wasserreinigung und ggf. zur Abwasserentsorgung abzustimmen.

1.2.2.15 Der jeweils zuständige Entwässerungsverband ist über die Einleitung des geförderten Grundwassers in Kenntnis zu setzen.

1.2.2.16 Die in den Maßnahmenblättern in Anlage 11.02 des Planfeststellungsantrags geregelte „Ökologische Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) und „Bodenkundliche Baubegleitung“ (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V) werden auch als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnisse für verbindlich erklärt, soweit dort beschriebene Maßnahmen der Überwachung der Gewässerbenutzungen dienen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die Einleitung in das Gewässer zu beobachten/auszuwerten. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

1.2.2.17 Nach der Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Sandeinspülungen in den nachfolgenden Gewässern auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig zu beseitigen.

1.2.2.18 Die Einleitstellen am Vorfluter und in Entwässerungsgräben sind so anzulegen und zu befestigen, dass keine Ab- bzw. Ausspülungen zu befürchten sind.

1.2.2.19 Rohre, Bauteile und Baustoffe, die zur Verwendung gelangen, müssen den Anforderungen der entsprechenden DIN-Normen und DVGW-Regelwerken entsprechen

1.2.2.20 Sämtliche, durch die Wasserhaltung in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile sind nach Abschluss der Grundwasserhaltung ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine Verunreinigung des Gewässers infolge der Wasserhaltung muss ausgeschlossen sein. Während der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet sein.



1.2.2.21 Sollten im Wirkbereich der Grundwasserhaltung negative Auswirkungen auf Gehölzbestände nicht auszuschließen sein, sind Gegenmaßnahmen wie z.B. eine regelmäßige Bewässerung der Gehölze durchzuführen. Die Umweltbaubegleitung hat die Maßnahmen vor und während der Grundwasserhaltungsarbeiten zu prüfen.

1.2.2.22 Dem Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“ sind die Einleitungsmengen aller Einleitungen in Oberflächengewässer, für jeden Monat ab Beginn der Grundwasserhaltung, zu nennen und bis zur Beendigung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Dabei ist dem Unterhaltungsverband die Abrechnungsstelle zu nennen.

1.2.2.23 Damit die Gewässer die Fördermengenwassereinleitungen aufnehmen können, ohne dass es zu Entwässerungsproblemen der Verbandsflächen kommt, ist je nach Bewuchs eine zusätzliche Gewässerunterhaltung durchzuführen, damit diese das zusätzliche Wasser schadlos ableiten können. Daher ist dem Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“ der Baubeginn der einzelnen Einleitungsabschnitte rechtzeitig mitzuteilen, damit hier eine zusätzliche Unterhaltung erfolgen kann.

1.2.2.24 Das einzuleitende Baugrubenwasser darf folgende Überwachungswerte nicht überschreiten: pH-Wert: 6,0 bis 8,5, Eisen gesamt: 2,0 mg/l. Innerhalb von FFH-Gebieten gilt abweichend davon ein Eisenwert von 1,0 mg/l. Bei Überschreitung des Eisengrenzwertes ist eine Maßnahme zur Fällung und Sedimentation von einem Fachplaner zu konzipieren. Die Überwachungswerte des einzuleitenden Grundwassers sind mit Beginn der Gewässerbenutzung an allen Einleitstellen zu ermitteln und bei Bedarf (Verfärbung, Geruch, etc.), mindestens jedoch wöchentlich zu kontrollieren. Hierzu ist ein anerkanntes Labor zu beauftragen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landkreis Osnabrück (Untere Wasserbehörde) vorzulegen. Die Kosten für Probenahme und Labor trägt der Antragsteller.

1.2.2.25 Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.

1.2.2.26 Den Beauftragten der Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Entnahmestellen zu gewähren.

1.2.2.27 Die Böschungen und die Sohle des Gewässers sind im Auslaufbereich der Einleitung mit Sandsteinbruchpflaster im Mörtelbett auf Geotextil oder gleichwertig temporär zu sichern. Die in Anspruch genommene Gewässersohle, Böschungen und Ufer sind nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß herzurichten.

1.2.2.28 Die Einleitungsmenge muss hydraulisch nachgewiesen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück vorgelegt werden. Die Einleitmenge ist dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen



1.2.2.29 Der Wasserabfluss, auch im Falle von Hochwasser, ist während der Durchführung der Wasserhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

### **1.3 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

#### **1.3.1 Wasser- und Bodenverband Ahewiesen**

Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Wasser- und Bodenverband Ahewiesen mitzuteilen und eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

#### **1.3.2 Wasserwirtschaft, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOVW)**

- Vor Baubeginn im Bereich von betroffenen Leitungen wird zur Einweisung Kontakt mit der Elektrotechnik (AP-ET) des OOVW aufgenommen und es werden aktuelle Auskünfte zur Lage von Leitungen abgefragt. Ist die Kenntnis der genauen Lage der Leitungen erforderlich, werden Suchschachtungen per Hand durch fachkundige Unternehmen durchgeführt.
- Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 werden bei der Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahmen beachtet.

#### **1.3.3 Wasserverband Bersenbrück**

- Die Herstellung der Tiefbohrungen an Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27 erfolgt im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 01. Mai. Die Vorhabenträgerin stimmt die an Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27 erforderlichen Tiefbohrungen im Vorfeld mit dem Wasserverband Bersenbrück dahingehend ab, dass der Brunnen während der Bohrungen außer Betrieb genommen werden kann.

#### **1.3.4 Nowega GmbH**

- Bei geschlossenen Kreuzungen mittels HDD-Bohrungen (grabenlose Querung) mit den Leitungen 65, 65.1 und 65.3 der Nowega GmbH im Bereich der Erdkabelabschnitte ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 4,50 m einzuhalten. Im Bereich der Leitung 65.4 ist ein Abstand von mindestens 4,27 m einzuhalten.
- Mit Ausnahme der Kreuzungsbereiche muss der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils der Freileitung sowie des äußeren Kabels der Erdverkabelung zur Rohrachse der Leitungen der Nowega GmbH mindestens 10 m betragen.
- Geplante Kreuzungen des Erdkabels und Leitungen der Nowega GmbH werden in einem Winkel zwischen  $55^\circ < \alpha < 90^\circ$  zur Rohrleitung hergestellt. Mindestabstände der DVGW-Richtlinie GW 22 (A) werden eingehalten.



- Die Vorhabenträgerin wird gemäß AfK-Verhaltenskodex und § 49a EnWG die Kosten für Gutachten sowie für Schutz- und Anpassungsmaßnahmen, die durch dieses Vorhaben notwendig werden, übernehmen.
- Im Einzelfall der Kreuzung der Gashochdruckleitung DN450 mit der Freileitung im Feld Mast Nr. 26 bis Nr. Mast 27 wird der lichte Abstand von 30 m eingehalten.
- Mit Ausnahme des Mastes Nr. 27 werden geplante Maststandorte so gewählt, dass ein Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament bzw. dem Erdersystem des Mastfundamentes und der Rohrleitung bzw. den oberirdischen Installationen der Nowega GmbH eingehalten wird.
- Sofern eine Bewertungsrelevanz der Wechsellspannungsbeeinflussung gemäß gängiger Regelwerke (bspw. DVGW GW 22 (A)) nachgewiesen wird, ergreift die Vorhabenträgerin weitere Anpassungs- und Schutzmaßnahmen.
- Sofern Arbeiten im Leitungsbereich der Nowega GmbH stattfinden, wird der Betriebsführer der Nowega GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten benachrichtigt.

### **1.3.5 Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes**

- Die Vorhabenträgerin wird den betroffenen Bewirtschaftern in geeigneter Form Daten zur Gewährleistung der Anbauplanung zur Verfügung stellen.

### **1.3.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

- Die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen, Zufahrten und Wege nach Abschluss der Bau- und Arbeitsmaßnahmen werden unverzüglich wieder in den vor Baubeginn dokumentierten Zustand versetzt. Schäden, die unabhängig von konkreten Maßnahmen an Grundstücken nachweislich durch Bau- und Arbeitsmaßnahmen zur Freileitung an Gebäuden und beweglichem Inventar von Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern oder unbeteiligten Dritten entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin vollständig ersetzt. Zum beweglichen Inventar gehören u.a. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, mobile Koppelzäune, mobile Jagdeinrichtungen, Lebens-/Futtermittel und sonstige Betriebsmittel.
- Die durch die Vorhabenträgerin beauftragten Freileitungsbaufirmen werden dazu verpflichtet, an den Maststandorten Suchschachtungen durchzuführen, um die Lage vorhandener Drainagen festzustellen. Sollten sich Drainagen im Mastbereich befinden, werden diese fachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. Die Suchschachtungen werden immer dort durchgeführt, wo die Vorhabenträgerin einen Hinweis auf Drainagen erhält. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, wird die Vorhabenträgerin diese regulieren und die Drainagen durch Fachfirmen wieder herstellen lassen.
- Vor Beginn der Bau- und Arbeitsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig benachrichtigen; von einer Benachrichtigung



wird bei unaufschiebbaren Maßnahmen, z.B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen oder bei Gefahr in Verzug, abgesehen.

### **1.3.7 Landkreis Osnabrück**

- Die Die zu im Rahmen der Erdverkabelung zu erwartenden Bodenmassen werden im Zuge der Ausführungsplanung näher ermittelt und eine entsprechende Bilanzierung wird vorgenommen. Zum möglichen Verbleib von Bodenmassen auf dem jeweiligen Flurstück erfolgt eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den Eigentümern.
- Die (Teil-)Abnahme- und Unterhaltungsprotokolle der Kompensationsmaßnahmen werden der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.
- Die Umsetzung und Flächenbereitstellung der in den Maßnahmenblättern (Anlage 11.02) dargestellten Kompensationsmaßnahmen auf Flächenpools wird gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, in welchem der Eingriff durch das Vorhaben stattfindet, nachgewiesen. Der Unteren Naturschutzbehörde wird eine Kopie der Eintragung in das Grundbuch von dinglich gesicherten Kompensationsmaßnahmen vorgelegt.
- Sollte eine Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Straßen- oder Radwege im Anschluss an die Baumaßnahmen vorzunehmen sein, so erfolgt insoweit eine Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück.

### **1.3.8 Stadt Bramsche**

- Sollten Wegeseitenränder, die als Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm“ der Stadt Bramsche dienen durch Baumaßnahmen oder sonstiger Maßnahmen beschädigt oder entfernt werden, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur Wiederherstellung bzw. Neueinsaat der betroffenen Bereiche nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Es wird zur Wiederherstellung und Neueinsaat ausschließlich Regio-Saatgut aus der Ursprungsregion „UG 1-Nordwestdeutsches Tiefland“ verwendet und kein Fremdmaterial in die Fläche eingebracht.
- Sollte es zu Schäden an den öffentlichen Zuwegungen kommen, welche auf den Baustellenverkehr zurückzuführen sind, werden diese durch die Vorhabenträgerin auf ihre Rechnung instandgesetzt.
- Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Bramsche sind während der Bauarbeiten so zu sichern, dass eine Beschädigung ausgeschlossen wird.

### **1.3.9 Samtgemeinde Artland**

Der im Bereich des Grundstück Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 4, Flurstück 54/5 liegende Kompensationsflächenpool „Im Born“ der Stadt Quakenbrück wird durch die Bauarbeiten zur vorgesehenen Erdverkabelung nicht negativ beeinträchtigt.



### **1.3.10 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

- Im Vorfeld des Baustarts im Bereich von festgesetzten Überschwemmungsgebieten erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde.
- Die Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen (Grundwassermessstellen „Vehs“ und „Alte Hase“) werden dem NLWKN (Betriebsstelle Cloppenburg) rechtzeitig vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen mitgeteilt. Die Messstellen werden nicht in ihrer Funktionalität beeinträchtigt.

### **1.3.11 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94**

Die Fertigstellung der Arbeiten an der Weeser Aa ist dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 mitzuteilen und eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

### **1.3.12 Fischereiwirtschaft, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei**

- Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei wird rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei beantragt.
- Sofern von der Umweltbaubegleitung für erforderlich erachtet, werden die Maßnahmen der Gewässerverfüllung und -verlegung von einem Fischereisachverständigen begleitet und die örtliche Fischerei einbezogen.

### **1.3.13 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Über die Durchführung einer Zwischenbewirtschaftung entscheidet die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer.

### **1.3.14 Von Flur-/ Aufwuchsschäden betroffene Nutzungsberechtigte**

- Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen werden möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchgeführt und Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorgenommen.
- Jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem Nutzungsberechtigten von der Vorhabenträgerin ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei auch Bewirtschaftungserschwernisse und Nutzungsausfälle. Die Entschädigung begrenzt sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Schäden mit ein, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Leitung stehen.
- Be- und Entwässerungssysteme im Vorhabensbereich werden während der Baumaßnahmen fachgerecht gesichert und bei baubedingter Beschädigung wiederhergestellt.



## **1.4 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **1.5 Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

## **1.6 Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



## 2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH plant das Vorhaben Nr. 6 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV“ (Gesamtvorhaben) innerhalb der Regelzone der Amprion GmbH im fünften Planfeststellungsabschnitt (PFA) umzusetzen.

Das Vorhaben hat eine Gesamtlänge von ca. 125 km, davon entfallen ca. 29 km auf die Regelzone der Vorhabenträgerin. Es soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden:

**Tabelle 1: Übersichtstabelle Planfeststellungsabschnitte**

PFA	Räumliche Begrenzung	Inhalt	Betroffene Landkreise	Ausführung	Längen
1	UW Conneforde bis Mast Nr. 46	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung	Ammerland	Freileitung	Ca. 21 km
2	Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 111	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung	Ammerland, Oldenburg, Cloppenburg	Freileitung	Ca. 24 km
2a	Mast Nr. 111 bis UW Garrel_Ost	Neubau 380-kV-Leitung (Freileitung, KÜA, Erdkabel)	Cloppenburg	Freileitung und Erdkabel	Ca. 4 km
3	UW Garrel_Ost bis UW Cappeln_West	Neubau 380-kV-Leitung, Rückbau 220-kV-Leitung bis UW CLPO, Mitnahme 110-kV-Leitung bis UW CLPO	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 25 km
3a	110-kV (CLPO_FSOY) UW Garrel_Ost	Neubau 110-kV-Leitung, Rückbau 110-kV-Leitung	Cloppenburg	Voraussichtlich Freileitung	Ca. 3 km
4	UW Cappeln_West bis Landkreisgrenze Cloppenburg/ Osnabrück	Neubau 380-kV-Leitung	Cloppenburg	Freileitung	Ca. 19 km
5	Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen	Neubau 380-kV-Leitung (Freileitung, KÜS, Erdkabel), Mitnahme 110-kV-Leitung	Osnabrück	Freileitung und Erdkabel	Ca. 29 km

Gegenstand des Projektes ist, die bestehende 220-kV-Leitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg\_Ost durch das Projekt CCM zu ersetzen und die Bestandsleitung in der Folge zurückzubauen, sowie der Neubau und Betrieb einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen.

Zur Verknüpfung mit dem Verteilnetz werden im Raum Cloppenburg zwei Umspannwerke neu errichtet. Diese befinden sich in den Gemeinden Garrel (Umspannwerk Garrel\_Ost) und Cappeln (Umspannwerk Cappeln\_West) und sollen separat durch ein Verfahren nach BImSchG durch das entsprechend zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden. Auch im Raum Merzen / Neuenkirchen erfolgt die netztechnische Verbindung des Vorhabens mit dem Übertragungs- und Verteilnetz durch die Errichtung einer neuen Umspannanlage. Diese





befindet sich in der Gemeinde Neuenkirchen und wurde separat durch ein Verfahren nach dem BlmSchG durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Bescheiden vom 30. März 2020 und 04. November 2021 genehmigt.

Zwischen dem neuen Umspannwerk Garrel\_Ost und dem bestehenden Umspannwerk Cloppenburg\_Ost wird eine bestehende 110-kV-Leitung der Avacon AG (Avacon) (LH-14-143) auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgenommen und in der Folge in Teilabschnitten zurückgebaut. Auf einem Teilabschnitt des fünften Planfeststellungsabschnitts wird eine bestehende 110-kV-Leitung der Westnetz GmbH (Westnetz) (Bl. 0751) auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgenommen und in der Folge in Teilabschnitten zurückgebaut.

Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb des ca. 29 km langen Abschnitts 5 von der Landkreisgrenze der Landkreise Cloppenburg und Osnabrück bis zur neu zu errichtenden Umspannanlage (UA) Merzen / Neuenkirchen, mit den Bauleitnummern (Bl.) 4377, 4260 und 4261. Die 380-kV-Leitung wird zwischen der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis zur Kabelübergabestation Bohlenbach auf einer Länge von ca. 4,9 km als Erdkabel (Bl. 4261), von dort bis zur Kabelübergabestation Sitter auf einer Länge von ca. 11,4 km als Freileitung (Bl. 4377), von dort bis zur Kabelübergabestation Krähenberg auf einer Länge von ca. 5,4 km als Erdkabel (Bl. 4260) und von dort bis zur UA Merzen / Neuenkirchen auf einer Länge von ca. 7,4 km als Freileitung (Bl. 4377) errichtet. Ferner beinhaltet der Abschnitt die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) des Verteilnetzbetreibers Westnetz und den Rückbau der 110-kV-Masten Nr. 34 bis Nr. 46 sowie die Neuerrichtung der 110-kV-Leitung mit den Masten Nr. 1034, Nr. 1045 und Nr. 1046 (Bl. 0751). Ebenfalls erfasst sind die temporär erforderlichen Provisorien und Baueinsatzkabel. Darüber hinaus werden die Kabelübergabestationen Quakenbrück, Sitter, Bohlenbach und Quakenbrück, sowie die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen zugelassen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

## **2.1 Sachverhalt**

### **2.1.1 Anlass der Planung**

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die *„der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen [...] dienen, [...] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur*



*Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs [...] festgestellt“* wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen Conneforde und dem Umspannwerk Cloppenburg Ost nur als 220-kV-Freileitung (LH-14-206) ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel\_Ost) und in Cappel (Umspannwerk Cappeln\_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln\_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Hier erfolgt die netztechnische Verbindung zum weiteren Übertragungs- und Verteilernetz über die neu zu errichtende Umspannanlage Merzen / Neuenkirchen und über eine 110-kV-Umspannanlage der Westnetz. Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungsstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitung nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr bedarf es auch in diesem Bereich eines (Ersatz-)Neubaus.

Seit dem Netzentwicklungsplan 2023 wird das Leitungsbauprojekt CCM (P21) als Netzverstärkung und Netzausbau aufgeführt. Auch im aktuellen Netzentwicklungsplan 2037/2045 ist es als Maßnahme zur Netzverstärkung und zum Netzausbau enthalten. Um die Übertragungskapazität zu erhöhen und das unterlagerte Verteilernetz einzubinden, müssen zusätzlich zur Ersetzung der 220-kV-Freileitung durch eine neue 380-kV-Leitung auch zwei neue Umspannwerke und eine neue Umspannanlage gebaut werden. Das Neubauvorhaben dient einerseits der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und andererseits der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore-Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten.<sup>2</sup> Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten, ohne dabei bei der n-1-Sicherheit (Ausfallsicherheit) Abstriche machen zu müssen. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Verknüpfung des bestehenden Verteilernetzes auf Hochspannungsebene (110-kV) mit dem Übertragungsnetz. Um den Anforderungen der Kurzschlusskapazität der 110-kV-Schaltanlage des Verteilernetzes zu entsprechen, sind deshalb auch zwei neue Umspannwerke notwendig, um die in anderen Planfeststellungs-

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/12638, S. 19; BT-Drs. 18/6909, S. 46; BT-Drs. 19/23491, S. 24.



abschnitten gebauten bzw. zu bauenden Höchstspannungsleitungen in das Übertragungs- und Verteilernetz einzubinden. Auch im Raum Merzen ist die Errichtung einer neuen Umspannanlage aus den vorgenannten Gründen notwendig.

## **2.1.2 Beschreibung des Vorhabens**

### **2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung**

Das Gesamtvorhaben orientiert sich räumlich in seinem nördlichen Bereich, in dem eine bestehende 220-kV-Leitung ersetzt wird, an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-206). Im südlichen Bereich erfolgt zwischen dem Umspannwerk Cappel West und dem Endpunkt des Gesamtvorhabens bei Merzen eine Neutrassierung. Hier wird die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen.

Ferner erfolgt, ebenfalls im südlichen Bereich des Gesamtvorhabens, eine teilweise Mitnahme von 110-kV-Leitungen (LH-14-143 und LH-14-047) des Verteilnetzbetreibers Avacon auf dem Gestänge der neu geplanten 380-kV-Leitung. Die Masten der 110-kV-Leitung werden entsprechend zurückgebaut. Darüber hinaus erfolgt in einem weiteren südlichen Abschnitt bei Seggewörste die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) des Verteilnetzbetreibers Westnetz. Auch hier werden die entsprechenden Masten zurückgebaut.

Die Bildung rechtlich selbständiger Planungsabschnitte des Gesamtvorhabens ist erfolgt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden. Einer der sieben Abschnitte befindet sich innerhalb der Regelzone der Vorhabenträgerin. Die nördlichen Planfeststellungsabschnitte liegen innerhalb der Regelzone der Tennet TSO GmbH und wird von dieser realisiert. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abschnitte:

- Abschnitt 1: Umspannwerk Conneforde – Mast Nr. 46, Kayhauserfeld / Düwelshoosmoor LH-14-324, ca. 21 km
- Abschnitt 2: Mast Nr. 46, Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoosmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch LH-14-324, ca. 24 km
- Abschnitt 2a: Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch – Umspannwerk Garrel\_Ost LH-14-324, ca. 4 km
- Abschnitt 3: Umspannwerk Garrel\_Ost – Umspannwerk Cappeln\_West LH-14-325, ca. 25 km
- Abschnitt 3a: Mast Nr. 42N – Umspannwerk Garrel\_Ost LH-14-047, ca. 3 km
- Abschnitt 4: Umspannwerk Cappeln\_West – Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück LH-14-326, ca. 19 km



- Abschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück – Umspannwerk Merzen / Neuenkirchen Bl. 4377, 4260 und 4261, ca. 29 km

Der Planungsabschnitt 1 wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2022, der Planfeststellungsabschnitt 2a mit Beschluss vom 22. Dezember 2022, der Planfeststellungsabschnitt 3 mit Beschluss vom 14. August 2023, der Planfeststellungsabschnitt 2 mit Beschluss vom 10. November 2023 und der Planfeststellungsabschnitt 4 mit Beschluss vom 08. Mai 2024 planfestgestellt. Der Abschnitt 3a befinden sich im Verfahren.

### **2.1.2.2 Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen**

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 29,1 km langen 380-kV-Höchstspannungsleitung im Planfeststellungsabschnitt 5 entschieden, die auf ca. 10,3 km als Erdkabel (zwei Abschnitte, Bl. 4260 und Bl. 4261) und auf ca. 18,8 km als Freileitung (Bl. 4377) zur Höchstspannungs-Drehstromübertragung realisiert wird. Der Abschnitt beginnt an der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück und endet an der neu zu errichtenden Umspannanlage Merzen / Neuenkirchen. Gegenstand des Planfeststellungsabschnitts ist auch die Errichtung der Kabelübergabestationen Quakenbrück, Bohlenbach, Sitter und Krähenberg, sowie die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung zwischen Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 46 (Bl. 4377), einschließlich des dazugehörigen Rückbaus von Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 46 (Bl. 0751) und der Neuerrichtung von Mast Nr. 1034, Nr. 1045 und Nr. 1046 (Bl. 0751). Die neue 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) kreuzt die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) der Westnetz GmbH an zwei Stellen. In diesen Kreuzungsbereichen, und um Platz für den neu zu errichtenden Mast Nr. 1034 zu schaffen, müssen Leitungsprovisorien und Baueinsatzkabel für die 110-kV-Leitung errichtet bzw. verlegt werden. Ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind die außerhalb des Trassenbereichs liegenden Kompensationsflächen.

Der vorliegende fünfte Planfeststellungsabschnitt liegt im Landkreis Osnabrück. Vom Neubau der 380-kV-Leitung als Erdkabel sind von der Kabelübergabestation Quakenbrück bis zur Kabelübergabestation Bohlenbach (Bl. 4261) die Gemeinden Menslage und Badbergen, und von der Kabelübergabestation Sitter bis zur Kabelübergabestation Krähenberg (Bl. 4260) die Stadt Bersenbrück und die Gemeinde Ankum betroffen. Die Kabelübergabestation Quakenbrück wird in der Gemeinde Menslage, die Kabelübergabestation Bohlenbach in der Gemeinde Badbergen, die Kabelübergabestation Sitter in der Stadt Bersenbrück und die Kabelübergabestation Krähenberg in der Gemeinde Ankum errichtet. Durch die Errichtung von 53 380-kV-Freileitungsmasten (Bl. 4377) sind die Gebiete der Städte Bramsche (Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 10) und Bersenbrück (Mast Nr. 23 bis Mast Nr. 40) und der Gemeinden Neuenkirchen (Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2), Ankum (Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 22 sowie durch die Überspannung (keine Maststandorte) zwischen den Masten Nr. 32 und Nr. 33 und den Masten Nr. 34 und Nr. 35 (Gemeindegrenze wird randlich tangiert)) und Badbergen (Mast Nr. 41 bis Mast Nr. 53) betroffen.



Die Mitnahme der 110-kV Leitung (Bl. 0751) auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 46 liegt ebenfalls im Landkreis Osnabrück und erstreckt sich auf die Stadt Bersenbrück (Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 40) und die Gemeinde Badbergen (Mast Nr. 41 bis Mast Nr. 46). Die Neubaumasten der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) liegen dabei in der Stadt Bersenbrück (Mast Nr. 1034) und der Gemeinde Badbergen (Mast Nr. 1045 und Mast Nr. 1046). Der damit einhergehende Rückbau der 110-kV-Leitung betrifft die Stadt Bersenbrück (Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 39) und die Gemeinde Badbergen (Mast Nr. 40 bis Mast Nr. 46).

Von den Provisorien ist das Gebiet der Stadt Bersenbrück und der Gemeinde Badbergen betroffen. Auf dem Gebiet der Stadt Bersenbrück wird das Provisorium P7 (Portal) errichtet, um hiermit die Bl. 0751 auf ein Baueinsatzkabel zu überführen (Spannfeld zwischen den Masten Nr. 33 und Nr. 34 der Bl. 0751) und an den Bestandsmast Nr. 34 der Bl. 0751 anzuschließen. Ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Bersenbrück zwischen den Masten Nr. 37 und Nr. 39 der Bl. 0751 werden die Provisorien P1/2 und P3/4 (Portale) errichtet, und mittels Baueinsatzkabel verbunden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Badbergen zwischen den Masten Nr. 41 und Nr. 43 wird das Provisorium P5/6 (Portal) errichtet und anschließend mit dem Mast Nr. 41 der Bl. 0751 über ein Baueinsatzkabel verbunden.

Für die bereits gesicherten Kompensationsmaßnahmen werden Flächen auf den Gebieten folgender Landkreise und Gemeinden in Anspruch genommen: Landkreis Osnabrück, Gemeinde Ankum, Gemeinde Badbergen (Samtgemeinde Artland), Stadt Bersenbrück, Stadt Bramsche.

Maßnahme 3.1 A wird auf im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Flächen in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 8, Flurstück 300/1 realisiert.

Maßnahme 3.2 A wird in eine Vermeidungsmaßnahme umklassifiziert, die südlich der Kabelübergabestation Sitter, Stadt Bersenbrück, Gemarkung Ahausen realisiert wird.

Die Maßnahme 3.3 A wird im Zuge des Verfahrens zutreffend in eine Vermeidungsmaßnahme umgewandelt. Sie soll auf den Flächen der Kabelübergabestationen Krähenberg, Sitter, Bohlenbach und Quakenbrück, die sämtlich im Landkreis Osnabrück liegen (Kabelübergabestation Krähenberg in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Tütingen; Kabelübergabestation Sitter in der Gemeinde Bersenbrück, Gemarkung Ahausen; Kabelübergabestation Bohlenbach in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs und Kabelübergabestation Quakenbrück in der Gemeinde Menslage/ Samtgemeinde Artland, Gemarkung Borg) realisiert werden.

Maßnahme 3.4 A (Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung Bl. 0751) wird in der Stadt Bersenbrück (Samtgemeinde Bersenbrück) und der Gemeinde Badbergen (Samtgemeinde Artland), Landkreis Osnabrück realisiert.

Die Maßnahme 3.5 A (Anlage von artenreichem Grünland mit Kleinstgewässern) wird im Ökokonto Hackemoor multifunktional mit Maßnahme 4.4 ACEF in der Gemarkung Balkum, Flur 3, Flurstück 38/0 durchgeführt.



Die Maßnahme 4.1-1 A<sub>CEF</sub> wird in der Stadt Bramsche, Gemarkung Ueffeln, umgesetzt.

Maßnahmen 4.4-1 A<sub>CEF</sub>, 4.4-2 A<sub>CEF</sub>, 4.4-3 A<sub>CEF</sub> und 4.4-4 A<sub>CEF</sub> werden in der Stadt Bramsche, Gemarkung Balkum umgesetzt.

Maßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> wird in der Gemeinde Ankum. Gemarkung Tütingen, realisiert.

Für einen Teil der notwendigen Kompensationsmaßnahmen konnte die Vorhabenträgerin bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschluss nicht ausreichend Flächen sichern. Hierbei handelt es sich um die Maßnahmen 4.1-2 A<sub>CEF</sub> (Suchraum Offenland Westerholte), 4.2 A<sub>CEF</sub> (Suchraum Offenland „Ahauser Zuschlag/ Druchhorn“), 4.3 A<sub>CEF</sub> (Fledermauskästen in Suchräumen, Waldgebiete werden im Maßnahmenblatt konkret benannt), 4.6 A<sub>CEF</sub> (Suchraum Golfplatz), 4.7 A<sub>CEF</sub> (Suchraum Neu Hammerstein). Es wurden stattdessen Suchräume festgelegt, in denen die für die jeweilige Maßnahme geeigneten Potenzialflächen identifiziert wurden. Die genaue Lage der Suchräume und Potenzialflächen ist den Suchraumkarten zu den Maßnahmen in Anlage 11.01-B11 (Suchraumkarten Offenland) und Anlage 11.01-B2 (Suchraumkarten Wald) zu entnehmen. Sämtliche Suchräume liegen innerhalb des Landkreises Osnabrück.

Der Suchraum „Offenland Westerholte“ 4.1-2 A<sub>CEF</sub> liegt im Landkreis Osnabrück in den Gemeinden Ankum, Merzen und Alfhausen. Der Suchraum Offenland „Ahauser Zuschlag/ Druchhorn“ 4.2 A<sub>CEF</sub> befindet sich ebenfalls im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum und der Stadt Bersenbrück. Der Suchraum für Fledermauskästen in Waldgebieten 4.3 A<sub>CEF</sub> erstreckt sich im Landkreis Osnabrück über die Gemeinden Neuenkirchen, Merzen, Ankum, die Stadt Bersenbrück sowie die Gemeinden Badbergen und Menslage. Der „Suchraum Golfplatz“ 4.6 A<sub>CEF</sub> liegt im Landkreis Osnabrück und umfasst die Gemeinden Alfhausen, Merzen und Ankum sowie die Stadt Bramsche – zwischenzeitlich konnten konkrete Verhandlungen über Flächen in der Stadt Bramsche, Gem. Balkum Flur 2 Flurstück 55/7 und Flurstück 8/6 (9 Kästen) nachgewiesen werden. Der „Suchraum Neu Hammerstein“ 4.7 A<sub>CEF</sub> befand sich innerhalb des Landkreises Osnabrück in den Gemeinden Badberg und Nortrup, auch hier wird über eine konkrete Fläche (im Ökokonto „Gut Loxten“) in der Gemeinde Nortrup (Samtgemeinde Artland), Gemarkung Nortrup, Flur 6, Flurstück 126 (9 Kästen) verhandelt.

Maßnahme 5.1 E wurde von der im laufenden Planfeststellungsverfahren zutreffend als Vermeidungsmaßnahme eingeordnet und zählt daher technisch nicht mehr zu den Kompensationsmaßnahmen. Im Rahmen einer Planänderung wird die Maßnahme in eine Vermeidungsmaßnahme umqualifiziert (s. hierzu auch Ziff. 2.2.3.5.1.5.15).

Für Maßnahme 5.2 E hat die Vorhabenträgerin im Zuge des Verfahrens Flächen gesichert, die Maßnahme wird im Zuge einer Planänderung eingebracht, die die entsprechenden Aufforstungsmaßnahmen wurden bereits genehmigt und realisiert; insoweit waren die Landkreise Lüchow-Dannenberg (Gemeinde Karwitz), und Celle (Gemeinden Bergen, Hohne, Faßberg, Langlingen und Hermannsburg) betroffen, vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.5.16 und Ziff. 2.2.3.6.



Maßnahme 5.3 E wird auf einer Fläche der Vorhabenträgerin in der Stadt Bramsche, Gemarkung Balkum, umgesetzt. Im Rahmen einer Planänderung wird das Maßnahmenblatt um die genaue Verortung der Maßnahme ergänzt (s. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.5.17).

Die Maßnahme 5.4 E wird auf einer Fläche der Vorhabenträgerin in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Tütingen, durchgeführt. Im Rahmen einer Planänderung wird das Maßnahmenblatt um die genaue Verortung der Maßnahme ergänzt (s. hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.5.18).

### **2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Abschnitt 5 Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen (Bl. 4377, Bl. 4260, Bl. 4261) sowie die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751)**

#### **2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus**

Die geplante 380-kV-Leitung (Bl. 4377, Bl. 4260, Bl. 4261) inkl. der teilweise Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut in großen Teilen auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange kleinräumig weiter.

Die 380-kV-Leitung beginnt im Norden mit dem 380-kV-Erdkabel „Erdkabelabschnitt Quakenbrück“ (Bl. 4261). Das 380-kV-Erdkabel beginnt am Portal der Kabelübergabestation Quakenbrück (Stations-Nr. 1230) in der Gemeinde Menslage, unmittelbar an der Landkreisgrenze Osnabrück / Cloppenburg. Das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4261) verläuft Richtung Süden und unterquert die Quakenbrücker Landstraße (L 60). Im weiteren Verlauf verschwenkt das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4261) nach Südwesten und unterquert den Bach Kleine Hase (Gewässerkennzahl 366). Nach der Unterquerung des Bachs Kleine Hase verschwenkt das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4261) nach Südosten und kreuzt die Mimmelager Straße (K 131). Nach einer Biegung wieder nach Südwesten, gefolgt von einem weiteren Knick Richtung Südosten, endet das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4261) in der Kabelübergabestation Bohlenbach (Stations-Nr. 1231), die sich in der Gemeinde Badbergen befindet. Die Kabelübergabestation befindet sich westlich der Gemeindestraße Piepenweg. Das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4261) weist von der Kabelübergabestation Quakenbrück (Stations-Nr. 1230) bis zur Kabelübergabestation Bohlenbach (Stations-Nr. 1231) eine Länge von insgesamt ca. 4,9 km auf.

Ab der Kabelübergabestation Bohlenbach ist die 380-kV-Leitung als 380-kV-Freileitung ausgestaltet (Bl. 4377). Die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) verläuft von der Kabelübergabestation in Richtung Südosten. Zwischen den Masten Nr. 47 und Nr. 46 kreuzt die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) die Kreisstraße K 132. In unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße K 132 zweigt die 380-kV-Freileitung ab dem Mast Nr. 46 (Bl. 4377) nach Südwesten ab. Südlich der Kreisstraße K 132 verläuft östlich der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) die 110-kV-Leitung der Westnetz GmbH (Bl. 0751). Diese 110-kV-Leitung (Bl. 0751) wird zwischen den Masten Nr. 46 und Nr. 36 (Bl. 4377) auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) mitgeführt.



Sowohl am Mast Nr. 46 (Bl. 4377) als auch am Mast Nr. 36 (Bl. 4377) wird die mitgeführte 110-kV-Leitung (Bl. 0751) wieder in die bestehende 110-kV-Freileitung (Bl. 0751) eingeführt. Die Anbindung der 110-kV-Leitung erfolgt vom Mast Nr. 46 (Bl. 4377) betrachtet in Richtung Osten bis zum bestehenden Mast Nr. 47 (Bl. 0751), wobei der Mast Nr. 47 (Bl. 0751) nicht mehr Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens ist. Gleichzeitig erfordert die vorzunehmende Anbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) den Neubau der Masten Nr. 1045 und Nr. 1046 (Bl. 0751). Diese werden zwischen dem zu errichtenden Masten Nr. 46 (Bl. 4377) und den bestehenden Masten Nr. 47 (Bl. 0751) errichtet. Bei Mast Nr. 36 (Bl. 4377) erfolgt die Anbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung (Bl. 0751) in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) wiederum in südliche Richtung und ist mit der Errichtung des Masten Nr. 1034 (Bl. 0751) verbunden. Von dort verläuft die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) ab Mast Nr. 33 in Richtung UW Alfhausen weiter; ab Mast Nr. 33 ist die bestehende 110-kV-Leitung jedoch ebenfalls nicht Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens

Im Anschluss an die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) verschwenkt die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) in Richtung Süden bzw. Südwesten. Im Bereich zwischen den Masten Nr. 32 und Nr. 27 (Bl. 4377) schwenkt die 380-kV-Freileitung nach Südosten, um das Waldgebiet Ahauser Zuschlag zu umgehen. Südlich des Stadtteils Sitte der Stadt Bersenbrück mündet die 380-Freileitung (Bl. 4377) in die Kabelübergabestation Sitter (Stations-Nr. 1223) ein. Die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) weist von der Kabelübergabestation Bohlenbach (Stations-Nr. 1231) bis zur Kabelübergabestation Sitter (Stations-Nr. 1223) eine Länge von insgesamt ca. 11,4 km auf.

Das zweite 380-kV-Erdkabel „Erdkabelabschnitt Ankum“ (mit der Bl. 4260) beginnt an der Kabelübergabestation Sitter und verläuft nach Süden, auf das Gebiet der Gemeinde Ankum zu. Im weiteren Verlauf umgeht das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4260) mit einem südöstlichen Verlauf den Ortsteil Ankum der Gemeinde Ankum. Im Bereich der Umgehung unterquert das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4260) die Bundesstraße B 214, die Kreisstraße K 144 und die Landesstraße L 76. Nachdem das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4260) die Landesstraße L 76 unterquert, verläuft sie weiter in südwestliche Richtung. Das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4260) mündet am Ende in die Kabelübergabestation Krähenberg (Stations-Nr. 1228) ein. Diese befindet sich in einem Waldeinschnitt unmittelbar vor dem Startener Holz. Das 380-kV-Erdkabel (Bl. 4260) weist von der Kabelübergabestation Sitter (Stations-Nr. 1223) bis zur Kabelübergabestation Krähenberg (Stations-Nr. 1228) eine Länge von insgesamt ca. 5,4 km auf.

Von der Kabelübergabestation Krähenberg startet der südliche Teil der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) in Richtung Süden. Im Bereich zum Hohen Esch schwenkt die Leitung ein wenig nach Westen, um den Abstand zum Eingang des Giersfeldes zu vergrößern (im Bereich der Masten Nr. 16 bis Nr. 13). Im Anschluss schwenkt die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) nach Westen, um einen Golfplatz in Ankum zu umgehen (im Bereich der Masten Nr. 12 bis Nr. 10). Zwischen den Masten Nr. 9 und Nr. 8 quert die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) die Landstraße L 70. Ab dem Mast Nr. 6 knickt die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) nach Südwesten und verläuft parallel zur bestehenden 380-kV-Freileitung (Bl. 4584). Bevor die 380-kV-Freileitung





(Bl. 4377) in die neu zu errichtende Umspannanlage Merzen mündet, quert sie ein Waldgebiet und die Bundesstraße B 218 (zwischen Mast Nr. 3 und der UA Merzen). Die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) weist von der Kabelübergabestation Krähenberg (Stations-Nr. 1228) bis zur Umspannanlage Merzen eine Länge von insgesamt ca. 7,4 km auf.

#### **2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus**

##### **2.1.2.2.1.2.1 Technische Ausführungsmerkmale der Freileitungsabschnitte**

Die planfestgestellten Masten werden in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion realisiert. Im nördlichen Teil der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) – im Bereich der Masten Nr. 53 bis Nr. 23 – kommt die Mastgrundform Donau zum Einsatz. Im Bereich zwischen den Masten Nr. 22 bis Nr. 1 (Bl. 4377) setzt die Vorhabenträgerin die Mastgrundform Tonne ein. Die drei zu errichtenden Masten (Masten Nr. 1046, 1045 und 1034) der 110-kV-Freileitung (Bl. 7051) weisen die Mastgrundform Einebene auf. Für die planfestgestellten Maßnahmen sind insgesamt 56 neu zu errichtende Masten vorgesehen, davon jeweils 18 Tragmasten und 38 Winkelabspannmasten bzw. Winkelendmasten. Errichtet werden zudem vier Portale an den Kabelübergabestationen Krähenberg, Sitter und Bohlenbach. Die Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen ca. 30,2 m und ca. 84,50 m. Die Masthöhen der Portale an den Kabelübergangsanlagen betragen 24,50 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt bei der 380-kV-Freileitung (ohne Mitnahme der 110-kV-Leitung), 12 m und bei der 380-kV-Freileitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung (im Bereich der Masten Nr. 46 bis Nr. 36 (Bl. 4377)) sowie der reinen Anbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) 9 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Freileitung und der 110-kV-Leitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 7 m möglich ist.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung (Bl. 4377) umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die mitzunehmende 110-kV-Leitung besteht ebenfalls aus zwei Stromkreisen, mit jeweils drei Phasen pro Stromkreis, allerdings kommen bei ihr Zweierbündel zum Einsatz. Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 9) zu entnehmen.

Die Wahl des geeigneten Fundamenttyps hängt im Wesentlichen von den aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräften, dem anstehenden Baugrund, der Dimensionierung des Tragwerkes, der Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und der zur Verfügung stehende Bauzeit ab. Die Vorhabenträgerin hat vorgesehen, sämtliche Masten voraussichtlich über Pfahl- und Plattenfundamente zu gründen. Die Mastfüße werden bei den Pfahlfundamenten über vier einzelne Betonköpfe in das jeweilige Fundament eingebunden. Die Abmessungen der Fundamentköpfe unterscheiden sich je nach Masttyp und liegen i.d.R. bei Durchmessern von 1 m bis 2 m. Bei Plattenfundamenten werden die vier Eckstiele in einen



aus einer Stahlbetonplatte bestehenden Fundamentkörper eingebunden, wodurch die Lasten über die Fundamentsohle abgetragen werden. Die letztendliche Entscheidung über die Wahl des Fundamentes wird allerdings während der Bauausführung getroffen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse von weiteren Bodenuntersuchungen.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin.

#### **2.1.2.2.1.2.2 Technische Ausführungsmerkmale der Erdkabelschnitte und der Baumaßnahmen**

Die Erdkabelabschnitte der Neubauleitung sind ca. 4,9 km und ca. 5,4 km lang und bestehen wie die Freileitung aus zwei Stromkreisen. Es werden zwei parallele Kabelgräben hergestellt, jeweils ein Kabelgraben für jeden der zwei Stromkreise. Die zwei Stromkreise bestehen ihrerseits aus jeweils zwei Teilsystemen mit jeweils drei Einzelkabeln, sodass insgesamt zwölf Einzelkabel verlegt werden. Mit jedem Doppelsystem werden außerdem jeweils zwei Leerrohre für LWL-Nachrichtenkabel verlegt. Die Kabel sind von vernetztem Polyethylen (VPE) als Isolierstoff umgeben. Die VPE-Isolierung wird von einer inneren und äußeren Leitschicht aus leitfähigem VPE eingefasst, damit das elektrische Feld an der Leiteroberfläche homogenisiert wird. Die verlegten Einzelkabel liegen in Kabelschutzrohren mit einem Durchmesser von rund 250 mm.

Die Achsen der Einzelkabel eines Teilsystems liegen in einem Abstand von jeweils ca. 0,7 m zueinander, die Teilsysteme eines Stromkreises in einem Abstand von ca. 1,4 m. Die beiden Stromkreise haben ihrerseits wiederum einen Abstand von ca. 11,9 m zueinander. Die Sohle des jeweiligen Kabelgrabens ist ca. 5,2 m breit bei einer Grabentiefe von ca. 1,75 m unter GOF und einer überwiegenden Liegetiefe des Erdkabels von ca. 1,45 m, gemessen von der Erdoberkante bis zum Mittelpunkt der Leerrohre (Anlage 1, Kap. 10 und Anlage 4.1).

Die Kabel werden in Abschnitten von bis zu 1.000 m verlegt. Die einzelnen Kabelabschnitte werden mit Muffen verbunden. Bei der Länge der Erdkabelabschnitte von ca. 4,9 km und ca. 5,4 km sind jeweils fünf Muffenstandorte erforderlich. An den Muffenstandorten werden zwei Doppelschächte mit jeweils sechs Muffen errichtet, um die zwölf Kabel mit den zwölf Kabeln aus dem nachfolgenden Abschnitt zu verbinden. Die Abmessungen des Fundaments der Muffengruben beträgt ca. 12 m x 6 m je Kabelgraben.

Alle Muffen werden als sog. Cross-Bonding-Muffen ausgeführt. An den Cross-Bonding-Stellen werden zur Vermeidung von hohen Mantelströmen und den damit verbundenen Strom-Wärme-Verlusten die Kabelschirme herausgeführt, ausgekreuzt, zyklisch vertauscht und durch Überspannungsableiter in den Cross-Bonding-Kästen geerdet. Über einem Kabelgraben werden jeweils zwei Cross-Bonding-Kästen in einem Kabelschacht angeordnet (je System ein Kasten). Die Kästen werden im Boden versenkt installiert. Das beantragte Kabelsystem wird auch Muffenbauwerke enthalten (Anlage 1, Kap. 10.2.2). Die Lage der



Muffen-Anlagen kann den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 4.4 und Anlage 4.3.20) entnommen werden.

Mit Ausnahme der Zugänge zu den Muffenbauwerken sind die Muffen im Trassenverlauf nicht sichtbar. Die Muffen werden nach Abschluss der Montage im Boden in Sandbettung verlegt. Das Muffenbauwerk wird nach Fertigstellung wieder verfüllt.

Die freistehenden Kabelübergabestationen Krähenberg (Stations-Nr. 1228), Sitter (Stations-Nr. 1223) und Quakenbrück (Stations-Nr. 1230) werden jeweils auf einer Grundfläche von rund 0,5 ha errichtet. Die Freileitungsseile werden über Portale an die Kabelübergabestationen angeschlossen. Die Portale werden jeweils als Stahlgitterkonstruktion errichtet und sind ca. 24,5 m hoch. Die Kabelübergabeanlagen werden eingezäunt. Die Erschließung erfolgt in allen Fällen über eine dauerhafte Zuwegung.

Die freistehende Kabelübergabestation Bohlenbach (Stations-Nr. 1231) wird auf einer Grundfläche von rund 1,9 ha errichtet. Die Kabelübergabestation wird als einzige mit drei Drosselständen geplant. Hierbei handelt es sich um elektrische Großgeräte, die der Blindleistungskompensation dienen. Die Freileitungsseile werden über zwei Portale an die Kabelübergabestation angeschlossen. Die Portale werden als Stahlgitterkonstruktion errichtet und sind ca. 24,5 m hoch. Die Kabelübergabestation wird eingezäunt. Die Erschließung der Kabelübergabestation erfolgt über eine dauerhafte Zuwegung.

Die 380-kV-Erdkabel (Bl. 4260 und Bl. 4261) werden im Abschnitt 5 vorwiegend in offener Bauweise durch Herstellung von zwei parallelen Kabelgräben verlegt. In 12 Bereichen erfolgt die Verlegung grabenlos in geschlossener Bauweise im Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Bohrung). Mit diesem Verfahren erfolgt die Querung der Quakenbrücker Landstraße (L 60), des Baches Kleine Hase (Gewässerkennzahl 366), der Mimmelager Straße (K 131) und Linksseitiger Grundabzug, der Vehser Straße (K 130) und Ableiter V4a, Ableiter V4a1, der Gemeindestraße Piepenweg, Ableiter V3b und eine stillgelegte Bahntrasse, der AZ 250 RK 1966 nördlich der Berghofstraße, der Bersenbrücker Straße (B 214) und eine private Bahntrasse, des Knörtpatt, eines namenlosen Gewässers im Teilerdverkabelungsabschnitt Ankum, der AZ 300 RK 289 südlich des Heiligenweges Krähenberg und der Alfhausener Straße (L 76) in einer Verlegetiefe von nach Möglichkeit mindestens 5 m unter GOF (Anlage 1, Kap. 10 und Anlage 4.3).

Der Arbeitsstreifen während der Bauzeit der Erdkabeltrasse ist in der Regel ca. 45 m breit. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist dauerhaft ein gesicherter Schutzstreifen von ca. 25 m erforderlich. Im Schutzstreifen des Erdkabels und der Muffen dürfen keine tiefwurzelnden Gehölze stehen, da diese den sicheren Betrieb des Erdkabels gefährden können. Im Übrigen ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche über der Kabelanlage (mit Ausnahme der Doppelschächte) weiterhin möglich.



### **2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase**

#### **2.1.2.2.1.3.1 Provisorien**

Für die Errichtung der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) inkl. Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751), die vorzunehmende Anbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) sind sechs provisorische Leitungsführungen vorgesehen (drei Freileitungsprovisorien (P1/2, P3/4 und P5/6) und drei Baueinsatzkabel). Hiermit soll der Weiterbetrieb der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) und infolgedessen die allgemeine Versorgungssicherheit während der Bauphase aufrechterhalten werden.

Mit P7 (vgl. Anlage 3.6.1) wird die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) im Spannfeld zwischen den bestehenden Masten Nr. 34 und Nr. 33 (Bl. 0751) auf ein Baueinsatzkabel geführt. Hierdurch soll Platz für die Errichtung des Masten Nr. 1034 geschaffen werden.

Im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 39 und Nr. 40 (Bl. 4377) kreuzt die 380-kV Leitung die 110-kV Freileitung Bl. 0751 (dort im Spannfeld zwischen Mast Nr. 39 und Nr. 37). An dieser Stelle sind zwei Freileitungsprovisorien vorgesehen: Die Provisorien P1/2 und P3/4. Diese Freileitungsprovisorien werden mittels eines Baueinsatzkabels miteinander verbunden. Im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 42 bis Nr. 43 (Bl. 4377) kreuzt die 380-kV-Leitung wiederum die 110-kV-Freileitung Bl. 0751 (dort im Spannfeld zwischen den Mast Nr. 43 und Nr. 41). In diesem Bereich wird das Freileitungsprovisorium P5/6 errichtet und anschließend über ein Baueinsatzkabel mit dem Mast Nr. 41 (Bl. 0751) verbunden.

#### **2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste**

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden folgende Wege, Straßen die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 1, Kap. 14.2.1):

- B218 zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3 (Bl. 4377)
- L70 zwischen Mast Nr. 8 und Nr. 9 (Bl. 4377)
- L70 zwischen Mast Nr. 10 und Nr. 11 (Bl. 4377)
- Hasenbergweg zwischen Mast Nr. 10 und 11 (Bl. 4377)
- Am Golfplatz zwischen Mast Nr. 14 und Nr. 15 (Bl. 4377)
- Am Langen Esch neben Mast Nr. 17 (Bl. 4377)
- Grovern zwischen Mast Nr. 18 und Nr. 19 (Bl. 4377)
- Grovern zwischen Mast Nr. 20 und Nr. 21 (Bl. 4377)
- Zum Speckbuck neben Mast Nr. 25 (Bl. 4377)



- Beim Berdelteich zwischen Mast Nr. 25 und Nr. 26 (Bl. 4377)
- Langenbach zwischen Mast Nr. 26 und Nr. 37 (Bl. 4377)
- K158 zwischen Mast Nr. 28 und Nr. 29 (Bl. 4377)
- Wolpesriedweg neben Mast Nr. 32 (Bl. 4377)
- Lohbecker Straße zwischen Mast Nr. 38 und Nr. 39 (Bl. 4377)
- K133 zwischen Mast Nr. 39 und Nr. 40 (Bl. 4377)
- Seggewörsterdamm zwischen Mast Nr. 42 und Nr. 43 (Bl. 4377)
- K132 zwischen Mast Nr. 46 und Nr. 47 (Bl. 4377)
- Straße (ohne Namen) neben Mast Nr. 49 (Bl. 4377)
- Horstenweg neben Mast Nr. 51 (Bl. 4377)
- Im Roggesch zwischen Mast Nr. 41 und Nr. 42 (Bl. 0751)
- Auf dem Hagen zwischen Mast Nr. 41 und Nr. 42 (Bl. 0751)
- Im Roggesch zwischen Mast Nr. 43 und Nr. 44 (Bl. 0751)
- Am Hagen zwischen Mast Nr. 44 und Nr. 45 (Bl. 0751)
- Runnebrock zwischen Mast Nr. 45 und Nr. 46 (Bl. 0751)
- Langer Bach zwischen Mast Nr. 1046 und Nr. 46, bzw. Nr. 47 (Bl. 0751)

Sollte sich im Rahmen der Bauausführung herausstellen, dass ergänzende Schutzgerüste erforderlich sind, kann darüber im Rahmen der Bauausführung entschieden werden. Der abschließenden Festlegung sämtlicher erforderlicher Schutzgerüste im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

Neben den hier aufgeführten gekreuzten Straßen und Wegen werden weitere leitungsgebundene Infrastruktureinrichtungen gekreuzt. Hierzu gehören etwa weitere Freileitungen, MSP- und NSP-Kabel, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen Wasser- und Abwasserleitungen, LWL-Kabel, FM-Kabel, Richtfunkstrecken und Gewässer sowie Grundwassermessstellen. Insoweit wird auf die tabellarischen Darstellungen unter Anlage 7.1 bis Anlage 7.4 verwiesen.

Weitere Details können ferner der Anlage 1, insbesondere Kap. 14.2.1, und den Lageplänen (Anlage 3.5.1 und Anlage 3.5.2) entnommen werden.



## **2.1.2.2.2 Rückbau der 110-kV-Leitung von Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 34 (Bl. 0751)**

### **2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf des Rückbaus**

Aufgrund der Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) zwischen den Masten Nr. 46 und Nr. 36 auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (Bl. 4377) baut die Vorhabenträgerin die 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 34 (Bl. 0751) zurück.

Der Rückbau der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) beginnt am Mast Nr. 46 und endet am Mast Nr. 34. Die zurückzubauende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) verläuft ab UW Badbergen bis zum UW Alfhausen. Der im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt zurückzubauende ca. 3,6 km lange Abschnitt verläuft ab Mast Nr. 46 bis zum Mast Nr. 34 (Bl. 0751) geradlinig in südliche Richtung. Zwischen dem Mast Nr. 46 und dem Mast Nr. 39 (Bl. 0751) befindet sich die zurückzubauende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) auf dem Gebiet der Gemeinde Badbergen und zwischen Mast Nr. 39 und Mast Nr. 34 (Bl. 0751) liegt die zurückzubauende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) auf dem Gebiet der Stadt Bersenbrück.

Zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 45 kreuzt die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) die Gemeindestraße Am Runenbrock und den Flötebach (Gewässerkennzahl 3662292). Die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) kreuzt zwischen Mast Nr. 45 und Mast Nr. 44 die Gemeindestraßen Am Hagen und den Piepenweg und zwischen Mast Nr. 44 und Mast Nr. 43 die Gemeindestraße Im Roggesch. Die Gemeindestraßen Auf dem Hagen und Seggewöstendamm quert die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) zwischen Mast Nr. 42 und Mast Nr. 41. Zwischen Mast Nr. 39 und Mast Nr. 38 kreuzt die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) die Kreisstraße K 133 (Suttruper Straße) und zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 35 quert die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) das Gewässer, den Langenbach. Zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 35 kreuzt die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) die Burlager Straße (Gemeindestraße) und zwischen Mast Nr. Nr. 35 und Mast Nr. 34 kreuzt die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) die Lohbecker Straße (Gemeindestraße).

### **2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus**

Der Rückbau der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) von Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 36 erfolgt nach Errichtung der 380-kV-Leitung (Bl. 4377, Bl. 4260 und Bl. 4261) inkl. der teilweisen Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) auf dem Gestänge der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) und der Einführung der mitgeführten 110-kV-Leitung in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) (inkl. Errichtung der Masten Nr. 1046, 1045 und 1034). Bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung (Bl. 4377, Bl. 4260 und Bl. 4261) und der Anbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung an die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) muss die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) im Bereich von Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 36 bestehen bleiben.

Zur Demontage der abzubauenden Masten werden zunächst die aufliegenden Leiterseile mit Hilfe von Seilzugmaschinen in umgekehrter Reihenfolge zur Seilauflage entfernt und anschließend die Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Betonfundamente der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) werden grundsätzlich mindesten bis zu einer Tiefe von ca. 1,2 m zurückgebaut. Im Falle einer Nutzung des Grundstücks, für die das Restfundament



störend ist, wird die komplette Fundamententfernung vereinbart. Sofern bei zu demontierenden Mastgestängen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe besteht, werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Vorfeld der Demontearbeiten stichprobenartige Untersuchungen durchgeführt. Sollte sich der Verdacht erhärten, wird an den Standorten des entsprechenden Abschnittes im Zusammenhang mit der Demontage ein Bodenaustausch vorgenommen. Um im Rahmen der Demontearbeiten Bodeneinträge zu vermeiden, werden Flächen, auf denen bereits demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden, mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Sollte trotz der beschriebenen Maßnahmen Beschichtungsmaterial auf bzw. in das Erdreich gelangen, wird das Beschichtungsmaterial umgehend aufgelesen. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende, werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem Boden in natürlicher Bodenschichtung wieder verfüllt. Dabei ist nach Möglichkeit Boden aus den Baugruben der neuen Mastfundamente bzw. Boden zu verwenden, welcher den lokalen Bodenverhältnissen entspricht (vgl. Maßnahmenblatt 3.4 A, Anlage 11.02).

#### **2.1.2.2.3 Zuwegungen, Wasserhaltung**

Für weite Teile der Neubaumaßnahmen können bestehende öffentliche Zuwegungen zu den Maststandorten, den Kabelübergabestellen und den Kabelgräben einschließlich der Muffenstandorte genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen dauerhaften Zuwegungen Flächen dauerhaft in Anspruch genommen.

Für die Bau- und Betriebsphase ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig, um die Erreichbarkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden nicht klassifizierten Straßen und Wege sowie die nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebenen Wege sind in den Lageplänen dargestellt (Anlage 3.5, Anlage 4.4 und Anlagen 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8). Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Die entsprechenden Genehmigungen werden dabei im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens eingeholt. Darüber hinaus werden Sondernutzungsverträge mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern des untergeordneten öffentlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen) und der Privatwege abgeschlossen. Als Zuwegungen für den Bau und die späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu den Masten, Kabelübergabestellen, Kabelgräben einschließlich der Muffenstandorte dienen auch die Schutzstreifen der Leitung (Freileitung und Erdkabel). Sollten diese für die Durchführung der Arbeiten nicht ausreichen und werden zusätzliche, nicht dinglich gesicherte Flächen in Anspruch genommen, so erfolgt im Vorfeld eine Information und privatrechtliche Einigung mit dem entsprechenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Fläche (vgl. Anlage 1, Kap. 14.1).



Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 3.5, Anlage 4.4 und Anlagen 5.5, 5.6, 5.7 und 5.8) sowie dem Rechtserwerbsregister (Anlage 6.1.1, Anlage 6.3 und Anlage 6.4). Darüber hinaus besteht für die meisten Standorte von Leitungsmasten, die Kabelgräben einschließlich der Muffenstandorte und die Kabelübergabestellen das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird überwiegend in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziff. 2.2.3.7.5 und Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.1.

## 2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

### 2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

#### 2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 07. September 2022 (LROP 2022)<sup>3</sup> enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 04 LROP 2022 heißt es:<sup>4</sup>

*„<sup>1</sup> Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. <sup>2</sup> Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. <sup>3</sup> Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. <sup>4</sup> Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. <sup>5</sup> Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. <sup>6</sup> Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden. <sup>7</sup> Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte,*

<sup>3</sup> Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 07. September 2022 (Nds. GVBl. 29/2022, ausgegeben am 16. September 2022, S. 521 ff.).

<sup>4</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).





**Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.**  
**<sup>8</sup>Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.** <sup>9</sup>Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. <sup>10</sup>Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“

Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 05 LROP 2022 lautet:<sup>5</sup>

„Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.“

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziff. 06 LROP 2022 heißt es ferner:<sup>6</sup>

**<sup>1</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn**

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und**
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.**

**<sup>2</sup>Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. <sup>4</sup>Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. <sup>5</sup>Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn**

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder**
- b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.**

---

<sup>5</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

<sup>6</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



*<sup>6</sup> Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.“*

Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 LROP 2022 lautet, auszugsweise, wie folgt<sup>7</sup>:

***„<sup>1</sup> Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. <sup>2</sup> Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. „***

In Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 5 gehört, wird überdies in Abschnitt 4.2.2. Energie, Ziff. 08 folgendes Ziel der Raumordnung formuliert<sup>8</sup>:

***„<sup>1</sup> Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/West – Merzen/Neuenkirchen [...] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.“***

Zudem ist das zur langfristigen Sicherung der Trinkwassergewinnung in Abschnitt 3.2.4, Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz, Ziff. 09 Sätze 1, 2, 3 und 4 festgelegte Ziel der Raumordnung zu beachten:

***„<sup>1</sup> Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt. <sup>2</sup> Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. <sup>3</sup> Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. <sup>4</sup> Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.“***

---

<sup>7</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

<sup>8</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



Zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften ist der in Abschnitt 3.1.1, Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften, Ziff. 02 Sätze 1 und 2 festgelegte Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen:

*„<sup>1</sup>Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. <sup>2</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.“*

Schließlich ist das zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft in Abschnitt 3.1.2, Natur und Landschaft, Ziff. 02 Sätze 1 und 3 festgelegte Ziel der Raumordnung zu beachten:

*„<sup>1</sup>Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen (...). <sup>3</sup>Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.“*

#### **2.1.3.1.2 Regionale Raumordnungsprogramme**

Von den planfestgestellten Maßnahmen ist das Gebiet des Landkreises Osnabrück betroffen. Der Landkreis Cloppenburg liegt teilweise im Untersuchungsraum der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Schutzgüter. Die Landkreise verfügen über gültige Regionale Raumordnungsprogramme, deren Ziele zu beachten und deren sonstige Festlegungen zu berücksichtigen sind.

##### **2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg**

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg vom 12. Juli 2005 (RROP 2005) wird unter Abschnitt D 3.6 Energie Ziff. 02 für die Feintrassierung von Elektrizitätsleitungen als Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG vorgegeben, dass Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten zu vermeiden sind. Als Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG wird vorgegeben, dass nicht mit der Zweckbestimmung von Vorranggebieten zu vereinbarende Beanspruchungen ausgeschlossen sind:

*„Die Trassierung von Elektrizitäts-, Gas- und Ölleitungen ist so vorzunehmen, dass für von ihnen betroffene Nutzungen Beeinträchtigungen von Vorsorgegebieten vermieden werden und mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarende Beanspruchungen von Vorranggebieten ausgeschlossen sind.“*

Für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsabschnitt 5 sind Zielfestlegungen und zum Naturschutz und zur Landschaftspflege relevant. Hierzu wird in Abschnitt D 1.6, Vorranggebiete und Vorrangstandorte, als Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) konkret formuliert:



*„In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für (...) – Natur und Landschaft (...) näher festgelegt (Abschnitt D 1.6, Ziff. 01).“*

*„In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot); dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung (Abschnitt D 1.6, Ziff. 02).“*

Die Planzeichnung des RROP 2005 enthält im Untersuchungsbereich des Trassenraums des Vorhabens Festlegungen zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Zudem sind für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsabschnitt 5 Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft relevant. Hierzu wird in Abschnitt D 1.7, Vorsorgegebiete, als Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) konkret folgendes formuliert:

*„In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für die (...) – Landwirtschaft (...) – Erholung (...) näher festgelegt (Abschnitt D 1.7, Ziff. 01).“*

*„Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Abstimmungsgebot) (Abschnitt D 1.7, Ziff. 02).“*

Die zeichnerische Darstellung des RROP 2005 enthält im Untersuchungsbereich des Trassenraums des Vorhabens insoweit Darstellungen zu Vorsorgegebieten für Landwirtschaft und für Erholung.

#### **2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück**

Das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück vom 09. April 2005 (RROP 2004), geändert durch Teilfortschreibung Einzelhandel vom 30. November 2010 und durch Teilfortschreibung Energie vom 31. Januar 2014, enthält für den Ausbau von Hochspannungsfreileitungen unter Abschnitt D 3.5, Energie, Ziff. 03 und Ziff. 04 als Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG folgende Aussage:

*„Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen (Abschnitt D 3.5 Energie Ziff. 03 Abs. 2).“*

*„Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen (Abschnitt D 3.5 Energie Ziff. 04 Satz 1).“*

Für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsabschnitt 5 sind außerdem Zielfestlegungen zur Erholung, zur Wasserversorgung, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege relevant. Hierzu wird in Abschnitt D 1.8, Vorranggebiete und Vorrangstandorte, Ziff. 01 als Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) konkret formuliert:



*„Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: (...) - Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (...) - Vorranggebiet für Natur und Landschaft (...) - Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.“*

Die Zeichnerische Darstellung des RROP 2004 enthält im Untersuchungsbereich des Trassenraums des Vorhabens Festlegungen von Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, für Natur und Landschaft und für Trinkwassergewinnung.

Zudem sind für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsabschnitt 5 Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft, zur Erholung, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zur Forstwirtschaft und zur Rohstoffgewinnung relevant. Hierzu wird in Abschnitt D 1.9, Vorsorgegebiete, Ziff. 01 als Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) konkret folgendes formuliert:

*„Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung näher festgelegt: - Vorsorgegebiete für Landwirtschaft - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung - Vorsorgegebiete für Erholung - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (...). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.“*

Die zeichnerische Darstellung des RROP 2004 enthält im Untersuchungsbereich des Trassenraums des Vorhabens insoweit Darstellungen zu Vorsorgegebieten für Landwirtschaft, für Erholung, für Natur und Landschaft, für Forstwirtschaft und für Rohstoffgewinnung.

Derzeit wird das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP 2024) geändert. Im Sommer 2023 erfolgte eine erste Auslegung des Entwurfs der Änderung des Regionalplans. Zwischenzeitlich wurde eine zweite Auslegung des Entwurfs der Änderung des Regionalplans durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 11. Juli 2024 abgegeben werden. Vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Verfahrens wurden die im aktuellen Entwurf des geänderten Regionalplans enthaltenen Zielfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, Nr. 4a ROG behandelt, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG.



Für den Ausbau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen enthält der Entwurf des RROP 2024 unter Abschnitt 4.2.2, Energieinfrastruktur, Ziff. 01 Sätze 1, 2, 5 und 7 folgende Aussagen:

*„<sup>1</sup>Für die Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung ab 110 kV sind die entsprechenden Leitungstrassen als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. <sup>2</sup>Die als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen mit einer Nennspannung ab 110 kV sind zu sichern. (...) <sup>5</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen), Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen, der Neubau einer Höchstspannungswechselstromleitung sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind. (...) <sup>7</sup>Regional bedeutsame Umspannanlagen werden zeichnerisch als Vorranggebiet Umspannwerk dargestellt.“*

Für das planfestgestellte Vorhaben sind zudem die im Entwurf des RROP 2024 unter Abschnitt 3.1.2, Natur und Landschaft, Ziff. 02 Sätze 1, 2 und 3 formulierten Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen:

*„<sup>1</sup>Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der zeichnerischen Darstellung neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung festgelegt. <sup>2</sup>Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. <sup>3</sup>Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.“*

Der Entwurf der Planzeichnung des RROP 2024 enthält im Untersuchungsbereich des Trassenraums des Vorhabens Festlegungen zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Schließlich sind die im Entwurf des RROP 2024 zur Erhaltung der Kulturlandschaften in Abschnitt 3.1.5, Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften, Ziff. 02 Sätze 1 und 3 festgelegten Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen:

*„<sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden folgende Bereiche als Vorranggebiete Kulturelles Sachgut festgelegt: (...), Giersfeld (...). <sup>2</sup>Diese sind mit in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten. <sup>3</sup>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder die Gebiete als Ganzes in ihrer Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.“*

### **2.1.3.2 Bauleitpläne**

Die planfestgestellten Maßnahmen für die Realisierung des Neubaus der 380-kV-Leitung von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis nach Merzen / Neuenkirchen werden größtenteils nicht auf Flächen ausgeführt, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Baugebiete ausgewiesen sind, sondern außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen. Einzelne durch Bebauungspläne ausgewiesene Baugebiete in der



Gemeinde Badbergen, der Stadt Quakenbrück und der Gemeinde Ankum befinden sich im Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch, also in einem Abstand von bis zu 500 m zur Leitungsachse der 380-kV-Neubauleitung.

Die folgenden Bebauungspläne weisen Baugebiete innerhalb des Untersuchungsraums aus, in denen Wohnnutzungen allgemein zulässig sind:

- Bebauungsplan Nr. 15 „Gross Mimmelage Ost“ (Gemeinde Badbergen)
- Bebauungsplan Nr. 62 „Alte Ziegelei“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 27 „Am Kattenboll“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 28 „Im Grunde“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnpark Kattenboll“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnpark Kattenboll Erweiterung“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 48 „Bergesch“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 60 „Walsumer Straße“ (Gemeinde Ankum)

Die Bebauungspläne Nr. 62, 46 und 60 der Gemeinde Ankum liegen vollständig innerhalb des Untersuchungsraums für das Schutzgut Mensch. Bei den übrigen Bebauungsplänen befinden sich nur Teilflächen innerhalb des Untersuchungsraums. Mit Ausnahme des Bebauungsplans Nr. 60 der Gemeinde Ankum, liegen die Baugebiete also im Randbereich des Untersuchungsraums. Der landesplanerisch vorgegebene Abstand von 400 m zur Trassenachse von Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 2 und 3 LROP 2022 wird in keinem Bereich unterschritten, in dem das planfestgestellte Vorhaben als Freileitung ausgeführt wird. Zwar wird ein Abstand vom 400 m zur Trassenachse von Wohngebäuden im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 41, 46, 28, 48, und 62 der Gemeinde Ankum unterschritten. Hier wird die Leitung allerdings als Erdkabel realisiert. Die Landesplanerischen Abstandsvorgaben gelten für diese Bereiche daher nicht.

Der Erdkabelabschnitt von der Kabelübergabestation Sitter bis zur Kabelübergabestation Krähenberg quert den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum. Das Erdkabel verläuft unter Ausnutzung eines 25 m breiten Grünstreifens entlang der Walsumer Straße nach Süden bis zu einem geplanten Regenrückhaltebecken. Am Ende des Grünstreifens verschwenkt die Trasse nach Westen und verlässt den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Vorhabenträgerin hat sich in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und im Rahmen der Offenlage des Planentwurfs beteiligt und auf die Trassenplanung für das planfestgestellte Vorhaben hingewiesen. Durch die Aufnahme entsprechender Festsetzungen konnten Konflikte zwischen den Planungsabsichten der Gemeinde Ankum und den Planungen zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens



vermieden werden. Der geplante Leitungsverlauf wurde nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt. Durch eine Festsetzung im Bebauungsplan wurde sichergestellt, dass der für den Bau des Erdkabels temporär erforderliche Arbeitsstreifen im Geltungsbereich des Bebauungsplans von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der Erdkabelabschnitt von der Kabelübergabestation Sitter bis zur Kabelübergabestation Krähenberg fertiggestellt wurde. Zudem wurde zum Schutz des Erdkabels festgesetzt, dass eine Grünfläche westlich der Walsumer Straße dauerhaft von jeglicher Bebauung, von Aufschüttungen sowie von Bepflanzungen mit tiefwurzelndem Gehölz freigehalten wird. Die städtebaulichen Belange der Gemeinde Ankum konnten im Rahmen der Planfeststellung daher gewahrt werden (hierzu Ziff. 2.2.3.8).

Der Untersuchungsraum der 380-kV-Neubauleitung berührt im Übrigen die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne, in denen gewerbliche Nutzungen zulässig sind:

- Bebauungsplan Nr. 36 „Artlandstrasse Nord-West“ (Gemeinde Quakenbrück)
- Bebauungsplan Nr. 51 „Artlandstrasse Süd“ (Gemeinde Quakenbrück)
- Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet Mimmelager Strasse“ (Gemeinde Quakenbrück)
- Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet Rüssel I“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 35 „Golfplatz“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Rüssel II“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 37 „Industriegebiet Rüssel III“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 40 „Hinter der Realschule“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbe- und Industriegebiet Russel IV“ (Gemeinde Ankum)
- Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet an der K 114 – Wehberger Strasse“ (Gemeinde Ankum)

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren schließlich nur in geringem Umfang Flächen, für die in gemeindlichen Flächennutzungsplänen Bauflächen dargestellt sind. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück stellt östlich von Ankum eine Wohnbaufläche dar, die innerhalb des Untersuchungsraums für das Schutzgut Mensch der 380-kV Neubauleitung liegt. Diese wird durch die planfestgestellten Maßnahmen selbst aber nicht in Anspruch genommen. Östlich von Ankum, südlich der B214 quert die hier planfestgestellte Erdkabeltrasse zudem eine im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück dargestellte gewerbliche Baufläche und eine gemischte Baufläche. Das Erdkabel einschließlich des Schutzstreifens wurde im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Schließlich hat die Gemeinde Ankum im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass eine





Ausweisung weiterer Wohnbauflächen angrenzend an das bestehende Baugebiet Kattenboll zur Berghofstraße bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht mehr möglich sei. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der betroffene Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche für Wohnbebauung, die aufgrund weiter steigender Einwohnerzahlen mittelfristig zu entwickeln sei.

Sonstige Auswirkungen auf die Bauleitplanung durch die planfestgestellten Maßnahmen sind nicht erkennbar und von den Kommunen auch nicht geltend gemacht.

Durch Ausgleichsmaßnahmen sind die Gebiete der Stadt Bramsche und der Stadt Bersenbrück betroffen. Auch insoweit sind Auswirkungen auf die Bauleitplanung aber weder erkennbar noch geltend gemacht.

#### **2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens**

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV“. Die Vorhabenträgerin kommt mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Die Trasse der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung führt durch eine ländliche Siedlungsstruktur mit Streusiedlungen entlang von Verkehrsachsen und Einzelhöfen. Die großen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile verteilen sich gleichmäßig über den gesamten nördlichen Landkreis Osnabrück. Die größten zusammenhängenden Siedlungsbereiche bzw. dem Innenbereich zugehörigen Ortsteile bilden die Kerngebiete der Stadt Quakenbrück, der Gemeinde Ankum und der Stadt Bersenbrück. Weitere größere geschlossene Siedlungsbereiche stellen die Ortskerne von Badbergen, Nortrup und Merzen dar. Da der ganz überwiegende Anteil der Flächen im Umgriff der Leitungstrasse außerhalb von 200 m- und 400 m-Abständen um Wohngebäude und vergleichbar sensible Einrichtungen im Innen- und Außenbereich liegt, hat das Vorhaben im ganz überwiegenden Teil des Trassenverlaufs keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnfunktion.

Lediglich in fünf Bereichen kommt es zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu neun Wohngebäuden im Außenbereich. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld wurde die Trassenführung in diesen Bereichen im Rahmen einer Engstellenbetrachtung untersucht (Anlage 11.07) und teilweise im Rahmen eines Variantenvergleichs klein- und großräumig optimiert (Anlage 11.5 und Anlage 11.01-A, Kap. 3.5). Als Engstelle wird von der Vorhabenträgerin ein Bereich bezeichnet, in dem die Auslösekriterien gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG erfüllt sind oder die Mindestabstände gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 06 Satz 1



bis 6 LROP 2022 nicht eingehalten werden (Unterschreitung eines 400 m Abstands zu Wohngebäuden im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder zu überbebaubaren Grundstücksflächen, Unterschreitung eines 200 m Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich). Sämtliche Immissionswerte der planfestgestellten Freileitung im Hinblick auf die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV (Anlage 08.01). Die Vorgaben der TA Lärm werden unabhängig von den Wertungen des § 49 Abs. 2b EnWG eingehalten (Anlage 09.05). Im Rahmen der Bauausführung sind wegen der erforderlichen Arbeiten für die Verlegung des Erdkabels in der Umgebung von Wohngebäuden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm nicht zu vermeiden. Die Beeinträchtigungen werden entschädigt.

Konfliktschwerpunkte bilden neben der Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes, die Inanspruchnahme von Flächen in den Landschaftsschutzgebieten „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ und „Bäche im Artland“, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer bis großer Bedeutung und geschützten Landschaftsbestandteilen, die Beeinträchtigung von Lebens- und Bruträumen und bauzeitliche Störungen der Fauna und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.5). Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (Ziff. 2.2.3.5.1.7) und in welcher Höhe hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten ist (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.8).

Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Schutzgebietsverordnungen der genannten Landschaftsschutzgebiete wird stattgegeben, ebenso Anträgen auf Befreiungen von Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG wegen der Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile, den Anträgen auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG wegen der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope und dem Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wegen nicht ausgleichbarer Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen (vgl. Ziff. 2.2.3.5.3). Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor.

## **2.1.5 Verfahrensablauf**

### **2.1.5.1 Bedarfsplanung**

Das Projekt 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde als Vorhaben Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG. Dies gilt auch für den beantragten Abschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen (Bl. 4377, Bl. 4260, Bl. 4261) als Teilabschnitt des Gesamtprojekts.



### **2.1.5.2 Raumordnungsverfahren**

Für das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsleitung „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“ wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in zwei Maßnahmen unterteilt, Maßnahme 51a und 51b. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 5 Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen ist Bestandteil des Raumordnungsverfahrens zur Maßnahme 51b. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor A/B) hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen und die Prüfaufträge abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten einschließlich einer Antragskonferenz im Jahr 2015 leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 18. Oktober 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Sütteils der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen (Maßnahme 51b) ein. Das Raumordnungsverfahren bewertet die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage des zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Osnabrück (RROP 2004).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse (Trassenkorridor A/B) mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin überwiegend übernommen. Die zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträge, welche für die Planung des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 5 von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen relevant waren, hat die Vorhabenträgerin abgearbeitet und beachtet (vgl. Ziff. 2.2.3.3.3 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7).



### 2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Mit dem auf den 12. Dezember 2022 datierten und am 15. Dezember 2022 eingegangenen Antrag hat die Vorhabenträgerin bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planunterlagen sind ebenso am 15. Dezember 2022 eingegangen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

In der 50. KW 2022 wurden die Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin an die Auslegungsgemeinden versandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. Insgesamt 56 Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 20. Dezember 2022 aufgefordert, bis zum 23. Februar 2023 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ihnen wurden die Planunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte über die Homepages der Gemeinden und das UVP-Portal sowie über die Homepage der NLStBV unter dem Abschnitt „Planfeststellung“.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 22. Dezember 2022 bis einschließlich zum 23. Januar 2023 im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in diesem Zeitraum in der Samtgemeinde Artland, der Samtgemeinde Bersenbrück, der Samtgemeinde Neuenkirchen, der Stadt Bramsche sowie der Gemeinde Ankum und der Gemeinde Merzen als zusätzliches Informationsangebot aus.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als zuständiger Planfeststellungsbehörde bis zum 23. Februar 2023 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 46 Trägern öffentlicher Belange ein. 39 natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen haben sich zu eigenen Belangen oder zu Belangen von durch sie Vertretenen geäußert.

Anstelle eines Erörterungstermins nach § 76 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG wurde eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie



(Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) von der NLStBV durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde am 28. November 2023 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal sowie auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 13. Dezember 2023 bis zum 29. Dezember 2023 auf der Internetseite der NLStBV (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) für die am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Insgesamt äußerten sich sechs Träger öffentlicher Belange und acht Private im Rahmen der Online-Konsultation. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit allen Einwendungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat aber mit Schreiben vom 13. Februar 2024, eingegangen am 19. Februar 2024 einen Antrag nach § 118 Abs. 50 EnWG auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG gestellt.

Mit Antragsschreiben vom 29. April 2024 beantragte die Amprion GmbH die Änderung der Planunterlagen in Form der Ergänzung einer Geräuschemissionsprognose nach der AVV Baulärm. Im Rahmen dieser 1. Deckblattänderung wurden die Eigentümer, soweit diese zu ermitteln waren, über die Geräuschmissionsprognose und das ergänzende Handlungskonzept in Kenntnis gesetzt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 VwVfG gegeben.



## **2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziff. 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die mit Antrag vom 12. Dezember 2022 beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen (Bl. 4377, Bl. 4260 und Bl. 4261) inklusive der Kabelübergabestationen Krähenberg (Nr. 1228), Sitter (Nr. 1223), Bohlenbach (Nr. 1231) und Quakenbrück (Nr. 1230) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen inklusive der Kabelübergabestationen umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG die Leitungsmitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) zwischen den Masten Nr. 36 und Nr. 46 auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (Bl. 4377), die vorzunehmende (Wieder-) Anbindung der mitzuführenden 110-kV-Leitung in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) inkl. der Errichtung der Masten Nr. 1046, Nr. 1045 und Nr. 1034 (Bl. 0751), die Errichtung von drei Freileitungsprovisorien und von drei Baueinsatzkabeln zur Aufrechterhaltung des Betriebes der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) sowie den Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung von Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 46 (Bl. 0751).

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung auch die Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt. Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen an anderen Anlagen, außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Folgemaßnahmen dürfen per se nicht über Anschluss und Anpassung von anderen Anlagen wesentlich hinausgehen und dürfen in Abgrenzung zu § 78 VwVfG kein eigenes und umfassendes Planungskonzept aufweisen. Die Maßnahmen an der 110-kV-Leitung der (Bl. 0751) erfüllen diese Voraussetzungen.

Die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (Bl. 4377) – im Bereich der Masten Nr. 46 bis Nr. 36 (Bl. 4377) –, die (Wieder-) Anbindung der mitzuführenden 110-kV-Leitung in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) inkl. der Errichtung der Masten Nr. 1046, Nr. 1045 und Nr. 1034 (Bl. 0751), die Errichtung von jeweils drei Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabeln sowie der Rückbau der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) – im Bereich der Masten Nr. 46 bis Nr. 34 (Bl. 0751) – erweisen sich als erforderlich.



Die Leitungsmitnahme erweist sich aus den folgenden Gründen als erforderlich: Durch die Leitungsmitnahme lässt sich die Beeinträchtigung des Raumes, insbesondere des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes reduzieren. Ohne die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) würde die 380-kV-Freileitung im Bereich der Masten Nr. 46 bis Nr. 36 (Bl. 4377) die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) der Westnetz GmbH zweimal kreuzen. Die zweifache Querung würde im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben höhere Masten erfordern und wäre mit Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und damit auf das Schutzgut Mensch (Freizeit und Erholung sowie Wohnen) verbunden. Diese möglichen Folgen wurden bereits im Raumordnungsverfahren erkannt: Die Landesplanerische Feststellung vom 05. Juli 2019 hat mit der Maßgabe Nr. 4 für das Planfeststellungsverfahren vorgegeben, dass im Planfeststellungsverfahren eine Bündelung der geplanten 380-kV-Leitung mit der vorhandenen 110-kV-Leitung zu prüfen ist.

Die (Wieder-) Anbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung in die bestehende 110-kV-Leitung inkl. der Errichtung der drei Masten Nr. 1046, Nr. 1045 und Nr. 1034 ist ebenso erforderlich. Schließlich muss die mitgeführte 110-kV-Leitung wieder in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) eingeführt werden und kann nicht auf der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) enden. Diese Wiedereinführung in die 110-kV-Leitung (Bl. 0751) erfordert eine Umgestaltung im 110-kV-Netz, die mit der Errichtung der Masten Nr. 1046, Nr. 1045 und Nr. 1034 einhergeht. Sie stellen eine Anschluss- und Anpassungsmaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG dar.

Die Errichtung der Provisorien (jeweils drei Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel) ist erforderlich damit der Betrieb der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) während der Baumaßnahmen aufrechterhalten bleibt und die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Der Rückbau der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) im Bereich der Masten Nr. 46 bis Nr. 34 (Bl. 0751) resultiert aus der Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (Bl.4377) und entlastet den Raum.

Insgesamt betrachtet weisen die Maßnahmen auf der 110-kV-Ebene kein umfassendes und eigenständiges Planungskonzept auf. Des Weiteren resultieren die Anpassungen auf der 110-kV-Ebene aus der Planung der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377). Ergänzende eigene Zwecke oder Planungen werden nicht verfolgt. Sie sind insoweit als notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in diesem Planfeststellungsbeschluss zuzulassen.

### **2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV**

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.01.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr und für Hochspannungsleitungen nach § 2 Abs. 6 BBPlG gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 11.01.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für



das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

### **2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **2.2.1.3.1 Antragstellung**

Die Vorhabenträgerin hat mit dem auf den 12. Dezember 2022 datierten und am 15. Dezember 2022 bei der NLStBV eingegangenen Schreiben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5 „Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/ Neuenkirchen“ beantragt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 09.08 der Planunterlagen enthält die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

#### **2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziff. 2.1.5) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23. Februar 2023 aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i.V.m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 46 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

#### **2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit**

##### **2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung**

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG, § 7 NVwVfG.

##### **2.2.1.3.3.2 Auslegung**

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG und § 3 PlanSiG für





die Dauer von einem Monat – vom 22. Dezember 2022 bis einschließlich 23. Januar 2023 – im Internet veröffentlicht und darüber hinaus in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziff. 2.1.5.3). Die Auslegungsmodalitäten entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren, während der Covid-19-Pandemie in Kraft getreten sind, und nach der Übergangsregelung in § 102a Satz 1 VwVfG auch für das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren weiter anzuwenden waren. Die Auslegung wurde durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt. Im Übrigen ist es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UVP-Portal, zugänglich zu machen. Daneben wurde die Auslegung in den Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt.

#### **2.2.1.3.4 Online-Konsultation**

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin wurde nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt. Die NLStBV hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens hierfür entschieden. Diese Entscheidung ist auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Planungssicherungsgesetzes vom 08. Dezember 2022 ergangen und trägt dem darin festgeschriebenen Zweck der Verfahrensbeschleunigung Rechnung. Das PlanSiG war nach der Übergangsregelung in § 102a Satz 1 VwVfG auch für das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren weiter anzuwenden. Allen zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigten Personen wurden zur Durchführung der Online-Konsultation die zu behandelnden Informationen über das Internet zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 4 PlanSiG). Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziff. 2.1.5.3), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist – vom 13. Dezember bis 29. Dezember 2023 – die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

#### **2.2.1.3.5 1. Deckblattänderung und Nachbeteiligung**

Mit Antragschreiben vom 29. April 2024 beantragte die Amprion GmbH die Änderung der Planunterlagen in Form der Ergänzung einer Geräuschemissionsprognose nach der AVV Baulärm, da im Zuge der weiteren Ausdetaillierung der Planungen festgestellt wurde, dass die Richtwerte der AVV Baulärm nicht an allen Örtlichkeiten sichergestellt werden kann. Von den hier zugelassenen Baumaßnahmen sind entschädigungspflichtige Rechtsverletzungen nur bei Eigentümern von betroffenen Grundstücken ersichtlich.

Im Rahmen dieser 1. Deckblattänderung wurde versucht, die Eigentümer der 24 von den Grenzwertüberschreitungen betroffenen Liegenschaften über die Geräuschemissionsprognose und das ergänzende Handlungskonzept in Kenntnis zu setzen. Fünf Eigentümer ließen sich unter Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten nicht ermitteln.



Den übrigen betroffenen Eigentümern wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 VwVfG gegeben.

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.1 Allgemeines**

Bei dem beantragten Vorhaben, dem Planfeststellungsabschnitt 5 von der Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück bis zur neu zu errichtenden Umspannanlage Merzen / Neuenkirchen. der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM), handelt es sich um den Bau einer 380-kV-Freileitung mit einer Länge von ca. 29,1 km.

Die Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (§ 2 Abs. 6 BBPIG i. V. m. Nr. 6 gem. Anlage zum BBPIG) als Pilotprojekt zur Teilerdverkabelung eingestuft. Danach kann die Leitung gemäß § 4 Abs. 1, 2 BBPIG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung errichtet und betrieben werden. Aufgrund dessen umfasst der Antragsgegenstand zwei Teilerdverkabelungsabschnitte (Quakenbrück, Bl. 4261 und Ankum, Bl. 4260) sowie den Neubau der Kabelübergabestationen (KÜS) Quakenbrück und Bohlenbach, sowie Sitter und Krähenberg.

Im Abschnitt Seggewörste ist zudem eine Mitnahme der 110-kV-Leitung Bl. 0751 der Westnetz auf einer Länge von ca. 3,6 km und ein Rückbau der Masten Nr. 35 bis Nr. 45 sowie der Neubau der Masten Nr. 1034, Nr. 1045 und Nr. 1045 vorgesehen.

Das Vorhaben ist unter der Nr. 6 des Bundesbedarfsplans gem. Anlage (zu § 1 Absatz 1) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) mit der Bezeichnung „Höchstspannungsleitung Conneforde - Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV“ geführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Antragstellerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.



Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 11 (Textteil samt Karten und Anlagen) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG ist unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen vorliegt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 24 UVPG erfolgt auf



der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

## 2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

### 2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie positiv oder negativ verändern können. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden wird. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten / beantragten Technik für den Neubau des 380-kV-Leitung und der übrigen beantragten Maßnahmen erwartet werden müssen. Die relevanten Vorhabensbestandteile sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt (vgl. ausführlich unter Ziff. 2.1.2.2):

<b>Bestandteile des Vorhabens CCM</b>	<b>Planfeststellungsabschnitt 5</b>
Trassenlänge	ca. 29,1 km
Davon als Freileitung (2 Abschnitte)	18,8 km (11,4 bzw. 7,4 km)
Davon als Erdkabel (2 Abschnitte)	10,3 km (4,9 bzw. 5,4 km)
Kabelübergabestationen	4: Quakenbrück, Bohlenbach, Sitter, Krähenberg
Anzahl der Masten	53 380-kV-Masten
<b>Folgemaßnahme</b>	<b>Rückbau / Mitführung 110 kV Leitung Bl. 0751</b>
Anzahl der rückzubauenden Masten	13
Länge der rückzubauenden 110-kV- Leitung	ca. 3,66 km
Ersatzneubau 110 kV Masten	3
Streckenlänge Ersatzneubau	680 m
Mitnahme auf neuer Trasse	3,66 km
Provisorien (Baueinsatzkabel 110 kV)	3 (Masten 33-34, 39-40 und 42-43)

Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. seiner Bestandteile können entstehen durch:

- Bau der 380-kV-Leitung (insb. Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- Bau der Teilerdverkabelungsabschnitte (insb. Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- Bau / Rückbau von Freileitungsprovisorien
- Rückbau der 110-kV-Hochspannungsleitung
- Bau der Kabelübergabestationen (mit Baueinrichtungsflächen, Baubetrieb, Wasserhaltung)
- die unterschiedlichen Anlagenbestandteile – Höchstspannungsleitung (insb. Flächeninanspruchnahme für Maststandorte, visuelle Wirkungen, Barrierewirkung im Luftraum), sowie den abschnittsweisen Neubau der 110-kV-Freileitung



- die Erdkabelabschnitte mit zugehörigen Kabelübergabestation (Flächeninanspruchnahme und visuelle Wirkungen der KÜS) und den jeweiligen Auswirkungen im Trassenbereich (technische Anlagen im Boden),
- den Betrieb und damit verbundene Unterhaltungsmaßnahmen (insb. elektromagnetische Felder, Lärm, Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten)
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt noch wird die Leitung in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen geführt. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch schwersten Stürmen standhalten; bei witterungsbedingten Störungsfällen sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen usw. kommen kann. Das Erdkabel ist bereits grundsätzlich gegenüber witterungsbedingten Störungsfällen geschützt. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, war dieser Sachverhalt nicht weiter zu betrachten. Die Wirkungen von sonstigen Unfällen und von Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen.

Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Kap. 2.5, Anlage 11.01-A).

#### Baubedingt

Temporäre Baustelleneinrichtungen mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Baustraßen und Bewegungsflächen

- Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung,
- Bodenabdeckung/Versiegelung von Einrichtungs- und Lagerflächen, Baustraßen und Bewegungsflächen
- Abdeckung/ Verrohrung von Gräben bzw. Fließgewässern
- Entfernen von Vegetation

Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)

- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen)
- Lärm- und Lichtemissionen, Störwirkungen
- Temporäre Grundwasserhaltung und Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben
- Einleitung aus der Grundwasserhaltung in Vorfluter

Maßnahmen zur Mitnahme der 110 kV-Leitung

- Installation von provisorischen Trag- bzw. Abspannmasten
- Installation von Baueinsatzkabeln



### Anlagebedingt

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Freileitungsabschnitte und Kabelübergabestationen (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung, sowie Muffenschächte)

- Bodenversiegelung und Teilversiegelung
- Einschränkung der Flächennutzung
- Bauliche Anlagen oberirdisch (Masten, Leiterseile, KÜS),
  - o Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung)
  - o Schwer erkennbare Hindernisse im Luftraum
- Bauliche Anlagen unterirdisch (Kabelanlagen und Bettungsmaterial): wasserstauende Fremdmaterialien im Boden,
- Bauliche Anlagen der Kabelabschnitte oberirdisch: Cross-bonding Schächte (kleinräumige visuelle Wirkung)

### Betriebsbedingt

Freileitung

- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Korona-Geräusche)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (Transportfahrzeuge, Kräne und dgl.)
- Freihalten von Gehölzen/ Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen (Schneisen) und Entfernen von Vegetation
- Luftschadstoffemissionen (Stoffliche und gasförmige Emissionen) Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte/ Arbeitsbetrieb, Erschütterungen.

#### **2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik**

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 5 des Vorhabens befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Gemäß den Angaben des NLWKN entspricht der „Naturraum“ nach § 15 Abs. 2 und Abs. 6 BNatSchG der naturräumlichen Region<sup>9</sup>. Die Abgrenzung dieser naturräumlichen Region ist im Bereich des Vorhabens auch räumlich mit dem nach der Intention des Gesetzgebers zu berücksichtigenden Naturräumen D 26 (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) nach Ssymank 1994<sup>10</sup> weitgehend identisch. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht daher nichts gegen die Verwendung der „naturräumlichen Regionen Niedersachsens“ des NLWKN.<sup>11</sup> Der Untersuchungsraum ist dem Landschaftsraum „Bersenbrücker Land“ zuzuordnen, der sich als ackergeprägte, offene Kulturlandschaft darstellt (BFN 2012)<sup>12</sup>.

---

<sup>9</sup>[https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur\\_amp\\_landschaft/naturraeumliche\\_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/naturraeumliche_regionen/naturraeumliche-regionen-in-niedersachsen-8639.html), zuletzt abgerufen am 24.04.2024.

<sup>10</sup> Ssymank, Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU, Natur und Landschaft 69 (9), S. 395-406.

<sup>11</sup> v. Drachenfels, Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens, Inform. d. Naturschutz Nds. 4/2010, 2010, S. 249-252.

<sup>12</sup> Schutzwürdige Landschaften. - Website, abgerufen am 20. 11 2020 [<https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/58500.html>].



Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich innerhalb des Landkreises Osnabrück in nord-südlicher Richtung zwischen der nördlichen Landkreisgrenze westlich von Quakenbrück bis nordwestlich von Ueffeln und verläuft dabei westlich von Bersenbrück und östlich von Ankum.

Im Untersuchungsraum liegen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die etwa 70 % der Fläche ausmachen. Diese setzen sich aus Acker- und Gartenbaubiotopen, sowie Grünlandflächen zusammen. Die Grünlandflächen nehmen einen Flächenanteil von 9 % ein.

Der Waldanteil liegt insgesamt bei knapp 18 % mit etwa gleichen Anteilen von Laub- bzw. Nadelholzbeständen. Größere zusammenhängende Waldflächen sind dabei hauptsächlich im Süden des UG im Bereich der Ankumer Höhen vorzufinden. Weitere nennenswerte Gehölzbestände stellen der Ahauser Zuschlag im zentralen UG sowie Teile der Forstflächen bei „Neu Hammerstein“ im Norden dar. Etwa 1,3 % der Fläche des Untersuchungsgebiets machen Gebüsche und Kleingehölze aus.

7 % der Fläche entfallen auf Siedlungs- und Verkehrsflächen mit ihren Straßen und Wegen. Neben locker bebauten Einzelhausgebieten mit traditionellen Bauerngärten und naturfernen Ziergärten, sind Gehöfte mit zum Teil altem Baumbestand typisch.

Alle übrigen Biotop wie Still- und Fließgewässer, Hoch- und Übergangsmoore, Sandmagerasen und Ruderalfluren nehmen nur geringe Flächenanteile von jeweils unter 2 % ein, stellen aber in einigen Fällen naturschutzfachlich wertvolle Sonderbiotope sowie landschaftsprägende Strukturen (Fließgewässer) dar.

Das Untersuchungsgebiet zu den mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen erstreckt sich als Korridor beiderseits des geplanten Vorhabens. Die Größe des Untersuchungsgebietes wird aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet. Das Untersuchungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass kleinräumige Trassenverschiebungen bzw. -optimierungen, welche sich typischerweise im Planfeststellungsverfahren ergeben können, noch möglich sind und beträgt je nach Schutzgut zwischen 300 m bis maximal 3.000 m beiderseits der Trassenachse der geplanten Leitung.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt) (Artengruppen der Vögel (Brut- und Gastvögel, bis auf störungsempfindliche Arten mit großem Raumanspruch), Fledermäuse und Amphibien, Reptilien und für Xylobionte Käfer (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.4.3.1) beträgt der Untersuchungsraum generell 300 m links und rechts der geplanten Trasse. In diesem Bereich wurde für die Brut- und Gastvögel sowie die Artengruppen Fledermäuse Amphibien, Reptilien und Xylobionte Käfer und für die Haselmaus eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt (Anlage 11.03). Weitere Artengruppen (Libellen u. weitere Wirbellose, weitere Säugetiere, Fische) konnten im Rahmen einer Vorprüfung des Artenspektrums ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 11.03, Kap. 3.1). Für die Fledermäuse und Amphibien wurden die zuvor identifizierten Potenzialflächen im Gelände überprüft und bei bestätigtem Potenzial wurden Kartierungen anhand der für die jeweilige Artengruppe anerkannten Methodik durchgeführt.



Für die Brutvögel sowie die Gastvögel ist eine flächendeckende Erfassung erfolgt. Unabhängig davon wurden im Rahmen einer Sonderuntersuchung Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln innerhalb eines Korridors von rund 3.000 m beiderseits der geplanten Trasse erfasst (Raumnutzungskartierung).

In einem Untersuchungsraum von beidseitig 300 m um den Trassierungsraum wurden auch die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser sowie Luft und Klima, das Kulturelle Erbe (Nahzone) sowie Sachgüter betrachtet (Anlage 11.01-A, Kap. 4).

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als relevante Aspekte die Wohnfunktion, die Freizeit- und Erholungsfunktion, die menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbe- und Industriegebiete (Arbeitsstätten) betrachtet. Als Untersuchungsraum werden für die Aspekte Wohnfunktion, Gewerbe- und Industriegebiete sowie die menschliche Gesundheit 500 m beiderseits der Trassenachse zugrunde gelegt. Für den Aspekt Freizeit- und Erholungsfunktion wird ein Untersuchungsraum von 1.500 m beiderseits der Trassenachse zugrunde gelegt. (Anlage 11, Kap. 4.3.2).

Auch die Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft sowie Kulturdenkmale von besonderer Wertigkeit wurde in einem Untersuchungsraum von mindestens 1.500 m beiderseits der Trasse untersucht (Anlage 11.01-A, Kap. 4.9.2 und 4.10.2).

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich in der Umweltstudie dargestellt (Anlage 11.01-A, Kap. 4). In den Bestandskarten der Umweltstudie (Anlage 11.01 B1-B7) sind Vorkommen und Ausprägung der Schutzgüter räumlich dargestellt.

<b>Schutzgüter</b>	<b>Erhebungs-, Untersuchungsmethode und -inhalte</b>
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,	<p>Betrachtet werden die Aspekte Wohn- und Wohnumfeldfunktion, einschließlich vergleichbar sensibler Nutzungen (menschliche Gesundheit (Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse durch Lärm, elektrische und magnetische Felder) sowie Gewerbegebiete in einem Korridor von 500 m beiderseits der Trasse.</p> <p>Der Aspekt Freizeit- und Erholungsfunktion wird in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trassenachse berücksichtigt.</p> <p>Die Beurteilung basiert insbesondere auf der Auswertung von Freizeitkarten und -portalen, den aktuellen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Osnabrück und Cloppenburg, der aktuellen Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden und dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2020).</p>
Tiere - Brutvögel	<p>Flächendeckende Brut- und Gastvogelerfassung (zwölf Durchgänge) 300 m beiderseits der Trasse von Februar-Juli 2018. Waldstruktur- sowie Horstbaum- bzw. Höhlenbaumkartierung. Erfassung der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln (Uhu, Rotmilan, Rohrweihe, Graureiher) 3.000 m beiderseits der geplanten Trasse (10 Termine).</p> <p>Abfrage von Daten zu bekannten Brutplätzen relevanter Groß- und Greifvogelarten in der weiteren Umgebung bei Behörden und</p>





Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode und -inhalte
	Fachleuten, sowie Daten des Planfeststellungsabschnitts 4 (Anlage 11.06, Kap. 3.2.2).
Tiere - Gastvögel	flächendeckenden Kartierungen in den Monaten Januar-April und September-Dezember 2018 (insg. 23 Erfassungsdurchgänge). Für die Beschreibung und Bewertung des planungsrelevanten Gastvogelbestandes wurde das UG in vier natur- bzw. landschaftsräumlich relativ homogene Teilräume unterteilt (Anlage 11.06, Kap. 3.2.2).
Tiere - Fledermäuse	Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Waldstruktur- sowie Habitat- bzw. Höhlenbaumkartierung als Grundlage für eine Abschnittsbildung (14 Abschnitte) und Methoden- bzw. Probeflächenauswahl. Fledermauserfassung 300 m beiderseits der Trasse auf insgesamt 46 Probeflächen (Waldflächen bzw. Flächenkomplexe) mittels Detektorbegehung, Horchboxen, Netzfang und Telemetrierung in 2018 (Anlage 11.06, Kap. 3.2.3 bzw. 3.2.1.5).  Höhlenbaumbeprobung in 2024 <sup>13</sup> , nachgereicht im Juli 2024 (als separate Anlage dem Entscheidungsmaterial beigelegt).
Tiere - Haselmaus	Flächendeckende Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Waldstruktur- und Biotoptypenkartierung, Luftbildern und einer Übersichtsbegehung sowie Untersuchung von 35 Probeflächen mittels Installation von Niströhren und Freinestersuche in 2019 an insges. 9 Terminen (Anlage 11.06, Kap. 3.2.7).
Tiere - Amphibien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Amphibienerfassung (6 Begehungen) 2018 an 86 ausgewählten Stillgewässern. Bedarfsweise Einsatz von Wasserfallen, Hydrophon, Klangattrappen) Amphibienerfassung 2019 an 68 Fließgewässern durch 4 Begehungen, bei 9 davon Untersuchung auf Vorkommen von Feuersalamander (Anlage 11.06, Kap. 3.2.4).
Tiere - Reptilien	Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Waldstruktur- und Biotoptypenkartierung und einer Übersichtsbegehung. Reptilienerfassung mit Ausbringung künstlicher Verstecke (6 Begehungen) in 2019 auf ausgewählten Probeflächen (Anlage 11.06, Kap. 3.2.5).
Tiere - Libellen	Gemäß den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (2011) wurde ein Vorkommen relevanter Libellen im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Daher wurde keine Bestandsbewertung durchgeführt (Anlage 11.01-A, Kap. 4.4.3.1.8).
Tiere - Xylobionte Käfer	Basierend auf einer Ersteinschätzung der Habitateignung auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer faunistischen Übersichtsbegehung wurden 13 Probeflächen ermittelt und untersucht mittels Strukturkartierung, und artspezifischen Nachweismethoden für Hirschkäfer (13 Standorte, Installation von Luftklektoren, Totholzuntersuchung) und Eremit (Beprobung 21 potenzieller Brutbäume) (Anlage 11.06, Kap. 3.2.6 und 4.6).

<sup>13</sup> Arborica 2024: Feststellung der Nutzung potenzieller Fledermaus-Quartiere an Habitatbäumen anhand videoendoskopischer Untersuchung und Mulmprobenanalyse



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode und -inhalte
Pflanzen u. biologische Vielfalt	<p>Biotoptypenkartierung 2018. Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen 2016 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 11.06, Kap. 3.2.1).</p> <p>Biotoptypen, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen sowie Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG und Lebensraumtypen gemäß FFH-RL wurden besonders gekennzeichnet. In Niedersachsen und Deutschland als bestandsbedroht eingestufte Pflanzenarten (Garve, 2004) wurden als Zufallsfunde wuchsortbezogen miterfasst.</p> <p>Die Biologische Vielfalt wird im Zusammenhang insbesondere mit den Erfassungen und Beurteilungen zu Pflanzen und Tieren mit abgebildet.</p>
Fläche	<p>Das Schutzgut Fläche wird durch die Auswertung der Biotoptypenkartierung sowie die Berücksichtigung des ATKIS-Basis-DLM (LGLN 2016, 300 m beiderseits der Trassenachse erfasst (Anlage 11.01-A, Kap. 4.5.2).</p>
Boden	<p>Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt insbesondere auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) des LBEG und den hierzu verfügbaren Auswertungen insbesondere zu schutzwürdigen Böden und Böden mit gefährdeter Funktionsfähigkeit. Zudem wurden Altlasten berücksichtigt (Anlage 11-A, Kap. 4.6.2).</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von 300 m beiderseits der Trassenachse.</p>
Wasser	<p>Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Betrachtet wurde ein Raum 300 m beiderseits der Trassenachse. Für die Bestandsanalyse wurde auf die Grundlagendaten, das regionale Raumordnungsprogramm und den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück sowie auf die Bodenkarte und die hydrogeologische Übersichtskarte des LBEG zurückgegriffen. Für die Lage und Typisierung der Oberflächengewässer wurden zudem das ATKIS-Basis-DLM des LGLN und die Daten der Biotoptypenkartierung sowie dem Fachbeitrag zur WRRL verwendet. (Anlage 11.01-A, Kap. 4.7.2).</p>
Schutzgut Luft und Klima	<p>Für das Schutzgut Luft und Klima wurde im NLT-Papier (2011) kein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum definiert. Eine Betroffenheit des Schutzguts Luft und Klima kann etwa in Fällen, die eine Veränderung des Kleinklimas nach sich ziehen (z. B. durch Aufwuchsbeschränkungen in Wäldern) jedoch gegeben sein.</p> <p>Im Vordergrund der Betrachtung stehen bei diesem Schutzgut Flächen mit Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung in Zuordnung zu Belastungsräumen sowie Kohlenstoffsinken und -speicher bzw. Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (kohlenstoffreiche Böden). Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die in den §§ 1, 3 Bundesklimaschutzgesetz (KSG) konkretisierten nationalen Klimaschutzziele werden berücksichtigt (Ziff. 2.2.2.2.3.6)</p> <p>Grundlagendaten sind die BK 50 des LBEG, Biotop- und Nutzungstypen, sowie die Waldfunktionenkarte und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (Anlage 11.01-A, Kap. 4.8.2).</p>



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode und -inhalte
	Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von 300 m beiderseits der Trassenachse.
Landschaft	Betrachtet wird das Landschaftsbild in einem Korridor von 1.500 m beiderseits der Trasse insbesondere auf Grundlage der Daten aus dem Raumordnungsverfahren, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück sowie von Luftbildern und weiteren Daten (Anlage 11.01-A, Kap. 4.9.2).
Kulturelles Erbe	Im Vordergrund der Betrachtung steht das kulturelle Erbe. Das Schutzgut umfasst Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wie auch historische Kulturlandschaften. Betrachtet wurde ein Bereich von 300 m beiderseits der Trasse, auf Grundlage von Daten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie Daten des Landkreises zu Baudenkmalen und Kulturlandschaftselementen (Anlage 11.01-A, Kap. 4.10.2).
Sonstige Sachgüter	(Sonstige) Sachgüter wie bspw. Windenergieanlagen oder Produktleitungen werden i. d. R. durch die technische Planung berücksichtigt und sind nicht Gegenstand der UVS. Eine Ausnahme bilden Bodenabbauflächen und entsprechende regionalplanerische Festlegungen, die basierend auf einer Auswertung des RROP des Landkreises Osnabrück sowie des ATKIS-Basis-DLM berücksichtigt werden (Anlage (11.01-A, Kap. 4.11.2).

Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind auf hinreichend aktueller Grundlage erfolgt. Soweit sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entscheidungserhebliche rechtliche Regelungen oder fachliche Grundlagen geändert haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die planfestgestellten Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in einer aktualisierten Fassung erschienenen Roten Listen sowie auf den Roten Listen aufbauende Bewertungen. Etwaige Anpassungen der zu bilanzierenden Eingriffe durch im Verfahren erfolgende Aktualisierungen der Roten Liste können in der finalen Bilanzierung (vgl. Ziff. 1.1.3.1.5) erfasst und ausgeglichen werden.

### **2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG).

#### **2.2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.1; Karten 11.01-B1 und 11.01-B6, Karte 11.01-B8):



<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung und der Provisorien</b>
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Trassenachse) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Mast, Leiterseile) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Elektrische und magnetische Felder, Schallemissionen (Korona-Geräusche) (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen) durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Arbeitsbetrieb, Erschütterungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
<b>Auswirkungen durch Errichtung des 380-Erdkabels, inkl. Kabelübergangsanlage</b>
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub und Abgase durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (baubedingter Wirkfaktor)
- Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Kabelübergangsanlage) durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Kabelgraben, Kabelübergangsanlage, Zuwegungen) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung) durch den Schutzstreifen für die Erdkabeltrasse, Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Kabelübergangsanlage, Abspannportal) (anlagenbedingter Wirkfaktor)
- Elektrische und magnetische Felder (Kabelübergangsanlage) bzw. magnetische Felder (Erdkabel), Schallemissionen (Koronageräusche – Kabelübergangsanlage) (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen) durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Arbeitsbetrieb, Erschütterungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (betriebsbedingter Wirkfaktor)

#### **2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der geplanten 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung**

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) weist für die Planung von Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022).



- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die oben genannten Regelung fallen – hiervon sind insbesondere auch Wohngebäude im Außenbereich erfasst – mindestens 200 m beträgt (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022).

Die beantragte Trassenführung hält die vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich (400 m) auf der gesamten Länge ein. Für diese Wohngebäude bleibt der Wohnumfeldschutz gewährleistet. Die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich werden auf der ganz überwiegenden Länge der Trasse eingehalten. Nur im Bereich von fünf Engstellen kann der landesplanerisch vorgeschriebene Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht eingehalten werden.

Die genannten Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich können unterschritten werden. Bei dem 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, von dem abgewichen werden kann, wenn dies durch hinreichend gewichtige andere Belange gerechtfertigt ist.

Die beantragte Trassenführung ist das Ergebnis der Feintrassierung bzw. der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten detaillierten technischen Planung. Aus Anlass von Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Engstellenbetrachtungen durchgeführt, die in der Anlage 11.07 dokumentiert sind. Insgesamt wurden fünf Engstellen betrachtet, namentlich die Engstelle Nr. 1 „Bottum“, die Engstelle Nr. 2 „Giersfeld“, die Engstelle Nr. 3 „Ahauser Zuschlag“, die Engstelle Nr. 4 „Langen/ Talge“ und die Engstelle Nr. 5 „Klumpkenort“. Bei den Engstellen Nr. 2 „Giersfeld“ und Nr. 3 „Ahauser Zuschlag“ handelt es sich um neue, noch nicht im Raumordnungsverfahren betrachtete Engstellen, die sich im Zuge der Feintrassierung ergeben haben. Die Engstellen Nr. 1 „Bottum“, Nr. 4 „Langen/Talge“ und Nr. 5 „Klumpkenort“ wurden bereits im Raumordnungsverfahren betrachtet, im Zuge der Feintrassierung haben sich hier aber aufgrund der Verschiebung der Trassenachse geringfügige Veränderungen ergeben.

Für alle Engstellen wurden von der Vorhabenträgerin Alternativenprüfungen durchgeführt, in denen kleinräumige oder ggf. auch großräumige Trassenalternativen daraufhin untersucht wurden, ob eine Vorzugstrasse mit geringeren Auswirkungen auf den Menschen besteht. Ebenfalls für alle Engstellen wurde untersucht, ob eine abschnittsweise Realisierung als Erdkabel in Betracht kommt. Die zur Planfeststellung beantragten Trassenführungen haben sich im Ergebnis dieser Prüfungen als Vorzugstrassen herausgestellt (siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.3.2.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7)

Zudem bilden die Bereiche der Erdkabeltrasse Engstellen, bei der die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich im Falle der Realisierung einer Freileitung nicht hätten eingehalten werden können. Darin liegt der ausschlaggebende Grund für die Errichtung eines Erdkabels im Bereich dieser Engstellen (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.1.4).

Bestandteil der Engstellenbetrachtung war auch die Frage, ob aufgrund der Unterschreitung des 200 m-Abstands die Realisierung der Leitung abschnittsweise als Erdkabel in Betracht zu



ziehen ist. Dies wurde für alle Engstellen als nicht vorzugswürdig bewertet (siehe hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.3.2.1).

#### **2.2.2.3.1.1.1 Engstelle Nr. 1: Bottum**

In der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Am Campingplatz zwischen den Masten Nr. 7 und Nr. 8 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.1). Die Engstelle war bereits Teil der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und wurde im Zuge der Detailplanung leicht verändert. Zu einem westlich der Trassenachse liegenden Wohngebäude Am Campingplatz 5A beträgt der Abstand von der Trassenachse 177 m, und zu einem östlich gelegenen Wohngebäude Bottumer Straße 8 beträgt der Abstand von der Trassenachse 178 m. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 182 m durch den gebotenen 200 m Abstand über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straße Am Campingplatz. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände.

Die näheren Prüfungen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde haben ergeben, dass ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz für die Wohngebäude im Außenbereich gewährleistet bleibt. Der Gartenbereich des westlich liegenden Wohngebäudes ist durch Sträucher von der freien Landschaft abgegrenzt. Auf der trassenzugewandten Seite ist das Haus von einer entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Baumreihe umgeben. Potenzielle Sichtbeziehungen werden hierdurch weitestgehend verhindert. Sichtbeziehungen zur Trasse Richtung Nordwesten vom östlich der Trassenachse liegenden Wohngebäude werden durch eine Baumreihe entlang der Straße Am Campingplatz sowie durch Gehölze auf der Grundstücksecke Bottumer Straße / Ankumer Kamp verhindert. Vom Wohnhaus aus ist die Sicht Richtung Westen / Südwesten zur Trasse durch Bäume an der Bottumer Straße und an der Straße Am Campingplatz verhindert. Zudem war zu berücksichtigen, dass die Masten außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten.

#### **2.2.2.3.1.1.2 Engstelle Nr. 2: Giersfeld**

In der Gemeinde Ankum, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Zum Golfplatz zwischen den Masten Nr. 14 und Nr. 15 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.2). Die Engstelle war noch nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, sondern hat sich im Zuge der Detailplanung ergeben. Zu einem westlich der Trassenachse liegenden Wohngebäude Zum Golfplatz 22b beträgt der Abstand von der Trassenachse 156 m. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 252 m durch den gebotenen 200 m Abstand über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straße Zum Golfplatz. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände.

Ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz kann nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin nicht gewährleistet werden. Zwar befindet sich die Zufahrt auf der trassenzugewandten Seite, während sich der Garten und die vermuteten Hauptaufenthaltsbe-



reiche auf der abgewandten Seite zur Leitungsführung befinden, wodurch Sichtbeziehungen verhindert werden. Sichtbeziehungen auf die geplante Freileitung von den Bereichen des Grundstücks, welche zwischen dem Wohngebäude und der Straße ‚Zum Golfplatz‘ liegen, sind durch das Fehlen von entsprechend hohen Strukturen wie Gebäuden oder Gehölzen jedoch mehr oder weniger uneingeschränkt möglich. Die Masten werden zwar außerhalb der 200-m-Abständen platziert, sodass die Sichtbeziehungen sich verringern. Dennoch sind optische Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen durch die Leiterseile gegeben.

#### **2.2.2.3.1.1.3 Engstelle Nr. 3: Ahauser Zuschlag**

In der Stadt Bersenbrück, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Nortruper Straße (K158) zwischen den Masten Nr. 28 und Nr. 29 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.3). Die Engstelle war noch nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, sondern hat sich im Zuge der Detailplanung ergeben. Zu einem östlich der Trasse liegenden Wohngebäude Nortruper Straße 45 beträgt der Abstand von der Trassenachse 156 m. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 253 m durch den gebotenen 200 m Abstand über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straße Nortruper Straße. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände.

Der Garten bzw. die Hauptaufenthaltsbereiche liegen auf der trassenzugewandten Seite des Wohnhauses. Aus trassenzugewandten Bereichen des Wohnhauses sind Sichtbeziehungen zur Trasse aufgrund fehlender Strukturen ungemindert möglich. Es war aber zu berücksichtigen, dass die Masten außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten. Dennoch kann für das Wohnhaus eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht ausgeschlossen werden.

#### **2.2.2.3.1.1.4 Engstelle Nr. 4: Langen/Talge**

In der Stadt Bersenbrück, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Suttruper Straße zwischen den Masten Nr. 39 und Nr. 40 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.4). Die Engstelle war bereits Teil der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und wurde im Zuge der Detailplanung leicht verändert. Zu einem westlich der Trasse liegenden Wohngebäude Suttruper Straße 15 beträgt der Abstand 121 m. Zu zwei Wohngebäuden östlich der Trasse (Suttruper Straße 51 und 69) beträgt der Abstand 158 m und 191 m. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 366 m durch die gebotenen 200 m Abstände über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straße Suttruper Straße. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände.

Im Bereich der Engstelle befindet sich die bestehende 110-kV Leitung (Bl. 0751). Um eine mögliche Überspannung der Bestandsleitung und damit verbundene zusätzliche Betroffenheiten zu vermeiden, werden die Leiterseile der Bl. 0751 auf das Gestänge der 380-kV-Leitung



(Bl. 4377) aufgenommen und die Masten der Bl. 0751 im Bereich der Engstelle vollständig zurückgebaut.

Zu zwei Wohngebäuden kann ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden. Die Trasse verläuft in einem Abstand von 121 m zum westlich gelegenen Wohngebäude. Der Abstand der Bestandsleitung beträgt 126 m. Der Garten ist zur leitungsabgewandten Seite ausgerichtet. Direkte Sichtbeziehungen zwischen Wohnhaus und Trassenachse werden durch einige Laubbäume sowie Wirtschaftsgebäude weitestgehend verhindert. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 200 m Abstands ist eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds jedoch zu erwarten. In einem Abstand von 158 m verläuft die Trasse zu einem südöstlich gelegenen Wohngebäude. Der Abstand zur Bestandsleitung beträgt 98 m. Der Garten befindet sich nur in Teilen zur leitungsabgewandten Seite. Eine direkte Sichtbeziehung wird jedoch durch Gehölze bzw. Laubbäume weitestgehend verhindert. Trotz einer partiellen Sichtbeschränkung durch Bäume ist aufgrund der Nähe zur Trasse und der ansonsten offenen Landschaft ebenfalls eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfelds zu erwarten.

Das dritte nordöstlich zur Trasse liegende Wohnhaus liegt in einem Abstand von 191 m zur planfestgestellten Trassenführung. Der Abstand zur Bestandsleitung beträgt 202 m. Es ist von einem dichten Baumbestand eingefasst. Die Sichtbeziehung wird hierdurch verhindert. Die Hauptaufenthaltsbereiche bzw. der Garten liegen auf der trassenabgewandten Seite des Wohngebäudes. Aufgrund der geringen Abstandsunterschreitung sowie der bestehenden sichtserschattenden Elemente ist eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht zu erwarten. An allen Wohngebäuden war zu berücksichtigen, dass die Masten, im Gegensatz zur Bestandsleitung, außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten.

#### **2.2.2.3.1.1.5 Engstelle Nr. 5: Klümpkenort**

In der Gemeinde Badbergen, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Vehser Damm (K132) und Hoheboomsweg zwischen den Masten Nr. 44 und Nr. 47 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.5). Die Engstelle war bereits Teil der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und wurde im Zuge der Detailplanung leicht verändert. Zu einem östlich von Mast Nr. 45 liegenden Wohngebäude (Hoheboomsweg 59) verläuft Trasse in einem Abstand von 192 m im Südwesten und 180 m im Nordwesten. Zu einem westlich des Mast Nr. 46 liegenden Wohngebäude (Vehser Damm 10), verläuft die Trasse in einem Abstand von 150 m im Südosten und 192 m im Nordosten. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 280 m durch die gebotenen 200 m Abstände über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straßen Vehser Damm (K132) und Hoheboomsweg. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände.

Bei dem östlich der Trasse liegenden Wohngebäude wird der gebotene Abstand aufgrund der Lage von Mast Nr. 45 zweimal geschnitten. Der Mast Nr. 45 befindet sich außerhalb der 200 m





Abstände. Eine einmalige Durchquerung des gebotenen Abstands ist aufgrund der Lage der bestehenden Wohngebäude sowie technischer Gründe in Bezug auf den Abspannwinkel nicht möglich. Der Garten und die von der Vorhabenträgerin vermuteten Hauptaufenthaltsbereiche befinden sich auf der abgewandten Seite zur Leitungsführung. Sichtbeziehungen werden hierdurch vermieden. Zusätzlich werden Sichtbeziehungen durch die an dem Hoheboomsweg liegenden Gehölzbestände zu Teilen verhindert. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbeziehung zur Leitung, der leitungsabgewandten Lage der Hauptaufenthaltsbereiche sowie der geringen Unterschreitung des erforderlichen Abstands von 200 m, ist eine mehr als nur geringe Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht gegeben.

Auch bei dem westlich der Trasse liegenden Wohngebäude wird der gebotene Abstand zweimal aufgrund technischer Gründe geschnitten. Der Garten und die Hauptaufenthaltsbereiche des Hauses befinden sich im Norden des Wohngebäudes. Das Wohngebäude ist durch einen dichten Baumbestand eingefasst, wodurch Sichtbeziehungen höchstens teilweise möglich sind. Trotz der deutlich eingeschränkten Sichtbeziehungen zur Leitung ist aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 200 m Abstands eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht auszuschließen. An allen Wohngebäuden war zudem zu berücksichtigen, dass die Masten außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten.

#### **2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete**

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die geplante 380-kV-Leitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm sowie Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Innerhalb des Untersuchungsraums der planfestgestellten Trasse oder unmittelbar an diesen angrenzend werden verschiedene Vorsorgegebiete für Erholung oder Vorranggebiete für ruhige Erholung berührt. Insgesamt nehmen Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Untersuchungsraum der planfestgestellten Trasse eine Fläche von ca. 833 ha und Vorsorgegebiete für Erholung eine Fläche von ca. 5.412 ha im Landkreis Osnabrück und ca. 329 ha im Landkreis Cloppenburg ein (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.5). Im Untersuchungsraum befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald“ (LSG OS 00001) und das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ (LSG OS 00056). Nahezu das gesamte südliche Untersuchungsgebiet überschneidet sich mit dem Natur- und Geopark „TERRA.vita“ und nimmt im Untersuchungsgebiet eine Fläche von 4.093 ha ein (s. Anlage 11.01-B6).

Die Vorhabenträgerin hat außerdem Wald mit Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktion erfasst. Wald mit Immissionsschutzfunktion mindert schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase. Er schützt damit Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie andere schutzbedürftige



Objekte vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen. Wald, der dem Lärmschutz dient, soll negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten. Neben dieser messbaren Schallminderung besitzen auch schmale Waldstreifen, aufgrund der optischen Abschirmung der Lärmquelle, eine subjektiv empfundene Dämmwirkung für die Betroffenen. Insbesondere im südlichen Untersuchungsraum kommen Waldbereiche, die eine Lärmschutzfunktion aufweisen, vor. Kleinflächige Waldbereiche mit Lärmschutzfunktion liegen rund um den Siedlungskern von Ankum sowie im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums. Insgesamt liegen rund 268,2 ha Waldflächen mit Lärmschutzfunktion im Untersuchungsraum. Waldbereiche mit einer Immissionsschutzfunktion liegen im zentralen Bereich des Untersuchungsraums beim Druchhorner Feld. Hier liegt auch eine Emissionsquelle in Form einer größeren Stallanlage (s. Anlage 11.01-B1). Insgesamt liegen rund 36,3 ha Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion im Untersuchungsraum.

Siedlungsfreiflächen mit Freizeit- und Erholungsflächen befinden sich verstreut im Randbereich des Untersuchungsraums. Insgesamt sind innerhalb des Untersuchungsraums 35,4 ha als siedlungsbezogene Erholungsflächen einzustufen. Als größte Siedlungsfreifläche mit ca. 31,4 ha ist der Golfplatz Ankum im Süden des Untersuchungsraums zu nennen (s. Anlage 11.01-B1). Für den Golfplatz wurde der Bebauungsplan Nr. 35 von der Gemeinde Ankum aufgestellt. Darüber hinaus sind zwei Reitplätze mit insgesamt 0,6 ha bei Alt-Rüssel und Rüssel berührt. Im Bereich des Ortskerns von Ankum reicht in der Nähe der Bersenbrücker Straße (B214) ein Spielplatz mit ca. 0,3 ha in den Untersuchungsraum hinein. Der Modellflugplatz des Modell-Flug-Clubs Bersenbrück e. V. (0,6 ha) nördlich des Ortskerns von Ankum stellt ebenfalls eine Siedlungsfreifläche dar. Im Bereich des Bündelungsabschnitt mit der 110-kV-Leitung liegt an der K 133 der Schützenplatz (0,5 ha) des Schützenbundes Talge-Langen. Als weitere Siedlungsfreifläche ist der Sportplatz (2 ha) des TV Groß Mimmelage von 1954 e.V. zu nennen, welcher nördlich von Groß Mimmelage liegt. Die einzige Siedlungsfreifläche, welche dem Wohnumfeld des Innenbereichs zugeordnet werden kann, stellt der Spielplatz beim Ortskern von Ankum dar. Alle anderen Siedlungsfreiflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Im Untersuchungsraum verlaufen regional bedeutsame Rad- und Wanderwege entlang und durch die vorhandenen Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und für Erholung. Diese regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege werden im Untersuchungsraum durch weitere Rad- und Wanderwege ergänzt (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.3.3 und Karte 11.01-B6).

Nach den Bewertungen der Vorhabenträgerin kommen im Untersuchungsraum auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion vor (Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.7.2). Besonders große Bereiche von besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion kommen im südlichen Teil des Untersuchungsraums zwischen der bestehenden 380 kV-Leitung Hanekenfähr /Wehrendorf und dem Ortskern von Ankum vor. Die Waldbereiche beim Westerholter Feld bzw. westlich von Westerholte und das Giersfeld besitzen eine hohe landschaftliche Eigenart. Der Bührener Wald besitzt lediglich eine mittlere



landschaftliche Eigenart, stellt aber ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft dar. Dem Bührener Wald wird daher trotzdem eine besondere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zugesprochen. Weiter kommt dem offenlandgeprägten Raum zwischen dem Startener Holz bzw. Krähenberg und dem Ortskern von Ankum eine besondere Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zu. Der gesamte Bereich besitzt fast durchgängig eine hohe landschaftliche Eigenart. Teilbereiche, wie der Alte-Hase-Mühlenbach, kommt sogar eine sehr hohe landschaftliche Eigenart zu. Der gesamte südliche Untersuchungsraum wird durch die bestehende Erholungsinfrastruktur ausreichend erschlossen. Weitere Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion kommen im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums vor. Hier sind die großflächigen Waldbereiche bei Neu Hammerstein und Börslage sowie die klein gekammerten Offenlandbereiche rund um Groß Mimmelage bis nach Wasserhausen wertgebend. Sie besitzen fast durchgängig eine hohe landschaftliche Eigenart (s. Anlage 11.01-B6).

Visuelle Belastungen, vorwiegend in der freien Landschaft, stellen eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft und damit Vorbelastungen dar. Hierzu zählen Verkehrswege, Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung sowie großräumig sichtbare Industrieanlagen (s. die Darstellungen in der Anlage 11.01-B6).

Die relevanten Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion sind vornehmlich anlagebedingt. Im Hinblick auf die anlagenbedingten Auswirkungen der 380-kV-Leitung muss grundsätzlich zwischen der Freileitung und der Kabelübergabestation einerseits und dem Erdkabel andererseits differenziert werden. Die anlagebedingten Auswirkungen der Freileitung und der Kabelübergabestation auf die Freizeit- und Erholungsfunktion resultieren im Wesentlichen aus der visuellen Wirkung des Freileitungsmasten, der Leiterseile und der Kabelübergangsanlage. Diese Wirkung besteht in erster Linie in der Zerschneidung und Überprägung der Landschaft. Maßgeblich für die Bewertung der visuellen Beeinträchtigung sind neben der Anzahl, Höhe und Art der eingesetzten Masten die tatsächliche Sichtbarkeit des Mastes sowie die Empfindlichkeit der Landschaft unter Berücksichtigung der Vorbelastung (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 5.1.2.2).

Die Höhen der Masten liegen zwischen 24,5 m (Portalmaste), Trag- und Abspannmasten im Offenland zwischen 44 m und 65,5 m und Trag- und Abspannmasten zur Überspannung bis zu 84,5 m. Sie sind somit weitläufig sichtbar. Ein Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird im Randbereich am „Thiener Mühlenbach“ gequert. Insbesondere im Freileitungsabschnitt Ankum – Merzen liegen Vorranggebiete für ruhige Erholung im Untersuchungsraum, welche durch die Anlagen tangiert werden, da eine Störung der Sichtbeziehungen in der Landschaft vorherrscht. Da das Vorranggebiet für ruhige Erholung „Thiener Mühlenbach“ nur in Randbereichen tangiert wird und die Kernbereiche in den östlichen Waldbereichen liegen, wird das Vorranggebiet nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Raum zwischen der Kabelübergabestation Krähenberg und der bestehenden 380 kV-Leitung Hanekenfähr/ Wehrendorf stellt sich als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion dar. Da durch diesen Bereich die Freileitung mit den Masten



Nr. 6 bis Nr. P003 (18 Masten) verläuft, ist die Erholungseignung erheblich beeinträchtigt. Beinahe das gesamte südliche Untersuchungsgebiet ab Ankum deckt sich mit dem Naturpark „TERRA.vita“, welcher ebenfalls durch die visuelle Beeinträchtigung durch technische Anlagen betroffen ist. Aufgrund der Größe und Ausprägung des Naturparks über Teutoburger Wald, Wiehengebirge und Osnabrücker Land ist ein Umgehen des Naturparks nicht möglich und lässt daher keine Vermeidung einer Betroffenheit zu. Erholungsrelevante Infrastruktur, wie Golfplätze, Reiterhöfe oder Sportplätze, wird in ihrer Funktion nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Anlagebedingt kommt es zu diversen Überspannungen von Rad- und Wanderwegen durch die Freileitung. Diese punktuellen Querungen der Verbindungen führen zunächst nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der mit den Routen verbundenen Erholungsfunktion, da die Aktivitäten ohne Einschränkungen durchgeführt werden können. Da die landschaftsbezogene ruhige Erholung allerdings in Kombination zum Landschaftsbild steht und dieses durch die Anlagen beeinträchtigt wird, kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Anlage 11.01-A, Kap. 5.1.2.2).

Durch die Kabelübergabestationen kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen, da die Kabelübergabestationen abseits von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft liegen. Bei der Standortsuche wurde darauf geachtet, dass diese möglichst von Blickstandorten aus der freien Landschaft nicht wahrgenommen werden können. Des Weiteren sind Eingrünungsmaßnahmen der Kabelübergabestationen zur Minderung der anlagebedingten Wirkung und Einschränkung der Sichtbeziehung vorgesehen (Maßnahme 3.3 A).

Im Bereich von Wäldern können aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen unterhalb der Leiterseile zudem deutlich sichtbare Schneisen entstehen. Nördlich der B218 bei Merzen zwischen den Masten Nr. 2 und Nr. 3 ist eine vollständige Überspannung des Waldbestandes vorgesehen, sodass keine Schneise in dem Bestand entsteht. Es kommt hierdurch jedoch zu einer höheren Sichtbarkeit der Masten aus der umgebenden Landschaft und somit zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Südlich der B218 ist durch die Leitungseinführung auf die Portale der geplanten Umspannanlage eine vollständige Überspannung des Waldbestandes zwischen der B218 und der Umspannanlage nicht möglich. Damit sind auch geringere Höhen des dann noch möglichen Aufwuchses im Schutzstreifen verbunden. Auch im Bereich des Startener Holz und in der Umgebung des Golfplatzes Artland kann es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion kommen, da Wege überspannt und Sichtbeziehungen gestört werden. Zielpunkte für die Erholung können beeinträchtigt und die Attraktivität von Rad- und Wanderwegen als ruhige Erholungsformen gesenkt bzw. gestört werden. Vorranggebiete für die Erholung stellen in der Regel Schwerpunkträume der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft dar und können auch langfristig durch die anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gestört werden.

Anlagebedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch die Erdkabel, da sie nicht zu einer technischen Prägung des Landschaftsbildes beitragen und von ihnen keine hindernde Auswirkung auf Freizeitaktivitäten ausgeht. Es kommt zu keinen Auswirkungen auf Vorranggebiete für ruhige Erholung. Lediglich südlich der Kabelüber-



gabestation Sitter wird ein Fichtenforst von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung gequert. Darüber hinaus werden zwei degenerierte Wallhecken im Zuge der Herstellung der Kabelgräben entfernt, die aufgrund ihres Zustandes auch keinen erheblichen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Im Zuge der Maßnahme 3.1 A werden Wallhecken mit einer Fläche von 681 m<sup>2</sup> neu angelegt. Weitere Betroffenheiten von Strukturelementen wurden im Zuge der Detailplanungen möglichst vermieden.

Provisorien können entweder als Freileitungsprovisorium oder als Baueinsatzkabel ausgestaltet sein. Die Provisorien haben anlagebedingt eine – kurzzeitige – visuelle Wirkung auf die Freizeit- und Erholungsfunktion. Die Vorhabenträgerin hat im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt geplant, drei Freileitungsprovisorien und drei Baueinsatzkabel einzusetzen. Sie werden in Flächen mit sehr geringer bis mittlerer sowie sehr hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion errichtet bzw. verlegt. Bei den beanspruchten höherwertigen Flächen besteht durch die vorhandene 110-kV-Freileitung bereits eine Vorbelastung. Es werden nur Offenlandbiotope beansprucht. Die Auswirkungen sind im Ergebnis unerheblich nachteilig.

#### **2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder**

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab. Die bei Erdkabeln, konkret HDÜ-Kabeln, auftretenden elektrischen Felder sind vergleichsweise schwach, da sie durch die Kabelumhüllung vollständig abgeschirmt werden. Von der Erdkabeltrasse gehen daher im Wesentlichen magnetische Felder aus. Diese sind auf den unmittelbaren Trassenbereich beschränkt.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen und Erdkabeln regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung wurden nach Maßgabe der 26. BImSchV Immissionsorte in Trassennähe für die Immissionsberechnungen ausgewählt. Die Berechnungsergebnisse sind in Anlage 08.01 der Antragsunterlagen (Immissionsbericht) dokumentiert. Danach liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. Im überwiegenden Normalbetrieb werden selbst diese berechneten Werte nicht erreicht. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Abschätzung der von den einzusetzenden Provisorien ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder wurde nachgewiesen, dass auch die einzusetzenden Provisorien die Grenzwerte der 26. BImSchV einhalten (vgl. Anlage 08.01, Kap. 3 und 4).



#### **2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen**

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist allerdings zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)). Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV Baulärm vorgesehen, die durch Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt wurden.

An mehreren Immissionsorten sind allerdings vorübergehend erhebliche Umweltauswirkungen durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen, insbesondere im Bereich der Erdkabelbaustelle im Nahbereich zu Wohngebäuden, nicht auszuschließen. Maßstab für erhebliche Umweltauswirkungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm.

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass es sich bei den von ihm ermittelten Richtwertüberschreitungen gemäß der Vorgaben der AVV Baulärm um methodisch bedingte Maximalwertansätze handelt, die als rechnerische worst case-Betrachtung zu verstehen sind und nicht über längere Zeiträume entstehen. In der Geräuschimmissionsprognose nach AVV Baulärm und im Handlungskonzept Baulärm (s. Anlage 09.05.02 und Anlage 09.05.03) werden verhältnismäßige Lärminderungsmaßnahmen herausgearbeitet. Aufgrund der geringen Abstände zwischen den betroffenen Immissionsorten und der Erdkabeltrasse bestehen keine weiteren verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen, die sicherstellen können, dass die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm für alle Belastungszeiträume eingehalten, unterschritten oder deutlich wahrnehmbar reduziert werden.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen den Vorhabenträger für die zeitweise Beeinträchtigung der jeweils zulässigen Nutzung, soweit auf diesen Grundstücken trotz der festgestellten Schutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden.

Während des Betriebs der 380-kV-Leitung und der Kabelübergabeanlagen können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen auftreten. Beim Betrieb des Erdkabels werden demgegenüber keine Schallemissionen verursacht. Die betriebsbedingten Schallemissionen der Freileitung sind nach der TA Lärm zu beurteilen, unter Berücksichtigung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG. Aus dem von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht (Anlage 09.05) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat für alle maßgeblichen Immissionsorte in der Nähe der Trasse eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Überschreitungen der Immissionsricht-



werte nach der TA Lärm sind beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens an keinem in Betracht kommenden Immissionsort zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden vielmehr deutlich unterschritten. Einer Beurteilung der Zumutbarkeit der von der Freileitung ausgehenden Geräuschbelastung unter Anwendung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG bedurfte es nicht.

Die Freileitung und die Kabelübergabeanlagen führen im Ergebnis daher hinsichtlich der Geräuschbelastung weder zu vorteilhaften noch nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da diese ausschließlich im Nahbereich der Leitungen auftreten.

#### **2.2.2.2.3.1.5 Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung**

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 5 wird die vorhandene 110-kV-Bestandsleitung (Bl. 0751) vom Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 46 auf einer Länge von ca. 3,66 km und mit 13 Masten zurückgebaut. Mit dem Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung (vgl. hierzu Ziff. 2.2.2.2.3.1.2). Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm ebenfalls maßgebend, die jedenfalls durch Schutzvorkehrungen eingehalten werden können.

#### **2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

##### **2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Brutvögel**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.2.1, Karte 2A und 2B Schutzgut Tiere – Brutvögel u. Raumnutzung, Karte 9 Konfliktplan):

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110 kV Leitung einschl. Provisorien</b>
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung bzw. Wegfall dieser Wirkung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung bzw. Wegfall dieser Wirkung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem neu anzulegenden Schutzstreifen der Freileitung bzw. des Erdkabels (anlagebedingt, Wirkung artspezifisch unterschiedlich zu bewerten)

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens wurden insgesamt 95 Brutvogelarten und 13 weitere Arten nachgewiesen, von denen 45 als planungsrelevante Vogelarten, davon 37 mit gesichertem Brutstatus (Brutnachweis und Brutverdacht) bewertet sind. Von



diesen werden in Niedersachsen<sup>14</sup> 14 Arten als landesweit gefährdet eingestuft (Rote-Liste-Kategorie 3). Feldschwirl und Rebhuhn sind als stark gefährdet eingestuft (Rote-Liste-Kategorie 2). Die Einstufungen für den Teilraum Tiefland West sind identisch. In der Roten Liste Deutschlands<sup>15</sup> (Ryslavy u. a., 2020) sind acht nachgewiesene Brutvogelarten als gefährdet (Rote-Liste-Kategorie 3) eingestuft. Der Feldschwirl, der Kiebitz und das Rebhuhn gelten auf nationaler Ebene als stark gefährdet (Rote-Liste-Kategorie 2). Die vollständige Artenliste ist in im faunistischen Gutachten (Anlage 11.06-A, Kap. 4.2.1) dokumentiert.

Zu den häufigsten Arten mit Beständen von jeweils über 400 Brutpaaren gehören die Singvogelarten Amsel, Buchfink und Kohlmeise. Die Ringeltaube ist mit 151-400 Brutpaaren die häufigste Art der Nichtsingvögel, gefolgt vom Buntspecht (51-150). Die Graugans ist mit 26 Brutpaaren neben der Stockente der häufigste Wasservogel; die Vorkommen konzentrieren sich allerdings auf die gewässerreichen Abschnitte. Der Mäusebussard ist mit 25 Revieren der häufigste Greifvogel und weit verbreitet. Daneben wurden fünf weitere Greifvogelarten sowie vier Eulenarten im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen; mit dem Uhu brütete eine zusätzliche Art im weiteren Umfeld. Der Bestand an typischen Feldvögeln ist insgesamt relativ gering: vom Kiebitz wurden 11 Brutpaare und von der Feldlerche 24 Reviere festgestellt.

#### **2.2.2.2.3.2.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden an den Maststandorten, sowie Zuwegungen. Da die Kabelverlegung mit den erforderlichen Kabelübergabestationen durch den ca. 45 m breiten Kabelgraben umfangreiche Bodenbewegungen erfordert, entsteht dieser Effekt auch im gesamten Verlauf der Kabeltrassenabschnitte.

Da sich die lediglich baubedingt beanspruchten Flächen im Offenland nach Abschluss der Bauphase schnell regenerieren, stehen sie den hier siedelnden Vogelarten kurzfristig wieder als Lebensraum zur Verfügung, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen und Umweltbaubegleitung nicht zu erwarten sind. Baubedingte Gehölzrodungen sind demgegenüber mittelfristig wirksam und betreffen relevante Habitatausstattungsmerkmale der gehölzbrütenden Vogelarten. Insgesamt werden rd. 12,93 ha Gehölzstrukturen baubedingt beansprucht. Da sich diese Gehölzverluste kleinflächig im Untersuchungsraum verteilen, können betroffene Gehölzbrüter i. d. R. auf angrenzende Gehölzstrukturen ausweichen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Höhlenbrüter können die Auswirkungen des

---

<sup>14</sup> Nach Durchführung der Erfassung wurde die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens im Jahr 2021 aktualisiert (Krüger, Sandkühler, Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41, S. 111-174).

<sup>15</sup> Ryslavy/ Bauer/ Gerlach/ Hüppop/ Stahmer/ Südbeck/ Sudfeldt, 2020. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112.





Vorhabens soweit reduziert werden, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst einerseits die Maststandorte sowie die Standorte der Kabelübergabestationen und der Muffenschächte. Deutlich großflächiger wirkt sich im Untersuchungsraum die dauerhafte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung aus. Insgesamt liegen rund 19 ha Waldflächen im Schutzstreifen mit beschränkten Aufwuchshöhen. Hierdurch sind in den Freileitungsabschnitten insgesamt auf 12,93 ha höherwertigere Gehölzbiotope der Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände (Wertstufen 3-5) und im Bereich der Erdkabel und Kabelübergabestation auf rd. 0,29 ha höherwertigere Gehölzbiotope der Gebüsche und Gehölzbestände (Wertstufen 3-5) betroffen. Da es sich um kleinflächige Veränderungen handelt, ist davon auszugehen, dass betroffene Brutvögel i. d. R. auf angrenzende Bereiche bzw. Strukturen ausweichen. Die anlagebedingte Aufwuchsbeschränkung zieht keine über den Schutzstreifen hinausgehende Lebensraumentwertung nach sich. Größere Waldgebiete sind im südlichen Freileitungsabschnitt im Abschnitt Umspannwerk Merzen (Masten Nr. 1 – Nr. 3), westlich des Golfplatzes (Masten Nr. 10 – Nr. 12) sowie südlich der Kabelübergabestation Krähenberg (Masten Nr. 21 – Nr. 22), betroffen. Im Bereich der Masten Nr. 2 und Nr. 3 erfolgt zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Überspannung und Seilzug per Helikopter (Maßnahme 2.3 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02),

Für die Arten Mittelspecht, Kernbeißer, Mäusebussard sowie Habicht wird ein roduungsbedingter dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Sicherung und Nutzungsverzicht von Altbäumen, bzw. die Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen sowie durch die Förderung entsprechender Bäume und Strukturen in anderen Waldbereichen auf einer Fläche von insgesamt mind. 3 ha kompensiert (Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub>). Darüber hinaus wird durch den Erhalt wertvoller Habitatbäume der Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02). Auch für den Star ist der Verlust eines Brutplatzes zu verzeichnen, der mit Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> kompensiert wird.

Sollten vor dem Rückbau der 110-kV-Freileitung im Rahmen der Kontrolle Nester (z. B. Krähenester, die auch von Baumfalken genutzt werden) nachgewiesen werden, werden diese in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an geeigneten Gehölzbeständen oder Masten im Umfeld ausgeglichen bzw. umgesetzt (Maßnahme 2.9 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02).

Für die Baumaßnahme erforderliche vorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation) erfolgen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel vor Beginn der Brutzeit (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02), mit anschließender bauzeitlicher Vergrämung (2.8-1 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02). So können die Zerstörung von Gelegen bzw. signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden.



Im Rückbauabschnitt der 110-kV-Leitung entfällt die bislang durch die Leitung dort bewirkte Flächeninanspruchnahme. Dadurch entfällt der funktionale Lebensraumverlust für offenlandbrütende Vogelarten sowie das Kollisionsrisiko für Vögel (positive Umweltauswirkung).

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen führt die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht zu einer Veränderung des Bestandwertes beim Schutzgut Brutvögel.

#### **2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen**

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Bereich der Maststandorte, sowie der Bauflächen des Kabelgrabens und der Kabelübergabestation auf. Schall-, und Lichtemissionen sowie optische Reize durch Bauaktivität stellen Wirkfaktoren dar. Baubedingte Auswirkungen ergeben sich im Bereich der Freileitungsabschnitte sowohl beim Neubau der 380-kV-Freileitung sowie der erforderlichen Provisorien als auch beim Rückbau der 110-kV-Freileitung. Bei Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Gassner u.a., 2010)<sup>16</sup>, können während der Brutzeit Beeinträchtigungen auftreten. Baubedingte Störungen, die zur Aufgabe des Geleges und somit zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen (Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), werden als Zerstörung gewertet, unter Flächeninanspruchnahme behandelt und durch die dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten und zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind. So weisen viele weit verbreitete Vogelarten wie insbesondere Singvögel eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf.

Durch die Bautätigkeiten und die Anwesenheit von Menschen vergrämte Revierpaare störungsempfindlicher Arten können sich in i. d. R. in umliegende Habitatstrukturen ansiedeln. Da die Störung aufgrund des versetzten Bauablaufs des Gesamtvorhabens nie zeitgleich auf alle Brutpaare innerhalb des störungsbedingten Wirkradius einer Art einwirkt, besteht die Möglichkeit, dass einzelne gestörte Brutpaare ausweichen können. Eine zunehmende Siedlungsdichte in angrenzenden Nachbarräumen kann zwar zu einem abnehmenden Bruterfolg führen, sodass sich die Störungen u. U. reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitate, der beschränkten Dauer der Störungen, des Vorhandenseins geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie aufgrund der überwiegend weiten Verbreitung der betroffenen Arten können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der jeweiligen Art führt, jedoch ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für die betriebsbedingt anfallenden Wartungstätigkeiten.

---

<sup>16</sup> Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 2010.



Ist die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, dann stehen für die störempfindlichen Arten Feldlerche und Kiebitz im Rahmen der Maßnahmen 4.1-1 A<sub>CEF</sub> und 4.1-2 A<sub>CEF</sub> (Anlage 11.02) bereits während der Bauzeit Ausweichhabitate zur Verfügung.

#### **2.2.2.2.3.2.1.3 Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte**

Durch die visuellen Wirkungen der Leiterseile und Masten kann es zu einer Vergrämung von Brutvögeln und damit einhergehend zu einer Entwertung von Bruthabitaten für Vögel kommen. Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen<sup>17</sup>, sodass anlagebedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, für diese Arten ausgeschlossen werden. Insbesondere Brutvögel die an weiträumiges Offenland gebunden sind, weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor auf. So wird ausgehend von verschiedenen Untersuchungen für den Kiebitz und die Feldlerche ein Meidungsabstand, d.h. ein Lebensraumverlust von 100 m zu Freileitungen angesetzt. Betroffen sind hierdurch zwei Brutreviere des Kiebitzes (Heijnis (1980)<sup>18</sup> sowie neun Reviere der Feldlerche (Garniel & Mierwald (2010)<sup>19</sup>, die dauerhaft verloren gehen.

Zur Kompensation der anlagebedingten visuellen Wirkungen auf die Vogelarten Feldlerche und Kiebitz sind die Ausgleichsmaßnahmen 4.1-1 A<sub>CEF</sub> - Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche „Am Kronenesch“ sowie im Suchraum „Westerholte“ (4.1-2 A<sub>CEF</sub>) sowie für den Kiebitz im Suchraum „Ahauser Zuschlag“ (4.2 A<sub>CEF</sub>, Anlage 11.02) vorgesehen.

#### **2.2.2.2.3.2.1.4 Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken**

Ein anlagebedingtes Kollisionsrisiko geht vor allem von den Leiterseilen der Freileitung und hier insbesondere vom Erdseil aus. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Nebel, Sturm) erhöht sich das Kollisionsrisiko durch die eingeschränkte Sichtbarkeit der Leitungen oder durch herabgesetzte Manövrierfähigkeit der Vögel zusätzlich.

Das Kollisionsrisiko ist von mehreren Faktoren abhängig. Zu nennen sind hier:

- Die unterschiedliche artspezifische Kollisionsanfälligkeit der verschiedenen Vogelarten (große, eingeschränkt manövrierfähige Vogelarten sind bspw. anfälliger als kleine, sich vorwiegend in geringer Höhe oder in Gehölzbeständen bewegende Vogelarten).
- Die Häufigkeit mit der die Leitung in einem bestimmten Raum überflogen wird (abhängig bspw. von der Anzahl der Brutreviere im Leitungsumfeld oder der Lage innerhalb besonderer Flugkorridore)

---

<sup>17</sup> BfN, Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-VP-Info. - Website, abgerufen am 21. Juni 2021 [[http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button\\_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=43](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=43)]

<sup>18</sup> Heijnis, Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsfreileitungen. Ökologie der Vögel 2, 1980 Sonderheft.

<sup>19</sup> Garniel/ Mierwald (2010), Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Hrsg.: BMVBS -



- Der Konfliktintensität der Leitung (Neubau oder Ersatzneubau, Höhe, Anzahl der Leitungsebenen etc.)

Zur Bestimmung des Kollisionsrisikos wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) Konventionsvorschläge entwickelt (Bernetat et al. 2021a<sup>20</sup>), welche in dem vorliegenden Vorhaben zur Beurteilung des Kollisionsrisikos herangezogen wurden. Da die empirischen Grundlagen zur Kollisionsanfälligkeit der einzelnen Vogelarten unzureichend sind und diese Defizite insbesondere für seltenere Arten auch kaum zu beheben sein werden, hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen und plausibel, dass sich der Vorhabenträger an den Konventionsvorschlägen des BfN orientiert.

Gemäß Bernetat & Dierschke (2021b<sup>21</sup>) wird der vorhabentypspezifische Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) für den Kiebitz als „hoch“ eingestuft, während für alle weiteren im Untersuchungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten eine maximal mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung vorliegt.

Arten mit mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung gelten gemäß Bernetat et al. (2018) nur bei hohen Bestandszahlen im Gefahrenbereich und hoher Konfliktintensität des Vorhabens (d. h. bei hohem „konstellationsspezifischen Risiko“) als planungs- bzw. verbotsrelevant. Dies ist im Untersuchungsraum für die Arten mit einer mittleren vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung überwiegend nicht gegeben. Lediglich für die Graugans (vMGI C) ist eine tiefergehende Betrachtung der Verbotsrelevanz erfolgt, da an einigen Gewässern im Umfeld der geplanten Freileitung höhere Brutdichten festgestellt worden war.

Im Untersuchungsraum der geplanten Trasse wurden insgesamt je 12 Brutpaare des Kiebitzes und der Graugans festgestellt. Für beide Arten wurde ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ermittelt, so dass die Vorkommen als planungs- bzw. potenziell verbotsrelevant bewertet wurden und einer vertieften Prüfung unterzogen wurden (Anlage 11.03, Kap. 3.2.1.3).

Auch für diese Arten ist aber nicht uneingeschränkt von einer hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung auszugehen. In jenen Fällen, in denen nur Einzelbrutpaare betroffen sind, kann die Einschätzung nur fachgutachterlich im Einzelfall erfolgen. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist gemäß Bernetat et al. (2021b) eher von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischem Risiko auszugehen. Ausgenommen sind regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, sofern sie von mindestens regionaler Bedeutung sind.

---

<sup>20</sup> Bernetat/ D. & Dierschke, V. (2021a) Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. - 193 S.

<sup>21</sup> Bernetat, D., Dierschke, V., 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen 4. Fassung, Stand 31.08.2021



In Bezug auf den Kiebitz wurde für den Bereich zwischen Ahauser Zuschlag und Sitterberg eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum festgestellt, wobei u. a. die dortigen Kiebitz-Vorkommen (3 Brutpaare) wertgebend sind. Da die Bewertung auf dem gesamten Brutvogel-Artenspektrum fußt, und der in Neuaufstellung befindliche Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück (LK Osnabrück 2021) diesen Offenlandkomplex nicht als Bereich mit besonderer Bedeutung für Offenland-Brutvogelarten ausweist, ist nicht von einer regionalen Bedeutsamkeit der Kiebitz-Vorkommen auszugehen. Die Vorkommen sind daher als sporadische Ackerbruten zu werten. Aus Vorsorgegründen erfolgt für den Kiebitz dennoch eine Bewertung des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR) (Anhang 11.03-C2, S. 45). Insgesamt ergibt sich ein hohes KSR (Stufe 4).

Die Vorkommen der Graugans an den Fischteichen westlich des Golfplatzes Anikum, im Startener Holz sowie an den Teichanlagen östlich des Piepenweges besitzen keine spezifische Bedeutung, befinden sich jedoch jeweils unmittelbar angrenzend zum geplanten Vorhaben. Auch hier ergibt sich ein hohes konstellationsspezifisches Risiko (Stufe 4) (Anhang 11.03-C2, S. 30).

Nach Bernotat & Dierschke (2021b) ist für diese Vorkommen von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszugehen. Aufgrund des möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos werden die Abschnitte des Vorhabens als erheblich nachteilig für das Schutzgut Brutvögel beurteilt (Masten Nr. 4 und Nr. 30 (für den Kiebitz) sowie Nr. 10 bis Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 49 bis Nr. 52 (für die Graugans)).

Zur Vermeidung des durch das Vorhaben erhöhten Tötungsrisikos für den Kiebitz und die Graugans an den Erd- und Leiterseilen, sieht die Vermeidungsmaßnahme 2.1 V<sub>ART</sub> (Anlage 11.02) in den vorbezeichneten Abschnitten das Anbringen von Erdseilmarkierungen vor.

#### **2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Gastvögel**

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens können grundsätzlich die Gastvögel betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.2.2.1.2, Karte 11.01- B2 Bestand und Bewertung Schutzgut Tiere, Anlage 11.03, Kap. 3.2.2):

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110 kV Leitung einschl. Provisorien</b>
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Zerschneidungswirkung, Erhöhung von Kollisionsrisiken durch die Masten und Leiterseile der Freileitung bzw. Wegfall dieser Wirkung (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der Masten und der Leiterseile der Freileitung bzw. Wegfall dieser Wirkung (anlagebedingt); Kabelübergabestation



Die Bewertung der Gastvogelvorkommen erfolgt in Niedersachsen nach dem etablierten Verfahren von Krüger et al. (2020<sup>22</sup>). Dabei wird der Gastvogelbestand eines Gebietes in fünf Stufen (international, national, landesweit, regional, lokal bedeutend) bewertet. Dieses Verfahren bewertet v. a. das quantitative Auftreten von Wasservogelarten, berücksichtigt aber nicht die tatsächliche Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Freileitungen. Daher ist zusätzlich eine einzelartbezogene Betrachtung unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung gem. Bernotat & Dierschke (2021b<sup>23</sup>) erfolgt. Demzufolge sind insbesondere die feuchtgebietsgebundenen Arten (Wasservogel, Limikolen, Rallen, Gänse, Schwäne, Möwen, Reiher, Störche) und typischen Rastvogelarten des Offenlandes (Gänse, Kiebitz, Schwäne, Kranich und sonstige Trupps bildende Arten) relevant.

Im Untersuchungsraum wurden mit der Heringsmöwe (potenziell landesweite Bedeutung) und der Graugans (potenziell lokale Bedeutung) zwei Gastvogelarten mit wertgebenden Bestandszahlen, beide im Abschnitt 3 südlich von Ankum im Abschnitt mit geplanter Erdverkabelung nachgewiesen. Da keinerlei Vorinformationen vorlagen, sind die Einstufungen als vorläufig anzusehen.

Für die weiteren festgestellten Gastvogelarten besitzen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen keine spezifische Bedeutung als Gastvogellebensraum, so dass ein Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden kann.

Für die Graugans kann aufgrund der Entfernung zu Freileitungsabschnitten sowie zum Baufeld des Erdkabels ein Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Für die Heringsmöwe wird eine hohe Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen angegeben (Bernotat & Dierschke 2021b). Aufgrund der Entfernung des Vorkommens zu Freileitungsabschnitten kann ein Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der insgesamt lediglich allgemeinen Bedeutung des Untersuchungsraums für Rast- und Gastvögel, der Entfernung der vorgefundenen wertgebenden Gastvogelbestände zu Freileitungsabschnitten des geplanten Vorhabens und der im Übrigen nur temporären sowie lokalen Störwirkungen werden die Umweltauswirkungen auf diese Artengruppe als nicht erheblich beurteilt.

#### **2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Fledermäuse**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fledermäuse betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.2.2.1.3, Anlage 11.01-B2- Bestand und Bewertung Schutzgut Tiere, sowie Anlage 11.01-B8 Konfliktplan).

---

<sup>22</sup> Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G. & Brandt, T. (2020) Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Inform .d. Naturschutz Niedersachsen. S. 49-72.

<sup>23</sup> Bernotat, D., Dierschke, V., 2021b. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen 4. Fassung, Stand 31.08.2021



<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten sowie Rückbau der 110 kV Leitung</b>
--

- |  |
|--|
| - Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen (bau- und anlagebedingt) |
| - Vorübergehende Störungen durch den Baustellenbetrieb, insbes. Lichtemissionen (baubedingt)   |
| - Dauerhafter Verlust von Gehölzen/ Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (KÜA) bzw. Freihalten von Gehölzen/Tiefwurzelbeschränkung im Schutzstreifen (Erdkabel, anlagenbedingt)   |

Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Auch die Veränderung / Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Gehölzstrukturen, die baubedingt entfernt werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ggf. verbleibende Lücken in Leitstrukturen können überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Waldgebieten kann sich auch positiv auswirken, da Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen werden, die als Jagdgebiet attraktiv sind.

Im Zuge der Fledermausuntersuchungen 2018 wurden 13 Fledermausarten nachgewiesen. Zudem wurden nur auf Gattungsniveau differenzierbare Rufe aufgezeichnet (Anlage 11.03, Tabelle 3, Anlage 11.06, Tabellen 46-59).

Da sämtliche Fledermausarten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auch artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind, ist die mögliche Betroffenheit aller vorgefundenen Fledermausarten –bis auf die nur als Durchzügler erfasste Mückenfledermaus – im Rahmen des Artenschutzberichtes ausführlich artbezogen geprüft worden (s. Anlagen 11.03-A1 und 11.03-A2).

Für mehrere betroffene Wald- bzw. Gehölzbestände wurde aus den Ergebnissen der unterschiedlichen Erfassungsmethoden eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat ermittelt (vgl. Anlagen 11.01-B2 und 11-6.B3a. Hinweise auf Quartierstandorte ergaben sich in vier (Balzquartier) bzw. drei Fällen (Sommerquartier).

#### **2.2.2.2.3.2.3.1 Beseitigung der Vegetation / Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Beeinträchtigung von Jagdhabitaten**

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume/ Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen.

Durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme werden in vier Freileitungsabschnitten die Lebensräume waldgebundener Fledermausarten (wichtige Jagdhabitats) beeinträchtigt (Maststandorte Nr. 1 – Nr. 3, Nr. 10 – Nr. 12, Nr. 32 – Nr. 34 und Nr. 47 – Nr. 48). Zudem ist gemäß der zu Grunde liegenden Habitatpotenzialanalyse /Höhlenbaumerfassung eine große Zahl von Bäumen mit Quartierpotenzial betroffen. Insgesamt liegen 198 Höhlenbäume auf Flächen, die bauzeitlich und / oder anlagebedingt dauerhaft in Anspruch genommen werden, und für die eine Bedeutung als Habitatstruktur für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden



konnte. Genutzte Quartiere wurden in diesen Bereichen jedoch nicht festgestellt (Anlage 11.01-B8, Konfliktplan).

Hier besteht künftig anlagebedingt eine Aufwuchsbeschränkung.

In den Erdkabelabschnitten sowie an den Standorten der Kabelübergabestationen gehen keine Gehölzstrukturen mit Bedeutung für die Fledermausfauna verloren, da ausschließlich Offenlandstandorte in Anspruch genommen werden und relevante Feldgehölze oder Waldbestände unterbohrt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden Maßnahmen an Gehölzen – wie Entnahme und Schnitтарbeiten – vorsorglich nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen 1. November und 29. Februar durchgeführt (2.6-3 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02). Zudem werden vor der Fällung von Höhlenbäumen Kontrollen der Baumhöhlen auf Besatz durchgeführt (Maßnahme 2.7 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02). Ggf. wird geprüft, ob durch eine Einkürzung des Baumes auf die maximale zulässige Aufwuchsbeschränkung die Höhle bzw. das Quartier erhalten werden kann (Maßnahme 2.4 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02). Im Einzelfall wird ein betroffener Waldbestand überspannt (Maßnahme 2.3 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02).

Vor Beginn dieser Arbeiten erfolgt das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. das Bohren oder Fräsen von Fledermausquartieren in ausgewählten Habitatbaumanwärttern. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um für entfallene Quartiere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>, Anlage 11.02).

Um die rodungsbedingt verringerte Habitatqualität zu kompensieren sind unterschiedliche Maßnahmen in bzw. an bestehenden Waldflächen zur Verbesserung der Habitatqualität für die Fledermäuse vorgesehen (Maßnahmenkomplexe 4.4 A<sub>CEF</sub> – 4.6 A<sub>CEF</sub>, Anlage 11.02).

Nachträglich hat der Vorhabenträger eine Untersuchung dieser Höhlenbäume zur tatsächlichen Nutzung als Fledermausquartier u. a. mittels Mulmprobenanalysen eingereicht<sup>24</sup>. In dieser Untersuchung konnten weder Haare noch Ausscheidungen von Fledermäusen vorgefunden werden. Bei sechs der untersuchten Strukturen war allerdings keine Beprobung möglich.

Aufgrund dieser Untersuchung hat der Vorhabenträger eine Modifikation der Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> vorgesehen: der erforderliche Bedarf von Fledermauskästen wird von ursprünglich vorsorgeorientiert angenommenen 226 Kästen auf 18 Kästen – vorsorgeorientiert je drei für die sechs nicht beprobten Habitatstrukturen – reduziert.

---

<sup>24</sup> Feststellung der Nutzung potenzieller Fledermaus-Quartiere an Habitatbäumen anhand videoendoskopischer Untersuchung und Mulmprobenanalyse. Arborica 2024





### **2.2.2.2.3.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)**

Um eine Störung von Fledermäusen insbes. durch Licht zu vermeiden, besteht ein generelles Nacht- und Dämmerungsbauverbot, weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss (Maßnahme 2.6-3 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse können ausgeschlossen werden, da Wartungsarbeiten an der Leitung grundsätzlich am Tage erfolgen, weshalb keine relevanten Beeinträchtigungen auftreten.

#### **2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Haselmaus**

Im Untersuchungsgebiet wurde kein Haselmaushabitat identifiziert. Ein Vorkommen wurde jedoch nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Vorkommen sind keine Umweltauswirkungen auf Haselmäuse gegeben (Anlage 11.01-A, Kap. 5.2.2.1.6).

#### **2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Amphibien**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen.

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110-kV-Leitung einschl. Provisorien</b>
---

- |  |
|--|
| - Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer- / Winterquartieren mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (Befahren, Fallenwirkung) oder bei Wartungsarbeiten (betriebsbedingt). |
| - Befristeter Verlust von Habitaten und Barrierewirkung während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung / Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt).                                   |

Im Untersuchungsgebiet wurden 86 Stillgewässer und 68 Fließgewässer untersucht.

#### Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Die Amphibien-Laichgewässer werden nicht unmittelbar durch Masten, Arbeitsflächen oder Zufahrten überbaut. Mehrere Laichgewässer mit Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch (Kleiner Wasserfrosch), Teichmolch, Bergmolch) können aufgrund der Nähe zum Vorhaben jedoch betroffen sein. Beeinträchtigungen können dabei v. a. durch das Einwandern von Tieren in das Baufeld entstehen. Durch die Installation von Amphibienschutzzäunen (Maßnahme 2.5 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02), die eine Einwanderung ins Baufeld bzw. eine Rückwanderung in die als Landlebensraum dienenden Eingriffsflächen im Schutzstreifen dienen, in Verbindung mit einer Festlegung der Laichgewässer als Bautabuflächen (Maßnahme 2.2 V<sub>ART</sub>), kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) vermieden werden.

Durch geeignete Kontrolle der Amphibienschutzzäune wird zudem eine Barrierewirkung vermieden (Maßnahme 2.5 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02).



Je nach jahreszeitlicher Durchführung der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung kann diese v. a. in den Sommermonaten zum Austrocknen eines Laichgewässers führen. Sofern sich im Rahmen der Umweltbaubegleitung ein kritisches Absenken des Wasserstandes eines benachbarten Laichgewässers abzeichnet, sind entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes vorgesehen (Maßnahme 1.7 V, Anlage 11.02).

Zudem werden durch die Erstinanspruchnahme des Schutzstreifens und der damit einhergehenden Entfernung von Gehölzen sowie das Freihalten des Schutzstreifens potenzielle Sommer- und Überwinterungshabitate in ihrer Funktion beeinträchtigt. Der Funktionsverlust wird durch einen Verzicht auf Stockrodung begrenzt. Zugleich wird so eine mögliche Tötung von Tieren in der Winterruhe weitgehend vermieden (Maßnahme 2.4-1 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02).

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Amphibien durch betriebsbedingte Tätigkeiten bzw. Wartungsarbeiten können aufgrund der auf wenige Tage im Jahr beschränkten Arbeiten ausgeschlossen werden.

Die mögliche Betroffenheit der Arten Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch wird im Rahmen des eigenständigen Artenschutzberichtes ausführlich geprüft (s. Anlage 11.03). Die übrigen Amphibienarten sind Gegenstand der Eingriffsbewertung in Kapitel 9.2.1.5.

#### **2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – Reptilien**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen.

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110 kV Leitung, einschl. Provisorien</b>
- Temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Reptilienlebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Verletzung / Tötung sowie ggf. Störung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) oder Wartungsarbeiten (betriebsbedingt)

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten Schlingnatter und Zauneidechse wurden vorab geeignete Habitate mittels Luftbildauswertung und der vorliegenden Biotoptypenkartierung ermittelt. In den Untersuchungsflächen konnten keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden (vgl. Anlage 11.06-A). Da die nachgewiesenen Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse vom Vorhaben nicht berührt werden und sich sowohl die geplanten Anlagenbestandteile (Freileitungsmast, Kabelübergabestation) als auch die Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der potenziellen Reptilienhabitate auf Ackerstandorten befinden, können bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste ausgeschlossen werden. Auch baubedingte Störungen durch Erschütterungen sowie das Einwandern von Tieren in den Baustellenbereich sind nicht zu erwarten.



### 2.2.2.3.2.7 Schutzgut Tiere – Fische

Innerhalb des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ wurden u. a. die Fisch- und Rundmaularten Bachneunauge, Flussneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger und Steinbeißer nachgewiesen (vgl. LAVES 2010-2020). Die Vorkommen dieser Anhang-II-Arten innerhalb des FFH-Gebietes wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 11.04) behandelt. Es wurde nicht ausgeschlossen, dass Teile des Untersuchungsgebietes auch außerhalb des FFH-Gebietes von diesen Arten genutzt werden.

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Fische betreffen.

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110 kV Leitung, einschl. Provisorien</b>
- Schadstoffeinträge und Trübungen durch die Einleitung ungefilterter Sumpfungswässer (baubedingt) bzw. durch bau- oder betriebsbedingte Schadstoffeinträge
- Folgewirkung von Grundwasserabsenkung auf die Gewässer aufgrund baubedingter Wasserhaltungsmaßnahmen
- Baubedingte Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern in den Erdkabelabschnitten bei der Kreuzung in offener Bauweise

Durch geeignete (Schadens-)vermeidungsmaßnahmen werden Auswirkungen auf die Fließgewässer und somit auch Folgewirkungen auf die vorkommenden Fischarten vermieden (Maßnahmen 1.5 – 1.7 V<sub>FFH</sub>, sowie 1.8 V vgl. Anl. 11.02).

### 2.2.2.3.2.8 Schutzgut Tiere – Libellen

Vorhabenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Gewässern finden nicht statt, sodass anlagebedingte negative Auswirkungen auf Libellen auszuschließen sind. Baubedingt kann es zwar grundsätzlich zu temporären Beeinträchtigungen potenzieller Libellenhabitats kommen. Unter Berücksichtigung standardmäßig vorgesehener Maßnahmen (Anlage 11.01-A, Kap. 9.4 sowie Anlage 11.02) werden die Gewässer jedoch nicht nachhaltig beeinträchtigt, sodass erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe der Libellen nicht zu erwarten sind und bereits im Vorfeld abgeschichtet werden konnten (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.4.3.1.8). Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Libellen können ausgeschlossen werden (s. Anlage 11.01-A, Kap. 33.1.6.1).

### 2.2.2.3.2.9 Schutzgut Tiere – Xylobionte Käfer

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden 13 Probeflächen als geeignetes Habitat für xylobionte Käfer des Anhang IV der FFH-Richtlinie –hier allein relevant der Eremit- identifiziert und auf Vorkommen des Eremiten untersucht (vgl. Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.6). Weder wurde ein Nachweis erbracht noch wiesen die untersuchten Strukturen eine generelle Eignung für die Art auf, so dass ein Vorkommen für das gesamte Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden konnte. Nachteilige Umweltauswirkungen auf die xylobionten Käfer können ausgeschlossen werden (s. Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.1.5).



### 2.2.2.3.2.10 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.2.2.2, Karte 11.01-B3 Schutzgut Pflanzen, Karte 11.01-B8 Konfliktplan):

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110 kV Leitung, einschl. Provisorien</b>
- Beseitigung der Vegetation dauerhaft im Bereich der Maststandorte (Neubau / Rückbau) und der Kabelübergabestation Standorte bzw. Muffenschächte (anlagebedingt), sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt) der Maststandorte (Neubau / Rückbau), der Erdkabelabschnitte sowie der KÜS-Standorte
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Entfall der Wuchshöhenbeschränkung aufgrund Leitungsrückbau im bislang überspannten Bereich für Gehölzbestände (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Die Biotoptypen wurden auf einer Fläche von ca. 3.004 ha erfasst, wobei intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und Gartenbaubiotope mit 60 %-iger Gesamtfläche des Untersuchungsraumes den größten Flächenanteil einnehmen. Grünländer machen einen Anteil von 9 % aus. Daneben finden sich auf 18 % der Fläche Wälder und auf ca. 1 % der Fläche sonstige Gehölzbestände. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen inklusive der Grünanlagen liegt bei 8 %. Stauden- und Ruderalfluren sowie Heiden und Magerrasen weisen einen Anteil von je 1 % auf. Fließ- und Stillgewässer kommen auf einen Flächenanteil von 3 % (s. Anlage 11.06-A - Erfassungen zu Flora und Fauna Abb. 6 / Tabelle 16). Der Anteil der naturschutzfachlich den Wertstufen I und II zugeordneten Biotopen liegt bei 84 % (a.a.O, Abb. 22). Biotope von allgemeiner bis besonderer Bedeutung liegen im Untersuchungsgebiet vielfach kleinräumig verteilt vor, so dass aus Biotopschutzsicht zahlreiche bedeutsame Bereiche existieren.

Daneben wurden insgesamt zehn in Niedersachsen als gefährdet eingestufte Gefäßpflanzenarten nachgewiesen, die nach der Roten Liste für Niedersachsen und Bremen<sup>25</sup> als bestandsbedroht eingestuft werden. Die mit Abstand meisten Funde gefährdeter Arten gelangen in den Erlen-, Bruch-, und Auwäldern (a.a.O, Tabelle 19)

Die vor allem im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes vorkommenden Wallhecken sind gemäß § 29 BNatSchG geschützt, sofern sie nicht Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Im UG sind 58 Wallhecken-Abschnitte mit einer Gesamtlänge von 12.122 lfm vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG liegen auf einer Fläche von rund 41,7 ha vor.

<sup>25</sup> Garve, Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/04, 2004,76.



Auf einer Fläche von insgesamt 2,4 ha sind fünf unterschiedliche Kompensationsflächen betroffen

#### **2.2.2.3.2.10.1 Bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme**

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen kommt es zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Nur bei nicht kurzfristig regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen.

Die Baufelder der Maststandorte (Neubau / Rückbau), mit einer Abmessung von jeweils rund 60 m x 60 m, sowie die Seilzugflächen befinden sich überwiegend im Bereich weniger wertvoller, gehölzfreier Biotope mit hohem Regenerationspotenzial. Auch die Standorte der Kabelübergabestationen mit ihren Baueinrichtungsflächen befinden sich überwiegend im Bereich weniger wertvoller, gehölzfreier Biotope mit hohem Regenerationspotenzial. Die befristete Flächeninanspruchnahme wird für das Schutzgut Pflanzen in diesen Fällen nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Allerdings sind in den Freileitungsabschnitten an insgesamt sieben Maststandorten auch Feldgehölze und Wallhecken der Wertstufen III und IV sowie Waldflächen der Wertstufen III und V im Baufeld betroffen. Vier Maststandorte sind innerhalb von Waldstandorten mit höherer ökologischer Wertigkeit vorgesehen. In den Bereichen Bunkenberge, im Startener Holz und am Golfplatz Ankum müssen Gehölzbestände der Wertstufe III bzw. V gerodet werden. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Auch für die Zuwegung zu den Maststandorten werden in Einzelfällen Gehölzrodungen nötig, die eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen (Anlage 11.01-B8 Konfliktplan, Konflikt KN2 an Maststandorten bzw. entlang von Wegen).

Auch in den Erdkabelabschnitten ist durch Baueinrichtungsflächen in einem Einzelfall ein Waldbereich der Wertstufe V betroffen (Anlage 11.01-B8 Konfliktplan, Konflikt K-N2 innerhalb des Baufeldes der Freileitungsabschnitte bzw. des Erdkabels).

Im Bereich der geplanten Erdkabeltrassen Quakenbrück und Ankum ist eine Baubedarfsflächenbreite entlang der Trasse von ca. 45 m vonnöten. Hier werden zumeist Biotoptypen der Wertstufen I und II (vornehmlich Ackerstandorte) in Anspruch genommen. Die höherwertigen Biotoptypen, wie lineare Gehölzbestände, werden i. d. R. in geschlossener Bauweise gequert, sodass in diese nicht eingegriffen wird. Ausnahme bildet ein „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ der Wertstufe V, welches auf etwa 11.0735 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden muss. Hier ist nach Abschluss der Baumaßnahme eine Wiederherstellung durch Mahdgutübertragung vorgesehen (Maßnahme 3.2 A). Wertvolle Gehölzbestände sind im Baufeld der Kabelabschnitte insgesamt nur in 4 Fällen erheblich durch Verlust betroffen (Anlage 11.01-B8 Konfliktplan, Konflikte KN1 und KN2 im Baufeld der Erdkabelabschnitte).

Insgesamt sind Biotoptypen der Wertstufen III bis V aufgrund der Flächeninanspruchnahme nur in vergleichsweise wenigen Fällen betroffen.



Angaben zur vorgesehenen Kompensation der erheblichen temporären bzw. dauerhaften bau und anlagebedingten Verluste von Biotopfunktionen erfolgen in Abschnitt 2.2.3.5.1.5. bzw. Anlage 11.02.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind ferner die Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen mit geringen Biotopwerten (Maßnahme 1.10 V, Anlage 11.02) sowie die Wiederherstellung in Anspruch genommener Wallhecken (Maßnahme 1.11 V, Anlage 11.02) vorgesehen.

#### **2.2.2.3.2.10.2 Standorte geschützter Pflanzen**

Der Verlust gefährdeter und geschützter Pflanzenarten durch ihre Lage im Baufeld oder durch nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen stellt im Regelfall einen erheblichen Eingriff i. S. v. § 14 BNatSchG und insoweit auch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG dar.

Im geplanten Schutzstreifen südlich der Kabelübergabestation Krähenberg befindet sich ein kleiner Bestand der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), welche nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen für Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) zu den gefährdeten Arten des Tieflandes (Gefährungskategorie 3) gehört. Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt (METZING et al. 2018). Im Gehölzbestand am Rüschenmoorgraben zwischen den geplanten Masten Nr. 33 und Nr. 34 befindet sich am Rande des vorgesehenen Schutzstreifens ein kleiner Bestand der ebenfalls gefährdeten Walzen-Segge (*Carex elongata*, RL-Kategorie 3).

Zum Schutz der Pflanzen sowohl während der Baumaßnahme als auch im Zuge der betriebsbedingten Schutzstreifenpflege werden die Wuchsstandorte als Bautabuflächen ausgewiesen und ggf. umzäunt (Maßnahme 2.2 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02), sodass Verluste oder Beeinträchtigungen vermieden werden.

#### **2.2.2.3.2.10.3 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase**

Bei der Errichtung bzw. Gründung der Masten kann eine Wasserhaltung erforderlich sein, die jedoch nicht länger als 30 Tage pro Mast anhält. Der Absenkungstrichter ist auf den Nahbereich der Fundamente beschränkt. Eine Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope im Zuge der Fundamentierung der Maststandorte ist aufgrund der zeitlichen Befristung auszuschließen. Aufgrund des geringen Zeitraums ist die Auswirkung auf die angrenzende Vegetation mit einer Trockenperiode vergleichbar, wie sie in den Sommermonaten auch natürlicherweise regelmäßig auftritt. Daher werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Im Zuge des Erdkabelbaus sind umfangreiche Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Der gesamte Erdkabelabschnitt Quakenbrück weist oberflächennah anstehendes Grundwasser auf. Das Grundwasser steht hier zudem bereichsweise mit vorhandenen Fließgewässern im Austausch. Für den gesamten Abschnitt sind Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Die durchschnittliche Vorlaufzeit der Wasserhaltung bei offener Bauweise der Kabelgräben wird



auf 10 Arbeitstage angesetzt. Zudem sind für die Herstellung der Cross-Bonding-Schächte 13-monatige Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Im Erdkabelabschnitt Quakenbrück sowie an der Kabelübergabestation Bohlenbach (Quakenbrück Süd) liegen im näheren Umfeld wertvolle, grundwasserabhängige Biotoptypen im Nahbereich zu den Absenkungstrichtern. Zur Vermeidung und Minderung einer Betroffenheit durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen des Monitorings und der Minimierung ergriffen (Maßnahmen 1.6  $V_{(FFH)}$  und 1.7  $V_{(FFH)}$ , Anlage 11.02). Negative Auswirkungen auf die Einleitgewässer sowie das nachgeordnete Gewässernetz werden durch diese Maßnahmen vermieden.

#### **2.2.2.3.2.10.4 Betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung des Schutzstreifens**

Bereits für die Durchführung des Seilzuges zur Installation der Leiterseile ist zum Teil ein Rückschnitt der zu querenden Gehölzbestände erforderlich. Hierzu werden im Schutzstreifen die Gehölze entlang von Wegen und Gewässern auf den Stock gesetzt. Durch den natürlichen Stockaustrieb können sich diese Gehölzbestände zwar teilweise regenerieren. Im Schutzstreifen der Freileitungsabschnitte bestehen bei Waldquerungen jedoch dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen. Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ ältere Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Bei Waldabschnitten der Wertstufen 3 bis 5 und E stellt dies eine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Gehölzbiotope ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können. Insgesamt liegen rund 19 ha Waldflächen im Schutzstreifen mit beschränkten Aufwuchshöhen. Der Waldbestand nördlich der B 218 wird überspannt, sodass hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind (Maßnahme 2.3  $V_{ART}$ , Anlage 11.02). Weiterhin vermeidet der flächige Verbleib von Gehölzen im Schutzstreifen aus Gründen der ökologischen Durchgängigkeit erhebliche Auswirkungen, soweit die Topografie dies zulässt (Maßnahme 2.4-2  $V_{ART}$ ).

Durch den Leitungsrückbau entfallen zugleich Aufwuchsbeschränkungen auf einer Länge von ca. 3,6 km, da hier der Schutzstreifen aufgehoben wird. Gehölzaufwuchs kann sich dort im Rahmen der Landnutzung künftig uneingeschränkt entwickeln.

Durch den Maßnahmenkomplex 2.4  $V_{ART}$  (Anlage 11.02) werden die bau- und betriebsbedingten Gehölzverluste so weit wie möglich minimiert.

Die Maßnahme 5.1 E sieht – nunmehr als Vermeidungsmaßnahme – die Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession im Schutzstreifen vor.

Zur Verringerung der Schutzstreifenbreite verwendet die Vorhabenträgerin im Freileitungsabschnitt zwischen Merzen und Ankum Tonnenmaste. Diese vermindern Eingriffe in die gequerten Waldflächen, besitzen aber eine Höhe von bis zu 84,5 m und sind daher auch aus größeren Entfernungen sichtbar. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen von Waldflächen trägt weiterhin der Maßnahmenkomplex 4.4  $A_{CEF}$  (Anlage 11.02) bei.



### **2.2.2.2.3.2.11 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG**

Nach nationalem Naturschutzrecht rechtsverbindlich ausgewiesene Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sind in erheblicher Weise betroffen. Die geplante Leitung verläuft durch die Landschaftsschutzgebiete „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 01; Teilflächen 8-9, 11, 13-14, 30-31) und „Bäche im Artland“ (LSG OS 56) und nimmt Einfluss auf weitere umliegende Landschaftsschutzgebiete. Mit dem Vorhaben ist ein Verstoß gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnungen der o. g. LSG verbunden. Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ mit einer Flächengröße von 34.694,5 ha ist großflächig über den Nordkreis verteilt. Aufgrund der Großflächigkeit des Gebiets ist ein Ausweichen der Trasse bzw. die Vermeidung einer Inanspruchnahme von Flächen der LSG-Kulisse nicht möglich. Die Prüfung potenzieller Alternativen war Gegenstand des Raumordnungsverfahrens<sup>26</sup>. Gemäß § 4 LSG-VO OS-01 wird im Rahmen der vorliegenden Unterlagen zur Planfeststellung eine Ausnahme von den Festsetzungen des § 3g LSG-VO OS-01 beantragt. Das LSG „Bäche im Artland“ wird im östlichen Teil des Gebietes von dem geplanten Erdkabel gequert, was den Festsetzungen gemäß § 4 Nr. 20 i. V. m. § 5 Nr. 13 LSG-VO OS 56 entgegensteht. Aus diesem Grund wird hiermit eine Befreiung gemäß § 6 LSG-VO OS 56 beantragt. Da die Realisierung des Vorhabens mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist (s. dazu Anlage 11.04), liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 2 LSG-VO OS 56 vor. Die Befreiung wird unter Ziff. 4.1.1 erteilt, vgl. auch Ziff. 2.2.3.5.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2021 wurden auch Obstbaumwiesen, sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünländer sowie mesophile Grünländer in den Katalog der geschützten Biotope aufgenommen. Im aktualisierten Kartierschlüssel von März 2021 (von Drachenfels, 2021) wurden die Kriterien für die Unterschutzstellung der zuvor genannten Biotopobergruppen weiter konkretisiert. Die Kartierungen erfolgten vor dieser Gesetzesänderung und konnten den aktualisierten Kartier-Rahmen daher nicht berücksichtigen. Im Nachgang erfolgte eine Überprüfung, inwieweit sich durch die Aktualisierung (von Drachenfels, 2020, 2021) Änderungen ergeben, In Bezug auf die Ergebnisse und der Bilanzierung wurden keine wesentlichen Änderungen festgestellt.

Neben dem o. g. Mageren mesophilen Grünland kalkarmer Standorte sind zwei naturnahe nährstoffreiche Stauteiche / -seen als geschützte Biotope betroffen. Eine Beeinträchtigung der Gewässer wird durch die Schutzmaßnahme 2.2 V<sub>ART</sub> (Anlage 11.02), vermieden. Zudem sind zwei Erlen- und Eschen-Quellwälder auf einer Größe von insgesamt 2.831 m<sup>2</sup> betroffen. Einer dieser Bestände mit einer Fläche von 1.301 m<sup>2</sup> liegt in einer Senke, sodass ein größerer

---

<sup>26</sup> Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten; Planungsgruppe Grün; IBL 2017: Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren 380 kV Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM)





Abstand der Leiterseile zum Boden gegeben ist und nur wenige Einzelgehölze entnommen werden müssen. Daher wird dieses Biotop in seiner Ausprägung nicht beeinträchtigt. Für ein weiteres geschütztes Biotop im Freileitungsschutzstreifen unmittelbar südlich der Kabelübergabestation Krähenberg/ Ankum Süd werden hingegen auf einer Fläche von 1.529 m<sup>2</sup> erhebliche Beeinträchtigungen bewirkt.

Von der geplanten Leitung werden insgesamt 2.639 m<sup>2</sup> nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Wallhecken gequert. Davon liegen 2.278 m<sup>2</sup> im geplanten Schutzstreifen der Freileitung. Für den Seilzug der Leiterseile werden die Gehölze auf den Stock gesetzt. Die Wälle selbst werden nicht entfernt bzw. beeinträchtigt. Grundsätzlich können die auf den Stock gesetzten Gehölze wieder austreiben. Bei einer unterrepräsentierten Strauchschicht der betroffenen Bereiche erfolgt eine gezielte Pflanzung von standortgerechten niederwüchsigen Gehölzen, die im Endwuchszustand nicht höher als 8 m werden (Maßnahme 1.11 V).

#### **2.2.2.3.2.12 FFH-Lebensraumtypen**

Innerhalb des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ (DE-3312-331) werden keine FFH-Lebensraumtypen baulich durch direkte Flächeninanspruchnahme in Anspruch genommen (vgl. Anlage 11.04). Folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang II FFH-RL sind außerhalb von FFH-Gebieten auf einer Fläche von insgesamt 4,708 ha betroffen (vgl. Anlage 11.01-A, Tabelle 82):

- FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*, § 30 BNatSchG): 11.735 m<sup>2</sup>, vgl. insoweit Maßnahme 3.2 A
- FFH-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*): 5.558 m<sup>2</sup>
- FFH-LRT 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*): 5.939 m<sup>2</sup>
- FFH-LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]: 3.445 m<sup>2</sup>
- FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*: 17.572 m<sup>2</sup>
- FFH-LRT 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*, § 30 BNatSchG): 2.831 m<sup>2</sup>, wovon durch 2.4-2 V<sub>ART</sub> auf einer Fläche von 1.301 m<sup>2</sup> ein Erhalt möglich ist., vgl. insoweit Maßnahme 5. 4E

Die betroffenen FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten, bei denen es sich nicht um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope handelt, wird auf den Vorbehalt unter Ziff. 1.1.3.1.6 und die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 verwiesen.



### **2.2.2.2.3.2.13 FFH-Gebiete**

Im Erdverkabelungsabschnitt bei Quakenbrück quert die geplante Leitung die Kleine Hase, den Linksseitigen Grundabzug und den Bohlenbach, welche Teil des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ (DE-3312-331) sind. Auch die Freileitung verläuft weiter südlich z. T. in unmittelbarer Nähe dieses FFH-Gebiets. Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (DE-3312-331, Landesinterne Nr. 53) umfasst eine Fläche von 1.484 ha und liegt im Landkreis Osnabrück in den Samtgemeinden Artland, Bersenbrück und Fürstenau. Es ist durch die Schutzgebietsverordnung des LSG „Bäche im Artland“ gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG gesichert. Für dieses FFH-Gebiet wurde daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (siehe Ziff. 2.2.3.5.2.1). Diese ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

### **2.2.2.2.3.2.14 Biologische Vielfalt**

Die „biologische Vielfalt“ umfasst gemäß § 7 Abs. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und ein Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Diese Aspekte werden im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie der abiotischen Schutzgüter, dem Artenschutzbeitrag sowie der Schutzgebiete und geschützten Gebietskategorien abgedeckt (s. ausführlich Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.4, 4.4 und 5.2).

Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind von herausgehobener Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die genetische Vielfalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten wird insbesondere durch den Schutz ihrer Habitate und Lebensräume gewährleistet.<sup>27</sup> Der prognostizierte Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und

---

<sup>27</sup> s. auch BMUB, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, 2007.



Pflanzen wie auch die Bewertung etwa von Auswirkungen auf den lokalen Landschaftswasserhaushalt – mit den davon abhängigen Biotoptypen - schließt daher als Bestandteil der Beurteilung der Auswirkungen immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt ein. Auch ein erwartetes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseilen bildet, soweit daraus eine Relevanz für die lokale Population erwächst, eine relevante Auswirkung auf die biologische Vielfalt.

Der Vorhabenträger legt vor diesem Hintergrund dar, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt, die über jenes Maß hinausgehen, welches in den Beurteilungen der übrigen Schutzgüter in der Umweltstudie hergeleitet und beschrieben wird, nicht zu erwarten sind. Diese Einschätzung und deren methodische Herleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

### 2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.3.1):

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110-kV-Leitung, einschl. Provisorien</b>
- Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
- Entfall der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme im Rückbauabschnitt

In der Bauphase des Leitungsneubaus werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen an den Maststandorten der Freileitungsabschnitte sowie im Bereich der Erdkabelverlegung und der Kabelübergabestation, Seilzugflächen, Lagerflächen Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend Flächen in Anspruch genommen. Auch für den Freileitungsrückbau werden Flächen im Umfeld der Maststandorte und für Zufahrten temporär in Anspruch genommen. Diese temporäre Inanspruchnahme von Fläche bedingt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche, da diese Flächen nach Fertigstellung des Vorhabens wieder für freiraumbezogene Nutzungen zur Verfügung stehen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist abhängig von der Flächenbeanspruchung der Masten, welche von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe der Masten und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele bestimmt wird. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Masten bezeichnet die Grundfläche zwischen den Masteckstielen, welche eine Nutzungsänderung erfährt (Mastgrundfläche). Die Mastgrundfläche hängt von den jeweiligen statischen Erfordernissen und der resultierenden Bauweise der einzelnen Masten ab und liegt pro Mast zwischen 100 m<sup>2</sup> und 200 m<sup>2</sup>. Für den regulären Tragmast liegt der Wert bei 100 m<sup>2</sup> (Anlage 03.03).

Oberflächennah versiegelt werden aber nur die Fundamentköpfe der Mastfundamente, wobei sich eine Versiegelung von ca. 37 m<sup>2</sup> pro Mast ergibt. Durch die Fundamente zur Gründung der 56 Maststandorte wird insgesamt eine Fläche von 2.067 m<sup>2</sup> beansprucht und steht somit nicht mehr für andere Nutzungen und Funktionen des Naturhaushaltes zur Verfügung.



Dem steht der Rückbau von 13 Masten gegenüber, wodurch eine Fläche von 59 m<sup>2</sup> bis zu einer Tiefe von 1,2 m entsiegelt wird und nebst den jeweiligen Mastgrundflächen dem Freiraum wieder zugeführt wird (Anlage 03.02.02).

Bei der Freileitungsbauweise ist eine forstliche Nutzung in Waldbereichen teilweise nur noch eingeschränkt möglich, abhängig von der möglichen Endwuchshöhe im dem jeweiligen Waldbereich. Die Schutzstreifen der Erdkabelabschnitte verlaufen vornehmlich durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche. Diese Bereiche der Schutzstreifen stehen in allen Fällen weiterhin für Freiraumnutzungen zur Verfügung.

Die Cross-Bonding-Schächte der Muffenstandorte beanspruchen eine Fläche von insgesamt 490 m<sup>2</sup>, die versiegelt wird. Darüber hinaus sind die Erdkabelabschnitte nicht mit einer relevanten Wirkung für das Schutzgut Fläche verbunden.

Durch die Kabelübergabestationen wird eine Fläche von 34.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, jedoch nur in Teilen versiegelt.

Insgesamt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 3,9 ha.

#### 2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.4.1, Anlage 11.01-B4 Karte Schutzgut Boden, Anlage 11.01-B8 Karte Konfliktplan):

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110-kV-Leitung einschl. Provisorien</b>
- Anlagebedingte Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte mit vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente  Anlagebedingte Bodenversiegelung im Bereich der Kabelübergabestation und Cross-Bonding-Schächte der Erdkabelabschnitte
- Anlagebedingte Eingriffe in den Unterboden <ul style="list-style-type: none"><li>○ Teilversiegelung unterflur im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten</li><li>○ Wasserstauende Fremdmaterialien im Boden im Bereich der Kabelanlagen und Bettungsmaterial</li></ul>
- Bauzeitliche Bodeninanspruchnahme u.a. Bodenaushub, -abtrag und -einbau, Bodenverdichtung sowie Schadstoffeinträge
- Temporäre baubedingte Grundwasserhaltung / Grundwasserabsenkung
- Bodenentsiegelung im Rückbaubereich der 110-kV-Leitung
- Erwärmung des Unterbodens aufgrund betriebsbedingter Wärmeemission in den Erdkabelabschnitten

Der durch die Tiefebene des Artlandbeckens verlaufende nördliche Teil stellt eine ausgedehnte Talsandfläche, überwiegend aus fluviatilen Sedimenten dar. Aufgrund der vorherrschenden geringen Grundwasserflurabständen liegen hier überwiegend Gley- und Podsolböden (Gesamtanteile im Untersuchungsraum von 38,3 bzw. 24,5 %) vor. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets liegt mit den „Ankumer Höhen“ eine eiszeitliche Endmoräne



vor. Hier kommen neben fluviatilen Sedimenten und daraus hervorgehenden podsolierten Gleyböden überwiegend glazifluviatile Ablagerungen von Sandlöss vor, auf denen sich Braunerden (Flächenanteil 12,8%) entwickelt haben. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist zudem der anthropogen entstandene Bodentyp Plaggenesch mit einem Anteil von 21,3% weit verbreitet. (s. Anlage 11.01-A, Kap. 4.6.3, Tabelle 26). Weitere Bodentypen sind lediglich kleinflächig vertreten.

#### **2.2.2.2.3.4.1 Anlagenbedingte Versiegelung**

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Durch die Anlage der Fundamente zur Gründung der 56 Maststandorte (53 Masten der Bl. 4377 und drei Masten der Bl. 0751) wird eine Fläche von 747 m<sup>2</sup> vollständig versiegelt (vgl. dazu Anlage 11.01-A, Kap. 5.3.2 und Kap. 9.3.5, Tabelle 90). Hier gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört. Die abschließende Festlegung des Bauverfahrens erfolgt vor der Ausführung auf Grundlage von Baugrunduntersuchungen. Für die Beurteilung wird der ungünstigere Fall angenommen.

In den Freileitungsabschnitten sind demzufolge durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente Böden auf einer Fläche von insgesamt 2.067 m<sup>2</sup> betroffen. Es handelt sich hierbei auf 563 m<sup>2</sup> um Vollversiegelung von Böden geringer bis mittlerer Bedeutung. Auf 184 m<sup>2</sup> sind schutzwürdige Böden mit hoher Bedeutung betroffen. Von Teilversiegelung sind auf 963 m<sup>2</sup> Böden allgemeiner Bedeutung auf 357 m<sup>2</sup> schutzwürdige Böden mit hoher Bedeutung betroffen. Durch die Rückbaumaßnahme der 110-kV-Freileitungsmasten erfolgt die Teilentsiegelung einer Fläche von 59 m<sup>2</sup>.

In den Erdkabelabschnitten sind Böden auf einer Fläche von insgesamt 490 m<sup>2</sup> von Versiegelung betroffen, davon 196 m<sup>2</sup> mit allgemeiner und 294 m<sup>2</sup> mit hoher Bedeutung. Hinzu kommt die Bodenbeeinträchtigung im Bereich der Kabelübergabestation mit den Versiegelungen durch Fundamente der Sammelschiene und Portale sowie Betriebswegen und Gebäuden. Hier sind durch Vollversiegelung schutzwürdige Böden mit hoher Bedeutung auf einer Fläche von 633 m<sup>2</sup> und Böden allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von 19.368 m<sup>2</sup> betroffen. Eine Kompensation für die betroffenen Bodenfunktionen erfolgt durch die Maßnahmen 4.7 A<sub>CEF</sub> bzw. in dem in der Maßnahme beschriebenen Ökokonto „Gut Loxten“ (multifunktional) und 5.4 E (Anlage 11.02).

#### **2.2.2.2.3.4.2 Auswirkungen von Bauflächen**

Die Baustelleneinrichtungs- und Seilzugflächen nehmen rund 89,18 ha Fläche ein. Für die Zuwegungen werden vorrangig vorhandene landwirtschaftliche Wegeverbindungen genutzt. Der Baustellenverkehr im Bereich der Erdkabelabschnitte erfolgt i. d. R. innerhalb des Baufelds.



Es werden Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung erheblicher Bodenbeeinträchtigungen vorgesehen (Maßnahme 1.2 V, Anlage 11.02). Die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke und gesetzlichen Vorgaben bei der Zwischenlagerung von Boden sowie beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen wird sichergestellt. Für die Erdkabelabschnitte ist aufgrund der großflächigen Eingriffe in den Boden eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (s. Anlage 11.02, Maßnahme 1.3 V). Für die Bautätigkeiten im Bereich der Freileitungen sowie der Standorte der Kabelübergabestationen wird eine Umweltbaubegleitung mit entsprechenden Fachkenntnissen zum Schutzgut Boden eingesetzt (Maßnahme 1.1 V). Daher werden keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bewirkt.

#### **2.2.2.3.4.3 Grundwasserabsenkung**

Grundwasserhaltungsmaßnahmen finden ggf. im Bereich der Maststandorte, sowie bei Herstellung des Kabelgrabens für den Abschnitt Quakenbrück, die Cross-Bonding-Schächte und die Kabelübergabestationen statt. Damit verbundene Grundwasserstands-Änderungen sind lokal eng begrenzt und belaufen sich für die Maststandorte und die Bauabschnitte des Kabelgrabens jeweils auf kurze Zeiträume. Für die Kabelübergabestationen und die Cross-Bonding-Schächte sind Wasserhaltungsmaßnahmen von bis zu einem Jahr vorgesehen, welche ebenfalls räumlich eng begrenzt sind. Infolge der Wasserhaltung kann es zu einer kurzzeitigen Änderung der Bodenfeuchte im Bereich der Absenktrichter und damit einhergehend zu einer Änderung von Umsetzungsprozessen, wie insbesondere einer erhöhten Torfersetzung im Boden kommen. Empfindliche organische Torfböden sind nicht betroffen. Da der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterworfen und durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits großflächig und längerfristig verändert ist, ist keine relevante Beeinträchtigung des Bodens durch Grundwasserabsenkung zu erwarten (Anlage 11.01-A, Tabelle 73, Anlage 11.01-B4).

#### **2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser**

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5):

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110-kV-Leitung einschl. Provisorien</b>
- Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern) (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserhaltung: Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
- Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente (anlagebedingt)
- Wärmeemissionen durch den Betrieb des Erdkabels (betriebsbedingt)



### **2.2.2.2.3.5.1 (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern**

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern.

In der Bauphase kann es erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken, zu verrohren oder zu verdolen. Bei der Errichtung der Freileitung erfolgt die Querung eines Entwässerungsgrabens, der temporär verrohrt werden muss. Für die offene Grabenbauweise des Erdkabels werden neun Gewässer III. Ordnung temporär verrohrt und die Gewässerprofile auf der Breite der Kabelschachtgräben schichtweise entnommen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.2, Anlage 09.08.01.01, Kap. 3.2 ff.). Diese Maßnahmen sind auf die Dauer der Bauarbeiten (ab sechs Monate bei den Freileitungsmasten bis zu maximal 390 Tagen für die Erstellung der Muffenstandorte in den Erdkabelabschnitten, Anlage 09.07, Kap. 4.7) begrenzt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Gewässer wiederhergestellt – im Falle der Erdverkabelungen – die Böschung entsprechend der ursprünglichen Schichtung wiedereingebaut und anprofiliert wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (vgl. Maßnahmenblätter 1.2 V, 1.6 V<sub>(FFH)</sub> und 1.8 V, jeweils Anlage 11.02 sowie Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.1).

### **2.2.2.2.3.5.2 Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten**

Im Untersuchungsraum liegt das durch Verordnung des Landkreises Osnabrück vom 10. November 2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase“ Das Gebiet befindet sich im äußersten Norden des Untersuchungsgebiets und umfasst dort eine Fläche von 0,8 ha. Die Kabelübergabestation Quakenbrück liegt randlich außerhalb des Überschwemmungsgebiets, auch darüber hinaus befinden sich keine Bestandteile des planfestgestellten Vorhabens innerhalb des Gebiets (siehe Karte in Anlage 11.01-B5, Blattschnitt 1). Das Vorhaben ist damit ohne Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet „Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase“.

Darüber hinaus befindet sich das durch Verordnung des Landkreises Osnabrück vom 10. August 2022 gesicherte Überschwemmungsgebiet „Kleine Hase“ im Bereich des Erdkabelabschnitts „Quakenbrück“. Die Kreuzung des Gewässers „Kleine Hase“ erfolgt im HDD-Horizontal-spülbohrungsverfahren. Es handelt sich mithin um Tiefbauarbeiten (Verlegung unterirdischer Leitungen). Das Gelände wird nach dem Bau der erdverlegten Leitung wiederhergestellt (Anlage 09.08.04, Kap. 3). Darüber hinaus werden Flächen temporär als Arbeitsfläche sowie als Zuwegungen genutzt und durch die Ableitung aus der temporären Grundwasserhaltung zur Einleitung des Wassers in die Vorfluter in Anspruch genommen. Durch die maximal 390-tägige Inanspruchnahme (Zeitraumen für die Erstellung von Muffengräben der Cross-Bonding-Schächte, Anlage 09.07, Kap. 4.7) sind jedoch keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten. Insbesondere ist die zu erwartende Wasserhaltung in den Kabelgräben im Abschnitt Quakenbrück auf maximal 41 Tage angesetzt (Anlage 09.07, Kap. 4.7) und liegt damit weit unter dem für die Cross-Bonding-Schächte erwarteten Zeitrahmen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe und Baumaterialien, von Erdaushub und Baugeräten erfolgt außerhalb des Überschwemmungsgebiets, vgl. dazu Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.7.4. Die unter der



Erde verlegten Kabel selbst sind ohne maßgeblichen Einfluss auf das Hochwassergeschehen. Auch ist eine Beeinträchtigung der Erdkabel im Überschwemmungsfall nicht zu erwarten (Anlage 09.08.04, Kap. 3).

### **2.2.2.2.3.5.3 Inanspruchnahme von Trinkwassergewinnungsgebieten**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen die Trinkwassergewinnungsgebiete (TWGG) Ahausen Sitter und Thiene-Plaggenschale (Anlage 11.01-A, Kap. 4,7.5).

Maststandorte Nr. 1 bis Nr. 18 (Bl. 4377) werden in der Wasserschutzzone III des TWGG Thiene-Plaggenschale errichtet.

Die Maststandorte Nr. 23 bis Nr. 28 (Bl. 4377) liegen in Wasserschutzzone III des TWGG Ahausen-Sitter. Auch der nördliche Abschnitt der Erdkabeltrasse in Ankum (Bl. 4260) durchquert den nördlichen Bereich des TWGG Ahausen-Sitter. Das Erdkabel verläuft überwiegend im Bereich der Wasserschutzzone III, wobei zusätzlich im Nahbereich zwei Brunnenstandorte (Wasserschutzzone I) liegen. Im Bereich des Erdkabels werden Kabelbettungsmaterialien eingebracht und Bodenarbeiten durchgeführt. Das Erdkabel wird innerhalb des TWGG überwiegend im offenen Graben erstellt, wobei der temporäre Einbau von Stahlverrohrungen und der Aushub der Gewässersohle erfolgen (Anlage 09.06, Kap. 3.1). Ein kurzer Abschnitt eines Gewässers III. Ordnung wird im HDD-Spülbohrverfahren gequert (Anlage 09.06, Kap. 3.1). Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Erdkabelabschnitt Ankum nicht vorgesehen (Anlage 09.08.02.01, Kap. 4.1). Jedoch sind mit dem Erdkabel Temperaturerhöhungen verbunden, die Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt haben können. Die Vorhabenträgerin hat ein hydrogeologisches Gutachten hinsichtlich der Vereinbarkeit der Baumaßnahme mit einem Wassergewinnungsgebiet vorgelegt (Anlage 09.06). In der Untersuchung wurde ein Katalog von Maßnahmen vorgeschlagen, der bei der Verlegung des Erdkabels und der Errichtung von Masten im TWGG vorzusehen sind. Diesen Vorgaben trägt die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.29 Rechnung.

Eine Beeinträchtigung der TWGG Thiene-Plaggenschale und Ahausen-Sitter ist im Ergebnis nicht zu erwarten, da es sich bei den Wasserhaltungen um kurze Entnahmeperioden (max. 19 Tage pro Mast, Anlage 09.07, Kap. 4.1) und eine, unter worst-case-Bedingungen berechnete, als gering einzustufende entnommene Wassermenge handelt. Die Herstellung des Kabelgrabens und die Bettung der Kabelanlage bewirkt ebenfalls keine Beeinträchtigung der TWGG, es werden keine schädlichen Fremdmaterialien eingebracht; überdies wird ein Abstand von meist ca. 6 m zwischen Grundwasserspiegel und Kabelanlagesohle gewährt (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1). Die Vorgaben der DIN 1536 für die Gründung der Bohrpfähle der Freileitungsmasten (Anlage 09.07, Kap. 6.3) werden ebenso wie die Mindestabstände zu Brunnenstandorten (Schutzzone I) eingehalten. Die verwendeten Materialien halten die gängigen umweltrelevanten Sicherheitsbestimmungen ein. Darüber hinaus wird auf die Vermeidungsmaßnahmen  $1.5V_{(FFH)}$  und  $1.6V_{(FFH)}$  (Anlage 11.02) sowie die Vorgaben zum Schutz von TWGG in den Nebenbestimmungen ab Ziff. 1.1.3.2.7.20 des Planfeststellungsbeschlusses erwiesen.





Im Ergebnis ist daher durch die Errichtung von Masten, die Herstellung des Kabelgrabens und die Bettung der Kabelanlage nicht mit Konflikten mit dem TWGG Ahausen-Sitter zu rechnen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1).

#### **2.2.2.2.3.5.4 Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung durch Fundamente**

Durch die Anlage der Fundamente zur Gründung der 56 Maststandorte (53 Masten der Bl. 4377 und drei Masten der Bl. 0751) wird insgesamt eine Fläche von 747 m<sup>2</sup> vollständig versiegelt (vgl. dazu Anlage 11.01-A, Kap. 5.3.2 und Kap. 9.3.5, Tabelle 90). Dem steht der Rückbau von 13 Masten gegenüber, wodurch 59 m<sup>2</sup> bis zu einer Tiefe von 1,2 m entsiegelt werden. Die Neuversiegelungen (Vollversiegelung) im Umfang von 747 m<sup>2</sup> (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1, S. 272) führen zwar zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung sowie einer Verringerung der Versickerung von Niederschlagswasser. Aufgrund der kleinflächigen Mastfundamente ist der entstehende Mehrabfluss von Niederschlagswasser sehr gering. Das in geringfügigen Mengen anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Maststandorten wird im Nahbereich der Fundamente im Erdreich versickern, sodass die Grundwasserneubildung nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Die für das Erdkabel benötigten zehn Cross-Bonding-Schächte der Muffenstandorte inklusive Pflasterung beanspruchen insgesamt 490 m<sup>2</sup> Fläche (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1). Die Einbringung der Kabelanlagen und des Bettungsmaterials kann durch die wasserstauenden Eigenschaften der Fremdmaterialien die Grundwasserneubildungsrate beeinflussen. Aufgrund der stark lokal begrenzten Einwirkung ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung auszugehen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1).

Durch die Kabelübergabestationen werden darüber hinaus 34.000 m<sup>2</sup> überbaut (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 5.3.2). Eine geringere Niederschlagsversickerung kann hier zu einer reduzierten Grundwasserneubildungsrate führen, selbiges gilt für den baubedingt notwendigen Bodenaushub und Wiedereinbau (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1). In den Maßnahmenblättern 1.7 V<sub>(FFH)</sub> und 1.5 V<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02) sind Maßnahmen des Monitorings und der Minimierung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt vorgesehen (vgl. dazu auch die Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln).

Eine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate und damit die Grundwassermenge der großflächigen Grundwasserkörper bei überwiegend unversiegelten Böden ist im Ergebnis nicht zu erwarten.

#### **2.2.2.2.3.5.5 Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben sowie Einleitung des Wassers hieraus überwiegend in Kleingewässer**

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort wird beim Aushub der Baugrube bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderliche Wasserhaltung beschränkt sich auf einen Zeitraum von bis zu 25 Tagen für den



Neubau und rund 5 Tagen für den Rückbau von Masten (Anlage 09.08.03, Kap. 2.5). Wasserhaltungsmaßnahmen sind an 49 Neubaumasten und 12 Rückbaumasten vorgesehen (Anlage 09.08.03, Tabellen 5 und 7). Die anhand eines „worst case“-Szenarios prognostizierte Fördermenge bei der Wasserhaltung für Neubaumasten beträgt ca. 10 bis 120 m<sup>3</sup>/h pro Maststandort. Im Zuge des Neubaus ist somit bei einer Absenkdauer von bis zu 25 Tagen von einer Gesamtentnahmemenge von max. 1.020.000 m<sup>3</sup> auszugehen (prognostizierte Maximalmenge pro Tag x 25 Tage, Anlage 09.08.03, Kap. 5). Bei dem Rückbau beträgt die prognostizierte Fördermenge zwischen ca. 20 bis 30 m<sup>3</sup>/h. Im Zuge der Demontage ist somit von einer Gesamtentnahmemenge von max. 43.200 m<sup>3</sup> auszugehen (Anlage 09.08.03, Kap. 5). Das entnommene Wasser wird in räumlicher Nähe wieder eingeleitet (Anlage 09.08.03, Kap. 4.1).

Eine geschlossene Wasserhaltung mit der Bildung von Absenktrichtern ist an 44 Neubaumasten (davon 42 Masten der Bl. 4377 und zwei Masten der Bl. 0751) und an 12 Rückbaumasten (Bl. 0751) vorgesehen. Bei den übrigen Maststandorten ist voraussichtlich keine Wasserhaltung vorgesehen, sodass sich keine Absenktrichter bilden. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 10 m und 70 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt (Anlage 09.08.03, Tabelle 8). Insgesamt werden für den Freileitungsneubau voraussichtlich etwa 1,06 Mio. m<sup>3</sup> gefördert (ca. 1,02 Mio. m<sup>3</sup> Neubau und ca. 0,043 Mio. m<sup>3</sup> für den Rückbau) und für Erdkabelabschnitte maximal rd. 1,3 Mio. m<sup>3</sup> Wasser gefördert und in Oberflächengewässer eingeleitet oder versickert (Anlage 09.07, Kap. 6.4). Im Vergleich zu der nutzbaren Dargebotsreserve der betroffenen Grundwasserkörper von 5,18 Mio. m<sup>3</sup>/a (Große Aa) sowie 19,04 Mio. m<sup>3</sup>/a (Hase links Lockergestein) ist die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser als geringfügig zu bewerten. Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper verändert sich nicht. (Anlage 09.07, Kap. 6.4).

Bei der Erdkabelverlegung ist für den Abschnitt Ankum keine Wasserhaltung vorgesehen (Anlage 09.08.02.01, Kap. 4.1). Eine Wasserhaltung erfolgt nur im Erdkabelabschnitt Quakenbrück. Die Dauer der Wasserhaltung für den Kabelgraben im Abschnitt Quakenbrück (einschl. 10 Arbeitstage für vorlaufende Wasserhaltung) wird mit 19 bis 41 Tagen je Abschnitt angegeben. Für die Übergangsbereiche zwischen offener und geschlossener Bauweise wird eine Wasserhaltung von 12 Tagen veranschlagt. Für eine Gewässerkreuzung in offener Bauweise wird von einer etwa 5-tägigen Wasserhaltung ausgegangen. Für die jeweils mehrwöchigen Arbeitsabschnitte je Einleitstelle werden voraussichtlich bei 10 von 11 Einleitstellen bei mittleren Durchlässigkeitswerten des Bodens zwischen ca. 10.000 m<sup>3</sup> und 32.000 m<sup>3</sup> Grundwasser entnommen und entsprechend in die Einleitstellen abgeführt. Im Übergangsbereich zur geschlossenen Bauweise und bei Gewässerkreuzungen in offener Bauweise werden geringere Grundwassermengen entnommen und den Einleitstellen zugeführt (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1).

Die Reichweite der Grundwasserabsenkung für die Muffenstandorte, Regelprofilgräben und HDD-Bohrungen beträgt zwischen 32 m und 125 m (Anlage 09.08.02.01, Anhang 1, Anlage 4 ab S. 66). Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 1.031 km<sup>2</sup> beim GWK Hase links Lockergestein und 615 km<sup>2</sup> beim GWK Große Aa (vgl. jeweils die Grundwassersteckbriefe des NLWKN) eine sehr kleinräumige Auswirkung. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen



nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Die Baugruben der Muffenstandorte erfordern eine Wasserhaltung für jeweils bis zu ca. 390 Tage (vgl. Anlage 09.07, Kap. 4.7). An den zu errichtenden Grundwasserhaltungsmaßnahmen kann es zu einer entnommenen Menge, in Abhängigkeit des Durchlässigkeitsbeiwerts, von insgesamt ca. 75.000 m<sup>3</sup> bis 154.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Baugrube aufgrund der Bauzeit kommen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1).

Die ermittelte Gesamtmenge des Grundwasseranfalls an den 11 Einleitstellen im Bereich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück liegt bei mittleren Durchlässigkeitsbeiwerten bei ca. 627.000 m<sup>3</sup>; bei Ansatz der oberen Durchlässigkeitsbeiwerte liegt die Gesamtmenge bei ca. 1.311.000 m<sup>3</sup> (Anlage 09.08.02, Tabellen 53 und 54).

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden. Das im Rahmen der Wasserhaltung anfallende Grundwasser wird in Oberflächengewässer eingeleitet. Bei Einleitung in Gewässer sind Maßnahmen vorgesehen, um die denkbaren Beeinträchtigungen zu minimieren (insbesondere Vermeidungsmaßnahmen 1.5  $V_{(FFH)}$  und 1.6  $V_{(FFH)}$  sowie Anlage 09.07). Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit am jeweiligen Standort der Baumaßnahme aufnehmen können.

#### **2.2.2.2.3.5.6 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser**

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung gering. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden gleichwohl Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergriffen (Maßnahme 1.5  $V_{(FFH)}$ ).



### 2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Luft und Klima betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.6.1, Tabelle 76):

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110-kV-Leitung einschl. Provisorien</b>
- Flächeninanspruchnahme u. Beseitigung von Vegetation (baubedingt)
- Luftschadstoff- und Staubemissionen von Maschinen und Geräten (baubedingt)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung u. Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente, von Cross-Bonding Anlagen sowie der Kabelübergabestationen (anlagebedingt)
- Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen in den Freileitungs- und Erdkabelabschnitten, Beseitigung von Vegetation (betriebsbedingt)
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten: Luftschadstoffemissionen (betriebsbedingt)
- Wärmeentwicklung aufgrund des Stromflusses (betriebsbedingt)
- Transport von regenerativ erzeugtem Strom

Luftschadstoffemissionen, Staub und Abgase im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt.

Auch die Wärmeentwicklung durch das Erdkabel hat nur sehr kleinräumige Auswirkungen. Das Ozonbildungspotenzial ist als sehr gering zu bewerten. Baubedingte Staubemissionen lassen sich durch eine Befeuchtung des Bodens bei trockenen Verhältnissen vermeiden. Die aufgeführten Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten (Anlage 11.01-A, Kap. 5.6.1, Tabelle 77).

Der Maststandort Nr. 14 wird auf einem Niedermoorboden (Erd-Niedermoor) errichtet. Aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen Nutzung und der damit verbundenen Melioration wird nicht von einer gesteigerten Zersetzung von Torf bzw. zusätzlicher Freisetzung von CO<sub>2</sub> ausgegangen. Es ergibt sich keine gesamt-klimatische Relevanz.

Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (insbesondere Wald), die infolge der Baumaßnahmen und langfristig auch an den Masten und im Schutzbereich der Freileitung erfolgt, kann am Ort des Eingriffs lokal und sehr begrenzt das Kleinklima verändern. Zudem bestehen innerhalb des Schutzstreifens Aufwuchsbeschränkungen, welche lediglich kleinflächig lokale Veränderungen der Windverhältnisse und des Mikroklimas bedingen. Die Funktion als Frischluftentstehungsgebiet bleibt erhalten.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen. Der Transport von regenerativ erzeugtem Strom hat positive Auswirkungen im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele des KSG.



### 2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft und ihr Erholungspotenzial betreffen (Anlagen 11.01-A, Kap. 5.7.1, 11.01-B6 Karte Schutzgüter Menschen-Erholung und Landschaft, 11.01-B8 Karte Konfliktplan):

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110-kV-Leitung einschl. Provisorien</b>
Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme
- für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- aufgrund wuchshöhenbeschränkender Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen der Freileitung bei Anlage von Waldschneisen (anlagebedingt)
- Lärm- und Lichtemission durch Baumaschinen
- visuelle Beeinträchtigung durch Neubau von Masten und Leiterseile und abschnittsweisen Rückbau einer 110-kV-Leitung sowie die Kabelübergabestation und die oberirdischen Anlagen des Cross-Bonding (anlagebedingte Rauminanspruchnahme)

#### 2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung kommt es durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu einer Flächeninanspruchnahme.

Zusätzlich kommt es im Bereich einiger Maststandorte zu einem dauerhaften Verlust landschaftsbildprägender Gehölze (Anlage 11.01-A, Kap. 5.7.2).

In Abhängigkeit von der Höhe der Leiterseile ist eine Entnahme bzw. ein Kappen von Gehölzen im Bereich des Schutzstreifens notwendig. Einige Bereiche werden im Schutzstreifen gehölzfrei bleiben, andere unterliegen Aufwuchshöhenbeschränkungen. Dies beeinflusst die Eigenart der Landschaft. Durch die Wuchshöhenbeschränkung sind innerhalb des Schutzstreifens wiederkehrende Rückschnittmaßnahmen notwendig und es verbleiben dauerhafte Beeinträchtigungen. Eine teilweise Minimierung oder Vermeidung dauerhafter Beeinträchtigungen wird mit der Maßnahme 2.3  $V_{ART}$  und dem Maßnahmenkomplex 2.4  $V_{ART}$ , Maßnahmen 2.4.1 – 2.4.3  $V_{ART}$  erreicht. Durch weitere Maßnahmen zum Schutzgut Pflanzen werden die Beeinträchtigungen kompensiert. Hierzu zählen 3.1 A, 5.1 E sowie 5.4 E (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.6; Anlage 11.02).

#### 2.2.2.2.3.7.2 Bautätigkeiten

Zusätzlich kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen und die generelle Baustellen-tätigkeit zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen für die Landschaft. Auch kann die Erholungsfunktion und die Erlebbarkeit der Landschaft durch die Sperrung von Wegen und Straßen temporär beeinträchtigt werden.

Die relevanten Wirkungen sind zeitlich auf die Dauer der Bauphase oder Teile davon beschränkt. Aufgrund der zeitlichen Befristung wird keine nachhaltige Beeinträchtigung bewirkt. Dies gilt gleichermaßen für Wartungsarbeiten.



### **2.2.2.2.3.7.3 Anlagenbedingte visuelle Veränderungen / Rauminanspruchnahme**

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultieren bei der Freileitung aus der Sichtbarkeit der Freileitungsmasten und der Leiterseile. Die Masten sind als technischer Anlagenbestandteil visuell deutlich dominanter. Jedoch führen auch die Leiterseile zu einer „Verdrahtung“ des Landschaftsbildes. Dieser Effekt tritt auch bei den temporären Freileitungsprovisorien ein. Zugleich kommt es durch den abschnittswisen Rückbau der 110 kV-Bestandsleitung durch dieses Teilvorhaben zu einer positiven Auswirkung. Da der Rückbau im Wirkraum der Neubautrasse erfolgt, wirkt sich dies letztlich als belastungsmindernd aus.

Als betroffen wird entsprechend den Angaben aus NLT (2011) ein Abstand von 1.500 m beiderseits der Trasse in den Freileitungsabschnitten angesetzt, was einer Fläche von 6.932 ha entspricht. Davon sind 1,1 % der Wertstufe gering, 68 % der Wertstufe mittel, 30,4 % der Wertstufe hoch und 0,5 % der Wertstufe sehr hoch zuzuordnen (s. Anlage 1.1, Kap. 9.3.6 Tabelle 93). Die Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich umso schwerwiegender, je höher die Eigenart bzw. die Werteinstufung der betroffenen Landschaft ist.

In den Erdkabelabschnitten ergeben sich durch die Anlage der Cross-Bonding-Schächte und Wuchsbeschränkungen im Schutzstreifen keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Kabeltrasse vornehmlich durch landwirtschaftlich geprägtes Offenland verläuft und dort vorhandene Gehölzbestände unterbohrt werden. Die Auswirkungen der Cross-Bonding-Schächte als punktuelle Eingriffe von geringer Höhe werden aufgrund der Kleinflächigkeit und Bauweise als nicht erheblich bewertet.

Durch die Kabelübergabestationen kommt es ebenfalls zu visuellen Störungen des Landschaftsbildes. Durch eine Eingrünung der Kabelübergabestationen (Maßnahme 3.3 A, Anlage 11.02) wird eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden.

Aufgrund der großräumigen Sichtbarkeit erfolgt in den Freileitungsabschnitten des Vorhabens eine Überprägung des Landschaftsbildes. Einzelne Landschaftsbildeinheiten und Sichtachsen können zerschnitten oder in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt werden. Eine Kompensierbarkeit besteht nicht.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Freileitungsabschnitte werden daher über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.6). Landschaftsbildwirksame Maßnahmen können auf die Ersatzgeldzahlung angerechnet werden (Maßnahmen Maßnahme 3.3 A und 5.4 E, Anlage 11.02).

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berechnet sich das Ersatzgeld in Höhe von 5,3 % der Investitionskosten der Freileitungsabschnitte. Nach Abzug der anrechenbaren Kosten (352.288 €) wird ein Ersatzgeld in Höhe von 1,488 Mio. € gezahlt (vgl. Anlage 11.01-A, Tabelle 93).



### 2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.8.1, Anlage 11.01-B7: Karte Bestand und Bewertung Kulturelles Erbe)

<b>Auswirkungen durch Errichtung der 380-kV-Freileitung mit Erdkabelabschnitten (einschl. Kabelübergabestationen) sowie Rückbau der 110-kV-Leitung einschl. Provisorien</b>
- Zerstörung von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Bodenaushub mit anschließender Errichtung von technischen Anlagen (Masten, Kabelgraben, und Kabelübergabestationen (baubedingt))
- Visuelle Wirkungen technischer Anlagen (Masten, Leiterseile und Kabelübergabestationen auf Baudenkmale und historische Kulturlandschaftselemente (anlagebedingt))

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe ergeben sich im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen insbesondere der Erdkabelabschnitte durch Bodenaushub bzw. -abtrag sowie eine Verdichtung des Bodens, die eine Veränderung des Bodengefüges bewirkt. Die Folge ist ein Verlust oder die Beeinträchtigung von unentdeckten Bodendenkmalen. Für die Erdkabelabschnitte ist dieser Wirkfaktor aufgrund der umfangreichen Erdarbeiten von besonderer Relevanz. Diese können sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde oder geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte auswirken.

Weiter ergeben sich aus der Baufeldräumung Beeinträchtigungen von Vegetation oder Strukturelementen, was Einfluss auf die Landschaft als ästhetisch-kulturgeschichtlicher Erfahrungsraum besitzt. Baubedingte Beeinträchtigungen von Baudenkmalen können im Vorfeld ausgeschlossen werden, weil durch das Vorhaben keine Baudenkmale direkt in Anspruch genommen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe ergeben sich durch die technischen Vorhabenbestandteile. Insbesondere bei der Freileitung ergeben sich Beeinträchtigungen aus der Sichtbarkeit der Freileitungsmasten sowie der Leiterseile, welche Einfluss auf ihr Umfeld bzw. auf den Umfeldschutz von Baudenkmalen und Bodendenkmalen in Form von archäologischen Baudenkmalen haben.

In den Erdkabelabschnitten können sich ebenfalls Beeinträchtigungen durch die Anlage der Cross-Bonding-Schächte und eine Wuchsbeschränkung im Schutzstreifen der Kabelanlage ergeben. Durch die Kabelübergabestationen kommt es ebenfalls potenziell zu visuellen Störungen des Umfeldschutzes von (archäologischen) Baudenkmalen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen auf Bodendenkmale ohne Umfeldschutz können hingegen ausgeschlossen werden.

Neben der Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen im Einzelnen ergeben sich durch die technischen Vorhabenbestandteile – insbesondere der Freileitung und die Standorte der Kabelübergabestationen – anlagenbedingte Auswirkungen auf die Landschaft als ästhetisch-kulturgeschichtlichen Erfahrungsraum, der durch die technischen Vorhabenbestandteile weiter überprägt wird.



Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten, da hiermit keine Veränderung des Bodengefüges insoweit einhergeht, dass Bodendenkmale beeinflusst werden. Auch andere Wirkfaktoren sind ausgeschlossen

#### **2.2.2.3.8.1 Baudenkmale**

Bei den Baudenkmalen treten die anlagebedingten Umweltauswirkungen durch die visuelle Wahrnehmbarkeit der technischen Anlagen, insbesondere der Freileitung, in den Vordergrund, wodurch die Erlebbarkeit von Baudenkmalen beeinträchtigt werden kann.

Die geplante 380-kV-Leitung liegt im Artland, welches als Landschaftsbezeichnung verstanden wird und große Teile des Nordkreises Osnabrück beinhaltet bzw. im Wesentlichen die Gemeinden Badbergen, Nortrup, Menslage, Gehrde, und die Stadt Quakenbrück umfasst. Wertgebendes Merkmal stellt insbesondere der umfangreiche und hochwertige Bestand ländlicher Baukultur dar. Schwerpunktbereiche von Einzeldenkmälern und Denkmalensembles des Artlands liegen in hoher Konzentration nördlich von Ankum, Bersenbrück und Gehrde bzw. südlich von Quakenbrück.

Die Vorhabenträgerin hat für die im Untersuchungsraum liegenden Baudenkmale einzelfallbezogen in Steckbriefen geprüft, ob eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Baudenkmale durch die Realisierung der Leitung eintritt (Anlage 11.01-C4).

Bereits im Rahmen einer Vorprüfung wurde mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt, für welche der im Untersuchungsgebiet liegenden Baudenkmale Steckbriefe zu erstellen sind. Die Vorprüfung wurde für insgesamt 140 Objekte bzw. Einzeldenkmale und Denkmalensembles durchgeführt.

Für 30 Objekte wurden einzelfallbezogene Steckbriefe erarbeitet, da sie sich in einem Abstand von bis zu 300 m zum Trassierungsraum befinden und/oder negative Wirkbeziehungen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Die Prüfung von 26 Einzeldenkmälern und Denkmalensembles erfolgt gesammelt in sechs Gruppensteckbriefen. Bei den zu betrachteten Objekten handelt es sich in der Regel um landschaftsprägende Baudenkmale, welche in größerer Anzahl innerhalb von Ortslagen liegen und eine größere Entfernung zur geplanten Leitung besitzen (ca. 700 m – 1.500 m). So wurden für die Ortslagen Bockwiede, Ahausen-Sitter, Druchhorn, Langen, Klümpkenort und Vehs/Auf dem Pannenbrink insgesamt sechs Gruppensteckbriefe erarbeitet.

Für 84 Einzeldenkmale und Denkmalensembles im Untersuchungsgebiet konnten negative Wirkbeziehungen durch das Vorhaben bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Diese besitzen in der Regel größere Abstände zur geplanten Leitung, sodass keine Sichtbeziehungen von den relevanten Betrachtungsstandorten gegeben sind oder auch bspw. Waldbereiche zwischen Leitung und Denkmal liegen.

Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin sogenannte archäologische Baudenkmale erfasst. Unter der Kategorie archäologische Baudenkmale werden archäologische Denkmale erfasst, die





eine Raumwirkung besitzen bzw. obertägig sichtbar sind. Für sie kommen hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes in der sie umgebenden Kulturlandschaft ähnliche Bewertungsmaßstäbe wie bei als Baudenkmal geschützten baulichen oder sonstigen Anlagen sowie Ensembles zum Tragen. Zur Beurteilung potenzieller Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf archäologische Baudenkmale wurde von der Vorhabenträgerin die Erstellung eines Fachgutachtens beauftragt, in welchem mögliche Veränderungen der Erkennbarkeit, Erhaltung, Blickbeziehungen sowie Erschließung der Denkmale überprüft wurden (Anlage 09.02.01).

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin erstellten Steckbriefe zu den Baudenkmalen (Anlage 11.01-C4) und den archäologischen Baudenkmalen (Anlage 09.02.01), der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zunächst geprüft, ob das Erscheinungsbild der Baudenkmale erheblich beeinträchtigt wird. Im Anschluss hieran hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zu aufgezählten weiteren Baudenkmalen, die in einem Bereich bis zu 1.500 m zum Trassierungsraum liegen, und die von der Vorhabenträgerin zum Teil bereits in der Vorprüfung ausgeschieden wurden, geprüft, ob auch für diese Baudenkmale eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eintritt.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der in der Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen fachlichen Stellungnahmen die fachliche Einschätzung der Vorhabenträgerin nachvollzogen (hierzu Ziff. 2.2.3.12.1). Im Ergebnis treten zwar Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds von Baudenkmalen im Untersuchungsraum der Trasse ein. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds aller im Vorhabenbereich liegenden Denkmale können aber ausgeschlossen werden (hierzu auch Ziff. 2.2.3.12.1.1).

#### **2.2.2.2.3.8.2 Bodendenkmale**

Die bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmale liegen außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Allerdings kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Bei allen Arbeiten mit Bodenaufschluss sind archäologische Objekte grundsätzlich gefährdet. Sie könnten zerstört werden oder verloren gehen.

Die Vorhabenträgerin hat daher auf der Grundlage (u.a.) eines archäologischen Fachbeitrags zur Abschätzung des archäologischen Potenzials im Bereich der Trasse (Anlage 09.01) archäologische Konfliktbereiche identifiziert, bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung bau- und anlagenbedingter Auswirkungen auf die potenziellen Bodendenkmale abgeleitet (Anlage 09.02.02). Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlung der Konfliktbereiche und die Konfliktbewertung nachvollzogen und schließt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und der Unteren



Denkmalschutzbehörde in dem vorgeschlagenen Umfang den Vermeidungsmaßnahmen an (hierzu auch Ziff. 2.2.3.12.2).

Die vorgesehenen archäologischen Maßnahmen sind im Maßnahmenblatt 1.9 V aufgeführt (s. Anlage 11.02). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen ausgeschlossen bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

### **2.2.2.3.8.3 Beeinträchtigung der kulturhistorischen Erfahrbarkeit**

Die Beurteilung ist unter der Fragestellung erfolgt, ob die Landschaft als ästhetisch-kulturgeschichtlicher Erfahrungsraum erhalten worden ist und bleibt (Anlage 11.01-A, Kap. 5.8.2.3). Bewertet wurden Relikte der historischen Kulturlandschaft bzw. Zeugnisse verschiedener Siedlungsepochen und ihrer spezifischen Landnutzungsformen. Betroffen sind zwei fachgutachterlich abgegrenzte Kulturlandschaften besonderer Eigenart (KBE):

- KBE Nr. 1 – „Artländer Meliorisation“
- KBE Nr. 4 – „Giersfeld“

Die im Untersuchungsgebiet liegende Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Artländer Meliorisation“ (KBE Nr. 1) liegt auf der Höhe bzw. westlich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück. Das Erdkabel verläuft in einem Abstand zwischen 350 m und 1.400 m zur Außengrenze der KBE. Die Kabelübergabestation Quakenbrück liegt in einem Abstand von ca. 1.100 m zur KBE und die Kabelübergabestation Bohlenbach in einem Abstand von ca. 1.800 m. Negative Umweltwirkungen sind durch den Erdkabelabschnitt Quakenbrück nicht gegeben, da keine wertgebenden Merkmale beeinträchtigt werden. Auch die Kabelübergabestationen führen nicht zu einer Beeinträchtigung der KBE Nr. 1. Aufgrund des Abstands zwischen der KBE Nr. 1 und den Standorten der Kabelübergabestationen werden Wirkbeziehungen ausgeschlossen, welche zu einer Erheblichkeit führen könnten.

Der südliche Freileitungsabschnitt quert im zentralen Bereich die KBE Nr. 4 – „Giersfeld“. Diese KBE zeichnet sich durch eine hohe Konzentration von Grabanlagen verschiedener Zeitschichten auf kleinem Raum aus. Obwohl sich der landschaftliche Kontext der Anlagen seit ihrer Errichtung geändert hat, da sich die prähistorische Landschaft deutlich von heutigen Verhältnissen unterscheidet, ist eine Besonderheit des Raums gegeben. Weitere wertgebenden Merkmale stellen das Steinwerk Meyer in Westerholte sowie die Große und Kleine Alkenkuhle dar. Auch wenn die wertgebenden Merkmale bzw. die in der KBE vorhandenen Bau- und Bodendenkmale im Einzelnen nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird der Leitungsverlauf durch den zentralen Bereich bzw. durch die Lage der Masten Nr. 13 bis Nr. 15 in Offenlandbereichen die KBE Nr. 4 – „Giersfeld“ deutlich prägen. Durch die technischen Anlagenbestandteile der Freileitung innerhalb der KBE Nr. 4 – „Giersfeld“ wird der Charakter der Kulturlandschaft weiter degradiert und es werden Betroffenheiten ausgelöst, welche zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe führen.



Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlung der Konfliktbewertung für die historischen Kulturlandschaften nachvollzogen und schließt sich den zuvor dargelegten Bewertungen an.

#### **2.2.2.2.3.9 Sonstige Sachgüter**

Es wurde eine mögliche Betroffenheit für bestehende oder geplante Bodenabbauflächen, sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Windenergie geprüft.

Bei Westerholte bzw. beim Giersfeld befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung/ Sandabbau als Barriere im Planungskorridor. Aufgrund der dort vorgesehenen Freileitungsbauweise bleibt das Gebiet nutzbar und ist somit nicht betroffen.

Für die geprüften sonstigen Sachgüter bewirkt das Vorhaben keine Beeinträchtigungen., vgl. insoweit auch Ziff. 2.1.3.1.

#### **2.2.2.2.3.10 Wechselwirkungen**

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen beschreiben die funktionalen und elementaren Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb des betrachteten Ökosystems und/oder benachbarter Ökosysteme. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer UVS erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

Im Rahmen der Umweltstudie (Anlage 11.01-A) sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter im erforderlichen Umfang eingeflossen. So werden nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet. Vielmehr werden bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes, zwar einzelnen Schutzgütern zugeordnet, deren konkrete Ausprägung ist häufig aber schutzgutübergreifend zu bestimmen. Beispielhaft sei hier auf die Grundwasserhaltung verwiesen. So verdeutlicht Tabelle 2 der Anlage 11.01-A, dass ein Wirkfaktor nicht ausschließlich auf ein Schutzgut wirkt, sondern für unterschiedliche Schutzgüter relevant sein kann. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken werden Wechselwirkungen in Form schutzgutübergreifender Wirkungsketten berücksichtigt. So werden bspw. Eingriffe in Biotopstrukturen wie Gehölzfällungen auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, d. h. hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf bspw. Fledermäuse oder Brutvögel oder das Schutzgut Landschaft beurteilt. Die Auswirkungen temporärer Grundwasserhaltungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen bewertet. Insoweit ist die Berücksichtigung von Wechselwirkungen der gesamten Bearbeitung immanent.



In Anlage 11.01-A, Kap. 5.11 wird auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben oder Tätigkeiten geprüft. Betrachtet wird hier insbesondere das Zusammenwirken mit folgenden geplanten Vorhaben:

- Umspannanlage (UA) Merzen/Neuenkirchen Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/ Neuenkirchen (Maßnahme 51) im Planfeststellungsverfahrenabschnitt 4
- Leitungseinschleifung der 380-kV-Leitung Hanekenfähr – Wehrendorf in die Umspannanlage Merzen/Neuenkirchen.

In der Betrachtung wird plausibel dargelegt, dass

- der angrenzende Planfeststellungsabschnitt 4 der Maßnahme 51 als Freileitung lediglich für die Schutzgüter Menschen sowie Landschaft in das Plangebiet visuell hinein wirkt, es in Bezug auf den Teilaspekt Erholung und das Schutzgut Landschaft jedoch nur zu geringfügigen kumulativen Wirkungen kommt, da die Sichtbeziehungen zur Kabelübergabestation Quakenbrück eingeschränkt sind und die technische Prägung durch die Kabelübergabestation vergleichsweise geringer ausfällt,
- es im südlichen Abschluss des Vorhabens zu einem Zusammenwirken mit der Leitungseinschleifung der 380-kV-Leitung Hanekenfähr – Wehrendorf in die Umspannanlage Merzen/ Neuenkirchen, sowie die Umspannanlage selbst kommt; die kumulative Verstärkung betriebsbedingter Wirkungen jedoch ohne Auswirkung bleibt, da keine schutzbedürftigen Wohnumfeld-Bereiche betroffen sind und die visuelle Wirkung aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Wirkraums keine zusätzlich erhebliche Beeinträchtigung bewirken.

Insgesamt stellt sich die Summation der Auswirkungen in keinem der untersuchten Fälle als erheblich dar.

### **2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit jenen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziff. 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.



Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie eingangs für jedes Schutzgut dargestellt und bildet die Grundlage für die Bewertung (Anlage 11.01-A). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG geeignete Bewertungsmaßstäbe. Als Fachgesetze sind darüber hinaus insbesondere das BImSchG und das WHG bedeutsam. Als Bewertungsmaßstäbe werden neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung ist u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Als Grundlage für die Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie die vom Vorhaben und dessen Vorhabensmerkmalen ausgehenden, zu erwartenden Wirkfaktoren herangezogen. Bei Prognoseunsicherheiten wurde der sogenannte „worst case“ (theoretisch „schlechtester oder ungünstigster (anzunehmender) Fall“) angenommen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens mit der räumlichen Situation im Untersuchungsraum in Beziehung gesetzt. Die Vorhabenswirkung wurde zutreffend über die Indikatoren „Umweltauswirkungen“ (Art der Veränderung, „Dauer der Auswirkung“ und „räumliche Ausdehnung der Auswirkung“ abgebildet. Diese ordinal skalierten Indikatoren wurden verbal-argumentativ verknüpft und den nachfolgend aufgeführten fünf Erheblichkeitsstufen zugeordnet. Bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG wurden die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft berücksichtigt (s. Anlage 11.01-A, Kap. 9.3 und Ziff. 2.2.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses).



Erheblichkeitsstufe	Erläuterung	Beispiel
Erheblich nachteilig	Nach Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin entstehende Umweltauswirkungen, die insgesamt zu einer Wertveränderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Pflanzen: Entfernen von hochwertigen Gehölz-Biotopen, Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.
Unerheblich nachteilig	Es entstehen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können.  Es entstehen nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und/oder kurzzeitiger Dauer insgesamt zu keiner Wertänderung oder Funktionsverlust des Schutzguts führen.	SG Tiere: durch Bauzeitenregelung wird ein Stören oder Töten von Individuen verhindert. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich  SG Wasser: durch die dauerhafte Versiegelung der Maststandorte entstehen Auswirkungen, die unerheblich nachteilig sind, da sie zu keiner Änderung der Grundwasserneubildungsrate führen.
Keine Wirkung	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch zu keiner dauerhaften Änderung des Schutzguts führen.	SG Klima/Luft: betriebsbedingter Rückschnitt von Gehölzen im Schutzstreifen.
Unerheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer leicht positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Fläche: durch den Rückbau der 110 kV Freileitung erfolgt eine Entsigelung an den rückzubauenden Maststandorten.
Erheblich vorteilhaft	Es entstehen Auswirkungen, die zu einer positiven Veränderung des Umweltzustandes führen.	SG Landschaft: Der Rückbau eines Freileitungsabschnitts führt zu einer Entlastung des Landschaftsbildes.

Die Bewertung der unter Ziff. 2.2.2.2.3 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, oder ob es sich um nicht erhebliche Umweltauswirkungen handelt, die im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, damit diese unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden können.

In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Trassenplanung (Ziff. 2.2.3.5.1.2) bzw. der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen vermieden (Ziff. 2.2.3.5.1.14), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.5), werden die auslösenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.



Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, so stellen die auslösenden Beeinträchtigungen generell „erheblich nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)<sup>28</sup> vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 8, sowie Anlage 11.3 (ASB) in Kombination mit Anlage 11.02 (Maßnahmenblätter).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die auslösenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, so führt dies indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 7 und Anlage 11.04-FFH-VP in Kombination mit Anlage 11.02 (Maßnahmenblätter).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 09.07 sowie Ziff. 2.2.3.7.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Da die Umweltprüfung gemäß § 3 UVPG insbesondere der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter dient, werden in der nachfolgenden schutzgutbezogenen Bewertung die erheblichen Auswirkungen betrachtet. Die als „unerheblich nachteilig“, „ohne Wirkung“ oder „unerheblich vorteilhaft“ bewerteten Sachverhalte sind für die Abwägung von untergeordneter Bedeutung und werden hier nicht noch einmal aufgeführt. Einen diesbezüglichen Gesamtüberblick gibt Anlage 11.01-A, Kap. 11.

---

<sup>28</sup> CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie dienen dazu, das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.



### 2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Überwiegender Trassenverlauf mit Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäß LROP	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP an neun Wohngebäude im Außenbereich (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1) Ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz kann bei fünf Wohngebäuden nicht gewährleistet werden.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen für fünf Wohngebäude im Außenbereich zu erwarten.  Im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die restlichen vier Wohngebäude in den Engstellen (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.1) zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile, Zerschneidungswirkung Erholungsgebiete	Beeinträchtigung des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft „Thiener Mühlenbach“  Beeinträchtigung eines Bereichs mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zwischen der Kabelübergabestation Krähenberg und einer bestehenden 380-kV Leitung (Bl. 4584) durch die Masten Nr. 6 bis zur Kabelübergabestation Krähenberg  Beeinträchtigung des Naturparks TERRA.vita  Beeinträchtigung von Rad- und Wanderwegen	Erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm; temporäre Richtwertüberschreitungen gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm	Erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.
Auswirkungen durch Geräuschmissionen während der Betriebsphase (Korona-Geräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (< Richtwerte TA Lärm)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.





### **2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Als erheblich nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere die Verluste hochwertiger und nicht kurzfristig wiederherstellbarer Biotoptypen sowie die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen zu werten. Damit einher gehen Verluste vermuteter oder zumindest möglicher Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, welche aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Fledermäuse (Arten des Anhang IV der FFH-RL) und der erforderlichen langen Zeiträume einer Wiederherstellung natürlicher Quartiere gleichfalls als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind. Zudem sind Verluste der Bruthabitate empfindlicher Vogelarten des Offenlandes sowie von Höhlenbrütern zu verzeichnen, die gleichfalls erheblich nachteilige Auswirkungen darstellen.

Die Auswirkungen auf die weiteren Arten der im Untersuchungsraum nach dem besonderen Artenschutzrecht relevanten Artengruppen Gastvögel und Amphibien, sind aufgrund der geringen Bedeutung der betroffenen Habitate und/oder des geringfügigen und nur temporären Auftretens relevanter Wirkfaktoren nicht als erheblich nachteilige Auswirkung zu werten. Einen Gesamtüberblick gibt hierzu Anlage 11.01-A, Kap. 8.



Art der Beeinträchtigung	Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes, Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung	Bewertung
<b>Pflanzen</b>		
Eingriffe in Wälder und Gehölzbestände (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung höherwertiger und zu kompensierender Gehölzstrukturen (Wertstufe 3-5 u. E) durch Baufeldfreiräumung, Überbauung (kleinflächig) und Gehölzrückschnitt bzw. Entnahme auf insg. rd. 15 ha (s. Anlage 11.01-A, Tabelle 95), davon 1,21 ha im Bereich von Kompensationsflächen (11.1-A, Kap. 9.2.5).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und z.T. andauernder Veränderung. Kompensation durch die Maßnahmen 3.1 A, 3.3 A, 3.5 A, 4.1-1 ACEF, 4.1-2 ACEF, 4.2 ACEF, 4.4-1 ACEF, 4.4-2 ACEF, 4.4-3 ACEF, 4.4-4 ACEF, 4.6 ACEF, 4.7 ACEF, 5.4 E, ggf. 4.5-1 ACEF, 4.5-2 ACEF
Eingriff in Offenlandbiotope (>= Wertstufe 3)	Bau- und anlagebedingte Verluste höherwertiger (Wertstufe 3) Offenlandbiotope auf 2,89 ha, welche extern zu kompensieren, teilweise aber auch auf gleicher Fläche wiederhergestellt werden können (s. Anlage 11.01-A, Tabelle 95).	Überwiegend erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und kurzzeitiger bis andauernder Veränderung. Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen 3.2 A, 3.5 A, 4.1-1 ACEF, 4.1-2 ACEF, 4.2 ACEF
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 1,46 ha geschützter Biotope (s. Anlage 11.01-A, Tabelle 95).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 30 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahmen 3.2 A, 5.4 E.
Beeinträchtigung Biotoptypen unter § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG-Schutz	Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von insg. rd. 0,07 ha geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecken) (s. Anlage 11.01-A, Tabelle 95).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 29 Abs. 2 BNatSchG und mäßiger bis extrem negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme 3.1 A, 3.3 A.
Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten)	Es entstehen bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen auf 3,25 ha (s. Anlage 11.01-A, Tabelle 95).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 19 Abs. 1 BNatSchG und mäßiger bis stark negativer und länger andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahmen 3.2 A, 4.7 ACEF, 5.4 E
Beeinträchtigung Rote Liste Arten	Beeinträchtigung je eines Standortes der gefährdeten Sumpfdotterblume sowie der Walzen-Segge	<u>Geringes Gewicht</u> Vermeidung durch Maßnahme 2.2 V <sub>ART</sub>
<b>Tiere</b>		
<b>Brutvögel</b>		
Baubedingte Störung / Tötung von Brutvögeln	Durch Baustellenverkehr / Baufeldfreimachung bzw. den Rückbau von Bestandsmasten entstehende Auswirkungen auf Bereiche mit Brutvorkommen Dauerhafter Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Star, Mittelspecht, Mäusebussard sowie Habicht	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßig bis stark negativer, wenn auch vorübergehender Veränderungen. Vermeidung durch Maßnahmen 2.4-3 V <sub>ART</sub> , 2.6 V <sub>ART</sub> , 2.8 V <sub>ART</sub> , 2.9 V <sub>ART</sub> , Kompensation durch 4.7 ACEF



Art der Beeinträchtigung	Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes, Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung	Bewertung
Anlagebedingte Vergrämung freileitungsempfindlicher Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (Masten, Leiterseile) bedingte Vergrämungseffekte auf Brutvorkommen freileitungsempfindlicher Arten. Betroffen sind Brutvorkommen des Kiebitzes und der Feldlerche (zwei bzw. neun Brutpaare).	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund mäßiger und andauernder Veränderung. Kompensation durch Maßnahme 4.1-1 und 4.1-2 <sub>ACEF</sub> sowie 4.2 <sub>ACEF</sub> .
Anlagebedingtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	Durch bauliche Anlagen (insbesondere Erdseil u. ggf. Leiterseile) signifikant erhöhte Kollisionsrisiken für Brutvorkommen des Kiebitzes und der Graugans.	Erheblich nachteilige Auswirkungen, Vermeidung durch Maßnahme 2.1 <sub>VART</sub> .
<b>Fledermäuse</b>		
Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Durch die erforderlichen Gehölzentnahmen, welche sowohl eine Verletzung oder Tötung von Tieren als auch Verluste von Quartierstandorten, Jagdhabitaten und Leitstrukturen zur Folge haben können, kann es zu Beeinträchtigungen von zwölf der 13 im UG nachgewiesenen Fledermausarten kommen: Zudem werden gem. der Konfliktkarte (11.1-B8) fast 200 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit Habitatstrukturen unterschiedlicher Ausprägung und potenzieller Quartiereignung gefällt. Dabei sind zwei genutzte Quartiere der Gattung Nyctalus betroffen	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2.4-3 <sub>VART</sub> , 2.4-4 <sub>VART</sub> , 2.4-5 <sub>VART</sub> , 2.3-6 <sub>VART</sub> , 2.7 <sub>VART</sub> sowie 4.3 <sub>ACEF</sub> , 4.4 <sub>ACEF</sub> , 4.5 <sub>ACEF</sub> , 4.6 <sub>ACEF</sub> und 4.7 <sub>ACEF</sub> nicht ein. Die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung „Feststellung der Nutzung potenzieller Fledermaus-Quartiere an Habitatbäumen anhand videoendoskopischer Untersuchung und Mulmprobenanalyse: Projekt Bl. 4377 CCM (Arborica 2024) sind zu berücksichtigen
<b>Amphibien</b>		
Baubedingtes Tötungsrisiko durch Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in Landhabitaten	Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in potenziellen Landhabitaten im Umfeld von Laichgewässern	Signifikant erhöhte Tötungsrisiken werden durch die Maßnahme 2.4 <sub>VART</sub> vermieden.
<b>Reptilien</b>		
Kein Nachweis von Vorkommen dieser Artengruppe im Eingriffsbereich, weshalb nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind.		
<b>Haselmaus</b>		
Kein Nachweis von Vorkommen dieser Art, weshalb nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind.		
<b>Sonstige Artengruppen</b>		
Beeinträchtigung von Libellenhabitaten	Kein Nachweis von Vorkommen dieser Artengruppe im Eingriffsbereich, weshalb nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind	
Beeinträchtigung Xylobionter Käfer	Kein Nachweis/Vorkommen dieser Arten weshalb nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind.	

### 2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Die zu erwartende Neuversiegelung beträgt 2.067 m<sup>2</sup> für die 53 Masten der 380-kV-Freileitung sowie drei Neubaumasten der B. 0751. Der Rückbau der Bestandsleitung kann als Entsiegelung im Umfang von 59 m<sup>2</sup> in Abzug gebracht werden. Durch die Kabelübergabestationen werden 34.000 m<sup>2</sup> überbaut und stehen nicht mehr als Ressource zur Verfügung. Hinzu kommt die Flächeninanspruchnahme durch die Cross-Bonding Schächte im Umfang von 490 m<sup>2</sup>. Insgesamt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 3,9 ha. Das Vorhaben führt nicht zu einer maßgeblichen Erhöhung des Anteils der für Siedlungs- und infrastrukturelle



Zwecke in Anspruch genommenen Fläche innerhalb des UG. Die Flächenneuanspruchnahme wird daher als gering erheblich bewertet.

Im Bereich des Schutzstreifens ergeben sich zudem innerhalb von Waldflächen Nutzungseinschränkungen aufgrund von Wuchshöhenbeschränkungen. Die Einschränkung der forstlichen Nutzbarkeit wird im Hinblick auf das Schutzgut Fläche nicht als erheblich gewertet, da die Flächen dem Freiraum nicht entzogen werden.

Der bauzeitliche Flächenentzug wird aufgrund seiner Kurzfristigkeit als nicht erheblich gewertet.

#### **2.2.2.3.4 Schutzgut Boden**

Als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist die dauerhafte Voll- oder Teilversiegelung einer Fläche von ca. 22.500 m<sup>2</sup> zu werten. Sie ist lang andauernd und führt zum Verlust sämtlicher bzw. eines Großteils der natürlichen Bodenfunktionen.

Darüber hinaus werden erhebliche Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer Wertigkeit/ Bedeutung durch andere Maßnahmen als die Versiegelung auf einer Gesamtfläche von ca. 71.700 m<sup>2</sup> verursacht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden in Folge der Bautätigkeiten werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zwar minimiert, sind bei verdichtungsempfindlichen Böden aber nicht vollständig auszuschließen. Durch Bodenverdichtung werden insbesondere die Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens negativ betroffen. Durch die vorgesehenen Lockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen lassen sich die nachteiligen Auswirkungen zumeist beheben, wobei Erfolg und Zeitdauer bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionen unter anderem von der Tiefe der Verdichtungseffekte (nur oberflächlich in der Ackerkrume oder aber bis in den Unterboden hineinreichend) abhängig sind. Vorsorglich ist von erheblichen nachteiligen Auswirkungen für verdichtungsempfindlichen Böden auszugehen.

Die nur temporär auftretenden Veränderungen der Bodenfeuchte in Folge kleinräumiger baubedingter Grundwasserabsenkungen sind nicht als erheblich nachteilige Veränderung zu werten, da sich die ursprünglichen Verhältnisse nach Abschluss der Bautätigkeiten zeitnah wieder einstellen (s. auch Anlage 11.01-A, Kap. 5.4.2).



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Dauerhafte Versiegelung des Bodens an Maststandorten sowie im Bereich der Erdkabelabschnitte und der Kabelübergabestationen	Anlagebedingte Auswirkungen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Durch den 380 KV-Neubau werden hochwertige Böden der Wertstufen 4-5 auf 541 m <sup>2</sup> und Böden der Wertstufen 2-3 auf 1.526 m <sup>2</sup> versiegelt. Die Entsiegelung durch Rückbau der 110-kV Freileitung (Maßnahme 3.4 A) im Umfang von 59 m <sup>2</sup> kann gegengerechnet werden. im Bereich der Erdkabelabschnitte werden hochwertige Böden auf 294 m <sup>2</sup> und weitere Böden auf 196 m <sup>2</sup> versiegelt. An den KÜS-Standorten kommt es zu einer Versiegelung hochwertiger Böden auf 633 m <sup>2</sup> und weiterer Böden auf 19.368 m <sup>2</sup> Fläche.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Negative und lang andauernde Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen, die durch multifunktional wirksame Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie die Maßnahme 5.3 E kompensiert wird.
Arbeitsflächen auf verdichtungsempfindlichen Böden	Baubedingte Auswirkungen durch Gefügeschäden bei verdichtungsempfindlichen Böden auf 7,22 ha.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 1 BBodSchG. Mäßig negative, kurz bis mittelfristig andauernde Veränderung. Verminderung der Beeinträchtigung durch die Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V, und 1.3 V, Kompensation durch multifunktional wirksame Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie die Maßnahme 5.3 E.

### 2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

#### Grundwasser

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwassermenge (Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate (Versiegelung))  Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers durch eingetragene Stoffe.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung durch	Vollversiegelung auf ca. 747 m <sup>2</sup> ; dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr	Unerheblich nachteilige Auswirkungen



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch 56 Maststandorte, Kabelgraben, KÜA und Zuwegungen	geringer räumlicher Ausdehnung, kein Wertstufenverlust	
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben	Temporäre Beeinträchtigung (je Gründung zwischen max. 19 Tagen je Mast und max. 390 Tagen je Muffengrube) mit nur geringer räumlicher Ausdehnung der ökologisch wirksamen Absenkung	Unerheblich nachteilige Wirkung auf die verfügbare Grundwassermenge
Veränderung des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1.6 $V_{(FFH)}$ [und 1.7 $V_{(FFH)}$ ] kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 $V_{(FFH)}$ kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Kreuzung von Gewässern in offener/ geschlossener Bauweise	Wasserhaltung von 5 Tagen pro Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise plus Wasserhaltung von 12 Tagen je Übergangsbereich zur HDD-Bohrung; Arbeiten am Gewässer(-randstreifen)	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.8 $V$ kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Veränderung des chemischen Zustands des Grundwassers durch Wärmeemission (Erdkabel)	Kabelgraben; dauerhafte Beeinträchtigung in Abhängigkeit vom Lastverlauf mit mittlerer räumlicher Ausdehnung, kein Wertstufenverlust	Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers

## Oberflächengewässer

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen, Baustraßen sowie Bewegungsflächen: Bodenaushub, Bodenabtrag, Bodeneinbau und Verdichtung, Versiegelung, dabei auch Abdeckungen/ Verdolungen/ Verrohrungen von Kleingewässern (temporärer Verlust von Oberflächengewässern), Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung, kein Wertstufenverlust	Unerheblich nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand im Bereich möglicher Verrohrungen und Abdeckungen  Weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme im Überschwemmungsgebiet



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung durch Entnahme im Bereich der Gründungsmaßnahmen/ Baugruben: Veränderung des Abflussverhaltens, Abflussdynamik im Bereich der Einleitung des Wassers aus der Grundwasserhaltung in Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.7 V <sub>(FFH)</sub> [im Rahmen der Einleitung] kommt es zu nur unerheblich nachteiligen Auswirkungen

### 2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Klima / Luft ergeben sich bei Realisierung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen treten entweder nur temporär (Baubetrieb) oder so geringfügig und lokal begrenzt auf, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind. Dies gilt auch für die kleinflächig bei einem einzelnen Mast durch Versiegelung und kurzfristige baubedingte Wasserhaltungen betroffenen kohlenstoffreichen (Moor-)Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Diese Beeinträchtigungen weisen einen derart geringen Umfang auf, dass sie als unerheblich nachteilige Auswirkung zu werten sind. (s. auch Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.7).

### 2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich in den Freileitungsabschnitten insbesondere durch die weiträumige Sichtbarkeit der Freileitungsmasten und der Leiterseile und die damit verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes, die zu einem Verlust an Naturnähe und naturraumtypischer Eigenart des Landschaftsbildes führen. Als erhebliche nachteilige Auswirkung wird auch der Verlust landschaftswirksamer Gehölzstrukturen im Schutzstreifen der Freileitung bewertet, der baubedingt auftritt und aufgrund der betrieblichen Erfordernisse dauerhaften Charakter aufweist.

Im Freileitungsabschnitt Ankum – Quakenbrück wird auf einem Teilstück von ca. 3,6 km die bestehende Leitung Bl.0751 zurück gebaut und auf der neu zu errichtenden Leitung mitgeführt, sodass nur eine geringfügige Zusatzbelastung dieses Gebiets durch höhere Masten und mehr Leitungsseile zu verzeichnen ist. Außerdem können durch den Rückbau Aufwuchsbeschränkungen aufgehoben werden, sodass in den ehemaligen Schutzstreifenabschnitten Gehölzbewuchs ohne Höhenbegrenzung möglich wird. Die Auswirkungen der Freileitungsprovisorien werden nicht als erheblich bewertet, da diese lediglich temporär aufgestellt werden und nach Inbetriebnahme der Freileitung wieder entfernt werden.

Auch die Kabelübergabestationen haben erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zur Folge. In den Erdkabelabschnitten werden hingegen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft ausgelöst. Die Cross-Bonding-Schächte werden



als nicht erheblich belastend gewertet. Landschaftsbildprägende Gehölze werden bis auf die Teilrodung eines Fichtenforstes geringer Wertigkeit nicht beeinträchtigt.

Die bau- und betriebsbedingten Wirkungen z.B. durch Lärmemission werden beim Schutzgut Menschen / Erholungsnutzung einbezogen. Mit Blick auf das LSG „Bäche im Artland“ wird auf die Ziff. 2.2.3.5.2.2.2 verwiesen.

Betroffen ist ein Korridor einer Breite von 3 km im Bereich der Freileitungsabschnitte, in welchem durch die Masten und Leiterseile bei fehlender Sichtverschattung im Abstand bis zu 1,5 km eine visuelle Beeinträchtigung eintritt, die ausgehend von den Bewertungsmaßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als erheblich bewertet wird. Diese großflächigen mittelräumig wirksamen dauerhaften Landschaftsbildveränderungen werden durch eine Ausgleichszahlung abgegolten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile	Anlagebedingte Beeinträchtigung durch die visuelle Sichtbarkeit der Masten und Leiterseile in einem Bereich bis zu 1.500 m beiderseits der Leitung. Dies entspricht einer Fläche von rd. 6. 932 ha. Davon weisen 30,9 % eine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf. Der Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung wird als entlastende landschaftsbildwirksame Maßnahme geltend gemacht.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßig bis extrem negative und langandauernde Auswirkung. Beeinträchtigungen sind nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar, daher Zahlung von Ersatzgeld. Der Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung, die Kosten für Aufforstungsmaßnahmen sowie die Eingrünung der KÜS-Standorte werden als entlastende landschaftsbildwirksame Maßnahmen geltend gemacht.
Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Im Bereich der Neubautrasse werden ca. 11,3 ha Waldflächen gerodet oder sind von Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen betroffen.  Zusätzlich sind durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen 1,66 ha landschaftsbildprägender Gehölzbestände betroffen.	Erheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG. Mäßige bis extrem negative und langandauernde Auswirkung, die jedoch durch die Maßnahmen 3.1 A, 3.3 A bzw. und 5.4 E kompensiert wird.

#### 2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aus der Sichtbarkeit der Freileitungsmasten sowie der Leiterseile auf das Umfeld bzw. den Umfeldschutz von Baudenkmalen und Bodendenkmalen in Form von archäologischen Baudenkmalen im Sinne des § 8 NDSchG im Ergebnis der Einzelfallprüfung nicht zu verzeichnen. Eine Betroffenheit bekannter Bodendenkmale tritt nicht auf.





Der Bereich „Giersfeld“ als Kulturlandschaft besonderer Eigenart zeichnet sich durch eine hohe Konzentration von Grabanlagen verschiedener Zeitschichten auf kleinem Raum aus und wird durch den südlichen Freileitungsabschnitt im zentralen Bereich gequert. Es kommt zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es sind Maßnahmen vorgesehen, um einen Verlust von bislang nicht bekannten Bodendenkmalen zu vermeiden (Maßnahmen 1.2 V, 1.3 V und 1.9 V, Anlage 11.02).

#### **2.2.2.3.9 Wechselwirkungen / Medienübergreifende Gesamtbewertung**

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziff. 2.2.2.2.3.10). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

#### **2.2.2.3.10 Umweltbezogene Optimierung und geprüfte vernünftige Alternativen für das Vorhaben**

Bei der Ausgestaltung des geplanten Leitungsbauvorhabens wurden zur umweltbezogenen Optimierung bereits bei der Festlegung der Trassenführung, der technischen Ausgestaltung sowie der Konzeption des Bauablaufs Planungsgrundsätze berücksichtigt, die auf eine weitestmögliche Verringerung von umweltfachlichen Konflikten abzielen.

Die festgelegten Erdkabelabschnitte bilden einen maßgeblichen Baustein der umweltbezogenen Optimierung, der sich bereits aus den im ROV betrachteten Engstellen ergeben hat (Anlage 11.01-A, Kap. 3).

Die Erforderlichkeit für den Teilerdverkabelungsabschnitt Quakenbrück ergab sich bereits aus der dort betrachteten Engstelle „Westlich Quakenbrück“ aufgrund der hohen Zahl von Wohngebäuden, für die ohne Erdverkabelung ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden könnte.

Die Erforderlichkeit für den Teilerdverkabelungsabschnitt Ankum ergab sich aus den Engstellen „Sitter“ (Engstelle Nr. 7), „Rüssel“ (Engstelle Nr. 8) und „Kattenberg“ (Engstelle Nr. 29). Aufgrund der räumlichen Nähe der drei Engstellen zueinander war eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen als ein zusammenhängender potenzieller Teilerdverkabelungsabschnitt heranzuziehen.

Die Vorhabenträgerin hat in beiden Fällen die Option der Errichtung eines Erdkabelabschnittes unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange sowie unter Berücksichtigung anderer Engstellen richtigerweise als vorzugswürdig und verhältnismäßig eingestuft.

Durch die Bündelung mit der 110-kV-Hochspannungleitung von Alfhausen nach Badbergen (Bl. 0751) werden mehrfache Kreuzungen der Bl. 4377 mit der Bl. 0751 vermieden, die



höheren Masten erfordern würden und damit eine erhebliche negative Wirkung auf das Landschaftsbild hätten. Gleichzeitig kann im Bereich Seggewörste auf einer Länge von ca. 3,6 km eine Bündelung mit linienhafter Infrastruktur und Rückbau der Masten Nr. 34 bis Nr. 46 der Bl. 0751 hergestellt werden. Der Leitungsrückbau ist als Folgemaßnahme Bestandteil des Antrags.

Ökologisch hochwertige Bereiche, wie bspw. Naturnahe Wald- und Gehölzbestände, sowie Bereiche mit besonderer Bedeutung für Menschen, Kulturelles Erbe und Landschaft wurden nach Möglichkeit von der Trasse umgangen. In den Freileitungsabschnitten erfolgte dies durch die Mikrostandortwahl der Masten und ihre Abstände untereinander. In den vergleichsweise kurzen Erdkabelabschnitten ließ sich die Trassenführung und damit die Umgehung konfliktträchtiger Bereiche – maßgeblich durch die Lage der Kabelübergabestationen steuern.

Sofern eine Umgehung ökologisch hochwertiger Bereiche innerhalb des Trassenkorridors nicht möglich war, wurden Untervarianten geprüft mit dem Ziel, diejenige Querungsmöglichkeit mit den insgesamt geringsten Konflikten zu ermitteln. Die Ergebnisse der großräumigen Variantenvergleiche Ahauser Zuschlag und Bottum sind in der Anlage 11.05 dargelegt.

Zudem wurden im Zuge der Trassenentwicklung vom Vorhabenträger in insgesamt fünf Konfliktschwerpunkten kleinräumige Trassenalternativen ausgearbeitet, welche auf eine Eingriffsminimierung unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Schutzgüter abzielen (Anlage 11.01-A, Kap. 3.5). Zwei davon befinden sich im südlichen Freileitungsabschnitt und je eine kleinräumige Alternative wurde in den Erdkabelabschnitten Ankum und Quakenbrück sowie im nördlichen Freileitungsabschnitt zwischen der Kabelübergabestation Ankum Nord/Sitter und der Kabelübergabestation Quakenbrück Süd/Bohlenbach geprüft. Die jeweils konfliktärmste Untervariante wurde als Teilsegment in die Antragsvariante integriert.

In verhältnismäßig konfliktarmen Bereichen oder bei homogen ausgeprägter Konfliktlage wurde der Grundsatz der Geradlinigkeit befolgt. Eine möglichst geradlinig geführte Freileitungstrasse erfordert eine geringstmögliche Anzahl an Masten, sodass die Inanspruchnahme von Fläche und Boden verringert wird. Mit einer gestreckten Trassenführung kann auch der erforderliche Schutzstreifen auf ein Minimum reduziert werden. Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann damit grundsätzlich minimiert werden. Auch bei einer Ausführung als Erdkabel führt eine geradlinige Trassenführung zu einer Minimierung der bauzeitlichen wie auch dauerhaften Umweltauswirkungen.

Sofern Querungen hochwertiger Strukturen oder eine Annäherung durch Parallelführung im Zuge der Trassenführung nicht ausgeschlossen werden konnten, erfolgte eine Reduzierung der Umweltauswirkungen und der Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine angepasste technische Ausgestaltung der Freileitungstrasse, soweit möglich. Im Regelfall der offenen und halboffenen Kulturlandschaft kommt der Masttyp „Donau“ mit zwei Traversen zum Einsatz. Dies stellt einen Kompromiss aus möglichst geringer Gesamthöhe bei möglichst schmalen Schutzstreifen dar. Im Freileitungsabschnitt zwischen der UA Merzen/Neuenkirchen und dem Erdkabelabschnitt Ankum findet aufgrund der notwendigen Waldquerungen der Masttyp



„Tonne“ Anwendung. Mit der Verteilung der Leiterseilbündel auf drei statt auf zwei Traversen ist dieser Masttyp schmaler als der Masttyp „Donau“, sodass der Schutzstreifen und die damit verbundene Schneisen-Bildung reduziert werden kann.

#### **2.2.2.3.11 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG**

Ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und Abs. 3 UVPG weisen im vorliegenden Fall die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie kulturelles Erbe auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit diesen und allen weiteren zu betrachtenden Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziff. 2.2.2.2 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens schutzgutspezifisch zusammengeführt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Für die Einstufung werden die Einzelkonflikte schutzgutspezifisch zusammengeführt soweit sie gleiche Funktionen des Naturhaushalts oder gleiche Artengruppen betreffen, da die Einzelbeeinträchtigungen letztlich kumulativ auf diese Schutzgüter wirken. Relevant für die Bewertung sind insbesondere die Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie die zeitnahe Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen. Nicht erheblich betroffene Artengruppen sind in der Zusammenstellung nicht aufgeführt.



<b>Art der Beeinträchtigung</b>	<b>Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzguts</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Schutzgut Mensch</b>		
Wohnfunktion:  Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Unterschreitung des 200 m-Abstands zu neun Wohngebäude im Außenbereich. Gleichwertiger Wohnumfeldschutz bleibt an fünf Wohngebäuden nicht gewährleistet	<u>Hohes Gewicht</u>
Freizeit- und Erholungsfunktion:  Visuelle Wirkung Zerschneidungswirkung (Masten, Leiterseile) durch Freileitung, Provisorien	Beeinträchtigung des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft „Thiener Mühlenbach“  Beeinträchtigung eines Bereichs mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zwischen der Kabelübergabestation Krähenberg und einer bestehenden 380-kV Leitung (Bl. 4584)	<u>Hohes Gewicht</u>
Baubetrieb, Einsatz von Baumaschinen	Temporäre Richtwertüberschreitung gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm	<u>Hohes Gewicht</u>
<b>Schutzgut Pflanzen</b>		
Verlust Beeinträchtigung höherwertiger Biotopstrukturen (Wertstufe 3 – 5)	Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Gehölzbiotope rd. 15 ha, davon 1,21 ha im Bereich von Kompensationsflächen Beeinträchtigung höherwertiger, nicht leicht regenerierbarer Offenlandbiotope rd. 2,89 ha  Davon Beeinträchtigung - geschützter Biotope rd. 1,46 ha - geschützter Landschaftsbestandteile 0,07 ha - FFH-Lebensraumtypen 3,25 ha	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A, 3.3 A, 3.5 A, 4.1-1 ACEF, 4.1-2 ACEF, 4.2 ACEF, 4.4-1 ACEF, 4.4-2 ACEF, 4.4-3 ACEF, 4.4-4 ACEF, 4.6 ACEF, 4.7 ACEF, 5.4 E, ggf. 4.5-1 und 4.5-2 ACEF kompensierbar.  Kompensation durch Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A, 4.7 ACEF, 5.4 E.
Beeinträchtigung Rote Liste Arten	Beeinträchtigung je eines Standortes der gefährdeten Sumpfdotterblume sowie der Walzen-Segge	<u>Geringes Gewicht</u> Vermeidung durch Maßnahme 2.2 V <sub>ART</sub>
<b>Schutzgut Tiere</b>		
Beeinträchtigung von Brutvögeln	Verluste von Brutrevieren durch Biotopverluste (Gehölze) oder anlagebedingte Vergrämung: Je 1 Brutrevier des Mittelspechts, Mäusebussards sowie Habichts, 2 Brutreviere des Kiebitzes, 9 Brutreviere der Feldlerche.  Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko: - Graugans - Kiebitz	<u>Hohes Gewicht:</u> Erheblich nachteilige Auswirkungen, Vermeidung bzw. Kompensation durch Maßnahmen 2.4-3 V <sub>ART</sub> , 4.7 ACEF, 4.1-1 ACEF, 4.1-2 ACEF und 4.2 ACEF  Erheblich nachteilige Auswirkungen, Vermeidung durch Maßnahme 2.1 V <sub>ART</sub> .



Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Habitaten	Es entstehen bau- und anlagebedingt Auswirkungen /Habitatverluste auf Probeflächen mit Quartierverdacht oder -nachweis von Fledermäusen (2 Quartiere der Art Großer Abendsegler). Zudem werden fast 200 Höhlenbäume ohne Quartiernachweis aber mit potenzieller Quartiereignung gefällt. Im Ergebnis einer im Nachgang zur Einreichung der Verfahrensunterlagen vom Vorhabenträger beigebrachten Untersuchung wurde für den Großteil davon eine bisherige Quartiernutzung ausgeschlossen. Lediglich für 6 nicht untersuchbare Strukturen ist kein Ausschluss möglich.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2.4-3 V <sub>ART</sub> , 2.4-4 V <sub>ART</sub> , 2.4-5 V <sub>ART</sub> , 2.3-6 V <sub>ART</sub> , 2.7 V <sub>ART</sub> sowie 4.3 A <sub>CEF</sub> , 4.4 A <sub>CEF</sub> , 4.5 A <sub>CEF</sub> , 4.6 A <sub>CEF</sub> und 4.7 A <sub>CEF</sub> nicht ein.
Beeinträchtigung von Amphibien	Inanspruchnahme/ Vegetationsbeseitigung in potenziellen Landhabitaten im Umfeld von Laichgewässern	<u>Geringes Gewicht:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen 2.4 V <sub>ART</sub> nicht ein.
<b>Schutzgut Fläche</b>		
Flächeninanspruchnahme	Insgesamt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 3,9 ha.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Kleinflächige, aber nicht kompensierbare Beeinträchtigung.
<b>Schutzgut Boden</b>		
Anlagebedingte Versiegelung und baubedingte Beeinträchtigung von Böden	Versiegelung: Böden der Wertstufen 4-5: 1.468 m <sup>2</sup> , Böden der Wertstufen 2-3: 21.086 m <sup>2</sup>  Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden: 7,22 ha	<u>Mittleres Gewicht:</u> Versiegelung durch multifunktional wirksame Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie die Maßnahme 5.3 E kompensierbar. Verdichtung: durch die Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V, und 1.3 V teilweise vermeidbar. Verbleibende Beeinträchtigungen durch multifunktional wirksame Maßnahmen für die Biotop- und Habitatfunktion sowie die Maßnahme 5.3 E kompensierbar.
<b>Schutzgut Landschaft</b>		
Veränderung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile sowie Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze	Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Masten und Leiterseile in einem Bereich von 1.500 m beiderseits der Leitung auf einer Fläche von rd. 6.932 ha. Davon 30,9 % mit hoher oder sehr hoher Bedeutung.  Gehölzrodung im Bereich der Neubautrasse 11,3 ha/ Waldflächen  Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen im Offenland: 1,66 ha	<u>Hohes Gewicht:</u> Beeinträchtigung nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar, daher Zahlung von Ersatzgeld gem. Maßnahme 5.5 E, gemindert um Anteil für Rückbau / Maßnahme 3.4 A. Teilkompensation durch Maßnahmen 3.1 A und 3.3 A und 5.4 E
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>		
Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme	Beeinträchtigung von unbekanntem Bodendenkmalen	<u>Geringes Gewicht</u>



Visuelle Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile)	Beeinträchtigung von Baudenkmalen	<u>Geringes Gewicht</u>
Visuelle Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile)	Beeinträchtigung von Kulturlandschaftsbereichen mit ästhetisch-kulturgeschichtlicher Erfahrbarkeit: Bereich „Giersfeld“	<u>Hohes Gewicht</u>
<b>Schutzgüter Wasser, Klima und Luft</b>		
Für diese Schutzgüter ergeben sich unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Folge des Vorhabens. Sie sind daher für die Gesamtabwägung von untergeordneter Bedeutung.		

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziff. 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziff. 2.2.3.5.1.2 und Ziff. 2.2.3.5.1.1).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen gleichartig kompensiert werden können.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist. Dies trifft auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu.

Den anlagebedingten Auswirkungen durch die visuelle Wirkung der Masten und Leiterseile der geplanten Freileitung und damit der dauerhaften Überprägung der Landschaft für das Schutzgut Mensch, Wohnfunktion kommt ein hohes Gewicht zu: Der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich kann bei neun Gebäuden nicht eingehalten werden, wobei ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz bei fünf Wohngebäuden nicht gewährleistet werden kann. Hohes Gewicht kommt überdies der Beeinträchtigung des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft „Thiener Mühlenbach“ zu, hier erfolgt eine Beeinträchtigung eines Bereichs mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zwischen der Kabelübergabestation Krähenberg und einer bestehenden 380-kV Leitung (Bl. 4584). Selbiges gilt für temporäre Richtwertüberschreitung gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm während des Baubetriebs.

Darüber hinaus weist auch das durch Masten und Leiterseile beeinträchtigte Landschaftsbild ein hohes Gewicht aufgrund erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziff. 2.2.3.5, Ziff. 2.2.3.16.4.3).



Der Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbereichs „Giersfeld“ und damit dem Schutzgut kulturelles Erbe kommt ein hohes Gewicht zu, weil die planfestgestellte Leitungsführung durch zentrale Bereiche des Kulturlandschaftsbereichs führt und diese überprägt.

Insgesamt kommen dem Schutzgut Tiere hinsichtlich der Brutvögel, dem Schutzgut Landschaft und dem Schutzgut kulturelles Erbe aufgrund der starken Betroffenheiten und der für die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter nicht durchführbaren Realkompensation eine besondere Bedeutung im Rahmen der Gesamtabwägung zu.



## **2.2.3 Materieell-rechtliche Würdigung**

### **2.2.3.1 Planrechtfertigung**

Für das Gesamtvorhaben Neubau einer 380-kV Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.<sup>29</sup> Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.<sup>30</sup>

#### **2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier planfestgestellte 380-kV-Leitung im Planfeststellungsabschnitt 5 (Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen) stellt einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dar. Diese ist als Vorhaben Nr. 6 der Anlage nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Sie wird nachfolgend auch abgekürzt als das Vorhaben oder die Leitung „CCM“ bezeichnet. Die Planrechtfertigung umfasst auch den Neubau der Kabelübergabestationen Quakenbrück (Stations-Nr. 1230), Bohlenbach (Stations-Nr. 1231), Sitter (Stations-Nr. 1223) und Krähenberg (Stations-Nr. 1228).

Damit steht die Planrechtfertigung für die Maßnahmen, die Bestandteil des Vorhabens CCM und des Abschnitts 5 der 380-kV-Leitung von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen sind, verbindlich fest.<sup>31</sup> Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde

---

<sup>29</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 182.

<sup>30</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17.

<sup>31</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 17 m. w. N.





zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

#### **2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“**

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die beantragten Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung der 380-kV-Leitung gegeben. Die Leitung CCM und damit auch der Abschnitt 5 von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*.

Im Umspannwerk Conneforde laufen momentan mehrere 380-kV-Freileitungen zusammen, allerdings ist die Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Conneforde und Cloppenburg\_Ost nur als 220-kV-Freileitung ausgebaut. Durch den Ersatzneubau der neuen 380-kV-Leitung und der Errichtung neuer Umspannwerke in Garrel (Umspannwerk Garrel\_Ost) und in Cappeln (Umspannwerk Cappeln\_West) wird die Übertragungskapazität erhöht und das unterlagerte Verteilernetz zukunftssicher eingebunden. Zwischen dem Umspannwerk Cappeln\_West und dem „Punkt Merzen“ wird darüber hinaus die bestehende „Lücke“ im Höchstspannungsnetz in der Region geschlossen und eine neue 380-kV-Verbindung geschaffen. Über das neu zu errichtende Umspannwerk Merzen/ Neuenkirchen in der Gemeinde Neuenkirchen erfolgt der Anschluss der Trassen an das im Süden bestehende Leitungsnetz, hier wird eine netztechnische Verbindung zu den Höchstspannungsleitungen Bl. 4132 (Westerkappeln – Merzen), Bl. 4583 (Merzen – Hankenfähr) und Bl. 4584 (Wehrendorf – Merzen) hergestellt. Gleichzeitig besteht über die Nachbarschaft zur 110-kV-Umspannanlage der Westnetz eine Verbindung zum 110-kV-Verteilnetz der Region. Durch diese Maßnahmen werden auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, am Umspannwerk Garrel\_Ost Offshore-Windenergie (Projekt NOR-7-1 NEP 2030) in das vermaschte Drehstromnetz einzubinden.



Die Mitnahme der 110-kV-Leitung Bl. 0751 der Westnetz GmbH erfolgt, um dem Bündelungsgebot zu entsprechen; insbesondere werden bestehende Annäherungen an Wohngebäude vergrößert. Darüber müsste die 110-kV-Leitung bei Fortbestand des ursprünglichen Verlaufs diese durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung zweimal gekreuzt werden. Im Falle entsprechender Kreuzungen sind zur Wahrung des technisch notwendigen Sicherheitsabstands zwischen den Leitungen höhere Mastgestänge notwendig, die sich wiederum nachteilig auf Landschaftsbild und Wohnumfeld auswirken. Aus diesem Grunde erfolgte vorliegend eine Mitnahme der 110-kV-Leitung im Bereich zwischen Masten Nr. 46 und Nr. 34 der 380-kV-Leitung Bl. 4377. Darüber hinaus beinhaltet das planfestgestellte Vorhaben die Errichtung von drei 110-kV-Masten der Bl. 1075. Die Masten Nr. 1034, 1045 und Nr. 1046 werden zum Zwecke des Anschlusses der 110-kV-Leitung vor und nach der Mitnahme der Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung Bl. 4377 neu errichtet. Infolge der Mitnahme werden die Masten Nr. 34 bis Nr. 46 der Bl. 0751 zurückgebaut. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit muss während der Bauzeit des planfestgestellten Vorhabens der Weiterbetrieb der 110-kV-Leitung Bl. 0751 gewährleistet sein. Daher sind Provisorien notwendig.

### 2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerinnen das Gesamtvorhaben über die beiden Regelzonen hinweg in sieben Abschnitte eingeteilt haben und hier nur den Planungsabschnitt 5 von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung CCM beantragt ist, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.<sup>32</sup> Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.<sup>33</sup> Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.<sup>34</sup> Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.<sup>35</sup> Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

---

<sup>32</sup> BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.

<sup>33</sup> BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50.

<sup>34</sup> BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4.12, juris, Rn. 50 m. w. N.

<sup>35</sup> BVerwG, Urt. v. 03. November 2020 – 9 A 12.19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 26.



Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nr. 6 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung CCM ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.<sup>36</sup>

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende (oder noch nicht zugelassene vorangehende) Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.<sup>37</sup> Für den Planfeststellungsabschnitt 1 (UW Conneforde – Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor) wurde am 21. Oktober 2022, für den Abschnitt 2 (Mast Nr. 46 Höhe Kayhauserfeld / Düwelshoopsmoor – Mast Nr. 111 Höhe Letherfeld / Beverbruch) am 10.11.2023, für den Abschnitt 2a (Mast Nr. 111 bis UW Garrel\_Ost) am 22. Dezember 2022, für den Abschnitt 3 (UW Garrel\_Ost – UW Cappeln\_West) am 14. August 2023 und für den Abschnitt 4 (Umspannwerk Cappeln\_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück) am 08. Mai 2024 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Damit sind die diesem Abschnitt vorangehenden Planfeststellungsabschnitte 1, 2, 2a, 3 und 4 genehmigt. Die Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte 2, 3 und 4 sind gerichtlich angefochten worden. Nach dem aktuellen Stand der gerichtlichen Verfahren ist nicht erkennbar, dass einer der angefochtenen Planfeststellungsbeschlüsse an einem Fehler leidet, der die Rechtmäßigkeit der gewählten Trassenführung in Frage stellen kann. Sowohl für die nicht bestandskräftig gewordenen Abschnitte als auch für den hiermit planfestgestellten Abschnitt 5 zwischen der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Abschnitt 5) kommen die zum Abschluss der beiden Raumordnungsverfahren erlassenen Landesplanerischen Feststellungen im Übrigen jeweils zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben wurde in die Maßnahmen 51a (für den nördlichen Trassenbereich zwischen Conneforde und Cloppenburg) und die Maßnahme 51b (für den südlichen Trassenbereich zwischen Cloppenburg und Merzen) aufgeteilt. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51a wurde mit Landesplanerischer Feststellung vom 22. Oktober 2018 festgestellt, die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Maßnahme 51b mit Landesplanerischer Feststellung vom 05. Juli 2019. Keiner dieser Landesplanerischen Feststellungen sind Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass mit unüberwindbaren Hindernissen für die weiteren Planungsabschnitte zu rechnen wäre.

---

<sup>36</sup> BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15, juris, Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 33.

<sup>37</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2021 – 4 A 12.19, juris, Rn. 53; BVerwG, Urt. v. 06. November 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 151.



Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

### **2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch die Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Cloppenburg (RROP 2005) und des Landkreises Osnabrück (RROP 2004), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für Erholung, ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur und Landschaft und Trinkwassergewinnung konkretisiert.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Neubaus der 380-kV-Leitung CCM, Abschnitt Cloppenburg – Merzen (Maßnahme 51b), wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems durchgeführt (siehe Ziff. 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Die Vorhabenträgerin hat die im Raumordnungsverfahren ermittelte raumverträgliche Trassenführung ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben und Prüfaufträgen der Landesplanerischen Feststellung folgend dort modifiziert, wo dies im Ergebnis der Prüfung möglich war. Die Planung steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

#### **2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung**

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und das RROP 2004 des Landkreises Osnabrück bestimmt (s. Ziff. 2.1.3.1.2.2). Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts 5 hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 sowie der Regionalen Raumordnungsprogramme kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden.



### **2.2.3.3.1.1 Vorrangige Nutzung vorhandener Trassen**

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 wird der vorrangige Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen vor der Inanspruchnahme neuer Räume als Ziel der Raumordnung benannt. Ausbau definiert das LROP 2022 als Änderung, Erweiterung, Ersatzneubau oder Parallelneubau einer Leitung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 LROP 2022).

Ein Verstoß gegen dieses Ziel liegt im planfestgestellten Abschnitt 5 nicht vor. Zwischen der neu zu errichtenden Umspannanlage Merzen und Mast Nr. 6 der planfestgestellten Bl. 4377 verläuft die Leitung unmittelbar neben der bestehenden 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bl. 4584. Im Bereich südwestlich von Badbergen wird eine bestehende 110-kV Leitung der Westnetz (Bl. 0751) durch die planfestgestellte Leitung mitgenommen und die alten Masten können zurückgebaut werden. Hierdurch wird auch der Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 entsprochen, nach der in dem Korridorabschnitt, in dem eine 110-kV-Freileitung verläuft, eine Bündelung mit der planfestgestellten Leitung auf einem Gestänge zu prüfen war. Die Neubautrasse verläuft damit zwar nicht durchgehend in oder unmittelbar im Bereich von oder neben einer Bestandstrasse. Hierin liegt aber keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Weil im Bereich der zu errichtenden Leitungstrasse von der Landkreisgrenze Cloppenburg/ Osnabrück bis Merzen /Neuenkirchen überwiegend keine bestehenden Höchstspannungsleitungen verlaufen, deren Trassen hätten genutzt werden können, war eine Inanspruchnahme neuen Raums unabdingbar, um der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch die hier planfestgestellte Netzausbaumaßnahme Rechnung zu tragen.

### **2.2.3.3.1.2 Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen**

Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 und 3 LROP 2022 als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot von 400 m zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Anlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen. Anlagen, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, sind insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 3 LROP 2022). Der Mindestabstand von 400 m ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Anlagen zulässig ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06, Satz 4 LROP 2022). Nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 kann der Abstand ausnahmsweise unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.



Dieses Ziel der Raumordnung kann die gesamte Trasse über eingehalten werden (vgl. Anlage 11.07, Kap. 2 und Karte 11.01-B1). Die planfestgestellte Trassenführung unterschreitet in keinem Bereich den nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

#### **2.2.3.3.1.3 Sonstige Ziele der Raumordnung**

Das Vorhaben ist auch mit den sonstigen Zielen der Raumordnung aus dem LROP 2022 vereinbar. Aus den Konkretisierungen der Ziele des LROP durch das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und das RROP 2004 des Landkreises Osnabrück ergibt sich nichts anderes.

Im Planungsraum des RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg werden keine Maßnahmen durchgeführt. Lediglich der Untersuchungsraum für die zu betrachtenden Schutzgüter liegt teilweise im Geltungsbereich des Planungsraum des RROP des Landkreises Cloppenburg. Auswirkungen auf raumordnerische Festlegungen entstehen hierdurch nicht. Das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg steht dem beantragten Vorhaben damit nicht entgegen.

Die Zielbestimmungen des RROP 2004 des Landkreises Osnabrück stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Das Vorhaben ist insbesondere mit den Schutzzielen der im LROP 2022 und im RROP 2004 des Landkreises Osnabrück ausgewiesenen Vorranggebieten entlang des Leitungskorridors vereinbar. Als Ziel der Raumordnung zu beachten ist hierbei jeweils, dass die 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitung Conneforde – Garrel/ Ost – Cappeln/West-Merzen/Neuenkirchen inzwischen selbst als Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP 2022 ausgewiesen ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 1 i.V.m Anlage 2 LROP 2022). Die Leitung ist den Festlegungen des RROP zufolge als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrasse raumverträglich (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 08 Satz 1 LROP 2022).

#### **2.2.3.3.1.3.1 Vorranggebiet Biotopverbund**

Die planfestgestellte Trassenführung beachtet die in Abschnitt 3.1.2 Ziff. 02 Sätze 1 und 3 LROP 2022 festgelegten Ziele der Vorranggebiete Biotopverbund. Danach ist zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund im LROP festgelegt. Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigen (Abschnitt 3.1.2 Ziff. 03 LROP 2022).

Im nördlichen Verlauf der 380-kV-Leitung, im Bereich der Erdkabeltrasse zwischen der Kabelübergabestation Quakenbrück und der Kabelübergabestation Bohlenbach, werden die als Kernflächen bzw. prioritäre Verbundachsen ausgewiesenen „Bäche im Artland“ durch das



Erdkabel mehrmals gequert. Daher sieht die Maßgabe 4 der Landesplanerische Feststellung vom 05. Juli 2019 vor, dass eine ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Bäche im Artland“ (DE 3312-331, Nds Nr. 53) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist. Der Trassenverlauf ist im Ergebnis der Prüfung mit der Vorrangfunktion des Vorranggebiets Biotopverbund vereinbar. Die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfen des Vorranggebiets werden nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Anlage 11.04, Kap. 9). Zwar könnten Fische und Rundmäuler aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit insbesondere gegenüber Schadstoffeinträgen und Gewässertrübungen erheblich betroffen sein. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte oder betriebsbedingte Schadstoffeinträge (Verunreinigungen der Gewässer durch bspw. gewässernahe Betankung oder undichte Treibstoffbehälter) sowie Schadstoffeinträge und Trübungen durch die Einleitung ungefilterter Sumpfungswässer werden jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden, sodass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen die Erheblichkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Als Vermeidungsmaßnahmen werden die Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (1.5  $V_{(FFH)}$ ), Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung durch die Einleitung von Grundwasser (1.6  $V_{(FFH)}$ ) und Maßnahmen zum Monitoring und zur Stabilisierung des Wasserhaushalts von Oberflächengewässern (Stillgewässern) und/oder grundwasserabhängiger Biotoptypen (Verrieselung, gezielte Einleitung) (1.7  $V_{(FFH)}$ ) vorgesehen. Alle dem FFH-Gebiet zugeordneten Gewässer werden in geschlossener Bauweise mittels Rohrvortriebverfahren (HDD) unterquert. Die offene Querung von Gewässern findet lediglich bei kleineren Gräben außerhalb des FFH-Gebietes statt, die zudem nicht in das FFH-Gebiet entwässern (Anlage 11.04, Tabelle 6). Durch ihre Planungen minimiert die Vorhabenträgerin daher im Ergebnis soweit wie möglich die Inanspruchnahme des Vorranggebiets. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet ist gegeben.

#### **2.2.3.3.1.3.2 Vorranggebiet für Natur und Landschaft**

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP 2022 formuliert als Ziel der Raumordnung, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind. Nach Abschnitt D 1.8 Ziff. 01 Satz 2 und Abschnitt D 2.1 Ziff. 03 Satz 2 RROP 2004 müssen in diesen Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Der Waldbereich südlich der Kabelübergabestation Bohlenbach bei Neu Hammerstein ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Dieses wird im Bereich der Gehölzfläche Bunkenberge auf Höhe der Masten Nr. 53 bis Nr. 45 auf ca. 1 ha durch die Freileitung überspannt. Daher waren nach der Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019, um eine Vereinbarkeit mit dem im RROP für den Landkreis Osnabrück dargestellten Vorranggebiet für Natur und Landschaft südwestlich von Quakenbrück zu



gewährleisten, erhebliche Verluste landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen zu vermeiden und die Kabelübergabestation außerhalb des Vorranggebiets zu errichten.

In Erfüllung der Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung hat die Vorhabenträgerin die Kabelübergabestation Bohlenbach außerhalb des Vorranggebiets platziert. Dabei wurde die Kabelübergabestation so ausgerichtet, dass durch die Erdkabelzuführung keine größeren Eingriffe in bestehende Gehölzstrukturen erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 8). Mit der Zweckbestimmung des Vorranggebiets für Natur und Landschaft nicht zu vereinbarende Beanspruchungen können ausgeschlossen werden. Durch die geplante Trassenführung wird der Eingriff auf ein erträgliches Maß reduziert. Aufgrund des äußerst randlichen und kleinflächigen Eingriffs in Relation zur Gesamtfläche des Vorranggebiets steht die Realisierung der 380-kV-Leitung dem Ziel der Raumordnung nicht entgegen. Darüber hinaus werden durch den Maßnahmenkomplex 2.4 V<sub>ART</sub> (Anlage 11.02) die bau- und betriebsbedingten Gehölzverluste so weit wie möglich minimiert, sodass die Vereinbarkeit mit dem vorrangig bestimmten Nutzungszweck sichergestellt wird.

#### **2.2.3.3.1.3.3 Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung**

Die planfestgestellte Trassenführung beachtet die festgelegten Ziele der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung. Gemäß Abschnitt 3.2.4 Ziff. 09 Satz 2 LROP 2022 sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen der festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen, Abschnitt 3.2.4 Ziff. 09 Satz 3 LROP 2022. In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein, Abschnitt D 1.8 Ziff. 01 Satz 2 RROP 2004.

Nördlich von Ankum zwischen der Kreisstraße K158 und der Bundesstraße B214 liegt ein im LROP 2022 und RROP 2004 dargestelltes Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, welches insbesondere durch die Erdkabeltrasse zwischen der Kabelübergabestation Sitter und der Kabelübergabestation Krähenberg sowie teilweise durch die Masten Nr. 23 bis Nr. 28 in Anspruch genommen wird. Daher war nach der Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 im Bereich der Teilerdverkabelung bei Ankum die Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion des im RROP des Landkreises Osnabrück dargestellten Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung im Planfeststellungsverfahren im Zuge der konkreten Trassierung und der Festlegung der technischen Maßnahmen zu sichern und nachzuweisen. Ein weiteres im LROP 2022 und im RROP 2004 dargestelltes Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung befindet sich südlich von Ankum. Dieses wird durch die Freileitung zwischen Mast Nr. 22 bis Mast Nr. 1 beansprucht.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung ein hydrogeologisches Gutachten für die Beanspruchung des nördlich von Ankum liegenden Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse und die Masten Nr. 23 bis Nr. 28 erstellt (Anlage 09.06). Das hydrogeologische Gutachten analysiert mögliche Wechselwirkungen zum





Trinkwassergewinnungsgebiet und leitet hieraus Schutzmaßnahmen ab. Im Ergebnis kann nach den plausiblen Untersuchungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung nachgewiesen und gesichert werden. Das Gutachten stellt fest, dass die vorgesehene Grabensohle des Erdkabels an keiner Stelle in das Grundwasser einbindet. Auch die vorgesehene Grabensohle der Baugruben des geplanten HDD-Vortriebs im Bereich nördlich der Berghofstraße innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets bindet nicht in das Grundwasser ein. Bei dem HDD-Vortrieb selbst kann eine Einbindung in das Grundwasser aber nicht ausgeschlossen werden. Auch die Gründungspfähle der Masten Nr. 23 bis Nr. 28 innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets binden gesamtheitlich in das Grundwasser ein (Anlage 09.06, Kap. 7.1, 7.1.1 und 7.2). Die im hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.20 ff. festgesetzt. So dürfen etwa im Bereich von Trinkwassergewinnungsgebieten keine Baustoffe oder Materialien verwendet und eingebracht werden, die die Grundwasserqualität nachteilig beeinflussen können. Zudem sind bei der Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise und im HDD-Spülbohrverfahren sowie der Errichtung der Masten Nr. 23 bis Nr. 28 innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets „Ahausen-Sitter“ weitere in den Nebenbestimmungen einzeln aufgezählte Vorgaben einzuhalten. Eine nachteilige Veränderung des Grundwasservorkommens im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung nördlich von Ankum kann damit ausgeschlossen werden.

Auch im Hinblick auf das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung südlich von Ankum kann eine nachteilige Veränderung des Grundwasservorkommens ausgeschlossen werden. Hierbei war zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet nur punktuell durch die Errichtung der Masten (Nr. 1 bis Nr. 22) beansprucht wird. Zum Schutz des Grundwasservorkommens hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen aufgenommen (Ziff. 1.1.3.2.7.1 ff., Ziff. 1.2.2 ff.). Im Übrigen ergeben sich auch aus den Anforderungen des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots an die Bauausführung verschiedene Verpflichtungen, welche die Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung auf ein Minimum reduzieren (ab Ziff. 1.1.3.2.7.20 ff.). Schließlich war von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass die Leitungstrasse der planfestgestellten 380-kV-Leitung im LROP 2022 ihrerseits als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 1 i.V.m Anlage 2 LROP 2022). Eine vorrangige Bedeutung der Schutzziele des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung ist (auch aufgrund der nur geringfügigen Auswirkungen) nicht ersichtlich. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ist damit gegeben.

#### **2.2.3.3.1.3.4 Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft**

Die planfestgestellte Trassenführung beachtet schließlich auch die festgelegten Ziele der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. In den im RROP 2004 dargestellten Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Abschnitt D 1.8 Ziff. 01 Satz 2 Hs. 1 RROP 2004). Die Gebiete, die aus regionaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die



naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 als Vorranggebiete für ruhige Erholung festgelegt (Abschnitt D 3.8 Ziff. 05 Satz 1 RROP 2004).

Ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird im Randbereich am Thiener Mühlenbach zwischen Mast Nr. 15 und Mast Nr. 12 gequert. Hierdurch kann eine Störung der Sichtbeziehung in der Landschaft durch die Leiterseile entstehen. Eine mit der Zweckbestimmung des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht zu vereinbarende Beanspruchung entsteht aber nicht. Denn das Vorranggebiet wird nur in Randbereichen tangiert. Die besonders schutzbedürftigen Kernbereiche liegen demgegenüber in den östlichen Waldbereichen (s. Anlage 11.01-A, Kap. 5.1.2.2). Zudem war auch hier zu berücksichtigen, dass die Leitungstrasse der planfestgestellten 380-kV Leitung im LROP 2022 selbst als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 LROP 2022). Eine vorrangige Bedeutung der Schutzziele des Vorranggebiets für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist (auch aufgrund der nur geringfügigen Auswirkungen) nicht ersichtlich. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet ist damit gegeben.

#### **2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung**

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022, das RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg und das RROP 2004 des Landkreises Osnabrück bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms wie auch den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 10 LROP 2022). Energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 05 LROP 2022). Das LROP 2022 bestimmt in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 zudem für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstandsgebot von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot nach den Sätzen 1 und 3 der Ziffer 06 erfasst werden. Vom 200 m-Abstandsgebot erfasst werden insbesondere Wohngebäude im



Außenbereich und im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planfeststellungsabschnitts im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt. Der Vorgabe, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, konnte nur teilweise Rechnung getragen werden, da entsprechende Bestandsleitungen, mit denen gebündelt werden könnte, überwiegend nicht vorhanden sind. Im Bereich der 110-kV Leitung (Bl. 0751) zwischen den Masten Nr. 36 bis Nr. 46 war nach der Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung eine Leitungsmitnahme der 110-kV Leitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (Bl. 4377) zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat dieser Maßgabe entsprochen. In diesem Bereich wird die 110-kV-Leitung aufgenommen und auf das neu zu errichtende Gestänge der 380-kV-Leitung übernommen. Dadurch können 11 Bestandsmasten der 110-kV-Leitung zurückgebaut werden. Im Bereich nördlich der neu zu errichten Umspannanlage Merzen erfolgt zwischen den Masten Nr. 1 und Nr. 6 eine Bündelung mit einer bestehenden 380-kV Leitung (Bl. 4584). Erdkabeloptionen sind als Planungsalternativen in die Alternativenprüfung einbezogen worden, insbesondere auch in allen Bereichen, in denen Engstellen mit Wohnbebauung unvermeidbar waren und die im Raumordnungsverfahren noch nicht betrachtet worden sind. Im Ergebnis war aber eine Erdverkabelung, über die beiden Erdkabelabschnitte Quakenbrück und Ankum hinaus, technisch und wirtschaftlich nicht effizient (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.1.4). Zudem wurden die Abstände zu den Wohngebäuden, wo möglich, im Rahmen der Feintrassierung im Vergleich zum Raumordnungsverfahren vergrößert, vgl. Ziff. 2.2.3.16.2.2.7.

#### **2.2.3.3.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich**

Das LROP 2022 legt fest, dass ein Abstand von 200 m eingehalten werden soll zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die im Außenbereich und im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans liegen, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022). Als „Soll-Vorschrift“ ist eine Unterschreitung dieses Abstands ausnahmsweise zulässig. Bei der Abwägung soll der Maßstab einer Gewährleistung gleichwertigen Schutzes vor Beeinträchtigungen angelegt werden. Zu berücksichtigen ist auch, ob eine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Zudem sollen die fachrechtlichen Möglichkeiten einer Erdverkabelung gem. § 4 BBPlG im Rahmen der Abwägung mitberücksichtigt werden.<sup>38</sup>

Den für den Regelfall vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung überwiegend ein. In fünf Bereichen kommt es aber zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben. Die Vorhabenträgerin hat für diese Bereiche jeweils geprüft, ob es zu einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes der betroffenen Wohngebäude kommt, ob es in diesem Bereich eine geeignete energiewirtschaftlich zulässige

---

<sup>38</sup> Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6, S. 103.



Trassenvariante gibt und ob die Errichtung eines Erdkabelabschnitts vorzugswürdig und verhältnismäßig ist (Anlage 11.01-A, Kap. 5.1.2.2 und Anlage 11.07, Kap. 1). Hierdurch wird auch der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und in der Abwägung der Trassenführung mit dem Grundsatz der Raumordnung zur Einhaltung eines Abstands von 200 m berücksichtigt. Im Einzelnen sind die folgenden Bereiche betroffen:

- Engstelle Nr. 1 in der Stadt Bramsche im Bereich der Straße Am Campingplatz; Abstand der Trassenachse zu zwei Wohngebäuden: 177m bzw. 178 m
- Engstelle Nr. 2 in der Gemeinde Ankum im Bereich der Straße Zum Golfplatz; Abstand der Trassenachse zu einem Wohngebäude: 156 m
- Engstelle Nr. 3 in der Stadt Bersenbrück im Bereich der Straße Nortruper Straße (K158); Abstand der Trassenachse zu einem Wohngebäude: 156 m
- Engstelle Nr. 4 in der Stadt Bersenbrück im Bereich der Suttruper Straße; Abstand der Trassenachse zu drei Wohngebäuden: 121 m, 158 m und 191 m
- Engstelle Nr. 5 in der Gemeinde Badbergen im Bereich der Straße Vehser Damm (K132) und Hoheboomsweg; Abstand der Trassenachse zu zwei Wohngebäuden: 192 bzw. 180 m und 150 bzw. 192 m

#### Engstelle Nr. 1

In der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Am Campingplatz zwischen den Masten Nr. 7 und Nr. 8 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.1). Die Engstelle war bereits Teil der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und wurde im Zuge der Detailplanung leicht verändert. Zu einem westlich der Trassenachse liegenden Wohngebäude Am Campingplatz 5A beträgt der Abstand von der Trassenachse 177 m, und zu einem östlich gelegenen Wohngebäude Bottumer Straße 8 beträgt der Abstand von der Trassenachse 178 m. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 182 m durch den gebotenen 200 m Abstand über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straße Am Campingplatz. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände. Eine (allerdings aufgrund der anderen Art der Störung für das Wohnumfeld allenfalls gering zu gewichtende) Vorbelastung kann durch die sich in der Nähe befindliche Landesstraße L70 ergeben, auf welcher zu Stoßzeiten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Abstandsunterschreitung zu den betroffenen Wohngebäuden ist aber unabhängig von dieser Vorbelastung nach Abwägung aller betroffenen Belange durch die Planfeststellungsbehörde hinzunehmen.

Der Gartenbereich des westlich liegenden Wohngebäudes ist durch Sträucher von der freien Landschaft abgegrenzt. Auf der trassenzugewandten Seite ist das Haus von einer entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Baumreihe umgeben. Potenzielle Sichtbeziehungen werden



hierdurch weitestgehend verhindert. Sichtbeziehungen zur Trasse Richtung Nordwesten vom östlich der Trassenachse liegenden Wohngebäude werden durch eine Baumreihe entlang der Straße Am Campingplatz sowie durch Gehölze auf der Grundstücksecke Bottumer Straße / Ankumer Kamp verhindert. Vom Wohnhaus aus ist die Sicht Richtung Westen / Südwesten zur Trasse durch Bäume an der Bottumer Straße und an der Straße Am Campingplatz verhindert. Zudem war zu berücksichtigen, dass die Masten außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten. Damit ist für beide Wohnhäuser eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht zu erwarten. Bei beiden Wohnhäusern ist von einem gleichwertigen oder nur geringfügig beeinflussten Wohnumfeld auszugehen.

Die Vorhabenträgerin hat im Bereich der Engstelle zwei großräumige Varianten entwickelt (Bottum West und Bottum Ost) und umfassend auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit hin geprüft und verglichen (Anlage 11.5, Kap. 3). Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin die westliche Variante als vorzugswürdig bewertet, in deren Verlauf sich die Engstelle befindet, und der Antragstrasse zugrunde gelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.1). Die Entscheidung für die Ausführung der Variante Bottum West erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel. Zwar ergeben sich für die westliche Variante Nachteile für das Schutzgut Mensch, was auf die vorliegende Engstelle zurückzuführen ist, und für das Schutzgut Boden und kulturelles Erbe. Jedoch sind diese nicht von solchem Gewicht, dass sie die Nachteile der östlichen Variante überwiegen. Bei der Ausführung der Variante Bottum Ost ergeben sich Nachteile bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere auf Grund des großflächigen Eingriffs (rund 7,6 ha) in Waldbiotope. Zudem ist bezüglich des naturschutzrechtlichen Tötungsverbots bei der östlichen Variante von einem höheren Risiko für Brutvögel sowie einem größeren Vermeidungsaufwand hinsichtlich der Fledermäuse auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt daher das Ergebnis der Variantenprüfung der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin hat für die Engstelle auch überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann (Anlage 11.07, Kap. 2.1.5). Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Ergebnis nach eigener Prüfung aus den nachfolgenden Gründen für plausibel, mit der Folge, dass eine Ausführung als Erdkabel auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als nicht vorzugswürdig zu bewerten ist (Ziff. 2.2.3.16.2.1.4 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.1). Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre im Bereich der Engstelle Nr. 1 aufgrund der nur geringen Durchschneidungslänge (182 m) der 200 m-Abstände zu dem betroffenen Wohngebäude im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Weitere Engstellen, deren Einbeziehung ggf. einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt über mehrere Engstellen hinweg hätte



ergeben können, sind nicht vorhanden. Eine weitere Engstelle (Nr. 2, Giersfeld) liegt erst in einer Entfernung von ca. 1,9 km. Die Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts sind regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km verhältnismäßig. Der Mehrkostenfaktor des Erdkabels im Vergleich zur Freileitung beträgt regelmäßig 6 bis 8 (je Kilometer Erdkabel). Hinzu kommen noch die Kosten für die Kabelübergabeanlagen und die dafür benötigten Grundstücke. Die Kosten für die Kabelübergabeanlagen sind abhängig vom benötigten Anlagentyp, fallen aber auch für kürzere Abschnitte eines Erdkabels in entsprechender Höhe an. Regelmäßig sind mindestens Kosten von ca. 2 Mio. Euro für jede Kabelübergabeanlage erforderlich. Bei Realisierung eines Erdkabelabschnittes müssen stets zwei Kabelübergabestationen errichtet werden, deren Flächeninanspruchnahme und deren Sichtbarkeit im Vergleich zu Masten deutlich größer ist. Aus der Sichtbarkeit der Kabelübergabeanlagen resultiert eine deutlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnittes würden sich ferner grundsätzlich negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender sind.

### Engstelle Nr. 2

In der Gemeinde Ankum, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Zum Golfplatz zwischen den Masten Nr. 14 und Nr. 15 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.2). Die Engstelle war noch nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, sondern hat sich im Zuge der Detailplanung ergeben. Zu einem westlich der Trassenachse liegenden Wohngebäude (Zum Golfplatz 22b) beträgt der Abstand von der Trassenachse 156 m. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 252 m durch den gebotenen 200 m Abstand über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straße Zum Golfplatz. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände. Eine Vorbelastung ergibt sich durch eine nördlich der Engstelle in der Feldflur Hoher Esch errichtete Windenergieanlage.

Die Abstandsunterschreitung zu dem betroffenen Wohngebäude ist nach Abwägung aller betroffenen Belange durch die Planfeststellungsbehörde hinzunehmen. Bei dem Wohnhaus ist von einem mehr als nur geringfügig beeinflussten Wohnumfeld auszugehen. Zwar befindet sich auf der trassenzugewandten Seite des Wohngebäudes die Zufahrt, während sich der Garten und die durch die Vorhabenträgerin vermuteten Hauptaufenthaltsbereiche auf der abgewandten Seite zur Leitungsführung befinden. Sichtbeziehungen werden hier verhindert. Allerdings sind Sichtbeziehungen auf die geplante Leitung von den Bereichen des Grundstücks ungemindert möglich, welche zwischen dem Wohngebäude und der Straße Zum Golfplatz liegen, weil entsprechend hohe Strukturen wie Gebäude oder Gehölze fehlen. Es war aber auch zu berücksichtigen, dass die Masten außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten. Damit kann für das Wohnhaus im Ergebnis aber dennoch eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht ausgeschlossen werden.



Die Vorhabenträgerin hat im Bereich der Engstelle zwei kleinräumige Varianten entwickelt (westliche und östliche Variante Giersfeld/Hoher Esch) und umfassend auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit hin geprüft und verglichen (Anlage 11.01-A, Kap. 3.5.1). Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin die westliche Variante als vorzugswürdig bewertet, in deren Verlauf sich die Engstelle befindet, und der Antragstrasse zugrunde gelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.7.3). Die Entscheidung für die Ausführung der westlichen Variante erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel. Die Engstelle liegt im Bereich des Giersfelds, welches sich durch eine hohe Konzentration von Grabanlagen verschiedener Zeitschichten auf kleinem Raum auszeichnet. Ursprünglich als geländebeherrschende Territorialmarke errichtet, befinden sich die Anlagen heute versteckt im Wald. Der Mast Nr. 14 der östlichen Variante liegt in einer Entfernung von 100 m zu Großsteingrab Rickelmann II (9a). Durch diesen Mast wäre das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich beeinträchtigt bzw. der Denkmalwert in erheblichem Umfang geschmälert. Mit der westlichen Variante liegt der Mast Nr. 14 hinter einem linienförmigen Feldgehölz in einer Entfernung von mehr als 280 m zum Großsteingrab. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden. Mit der östlichen Variante würde zudem deutlich mehr Waldfläche (ca. 2 ha) in Anspruch genommen. Bei der westlichen Variante beträgt die Inanspruchnahme nur ca. 0,4 ha. Unter Berücksichtigung dieser Belange erweist sich die westliche Variante auch nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als vorrangig. Der gegen diese Trassenführung sprechende Belang der Unterschreitung eines Abstands von 200 m tritt auch aufgrund der insgesamt nicht gewichtigen Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes in der Gesamtbetrachtung dahinter zurück.

Die Vorhabenträgerin hat für die Engstelle auch überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann (Anlage 11.07, Kap. 2.2.5). Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Ergebnis nach eigener Prüfung aus den nachfolgenden Gründen für plausibel, mit der Folge, dass eine Ausführung als Erdkabel auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als nicht vorzugswürdig zu bewerten ist (Ziff. 2.2.3.16.2.1.4 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.7.3). Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre im Bereich der Engstelle Nr. 2 aufgrund der nur geringen Durchschneidungslänge (252 m) der 200 m-Abstände zu dem betroffenen Wohngebäude im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Weitere Engstellen, deren Einbeziehung ggf. einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt über mehrere Engstellen hinweg hätte ergeben können, sind nicht vorhanden. Eine weitere Engstelle (Nr. 1, Bottum) liegt erst in einer Entfernung von ca. 1,9 km. Im Übrigen waren auch im Rahmen dieser Abwägung die deutlich erhöhten Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts, die negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur und die mit der Errichtung der erforderlichen Kabelübergabeanlagen verbundenen Nachteile zu berücksichtigen (s. hierzu im Einzelnen bereits oben zu Engstelle Nr. 1).



### Engstelle Nr. 3

In der Stadt Bersenbrück, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Nortruper Straße (K158) zwischen den Masten Nr. 28 und Nr. 29 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.3). Die Engstelle war noch nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, sondern hat sich im Zuge der Detailplanung ergeben. Zu einem östlich der Trasse liegenden Wohngebäude Nortruper Straße 45 beträgt der Abstand von der Trassenachse 156 m. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 253 m durch den gebotenen 200 m Abstand über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straße Nortruper Straße. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände. Die Abstandsunterschreitung zu dem betroffenen Wohngebäude ist nach Abwägung aller betroffenen Belange durch die Planfeststellungsbehörde hinzunehmen.

Der Garten bzw. die Hauptaufenthaltsbereiche liegen auf der trassenzugewandten Seite des Wohnhauses. Aus trassenzugewandten Bereichen des Wohnhauses sind Sichtbeziehungen zur Trasse aufgrund fehlender Strukturen ungemindert möglich. Das Wohnumfeld ist daher mehr als geringfügig beeinträchtigt. Es war zwar zu berücksichtigen, dass die Masten außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten. Dennoch kann für das Wohnhaus eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Bereich der Engstelle zwei großräumige Varianten entwickelt (Ahauser Zuschlag West und Ahauser Zuschlag Ost) und umfassend auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit hin geprüft und verglichen (Anlage 11.5, Kap. 4). Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin die Ahauser Zuschlag Ost als vorzugswürdig bewertet, in deren Verlauf sich die Engstelle befindet, und der Antragstrasse zugrunde gelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.2). Die Entscheidung für die Ausführung der Variante Ahauser Zuschlag Ost erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel. Bei der Variante Ahauser Zuschlag West werden bei drei Wohngebäuden im Außenbereich die geforderten Abstände unterschritten. Bei der Variante Ahauser Zuschlag Ost wird der Abstand nur an einem Wohngebäude unterschritten, wengleich zu berücksichtigen war, dass der Abstand zur Leitung hier am geringsten ist. Freizeiteinrichtungen werden durch die Variante Ahauser Zuschlag Ost ebenfalls im Vergleich zur westlichen Variante in geringerem Umfang betroffen. Zwar besitzt die Variante Ahauser Zuschlag Ost demgegenüber Nachteile bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese sind aber nicht von einem so großen Gewicht, dass sie die im Ergebnis deutlichen Vorteile überwiegen. Unter Berücksichtigung dieser Belange bestätigt die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung die Trassenauswahl der Vorhabenträgerin zugunsten der Variante Ahauser Zuschlag Ost. Soweit eine Beeinträchtigung des





Wohnumfeldschutzes bei einem Gebäude nicht zu vermeiden ist, hat dieser Belang der Einhaltung eines Abstands von 200 m zurückzutreten.

Die Vorhabenträgerin hat auch für diese Engstelle überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann (Anlage 11.07, Kap. 2.3.5). Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Ergebnis nach eigener Prüfung aus den nachfolgenden Gründen ebenfalls für plausibel, mit der Folge, dass eine Ausführung als Erdkabel auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als nicht vorzugswürdig zu bewerten ist (vgl. auch Ziff. 2.2.3.16.2.1.4). Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre im Bereich der Engstelle Nr. 3 aufgrund der nur geringen Durchschneidungslänge (253 m) der 200 m-Abstände zu dem betroffenen Wohngebäude im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Weitere Engstellen, deren Einbeziehung ggf. einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt über mehrere Engstellen hinweg hätte ergeben können, sind nicht vorhanden. Eine weitere Engstelle (Nr. 4, Langen/Talge) liegt erst in einer Entfernung von ca. 3,8 km. Im Übrigen waren auch im Rahmen dieser Abwägung die deutlich erhöhten Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts, die negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur und die mit der Errichtung der erforderlichen Kabelübergabeanlagen verbundenen Nachteile zu berücksichtigen (s. hierzu im Einzelnen bereits oben zu Engstelle Nr. 1).

#### Engstelle Nr. 4

In der Stadt Bersenbrück, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Suttruper Straße zwischen den Masten Nr. 39 und Nr. 40 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.4). Die Engstelle war bereits Teil der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und wurde im Zuge der Detailplanung leicht verändert. Zu einem westlich der Trasse liegenden Wohngebäude Suttruper Straße 15 beträgt der Abstand der Trassenachse 121 m. Zu zwei Wohngebäuden östlich der Trasse (Suttruper Straße 51 und 69) beträgt der Abstand 158 m und 191 m. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 366 m durch die gebotenen 200 m Abstände über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straße Suttruper Straße. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände. Im Bereich der Engstelle befindet sich eine bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751). Diese wird im Bereich der Engstelle vollständig zurückgebaut, weil die Leiterseile werden auf dem Gestänge der planfestgestellten Leitung mitgenommen.

Die Abstandsunterschreitung zu den betroffenen Wohngebäuden ist nach Abwägung aller betroffenen Belange durch die Planfeststellungsbehörde hinzunehmen. Bei einem nordöstlich der Trasse liegenden Wohngebäude ist eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht zu erwarten. Bei den anderen beiden Wohngebäuden ist demgegenüber von einem mehr als nur geringfügig beeinflussten Wohnumfeld auszugehen. Die dadurch berührten Belange treten im Ergebnis der Abwägung aber hinter die für die Trassenführung sprechenden Belange zurück.



Die Trasse verläuft in einem Abstand von 121 m zum westlich gelegenen Wohngebäude. Der Abstand der Bestandsleitung beträgt 126 m. Der Garten ist zur leitungsabgewandten Seite ausgerichtet. Direkte Sichtbeziehungen zwischen Wohnhaus und Trassenachse werden durch einige Laubbäume sowie Wirtschaftsgebäude weitestgehend verhindert. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 200 m Abstands ist eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds jedoch trotzdem zu erwarten. Das gleiche gilt für ein südöstlich der Trasse gelegenes Wohngebäude, zu dem die Trasse in einem Abstand von 158 m verläuft. Der Abstand zur Bestandsleitung beträgt nur 98 m. Der Garten ist nur teilweise der neuen Leitung zugewandt. Eine direkte Sichtbeziehung wird durch Gehölze bzw. Laubbäume weitestgehend verhindert. Trotz einer partiellen Sichtbeschränkung durch Bäume ist aufgrund der Nähe zur Trasse und der ansonsten offenen Landschaft aber eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfelds zu erwarten.

Das dritte nordöstlich zur Trasse liegende Wohnhaus liegt in einem Abstand von 191 m zur planfestgestellten Trassenführung. Der Abstand zur Bestandsleitung beträgt 202 m. Es ist von einem dichten Baumbestand eingefasst. Die Sichtbeziehung wird hierdurch verhindert. Die Hauptaufenthaltsbereiche bzw. der Garten liegen auf der trassenabgewandten Seite des Wohngebäudes. Aufgrund der nur geringen Abstandsunterschreitung sowie der bestehenden sichtsverschattenden Elemente ist eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes hier nicht zu erwarten.

Bei allen Wohngebäuden war zu berücksichtigen, dass die Masten, im Gegensatz zur Bestandsleitung, außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten.

Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich untersucht, ob kleinräumige Alternativen zum Schutz der beiden betroffenen Wohngebäude in Betracht kommen (Anlage 11.07, Kap. 2.4.4). Im Ergebnis führt die dem Antrag zugrundgelegte Trasse nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin aber zu der geringsten Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes und stellt damit die beste Alternative dar. Vorzugswürdige kleinräumige Alternativen sind nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt dieses Ergebnis der Untersuchungen der Vorhabenträgerin nach eigener Überprüfung (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.2). Die Bewertung der Trassenführung im Bereich der Engstelle erweist sich als nachvollziehbar und plausibel. Der Bereich um die Engstelle ist von einer sehr dichten Siedlungsstruktur geprägt. Es gibt nur kleinflächige Offenlandbereiche, die frei von Gebäuden mit Wohnfunktion sind. Im Bereich der Ortslagen Langen und Talge ist eine Vermeidung der Inanspruchnahme von 200 m Abstandsbereichen zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht möglich. Eine Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes wäre auch bei alternativen Trassenführungen im Bereich der Engstelle nicht zu vermeiden. Der planfestgestellte Trassenverlauf stellt insoweit bereits die vorzugswürdige Variante dar, weil er eine Unterschreitung des 200 m-Abstands größtmöglich vermeidet. Zu berücksichtigen war auch die Vorbelastung durch die bestehende 110-kV Leitung. Die Masten der Leitung, die sich aktuelle noch innerhalb des 200 m-Abstands befinden, werden vollständig zurückgebaut, weil die Leitung auf dem Gestänge der



planfestgestellten Leitung mitgenommen wird. Hierdurch wird die Belastung des Wohnumfeldes gemindert und auch der Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung entsprochen. Zwar war auch zu berücksichtigen, dass die Sichtbarkeit planfestgestellten Leitung im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich höher ist. Für die Vorzugswürdigkeit der Trassenführung im Bereich der Engstelle war aber entscheidend, dass die Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu Wohnnutzungen so weit wie möglich vermieden bzw. reduziert werden. Unter Berücksichtigung dieser Belange hat die Planfeststellungsbehörde die Auswahlentscheidung für die Antragstrasse im Bereich der untersuchten Engstelle im Ergebnis bestätigt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hinzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Engstellen auch überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann (Anlage 11.07, Kap. 2.4.5). Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Ergebnis nach eigener Prüfung aus den nachfolgenden Gründen für plausibel, mit der Folge, dass eine Ausführung als Erdkabel auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als nicht vorzugswürdig zu bewerten ist (vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.16.2.1.4). Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre im Bereich der Engstelle Nr. 4 aufgrund der nur geringen Durchschneidungslänge (366 m) der 200 m-Abstände zu dem betroffenen Wohngebäude im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Weitere Engstellen, deren Einbeziehung ggf. einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt über mehrere Engstellen hinweg hätte ergeben können, sind nicht vorhanden. Eine weitere Engstelle (Nr. 5, Klümpkenort) liegt erst in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Im Übrigen waren auch im Rahmen dieser Abwägung die deutlich erhöhten Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts, die negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur und die mit der Errichtung der erforderlichen Kabelübergabeanlagen verbundenen Nachteile zu berücksichtigen (s. hierzu im Einzelnen bereits oben zu Engstelle Nr. 1).

#### Engstelle Nr. 5

In der Gemeinde Badbergen, Landkreis Osnabrück im Bereich der Straße Vehser Damm (K132) und Hoheboomsweg zwischen den Masten Nr. 44 und Nr. 47 wird der gebotene 200 m Abstand von der Trassenachse zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten (Anlage 11.07, Kap. 2.5). Die Engstelle war bereits Teil der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und wurde im Zuge der Detailplanung leicht verändert. Zu einem östlich von Mast Nr. 45 liegenden Wohngebäude (Hoheboomsweg 59) verläuft Trasse in einem Abstand von 192 m im Südwesten und 180 m im Nordwesten. Zu einem westlich des Mast Nr. 46 liegenden Wohngebäude (Vehser Damm 10), verläuft die Trasse in einem Abstand von 150 m im Südosten und 192 m im Nordosten. Die Trasse verläuft auf einer Länge von insgesamt 280 m durch die gebotenen 200 m Abstände über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straßen Vehser Damm (K132) und Hoheboomsweg. Die Masten liegen außerhalb der 200 m Abstände. Die Abstandsunterschreitung zu den betroffenen



Wohngebäuden ist nach Abwägung aller betroffenen Belange durch die Planfeststellungsbehörde hinzunehmen.

Bei dem östlich der Trasse liegenden Wohngebäude wird der gebotene Abstand aufgrund der Lage von Mast Nr. 45 zweimal geschnitten. Der Mast Nr. 45 befindet sich außerhalb der 200 m Abstände. Eine einmalige Durchquerung des gebotenen Abstands ist aufgrund der Lage der bestehenden Wohngebäude sowie technischer Gründe in Bezug auf den Abspännwinkel nicht möglich. Der Garten und die von der Vorhabenträgerin vermuteten Hauptaufenthaltsbereiche befinden sich jedoch auf der abgewandten Seite zur Leitungsführung. Sichtbeziehungen werden hierdurch vermieden. Zusätzlich werden Sichtbeziehungen durch die am Hoheboomsweg liegenden Gehölzbestände teilweise verhindert. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbeziehung zur Leitung, der leitungsabgewandten Lage der Hauptaufenthaltsbereiche sowie der geringen Unterschreitung des erforderlichen Abstands von 200 m, ist eine mehr als nur geringe Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes für dieses Gebäude im Ergebnis nicht gegeben.

Auch bei dem westlich der Trasse liegenden Wohngebäude wird der gebotene Abstand aufgrund technischer Gründe zweimal geschnitten. Der Garten und die Hauptaufenthaltsbereiche des Hauses befinden sich im Norden des Wohngebäudes. Das Wohngebäude ist durch einen dichten Baumbestand eingefasst, wodurch Sichtbeziehungen zwar höchstens teilweise möglich sind. Trotz der nur eingeschränkten Sichtbeziehungen zur Leitung ist aufgrund der deutlichen Unterschreitung des 200 m Abstands eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes aber nicht auszuschließen.

Bei beiden Wohngebäuden war zu berücksichtigen, dass die Masten außerhalb der 200 m Abstände zu den Wohngebäuden platziert werden. Die Leiterseile fallen mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht als Neubaumasten.

Die Vorhabenträgerin hat im Bereich der Engstelle zwei kleinräumige Varianten zwischen den Masten Nr. 44 und Nr. 47 entwickelt (westliche und östliche Variante Bierstraße) und umfassend auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit hin geprüft und verglichen (Anlage 11.01-A, Kap. 3.5.4). Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin die westliche Variante trotz der Abstandsunterschreitung im Bereich der Engstelle Nr. 5 als vorzugswürdig bewertet und der Antragstrasse zugrunde gelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Variantenauswahl im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.6). Die Entscheidung für die Ausführung der westlichen Variante erweist sich auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel. Zwar kommt es bei der östlichen Variante nur an einem Wohngebäude zu einer Unterschreitung des 200 m Abstands. Allerdings verläuft die Trasse durch einen faunistisch wertvollen bzw. sensiblen Bereich. Bei der Realisierung dieser Trassenführung würde durch den erforderlichen Schutzstreifen und der damit einhergehenden Wuchshöhenbeschränkung ein Großteil des Waldbestands gefällt werden müssen. Mit der



Waldrodung würden voraussichtlich artenschutzrechtliche Konflikte mit den Artgruppen Amphibien und Fledermäuse entstehen, da (u.a.) Ausweichhabitate fehlen und der umliegende Waldbestand als essenzieller Lebensraum zu werten ist. Darüber hinaus unterschreitet die westliche Trassenführung zwar den 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden. Wie ausgeführt, bleibt aber ein ausreichender Wohnumfeldschutz bei einem dieser Gebäude sichergestellt. Unter Berücksichtigung dieser Belange bestätigt die Planfeststellungsbehörde nach eigener Überprüfung die Entscheidung zugunsten der westlichen Variante.

Die Vorhabenträgerin hat für die Engstellen auch überprüft, ob die Höchstspannungsleitung als Teilerdverkabelung ausgeführt werden kann (Anlage 11.07, Kap. 2.5.5). Eine Teilerdverkabelung wurde jedoch als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Ergebnis nach eigener Prüfung aus den nachfolgenden Gründen für plausibel, mit der Folge, dass eine Ausführung als Erdkabel auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als nicht vorzugswürdig zu bewerten ist (vgl. Ziff. 2.2.3.16.2.1.4). Die Ausführung der geplanten Trasse als Erdkabel wäre im Bereich der Engstelle Nr. 5 aufgrund der nur geringen Durchschneidungslänge (280 m) der 200 m-Abstände zu den betroffenen Wohngebäuden im Außenbereich technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Weitere Engstellen, deren Einbeziehung ggf. einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt über mehrere Engstellen hinweg hätte ergeben können, sind nicht vorhanden. Eine weitere Engstelle (Nr. 4, Langen/Talge) liegt erst in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Im übrigen waren auch im Rahmen dieser Abwägung die deutlich erhöhten Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts, die negative Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur und die mit der Errichtung der erforderlichen Kabelübergabeanlagen verbundenen Nachteile zu berücksichtigen (s. hierzu im Einzelnen bereits oben zu Engstelle Nr. 1).

#### **2.2.3.3.2.2 Sonstige Grundsätze der Raumordnung**

Das Vorhaben ist mit den Schutzziele der im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ausgewiesenen Vorsorgegebiete entlang des Leitungskorridors vereinbar. Dem Gebot, Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung im Rahmen der Planung so weit wie möglich zu vermeiden, wird die planfestgestellte Trassenführung gerecht. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche war der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich (Abschnitt D 1.9 Ziff. 01 RROP 2004). Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Vorsorgegebiete nur ein Abstimmungsgebot vorgeben, eine Planung innerhalb der Gebiete aber nicht ausschließen. Zum anderen ist – hier – zu berücksichtigen, dass die Leitungstrasse der planfestgestellten 380-kV Leitung im LROP 2022 als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 1 i.V.m Anlage 2 LROP 2022). Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer Prüfung nochmals im Einzelnen die Lage und den Grad der Beeinträchtigung der Vorsorgegebiete und die Abwägung der unterschiedlichen Belange nachvollzogen.



Die planfestgestellte Trassenführung berücksichtigt die in Abschnitt D 1.9 Ziff. 01 RROP 2004 festgelegten Erfordernisse der Vorsorgegebiete für Erholung. Die planfestgestellte Leitung quert mehrere großflächige Vorsorgegebiete für Erholung zwischen Quakenbrück und der neu zu errichtenden Umspannanlage Merzen. Ein großflächiges Vorsorgegebiet für Erholung wird südöstlich von Ankum gequert und zwei weitere großflächige Vorsorgegebiete südlich von Ankum. Eine Umgehung der Vorsorgegebiete kam aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung der Gebiete allerdings nicht in Betracht. Besonders sensible Bereiche innerhalb der Vorsorgegebiete für Erholung (Wälder) werden soweit wie möglich, bis auf kleinflächige Inanspruchnahmen, umgangen. Im Bereich der zu errichtenden Leitungstrasse war eine Inanspruchnahme der großflächigen Vorsorgegebiete im planfestgestellten Umfang im Ergebnis aber unabdingbar, um der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem vordringlichen Bedarf an der Errichtung der Leitung zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs zu entsprechen. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorsorgegebiet ist damit gegeben. Mangels schonenderer Alternativen stellt sich die Trassierung trotz Querung des Vorsorgegebiet für Erholung unter Berücksichtigung der betroffenen Belange daher als vorzugswürdig dar.

Die planfestgestellte Trassenführung berücksichtigt außerdem hinreichend die in Abschnitt D 1.9 Ziff. 01 RROP 2004 festgelegten Erfordernisse der Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft. Entlang der planfestgestellten Trassenführung befinden sich mehrere kleinflächige und ein großflächiges Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, welches sich südlich von Quakenbrück über den Bereich um Ankum bis nördlich von Neuenkirchen ausdehnt. Durch vorhandene Straßen bestehen Vorbelastungen. Die Vorsorgegebiete werden sowohl durch die Freileitungs- als auch durch die Erdkabelabschnitte nahezu im gesamten Verlauf der Trasse in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenheiten der Vorsorgegebiete, so weit wie möglich minimiert. Großräumige Alternativen wurden nach den nachvollziehbaren und plausiblen Untersuchungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.1) verworfen. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorsorgegebiet ist damit gegeben. Auch insoweit sind schonendere Alternativen hinsichtlich der Querung des Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft nicht ersichtlich.

Die planfestgestellte Trassenführung steht darüber hinaus mit den in Abschnitt D 1.9 Ziff. 01 RROP 2004 festgelegten Erfordernisse der Vorsorgegebiete für Landwirtschaft im gesamten Verlauf der Trasse im Einklang. Die Querung von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft nach dem RROP 2004 ist raumverträglich, weil mit Ausnahme der dauerhaften Inanspruchnahme der Maststandorte und der Flächen für die Kabelübergabestationen sowie der Doppelschächte für die Cross-Bonding-Muffen eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt. Das RROP 2004 weist zwischen der Kabelübergabestation Quakenbrück als nördlichem Startpunkt der Neubauleitung und der neu zu errichtenden Umspannanlage Merzen großflächige Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aus, die nahezu vollständig die Offenlandbereiche betreffen (Anlage 11-1-A, Kap. 4.6.5), sodass die Maststandorte der Neubauleitung überwiegend in den ausgewiesenen Vorsorgegebieten liegen müssen. Unterhalb der Freileitung ist eine landwirtschaftliche Nutzung aber weiterhin möglich. Zusätzlich entfallen



bestehende Flächeninanspruchnahmen durch den Rückbau der 110-kV-Leitung (Bl. 0751). Auch die in den Vorsorgegebieten vorgesehenen Erdkabelabschnitte bei Quakenbrück und Ankum sind raumverträglich. Durch die Kabelübergabestationen und die Doppelschächte werden zwar Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Im Übrigen bleibt jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen oberhalb des Erdkabels ebenfalls möglich. Die festgelegte Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft musste daher im Bereich der kleinflächigen Inanspruchnahmen gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Leitung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG) zurückstehen.

Auch die in Abschnitt D 1.9 Ziff. 01 RROP 2004 festgelegten Erfordernisse der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft werden im gesamten Verlauf der Trasse durch die planfestgestellte Trassenführung berücksichtigt. Mit Ausnahme einiger weniger Gehölzflächen im nördlichen Bereich des Trassenverlaufs sowie nördlich des Böhrener Waldes auf der Höhe von Mast Nr. 6 und Nr. 7 sind alle größeren Waldflächen als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft dargestellt (Anlage 11.01-A, Kap. 4.4.5). Die Vorhabenträgerin hat die Feintrassierung so vorgenommen, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen möglichst vermieden wird. Sofern dennoch eine Inanspruchnahme erforderlich war, hat die Vorhabenträgerin durch die Wahl der Mastform dafür gesorgt, dass die Inanspruchnahme möglichst minimiert wird. Im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 1 und Nr. 22 kommen Tonnenmasten zum Einsatz. Diese besitzen eine Höhe von bis zu 84,5 m und sind daher auch von größeren Entfernungen sichtbar, vermeiden aber Eingriffe in die überspannten Waldbereiche, welches der Reduzierung von Konflikten mit den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie dem Artenschutz dient. Sofern Maststandorte in Waldgebieten liegen, wie der Mast Nr. 47, der Mast Nr. 20 und Nr. 21, die Masten Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 und die Masten Nr. 1 und Nr. 2, oder es durch die Überspannung von Wäldern zum Verlust von Waldflächen kommt, werden diese Verluste durch eine Ersatzaufforstung in mindestens dem gleichen Umfang kompensiert. Die Vorhabenträgerin hat eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Darüber hinaus beeinträchtigte Waldfunktionen werden durch Waldumbaumaßnahmen kompensiert (hierzu Ziff. 2.2.3.6). Die festgelegte Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft konnte daher im Zuge der umfassenden Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen der Vorhabenträgerin gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Leitung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG) zurückstehen.

Zudem werden die in Abschnitt D 1.9 Ziff. 01 RROP 2004 festgelegten Erfordernisse der Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung durch die planfestgestellte Trasse berücksichtigt. Die planfestgestellte Leitung quert ein Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung beim Giersfeld südlich von Ankum (Anlage 11.01-A, Kap. 4.11.5). Das Vorsorgegebiet wird in Freileitungsbauweise gequert. Aufgrund dieser Bauweise bleibt ein Rohstoffabbau im Gebiet möglich, mit der Folge, dass eine Betroffenheit in der Sache nicht besteht. Die festgelegte Zweckbestimmung des Vorsorgegebiets für die Rohstoffgewinnung steht der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.



Das Vorhaben ist daher im Ergebnis mit allen Festlegungen von Vorsorgegebieten für Erholung, Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Rohstoffgewinnung aus dem RROP 2004 des Landkreises Osnabrück vereinbar.

Besondere Bedeutung für die planfestgestellte Leitungsführung kommt dem Grundsatz der Raumordnung zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften zu, dem im Ergebnis aber ebenfalls hinreichend Rechnung getragen wird. Danach sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen wertgebende Elemente erhalten werden (Abschnitt 3.1.1 Ziff. 02 Satz 2 LROP 2022). Die im Entwurf des RROP 2024 des Landkreises Osnabrück enthaltenen Ziele der Raumordnung wurden dabei als in Aufstellung befindliche Ziele (§§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a ROG) berücksichtigt. Festgelegt ist insoweit, dass das in der zeichnerisch dargestellte Vorranggebiet Giersfeld mit seinen wertgebenden Bestandteilen zu erhalten ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder die Gebiete als Ganzes in ihrer Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig (Abschnitt 3.1.5 Ziff. 02 Sätze 2 und 3 Entwurf des RROP 2024 des Landkreises Osnabrück).

Die im Untersuchungsraum liegende Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Artländer Meliorisation“ liegt auf der Höhe bzw. westlich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück. Das Erdkabel verläuft in einem Abstand zwischen 350 m und 1.400 m zur Außengrenze der Kulturlandschaft. Die Kabelübergabestation Quakenbrück liegt in einem Abstand von ca. 1.100 m zur Kulturlandschaft und die Kabelübergabestation Bohlenbach in einem Abstand von ca. 1.800 m. Negative Umweltwirkungen sind durch den Erdkabelabschnitt Quakenbrück nicht gegeben, da keine wertgebenden Merkmale beeinträchtigt werden sowie die Leitung in einem entsprechenden Abstand zur Kulturlandschaft verläuft. Auch die Kabelübergabestationen führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Kulturlandschaft. Aufgrund des erhöhten Abstands zwischen der „Artländer Meliorisation“ und den beiden Standorten der Kabelübergabestationen werden Wirkbeziehungen ausgeschlossen, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

Der südliche Freileitungsabschnitt quert zwischen den Masten Nr. 13 und Nr. 15 die Kulturlandschaft „Giersfeld“. Die Kulturlandschaft zeichnet sich durch eine hohe Konzentration von Grabanlagen verschiedener Zeitschichten auf kleinem Raum aus. Obwohl sich der landschaftliche Kontext der Anlagen seit ihrer Errichtung geändert hat, da sich die prähistorische Landschaft deutlich von heutigen Verhältnissen unterscheidet, ist eine Besonderheit des Raums weiterhin anerkannt. Weitere wertgebenden Merkmale sind das Steinwerk Meyer in Westerholte sowie die Große und Kleine Alkenkuhle. Auch wenn die wertgebenden Merkmale bzw. die in der Kulturlandschaft vorhandenen Bau- und Bodendenkmale im Einzelnen nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird der Leitungsverlauf durch den zentralen Bereich bzw. aufgrund der Lage der Masten Nr. 13 bis Nr. 15 in Offenlandbereichen die Kulturlandschaft „Giersfeld“ deutlich prägen. Durch die technischen Anlagenbestandteile der Freileitung innerhalb der Kulturlandschaft „Giersfeld“ wird der Charakter der Kulturlandschaft nachteilig betroffen, mit der Folge nachteiliger Auswirkungen





auf das Schutzgut kulturelles Erbe. Im Ergebnis ist eine Inanspruchnahme des Raums im planfestgestellten Umfang aber unabdingbar. Die Vorhabenträgerin hat im Raumordnungsverfahren großräumige Varianten geprüft, die sich im Ergebnis auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Trassenverlauf nicht als vorzugswürdig erwiesen haben (Ziff. 2.2.3.16.2.2). Auch der Entwurf des RROP 2024 selbst erkennt die Notwendigkeit der Trassenführung im Bereich der Kulturlandschaft an, indem die Trasse als Vorranggebiet festgelegt wurde. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen zum Schutz der Kulturlandschaft ist damit gegeben.

Schließlich ist auch dem Grundsatz der Raumordnung, naturschutzrechtlichen Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz so früh wie möglich durch Prüfung einer Erdverkabelung zu begegnen, Rechnung getragen worden. Im Bereich der planfestgestellten Freileitungstrasse kann unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen und artbezogener CEF-Maßnahmen ein Verstoß insbesondere gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Ziff. 2.2.3.5.4). Einer Erdverkabelung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten bedarf es daher nicht.

#### **2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens**

Das für den Teil Cloppenburg – Merzen des Gesamtvorhabens (Maßnahme 51b) durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 abgeschlossen. Als Ergebnis wurde für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, Teilabschnitt 5 (Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen), festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, sofern die in die Entscheidung aufgenommenen Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren beachtet bzw. berücksichtigt.

Die Landesplanerische Feststellung ist – wie durch § 11 Abs. 2 Satz 1 NROG in der Fassung vom 01. September 2012 (hier anwendbar aufgrund der zum Zeitpunkt der Landesplanerischen Feststellung geltenden Übergangsvorschrift des § 21 Satz 1 NROG) bestimmt – auf fünf Jahre befristet worden. Obwohl seit dem Erlass der Landesplanerischen Feststellung am 05. Juli 2019 bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mehr als fünf Jahre verstrichen sind, ist die Feststellung unverändert gültig und für die raumordnerische Beurteilung maßgeblich. Der Ablauf der Gültigkeitsfrist ist nach § 11 Abs. 2 Satz 3 NROG gehemmt gewesen, weil das vorliegende Zulassungsverfahren während des Fristablaufs eingeleitet worden war und noch nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen worden ist.

Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 ROG) bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier



der Planfeststellung bedürfen, nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat den Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung hinreichend Rechnung getragen. Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 5 (Maßnahme 51b) waren die Maßgaben 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, und 12 der Landesplanerischen Feststellung relevant.

Nach Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung war im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine ergänzende Prüfung einer Teilerdverkabelung auf Basis der Vorgaben des LROP 2022 erforderlich, wenn im Zuge der Detailplanung der Abstand von 200 m zwischen Leitung und Wohngebäuden im Außenbereich an bisher in die Engstellenbetrachtung nicht eingestellte Abschnitten unterschritten wird oder es bei den in der Landesplanerischen Feststellung betrachteten Engstellen zu Änderungen der entscheidungserheblichen Sachverhalte kommt. Die Feintrassierung hatte so zu erfolgen, dass die Abstände zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen nach Möglichkeit weiter vergrößert werden und somit die Belastungen von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst minimiert werden. Im Bereich der Freileitungsabschnitte hatte die Anordnung der Leiterseilphasen auf den Masten so zu erfolgen, dass die magnetische Flussdichte möglichst minimiert wird. Zudem waren die Kabelübergabestationen der Teilerdverkabelungsabschnitte so zu platzieren, dass Beeinträchtigungen der Wohnbebauung und des Landschaftsbildes so weit wie möglich minimiert werden. Der Flächenerwerb sollte möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen. Die Anlagen waren landschaftsgerecht einzugrünen. Bei der Wahl der Maststandorte und -bauformen war darauf zu achten, dass die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld berücksichtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 1 umfangreiche Untersuchungen von Bereichen vorgenommen, in denen der raumordnerisch gebotene Abstand von 200 m unterschritten wird (hierzu Ziff. 2.2.3.3.2.1). Die Trassierung versucht grundsätzlich, wenn möglich, die Abstände zu Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts zu vergrößern, wenn die Trassierung und auch die technischen Voraussetzungen dies ermöglichen (Anlage 01.01, Kap. 7). Es werden aus technischen und betrieblichen Gründen Phasenfolgen bevorzugt, die eine gleichnamige Phase auf den oberen Traversen ermöglichen. Dies konnte vorliegend nicht durchgängig umgesetzt werden. Zur Reduktion der gegenseitigen Beeinflussung war zudem die Phasenfolge mit der der mitgeführten 110-kV-Systeme des Verteilnetzes abzustimmen. Die Optimierung der Phasenfolge wurde im Vergleich zur ungünstigsten, möglichen Phasenfolge durchgeführt. In allen Fällen ergab die Optimierung eine deutliche Reduktion der vorrangig zu optimierenden magnetischen Flussdichte bei höchstens gleichbleibender elektrischer Feldstärke (Anlage 08.01 und Ziff. 2.2.3.4.3.1.1.3). Die Standorte der Kabelübergabestationen wurden nach Möglichkeit so platziert, dass die Sichtbarkeit und der Abstand zu Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts vermieden werden (Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.6). Überdies hat sich die Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darum bemüht, die erforderlichen Flächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu erwerben. Die Kabelübergabestationen werden eingegrünt (Maßnahme 3.3 A). Bei der Wahl der Maststandorte wurden die Auswirkungen auf das Wohnumfeld berücksichtigt (Ziff. 2.2.3.16.2.2.7). Die Bauhöhe wurde auf das erforderliche Maß eingeschränkt (Ziff. 2.2.3.16.2.1.2).



Nach Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung waren, um eine Vereinbarkeit mit dem im RROP für den Landkreis Osnabrück dargestellten Vorranggebiet für Natur und Landschaft südwestlich von Quakenbrück zu gewährleisten, erhebliche Verluste landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen zu vermeiden und die Kabelübergabestation außerhalb des Vorranggebiets zu errichten. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 3 der Landesplanerischen Feststellung die Kabelübergabestation Bohlenbach außerhalb des Vorranggebiets für Natur und Landschaft platziert. Die Kabelübergabestation wurde so ausgerichtet, dass durch die Erdkabelzuführung keine größeren Eingriffe in bestehende Gehölzstrukturen erforderlich sind (Anlage 11.01-A, Kap. 3.6 und Ziff. 2.2.3.3.1.3.2).

Nach Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung war in dem Korridorabschnitt, in dem eine 110-kV Freileitung verläuft (südwestlich von Badbergen, im Bereich der Engstellen Nr. 12 und 13 aus dem Raumordnungsverfahren), im Planfeststellungsverfahren eine Bündelung der geplanten 380-kV-Leitung mit der vorhandenen Leitung auf einem Gestänge zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung in diesem Bereich vorgesehen, dass die 110-kV-Leitung der Westnetz aufgenommen und auf das neu zu errichtende Gestänge der 380-kV-Leitung übernommen wird (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7).

Nach Maßgabe 5 der Landesplanerischen Feststellung war bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung eine über den Richtwerten der TA Lärm hinausgehende Minimierung durch dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung anzustreben. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe mögliche Minderungsmaßnahmen eingeplant (Anlage 09.05, Kap. 4 und Kap. 10.1 und Anlage 01.01, Kap. 12.2). So stellen Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten (Ziff. 2.2.3.4.3.2). Außerdem werden die Leiterseile einer hydrophilen Behandlung unterzogen, um eine künstliche Vorwegnahme der natürlichen Geräuschreduzierung durch Alterung der Leiterseile zu erreichen (Anlage 01.01, Kap. 12.2).

Nach Maßgabe 6 der Landesplanerischen Festlegung war eine ergänzende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Bäche im Artland“ (DE-3312-331, Nds Nr. 53) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Dabei waren baubedingte Beeinträchtigungen durch geeignete Bautechniken (geschlossene Bauweise) und Vermeidungsmaßnahmen zum Baustellenmanagement (Anlage von Bauflächen und Bauzeitenplan, Maßnahmen zur Wasserhaltung u.a.) soweit wie möglich zu reduzieren. Insbesondere waren Auswirkungen auf die Fischfauna zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 6 der Landesplanerischen Feststellung für das Gebiet „Bäche im Artland“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen (Anlage 11.04). Zur Berücksichtigung der Maßgabe wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.3.1.3.1 und Ziff. 2.2.3.5.2.1 verwiesen.

Nach Maßgabe 7 der Landesplanerischen Feststellung war im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung und Beurteilung insbesondere hinsichtlich der Avifauna erforderlich. Wenn wider Erwarten artenschutzrechtliche Verbots-



tatbestände greifen und die Ausnahmeregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen kann, war eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Die obere Landesplanungsbehörde hat sich für diesen Fall eine erneute raumordnerische Prüfung und Stellungnahme vorbehalten. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Anlage 11.03). Im Ergebnis kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung umfangreicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden (hierzu Ziff. 2.2.3.5.4).

Nach Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung waren für die Teilerdverkabelungsabschnitte Bodenschutzkonzepte zu erarbeiten. Dort war eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Die Unteren Bodenschutzbehörden waren bei der Entwicklung der Bodenschutzmaßnahmen zu beteiligen. Besonders zu berücksichtigen war bei der Detailplanung auch, dass durch die geplanten Baumaßnahmen teilweise Bereiche mit Plaggenesch-Vorkommen, empfindliche Nieder- und Hochmoorböden sowie andere durch Grund- und Stauwasser beeinflusste Böden berührt werden. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung für die Teilerdverkabelungsabschnitte Quakenbrück und Ankum ein Bodenschutzkonzept erstellt (Anlage 09.04.01 und 09.4.2). Die Entwicklung der Bodenschutzmaßnahmen wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt (Anlage 1, Kap. 8). Außerdem ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (Maßnahme 1.3 V), um mögliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.9.

Nach Maßgabe 9 der Landesplanerischen Feststellung waren im Zuge der weiteren Planung die Auswirkungen der geplanten Freileitungsabschnitte auf die Baudenkmale so weit wie möglich zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen waren nachvollziehbar (z.B. durch Visualisierungen der Masten im Umfeld von Baudenkmalen, bezogen auf das tatsächliche Geländeprofil) darzustellen. Auch Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen sowie Plaggenesch-Vorkommen waren so weit wie möglich zu minimieren. Im weiteren Verfahren waren die Bereiche, in denen Erdarbeiten vorgesehen sind und in denen sich Bodendenkmale und Plaggenesch-Vorkommen befinden können, durch geeignete archäologische Maßnahmen (z.B. Prospektion und Ausgrabungen) auf das Vorhandensein von bisher nicht bekannten Bodendenkmalen bzw. Fundstellen zu untersuchen und soweit möglich zu sichern. Es war eine Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 9 die Wirkungen auf die ermittelten Baudenkmale in Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde ermittelt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde treten nach den Ermittlungen der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen von Baudenkmalen ein (hierzu Ziff. 2.2.3.12.1). Die relevanten Blickbeziehungen wurden per Foto dokumentiert (Anlage 11.01-C2). Auch die Wirkungen des Vorhabens auf bislang nicht festgestellte Bodendenkmale wurde auf der Grundlage einer archäologischen Konfliktbewertung in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde untersucht und bewertet. Die



Inanspruchnahme von örtlichen Plaggenesch Vorkommen kann im Ergebnis nicht vollständig verhindert werden. Vor Baubeginn sind in identifizierten Konfliktbereichen entsprechende Prospektionsmaßnahmen vorgesehen, um Auswirkungen auf unbekannte Bodendenkmale auszuschließen (hierzu Ziff. 2.2.3.12.2).

Nach Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung war im Bereich der Teilerdverkabelung bei Ankum die Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion des im RROP für den Landkreis Osnabrück dargestellten Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung im Planfeststellungsverfahren im Zuge der konkreten Trassierung und der Festlegung von technischen Maßnahmen zu sichern und nachzuweisen. In Bereichen von Teilerdverkabelungen mit mäßigem bis starkem Grundwassereinfluss waren zur Verhinderung einer Flächenentwässerung geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. der Einbau von Tonriegeln). Bei Wasserhaltungsmaßnahmen hatte hinsichtlich der Vorgaben für die Einleitung des Grundwassers in Fließgewässer eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Als Alternative zur Einleitung war eine Versickerung zu prüfen. Drainagen /Drain- oder Bewässerungsleitungen waren in ihrer Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet (Anlage 09.06). Hierbei wurden mögliche Wechselwirkungen zum Trinkwassergewinnungsgebiet analysiert. Es wurde festgestellt, dass die vorgesehene Grabensohle des Erdkabels an keiner Stelle in das Grundwasser einbindet. Auch die vorgesehene Grabensohle der Baugruben des geplanten HDD-Vortriebs im Bereich nördlich der Berghofstraße innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets bindet nicht in das Grundwasser ein. Bei dem HDD-Vortrieb kann eine Einbindung in das Grundwasser aber nicht ausgeschlossen werden. Auch die Gründungspfähle der Masten Nr. 23 bis Nr. 28 innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets binden gesamtheitlich in das Grundwasser ein (Anlage 09.06, Kap. 7.1, 7.1.1 und 7.2). Das hydrogeologische Gutachten enthält daher Schutzmaßnahmen. Sofern diese nicht bereits Bestandteil einer Maßnahme der Vorhabenträgerin waren, hat die Planfeststellungsbehörde die Schutzmaßnahmen als Nebenbestimmung festgesetzt (ab Ziff. 1.1.3.2.7.20 ff.). Die Vorhabenträgerin konnte damit eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Baumaßnahmen und der geplanten technischen Maßnahmen mit der vorrangig gesicherten Funktion des Vorranggebiets Trinkwassergewinnung nachweisen. In Bereichen mit mäßigem bis starkem Grundwassereinfluss ist für die Herstellung der Teilerdverkabelungen eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich (Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.1). Die beim Aushub der Gräben angetroffenen Böden werden entsprechend der angetroffenen Schichtung separat gelagert und oberhalb der Bettungszone lagegerecht wieder eingebaut, so dass die bestehende Grundwassersituation hierdurch nicht verändert wird (Ziff. 2.2.3.7.6.1.2.2.2). Durch die Bettung der Kabelschutzrohre mit zeitweise fließfähigem selbstverdichtenden Verfüllbaustoff (ZFSV) entsteht hier keine Drainagewirkung (Ziff. 2.2.3.7.3). Da zudem mit Blick auf die Geländetopographie keine relevante Längsneigung im Trassenbereich vorliegt, ist auch ohne besondere Maßnahmen insgesamt nicht vom Risiko einer Flächenentwässerung auszugehen. Für die Bereiche der Teilerdverkabelung wurden die wasserrechtlichen Erlaubnisansträge in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erstellt



(Anlage 09.08). Drainagen und Bewässerungsleitungen werden in ihrer Funktionsfähigkeit wiederhergestellt (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.5 und Zusage unter Ziff. 1.3.6).

Nach Maßgabe 11 der Landesplanerischen Feststellung hatte die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens so zu erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden für Wohn- und gewerbliche Zwecke so weit wie möglich minimiert werden. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe die Trassierung mit den betroffenen Gemeinden und Samtgemeinden abgestimmt. Wechselwirkungen zu gemeindlichen Planungsvorhaben wurden entsprechend mit der Vorhabenträgerin abgestimmt. Im Bereich des Erdkabelabschnitts Ankum konnten Konflikte mit verfestigten gemeindlichen Planungen der Gemeinde Ankum durch die Aufnahme entsprechender Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 60 verhindert werden. Auch die Planungen der Gemeinde Ankum Wohnbauflächen im bestehenden Baugebiet Kattenboll zur Berghofstraße darzustellen wurden berücksichtigt, aber im Ergebnis hinter die mit der planfestgestellten Leitung verfolgten Planungsziele zurückgestellt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch in Rechnung gestellt, dass die Entwicklungsabsichten der Gemeinde noch nicht hinreichend verfestigt bzw. konkretisiert sind und eine Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Übrigen möglich bleibt (Ziff. 2.2.3.8).

Nach der Maßgabe 12 der Landesplanerischen Feststellung hatte die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens so zu erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen so weit wie möglich minimiert werden. Dabei war die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren, waren unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter die Maststandorte sowie die Lage und Zeitspannen der Nutzung von Bauflächen festzulegen. Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe zu allen betroffenen Grundstückseigentümern noch vor Einreichung der Antragsunterlagen Kontakt aufgenommen und die konkreten Planungen abgestimmt. Mögliche Mastverschiebungswünsche sind diskutiert und in den allermeisten Fällen nach den Aussagen der Vorhabenträgerin in die Planungen aufgenommen worden. Die Zeitspanne der Nutzung von Baustellenflächen wird im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert. Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer berücksichtigt und mit dem zutreffenden Gewicht in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt (hierzu Ziff. 2.2.3.11). Die sich aus dem planfestgestellten Vorhaben ergebenden Bewirtschaftungerschwernisse für die landwirtschaftliche Nutzung wurden durch die Trassenführung, die Wahl der Standorte der Masten, der Kabelübergabestationen und der Muffenstandorte auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen, naturschutzfachlich sensiblen Bereichen oder Gewässern sowie dem Gebot des geradlinigen Verlaufs der Trasse, dem entgegenstehen.



Auch die Anlagenflächen der Kabelübergabestationen wurden auf ein Minimum reduziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde bei der Wahl der Standorte der Masten, der Kabelübergabestellen und der Muffenstandorte Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.10.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit allen Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte, der Kabelübergabestationen und der Muffenstandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die landesplanerisch festgestellte, aus raumordnerischen und umweltfachlichen Gründen vorzugswürdige Trassenführung liegt der planfestgestellten Trasse zugrunde. Die Konkretisierungen der Leitungsführung, die sich aus den kleinräumigen Variantenuntersuchungen ergeben, sind mit den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens vereinbar.

#### **2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens**

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einschließlich des Beteiligungsverfahrens entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 15. September 2015 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 20. November 2015 mitgeteilt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 18. Oktober 2017 das Raumordnungsverfahren für die Maßnahme 51b zur raumordnerischen Prüfung des Vorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Vorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.



Wegen eines Formfehlers bei der öffentlichen Bekanntmachung zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung Anfang 2018 wiederholt. Die im Vergleich zur ersten Beteiligung unveränderten Verfahrensunterlagen wurden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung erneut ausgelegt.

Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 06. Dezember 2018 statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

#### **2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und das 380-kV-Erdkabel unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

##### **2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots**

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter





dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziff. 2.2.3.3.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.7).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Emissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

#### **2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen**

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 lit. f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.<sup>39</sup> Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) und der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung und insbesondere der Erdkabelabschnitte ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend nicht durchgehend an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat als Bestandteil der Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm „Geräuschimmissionsprognose nach AVV Baulärm, Bericht Nr. M174607/01“ (Anlage 09.05.02) vorgelegt, in der die zu erwartenden Schallauswirkungen

---

<sup>39</sup> BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.011, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 270; VGH München, Urt. v. 24. Januar 2011 – 22 A 09.40092, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urt. v. 08. Februar 2007 – 5 S 2257.05, juris, Rn. 130.



verschiedener lärmintensiver Bauphasen im Rahmen einer worst case-Betrachtung ermittelt wurden. Die Ermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen an den Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgte auf der Grundlage der Bauabläufe verschiedener Bauphasen und der Geräuschemissionen der jeweils einzusetzenden Baumaschinen und Baufahrzeuge. Der worst case-Prognose liegen Maximalabschätzungen der entstehenden Geräuschemissionen zugrunde, die zu einer Überbewertung der tatsächlichen Geräuschimmissionen führen.

Im Ergebnis der Berechnungen wurden konkrete Immissionsorte angegeben, an denen die Immissionsrichtwerte trotz Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen zur Schallminderung überschritten werden können. Die Überschreitungen beschränken sich auf die Tageszeit. Zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an allen Immissionsorten eingehalten. Tagsüber ergibt sich aus den Berechnungen des Baulärmgutachtens eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an insgesamt 24 Immissionsorten. Die Beurteilungspegel überschreiten die Richtwerte um bis zu 13 dB(A), wobei die Überschreitungen nur bei zehn Immissionsorten mehr als 2 dB(A) betragen und nur bei fünf Immissionsorten mehr als 5 dB(A). Da die bei Bautätigkeiten für eine Höchstspannungsleitung auftretenden Lärmemissionen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Zeitdauer nach gut bekannt und deshalb verlässlich prognostizierbar sind, bestehen gegen die Prognoseberechnungen auf der Grundlage von worst case-Annahmen keine Bedenken. Auf die Erstellung weiterer Baulärmgutachten vor Baubeginn und auf Überwachungsmessungen kann deshalb verzichtet werden.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat – sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind – der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.

Im Baulärmgutachten wurde die Möglichkeit zur Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Minderung des Baulärms geprüft, insbesondere:

- Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,



- die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- Anweisungen an Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten.

Auf der Grundlage dieser Untersuchungen hat sich die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen zur Durchführung mehrere Lärminderungsmaßnahmen verpflichtet. Die Bauarbeiten werden mit Ausnahme des technisch notwendigen Baustellenbetriebs für grabenlose Querungen (HDD-Bohrungen) und für die Wasserhaltung nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt. Darüber hinaus werden die Einsatzzeiten der Baumaschinen zur Tageszeit – mit Ausnahme der soeben genannten technisch notwendigen Baumaßnahmen – auf max. acht Stunden je Tag beschränkt. Für die Nachtzeit gelten im Einzelnen weitergehende Beschränkungen. Schließlich sind organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der Geräuschemissionen durch lärmarmes Arbeiten vorgesehen.

In dem von der Vorhabenträgerin als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegten „Handlungskonzept Baulärm“ (Anlage 09.05.03) wurde ergänzend die Umsetzbarkeit (Verhältnismäßigkeit) dieser Minderungsmaßnahmen geprüft und im Ergebnis bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an. Die Verpflichtungen der Vorhabenträgerin wurden mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses für verbindlich erklärt.

Das Baulärmgutachten und das Handlungskonzept Baulärm befassen sich darüber hinaus mit weiteren Maßnahmen zur Verminderung der Baulärmauswirkungen, konkret mit der Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit von weiteren Bauzeitbeschränkungen und von mobilen Lärmschutzwänden. Insoweit kommt das Baulärmgutachten zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung mobiler Schallschutzwände (die typischerweise aus sog. ISO-Containern erstellt werden) aufgrund der dafür notwendigen (Bau-)Maßnahmen zur Befestigung des Bodens und zum Aufbau der Schallschutzwände zusätzliche Geräuschbelastungen in relevantem Umfang auslösen würde, deren Dauer die Dauer der Geräuschbelastungen durch die Leitungsbaumaßnahmen deutlich überschreiten würde. Auch die Verwendung von mobilen Abschirmwänden, die anders als Schallschutzwände nicht fest installiert werden, würde einen zusätzlichen Maschineneinsatz erfordern, der wiederum Schallauswirkungen verursachen und dem Zweck der Maßnahmen widersprechen würde.

Es konnte nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt werden, dass diese weiteren Maßnahmen bereits (aufgrund der damit verbundenen Schallemissionen) nicht hinreichend wirksam oder unverhältnismäßig sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufstellung von mobilen Schallschutzwänden einen zusätzlichen Platzbedarf für Baustelleneinrichtungsflächen auslöst, der ebenfalls nachteilige Auswirkungen insbesondere für eigentumsrechtliche und naturschutzrechtliche Belange mit sich bringt. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise kurzen Bauphasen, insbesondere der lärmintensiven Arbeiten, rechtfertigt der Aufwand den daraus resultierenden Nutzen nicht. Die Maßnahme ist somit als unverhältnismäßig zu werten.



Dies gilt im Ergebnis auch für weitere Einschränkungen der Einsatzzeit von lärmintensiven Baumaschinen. Mit einer Beschränkung auf weniger als 2,5 Stunden wäre zwar nach den Maßstäben der AVV Baulärm eine weitere Reduzierung der Beurteilungspegel verbunden. Allerdings würden sich die Bauarbeiten entsprechend der reduzierten Betriebsdauer insgesamt verlängern, weshalb sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits nicht geeignet ist.

Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte können vorliegend somit im Ergebnis nicht durch physisch-reale Maßnahmen ausgeglichen werden. Für die Immissionsorte mit festgestellten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte wurden alle geeigneten Lärm-minderungsmaßnahmen geprüft und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits-grundsatzes bewertet. Soweit trotz der Lärm-minderungsmaßnahmen noch Baubereiche verbleiben, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, kommen keine weiteren zumutbaren Lärm-minderungsmaßnahmen in Betracht. Deshalb wurde der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.5.4 aufgegeben, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld zu entschädigen. Von den hier zugelassenen Baumaßnahmen sind entschädigungspflichtige Rechtsverletzungen nur bei Eigentümern von betroffenen Grundstücke ersichtlich.

Der Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.5.2 aufgefordert, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über die Baumaßnahmen zu informieren und die entschädigungsberechtigten Eigentümer gemäß Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.5.4 darüber hinaus über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. In Verbindung mit der in Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.5.3 geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.5.9 verpflichtet, Änderungen der Bauausführung anzuzeigen, soweit sich daraus Baulärmimmissionen ergeben können, die über den im Baulärmgutachten ermittelten Beurteilungspegeln liegen. Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde auch die nachträgliche Anordnung weiterer Schutzvorkehrungen vorbehalten.

Schließlich wird die Vorhabenträgerin durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.1 dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung (32. BImSchV) zu beachten.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.3 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich



vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.<sup>40</sup>

### **2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen**

#### **2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen**

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden bestimmt durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile (bei Freileitungen)
- den Aufbau und die Verlegung der Kabel (bei Kabelabschnitten).

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Von Erdkabeln gehen an der Erdoberfläche aufgrund der Abschirmung durch das Kabel selbst keine nennenswerten elektrischen Felder aus. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

---

<sup>40</sup> Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris.



Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen. Sie sind sowohl für die Beurteilung von Freileitungen als auch von Erdkabeln relevant.

### **2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV**

#### **2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV**

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellten Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100  $\mu$ T (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziff. 1.1.3.2.5.2).



Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziff. 2.1.3.1.1), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 08.01, Anlage 08.02 und Anlage 08.03 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

Auch bei Erdkabeln ist aufgrund der abschirmenden Wirkungen des Erdbodens eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV in der Regel entbehrlich. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin auch insoweit entsprechende Berechnungen in den Anlagen 08.01 bis 08.03 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die gesetzlichen Vorgaben richtig und vollständig berücksichtigt.

#### **2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV**

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.<sup>41</sup>

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.<sup>42</sup> Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 20 m, bei 110-kV-Freileitungen mit einer Breite von 10 m und bei Erdkabeln einen Bereich von 1 m „im Radius um das Kabel“ zu betrachten. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Antragsunterlagen zur Immissionsbetrachtung auch die Kabelübergangsanlagen als Teil der Erdkabelanlage betrachtet und für den Freileitungsbereich einen Einwirkungsbereich von 20 m zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

---

<sup>41</sup> Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

<sup>42</sup> Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



Der Trassenverlauf wurde im Immissionsschutzbericht (Anlage 08.01) in insgesamt sieben technische Abschnitte unterteilt, die sich durch ihre immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen voneinander unterscheiden. Neben den Abschnitten, in denen die 380-kV-Leitung einerseits als Erdkabel und andererseits als Freileitung errichtet werden soll, sind Abschnitte mit unterschiedlicher Mastkopfgeometrie oder mit einer Mitnahme der 110-kV-Leitung sowie die Abschnitte, in denen eine Änderung (nur) der bestehenden 110-kV-Leitung erfolgen soll, jeweils eigenständig betrachtet worden. Diese Vorgehensweise ist plausibel.

Die Vorhabenträgerin hat zusätzlich zu den planfestgestellten Freileitungen, Erdkabel und Kabelübergangsanlagen auch die für den Zeitraum der Errichtung der neuen 380-kV-Leitung an einer bestehenden 110-kV-Freileitung erforderlichen drei Provisorien hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV betrachtet. Zwei Provisorien befinden sich zwischen den Bestandsmasten 37 und 39 und ein Provisorium befindet sich zwischen den Bestandsmasten 41 und 43 der 110-kV-Leitung Alfhausen – Badbergen (Bl. 0751). Für die Provisorien kommen teilweise Freileitungen, teilweise Baueinsatzkabel zur Anwendung.

Im Ergebnis der einzelnen Untersuchungen wurde festgestellt, dass in keinem technischen Abschnitt Orte mit empfindlicher Nutzung innerhalb der 10 m- oder 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten 110-kV- oder 380-kV-Freileitungen oder innerhalb eines Abstands von 1 m um das Erdkabel vorhanden sind. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung der Freileitung daher nicht vorgesehen.

Nach den LAI-Hinweisen wäre eine darüberhinausgehende Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch die Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Leitung, konkret im sog. Einwirkungsbereich der Freileitung bzw. des Erdkabels für die Anwendung des Minimierungsgebots betrachtet. Dieser Einwirkungsbereich umfasst den Bereich im Abstand von bis zu 400 m ab dem ruhenden äußeren linken bzw. rechten Leiter bei 380-kV-Freileitungen, bis zu 200 m bei 110-kV-Freileitungen und bis zu 100 m rechts und links von der Bodenprojektion der äußeren Kabel bei 380-kV-Erdkabelanlagen. Für die Einwirkungsbereiche der Baueinsatzkabel wurden jeweils 35 m ausgehend von den äußersten Baueinsatzkabeln angesetzt. Die Vorhabenträgerin hat konkret die Immissionsbelastung an den der Trasse am nächsten gelegenen Orten des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen jedes technischen Abschnitts (im Immissionsbericht der Vorhabenträgerin als „Betrachtungsorte“ bezeichnet) berechnet.

#### **2.2.3.4.3.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV**

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 420 kV zugrunde gelegt. Als Berechnungsgrundlage für die 110-kV-Leitungen wurde eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 1.360 A je Stromkreis und eine höchste Betriebsspannung von 123 kV zugrunde gelegt. Allerdings werden die





gegenständlichen Höchstspannungsleitungen nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb nur mit bis zu ungefähr 60 % der maximalen Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 08.01). Darin hat die Vorhabenträgerin die Betrachtungsorte (s.o.) untersucht. In den Freileitungsabschnitten und in den Erdkabelabschnitten einschließlich Kabelübergabestationen sowie im Bereich der Provisorien erfolgte eine Untersuchung der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin berücksichtigt im Rahmen einer Summation eine parallel verlaufende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und die durch diese Planfeststellung zugelassene Mitnahme der 110-kV-Freileitungen.

Die für die Betrachtungsorte vorgelegten detaillierten Untersuchungen bestätigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden können. Für alle untersuchten Grundstücke wurde nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an den der Freileitung oder dem Erdkabel nächstgelegenen Punkten der betroffenen Grundstücke deutlich unterschritten werden. Die höchste ermittelte elektrische Feldstärke für die Freileitungsabschnitte beträgt 0,2 kV/m und die höchste ermittelte magnetische Flussdichte 3,2  $\mu\text{T}$ . An einem Betrachtungsort eines der beiden Erdkabelabschnitte wurde aufgrund der geringen Abstände des Erdkabels zu Wohngrundstücken eine magnetische Flussdichte von 41  $\mu\text{T}$  ermittelt. Im anderen Erdkabelabschnitt beträgt der Maximalwert am Betrachtungsort weniger als 1  $\mu\text{T}$ . Die Immissionswerte, die an den von der Leitung weiter entfernt liegenden Gebäuden auf diesen Grundstücken ermittelt wurden, sind nochmals deutlich niedriger.

Die Vorhabenträgerin hat zudem im Rahmen der Prüfung von Minimierungsmaßnahmen auch Standardfeldberechnungen der Immissionen unmittelbar unterhalb der Freileitung in Spannungsmittelpunkt des den Betrachtungsorten nächstgelegenen Spannungsfelds in einer Höhe von 1 m über dem Boden vorgenommen (Anlage 08.01). Aus diesen ergibt sich, dass im Umfeld der Betrachtungsorte selbst direkt unterhalb der Leitung die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 08.01, Kap. 4.3). Dabei wurden insgesamt 89 maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitungen oder der Erdkabel einschließlich Kabelübergabestationen sowie der Provisorien ermittelt. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV aufgeführten Minimierungsmaßnahmen für Drehstrom-Freileitungen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung) und Erdkabelanlagen (Minimieren der Kabelabstände, Optimierung der Leiteranordnung, Optimieren der Verlegegeometrie, Optimieren der Verlegetiefe). Die Prüfung



hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffene Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine weitere Erhöhung der Freileitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Entsprechendes gilt für eine tiefere Verlegung von Erdkabeln. Eine Veränderung der Mastkopfgeometrie (Einsatz von Tonnenmasten) ist nicht möglich, da bereits eine hinsichtlich Masthöhe und Mastbreite sinnvolle Anordnung gewählt wurde. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben sehr deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können. Die Prüfung erfolgte für die außerhalb des Bewertungsabstands befindlichen Minimierungsorte an den Bezugspunkten der maßgeblichen Minimierungsorte. Dies entspricht den Anforderungen der 26. BImSchVVwV.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil bzw. den Erdkabeln aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die magnetische Flussdichte der Freileitung und der Erdkabel trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiter bestimmt ist, werden die Leiter eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1-Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Verhältnis zu der bestehenden Vorbelastung der Beitrag der Neubauleitung zu den ohnehin schon weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegenden Immissionen bei einer erheblichen Anzahl von Objekten verhältnismäßig gering ist, weshalb für eine weitere Minimierung kein Anlass besteht.



### **2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen**

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.<sup>43</sup> Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.<sup>44</sup> Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.<sup>45</sup> Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.<sup>46</sup> Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./ 22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“*.<sup>47</sup> Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutz-

---

<sup>43</sup> BVerwG, Beschl. v. 22. Juli 2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10), juris, Rn. 24.

<sup>44</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10.

<sup>45</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

<sup>46</sup> Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6). 818-836, 2010.

<sup>47</sup> Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 3.



pflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.<sup>48</sup> Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.<sup>49</sup> Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.<sup>50</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen<sup>51</sup> die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

#### **2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitungen**

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitungen. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung und über dem Erdkabel arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Freileitungen und Erdkabeln aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen oder oberhalb von Erdkabeln befinden.

Unabhängig davon ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Berechnungen (Anlage 08.01), dass selbst direkt unterhalb der Freileitung und oberhalb des Erdkabels die von den Leitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV liegen. Es kann allenfalls in Ausnahmefällen nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es auf den Flächen direkt unterhalb der Leiterseile oder oberhalb der Erdkabel im Einzelfall zu geringfügigen Überschreitungen der Grenzwerte der 26. BImSchV kommen kann. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen

---

<sup>48</sup> BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris, Rn. 51.

<sup>49</sup> BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.

<sup>50</sup> BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 18 – Mobilfunkseideanlage.

<sup>51</sup> BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 188; BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.016, juris, Rn. 28; BVerwG Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.



kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen oder oberhalb von Erdkabeln ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung oder oberhalb von Erdkabeln arbeitenden Menschen.

#### **2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere**

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.<sup>52</sup> Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung (oder ggf. direkt oberhalb eines Erdkabels) befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

#### **2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung**

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne

---

<sup>52</sup> <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 24.04.2024.



gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16  $\mu\text{T}$  liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10  $\mu\text{T}$  bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15  $\mu\text{T}$  blieben.<sup>53</sup> Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein Exposition-vermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist vorliegend gewährleistet.

Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Berechnungen für die Freileitungen und Erdkabel (Anlage 08.01) ergibt sich, dass eine Überschreitung des Werts von 10  $\mu\text{T}$  nur im

---

<sup>53</sup> Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./ 22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.



Nahbereich der Höchstspannungsleitungen auftreten kann. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung allerdings weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

Diese Möglichkeit besteht im Bereich eines Erdkabels zwar nicht, weil der konkrete Verlauf des Kabels nicht erkennbar ist. Allerdings ist der räumliche Bereich oberhalb des Erdkabels, in dem der Wert von 10  $\mu\text{T}$  überschritten werden kann, wiederum deutlich kleiner. Auf den vom Kabel gekreuzten Straßen und Wegen, unter denen das Erdkabel aufgrund der HDD-Bohrungen tiefer verlegt wird, sind ebenfalls geringere Immissionsbelastungen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Änderung der Verlegetiefen für die Erdkabel zur uneingeschränkten Einhaltung eines Wertes von 10  $\mu\text{T}$  bei höchster Anlagenauslastung nicht geboten und aufgrund der damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen u.a. auf die Flächeninanspruchnahme nicht zweckmäßig.

#### **2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen**

Bei der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und den Kabelübergabeanlagen können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem sog. „Korona-Effekt“ ergeben. Erdkabel sind hiervon nicht betroffen. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Korona-Geräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die beim Betrieb von Anlagen nach dem BImSchG entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 4.2 lit. a) i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:



Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB(A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 g	Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Corona-Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Schallimmissionen, die infolge der Corona-Effekte beim Betrieb von Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen entstehen können, gelten nach § 49 Abs. 2b EnWG allerdings unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden, bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte. Darüber hinaus findet Nr. 7.2 Absatz 2 Satz 3 der TA Lärm keine Anwendung.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.





Die Vorhabenträgerin hat für alle Spannungsfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Insgesamt wurden sechs Immissionsorte betrachtet. Die Prognose hat ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens an keinem in Betracht kommenden Immissionsort zu erwarten ist. Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag ist vielmehr an allen dieser Immissionsorte nicht als relevant anzusehen (Nr. 3.2.1 Satz 2, 3 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich mit nur einer Ausnahme sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm.

Die höchsten Beurteilungspegel wurden auf einem als maßgeblicher Immissionsort betrachteten Grundstück im Umfeld der Kabelübergabestation Bohlenbach berechnet. Sie betragen auf dem Grundstück 37 dB(A), liegen also auch an diesem Immissionsort nur knapp innerhalb der Grenze des Einwirkungsbereichs der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm für Wohngebäude im Außenbereich. In jedem Fall wird der für die Nachtzeit für Wohnbebauung im Außenbereich maßgebliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) auch auf dem Grundstück um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass die durch den Anlagenbetrieb verursachte zusätzliche Schallbelastung nicht relevant ist (Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm).

Der höchste ermittelte Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung durch die planfestgestellte Leitung an den sonstigen gutachterlich betrachteten Immissionsorten nach Nr. 2.3 TA Lärm beträgt 30 dB(A). Er liegt damit um 15 dB(A) unterhalb des im Außenbereich maßgeblichen Immissionsrichtwerts für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A). An allen weiteren Immissionsorten liegt die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung noch niedriger, also durchgehend unter 30 dB(A). Da die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) damit um mindestens 10 dB(A) und selbst den strengsten Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 f und Nr. 6.1 g TA Lärm (in Höhe von jeweils 35 dB(A)) an diesen weiteren Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, ist die durch die planfestgestellte Freileitung hervorgerufene Zusatzbelastung somit nach der Regelvermutung der Nr. 3.2.1 Satz 3 TA Lärm insgesamt als nicht relevant anzusehen. Eine Beurteilung der Zumutbarkeit der von der Freileitung ausgehenden Geräuschbelastung unter Anwendung der Sonderregelung nach § 49 Abs. 2b EnWG bedurfte es deshalb nicht.

Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 09.05 wiedergegeben. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG und der Maßgabe 5 aus der Landesplanerischen Feststellung hinreichend Rechnung getragen.



### **2.2.3.4.3.3 Lufts Schadstoffe**

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziff. 2.2.3.4.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Lufts Schadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.<sup>54</sup> In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.<sup>55</sup> Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.<sup>56</sup>

### **2.2.3.4.3.4 Wärme**

Beim Betrieb der Erdkabel kommt es zur Erwärmung der Kabel und dadurch zu einem Wärmetransport in den Boden. Die Vorhabenträgerin hat für den gesamten Bereich der Kabeltrasse unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Verlegeprofilen die maximale Erwärmung des Erdbodens in unterschiedlichen Tiefen ermittelt (Anlage 09.03.01). Die Berechnungen haben ergeben, dass die maximale Erwärmung des Bodens zwischen 2,5°C und 2,7°C in 60 cm Tiefe unter der Geländeoberkante (GOK) beträgt. Vor dem Hintergrund dieser bereits deutlich unterhalb der Oberfläche nur noch geringen Erwärmung ist im Hinblick auf die immissionsschutzrechtliche Bewertung der planfestgestellten Maßnahmen sichergestellt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen verursacht werden und die Auswirkungen durch Wärmeemissionen insgesamt geringfügig sind.

## **2.2.3.5 Natur und Landschaft**

### **2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

---

<sup>54</sup> Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

<sup>55</sup> Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

<sup>56</sup> oecos GmbH, Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.



Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen.

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Anlage 11.01-A, Kap. 5). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Ausgehend von den in der Umweltstudie ermittelten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erfüllt das Vorhaben unzweifelhaft den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kap. 9 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 11.01-A). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffsvorhabens als solchem. Vielmehr ist die Vermeidung einzelner, mit dem Vorhaben verbundener Beeinträchtigungen angesprochen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die auch bei Erreichung des Zwecks des Vorhabens in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist



eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) orientiert sich an den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).<sup>57</sup> Damit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein plausibler Bewertungsrahmen vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.6) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen (siehe hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8 sowie Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.4). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg hergestellt (§ 17 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

#### **2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze**

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Planfeststellungsabschnitt 5 den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit Teilerdverkabelung von der Landkreisgrenze Osnabrück bis Merzen/Neuenkirchen durch die Amprion GmbH. Im Abschnitt Seggewörste wird die Mitnahme der 110-kV-Leitung Bl. 0751 der Westnetz sowie der Rückbau der Masten Nr. 35 bis Nr. 45 der Bl. 0751 beantragt. Zwei Leitungsabschnitte werden als Erdkabel ausgeführt. Der Antrag umfasst daher auch den Neubau der Kabelübergabestationen Quakenbrück, Bohlenbach, Sitter und Krähenberg sowie die Teilerdverkabelungsabschnitte von der Kabelübergabestation Quakenbrück bis zur Kabelübergabestation Bohlenbach sowie von der Kabelübergabestation Sitter bis zur Kabelübergabestation Krähenberg. Die Kabelübergabestation Quakenbrück bildet die nördliche Planungsgrenze und zugleich die Regelzonengrenze.

---

<sup>57</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



Die Länge des Trassenabschnitts beträgt insgesamt ca. 29 km. Davon werden zwei Abschnitte einer Länge von 11,4 km bzw. 7,4 km als Freileitung ausgeführt. Es werden insgesamt 53 Masten errichtet. Als Erdkabel werden gleichfalls zwei Abschnitte einer Länge von 4,9 km bzw. 5,4 km ausgeführt. Funktional diesen zugehörig werden an deren Enden jeweils Kabelübergabestationen erstellt. Als Folgemaßnahme erfolgt ein Rückbau der künftig mitgeführten 110-kV-Leitung auf einer Länge von ca. 3,6 km (13 Masten) sowie ein Neubau von drei Masten in den Verknüpfungsbereichen. Ferner werden im Zuge der Verknüpfung befristet während der Bauphase insgesamt drei Provisorien installiert.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen kann unterschieden werden zwischen

- allgemeinen Maßnahmen bei der Trassenplanung,
- technischen Schutzmaßnahmen (schutzgutbezogen),
- spezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

#### **2.2.3.5.1.2 Allgemeine Maßnahmen bei der Trassenplanung und technische Schutzmaßnahmen/ Vermeidungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung bereits frühzeitig rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (Anlage 11.01-A, Kap. 9.1). Hervorzuheben sind hier bspw.:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Kleinräumige Alternativenprüfungen zur Trassenoptimierung sowie Optimierung von Maststandorten
- Reduzierung der Beanspruchung von Waldflächen durch Überspannung mittels höherer Maste
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten und kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Benutzung vorhandener Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialien bzw. von abgebauten Anlagenteilen (Masten) sowie zu den Trassenabschnitten, soweit möglich



- Keine verbotsrelevanten Konflikte mit Schutzgebietsverordnungen (z. B. NSG-VO, LSG-VO); Ausnahme: soweit eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig würde (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG); Ausnahmen: bei ausgleichbarer Beeinträchtigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) oder mit Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, weil das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(s. ausführlich Anlage 11.01-A, Kap. 9.1).

Darüber hinaus werden die nachfolgend aufgeführten allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen berücksichtigt (s. Anlage 11.01-A, Kap. 9.1, Anlage 11.02).

Technische Schutzmaßnahmen gemäß ELB, Bodenschutzkonzept, Wasserhaltungskonzept	Berücksichtigung für die Bewertung der Auswirkungen bei den Schutzgütern*					Zuordnung zu Maßnahmen-Nr. der Anlage 11.2, sofern Maßnahmenblatt vorgesehen
	Tiere**	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	
Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen und landschaftsprägende Elemente, insbesondere Waldflächen, wurden unter Berücksichtigung anderer Belange im Rahmen der Trassenplanung soweit wie möglich ausgespart.	X	X			X	-
Bereits im Rahmen der Trassenplanung wurden die Zufahrten und die Arbeitsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen verschoben oder angepasst, um eine Inanspruchnahme – soweit technisch möglich – zu vermeiden. Die Zufahrten verlaufen – soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich – auf bestehenden, befestigten Straßen und Wegen.	X	X	X	X	X	-
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und neuen Flächeninanspruchnahmen werden als Baustraßen, soweit vorhanden, bestehende Straßen und Wege genutzt.			X	X		-
Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks auf gering tragfähigen Flächen, etwa bei oberflächennah stehendem Grundwasser. Analoges Vorgehen zur Einrichtung temporärer Bauflächen. (Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt.)			X	X		1.2 V
In den Teilerdverkabelungsabschnitten wird mit Beginn der Bauausführungsplanung eine bodenkundliche Baubegleitung hinzugezogen, die für das Bodenschutzkonzept (Anlage 9.4) verantwortlich ist. Das Bodenschutzkonzept konkretisiert die Anforderungen an den Bodenschutz entsprechend den örtlichen Bodenverhältnissen sowie den technischen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie die DIN 18915 werden berücksichtigt. In den Freileitungsabschnitten ist die Umweltbaubegleitung für die Einhaltung der Erfordernisse des Bodenschutzes verantwortlich.			X			1.1 V, 1.2 V, 1.3 V
Auf der Grundlage verfügbarer Bodendaten und der durchgeführten Bodenkartierungen wird die Tragfähigkeit der Böden in den Arbeitsbereichen beurteilt. Damit werden bodenfeuchteabhängige zulässige Lasten bestimmt, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Soweit erforderlich, werden für besonders verdichtungsempfindliche			X			1.2 V



Böden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (z. B. Errichtung von Baustraßen, Einsatz von Lastverteilerplatten).					
Während der Bauzeit wird die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort gewährleistet, so dass die Bauarbeiten gemäß den Anforderungen des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt werden.					1.1, V, 1.3 V
Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und deren Lagerung wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. § 62 WHG) und deren Lagerung eingehalten werden.	X	x		X	1.5 V <sub>FFH</sub>
Werden durch Unfälle oder unsachgemäßer Umgang Stoffe freigesetzt, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet, um ein Eindringen der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser zu verhindern. Ein Maßnahmenplan für den Havariefall mit Notfall-Kontaktaten ist auf der Baustelle vorzuhalten.	x	x	X	X	1.5 V <sub>FFH</sub>
An den Baustellen werden ausreichend Geräte und Mittel (z. B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorgehalten. Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen werden sofort schadensbegrenzende Maßnahmen eingeleitet.			X	X	1.5 V <sub>FFH</sub>
In den Baumaschinen werden möglichst biologisch abbaubare Betriebsstoffe und Schmierstoffe verwendet und die Maschinen werden ausschließlich an gesicherten Plätzen (über Schutzfolien oder Schutzmatten) bzw. an Stationen mit Auffangwannen betankt und gewartet.			X	X	1.5 V <sub>FFH</sub>
Es sollen keine Baustoffe zum Einsatz kommen, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist (z. B. Schalungsöle, Betonzusätze, Vergussmassen, Bergematerial, Reststoffe). Für die Fundamente und sonstigen Betonarbeiten soll ausschließlich chromatarmer Beton verwendet werden.			x	X	1.5 V <sub>FFH</sub>
Auf der Baustelle anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies ausschließlich in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Containern) zu erfolgen			X	x	1.5 V <sub>FFH</sub>
Sollten Arbeitsflächen an Gewässern liegen, bleibt das Gewässer inkl. der Uferbereiche nach Möglichkeit von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart. Ausnahmen stellen im Erdkabelabschnitt Quakenbrück vorgesehene Gewässerquerungen dar.	x		X	X	1.5 V <sub>FFH</sub> , 1.8 V
Überschwemmungsgebiete werden nach Möglichkeit von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart. Ausnahmen stellen die notwendigen Gewässerquerungen im Zuge der offenen Bauweise in den Erdkabelabschnitten dar.				X	1.8 V
Die im Zuge der offenen Bauweise im Erdkabelabschnitt Quakenbrück vorgesehenen Gewässerquerungen erfolgen hinsichtlich Abtrag des Bodens, bauzeitlicher Verrohrung des Gewässers und Wiederaufbau des Gewässerprofils eingriffsmindernd. Die Überwachung erfolgt durch die Umweltbaubegleitung (UBB)	x			X	1.8 V
Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer durch die geplanten Grundwasser-Einleitmengen wird eingehalten. Für die Einleitung von Grund- und/oder Oberflächenwasser in Vorfluter gelten in Abstimmung mit der UBB folgende Maßgaben <ul style="list-style-type: none"><li>Die einzuleitenden Sumpfungswässer werden auf diverse chemische Parameter untersucht.</li><li>Bei zu geringen O<sub>2</sub>-Gehalten (&lt; 4 mg/l) erfolgt eine Anreicherung mit Sauerstoff z. B. im Absetzbecken.</li><li>Übermäßigen Eisen- (Fe<sub>ges</sub> &gt; 1 mg/l) und / oder Mangangehalten kommen mobile Enteisungs- bzw. Entmanganungsanlagen zum Einsatz. Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten kommen Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) zum Einsatz.</li><li>Es werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Auskolkungen ergriffen. Bei Gesamteisengehalt &gt; 1</li></ul>				X	1.6 V



mg/l ist eine Enteisung vorzusehen.					
Monitoring des Wasserstands von Stillgewässern bzw. der Feuchteverhältnisse im Boden bei grundwasserbeeinflussten Biototypen im Nahbereich von Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück sowie der KÜS Bohlenbach. Bei Abfall des Wasserstands über natürlichen Schwankungsbereich hinaus, böschungsschonende Einleitung von unbedenklichem Wasser		X		X	1.7 V <sub>(FFH)</sub>
Im Bereich der Kabelübergabestation Bohlenbach Einrichtung von 3 Grundwassermessstellen und Wiedervernässung des betroffenen LRT bei einer dauerhaften (2 Wochen innerhalb der Vegetationsperiode, 4 Wochen außerhalb der Vegetationsperiode) Absenkung des Grundwasserspiegels um $\geq 30$ cm in Abstimmung mit der UNB		X			1.7 V <sub>(FFH)</sub>
Für die Bauausführung werden Schutzmaßnahmen wie Baumschutzmaßnahmen, Aufstellung von Schutzzäunen etc. definiert	X	X			1.4 V, 2.2 V <sub>ART</sub> , 2.4 V <sub>ART</sub> , 2.5 V <sub>ART</sub>
Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommen Flächen rekultiviert		X			1.10 V, 1.11 V
Die Arbeitsflächen werden auf das bautechnische notwendige Maß beschränkt.	X			X	1.1 V

Erläuterung: \*X = Schutzmaßnahme aus der technischen Planung wurde bei der Erheblichkeitsbewertung der Schutzgüter berücksichtigt  
\*\*Schutzgut Tiere: Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien

### 2.2.3.5.1.3 Spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den vorstehend aufgeführten bei der Trassenplanung berücksichtigten Vermeidungsgrundsätzen für die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft sowie den allgemeinen technischen Schutzmaßnahmen für die Baudurchführung werden zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Eingriffsregelung vorgesehen (siehe Anlage 11.01-A, Kap. 9.4 und Anlage 11.02).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.<sup>58</sup>

Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen welche z. T. generell, d. h. ohne konkreten Flächenbezug oder konkret auf bestimmte Flächen bezogen vorgesehen sind (Anlage 11.01-A, Kap. 9.4). Soweit die Vermeidungsmaßnahmen multifunktional auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher

<sup>58</sup> BVerwG, Urt. v. 07. März 1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).





Verbote (vgl. Anlage 11.03) dienen, ist dies durch die Maßnahmennummerierung (Kürzel <sup>ART</sup>) kenntlich gemacht (Anlage 11.01-A, Kap. 9.4.2).

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 11.2)
1.1 V	Umweltbaubegleitung	<p>Die Umweltbaubegleitung (UBB) stellt sicher, dass die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fachgerecht und rechtzeitig umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für naturschutzrechtliche Anforderungen, die sich aus dem Artenschutz ergeben. Darüber hinaus dient die Umweltbaubegleitung der Berücksichtigung allgemeiner umweltrechtlicher Vorschriften.</p> <p>In den Freileitungsabschnitten ist die UBB auch für die Einhaltung der zum Bodenschutz erforderlichen Maßnahmen zuständig.</p> <p>Durch die Umweltbaubegleitung sollen außerdem während der Ausführungsplanung und Bauausführung auftretende, unvorhersehbare Konflikte mit Natur, Umwelt und artenschutzrechtlichen Belangen frühzeitig erkannt werden und Maßnahmen veranlasst werden, mit denen Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden.</p>
1.2 V	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	<p>Die Maßnahme dient der Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere von verdichtungsempfindlichen Böden. Sie fasst unterschiedliche Teilmaßnahmen zusammen, die nach Bedarf in den Freileitungsabschnitten durch die Umweltbaubegleitung und in den Erdkabelabschnitten sowie an den Kabelübergabestationen durch eine Bodenkundliche Baubegleitung betreut werden.</p>
1.3 V	Bodenschutzkonzepte / Bodenkundliche Baubegleitung im Bereich der Erdkabelabschnitte	<p>In den Teilerdverkabelungsabschnitten erfolgen erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden. Zur Sicherstellung der Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Bodenschutzkonzepts ist in diesen Abschnitten eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorgesehen.</p>
1.4 V	Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	<p>Einzelbäume und weitere Gehölze innerhalb des Vorhabenbereichs, im Nahbereich des Trassenverlaufs, sowie der Zuwegung werden durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt.</p>
1.5 V <sub>(FFH)</sub>	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<p>In Bezug auf Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe, sind unterschiedliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sowie von gefährdeten Tieren und Pflanzen durch Auswirkungen des Baubetriebes vorgesehen.</p>



Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 11.2)
1.6 V <sub>(FFH)</sub>	Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen bei Einleitung von Grundwasser	<p>Die Maßnahme fasst unterschiedliche Aktivitäten zusammen, die der Vermeidung und Minimierung einer Beeinträchtigung von Vorflutern aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase dienen.</p> <p>Da die Maßnahme in Teilen auch dem Schutz des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ dient, wird der Zusatzindex „(FFH)“ verwendet.</p>
1.7 V <sub>(FFH)</sub>	Monitoring und Stabilisierung des Wasserhaushalts von Oberflächengewässern bzw. grundwasserabhängiger Biotoptypen	<p>Die Maßnahme bezieht sich auf Stillgewässer und grundwasserabhängige Biotoptypen im Bereich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück sowie der KÜS Bohlenbach. Die Maßnahme umfasst wasserstands-fördernde Maßnahmen, die bedarfsweise, abhängig von den Ergebnissen des vorgesehenen Monitorings von Wasserstand und Bodenfeuchte, zur Anwendung kommen.</p> <p>Da die Maßnahme in Teilen dem Schutz des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ dient, wird der Zusatzindex „(FFH)“ vergeben.</p>
1.8 V	Vermeidung der Beeinträchtigung von Oberflächengewässern bei Kreuzung in offener Bauweise	<p>Die Maßnahme bezieht sich auf neun Gewässerquerungen in offener Bauweise im Erdkabelabschnitt Quakenbrück und gibt eine eingriffsmindernde Ausführung der Baumaßnahme vor.</p>
1.9 V	Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen	<p>Die Maßnahme dient einer Vermeidung des Verlustes oder der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen durch die Baumaßnahmen. Sie bezieht sich auf insgesamt 28 Konfliktbereiche, die im Rahmen des Fachbeitrags zur archäologischen Konfliktbewertung (Anlage 9.2.2) identifiziert wurden und beinhaltet unterschiedliche archäologische Untersuchungsmaßnahmen.</p> <p>Diese Maßnahme ist nicht naturschutzrechtlich begründet.</p>
1.10 V	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	<p>Die Maßnahme konkretisiert die Arbeiten, die zur Wiederherstellung leicht regenerierbarer Ausgangsbiopte und baubedingt beeinträchtigter Böden sowie zur Schaffung von Flächen mit Biotopentwicklungspotenzial nach Abschluss der Bauarbeiten notwendig sind.</p>
1.11 V	Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Wallhecken	<p>Die die im Schutzstreifen in 10 Abschnitten auf den Stock gesetzten Gehölze betroffener Wallhecken können zwar wieder austreiben. Bei einer unterrepräsentierten Strauchschicht der betroffenen Bereiche werden jedoch gezielte Pflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen, die im Endwuchszustand nicht höher als 8 m werden.</p>



Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 11.2)
2.1 V <sub>ART</sub>	Markierung von Erdseilen	Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Tötung oder Verletzung durch Leitungsanflug für den Kiebitz bzw. die Graugans.  Sie erfolgt in den Abschnitten UA Merzen - Mast Nr. 4, Mast Nr. 10 - Nr. 15, Mast Nr. 20 - KÜS Ankum Süd, KÜS Ankum Nord - Mast Nr. 30 sowie Mast Nr. 49 - Nr. 52.
2.2 V <sub>ART</sub>	Bautabuflächen und Schutzzäune	Die Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer Tötung/ Verletzung oder Störung von Individuen geschützter bzw. gefährdeter Arten (v. a. Fledermäuse und Pflanzen) erfolgt zwischen UA Merzen und Mast Nr. 3, für ein Stillgewässer südlich der KÜS Ankum Süd, ein Waldgebiet südlich der KÜS Ankum Süd einen Gehölzbestand zwischen Mast Nr. 33 und 34 sowie weitere schutzbedürftige Bereiche (Einzelbäume, Gehölzbestände, Gräben).
2.3 V <sub>ART</sub>	Überspannen von Waldbereichen	Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zur Vermeidung der Tötung und Verletzung sowie der Zerstörung von Lebensräumen von Fledermäusen (insbesondere Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) und von Brutvögeln werden die Maste Nr. 2 und Nr. 3 auf jeweils 84,5 m erhöht, sodass ein Überspannen ohne Eingriff in den Gehölzbestand möglich ist
2.4 V <sub>ART</sub>	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen  Maßnahmenkomplex (2.4.1 – 2.4.5 V <sub>ART</sub> )	Zur Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen sowie des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schutzwürdiger Arten sowie im Sinne des allgemeinen Arten- und Biotopschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden an verschiedenen Abschnitten unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt, um Gehölzstandorte im Schutzstreifen soweit möglich in Teilen zu erhalten.
2.4-1 V <sub>ART</sub>	Verzicht auf Stockrodung im Schutzstreifen	Ziel ist eine kurz- bis mittelfristige Regeneration der innerhalb des Freileitungsschutzstreifens zu entnehmenden Gehölze durch den natürlichen Stockaustrieb.
2.4-2 V <sub>ART</sub>	Verbleib von Gehölzen im Schutzstreifen	Die Maßnahme dient einer Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit für Fledermäuse.
2.4-3 V <sub>ART</sub>	Erhalt von Habitatbäumen	Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse und Brutvögel wird durch Erhalt bzw. Wipfeln wertvoller Habitatbäume vermieden.
2.4-4 V <sub>ART</sub>	Entwicklung von Waldrändern / Wald durch Sukzession im Waldschutzstreifen	Dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölz-/waldgebundener Fledermäuse und Brutvögel werden durch natürlichen Gehölzaufwuchs und Entwicklung eines pflegeextensiven Bestandes vermieden.



Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 11.2)
2.4-5 V <sub>ART</sub>	Erhalt / Entwicklung von Fledermaus-Leitstrukturen durch Gehölzaufwuchs	'Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund einer Zerschneidung von Funktionsbeziehungen wird vermieden, indem lineare Fledermaus-Leitstrukturen erhalten oder wiederhergestellt werden.
2.5 V <sub>ART</sub>	Temporäre Amphibienschutzzäune	Eine Tötung von Tieren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Einwandern in die Baustelleneinrichtungsflächen während der Bauzeit wird vermieden.  Spezielle Anforderungen gelten für den Bereich südlich der KÜS Ankum Süd (Mast Nr. 21 – KÜS).
2.6 V <sub>ART</sub>	Bauzeitenregelungen Maßnahmenkomplex 2.6-1 V <sub>ART</sub> , 2.6-3 V <sub>ART</sub> (2.6-2 V <sub>ART</sub> entfällt)	Die Maßnahmen dienen dem allgemeine Arten- und Biotopschutz gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG sowie als Vermeidung einer baubedingten Störung, Verletzung oder Tötung von Individuen schutzwürdiger Arten dem besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.
2.6.1 V <sub>ART</sub>	Bauzeitenregelung für Brutvogelarten bei der Baufeldfreimachung	Baumaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) durchzuführen. Im Nahbereich bekannter Reviere des Waldkauzes wird – je nach Witterung – zusätzlich im Februar auf die Durchführung von Baumaßnahmen verzichtet.
2.6.3 V <sub>ART</sub>	Bauzeitenregelung für Fledermäuse	Die Bauarbeiten finden nur tagsüber, außerhalb der Dämmerungs- oder Nachtzeiten (1 Stunde vor Sonnenuntergang - 1 Stunde nach Sonnenaufgang) statt. Ggf. erforderliche Ausnahmen hiervon sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.  Die Fällung potenzieller Quartierbäume – Bäume ab einem Stammdurchmesser von 0,30 m – ist nach der Wochenstubezeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) durchzuführen.  Ist eine Fällung potenzieller Quartierbäume im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Fledermäuse durch das Vorhaben betroffen sind.



Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 11.2)
2.7 V <sub>ART</sub>	Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Fällung	<p>Vor einer Fällung gem. Maßnahme 2.6-3 V<sub>ART</sub> werden potenziell geeignete Quartierbäume – Bäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm – auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen erforderlich</p> <p>Ebenso werden größere Rindenspalten und ähnliche Fehlstellen auf Fledermausbesatz geprüft.</p> <p>Hinweis: Eine Kontrolle der ermittelten potenziellen Fledermausquartiere vor Baubeginn hat bereits Anfang 2024 stattgefunden. Deren Ergebnisse wurden erst nach Einreichung der Planfeststellungunterlage bekannt. Es wurden alle im LBP ermittelten potenziellen Fledermausquartiere untersucht. Mittels einer Mulmproben-Untersuchung wurde auch eine frühere Quartiernutzung durch Fledermäuse untersucht. Es wurden weder aktuell genutzte Quartiere, noch Hinweise auf eine in der Vergangenheit erfolgte Quartiernutzung festgestellt. Diese Untersuchung kann gleichwohl eine erneute Besatzkontrolle vor Baubeginn nicht ersetzen, da der Zeitpunkt des Baubeginns nicht feststeht und die Untersuchung Hinweise auf eine hohe Dynamik des Quartierpotenzials gezeigt hat. Die erneute Kontrolle auf aktuellen Besatz vor Fällung hat die Ergebnisse dieser Untersuchung jedoch zu berücksichtigen.</p>
2.8 V <sub>ART</sub>	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen Maßnahmenkomplex (2.8-1 V <sub>ART</sub> , 2.8-2 V <sub>ART</sub> )	Die Maßnahmen dienen der Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen seltener/gefährdeter oder geschützter Vogelarten im Sinne des allgemeinen Arten- und Biotopschutz gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG sowie des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
2.8.1 V <sub>ART</sub>	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahme für gehölzgebunden brütende Vogelarten	Sofern eine Durchführung von Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit von (gehölzgebunden brütenden) Vogelarten (1. März bis 30. September) unverzichtbar ist, wird bei Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich sowie in dessen störungsbedingtem Wirkungsbereich durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert.
2.8.2 V <sub>ART</sub>	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahme für Offenlandarten (Feldlerche und Kiebitz)	Sofern eine Durchführung von Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit von (gehölzgebunden brütenden) Vogelarten (1. März bis 15. Juli) unverzichtbar ist, wird bei Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich sowie in dessen störungsbedingtem Wirkungsbereich durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert.



Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterungen (s. im einzelnen Anlage 11.2)
2.9 V <sub>ART</sub>	Kontrolle der Bestandsmasten auf Nester	Die Bestandsmasten der zurückzubauenden 110-kV-Freileitung werden vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit (1. März) auf vorhandene Nester untersucht.  Sollten bei der Kontrolle Nester vorgefunden werden, werden diese vor Beginn der Brutsaison an geeigneten Gehölzbeständen oder an Bestandsmasten im Umfeld ausgeglichen. Bei ausschließlich von Krähen genutzten Nestern findet kein Ausgleich statt.

Zusätzlich dazu werden die ursprünglich als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen 3.2 A (Mahdgutübertragung zur Wiederherstellung eines mageren mesophilen Grundlandes), 3.3 A (Neuanlage von Hecken zur Eingrünung der Kabelübergabestationen), 3.4 A (Teilentsiegelung und Rückbau der 110 kV Freileitungsmasten) und 5.1 E (Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession) im Rahmen einer Planänderung nach Einreichung der Verfahrensunterlagen als Vermeidungsmaßnahmen eingestuft. Diese Einordnung trifft nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu. Auf die Darstellung und Bewertung der Maßnahmen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen.

#### 2.2.3.5.1.4 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erheblich zu vermindern. Gleichwohl sind mit der Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbare Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die verbleibenden Beeinträchtigungen wieder.<sup>59</sup>

Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
<b>Schutzgut Tiere</b>	
<b>Vögel</b>	
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	9 Brutreviere
Verlust von Brutrevieren – Kiebitz	2 Brutreviere
Verlust von Brutrevier – Mäusebussard	1 Brutrevier
Verlust von Brutrevier – Habicht	1 Brutrevier
Verlust von Brutrevier – Mittelspecht	1 Brutrevier
Verlust von Brutrevier – Star	1 Brutrevier
<b>Fledermäuse</b>	
Verlust von vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausquartieren	2 nachgewiesene Quartiere/ Quartierverdachtsfälle
<b>Schutzgut Pflanzen (vgl. Tabelle 89)</b>	
Offenland-Biotope (Wertstufe 3)	1,173 ha
Gehölz- und Waldbiotope (Wertstufe 3-5, E)	13,22 ha
<b>Schutzgut Boden</b>	
Versiegelung von Boden mit WS 2-3	21.086 m <sup>2</sup>
Versiegelung von Boden mit WS 4-5	1.468 m <sup>2</sup>

<sup>59</sup> Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf das kulturelle Erbe sowie Fläche und sonstige Sachgüter als Schutzgüter des UVPG, sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG nicht zu betrachten, da nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.



Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang
<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	6.932 ha
Verlust landschaftsbildprägender Gehölze	15 ha

Für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser sowie die vorstehend nicht aufgeführten Arten und Artengruppen ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 11.01-A, Kap. 9.2).

#### 2.2.3.5.1.5 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.<sup>60</sup> Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.<sup>61</sup> Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.<sup>62</sup> Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,<sup>63</sup> weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank<sup>64</sup> zurückgegriffen werden<sup>65</sup>, was jedoch nicht verbindlich ist<sup>66</sup>. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.<sup>67</sup> Betroffene naturräumliche Region (entspricht dem Begriff „Naturraum“ nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG) ist die „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“.

Für nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist die Zahlung eines Ersatzgeldes erforderlich. Des Weiteren sind nach den Bestimmungen des NWaldLG

<sup>60</sup> Hendlar/ Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

<sup>61</sup> BVerwG, Urt. v. 24. März 2011 – 7 A 3.10, juris, Rn. 44.

<sup>62</sup> BVerwG, Beschl. v. 07. Juli 2010 – 7 VR 2.10, juris, Rn. 23.

<sup>63</sup> Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid v. 10. September 1998 – 4 A 35/97, juris, Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 17. August 2004 – 9 A 1.03, juris, Rn. 23.

<sup>64</sup> Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

<sup>65</sup> BT-Drs. 16/12274, S. 57.

<sup>66</sup> Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

<sup>67</sup> v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.



für Verluste von Waldflächen Ersatzaufforstungen erforderlich. Die hieraus ergehenden Maßnahmen können auf den Kompensationsbedarf gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG angerechnet werden.

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs orientiert sich an den Hinweisen des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)<sup>68</sup>, vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.3).

Für die für die Eingriffsermittlung relevanten Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Biotoptypen), Boden, sowie Landschaftsbild wurde der Kompensationsbedarf aus der jeweils relevanten Eingriffscharakteristik sowie den jeweils betroffenen Funktionen und Wertigkeiten abgeleitet (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.3). Dabei ergibt sich entsprechend NLT 2011 für die Biotoptypen der Kompensationsfaktor insbesondere aus der Bedeutung/Wertstufe und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope. Für Böden ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung/Wertstufe der Böden sowie der Intensität der Beeinträchtigung (Vollversiegelung, Versiegelung, Verdichtung).

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept mit konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 11.01-A, Kap. 9.4). Dieses besteht zum einen aus fünf Einzelmaßnahmen mit Bezug zum Naturhaushalt, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Maßnahmenblätter 3.1 A bis 3.5 A, Anlage 11.02). Zum anderen sind artenschutzrechtlich begründete funktionserhaltende Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die in Teilen auch multifunktional zum Ausgleich für Werte und Funktionen des Naturhaushaltes herangezogen werden. Die räumliche Verteilung dieser Maßnahmen kann der Anlage 11.01-B, Karten 11.01-B9 bis 11.01-B12 entnommen werden.

Da die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu wesentlichen Teilen weder als ausgleichbar noch als ersetzbar bewertet sind, wurde für diese eine Ersatzgeldzahlung ermittelt (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.3.4 und Kap. 9.3.6).

Die vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Eingriffsbilanzierung (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.5) erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT, 2011). Es werden alle ermittelten nicht vermeidbaren Konflikte des Naturhaushaltes i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, des Artenschutzes i. S. d. § 45 BNatSchG sowie der Konflikte in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt, welche durch das Vorhaben ausgelöst werden. Aufgrund der Umwidmung einiger Ausgleichsmaßnahmen zu Vermeidungsmaßnahmen im Nachgang der Einreichung der Planfeststellungsunterlage, die im Rahmen einer Planänderung erfolgen soll, werden Änderungen der Eingriffsbilanzierung erfolgen. Der Eingriffsumfang wird entsprechend geringer zu bilanzieren sein.

---

<sup>68</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.





Bis zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen wurde die Flächensicherung der vorgesehenen Maßnahmenflächen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 4.1-2 A<sub>CEF</sub>, 4.2 A<sub>CEF</sub>, 4.3 A<sub>CEF</sub>, 4.5 A<sub>CEF</sub>, 4.6 A<sub>CEF</sub>, 4.7 A<sub>CEF</sub>, 4.8 A<sub>CEF</sub> nicht vollständig abgeschlossen. Es wurden für die Maßnahmen 4.1-2 A<sub>CEF</sub>, 4.2 A<sub>CEF</sub>, 4.3 A<sub>CEF</sub> und 4.6 A<sub>CEF</sub>, 4.7 A<sub>CEF</sub> bislang nur Suchräume ausgewiesen. Die Vorhabenträgerin steht in Verhandlungen mit Flächeneigentümern. Für die nur temporäre Maßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> sind die Flächen bereits benannt, da hier ein Ausweichhabitat ausgewiesen wird; die Verhandlungen sind jedoch ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Nach Einreichung der Unterlagen hat die Vorhabenträgerin die Ergebnisse einer Anfang 2024 durchgeführten Kontrolluntersuchung der potenziellen Fledermaushabitatbäume eingereicht<sup>69</sup>. Ziel war es, die tatsächlich genutzten oder belegten Fledermausquartiere und damit den realen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Der Nachweis für ein tatsächlich genutztes oder belegtes Fledermausquartier wird durch Vidoendoskopie bzw. den Fund von Fledermaushaaren und/oder -kot in entnommenen Mulmproben erbracht. Es wurden insgesamt 198 Höhlenbäume untersucht. Da weder Haare noch Ausscheidungen von Fledermäusen nachgewiesen wurden, kann mit der Untersuchung eine bisherige Quartiernutzung aller untersuchten potenziell geeigneten Strukturen durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Nur bei 6 der potenziellen Quartiere, für die keine Beprobung möglich war, konnte eine Quartiernutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ändert die Vorhabenträgerin die Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> indem die Zahl der zu hängenden Fledermauskästen angepasst wird.

Hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen für die LRT WQL, WQT, WCA, WLA und WLM wurde der Planfeststellungsbehörde ebenfalls noch keine konkrete Fläche benannt. Der Planfeststellungsbehörde wurde allerdings ein Konzept vorgestellt, welches die Wiederherstellung oder den funktionsgleichen Ersatz der LRT multifunktional auf den Maßnahmenflächen anderer Maßnahmen (insbes. Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> (Ökokonto „Gut Loxten“)) vorsieht.

Zwar ist Ausgangspunkt für die Festlegung von Schutzmaßnahmen aus Gründen des besonderen Artenschutzrechts das jeweils dahinterstehende naturschutzfachliche Schutzkonzept und könnten die daraus resultierenden Flächen auch enteignet werden. Dieser Weg ist mit Blick auf Art. 14 Abs. 3 GG jedoch nur eröffnet, wenn sich die naturschutzfachlichen Ziele nicht auf weniger beeinträchtigende Weise erreichen lassen, was es gebietet, vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand und freihändig erwerbbarer Flächen zurückzugreifen.<sup>70</sup>

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens im Allgemeinen und an dessen zeitnaher Realisierung im Besonderen nicht gerechtfertigt, die Planfeststellung des ansonsten planfeststellungsfähigen Vorhabens weiter hinauszuschieben. Dies gilt umso mehr, als das Problem der fehlenden rechtlichen Sicherung der vorgenannten Maßnahme letztlich über eine notfalls zu erfolgende Enteignung in jedem Fall lösbar ist. Daher hat sich die Planfest-

---

<sup>69</sup> „Feststellung der Nutzung potenzieller Fledermaus-Quartiere an Habitatbäumen anhand videoendoskopischer Untersuchung und Mulmprobenanalyse: Projekt Bl. 4377 CCM (Arborica 2024)

<sup>70</sup> OVG S-A, Urt. v. 23. August 2017 – 2 K 66/16, juris, Rn. 241 ff.



stellungsbehörde diesbezüglich gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG eine abschließende Entscheidung vorbehalten, vgl. Ziff. 1.1.3.1.6. Für einen solchen Vorbehalt genügt es, dass die Bewältigung des noch ungelöst gebliebenen Konflikts zumindest in Umrissen absehbar ist.<sup>71</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits für rechtens erachtet, dass die abschließende Entscheidung über konkrete Ausgestaltung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs-, Ersatz- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen, nach § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten wurde.<sup>72</sup> Es genügt, dass die Planfeststellungsbehörde die Erforderlichkeit der Maßnahmen dem Grunde nach festgestellt hat und – wie hier – über das „ob“ der Maßnahmen entschieden hat und kein Planungstorso entsteht.<sup>73</sup>

Die maßgeblichen Grundentscheidungen<sup>74</sup> mit Blick auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konnten im Planfeststellungsbeschluss bereits getroffen werden: Insbesondere sind die naturschutzrechtlichen Konflikte bekannt und wurden bewertet. Die Art und der konkrete Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen ebenfalls fest. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere umweltfachlich geprüft und bestätigt, dass die unter Vorbehalt gestellten Maßnahmen konzeptionell, funktional, räumlich und zeitlich ausreichen, um den Anforderungen der §§ 13 ff., 30 ff. und 44 ff. BNatSchG Rechnung zu tragen, vgl. dazu die Darstellung der Maßnahmenkonzepte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab Ziff. 2.2.3.5.1.5 sowie die weiteren Darstellungen ab Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.1, Ziff. 2.2.3.5.5.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.4. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend gewährleistet, dass sich die momentan – insbesondere mit Blick auf die räumliche Zuordnung der Maßnahmenflächen – noch nicht abschließend gelösten Konflikte im Wege der Planergänzung entschärfen lassen und so ein Planzustand herbeigeführt werden kann, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird.<sup>75</sup> Die im weiteren Verlauf vorzunehmenden Ergänzungen des Plans sind ohne Einfluss auf die Gesamtkonzeption des Plans. Die Abwägungsentscheidung, insbesondere die Entscheidung für die Verlaufstrasse hängt hiervon nicht ab.<sup>76</sup>

Die Entstehung eines Planungstorsos<sup>77</sup> ist nicht zu befürchten. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen ist nicht ungewiss.<sup>78</sup> Insbesondere war es möglich, im Rahmen der Abwägungsentscheidung auch ohne die (noch fehlende) räumliche Konkretisierung der Flächen für – im Übrigen konkret benannte – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen alle in Rede stehenden Belange zu betrachten und zu bewerten.<sup>79</sup> Abgesehen von den konkreten Maßnahmenflächen konnten im Planfeststellungsbeschluss alle in Rede stehenden Belange

---

<sup>71</sup> BVerwG, Urt. v. 05. März 1997 – 11 A 25.95, juris Rn. 136.

<sup>72</sup> BVerwG, Urt. v. 30. August 1994 – 4 B 105/94, juris Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1996 – 4 C 29/94, juris Rn. 61 f. m.w.N.

<sup>73</sup> BVerwG, 31. Januar 2006 – 4 B 49/05, juris Rn. 20

<sup>74</sup> BVerwG, Urt. v. 02. Juli 2020 – 9 A 8.19, juris Rn. 26.

<sup>75</sup> BVerwG, Urt. v. 22. Mai 1995 – 4 B 30/95, juris Rn. 8

<sup>76</sup> BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1996 – 4 C 29/94, juris Rn. 61 f.

<sup>77</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2006 – 4 B 49/05, juris Rn. 21 m.w.N.

<sup>78</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2006 – 4 B 49/05, juris Rn. 21; Urt. v. 18. März.2009 – 9 A 39.07, juris Rn. 67, 100.

<sup>79</sup> BVerwG, Urt. v. 30. August 1994 – 4 B 105/94, juris Rn. 14



– auch die, die außerhalb des Naturschutzes liegen – abschließend abgewogen werden. Die noch unklare der Verortung von CEF-Maßnahmen und die etwaige Verschiebung der Bauausführung einzelner Streckenabschnitte führt nicht dazu, dass das Planungskonzept des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben in Gänze infrage gestellt wird. Vielmehr ist gewiss, dass die CEF-Maßnahmen im Ergebnis erbracht werden und die vormals von der Bauausführung ausgenommenen Streckenabschnitte im Ergebnis realisiert werden können. Schließlich lassen sich die Maßnahmen in jedem Fall über eine Enteignung durchführen, insbesondere da ausreichend große naturschutzfachlich geeignete Flächen identifiziert sind bzw. Suchräume vorliegen.

Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes, der Feldlerche, der betroffenen baumbewohnenden Fledermausarten und des kleinen Wasserfrosches nicht erfolgt, bevor abschließend über die im Hinblick auf diese Arten vorgesehenen Maßnahmen entschieden worden ist und diese Maßnahmen umgesetzt wurden.<sup>80</sup> Daher war im Rahmen des Vorbehalts zugleich hinsichtlich der betroffenen Masten eine entsprechende aufschiebende Bedingung auszusprechen

Bei den Maßnahmen 3.1 A, 3.5 A, 4.4-4 A<sub>CEF</sub> (Maßnahmenkomplex) wurde nach Auslegung der Antragsunterlagen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens noch eine räumliche Konkretisierung vorgenommen.

Maßnahmen 3.2 A, 3.3 A und 3.4 A wurden nachträglich von Ausgleichs- zu Vermeidungsmaßnahmen umklassifiziert. Maßnahme 5.1 E wurde nachträglich von einer Ersatz- zu einer Vermeidungsmaßnahme umqualifiziert

Maßnahme 5.2 E – die nunmehr nur noch dem forstfachlichen Ausgleich dient – wird auf anderen Flächen umgesetzt, diese liegen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Celle, vgl. insoweit Ziff. 2.2.3.6.

Für Maßnahmen 5.3 E und 5.4 E muss eine räumliche Konkretisierung noch erfolgen. Daher hat sich die Planfeststellungsbehörde über diese Maßnahmen eine abschließende Entscheidung vorbehalten (Ziff. 1.1.3.1.6).

Diese Maßnahmen wurden in den Maßnahmenblättern entsprechend der naturschutzfachlich notwendigen Funktionen mit dem jeweiligen Flächenbedarf konzipiert aufgearbeitet. Somit wurde zunächst der Nachweis erbracht, dass die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen dem Grunde nach kompensiert werden können. Eine rechtlich gesicherte Umsetzung dieser Maßnahmen kann auf Grundlage der eingereichten Unterlagen mangels erfolgter Flächensicherung hingegen in Teilen noch nicht vorausgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind in der nachfolgenden Übersicht *kursiv* gesetzt.

Nach Einreichung der Verfahrensunterlagen wurden die Maßnahmen teils durch den Vorhabenträger konkretisiert. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Aktualisierung wird ggf.

---

<sup>80</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 18. März.2009 – 9 A 39.07, juris Rn. 67, 100.



im Zusammenhang mit der Darstellung zu den einzelnen Maßnahmen beschrieben, erläutert und bewertet (s. dazu ab Ziff. 2.2.3.5.1.5.1 ff).

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
<b>Schutzgut Tiere</b>			
<b>Brutvögel</b>			
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	2 Brutreviere	Maßnahmenfläche mind. 1 ha / Brutpaar, zusammenhängende Fläche ohne störende Vertikalstrukturen	4.1-1 A <sub>CEF</sub> Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche „Am Kronenesch“ (2,72 ha)
Verlust von Brutrevieren – Feldlerche	1 Brutrevier	Maßnahmenfläche mind. 1 ha / Brutpaar, zusammenhängende Fläche ohne störende Vertikalstrukturen	4.1-2 A <sub>CEF</sub> Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche im Suchraum „Westerholte“ durch Extensivierung Ackernutzung und / oder Umwandlung in Grünland (Gesamtumfang > 6 ha)
Verlust von Brutrevieren – Kiebitz	2 Brutreviere	Maßnahmenfläche mind. 2 ha / Brutpaar, zusammenhängende Fläche ohne störende Vertikalstrukturen	4.2 A <sub>CEF</sub> Schaffung von Ausweichhabitaten für den Kiebitz im Suchraum „Ahauser Zuschlag/Druchhorn“ durch Extensivierung Ackernutzung und / oder Umwandlung in Grünland (4 ha)
Inanspruchnahme von Brutstandorten der Arten Mittelspecht, Kernbeißer, Star, Mäusebussard und Habicht			Vgl. 4.7 A <sub>CEF</sub>
<b>Fledermäuse</b>			
Verlust von Höhlenbäumen als (potenzielle) Quartierstandorte für Fledermäuse	gem. Anl. 11.6-A Kap. 4.3.1 Verluste von 29 potenziellen Quartierbäumen und von zwei Balzquartieren sowie weiteren potenziellen Quartierbäumen gem. Anl. 11.6-A Kap. 4.1.4 / 11.6-B3a	Vorsorglicher Ausgleich für Verluste von potenziellen Baumhöhlenquartieren durch Schaffung von 226 Ersatzquartieren  Auf Grundlage der Anfang 2024, erfolgten Mulmprobenstudie Reduktion auf 18 Kästen	4.3 A <sub>CEF</sub> Installation von Fledermauskästen / Initialbohrung an Bäumen, Richtwert: 10-15 Kästen pro ha gruppenweise Insgesamt 10 potenzielle Maßnahmenflächen (Suchräume)/ Reduktion auf 2 Maßnahmenflächen
Verlust und Beeinträchtigung von Fledermaus-Jagdhabitaten sowie von potenziellen Fledermausquartieren Verlust und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Böden besonderer Bedeutung	Schutzstreifen südlich der B 218	Maßnahmenkomplex zur Optimierung von Fledermausjagdhabitaten; Erhöhung des Quartierangebots im Rahmen der Nutzung eines Flächenpools: 4.4 A <sub>CEF</sub> Naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Hackemoor Zugleich Kompensationsmaßnahme der Eingriffsregelung / Gesamtfläche: 6,694 ha	4.4-1 A <sub>CEF</sub> Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald 4.4-2 A <sub>CEF</sub> Entwicklung eines Waldinnensaums mit Waldrand-Wallhecke 4.4-3 A <sub>CEF</sub> Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands 4.4-4 A <sub>CEF</sub> Auflichtung dichter Mischwaldbestände



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
Verlust und Beeinträchtigung von Fledermaus-Jagdhabitaten sowie von potenziellen Fledermausquartieren Verlust und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Böden besonderer Bedeutung	Schutzstreifen am Rüschenmoorgraben nördlich des Ahauser Zuschlag	Maßnahmenkomplex zur Optimierung von Fledermausjagdhabitaten, Erhöhung des Quartierangebots: 4.5 ACEF: Herrichtung eines Fledermaushabitats am „Vogelpohl“ Zugleich Kompensationsmaßnahme der Eingriffsregelung Gesamtfläche: 1,15 ha	4.5-1 ACEF Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands 4.5-2 ACEF Erhalt der Ackerbrache und Anlage von Kleinstgewässern 4.5-3 ACEF Ausbau von Leitstrukturen Gemarkung Bersenbrück, Flur 9, zwischen Lohbecker Straße und der Straße Am Vesperbusch (entfällt)
Verlust und Beeinträchtigung von Fledermaus-Jagdhabitaten sowie von potenziellen Fledermausquartieren	Schutzstreifen westlich des Golfplatzes Ankum.	Sicherung und Entwicklung von Altholzbeständen als Fledermaushabitat mit Ausgleich eines Quartiers sowie potenzieller Fledermausquartiere Gesamtfläche ca. 3 ha	4.6 ACEF Herrichtung eines Fledermaushabitats im Suchraum „Golfplatz“
Verlust und Beeinträchtigung von Fledermaus-Jagdhabitaten sowie von potenziellen Fledermausquartieren Inanspruchnahme von Brutstandorten der Arten Mittelspecht, Kernbeißer, Mäusebussard und Habicht	Schutzstreifen bei Neu Hammerstein	Sicherung von Altbäumen durch Nutzungsverzicht bzw. Erhöhung des Erntealters als Ausgleich für die Brutvogelarten Mittelspecht, Kernbeißer, Mäusebussard und Habicht bzw. von Fledermaushabitaten mit Ausgleich Quartier sowie potenzieller Fledermausquartiere Gesamtfläche ca. 3 ha	4.7 ACEF Herrichtung eines Fledermaushabitats im Suchraum „Neu Hammerstein“
<b>Amphibien</b>			
Verlust und Beeinträchtigung von Landlebensräumen des Kleinen Wasserfrosches durch Gehölzentnahme	Laubwald südlich der KÜS Ankum Süd	Schaffung geeigneter Strukturen und Versteckplätze zur Habitat-Optimierung.	4.8 ACEF Schaffung eines temporären Ausweichhabitats für den Kleinen Wasserfrosch
<b>Schutzgut Pflanzen</b>			
<b>Offenland-Biotope</b>			
Offenland-Biotope (Konflikt KN 1 ohne Feldgehölze - 0,8830 ha, Einbeziehung bei den Gehölzbiotopen)	1,173 ha	Wiederherstellung der beeinträchtigten Teilfläche 1,173 ha	3.2 A Mahdgutübertragung zur Wiederherstellung des mageren mesophilen Grünlandes kalkarmer Standorte (1,1735 ha)
<b>Gehölz- und Waldbiotope</b>			
Gehölz- und Waldbiotope inklusive der betroffenen FFH-LRT sowie der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (Konflikte K-N1 (Feldgehölze) und K-N 2 (Wald) [einschl. K-LRT])	13,2193 ha davon Wald: 11,2727 ha, davon sonstige Gehölzstrukturen: 1,9473 ha	Gehölzstrukturen auf einer Gesamtfläche von 16,7157 ha (davon 14,9908 ha für Waldbiotope und 1,7249 ha für Gehölze des Offenlandes)	3.3 A: Neuanlage von Hecken zur Eingrünung der Kabelübergabestationen (0,3243 ha) 5.1 E: Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession (2,7359 ha) 5.4 E Neuanlage eines Erlen-Eschen-Quellwaldes (0,1752 ha) 4..4 ACEF: Naturnahe Waldentwicklung im



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			Maßnahmenkomplex Hackemoor auf einer Fläche > 6,015 ha 4.7 ACEF: <i>Herrichtung Fledermaushabitat; diese Maßnahme wird zur Kompensation für betroffene FFH-LRT genutzt (voraussichtlich etwa 3,5 ha, noch nicht endgültig festgelegt)</i> <i>Ergänzend einzubeziehen bei verbleibendem Kompensationsbedarf:</i> 3.5 A: Grünlandextensivierung und Anlage von drei Senken mit flachen Uferböschungen Vermeidungsmaßnahmen zum 2.4-2 V <sub>ART</sub> , 2.4-4 V <sub>ART</sub> : Erhalt von Gehölzen im Schutzstreifen und Sukzession <i>Blühstreifenanteile der Maßnahmen 4.1 ACEF und 4.2 ACEF im Umfang von mindestens 0,8 ha, 4.7 ACEF: Vergrößerung der einbezogenen Fläche bis zu der Gesamtfläche des Flurstücks von 5,5 ha</i>  Vgl. insoweit die Ausführungen unter der Tabelle
<b>Schutzgut Boden</b>			
Bodenversiegelung von Boden der WS 4-5 (Geplante Trasse, KÜS-Standorte)	0,1111 ha	Aufwertung / <u>Wiederherstellung von Bodenfunktionen</u> 0,1111 ha	Aus einer Addition der nebenstehenden Teilflächen ermittelt sich eine Gesamtfläche von 1,1594 ha, nicht von 1,1833 ha, wie in Anlage 11.01-A (Tabelle 95, S. 355) für den Konflikt K-N3a-d angegeben Damit überschreiten die zugeordneten Maßnahmen den Kompensationsbedarf um 251 m <sup>2</sup> . 3.4 A Teilentsiegelung durch die Rückbaumaßnahme der 110-kV-Freileitungsmasten (0,0012 ha) 5.3 E Förderung naturnaher Bodenentwicklung (1,1833 ha)  <i>Für den Konflikt K-N3e werden in Anlage 11.01 16 multifunktional anrechenbare Maßnahmen mit einer Gesamtfläche von mehr als 50 ha aufgeführt, jedoch nicht konkret zugeordnet (Tabelle 95, S. 356). Insoweit wird auf den Vorbehalt unter Ziff. 1.1.3.1.6.3</i>
Bodenversiegelung von Boden der WS 2-3 (Geplante Trasse, KÜS-Standorte, Provisorien)	2,0127 ha	Aufwertung / <u>Wiederherstellung von Bodenfunktionen</u> 1,0063 ha	
Teilversiegelung von Böden der WA 4-5 (geplante Trasse – Freileitung)	0,0357 ha	Aufwertung / <u>Wiederherstellung von Bodenfunktionen</u> 0,0179 ha	
Teilversiegelung von Boden der WS 2-3 (Geplante Trasse - Freileitung)	0,0963 ha	Aufwertung / <u>Wiederherstellung von Bodenfunktionen</u> 0,0241 ha	
Erhebliche Beeinträchtigung von Böden besonderer Wertigkeit durch andere Wirkfaktoren als Versiegelung (Erdkabel, KÜS)	7,1714 ha	Aufwertung / <u>Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch multifunktional wirksame Maßnahmen</u> 3,5857 ha	



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	
Erhebliche Beeinträchtigung	Umfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			<i>verwiesen: Die Vorhabenträgerin hat im räumlichen Umgriff der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> („Ökokonto Gut Loxten“) oder über Maßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub> Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Böden mit besonderer Wertigkeit in einem den verbleibenden Kompensationsbedarf von 0,356 ha deckenden Umfang durchzuführen Vgl. insoweit die Ausführungen unter der Tabelle</i>
<b>Schutzgut Landschaft</b>			
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Neubau der Freileitungsabschnitte	6.932 ha	5,3 %	Ersatzgeld Ausgangsbetrag: 1.820.287 €  Abzüglich folgender Kosten Leitungsrückbau: 255.600 € Aufforstung (5.4 E): 14.779 € Eingrünung der KÜS (3.3 A): 61.909 €  Gesamtbetrag: 1.487.999 €
Verlust von Waldflächen durch Freileitungsabschnitte, Verlust von Landschaftsbild prägenden Gehölzen	11,2727 ha  1,658 ha (Freileitung), 0,2766 ha (EK), 0,012 ha (KÜS)	16,7103 ha	s. Maßnahmen zu Gehölz- und Waldbiotopen bei SG Pflanzen

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Der Kompensationsbedarf für die Waldbiotope (Konflikt K-N2, vgl. Anlage 11.01-A, Tab. 95) inklusive der FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten (Konflikt K-LRT, vgl. Anlage 11.01-A, Tab. 95) beträgt 149.908 m<sup>2</sup>. Für die Kompensation sind uneingeschränkt die Maßnahmen 2.4-2 V<sub>ART</sub>, 2.4-4 V<sub>ART</sub>, 3.3 A und 3.5 A mit einer Fläche von 101.995 m<sup>2</sup> anrechenbar. Danach ergibt sich insoweit ein Kompensationsdefizit von 4,7886 ha. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren weitere Kompensationsmöglichkeiten aufgezeigt, bei denen die Eingriffe durch bestehende Maßnahmen (Anlage 11.02) multifunktional kombiniert werden können. Für die Kompensation der Eingriffe in die Waldbiotope (K-N2) bzw. FFH-LRT (K-LRT) kann die Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> (Ökokonto „Gut Loxten“) auf einen Umfang von jedenfalls 3,5 ha multifunktional erweitert werden. Außerdem kann der Maßnahmenkomplex 4.4 A<sub>CEF</sub> zu einem Umfang von voraussichtlich 50 % (1,94 ha) herangezogen werden. Darüber hinaus können die Blühstreifen der Maßnahmen 4.1 A<sub>CEF</sub> und 4.2 A<sub>CEF</sub> multifunktional zur Kompensation des Eingriffs herangezogen werden. Zudem kommt eine Erweiterung der in einem Ökokonto liegenden Maßnahmenfläche 4.7 A<sub>CEF</sub> auf 5,5 ha in Betracht. Damit stand für die Planfeststellungsbehörde im Zeitpunkt der Beschlussfassung fest, dass für die Kompensation des Eingriffs ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Die



Planfeststellungsbehörde hat sich auch umweltfachlich davon überzeugt, dass die vorbezeichneten Maßnahmenflächen zur Kompensation des Eingriffs geeignet sind. Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund des Kompensationsdefizits die Entscheidung über die Kompensation der Eingriffe in die Waldbiotope, insbesondere die FFH-LRT, daher vorbehalten, vgl. Ziff. 1.1.3.1.6.2. Über die Zulässigkeit der Eingriffe konnte bereits entschieden werden, denn durch den Vorbehalt wird die Frage der Kompensierbarkeit der Eingriffe nicht offen gelassen.

Der Kompensationsbedarf für Böden mit besonderer Wertigkeit (Konflikt K-N3e, vgl. Anlage 11.01-A, Tab. 95) beträgt 3,5857 ha. Zur Kompensation des Eingriffs können die Maßnahmen 3.3 A, 3.5 A, 4.1 A<sub>CEF</sub> (hinsichtlich des Blühstreifenanteils), 4.2 A<sub>CEF</sub> (hinsichtlich des Blühstreifenanteils) und 5.4 E uneingeschränkt herangezogen werden. Zusätzlich sind die Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A und 3.4 A anrechenbar. Hierdurch ergibt sich ein Kompensationsumfang von 3,2298 ha, sodass ein Kompensationsdefizit von 0,356 ha verbleibt. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren weitere Kompensationsmöglichkeiten aufgezeigt, bei denen die Eingriffe durch bestehende Maßnahmen (Anlage 11.02) multifunktional kombiniert werden können. Die Vorhabenträgerin hat im Planfeststellungsverfahren aufgezeigt, dass die Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> (Ökokonto „Gut Loxten“) multifunktional zur Kompensation des Eingriffs in Böden mit besonderer Wertigkeit herangezogen werden kann. Darüber hinaus kann zur Kompensation des Eingriffs die Maßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub> herangezogen werden, insoweit muss die Vorhabenträgerin in Übereinstimmung mit dem Maßnahmenblatt die Ausführungsalternative „Entwicklung von Feuchtgrünland“ durchführen. Damit stand für die Planfeststellungsbehörde im Zeitpunkt der Beschlussfassung fest, dass für die Kompensation des Eingriffs ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich auch umweltfachlich davon überzeugt, dass die vorbezeichneten Maßnahmenflächen zur Kompensation des Eingriffs geeignet sind. Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund des Kompensationsdefizits die Entscheidung über die Kompensation der Eingriffe die Böden mit besonderer Wertigkeit (Konflikt K-N3e), daher vorbehalten, vgl. Ziff. 1.1.3.1.6.3. Über die Zulässigkeit der Eingriffe konnte bereits entschieden werden, denn durch den Vorbehalt wird die Frage der Kompensierbarkeit der Eingriffe nicht offen gelassen.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nicht durch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden. Stattdessen erfolgt die Berechnung einer sich nach dem betroffenen Flächenanteil richtenden Ersatzgeldzahlung.

#### **2.2.3.5.1.5.1 Ausgleichsmaßnahme 3.1 A Neuanlage einer Wallhecke**

Durch die Maßnahme ist auf einer Fläche von 681 m<sup>2</sup> die Anlage des Walls von 1 m Höhe mit einer Böschungsneigung von maximal 1:1, nach Möglichkeit unter Verwendung des Aushubs neu anzulegender Kleinstgewässer gem. Maßnahme 4.5-2 A<sub>CEF</sub> oder anderer Erdaushübe vorgesehen. Der Kern des Walls kann zusätzlich aus Feldsteinen, Holz (z. B. Stubben) bestehen. Der Wall wird mit Oberboden abgedeckt. Es sind gebietseigene Bäume und





Sträucher aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012) zu verwenden.

Bis zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen wurde die Flächensicherung der vorgesehenen Maßnahmenflächen zu dieser Maßnahme nicht abgeschlossen, ursprünglich war aber eine Realisierung innerhalb des Ökopools „Gut Loxten“ vorgesehen. Nach Einreichung der Unterlage ist von der Vorhabenträgerin zu dieser Maßnahme folgende Aktualisierung erfolgt:

- Die für die Umsetzung relevante Maßnahme 4.5-2 A<sub>CEF</sub> entfällt.
- Die Umsetzung der Maßnahme soll nicht mehr über das Ökokonto Loxten erfolgen, sondern auf einer im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Fläche in der Gemeinde Vehs, Flurstück 300/1 der Flur 8. (Fläche an der Kabelübergabestation Bohlenbach)

Der räumlichen Aktualisierung wurde durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.10 Rechnung getragen.

Aufgrund der Lage dieser Maßnahme geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Funktionserfüllung zur Entwicklung einer Wallhecke problemlos möglich, und daher die Eignung gegeben ist.

#### **2.2.3.5.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme 3.2 A: Mahdgutübertragung zur Wiederherstellung des mageren mesophilen Grünlandes kalkarmer Standorte**

Grünland südlich Kabelübergabestation Sitter wird im Anschluss an die Bauarbeiten und die Wiederherstellung des Bodenprofil durch Mahdgutübertragung oder durch die Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut wiederhergestellt. Das Begrünungsverfahren wird in Abstimmung mit der UNB festgelegt. Als Spenderfläche dient der westlich angrenzende, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigte Teil des Flurstücks. Eine Entwicklungspflege ist durchzuführen und mit der UNB abzustimmen.

Zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen fehlte zu dieser Maßnahme die Angabe des Flurstücks der Maßnahmenfläche. Die Maßnahme erfolgt auf einer Grünlandfläche südlich der Kabelübergabestation Sitter in der Gemarkung Ahausen. Diese Fläche (Gemarkung Ahausen, Flur 5, Flurstück 124) wird im Rahmen der Verlegung des Erdkabels durch den offenen Kabelgraben in Anspruch genommen und das Grünland soll durch die Maßnahme im Nachgang wiederhergestellt werden. Damit werden durch die Maßnahme keine Flächen in Anspruch genommen, auf die nicht ohnehin zur Realisierung des Vorhabens zugegriffen wird und aufgrund der Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses zugegriffen werden darf.

Nach Eingang der Antragsunterlagen wurde die Maßnahme umweltfachlich zutreffend nicht mehr als Ausgleichs-, sondern als Vermeidungsmaßnahme eingeordnet. Dem wurde unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.13 des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.



Damit kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde abschließend bewertet werden. Die Maßnahme 3.2 A wird als geeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels bewertet.

#### **2.2.3.5.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme 3.3 A: Neuanlage von Hecken zur Eingrünung der Kabelübergabestationen**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten eine Anlage von Hecken an der Kabelübergabestation Krähenberg auf der Nordwestseite, an der Kabelübergabestation Sitter an der West- und Nordseite sowie der Ostseite und an der Kabelübergabestation Bohlenbach auf der Süd- und Ostseite. Die Pflanzung erfolgt überwiegend dreireihig. Eine einreihige Pflanzung ist an der Nordseite der Kabelübergabestation Sitter sowie der Ostseite der Kabelübergabestation Bohlenbach vorgesehen. Die Gesamtfläche der Maßnahme beläuft sich auf 3.243 m<sup>2</sup>. Die Maßnahme ist auf Flächen der Kabelübergabestationen durchzuführen. Damit werden durch die Maßnahme keine Flächen in Anspruch genommen, auf die nicht ohnehin zur Realisierung des Vorhabens zugegriffen wird und aufgrund der Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses zugegriffen werden darf. Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU 2012) zu verwenden.

Nach Einreichung der Unterlage ist von der Vorhabenträgerin hierzu eine ergänzende Angabe erfolgt. Demnach soll die Maßnahme 3.3 A per Planänderung in Vermeidungsmaßnahme geändert werden. Damit kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde abschließend bewertet werden. Die Maßnahme 3.3 A wird als geeignet zur Erreichung des angestrebten Vermeidungsziels im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Standorte der Kabelübergabestationen bewertet.

Aus dieser Neuordnung ergibt sich eine Änderung in Bezug zur Eingriffsbilanz. In der tabellarischen Zusammenstellung des Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird die Maßnahme 3.3 A auch bei geänderter Bezeichnung als Vermeidungsmaßnahme für die Kompensation des Verlustes von Gehölzbiotopen herangezogen.

#### **2.2.3.5.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme 3.4 A: Teilentsiegelung durch die Rückbaumaßnahme der 110-kV-Freileitungsmasten**

Die Mastfundamente im Bereich des Leitungsrückbaus der 110-kV-Freileitung werden bis zu 1,20 m Tiefe unter Geländeoberkante entfernt. Das Material wird ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiederverwendet. Die entstehenden Gruben werden mit geeignetem Boden in natürlicher Bodenschichtung wieder verfüllt. Dies dient der Kompensation eines dauerhaften Verlustes von Boden-, Biotop-, Habitat- und Wasserhaushaltsfunktionen durch Versiegelung. Die Maßnahme bezieht sich auf 13 Maststandorte mit jeweils rund 4,5 m<sup>2</sup> Versiegelung durch die Fundamentköpfe und umfasst somit eine Gesamtfläche von 59 m<sup>2</sup>. Durch die Maßnahme werden keine Flächen in Anspruch genommen, auf die nicht ohnehin zur Realisierung des Vorhabens zugegriffen wird und aufgrund der Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses zugegriffen werden darf.



### **2.2.3.5.1.5.5 Ausgleichsmaßnahme 3.5 A: Anlage von artenreichem Grünland mit Kleinstgewässern**

Auf Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche im Umfeld des Waldgebietes „Hackemoor“ erfolgt nördlich der B 218 in der Gemarkung Balkum der Stadt Bramsche auf dem Flurstück 38/0 der Flur 3 eine Extensivierung auf einer Fläche von 0,883 ha sowie eine Anlage von drei Kleinstgewässern mit Uferzonen auf einer Fläche von 720 m<sup>2</sup>. Die Pflege und Unterhaltung erfolgt unter Verzicht auf eine Düngung durch jährliche, auf Teilflächen sowie in einem Randstreifen von etwa 5 m Breite zum Waldrand alternierende Mahd, frühestens im Juli, mit optionalem zweiten Schnitt im Spätherbst. Alternativ kann eine intensive Intervallbeweidung einer Dauer von jeweils ca. vier Wochen vorgesehen werden.

Als alternatives Entwicklungsziel kann in Zusammenhang mit einer Nutzungsaufgabe die Sukzession zur Entwicklung einer Hochstaudenflur verfolgt werden: Zur Pflege ist in diesem Fall der Gehölzanteil durch Mahd bzw. andere geeignete Pflegemaßnahmen in mehrjährigem Abstand auf maximal 20 % Deckungsgrad bezogen auf die Gesamtfläche der Maßnahme 3.5 A zu beschränken. Zugleich ist sicherzustellen, dass es nicht auf Teilen der Fläche zu einer dauerhaften Bewaldung kommt, damit der Offenlandcharakter der Fläche dauerhaft erhalten bleibt.

Diese Maßnahme wird multifunktional im Zusammenhang mit dem CEF-Maßnahmenkomplex 4.4 A<sub>CEF</sub> gesichert (Anlage 11.01-B10b). Die Ausführungsplanung sowie die Pflege und Unterhaltung der Maßnahmenfläche erfolgt durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF). Die rechtliche Sicherung und Unterhaltungspflege wird durch eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen der Amprion GmbH und den NLF für den Zeitraum von 30 Jahren gewährleistet. Eine dingliche Sicherung erfolgt zwischen den NLF und der UNB Osnabrück.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch die NLF eine sach- und fachgerechte Ausführungsplanung sowie Pflege und Unterhaltung der Maßnahmenfläche erfolgt. Die Maßnahme 3.5 A wird als geeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels bewertet.

### **2.2.3.5.1.5.6 Ausgleichsmaßnahme 4.1-1 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche „Am Kronenesch“**

In der Gemarkung Ueffeln, Flur 3, Flurstück 2/8 erfolgt auf einer Gesamtfläche von 2,72 ha als funktionserhaltende Maßnahme des Artenschutzes für die Feldlerche eine Aufwertung der Ackerfläche als Bruthabitat durch Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Reihenabstand in Kombination mit Blühstreifen. Der Blühstreifen soll eine Mindestfläche von 2000m<sup>2</sup> aufweisen. Es erfolgt eine jährliche Mahd zwischen 01. August und 01. April und nach spätestens jeweils fünf Jahren eine Neuanlage des Blühstreifens. Bei der Flächenauswahl wurden die für eine Flächenaufwertung maßgeblichen Rahmenbedingungen bzw. Mindestanforderungen beachtet. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Sie wird als geeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels bewertet.



### **2.2.3.5.1.5.7 Ausgleichsmaßnahme 4.1.2 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche im Suchraum „Westerholte**

Vorgesehen ist eine Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche durch Aufwertung von Ackerflächen als Bruthabitat. Der Gesamtumfang der Maßnahme liegt bei 6 ha. Als Suchraum wurde ein Aktionsradius der Feldlerche von etwa 2 km um die betroffenen Vorkommen angesetzt. Bei Westerholte/ Grovern wurde der Suchradius in Abstimmung mit der UNB aufgrund angrenzender Waldflächen auf 4 km erweitert (siehe Anlage 11.01-B11 - Suchraumkarte Offenland). Die in diesen Suchradien liegenden Offenlandflächen wurden hinsichtlich ihrer Eignung (erforderliche Abstände zu Vertikalstrukturen, Besatz durch die Art etc.) von der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde geprüft. Im Ergebnis der Prüfung besteht im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten in hinreichendem Umfang eine generelle Eignung für funktionserhaltende Maßnahmen für die Feldlerche. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Zur Umsetzung werden unterschiedliche Varianten vorgeschlagen, die, je nach dem endgültigen Umsetzungskonzept auch parallel zueinander zur Durchführung kommen können:

#### **Extensivierung der Ackernutzung**

Pro Brutrevier sollen 3-10 Lerchenfenster mit einer Fläche von je 20 m<sup>2</sup>, verteilt auf einer Fläche von 1 ha in Kombination mit 2.000 m<sup>2</sup> Blühstreifen Revier vorgesehen werden. Bei der Getreideaussaat ist auf der Maßnahmenfläche zusätzlich ein doppelter Reihenabstand vorzusehen und es ist auf eine Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Der Standort der Lerchenfenster kann jährlich variieren, der Standort der Blühstreifen soll alle 3-5 Jahre gewechselt werden. Für den Blühstreifen wird zertifiziertes Saatgut aus gebietseigenen bzw. regionalen Herkünften verwendet und es ist eine jährliche Mahd zwischen 01. August und 01. April des Folgejahres vorzusehen.

#### **Neuanlage von Extensivgrünland**

Alternativ kann eine Neuanlage von extensiv als Wiese, Weide und/oder Mähweide genutztem Dauergrünland in einem Umfang von 1 ha pro betroffenem Brutpaar erfolgen. Die Einsaat erfolgt mit zertifiziertem Regio-Saatgut. Die Mahd erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 01. August und 15. März. Eine Erhaltungsdüngung mit Festmist bis zu 50 kg/ha kann nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Anschluss an eine optionale einleitende Aushagerungsphase erfolgen. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Die Nutzungsdetails sind nach Festlegung der gewählten Fläche in Abhängigkeit von den standörtlichen Verhältnissen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Die Maßnahme 4.1.2 A<sub>CEF</sub> wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung bewertet.

Zur Einreichung der Unterlage wurde die Maßnahme jedoch räumlich nicht abschließend konkretisiert bzw. gesichert. Bislang wurden lediglich der Suchraum „Westerholte“ ausgewiesen; dessen konkrete räumliche Verortung ist der Karte in Anlage 11.01-B11, Blatt 1 zu entnehmen. Auf dieser Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde



nur vorbehaltlich einer funktionsgerechten räumlichen Konkretisierung bewertet werden. Ein entsprechender Planvorbehalt wurde unter Ziff. 1.1.3.1.6 für diejenigen Masten und Spannfelder ausgesprochen, die den Konflikt auslösen, der der Maßnahme 4.1-2 A<sub>CEF</sub> zugrunde liegt. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen.

#### **2.2.3.5.1.5.8 Ausgleichsmaßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub>: Schaffung von Ausweichhabitaten für den Kiebitz im Suchraum „Ahauser Zuschlag/Druchhorn“**

Es ist eine Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kiebitz durch Aufwertung von Ackerflächen im 2 km-Radius um die betroffenen Vorkommen südlich des Ahauser Zuschlags (Suchraum) als Bruthabitat vorgesehen. Der Gesamtumfang der Maßnahme liegt bei einer Fläche von 4 ha. Die in diesem Suchraum liegenden Offenlandflächen wurden hinsichtlich ihrer Eignung (erforderliche Abstände zu Vertikalstrukturen, Besatz durch die Art etc.) geprüft. Im Ergebnis der Prüfung besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten in hinreichendem Umfang eine generelle Eignung für funktionserhaltende Maßnahmen für den Kiebitz. Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Zur Umsetzung werden unterschiedliche Varianten vorgeschlagen. Gegebenenfalls können diese, je nach dem endgültigen Umsetzungskonzept, auch parallel zueinander zur Durchführung kommen:

##### **Extensivierung der Ackernutzung**

Dazu werden für den Verlust eines Brutrevieres 2 ha Getreidefläche mit doppeltem Reihenabstand in Kombination mit 2.000 m<sup>2</sup> Blühstreifen vorgesehen. Für den Blühstreifen wird zertifiziertes Saatgut aus gebietseigenen bzw. regionalen Herkünften verwendet. Eine jährliche Mahd in der Zeit zwischen 01. August. und 14. März des Folgejahres sowie Neuanlage des Blühstreifens nach spätestens 5 Jahren ist vorzusehen. Auf Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

##### **Entwicklung von Feuchtgrünland**

Es ist Feuchtgrünland eines mittlerer Extensivierungsgrad zu entwickeln. Während zwischen dem 15. März und dem 15. Juni. eine Brutzeitruhe mit einem maximalen Viehbesatz von 1,5 GVE/ha einzuhalten ist, soll danach zur Etablierung geeigneter Habitats im folgenden Frühjahr eine intensivere Nutzung mit Mahd bzw. Beweidung mit bis zu 4 GVE/ha erfolgen. Unterstützend sind Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Förderung feuchter Bodenverhältnisse erforderlich. Vorhandene Drainagen sind zurückzubauen.

Die Maßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub> wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung bewertet. Zur Einreichung der Unterlage wurde die Maßnahme jedoch räumlich nicht abschließend konkretisiert bzw. gesichert. Bislang wurden lediglich der Suchraum „Ahauser Zuschlag/ Durchhorn“ ausgewiesen; dessen konkrete räumlich Verortung ist der Karte in Anlage 11.01-B11, Blatt 2 zu entnehmen. Auf dieser Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich einer funktionsgerechten Konkretisierung bewertet werden. Ein entsprechender Planvorbehalt wurde unter Ziff. 1.1.3.1.6 für diejenigen Masten und Spannfelder ausgesprochen, die den Konflikt auslösen, der der Maßnahme



4.2 A<sub>CEF</sub> zugrunde liegt. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen.

#### **2.2.3.5.1.5.9 Ausgleichsmaßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>: Ausbringen von Fledermauskästen / Initialbohrung an Bäumen**

Die Maßnahme dient als funktionserhaltende Maßnahme des Artenschutzes für Fledermäuse durch Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von potenziellen Baumhöhlenquartieren werden vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen mind. zwei Jahre vor Baubeginn ausgeglichen, um die Kontinuität der Funktionserfüllung zu gewährleisten. Für das Anbringen von Fledermauskästen ist als Richtwert das gruppenweise Anbringen von Kästen mit einer Dichte von 10-15 pro ha vorgesehen. In Bereichen mit Schwerpunktorkommen der Bechsteinfledermaus wird vorzugsweise durch Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen ein zusätzliches Höhlenangebot geschaffen. Die betreffenden Bäume sind zu markieren und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. In Kombination mit einem Habitatbaum-Konzept (s. Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) wird der Waldbestand des jeweiligen Flurstücks dauerwaldartig bewirtschaftet oder anderweitig (z. B. durch Nutzungsaufgabe) störungsarm gestellt.

Der Gesamtumfang wurde ursprünglich mit 226 Kästen bemessen, die auf neun Waldbereiche verteilt werden und teilweise in Zusammenhang mit den Maßnahmen 4.4 A<sub>CEF</sub>, 4.5 A<sub>CEF</sub>, 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub> und darüber hinaus in fünf unterschiedlichen Suchräumen umgesetzt werden sollten. Fünf dieser Bereiche sind zugleich als Standort für Initialhöhlen geeignet (siehe Anlage 11.01-B12 - Suchraumkarte Wald). Die Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten (vor den Fällungen) umgesetzt und funktionsfähig sein, damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich verfügbar sind. Die Kästen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu installieren und mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren (sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit) und zu reinigen.

Zur Einreichung der Unterlage wurde die Maßnahme jedoch räumlich nicht abschließend konkretisiert bzw. gesichert. So stehen die für die Umsetzung vorgesehenen Bestände / Flurstücke nicht abschließend fest.

Nach Einreichung der Unterlagen hat die Vorhabenträgerin die Ergebnisse einer Anfang 2024 durchgeführten Kontrolluntersuchung der potenziellen Fledermaushabitatbäume eingereicht<sup>81</sup>. Ziel war es, die tatsächlich genutzten oder belegten Fledermausquartiere und damit den realen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Der Nachweis für ein tatsächlich genutztes oder belegtes Fledermausquartier wird durch Videoendoskopie bzw. den Fund von Fledermaushaaren und/oder -kot in entnommenen Mulmproben erbracht. Es wurden insgesamt 198 Höhlenbäume untersucht. Da weder Haare noch Ausscheidungen von Fledermäusen nachgewiesen wurden, kann mit der Untersuchung eine bisherige Quartiernutzung aller untersuchten potenziell geeigneten Strukturen durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Nur bei 6 der

---

<sup>81</sup> Feststellung der Nutzung potenzieller Fledermaus-Quartiere an Habitatbäumen anhand videoendoskopischer Untersuchung und Mulmprobenanalyse: Projekt Bl. 4377 CCM (Arborica 2024)



potenziellen Quartiere, für die keine Beprobung möglich war, konnte eine Quartiernutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen ändert die Vorhabenträgerin die Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>, indem die Zahl der zu hängenden Fledermauskästen angepasst wird. Da in keinem Fall der analysierten Habitatpotenzialbäume eine Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen worden war und nur für einige Habitatbäume, keine Analyse möglich war, wird nun vorsorglich weiterhin eine Hängung von Kästen vorgesehen. Der erforderliche Bedarf von Fledermauskästen wurde von ursprünglich geschätzten 226 Kästen auf 18 Kästen, die in zwei verschiedenen Bereichen (Waldgebiet Neu Hammerstein, Suchraum Golfplatz) in Gruppen von neun Kästen gehängt werden sollen, reduziert. Im Waldgebiet Neu Hammerstein sind zudem aufgrund der Betroffenheit des Mittelspechtes rein vorsorglich zwei Initialhöhlen zu Fräsen.

Auf dieser Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich der endgültigen Konkretisierung bewertet werden. Bislang wurden lediglich Suchräume ausgewiesen; deren konkrete räumlich Verortung ist der Karte in Anlage 11.01-B12 zu entnehmen. Die Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung bewertet. Ein entsprechender Planvorbehalt wurde unter Ziff. 1.1.3.1.6 für diejenigen Masten/ Spannfelder ausgesprochen, die den Konflikt auslösen, der der Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> zugrunde liegt. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen.

#### **2.2.3.5.1.5.10 Ausgleichsmaßnahme 4.4 A<sub>CEF</sub>: Naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Hackemoor (Maßnahmenkomplex)**

Die Maßnahme der naturnahen Waldentwicklung zielt als Maßnahmenkomplex auf eine Optimierung von Fledermausjagdhabitaten. Sie dient zugleich als Kompensationsmaßnahme der Eingriffsregelung bzw. Waldaufwertung im Rahmen des forstrechtlichen Waldausgleichs.

Die Umsetzung erfolgt zwischen Merzen und Ueffeln in der Gemarkung Balkum, Flur 3, Flurstücke 38/0 und 37/0 (Landkreis Osnabrück, Stadt Bramsche). Die Maßnahmen 4.1-1 A<sub>CEF</sub> bis 4.1-3 A<sub>CEF</sub> mit einer Gesamtfläche von 5,2 ha werden als Teil eines Flächenpools einer Gesamtgröße von ca. 18,6 ha als Maßnahmenkomplex umgesetzt.

Folgende Maßnahmen sind diesem Maßnahmenkomplex zugehörig (vgl. Anlage 11.01-B10b):

- **Maßnahme 4.4-1 A<sub>CEF</sub>:** Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen feuchten Birken-Stieleichenwald (WQF). durch sukzessiven Waldumbau mit einer Pflanzung von bis zu 2.000 Bäumen/ha und Anlage von 1 bis 10 Waldtümpeln (mittel- bis langfristig wirksame Maßnahme, Flurstück 38/0, Flächengröße: 4,292 ha).
- **Maßnahme 4.4-2 A<sub>CEF</sub>:** Entwicklung eines Waldinnensaums mit Waldrand-Wallhecke zur Optimierung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse, Erstinstanzsetzung durch Entnahme nicht zielgerechter Gehölze und gezielte Strauchpflanzung, Sicherung durch Entnahme von aufwachsenden Schattbaumarten (Flurstück 38/0, Flächengröße: 0,189 ha).



- **Maßnahme 4.4-3 A<sub>CEF</sub>:** Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands zur Optimierung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse durch Entnahme der Fichten und Douglasien sowie starke Auflichtung der Kiefern und fakultativ Anpflanzung geeigneter Straucharten in einem 15-30 m breiten Streifen auf einer Fläche von 0,669 ha (Flurstück 38/0).
- **Maßnahme 4.4-4 A<sub>CEF</sub>** beinhaltet eine Auflichtung dichter Mischwaldbestände zur Optimierung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse auf einer Fläche von 1,54 ha. Die Umsetzung erfolgt angrenzend an den Flächenpool „Hackemoor“ auf dem Flurstück 39/4: Das ursprünglich vorgesehene Flurstück 37/0 ist nach Mitteilung des NLF/ Forstamts Ankum aufgrund von Borkenkäferkalamitäten zur Auflichtung nicht (mehr) geeignet gewesen, sodass die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den NLF/ Forstamt Ankum nachträglich das geeignete Flurstück 39/4 gesichert hat. Dem wird unter Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.2.1.12 Rechnung getragen.

Der Maßnahmenkomplex 4.4 A<sub>CEF</sub> wird als geeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels bewertet.

#### **2.2.3.5.1.5.11 Ausgleichsmaßnahme 4.5 A<sub>CEF</sub>: Herrichtung eines Fledermaushabitats am „Vogelpohl“ (Maßnahmenkomplex)**

Zielsetzung der Maßnahme ist eine Optimierung von Fledermausjagdhabitaten mit Erhöhung des Quartierangebots durch eine Kombination aus kurz- bis mittelfristig wirksamen Maßnahmen. Der Maßnahmenkomplex dient zugleich als Kompensationsmaßnahme der Eingriffsregelung bzw. Waldaufwertung im Rahmen des forstrechtlichen Waldausgleichs.

Die Umsetzung soll in der Gemarkung Bersenbrück, Flur 9, Flurstücke 52, 34/1, 33, 32 und 42 sowie Flur 4, Flurstück 12 (Landkreis Osnabrück, Stadt Bersenbrück, Samtgemeinde Bersenbrück) auf einer Gesamtfläche von ca. 1,15 ha erfolgen. Folgende Maßnahmen sind diesem Maßnahmenkomplex zugehörig (vgl. Anlage 11.01-B10c):

- **Maßnahme 4.5-1 A<sub>CEF</sub>:** Die Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands einer Breite von mind. 10 m dient einer Optimierung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse (Flur 9, Flurstück 52, Flächengröße 0,3 ha).
- **Maßnahme 4.5-2 A<sub>CEF</sub>:** Mit der Maßnahme wird die auf einer Waldlichtung vorhandene Ackerbrache erhalten und es werden auf einer Fläche von insgesamt etwa 500-1.000 m<sup>2</sup> zur Förderung des Insektenreichtums Kleingewässer / Wiesentümpel mit durchgängiger Wasserführung angelegt unter fakultativer Anbindung an einen angrenzenden Graben. Der anfallende Bodenaushub soll zur Wiederverwendung abgefahren werden. Die Flächengröße liegt bei 0,85 ha (Flur 9, Flurstück 52).
- **Maßnahme 4.5-3 A<sub>CEF</sub>:** Diese Maßnahme dient einem Ausbau von Leitstrukturen für Fledermäuse und wird auf den Flurstücken 34/1, 33, 32 und 42 der Flur 9 sowie Flurstück 12 der Flur 4, der Gemarkung Bersenbrück umgesetzt. Zur Aufwertung von Leitstrukturen erfolgt eine An- und Zwischenpflanzung von Gehölzen im Bereich lückiger





linearer Gehölzstrukturen auf einer Gesamtlänge von 750 m. Mit der Maßnahme ist keine grundlegende Änderung von Flächennutzungen verbunden, daher ist keine flächenmäßige Bilanzierung erfolgt.

Weiterhin ist der Flächenkomplex als eine der Teilflächen zur Durchführung der **Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>** - Installation von Fledermauskästen vorgesehen. Fakultativ ist darüber hinaus gemäß **Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>** zum Ausgleich potenzieller Quartierverluste bei vorhabensbedingt zu entnehmenden Stammabschnitten mit Baumhöhlenquartieren ein Einbringen von Altholzstämmen vorgesehen.

Auf Grundlage einer Anfang 2024 ergänzend durchgeführten Untersuchung, hat die Vorhabenträgerin nach Einreichung der Planfeststellungsunterlage den erforderlichen Bedarf von Fledermauskästen von ursprünglich geschätzten 226 Kästen auf 18 Kästen reduziert. Vor diesem Hintergrund plant die Vorhabenträgerin, auf den Maßnahmenkomplex **4.5 A<sub>CEF</sub>** im Rahmen einer Planänderung mit einem – nur geringfügig – angepassten Maßnahmenkonzept umzusetzen. So sollen Fledermausquartiere nach Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> (bzw. Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) nicht mehr vorgesehen werden, die übrige Konzeption der Maßnahme wird durch die Reduzierung der notwendigen Anzahl an Fledermauskästen jedoch nicht berührt.

Auf dieser Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich der endgültigen Sicherung der Flächen bewertet werden. Die Maßnahme 4.5 A<sub>CEF</sub> wird in der Karte auf Anlage 11.01-B10c räumlich dargestellt, die Flächen waren jedoch bei Einreichung der Planunterlagen noch nicht gesichert. Die Maßnahme wird nach ihrer Konzeption als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung bewertet. Im weiteren Verlauf hat die Vorhabenträgerin Verhandlungen über Flurstücke in der Gemarkung Bersenbrück aufgenommen, die jedoch im Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses noch nicht abgeschlossen waren. Ein entsprechender Planvorbehalt wurde daher unter Ziff. 1.1.3.1.6 für diejenigen Masten/ Spannfelder ausgesprochen, die den Konflikt auslösen, der der Maßnahme 4.5 A<sub>CEF</sub> zugrunde liegt. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen.

#### **2.2.3.5.1.5.12 Ausgleichsmaßnahme 4.6 A<sub>CEF</sub> Herrichtung eines Fledermaushabitats im Suchraum „Golfplatz“**

Als funktionserhaltende Maßnahme des Artenschutzes zielt die Maßnahme auf eine Schaffung von (Jagd-)Habitaten für Fledermäuse, Ausgleich eines Nyctalus-sp.-Quartiers sowie weiterer potenzieller Fledermausquartiere. Vorgesehen sind zwei unterschiedliche Maßnahmen:

- die Sicherung und Entwicklung von Altholzbeständen mit Höhlenbäumen/ Quartierbäumen sowie Zukunftsbäumen als Quartierlebensraum,
- eine Auflichtung dichter Waldbestände, fakultativ mit stellenweise Unterpflanzung von gebietsheimischen und schnellwüchsigen Laubbaumarten.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt mindestens 3 ha. Zur Einreichung der Unterlage wurde die Maßnahme jedoch räumlich nicht abschließend konkretisiert bzw. gesichert. In



Anlage 11.01-B12 ist ein Suchraum für die Umsetzung dieser Maßnahme dargestellt (Blatt 1). Auf dieser Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich einer funktionsgerechten Konkretisierung bewertet werden. Der abgegrenzte Suchraum weist Waldflächen in einer für die Umsetzung vorgenannter Maßnahmen hinreichenden Größe und Ausprägung – insbesondere hinsichtlich des Bestandsalters – sowie einem geeigneten funktionalen Zusammenhang auf. Die Maßnahme 4.6 A<sub>CEF</sub> wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung bewertet.

Auf Grundlage einer Anfang 2024 ergänzend durchgeführten Untersuchung, hat die Vorhabenträgerin nach Einreichung der Planfeststellungsunterlage den erforderlichen Bedarf von Fledermauskästen von ursprünglich geschätzten 226 Kästen auf 18 Kästen reduziert. Auf dieser Grundlage soll weiterhin vorgesehen werden, im Zusammenhang mit der Maßnahme 4.6 A<sub>CEF</sub> neun Fledermauskästen zu installieren. Ursprünglich wurde für diese Maßnahme lediglich der Suchraum „Am Golfplatz“ ausgewiesen. Inzwischen steht die Vorhabenträgerin in konkreten Verhandlungen mit dem Eigentümer der Flurstücke 55/7 und 8/6 der Gemarkung Balkum, Flur 2, die im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch in nicht abgeschlossen werden konnten. Auf dieser Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich der endgültigen räumlichen Konkretisierung bewertet werden. Die Maßnahme 4.6 A<sub>CEF</sub> wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung bewertet. Ein entsprechender Planvorbehalt wurde unter Ziff. 1.1.3.1.6 für diejenigen Masten/ Spannfelder ausgesprochen, die den Konflikt auslösen, der der Maßnahme 4.6 A<sub>CEF</sub> zugrunde liegt. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen.

#### **2.2.3.5.1.5.13 Ausgleichsmaßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> Herrichtung eines Fledermaushabitats im Suchraum „Neu Hammerstein“**

Als funktionserhaltende Maßnahme des Artenschutzes ist eine Optimierung von (Jagd-)Habitaten für Fledermäuse und Ausgleich eines Nyctalus sp.-Quartiers sowie weiterer potenzieller Fledermausquartiere vorgesehen. Zugleich wird ein Ausgleich für die Inanspruchnahme von Brutstandorten der Arten Mittelspecht, Kernbeißer, Star, Mäusebussard und Habicht geschaffen. Vorgesehen sind drei unterschiedliche Maßnahmen:

- die Sicherung und Entwicklung von Altholzbeständen mit Höhlenbäumen/ Quartier/ Horstbäumen sowie Zukunftsbäumen als Quartierlebensraum,
- eine Auflichtung dichter Waldbestände, fakultativ mit stellenweise Unterpflanzung von gebietsheimischen und schnellwüchsigen Laubbaumarten,
- eine Hängung von neun Fledermauskästen. Von drei Nistkästen für den Star sowie Anlage von Initialbohrungen zur übergangsweisen kurzfristigen Erhöhung des Quartierpotenzials für Fledermäuse sowie den Mittelspecht.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt mindestens 3 ha. Zur Einreichung der Unterlage wurde die Maßnahme jedoch räumlich nicht abschließend konkretisiert bzw. gesichert. Auf



dieser Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich einer funktionsgerechten Konkretisierung bewertet werden. Die Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung bewertet.

Auf Grundlage einer Anfang 2024 ergänzend durchgeführten Untersuchung, hat die Vorhabenträgerin nach Einreichung der Planfeststellungsunterlage den erforderlichen Bedarf von Fledermauskästen von ursprünglich geschätzten 226 Kästen auf 18 Kästen reduziert. Auf dieser Grundlage soll vorgesehen werden, im Zusammenhang mit der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> neun Fledermauskästen zu installieren. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Mulmprobenstudie unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.9 verwiesen.

Ursprünglich wurde für diese Maßnahme lediglich der Suchraum „Neu Hammerstein“ ausgewiesen; dessen konkrete räumliche Verortung ist der Karte in Anlage 11.01-B12, Blatt 5 zu entnehmen. Inzwischen steht die Vorhabenträgerin in Verhandlungen mit den Eigentümern des Flurstücks 114, Flur 6, Gemarkung Nortrup. Die Verhandlungen waren zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht abgeschlossen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses wurde die Zielsetzung dieser Maßnahme gegenüber der Beschreibung in Anlage 11.02 erweitert. Nunmehr soll mit der Maßnahme zusätzlich zur funktionserhaltenden artenschutzrechtlich begründeten Maßnahme der Herrichtung eines Fledermaushabitates ein Ausgleich für die Inanspruchnahme von außerhalb FFH-Gebieten liegenden FFH-Lebensraumtypen als Teil des Konfliktes K-N2 erfolgen. Dieser Ausgleich sollte gemäß der eingereichten Unterlage mit der Maßnahme 5.2 E erfolgen (Anlage 11.02), ist dort aber nach aktueller Änderung der Lokalisierung jener Maßnahme aufgrund des nun fehlenden Naturraumbezuges nicht mehr möglich. Daher soll die Wiederherstellung für die Biotoptypen WLA (655 m<sup>2</sup>), WLM (10.842 m<sup>2</sup>), WCA (3.445 m<sup>2</sup>) WQL (17.010 m<sup>2</sup>) sowie WQT (562 m<sup>2</sup>), in Summe 3,2514 ha, gleichfalls mit der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> kompensiert werden.

Des Weiteren soll mit der Maßnahme nunmehr auch der Konflikt K-N3e für Böden besonderer Wertigkeit kompensiert werden, dessen Umfang bei 3,5857 ha liegt. Deser Konflikt kann unter bestimmten, im vorliegenden Fall vorliegenden Voraussetzungen multifunktional kompensiert werden. Dies ist auch so vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat zu der aktualisierten Gesamtkonzeption der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> noch keine ausgearbeitete Maßnahmenkonzeption vorgelegt, jedoch eine Expertise zum Kompensationsflächenpool Gut Loxten beigebracht, welche eine vorläufige Bewertung der aktualisierten Gesamtkonzeption erlaubt. Für die vorgesehene Kompensationsfläche ist eine mit Nutzungsverzicht verbundene Entwicklung des derzeit als WXH (Laubforst) eingestuftes Waldbestandes zu WQu (Bodensaurer Eichen-Mischwald, totholzreich, FFH-LRT 9190) vorgesehen. Der Aufwertungsfaktor wurde aufgrund des Nutzungsverzichtes mit 1,5 Werteinheiten / m<sup>2</sup> angesetzt, allerdings berechnet nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Gem. dem NLWKN-Kartierschlüssel (v. Drachenfels 2022) wird der Ausgangswert bei Stufe III anzusetzen sein und langfristig Stufe V erreicht werden.



Das für die Umsetzung vorgesehene Flurstück weist eine Gesamtfläche von 5,7138 ha auf. Der flächenmäßige Umfang der als Ausgangsbiotop vorgesehenen Laubforstes liegt insgesamt bei 5,626 ha. Damit ist die Maßnahme zur Kompensation des Konfliktes K-N2 unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen FFH-LRT geeignet. Insbesondere in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Nutzungsverzicht kann auch in Bezug zu Konflikt K-N3e die Eignung der Fläche festgestellt werden, zumal aufgrund des innerhalb der Fläche vorhandenen Grabens bei Nutzungsverzicht auch eine Wiedervernässung und eine Entwicklung von Biotoptypen der Wertstufe IV –V erwartet werden kann. Damit werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die für diesen Konflikt geltenden besonderen Anforderungen erfüllt. Dem entsprechenden Regelungsbedarf wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.15 Rechnung getragen.

Eine endgültige Angabe zum flächenmäßigen Umfang der Maßnahme liegt der Planfeststellungsbehörde noch nicht vor. Der flächenmäßige Umfang ist so zu festzulegen, dass die notwendige Kompensation der einbezogenen Konflikte K-N3e sowie – multifunktional – K-N2 erbracht werden kann. Ausgehend von dem Kompensationsbedarf für Konflikt K-N3e wird der flächenmäßige Umgriff der Maßnahme bei etwa 3,6 ha liegen müssen. Die ursprünglichen Zielsetzungen der Maßnahme können sodann gleichfalls multifunktional erreicht werden.

Auf der dargelegten Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich der endgültigen Konkretisierung bewertet werden. Die Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der zuvor dargelegten, angestrebten Zielsetzungen bewertet. Ein entsprechender Planvorbehalt wurde unter Ziff. 1.1.3.1.6 für diejenigen Masten/ Spannfelder ausgesprochen, die den Konflikt auslösen, der der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> zugrunde liegt. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen.

#### **2.2.3.5.1.5.14 Ausgleichsmaßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> Schaffung eines temporären Ausweichhabitates für den Kleinen Wasserfrosch**

Vorgesehen ist die Optimierung der westlich an die Fischteiche angrenzenden Landlebensraums an der Kabelübergabestation Krähenberg durch die Schaffung geeigneter Strukturen und Versteckplätze zum befristeten Ausgleich baubedingter Funktionsverluste von Rodung betroffener Flächen. Die Maßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> wird zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung als geeignet bewertet. Da der Funktionsverlust auf den betroffenen Flächen durch die Maßnahme 2.4-1 V<sub>ART</sub> weitgehend minimiert wird und aufgrund von Stockausschlag die Regeneration des beeinträchtigten Landlebensraums kurzfristig einsetzt, kommt der Ausgleichsmaßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> der Charakter einer vorsorglichen Maßnahme zu.

Die Umsetzung soll auf Flurstück 112 der Flur 3 in der Gemarkung Tütingen erfolgen, welches bereits zum aktuellen Zeitpunkt Bestandteil des Landlebensraums der Population des südlich der Kabelübergabestation Krähenberg nachgewiesenen Kleinen Wasserfrosches darstellt. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 7.197 m<sup>2</sup>. Die Vorhabenträgerin befindet sich im Zeitraum des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch in Verhandlungen mit den Eigentümern dieser Grundstücke.



Auf dieser Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich der endgültigen Konkretisierung bewertet werden. Die Maßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung bewertet. Ein entsprechender Planvorbehalt wurde unter Ziff. 1.1.3.1.6 für diejenigen Masten/ Spannfelder ausgesprochen, die den Konflikt auslösen, der der Maßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub> zugrunde liegt. Auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 wird verwiesen.

#### **2.2.3.5.1.5.15 Ersatzmaßnahme 5.1 E Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession**

Im Bereich der Waldschutzstreifen wird als Ausgangsbiotop nach Abschluss der Baumaßnahmen der Biotoptyp Waldlichtungsflur bestehen. Durch natürlichen Gehölzaufwuchs und Entwicklung eines pflegeextensiven Bestands wird ein dauerhafter Verlust von Wald und Gehölzbeständen der Wertstufen IV und V weitgehend gemindert. Diese Maßnahme kommt an elf unterschiedlichen Flächen in Bereich der Freileitungsabschnitte, wo wertvolle Gehölzbestände betroffen sind, im Bereich der 110-kV-Anbindung zwischen den Masten Nr. 46 und Nr. 1045, sowie bei betroffenen Gehölzen in Schleppkurvenbereichen der Zufahrten zum Einsatz (Anlage 11.01-B9). Der Gesamtumfang der Maßnahme liegt bei 27.359 m<sup>2</sup>. Durch die Maßnahme werden keine Flächen in Anspruch genommen, auf die nicht ohnehin zur Realisierung des Vorhabens zugegriffen wird und aufgrund der Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses zugegriffen werden darf.

Nach Einreichung der Planfeststellungunterlagen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, diese Maßnahme im Rahmen einer Planänderung in eine Vermeidungsmaßnahme umwidmen zu wollen. Diese Umqualifizierung trägt der umweltfachlichen Funktion der Maßnahme auch nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde besser Rechnung, dem wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.14 Rechnung getragen.

Die Maßnahme 5.1 E wird nach Umwidmung in eine Vermeidungsmaßnahme zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung als geeignet bewertet.

#### **2.2.3.5.1.5.16 Ersatzmaßnahme 5.2 E Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldG**

Für den verursachten Waldverlust im Sinne des § 8 NWaldLG werden Maßnahmen zur Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldLG umgesetzt. Der Gesamtumfang der Maßnahme liegt bei 20,3021 ha.

Ursprünglich war vorgesehen, dass über die Maßnahme 5.2 E auch der Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten werden wiederhergestellt werden sollte (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.3, Anlage 11.02):

- LRT 9110/ WLA (Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden): 655m<sup>2</sup>
- LRT 9110 bzw. 9120/ WLM (Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands): 10.842 m<sup>2</sup>
- LRT 9160/ WCA (Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte): 3.445 m<sup>2</sup>



- LRT 9190/ WQL (Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands):  
17.010 m<sup>2</sup>
- LRT 9190/ WQT (Eichenmischwald armer, trockener Sandböden): 562 m<sup>2</sup>

Inzwischen wurde die Konzeption der Maßnahme in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin überarbeitet. Die Maßnahme wird nunmehr als bloße Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldG konzipiert und ist damit lediglich auf den forstrechtlichen Ausgleich ausgerichtet. Ein darüberhinausgehender Ausgleich für die FFH-LRT erfolgt nicht mehr über Maßnahme 5.2 E, sondern über im Umgriff der zu erweiternden Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> (Ökokonto „Gut Loxten“).

Für die Maßnahme 5.2 E werden Flächen genutzt, auf denen bereits in den Jahren 2022-2023 durch eine Forstgemeinschaft geeignete Waldstrukturen entwickelt und umgesetzt worden sind. Die Flächen liegen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Celle und sind durch die Vorhabenträgerin bereits gesichert. Der Planfeststellungsbehörde liegen Informationen über die Verortung der Flächen vor. Es handelt sich um die Flurstücke 6/2 und 28/1, Flur 8 der Gemarkung Schaafhausen in der Gemeinde Karwitz, das Flurstück 8, flur 12 der Gemarkung Bergen in der Gemeinde Bergen, das Flurstück 6/5, Flur 13 der Gemarkung Spechtshorn in der Gemeinde Hohne, die Flurstücke 19, 20, 21, 22 und 115/24, Flur 20 der Gemarkung Eversen in der Gemeinde Bergen, das Flurstück 2/1, Flur 6, Gemarkung Schaafhausen in der Gemeinde Karwitz, das Flurstück 48/1, Flur 2 der Gemarkung Müden-Örtze in der Gemeinde Faßberg, das Flurstück 3/7, Flur 1 der Gemarkung Müden-Örtze im Ortsteil Müden-Örtze der Gemeinde Faßberg, das Flurstück 28/1, Flur 5 der Gemarkung Langlingen in der Gemeinde Langlingen, das Flurstück 3, Flur 3 der Gemarkung Hohnebostel in der Gemeinde Langlingen, das Flurstück 11/2, Flur 3 der Gemarkung Scharmbeck in der Gemeinde Faßberg, das Flurstück 14/5, Flur 5 der Gemarkung Oldendorf in der Gemeinde Hermannsburg und das Flurstück 12/3, Flur 1 der Gemarkung Baven in der Gemeinde Hermannsburg.

Damit ist eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die forstrechtliche und fachliche Eignung der gesicherten Flächen möglich. Die vorgesehenen Flächen sind von ihrer Größe und Anbindung an benachbarte Waldflächen her forstfachlich für eine Entwicklung von Waldflächen geeignet. Da die Maßnahmen bereits umgesetzt wurden, erübrigt sich eine Bewertung zu den jeweiligen Aufforstungsplänen (Artzusammensetzungen, standörtliche Eignung im Detail). Die Maßnahme ist zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung als geeignet zu bewerten.

#### **2.2.3.5.1.5.17 Ersatzmaßnahme 5.3 E Förderung naturnaher Bodenentwicklung**

Auf intensiv genutzten Ackerflächen im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ soll als Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden – hier Voll und Teilversiegelung von Böden mit besonderer und allgemeiner Wertigkeit/ Bedeutung – durch Aufgabe der Ackernutzung die Entwicklung einer extensiv genutzten Dauergrünland-Fläche als mesophiles Grünland der Wertstufe IV erfolgen. Für die Umsetzung der Maßnahme werden verschiedene, alternativ einsetzbare Bewirtschaftungspakete mit dem



Entwicklungsziel Mähwiese bzw. Mähweide vorgestellt. Der Gesamtumfang der Maßnahme: liegt bei 11.833 m<sup>2</sup>.

Zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen hat die Vorhabenträgerin für diese Maßnahme nur ein Umsetzungskonzept, jedoch noch keine räumlich konkretisierte und rechtlich gesicherte Planung vorgelegt. Im Laufe des Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde die Umsetzung der Maßnahme auf der Fläche Flur 6, Flurstück 114 in der Gemarkung Nortrup vorgesehen. Diese Fläche liegt im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse und der Möglichkeiten, diese im Zuge einer Konkretisierung der Vorgaben zu den Nutzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, ist die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet. Eine rechtliche Sicherung der Fläche ist bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgt. Daher behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über die räumliche Zuordnung der Maßnahme 5.3 E zu einem Flurstück vor (Ziff. 1.1.3.1.6.2).

Dies ist zu trennen von dem weiter oben bereits beschriebenen Konflikt K-N3e, der sich auf die Voll und Teilversiegelung von Böden mit besonderer und allgemeiner Wertigkeit/Bedeutung, sondern auf den Ersatz für den Eingriff in Böden mit besonderer Wertigkeit bezieht (Anlage 11.01-A, Tabelle 95). Hierfür sollte ursprünglich Maßnahme 5.2 E herangezogen werden, vgl. insoweit bereits die Darstellung unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.16. Nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, den zu Grunde liegenden Konflikt im Zusammenhang mit der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> im Kompensationsflächenpool Gut Loxten auf dem Flurstück 114 der Gemarkung Nortrup, Flur 6 kompensieren zu wollen und in Verhandlungen mit dem Eigentümer bzw. den Eigentümern des Flurstücks zu stehen. Auf der dargelegten Grundlage kann die Maßnahme durch die Planfeststellungsbehörde nur vorbehaltlich der endgültigen Konkretisierung bewertet werden. Die hier unter Bezug zu Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> ausgeführte Umsetzung wird als grundsätzlich geeignet zur Erreichung der zuvor dargelegten angestrebten Zielsetzungen bewertet. Dem wurde durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.15 Rechnung getragen.

#### **2.2.3.5.1.5.18 Ersatzmaßnahme 5.4 E Neuanlage eines Erlen-Eschen-Quellwaldes**

Zielsetzung der Maßnahme ist die Neuanlage eines Erlen-Eschen-Quellwaldes als Ersatz eines § 30 Biotops bzw. FFH-Lebensraumtyps und zugleich Anrechnung als Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldLG. Vorgesehen ist die Erstaufforstung einer Ackerfläche von 1.752 m<sup>2</sup> mit Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) als Lückenschluss zwischen der geplanten Kabelübergabestation Krähenberg und dem westlich angrenzenden Startener Holz. Die Umsetzung erfolgt in der Gemarkung Tütingen, Flur 3, Flurstück 112 (Anlage 11.01-B9, Blatt 6 und 7).

Unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse ist die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet.

Nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, diese Maßnahme auf einer Amprion-eigenen Fläche an Stelle der



in der Unterlage angegebenen Fläche umsetzen zu wollen. Eine rechtliche Sicherung der Fläche ist bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens gleichwohl nicht erfolgt. Daher behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung über die räumliche Zuordnung der Maßnahme 5.4 E zu einem Flurstück vor (Ziff. 1.1.3.1.6.3).

#### **2.2.3.5.1.6 Bilanzierung nach dem NWaldLG**

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 09.09 und Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.1, Kap. 9.4.3). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung. Durch die Summe aller beeinträchtigten Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 21,69 ha (siehe Bilanz in Ziff. 2.2.3.6). Die durch das planfestgestellte Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Maßnahmen 4.4-1 A<sub>CEF</sub>, 4.4-2 A<sub>CEF</sub>, 4.4-3 A<sub>CEF</sub>, 5.2 E und 5.4 E ausgeglichen. Die Maßnahmen sehen Ersatzaufforstungen (20,4773 ha) und Waldumbau-maßnahmen (5,154 ha) vor, die multifunktional mit anderen Kompensationserfordernissen kombiniert werden (s. Ziff. 2.2.3.6).

#### **2.2.3.5.1.7 Naturschutzfachliche Abwägung**

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes im Range vorgehen. Denn diesen gegenüber ist die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes aufgrund der gesetzlich festgelegten überragenden Bedeutung des Stromnetzausbaus als nachrangig zu bewerten. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziff. 2.2.3.16) verwiesen werden.

#### **2.2.3.5.1.8 Ersatzgeld**

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher





gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen.<sup>82</sup> Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen,<sup>83</sup> zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)<sup>84</sup> geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG.

Eine nicht kompensierbare Entwertung des Landschaftsbilds erfolgt durch die Größen- dimension der Freileitungsmasten aber auch der Kabelübergabestation als technische Gebilde.

Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten.

---

<sup>82</sup> LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

<sup>83</sup> LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

<sup>84</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



Die Bemessung des Ersatzgeldes orientiert sich am Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011), die von der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und plausibel angesehen wird.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 5,3 % der Investitionskosten erforderlich. In Abzug gebracht werden können die Kosten für den Rückbau der 110-kV-Leitung (anteilig zu 63,9 %) in Höhe von 255.600 Euro sowie für Anpflanzung von Gehölzen bzw. Ersatzaufforstung im Wirkraum in Höhe von insgesamt 76.688 Euro (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.6).

Bei Investitionskosten für die Freileitungsabschnitte von 34.345.046 Euro, für welche ein Ersatzgeld zu zahlen ist, entspricht ein Anteil von 5,3 % einem Betrag von 1.820.287 Euro. Die Berechnung der Ersatzgeldzahlung ist hiervon ausgehend unter Abzug der anzurechnenden Maßnahmen erfolgt.

Für das Ersatzgeld wurde der Betrag von 1.487.999 Euro berechnet, der an den Landkreis Osnabrück zu zahlen ist. Die Ersatzgeldzahlung wurde zutreffend berechnet und ist zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.6).

Ausbauklasse	Wertstufen	Richtwerte	Flächengröße [ha]	Flächenanteil [%]	Errechneter Anteil auf Aufwendungen
Neubau (geplante Trasse)	sehr hoch	7,0%	36	0,5 %	0,04%
	hoch	6,0%	2105	30,4 %	1,82 %
	mittel	5,0%	4.715	68 %	3,40 %
	gering	4,0%	76	112 %	0,04 %
	sehr gering	3,0%	0	0 %	0 %
<i>Summe:</i>			<b>6.932</b>	<b>100%</b>	<b>5,4 0%</b>

<b>Baukosten Neubau (Freileitungsabschnitte)</b>	=	<b>34.345.046 €</b>
<b>Ersatzgeld Landschaftsbild</b>	(5,3% d. Baukosten) =	<b>1.820.287 €</b>
<b>Abzgl Rückbaukosten, Gehölzpflanzung</b>	-	<b>352.288 €</b>
<b>Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild</b>		<b>1.487.999 €</b>

## 2.2.3.5.2 Gebietsschutz

### 2.2.3.5.2.1 Natura 2000-Schutzgebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.



§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele<sup>85</sup>. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.<sup>86</sup> Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen.<sup>87</sup>

Im Erdverkabelungsabschnitt bei Quakenbrück quert die geplante Leitung die Kleine Hase, den Linksseitigen Grundabzug und den Bohlenbach, welche Teile des als FFH-Gebiet ausgewiesenen „Bäche im Artland“ (DE-3312-331) bilden. Auch die weiter südlich verlaufende Freileitung verläuft z. T. in unmittelbarer Nähe dieses FFH-Gebiets.

Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (DE-3312-331, Landesinterne Nr. 53) umfasst eine Fläche von 1.484 ha und liegt im Landkreis Osnabrück in den Samtgemeinden Artland, Bersenbrück und Fürstenau. Der Erhalt des FFH-Gebietes ist durch die Schutzgebietsverordnung des LSG „Bäche im Artland“ gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG gesichert. Für dieses FFH-Gebiet wurde daher entsprechend der Maßgabe 6 der landesplanerischen Feststellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (siehe Anlage 11.04 und Ziff. 2.2.3.5.2.1).

Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (DE-3312-331, landesinterne Nr. 53) umfasst eine Fläche von 1.484 ha und liegt im Landkreis Osnabrück in den Samtgemeinden Artland, Bersenbrück und Fürstenau. Das Gewässernetz ist Bestandteil des Hase-Binnendeltas, einem Relikt der Saale-Eiszeit. Durch die historische Rieselwirtschaft Anfang des 20. Jahrhunderts wurde ein komplexes Be- und Entwässerungssystem geschaffen. Die naturnahen Hauptgewässerrläufe sind zwischen 9 km und 20 km lang und überwiegend ca. 1 m bis 2 m breit.

Ausschlaggebend für die Meldung der „Bäche im Artland“ als FFH-Gebiet ist das Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in diesem Gebiet. Das FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bäche im

---

<sup>85</sup> EuGH, Urt. v. 14. Januar 2010 – C-226/08, juris, Rn. 38.

<sup>86</sup> BVerwG, Urt. v. 23. April 2014 – 9 A 25.12, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).

<sup>87</sup> BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 – 9 A 20.05, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).



Artland“. In der Schutzgebietsverordnung des LSG, sowie in den Verordnungen der Naturschutzgebiete „Suddenmoor“, „Anten“ sowie „Maiburg“ sind als Schutz- und Erhaltungsziele definiert (Anlage 11.04).

- die FFH-Lebensraumtypen 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren), 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), 9120 (Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche), sowie die prioritären Lebensraumtypen 91E0 (Auenwälder mit Erlen und Eschen), 9190D\* (Moorwälder),
- Die Tierarten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*) gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

Im Standard-Datenbogen wird zudem das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* ssp. *majalis*) genannt. Managementpläne oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind für das FFH-Gebiet nicht vorhanden.

Die Prüfung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL für die im detailliert untersuchten Bereich vorhandenen LRT 6430, 9110 und 9190, inklusive der charakteristischen Arten hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen zu erwarten sind. Entsprechend sind auch die Habitate der entsprechenden charakteristischen Arten der LRT nicht betroffen. Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -verminderung sind nicht vorgesehen (siehe Anlage 11.04, Kap. 5.3).

Eine Prüfung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL ist aufgrund von Vorkommens-Nachweisen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sowie für Bachneunauge, Flussneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger und Steinbeißer als Vertreter der Fische und Rundmäuler artübergreifend erfolgt (siehe Anlage 11.04, Kap. 5.4).

Für den Kammmolch und den Hirschkäfer ergeben, dass keine Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -verminderung sind nicht vorgesehen.

Für die Fische und Rundmäuler können erhebliche Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowie baubedingte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Fließgewässer unterbohrt werden. Jedoch können erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Einträge von Abgasen, Stäuben, Treib- oder Schmierstoffe ins Gewässer sowie bauzeitliche Veränderung des Gewässerchemismus und der hydrologischen Bedingungen durch die Einleitung von gesammeltem Wasser aus Grundwasserhaltungen nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden Schadensvermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Anlage 11.02). Diese umfassen



Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sowie von gefährdeten Arten und Pflanzen durch Auswirkungen des Baubetriebes, in Bezug auf Schäden durch Stoffeintrag aufgrund eines Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe (Maßnahme 1.5 V<sub>(FFH)</sub>), sowie Maßnahmen um die Gefahr der Verockerung des angrenzenden Graben- / Gewässernetzes durch im Bereich von Grundwasserhaltungen auftretendem eisenhaltigen Porenwasser zu vermeiden (Maßnahme 1.6 V<sub>(FFH)</sub>).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßnahme kann damit zutreffend festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

#### **2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete**

Als nach nationalem Naturschutzrecht rechtsverbindlich ausgewiesene Gebiete sind die gem. § 26 BNatSchG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ sowie „Bäche im Artland“ betroffen.

##### **2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“**

Zwischen Nortrup und Bramsche ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) OS 00001: „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ durch das Vorhaben betroffen. Das LSG ist sehr großflächig und umfasst die weitläufigen Waldflächen an den Höhenzügen des Teutoburger Waldes und Wiehengebirges mit mäandernden Bächen und eingestreuten Mooregebieten im Vorland dieser Höhenzüge in den Landkreisen Emsland, Vechta, Osnabrück und der Stadt Osnabrück. Es hat eine Gesamtgröße von 34.694,5 ha.

Davon liegen 4.113,1 ha innerhalb des Untersuchungsraumes. Hierzu gehören ein Großteil der Wälder und Feldfluren um Ankum-Druchhorn, die Niederung des Mühlenbachs Rüssel und der gesamte Untersuchungsraum zwischen dem Lordsee und der Feldflur Hackemoor bei Merzen, mit Ausnahme der Ankumer und Merzener Siedlungsflächen und des Golfplatzes Ankum.

Das Gebiet ist geschützt durch die noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 basierende Verordnung des Regierungsbezirks Osnabrück vom 12. Mai 1965, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 1997. Ein Schutzzweck ist darin nicht festgelegt.

Die Masten Nr. 11 bis Nr. 22 des Freileitungsabschnitts Ankum – Merzen/ Neuenkirchen liegen innerhalb der Teilfläche 08/31 des Gebietes und die Masten Nr. 23 bis Nr. 32 des Freileitungsabschnitts Quakenbrück – Ankum liegen innerhalb der Teilfläche 09/31 des Landschaftsschutzgebietes. Zudem liegen Teile der beiden Erdverkabelungsabschnitte im Geltungsbereich des LSGs OS 00001.



Die LSG-VO verbietet gemäß § 3 insbesondere Freileitungen oder Einzäunungen anzulegen (lit. g), sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, freilebende Tiere zu hetzen, zu fangen oder zu töten, Nester oder Nistkästen auszunehmen oder zu beschädigen oder Larven oder Puppen zu sammeln, Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder Pflanzen oder Pflanzenteile zu entwenden, und Kraftfahrzeuge außerhalb des Anliegerverkehrs auf den für den Verkehr nicht zugelassenen Wegen und Plätzen zu fahren oder zu parken (lit. b-d und lit. f). Diese Verbote sind durch das Vorhaben betroffen.

Aufgrund der Großflächigkeit des Gebiets ist ein Ausweichen der Trasse bzw. die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der LSG-Kulisse nicht möglich. Die Prüfung von Alternativtrassen war bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Gemäß § 4 der VO kann eine Ausnahme von den genannten Verboten gewährt werden. Freistellungsmöglichkeiten von den Verboten des § 3 sind in der Verordnung nicht enthalten.

Für den Neubau der Freileitung im Teilgebiet 9/31 des LSGs werden ca. 20 ha von 320 ha direkt durch die Anlagenbestandteile und den Schutzstreifen beansprucht. Im Wesentlichen verläuft die Freileitung über Offenlandbereiche. Jedoch überspannt die Freileitung zwischen den Masten Nr. 27 und Nr. 28 den FFH-Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“; hier kommt es zu einer Wuchshöhenbeschränkung. Zudem wird ein Teil des LRTs durch das Baufeld in Anspruch genommen.

Dies führt zwar lokal zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aber nicht zu einem Totalverlust der geschützten Qualitäten des Schutzgebietes. Die Zuwiderhandlung gefährdet den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes aufgrund von dessen Großflächigkeit nicht. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist in Teilen zeitlich befristet und wird im Rahmen der Eingriffsermittlung erfasst. Er wird durch Kompensationsmaßnahmen und eine Ersatzgeldzahlung für das Landschaftsbild (Maßnahme 5.5 E, Anlage 11.02) ausgeglichen. Des Weiteren ist für die Abwägung im Rahmen der Ausnahmeerteilung die Gesamtgröße des LSG und ihr Naturparkcharakter in Verbindung mit dem Fehlen konkreter Schutz- und Erhaltungsziele in Ansatz zu bringen. Schließlich ist zu würdigen, dass im Rahmen von Variantenprüfungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens in dem betroffenen Abschnitt diejenige Variante gewählt wurde, welche die geringstmöglichen Auswirkungen auf die betroffenen Belange, darunter auch die Schutzgüter des Naturschutzes erwarten lässt.

Auf Grund des für das Vorhaben bestehenden überwiegenden öffentlichen Interesses liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 4 von den Festsetzungen nach der LSG-VO des LSG-OS 01 vor.

#### **2.2.3.5.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“**

Das LSG OS 00056: „Bäche im Artland“ ist in den Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen linienhaft entlang der Uferbereiche der größeren Bäche ausge-



wiesen. Es hat eine Gesamtgröße von 1.094,7 ha. . Eine Teilfläche des LSG von 53,6 ha liegt im nördlichen Teil, zwischen der K133 und Quakenbrück innerhalb des Untersuchungsraums.

Als spezielles Schutzziel festgelegt ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der in § 2 Nr. 2 der LSG-VO genannten Fließgewässer, einschließlich ihrer Ufer- und Auenbiotope, der Eichen- und Buchenwälder, der Erlen-Eschenauwälder und Moorwälder sowie der Hecken, Baumreihen und Feldgehölze. Hohe Bedeutung besteht zudem teilweise für seltene wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die lokale, naturbezogene und ruhige Erholung. Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Damit stehen die im Gebiet vorkommenden und als Erhaltungsziele festgesetzten natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie unter dem Schutz des europäischen Naturschutzrechts.

Südlich der Kabelübergabestation Bohlenbach wird das LSG durch die Freileitung zwischen den Masten Nr. 52 und Nr. 53 überspannt. Des Weiteren wird das Gebiet an zwei Stellen randlich auf insgesamt ca. 0,1 ha von Baustelleneinrichtungsf lächen überlagert (südlich des geschlossen zu querenden Linksseitigen Grundabzugs sowie westlich des Linksseitigen Grundabzugs auf Höhe des Crossbonding-Schachts).

Folgende Verbote stehen dem Vorhaben in diesem Zusammenhang entgegen:

- 1. Betretungsverbot außerhalb der Straßen und Wege,
- 2. Befahrensverbot außerhalb der öffentlichen Straßen,
- 6. Verbot wildlebende Tieren und deren Entwicklungsstadien zu stören, zu beunruhigen, (...) zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 8. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben (...),
- 11. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- 13. Dauergrünland in Acker umzuwandeln sowie jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung,
- 15. über den Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie über die erlaubnisfreie Grundwassernutzung hinaus, Oberflächenwasser und Grundwasser im Sinne von § 9 WHG zu benutzen (...),
- 16. Niederschlagswasser und andere Abwässer in die Fließgewässer einzuleiten,
- 17. Gewässer herzustellen, zu beseitigen, umzugestalten oder über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahmen vorzunehmen,



- 18. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art (...) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
- 19. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen, sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern.
- 20. Bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern (...).

Die in § 5 der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Freistellungen treffen für den geplanten Neubau nicht zu.

Die potenziellen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks durch das Vorhaben werden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG betrachtet und bewertet (s. Anlage 11.04). Gemäß deren Ergebnis führt das Projekt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (vgl. Ziff. 2.2.3.5.2.2.2).

Damit ist die Realisierung des Vorhabens als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar zu bewerten und die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 2 LSG-VO OS 56 liegen vor. Entsprechend des § 41 Abs. 1 NNatSchG gelten daher die Bestimmungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Danach kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn ein „überwiegendes öffentliches Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ besteht (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist“ (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Die landesweite Versorgung mit Elektrizität bzw. die Verteilung von Strom ist Teil der Daseinsvorsorge und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Mit der Nennung des Vorhabens im Netzentwicklungsplan (NEP) 2035 und im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 6 ist das überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens belegt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Der Korridorverlauf wurde bereits im Raumordnungsverfahren im Ergebnis der dort durchgeführten Alternativenprüfungen bestätigt und als genehmigungsfähig bewertet.

Somit tritt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für den geplanten Neubau ein, so dass eine Befreiung von den obengenannten Verboten gewährt wird.

#### **2.2.3.5.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,





3.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestands-minderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Nach § 22 Abs. 3 NNatSchG zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (GLB). Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind. Ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Wallhecken. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden im Teilerdkabelungsabschnitt Quakenbrück zwei Wallhecken in einem Umfang von 361 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen (Anlage 11.01-B8).

Für die betroffenen Wallhecken ist eine Ausgleichsmaßnahme im Umfang von 681 m<sup>2</sup> vorgesehen (Maßnahme 3.1 A: Neuanlage einer Wallhecke, s. Anlage 11.02).

In der Anlage 11.08 wird für diese Zerstörung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten für den Verlust von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG gestellt, um für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile eine Befreiung von diesen Verboten zu erwirken.

Wenngleich vorsorglich ein Befreiungsantrag gestellt wurde (s. Anlage 11.08), ist für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte eine Befreiung vom Verbot gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14, 15 BNatSchG erfolgen. Dies ist vorliegend der Fall. Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Eingriffe sind rechtmäßig. Für den Eingriff in den Bestand der Wallhecken ist, wie dargestellt, eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Wallhecken wurden als Besitzgrenzen und Einzäunung angelegt und sind die Landschaft prägende Kulturlandschaftselemente. Zudem dienen sie dem Biotopverbund innerhalb der Agrarlandschaft und vermindern Winderosion. Diese Funktionen werden mit der Maßnahme 3.1 A nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich wiederhergestellt.

Daher verbleibt keine befreiungsbedürftige Inanspruchnahme von Wallhecken. Für den Fall, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Anforderungen an eine angemessene Kompensation nicht erfüllen sollten, wird rein vorsorglich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1



BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziff. 4.1.3). Die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch von Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben liegen vor. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung verwiesen (Ziff. 2.2.3.1). Die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls weitgehend kompensiert werden können und die verbleibende befreiungsbedürftige Inanspruchnahme allenfalls geringfügig ist.

Schließlich ist die Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen (nachfolgend VO) vom 28. Februar 1998 zu berücksichtigen. Hierdurch werden Baumreihen, Hecke und Feldgehölze unter den Schutzstatus von geschützten Landschaftsbestandteilen gestellt, § 1 und § 2 der VO. Gemäß § 5 Abs. 1 VO (bzw. § 29 Abs. 2 BNatSchG) ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören oder anderweitig zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu ändern. Durch die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise wird gegen dieses Verbot verstoßen. Gem. § 7 Abs. 1 VO i.V.m § 53 NNatG a.F. kann von den Verboten der Verordnung eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Anstelle von § 53 NNatG a.F. ist auf die nun gültige Vorschrift in § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG abzustellen. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 lit. b) VO und von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) sind hier gegeben. Das Vorhaben wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplan unter der Nr. 6 geführt, damit liegt die Realisierung des Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Die Befreiung wird unter Ziff. 4.1.3 erteilt.

### **2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope**

#### **2.2.3.5.3.1 Rechtliche Regelung**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 Abs. 2 NNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen ausgeweitet. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ist ein Ausgleich nicht möglich, so kann nach § 67



Abs. 1 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt werden.

Durch das Vorhaben sind dem § 30 Abs. 1 BNatSchG unterfallende Biotope betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat vorliegend neben den LRT von prioritärer Bedeutung auch Vorkommen anderer LRT erfasst: Die Erlen-(Eschen)-Quellwälder entlang der Bachläufe sowie die mit diesen in räumlichem Zusammenhang stehenden Birkenbruchwälder sind im Sinne der FFH-RL Lebensraumtypen von prioritärer Bedeutung. Weiterhin sind die Vorkommen anderer, nicht prioritärer FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wie Feuchte Hochstaudenfluren, kleinflächige Übergangs- und Schwingrasenmoore, bodensaure Buchen- und Eichenmischwälder wertgebend. Eine Auflistung der FFH-LRT sowie der Arten nach Anhang I der FFH-RL ist den Anlagen 11.01-A, Kap. 9.2.3, Tabelle 82 und Anlage 11.04 zu entnehmen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.4 verwiesen.

#### **2.2.3.5.3.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Im Bereich der geplanten Trasse ist ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschütztes mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit einer Flächengröße von 11.735 m<sup>2</sup> durch die Einrichtung von Bauflächen betroffen. Ein Ausgleich dieser Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn die betroffenen Funktionen gleichartig, zeitnah und im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff wiederhergestellt werden. Entsprechend fachlicher Konventionsvorschläge<sup>88</sup> hält die Planfeststellungsbehörde für einen Ausgleich die Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen innerhalb eines Zeitraums von ≤ 25 Jahren für erforderlich.

Das baubedingt betroffene magere mesophile Grünland kalkarmer Standorte kann mit der Ausgleichsmaßnahme 3.2 A Mahdgutübertragung auf gleicher Fläche wiederhergestellt werden. Aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und der vorgesehenen Mahdgutübertragung geht der Vorhabenträger von einer Regenerationszeit < 25 Jahre aus.

Nach umfassender Würdigung der Umstände des Einzelfalls schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Auffassung an. Auf Grund des für das Vorhaben bestehenden überwiegenden öffentlichen Interesses liegen somit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor. Für das vorstehend aufgeführte betroffene Biotop wird daher eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

#### **2.2.3.5.3.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG**

Im Bereich der geplanten Trasse ist ein Biotop eines nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützten Biototyps mit einer Flächengröße von 1.752 m<sup>2</sup> betroffen und wird durch das Vorhaben dauerhaft erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich hierbei um einen Erlen- Eschen- Quellwald. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sind für dieses

---

<sup>88</sup> Arbeitsgruppe Eingriffsregelung der Landesanstalten/Ämter und des Bundesamtes für Naturschutz: Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung Teil III, 1995, NLT 2011 Abs. 52 f.



geschützte Biotop aufgrund einer Regenerationszeit > 150 Jahre nicht gegeben. Die erhebliche Beeinträchtigung wird daher als nicht ausgleichbar gewertet.

Die vorgesehene Ersatzmaßnahme 5.4 E entspricht in räumlicher Hinsicht sowie hinsichtlich der standörtlichen Verhältnisse des Boden- und Wasserhaushalts den Anforderungen an einen Ausgleich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und ist abgesehen von dem zur Erreichung des Entwicklungszieles notwendigen Zeitraums ihrer Art nach für eine Kompensation geeignet.

Die Vorhabenträgerin hat für das betroffene geschützte Biotop in Anlage 11.08 einen Antrag auf Befreiung von den Verboten nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt.

Für das vorbezeichnete geschützte Biotop wird dem Antrag stattgegeben und nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 Abs. 1 NNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) für das geplante Vorhaben vorliegen (s. Ziff. 4.1.4).

#### **2.2.3.5.4 Gemäß Anhang I FFH-RL besonders geschützte Biotop außerhalb von FFH-Gebieten**

Folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL sind außerhalb von FFH-Gebieten auf einer Fläche von insgesamt 4,708 ha betroffen (vgl. Anlage 11.01, Tab. 82):

- FFH-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum): 5.558 m<sup>2</sup>
- FFH-LRT 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion): 5.939 m<sup>2</sup>
- FFH-LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]: 3.445 m<sup>2</sup>
- FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur: 17.572 m<sup>2</sup>
- Schließlich sind die zugleich dem Schutz gem. § 30 BNatSchG unterliegenden FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis, 11.735 m<sup>2</sup> sowie 91E0\* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae, 2.831 m<sup>2</sup>) betroffen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zum Biotopschutz verwiesen, Ziff. 2.2.3.5.3.

Für die betroffenen gleichzeitig nach § 30 BNatSchG geschützten FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten kommen die Maßnahmen 3.2 A und 5.4 E sowie 2.4-2 V<sub>ART</sub> zum Einsatz.

Für die weiteren betroffenen FFH-LRT ohne Schutzstatus nach § 30 BNatSchG greifen die Vorgaben der Eingriffsregelung, § 15 BNatSchG. Für die Waldbiotop ist gemäß der



Ausgleichskonzeption die forstrechtlich begründete Maßnahme 5.2 E (Anlage 11.02) vorgesehen. Da infolge von Anpassungen der Maßnahme 5.2 E im Zuge des Verfahrens die für die Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 4 NWaldG außerhalb des betroffenen Naturraums in den Landkreisen Celle und Lüchow-Dannenberg erfolgt, ist diese Maßnahme für eine Kompensation im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht geeignet. Die Vorhabenträgerin muss das Maßnahmenkonzept insoweit anpassen.

Nach aktuellen Abstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde sollen voraussichtlich Flächen im Ökokonto „Gut Loxten“ für die Kompensation der Eingriffe in FFH-LRT in Anspruch genommen werden. Das Ökokonto wird aktuell in der Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> dargestellt. Die Kompensation der FFH-LRT soll nunmehr multifunktional mit den bislang im Ökokonto vorgesehenen Prozessschutzmaßnahmen für Fledermäuse erfolgen. Mithin sollen hier für den Ausgleich der betroffenen FFH-LRT Flächen in Anrechnung gebracht werden (Anlage 11.02). Dieses Konzept ist grundsätzlich geeignet zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung. Das Ökokonto ist sowohl von den standörtlichen Bedingungen als auch seiner Größe nach geeignet, um die angestrebte Zielsetzung dort zu verwirklichen, sodass das Gesamtkonzept als geeignet einzustufen ist. Ein Vorbehalt der genauen Ausarbeitung und Darstellung des Konzepts sowie der räumlichen Zuordnung der Kompensation der FFH-LRT findet sich unter Ziff. 1.1.3.1.6.2

#### **2.2.3.5.5 Artenschutz**

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.<sup>89</sup>

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

---

<sup>89</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44, Rn. 43.



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<sup>90</sup> aufgeführt sind, liegt

1. ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. ein Verstoß gegen das das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

2. ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Bedarf sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg dieser Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Funktionslücke entsteht. Soweit erforderlich sind zur Funktionserhaltung solche „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 11.03), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote

---

<sup>90</sup> Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.



geprüft werden, sowie einen Bericht zur Erfassung der geschützten Arten auf (Anlage 11.06-A und Anlage 11.06-C).

Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für einen Großteil der betroffenen Arten nicht verletzt (vgl. auch Ziff. 2.2.2.2.3.2).

#### **2.2.3.5.5.1 Bestand**

Basierend auf der Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scopingtermin) nach § 15 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zur 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt Landkreisgrenze Cloppenburg/ Osnabrück bis Merzen v. 15. Februar 2018 wurde im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 09. März 2018 abgestimmt und mit Unterrichtungsschreiben der NLStBV vom 04. Mai 2018 festgelegt, Bestandserfassungen für die Arten bzw. Artengruppen Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus durchzuführen sowie eine Sonderuntersuchung zu kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten zu veranlassen. Die Flora wurde im Zusammenhang mit den Biotoptypen erhoben.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgte unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs. Berücksichtigt wurden auch die Erkenntnisse zur potenziellen Habitataignung aufgrund der entsprechenden Erhebungen im Gelände (Biotoptypenkartierung und Übersichtsbegehung). Dabei wurde u.a. auch den Empfehlungen des NLT-Leitfadens von 2011<sup>91</sup> gefolgt.

In Bezug auf den Neubau der 380-kV-Leitung wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in angemessenen Untersuchungskorridoren beiderseits der Trasse erfasst. So wurden Brut- und Gastvögel in einem Korridor von 300 m beiderseits der Trasse flächendeckend erfasst. Die Beobachtung der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln erfolgte bis maximal 3.000 m, in begründeten Einzelfällen bis maximal 5.000 m zu beiden Seiten des potenziellen Trassierungsbereichs für den Graureiher, den Uhu, die Rohrweihe sowie den Rotmilan. Für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer und Haselmaus wurden im Umkreis von rd. 300 m beiderseits der Trasse und der Provisorien sowie 30 m links und rechts der Rückbautrasse auf der Grundlage einer Waldstruktur- und Biotopkartierung sowie ergänzender Übersichtsbegehungen geeignete Probeflächen für die Erfassungen ausgewählt. Die Erfassung von potenziellen Höhlenbäumen erfolgte flächendeckend innerhalb der tatsächlichen Eingriffsbereiche des Vorhabens, d. h. der Bereiche, in denen eine bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Um zu

---

<sup>91</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.



klären, welche Arten anderer Gruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen und durch das Vorhaben betroffen sein können, wurde bereits im Vorfeld der faunistischen Untersuchungen basierend auf vorliegenden Unterlagen und ergänzenden Datenrecherchen eine Potenzialanalyse durchgeführt.

Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Die Untersuchungsmethoden für die genannten Arten sind ausführlich in Anlage 11.06 dargestellt. Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziff. 2.2.2.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

#### **2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung**

Ausgehend von den faunistischen Erfassungen sowie ergänzenden Datenrecherchen wurde im Zuge einer Relevanzprüfung abgeschätzt, welche Arten bzw. Artengruppen im Wirkraum der Freileitung vorkommen und durch das Vorhaben betroffen sein können. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

#### **In Niedersachsen vorkommende Artengruppen mit Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. der VS-RL und deren potenzielle Betroffenheit im Untersuchungsraum (s. Anlage 11.03-A)**

<b>Taxa</b>	<b>Betroffenheit</b>
Säugetiere	Ja, Vorkommen verschiedener Arten wurden nachgewiesen.
Vögel	Ja, Vorkommen verschiedener Brut- und Rastvogelarten wurden nachgewiesen.
Amphibien	Ja, Vorkommen von fünf Arten nachgewiesen
Reptilien	Nein
Fische/Neunaugen	Nein
Käfer	Nein, Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.
Libellen	Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Weitere (Schmetterlinge, Weichtiere)	Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen	Nein. Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden.

Eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung war danach für die Artengruppen Säugetiere (insb. Fledermäuse), Brut- und Rastvögel und Amphibien erforderlich.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde basierend auf den methodischen Hinweisen zur Eingrenzung relevanter Arten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Anwendung der RLBP, Ausgabe 2009, Stand März 2011 (NLSTBV 2011)). zwischen quantitativ und örtlich genau erfassten „planungsrelevanten“ Arten und sonstigen halbquantitativ erfassten Arten unterschieden. Artenschutzrechtlich relevant sind alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten. Insoweit erfolgte eine umfassende Betrachtung, wobei jedoch eine artspezifisch angemessene Untersuchungstiefe





gewählt wurde. Als planungsrelevant und damit einzelartspezifisch zu betrachten wurden alle gefährdeten Arten (mind. Kategorie 3) der Roten Listen Niedersachsens oder Deutschlands, Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren, sowie alle Groß- und Greifvogelarten eingestuft. Darüber hinaus wurden Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind. Zusätzlich wurden freileitungssensible Arten unabhängig von ihrem Schutz- oder Gefährdungsstatus einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Die übrigen europäischen Vogelarten wurden ökologischen Gruppen („Gilden“) zugeordnet (Anlage 11.03-A, Kap. 2.3.1; Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.2.2).

## Brutvögel

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse kartierten planungsrelevanten Brutvogelarten.

### Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Brutvogelarten (punktgenau/quantitativ erfasst) (s. Anlage 11.03-A, Tabelle 7)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gr. Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kleinspecht*	<i>Dryobates minor</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsraum der geplanten Trasse halbquantitativ erfassten Brutvogelarten, für die eine Beurteilung in Gilden, differenziert nach Wäldern/Gärten, offene bis halboffene Feldflur, Siedlungsbereiche und Gewässer erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertiefen Prüfung unterzogen werden (Anlage 11.03-A, Kap. 2.3.1 und Kap.3.3.1 und Anlage 11.06).

**Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens halbquantitativ erfassten Brutvogelarten unter Angabe der bevorzugten Lebensräume (s. Anlage 11.06-A, Tabelle 20)**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		X		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X			



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			X	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		X		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X			
Elster	<i>Pica pica</i>		X		
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	X			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X			
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>				X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X			
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			X	
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	X			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			X	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X			
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		X		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>				X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	X			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			X	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X			X
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			X	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		X		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X			
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		X		
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	X			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	X			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		X		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	X			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		X		
Sumpfmehle	<i>Poecile palustris</i>	X			
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	X			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			X	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X			
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	X			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		X		



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Bevorzugter Lebensraum			
		Wälder, Gärten und Feldgehölze	offene bis halboffene Feldflur	Siedlungsbe- reiche	Gewässer und Röhrichte
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	X			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X			



## Gastvögel

Bei den Rast- und Gastvogelarten sind insbesondere die feuchtgebietsgebundenen Arten (Wasservogel, Limikolen, Rallen, Gänse, Schwäne, Möwen, Reiher, Störche) und typischen Rastvogelarten des Offenlandes (Gänse, Kiebitz, Schwäne, Kranich und sonstige Trupps bildende Arten) relevant (NLT 2011; Bernotat/ Dierschke, 2021b).

Für die meist mobilen Gastvögel sind großräumigere Betrachtungsräume zu bewerten. Für die Gastvögel wurde das UG deshalb in vier natur- bzw. landschaftsräumlich relativ homogene Teilräume unterteilt. Es erfolgte eine Ermittlung und tabellarische Darstellung der Tagesmaxima pro Teilfläche sowie eine kartografische Darstellung bedeutender Rastvorkommen.

### Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten planungsrelevanten Gastvogelarten (s. Anlage 11.03-A, Tabelle 7)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
<b>Wertgebende Arten</b>	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Heringsmöve	<i>Larus fuscus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Lachmöve	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Silbermöve	<i>Larus argentatus</i>
Sturmmöve	<i>Ardea alba</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>

### Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens Fledermäuse und Amphibien nachgewiesen. Eine Übersicht der Artvorkommen gibt die nachfolgende Tabelle.



## Übersicht der im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellten Arten des Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
<b>Fledermäuse</b>	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus*</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Mmyotis natterii</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leiseri</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
<b>Amphibien</b>	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten der Artengruppen Reptilien, Libellen, Xylobionte Käfer, Fische/Neunaugen sowie Schmetterlinge und Weichtiere sowie die Haselmaus wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen bzw. sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten (vgl. auch Anlage 11.03-A, Kap. 3.1). Gleichfalls wurden keine nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten erfasst.

### 2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte einzelartspezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzformblatt (Anlage 11.03-C2). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und bei Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzes als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob



eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.<sup>92</sup>

### **2.2.3.5.5.3.1 Europäische Vogelarten**

#### **2.2.3.5.5.3.1.1 Brutvögel**

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurden die Fluchtdistanzen für Vogelarten aus Gassner et. al. (2010)<sup>93</sup> berücksichtigt. Ergänzend werden die Effektdistanzen und Störradien für Straßen mit einem Verkehrsaufkommen bis 10.000 Kfz/ 24 h nach Garniel & Mierwald (2010)<sup>94</sup> betrachtet. Mithilfe dieser Kombination wird sowohl das Fluchtverhalten der Arten gegenüber Menschen als auch die Lärmempfindlichkeit gegenüber Baulärm berücksichtigt. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben<sup>95</sup> mit Stand von 2021 herangezogen.

Insgesamt erfolgte für 31 Brutvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.<sup>96</sup> Für diese relevanten Brutvogelarten muss vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf. Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 11.03-C2) zu entnehmen.

Signifikant erhöhte baubedingte Tötungsrisiken sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Da mit Ausnahme einiger Greif- und Großvögel sowie einiger Höhlenbrüter fast alle Vogelarten ihr Nest alljährlich an einem neuen Standort errichten, kann das Vorhandensein von Brutplätzen in baulich beanspruchten Bereichen nicht sicher prognostiziert werden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wird daher für alle Arten grundsätzlich eine Umweltbaubegleitung vorgesehen (Anlage 11.02, Maßnahme 1.1 V). Die

---

<sup>92</sup> Kautz, in: Kolodziejcok/ Endres/ Krohn/ Markus (Hrsg.), Naturschutz, Landschaftspflege, Loseblattsammlung, Dez. 2018, Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat, UVP und strategische Umweltprüfung, 2010.

<sup>94</sup> Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Hrsg.: BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

<sup>95</sup> Bernotat/ Rogahn/ Rickert/ Follner/ Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben

<sup>96</sup> Die im Zuge des Verfahrens im Jahr 2021 erfolgte Aktualisierung der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens ändert nichts an den artgenauen Bewertungen des Artenschutzfachbeitrags. Insbesondere bleibt die Anpassung der Roten Listen ohne Einfluss auf die für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt berechneten und entwickelten Kompensationsmaßnahmen.



Umweltbaubegleitung untersucht die vorgesehenen Flächen ca. 1-3 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen und legt bei Feststellung eines Brutplatzes artspezifische Bauzeitenregelungen fest. Die Größe des entsprechenden Schutzbereichs um den Neststandort richtet sich dabei nach der Fluchtdistanz der Arten. Eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich kann vorsorglich für die meisten Arten vermieden werden, indem bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abschieben/ Roden/ Rückschnitt von Vegetation, Einrichtung von Zufahrtswegen) vor Beginn der Brutzeit erfolgen (Anlage 11.02, Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Als artübergreifende Brutzeit ist danach der Zeitraum 1. März bis 30. September zu berücksichtigen. Im Nahbereich bekannter Reviere des Waldkauzes wird – je nach Witterung – zusätzlich im Februar auf die Durchführung von Baumaßnahmen verzichtet. Ist eine Erstinanspruchnahme im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel durch das Vorhaben betroffen sind. Der Zeitraum zwischen Überprüfung und Baufeldfreimachung sollte einen Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten.

Von den insgesamt 108 nachgewiesenen Brutvogelarten im UG zählen 25 Arten nach Bernotat / Dierschke (2021) zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen. Für 22 davon kann ein signifikant erhöhtes anlagebedingtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden. Für die Graugans und den Kiebitz kann im Ergebnis einer eingehenden Betrachtung das Eintreten eines erhöhten Tötungsrisiko durch Vogelschutzmarker vermieden werden. Diese Beurteilung ist auf Grundlage der o.g. Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben sachgerecht erfolgt. Für die Beurteilung relevante Sachverhalte sind dabei insbesondere:

- Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der jeweiligen Arten
- Das konstellationsspezifische Risiko, welches sich insbesondere aus der Konfliktintensität der Freileitung, der Größe der Brutvorkommen und deren Abstand zur Freileitung ergibt.

Bei der Beurteilung des anlagebedingten Kollisionsrisikos besteht gemäß Bernotat et al. (2021) ein fachgutachterlicher Ermessensspielraum, welcher sowohl die lokale Siedlungsdichte als auch die Regelmäßigkeit der Bruthabitatnutzung berücksichtigt.<sup>97</sup>

Im Untersuchungsraum der geplanten Trasse wurden insgesamt je 12 Brutpaare des Kiebitzes und der Graugans festgestellt. Für beide Arten wurde ein hohes konstellationsspezifisches

---

<sup>97</sup> „Bei Arten mit einer hohen oder sehr hohen Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug müssen nur geringe bis mittlere konstellationsspezifische Risiken vorhanden sein, um insgesamt ein hohes Konfliktrisiko entstehen zu lassen. Davon ist generell auszugehen, wenn größere Brut- oder Rastbestände betroffen sind. In jenen Fällen, in denen nur Einzeltiere (z. B. Einzelbrutpaare bei Kiebitz, Bekassine oder Kranich) betroffen sind, kann die Einschätzung nur fachgutachterlich im Einzelfall erfolgen. Bei nur unregelmäßigen Brutplätzen (z. B. sporadischen Ackerbruten des Kiebitzes) ist eher von einem sehr geringen bzw. zu vernachlässigenden konstellationsspezifischem Risiko auszugehen“ (aaO), vgl. auch Anlage 16, Kap. 6.1.1.1.1.





Risiko ermittelt, so dass die Vorkommen als planungs- bzw. potenziell verbotsrelevant bewertet wurden und einer vertieften Prüfung unterzogen wurden (Anlage 11.03, Kap. 3.2.1.3). In Bezug auf den Kiebitz wurde für den Bereich zwischen Ahauser Zuschlag und Sitterberg eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum festgestellt, wobei u. a. die dortigen Kiebitz-Vorkommen (3 Brutpaare) wertgebend sind. Da die Bewertung auf dem gesamten Brutvogel-Artenspektrum fußt, und der in Neuaufstellung befindliche Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück (LK Osnabrück 2021) diesen Offenlandkomplex nicht als Bereich mit besonderer Bedeutung für Offenland-Brutvogelarten ausweist, ist nicht von einer regionalen Bedeutsamkeit der Kiebitz-Vorkommen auszugehen. Die Vorkommen sind daher als sporadische Ackerbruten zu werten. Aus Vorsorgegründen erfolgt für den Kiebitz dennoch eine Bewertung des Konstellationsspezifischen Risikos (KSR) (Anhang 11.03-C2, S. 45). Insgesamt ergibt sich ein hohes KSR (Stufe 4).

Die Vorkommen der Graugans an den Fischteichen westlich des Golfplatzes Ankum, im Startener Holz sowie an den Teichanlagen östlich des Piepenweges besitzen keine spezifische Bedeutung, befinden sich jedoch jeweils unmittelbar angrenzend zum geplanten Vorhaben. Auch hier ergibt sich ein hohes konstellationsspezifisches Risiko (Stufe 4) (Anhang 11.03-C2, S. 30).

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für den Kiebitz ist möglichen im Abschnitt der Masten Nr. 4 und Nr. 30. Für die Graugans wird dies für die Abschnitte der Masten Nr. 10 bis Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 49 bis Nr. 52 nicht ausgeschlossen.

Zur Vermeidung des durch das Vorhaben erhöhten Tötungsrisikos für den Kiebitz und die Graugans an den Erd- und Leiterseilen, sieht die Vermeidungsmaßnahme 2.1 V<sub>ART</sub> (Anlage 11.02) in den vorbezeichneten Abschnitten das Anbringen von Erdseilmarkierungen vor.

Die Art der Marker wie auch deren Anbringung entspricht mindestens den Empfehlungen aus Liesenjohann et al. (2019).<sup>98</sup> Da diese Untersuchung auf einer umfassenden Literaturrecherche und einem mehrjährigen Abstimmungsprozess beruht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Wirksamkeitseinschätzung an. Auch die Rechtsprechung erkennt die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an.<sup>99</sup> Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird für die relevanten Arten vermieden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Untersuchungsgebiet insbesondere für die Brutvogelarten nicht auszuschließen, welche auf die Kulissenwirkung der Freileitung reagieren und den Nahbereich der Freileitung meiden. Dies betrifft im Untersuchungsgebiet zwei Brutpaare des Kiebitzes sowie neun Reviere der Feldlerche. Für diese Arten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

---

<sup>98</sup> Liesenjohann/ Blew/ Fronczek/ Reichenbach/ Bernotat, Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen: Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag, BfN Schriften 537, 2019; vgl. dazu ferner dies., Ein Fachkonventionsvorschlag zur Minderungswirkung an Freileitungen. NuL 52 (4), 2020, S. 184-190.

<sup>99</sup> BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18, juris Rn. 55 ff.



festgelegt, welche die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Dies erfolgt über die Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche mit den Maßnahmen 4.1-1 A<sub>CEF</sub> „Am Kronenesch“ auf einer Fläche von 2,72 ha sowie auf Flächen im Suchraum „Westerholte“ (4.1-2 A<sub>CEF</sub>) auf ca. 6 ha und für den Kiebitz durch Maßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub> auf Flächen im Suchraum „Ahauser Zuschlag/ Druchhorn“(Anlage 11.02).

Diese Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert und sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowohl hinsichtlich der Größe als auch des räumlichen Bezugs zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dem Grunde nach geeignet, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. So handelt es sich bei den Brutvorkommen des Kiebitzes und der Feldlerche nicht um räumlich klar abgrenzbare Brutgebiete, sondern um im Raum verteilte Einzelbrutpaare auf Ackerflächen und Intensivgrünland, welche in Folge der wechselnden landwirtschaftlichen Fruchtarten durch eine gewisse räumliche Flexibilität gekennzeichnet sind.

Allerdings waren die Maßnahmen 4.1-2 A<sub>CEF</sub> und 4.2 A<sub>CEF</sub> zum Zeitpunkt der Einreichung der Verfahrensunterlagen seitens der Vorhabenträgerin noch nicht abschließend gesichert, so dass die Beurteilung diesbezüglich unter Vorbehalt steht. Für den insoweit unter Ziff. 1.1.3.1.5 ausgesprochenen Planvorbehalt wird auf Ziff. 2.2.3.5.1.5 und die Ausführungen zu den Maßnahmen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.7 und Ziff. 2.2.3.5.1.5.8 verwiesen.

Ein unmittelbarer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die Baum- und Höhlenbrüter unter den planungsrelevanten Arten, falls Horst- oder Höhlenbäume vorhabensbedingt verloren gehen. Für die Arten Mittelspecht, Kernbeißer, Mäusebussard sowie Habicht wurde ein rodungsbedingter dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten prognostiziert. Zudem können beim Rückbau der 110-kV-Freileitung u. U. Nester (z. B. Krähenester, die auch von Baumfalken genutzt werden) betroffen sein, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen. Um das Eintreten eines Verbotstatbestands zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen vor (Anlage 11.02):

- Für die Arten Mittelspecht, Kernbeißer, Mäusebussard sowie Habicht wird ein rodungsbedingter dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Erhalt wertvoller Habitatbäume der Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>). Zudem kompensiert die Sicherung und Nutzungsverzicht von Altbäumen, bzw. die Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen sowie die Förderung entsprechender Bäume und Strukturen in anderen Waldbereichen auf einer Fläche von insgesamt mind. 3 ha (Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub>) perspektivisch. Diese Maßnahme war zum Zeitpunkt der Einreichung der Verfahrensunterlagen seitens der Vorhabenträgerin noch nicht abschließend gesichert, so dass die Beurteilung diesbezüglich unter Vorbehalt steht.



- Bei Betroffenheit von Nestern vom Mastrückbau erfolgt Umsetzung oder Ausgleich an geeigneten Gehölzbeständen oder Masten im Umfeld in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Maßnahme 2.9 V<sub>ART</sub>).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Höhlenbrüter können die Auswirkungen des Vorhabens soweit reduziert werden, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Nachfolgend sind die für die planungsrelevanten Brutvogelarten und Gilden des Untersuchungsgebietes festgelegten Maßnahmen noch einmal zusammengestellt. Die vorgesehenen spezifischen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unter den zuvor aufgeführten Vorbehalten geeignet, um für die betroffenen planungsrelevanten Vogelarten eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 11.3 - Maßnahmenblätter
Baumfalke	<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht des Brutpaares im Nahbereich der geplanten KÜS Bohlenbach (Quakenbrück Süd) sowie von potenziell auf den Masten der zu demontierenden 110-kV-Freileitung brütenden Revierpaaren durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Dies wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird eine Brut im störungsbedingten Wirkbereich ggfs. durch Vergrämnungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Sollten vor dem Rückbau der 110-kV-Freileitung im Rahmen der Kontrolle Nester nachgewiesen werden, werden diese in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an geeigneten Gehölzbeständen oder Masten im Umfeld ausgeglichen bzw. umgesetzt (Maßnahme 2.9 V<sub>ART</sub>). .</p>
Baumpieper Bläßralle Bluthänfling Feldsperling Gelbspötter Grauschnäpper Grünspecht Heidelerche Kleinspecht Nachtigall Reiherente Rohrhammer Schwarzkehlchen Star Stieglitz Stockente Teichrohrsänger Waldkauz Waldohreule Waldschnepfe	<p>Revierzentren der hierneben aufgeführten Arten wurden in unterschiedlichen Bereichen der Freileitungs- oder der Erdkabelabschnitte bzw. der KÜS-Standorte oder der rückzubauenden Bestandsleitung und ihrer jeweiligen Baufelder oder innerhalb artspezifisch zu berücksichtigender Wirkradien festgestellt. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Dies wird für die bezeichneten Arten durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (siehe Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird ein Brutbeginn im störungsbedingten Wirkbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämnungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8 V<sub>ART</sub> bzw. 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p>



Feldlerche	<p>Feldlerchenreviere wurden in unterschiedlichen Bereichen der Freileitungs- oder der Erdkabelabschnitte bzw. der KÜS-Standorte oder der rückzubauenden Bestandsleitung und ihrer jeweiligen Baufelder oder innerhalb artspezifisch zu berücksichtigender Wirkradien. Nachgewiesen. Die Lage der jährlich wechselnden Brutplätze lässt sich für die Bauphase nicht prognostizieren. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Dies wird für die bezeichneten Arten durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird eine Brut im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-2 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Vergrämuungswirkung der Freileitung (100 m) ist für neun Brutreviere nicht auszuschließen. Durch die vorgezogenen Schaffung von Ausweichhabitaten mit den Ausgleichsmaßnahmen 4.1-1 A<sub>CEF</sub> und 4.1-2 A<sub>CEF</sub> bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>
Gartengrasmücke	<p>Im Bereich der geplanten Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wurden fünf Brutstandorte der Gartengrasmücke nachgewiesen. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Dies wird für die bezeichneten Arten durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird eine Brut im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme werden bei drei Brutrevieren Gehölzbestände zurückgeschnitten, sodass sich die Eignung als Bruthabitat verändert. Diese Veränderungen sind jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum wirksam und im Falle des Brutrevieres an der Lohbecker Straße zudem relativ kleinflächig. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird durch natürliche Sukzession die Habitategnung im Schutzstreifen wiederhergestellt (Maßnahme 2.4-4 V<sub>ART</sub>). Bis zur vollständigen Wiederherstellung stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Art ausweichen kann.</p>
Goldammer	<p>Im Bereich der geplanten Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wurden 11 Brutstandorte der Art nachgewiesen. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Dies wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird eine Brut im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Für drei Brutreviere wird die Habitategnung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durch natürliche Sukzession wiederhergestellt (Maßnahme 2.4-4 V<sub>ART</sub>). Für ein weiteres Brutrevier bleibt die Funktionalität aufgrund des Verbleibs einzelner Gehölze (Höhlenbäume) erhalten (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Für zwei Brutpaare besteht aufgrund einer Unterbohrung keine Betroffenheit. Die übrigen Brutreviere befinden sich innerhalb oder angrenzend an Baustelleneinrichtungsflächen. Aufgrund nur kleinflächiger und befristeter Veränderungen des Lebensraumes stehen diese Bruthabitate nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder voll-</p>



	<p>ständig zur Verfügung. Aufgrund bestehender Ausweichmöglichkeiten tritt hier kein Verbotstatbestand ein.</p>
Graugans	<p>Für 28 Brutrevieren wird im Zuge der baubedingten Arbeiten die artspezifische Wirkdistanz von 400 m unterschritten. Bei fehlender Abschirmung durch Gehölze nicht auszuschließende Störungen werden durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Eine nachträgliche Ansiedlungen im Baufeld und dessen Umgebung wurde für die Art ausgeschlossen</p> <p>Zugleich ist für die Art am Golfplatz Ankum, im Startener Holz sowie an den Teichanlagen östlich des Piepenweges von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszugehen. In den Konfliktbereichen werden zur Vermeidung des Verbotstatbestands die Erdseile mit Vogelschutzmarkern versehen (Maßnahme 2.1 V<sub>ART</sub>)</p>
Habicht	<p>Im Bereich der geplanten Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wurden zwar keine Brutstandorte nachgewiesen. Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich jedoch Horste, die von den umliegenden Vorkommen der Art potenziell als Wechselhorst genutzt werden können. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird eine Brut im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Durch den Erhalt eines Horstbaumes, welcher sich randlich innerhalb des Waldschutzstreifens befindet, wird der Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte vermieden (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>). Für die Entnahme einer Stiel-Eiche, auf der ein Horst festgestellt wurde, im Anschlussbereich der 110-kV-Freileitung, wird als Ausgleich die Sicherung von Altbäumen durch Nutzungsverzicht bzw. die Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen auf einer Fläche von mind. 3 ha vorgesehen (Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub>).</p>
Kiebitz	<p>Im Bereich des Baufeldes und dessen Nahbereich wurden fünf Brutstandorte innerhalb des durch das Vorhaben störungsbedingten Wirkungsbereiches von 250 m nachgewiesen. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird eine Brut im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-2 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Durch die Kulissenwirkung der Freileitung geht die Lebensraumeignung für zwei Revierzentren des Kiebitzes aufgrund des Vergrämuungseffekts verloren. Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub> im bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Für den Kiebitz ergibt sich im Trassenverlauf ein hohes konstellationspezifisches Risiko (vgl. Anhang 11.03-C2, S. 45). Die erforderliche Senkung des konstellationsspezifischen Risikos auf „gering“ wird Erdseilmarkierungen (2.1 V<sub>ART</sub>) erreicht.</p>
Kuckuck	<p>Im Bereich des Freileitungsschutzstreifens wurde ein Revierzentrum des Kuckucks festgestellt. Brutverluste durch baubedingte Störwirkungen sind über der Betrachtung der potenziellen Wirtsarten berücksichtigt und</p>



	<p>werden durch die Bauzeitenregelungen (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>) vermieden.</p>
Mäusebussard	<p>Im Bereich des geplanten Schutzstreifens zur Anbindung an die 110-kV-Freileitung befindet sich ein Brutnachweis des Mäusebussards. An weiteren 16 Standorten mit Brutverdacht bzw. -nachweisen wird baubedingt die artspezifisch angesetzte Wirkdistanz von 200 m unterschritten. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird eine Brut im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Durch den Erhalt eines Horstbaumes, welcher sich randlich innerhalb des Waldschutzstreifens befindet, wird der Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte vermieden (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>). Für die Entnahme einer Stiel-Eiche, auf der ein Horst festgestellt wurde, im Anschlussbereich der 110-kV-Freileitung, wird als Ausgleich die Sicherung von Altbäumen durch Nutzungsverzicht bzw. die Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen auf einer Fläche von mind. 3 ha vorgesehen (Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub>).</p>
Mittelspecht	<p>Im Waldbereich innerhalb des Freileitungsschutzstreifens zwischen den geplanten Masten Nr. 50 und Nr. 51 geht durch die Fällung der Gehölze eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art verloren. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird eine Brut im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Der Verlust wird durch die Förderung entsprechender Bäume und Strukturen in anderen Waldbereichen auf einer Fläche von mind. 2 ha kompensiert (Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub>).</p> <p>Des Weiteren ist ergänzend eine Anlage von Initialhöhlen durch das Einschneiden / Fräsen entsprechender Strukturen in das Stammholz vorgesehen, die auch als Maßnahme für den Mittelspecht angegeben ist (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>).</p> <p>Der Verlust wird durch die Förderung entsprechender Bäume und Strukturen in benachbarten Waldbereichen des Suchraums Neu Hammerstein auf einer Fläche von mind. 2 ha kompensiert (Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub>).</p> <p>Des Weiteren ist ergänzend eine Anlage von Initialhöhlen durch das Einschneiden / Fräsen entsprechender Strukturen in das Stammholz vorgesehen, die auch als Maßnahme für den Mittelspecht angegeben ist (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> in Verbindung mit 4.7 A<sub>CEF</sub>).</p>
Schleiereule	<p>Bei einem Brutrevier wird im Zuge der baubedingten Arbeiten die artspezifische Wirkdistanz von 100 m unterschritten. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Eine Verletzung oder Tötung der nachtaktiven Tiere im Zuge nächtlicher Bauarbeiten (z. B. durch Kollisionen mit den Baufahrzeugen) wird durch das Nachtbauverbot (Maßnahme 2.6-3 V<sub>ART</sub>) vermieden.</p>



Star	<p>Im Bereich des Freileitungsschutzstreifens zwischen den geplanten Masten Nr. 52 und 53 wurde ein Brutverdacht der Art nachgewiesen. Eine baubedingte Tötung bzw. erhebliche Störung, die zu einer Aufgabe der Brut führen, ist somit nicht auszuschließen. Dies wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird ein Brutbeginn im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Die verlorengelungene Brutstätte wird durch Nisthilfen kompensiert (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>).</p>
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (vgl. Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.2.2)	<p>Revierzentren der in dieser Gilde zusammengefassten Arten wurden in unterschiedlichen Bereichen der Freileitungs- oder der Erdkabelabschnitte bzw. der KÜS-Standorte oder der rückzubauenden Bestandsleitung und ihrer jeweiligen Baufelder oder innerhalb artspezifisch zu berücksichtigender Wirkradien festgestellt bzw. zu erwarten. Eine Störung der Brut und Aufzucht bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Dies wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird ein Brutbeginn im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8-1 V<sub>ART</sub>).</p> <p>Im Baufeld sowie im Waldschutzstreifen der Freileitung werden Gehölzbestände zurückgeschnitten, so dass sich die Eignung als Bruthabitat verändert. In wertvollen Habitaten wird die Habitategnung durch natürliche Sukzession wiederhergestellt (Maßnahme 2.4-4 V<sub>ART</sub>), so dass diese Veränderungen nur für einen begrenzten Zeitraum wirksam sind. Die übrigen Gehölzbiotope werden im Rahmen der Eingriffsregelung sowie des forstrechtlichen Ausgleichs ausgeglichen. Bis zur vollständigen Wiederherstellung stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Arten ausweichen können.</p> <p>Der Schutzstreifen des Erdkabels quert keine großflächigen Gehölzbestände. Kleinere Bereiche von Hecken bzw. Baumreihen sowie Einzelgehölze werden im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Bis zur vollständigen Wirksamkeit stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Arten ausweichen können.</p>
Arten der offenen bis halboffenen Feldflur (vgl. Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.2.2)	<p>Eine baubedingte Tötung von Individuen wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird ein Brutbeginn im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8 V<sub>ART</sub>). Durch die UBB (1.1 V) werden auch Arten berücksichtigt, die bevorzugt auf vegetationsarmen oder -freien Flächen brüten.</p>
Arten der Siedlungsbereiche (vgl. Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.2.2)	<p>Eine baubedingte Tötung von Individuen wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V<sub>ART</sub>). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird ein Brutbeginn im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämuungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8 V<sub>ART</sub>).</p>
Arten der Gewässer und Röhrichte	<p>Revierzentren der in dieser Gilde zusammengefassten Arten wurden in unterschiedlichen Bereichen innerhalb artspezifisch zu berücksichtigender Wirkradien festgestellt. Eine Störung der Brut und Aufzucht</p>



(vgl. Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.2.2)	bzw. eine Zerstörung von Brutplätzen durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Dies wird durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit verhindert (Maßnahme 2.6-1 V <sub>ART</sub> ). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit wird ein Brutbeginn im störungsbedingten Wirkungsbereich während Zeiträumen ohne Baubetrieb ggfs. durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.8 V <sub>ART</sub> ).
-------------------------------------	---

Für die häufig vorkommenden, in Gilden betrachteten Arten gilt, bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es daher für diese Brutvogelarten nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie die in Gilden betrachteten Arten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist.

#### **2.2.3.5.5.3.1.2 Keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hat ergeben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das die Tötung von Individuen europarechtlich geschützter Arten verbietet, nicht erfüllt werden.

#### **2.2.3.5.5.3.1.3 Gastvogelarten**

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen besitzen im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für keine der festgestellten Gastvogelarten eine spezifische Bedeutung als Gastvogellebensraum (s. Anlagen 11.03-C1 bzw. 11.06). Zudem ist für alle Arten ein Ausweichen auf umliegende Flächen möglich.

Die für die Graugans sowie die Heringsmöwe als Rastgebiet bedeutsam eingestuften Flächen liegen in hinreichender Entfernung zu den geplanten Freileitungsabschnitten, so dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ebenso wie baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher für alle Gastvogelarten ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Rastvögel verursacht.





### 2.2.3.5.5.3.2 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Arten- erfassung auf die Artengruppe der Fledermäuse sowie den Kammmolch, den Kleinen Wasserfrosch, den Laubfrosch, den Moorfrosch sowie die Knoblauchkröte beschränkt werden.

#### Fledermäuse

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte für die Fledermäuse artbezogen für die nachgewiesenen Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Lang-ohr, Breit- flügel-fledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, sowie Wasserfledermaus.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden für die an- geführten Fledermausarten – bis auf die nicht planungsrelevante Mückenfledermaus (vgl. Anlage 11.03-C1) artbezogene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, welche auch die Arten- gruppen mit abdecken (Anlage 11.03-C2). Es wird ein generelles Nachtbauverbot vorgesehen (Maßnahme 2.6-3 V<sub>ART</sub>), um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch den Baubetrieb (z. B durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden. Diese Maßnahme gilt für alle Fledermausarten. Auch die Ausweisung von Bautabulflächen, die sicherstellt, dass die bauzeitlich beanspruchten Waldbereiche auf das zwingend erforderliche Maß reduziert werden, (Maßnahme 2.2 V<sub>ART</sub>) gilt für alle Fledermaus- arten. Ebenso kann die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung (Maßnahme 2.7 V<sub>ART</sub>) für alle Fledermausarten als vermeidende Maßnahme gelten

Eine erhebliche baubedingte Störung kann insoweit ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht zu den darüber hinaus maßgeblichen artspezifischen Funktions- zusammenhängen und darauf bezogenen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen gibt die nachfolgende Zusammenstellung.

Bechsteinfledermaus	<p>Vorkommen der Art konnten im ganzen UG nachgewiesen werden. Nachweise für Koloniebezug sind begrenzt auf die nördliche Hälfte sowie einen Abschnitt im äußersten Süden des UG.</p> <p>Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Im Rahmen der Erfassungen nachgewiesene 15 tatsächlich genutzte Quartierbäume lagen außerhalb des Schutzstreifens sowie der Baustelleneinrichtungsflächen. Im Bereich des geplanten Schutz- streifens sowie der Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich Nahrungshabitate der Bechsteinfledermaus. (s. Anlage 11.06).</p> <p>Verluste der potenziellen Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vor- sorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor</p>



	<p>Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen. Bereichen mit Schwerpunktorkommen der Bechsteinfledermaus wird durch Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen ein zusätzliches Höhlenangebot geschaffen.</p> <p>Ein Verlust von Jagdhabitaten wird durch die Maßnahme 2.3 V<sub>ART</sub> teilweise vermieden. Auch die Entwicklung von Wald bzw. Waldrändern durch Sukzession im Schutzstreifen (Maßnahme 2.4-4 V<sub>ART</sub>) dient dem Erhalt von Jagdhabitaten. Dem Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit für die Art dienen die Maßnahmen 2.4-2 V<sub>ART</sub> und 2.4-5 V<sub>ART</sub>.</p> <p>Als Ausgleich für den Funktionsverlust nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Herrichtung eines Fledermaushabitats am „Vogelpohl“ vorgesehen mit unterschiedlichen Teilmaßnahmen (Maßnahmenkomplex 4.5 A<sub>CEF</sub>).</p>
Braunes Langohr	<p>Fast im gesamten UG gibt es Nachweise mit Koloniebezug und ein verbreitetes Auftreten von Wochensturentieren.</p> <p>Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Im Rahmen der Erfassungen nachgewiesene 7 tatsächlich genutzte Quartierbäume lagen außerhalb des Schutzstreifens sowie der Baustelleneinrichtungsf lächen. Im Bereich des geplanten Schutzstreifens sowie der Baustelleneinrichtungsf lächen befinden sich Nahrungshabitats der Art. Der Verlust essenzieller Jagdhabitats kann einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen (s. Anlage 11.06).</p> <p>Verluste der potenziellen Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen 2 Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Ein Verlust von Jagdhabitaten wird durch die Maßnahme 2.3 V<sub>ART</sub> teilweise vermieden. Auch die Entwicklung von Wald bzw. Waldrändern durch Sukzession im Schutzstreifen (Maßnahme 2.4-4 V<sub>ART</sub>) dient dem Erhalt von Jagdhabitaten. Dem Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit für die Art dienen die Maßnahmen 2.4-2 V<sub>ART</sub> und 2.4-5 V<sub>ART</sub>.</p> <p>Als Ausgleich für den Funktionsverlust nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist auf 1,54 ha Fläche eine Auflichtung dichter Mischwaldbestände (Maßnahme 4.4-4 A<sub>CEF</sub>) vorgesehen. Auch Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald auf rund 4,30 ha (Maßnahme 4.4-1 A<sub>CEF</sub>), die Entwicklung eines Waldinnensaumes auf rund 0,19 ha (Maßnahme 4.4-2 A<sub>CEF</sub>) sowie die Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands (Maßnahme 4.4-3 A<sub>CEF</sub>) auf rund 0,67 ha optimieren angrenzende Waldflächen als Lebensraum für das Braune Langohr. Zudem dient die Herrichtung eines Fledermaushabitats am „Vogelpohl“ mit unterschiedlichen Teilmaßnahmen (Maßnahmenkomplex 4.5 A<sub>CEF</sub>) einer artbezogenen Aufwertung.</p> <p>Schließlich ist die Herrichtung eines Fledermaushabitats im Suchraum „Golfplatz“ (Maßnahme 4.6 A<sub>CEF</sub>) vorgesehen.</p>
Breitflügel fledermaus	<p>Vorkommen der Art wurden in mehreren Bereichen verteilt über das UG nachgewiesen.</p>



	<p>Im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermaus-Fauna (s. Anlage 11.06 und 11.01-B2) wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Die ermittelten Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Da die Art zudem auch in offenen und halboffenen Landschaften sowie an Waldrändern jagt, können die durch die Baufeldfreimachung und durch den geplanten Schutzstreifen entstehenden Schneisen weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden.</p> <p>Verluste der potenziellen Baumhöhlenquartiere werden vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Zum Funktionserhalt der Leitstrukturen zu gewährleisten, bleiben gequerte Leitstrukturen nach Möglichkeit bestehen oder werden durch temporäre künstliche Leiteinrichtungen ergänzt (Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub>)</p>
Fransenfledermaus	<p>Aktivitätsnachweise der Art mit Koloniebezug wurden nahezu flächendeckend erfasst.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermaus-Fauna (Anlage 11.06 und 11.01-B2) wurden insgesamt sechs Quartiere der Fransenfledermaus nachgewiesen. Alle Quartierbäume befinden sich außerhalb des Schutzstreifens sowie der Baustelleneinrichtungsflächen. Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten.</p> <p>Im Bereich des geplanten Schutzstreifens sowie der Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich Nahrungshabitate der Fransenfledermaus. Der Verlust essenzieller Jagdhabitate kann einen Verbotsatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen.</p> <p>Verluste der potenziellen Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Als Ausgleich für den Funktionsverlust nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald auf rund 4,30 ha (Maßnahme 4.4-1 A<sub>CEF</sub>), die Entwicklung eines Waldinnensaums auf rund 0,19 ha (Maßnahme 4.4-2 A<sub>CEF</sub>) sowie die Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands auf rund 0,67 ha (Maßnahme 4.4-3 A<sub>CEF</sub>) vorgesehen.</p> <p>Zum Funktionserhalt der Leitstrukturen zu gewährleisten, bleiben gequerte Leitstrukturen nach Möglichkeit bestehen oder werden durch temporäre künstliche Leiteinrichtungen ergänzt (Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub>).</p>
Große Bartfledermaus	<p>Vorkommen der Art konnten in mehreren Bereichen über das UG verteilt nachgewiesen werden.</p> <p>Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Im Rahmen der Erfassungen konnten keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen werden (s. Anlage 11.06), trotzdem eine kurz-</p>



	<p>zeitige Nutzung von im Rahmen der Höhlenbaumkartierung erfassten Baumhöhlen kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens sowie der Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich Nahrungshabitate der Großen Bartfledermaus.</p> <p>Verluste der potenziellen Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Entwicklung von Wald bzw. Waldrändern durch Sukzession im Schutzstreifen (Maßnahme 2.4-4 V<sub>ART</sub>) sowie ein Erhalt von Gehölzstrukturen in zwei Teilbereichen auf 0,9 ha Fläche vorgesehen (Maßnahme 2.4-2 V<sub>ART</sub>) sowie ein durchgängiger Funktionserhalt von Leitstrukturen zu gewährleisten (Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub>).</p>
Große Bartfledermaus	<p>Vorkommen der Art konnten in mehreren Bereichen über das UG verteilt nachgewiesen werden.</p> <p>Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Im Rahmen der Erfassungen konnten keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen werden (Anlage 11.06), trotzdem eine kurzzeitige Nutzung von im Rahmen der Höhlenbaumkartierung erfassten Baumhöhlen kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens sowie der Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich Nahrungshabitate der Großen Bartfledermaus.</p> <p>Verluste der potenziellen Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Entwicklung von Wald bzw. Waldrändern durch Sukzession im Schutzstreifen (Maßnahme 2.4-4 V<sub>ART</sub>) sowie ein Erhalt von Gehölzstrukturen in zwei Teilbereichen auf 0,9 ha Fläche vorgesehen (Maßnahme 2.4-2 V<sub>ART</sub>) sowie ein durchgängiger Funktionserhalt von Leitstrukturen zu gewährleisten (Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub>).</p>
Großer Abendsegler	<p>Vorkommen der Art konnten flächendeckend nachgewiesen werden. Ein Koloniebezug konnte lediglich für einen Abschnitt erbracht werden</p> <p>Ein Paarungsquartier der Gattung Nyctalus konnte in einer Eiche an der K132 innerhalb des geplanten Schutzstreifens nachgewiesen werden (s. Anlage 11.06). Weiterhin besteht ein Quartierverdacht im Waldgebiet westlich des Golfplatzes im Grenzbereich des geplanten Schutzstreifens. Darüber hinaus befinden sich im Baufeldes und Schutzstreifen Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten.</p> <p>Da die Art offene Lebensräume als Jagdgebiete bevorzugt, welche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, kann eine Zerstörung oder Beschädigung essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden.</p> <p>Verluste der (potenziellen) Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und</p>



	<p>vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Mit Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub> wird ein durchgängiger Funktionserhalt von Leitstrukturen gewährleistet.</p>
Großes Mausohr	<p>Vorkommen der Art mit Koloniebezug konnten für den gesamten Bereich südlich des Wasserwerks Ahausen nachgewiesen werden,</p> <p>Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Zwar konnten im Rahmen der Erfassungen keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen werden, eine kurzzeitige Nutzung der erfassten Baumhöhlen kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden. Jedoch wird die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Quartierstandort als gering eingeschätzt.</p> <p>Im Bereich des geplanten Schutzstreifens sowie der Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich Nahrungshabitate des Großen Mausohrs. Die Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate kann jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Etwaige Verluste potenzieller Zwischenquartiere von Männchen in Baumhöhlen werden im Rahmen der Maßnahmen 2.3 V<sub>ART</sub>, 2.4-2 V<sub>ART</sub> und 2.4-3 V<sub>ART</sub> sowie 4.3 A<sub>CEF</sub> vermieden bzw. ausgeglichen.</p> <p>Mit Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub> wird ein durchgängiger Funktionserhalt von Leitstrukturen gewährleistet.</p>
Kleine/ Bartfledermaus	<p>Vorkommen der konnten Art in mehreren Bereichen nachgewiesen werden. Genutzte Quartiere könnten nicht nachgewiesen werden (Anlage 11.06). Im Baufeld und dem Schutzstreifen befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden. Deren kurzzeitige Nutzung kann nicht mit abschließender Gewissheit ausgeschlossen werden. Ein Baumquartier der Gattung Myotis, wohl eine der beiden Bartfledermaus-Arten, wurde ca. 60 m westlich des geplanten Mastes Nr. 28 gefunden, Auch zeigte sich ein Quartierverdacht für die Artengruppe ca. 300 m südlich der KÜS Bohlenbach.</p> <p>Verluste der (potenziellen) Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Mit Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub> wird eine Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate vermieden.</p>
Kleiner Abendsegler	<p>Vorkommen der Art konnten in einem Großteil des UG nachgewiesen werden. Koloniebezug beschränkte sich jedoch auf zwei Abschnitte.</p> <p>Ein Paarungsquartier der Gattung Nyctalus konnte in einer Eiche an der K132 innerhalb des geplanten Schutzstreifens nachgewiesen werden (s. Anlage 11.06). Weiterhin besteht ein Quartierverdacht im Waldgebiet westlich des Golfplatzes im Grenzbereich des geplanten Schutzstreifens. Darüber hinaus befinden sich im Baufeldes und Schutzstreifen Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten.</p> <p>Da die Art offene Lebensräume als Jagdgebiete bevorzugt, welche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, kann eine Zerstörung</p>



	<p>oder Beschädigung essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden.</p> <p>Verluste der (potenziellen) Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Mit Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub> wird eine Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate vermieden.</p>
Rauhautfledermaus	<p>Vorkommen der Art konnten in allen Abschnitten des UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten. Zwar konnten im Rahmen der Erfassungen dort keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen werden, eine kurzzeitige Nutzung der erfassten Baumhöhlen kann nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Schutzstreifens sowie den Baustelleneinrichtungsf lächen befinden sich Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus. Die mit dem Vorhaben einhergehende Veränderung führt zu keiner Verschlechterung von Jagdhabitaten.</p> <p>Verluste der (potenziellen) Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Mit Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub> wird der Funktionserhalt von Leitstrukturen gewährleistet.</p>
Wasserfledermaus	<p>Vorkommen der Art konnten in mehreren Bereichen nachgewiesen werden.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Wasserfledermaus nachgewiesen. Im Bereich des Baufeldes und des geplanten Schutzstreifens befinden sich Bäume, die potenziell als Quartier genutzt werden könnten.</p> <p>Eine Zerstörung oder Beschädigung essenzieller Nahrungshabitate kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Verluste der (potenziellen) Baumhöhlenquartiere werden durch Erhalt wertvoller Habitatbäume (Maßnahme 2.4-3 V<sub>ART</sub>) minimiert und vorsorglich durch die Installation von Fledermauskästen zwei Jahre vor Baubeginn (Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>) in Kombination mit einem Habitatbaumkonzept (Maßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) ausgeglichen.</p> <p>Mit Maßnahme 2.4-5 V<sub>ART</sub> wird der Funktionserhalt von Leitstrukturen gewährleistet.</p>

Auf Grundlage einer Anfang 2024 ergänzend durchgeführten Untersuchung, hat die Vorhabenträgerin ihre Einschätzung zum Habitatpotenzial der im Eingriffsbereich des Vorhabens erfassten potenziellen Habitatbäume geändert, da in keinem Fall der analysierten Habitatpotenzialbäume eine Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen worden war. Nur für einige wenige Habitatbäume, für die keine Analyse möglich war, wird nun vorsorglich weiterhin ein



Habitatpotenzial angenommen, vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.5.9. Nach Einreichung der Planfeststellungsunterlage nimmt die Vorhabenträgerin auf dieser Grundlage folgende Änderungen ihres Maßnahmenkonzeptes vor:

- 4.3 A<sub>CEF</sub>: der erforderlichen Bedarf von Fledermauskästen wird von ursprünglich geschätzten 226 Kästen im Rahmen einer Planänderung auf 18 Kästen, die in zwei verschiedenen Bereichen (Waldgebiet Neu Hammerstein (vgl. Maßnahme 4.6 A<sub>CEF</sub>), Suchraum Golfplatz (vgl. Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub>)) in Gruppen von neun Kästen gehängt werden sollen, reduziert.
- 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>: Lediglich in diesem beiden Maßnahmenkomplexen ist weiterhin eine Hängung von Fledermauskästen vorgesehen.

Aufgrund dessen ergeben sich bezogen auf die Maßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub> Änderungen der Maßnahmenzuordnung für alle betroffenen Fledermausarten. Dies ist aufgrund der bisherigen extremen Vorsorgeorientierung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine dem Untersuchungsergebnis angemessene Anpassung der Maßnahme, die im Ergebnis weiterhin eine umfangreiche Vorsorgeorientierung vermittelt. Eine entsprechende Korrektur der Zahl der zu hängenden Ersatzquartiere hätte sich anderenfalls ggf. zudem auch im Ergebnis der vor Baubeginn ohnehin noch durchzuführenden Kontrolluntersuchung ergeben.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorstehend angeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen insgesamt geeignet, um für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten unter Berücksichtigung der auf Artengruppen bezogenen Erfassungsergebnisse mit einer weiterhin gegebenen weitgehenden Vorsorgeorientierung eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Allerdings waren die für die Maßnahmen 4.3 A<sub>CEF</sub>, 4.5 A<sub>CEF</sub>, 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub> erforderlichen Flächen zum Zeitpunkt der Einreichung der Verfahrensunterlagen seitens der Vorhabenträgerin noch nicht abschließend gesichert, sondern nur Suchräume benannt. Die Beurteilung der Maßnahmen steht daher unter Vorbehalt. Für den insoweit unter Ziff. 1.1.3.1.5 ausgesprochenen Planvorbehalt wird auf Ziff. 2.2.3.5.1.5 und die Ausführungen zu den Maßnahmen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.9, Ziff. 2.2.3.5.1.5.12 und Ziff. 2.2.3.5.1.5.13 verwiesen.

## Amphibien

Als gemäß Anhang IV FFH-RL geschützter Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist nur der Kammolch zu berücksichtigen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird für diese Arten durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden.

Geschützte Art	Maßnahmen nach Anlage 11.02 - Maßnahmenblätter
Kammolch	Der Kammolch wurde in fünf Gewässern nachgewiesen.



Geschützte Art	Maßnahmen nach Anlage 11.02 - Maßnahmenblätter
	<p>Eine Beeinträchtigung der Laichgewässer durch das Vorhaben kann aufgrund ausreichender Entfernung vom Baufeld ausgeschlossen werden.</p> <p>Kernlebensräume um die Gewässer 83 und 85 grenzen an den Schutzstreifen im Bereich der Masten Nr. 11 und Nr. 12 an bzw. ragen in das Baufeld am Mast Nr. 12. Um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern, ist vor Beginn der Baumaßnahme und vor der jährlichen Anwanderungsphase in die Landlebensräume die Installation eines amphibiengerechten Sperrzaunes vorgesehen (Maßnahme 2.5 V<sub>ART</sub>). Ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>Für die übrigen Gewässer liegen die Kernlebensräume in einer hinreichenden Entfernung zum Baufeld (Gewässer Nr. 25 und Nr. 26) oder sind durch das künstlich ausgebaute Fließgewässer des Grother Kanals vom Baufeld getrennt, so das ein Einwandern in das Baufeld ausgeschlossen wird,</p>
Kleiner Wasserfrosch	<p>Der Kleine Wasserfrosch konnte im UG in acht Gewässern nachgewiesen werden.</p> <p>Die Gewässer 63 und 65 liegen innerhalb des geplanten Freileitungsschutzstreifens bzw. unmittelbar angrenzend an die geplante KÜS Krähenberg (Ankum Süd). Eine Tötung bzw. Verletzung von Tieren während der aquatischen Phase im Zuge der Bauarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Tötung von Tieren in dem angrenzenden Landlebensraum im Zuge der Erstinanspruchnahme kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tötungsstatbestandes ist daher ein Schutzkonzept aus amphibiengerechten Sperrzäunen sowie Bautabuflächen vorgesehen (Maßnahmen 2.5 V<sub>ART</sub> und 2.2 V<sub>ART</sub>). Ein Eintreten des Tötungsverbotes im Rahmen der Schutzstreifenpflege wird zudem durch die für diesen Bereich speziellen Anforderungen der Maßnahme 2.4-4 V<sub>ART</sub> vermieden. Darüber hinaus verhindern die Maßnahmen 1.5 V<sub>(FFH)</sub> sowie 1.6 V<sub>(FFH)</sub> Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Einleitung von Sumpfungswässern. Des Weiteren werden zur Sicherung des Wasserstandes wasserstandsfördernde Maßnahmen vorgehalten (Maßnahme 1.7 V<sub>(FFH)</sub>). Da der Landlebensraum der Art in einem Teil baubedingt zerstört wird, ist als Ausgleich die Optimierung des westlich an die Fischteiche angrenzenden Habitats vorgesehen (Maßnahme 4.8 ACEF).</p> <p>Eine Beeinträchtigung weiterer Laichgewässer der Art kann ausgeschlossen werden. Jedoch sind zur Vermeidung einer Einwanderung in den Baustellenbereich im Umfeld der Gewässer 30, 32, sowie 27 Amphibienschutzzäune vorgesehen (Maßnahmen 2.5 V<sub>ART</sub>).</p>
Knoblauchkröte	<p>Die Art wurde in mehreren Stillgewässern und einem Fließgewässer nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Laichgewässer, in denen die Knoblauchkröte nachgewiesen wurde, kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Jedoch sind die Kernlebensräume der Gewässer Nr. 27 und Nr. 30 betroffen. Hier wird mit Maßnahme 2.5 V<sub>ART</sub> das Einwandern in den vom Vorhaben betroffenen Landlebensraum verhindert.</p>
Laubfrosch	<p>Der Laubfrosch wurde in mehreren Stillgewässern nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung dieser Laichgewässer kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Für Gewässer 32 innerhalb des Ahauser Zuschlags können Wanderungsbeziehungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von</p>





Geschützte Art	Maßnahmen nach Anlage 11.02 - Maßnahmenblätter
	Individuenverlusten ist hier die Installation eines Amphibienschutzzaunes vorgesehen (Maßnahme 2.5 V <sub>ART</sub> ).
Moorfrosch	Die Art wurde in mehreren Stillgewässern und einem Fließgewässer nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Laichgewässer durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.  Für Gewässer 32 innerhalb des Ahauser Zuschlags können Wanderungsbeziehungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist hier die Installation eines Amphibienschutzzaunes vorgesehen (Maßnahme 2.5 V <sub>ART</sub> ).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorstehend angeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen daher insgesamt geeignet, um für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten unter Berücksichtigung der auf Artengruppen bezogenen Erfassungsergebnisse mit einer weiterhin gegebenen weitgehenden Vorsorgeorientierung eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Mit Blick auf die temporäre Maßnahme zur des Habitats des Kleinen Wasserfrosches (Maßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub>) erforderlichen und bereits konkret benannten Flächen zum Zeitpunkt der Einreichung der Verfahrensunterlagen seitens der Vorhabenträgerin noch nicht abschließend gesichert, eine Einigung mit dem Eigentümer der Flächen konnte noch nicht erzielt werden. Die Beurteilung der Maßnahmen steht daher unter Vorbehalt. Für den insoweit unter Ziff. 1.1.3.1.5 ausgesprochenen Planvorbehalt wird auf Ziff. 2.2.3.5.1.5 und die Ausführungen zu den Maßnahmen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.14 verwiesen.

### 2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.



Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten der planfestgestellten Maßnahmen ausfällt. Denn mit den planfestgestellten Maßnahmen wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe Ziff. 2.1.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren erkennbar wurde (siehe Anlage 11.01-A, Kap. 3.1), folgt das planfestgestellte Vorhaben – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – einer optimalen Trassenführung, obwohl diese eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder eines Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/ Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird. Die Betroffenheit von Wäldern und Gehölzen durch die beiden Erdkabel und ihre Schutzstreifen sind durch die klein- und großräumige Optimierung der Trassenführung weitgehend vermieden worden. Nur südlich der Kabelübergabestation Sitter wird ein Fichtenforst gequert. Weil zum Schutz vor einer Beeinträchtigung des Bettungsmaterials des Erdkabels Gehölze mit Wurzeltiefen von bis zu 2,0 m im Schutzstreifen nicht möglich sind, kann der Wald auch nach der Baufeldfreimachung nicht wiederhergestellt werden. Eine Beeinträchtigung von Wäldern durch den Bau der Kabelübergabestationen konnte vollständig vermieden werden.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)<sup>100</sup> enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Im Rahmen des UVP-Berichts hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.1). Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird durch die Anlage von Masten verursacht, durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens und durch den Schutzstreifen im Bereich des Erdkabels. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d. § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen

---

<sup>100</sup> Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 05. November 2016, Nds. MBl. Nr. 43/2016.



Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Insgesamt kommt es im Umgriff der planfestgestellten Maßnahmen zu einem dauerhaften Verlust von ca. 20,4773 ha Wald. Es erfolgt eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, die darüber hinaus erfolgende Beeinträchtigung von Waldfunktionen auf ca. 1,21 ha wird durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen. Die Kompensation des Waldverlustes erfolgt durch Ersatzaufforstung (Maßnahme 5.2 E), durch die Neuanlage eines Erlen-Eschen-Quellwaldes (Maßnahme 5.4 E) und durch Waldumbaumaßnahmen (Maßnahmen 4.4-1 A<sub>CEF</sub>, 4.4-2 A<sub>CEF</sub> und 4.4-3 A<sub>CEF</sub>). Insgesamt erfolgt die Kompensation für dauerhafte Waldumwandlungen auf ca. 25,631 ha.

Die Masten Nr. 2 bis Nr. 3 werden auf jeweils ca. 84,5 m erhöht (Maßnahme 2.3 V<sub>ART</sub>), sodass ein Überspannen des dortigen Waldes durch die Leiterseile zwischen den Masten ohne Eingriff in den Gehölzbestand möglich ist. Aufgrund der Waldüberspannung ergibt sich daher keine Aufwuchshöhenbeschränkung, die bei der Berechnung der Höhe der Kompensation zu berücksichtigen war.

Durch die Anlage von Baustellenflächen bzw. Arbeitsflächen (einschließlich der Provisorien und Schutzgerüste) – auch im Rahmen des Rückbaus – außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind keine Waldflächen betroffen (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.1).

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch eine fachkundige Person (Forstassessorin). Bereiche, die nicht bereits auf Grundlage der Biotoptypenkartierung und der Analyse von Luftbildern eindeutig als Wald bzw. als übrige freie Landschaft eingestuft werden konnten, wurden im Rahmen einer Geländebegehung gutachterlich beurteilt. Neben der Geländebegehung, der Biotoptypenkartierung wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion verwendet. Der Kompensationsbedarf wurde für jeden einzelnen Bestand nach dem Berechnungsverfahren der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Herleitung der Kompensationshöhe ermittelt. Für die Nutz- oder Schutzfunktion wurden keine Zuschläge auf den Kompensationswert für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) ermittelt, da Sondersituationen nicht vorlagen. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 21,69 ha (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.1 und Anlage 09.09).

Die durch die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch Erstaufforstungen als Ersatzaufforstungen (Maßnahmen 5.2 E und 5.4 E) und Waldumbaumaßnahmen (Maßnahmen 4.4 A<sub>CEF</sub>, 4.4-1 A<sub>CEF</sub>, 4.4-2 A<sub>CEF</sub> und 4.4-3 A<sub>CEF</sub>) kompensiert. In Summe wird durch die Maßnahmen 5.2 E und 5.4 E ca. 20,4773 ha Wald durch Ersatzaufforstung neu angelegt; durch die Maßnahmen 4.4-1 A<sub>CEF</sub>, 4.4-2 A<sub>CEF</sub> und 4.4-3 A<sub>CEF</sub> erfolgt ein Waldumbau auf ca. 5,154 ha. Ursprünglich war in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung mit Maßnahme 4.5-1 A<sub>CEF</sub> eine Waldumbaumaßnahme i.S.d. Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat der Planfest-



stellungsbehörde vor Erlass des Beschlusses nachvollziehbar darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Maßnahme entfällt (vgl. dazu die Darstellung der Mulmprobenstudie unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.3). Für den forstrechtlichen Kompensationsbedarf war diese Fläche nicht relevant und erforderlich.

Die Maßnahme 5.1 E sieht eine Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession auf rund 27.359 m<sup>2</sup> vor. Die ursprünglich als Ersatzmaßnahme eingeordnete Sukzession wurde zwischenzeitlich durch die Vorhabenträgerin zutreffend als Vermeidungsmaßnahme qualifiziert. Als solche wird sie im Rahmen einer Planänderung in das Verfahren (erneut) eingebracht.

Die Maßnahme 5.2 E sieht Ersatzaufforstungen landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerfläche in einem Umfang von ca. 20,3 ha vor. Zur Durchführung dieser Ersatzmaßnahme ist die Inanspruchnahme von Grundstücken und deren rechtliche Sicherung erforderlich. Im Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen konnte die Flächensicherung der vorgesehenen Maßnahmenfläche noch nicht vollständig durch die Vorhabenträgerin abgeschlossen werden. Eine Festlegung der Lage der Maßnahme im Maßnahmenblatt ist daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge des Verfahrens Flächen sichern können. Für die Maßnahme 5.2 E werden Flächen genutzt, auf denen bereits in den Jahren 2022 bis 2023 durch eine Forstgemeinschaft geeignete Waldstrukturen entwickelt und umgesetzt worden sind. Die Flächen liegen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Celle. Eine entsprechende Unterlage, in der die flurstückgenaue Verortung der Ersatzmaßnahmen aufgeführt wird, wurde der Planfeststellungsbehörde vor Beschlussfassung vorgelegt. Zur Verortung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.16. Damit stand für die Planfeststellungsbehörde im Zeitpunkt der Beschlussfassung fest, dass eine Ersatzaufforstung in ausreichendem Umfang in einem auch umweltfachlich geeigneten Gebiet erfolgt, vgl. dazu insbes. Ziff. 2.2.3.5.1.5.16 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde sieht es gleichwohl als notwendig an, das Maßnahmenblatt 5.2 E (Anlage 11.02) um die genaue Lage der Maßnahme zu ergänzen, um die von der Vorhabenträgerin gesicherten Flächen auch gesichert dem Vorhaben zuordnen zu können. Dies hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4 vorgesehen. Die durchgeführten Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen von § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG. Eine Auflage der Ersatzaufforstung musste daher nicht verlangt werden, auch eine Genehmigung der Ersatzaufforstung ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme 5.4 E sieht die Neuanlage eines Erlen-Eschen-Quellwaldes in einem Umfang von 1.752 m<sup>2</sup> auf einer Ackerfläche zwischen der geplanten Kabelübergabestation Krähenberg und dem angrenzenden Laubbaumbestand vor (Anlage 11.01-B9, Blatt 7). Zur Durchführung dieser Ersatzmaßnahme ist die Inanspruchnahme von Grundstücken und deren rechtliche Sicherung erforderlich. Die Flächensicherung war im Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen noch nicht vollständig durch die Vorhabenträgerin abgeschlossen. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin eine Durchführung der Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen, die der Planfeststellungsbehörde vor



Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bezeichnet wurden. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.18.

Die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum, haben in ihrer Stellungnahme vom 02. Januar 2023 empfohlen, zum Schutz der Ersatzwaldanpflanzungen die forstlichen Kulturen mit einem Zaun gegen Wildverbiss zu schützen. Der Zaun sollte nach 6-8 Jahren wieder abgebaut werden. Zudem sei nach Durchführung der walddrechtlichen Kompensation eine gemeinsame Abnahme der Ersatzwaldflächen mit der zuständigen Unteren Waldbehörde und dem Niedersächsischen Forstamt Ankum durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Forderungen in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.4.3 und Ziff. 1.1.3.2.4.4 Rechnung getragen.

Bei Maßnahme 4.4 A<sub>CEF</sub> handelt es sich um einen Maßnahmenkomplex, der die naturnahe Waldentwicklung im Waldgebiet Hackemoor vorsieht. Die Flächen liegen primär in einem Kompensationsflächenpool („Hackemoor“), teils westlich außerhalb des Pools. Die Waldumbaumaßnahme 4.4-1 A<sub>CEF</sub> sieht den Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald in einem Umfang von 4,296 ha auf dem Flurstück 38, Flur 3 der Gemarkung Balkum vor. Die Waldumbaumaßnahme 4.4-2 A<sub>CEF</sub> sieht die Entwicklung eines Waldinnensaums mit Waldrand-Wallhecke in einem Umfang von 0,189 ha auf dem Flurstück 38, Flur 3 der Gemarkung Balkum vor. Die Waldumbaumaßnahme 4.4-3 A<sub>CEF</sub> sieht die Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands in einem Umfang von 0,669 ha auf dem Flurstück 38, Flur 3 der Gemarkung Balkum vor. Die genaue Lage der Maßnahmen ergibt sich auch aus der Anlage 11.01-B10b. Zur Durchführung und Unterhaltung dieser Waldumbaumaßnahmen ist die Inanspruchnahme von Grundstücken und deren rechtliche Sicherung erforderlich. Hierzu wurden zwischen der Vorhabenträgerin und den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) eine schuldrechtliche Vereinbarung geschlossen, eine dingliche Sicherung erfolgt zwischen den NLF und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Die Waldumbaumaßnahme 4.4-4 A<sub>CEF</sub> sieht die Auflichtung dichter Mischwaldbestände in einem Umfang von 1,54 ha auf dem Flurstück 37, Flur 3 der Gemarkung Balkum vor (Anlage 11.01-B10b). Die aufzulichtenden Waldflächen sind mit Fichtenforst mit einem hohen Anteil an Kiefern bestückt. Der dichte Unterstand soll auf ca. 20 bis 30 % Deckungsgrad der Strauch- und unteren Baumschicht aufgelichtet werden. Zur Durchführung und Unterhaltung dieser Waldumbaumaßnahmen ist die Inanspruchnahme von Grundstücken und deren rechtliche Sicherung erforderlich. Im Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen konnte die Flächensicherung der vorgesehenen Maßnahmenflächen noch nicht vollständig durch die Vorhabenträgerin abgeschlossen werden. Die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum, haben in ihrer Stellungnahme vom 02. Januar 2023 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Dürre und der Borkenkäferkalamität auf der angedachten Maßnahmenfläche in den letzten Jahren die Fichte ausgefallen ist und aus Forstschutzgründen entnommen wurde. Aufgrund der aktuellen Bestandsstrukturen sei die Waldfläche für die beabsichtigten Optimierungsmaßnahmen nicht geeignet. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin angekündigt auf alternative Flächen zuzugreifen, was zwischenzeitlich durch die Sicherung der ebenfalls im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten stehenden Fläche in der Gemarkung Balkum,



Flur 3, Flurstück 39/4 erfolgt ist. Gleichwohl kommt es im Ergebnis es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Eignung der Fläche für die beabsichtigten Waldumbaumaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Waldfunktionen auf ca. 1,21 ha aber nicht an, weil die über die Ersatzaufforstungen hinausgehende Kompensation der beeinträchtigten Waldfunktionen bereits in ausreichendem Umfang durch die Maßnahmen 4.4 A<sub>CEF</sub>, 4.4-1 A<sub>CEF</sub>, 4.4-2 A<sub>CEF</sub> und 4.4-3 A<sub>CEF</sub> gewährleistet wird. Diese Waldumbaumaßnahmen haben einen Umfang von ca. 5,154 ha, und übersteigen damit die erforderliche Kompensation der über die Ersatzaufforstung hinausgehenden beeinträchtigten Waldfunktionen. Die Maßnahme wird daher nicht auf den forstrechtlichen Kompensationsbedarf angerechnet, vgl. dazu ferner die Ausführungen unter Ziff. 2.4.1.16.

Sowohl die Erstaufforstungsflächen als auch die Waldumbaupläche werden multifunktional mit anderen Kompensationserfordernissen kombiniert, sodass nicht der gesamte Umfang der Kompensationsflächen als Ersatzmaßnahme nach NWaldLG eingesetzt wird. Die Ersatzaufforstung für den dauerhaften Flächenverlust erfolgt im Verhältnis 1:1, sodass ca. 20,4773 ha Wald aufgeforstet werden. Die darüber hinaus beeinträchtigten Waldfunktionen im Umfang von ca. 1,21 ha werden durch Waldumbaumaßnahmen ausgeglichen. Insgesamt erfolgt die forstrechtliche Kompensation auf Flächen von insgesamt ca. 25,631 ha.



Eingriffssituation		Forstrechtliche Kompensation	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich der Maststandorte und des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze sowie der dauerhaften Zuwegungen und ggfs. bestehende Restwaldflächen	Wald im Sinne des NWaldLG:  ca. 20,4773 ha	Ersatzaufforstung auf einer Fläche von ca. 20,4773 ha	<u>Maßnahmen</u>  Ersatzmaßnahme 5.2 E: Ersatzaufforstung  <div style="text-align: right;">ca. 20,3 ha</div>
			Ersatzmaßnahme 5.4 E: Neuanlage eines Erlen-Eschen-Quellwaldes (Landkreis Osnabrück, Gemarkung Tütingen)  <div style="text-align: right;">ca. 0,175 ha</div>
			Ausgleichsmaßnahme 4.4-1 ACEF: Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald (Landkreis Osnabrück, Gemarkung Balkum)  <div style="text-align: right;">ca. 4,296 ha</div>
			Ausgleichsmaßnahme 4.4-2 ACEF: Entwicklung eines Waldinnensaums mit Waldrand-Wallhecke (Landkreis Osnabrück, Gemarkung Balkum)  <div style="text-align: right;">ca. 0,189 ha</div>
			Ausgleichsmaßnahme 4.4-3 ACEF: Entwicklung eines strukturreichen Waldinnenrands (Landkreis Osnabrück, Gemarkung Balkum)  <div style="text-align: right;">ca. 0,669 ha</div>
		Waldumbau auf einer Fläche von insgesamt ca. 5,154 ha	
		Summe forstlicher Kompensationsflächen insgesamt ca. 25,631 ha	

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

### 2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG. Die beantragten Erlaubnisse wurden durch die Planfeststellungsbehörde aber mit dem Planfeststellungsbeschluss ebenfalls erteilt (siehe dazu unter Ziff. 1.2.1). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:



### 2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, sind das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.<sup>101</sup> Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern I. Ordnung 10 m, bei Gewässern II. Ordnung 5 m und bei Gewässern III. Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die Neubauleitung quert verschiedene Gewässer II. und III. Ordnung.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde abweichend von der gesetzlichen Regelung die Breite des Gewässerrandstreifens auch für Gewässer III. Ordnung grundsätzlich auf 5,0 m festgelegt. Damit wird auch der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Ahewiesen und des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ Rechnung getragen. Bis auf den Neubaumast Nr. 3 (Bl. 4377) halten sämtliche neu zu errichtenden Masten diese Abstände ein. Mast Nr. 3 weist zu einem Graben der III. Ordnung mit 3,5 m einen geringeren Abstand auf. Die Position des Mastes wurde so gewählt, um eine eingriffsarme Überspannung des Waldstücks östlich der B 218 zu ermöglichen. Eine abweichende Platzierung wäre technisch nur unter erheblichem Mehraufwand möglich und würde erheblichere Eingriffe in das Waldstück mit sich bringen. Daher ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in diesem Einzelfall vertretbar, einen geringeren Abstand als 5,0 m zu zulassen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.2). Es gilt der gesetzliche Abstand von 3,0 m nach § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG i.V.m. § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG, der mit 3,5 m eingehalten wird. Mit Blick auf den Rückbau der 110-kV-Masten sind die Abstände ebenfalls nicht einzuhalten, da die Gewässerrandstreifen hierdurch im Ergebnis entlastet werden. Ferner ist die Einhaltung des 5 m-Abstandes im Falle von in offener Bauweise durchzuführenden Gewässerkreuzungen bei Erdkabeln aus baulich-technischen Gründen nicht möglich. Daher wird in der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.7.2 für den Erdkabelabschnitt Quakenbrück eine Ausnahme von der Vorgabe, dass der Gewässerrandstreifen bei Gewässern III. Ordnung 5 m betragen muss, gewährt. Es gilt der gesetzliche Abstand von 3 m nach § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG i.V.m. § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG.

Die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen ist sichergestellt. Für die Einleitung von Wasser aus bauzeitlicher Wasserhaltung erfolgt eine temporäre Verlegung von Schlauchleitungen innerhalb der Gewässerrandstreifen. In diesen Fällen werden die Zuleitungen so angelegt, dass Arbeiten zur Gewässerunterhaltung weiterhin möglich sind. Die Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen, soweit dies nicht in Ausnahmefällen technisch notwendig ist. Im Falle der Querung von Gewässern mittels offener Bauweise im Erdkabelabschnitt Ankum sind Arbeiten im Gewässerrandstreifen notwendig, hier erfolgt eine Wiederherstellung des Gewässers einschließlich der Gewässerböschung (Anlage 09.07, Kap. 4.6.2).

Sollten ausnahmsweise Abdeckungen und/oder Verrohrungen bzw. Verdolungen von Gewässern aufgrund bauzeitlicher Inanspruchnahme insbesondere für Überfahrten erforderlich werden, ist durch die Vermeidungsmaßnahme 1.8 V (Anlage 11.02) und die ergänzenden

---

<sup>101</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 38 Rn. 5.





Nebenbestimmungen in Ziff. 1.1.3.2.7 auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden oder sonstige nachteilige Auswirkungen auftreten können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt und auch bei bauzeitig notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt. Aufgrund der nur bauzeitlichen Inanspruchnahme werden Verbotstatbestände aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG nicht erfüllt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.3.2.7.3 greift dieses Verbot auf.

### **2.2.3.7.2 Überschwemmungsgebiete**

Im Untersuchungsraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich zwei gesicherte Überschwemmungsgebiete

- Überschwemmungsgebiet „Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase“
- Überschwemmungsgebiet „Kleine Hase“

Die Überschwemmungsgebiete liegen sämtlich in der Pflege des NLWKN Cloppenburg.

Das durch Verordnung des Landkreises Osnabrück vom 10. November 2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase“ befindet sich im äußersten Norden des Untersuchungsgebiets und umfasst dort eine Fläche von 0,8 ha. Die Kabelübergabestation Quakenbrück liegt randlich außerhalb des Überschwemmungsgebiets, auch darüber hinaus befinden sich keine Bestandteile des planfestgestellten Vorhabens innerhalb des Gebiets (siehe Karte in Anlage 11.01-B5, Blattschnitt 1). Das Vorhaben ist damit ohne Einfluss auf das Überschwemmungsgebiet „Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase“.

Darüber hinaus befindet sich das durch Verordnung des Landkreises Osnabrück vom 10. August 2022 gesicherte Überschwemmungsgebiet „Kleine Hase“ im Bereich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück Bl. 4261. Die Kreuzung des Gewässers „Kleine Hase“ erfolgt im HDD-Horizontalspülbohrungsverfahren. Es handelt sich mithin um Tiefbauarbeiten (Verlegung unterirdischer Leitungen). Das Gelände wird nach dem Bau der erdverlegten Leitung wiederhergestellt (Anlage 09.08.04, Kap. 3). Die Einleitstelle Nr. 2 in den Ableiter J (Olde) und die Einleitstelle Nr. 4 in den Ableiter U liegen in den Flächen des Überschwemmungsgebietes „Kleine Hase“. Darüber hinaus werden Flächen temporär als Arbeitsfläche sowie als Zuwegungen genutzt und durch die Ableitung aus der temporären Grundwasserhaltung zur Einleitung des Wassers in die Vorfluter in Anspruch genommen. Die Kabelübergabestation Quakenbrück liegt randlich außerhalb des Überschwemmungsgebiets „Kleine Hase“. Für die Errichtung Kabelübergabestation sind jedoch keine Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets geplant.



Die Wasserhaltung für den Bau des Kabelgrabens nimmt etwa 19 bis 41 Tage in Anspruch, für die Übergangszeit zwischen offener und geschlossener Bauweise fällt eine Wasserhaltung von weiteren 12 Tagen je Übergangsbereich an. Schließlich ist bei der Erstellung von Cross-Bonding-Schächten eine Wasserhaltung über die gesamte Bauzeit von bis zu 390 Tagen angesetzt (Anlage 09.07, Kap. 4.7). Es sind aufgrund der temporären Wasserhaltungsmaßnahmen, deren Großteil nur einen sehr geringen Zeitraum in Anspruch nimmt, keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets zu erwarten.

Gewässer und Überschwemmungsgebiete werden nach Möglichkeit von der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausgespart (Maßnahme 1.5  $V_{(FFH)}$ ). Ausnahmen stellen die notwendigen Gewässerquerungen im Zuge der offenen Bauweise in den Erdkabelabschnitten dar (vgl. dazu Maßnahme 1.8 V). Auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.4 wird verwiesen. Hierdurch wird gewährleistet, dass keine Lagerung wassergefährdender Stoffe und Baumaterialien im Überschwemmungsbereich erfolgt und der Erdaushub und Baugeräte außerhalb des Überschwemmungsbereichs gelagert bzw. abgestellt werden. Schließlich sind die Arbeiten, wenn möglich, in der hochwasserarmen Zeit durchzuführen. Zudem ist das Baufeld im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr unverzüglich vollständig zu räumen. Alle Teile, die abgetrieben werden können, sind zu entfernen. Ebenso dürfen keine Gegenstände, Maschinen o. Ä. verbleiben, an denen sich Treibgut oder Eisgang verfangen kann und welche zu einem Aufstau des Wassers führen.

Die unter der Erde verlegten Kabel selbst sind ohne maßgeblichen Einfluss auf das Hochwassergeschehen. Eine Versiegelung des Bodens erfolgt nicht, sodass auch kein Retentionsraumverlust entsteht. Es sind daher insgesamt keine relevanten anlagebedingten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung und auf die Funktion der beiden Überschwemmungsgebiete zu erwarten. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.

Auch ist eine Beeinträchtigung der Erdkabel im Überschwemmungsfall nicht zu erwarten (Anlage 09.08.04, Kap. 3).

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächenwasser – und damit auch auf die Überschwemmungsgebiete – treten nicht auf.

### **2.2.3.7.3 Trinkwassergewinnungsgebiete**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen die Trinkwassergewinnungsgebiete (TWGG) Ahausen Sitter und Thiene-Plaggenschale (Anlage 11.01-A, Kap. 4,7.5).

#### TWGG Thiene-Plaggenschale

Die Maststandorte Nr. 1 bis Nr. 18 (Bl. 4377) werden in der Wasserschutzzone III des TWGG Thiene-Plaggenschale errichtet. Erdkabelabschnitte liegen nicht innerhalb des TWGG.



Wasserhaltungsmaßnahmen sind an den Masten Nr. 1 bis Nr. 3 und Nr. 7 bis Nr. 15 vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des TWGG Thiene-Plaggenschale ist dadurch im Ergebnis nicht zu erwarten, da es sich bei der Entnahme im Zuge der Wasserhaltung um eine kurze Entnahmekategorie (ab 8 Tage bis max. 19 Tage je Mast, vgl. Anlage 09.07, Kap. 4.7) und unter worst-case-Bedingungen berechnete als gering einzustufende entnommene Wassermenge handelt.

Bei der Herstellung der Gründungs-Bohrpfähle für die Masten werden die Vorgaben der DIN EN 1536 gewahrt (Anlage 09.06, Kap. 6.2). Die verwendeten Materialien halten die gängigen umweltrelevanten Sicherheitsbestimmungen ein. Darüber hinaus wird auf die Vermeidungsmaßnahmen  $1.5V_{(FFH)}$  und  $1.6V_{(FFH)}$  (Anlage 11.02) sowie die Vorgaben zum Schutz von TWGG in den Nebenbestimmungen ab Ziff. 1.1.3.2.7.20 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### TWGG Ahausen-Sitter

Die Maststandorte Nr. 23 bis Nr. 28 (Bl. 4377) liegen in der Wasserschutzzone III des TWGG Ahausen Sitter. Zwischen Mast Nr. 26 und Nr. 27 ist ein Brunnenstandort (Wasserschutzzone I) vorhanden, der von der Freileitung überspannt wird. Bei der Herstellung der Gründungs-Bohrpfähle für die Masten werden die Vorgaben der DIN EN 1536 gewahrt (Anlage 09.06, Kap. 6.2 und Anlage 09.07, Kap. 6.4).

Auch der nördliche Abschnitt der Erdkabeltrasse in Ankum (Bl. 4260) durchquert den nördlichen Bereich des TWGG Ahausen-Sitter. Das Erdkabel verläuft überwiegend im Bereich der Wasserschutzzone III, wobei zusätzlich im Nahbereich zwei Brunnenstandorte (Wasserschutzzone I) liegen. Im Bereich des Erdkabels werden Kabelbettungsmaterial eingebracht und Bodenarbeiten durchgeführt. Das Erdkabel wird innerhalb des TWGG überwiegend im offenen Graben erstellt, wobei der temporäre Einbau von Stahlverrohrungen und der Aushub der Gewässersohle erfolgen (Anlage 09.06, Kap. 3.1). Ein kurzer Abschnitt wird im HDD-Spülbohrverfahren gequert (Anlage 09.06, Kap. 3.1). Auch sind mit dem Erdkabel Temperaturerhöhungen verbunden, die Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt haben können. Schließlich werden thermisch wirksame Bettungsmaterialien für Hochspannungs- und Höchstspannungskabel (sog. „zeitweise fließfähige selbstverdichtende Verfüllbaustoffe, kurz: ZFSV) in den Boden eingebracht (Anlage 09.06, Kap. 6.1).

Die im TWGG zu errichtenden Maststandorte weisen einen Mindestabstand von ca. 170 m bis maximal 460 m zu den Förderbrunnen (Schutzzone I) des TWGG auf (vgl. Anlage 09.06, Kap. 7.2), sodass insoweit keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Wasserhaltungsmaßnahmen sind an den Masten Nr. 25 bis Nr. 28 (Bl. 4377) vorgesehen (Anlage 09.08.03, Kap. 3.1), während für den Erdkabelabschnitt bei Ankum (Bl. 4260) keine Grundwasserhaltung vorgesehen ist (Anlage 09.08.02, Kap. 4.1). Eine Beeinträchtigung des TWGG Ahausen-Sitter durch die Grundwasserhaltung ist im Ergebnis nicht zu erwarten, da es sich bei der Entnahme im Zuge der Wasserhaltung um eine kurze Entnahmekategorie (ab 8 bis



max. 19 Tage pro Mast, vgl. Anlage 09.07, Kap. 4.7) und eine unter worst-case-Bedingungen berechnete als gering einzustufende entnommene Wassermenge handelt.

Die Herstellung des Kabelgrabens und die Bettung der Kabelanlage bewirken ebenfalls keine Beeinträchtigung der TWGG, da keine schädlichen Fremdmaterialien eingebracht werden; überdies wird ein Abstand von meist ca. 6 m zwischen Grundwasserspiegel und Kabelanlage-sole gewahrt (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1). Die Vorgaben der DIN 1536 für die Gründung der Bohrpfähle der Freileitungsmasten (Anlage 09.07, Kap. 6.3) werden ebenso wie die Mindestabstände zu Brunnenstandorten (Schutzzone I) eingehalten.

Die Vorhabenträgerin hat ein hydrogeologisches Gutachten hinsichtlich der Vereinbarkeit der Baumaßnahme mit einem Wassergewinnungsgebiet vorgelegt (Anlage 09.06). In der Untersuchung wurde ein Katalog von Maßnahmen vorgeschlagen, der bei der Verlegung des Erdkabels und der Errichtung von Masten im TWGG vorzusehen sind. Diesen Vorgaben trägt die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.20 ff. Rechnung. Darüber hinaus werden die Mindestabstände zu Brunnenstandorten (Schutzzone I) eingehalten. Die verwendeten Materialien halten die gängigen umweltrelevanten Sicherheitsbestimmungen ein. Darüber hinaus wird auf die Vermeidungsmaßnahmen 1.5V<sub>(FFH)</sub> und 1.6V<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02) sowie die Vorgaben zum Schutz von TWGG in den Nebenbestimmungen ab Ziff. 1.1.3.2.7.20 ff. des Planfeststellungsbeschlusses erwiesen.

Im Ergebnis ist daher durch die Errichtung von Masten, die Herstellung des Kabelgrabens und die Bettung der Kabelanlage nicht mit Konflikten mit dem TWGG Ahausen-Sitter zu rechnen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1).

#### **2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen**

##### **2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau**

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dauerhafte Umgestaltungen der Ufer von Gewässern sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen nicht vorgesehen.

##### Verrohrungen bei offenen Gewässerkreuzungen

Im Zuge der Erdverkabelung sind Fließgewässerkreuzungen in offener Bauweise notwendig. Im Bereich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) werden neun Gewässer III. Ordnung in offener Bauweise gekreuzt (Anlage 09.08.01.01, Kap. 3.1.6, Tabelle 3.4). Im Erdkabelabschnitt Ankum (Bl. 4260) erfolgt die Gewässerkreuzung hingegen nicht in offener Bauweise, sodass hier keine Verrohrungen notwendig werden (Anlage 09.08.01.01, Kap. 3).

Die Kreuzungen in offener Bauweise können durch den temporären Einbau von Stahlverrohrungen und den Aushub der Gewässersohle zu Beeinträchtigungen der ökologischen



Durchgängigkeit und der Gewässerstrukturgüte führen. Es handelt sich um eine baubedingte Einwirkung auf Oberflächengewässer, da die neun Gewässer III. Ordnung für die offene Querungsbauweise temporär verrohrt und die Gewässerprofile auf Breite der Kabelschachtgräben schichtweise entnommen werden. Die Länge der Verrohrung beträgt in der Regel zwischen 43 m und 61 m, für die Querung des Ableiters J6 werden 83 m des Gewässers verrohrt. Einmalig – für die Querung des Ableiters V3b – werden zwei Verrohrungen von 47 m und von 6 m notwendig (Anlage 09.08.01.01, Abb. ab Kap. 3.2 ff. und Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.2.). Nach Abschluss der Baumaßnahme wird das Gewässer wiederhergestellt. Die Böschung wird entsprechend der ursprünglichen Schichtung wiedereingebaut und im Anschluss anprofiliert. Im Kreuzungsbereich wird oberhalb der Kabelschutzrohranlage eine Tiefenbegrenzung als Erosionsschutz angebracht. Die Gewässersohle wird im Kreuzungsbereich mit einer Schotterschicht verstärkt. Die Gewässerböschungen werden oberhalb des Sohlbereiches gesichert (Anlage 09.08.01.01, Kap. 3.1.6, S. 17). Für die Vorgaben zur Wiederherstellung wird auf Vermeidungsmaßnahme 1.8 V (Anlage 11.02) verwiesen.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehört insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.<sup>102</sup>

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um zeitlich sehr beschränkte Maßnahmen. Die ursprünglichen Gewässerverhältnisse werden nach Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt. Durch die oben genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass die gewässerbaulichen Maßnahmen keine dauerhaften Veränderungen nach sich ziehen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls ist nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Schließlich sind die Maßnahmen auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2).

#### Kleinräumige Verrohrungen

Temporäre kleinräumige Verrohrungen oder Verdolungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung sind voraussichtlich ebenfalls erforderlich. Die Einrichtung von temporären Grabenverrohrungen von Kleingewässern für die Baustraßen und die Bauflächen und die Erweiterung von bestehenden Grabenverrohrungen erfolgt nach Bedarf im Zuge der Ausführungsplanung. Hierbei werden vorhandene Verrohrungen verstärkt, erneuert und ggf.

---

<sup>102</sup> Czychowski/ Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31.



auch erweitert/verlängert. Diese neu eingebrachten Verrohrungen werden nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.7.1).

Die temporäre Verrohrung kleiner Gewässer unterliegt zwar den Vorschriften über den Gewässerausbau, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert, also umgestaltet wird.<sup>103</sup> Gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) darüber hinaus auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund der sehr kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Maßnahmen sprechen aber gute Gründe dafür, die tatbestandliche Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung als nicht erfüllt anzusehen. Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.<sup>104</sup>

Die Frage, ob die geplanten Verrohrungen als Gewässerausbau zu qualifizieren sind, kann im Ergebnis aber offen bleiben. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG wären jedenfalls erfüllt.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die kleinräumigen Verrohrungen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar neue Verrohrungen angelegt oder die bestehenden Verrohrungen von Gräben verlängert, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrung ausweislich der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.1 mit einem dem Graben angepassten Rohr mit ausreichendem Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.3).

#### **2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind von allen betroffenen Anlagen, insb. Grabenverrohrungen und -verdolungen, Erdkabeln, Muffenstandorten sowie Masten und Leiterseilen, einzuhalten. Darüber hinaus bedürfen

---

<sup>103</sup> Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 69.

<sup>104</sup> Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 67 Rn. 71.



Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG einer Genehmigung, sofern sie nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung zu errichtenden Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen ebenso wie die Verdolungen für die Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch das Erdkabel und die Freileitung sind als Leitungsanlage i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.<sup>105</sup>

Beide Erdkabelabschnitte unterqueren verschiedene Gewässer und stellen damit jeweils eine Anlage unter Gewässern dar. Der Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261) unterquert zwei Gewässer II. Ordnung (Kleine Hase und Linksseitiger Grundabzug) und 13 Gewässer III. Ordnung. Beide Gewässer II. Ordnung und zwei weitere Gewässer III. Ordnung werden dabei im HDD-Horizontalspülbohrverfahren (geschlossene Bauweise) gekreuzt, die Kreuzung der weiteren elf Gewässer III. Ordnung erfolgt in offener Bauweise (Anlage 09.08.01.01, Tabellen 3.2 bis 3.4). Im Erdkabelabschnitt Ankum (Bl. 426) wird lediglich ein Gewässer III. Ordnung gekreuzt, dies erfolgt durch HDD-Horizontalspülbohrverfahren (geschlossene Bauweise). Eine offene Querung erfolgt lediglich bei kleineren Gewässern/Gräben. Muffenstandorte befinden sich nicht an oder in Gewässern.

Die Kabelübergabestation Quakenbrück liegt in unmittelbarer Nähe zum Stumborger Bach (Anlage 11.01-B5, Blattschnitt 1). Der Abstand der Kabelübergabestationen zum Stumborger Bach beträgt etwa 5,0 m. Das Gewässer wird nicht beeinträchtigt, auch nicht durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen. In nächster Nähe zum Bach wird ein Zaun errichtet und in einem Abstand von etwa 7,0 m eine Umfahrungsmöglichkeit. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen. Die Kabelübergabestation Bohlenbach nähert sich an den Bohlenbach an.

Die Freileitung überquert verschiedene Gewässer und ist damit als Anlage über Gewässern einzuordnen. Der Thiener Mühlenbach sowie die Weeser Aa werden durch den 380-kV-Freileitungsabschnitt zwischen der Kabelübergabestation Krähenberg und der Ortschaft Merzen überspannt (Spannfelder der 380-kV-Masten (Bl. 4377) Nr. 37 bis Nr. 38 und Masten Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 41). Schließlich hat der Wasser- und Bodenverband Ahewiesen im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass weitere, nicht in Anlage 07.01 (Kreuzungsverzeichnis) genannte Gewässer III. Ordnung durch die 380-kV-Freileitung gequert werden. Die Kreuzungen mit der 380-kV-Leitung (Bl. 4377) erfolgen bei der Weeser Aa zwischen den Masten Nr. 7 und Nr. 8, beim Graben B zwischen den Masten Nr. 4 und Nr. 5, beim Graben B2 zwischen den Masten Nr. 2 und Nr. 3 und beim Graben B3 zwischen den Masten Nr. 2 und Nr. 3, vgl. dazu Ziff. 2.4.1.26 des Planfeststellungsbeschlusses.

---

<sup>105</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 98. EL April 2022, WHG § 36 Rn. 14.



Maststandorte befinden sich demgegenüber ganz überwiegend nicht unmittelbar an Gewässern bzw. innerhalb der Gewässerrandstreifen, lediglich der Mast Nr. 3 (Bl. 4377) liegt von einem Gewässer III. Ordnung (Graben) 3,5 m entfernt (vgl. dazu Ziff. 1.1.3.2.7).

Die Mastbauwerke und Arbeitsflächen der Maststandorte weisen sämtlich einen Abstand von über 50 m zu Gewässern I. Ordnung auf. Bei der Herstellung der Gründungs-Bohrpfähle für die Masten werden die Vorgaben der DIN EN 1536 gewahrt (Anlage 09.06, Kap. 6.2). Die verwendeten Materialien halten die gängigen umweltrelevanten Sicherheitsbestimmungen ein.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau (Freileitung, Erdverkabelung sowie Kabelübergabestationen) lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen und -verdolungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer ebenso wie dessen Unterquerung (mittels HDD-Bohrung sowie in offener Bauweise) die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Zeit einer Verrohrung von Gräben beschränken sich je Mast auf maximal zwei Monate. Die Gesamtdauer für die Errichtung der Erdverkabelung im Bereich Ankum wird auf etwa 14 Monate und im Bereich Quakenbrück auf etwa 12 Monate angesetzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die baubedingten temporären Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.1). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung halten den Mindestabstand der DIN VDE 0210 zwischen Leiterseilen und Gelände oder sonstigen Objekten – und damit auch zu Gewässern – ein (vgl. Anlage 01.01, Kap. 9.2.4). Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer. Bei der Kreuzung in geschlossener Bauweise sind Verlegetiefen unter Gewässern zwischen ca. 7,0 m und 9,5 m vorgesehen; der vertikale Kreuzungsabstand zwischen Gewässersohle und der Oberkante der Schutzrohranlage bemisst damit mindestens 5,0 m (Anlage 09.08.01.01, Kap. 4.6.3) Eine Beeinträchtigung der Gewässerbewirtschaftung ist auch hier ausgeschlossen.

Zuletzt wird durch den Rückbau der 110-kV-Leitung Bl. 0751 ein Mast (Nr. 42) im Nahbereich (ca. 3,0 m) des Seggenwörsterbachs zurückgebaut.





Das Einvernehmen zum Wasserrechtsantrag der Vorhabenträgerin wurde von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück mit Schreiben vom 10. Juli 2023 und 11. Juli 2024 erteilt.

#### **2.2.3.7.5 Verrieselung**

Die Möglichkeit der Verrieselung des im Rahmen der Wasserhaltung für die Erdkabelabschnitte während der Bauphase anfallenden Grundwassers wird nach Maßgabe des Wasserrechtsantrags (Anlage 09.08.02.01, Kap. 4.3.4) in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Betracht gezogen.

Die Verrieselung soll auf den an die Wasserhaltungen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort im Bedarfsfall mittels Schläuchen oder Großflächenregnern erfolgen. Die Erlaubnis des Eigentümers ist zuvor durch die Vorhabenträgerin einzuholen (Anlage 09.08.02.01, Kap. 4.3.4).

Die Verrieselung unterliegt nicht den Vorschriften des WHG über die Abwasserbeseitigung, denn bei dem Wasser aus der Wasserhaltung handelt es sich nicht um Abwasser i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG. Abwasser ist nach dieser Vorschrift „1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser)“ sowie „2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“. § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet ferner an, dass als Schmutzwasser „auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten“ gelten. Im Fall des von diesen Vorschriften erfassten Wassers entsteht die Abwassereigenschaft also im Wesentlichen durch den Gebrauch, also die bewusste Verwendung zur Verfolgung bestimmter Zwecke beim Einsetzen des Wassers.<sup>106</sup> Dieser Gebrauch des Wassers zeichnet sich dadurch aus, dass das Wasser zielgerichtet in seinen Eigenschaften verändert wird.<sup>107</sup> Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wird das zutage geförderte Grundwasser gereinigt und somit in seinen Eigenschaften verändert, doch liegt darin kein Gebrauch im Sinne der Vorschrift, sodass es sich bei dem zu versickernden Grundwasser nicht um Schmutz- bzw. Abwasser handelt.

Selbst wenn es sich um Abwasser handeln sollte, würde durch die Verrieselung jedenfalls das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (siehe § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.7.28 stellt sicher, dass nur Wasser zur Versickerung kommt, das die Aufbereitung gemäß Vermeidungsmaßnahmen 1.6 V<sub>(FFH)</sub> durchlaufen hat. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, bleibt das Gebot der schadlosen Abwasserbeseitigung gewahrt.

---

<sup>106</sup> Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.

<sup>107</sup> Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.



Vermeidungsmaßnahme 1.7 V<sub>(FFH)</sub> sieht für den Fall der Verrieselung zusätzlich Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens vor.

Soweit bei der Wasserhaltung Niederschlagswasser im Sinne dieser Norm anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2 WHG, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

An allen übrigen Masten wird das Wasser in nahe gelegene Vorfluter, Entwässerungsgräben und Gewässer eingeleitet (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.1).

#### **2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG**

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.<sup>108</sup> Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 09.07) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Maßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der temporären Grundwasserhaltung insbesondere noch die Baustelleneinrichtungen (Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen oder unterirdische Querungen von kleineren Fließgewässern) hervorzuheben. Wirkfaktoren in der Betriebsphase der Neubauleitung sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der Bodenverdichtung und der (Teil-)Versiegelung durch die Mastfundamente, Muffenstandorte, die Kabelübergabestation und das Erdkabelsystem.

##### **2.2.3.7.6.1 Bauphase**

Das im Rahmen der Wasserhaltung geförderte Wasser wird an allen betroffenen Baustandorten in naheliegende Gräben und Vorfluter eingeleitet.

Wasserhaltungen sind an 44 Maststandorten, davon 42 380-kV-Masten (Bl. 4377) und zwei 110-kV-Masten (Bl. 0751) (Anlage 09.08.03, Kap. 3.1), an 12 110-kV Rückbaumasten (Bl. 0751) (Anlage 09.08.03, Kap. 3.2), an der Kabelübergabestation Bohlenbach (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.1), im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261) im Bereich des Kabelgrabens bei offener Verlegung, an den Start- und Zielgruben der HDD-Bohrungen sowie an den Baugruben für Muffenbauwerke (Anlage 09.08.02.01, Kap. 4.2) vorgesehen. Im Erdkabelabschnitt Ankum (Bl. 4260) sind keine Wasserhaltungen vorgesehen (Anlage 09.08.02.01, Kap. 4.1). Sämtliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind als geschlossene Wasserhaltung vorgesehen und beantragt.

---

<sup>108</sup> BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 478.



Für beide Erdkabelabschnitte ist vorwiegend eine offene Verlegung vorgesehen. Im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261) ist in vier und im Erdkabelabschnitt Ankum (Bl. 4260) in sechs Bereichen eine grabenlose Verlegung mittels HDD-Bohrung vorgesehen (Anlage 09.08.02.01, Kap. 3.2, Tabellen 3.1 und 3.2).

Nach den Angaben des Planfeststellungsantrags ist eine geschlossene Grundwasserhaltung an 42 der 53 neu zu errichtenden 380-kV-Masten (Bl. 4377) vorgesehen sowie an zwei der drei neu zu errichtenden 110-kV-Masten (Bl. 0715); an den weiteren Masten wird keine Grundwasserhaltung beantragt (Anlage 09.08.03, Kap. 4.1). Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird. Die Grundwasserhaltung beträgt pro Maststandort (Neubau) max. 19 Tage (s. Anlage 09.07, Kap. 4.7). Die prognostizierte Fördermenge wird bei dem von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegten „worst case-Szenario“ bei etwa. 10 m<sup>3</sup>/h bis 120 m<sup>3</sup>/h pro Maststandort liegen (prognostizierte Maximalmenge). Im Zuge des Neubaus ist somit bei einer Absenkdauer von jeweils 10 bis 25 Tagen von einer Gesamtentnahmemenge von max. 1.020.000 m<sup>3</sup> auszugehen (vgl. dazu ferner Anlage 09.08.03, Tabelle 8).

Für den Rückbau der 13 110-kV-Masten (Bl. 0751) ist an 12 Masten eine geschlossene Wasserhaltung vorgesehen. Der Rückbau erfolgt ebenfalls nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass auch hierfür nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird. Die Grundwasserhaltung beträgt pro Maststandort (Neubau) max. 19 Tage (s. Anlage 09.07, Kap. 4.7). Die prognostizierte Fördermenge wurde durch die Vorhabenträgerin wiederum in einem „worst case-Szenario“ berechnet. Bei jeweils aufeinanderfolgender Absenkung an den Rückbaumasten wird die Fördermenge zwischen ca. 20 bis 30 m<sup>3</sup>/h liegen (prognostizierte Maximalmenge). Im Zuge der Demontage ist somit bei einer Absenkdauer von jeweils 3 bis 5 Tagen von einer Gesamtentnahmemenge von max. 43.200 m<sup>3</sup> auszugehen (vgl. Anlage 09.08.03, Tabelle 9).

Für die Wasserhaltungen im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261) wird ebenfalls von einer geschlossenen Wasserhaltung ausgegangen. Zum Aushub und zur Herstellung des Kabelgrabens ist eine dem Baufortschritt parallelaufende Grundwasserhaltung notwendig. Die durchschnittlich nötige Vorlaufzeit der Wasserhaltung bei offener Bauweise der Kabelgräben wird auf 10 Arbeitstage angesetzt, je Abschnitt wird schließlich eine Zeit von 19 bis 41 Tagen angesetzt. Für die Herstellung der Cross-Bonding-Schächte sind 390-tätige Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen (Zeitraumen für die Erstellung von Muffengräben der Cross-Bonding-Schächte, Anlage 09.07, Kap. 4). An den zu errichtenden Grundwasserhaltungsmaßnahmen kann es – in Abhängigkeit zu dem Durchlässigkeitsbeiwert – zu einer entnommenen Menge von insgesamt ca. 75.000 m<sup>3</sup> bis 154.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Baugrube (während der Bauzeit) kommen. Die ermittelte Gesamtmenge des Grundwasseranfalls an den 11 Einleitstellen im Bereich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück liegt bei mittleren Durchlässigkeitsbeiwerten bei ca. 627.000 m<sup>3</sup> und bei Ansatz der oberen Durchlässigkeitsbeiwerte bei ca. 1.311.000 m<sup>3</sup> (s. Anlage 09.08.02, Tabellen 53 und 54 sowie Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1).



Zur Errichtung der Kabelübergabestation Bohlenbach einschließlich des Kabelgrabens und der Fundamente ist ebenfalls eine geschlossene Wasserhaltung mittels Brunnen bzw. Spülfiltern vorgesehen (Anlage 18, Kap. 5.2). Die bauzeitbegleitende Grundwasserhaltung ist für die Dauer der auf neun Monate angesetzten Errichtung der Kabelübergabestation notwendig (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.1). Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind Gegenstand der 1. Planänderung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht zum Zeitpunkt der Planfeststellung des vorliegenden Abschnitts nicht zu besorgen, dass die Wasserhaltung an der Kabelübergabestation Bohlenbach – unabhängig von der etwaigen Dimensionierung der Maßnahmen – geeignet ist, die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu beeinträchtigen. Es handelt sich um eine verhältnismäßig kurze Auswirkung, die nach Art und Umfang voraussichtlich keine relevante Beeinträchtigung des Bohlenbachs und umliegender Gewässer mit sich bringen wird.

In allen Fällen wird das entnommene Wasser in räumlicher Nähe wieder eingeleitet.

#### **2.2.3.7.6.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer**

Die größeren Fließgewässer der vom Vorhaben gequerten Einzugsgebiete von Oberflächengewässern werden von der 380- und 110-kV-Freileitung lediglich überspannt. Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsf lächen für Masten.

Mit der Kleinen Hase und dem Linksseitigen Grundabzug (Gewässer II. Ordnung) werden zwei Gewässer II. Ordnung, beide im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261), und fünf weitere Gewässer (vier im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261) und eines im Erdkabelabschnitt Ankum (Bl. 4260)) mittels HDD-Bohrung unterquert. Neun weitere Gewässer III. Ordnung werden in offener Bauweise gekreuzt (Anlage 09.08.01.01, Kap. 3.1.5 und 3.1.6).

Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens aber betroffen. Auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten bei Kleingewässern wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Die vorhabenbedingten Wirkungen des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes liegen im Einzugsbereich der Flussgebietsgemeinschaft Ems.

In der Bauphase sind verschiedene Kleingewässer sowie die folgenden sieben Oberflächengewässerkörper i. S. d. WRRL betroffen:

Flussgebietsgemeinschaft Ems:

- Grother Kanal, Langenbach (02053)
- Linksseitiger Grundabzug (02055)
- Alte Hase mit Hochwasserabschlag Mühlenbach Rüssel (02057)
- Kleine Hase (02062)



- Hahnenmoorkanal (02064)
- Thiener Mühlenbach (02092)
- Weeser Aa (01031)

Der OWK Grother Kanal, der Langenbach sowie der Linksseitige Grundabzug und die Kleine Hase liegen im Bereich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261), der Thiener Mühlenbach sowie die Weeser Aa werden durch den Freileitungsabschnitt (Bl. 4377) zwischen der Kabelübergabestation Ankum Süd und Merzen gequert. Die Alte Hase mit Hochwasserabschlag Mühlenbach Rüssel liegt östlich des Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) sowie östlich des Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) zwischen der Kabelübergabestation Ankum Süd und Merzen. Die Alte Hase mit Hochwasserabschlag Mühlenbach Rüssel und der Hahnenmoorkanal sind ausschließlich von Einleitmaßnahmen betroffen (Anlage 09.07, Kap. 5.1).

#### **2.2.3.7.6.1.1.1 Verschlechterungsverbot**

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 lit a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.<sup>109</sup> Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

#### **2.2.3.7.6.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper**

Bei dem als erheblich verändert eingestuften Gewässer Grother Kanal, Langenbach handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 14 „sandgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der Makrozoobenthos und der Degradation als schlecht eingestuft.

Bei dem Linksseitigen Grundabzug handelt es sich um ein künstliches Gewässer, das dem Gewässertyp 14 „sandgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet wird. Aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Makrozoobenthos und der Makrophyten ist das ökologische Potenzial als mäßig einzustufen.

Die Alte Hase mit Hochwasserabschlag Mühlenbach Rüssel ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 18 „löss-lehmgeprägte geprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches

---

<sup>109</sup> EuGH, Urt. v. 01. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 69.



Potenzial ist aufgrund des unbefriedigenden Zustands der Makrozoobenthos und der Makrophyten als unbefriedigend einzustufen.

Bei der Kleinen Hase handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „sandgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der Makrozoobenthos und der Degradation als unbefriedigend eingestuft.

Der Hahnenmoorkanal ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „sandgeprägte Tieflandbäche“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der Makrozoobenthos und der Degradation als unbefriedigend eingestuft.

Bei dem Thiener Mühlenbach handelt es sich um ein künstliches Gewässer, das dem Gewässertyp 15 „sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ angehört. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der Makrozoobenthos und der Degradation als unbefriedigend eingestuft.

Die Weeser Aa (01031) ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „sandgeprägte Tieflandbäche“. Ihr ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes der Makrophyten als unbefriedigend eingestuft.

Der chemische Zustand aller sieben Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber in Biota und bromierte Diphenylether (BDE) als schlecht eingestuft (Anlage 09.07, Kap. 5.1.1 bis Kap. 5.1.7).

#### **2.2.3.7.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern**

An verschiedenen Mastarbeitsflächen der Neu- und Rückbaubauleitungen (Bl. 4377, Bl. 0751), an der Kabelübergabestation Bohlenbach sowie im ganz überwiegenden Bereich der Erdkabelbaustellen des Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) sind bauzeitliche Wasserhaltungen in räumlicher Nähe zu Oberflächenwasserkörpern vorgesehen (vgl. dazu die Beschreibung unter Ziff. 2.2.3.7.6.1).

Geschlossene Wasserhaltungen sind an 44 Maststandorten, davon 42 380-kV-Masten (Bl. 4377) und zwei 110-kV-Masten (Bl. 0751) (Anlage 09.08.03, Kap. 3.1) sowie an 12 110-kV Rückbaumasten (Bl. 0751) (Anlage 09.08.03, Kap. 3.2) vorgesehen. Die Wasserhaltung beträgt zwischen 8 bis 19 Tagen pro Mast bzw. Rückbaumast (Anlage 09.07, Kap. 4.7). Die Absenckziele (Absenckbetrag + 0,5 m) liegen zwischen 2,5 m und 4,0 m u. GOK und somit 0,5 m unter der Einbindetiefe der Fundamente (Anlage 09.08.03, Tabellen 8 und 4.1 sowie Anlage 09.07, Kap. 4.5.1). Die prognostizierte Fördermenge wird bei dem von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegten „worst case Szenario“ bei etwa 10 m<sup>3</sup>/h bis 120 m<sup>3</sup>/h pro Maststandort liegen (prognostizierte Maximalmenge). Im Zuge des Neubaus ist somit bei einer Absenckdauer von jeweils 10 bis 25 Tagen von einer Gesamtentnahmemenge von max. 1.020.000 m<sup>3</sup> auszugehen (vgl. dazu ferner Anlage 09.08.03, Tabelle 8). Für die Rückbaumaßnahme ist an 12 Maststandorten eine Wasserhaltungsmaßnahme erforderlich. Das Absenckziel liegt bei 2 m u. GOK (Absenckbetrag 1,5 m zzgl. 0,5 m (Fundament-



einbindetiefe), vgl. Anlage 09.08.03; Anlage 4.2). Die prognostizierte Fördermenge je Standort wird zwischen 20 m<sup>3</sup>/h und 30 m<sup>3</sup>/h liegen und die resultierende Reichweite der Absenkung bei rd. 15 m (Anlage 09.07, Kap. 5.4.1). Im Zuge der Demontage ist somit bei einer Absenkdauer von jeweils 3 bis 5 Tagen von einer Gesamtentnahmemenge von max. 43.200 m<sup>3</sup> auszugehen (vgl. Anlage 09.08.03, Tabelle 9).

Die Verlegung des Erdkabels erfolgt mit Ausnahme der sieben kurzen HDD-Abschnitte in offener Bauweise unter Anwendung des Regelgrabenprofils. Die Aushubtiefe des Kabelgrabens unter der ursprünglichen Geländeoberkante (GOK) beträgt, wie Abbildung 1 zeigt, rd. 1,75 m. Die Grabenbreite liegt bei einem Böschungswinkel von 45° bei rd. 8,1 m. Die Grabensohle weist dabei eine Breite von rd. 5,2 m auf (Anlage 09.07, Kap. 4.3.1). Die Baustelle ist als Wanderbaustelle konzipiert. Die Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Kabelgrabens, der offenen Gewässerkreuzungen sowie der Übergangsbereiche zwischen geschlossener und offener Bauweise betragen bis zu 41 Tagen je Abschnitt (Anlage 09.07, Kap. 4.7).

Dabei wird die Wasserhaltung i.d.R. durch eingefräste Tiefendrainagen erreicht, durch die der Wasserspiegel bis 0,5 m unter die Gründungssohle abgesenkt wird: Dafür werden für die beiden Kabelgräben insgesamt vier Drainagestränge eingefräst, in die in Kies eingebettete Drainagerohre verlegt werden. Die Drainagestränge werden nach jeweils rd. 50 m nach außen und zur GOK geführt, um dort an Pumpen angeschlossen zu werden. Während der Baumaßnahme werden je Kabelgraben zwei Drainagestränge in Betrieb genommen. Dabei ist bei der offenen Bauweise von einer Gesamtabschnittslänge von 200 m auszugehen (100 m offener Erdkabelgraben, 50 m Vorlaufabschnitte, 50 m Nachlaufabschnitt), vgl. Anlage 09.07, Kap. 4.5.2 für weitere Beschreibungen.

Für eine HDD-Bohrung müssen im Start- und Zielbereich temporär Gruben für das Einstechen und Auftauchen der Bohrstranges sowie für das Auffangen der mit Bentonit versetzten Bohrspülung angelegt werden (Anlage 09.07, Kap. 4.3.2). Für diese Übergangsbereiche wird eine Wasserhaltung von jeweils 12 Tagen angesetzt (Anlage 09.07, Kap. 4.7).

Im Bereich der Muffenstandorte werden ebenfalls offene Baugruben erstellt. Dabei sind für beide Erdkabelabschnitte insgesamt fünf Muffenstandorte mit jeweils zwei Muffengruben notwendig. Die Muffengruben haben Abmessungen von 11,5 x 24,0 m an der Böschungsoberkante bzw. 7 m x 19,4 m an der Sohle (Anlage 09.07, Kap. 4.3.3). Je Muffenstandort wird von einer Bauzeit und damit im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261) auch von einer damit korrespondierenden Wasserhaltung von 390 Tagen ausgegangen (Anlage 09.07, Kap. 4.7).

Schließlich sind Grundwasserabsenkungen für die an sieben verschiedenen Standorten vorgesehenen Querungen von Straßen, zwei Gewässern II. Ordnung (Kleine Hase, Linksseitiger Grundabzug), von Gas-, Wasser- und Stromleitungen sowie einer Draisinenbahn, vorgesehen (Anlage 09.08.01.01, Tabellen 3.2 und 3.3). Die Verlegung der Erdkabel erfolgt



hier mittels HDD-Bohrungen. Für den Bereich der Start- und Zielgruben ist eine geschlossene Wasserhaltung erforderlich.

Zur Errichtung der Kabelübergabestation Bohlenbach einschließlich des Kabelgrabens und der Fundamente ist ebenfalls eine geschlossene Wasserhaltung mittels Brunnen bzw. Spülfiltern vorgesehen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.2). Die bauzeitbegleitende Grundwasserhaltung ist für die Dauer der auf neun Monate angesetzten Errichtung der Kabelübergabestation Bohlenbach (diese ist Gegenstand der 1. Planänderung) notwendig (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.1).

Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zu einem Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes dort nicht auszuschließen ist.

Wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers können Verschlechterungen der Oberflächengewässer aber ausgeschlossen werden. Die Gewässer liegen allenfalls im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass bereits in einer geringen Entfernung zum Zentrum der Grundwasserentnahme die tatsächliche Absenkung nur noch gering ist bzw. diese der mittleren Jahresschwankung des Grundwassers entspricht. Der Bereich, in dem es zu relevanten Auswirkungen (u.a.) auf sonstige Gewässer kommen kann, überschreitet in der Regel nicht das Baufeld. Die Grundwasserabsenkungen erfolgen überdies nur temporär, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Da die erforderlichen Grundwasserabsenkungen zeitlich auf die Baumaßnahme sowie örtlich auf die Bereiche um die Baugruben bzw. das Regelprofil beschränkt sind, können sich nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen die ursprünglichen Grundwasserstände zeitnah wieder einstellen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer sind damit auszuschließen.

#### **2.2.3.7.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung**

Für die Wasserhaltung im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261) ist an 11 Einleitstellen eine unmittelbare Einleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung geförderten Grundwassers über temporäre Schlauchleitungen in Oberflächenwasserkörper vorgesehen (Anlage 09.08.02.01, Kap. 5.1). Die Einleitung erfolgt in die Gewässer rechtsseitiger Grundabzug, Ableiter J (Olde), Ableiter J6, Ableiter U (Bohlenbach), ein namenloses Gewässer, Ableiter W, Ableiter V4a, Ableiter V3a1, Ableiter V3, Ableiter V3b, Ableiter V3b (Reihenfolge nach Abschnitten des Baus). Eine Auflistung der Gewässer, in die eingeleitet wird einschließlich dazugehörigem Bauabschnitt und konkreter Einleitwerte findet sich in Anlage 09.08.02.01, Tabelle 5.1. Insgesamt werden für die Errichtung des Erdkabels maximal rd. 1,3 Mio. m<sup>3</sup> Wasser gefördert und in Oberflächengewässer eingeleitet (Anlage 09.07, Kap. 6.4).





Die Einleitung des im Zuge der Wasserhaltung für die Kabelübergabestation Bohlenbach anfallenden Grundwassers erfolgt voraussichtlich in den Bohlenbach, hierzu erfolgt im Rahmen der 1. Planänderung eine weitere Präzisierung.

Es ist für alle 42 380-kV-Maststandorte (Bl. 4377), an denen eine Wasserhaltung erfolgt, die Einleitung des im Rahmen der Bauwasserhaltung geförderten Grundwassers über temporäre Schlauchleitungen in Oberflächenwasserkörper und Gräben vorgesehen (vgl. für eine tabellarische Darstellung Anlage 3.1 zu Anlage 09.08.02.01). An 13 Stellen (Mast Nr. 1 bis Nr. 3, Mast Nr. 9 bis Nr. 11, Mast Nr. 20 und Mast Nr. 25) wird in namenlose Gewässer (NN) eingeleitet. Die Einleitung in die Weeser Aar erfolgt an zwei Stellen (Mast Nr. 8 und Nr. 9). Einleitungen in den Thiener Mühlenbach erfolgen an drei Stellen (Mast Nr. 13 bis Nr. 15). Eine Einleitstelle liegt am Mühlenbacher Rüssel (Mast Nr. 22). An sieben Stellen wird in den Langenbach eingeleitet (Mast Nr. 26 bis Nr. 31, Nr. 39). In den Puchtgraben wird an zwei Stellen eingeleitet (Mast Nr. 32 und Nr. 33). Die Einleitung in den Rüschenmoorgraben erfolgt an fünf Stellen (Mast Nr. 34 bis Nr. 38). Die Einleitung in den Grenzgraben erfolgt an zwei Stellen (Mast Nr. 40 und Nr. 41). In den Seggenwöstenbach wird an fünf Stellen eingeleitet (Mast Nr. 42 bis Nr. 45 und Mast Nr. 48). Jeweils eine Einleitstelle liegt am Flötenbach (Mast Nr. 49) und am Bohlenbach (Mast Nr. 53). Die Einleitung im Rahmen der Wasserhaltung für die zwei 110-kV-Masten Nr. 1045 und Nr. 1046 (Bl. 0751) erfolgt in den Flötenbach. Insgesamt werden für den Freileitungsneubau nach den Angaben der wasserrechtlichen Anträge rd. 1,02 Mio. m<sup>3</sup> und für den Rückbau rd. 0,043 Mio. m<sup>3</sup>, insgesamt somit rd. 1,06 Mio. m<sup>3</sup> gefördert und in die Oberflächengewässer eingeleitet (Anlage 09.07, Kap. 6.4).

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial wären dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben. Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt, und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen. Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.



Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung durch die Einleitung von Grundwasser (Maßnahme V 1.6<sub>(FFH)</sub>) und der Maßnahme zum Monitoring und zur Stabilisierung des Wasserhaushalts von Oberflächengewässern (Stillgewässern) und/oder grundwasserabhängiger Biotoptypen (V 1.7<sub>(FFH)</sub>) hinreichend sichergestellt ist, dass sich die dargestellten Konflikte nicht realisieren und die Einleitungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper führen.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten im geförderten Grundwasser, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung in ein Oberflächengewässer ein Absetzbecken (Stroh-/ Sandfilter mit einer Körnung von 2 mm bis 32 mm) eingesetzt (Maßnahme V 1.6<sub>(FFH)</sub>). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Trübung verhindert. Im Absetzbecken wird das Wasser mit Sauerstoff angereichert sowie eisenhaltige Verbindungen ausgefällt.

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird ferner auf die in der Maßnahme V 1.6<sub>(FFH)</sub> näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands führen können (Untersuchung auf: Eisen, Sauerstoffgehalt, Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung). Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 4 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff. Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1 mg/l erfolgt auch eine Enteisung des Grundwassers.

Die Einleitstellen wurden so geplant, dass sie die vorab abgeschätzten Wassermengen aus der Bauzeit aufnehmen können. Gewässerböschungen sowie die Einleitstellen werden so ausgebildet, dass diese gegen Erosion geschützt sind. Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter (Erosions-/ Kolkenschutzmatte) ausgebracht (Maßnahme V 1.6<sub>(FFH)</sub>).

Sollten Abdeckungen oder Verrohrungen notwendig werden, ist durch die Nebenbestimmungen in Ziff. 1.1.3.2.7.1 sichergestellt, dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleibt. Da im Bedarfsfall Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Abschluss der Baumaßnahme ein Rückbau – ebenfalls durch die ökologische Baubegleitung überwacht – erfolgt, sind Veränderungen des Gewässerzustands insoweit in keinem der Oberflächengewässer zu erwarten.

Vorhabenbedingte Belastungen mit Quecksilber oder TBT durch die Einleitungen sind nicht zu erwarten, da die bereits durchgeführten Grundwasseruntersuchungen an allen Messstellen in der Nähe des Vorhabens insoweit keine Belastungen oberhalb der Bestimmungsgrenze aufwiesen. Die Einleitungen erfolgen darüber hinaus lokal bzw. abschnittsweise und sind temporär.



Auch hydraulische Belastungen infolge der Einleitung des Wassers sind grundsätzlich möglich. Jedoch kann im vorliegenden Fall eine hydraulische Überlastung der Fließgewässer infolge der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die im Rahmen der wasserrechtlichen Anträge (Anlage 09.08.03 für den Neu- und Rückbau von Freileitungsmasten und Anlage 09.08.02.01 für den Bau der Erdverkabelung) durchgeführten Berechnungen belegen, dass die Einleitmengen die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer unterschreiten (Anlage 09.07, Kap. 5.3, S. 28). Zusätzlich sind insbesondere für die Freileitungsabschnitte die Wasserhaltungsmaßnahmen und damit die Einleitungen zeitlich stark beschränkt.

Durch den Fachbeitrag WRRL ist im Ergebnis überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.<sup>110</sup>

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

#### **2.2.3.7.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen**

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 1.5<sub>(FFH)</sub> und V 1.6<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02) wird sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässer bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Die Uferbereiche bleiben weitgehend frei von Baustelleneinrichtungsflächen.

Masten bzw. Arbeitsflächen halten den nach § 61 Abs. 1 BNatSchG vorgesehenen Abstand von mehr als 50 m an Oberflächengewässerkörpern I. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha ein.

Werden Gewässer von Baustelleneinrichtungen tangiert, so werden sie mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt bzw. kleinräumig verrohrt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Verdolungsrohre sind dem Gewässer/Graben anzupassen und verfügen über einen ausreichenden Durchmesser, um einen ständigen schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.7.1)

Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt und notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung ermittelt und im Nachgang durchgeführt. Zur Vermeidung von Auskolkungen wird im Bereich der Einleitstellen

---

<sup>110</sup> vgl. EuGH, Urt. v. 05. März 2022 – C-525/20, juris.



von Grundwasser oder Oberflächenwasser in Gewässer und Vorfluter auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht (Erosions-/Kolkenschutzmatte) (Maßnahme V 1.6<sub>(FFH)</sub>). Dauerhafte Wirkungen treten somit nicht auf.

Im Übrigen ist über die Vermeidungsmaßnahme 1.10 V und die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.1 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten, der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche bzw. der Grabenschulter – möglichst nach Ausbau der Gewässer-Verrohrung – wiederherzustellen ist, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben.

#### **2.2.3.7.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel**

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. Baustellenflächen befinden sich nur in Ausnahmefällen, insbesondere von Grabenüberfahrten unmittelbar an Gewässern. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. In der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.9 sind diese Maßnahmen auch auf sonstige schädliche Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden.

Für Baustraßen und den Wegebau werden die einschlägigen technischen Regeln nach der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen herangezogen, vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.3.5. Darüber hinaus wird auf die Vermeidungsmaßnahme V 1.3 (Bodenschutzkonzepte/ Bodenkundliche Baubegleitung im Bereich der Erdkabelabschnitte), Anlage 11.02 verwiesen.

Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

#### **2.2.3.7.6.1.1.3 Keine Verschlechterung durch die Verlegung des Erdkabels**

Auch durch die Verlegung des Erdkabels werden verschiedene Fließgewässer II. und III. Ordnung in offener und geschlossener Bauweise gequert.

Mit der Kleinen Hase und dem Linksseitige Grundabzug (Gewässer II. Ordnung) werden zwei Gewässer II. Ordnung, beide im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261), und fünf weitere Gewässer (vier im Erdkabelabschnitt Quakenbrück (Bl. 4261) und eines im Erdkabelabschnitt



Ankum (Bl. 4260)) mittels HDD-Bohrung unterquert. Neun weitere Gewässer III. Ordnung werden in offener Bauweise gekreuzt (Anlage 09.08.01.01, Kap. 3.1.5 und 3.1.6).

Durch die Querungen kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper.

Die offenen Gewässerquerungen sind temporär auf die Zeiten der Bauausführung und räumlich auf den Arbeitsstreifen des Erdkabelbaus beschränkt (vgl. Anlage 09.07, Anlage B-2.4). Sie sind somit zeitlich und örtlich begrenzt und stellen keinen dauerhaften Eingriff dar. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden der ursprüngliche Gewässerverlauf sowie die Böschungen wiederhergestellt (Maßnahme 1.8 V, Anlage 11.02 sowie Anlage 09.07, Kap. 5.3 und Kap. 4.6.3. Der wiederhergestellte Bereich wird der Sukzession überlassen werden. Im Bedarfsfall ist sowohl eine Rekultivierung des Ufers (z.B. durch Ansaat oder Anpflanzung) als auch eine Rekultivierung des Gewässersubstrates möglich (Anlage 09.07, Kap. 5.3).

Bei der Verlegung mittels HDD-Bohrung quert das Erdkabel die Gewässer in einer Tiefe von mindestens 5 m (Anlage 09.08.01.01, Kap. 3.1.3 sowie Kap. 3.1.5 Tabelle 3.2), sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind. Der Gefahr von sog. Ausbläsern bei den Bohrarbeiten ist über die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.10 Rechnung getragen.

#### **2.2.3.7.6.1.1.4 Keine Verschlechterung der Kleingewässer**

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km<sup>2</sup> bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km<sup>2</sup> sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Betroffen sein können größtenteils unbenannte landwirtschaftliche Grabensysteme und Kleinstgewässer.

Weder § 27 Abs. 1 und Abs. 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km<sup>2</sup> gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind. So werden Kleingewässer in den Einzugsbereichen der gequerten Oberflächengewässerkörper und deren Uferbereiche im Rahmen der Bauausführung ebenfalls so weit wie möglich freigehalten.



Falls dies nicht möglich sein sollte, werden ggfs. notwendige Abdeckungen, Verdolungen und Verrohrungen auf die Bauzeit beschränkt errichtet und anschließend wieder zurückgebaut (Anlage 09.07, Kap. 5.3). Die Durchgängigkeit und die Vorfluterfunktion bleiben erhalten. Eine Veränderung des Zustandes ist somit in keinem der Kleingewässer zu erwarten, da für Fische und Makrozoobenthos Ausweichmöglichkeiten im Gewässer bestehen und ein Rückbau erfolgt. Damit sind auch keine Folgewirkungen für den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potential in den Oberflächenwasserkörpern zu erwarten, in deren Einzugsbereich das Kleingewässer liegt.

#### **2.2.3.7.6.1.1.5 Verbesserungsgebot**

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich nicht geeignet ist, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und überwiegend Kleingewässer betreffen. Ein negativer Einfluss auf die in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Ems und Weser für den Zeitraum von 2021 bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden. Das Erreichen eines guten Zustands und der Ziele der festgelegten Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 09.07, Kap. 5.4). Auch unter Beachtung des strengen Maßstabs des BVerwG<sup>111</sup> lässt sich ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausschließen.

#### **2.2.3.7.6.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper**

Die Bauphase führt insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an Maststandorten, den Kabelübergabestationen, den Kabelgraben einschließlich der Muffenbauwerke und den HDD-Bohrungen zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Des Weiteren kommt es an Maststandorten, Kabelgräben und Kabelübergabestationen zu einer Veränderung der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen und zu einem Einbringen von Baukörpern (Fundamente, Gründungspfähle, Kabelanlage und Muffenbauwerke) in den Boden. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Hase links Lockergestein (36\_01) und Große Aa (3\_03) betroffen. Etwa 35,8 km der neu zu errichtenden Höchstspannungsleitung, inklusive der beiden Erdkabelabschnitte, verlaufen im GWK Hase links Lockergestein. Der südlichste Freileitungsabschnitt liegt auf einer Länge von rd. 2,2 km innerhalb des GWK Große Aa.

---

<sup>111</sup> BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris Rn. 582 ff., 594.



#### **2.2.3.7.6.1.2.1 Verschlechterungsverbot**

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

#### **2.2.3.7.6.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper**

Beide Grundwasserkörper – Hase links Lockergestein und Große Aa – weisen aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat einen schlechten chemischen Zustand auf. Der mengenmäßig gute Zustand ist bereits in beiden Grundwasserkörpern erreicht (Anlage 09.07, Kap. 6.1.1 und Kap. 6.1.2).

#### **2.2.3.7.6.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung**

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Mit Blick auf die Freileitung sind Wasserhaltungen an 44 von insgesamt 56 Neubaumasten, davon 42 380-kV-Masten (Bl. 4377) und zwei 110-kV-Masten (Bl. 0751) (Anlage 09.08.03, Kap. 3.1) sowie an 12 110-kV Rückbaumasten (Bl. 0751) (Anlage 09.08.03, Kap. 3.2) vorgesehen (vgl. Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses für eine ausführliche Erläuterung der Maßnahmen). Die Wasserhaltung beträgt zwischen 8 und 19 Tagen je Mast bzw. Rückbaumast (Anlage 09.07, Kap. 4.7 und Anlage 09.08.03, Tabelle 9). Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 10 m und 70 m gemessen ab dem Mastmittelpunkt (Anhang 4.1 zu Anlage 09.08.03 sowie dort Tabelle 8).

Der gesamte Erdkabelabschnitt Quakenbrück verläuft durch oberflächennah anstehende Grundwasserbereiche, welche zudem bereichsweise mit vorhandenen Fließgewässern im Austausch stehen. Daher sind für die gesamte Kabelschachtlänge Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. die ausführliche Darstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses sowie Anlage 09.08.02.01). Die Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Kabelgrabens, der offenen Gewässerkreuzungen sowie der Übergangsbereiche zwischen geschlossener und offener Bauweise betragen bis zu 41 Tagen. Darüber hinaus sind für die Herstellung der Cross-Bonding-Schächte 390-tägige Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen (Anlage 09.07, Kap. 4.7). Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt zwischen 62 m und 125 m (Anhang 1 zu Anlage 09.08.02.0.). Im Erdkabelabschnitt Ankum ist keine Wasserhaltung vorgesehen.

Weitere baubegleitende Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Zuge der Errichtung der Kabelübergabestation Bohlenbach (9 Monate) vorgesehen, die Gegenstand der 1. Planänderung sein wird.



Insgesamt werden für den Freileitungsbau voraussichtlich etwa 1,06 Mio. m<sup>3</sup> (ca. 1,02 Mio. m<sup>3</sup> Neubau und ca. 0,043 Mio. m<sup>3</sup> für den Rückbau) und für Erdkabelabschnitte maximal rd. 1,3 Mio. m<sup>3</sup> Wasser gefördert und in Oberflächengewässer eingeleitet oder versickert (Anlage 09.07, Kap. 6.4). Im Vergleich zu der nutzbaren Dargebotsreserve der betroffenen Grundwasserkörper von 5,18 Mio. m<sup>3</sup>/a (Große Aa) sowie 19,04 Mio. m<sup>3</sup>/a (Hase links Lockergestein) ist die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser als geringfügig zu bewerten. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Die Form der Absenktrichter bei einer geschlossenen Wasserhaltung entspricht einer Hyperbel und flacht somit mit zunehmender Entfernung vom Ort der Absenkung stark ab. Daher sind die direkten Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung räumlich stark begrenzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Daher kann eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der betroffenen GWK ausgeschlossen werden, da das natürliche Grundwasserdargebot durch die Wasserhaltungsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung der schon genehmigten Entnahmen nicht vollständig ausgeschöpft wird (Anlage 09.07, Kap. 6.4).

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung ebenfalls nicht aus. Die im Bereich der Baumaßnahme verbreiteten Böden (Parabraunerden, Podsole, Gley-Podsole Braunerden-Plaggenesch) werden als gering bis mäßig verdichtungsempfindlich eingestuft. Lediglich im Bereich eines Maststandortes (Mast Nr. 14, Bl. 4377) im Freileitungsabschnitt südlich von Ankum ist der Untergrund aufgrund des dort anstehenden Erdniedermoorbodens verdichtungsempfindlich (Anlage 09.07, Kap. 5.2, S. 27). Dies wird durch geeignete Schutzmaßnahmen berücksichtigt (Vermeidungsmaßnahmen 1.1.V bis Nr. 1.4 V, Anlage 11.02). Es wird sichergestellt, dass keine an den für den Grundwasserkörper repräsentativen Messstellen (Entfernung  $\geq 2$  km) messbaren Stofffreisetzungen zu erwarten sind. Messbare Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser überzeugend nachgewiesen worden, dass sich die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und deshalb nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands im Sinne des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots führen können. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Maßnahmen der Wasserhaltung nur um vorübergehende Auswirkungen handelt, sind diese bereits ihrem Wesen nach als mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar einzustufen.





### **2.2.3.7.6.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der Kabelübergangsanlage**

Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper können auch im Hinblick auf die in den Boden und das Grundwasser einzubringenden Fundamente und Gründungspfähle und Bauwerke ausgeschlossen werden.

Hierdurch wird die Boden-/Gesteinsstruktur verändert. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten. Es dürfen insbesondere keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist (z. B. Schalungsöle, Betonzusätze, Vergussmassen, Bergematerial, Reststoffe). Für die Fundamente und sonstigen Betonarbeiten soll ausschließlich chromat- armer Beton verwendet werden. Betonmischer dürfen nicht vor Ort gereinigt werden. Ebenso dürfen keine Betonreste entladen werden (Vermeidungsmaßnahme 1.5 V<sub>(FFH)</sub>, Anlage 11.02; Anlage 09.07, Kap. 5.3, S. 26). Darüber hinaus sind Anforderungen zur Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten (Vermeidungsmaßnahme 1.5 V<sub>(FFH)</sub>, Anlage 11.02). Vor dem Hintergrund dieser Regelungen ist hinsichtlich des Einbringens von Baukörpern in den Boden nicht zu erwarten, dass der chemische Zustand der Grundwasserkörper beeinflusst werden kann (vgl. Anlage 09.07, Kap. 5.3 und Kap. 6.4). Auch ein Auslösen oder Verstärken eines Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern ist nicht zu befürchten.

Zwar wird insbesondere im Bereich des Kabelgrabens sowie durch die Errichtung der Mastfundamente in den Untergrund eingegriffen. Insbesondere im Zuge der Gründungsmaßnahmen für den Mast, der Errichtung der Kabelübergabestation und der offenen Erdkabelverlegung wird außerdem die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. Die davon betroffene Fläche ist allerdings im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper insgesamt zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Die Böden und Gesteinsschichten werden ferner entsprechend des vorgefundenen Schichtaufbaus wieder eingebaut und es werden Maßnahmen zum Bodenschutz ergriffen (Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V, 1.2 V und 1.3 V, Anlage 11.02). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen verbleiben nur kleinräumige, lokale Störungen im Bereich des Kabelgrabens, des dort eingebrachten Flüssigbodens sowie der Fundamente. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten (Anlage 09.07, Kap. 6.4).

Durch Bodenumlagerungen verursachte lokale Veränderungen der Grundwasserströmungssituation können infolge der Abgrabungen auftreten und durch die Herabsetzungen des hydraulischen Potentials prinzipiell entwässernd wirken. Hierbei handelt es sich jedoch um eine lokale auf den Bereich der Baumaßnahme (Kabelgraben, Fundamente) beschränkte Auswirkung, die nicht geeignet ist, die großräumige Grundwasserströmung zu verändern.

Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind insoweit ebenfalls nicht zu erwarten.



### **2.2.3.7.6.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch temporäre Baustelleneinrichtungen**

Durch die temporären Baustelleneinrichtungen werden Flächen lokal in Anspruch genommen. Die Baumaßnahmen von Freileitungsmasten benötigen bis zu 19 Tage je Mast (Neu- und Rückbau). Im Bereich des Kabelgrabens, der offenen Gewässerkreuzungen sowie der Übergangsbereiche zwischen geschlossener und offener Bauweise betragen die Bauzeiten bis zu 41 Tagen. Für die Herstellung der Cross-Bonding-Schächte werden ca. 390 Tage angesetzt (Anlage 09.07, Kap. 4.7).

Im Grundwasserkörper Hase links Lockergestein werden durch die temporäre Baustelleneinrichtung insgesamt ca. 0,48 km<sup>2</sup> und im Grundwasserkörper Große Aa ca. 0,04 km<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Zusätzlich werden durch die Maststandorte im Grundwasserkörper Hase links Lockergestein 648 m<sup>2</sup> und im Grundwasserkörper Große Aa 99 m<sup>2</sup> sowie durch Muffenstandorte 488 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme durch die temporäre Baustelleneinrichtung ist lokal und kleinräumig (< 1 % jeweils in jedem der vom Vorhaben gequerten Grundwasserkörper).

Im Vergleich zur Gesamtfläche der Grundwasserkörper ist die temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus folgende (Teil-)Versiegelung ungeeignet, die Grundwasserneubildungsrate und damit den mengenmäßigen Zustand der großflächigen Grundwasserkörper zu beeinflussen (vgl. Anlage 09.07, Kap. 6.4).

Durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einleitung von Grundwasser wird das Grundwasser vor nachteiligen Folgen der Bauausführung geschützt (Maßnahmen 1.5 V<sub>(FFH)</sub> und 1.6 V<sub>(FFH)</sub>, Anlage 11.02). Es ist ein besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Geräten- bzw. Geräteteilen (Lagerung, Havarie-Vorsorge) zu beachten. An der Baustelle sind ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung von wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind sofort schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten. Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang Stoffe freigesetzt, sind unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung gegebenenfalls entstehender Boden-Kontamination einzuleiten, um das Eindringen von Schadstoffen in Gewässer zu verhindern. Darüber hinaus erfolgt die Erstellung der Fundamente mit chromatarmen Beton, die Bohrpfahlfundamente werden ohne Betonzusatzmittel und nur mit Bohrmitteln, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können, errichtet (Maßnahme 1.5 V<sub>(FFH)</sub>). Schließlich hinaus sind die für die Wasserhaltung vorgesehenen Zeiten in der Regel kurz und wirkt nur räumlich begrenzt.

Es ist kein Auslösen oder Verstärken von Schadstofftrends in den Grundwasserkörpern durch die temporären Baumaßnahmen zu befürchten. Im Übrigen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme 1.3 V, Anlage 11.02) und die Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Böden nachteiligen Auswirkungen durch den Baubetrieb (insbesondere durch Schadstoffeinträge in den Boden) entgegengewirkt (Maßnahme 1.2 V, Anlage 11.02).



### **2.2.3.7.6.1.2.3 Verbesserungsgesuch**

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgesuch des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand der beiden betroffenen Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Schadstofftrends liegen in den betroffenen Grundwasserkörpern nicht vor und werden durch das Vorhaben auch nicht ausgelöst. In beiden Grundwasserkörpern wird die Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustands bis 2027 aufgrund der zeitlichen Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 wird die Zielerreichung auf 2045 oder früher (Hase Lockergestein rechts) bzw. nach 2045 (Hase Lockergestein links) angesetzt. Die Bauphase des planfestgestellten Vorhabens ist bis 2027 voraussichtlich abgeschlossen. Die zeitlich stark begrenzten Wirkungen während der Bauphase sind nicht geeignet, die Erreichung dieser Ziele zu be- oder verhindern. Auch gehen von den dauerhaft im Boden verbleibenden Mastfundamenten keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Gewässer aus. Es handelt sich hierbei lediglich um punktuelle Versiegelungen.

Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziff. 2.2.3.7.6.1.2.2).

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind auf Grundlage der Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2021-2027 für das Hase links Lockergestein und die Große Aa Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, Anhang A, zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41) und Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) vorgesehen. Für die Große Aa sind darüber hinaus konzeptionelle Maßnahmen (Beratungsmaßnahmen und vertiefende Untersuchungen und Kontrollen (Nr. 504)) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen und werden durch die planfestgestellten Maßnahmen, deren Wirkungen überwiegend nur zeitlich begrenzt und lokal auftreten, auch nicht berührt (Anlage 09.07, Anhang A-2 sowie Kap. 6.5).

### **2.2.3.7.6.1.2.4 Trendumkehr**

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

### **2.2.3.7.6.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen**

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen



Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.7).

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen durch den Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:

#### **2.2.3.7.6.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche und Bodenversiegelung**

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch das Einbringen von Baukörpern (Mastfundament, Gründungspfähle, Erdkabel einschl. Muffen) in den Boden und die dauerhafte Versiegelung von Boden. Durch die im Bereich von Maststandorten und an den Kabelübergabestationen errichteten Fundamente sowie an den Cross-Bonding-Schächten wird der Boden dauerhaft versiegelt.

Die für die 380-kV-Masten (Bl. 4377) vorgesehenen Tiefgründungen (Anlage 03.04.01) führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerung des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können. Flachgründungen (Plattenfundamente) sind nur für die drei neu zu errichtenden 110-kV-Masten (Bl. 0751) vorgesehen (Anlage 03.04.02). Auch diese Gründungsform ist hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser unproblematisch zulässig. Das Niederschlagswasser kann von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch die Freileitung (Bl. 4377 und Bl. 0751) treten als Neuversiegelungen im Umfang von 747 m<sup>2</sup> auf (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1). Der durch die Versiegelung durch die kleinflächigen Mastfundamente entstehende Mehrabfluss von



Niederschlagswasser ist sehr gering. Das anfallende Niederschlagswasser auf den versiegelten Maststandorten wird im Nahbereich der Fundamente im Erdreich versickern, sodass die Grundwasserneubildung nur geringfügig beeinträchtigt wird. Es handelt sich lediglich um punktuelle Versiegelungen.

In Verbindung mit den Erdkabelabschnitten werden zehn Cross-Bonding-Schächte errichtet, durch welche jeweils eine Versiegelung einer Fläche von 49 m<sup>2</sup> erfolgt (insgesamt 490 m<sup>2</sup>), (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1).

Durch die Kabelübergabestationen werden, auf die vier Standorte verteilt, Versiegelungen bzw. Auftrag, Abtrag oder Verlagerung von Boden im Umfang von 20.000 m<sup>2</sup> vorgenommen (Anlage 11.01-A, Kap. 5.5.2.1). Für die Kabelübergangsanlagen einschließlich der dortigen Zuwegungen ist eine direkte Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände geplant; diese kleinräumige und überwiegend linienförmige und sehr schmale Flächeninanspruchnahme ist nicht geeignet, den Grundwasserstand oder die Grundwasserfließrichtung sowie die Grundwasserneubildung infolge der Versiegelung zu verändern. Zur Vermeidung und Minderung einer Betroffenheit durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen werden Maßnahmen des Monitorings und der Minimierung ergriffen (Maßnahme 1.7 V<sub>(FFH)</sub>).

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

#### **2.2.3.7.6.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Eingriff in Gehölze**

Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit, -haltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Eingriffe in Gehölze können ebenfalls ausgeschlossen werden, da das planfestgestellte Vorhaben größtenteils auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert wird. Wälder und Gehölze sind nur lokal betroffen und werden größtenteils nur überspannt. Großräumige Rodungsmaßnahmen erfolgen nicht (Anlage 09.07, Kap. 6.4). Zudem wurden Maßnahmen zum (Teil-)Erhalt bzw. zur Regeneration (Maßnahmen 2.2 V<sub>ART</sub>, 2.4-1 V<sub>ART</sub> bis 2.4-5 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02) getroffen.

Eingriffe erfolgen durch Endwuchshöhenbeschränkungen und dauerhafte Waldumwandlungen im Bereich von Zuwegungen und Maststandorten. Diese werden durch Waldumbau- und Ersatzaufforstungen kompensiert (vgl. Maßnahmen 5.1 E, 5.2 E und 5.4 E, Anlage 11.02). Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden. Im Auswirkungsbereich des geplanten Vorhabens kommen darüber hinaus keine Wälder mit besonderer Wasserschutzfunktion vor.



### **2.2.3.7.6.2.3 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen**

Unterhalb der neu zu errichtenden Freileitung sowie im Bereich des Erdkabels werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. auf Stock gesetzt oder in ihrer Wuchshöhe beschränkt.

Jedoch sind im Bereich des Oberflächengewässerkörper Kleine Hase, Grother Kanal Langenbach und des Linksseitigen Grundabzugs keine bis geringe Ufergehölzbestände vorhanden, so dass insoweit ohnehin nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind (Anlage 09.07, Kap. 5.3)

Die Vermeidungsmaßnahmen 2.2  $V_{ART}$ , 2.4-1  $V_{ART}$  bis 2.4-5  $V_{ART}$  (Anlage 11.02) sehen eine Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung vor. Die zurückgeschnittenen Gehölze spenden noch Schatten. Der Rückschnitt erfolgt darüber hinaus lediglich kleinräumig, sodass eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten ist.

### **2.2.3.7.6.2.4 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch betriebsbedingte Wärmeemissionen des Erdkabels**

Beim Betrieb des Erdkabels kann es zu Wärmeemissionen kommen. Die damit verbundenen Temperaturerhöhungen in den angrenzenden Böden können theoretisch zu einer Stickstoff-Mineralisation in diesen Bereichen führen. Dadurch können wiederum erhöhte Nitrateinträge über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen.

Wärmeemissionen treten während der Betriebsphase auf. Dabei ist die Höhe der Wärmeemissionen abhängig vom Lastverlauf, hohe Wärmeemissionen treten daher nur bei andauernder Volllast auf. Diese wird im Regelfall vermieden. Auch aus wirtschaftlichen Gründen wird die Wärmabgabe minimiert. Nach dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Modellberechnungen (Verlegetiefe der Kabel von 1,4 m u. GOK) ist durch den Betrieb der Erdkabelleitung von einer Erwärmung des Oberbodens (0-50 cm Tiefe) bis rd. 2°K und einer Erwärmung bis rd. +5°K des Unterbodens (70-120 cm Tiefe) gegenüber dem ungestörten Zustand auszugehen (Anlage 09,07, Kap. 5.3).

Damit liegen die Wärmeauswirkungen des Erdkabels innerhalb der tageszeitlichen und jahreszeitlichen natürlichen Schwankungen. Aufgrund der guten Wärmeleitfähigkeit der vorliegenden Sandböden nimmt die Temperatur mit zunehmender Entfernung zum Kabelschutzrohr darüber hinaus schnell ab. Zudem beschränkt sich die Erwärmung des Bodens auf einen schmalen Bereich des späteren Schutzstreifens (Anlage 09,07, Kap. 6.4)

Die Wärmeemission eines Erdkabels hat insgesamt keinen nennenswerten Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt und damit das Grundwasser. Hieraus ergibt sich somit weder ein negativer Einfluss auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand der Grundwasserkörper, noch wird ein signifikanter und anhaltend steigender Schadstofftrend ausgelöst oder verstärkt.



### **2.2.3.7.6.2.5 Keine Verschlechterung der Oberflächengewässerkörper durch das Erdkabel**

Nach den Ergebnissen der von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bodenwärmegutachten durchgeführten Modellberechnungen (Verlegetiefe der Kabel von 1,4 m u. GOK) ist durch den Betrieb der Erdkabelleitung von einer Erwärmung des Oberbodens (0-50 cm Tiefe) bis rd. 2°K und einer Erwärmung bis rd. 5°K des Unterbodens (70-120 cm Tiefe) gegenüber dem ungestörten Zustand auszugehen (Anlage 09.07, Kap. 5.3).

Zu erwartende Temperaturerhöhungen der Oberflächenwasserkörper sind im Ergebnis – auch im Vergleich zur natürlichen Schwankungsbreite von Gewässertemperaturen – als gering einzustufen. Zudem beschränkt sich die Erwärmung des Bodens auf einen schmalen Bereich des späteren Schutzstreifens.

### **2.2.3.8 Kommunale Belange**

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück, hier innerhalb der Gemeinden Menslage, Badbergen, Ankum, Merzen und Neuenkirchen sowie der Städte Bersenbrück und Bramsche. Die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden werden berücksichtigt.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit festgesetzten Bebauungsplänen. Im Bereich des Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) östlich von Ankum nördlich der Wehberger Straße (K144) quert die Trasse den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Walsumer Straße“ der Gemeinde Ankum. Der Bebauungsplan setzt westlich der Walsumer Straße ein Mischgebiet, und östlich der Walsumer Straße ein Dorfgebiet fest. Das Erdkabel verläuft unter Ausnutzung eines 25 m breiten festgesetzten Grünstreifens westlich entlang der Walsumer Straße nach Süden bis zu einem geplanten Regenrückhaltebecken. Am Ende des Grünstreifens verschwenkt die Kabeltrasse nach Westen und verlässt den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Zur Verhinderung planerischer Konflikte enthält der Bebauungsplan mehrere Festsetzungen. Im Bereich westlich des Grünstreifens ist zur Sicherung eines zum Bau der Teilerdverkabelung benötigten 45 m breiten Arbeitsstreifen eine Fläche festgesetzt



(Festsetzung Nr. 15). Der in der Planzeichnung dargestellte Arbeitsstreifen für die Erdverkabelung ist so lange von jeglicher Bebauung freizuhalten, bis der Erdkabelabschnitt von der Kabelübergabestation Sitter bis zur Kabelübergabestation Krähenberg fertig gestellt wurde. Zudem wird mit der Festsetzung Nr. 11 sichergestellt, dass die in der Planzeichnung festgesetzte Grünfläche – unterhalb von der das Erdkabel verläuft – westlich der Walsumer Straße dauerhaft von jeglicher Bebauung, Aufschüttungen sowie Bepflanzung mit tiefwurzelndem Gehölz freizuhalten ist. Im Hinblick auf das Regenrückhaltebecken ist in die Begründung zum Bebauungsplan mitaufgenommen worden, dass die Ausführungsplanung für das Regenrückhaltebecken in enger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin zu erfolgen hat. Gleiches gilt für die Festlegung der Lage des neu zu erstellenden Abwasserpumpwerks sowie der von diesem Pumpwerk zu errichtenden SW-Druckleitung. Die geplante Trasse der Höchstspannungsleitung inklusive des Schutzstreifens wurde nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Die Aufnahme dieser vorgenannten Festsetzungen verhindern das Entstehen von planerischen Konflikten.

Die Gemeinde Ankum hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen, dass die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen am bestehenden Baugebiet Kattenboll zu Berghofstraße bei Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens nicht mehr möglich ist. Das Baugebiet Kattenboll liegt im nord-östlichen Bereich der Gemeinde Ankum, der planfestgestellte Erdkabelabschnitt Bl. 4260 verläuft östlich an dem Gebiet vorbei. Zwar sei im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft benannt, die derzeit ausgewiesenen Entwicklungsflächen für die Wohnbebauung seien aber aufgrund weiter steigender Einwohnerzahlen maximal mittelfristig ausreichend. Eine Entwicklung sei nur angrenzend an das Wohngebiet Kattenboll darstellbar. Die Planfeststellungsbehörde hat diese städtebaulichen Belange der Gemeinde Ankum berücksichtigt, diese aber im Ergebnis hinter die mit der planfestgestellten Leitung verfolgten Planungsziele zurückgestellt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass die Entwicklungsabsichten der Gemeinde noch nicht hinreichend verfestigt bzw. konkretisiert sind. Weder in einem Bebauungsplan noch im Flächennutzungsplan oder durch einen Aufstellungsbeschluss werden die planerischen Absichten der Gemeinde Ankum dokumentiert. Die Gemeinde hat zutreffend ausgeführt, dass im Flächennutzungsplan für die beanspruchte Fläche bislang eine Fläche für die Landwirtschaft, Außenbereich dargestellt ist, was keiner hinreichend bestimmten Planung entspricht, da sie über den Regelungsgehalt von § 35 BauGB nicht hinausgeht. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihre Entscheidung auch berücksichtigt, dass eine Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Übrigen möglich bleibt, da sich die Leitungstrasse an die Berghofstraße angliedert und es in den Bereichen außerhalb des Schutzstreifens der Kabeltrasse nicht zu Überbauungseinschränkungen kommt. Damit bleibt eine Entwicklung des Baugebiets Kattenboll von den bestehenden Gewerbeflächen an der Straße Im Walsumer Esch in östliche Richtung jedenfalls bis zur Berghofstraße möglich. Das Gebiet kann sich im Bereich südlich der B 214 bis jedenfalls zur Wehberger Straße auf nicht unerheblicher Flächengröße weiterhin ausdehnen.





Die Gemeinde Ankum hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zudem vorgetragen, dass die touristische Gemeindeentwicklung durch das planfestgestellte Vorhaben gehemmt würde. Die Gemeinde Ankum sei mit Bescheid der Bezirksregierung Weser-Ems vom 08. April 2004 die staatliche Anerkennung als „Erholungsort“ ausgesprochen worden. Dies sei zuletzt im Jahr 2020 mit positivem Ergebnis bestätigt worden. Vor diesem Hintergrund wird gerügt, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, vor allem des Natur- und Geoparks TERRA.vita, in den von dem Vorhabenträger eingereichten Unterlagen keine hinreichende Bedeutung fänden. Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der in Anspruch genommenen Bereiche allerdings ermittelt und bewertet (s. Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.3.3 und Kap. 5.1.2.2). Aufgrund der Größe und der Ausprägung des Naturparks sei eine Umgehung nicht möglich. Erholungsrelevante Infrastruktur (etwa Golfplätze, Reiterhöfe und Sportplätze) würden durch das Vorhaben in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Überspannung von Rad- und Wanderwegen durch die Freileitung trete nicht ein.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange der Gemeinde Ankum berücksichtigt. Im Ergebnis treten sie hinter die mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Ziele zurück. Die für die Einordnung als „Erholungsort“ relevanten Kriterien des § 2 Abs. 2 Satz 1 KurortVO werden von der planfestgestellten Trasse zum Großteil nicht tangiert. Lediglich § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KurortVO, wonach „eine dem artbezeichnungsspezifischen Ortscharakter dienende touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung“ vorhanden sein müssen, war betrachtungsrelevant. Im Ergebnis bleiben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Umfeld der Gemeinde Ankum aber hinreichend touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung bestehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern den plausiblen Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin an. Aufgrund der Größe des Naturparks TERRA.vita ist ein Umgehen des Naturparks nicht möglich. Die punktuellen Querungen von Rad- und Wanderwegen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, da die Aktivitäten ohne Einschränkung durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für die Erdverkabelung, die optisch – abgesehen von dem freizuhaltenden Schutzstreifen und den vereinzelt Muffenbauwerken – nicht wahrnehmbar ist.

Die Planfeststellungsentscheidung widerspricht schließlich auch nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück. Die planfestgestellte Leitung quert östlich von Ankum südlich der B214 eine im Flächennutzungsplan (in der Fassung der 84. Änderung vom 12. Oktober 2023) dargestellte gewerbliche Baufläche in der Bauweise Erdkabel. Hieran anschließend südlich der Wehberger Straße (K144) quert die planfestgestellte Trasse in der Bauweise Erdkabel eine gemischte Baufläche. Das planfestgestellte 380-kV-Erdkabel inklusive des Schutzstreifens sind nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Das Erdkabel verläuft im Osten des Geltungsbereichs randlich durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Baufläche. Zur Begründung der nachrichtlichen Übernahme wird ausgeführt, dass die Leitung sowie die zugehörigen Schutzstreifen nicht überbaut oder mit tief wurzelnden Gehölzen bepflanzt werden dürfen. Bei geplanten Baumaßnahmen



im Bereich der Leitung sind rechtzeitig Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin zu führen. Bereits die planerische Grundkonzeption des Flächennutzungsplans berücksichtigt daher die planfestgestellte Trasse. Eine Konkretisierung der städtebaulichen Überlegungen für den Bereich der gewerblichen Baufläche und der gemischten Baufläche ist im Übrigen, bis auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 der Gemeinde Ankum, vgl. dazu die obigen Ausführungen, bislang nicht erfolgt. Eine bauliche Nutzung bleibt grundsätzlich und im ganz überwiegenden Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen und gemischten Baufläche bis auf den Bereich der Trasse inklusive des Schutzstreifens möglich. Die weitere Entwicklung dieser Fläche durch Aufstellung von Bebauungsplänen bleibt damit weitgehend erhalten, so dass die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten durch die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht unnötigerweise verbaut werden.

Sonstige verfestigte Planungen oder Planungsabsichten, die dem planfestgestellten Vorhaben entgegenstehen, liegen nicht vor. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Ankum (vgl. hierzu Ziff. 2.4.1.1). Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist von der planfestgestellten Maßnahme im Ergebnis nicht zu erwarten.

#### **2.2.3.9 Bodenschutz**

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente und der Kabelübergabestationen, die Verlegung der Erdkabel sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Weiterhin ergeben sich durch die Erdkabel Wärmeemissionen, die sich auf den Boden im unmittelbaren Nahbereich auswirken. In diesem Zusammenhang wurde insb. dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich.

In den betroffenen Arealen verändert sich der Boden durch die Versiegelung. Diese Bodenveränderung ist jedoch nicht schädlich im Sinne des BBodSchG. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Hier sind die Mastfundamente, sowie die Fundamente der Kabelübergabestationen und der Cross-Bonding-Muffen im Boden unschädlich, da es sich um nur kleinflächige Versiegelungen handelt und jene weit überwiegend mit natürlichem Boden sodann überdeckt werden.

Der Betrieb des Erdkabels führt überdies zu Wärmeemissionen (vgl. auch Ziff. 2.2.3.4.3.4), wodurch es jedoch ebenfalls nicht zu einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des



BBodSchG kommt. Die Einwirkungen auf den Boden durch den Betrieb des Erdkabels sind nach dem Stand der bisherigen Erkenntnisse sowohl hinsichtlich Temperaturerhöhung als auch der Erhöhung der Nitrifikation und der Nitrat Auswaschung sehr gering. Denn die zu verzeichnenden Wärmeemissionen nehmen mit zunehmendem Abstand vom Kabel bzw. Kabelschutzrohr ab. Ausgehend davon konzentriert sich die Wärmeemission nur kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und fällt an der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Relevanz ist, deutlich geringer aus. Die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung ist daher auch im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering. Die geringen Wärmeemissionen führen zu sehr geringen bis keinen Effekten auf den landwirtschaftlichen Ertrag des Bodens.<sup>112</sup> Zudem wirkt sich die Wärmeemission auf den Bodenwasserhaushalt aus. Diese beschränken sich jedoch auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Boden durch Wärmeemissionen beim Betrieb des Erdkabels somit gering.

Ferner führt die Wärmeemission dazu, dass sich die Nitrifikation und der Nitrat Auswaschung erhöht. Denn die natürlich ablaufende Nitrifikation im Boden kann durch höhere Temperaturen beschleunigt werden. Allerdings kommt in einer Tiefe von mind. 1,4 m u. GOK (vgl. Anlage 09.07, Kap. 6.4, S. 39), in der sich das Erdkabel befindet und sich somit die maximal betriebsbedingte Temperaturerhöhung auswirkt, im Normalfall kaum Ammonium vor. Vielmehr wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, wie Fruchtfolge, Düngemengen, Düngzeitpunkt, Ernte, Niederschlagsmenge, Bodenart, Klima und jahreszeitliche Einflüsse, in ihrem Zusammenspiel hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zwar ist durch die eintretende Temperaturerhöhung eine Erhöhung der Stickstoff-Mineralisation durch die beschleunigte Nitrifikation und somit eine erhöhte Nitratkonzentration im Sickerwasser zu erwarten. Da Nitrat jedoch nicht an die Bodenmatrix adsorbiert und auf dem Sickerweg nicht abgebaut wird, sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung gering.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind mithin gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten. Es sind eine bodenkundliche Baubegleitung (für die Erdkabelabschnitte und der Kabelübergabestationen, Maßnahme 1.3 V, Anlage 11.02) und eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1.1 V, Anlage 11.02) vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat überdies in Anlage 09.04 für die beiden Erdkabelabschnitte Bodenschutzkonzepte vorgelegt, die ausführliche Darstellungen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen enthalten. Schließlich enthalten die Vermeidungsmaßnahmen 1.2 V (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb [besonderer Schutz

---

<sup>112</sup> Zu den selbst bei einer Wort-Case-Betrachtung sehr geringen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag: Trüby, Auswirkungen der Wärmeemission von Höchstspannungserdkabeln auf den Boden und auf landwirtschaftliche Kulturen, S. 28



verdichtungsempfindlicher Böden]) und 1.10 V (Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen) Vorgaben zum Schutz und zur Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Böden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ersatzmaßnahme 5.3 E verwiesen, die die Förderung naturnaher Bodenentwicklung vorsieht, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.5.1.5.17 des Planfeststellungsbeschlusses. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen des Bodens durch den Bau des planfestgestellten Vorhabens und das Einbringen des Erdkabels so weit wie möglich reduziert.

### **2.2.3.10 Inanspruchnahme von Grundflächen**

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Überspannung mit Leiterseilen, Erdkabel einschließlich der Muffenstandorte, Kabelübergabestationen, Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien, Schutzgerüste und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden.

Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung der Freileitungen (Bl. 4377 und Bl. 0751) und Kabelübergabestationen ((Stations-Nr. 1230, Nr. 1231, Nr. 1223 und Nr. 1228), der zu verlegenden Erdkabel (Bl. 4260 und Bl. 4261) und der Kompensationsmaßnahmen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller von ihnen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

#### **2.2.3.10.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Das bedeutet, dass über die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dienen, dass sie nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigen.<sup>113</sup>

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-

---

<sup>113</sup> Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/ Wysk, in: Kopp/ Ramsauer (Hrsg.), VwVfG Kommentar, 24. Aufl. 2023, § 72, Rn. 43.



Höchstspannungsleitung von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen (Bl. 4377, Bl. 4260 und Bl. 4261) und der Kabelübergabestationen Quakenbrück (Stations-Nr. 1230), Bohlenbach (Stations-Nr. 1231), Sitter (Stations-Nr. 1223) und Krähenberg (Stations-Nr. 1228) inkl. der notwendigen Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG (vgl. Ziff. 2.2.1.1) ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG vereinbar.

Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke der gesamten Leitung CCM aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Lageplänen und Rechtserwerbsregistern als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlagen 3.5.1, 3.5.2, 3.6.4, 4.4.1, 4.4.2, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 und Anlagen 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7 und 6.8). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

#### **2.2.3.10.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme**

Für das Gesamtvorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen für Masten, Überspannungen durch Leiterseile, die Kabelübergabestationen Quakenbrück (Stations-Nr. 1230), Bohlenbach (Stations-Nr. 1231), Sitter (Stations-Nr. 1223) und Krähenberg (Stations-Nr. 1228), Erdkabel einschließlich der Muffenstandorte, Schutzstreifen der Freileitung als auch der Erdkabel, dauerhafte Zuwegungen zu den Masten, Kabelübergabestationen und Erdkabeln einschließlich der Muffenstandorte sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Die für den Schutzstreifen der Freileitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 108,18 ha, davon entfallen ca. 7377,93 m<sup>2</sup> auf die 56 Maststellflächen (53 neue Maststandorte der 380-kV-Leitung (Bl. 4377) und drei neue Maststandorte der 110-kV-Leitung (Bl. 0751)), von denen ca. 0,2067 ha dauerhaft versiegelt werden (für die Mastfundamente). Die für den Schutzstreifen der Erdkabel dauerhaft in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 30,5 ha.

Des Weiteren werden für die Muffen, Kabelübergabestationen und die vorzunehmenden Bohrungen der HDD-Schächte unter Straßen und Gräben Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Davon werden obertägig ca. 3,4 ha für die Kabelübergabestationen und ca. 0,049 ha für die Cross-Bonding Schächte der Muffenstandorte inkl. Pflasterung dauerhaft versiegelt. Für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden ca. 49,9238 ha dauerhaft beansprucht (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 9.4.4 und Anlage 11.02).

Im Rahmen des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) werden im Übrigen insgesamt 13 Maststandorte auf einer Fläche von ca. 59 m<sup>2</sup> zurückgebaut. Durch den Rückbau der Fundamente wird eine Fläche von 59 m<sup>2</sup> entsiegelt (dies wird als Ausgleichsmaßnahme 3.4 A angerechnet). Die Aufwuchsbeschränkung entfällt für insgesamt ca. 15,7 ha.



Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben, die Erdkabel zu verlegen und zu betreiben (inkl. Errichtung der Muffen) und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen insbesondere zur Umgehung der Wohnbebauung bei den Ortschaft Ankum (Gemeinde Ankum) ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubautrasse der 380-kV-Leitung (Bl. 4377, Bl. 4260 und Bl. 4261) verläuft überwiegend durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher überwiegend in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten (insgesamt 56 Maststandorte), vier Kabelübergabestellen sowie die Cross-Bonding-Schächte der Muffenstandorte werden der Nutzung des jeweiligen Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen –, wie dargestellt, weiterhin möglich (vgl. Ziff. 2.2.3.11.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Betroffenheit des Eigentums zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt (vgl. Ziff. 2.2.3.16.2.2).

Außerhalb der Schutzstreifen werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziff. 2.2.3.11 und Ziff. 2.2.3.16.4.6 ausführlich behandelt.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen) werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Ausgleichsmaßnahme 3.1 A, welche die Neuanlage einer Wallhecke auf einem Flurstück in der Gemeinde Badbergen (Gemarkung Vehs) zum Gegenstand hat, wird eine Fläche von ca. 0,0681 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Für die Maßnahmen 3.2 A und 3.3 A werden keine Flächen in Anspruch genommen werden, auf die der Zugriff nicht ohnehin infolge des Planfeststellungsbeschlusses zugelassen wird (Durchbruch durch offenen Kabelgraben; Kabelübergabestation). Die Maßnahmen werden von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen umklassifiziert, vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und



Ziff. 2.2.3.5.1.5.3. Für die Ausgleichsmaßnahme 3.5 A (Anlage von artenreichem Grünland mit Kleinstgewässern) wird eine Fläche in einem Umfang von insgesamt ca. 0,883 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Ziff. 2.2.3.5.1.5.5).

Für die Schaffung von Ausweichshabitaten für die Feldlerche „Am Kronenesch“ (Ausgleichsmaßnahme 4.1-1 A<sub>CEF</sub>) und im Suchraum „Westerholte“ (Ausgleichsmaßnahme 4.1.2 A<sub>CEF</sub>) werden insgesamt mindestens 8,72 ha beansprucht (Ausgleichsmaßnahme 4.1-1 A<sub>CEF</sub> ca. 2,72 ha und Ausgleichsmaßnahme 4.1-2 A<sub>CEF</sub> mindestens 6 ha). Für die Schaffung von Ausweichshabitaten für den Kiebitz im Suchraum „Ahauser Zuschlag/Druchhorn“ wird wiederum eine Fläche von mindestens 4 ha dauerhaft in Anspruch genommen (Ausgleichsmaßnahme 4.2 A<sub>CEF</sub>). Für die für die Maßnahmen 4.1-2 A<sub>CEF</sub> und 4.2 A<sub>CEF</sub> benötigten Flächen wurden noch keine Sicherungen vorgenommen; es wurden bislang lediglich Suchräume festgelegt, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 verwiesen. Die Maßnahmen sind daher Gegenstand des unter Ziff. 1.1.3.1.6 formulierten Vorbehalts.

Zudem werden im Waldgebiet Hackermoor im Landkreis Osnabrück in der Stadt Bramsche folgende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt: Umbau von Kieferbeständen in naturnahen Laubmischwald (Ausgleichsmaßnahme 4.4-1 A<sub>CEF</sub>), Entwicklung eines Waldinnensaums mit Waldrand-Wallhecke (Ausgleichsmaßnahme 4.4-2 A<sub>CEF</sub>) und eines strukturreichen Waldinnenrands (Ausgleichsmaßnahme 4.4-3 A<sub>CEF</sub>) sowie die Auflichtung dichter Mischwaldbestände (Ausgleichsmaßnahme 4.4-4 A<sub>CEF</sub>). Die Ausgleichsmaßnahmen 4.4-1 bis 4.4-2 A<sub>CEF</sub> nehmen im Waldgebiet Hackermoor insgesamt eine Fläche von 6,7 ha dauerhaft ein.

Die Suchräume für die Herrichtung von Fledermaushabitaten (Suchräume „Golfplatz“ und „Neu Hammerstein“, Ausgleichsmaßnahmen 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>) nahmen nach der ursprünglichen Konzeption der Vorhabenträgerin mindestens 3 ha ein (Anlage 11.02, Maßnahmenblätter 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub> und Anlage 11.01-B12 (Suchraumkarte Wald). Im Ergebnis werden für die Installation von den nunmehr 18 notwendigen Fledermauskästen (Ausgleichsmaßnahme 4.3 A<sub>CEF</sub>, vgl. dazu insbesondere auch die Ausführungen zur Mulmprobenstudie unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.9) Flächen in einem geringen Umfang dauerhaft in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt jedoch nur partiell im Bereich der installierten Fledermauskästen. Die Maßnahme 4.7 A<sub>CEF</sub> wird jetzt multifunktional mit anderen Ersatzmaßnahmen kombiniert und nimmt eine Fläche von ca. 3,5 ha ein (Ziff. 2.2.3.5.1.5.13). Die Maßnahmen 4.5-1 A<sub>CEF</sub> und 4.5-2 A<sub>CEF</sub> nehmen eine Fläche von 0,3 ha bzw. 0,85 ha in Anspruch (hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.5.11). Für die insoweit benötigten Flächen steht die Vorhabenträgerin in Verhandlung mit den Eigentümern, es wurden zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses jedoch keine dinglichen Sicherungen vorgenommen. Innerhalb dieser liegen für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen geeignete Flächen. Die Maßnahmen sind daher Gegenstand des unter Ziff. 1.1.3.1.6 formulierten Vorbehalts. Insoweit wird auch auf Ziff. 2.2.3.5.1.5 verwiesen.

Die Schaffung eines temporären Ausweichshabitats für den Kleinen Wasserfrosch (Ausgleichsmaßnahme 4.8 A<sub>CEF</sub>) wird auf einer Fläche von insgesamt 0,7197 ha realisiert in einer



Waldfläche westlich der Kabelübergabestation Krähenberg (Stations-Nr. 1228), im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum.

Folgende Ersatzmaßnahmen nehmen insgesamt eine Fläche von ca. 21,6606 ha dauerhaft in Anspruch: Ersatzaufforstungen (Ersatzmaßnahme 5.2 E mit 20,3021 ha), Förderung naturnaher Bodenentwicklung (Ersatzmaßnahme 5.3 E mit 1,1833 ha) sowie die Neuanlage eines Erlen-Eschen-Quellwaldes (Ersatzmaßnahme 5.4 E mit 0,1752 ha). Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.

Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von Privatpersonen, der Niedersächsischen Landesforsten und teilweise auch im Eigentum der Vorhabenträgerin selbst.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.<sup>114</sup>

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa, weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

### **2.2.3.10.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme**

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten, den Kabelübergabestationen, den Kabelgräben und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden

---

<sup>114</sup> BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22/06, juris, Rn. 14; BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris, Rn. 50.





Schutzstreifen platziert werden konnten. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung der Provisorien (sowohl Freileitungsprovisorien als auch Baueinsatzkabel) beansprucht, die für den Weiterbetrieb der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) erforderlich sind sowie für die Errichtung der Schutzgerüste, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, und Gewässer, erforderlich sind (vgl. Ziff. 2.1.2.2.1.3.2). Auch im Bereich der zurückzubauenden 110-kV-Leitung (Bl. 0751) ist die Einrichtung von Baustellenflächen, Schutzgerüsten, Arbeitsflächen, Abankerungs-, Seilzugflächen sowie Baustellenzufahrten notwendig und eine Flächeninanspruchnahme damit vorgesehen.

Insgesamt wird neubaubedingt im Bereich der ca. 29 km langen geplanten 380-kV-Leitung (Bl. 4377, Bl. 4260 und Bl. 4261) sowie die (Wieder-) Anbindung der auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (Bl. 4377) mitgeführten 110-kV-Leitung in die bestehende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) eine Fläche von ca. 89,18 ha temporär für Baustelleneinrichtungs- und Seilzugflächen in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird für die provisorische Leitungsführung der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) baubedingt eine Fläche von ca. 0,49 ha temporär beansprucht. Für temporäre Zuwegungen werden insgesamt ca. 62 ha in Anspruch genommen. Die temporären Arbeitsflächen inkl. temporärer Zuwegungen nehmen bei den Erdkabelabschnitten Bl. 4260 ca. 29 ha und Bl. 4261 ca. 28 ha ein, die temporären Zuwegungen sind dabei Bestandteil der temporären Arbeitsflächen. Die temporäre baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für den Rückbau der 110-kV-Leitung ist flurstücksscharf in den Anlagen 06.02.01, 06.02.02 und 06.02.03 dargestellt.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem land- und forstwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.2 aufgegeben sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Vermeidungsmaßnahme 1.10 V, Anlage 11.02).

#### **2.2.3.10.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit**

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.



Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungs-nahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen (vgl. Ziff. 2.2.3.4.2). Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2022 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die einzelnen Bereiche, in denen das Vorhaben die gebotenen 200 m Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (Bottum, Giersfeld, Ahauser Zuschlag, Langen/Talge und Klümpkenort). Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Temporäre mittelbare Inanspruchnahmen – etwa durch eine die planungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungs-nahen Grundstücken – sind teilweise durch den Baulärm zu erwarten. Während des Baus der neuen 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) und insbesondere der Erdkabelabschnitte (Bl. 4260 und Bl. 4261) ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend nicht durchgehend an allen Immissionsorten eingehalten werden. An insgesamt 24 Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten. Gleichzeitig sind neben den bereits von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Verminderung der Baulärmauswirkungen nicht hinreichend wirksam oder unverhältnismäßig (vgl. Ziff. 2.2.3.4.2). Der Ausschluss von weiteren Schutzvorkehrungen ist mit Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG aufgrund des gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG vorgesehenen Entschädigungsanspruches (vgl. Ziff. 2.2.3.4.2 und Ziff. 1.1.3.2) jedoch vereinbar. Die vorübergehenden mittelbaren Beeinträchtigungen des Eigentums durch den Baulärm konnten auf dieser Grundlage zugelassen werden.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen



werden.<sup>115</sup> Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.<sup>116</sup>

### **2.2.3.11 Landwirtschaft und Jagd**

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen haben ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentliche Belange als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung des vorliegenden Vorhabens erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

#### **2.2.3.11.1 Flächeninanspruchnahme**

Die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchen in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die 56 Maststandorte (53 Masten der Bl. 4377 und drei Masten der Bl. 0751) wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 0,2067 ha dauerhaft versiegelt. Durch die die Kabelübergabestationen Krähenberg (Stations-Nr. 1228), Sitter (Stations-Nr. 1223), Bohlenbach (Stations-Nr. 1231) und Quakenbrück (Stations-Nr. 1230) werden Flächen von insgesamt ca. 3,4 ha (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 5.3.2) und durch die Erdkabelsysteme werden Flächen von insgesamt ca. 30,5 ha anlagebedingt dauerhaft in Anspruch genommen. Die Cross-Bonding-Schächte der Muffenstandorte inkl. Pflasterung nehmen eine Fläche von ca. 0,049 ha dauerhaft in Anspruch.

Die Gesamtfläche des Schutzstreifens beträgt ca. 138,68 ha (für die beiden Erdkabelabschnitte ca. 30,5 ha und für die Freileitung ca. 108,18 ha). Die dauerhaften Zuwegungen nehmen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens Flächen ein. Zu Gunsten der Vorhabenträgerin wird die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Schutzstreifens für

---

<sup>115</sup> BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris, Rn. 18; BVerwG, Beschl. v. 09. Februar 1995 – 4 NB 17.94, juris, Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, juris, Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 04. Mai 1988 – 4 C 2.85, NVwZ 1989, 151 (152).

<sup>116</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 402.



dauerhafte Zuwegungen dinglich gesichert; die Vorhabenträgerin sichert sich insoweit das Recht, die Grundstücke zu betreten bzw. zu befahren. Ferner werden Flächen dauerhaft zur Erfüllung der Vorgaben der §§ 30, 44 ff. BNatSchG sowie der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG und des NWaldG (Kompensationsmaßnahmen) in Anspruch genommen, vgl. dazu bereits Ziff. 2.2.3.10.1. Soweit möglich wurde hier versucht, Maßnahmenflächen multifunktional zu nutzen, um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten.

Außerdem werden etwa ca. 88 ha vorübergehend vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen belastet. Darüber hinaus sind im Bereich der Trasse drei provisorische Leitungsführungen (P5/6, P3/4 und P1/2) und drei Baueinsatzkabel (sog. Provisorien) geplant. Analog zum 380-kV-Neubau werden dabei Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Abankerungsflächen sowie Zuwegungen benötigt. Baubedingt wird für die Provisorien eine Fläche von ca. 0,49 ha temporär in Anspruch genommen.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind Maststandorte, Kabelübergabestellen, Erdkabel und Provisorien innerhalb von landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen vorgesehen. Das Vorhaben verläuft überdies an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens der Freileitung ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Für die beiden Erdkabelabschnitte ergibt sich die erforderliche Breite des Schutzstreifens aus den jeweiligen baulichen Abmessungen der Kabelanlagen im Betriebszustand, der Tiefe der verlegten Kabel sowie anhand der durch die Betreiberrichtlinien festgelegten Schutzstreifenbreite. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber sowohl im Schutzstreifen der Freileitung als auch der Erdkabelabschnitte weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergabestationen und ihrer Zuwegungen sowie der Cross-Bonding-Schächte bzw. Schränke inkl. Pflasterung ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Anlagebedingt werden die Maststandorte, d.h. die Mastgrundfläche zwischen den Masteckstielen und die Fundamentköpfe, dauerhaft in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlichen nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen. Je nach Maststandort beträgt der Abstand zwischen den Außenkanten der Fundamentplatte bei der 380-kV-Freileitung



zwischen 14,1 m und 18,1 m (Anlagen 03.04.01 und 03.03) und bei der 110-kV-Leitung zwischen 9,0 m und 9,5 m (Anlagen 03.04.02 und 03.03). Für die Cross-Bonding Schächte der Muffenstandorte inkl. Pflasterung wird eine Fläche von insgesamt ca. 490 m<sup>2</sup> der landwirtschaftlichen Nutzung und für die Kabelübergabestationen wird insgesamt eine Fläche von rund 3,4 ha dauerhaft entzogen. Die Zuwegungen zu den vier Kabelübergabestationen erfolgen weitestgehend über bestehende Wege. Im Bereich von Böden mit besonderen Werten werden für die dauerhaften Zuwegungen für den Betrieb der Kabelübergabestationen lediglich ca. 0,2991 ha in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von privaten Flächen für dauerhafte Zuwegungen beläuft sich auf ca. 0,1005 ha.

Die sich aus dem planfestgestellten Vorhaben ergebenden Bewirtschaftungsschwernisse für die landwirtschaftliche Nutzung wurden durch die Trassenführung, die Wahl der Standorte der Masten, der Kabelübergabestationen und der Muffenstandorte auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen, naturschutzfachlich sensiblen Bereichen oder Gewässern sowie dem Gebot des geradlinigen Verlaufs der Trasse, dem entgegenstehen. Auch die Anlagenflächen der Kabelübergabestationen wurden auf ein Minimum reduziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde bei der Wahl der Standorte der Masten, der Kabelübergabestationen und der Muffenstandorte Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.11.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit allen Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte, der Kabelübergabestationen und der Muffenstandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 11.01-A, Kap. 5.6.2). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Sollten landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall durch die Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein, so wird für die verminderte Nutzbarkeit eine Entschädigung festgesetzt. Deren Höhe ist an einer von einem öffentlich bestellten Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Wertermittlung zu orientieren.

Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen – u. a. größeren Bodenbearbeitungsmaschinen und Beregnungsanlagen – im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Die Leiterseile der des planfestgestellten Vorhabens halten den Mindestabstand der DIN VDE 0210 zwischen Leiterseilen und Gelände oder sonstigen Objekten – und damit auch zu landwirtschaftlichen Flächen – ein (vgl. Anlage 01.01, Kap. 9.2.4; der Mindestabstand zwischen der Freileitung und dem Gelände oder sonstigen Objekten beträgt bei der 380-kV-Freileitung 7,8 m und der 110-kV-Freileitung 6,0 m). Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen mit den üblichen landwirtschaftlichen Maschinen.



Der Abstand zwischen Boden und Leiterseilen bei größtmöglichem Durchhang ist so gewählt, dass er keine Beeinträchtigung für die heute in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte darstellt. Eine gefahrlose Unterfahrung der Leitungen bleibt damit möglich. Darüber hinaus werden auch nicht sinnvoll befahrbare Restflächen bei der Positionierung der Masten nach Möglichkeit vermieden.

Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitung daher nicht zu erwarten. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen, insbesondere im Bereich des Masten Nr. 14 (Bl. 4377), bei dem ein hoch verdichtungsempfindlicher Boden vorliegt (vgl. Anlage 09.07, Kap. 5.3), führt die Vorhabenträgerin geeignete Schutzmaßnahmen durch (vgl. Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V und 1.4 V, Anlage 11.02), dessen Einhaltung durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert wird. Eine langfristige Verschlechterung für die landwirtschaftliche Nutzung kann die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht feststellen

Dauerhafte Beschränkungen der Nutzung von Flächen im Bereich der Erdkabel ergeben sich daraus, dass im Schutzstreifen des jeweiligen Erdkabels und der Muffen keine tiefwurzelnden Gehölze stehen dürfen, die den Bestand oder Betrieb des jeweiligen Kabels gefährden oder beeinträchtigen könnten. Die Flächen können aber weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Im Bereich der einzelnen Kabelgräben ist zudem eine leichte Temperaturerhöhung nicht auszuschließen. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass es aufgrund von Wärmeimmissionen der Erdkabel zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft kommt, bspw. durch Austrocknung des Oberbodens. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Erdkabel werden die Qualität des Bodens und der Nutzpflanzen nicht wesentlich beeinträchtigen. Erste Erfahrungen von Erdkabelpilotprojekten lassen vermuten, dass es zu keinen über die Bauzeit hinausgehenden Ertragsausfällen und Bodenausfällen kommt. Die Pilotprojekte zeigen, dass ein Anbau von regulären Feldfrüchten im Bereich der Erdkabeltrasse ohne weitere Einschränkungen möglich bleibt, solange sie durch ihr Wurzelwerk und dessen Struktur die Schutzrohre der jeweiligen Erdkabel nicht gefährden. Die Pilotprojekte gelangen in Bezug auf die Bodeneigenschaften zu dem folgenden Ergebnis: Die chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften sowie die Bodenfunktionen können nach der Baumaßnahme – durch die durchzuführende bodenschonende Bauweise – in den meisten Abschnitten wiederhergestellt werden oder bleiben erhalten. Bei lokal auftretenden Bodenverdichtungen führt die Vorhabenträgerin aufgrund des Bodenschutzkonzeptes, dessen Einhaltung durch die Bodenkundliche Baubegleitung kontrolliert wird (vgl. Maßnahmen 1.3 V und 1.1 V, Anlage 11.02), eine Tiefenlockerungsmaßnahme zur Auflockerung des Bodengefüges durch. Eine langfristige Verschlechterung für die landwirtschaftliche Nutzung kann die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht feststellen. In den Bereichen der offenen Verlegung der Erdkabel ist zudem nicht damit zu rechnen, dass es durch die baulichen Veränderungen im Winter und Frühjahr zu Staunässe kommt, die zu Pflanzenschäden und Bewirtschaftungerschwernissen führen. Des Weiteren können Trockenschäden während der Wachstumsphase der Nutzpflanzen aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden: Durch die geringe Breite der Rohrleitungsgräben



(jeweils ca. 6,0 m) ist ein Aufstauen von Niederschlagswasser oberhalb der Bettungszone nicht zu erwarten. Die Kapillarität der Bettungszone ist durch das von der Vorhabenträgerin einzusetzende engstufige Material sehr gut. Pflanzenschäden, Bewirtschaftungserschwernisse und Trockenschäden können insoweit ausgeschlossen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt daher auch auf den Flächen innerhalb des Schutzstreifens der jeweiligen Erdkabel ohne wesentliche Einschränkungen möglich. Die Flächen für die (nicht versiegelten) dauerhaften Zuwegungen müssen ebenfalls dauerhaft gehölzfrei bleiben. Die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung ist aber ebenfalls weiterhin möglich.

Des Weiteren werden die Grenzwerte von 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) für die magnetischen sowie 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrischen Felder, welche die 26. BImSchV vorsieht, im gesamten Verlauf der Leitung in einer Höhe von 1,00 m über der Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb der Leitung und oberhalb der Erdkabel eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf den Feldern tätigen Landwirte und deren Arbeitnehmern sowie von Dritten, die Früchte kaufen und diese selbst auf den Feldern pflücken, sind daher nicht zu besorgen (vgl. Anlage 01.01, Kap. 12.1.6 und Anlage 08.01, Kap. 4.2). Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aufgrund einer Überspannung oder Verlegung eines Erdkabels oder tierische Erzeugnisse aufgrund der Überspannung eines landwirtschaftlichen Betriebes eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar sein könnten. Auch mit Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen bzw. oberhalb von Erdkabeln ist nicht zu rechnen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Wachstum und die Qualität von Zier- und Nutzpflanzen sowie für die Qualität von tierischen Erzeugnissen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat „eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt“. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“<sup>117</sup>

Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau von 13 Masten der 110-kV-Leitung (Bl. 0751, Masten Nr. 34 bis Nr. 46) werden Flächen im Umfang von 59 m<sup>2</sup> und insoweit dauerhaft wieder der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (13 zurückzubauende 110-kV-Masten mit einer Fläche von jeweils ca. 4,5 m<sup>2</sup>). Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente der 110-kV-Masten bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der Erdoberkante entfernt (vgl. Anlage 11.02, Maßnahmenblatt 3.4 A und Anlage 11.01-A, Kap. 5.3.2). Die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.3.9) stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die entstehenden Gruben mit geeignetem Boden in natürlicher Bodenschichtung wieder verfüllt.

---

<sup>117</sup> <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 07. August 2023.



Dabei ist Boden zu verwenden, welcher den lokalen Bodenverhältnissen entspricht, nach Möglichkeit Boden aus den Baugruben der benachbarten neuen Mastfundamente. Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt mittels einer Wanderbaustelle, d. h. der Kabelgraben wird immer nur partiell geöffnet und unmittelbar nach Verlegung der Leitungen wieder verfüllt. Während der Phase des Bodenaushubs und der Herstellung der Kabeltrasse ist es erforderlich, dass vorhandene Drainagen unterbrochen und damit vorübergehend außer Betrieb genommen werden. Ein Drainagekonzept wird durch eine Fachfirma erarbeitet und umgesetzt. Insgesamt wird somit im Rahmen der Bauausführung sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagesysteme auch im Bereich der Erdkabeltrasse während und nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin gewährleistet ist. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziff. 2.2.3.11.3). Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt (Vermeidungsmaßnahmen 1.2 V, 1.3 V und 1.10 V Anlage 11.02). Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

Verluste der Ertragsleistung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die nachweisbar auf eine verminderte Ertragsfähigkeit in Folge von vorherigen Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt. Sollte der bewirtschaftete Boden aufgrund einer hohen Bodenfruchtbarkeit besonders schützenswert sein (wie z. B. Plaggeneschboden) und wird diese nicht durch die Bodenkundliche Baubegleitung wiederhergestellt oder Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden, wird dies im Rahmen der Entschädigung berücksichtigt.

Nach der Verlegung der Erdkabel und anschließender Rekultivierung ist eine langfristige gutachterliche Begleitung von Ertragsschäden aufgrund von fehlenden abschließenden





Erkenntnissen nicht notwendig. Die in den Anlagen 09.03.01 und 09.03.02 enthaltenen Gutachten zur Berechnung der Wärmeausbreitung der Erdkabel (Anlage 09.03.01) und der bodenökologischen Bewertung der Bodenerwärmung (Anlage 09.03.02) gelangen unter anderem zu dem folgenden Ergebnis: Vor dem Hintergrund einer hohen bis sehr hohen Wasserspeicherkapazität der Leit-profile ist unter Normallastbetrieb der Einfluss der Erwärmung durch Erdkabelsysteme auf den Bodenwasserhaushalt als äußerst gering einzustufen. Durch zusätzlichen Grundwassereinfluss der Leitprofile für Quakenbrück werden wärmebedingte Wasserverluste im effektiven Wurzelraum ausgeglichen; ein Wasserverlust durch den Betrieb der Erdkabel wird so gut wie nicht eintreten. Negative Auswirkungen auf die Erträge von Kulturpflanzen sind nicht zu erwarten. Der durch den Betrieb der Kabel induzierte Wasserverlust ist vorwiegend auf den Unterboden beschränkt und wird sowohl Höhe als auch Qualität der Erträge nicht negativ beeinflussen. Im Erdkabelabschnitt Quakenbrück liegt die Trasse – anders als im Abschnitt Ankum, wo die Trasse unproblematisch vorrangig oberhalb des Grundwasserspiegels verläuft – zwar vorrangig im Grundwasser bzw. grundwassernahen Bereich (Anlage 09.07, Kap. 6.4, S. 39). Gleichwohl können Wasserverluste durch die Bodenerwärmung durch die kapillare Wasserzufuhr aus dem Grundwasser ausgeglichen werden. In den elf kürzeren HDD-Abschnitten (vgl. Anlage 01.01, Kap. 10) liegen die Kabel noch wesentlich tiefer im Boden als im Bereich der in offener Bauweise errichteten Trassenabschnitte, so dass dort mit noch deutlich geringeren Erwärmungen des Erdbodens im oberflächennahen Bereich zu rechnen ist. Zudem liegen die HDD-Abschnitte auch im Bereich von Straßen und Gewässern; landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nur zum Teil betroffen.

#### **2.2.3.11.2 Agrarstrukturelle Belange**

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme sowie das Verbot u.a. von wesentlich wertsteigernden Baumaßnahmen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorzunehmen. Diese Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Planung durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung berücksichtigt worden und werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6 soweit wie möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch die für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehenden notwendigen Umwege sind abwägungserheblich.<sup>118</sup> Allerdings gewährt

---

<sup>118</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 7 KS 32.08, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).



Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.<sup>119</sup> Durch die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.3, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen unter Umständen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Sollten sich Drainagen in den Mastbereichen befinden, werden diese sachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, sodass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. An bekannten Standorten von Drainagen werden Suchschachtungen nach Möglichkeit nicht durchgeführt, außerhalb des Maststandorts sind Tiefbauarbeiten nicht vorgesehen, sodass hier eine Schädigung von Drainagen ausgeschlossen ist. Im Zuge der Verlegung der Erdkabel kann es unter Umständen erforderlich werden, vorhandene Drainageleitungen bauzeitlich zu verlegen oder aufzuheben. In sämtlichen Fällen wird die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch das planfestgestellte Vorhaben – sowohl durch die Freileitung als auch das Erdkabel – nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziff. 2.2.3.4.3.1.5).

Die in § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG enthaltene Veränderungssperre verbietet u. a. wesentliche wertsteigernde Veränderungen auf Grundstücken, die nach den ausgelegten Planunterlagen vom Vorhaben betroffen sind. Insoweit sind wesentliche wertsteigernde Veränderung eines landwirtschaftlichen Betriebes – wie die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage – nicht zulässig, sofern das Grundstück des landwirtschaftlichen Betriebes vom Vorhaben betroffen ist und der Plan ausgelegt wurde. Die in § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG enthaltene Veränderungs-

---

<sup>119</sup> OVG Magdeburg, Urt. v. 12. Juni 2014 – 2 K 66.12, juris, Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2005 – 9 A 12.05, NVwZ 2006, 603 (604).



sperre, welche eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt, setzt voraus, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit und öffentlichen Interessen dient. Dies ist beim planfestgestellten Vorhaben der Fall. Der notwendige Netzausbau liegt im überragend öffentlichen Interesse (vgl. auch Erläuterungen unter Ziff. 2.2.3.1).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.1 und Maßnahmen zur bodenkundlichen Baubegleitung unter Ziff. 1.1.3.2.2.3).

### **2.2.3.11.3 Entschädigungen**

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

### **2.2.3.11.4 Existenzgefährdungen**

Das planfestgestellte Vorhaben führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.<sup>120</sup> Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.<sup>121</sup>

Die durch den Bau des planfestgestellten Vorhabens betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte, der Kabelübergabestellen und der Muffenstandorte inkl. Pflasterung auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Eine Flächenbelastung der einzelnen Betriebe, welche über 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt, wurde im Anhörungsverfahren nicht substantiiert vorgetragen. Selbst eine Inanspruchnahme von über

---

<sup>120</sup> BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

<sup>121</sup> BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27); BVerwG, Urt. v. 06. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.



5 % würde jedoch im Ergebnis nicht dazu führen, dass das Vorhaben zwingend auf anderen (Teil-)Flächen realisiert werden müsste. Insbesondere kann die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Abwägung hinter der Notwendigkeit der Realisierung des im BBPlG vorgesehenen Vorhabens zurücktreten. In solchen Fällen hat eine Entschädigung zu erfolgen, deren Details nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

#### **2.2.3.11.5 Jagd**

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist lediglich von einem Einwender – jedoch nicht fundiert – vorgetragen worden. Die jeweiligen Fachbehörden und Jagdverbände haben sich hierzu im Anhörungsverfahren nicht geäußert. Eine Beeinträchtigung von jagdlichen Belangen ist für die Planfeststellungsbehörde auch sonst nicht ersichtlich.

Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Das gilt erst recht für die Erdkabeltrasse. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Selbiges gilt für Federwild nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG. Selbst, wenn hier für gewisse Arten Meideverhalten zu erwarten sein kann, reicht dies im Ergebnis nicht aus, um die Jagdausübung auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten relevant zu beeinträchtigen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten, den Kabelübergabestellen oder den Cross-Bonding-Schächten der Muffenstandorte eine Scheuchwirkung ausgeht. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.



### **2.2.3.12 Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG und § 13 Abs. 1 NDSchG erforderlichen Genehmigungen.

Der Denkmalschutz wird zudem planungsrechtlich als Abwägungsbelang berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dem Denkmalschutz kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

#### **2.2.3.12.1 Baudenkmale**

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 NDSchG) Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Für eine Beeinflussung genügt, dass die Anlage gleichzeitig mit dem Baudenkmal wahrgenommen werden kann.<sup>122</sup> Für die Bestimmung der Umgebung ist auf den Wirkungsbereich des Denkmals abzustellen.<sup>123</sup> Die im Fall einer Beeinflussung erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung wird aufgrund der Konzentrationswirkung, mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen die Vorschriften des NDSchG verstößt, § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG. Hierzu zählt § 8 Satz 1 NDSchG, wonach in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen,

---

<sup>122</sup> Guntau/Kleine-Tebbe in: PdK Nds G-11, Oktober 2023, § 10 Ziff. 3.3.1.4.

<sup>123</sup> Guntau/Kleine-Tebbe in: PdK Nds G-11, Oktober 2023, § 8 Ziff. 2 ff.



welche dieses Denkmal verkörpert.<sup>124</sup> Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals können insbesondere dadurch eintreten, dass

- ein notwendiger Abstand zwischen dem Denkmal und der Anlage nicht vorhanden ist,
- die Anlage ständig innerhalb des Baudenkmals wahrnehmbar ist und die Erlebbarkeit des Denkmalwerts beeinflusst,
- die Dimensionen der Anlage das Erscheinungsbild der Umgebung dergestalt verändert, dass eine das Baudenkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann,
- oder die Anlage zu einer verfälschten Wahrnehmung der Dimensionen des Baudenkmals führt.<sup>125</sup>

Sofern eine Beeinträchtigung des Baudenkmals vorliegt, ist der Eingriff in das Baudenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt, § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse überwiegt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG in diesem Fall in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Eingriff in ein Baudenkmal ist außerdem zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt, § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Bei der Prüfung, ob der Eingriff zwingend verlangt wird, ist eine Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen. Ist im Einzelfall das öffentliche Interesse von großem Gewicht und sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals vergleichsweise gering, so kann der Eingriff zwingend verlangt sein.<sup>126</sup>

Bei der Gegenüberstellung der Interessen ist somit auch die Schwere der Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals vor, scheidet eine Genehmigung regelmäßig aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird.<sup>127</sup>

Bei der 380-kV-Leitung von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG. Innerhalb des Wirkungsbereichs der Trasse und der Kabelübergabestationen befinden sich

---

<sup>124</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 16. Februar 2017 – 12 LC 54/15 –, juris Rn. 90 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 23. August 2012 – 12 LB 170/11 –, juris Rn. 57 ff.

<sup>125</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 16. Februar 2017 – 12 LC 54/15 –, juris Rn. 91 ff.

<sup>126</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 16. Februar 2017 – 12 LC 54/15 –, juris Rn. 144.

<sup>127</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 23. August 2012 – 12 LB 170/11 –, juris Rn. 59.



140 Baudenkmale und sieben im Rahmen der Baudenkmale zu betrachtende archäologische Baudenkmale (Anlage 11.01-A, Kap. 5.8.2.1. und Kap. 5.8.2.2).

Die Vorhabenträgerin hat zur Vorbereitung einer einzelfallbezogenen Prüfung potenzieller Betroffenheiten von Baudenkmalen in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen einer Vorprüfung festgelegt, für welche der 140 Baudenkmale und in welchem Rahmen die einzelfallbezogene Prüfung durchgeführt wird. Für alle landschaftsbildprägenden Baudenkmale, welche sich in einem Bereich bis zu 300 m beidseits des Trassierungsraums befinden, wurde eine einzelfallbezogene Prüfung in der Form eines Steckbriefs durchgeführt. Eine einzelfallbezogene Prüfung in einem Bereich bis zu 1.500 m beidseits des Trassierungsraums hat die Vorhabenträgerin abhängig von den Sicht- bzw. Wirkbeziehungen zwischen dem Denkmal und dem geplanten Vorhaben gemacht. Aufgrund der geringen Wirkintensitäten die von der Bauklasse Erdkabel ausgehen, sind die Erdkabelabschnitte Ankum und Quakenbrück von der Betrachtung ausgenommen. Von der Vorhabenträgerin betrachtet wurden ausschließlich die Freileitungsabschnitte und die Kabelübergabestationen.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin für 30 Objekte einzelfallbezogene Steckbriefe erarbeitet, die sich in einem Abstand von bis zu 300 m zum Trassierungsraum befinden. Für 26 weitere Einzeldenkmale und Denkmalensembles erfolgt eine Prüfung gesammelt in sechs Steckbriefen. Die betrachteten Objekte befinden sich in einer Entfernung von 700 m bis 1.500 m zum Trassierungsraum. Für 84 Einzeldenkmale und Denkmalensembles konnten negative Wirkbeziehungen durch das Vorhaben in der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Diese besitzen in der Regel größere Abstände zur geplanten Leitung, sodass keine Sichtbeziehung von den relevanten Betrachtungsstandorten gegeben sind oder auch bspw. Waldbereiche zwischen Leitung und Denkmal liegen.

Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin für die sieben im Untersuchungsraum liegenden archäologischen Baudenkmale eine einzelfallbezogene Prüfung in Form eines Steckbriefs durchgeführt (Anlage 09.02.01). Die archäologischen Baudenkmale weisen neben einem im Boden verborgenen Teil auch obertägig sichtbare Elemente auf. Umfasst sind insbesondere Megalithgräber und Grabhügel. Trotz des im Boden verborgenen Teils der Denkmale ordnet die Planfeststellungsbehörde die archäologischen Baudenkmale aufgrund des obertägig sichtbaren Teils den Baudenkmalen (§ 3 Abs. 2 NDSchG) und nicht den Bodendenkmalen zu. Bodendenkmale sind gem. § 3 Abs. 3 NDSchG mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in § 3 Abs. 2 NDSchG genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind. Damit sind vorrangig im Boden verborgene Sachen gemeint wie etwa Grabbeigaben, Urnen, Hausrat oder auch nur Reste, Abfälle bzw. Knochen. Dazu gehören ferner solche Objekte, die nur noch aus Spuren bestehen wie Abdrücke, Bodenverfärbungen und dergleichen.<sup>128</sup> Bei den von der Vorhabenträgerin auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung geprüften baulichen Anlage handelt es sich um solche die auch

---

<sup>128</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 9. April 1989 – 6 OVG A 184/85 –, juris Rn. 1.



obertägig sichtbar sind und damit dem Schutz von § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 NDSchG unterfallen. Ihr Wert bemisst sich nicht nur nach den im Boden verborgenen Hinterlassenschaften, sondern auch nach der räumlichen Wirkung des obertägig sichtbaren Elements.

Die einzelfallbezogene Prüfung der Baudenkmale erfolgte insbesondere durch eine Fotodokumentation von ausgewählten Betrachtungsstandorten. Die Betrachtungsstandorte wurden durch die Vorhabenträgerin so ausgewählt, dass sie sich auf öffentlich zugänglichen oder privaten Wegen befinden und sich das zu betrachtende Baudenkmal in einer Sichtachse zusammen mit dem geplanten Vorhaben befindet. Neben den Untersuchungen der Vorhabenträgerin (Anlage 11.01-C4 und Anlage 09.02.01) hat die Planfeststellungsbehörde zur Feststellung des Denkmalwerts der Baudenkmale und zur Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird, insbesondere die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück einbezogen. Im Hinblick auf die Baudenkmale schließt sich das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde an, und bringt insoweit keine zusätzlich zu berücksichtigenden Belange vor.

Die einzelfallbezogene Prüfung für die archäologischen Baudenkmale erfolgte in einem ersten Schritt durch eine Ermittlung des konkreten Denkmalwerts durch die Bestimmung des Soll- und des Ist-Zustands. Im zweiten Schritt erfolgte sodann durch die Vorhabenträgerin eine Bewertung, wie sich die Planung auf das räumlich betroffene Baudenkmal auswirkt. Von besonderem Gewicht waren dabei die Abstände und Dimensionen geplanter Masten und der Kabelübergabestationen zum Baudenkmal. Auch Landschaftsveränderungen durch Baumaßnahmen wurde in die Betrachtung einbezogen. Abgestellt wurde dabei vor allem auch auf ausgewählte Betrachtungsstandorte. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die ausgewählten Betrachtungsstandorte eine Beurteilung ermöglichen, ob das planfestgestellte Vorhaben die jeweilige Wirkung des Baudenkmals schmälert, ob das jeweilige Baudenkmal erdrückt, verdrängt, übertönt oder durch das Vorhaben die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht gelassen wird, welches das Baudenkmal verkörpert. Neben den Untersuchungen der Vorhabenträgerin (Anlage 11.01-C4 und Anlage 09.02.01) hat die Planfeststellungsbehörde zur Feststellung des Denkmalwerts der Baudenkmale und zur Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird, insbesondere auch hier die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück einbezogen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin erstellten Steckbriefe zu den Baudenkmalen (Anlage 11.01-C4) und den archäologischen Baudenkmalen (Anlage 09.02.01), der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zunächst geprüft, ob eine Beeinflussung dieser Denkmale erfolgt, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG einer Genehmigung bedarf. In einem zweiten Schritt wurde auf dieser Grundlage überprüft, ob eine bestehende Beeinflussung genehmigungsfähig ist. Dies ist





entweder der Fall, wenn das Erscheinungsbild des Baudenkmals durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder wenn im Falle einer Beeinträchtigung das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Im letzten Fall hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt.

Im Anschluss hieran hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zu aufgezählten weiteren Baudenkmalen, die in einem Bereich bis zu 1.500 m zum Trassierungsraum liegen, und die von der Vorhabenträgerin zum Teil bereits in der Vorprüfung ausgeschieden wurden, geprüft, ob eine genehmigungspflichtige Beeinflussung eines im Rahmen der Vorprüfung ausgeschiedenen Baudenkmals vorliegt, und ob diese nach den zuvor benannten Kriterien genehmigungsfähig ist.

#### **2.2.3.12.1.1 Baudenkmale**

Das Baudenkmal Hofanlage Am Campingplatz 4 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG geschützt. Es handelt sich um mehrere Wirtschafts- und Nebengebäude und ein Haupthaus (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.1). Das Baudenkmal befindet sich westlich der planfestgestellten Trasse im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bramsche auf der Höhe von Mast Nr. 8 und Nr. 9. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 250 m östlich des Denkmals. Der Mast Nr. 8 stellt den nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Eine visuelle Beeinflussung des Baudenkmals durch das Vorhaben ist trotz der weitgehenden Sichtverschattung durch Gehölze nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt jedoch nicht ein. Das Baudenkmal ist im südöstlichen sowie nördlichen Bereich von bis zu 30 m hohen Bäumen bzw. Eichenwald umgeben. Die umliegenden Gehölze unterbrechen die Sichtbeziehung vom Baudenkmal in Richtung der Trasse, somit ist das Vorhaben von der Hofstelle aus nicht zu sehen. Von den Masten und Leiterseilen geht mithin visuell keine Wirkung auf das Baudenkmal aus. Das Baudenkmal ist zudem von außen nicht erlebbar, da die Sichtbeziehung von den umliegenden Straßen und Feldern zum Hof von Gehölzen unterbunden wird. Zwar sind die Maststandorte und Leiterseile von einem Betrachtungspunkt, der außerhalb der den Hof umgebenden Gehölze liegt, sichtbar. Es ergibt sich aber keine die Erlebbarkeit des Denkmals beeinflussende Wirkung, da die Sicht auf die Leiterseile durch Gehölze größtenteils verdeckt ist. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass aufgrund von Hofgehölz die Wirkung des Baudenkmals in die Landschaft begrenzt sei und eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber aber schon der Auffassung, dass bereits eine Beeinträchtigung aufgrund der die Sichtbeziehungen auf die Leitung und das Baudenkmal einschränkenden umliegenden Gehölze nicht eintritt.

Das Baudenkmal Hofanlage Bockwieder Straße 14 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Heuerhaus Bockwieder Straße 12 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Heuerhaus



Bockwieder Straße 8 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Da diese Baudenkmale innerhalb der Ortslage Bockwiede und alle in einer Entfernung von etwa 1.000 m zum Vorhaben liegen, werden sie gesammelt betrachtet. Sie befinden sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bramsche östlich auf der Höhe von Mast Nr. 8. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 1.000 m westlich der Denkmale. Der Mast Nr. 9 stellt den nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Die Denkmale liegen in West-Ost-Ausrichtung nebeneinander an der Bockwieder Straße. Die Hofanlage Bockwieder Straße 14 liegt im Westen und besteht aus mehreren Nebengebäuden und einem Haupthaus. Sie ist in westlicher Richtung durch Buchen mit einer Höhe von ca. 25 m eingefasst. Die Heuerhäuser Bockwieder Straße 12 und 8 liegen in einer Entfernung 150 und 300 m östlich der Hofanlagen. Das Heuerhaus Bockwieder Straße 12 hat keine Nebengebäude und ist nach Süden und Westen von Bäumen zwischen 20 und 25 m umgeben. Das Heuerhaus Bockwieder Straße 8 ist im westlichen und östlichen Bereich von Nebengebäuden bzw. Bäumen mit etwa 20 m Höhe eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.2). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung der Denkmale nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Die Denkmale sind trotz der geringfügigen Sichtbeziehung durch Gehölze abgeschirmt und daher nicht zusammen mit dem Vorhaben visuell wahrnehmbar. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt hinsichtlich aller Baudenkmale in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten nur eine geringe Sichtbeziehung besteht.

Das Baudenkmal Wohngebäude Westerholte 12 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum auf der Höhe von Mast Nr. 17. Die planfestgestellte Freileitung verläuft etwa 330 m östlich des denkmalgeschützten Gebäudes. Der Mast Nr. 17 befindet sich in einer Entfernung von 350 m. Das denkmalgeschützte Wohngebäude ist Teil einer Hofanlage mit zwei Wirtschaftsgebäuden bzw. Nebengebäuden (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.3). Das Denkmal liegt mit einer Höhe von ca. 86 m über NHN niedriger als der Maststandort mit ca. 95 m über NHN. Der als Mast Nr. 17 geplante Tragmast des Typs Tonne besitzt eine Gesamthöhe von 73,5 m über der Erdoberkante. Der südlich liegende Mast Nr. 16 liegt auf einer Höhe von ca. 91 m über NHN und besitzt eine Gesamthöhe von 65,5 m über Erdoberkante. Da sich das denkmalgeschützte Objekt in einer Senke befindet und die planfestgestellte Leitung höher verläuft, lassen sich grundsätzlich Betroffenheiten des Erscheinungsbildes des Denkmals nur schwer abschätzen. Die Vorhabenträgerin hat daher zur Einschätzung der Sichtbarkeit an drei Betrachtungsstandorten westlich hinter dem Denkmal mit Blick auf das Vorhaben eine GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse herangezogen. Da von allen Betrachtungsstandorten das Vorhaben zusammen mit dem Denkmal wahrgenommen werden kann, liegt eine visuelle Beeinflussung vor. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt ein. Zwar ist das Baudenkmal nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin aus Richtung des Vorhabens durch einen Waldbestand abgeschirmt. Von einem Betrachtungsstandort wird die Mastspitze des Mast Nr. 17, welche das Leiterseil führt, über den hinter dem Denkmal liegenden Baumbestand hinausragen. Bereits die erste Quertraverse des Mastes wird jedoch nur noch



schemenhaft zu erkennen sein. Lediglich die obersten vier Meter des Mast Nr. 17 werden von dem Betrachtungsstandort aus zu sehen sein. Von den anderen Betrachtungsstandorten werden die oberen Quertraversen der Masten Nr. 16 und Nr. 17 nicht zu sehen sein. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt demgegenüber zu der Einschätzung, dass aufgrund der Entfernung zum nächsten Mast von 350 m bei einer Masthöhe von über 70 m mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des freistehenden Heuerhauses zu rechnen sei. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgerechte Visualisierung darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgerechte Visualisierung war demgegenüber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu fordern. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>129</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde mit den Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmals, welches es auf den Beschauer ausübt, durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Auch insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Untersuchungen der Vorhabenträgerin an und weist die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zurück. Das Baudenkmal ist von Gehölzflächen umgeben, diese mildern die Auswirkungen des Vorhabens. Ferner ist die Betroffenheit nur sensoriiell. Daher steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG.

Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere

---

<sup>129</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Heuerhaus Westerholte 8 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum auf Höhe von Mast Nr. 19. Die planfestgestellte Freileitung verläuft etwa 325 m westlich des denkmalgeschützten Gebäudes. Der Mast Nr. 19 befindet sich in einer Entfernung von knapp 330 m. Das denkmalgeschützte Heuerhaus befindet sich mittig auf einer Hofanlage und ist umgeben von mehreren größeren Wirtschafts- bzw. Nebengebäuden (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.4). Zudem ist die Hofanlage abgesehen vom nördlichen Bereich von 25 bis 30 m hohen Bäumen eingefasst. Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmal kann daher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Baudenkmal, bei gleichzeitiger Nähe der möglichen Betrachtungsstandorte zum Baudenkmal, ist eine gemeinsame Wahrnehmung von Baudenkmal und Vorhaben nicht möglich, da die Sichtachse unterbrochen ist.

Das Baudenkmal Steinwerk Westerholte 2 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum auf der Höhe von Mast Nr. 19. Die planfestgestellte Freileitung verläuft etwa 400 m westlich des Baudenkmal. Etwa in dieser Entfernung befindet sich der Mast Nr. 19. Das Baudenkmal ist Teil einer Hofanlage, an deren westlichen Rand es sich befindet. Das Steinwerk wird nach Süden und Osten durch Bäume mit einer Höhe von 20 bis 25 m abgeschirmt (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.5). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmal nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Baudenkmal i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Baudenkmal, bei gleichzeitiger Nähe der möglichen Betrachtungsstandorte zum Baudenkmal, ist eine gemeinsame Wahrnehmung von Baudenkmal und Vorhaben größtenteils nicht möglich, da die Sichtachse unterbrochen ist. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vorgetragen, das Baudenkmal in der Gemeinde Ankum, Hamberger Str. 6 sei fehlerhaft nicht kartiert worden. Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, das Baudenkmal sei unter der Adresse „Westerholte/Steinwerk“ erfasst worden. Auf der Karte sei es als „Westerholte/Ankum“ westlich der Mast Nr. 18 und Nr. 19 dargestellt worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde nachvollzogen, und sich davon überzeugt, dass es sich bei der von der Denkmalschutzbehörde benannten baulichen Anlage um die von der Vorhabenträgerin unter einer anderen Bezeichnung kartierte bauliche Anlage handelt. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung des Gebäudes als sehr gering angesehen wird, da das Baudenkmal kaum in die Landschaft hineinwirkt. Der denkmalpflegerische Wert würde durch eine Freileitung kaum beeinträchtigt werden.

Das Baudenkmal Heuerhaus Starten 44 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum auf der Höhe von Mast Nr. 21. Die planfestgestellte Freileitung verläuft etwa 380 m östlich des Baudenk-



mals. Dabei befindet sich der Mast Nr. 21 in einer Entfernung von ca. 400 m. Bei dem Baudenkmal handelt es sich um ein Wohnhaus. Es hat zwei kleinere Nebengebäude und wird im westlichen Bereich durch einen Erlen- und Eschen-Quellwald mit Baumhöhen von etwa 20 m abgeschirmt (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.6). Eine visuelle Beeinflussung des Baudenkmals durch das Vorhaben ist trotz der weitgehenden Sichtverschattung durch Gehölze nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt jedoch nicht ein. Das Baudenkmal ist aus westlicher Richtung durch den Waldbestand abgeschirmt. Blickbeziehungen zusammen mit der Freileitung ergeben sich lediglich im Bereich der Auffahrt des Baudenkmals. Die Leiterseile des Spannungsfelds der Masten Nr. 20 und Nr. 21 treten hier zusammen mit dem Baudenkmal in Erscheinung. Aufgrund der Entfernung der Leiterseile von ca. 400 m zum Betrachtungsstandort ist jedoch ein Abstand gegeben, durch den Überprägung des Baudenkmals oder eine Schmälerung des Denkmalwerts ausgeschlossen ist. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass der denkmalpflegerische Denkmalwert durch eine Freileitung kaum beeinträchtigt würde.

Das Baudenkmal Steinwerk Starten 1 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum auf der Höhe von Mast Nr. 21. Die planfestgestellte Leitung verläuft etwa 470 m östlich des Baudenkmals. Etwa in dieser Entfernung befindet sich der Mast Nr. 21. Das Baudenkmal ist Teil einer im Außenbereich liegenden Hofanlage mit mehreren Wirtschafts- bzw. Nebengebäuden. Die Hofanlage ist im südwestlichen Bereich durch Nadelforst mit Baumhöhen zwischen 20 und 25 m sowie im nördlichen Teil von Eichenwald mit bis zu 30 m Höhe eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.7). Eine visuelle Beeinflussung des Baudenkmals durch das Vorhaben kann aufgrund der Sichtverschattung durch Gehölze ausgeschlossen werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung des Gebäudes als sehr gering angesehen wird, da das Baudenkmal kaum in die Landschaft hineinwirkt. Der denkmalpflegerische Aussagewert würde durch eine Freileitung kaum beeinträchtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies in Rechnung gestellt, kommt aufgrund der plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin aber zu der Einschätzung, dass aufgrund der sichtverschattenden Gehölze schon eine Beeinflussung nicht eintritt.

Das Baudenkmal Mühlengebäude Ankumer Straße 151 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Wohn- und Wirtschaftsgebäude Zum Ahauser Berg 11 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Wohn- und Wirtschaftsgebäude Ahauser Dorfstraße 13 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Heuerhaus Am Mühlenbach 86 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Da diese Baudenkmale innerhalb der Ortslage Ahausensitter liegen und sich in einer Entfernung von etwa 1.400 m zum Vorhaben befinden, werden diese Baudenkmal gesammelt betrachtet. Die Denkmale befinden sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück in Süd-Nord-Ausrichtung im Stadtteil Ahausensitter. Jedes von ihnen ist Teil einer Hofanlage mit mehreren Neben- bzw. Wirtschafts-



gebäuden. Durch diese anderen Gebäude und Bäume sind die Denkmale jeweils stark eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.8). Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 1.400 m westlich der Denkmale. Die Distanzen der Freileitung und zum nächsten Maststandort unterscheiden sich für die einzelnen Denkmale um bis zu 150 m. Die Masten Nr. 25 bzw. Nr. 27 stellen je nach Einzeldenkmal den nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Eine visuelle Beeinflussung der Baudenkmale durch das Vorhaben kann aufgrund der großen Entfernung von mindestens 1.400 m der Baudenkmale zum Vorhaben und der Sichtverschattung durch Gehölze ausgeschlossen werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung des Mühlengebäudes als sehr gering angesehen wird, da das Baudenkmal kaum in die Landschaft hineinwirkt. Der denkmalpflegerische Aussagewert würde durch eine Freileitung oder die Kabelübergabestation Sitter kaum beeinträchtigt werden. Hinsichtlich des Heuerhaus ist nach der Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde hat dies gewürdigt, kommt aufgrund der plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin aber zu der Einschätzung, dass aufgrund des großen Abstands und der sichtverschattenden Gehölze schon eine Beeinflussung nicht eintritt.

Das Baudenkmal Haupthaus Up de Wellen 22 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum auf der Höhe von Mast Nr. 26. Die planfestgestellte Freileitung verläuft ca. 650 m südöstlich des Baudenkmal. Der Mast Nr. 26 stellt den nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Der Mast Nr. 27 liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zum Baudenkmal. Das Baudenkmal wird als Wohn- und Wirtschaftsgebäude genutzt und ist Teil einer im Außenbereich liegenden Hofanlage mit mehreren Wirtschafts- und Nebengebäuden. Die Hofanlage ist im südlichen Bereich und insbesondere im östlichen Bereich von 20 bis 25 m hohen Bäumen eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.9). Zwar kann eine Beeinflussung des Denkmals trotz einer überwiegenden Sichtverschattung durch Gehölze nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Denkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Das Baudenkmal ist in seiner direkten Umgebung von Gehölzen eingefasst. Die geplante Freileitung ist von zwei Betrachtungsstandorten nur links der Gehölze wahrnehmbar. Allerdings verläuft die Leitung an dieser Stelle in einer Entfernung von mindestens 1.000 m. Es ist davon auszugehen, dass die Leiterseile bei dieser Distanz kaum zu sehen sein werden. Auch eine Beeinträchtigung durch die Maststandorte kann ausgeschlossen werden. Daher ist eine Überprägung dieses Denkmals durch das Vorhaben nicht gegeben. Zwar kommt die Untere Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass aufgrund von Hofgehölz die Wirkung des Baudenkmal in die Landschaft begrenzt sei und eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber aber schon der Auffassung, dass bereits eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Denn (auch) insofern verhindern die umliegenden Gehölze Sichtbeziehungen auf die Leitung und das Baudenkmal.



Das Baudenkmal Haupthaus Alter Kirchweg 9 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs.2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Hofanlage Ankumer Straße 12 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Heuerhaus Ankumer Straße 49 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Wohn- und Wirtschaftsgebäude Nortruper Straße 11 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Da diese Baudenkmale innerhalb der Ortslage Druchhorn nördlich von Ankum liegen und sich in einer Entfernung von etwa 1.400 m bis 1.700 m zum Vorhaben befinden, werden diese Baudenkmal gesammelt betrachtet. Sie befinden sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Ankum auf der Höhe von Mast Nr. 26 bis Mast Nr. 29. Die planfestgestellte Freileitung verläuft in einer Entfernung von 1.400 m bis 1.700 m südöstlich der Denkmale. Die Distanzen zur Freileitung und zum nächsten Maststandort unterscheiden sich dabei für die Baudenkmale um bis zu 300 m. Die Masten Nr. 26 bis Nr. 28 stellen je nach Baudenkmal den nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Die Baudenkmale liegen im Ortsteil Durchhorn. Das Denkmalensemble Haupthaus Alter Kirchweg 9 ist Teil einer Hofanlage, deren weitere Gebäude und Bäume das Denkmal in nord- und südwestlicher Richtung umfassen. Die Baudenkmale Hofanlage Ankumer Straße 12 und Heuerhaus Ankumer Straße 49 liegen nah beieinander im Ort und sind daher insbesondere im südlichen Bereich durch Gebäude anderer Höfe und Bäume abgeschirmt. Das Baudenkmal Wohn- und Wirtschaftsgebäude Nortruper Straße 11 ist im nördlichen Bereich durch Bäume eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.10). Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds der Denkmale kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den denkmalgeschützten Objekten, bei gleichzeitiger Nähe möglicher Betrachtungsstandorte zu den Baudenkmalen, ist eine Wahrnehmung von Baudenkmalen und Vorhaben nicht möglich, da die Sichtachse unterbrochen ist. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Baudenkmale Heuerhaus Alter Kirchweg 9, Heuerhaus Ankumer Straße 49 und Wohn- und Wirtschaftsgebäude Nortruper Straße 11 zu der Einschätzung, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dies gewürdigt, kommt aufgrund der plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin aber zu der Einschätzung, dass aufgrund der großen Entfernung schon eine Beeinflussung nicht eintritt. In Bezug auf die Hofanlage Ankumer Str. 12 geht die Untere Denkmalschutzbehörde davon aus, dass es sich um kein Denkmal handelt. Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde haben die bauliche Anlage gleichwohl vorsorglich auf das Eintreten einer Beeinträchtigung untersucht.

Das Baudenkmal Hofanlage Suttruper Straße 11 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück auf Höhe von Mast Nr. 36. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 760 m westlich des Denkmals. Es handelt sich um eine im Außenbereich liegende Hofanlage mit mehreren Wirtschafts- bzw. Nebengebäuden. Sie ist zu allen Seiten mit einem üppigen Baumbestand eingefasst, wobei dieser besonders im südwestlichen Bereich Höhen von bis zu 30 m erreicht (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.11). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmal nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1



NDSchG tritt jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Durch die umliegenden Gehölzbestandteile ist das Baudenkmal fast vollständig eingefasst. Von allen möglichen Betrachtungsstandorten ist das Baudenkmal durch Hofgehölze größtenteils verdeckt. Gebäudeteile sind durch die relevanten Betrachtungsstandorte nicht erkenn- bzw. einsehbar. In Anbetracht der relativ großen Entfernung der geplanten Freileitung vom Baudenkmal und seiner sichtverschatteten Einbindung in die Umgebung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Negative Sichtbeziehungen mit überprägender Wirkung sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht feststellbar. Zwar kommt die Untere Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass aufgrund von Hofgehölz die Wirkung des Baudenkmal in die Landschaft begrenzt sei und eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber aber schon der Auffassung, dass bereits eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Denn insofern verhindern die umliegenden Gehölze Sichtbeziehungen auf die Leitung und das Baudenkmal.

Das Baudenkmal Backhaus Burlager Straße 10 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück auf Höhe von Mast Nr. 37. Das Baudenkmal liegt im südwestlichen Bereich einer Hofanlage unter 20 m bis 25 m hohen Bäumen (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.12). Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 350 m westlich des Denkmals. Der Mast Nr. 37 befindet sich in etwa in dieser Entfernung. Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Denkmals kann ausgeschlossen werden. Das Backhaus ist aus dem direkten Umfeld nur aus nördlicher Richtung wahrnehmbar. Sichtbeziehungen in Verbindung mit der planfestgestellten Freileitung aus der freien Landschaft bzw. von Wegen sind nicht möglich. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Baudenkmal, bei gleichzeitiger Nähe möglicher Betrachtungsstandorte zum Baudenkmal, bzw. aufgrund der Einschränkung der Sicht durch die umgebenden Bäume ist eine gemeinsame Wahrnehmung von Baudenkmal und Vorhaben nicht möglich, da die Sichtachse unterbrochen ist. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass eine Wirkung des Baudenkmal in die Landschaft begrenzt ist, weil das Baudenkmal innerhalb von Hofgehölz liegt.

Das Baudenkmal Hofanlage Burlager Straße 13 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück auf der Höhe von Mast Nr. 37. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 350 m westlich und nordwestlich des Baudenkmal. Der Mast Nr. 39 stellt aufgrund einer Ecksituation den nächstgelegenen Punkt mit einer Entfernung von 340 m dar. Die Masten Nr. 37 und Nr. 38 liegen in einer ähnlichen Entfernung. Bei dem Baudenkmal handelt es sich um eine im Außenbereich liegende Hofanlage mit mehreren Wirtschafts- bzw. Nebengebäuden. Sie ist nach Nordwesten und Südosten von Bäumen mit Höhen über 20 m eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.13). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmal nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt jedoch nicht ein. Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde die bestehende 110-kV Leitung Bl. 0751 westlich des Baudenkmal als Vorbelastung berücksichtigt, die im Zuge des Vorhabens an dieser Stelle





zurück gebaut und von der neu zu errichtenden Leitung mitgenommen wird. Die neue Leitungsführung besitzt dann insbesondere durch den Mast Nr. 38 einen deutlich größeren Abstand zum Baudenkmal. Die Bestandsleitung verläuft in einer Entfernung von ca. 80 m von dem Baudenkmal. Der westlich befindliche Bestandsmast Nr. 36 liegt in einer Entfernung von 115 m, der nördliche Bestandsmast Nr. 37 ist 190 m entfernt. Die planfestgestellte Leitung verläuft in einem Abstand von mindestens 330 m. Die Abstände zu den Masten betragen an Mast Nr. 37 360 m, an Mast Nr. 38 385 m und an Mast Nr. 39 340 m. Von einem Betrachtungsstandort werden die Masten Nr. 36 und Nr. 37 teilweise mit dem Baudenkmal sichtbar sein, da sie über die umliegenden Gehölze hinausragen. Da jedoch nur die Mastspitzen sichtbar sein werden und aufgrund der großen Entfernung kommt es nicht zu einer Überprägung des Baudenkmal und der Denkmalwert wird nicht geschmälert. Auch von einem anderen Betrachtungsstandort östlich des Baudenkmal wird das Baudenkmal mit der Freileitung sichtbar sein. Allerdings kommt hier auch die technische Vorbelastung durch die bestehende 110-kV Leitung zum Tragen. Da sich der Mast Nr. 38 außerhalb des direkten Blickfelds befindet und der Mast Nr. 38 eine große Entfernung von 740 m zum Betrachtungsstandort aufweist, wird das Erscheinungsbild des Baudenkmal nicht übertönt. Auch von einem weiteren Betrachtungsstandort befindet sich ein Mast (Nr. 39) weitgehend in einer Sichtachse mit dem Baudenkmal. Da durch die bestehende 110-kV Leitung hier jedoch eine Vorbelastung besteht und der Mast Nr. 39 sich im Vergleich zur bestehenden Leitung in einer größeren Entfernung und sich weniger in der direkten Sichtachse befindet, wird das Erscheinungsbild auch von diesem Betrachtungsstandort nicht beeinträchtigt. Der Denkmalwert wird nicht geschmälert. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass eine Wirkung des Baudenkmal in die Landschaft begrenzt ist, weil das Baudenkmal innerhalb von Hofgehölz liegt.

Das Baudenkmal Haupthaus Feildorter Straße 16 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück auf der Höhe von Mast Nr. 39. Die planfestgestellte Freileitung verläuft ca. 350 m südöstlich des Baudenkmal. Der Mast Nr. 39 befindet sich in einer Entfernung von ca. 360 m zum Baudenkmal. Das Baudenkmal ist Teil einer im Außenbereich liegenden Hofanlage mit mehreren Wirtschafts- und Nebengebäuden. Die Hofanlage ist im südlichen und insbesondere im östlichen Bereich von 20 m bis 25 m hohen Bäumen eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.14). Das Erscheinungsbild des Baudenkmal wird aufgrund der Sichtbeziehung zu den planfestgestellten Leitungsmasten visuell beeinflusst, und eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt ein. Vom östlich hinter dem Baudenkmal liegenden Betrachtungsstandort wird die Freileitung nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin durch die bestehenden Bäume vollständig abgeschirmt sein. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt demgegenüber zu der Einschätzung, dass es schon bislang eine schwache Sichtbeziehung zu der Bestands-trasse der weiter entfernt liegenden 110-kV-Leitung Bl. 0751 gibt. Durch das Heranrücken des neuen Leitungsverlaufs und den erhöhten Leitungsmasten sei mit einer Beeinträchtigung für die Baudenkmal zu rechnen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgetreue Visualisierung vom einem Betrachtungsstandort darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und



schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgetreue Visualisierung war demgegenüber nicht vorzunehmen. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgetreuen Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>130</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmals durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG.

Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens spricht gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an: Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Wald- und Gehölzflächen, dem Abstand der Freileitung zum Baudenkmal und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Backhaus Feildorter Straße 16 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es liegt im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück auf Höhe von Mast Nr. 39. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 350 m südöstlich des Denkmals. Der Mast Nr. 39 befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m. Das Baudenkmal liegt im östlichen Bereich einer Hofanlage unter 20 bis 25 m hohen Bäumen. Blickbeziehungen

---

<sup>130</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



von öffentlichen Wegen können nur aus südlicher und östlicher Richtung hergestellt werden (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.15). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Denkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht durch das Heranrücken des neuen Leitungsverlaufs an das Baudenkmal sei mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt, schließt sich aber den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin an, nach denen eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Baudenkmal, bei gleichzeitiger Nähe möglicher Betrachtungsstandorte zum Baudenkmal und zu den umgebenden Gehölzen, ist eine gemeinsame Wahrnehmung von Baudenkmal und Vorhaben nicht möglich, da jegliche Sichtachsen unterbrochen sind.

Das Baudenkmal Haupthaus Suttruper Straße 18 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück auf der Höhe von Mast Nr. 40. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 120 m südöstlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 40 befindet sich in einer Entfernung von ca. 220 m. Das Baudenkmal ist Teil einer im Außenbereich liegenden Hofanlage mit mehreren Wirtschafts- bzw. Nebengebäuden. Die Hofanlage ist im westlichen und nordwestlichen Bereich von 20 bis 25 m hohen Bäumen eingefasst. Östlich des Denkmals verläuft nahezu in gleicher Achse die bestehende 110-kV Freileitung, deren nächster Maststandort sich in einer Entfernung von etwa 150 m zum Baudenkmal befindet (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.16). Das Erscheinungsbild des Baudenkmals wird visuell beeinflusst, und eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt ein. Von einem östlich hinter dem Baudenkmal liegenden Betrachtungsstandort kann die Freileitung eingeschränkt wahrgenommen werden. Die Vorhabenträgerin geht aber aufgrund der umstehenden Gehölze davon aus, dass die wertgebenden Gebäude und Gebäudeteile kaum zu erkennen sind. Auch aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Leitung, deren Maststandort sich näher am Baudenkmal befindet als die Maststandort der planfestgestellten Leitung, komme es nicht zu einer Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt demgegenüber zu der Einschätzung, dass aufgrund der Anzahl der Leitungsseile und der Erhöhung der Masten mit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds zu rechnen sei. Allerdings könne anhand der vorgelegten Unterlagen die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht beurteilt werden. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgetreue Visualisierung vom einem Betrachtungsstandort darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgetreue Visualisierung war demgegenüber nicht vorzunehmen. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgetreuen Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>131</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmals, welches

---

<sup>131</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Wald- und Gehölzflächen, dem Abstand der Freileitung zum Baudenkmal und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Wohnwirtschaftsgebäude Suttruper Straße 14 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück auf der Höhe von Mast Nr. 40. Die planfestgestellte Leitung verläuft rund 310 m nordwestlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 40 befindet sich in einer Entfernung von ca. 320 m. Das Baudenkmal liegt im Außenbereich und hat ein Wirtschafts- bzw. Nebengebäude. Es ist im südlichen Bereich von 20 bis 25 m hohen Bäumen umgeben (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.17). Das Erscheinungsbild des Baudenkmals wird visuell beeinflusst, und eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt ein. Dies gilt, obwohl nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin eine Wahrnehmung des Denkmals nur aus unmittelbarer Nähe von der Suttruper Straße oder dem Pastorenweg möglich ist. Zudem wird das Baudenkmal in westliche Richtung abgeschirmt, daher gibt es keine relevanten Sichtbeziehungen in die Landschaft. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt zu der Einschätzung, dass aufgrund der Anzahl der Leitungsseile und der Erhöhung der Masten mit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu rechnen sei. Allerdings könne anhand der



vorgelegten Unterlagen die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht beurteilt werden. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgetreue Visualisierung vom einem Betrachtungsstandort darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgetreue Visualisierung war demgegenüber nicht vorzunehmen. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgetreuen Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>132</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmals, welches es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Gehölzflächen und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Hofanlage Auf dem Hagen 23 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf Höhe von Mast Nr. 40. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 500 m

---

<sup>132</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



westlich bzw. nordwestlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 40 befindet sich in einer Entfernung von etwa 520 m. Das Baudenkmal besteht aus einem Haupthaus und mehreren kleinen Neben- bzw. Wirtschaftsgebäuden. Nach Süden und Norden ist das Baudenkmal durch 25 bis 30 m hohe Bäume eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.19). Das Erscheinungsbild des Baudenkmals wird visuell beeinflusst, und eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt ein. Zwar können nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin relevante Sichtbeziehungen ausgeschlossen werden, da sich die Freileitung im Hintergrund befindet und größtenteils durch Bäume verdeckt wird. Die mögliche eingeschränkte Wahrnehmbarkeit hat daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine überprägende Wirkung. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt demgegenüber zu der Einschätzung, dass aufgrund des Heranrückens der Leitung und der Erhöhung der Masten mit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds zu rechnen sei. Allerdings könne anhand der vorgelegten Unterlagen die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht beurteilt werden. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgetreue Visualisierung vom einem Betrachtungsstandort darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgetreue Visualisierung war demgegenüber nicht vorzunehmen. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgetreuen Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>133</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmals, welches es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Gehölzflächen und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7

---

<sup>133</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Haupthaus Im Langener Esch 4 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Haupthaus Im Langener Esch 22 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Heuerhaus Im Langener Esch 2c ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Haupthaus Im Lienesch 14 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Da diese Baudenkmale innerhalb der Ortslage Langen liegen und sich in einer Entfernung von etwa 1.250 m zum Vorhaben befinden, werden diese Baudenkmal gesammelt betrachtet. Sie befinden sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf Höhe von Mast Nr. 41 und Nr. 42. Die planfestgestellte Freileitung verläuft in einer Entfernung von ca. 1.250 m westlich der Baudenkmale. Die Distanzen zur Freileitung und zum nächsten Maststandort unterscheiden sich dabei für die einzelnen Baudenkmale um bis zu 200 m. Der Mast Nr. 42 stellt den nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Die Denkmale sind Teil einer Hofanlage mit mehreren Neben- bzw. Wirtschaftsgebäuden. Sie sind durch Gebäude sowie Bäume unterschiedlich stark eingefasst, in Richtung Westen jedoch alle durch mindestens 20 m hohe Bäume abgegrenzt (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.20). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds der Baudenkmale nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Baudenkmale i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Die Baudenkmale sind durch Gehölze abgeschirmt. Daher, und weil sie in einer Entfernung von über 1 km zur Freileitung liegen, können relevante Sichtbeziehungen ausgeschlossen werden. Der Denkmalwert der Baudenkmale wird nicht geschmälert. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten ist.

Das Baudenkmal Hofanlage Auf der Wehriede 19 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 41. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 170 m östlich des Baudenkmal. Der Mast Nr. 41 befindet sich in einer Entfernung von etwa 210 m zur Freileitung. Die bestehende 110-kV Leitung verläuft in einer Entfernung von 50 m östlich des Baudenkmal. Der Bestandsmast Nr. 40 ist 90 m vom Baudenkmal entfernt. Es handelt sich um ein Haupthaus und mehreren kleineren Neben- bzw. Wirtschaftsgebäuden. Nach Norden ist es durch mehrere 25 bis 30 m hohe Bäume eingefasst (Anlage 11.01-C4, Kap. 21). Eine Beeinflussung des Denkmals tritt ein. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Zwar kann nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin von zwei Betrachtungsstandorten eine Überprägung des Denkmals mangels Wahr-



nehmbarkeit ausgeschlossen werden. Von einem Betrachtungsstandort ist das Baudenkmal jedoch deutlich zu erkennen. Allerdings sind vornehmlich nur die Dachflächen des Haupthauses sowie der Nebengebäude gemeinsam mit der planfestgestellten Leitung zu erkennen. Für diesen Betrachtungsstandort ist auch die Vorbelastung zu berücksichtigen. Der Mast Nr. 40 der 110-kV-Bestandsfreileitung Bl. 0751 liegt in direkter Sichtachse zum Baudenkmal. Im Zuge der Vorhabenrealisierung wird die bestehende Freileitung zurückgebaut und auf der neuen Freileitung mitgenommen. Als weitere Vorbelastung ist eine Photovoltaikanlage auf dem Nebengebäude des Denkmals, sowie der im Hintergrund liegende Windpark einzustellen. Die von den Denkmalen aus sichtbaren Windenergieanlagen und deren drehende Rotoren führen zu einer zusätzlichen Störwirkung. Daher wird das Erscheinungsbild von diesem Betrachtungsstandort nicht beeinträchtigt. Von einem weiteren Betrachtungsstandort ist das Baudenkmal nur teilweise gemeinsam mit der 380-kV-Leitung Bl. 4377 sichtbar. Auch für diesen Betrachtungsstandort stellt die bestehende 110-kV-Freileitung Bl. 0751 eine Vorbelastung dar. Daher wird auch hier das Erscheinungsbild des Baudenkmal nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin nicht zusätzlich beeinträchtigt. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt demgegenüber zu der Einschätzung, dass durch den geplanten Neubau mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds zu rechnen sei. Durch eine Visualisierung mit Blick von der Straße Pastorenweg auf die Hofanlage seien die Auswirkungen der Freileitung mit Masten von bis zu 55 m und entsprechenden Mastquerschnitten darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmal i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgetreue Visualisierung war demgegenüber nicht vorzunehmen. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgetreuen Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>134</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmal, welches es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmal nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung nach eigener Prüfung an und weist insofern die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zurück. Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Gehölzflächen, der Vorbelastung und der nur sensoriiellen Betroffenheit steht nach Überzeugung der

---

<sup>134</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.





Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Heuerhaus Auf der Wehriede 19a ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 42. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 240 m östlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 42 befindet sich in einer Entfernung von etwa 270 m. Es ist Teil einer im Außenbereich liegenden Hofanlage mit mehreren Nebengebäuden. Die Hofanlage ist von Bäumen umgeben. Im östlichen und südlichen Bereich sind diese 20 bis 25 m, im westlichen und nördlichen Bereich 15 bis 20 m hoch (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.22). Eine Beeinflussung des Denkmals tritt ein. Nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin können relevante Sichtbeziehungen ausgeschlossen werden, da das Baudenkmal aus westlicher Richtung nicht wahrgenommen werden kann und aus östlicher Richtung die Freileitung durch Bäume verdeckt wird. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt demgegenüber zu der Einschätzung, dass durch den geplanten Neubau mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds zu rechnen sei. Es sei nicht nur der Nahbereich zu betrachten. Durch eine Visualisierung mit Blick von der Straße Pastorenweg auf die Hofanlage seien die Auswirkungen der Freileitung mit Masten von bis zu 55 m und entsprechenden Mastquerschnitten darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgetreue Visualisierung war demgegenüber nicht vorzunehmen. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgetreuen Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>135</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmals, welches es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten

---

<sup>135</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an und weist insofern die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zurück. Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Gehölzflächen, der Vorbelastung und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Hofanlage Suttruper Straße 19 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Bersenbrück auf der Höhe von Mast Nr. 43. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 450 m nordöstlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 43 befindet sich in einer Entfernung von etwa 460 m. Es handelt sich um mehrere Gebäude, die um einen Innenhof angeordnet sind. Nach Nordwesten ist sie durch 20 bis 25 m hohe Bäume abgeschirmt (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.23). Das Erscheinungsbild des Baudenkmals wird visuell beeinflusst, und eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt ein. Zwar kann nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin eine überprägende Wirkung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Denn die geplante Freileitung werde durch Gehölze teilweise verdeckt und das Baudenkmal sein gut in seine Umgebung eingebunden. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt zu der Einschätzung, dass aufgrund der Anzahl der Leitungsseile und der Erhöhung der Masten mit einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds zu rechnen sei. Allerdings könne anhand der vorgelegten Unterlagen die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht beurteilt werden. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgerechte Visualisierung darzu-



stellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgerechte Visualisierung war demgegenüber nicht vorzunehmen. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>136</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde mit den Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmals, welches es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Gehölzflächen und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das Baudenkmal Hofanlage Im Roggesch 17 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 43. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 1.070 m südwestlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 42 stellt aufgrund einer Ecksituation den

---

<sup>136</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Es handelt sich um ein Haupthaus und mehrere kleine Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude. Westlich der Gebäude stehen einige Gebäude mit einer Höhe von 25 bis 30 m (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.24). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Aufgrund der großen Entfernung zum Baudenkmal können nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin relevante Sichtbeziehungen mit einer überprägenden Wirkung und damit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Hierfür spricht auch, dass das Baudenkmal überwiegend in Richtung der Trasse durch Gehölze abgeschirmt wird. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass mit einer Visualisierung zu prüfen sei, ob durch Mast Nr. 42 eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Wohngebäudes zu erwarten sei, zumal es wohl eine unmittelbare Sichtbeziehung zwischen den beiden Objekten gebe. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt, schließt sich aber im Ergebnis den plausiblen Untersuchungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin an. Die Forderung nach einer Visualisierung weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>137</sup>

Das Baudenkmal Heuerhaus Siemermanns Weg 3a ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 43. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 1.300 m südwestlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 42 stellt aufgrund einer Ecksituation den nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Es handelt sich um ein im Außenbereich liegendes Wohnhaus mit einem weiteren Nebengebäude. Das Gebäude ist von einem Garten mit Hecken und Büschen sowie wenigen großen Bäumen umgeben (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.25). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Baudenkmal, bei gleichzeitiger Nähe möglicher Betrachtungsstandorte und einer umgebenden Hecke, ist eine gemeinsame Wahrnehmung von Baudenkmal und Vorhaben nicht möglich, da die Sichtachsen unterbrochen sind. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten ist.

Das Baudenkmal Hofanlage im Roggesch 41 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 44. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 350 m südwestlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 44 liegt in einer Entfernung von etwa 360 m. Ebenfalls westlich des Baudenkmals verläuft die in diesem Abschnitt zurückzubauende 110-kV-Leitung Bl. 0751 in einer Entfernung von ca. 25 m. Es handelt sich bei dem Baudenkmal um ein Haupthaus und mehrere Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude. Die Gebäude sind sämtlich

---

<sup>137</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



mit einem Streuobstbestand umgeben. Nach Südwesten schirmt eine Baumreihe mit einer Höhe von bis zu 15 m und nach Osten ein Feldgehölz mit Baumhöhe von 25 bis 30 m die Hofanlage ab (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.26). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt jedoch nicht ein. Das Baudenkmal ist durch die Gehölze nahezu vollständig sichtgeschützt. Relevante Sichtbeziehungen werden daher verhindert. Zudem wird die als Vorbelastung zu wertende 110-kV-Leitung zurückgebaut, sodass insoweit eine Entlastung eintritt. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass aufgrund von Hofgehölz die Wirkung des Baudenkmals in die Landschaft begrenzt sei und eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber aber schon der Auffassung, dass bereits eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Denn insofern verhindern die umliegenden Gehölze Sichtbeziehungen auf die Leitung und das Baudenkmal.

Das Baudenkmal Hofanlage Im Roggesch 34 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 44. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 550 m südwestlich des Baudenkmals. Die Masten Nr. 43 und Nr. 44 liegen in einer Entfernung von etwa 360 m. Es handelt sich um ein Haupthaus und mehrere Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude. Nach Südwesten schirmt ein Feldgehölz mit einer Baumhöhe von 25 bis 30 m die Hofanlage ab (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.27). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Denn relevante Sichtbeziehungen, bei denen Baudenkmal und Freileitung gemeinsam wahrnehmbar sind, können nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin nicht festgestellt werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass aufgrund von Hofgehölz die Wirkung des Baudenkmals in die Landschaft begrenzt sei und eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber aber schon der Auffassung, dass bereits eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Denn insofern verhindern die umliegenden Gehölze Sichtbeziehungen auf die Leitung und das Baudenkmal.

Das Baudenkmal Hofanlage Am Hagen 18 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 45. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 1.100 m westlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 43 befindet sich ebenfalls etwa in dieser Entfernung. Es handelt sich um ein Haupthaus und mehrere Neben- und Wirtschaftsgebäude. Das Gelände ist ringsherum von einem naturnahen Feldgehölz mit Baumhöhe von 25 bis 30 m umgeben (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.28). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Denn negative Sichtbeziehungen, bei denen Baudenkmal und Freileitung gemeinsam wahrnehmbar sind, können nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin



aufgrund der Gehölze nicht festgestellt werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass aufgrund von Hofgehölz die Wirkung des Baudenkmals in die Landschaft begrenzt sei und eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber aber schon der Auffassung, dass bereits eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Denn insofern verhindern die umliegenden Gehölze Sichtbeziehungen auf die Leitung und das Baudenkmal.

Das Baudenkmal Heuerhaus Fangstraße 1 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es liegt im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 46. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 730 m südwestlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 46 stellt aufgrund einer Ecksituation den nächstgelegenen Punkt des Vorhabens dar. Südlich des Baudenkmals verläuft die 110-kV-Bestandsleitung Bl. 0751 in einer Entfernung von ca. 60 m. Es handelt sich um einen Teil einer im Außenbereich liegenden Hofanlage mit mehreren kleinen Nebengebäuden. Im nordwestlichen Bereich stehen Bäume mit einer Höhe von 15 bis 20 m (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.29). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht eingeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung und der großen Entfernung zum Vorhaben kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden: Die Freileitung befindet sich in einer Entfernung von über 700 m und wird durch einige Gehölze teilweise verdeckt. Zwar hat die Untere Denkmalschutzbehörde vorgebracht, dass es sich bei der von der Vorhabenträgerin betrachteten baulichen Anlagen nicht um ein geschütztes Baudenkmal handelt. Dies hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, sich aber den plausiblen Einordnung der Vorhabenträgerin angeschlossen und die bauliche Anlage vorsorglich auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung geprüft.

Das Baudenkmal Hofanlage Burgstraße 2 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs.3 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Heuerhaus Burgstraße 1 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Hofanlage Vehser Damm 5 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Da diese Baudenkmale innerhalb der Ortslage Klümpkenort (Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen) liegen und sich in einer Entfernung von etwa 700 m zum Vorhaben befinden, werden diese Baudenkmal gesammelt betrachtet. Die planfestgestellte Freileitung verläuft in einer Entfernung von mindestens 700 m südwestlich der Baudenkmale. Der Mast Nr. 46 befindet sich etwa in dieser Entfernung. Die Distanzen zur Freileitung und zum nächsten Mast unterscheiden sich dafür für die einzelnen Baudenkmale um bis zu 300 m. Die beiden Hofanlagen bestehen aus jeweils einem Haupthaus und mehreren Neben- bzw. Wirtschaftsgebäuden. Sie sind durch Gehölzbestände von mindestens 20 m Höhe, in den meisten Bereichen jedoch mehr, in Richtung der geplanten Freileitung abgegrenzt. Lediglich das Heuerhaus Burgstraße 1 wird kaum durch umgebende Gehölze abgeschirmt (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.30). Das Erscheinungsbild sämtlicher Baudenkmale wird visuell beeinflusst. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – abweichend



von der Bewertung der Vorhabenträgerin, die eine solche auch hier ausschließt – nur hinsichtlich des Baudenkmals Heuerhaus Burgstraße 1 ein. Hinsichtlich der Baudenkmale Hofanlage Burgstraße 2 und Hofanlage Vehser Damm 5 kann eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG demgegenüber ausgeschlossen werden. Denn die beiden Baudenkmale sind durch Gehölze in Richtung der Freileitung sichtbar verschattet. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt hinsichtlich des Baudenkmals Hofanlage Burgstraße 2 zu der Einschätzung, dass sie innerhalb von Hofgehölz liegt und daher die Wirkung in die Landschaft begrenzt ist und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde geht demgegenüber mit den vorgenannten Argumenten aber schon davon aus, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch hinsichtlich des Baudenkmals Vehser Damm 5 kommt die Untere Denkmalschutzbehörde zu der Einschätzung, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten sei. Mit Blick auf die Burgstraße 1 kommt die Untere Denkmalschutzbehörde abweichend von der Ansicht der Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass aufgrund des Neubaus der Freileitung und der Verlängerung der 110-kV Leitung Bl. 0751 mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des freistehenden Heuerhauses zu rechnen sei. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung sei durch eine maßstabsgerechte Visualisierung darzustellen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde und schließt sich ihnen insofern an, als dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine maßstabsgerechte Visualisierung war demgegenüber nicht vorzunehmen. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>138</sup> Damit geht die Planfeststellungsbehörde mit den Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde davon aus, dass die Wirkung des Baudenkmals, welches es als Zeuge der Geschichte auf den Beschauer ausübt, durch die Freileitung geschmälert wird. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Auch insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Untersuchungen der Vorhabenträgerin an und weist die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zurück. Vor dem Hintergrund der das Baudenkmal umgebenden und die Auswirkungen des Vorhabens mildernden Gehölzflächen und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche

---

<sup>138</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Die Baudenkmale Hofanlage Vehser Straße 7, Hofanlage Vehser Straße 8, Hofanlage Vehser Straße 11, Hofanlage Bekefords Damm 1 und Hofanlage Große Eschstraße 2 sowie Hofanlage Vehser Straße 17 sind jeweils als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Das Baudenkmal Heuerhaus Vehser Straße 14 ist als bauliche Anlagen gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Da diese Baudenkmale innerhalb der Ortslage Vehs (Landkreis Osnabrück, Gemeinde Badbergen) liegen und sich in einer Entfernung von etwa 700 m zum Vorhaben befinden, werden diese Baudenkmal gesammelt betrachtet. Die planfestgestellte Freileitung verläuft je nach Baudenkmal in einer Entfernung von ca. 870 m bis 1.460 m südwestlich der Baudenkmale. Die Masten Nr. 46 bis Nr. 52 befinden sich auch etwa in dieser Entfernung. Sie liegen im Ortsteil Vehs und dort zum Großteil entlang der Vehser Straße. Die Baudenkmal Hofanlage Vehser Straße 7, Hofanlage Vehser Straße 8, Hofanlage Vehser Straße 11, Heuerhaus Vehser Straße 14 und Hofanlage Bekefords Damm 1 liegen mit weiteren Hofanlagen in einem stärker bebauten Bereich, während die übrigen Baudenkmale – Hofanlage Große Eschstraße 2 und Hofanlage Vehser Straße 17 – im Außenbereich liegen. Die Hofanlagen bestehen jeweils aus einem Haupthaus und mehreren Neben- und Wirtschaftsgebäuden. In Richtung der geplanten Freileitung sind einige Baudenkmale teilweise durch Gehölze vollständig abgeschirmt.

Die Baudenkmale Hofanlage Vehser Straße 7 und Hofanlage Vehser Straße 11 sind nur teilweise abgeschirmt (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.31). Eine visuelle Beeinflussung der Baudenkmale kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Baudenkmale ist jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht anzunehmen:

Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG des Baudenkmal Hofanlage Vehser Straße 7 tritt nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin nicht ein. Aufgrund der großen Entfernung und der sichtverschattenden Gehölze ist eine Überprägung durch die Freileitung ausgeschlossen. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Masten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten ist.





Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals Vehser Straße 11 tritt nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin ebenfalls nicht ein. Aufgrund der großen Entfernung und der sichtverschattenden Gehölze ist eine Überprägung durch die Freileitung ausgeschlossen. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Masten nur eine geringe Sichtbeziehung für das Baudenkmal Vehser Straße 11 zu erwarten ist.

Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals Vehser Straße 8 nicht ausgeschlossen werden, eine Beeinträchtigung tritt aber nicht ein. Denn negative Sichtbeziehungen, bei denen Baudenkmal und Freileitung gemeinsam wahrnehmbar sind, können nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin aufgrund der Gehölze nicht festgestellt werden. Zwar kommt die Untere Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass aufgrund von Hofgehölz die Wirkung des Baudenkmals in die Landschaft begrenzt sei und eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber aber schon der Auffassung, dass bereits eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Denn insofern verhindern die umliegenden Gehölze Sichtbeziehungen auf die Leitung und das Baudenkmal.

Auch kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals Vehser Straße 17 nicht ausgeschlossen werden, eine Beeinträchtigung tritt aber nicht ein. Denn negative Sichtbeziehungen, bei denen Baudenkmal und Freileitung gemeinsam wahrnehmbar sind, können nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin aufgrund der Gehölze nicht festgestellt werden. Zwar kommt die Untere Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass aufgrund von Hofgehölz die Wirkung des Baudenkmals in die Landschaft begrenzt sei und eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf nicht zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde ist demgegenüber aber schon der Auffassung, dass bereits eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Denn insofern verhindern die umliegenden Gehölze Sichtbeziehungen auf die Leitung und das Baudenkmal.

Schließlich kann auch eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals Bekefords Damm 1 nicht ausgeschlossen werden, eine Beeinträchtigung tritt nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin aber ebenfalls nicht ein. Aufgrund der großen Entfernung und der sichtverschattenden Gehölze ist eine Überprägung durch die Freileitung ausgeschlossen. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Masten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten ist.

Auch eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals Große Eschstraße 2 kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung tritt nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin aber nicht ein. Aufgrund der großen Entfernung und der sichtverschattenden Gehölze ist eine Überprägung durch die Freileitung ausgeschlossen. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu der Einschätzung,



dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Masten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten ist.

Das Heuerhaus Vehser Straße 14 ist nur teilweise abgeschirmt, sodass eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals Heuerhaus Vehser Straße 14 tritt nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin aber nicht ein. Aufgrund der großen Entfernung und der sichtverschattenden Gehölze ist eine Überprägung durch die Freileitung ausgeschlossen. Zwar hat die Untere Denkmalschutzbehörde vorgebracht, dass es sich bei der von der Vorhabenträgerin betrachteten baulichen Anlagen nicht um ein geschütztes Baudenkmal handelt. Dies hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, sich aber der plausiblen Einordnung der Vorhabenträgerin angeschlossen und die bauliche Anlage vorsorglich auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung geprüft.

Das Baudenkmal Hofanlage In der Riepe 2 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 51. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 820 m südwestlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 51 befindet sich auch etwa in dieser Entfernung. Es handelt sich um ein Haupthaus und mehrere Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude. Das Gelände ist in westlicher und südlicher Richtung von Bäumen mit einer Höhe von ca. 25 m umgeben (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.32). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Das Baudenkmal wird in Richtung des Vorhabens vollständig abgeschirmt. Relevante Sichtbeziehungen sind daher nicht vorhanden. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten ist.

Das Baudenkmal Hofanlage Bekefords Damm 7 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 geschützt. Es liegt im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Badbergen auf der Höhe von Mast Nr. 53. Die planfestgestellte Freileitung verläuft rund 600 m südwestlich des Baudenkmals. Der Mast Nr. 53 befindet sich in einer Entfernung von etwa 630 m. Die geplante Kabelübergabestation liegt 620 m westlich des Baudenkmals. Es handelt sich um ein Haupthaus und mehrere Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude. Das Gelände ist im südwestlichen Bereich von einem naturnahen Feldgehölz mit Baumhöhen von 25 bis 30 m umgeben (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.33). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Das Baudenkmal wird in Richtung des Vorhabens durch Gehölze abgeschirmt. Relevante Sichtbeziehungen sind daher nicht vorhanden. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Maststandorten nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten ist.



Das Baudenkmal Wohn- und Wirtschaftsgebäude Quakenbrücker Landstraße 30 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Menslage auf der Höhe der Kabelübergabestation Quakenbrück. Die geplante Kabelübergabestation befindet sich rund 190 m nordwestlich des Baudenkmals. Das Baudenkmal ist Teil einer im Außenbereich liegenden Hofanlage mit mehreren kleinen Nebengebäuden. Nordwestlich des Gebäudes stehen Bäume mit einer Höhe von 20 bis 25 m, die das Baudenkmal in Richtung der Kabelübergabestation abschirmen (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.34). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Das Baudenkmal wird durch mehrere dichte Baumreihen in Richtung der Kabelübergabestation (Sichtriegel) so abgeschirmt, dass eine gleichzeitige Wahrnehmung des Baudenkmals mit der Kabelübergabestation Quakenbrück nicht möglich ist. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit einer Visualisierung zu prüfen sei, ob durch die Kabelübergabestation eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Wohngebäudes zu erwarten ist, zumal es wohl unmittelbare Sichtbeziehungen zwischen den beiden Objekten gebe. Diese Forderung weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>139</sup> Eine Sichtbeziehung ist nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde überdies schon nicht zu erwarten.

Das Baudenkmal Schule Alte Schulstraße 3 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Menslage auf der Höhe der Kabelübergabestation Quakenbrück. Die planfestgestellte Kabelübergabestation Quakenbrück befindet sich rund 960 m westlich des Baudenkmals. Es handelt bei dem Baudenkmal sich um einen Teil einer im Außenbereich liegenden Anlage mit mehreren kleinen Nebengebäuden. In Richtung der geplanten Freileitung wird das Gebäude nicht direkt abgeschirmt, jedoch befinden sich andere Gebäude und Gehölze/Gehölzreihen zwischen der Kabelübergabestation und dem Baudenkmal (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.35). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Baudenkmal, bei gleichzeitiger Nähe möglicher Betrachtungsstandorte zum Baudenkmal, und aufgrund der umgebenden Gehölze, ist eine gemeinsame Wahrnehmung von Baudenkmal und Vorhaben nicht möglich, da die Sichtachse unterbrochen ist. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit einer Visualisierung zu prüfen sei, ob durch die Kabelübergabestation eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Wohngebäudes zu erwarten ist, zumal es wohl unmittelbare Sichtbeziehungen zwischen den beiden Objekten gebe. Diese Forderung weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich

---

<sup>139</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>140</sup>

Das Baudenkmal Alte Schulstraße 5 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Menslage auf der Höhe der Kabelübergabestation Quakenbrück. Diese befindet sich rund 770 m östlich des Baudenkmals. Es handelt sich um ein Haupthaus mit mehreren Nebengebäuden. Südlich der Hofanlage stehen Bäume mit einer Höhe von 20 bis 25 m (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.36). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmal nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Durch umgebende Gehölze ist das Baudenkmal kaum wahrnehmbar. Die Kabelübergabestation wird durch Gehölze und andere Gebäude verdeckt.

Das Baudenkmal Hofanlage Hohe Burg 9 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Oldenburg in der Gemeinde Essen (Oldb.) auf der Höhe der Kabelübergabestation Quakenbrück. Die geplante Kabelübergabestation Quakenbrück befindet sich rund 630 m südwestlich des Baudenkmal. Es handelt sich um ein Haupthaus mit mehreren Nebengebäuden. Im östlichen Bereich der Anlage stehen Bäume mit einer Höhe von 25 bis 30 m (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.37). Zwar kann eine visuelle Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmal nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Das Baudenkmal ist durch die umgebenden Gehölze sichtverschattet, so dass eine gemeinsame Wahrnehmung von Baudenkmal und Kabelübergabestation nicht möglich ist.

#### **2.2.3.12.1.2 Archäologische Baudenkmale**

Das archäologische Baudenkmal Großsteingrab Rickelmann II (9a) (Archivkennnummer 459/3316.00002-G0050) ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück auf der Höhe von Mast Nr. 14. Das Großsteingrab wurde leicht exponiert oberhalb des Tales des Thiener Mühlenbachs angelegt. Zusammen mit weiteren Großsteingräbern bildet es eine Nekropole, die in späteren Epochen durch weitere Grabhügel ergänzt wurde. Als Teil des „Giersfeldes“ ist es über mehrere gut ausgeschilderte Wanderwege erschlossen. Die ursprünglich intendierte Raumwirkung ist in nordöstliche, östliche und südöstliche Richtung durch Bewaldung eingeschränkt. In den übrigen Himmelsrichtungen ist lediglich eine geringfügige Einschränkung durch den Baumbestand auf das Baudenkmal festzustellen. Hier öffnet sich der Blick vom Denkmal insbesondere in westliche bis nordwestliche Richtung in die umgebende, kaum durch bauliche Anlagen vorbelastete Kulturlandschaft. Die ursprünglich intendierte Ensemblewirkung mit dem Großsteingrab Rickelmann I (9i) (Archivkennnummer 459/3316.00005-G005) und dem benachbarten Grabhügel (Archivkennnummer 459/3316.00012-F) ist lediglich durch den Baumbestand auf

---

<sup>140</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



dem Denkmal geringfügig eingeschränkt (Anlage 09.02.01). Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals durch die 380-kV-Leitung tritt ein. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Zwar führt die Vorhabenträgerin aus, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten sei. Von dem geplanten Freileitungsbau blieben die räumlichen Bezüge zu benachbarten Denkmälern, die Erschließung und der Erhaltungszustand sowie einige Blickachsen unberührt. Hinsichtlich der räumlichen Wirkung seien Einschränkungen der geringfügig vorbelasteten Sichtachsen nach Westen, Nordwesten und Norden durch die geplanten Masten Nr. 14 (Abstand: 275 m) und Nr. 15 (Abstand: 392 m) sowie die sie verbindenden Leiterseile (mindestens Abstand von 235 m) zu erwarten. Betroffen von dieser Beeinträchtigung seien insbesondere die Blickachsen vom Denkmal in die Landschaft in die angegebenen Himmelsrichtungen sowie der Blick von der aus Nordwesten kommenden Straße der Megalithkultur auf das Denkmal. Die Einschränkung der Sichtbarkeit aufgrund der bestehenden Bewaldung sowie die große Entfernung des Vorhabens zum Denkmal führten dazu, dass durch das Bauvorhaben lediglich geringfügig wahrnehmbare negative Auswirkungen auf die Raumwirkung zu erwarten seien. Einer Minimierung des negativen Einflusses des Bauvorhabens auf den Denkmalwert wurde im Zuge des Planungsprozesses dennoch durch die Verschiebung des Mast Nr. 14 nach Westen und die Abmilderung der visuellen Wirkung der Leiterseile durch den Verzicht auf Flugwarnkugeln Rechnung getragen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde führt demgegenüber aus, dass die Errichtung einer Freileitung im Bereich des Giersfeldes den Vorgaben des § 8 NDSchG widerspreche. Die Freileitung zerschneide mit ihren der Natur fremden, weithin sichtbaren und dominant hinzutretenden Bauteilen die Kulturlandschaft besonderer Eigenart und damit das weiträumige Denkmalensemble des „Giersfeldes“ wirkmächtig in zwei Teile. Sie sei zudem als stetiger „Blickfang“ auf den außerhalb des Waldbereichs geführten Abschnitten der kulturhistorischen Wegführungen und konterkariere so deren denkmalpflegerisch-didaktisches Erholungskonzept, wie auch die des „Grünen Klassenzimmers“. Eine Aberkennung des Status als europäische Kulturroute sei zu befürchten. Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass die Freileitung bei nicht belaubten Bäumen sichtbar sein könne, bei Belaubung aber nicht. Das Denkmalensemble „Giersfeld“ werde nicht durch die Freileitung in zwei Teile geschnitten. Das Giersfeld befinde sich ausschließlich östlich der Freileitung. Diese wiederum verbleibe im Verlauf westlich des „Giersfelds“.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt. Auf der Grundlage der vorliegenden Tatsachen kann eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmals auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen werden. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus sind die



Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Untersuchungen der Vorhabenträgerin an und weist die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zurück. Aufgrund der Bewaldung besteht nur eine eingeschränkte Wahrnehmbarkeit der Trasse, die sich ferner in einer verhältnismäßig großen Entfernung zu dem Denkmal befindet. Das Denkmal ist schließlich nur sensoriiell betroffen. Daher steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das archäologische Baudenkmal Grabhügel (Archivkennnummer 459/3316.00012-F) ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück auf der Höhe von Mast Nr. 15. Der Grabhügel wurde direkt nordöstlich an das Großsteingrab Rickelmann II (9a) (Archivkennnummer 459/3316.00002-G0050) angrenzend errichtet und lag leicht exponiert oberhalb des Tales des Thiener Mühlenbaches. Zusammen mit weiteren Großsteingräbern bildete er eine Nekropole. Als Teil des „Giersfeldes“ ist er über mehrere gut ausgeschilderte Wanderwege erschlossen. Obgleich die physische Grundsubstanz des Denkmals durch Altgrabungen und Materialentnahmen gestört ist, ist es markant erhalten und als Grabhügel erkennbar. Die ursprünglich intendierte Raumwirkung ist in nordöstliche, östliche und südöstliche Richtung durch Bewaldung eingeschränkt. In die übrigen Himmelsrichtungen ist lediglich eine geringfügige Einschränkung der Raumwirkung durch den Baumbestand auf dem Denkmal festzustellen. Hier öffnet sich der Blick vom Denkmal insbesondere in westliche bis nordwestliche Richtung in die umgebende, kaum durch bauliche Anlagen vorbelastete Kulturlandschaft. Die ursprünglich intendierte Ensemblewirkung mit den Großsteingräbern Rickelmann I (9i) (Archivkennnummer 459/3316.00005-G005) und Rickelmann II (9a) (Archivkennnummer 459/3316.00002-G0050) ist lediglich durch den Baumbestand auf dem Denkmal geringfügig eingeschränkt (Anlage 09.02.01). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Von dem geplanten Freileitungsbau bleiben die Ensemblewirkung, die Erschließung und der Erhaltungszustand sowie einige Blickachsen unberührt. Hinsichtlich der räumlichen Wirkung sind Einschränkungen der nicht



vobelasteten Sichtachsen nach Westen, Nordwesten und Norden durch die geplanten Masten Nr. 14 (Abstand: 300 m) und Nr. 15 (Abstand: 391 m) sowie die sie verbindenden Leiterseile (mindestens Abstand von 254 m) zu erwarten. Betroffen von dieser Beeinträchtigung sind insbesondere die Blickachsen vom Denkmal in die Landschaft in die angegebenen Himmelsrichtungen sowie der Blick von der aus Nordwesten kommenden Straße der Megalithkultur auf das Denkmal. Die Einschränkung der Sichtbarkeit aufgrund der bestehenden Bewaldung sowie die große Entfernung des Vorhabens zum Denkmal führen dazu, dass durch das Bauvorhaben lediglich unwesentliche negative Auswirkungen auf die Raumwirkung zu erwarten sind.

Das archäologische Baudenkmal Großsteingrab Rickelmann I (9i) (Archivkennummer 459/3316.00005-G005) ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück auf Höhe von Mast Nr. 14. Das Großsteingrab wurde leicht exponiert oberhalb des Tales des Thiener Mühlenbaches angelegt. Zusammen mit weiteren Großsteingräbern bildete es eine Nekropole, die in späteren Epochen durch weitere Grabhügel ergänzt wurde. Als Teil des „Giersfeldes“ ist es über mehrere gut ausgeschilderte Wanderwege erschlossen. Das Denkmal ist aufgrund seiner konstruktiven Eigenschaften und der Pflege als Element des „Steingräberweges Giersfeld“ sehr gut als solches erkennbar und erhalten. Die ursprünglich intendierte Raumwirkung ist in nordöstliche, östliche und südöstliche Richtung durch Bewaldung eingeschränkt. In die übrigen Himmelsrichtungen ist lediglich eine geringfügige Einschränkung durch den Baumbestand auf dem Denkmal festzustellen. Hier öffnet sich der Blick vom Denkmal insbesondere in westliche bis nordwestliche Richtung in die umgebende, kaum durch bauliche Anlagen vobelastete Kulturlandschaft. Die ursprünglich intendierte Ensemblewirkung mit dem Großsteingrab Rickelmann II (9a) (Archivkennummer 459/3316.00002-G0050) ist durch den Baumbestand auf den Denkmalen geringfügig eingeschränkt (Anlage 09.02.01). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbildes des Baudenkmalen nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Denkmalwert sind nicht feststellbar. Einzig in Bezug den Blick vom Denkmal in die Landschaft und zu dem benachbart liegenden Großsteingrab Rickelmann II (9a) (Archivkennummer 459/3316.00002-G0050) in nordwestliche bis nördliche Richtung sind minimale Störungen durch den geplanten Mast Nr. 14 und die Leiterseile zu erwarten. Die Einschränkung der Sichtachsen aufgrund der bestehenden Bewaldung sowie die große Entfernung des Vorhabens von über 400 m zum Denkmal führen dazu, dass durch das Bauvorhaben lediglich unwesentliche negative Auswirkungen auf die Raumwirkung zu erwarten sind.

Das archäologische Baudenkmal Grabhügel (Archivkennummer 459/3316.00017-F) ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück auf Höhe von Mast Nr. 14. Der Grabhügel wurde exponiert oberhalb des Tales des Thiener Mühlenbaches angelegt. Zusammen mit weiteren Großsteingräbern und bildete er eine Nekropole. Im Wald gelegen ist er trotz seiner Nähe zum „Steingräberweg Giersfeld“ nicht erschlossen. Das Denkmal ist hinsichtlich seiner physischen Grundsubstanz gut erhalten, obgleich die ursprünglich intendierte Raumwirkung durch die Waldlage stark beeinträchtigt ist.



Auch die Ensemblewirkung in Hinblick auf das benachbarte Großsteingrab Rickelmann I (9i) (Archivkennnummer 459/3316.00005-G005) ist von dieser Beeinträchtigung betroffen. Trotz seiner Lage im archäologisch relevanten „Giersfeld“ und der Nähe zu dem gut ausgebauten „Steingraberweg Giersfeld“ ist das Denkmal weder über eine Zuwegung noch über Hinweisschilder erschlossen (Anlage 09.02.01). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Aufgrund der großen Entfernung der knapp 500 m westlich gelegenen Freileitung und der durch Gehölz verstellten Sichtachsen ist keine Veränderung des Denkmalwertes durch das geplante Bauvorhaben zu erwarten.

Das archäologische Baudenkmal Grabhügel auf dem Krähenberg (Archivkennnummer 459/3313.00012-F) ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück auf Höhe der Kabelübergabestation Krähenberg. Der Grabhügel wurde auf einem topografisch exponierten Höhenrücken angelegt und bildete zusammen mit dem südwestlich gelegenen Hügelgräberfeld „Bersebrück“ und weiteren obertägig zerstörten Grabhügeln ein Hügelgräberfeld. In späteren Epochen diente er als Landmarke, was beispielsweise durch seine Verwendung als Messpunktstandort belegt ist. Der Landmarkencharakter wurde durch den Baumbestand noch erhöht. Heutzutage ist der Grabhügel als Aussichtspunkt in Wanderkarten eingetragen. Mit der Erreichbarkeit über unbefestigte Wege und der fehlenden Einbindung in ein touristisches Wegenetz ist eine geringe Erschließung gegeben. Der Grabhügel auf dem Krähenberg ist als solcher markant erhalten und erkennbar. Vom Denkmal in die Landschaft sind vor allem in Richtung Westen, Norden und Süden nicht oder gering eingeschränkte Blickachsen in die Landschaft erhalten. Weitgehend unverstellte Blickachsen auf das Denkmal sind von Westen bis Norden erhalten. Vom südlich gelegenen Kappellenweg bzw. Bersebrücker-Land-Weg hingegen ist die Sicht nur eingeschränkt und über einen von diesem Radweg abzweigenden, unbefestigten Trampelpfad möglich. Die ursprüngliche Einbettung in ein Denkmalensemble ist im Falle des südöstlich gelegenen Hügelgräberfeldes „Bersebrück“ durch Bewaldung und bezüglich eines ehemals benachbart liegenden Grabhügels durch Einebnung gestört. Bis auf wenige unbefestigte Wege ist der Grabhügel nicht erschlossen und auch von der knapp 500 m westlich verlaufenden „Straße der Megalithkultur“ nicht beschildert (Anlage 09.02.01). Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals tritt ein. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Zwar kommt die Vorhabenträgerin in ihren Untersuchungen zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Hierzu führt sie aus, dass der überwiegende Teil des Denkmals von für eine Beeinträchtigung relevanten Kriterien unbeeinflusst bleibt. Einzig für den bereits durch Bewaldung geringfügig eingeschränkten Blick vom Denkmal in südliche Richtung sind durch die geplante Kabelübergabestation aufgrund ihrer Nähe von ca. 180 m und deren umfangreicher baulicher Dimension negative visuelle Auswirkungen zu erwarten. Daneben wird der hinter der Kabelübergabestation aufragende ca. 370 m südlich des Krähenbergs gelegene Mast Nr. 22 zu weiteren Sichtbeeinträchtigungen führen. Auch der durch Bewaldung bereits vorbelastete Blick vom südlich gelegenen Kappellenweg bzw. Bersenbrücker-Land-





Weg wird durch den Bau der Kabelübergabestation weitere Einschränkungen erfahren. Wesentliche Aspekte der Raumwirkung des Baudenkmals, allen voran sein Landmarkencharakter, bleiben von dem geplanten Vorhaben unberührt. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts, des geringen Erschließungsgrads und der Vorbelastung der Blickachse nach Süden seien lediglich geringfügig wahrnehmbare Auswirkungen auf die Gesamtraumwirkung des Vorhabens zu erwarten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat demgegenüber ausgeführt, dass eine hangabwärts nach Süden hinzutretende, der Natur fremde massive bauliche Anlage von Art und Umfang einer Kabelübergabestation in ihrer Wirkmacht die Raumwirksamkeit des Baudenkmals erheblich beeinträchtigt. Die räumliche Dominanz der Kabelübergabestation in geringer Entfernung sei geeignet, das Denkmal in seiner ursprünglich gewollten, historischen Wahrnehmbarkeit in seiner eigentlich dominanten Lage von Süden aus zu marginalisieren, desgleichen im Zuge der gleichzeitigen Wahrnehmbarkeit von Baudenkmal und Kabelübergabestation von Westen und Osten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals kann nach ihrer Einschätzung nicht ausgeschlossen werden. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmals nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Untersuchungen der Vorhabenträgerin an und weist die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zurück. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Wahrnehmbarkeit aufgrund der Bewaldung, der Erhaltung des Landmarkencharakters und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche Herabsetzung des Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.1.2), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfest-



gestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Das archäologische Baudenkmal Bersenbrück (Fundstellennummer 459/3313.00006-G004 bis 459/3313.00010-G004, 459/3313.00013-G004, 459/3313.00014-G004, 459/3313.00016-G004, 459/3313.00017-G004) ist ein Hügelgräberfeld und als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück auf der Höhe der Kabelübergabestation Krähenberg, von der das Denkmal etwa 300 m entfernt in östliche Richtung liegt. Das Hügelgräberfeld wurde auf einem topografisch exponierten Höhenrücken angelegt und bildete zusammen mit dem nordöstlich gelegenen Grabhügel auf dem Krähenberg und weiteren obertägig zerstörten Grabhügeln ein Hügelgräberfeld. Über die „Straße der Megalithkultur“ ist die Nekropole heutzutage erreichbar, aufgrund fehlender Hinweise allerdings gering erschlossen. Obgleich sich die einzelnen Hügel wenig markant im Gelände abzeichnen, ist das Hügelgräberfeld als Denkmalensemble gut erhalten. Einzig die Sichtverbindung zum nordöstlich gelegenen Grabhügel auf dem Krähenberg ist stark eingeschränkt. Eine Erreichbarkeit über touristische Wege ist möglich. Eine Beschilderung existiert nicht (Anlage 09.02.01). Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Denn ein Einfluss der etwa 300 m östlich des Hügelgräberfeldes geplanten Kabelübergabestation und der nach Süden anschließenden Freileitung auf den Denkmalwert ist aufgrund der Bewaldung nicht zu erwarten.

Das archäologische Baudenkmal Grabhügel (Archivkennummer 459/3316.00092-F) ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es befindet sich im Landkreis Osnabrück auf der Höhe der Kabelübergabestation Krähenberg. Der Grabhügel wurde auf einem topografisch exponierten Höhenrücken angelegt. Weitere Grabhügelfundstellen, die ein ehemals vorhandenes Denkmalensemble gebildet haben könnten, sind im näheren Umfeld nicht verzeichnet. Die nächsten vergleichbaren Fundstellen befinden sich ca. 400 m bis 500 m nordwestlich und westlich (u.a. Hügelgräberfeld „Bersebrück“). Gegenwärtig ist der Grabhügel in Waldrandnähe, südlich oberhalb des Kapellenweges bzw. Bersebrücker-Land-Weges gelegen. Unmittelbar südlich grenzt eine alte Flurbegrenzung in Form eines Walles und einer Senke an den Grabhügel. Eine Zuwegung oder Ausschilderung existiert nicht. Der Grabhügel ist als solcher nur noch flach erhalten und schlecht erkennbar. Vom Denkmal in die Landschaft ist einzig die Blickachse nach Osten in die Landschaft und das Tal des Mühlenbaches mit Einschränkungen erhalten. Freie Blickachsen auf das Denkmal von heutigen Wegen oder Siedlungsarealen existieren nicht. Das Denkmal ist nicht erschlossen (Anlage 09.02.01). Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals tritt ein. Das Denkmal wird von der Leitung unmittelbar überspannt, innerhalb des Schutzstreifens werden Gehölze entfernt, die nach aktueller Sachlage das Denkmal umgeben. In einer Entfernung von ca. 100 m wird der Mast Nr. 22 platziert. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG kann für die



Planfeststellungsbehörde nicht ausgeschlossen werden. Zwar kommt die Vorhabenträgerin in ihren Untersuchungen zu der Einschätzung, dass eine Beeinträchtigung des Denkmals nicht festgestellt werden kann. Der Blick vom Denkmal in die Landschaft bleibe von der geplanten Trasse unbeeinflusst, da die Leiterseile nahezu unmittelbar über dem Grabhügel verlaufen. Weitere Beeinträchtigungen der Blickachsen auf das Baudenkmal sind von Norden und Osten her zu erwarten. Da diese Sichtbeziehungen allerdings gegenwärtig durch die Bewaldung erheblich beeinträchtigt sind und das Denkmal als solches schlecht erkennbar ist, seien durch das Bauvorhaben lediglich unwesentliche Auswirkungen auf die Raumwirkung zu erwarten. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat demgegenüber ausgeführt, dass das Denkmal aufgrund der Lage innerhalb des Schutzstreifens von Bäumen freigestellt und mit den Leiterseilen überspannt werden solle. Zusätzlich trete in 80 m Entfernung nach Norden ein Maststandort hinzu. Die räumliche Dominanz der der Natur fremden Bestandteile der Stromleitung erdrücke die dem Denkmal innewohnende eigene Raumwirkung bis zur Marginalisierung. Zum anderen sei der Grabhügel durch die Freistellung in seinem Bestand gefährdet und in seiner denkmalrechtlichen Substanz beeinträchtigt, da durch die Lage im Wald bislang bestmögliche Erhaltungsbedingungen bestehen, durch die Freistellung aber Erosion und Unkenntlichmachung durch niederen Bewuchs die sukzessive Zerstörung fördere. Die Vorhabenträgerin hat demgegenüber erwidert, dass der Mast in einer Entfernung von ca. 100 m liege. Der Grabhügel sei als solcher nur noch flach erhalten und schlecht erkennbar. Vom Denkmal in die Landschaft sei einzig die Blickachse nach Osten in die Landschaft und das Tal des Mühlenbachs erhalten. Freie Blickachsen auf das Baudenkmal von heutigen Wegen oder Siedlungsarealen existieren nicht. Das Denkmal sei nicht erschlossen. Eine Gefährdung des Baudenkmal durch Teilentfernung der umstehenden Bäume sei auszuschließen. Die bislang umstehenden Bäume schützten kleinflächig nicht vor Erosion. Dies erfolge durch niedrigen Unterbewuchs, der erhalten bleibe.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt. Auf dieser Grundlage kann eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Baudenkmal nicht ausgeschlossen werden. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Dies ergibt sich sowohl aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Das öffentliche Interesse am Ausbau des Übertragungsnetzes überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals. Für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens sprechen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse sowie Interessen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen des Baudenkmal nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht von erheblichem Gewicht. Insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Untersuchungen der Vorhabenträgerin an und weist die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zurück. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Wahrnehmbarkeit aufgrund der Bewaldung, dem Erhalt des Unterbewuchses und der nur sensorischen Betroffenheit steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine wesentliche



Herabsetzung des aufgrund der mäßigen Erkennbarkeit und des Erhaltungszustands ohnehin geminderten Denkmalwerts verbunden ist. Da die Beeinträchtigungen gering sind, verlangt das gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens den Eingriff in das Kulturdenkmal zwingend im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG. Ungeachtet dessen sprechen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegende Gründe dafür, dass auch ein öffentliches Interesse nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG vorliegt. Weil die Stromerzeugung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien den Ausbau der Übertragungskapazitäten im Stromnetz zwingend voraussetzt (hierzu bereits Ziff. 2.2.3.3.2.1), sind auch Anlagen zum Transport von Strom vom Begriff der Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG umfasst. Da der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals reversibel ist und kein Eingriff in die denkmalwerte Substanz erfolgt, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG auch insoweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

#### **2.2.3.12.1.3 Weitere Baudenkmale**

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat im Zuge des Anhörungsverfahrens in ihrer Stellungnahme auf weitere Baudenkmale hingewiesen, die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen teilweise nicht im Einzelnen untersucht worden sind oder teilweise bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschieden worden sind. Die Planfeststellungsbehörde hat auch für diese weiteren von der Unteren Denkmalschutzbehörde angeführten Baudenkmale geprüft, ob eine Beeinflussung bzw. eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals vorliegt und ob diese genehmigungsfähig ist.

Für die Baudenkmale

- in der Gemeinde Menslage: Mühlenhorst 7 (Heuerhaus zu Hof Vardig), Mühlenhorst 8 (Hof Hufmann), Am Esch 2 (Hofanlage Wenke zur Borg), Trentlager Straße 2 (Hof Gerke zur Borg),
- in der Gemeinde Badbergen: Barenkamp 25 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Oldenhage) Bruchweg 29 (Hofanlage Klümke), Nortruper Str. 28 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Jürgen Oldenhage), Bornhagenweg 4 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Engberding-Ahrenhorst), Vehser Str. 22 (Hofanlage Thomann-Ahrenhorst, Wohn-/Wirtschaftsgebäude und Scheune), Devern 3d (Heuerhaus zu Hof Meyer zu Devern), Kornstr. 1 (Hofanlage Middendorf), Im Langener Esch 5 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Vageding), Auf dem Hagen 36a (Heuerhaus zu Hof Brunswinkel; die bauliche Anlage in der Gemeinde Badbergen, Auf dem Hagen 23b wird von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen als Auf dem Hagen 36a bezeichnet), Buschort 32 (Hofanlage Kerkhoff, ehemals Iding im Busche, Wohn-/Wirtschaftsgebäude und Speicher),



- in der Gemeinde Bersenbrück: Buhrwaldstr. 23 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Buhrwahl), Am Vesperbusch o. Nr. (Speicher zu Hof Rengermann), Am Vesperbusch 73 (Heuerhaus zu Hof Hegewisch), Ahauser Dorfstr. 13 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude Hof Willmaring),
- in der Gemeinde Nortrup: Hardelager Str. 2 (Hofanlage Blome), Jagdstr. 7 (Heuerhaus zu Hof Klümke) und
- in der Gemeinde Ankum: Beeketal 47 (Heuerhaus zu Hof Grote)

kann schon eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat die Baudenkmale bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschieden, da eine relevante Sichtbeziehung zwischen dem jeweiligen Baudenkmal und dem Vorhaben nicht vorhanden ist. Auch nach der Unteren Denkmalschutzbehörde ist in sämtlichen Fällen durch kleine Waldflächen und die Entfernung zu den Kabelübergabestationen bzw. der Freileitung nur eine geringe Sichtbeziehung zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt und teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass bereits eine Beeinflussung nicht eintritt. Nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin konnten die Baudenkmale bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschieden werden, da die Baudenkmale in einer großen Entfernung zum Vorhaben liegen und sichtsverschattet sind.

#### Für die Baudenkmale

- in der Gemeinde Menslage: Quakenbrücker Landstr 24 (Hofanlage Laging), Wasserhausenweg 5 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Gut Mundelburg), Wasserhausenweg 10 (Hofanlage Deber, ehem. Wille),
- in der Gemeinde Badbergen: Röwekamps Damm 7 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Engberding), Röwekamps Damm 13 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Oesing), Röwekamps Damm 14 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Möhlmann), Röwekamps Damm 14a (Heuerhaus zu Hof Möhlmann), Röwekamps Damm 18 (Hofanlage Witt, ehem. Schiphorst), Vortmanns Weg 23 (Hofanlage Wenexe), Frehorster Str. 11 (Hofanlage Gränder), Frehorster Str. 24a (Heuerhaus zu Hof Burding), Seemannstr. 2 (Hofanlage Middendorf), Seemannstr. 12 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Schoo), Bollstr. 1 (Hofanlage Wulfert), Bollstr. 5 (Hofanlage Kavelage), Mimmelager Str. 30 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Schröder), Mimmelager Str. 56 (Hofanlage Netheler), Bureschweg 4 (Hofanlage Burmester), Barenkamp 9a (Heuerhaus zu Hof Henninger), Barenkamp 10 (Hofanlage Thomann; von der Unteren Denkmalschutzbehörde wird diese bauliche Anlage teilweise als Bärenkamp 10 in der Gemeinde Badbergen bezeichnet), Ahrenhorster Weg 27 (Hofanlage Posthorst), Buthfers Weg 42 (Hofanlage Brokamp) und
- in der Gemeinde Ankum: Walsumer Str. o. Nr. (westlich von Nr. 9b; Kruzifix), Walsumer Str. o. Nr. (östlich von Nr. 10; Kruzifix), Am Vogelberg (Gerichtsstätte mit Linde),



Hauptstr. (Kirchenburg Ankum mit Friedhof, Arkaden, Einfriedung und Gefallenendenkmal), Hauptstr. 10 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude), Hauptstr. 24 (Wohnhaus), Hauptstr. 29 (Wohn-/Geschäftshaus Alte Post), Alfred-Eymann-Str. 1 (Wohn-/Geschäftshaus), Rüssel 1 (Steinwerk und Backhaus zu Hof Schulte zu Rüssel), Rüssel o. Nr. (südwestlich von Nr. 25a; Wegekreuz), Rüssel 7 (Hofkapelle zu Hof Möllmann), Wingerbergs Kirchweg (Doppelheuerhaus zu Hof Buse), Am Brunning 20 (Speicher zu Gut Brunning), Am Brunning 24 (Herrenhaus zu Gut Brunning), Zum Hof Lienesch 27 (Doppelheuerhaus zu Hof Lienesch), Tütingen 6 (Hofanlage Eilfort), Tütingen 7 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Tütingen)

kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese nach den Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde im Bereich der nicht betrachtungsrelevanten Erdverkabelungsabschnitte liegen.

Für die Baudenkmale

- in der Gemeinde Bramsche: Buehrener Str. 1 (Hofanlage Buehren),
- in der Gemeinde Merzen: Schützenstr. 7 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Brüwer),
- in der Gemeinde Ankum: Hamberger Str. 13 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude als Gulphaus zu Hof Möllmann), Tütinger Str. o. Nr. (gegenüber von Westerholte 5; Wegekreuz)
- in der Gemeinde Bersenbrück: Suttruper Str. 35 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Kuhlmann), Suttruper Str. 10 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Flatemersch) und
- in der Gemeinde Badbergen: Im Lienesch 8 (Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Harßmann), Vehser Damm o. Nr. (bei Nr. 7; Hofanlage Stichtmann)

kann zwar eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ein. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat insofern ausgeführt, dass die Hofanlagen innerhalb von (Hof-)Gehölz liegen, so dass die Wirkung in die Landschaft begrenzt sei. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Leitungsverlauf sei nicht zu erwarten. Die Untere Denkmalschutzbehörde präzisiert die Ausführungen zu den jeweiligen Baudenkmalen nicht. Die Vorhabenträgerin hat die Baudenkmale bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschieden, da eine relevante Sichtbeziehung zwischen Baudenkmal und Vorhaben nicht vorhanden ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt und teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass bereits eine Beeinträchtigung nicht eintritt. Nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin konnten die Baudenkmale bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschieden werden, da die Baudenkmale überwiegend sichtsverschattet sind und in einer großen Entfernung zum Vorhaben liegen.



## Für die Baudenkmale

- in der Gemeinde Ankum: Der kleine Esch (Steinwerk zum ehemaligen Meyerhof), Grovern 8 (Steinwerk zu Hof Arens-Fischer, ehemals Reinecke), Grovern 2 (Steinwerk zu Hof Schulte-Geers), Westerholte 11 (Speicher zu Hof Grote), Ankumer Str. o. Nr. (östlich von Nr. 12; Kruzifix),
- in der Gemeinde Bersenbrück: Bruchweg 18 (Kruzifix), Lohbecker Str. 115 (Hölzernes Kruzifix)

kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat insofern ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der Gebäude als sehr gering angesehen wird, da die Baudenkmale kaum in die Landschaft hineinwirken. Der denkmalpflegerische Aussagewert würde durch die Freileitung kaum beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat die Baudenkmale mangels relevanter Sichtbeziehung bereits in der Vorprüfung ausgeschieden. Die Planfeststellungsbehörde teilt die plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG ist damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu verneinen, da die Baudenkmale kaum in die Landschaft wirken.

Das Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Dieckmann in der Gemeinde Menslage, Alte Schulstr. 2 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Die geplante Kabelübergabestation Quakenbrück befindet sich rund 980 m östlich des Baudenkmals. Die Untere Denkmalschutzbehörde fordert in Ihrer Stellungnahme eine Prüfung mit einer Visualisierung, ob durch die Kabelübergabestation eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Wohngebäudes zu erwarten ist, zumal es wohl eine unmittelbare Sichtbeziehung zwischen den beiden Objekten gebe. Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass als Betrachtungsstandort die einzelfallbezogene Prüfung des Einzeldenkmals in der Alten Schulstr. 3 (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.35) herangezogen werden kann, weil sich dieses ca. 100 m nördlich des Einzeldenkmals Alte Schulstr. 2 befände. Das Einzeldenkmal Heuerhaus zu Hof Dieckmann/ Alte Schulstr. 2 liegt im Vergleich zu dem bereits untersuchten Einzeldenkmals in der Alten Schulstr. 3 in etwa derselben Entfernung zum planfestgestellten Vorhaben. Bei dem Einzeldenkmal Alte Schulstr. 3 ist die Vorhabenträgerin zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum denkmalgeschützten Objekt, bei gleichzeitiger Nähe der möglichen Betrachtungsstandorte zum Baudenkmal und der umgebenden Gehölze, eine gemeinsame Wahrnehmung von Baudenkmal und Vorhaben nicht möglich ist, da die Sichtachse unterbrochen ist. Daher schlussfolgert die Vorhabenträgerin, dass das Ergebnis auf das hier betrachtungsrelevante Einzeldenkmal übertragbar ist, da der Abstand des Baudenkmals zum Vorhaben ähnlich ist, und sich die Wegebeziehungen hinsichtlich geeigneter Betrachtungsstandorte gleich darstellen. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG läge nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt, schließt sich aber im Ergebnis den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin an. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines



Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>141</sup> Zwar kann eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt nicht ein. Aufgrund der Entfernung von ca. 980 m und der fehlenden Blickbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baudenkmal kann eine Schmälerung des Denkmalwerts ausgeschlossen werden. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zur Alten Schulstraße 3 unter Ziff. 2.2.3.12.1.1 verwiesen

Das Baudenkmal in der Gemeinde Quakenbrück, Artlandstr. 12 liegt in einer Entfernung von über 1.500 m zum Vorhaben. Es befindet sich im Innenbereich der Stadt Quakenbrück. Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals kann daher ausgeschlossen werden.

Das Baudenkmal Gutshof Gut Vehr in der Gemeinde Quakenbrück, Gut Vehr 2 bis 7 ist als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es besteht aus einem Wirtschaftshof im Norden, ursprünglichem Gutshof auf einer Insel mit einem Herrenhaus im Süden und umgebenden Gutsgarten, sowie einer weitläufigen Parkanlage. Die Untere Denkmalschutzbehörde geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass die Sichtbeziehungen auf die Kabelübergabestation Quakenbrück bei einer angenommenen Höhe von 25 m gering sind. Die Vorhabenträgerin hat auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde erwidert, dass keine Sichtbeziehungen zwischen dem Gut Vehr und der Kabelübergabestation vorhanden seien. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt, und schließt sich im Ergebnis den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals Gutshof Gut Vehr tritt nicht ein.

Das Baudenkmal Evangelisch Lutherische St. Petrus Kirche in der Gemeinde Quakenbrück, Artlandstr. 12 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Nach den Ausführungen in der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen nur geringe Sichtbeziehungen zur Kabelübergabestation Quakenbrück. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an, eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals ist ausgeschlossen.

Das Baudenkmal Heuerhaus in der Gemeinde Badbergen, Auf dem Hagen 23b ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es handelt sich um ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude mit hallenhausähnlichem Raumgefüge. Zwar kann eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung i.S.v. § 8 Satz 1 NDSchG tritt aber nicht ein. Auch die Untersuchungen der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass eine Beeinträchtigung nicht festgestellt werden kann. Daher wurde das Baudenkmal bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschieden. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat demgegenüber gefordert, mit einer Visualisierung zu prüfen, ob durch die Masten der Freileitung eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Heuerhauses zu erwarten sei, zumal es wohl eine unmittelbare

---

<sup>141</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.





Sichtbeziehung zwischen den beiden Objekten gebe. Als Betrachtungsstandort wäre die Straße auf der Wörth zu wählen. Vor diesem Hintergrund schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde insofern an, als dass eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals zwar nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es dagegen grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>142</sup> Aufgrund der geringen Sichtbeziehungen kann eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Melkerhauses in der Gemeinde Badbergen, Auf der Wehriede 19b, welches von der Unteren Denkmalschutzbehörde als An der Wehriede 19b bezeichnet wird, wird auf die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Denkmalwert hinsichtlich des Baudenkmals Auf der Wehriede 19 und 19a verwiesen (vgl. Ziff. 2.2.3.12.1.1). Damit liegen auch insofern die Voraussetzungen von § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 NDSchG hinsichtlich der Genehmigung vor. Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde auch die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>143</sup> Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals tritt aufgrund der Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung und die Sichtverschattung durch Gehölze nicht ein.

Das Baudenkmal Hofanlage Stüfing in der Gemeinde Bersenbrück, Postdamm 19 ist als bauliche Anlage gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geschützt. Es handelt sich um ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude. Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals tritt nicht ein. Nach der Unteren Denkmalschutzbehörde sei mittels einer Visualisierung zu prüfen, ob durch die Kabelübergabestation eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Wohngebäudes zu erwarten sei, zumal es wohl eine unmittelbare Sichtbeziehung zwischen den beiden Objekten gebe. Die Vorhabenträgerin hat das Baudenkmal bereits im Rahmen der Vorprüfung mangels relevanter Sichtbeziehungen aus der weiteren Prüfung ausgeschieden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt, schließt sich aber im Ergebnis den Untersuchungen der Vorhabenträgerin an. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>144</sup> Aufgrund der großen Entfernung des Baudenkmals zur Kabelübergabestation und der sichtverschattenden Gehölze kann eine visuelle Beeinflussung auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

---

<sup>142</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.

<sup>143</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.

<sup>144</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



Das Baudenkmal Hofanlage Feilker in der Gemeinde Bersenbrück, Postdamm 21 ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 NDSchG geschützt. Es handelt sich um ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude und mehrere Nebengebäude. Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals tritt nicht ein. Nach der Unteren Denkmalschutzbehörde sei mittels einer Visualisierung zu prüfen, ob durch die Kabelübergabestation eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Wohngebäudes zu erwarten sei, zumal es wohl eine unmittelbare Sichtbeziehung zwischen den beiden Objekten gebe. Die Vorhabenträgerin hat das Baudenkmal bereits im Rahmen der Vorprüfung mangels relevanter Sichtbeziehungen aus der weiteren Prüfung ausgeschieden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gewürdigt, schließt sich aber im Ergebnis den Untersuchungen der Vorhabenträgerin an. Für die Beurteilung der visuellen Wirkungen eines Vorhabens bedarf es grundsätzlich keiner maßstabsgerechten Visualisierung. Denn Freileitungen unterschiedlichster Bauart und Höhe sind überall im Bundesgebiet anzutreffen, ihr Aufbau und Anblick allgemein bekannt.<sup>145</sup> Aufgrund der großen Entfernung des Baudenkmals zur Kabelübergabestation und der sichtverschattenden Gehölze kann eine visuelle Beeinflussung auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vorgetragen, dass das Baudenkmal Kruzifix in der Gemeinde Bersenbrück, Bruchweg 18 fehlerhaft nicht kartiert worden sei. Das Baudenkmal Kruzifix wurde in der Gemeinde Bersenbrück unter der Bezeichnung Bruchstraße 18 (Anlage 11.01-A, Kap. 4.10.3.2) von der Vorhabenträgerin erfasst. Es wurde bereits in der Vorprüfung von der Vorhabenträgerin ausgeschieden, da relevante Sichtbeziehungen mit der planfestgestellten Leitung nicht vorhanden sind. Auch die Untere Denkmalschutzbehörde trägt hierzu nicht gegenteiliges vor. Eine Beeinflussung des Erscheinungsbilds des Baudenkmals kann somit nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus die Ausführungen in der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt, wonach 15 weitere von der Vorhabenträgerin aufgelistete bauliche Anlagen (Anlage 11.01-A, Kap. 4.10.3.2) keine Baudenkmale im Sinne des NDSchG sind.

Die Voraussetzungen von § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 NDSchG liegen damit hinsichtlich der Beeinträchtigung der Baudenkmale Wohngebäude Westerholte 12, Haupthaus Feildorter Straße 16, Haupthaus Suttruper Straße 18, Wohnwirtschaftsgebäude Suttruper Straße 14, Hofanlage Auf dem Hagen 23, Hofanlage Auf der Wehriede 19, Heuerhaus Auf der Wehriede 19a, Melkerhaus Auf der Wehriede 19b, Hofanlage Suttruper Straße 19, Hofanlage Vehser Damm 5, Großsteingrab Rieckelmann II (9a) (Archivkennummer 459/3316.00002-G0050), Grabhügel auf dem Krähenberg (Archivkennummer 459/3313.00012-F) und Grabhügel (Archivkennummer 459/3316.00092-F) vor. Die Beeinflussung aller betrachtungsrelevanten Baudenkmale ist genehmigungsfähig. Für die Errichtung der 380-kV-Leitung im Wirkungsbereich der Baudenkmale Hofanlage Am

---

<sup>145</sup> BVerwG, Urt. v. 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris Rn. 23.



Campingplatz 4, Hofanlage Bockwieder Str. 14, Heuerhaus Bockwieder Str. 12, Heuerhaus Bockwieder Str. 8, Heuerhaus Starten 44, Haupthaus Up de Wellen 22, Hofanlage Suttruper Straße 11, Hofanlage Burlager Straße 13, Backhaus Feildorter Straße 16, Haupthaus Im Langener Esch 4, Haupthaus Im Langener Esch 22, Heuerhaus Im Langener Esch 2c, Haupthaus Im Lienesch 14, Hofanlage Im Roggesch 17, Heuerhaus Siermers Weg 3a, Hofanlage Im Roggesch 41, Hofanlage Im Roggesch 34, Hofanlage Am Hagen 18, Heuerhaus Fangstr. 1, Hofanlage Burgstraße 2, Heuerhaus Burgstraße 1, Hofanlage Vehser Straße 7, Hofanlage Vehser Straße 8, Hofanlage Vehser Straße 11, Heuerhaus Vehser Straße 14, Hofanlage Bekefords Damm 1, Hofanlage Große Eschstraße 2, Hofanlage Vehser Straße 17, Hofanlage In der Riepe 2, Hofanlage Bekefords Damm 7, Wohn- und Wirtschaftsgebäude Quakenbrücker Landstraße 30, Schule Alte Schulstraße 3, Hofanlage Alte Schulstraße 5, Hofanlage Hohe Burg 9, Wohngebäude Westerholte 12, Haupthaus Feildorter Straße 16, Haupthaus Suttruper Straße 18, Wohnwirtschaftsgebäude Suttruper Straße 14, Hofanlage Auf dem Hagen 23, Hofanlage Auf der Wehriede 19, Heuerhaus Auf der Wehriede 19a, Hofanlage Suttruper Straße 19, Hofanlage Vehser Damm 5, Heuerhaus Alte Schulstr. 2, Steinwerk Westerholte 2, Hofanlage Buehrener Str. 1, Wohn-/Wirtschaftsgebäude Schützenstr. 7, Wohn-/Wirtschaftsgebäude Hamberger Str. 13, Wegekrenz Tütinger Str. o. Nr., Wohn-/Wirtschaftsgebäude Suttruper Str. 35, Wohn-/Wirtschaftsgebäude Suttruper Str. 10, Wohn-/Wirtschaftsgebäude Im Lienesch 8, Hofanlage Vehser Damm o. Nr., Steinwerk Der kleine Esch, Steinwerk Grovern 8, Steinwerk Grovern 2, Speicher Westerholte 11, Kruzifix Ankumer Str. o. Nr., Kruzifix Bruchweg 18, Kruzifix Lohbecker Str. 115, Melkerhaus Auf der Wehriede 19b, Grabhügel (Archivkennnummer 459/3316.00012-F), Großsteingrab Rieckelmann II (9i) (Archivkennnummer 459/3316.00005-G005), Grabhügel (Archivkennnummer 459/3316.00017-F), Bersenbrück (Fundstellennummer 459/3313.00006-G004 bis 459/3313.00010-G004, 459/3313.00014-G004, 459/3316.00016-G004, 459/3313.00017-G004), Großsteingrab Rieckelmann II (9a) (Archivkennnummer 459/3316.00002-G0050), Grabhügel auf dem Krähenberg (Archivkennnummer 459/3313.00012-F) und Grabhügel (Archivkennnummer 459/3316.00092-F) vor. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG war zu erteilen (vgl. Ziff. 4.4.1).

### **2.2.3.12.2 Bodendenkmale**

Einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf gem. § 13 Abs. 1 NDSchG, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Wann nach den Umständen angenommen werden muss, dass sich an dem Ort der Erdarbeiten Kulturdenkmale befinden, bestimmt sich danach, ob derjenige, der Erdarbeiten vornimmt, bei einiger Aufmerksamkeit erkennen kann, dass sich an der Arbeitsstelle Kulturdenkmale im Boden befinden und er deshalb deren Vorhandensein annehmen muss. Abzustellen ist auf die Erfahrungen der Archäologen, dass Objekte im Boden vorhanden sind.<sup>146</sup>

---

<sup>146</sup> Guntau/ Kleine-Tebbe in: PdK Nds G-11, Oktober 2023, § 13 Ziff. 1.2.3.3.



Zu den Kulturdenkmalen zählen u.a. die Bodendenkmale, § 3 Abs. 1 und Abs. 4 NDSchG. Die Genehmigung ist gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Hierzu gehört § 6 Abs. 2 NDSchG, wonach Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen des NDSchG zu sichern.

Im Untersuchungsraum bis zu 1.500 m beidseits der Trasse befinden sich 153 bekannte punktartige Bodendenkmale und sieben bekannte flächige Bodendenkmale (Anlage 11.01-A, Kap. 4.10.3.1). Bei allen bekannten Bodendenkmalen bedarf es mangels Erdarbeiten in dem angesprochenen Bereich keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich der Erdarbeiten für die Errichtung der Masten, der Kabelübergabestationen, der Kabelgräben, der Baustraßen und weiterer Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen bisher noch unbekannte Bodendenkmale befinden. Soweit nach den Umständen angenommen werden muss, dass sich in diesen Bereichen Kulturdenkmale befinden, sind die Erdarbeiten nach § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Erdarbeiten in diesem Bereich können zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Denkmalwerts der Bodendenkmale führen. Daher sind in diesen Bereichen Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat daher auf der Grundlage (u.a.) eines archäologischen Fachbeitrags zur Abschätzung des archäologischen Potenzials im Bereich der Trasse (Anlage 09.01) archäologische Konfliktbereiche identifiziert, bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung bau- und anlagenbedingter Auswirkungen auf die potenziellen Bodendenkmale abgeleitet (Anlage 09.02.02). Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlung der Konfliktbereiche und die Konfliktbewertung nachvollzogen und schließt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde in dem nachfolgend aufgeführten Umfang den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen an.

Die Identifizierung der Konfliktbereiche erfolgte auf der Grundlage von bekannten und vermuteten archäologischen Bodendenkmalen sowie bekannten archäologischen Baudenkmalen innerhalb eines Untersuchungsraums bis zu 1.500 m zur Trasse, ergänzt um Quellen zur Geologie, Bodenkunde, Topografie, Historie oder zum Luftbild. Hieraus wurden Areale abgeleitet, in denen die Existenz weiterer Bodendenkmale wahrscheinlich ist und in denen ein potenzieller Konflikt des Vorhabens mit den gesetzlichen Vorgaben des NDSchG entstehen kann (sog. Konfliktbereiche; vgl. Anlage 09.02.02, Kap. 2). Insgesamt wurden entlang der Leitung 28 Konfliktbereiche identifiziert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der Vollständigkeit der Datengrundlage und der zutreffenden Ermittlung der Konfliktbereiche überzeugt.



Diese Konfliktbereiche wurden durch die Vorhabenträgerin auf der Grundlage einer fünfstufigen Skala bewertet. Auf diese Weise werden Trassenabschnitte gekennzeichnet, die durch archäologisch sensible Bereiche führen und für die im Vorfeld oder während der Baumaßnahmen spezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden. Die Planfeststellungsbehörde hat für die Bewertungsskala festgelegt, im Fall welcher Bewertung eine Genehmigungspflicht nach dem NDSchG besteht, weil nach den Umständen angenommen werden muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden:

- Gering (grün kartiert) wurden Bereiche bewertet und gekennzeichnet, in denen Fundplätze im Bereich der Trasse und ihrem unmittelbaren Umfeld nicht bekannt sind. Es konnten lediglich weit entfernte und wenig aussagekräftige Fundstellen festgestellt werden. Für diese Bereiche muss nach den Umständen angenommen werden, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Mittel (gelb kartiert) wurden Bereiche bewertet und gekennzeichnet, in deren näherem Umfeld Fundplätze bekannt sind, die in ihrer Ausdehnung in die Trasse reichen können. Befunde sind mit zunehmender räumlicher Nähe als möglich oder nicht ausgeschlossen einzustufen. Für diese Bereiche muss nach den Umständen angenommen werden, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Hoch (rot kartiert) wurden Bereiche bewertet und gekennzeichnet, in denen eine bereits bekannte Fundstelle direkt betroffen ist und/oder in unmittelbarer Nähe zur Trasse liegt. Weitere archäologische Befunde sind hier sehr wahrscheinlich. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen sollten hier frühzeitig mit größtmöglichem Abstand vor dem Baubeginn durchgeführt werden. Für diese Bereiche muss nach den Umständen angenommen werden, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- PE (blau kartiert) wurden Bereiche bewertet und gekennzeichnet, in denen in dem gekennzeichneten Areal Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vorliegen, die aus Bohrungen im Rahmen der Baugrunduntersuchung oder einer Bodenübersichtskarte (BK 50) gewonnen wurden. Für diese Bereiche muss nur bei Hinzutreten weiterer Umstände angenommen werden, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin bodenkundliche Voruntersuchungen durchgeführt, um das Vorhandensein und die Mächtigkeit von Plaggenesch zu bestimmen.
- Nicht bewertet und damit nicht gekennzeichnet wurden Bereiche, in denen innerhalb des Untersuchungsraums keine Indikatoren für archäologische Fundstellen vorliegen und somit keine Einschätzung vorgenommen werden kann. Zwar können archäologische Fundstellen auch hier nicht ausgeschlossen werden. Es liegen aber keine Hinweise hierauf vor. Für diese Bereiche muss nach den Umständen nicht angenommen werden, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

An die Konfliktbewertung anschließend hat die Vorhabenträgerin acht spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (Anlage 09.02.02, Kap. 3.1). Innerhalb der gekenn-



zeichneten Konfliktbereiche und in den unmittelbar angrenzenden Baubedarfsflächen ist die Anwendung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich in allen Bereichen möglich, in denen Bodenbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Hierzu zählen nicht nur Erdarbeiten, sondern auch Bodenverdichtungen und die längerfristige Absenkung des Grundwasserspiegels. In den ungekennzeichneten Arealen soll auf der kompletten Trassenlänge eine archäologische Begehung nach Oberbodenabtrag durch eine archäologische Fachfirma erfolgen. Umfasst sind die nachfolgenden Maßnahmen:

- Feldbegehung und Metalldetektorprospektion
- Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags
- Archäologische Begehung nach Oberbodenabtrag
- Kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchung
- Harte Prospektion mittels Baggersondagen
- Archäologische Grabungen
- Archäologische Begleitung des Grabenaushubs
- Geoarchäologische Untersuchungen

Die archäologische Begehung nach dem Oberbodenabtrag soll entlang aller nicht durch die Vorhabenträgerin bewerteten Abschnitte der Erdkabel- und Freileitungstrasse im laufenden Baubetrieb erfolgen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02). Vor Durchführung der Maßnahme wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.10 eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde aufgegeben. Diese dient auch der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des NDSchG. Hierdurch wird der Forderung der Unteren Denkmalschutzbehörde entsprochen.

Konfliktbereiche mit der Bewertung PE, die ausschließlich aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Plaggenesch) abgegrenzt wurden und in der Nähe keine weiteren Fundplatzindikatoren aufweisen, sollen vor der Durchführung einer harten Prospektion bodenkundlich (vor-)untersucht und erneut bewertet werden. Hierfür sollen Sondierungsbohrungen durchgeführt werden. Je nach Ergebnis der Sondierungsbohrungen ist über weitere Prospektionsmaßnahmen zu entscheiden. Diese richten sich nach dem Vorhandensein von Plaggenesch und seiner Mächtigkeit (Anlage 09.02.02, Kap. 3.1.4). Ist über längere Strecken (50 m bis 75 m; drei Bohrpunkte) keine Plaggenesch nachweisbar, entfallen weitere Prospektionsmaßnahmen in den mit PE gekennzeichneten Bereichen. Auch bei einer Mächtigkeit des Plaggenesch von weniger als 0,4 m entfallen weitere Prospektionsmaßnahmen, denn dann ist vor allem die konservierende Wirkung auf potenziell darunter befindliche Fundstellen bis zu dieser Tiefe aufgrund von Beeinträchtigungen durch Pflügen nicht mehr gegeben bzw. deutlich eingeschränkt. Weist der nachgewiesene Plaggenesch in mindestens vier aufeinanderfolgenden



Bohrprofilen eine Mächtigkeit von mehr als 0,4 m, bedarf es in der Regel der Durchführung einer harten Prospektion. Die Vorhabenträgerin hat auf dieser Grundlage bei zehn Konfliktbereichen, die mit PE kartiert wurden, eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt, um die kleinräumige Ausdehnung des Plaggenesch zu kartieren und seine Mächtigkeit festzustellen. Diese Vorgehensweise war so im Vorhinein mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und wurde in Anlage 09.02.02 beschrieben. Hierbei wurden in einem Abstand von 25 m Sondierungsbohrungen durchgeführt und anschließend bewertet, um auf dieser Grundlage über die Notwendigkeit einer harten Prospektion zu entscheiden. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie hat sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt, sofern sichergestellt wird, dass eine harte Prospektion durchgeführt wird, falls der Plaggenesch bestätigt wird. Die Ergebnisse der kleinräumigen bodenkundlichen Voruntersuchung wurden der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Zuge des Anhörungsverfahrens vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erkenntnisse aus der Voruntersuchung (fachliche Detailuntersuchung) als Teil der Ausführungsplanung schon im Rahmen der Entscheidung über die Verortung und Festlegung der zusätzlich erforderlichen Prospektionsmaßnahmen berücksichtigt. Soweit die Vorhabenträgerin in den mit PE bewerteten Bereichen noch keine bodenkundliche Voruntersuchung durchgeführt hat (Konfliktbereiche 10, 23, 26 und 28), wird die Entscheidung über zusätzlich erforderliche Prospektionsmaßnahmen aus der Planfeststellung ausgeklammert. Zwar müssen grundsätzlich alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Allerdings kann die technische Ausführungsplanung einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen aus der Panfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden.<sup>147</sup> Dazu wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ergebnisse der fachlichen Detailuntersuchungen und die daraus abgeleiteten weiteren Prospektionsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.10.3). Sie entscheidet daher auf der Grundlage der durchgeführten Voruntersuchungen nachfolgend an den jeweiligen Konfliktbereichen über die Notwendigkeit einer harten Prospektion.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf dieser Grundlage, für die von der Vorhabenträgerin ermittelten und bewerteten Konfliktbereiche unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde geprüft, ob genehmigungspflichtige Erdarbeiten vorliegen und die Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Vermeidungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin in die Maßnahme 1.9V aufgenommen. Soweit darüber hinaus Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des NDSchG notwendig waren, hat die Planfeststellungsbehörde dies durch Nebenbestimmungen festgesetzt. Auf dieser Grundlage wird gewährleistet, dass die im Zuge der Realisierung des Vorhabens geplanten Baumaßnahmen zu keinem Verstoß gegen die

---

<sup>147</sup> BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14/16 -, juris Rn. 114; BVerwG, Beschl. v. 07.08.2014 – 9 VR 2/14 -, juris Rn. 4 und 5.



Anforderungen des NDSchG führen. Es handelt sich um die nachfolgenden, örtlich bestimmten Konfliktbereiche (s. auch Anlage 09.02.02, Kap. 4):

- Konfliktbereich 1: Gemarkung Borg, Flur 7, Flurstücke 103/1, 106/1, 140/0, 144/1 und Gemarkung Essen (Oldb.), Flur 12, Flurstücke 120/1, 125/8
- Konfliktbereich 2: Gemarkung Borg, Flur 7, Flurstücke 10/0, 77/1, 107/1, 111/4, 113/7, 114/1, 115/3, 145/2 und Gemarkung Borg, Flur 7, Flurstücke 10/0, 77/1
- Konfliktbereich 3: Gemarkung Borg, Flur 9, Flurstücke 27/3, 29/1, 46/5, 48/9, 50/3, 65/2, 66/1, 121/31, 190/78, 191/78 und Gemarkung Borg, Flur 10, Flurstücke 32/8, 32/11, 37/8, 37/9, 37/10, 43/4
- Konfliktbereich 4: Gemarkung Borg, Flur 10, Flurstücke 32/10, 32/11, 46/9, 90/30 und Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 4, Flurstücke 3/18, 12/3, 12/4, 22/10, 26/2, 89/1, 102/14
- Konfliktbereich 5: Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 4, Flurstück 17/81
- Konfliktbereich 6: Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 4, Flurstücke 44/2, 46/16, 47/5
- Konfliktbereich 7: Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 4, Flurstücke 49/0, 50/0, 54/5, 56/0, 57/2, 61/0, 62/0, 93/5, 307/1
- Konfliktbereich 8: Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 4, Flurstücke 62/0, 63/0, 64/0 und Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 5, Flurstücke 1/6, 2/0, 3/1, 171/2, 172/2, 173/2, 174/2, 175/2, 176/2, 177/14, 178/2, 200/174
- Konfliktbereich 9: Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 5, Flurstücke 8/0, 14/1, 14/3, 16/1, 16/2, 18/1, 18/2, 19/1, 21/1, 110/1, 111/1, 178/2, 179/1, 212/27, 215/30, 216/31
- Konfliktbereich 10: Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 70/0, Gemarkung Talge, Flur 3, Flurstücke 9/0, 10/0, 18/0, 20/1, 21/0, 48/0, 49/0, 51/0 und Gemarkung Langen, Flur 10, Flurstücke 10/47, 10/56
- Konfliktbereich 11: Gemarkung Ahausen, Flur 11, Flurstücke 6/0, 7/0, 8/1 und Gemarkung Ahausen, Flur 17, Flurstücke 9/6, 12/0, 14/0
- Konfliktbereich 12: Gemarkung Ahausen, Flur 5, Flurstücke 84/0, 85/0, 86/0, 89/0, 90/0, 91/0, 112/0, 114/0, 115/0, 116/0, 117/0, 119/0, 124/0 und Gemarkung Ahausen, Flur 16, Flurstücke 52/0, 53/0, 54/0, 60/0
- Konfliktbereich 13: Gemarkung Ahausen, Flur 3, Flurstücke 160/0, 107/0 und Gemarkung Ahausen, Flur 5, Flurstücke 102/0, 123/0





- Konfliktbereich 14: Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flurstücke 1/1, 2/0, 3/0, 4/0, 5/1, 7/3, 10/14, 173/0, 174/2, 174/3 und Gemarkung Rüssel, Flur 2, Flurstücke 208/3, 208/5, 208/6, 209/0 und Gemarkung Ahausen, Flur 3, Flurstücke 101/0, 102/0, 103/0, 104/0, 105/0, 106/0
- Konfliktbereich 15: Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flurstücke 10/4, 10/14, 14/7, 15/0, 47/15, 74/10, 74/28, 456/0, 458/0, 459/0, 464/0, 465/0, 466/0, 467/1, 467/2, 467/3, 469/0, 470/0, 471/0, 472/0, 473/0, 474/0, 478/0, 479/0, 480/0, 481/0, 483/0 und Gemarkung Rüssel, Flur 2, Flurstücke 450/0, 477/2, 481/0, 488/0, 489/1, 489/2, 491/0, 492/0, 494/0
- Konfliktbereich 16: Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flurstücke 477/0, 478/0, 479/0, 480/0, 481/0, 482/0, 490/0 und Gemarkung Rüssel, Flur 6, Flurstücke 218/0, 219/0, 220/0, 221/0, 222/0, 223/0, 224/0, 225/0, 226/0, 232/2, 243/0
- Konfliktbereich 17: Gemarkung Rüssel, Flur 6, Flurstücke 243/0, 269/3, 274/1, 279/1, 280/1
- Konfliktbereich 18: Gemarkung Tütingen, Flur 2, Flurstück 421/1, Gemarkung Tütingen, Flur 3, Flurstücke 114/0, 115/1 und Gemarkung Rüssel, Flur 6, Flurstücke 269/3, 270/2, 274/1, 277/0, 278/1, 279/1, 280/1
- Konfliktbereich 19: Gemarkung Tütingen, Flur 2, Flurstücke 423/0, 424/0, 425/0, 427/1, 431/0, 432/0, 433/0, 434/0 und Gemarkung Tütingen, Flur 3, Flurstück 114/0
- Konfliktbereich 20: Gemarkung Tütingen, Flur 3, Flurstücke 3/112, 3/114
- Konfliktbereich 21: Gemarkung Tütingen, Flur 3, Flurstücke 112/0, 113/0, 114/0, Gemarkung Tütingen, Flur 5, Flurstück 12/5 und Gemarkung Westerholte, Flur 5, Flurstücke 55/3, 57/0, 58/2
- Konfliktbereich 22: Gemarkung Westerholte, Flur 5, Flurstücke 55/3, 56/3
- Konfliktbereich 23: Gemarkung Westerholte, Flur 4, Flurstücke 7/1, 8/1, 9/1, 10/1, 11/3, 12/2, 14/4, 15/6 und Gemarkung Westerholte, Flur 7, Flurstücke 1/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 7/0, 11/0, 12/2, 13/2, 16/2, 42/0, 43/1, 43/2, 46/1, 46/2, 48/1
- Konfliktbereich 24: Gemarkung Westerholte, Flur 7, Flurstücke 21/5, 24/0, 25/6, 29/7 und Gemarkung Westerholte, Flur 10, Flurstück 5/5, 5/10, 6/2, 7/3, 8/22
- Konfliktbereich 25: Gemarkung Westerholte, Flur 10, Flurstücke 5/10, 11/0
- Konfliktbereich 26: Gemarkung Balkum, Flur 2, Flurstücke 25/2, 55/7, 80/8, 80/9, 98/2, Gemarkung Balkum, Flur 4, Flurstücke 1/0, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 7/0 und Gemarkung Westerholte, Flur 9, Flurstück 1/0



- Konfliktbereich 27: Gemarkung Balkum, Flur 2, Flurstücke 80/8, 80/9, 87/0, 88/1
- Konfliktbereich 28: Gemarkung Balkum, Flur 1, Flurstücke 79/5, 90/5, 117/2, 126/4, 126/5, 132/1, 132/4 und Gemarkung Balkum, Flur 3, Flurstücke 29/7, 35/2, 35/5

Im Bereich der Kabelübergabestation Quakenbrück befindet sich der Konfliktbereich 1 (Anlage 09.02.02). Aufgrund paläolithischer und mesolithischer Funde (Fundstellennr. 459/3255.00004-F, 459/3255.00005-F) in unmittelbarer Nähe der Trasse, sind in dem Bereich der Erdarbeiten weitere archäologische Befunde sehr wahrscheinlich. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe hoch erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, sind in diesem Bereich auf einer Länge von 153 m Feldbegehungen und Metalldetektorprospektionen sowie Siebstestlöcher vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02). Eine harte Prospektion kommt nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin in dem Konfliktbereich nicht in Betracht. Denn in der Örtlichkeit werden mittelsteinzeitliche Funde vermutet. Diese Fundkonstellation erfordert Siebstestlöcher anstatt einer harten Prospektion, weil diese die Fundbilder zerstören könnte.

Im Bereich des ersten Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) befindet sich der Konfliktbereich 2 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurden lediglich in drei aufeinanderfolgenden Bohrungen in einem Abstand von 25 m Plaggenesch nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion nicht erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Da nicht über eine längere Strecke von mehr als drei Bohrpunkten in einem Abstand von jeweils 25 m Plaggenesch nachgewiesen wurde und keine weiteren Fundplatzindikatoren vorliegen, kann das Vorhandensein von Kulturdenkmalen nach den Umständen nicht angenommen werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Voruntersuchungen steht fest, dass in diesem Bereich bei Erdarbeiten nicht mit der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen gerechnet werden muss. Die Notwendigkeit einer harten Prospektion konnte daher ausgeschlossen werden.

Im Bereich des ersten Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) befindet sich der Konfliktbereich 3 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung und der Bodenübersichtskarten BK 50 liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Diese Voruntersuchungen wurden der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vorgelegt. Bei den Untersuchungen wurde an den Bohrpunkten 24 bis 34 und 38



bis 44 Plaggenesch mit relevanter Mächtigkeit festgestellt. An den Bohrpunkten 15 bis 23 konnte nur eine geringe Eschauflage festgestellt werden. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung muss im Konfliktbereich 3 nach den Umständen mit Kulturdenkmalen gerechnet werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Konfliktbereich an den relevanten Bohrpunkten eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02).

Im Bereich des ersten Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) befindet sich der Konfliktbereich 4 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung und der Bodenübersichtskarten BK 50 liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurde an den Bohrpunkten 61 bis 66 und 70 bis 76 Plaggenesch mit relevanter Mächtigkeit festgestellt. Die Bohrpunkte 67 bis 69 entfallen unter Berücksichtigung einer bei der Bohrung entstehenden Kompression. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung muss im Konfliktbereich 4 nach den Umständen mit Kulturdenkmalen gerechnet werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Konfliktbereich an den relevanten Bohrpunkten eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02).

Im Bereich des ersten Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) befindet sich der Konfliktbereich 5 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurde an den Bohrpunkten 79 bis 82 Plaggenesch mit relevanter Mächtigkeit festgestellt. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung muss im Konfliktbereich 5 nach den Umständen mit Kulturdenkmalen gerechnet werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Konfliktbereich an den relevanten Bohrpunkten eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02).



Im Bereich des ersten Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) befindet sich der Konfliktbereich 6 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurde nur an einem einzelnen Bohrpunkt Plaggenesch nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion nicht erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Da nicht über eine längere Strecke von mehr als drei Bohrpunkten in einem Abstand von jeweils 25 m Plaggenesch nachgewiesen wurde und keine weiteren Fundplatzindikatoren vorliegen, kann das Vorhandensein von Kulturdenkmälern nach den Umständen nicht angenommen werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Voruntersuchungen steht fest, dass in diesem Bereich bei Erdarbeiten nicht mit der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern gerechnet werden muss. Die Notwendigkeit einer harten Prospektion konnte daher ausgeschlossen werden.

Im Bereich des ersten Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) befindet sich der Konfliktbereich 7 (Anlage 09.02.02). Aufgrund eines potenziellen Grabhügels im Osten und Hinweisen zu Plaggenesch durch die Baugrunduntersuchung, sind mit zunehmender Nähe in dem Bereich der Erdarbeiten Befunde möglich oder nicht ausgeschlossen. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe mittel erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich bodenkundliche Bohrraster und eine harte Prospektion vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, sind in diesem Bereich auf einer Länge von 335 m bodenkundliche Bohrraster und eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02). Hierdurch wird auch der Forderung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege entsprochen, wonach alle Bereiche, die auf der Bewertungsskala mit mittel bewertet wurden, durch eine harte Prospektion untersucht werden sollen.

Im Bereich des ersten Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) befindet sich der Konfliktbereich 8 (Anlage 09.02.02). Aufgrund eines potenziellen Grabhügels im Osten und neolithischen Lesefunden (Fundstellennr. 459/3245.00002-F, 459/3246.00004-F), sind mit zunehmender Nähe in dem Bereich der Erdarbeiten Befunde möglich oder nicht ausgeschlossen. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe mittel erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich eine harte Prospektion vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich auf einer Länge von 211 m eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungs-



maßnahme 1.9 V, Anlage 11.02). Hierdurch wird auch der Forderung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege entsprochen, wonach alle Bereiche, die auf der Bewertungsskala mit mittel bewertet wurden, durch eine harte Prospektion untersucht werden sollen.

Im Bereich des ersten Erdkabelabschnitts Quakenbrück (Bl. 4261) befindet sich der Konfliktbereich 9 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurde lediglich vereinzelt geringmächtiger Plaggenesch mit Unterbrechungen nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion nicht erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Da nicht über eine längere Strecke von mehr als drei Bohrpunkten in einem Abstand von jeweils 25 m mächtiger Plaggenesch nachgewiesen wurde und keine weiteren Fundplatzindikatoren vorliegen, kann das Vorhandensein von Kulturdenkmalen nach den Umständen nicht angenommen werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Voruntersuchungen steht fest, dass in diesem Bereich bei Erdarbeiten die Beeinträchtigung von Bodendenkmalen nicht angenommen werden muss. Die Notwendigkeit einer harten Prospektion konnte daher ausgeschlossen werden.

Im Bereich des ersten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 10 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Bodenübersichtskarten BK 50 liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat bislang in diesem Bereich keine weiteren kleinräumigen bodenkundlichen Voruntersuchungen vorgenommen. Bislang kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in dem Konfliktbereich Bodendenkmale befinden. Jedenfalls die Bodenübersichtskarte spricht hierfür. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich ein bodenkundliches Bohrraster an den Maststandorten Nr. 39 und Nr. 40 und den Baubedarfsflächen vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich ein bodenkundliches Bohrraster (Sondierungsbohrungen) vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02). Die Ergebnisse der Sondierungsbohrungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (Ziff. 1.1.3.2.10.3). Über die Notwendigkeit einer harten Prospektion ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Sondierungsbohrungen entsprechend Anlage 09.02.02, Kap. 3.1.4 zu entscheiden.

Im Bereich des ersten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 11 (Anlage 09.02.02). Aufgrund eines Urnenfriedhofs (Fundstellennr. 459/3344.00013-F) in unmittelbarer Nähe der Trasse, sind in dem Bereich der Erdarbeiten weitere archäologische Befunde sehr wahrscheinlich. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe hoch erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmi-



gungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich an den Masten Nr. 28 und Nr. 29 und den Baubedarfsflächen eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02).

Im Bereich des ersten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) und des zweiten Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) befindet sich der Konfliktbereich 12 (Anlage 09.02.02). Aufgrund eines Urnenfriedhofs, eines Grabhügelfelds (Fundstellennummern. 459/3344.00001-F, 459/3344.00002-F, 459/3344.00005-F, 459/3344.00008-F, 459/3344.00017-F, 459/3344.00032-F, 459/3344.00033-F) und Hinweisen auf Plaggenesch aus der Baugrunduntersuchung in unmittelbarer Nähe der Trasse, sind in dem Bereich der Erdarbeiten weitere archäologische Befunde sehr wahrscheinlich. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe hoch erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in dem Bereich des Erdkabels auf einer Länge von 380 m und an den Masten Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25 und den Baubedarfsflächen eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) befindet sich der Konfliktbereich 13 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurde lediglich vereinzelt Plaggenesch mit Unterbrechungen nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion nicht erforderlich sei. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Da nicht über eine längere Strecke von mehr als drei Bohrpunkten in einem Abstand von jeweils 25 m mächtiger Plaggenesch nachgewiesen wurde und keine weiteren Fundplatzindikatoren vorliegen, kann das Vorhandensein von Kulturdenkmalen nach den Umständen nicht angenommen werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Voruntersuchungen steht fest, dass in diesem Bereich bei Erdarbeiten die Beeinträchtigung von Bodendenkmalen nicht angenommen werden muss. Die Notwendigkeit einer harten Prospektion konnte daher ausgeschlossen werden.

Im Bereich des zweiten Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) befindet sich der Konfliktbereich 14 (Anlage 09.02.02). Mit einem Reihengräberfeld (Fundstellennr. 459/3314.00001-F), dem Hanseweg und Hinweisen auf Plaggenesch durch die Bodenübersichtskarte BK 50 wurden Indizien für Fundplätze weit entfernt festgestellt werden. Fundplätze im Bereich der Trasse oder ihrem unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe gering erfasst. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurde an den Bohrpunkten 113 bis 117 Plaggenesch mit relevanter Mächtigkeit festgestellt.



An den Bohrpunkten 120 bis 129 wiesen die Eschnachweise Unterbrechungen auf. Nach der Vorhabenträgerin ist hier aber eine harte Prospektion aufgrund der archäologischen Indikation anzuraten. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung muss im Konfliktbereich 14 nach den Umständen mit Kulturdenkmälern gerechnet werden. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich an den relevanten Bohrpunkten eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) befindet sich der Konfliktbereich 15 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Fundstellen Gunstlage am Bach, Hanseweg und Altweg Le Coq (Fundstellennummern 459/3314.00020-F und 459/3314.00021-F) und Hinweisen auf Plaggenesch aus der Baugrunduntersuchung und der Bodenübersichtskarte BK 50, sind mit zunehmender Nähe in dem Bereich der Erdarbeiten Befunde möglich oder nicht ausgeschlossen. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe mittel erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich eine harte Prospektion vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich auf einer Länge von 1.294 m eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02). Hierdurch wird auch der Forderung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege entsprochen, wonach alle Bereiche, die auf der Bewertungsskala mit mittel bewertet wurden, durch eine harte Prospektion untersucht werden sollen.

Im Bereich des zweiten Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) befindet sich der Konfliktbereich 16 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Fundplätze Burg Rüssel, Brandgräber, Hanseweg (Fundstellennummern 459/3314.00002-F, 459/3314.80001-F, 459/3314.80002-F, 459/3314.80003-F, 459/3314.80004-F, 459/3314.80005-F, 459/3314.80006-F und 459/3314.80008-F) und Hinweisen auf Plaggenesch aufgrund der Baugrunduntersuchung und der Bodenübersichtskarten BK50 in unmittelbarer Nähe der Trasse, sind in dem Bereich der Erdarbeiten weitere archäologische Befunde sehr wahrscheinlich. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe hoch erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich auf einer Länge von 724 m eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) befindet sich der Konfliktbereich 17 (Anlage 09.02.02). Mit den Fundplätzen Hanseweg und Hinweisen auf Plaggenesch durch die Bodenübersichtskarte BK 50 konnten Indizien für Fundplätze weit



entfernt festgestellt werden. Fundplätze im Bereich der Trasse oder ihrem unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe gering erfasst. Bislang kann allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich in dem Konfliktbereich Bodendenkmale befinden. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich eine harte Prospektion vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich auf einer Länge von 231 m eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) befindet sich der Konfliktbereich 18 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung und der Bodenübersichtskarten BK 50 liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurde an den Bohrpunkten 131 bis 149 Plaggenesch mit relevanter Mächtigkeit festgestellt. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung muss im Konfliktbereich 18 nach den Umständen mit Kulturdenkmalen gerechnet werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Konfliktbereich an den relevanten Bohrpunkten eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Erdkabelabschnitts Ankum (Bl. 4260) befindet sich der Konfliktbereich 19 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Bohrungen zur Baugrunduntersuchung und der Bodenübersichtskarten BK 50 liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat daher in diesem Bereich weitere kleinräumige bodenkundliche Voruntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurde an den Bohrpunkten 164 bis 183 Plaggenesch mit relevanter Mächtigkeit festgestellt. Die Vorhabenträgerin kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine harte Prospektion erforderlich ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung muss im Konfliktbereich 19 nach den Umständen mit Kulturdenkmalen gerechnet werden. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Konfliktbereich an den relevanten Bohrpunkten eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02).





Im Bereich der Kabelübergabestation Krähenberg befindet sich der Konfliktbereich 20 (Anlage 09.02.02). Aufgrund von Fundplätzen an einem Grabhügelfeld (Fundstellennummern 459/3313 00004-F, 459/3313.00006-E004, 459/3313.00006-G004, 459/3313.00007-G004, 459/3313.00008-G004, 459/3313.00009-G004, 459/3313.3313.00010-G004, 459/3313.00011-F, 459/3313.00012-F, 459/3313.00013-G004, 459/3313.00014-G004, 459/3313.00016-G004, 459/3313.00017-G004 und 459/3313.00020-F) und Hinweisen auf Plaggenesch aufgrund der Baugrunduntersuchung und der Bodenübersichtskarte BK 50 in unmittelbarer Nähe der Trasse, sind in dem Bereich der Erdarbeiten weitere archäologische Befunde sehr wahrscheinlich. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe hoch erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich auf einer Länge von 427 m eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 21 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Fundstelle Grabhügelfeld in unmittelbarer Nähe der Trasse, sind in dem Bereich der Erdarbeiten weitere archäologische Befunde sehr wahrscheinlich. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe hoch erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich an dem Mast Nr. 22 und den Baubedarfsflächen eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 22 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Fundstelle Grabhügelfeld, sind mit zunehmender Nähe in dem Bereich der Erdarbeiten Befunde möglich oder nicht ausgeschlossen. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe mittel erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich eine harte Prospektion vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich an dem Mast Nr. 21 und den Baubedarfsflächen eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02). Hierdurch wird auch der Forderung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege entsprochen, wonach alle Bereiche, die auf der Bewertungsskala mit mittel bewertet wurden, durch eine harte Prospektion untersucht werden sollen.

Im Bereich des zweiten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 23 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Bodenübersichtskarten BK 50 liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat bislang in diesem Bereich keine weiteren kleinräumigen bodenkundlichen Voruntersuchungen vorgenommen. Bislang kann



nicht ausgeschlossen werden, dass sich in dem Konfliktbereich Bodendenkmale befinden. Jedenfalls die Bodenübersichtskarte spricht hierfür. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich ein bodenkundliches Bohrraster an den Maststandorten Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 19 und den Baubedarfsflächen vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich ein bodenkundliches Bohrraster (Sondierungsbohrungen) vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02). Die Ergebnisse der Sondierungsbohrungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (Ziff. 1.1.3.2.10.3). Über die Notwendigkeit einer harten Prospektion ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Sondierungsbohrungen entsprechend Anlage 09.02.02, Kap. 3.1.4 zu entscheiden.

Im Bereich des zweiten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 24 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Fundstellen Grabhügelfeld und Großsteingräber (Fundstellennummern 459/3316.00001-E005, 459/3316.00001-G005, 459/3316.00002-G0050, 459/3316.00003-G0050, 459/3316.00004-G0050, 459/3316.00008-G005, 459/3316.00010-G005, 459/3316.00011-G005, 459/3316.00012-F, 459/3316.00013-F, 459/3316.00022-F, 459/3316.00028-F, 459/3316.00029-F, 459/3316.00035-F, 459/3316.00060-F, 459/3316.00076-F, 459/3316.00082-F) in unmittelbarer Nähe der Trasse, sind in dem Bereich der Erdarbeiten weitere archäologische Befunde sehr wahrscheinlich. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe hoch erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich an den Masten Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16 und den Baubedarfsflächen eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 25 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Fundstellen Grabhügelfeld und Großsteingräber (Fundstellennummern 459/3316.00017-F, 459/3316.00028-F, 459/3316.00029-F und 459/3316.00060-F), sind mit zunehmender Nähe in dem Bereich der Erdarbeiten Befunde möglich oder nicht ausgeschlossen. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe mittel erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich eine harte Prospektion vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich an dem Mast Nr. 13 und den Baubedarfsflächen eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9 V, Anlage 11.02). Hierdurch wird auch der Forderung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege entsprochen, wonach alle Bereiche, die auf der Bewertungsskala mit mittel bewertet wurden, durch eine harte Prospektion untersucht werden sollen.



Im Bereich des zweiten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 26 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Bodenübersichtskarten BK 50 liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat bislang in diesem Bereich keine weiteren kleinräumigen bodenkundlichen Voruntersuchungen vorgenommen. Bislang kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in dem Konfliktbereich Bodendenkmale befinden. Jedenfalls die Bodenübersichtskarte spricht hierfür. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich ein bodenkundliches Bohrraster an den Maststandorten Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 und den Baubedarfsflächen vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich ein bodenkundliches Bohrraster (Sondierungsbohrungen) vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02). Die Ergebnisse der Sondierungsbohrungen sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (Ziff. 1.1.3.2.10.3). Über die Notwendigkeit einer harten Prospektion ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Sondierungsbohrungen entsprechend Anlage 09.02.02, Kap. 3.1.4 zu entscheiden.

Im Bereich des zweiten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 27 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Fundstelle Grabhügel (Fundstellennr. 459/3330.00026-F) in unmittelbarer Nähe der Trasse, sind in dem Bereich der Erdarbeiten weitere archäologische Befunde sehr wahrscheinlich. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe hoch erfasst. Erdarbeiten sind daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich an dem Mast Nr. 7 und den Baubedarfsflächen eine harte Prospektion vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02).

Im Bereich des zweiten Freileitungsabschnitts (Bl. 4377) befindet sich der Konfliktbereich 28 (Anlage 09.02.02). Aufgrund der Bodenübersichtskarten BK 50 liegen in dem Bereich Hinweise auf die Existenz von Plaggenesch vor. Der Bereich wurde von der Vorhabenträgerin mit der Bewertungsstufe PE erfasst. Die Vorhabenträgerin hat bislang in diesem Bereich keine weiteren kleinräumigen bodenkundlichen Voruntersuchungen vorgenommen. Bislang kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in dem Konfliktbereich Bodendenkmale befinden. Jedenfalls die Bodenübersichtskarte spricht hierfür. Erdarbeiten sind daher in diesem Bereich gem. § 13 Abs. 1 NDSchG genehmigungspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 NDSchG liegen vor. Die Vorhabenträgerin schlägt in diesem Konfliktbereich ein bodenkundliches Bohrraster an dem Mast Nr. 4 und den Baubedarfsflächen vor. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Um potenziellen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen entgegenzuwirken, ist in diesem Bereich ein bodenkundliches Bohrraster (Sondierungsbohrungen) vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.9V, Anlage 11.02). Die Ergebnisse der Sondierungsbohrungen



sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (Ziff. 1.1.3.2.10.3). Über die Notwendigkeit einer harten Prospektion ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Sondierungsbohrungen entsprechend Anlage 09.02.02, Kap. 3.1.4 zu entscheiden.

Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.10 darüber hinaus eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde über die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aufgegeben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anforderungen des NDSchG eingehalten werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat darüber hinaus gefordert, dass die Bauarbeiten in den Bereichen, in denen archäologische Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt wurden, erst fortgesetzt werden können, wenn diese Bereiche von der Denkmalbehörde freigegeben wurden. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass eine archäologische Begleitung der Baumaßnahmen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme 1.9 V vorgesehen ist. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.10 wird verwiesen. Die geforderte Freigabe der Flächen durch die archäologische Denkmalpflege weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück. Zunächst ist die Wiederfreigabe von Bauflächen im Planfeststellungsverfahren nicht Aufgabe der Fachbehörde. Darüber hinaus eine Freigabe auch nicht mit der Maßnahmenkonzeption vereinbar. Es werden bereits vor Baubeginn Maßnahmen zur Untersuchung der Flächen (Prospektion) durchgeführt. Ziel dieser Maßnahmen ist es gerade, die Flächen in archäologischer Hinsicht zu untersuchen und entsprechende Hindernisse für die Bauarbeiten aufzuzeigen. Eine Freigabe ist angesichts der Zweckbestimmung der Maßnahmen daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht zielführend.

Für die Erdarbeiten in den Konfliktbereichen 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 war daher eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NDSchG zu erteilen. Sollten im Zuge der Bauarbeiten weitere nicht erwartete Bodenfunde gemacht werden, sind die Anforderungen des § 14 NDSchG zu beachten.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst. Nach den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen haben sich keine weiteren hinreichend konkreten Konfliktpotenziale hinsichtlich des Schutzes von Bodendenkmalen ergeben (vgl. Anlage 09.01, Anlage 09.02.02 und Anlage 11.01-A, Kap. 5.8.2.1), so dass die allgemein bei der Bauausführung zu beachtenden rechtlichen Anforderungen und Maßgaben zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen ausreichend sind.

### **2.2.3.13 Verkehr**

#### **2.2.3.13.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen**

Die 380-kV-Höchstspannungsleitung quert verschiedene Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen oder verläuft in der Umgebung solcher Straßen. Die bei Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen neu zu errichtenden Masten und Erdkabelsysteme sowie Schutzgerüste und Provisorien (jeweils drei 110-kV-Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel) befinden sich teilweise in der Nähe von Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen. Die



zu errichtenden Kabelübergangsanlage (Stations-Nr. 1230, Nr. 1231, Nr. 1223, Nr. 1228) befinden sich teilweise in der Nähe von Gemeindestraßen, jedoch nicht von Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraßen.

Das 380-kV-Höchstspannungskerdkabel (Bl. 4261) kreuzt im Bereich 0+542,3 der Kabelachse die Landesstraße L60, im Bereich 3+716,6 der Kabelachse die Kreisstraße K130 und im Bereich 2+737,7 der Kabelachse die Kreisstraße K131. Die Querungen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgen mit Ausnahme der Kreisstraße K144 im Spülbohrverfahren (sog. HDD-Bohrung) unterhalb des Straßenkörpers. Das Erdkabelsystem und die Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich daher in der Nähe dieser Straßen. Die Kreisstraße K144 wird offen gequert. Das Erdkabelsystem und Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich daher ebenso in der unmittelbaren Nähe dieser Kreisstraße.

Die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) quert im Spannfeld Nr. 47 und Nr. 46 die Kreisstraße K132, im Spannfeld Nr. 40 und Nr. 39 die Kreisstraße K133, im Spannfeld Nr. 29 und Nr. 28 die Kreisstraße K158, im Spannfeld Nr. 9 und Nr. 8 die Landesstraße L70 und im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 3 und Nr. 2 die Bundesstraße B218.

Das 380-kV-Höchstspannungserdkabel (Bl. 4260) kreuzt im Bereich 1+401,9 der Kabelachse die Bundesstraße B214, im Bereich 3+425,4 der Kabelachse die Landesstraße L76, im Bereich 2+568,0 der Kabelachse die Kreisstraße K144.

Die zwischen den Masten Nr. 46 bis Nr. 34 zurückzubauende 110-kV-Leitung (Bl. 0751) quert zwischen den Masten Nr. 43 und Nr. 42 die Kreisstraße K133. Zwischen dem Freileitungsprovisorium P3/P4 und dem Freileitungsprovisorien P1/P2 quert ein zur Verbindung der 110-kV-Freileitungsprovisorien einzusetzendes 110-kV-Baueinsatzkabel (Bl. 7051) die Kreisstraße K133. Die Provisorien P5/6 nähern sich nicht an Straßen an. P7 nähert sich der Lohbecker Straße an, welche aber keine Kreis-, Landes- oder Bundesfernstraße darstellt.

Den Belangen der Fachbehörden, insbesondere des Landkreises Osnabrück – Fachdienst 6 Planen und Bauen (Fachdienst Straßen) – wird mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8.9 Rechnung getragen. Insoweit wird auch auf die detaillierte Darstellung der Auseinandersetzung mit den Belangen des Landkreises Osnabrück unter Ziff. 2.4.1.6 verwiesen.

Keiner der planfestgestellten neuen Maststandorte und der Erdkabelsysteme greifen im Übrigen derart in das Straßen- und Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Nutzung von Straßen und Wegen sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Hierzu sind Anordnungen im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit bei den Freileitungsprovisorien (P1/2, P3/4 und P5/6) und den drei 110-kV-Baueinsatzkabeln sowie den einzu-



setzenden Schutzgerüsten die Betroffenheit der Bauverbots- und Baubeschränkungszone, noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungsvorbehalt unter Ziff. 1.1.3.2.8.6 sichergestellt.

### **2.2.3.13.1.1 Bauverbote**

#### **2.2.3.13.1.1.1 Bundesfernstraßen**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dieser gesetzlich vorgesehene Abstand wird in einem Fall unterschritten, weil sich Teile eines Schutzgerüsts aller Voraussicht nach innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B218 befinden. Konkret betroffen ist das Schutzgerüst bei Mast Nr. 2 (Bl. 4377). Über die exakte Position des Schutzgerüsts zur Bundesstraße B218 entscheidet die Vorhabenträgerin zwar erst nach der Ausführungsplanung, da die Position der Schutzgerüste erst während der Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden und der zuständigen Straßenbaumeisterei abgestimmt und bestimmt wird. Für das Planfeststellungsverfahren steht jedoch bereits fest, dass sich das Schutzgerüst in der Anbauverbotszone der Bundesstraße B218 befinden wird, da die untere Mastkante von Mast Nr. 2 (Bl. 4377) zur Außenkante der Bundesstraße B218 lediglich einen Abstand 20,28 m aufweist und das Schutzgerüst noch näher an der Bundesstraße errichtet werden muss. Insoweit wird das Schutzgerüst den relevanten Abstand von 20 m unterschreiten. Für diesen Hochbau wird eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

Nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG können im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 FStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Zulassung der Ausnahme für die Schutzgerüste. Es dient der Sicherung der Bundesstraße B218 im Kreuzungsbereich mit der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4377). Das Schutzgerüst ist Bestandteil der Baumaßnahmen des dem Gemeinwohl dienenden Vorhabens und soll die gefahrlose Benutzung der Bundesstraße B218 während der Baumaßnahmen sicherstellen.

Der Zulassung der Ausnahme stehen keine gleichgewichtigen öffentlichen Belange entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung des Schutzgerüsts innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße B218 entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine temporäre Einrichtung, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Die Vorhabenträgerin ist durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8.9 und Ziff. 1.1.3.2.8.8 dazu verpflichtet, die



baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um einen temporären Hochbau handelt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Bundesstraßen bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens sind temporäre Baustelleneinrichtungen inkl. Zufahrtsstraßen zu den Baustellenflächen des Erdkabelsystems (Bl. 4260) vorgesehen. Die vorgesehene Zufahrtsstraße wird durch eine sog. nachrichtliche Zuwegung (d. h. sie bedarf laut Vorhabenträgerin keiner Dienstbarkeit und erfolgt über öffentliche Straßen) mittelbar an die Bundesstraße B214 angeschlossen. Die Zufahrt zu den Baustelleneinrichtungsflächen dient nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss einer baulichen Anlage an eine Bundesstraße. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG vor, weil angesichts der nur temporären Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige temporäre Zufahrten nicht beeinträchtigt.

#### **2.2.3.13.1.1.2 Landes- und Kreisstraßen**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden in sechs Fällen unterschritten, weil sich Teile von Schutzgerüsten und eines Baueinsatzkabels, das durch mobile Bauzäune gesichert wird, aller Voraussicht nach innerhalb der Bauverbotszone von Landes- und Kreisstraßen befinden. Es handelt sich um die Schutzgerüste zwischen den Masten Nr. 8 und Nr. 9 (Bl. 4377) (Abstand von unter 20 m zur Landesstraße L70), bei Mast Nr. 10 (Bl. 4377) (Abstand von unter 20 m zur Landesstraße L70), zwischen den Masten Nr. 29 und Nr. 28 (Bl. 4377) (Abstand von unter 20 m zur Kreisstraße K158), zwischen den Masten Nr. 40 und Nr. 39 (Bl. 4377) (Abstand von unter 20 m zur Kreisstraße K133) und bei Mast Nr. 46 (Bl. 4377) (Abstand von unter 20 m zur Kreisstraße K132) und um das Baueinsatzkabel, das die Freileitungsprovisorien P1/2 und P3/4 miteinander verbindet und gleichzeitig die Kreisstraße K133 kreuzt.

Die exakte Position der fünf Schutzgerüste und des Baueinsatzkabels zu den jeweiligen Landes- und Kreisstraßen kann zwar erst im Anschluss an die Ausführungsplanung ermittelt werden, da die Vorhabenträgerin die Position der Schutzgerüste und der Provisorien erst während der Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden und der zuständigen Straßenbaumeisterei abstimmt und bestimmt. Für das Planfeststellungsverfahren steht aber bereits fest, dass sich die Schutzgerüste und das Baueinsatzkabel in den Anbauverbotszonen



der jeweiligen Landes- und Kreisstraßen befinden, da sie den Abstand von 20 m unterschreiten werden.

Für diese sechs Hochbauten wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen.

Nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG können Ausnahmen von den Verboten im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen für die Errichtung der fünf Schutzgerüste und des Baueinsatzkabels vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung der Schutzgerüste innerhalb der Bauverbotszone der Landes- und Kreisstraßen entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Bei den temporären Schutzgerüsten handelt sich um temporäre Baustelleneinrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führen. Das Baueinsatzkabel wird wiederum durch einen mobilen Bauzaun gesichert. Für die Kreuzung der Kreisstraße K133 wird die Straße vorübergehend gesperrt werden müssen. Durch die temporäre Sperrung, welche auf ein Minimum begrenzt werden muss (laut Auskunft der Vorhabenträgerin max. fünf Tage), ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt. Die Vorhabenträgerin ist durch die Nebenbestimmungen Ziff. 1.1.3.2.8.8 und Ziff. 1.1.3.2.8.7 zudem dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen. Ein weiterer Ausbau der Straße wird bereits deshalb nicht eingeschränkt, weil es sich um temporäre Hochbauten handelt.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten sowie der Erdkabelsysteme zu Landes- oder Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss einer baulichen Anlage an eine Landes- oder Kreisstraße und werden jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch derartige Zuwegungen nicht beeinträchtigt, da eine Anpassung der Zuwegung an eine geänderte Straßengestaltung regelmäßig möglich sein wird.

#### **2.2.3.13.1.2 Baubeschränkungen**

Für Bundesfernstraßen bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten





Landesstraßenbaubehörde (an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG).

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde ergehen, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die baulichen Anlagen der 380-kV-Höchstspannungsleitung befinden sich fast ausschließlich außerhalb der Baubeschränkungszone der Bundesfern- sowie der Landes- und Kreisstraßen. Eine Ausnahme bildet der Mast Nr. 2 (Bl. 4377), dessen Traverse einen Abstand von ca. 26,96 m zur Bundesstraße B218 hat.

Gründe für eine Versagung der damit für den Mast erforderlichen Zustimmung liegen nicht vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch den Mast bzw. die Traverse, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten.

Die Leiterseile der des planfestgestellten Vorhabens halten den Mindestabstand der DIN VDE 0210 zwischen Leiterseilen und Gelände oder sonstigen Objekten – und damit auch zu Straßen – ein (vgl. Anlage 1.1, Kap. 09.02.04). Diese Höhe ermöglicht ein uneingeschränktes Unterfahren mit den nach StVO zugelassenen Fahrzeugen. Eine gefahrlose Unterfahrung der Leitungen bleibt damit möglich. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ebenfalls nicht zu rechnen. Hochspannungsleitungen und die dazugehörigen Masten zählen nicht zuletzt aufgrund des Bündelungsgebotes zu den üblichen Erscheinungsformen baulicher Anlagen entlang von Fernstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen. Sie sind ihrer Art nach und im Vergleich zu vielen anderen Arten baulicher Anlagen nur in geringem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen. Der Mast Nr. 2 (Bl. 4377) einschließlich der Traversen befindet sich vollständig außerhalb der Bauverbotszone. Aufgrund dieses Abstands ist auch sichergestellt, dass gegebenenfalls bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung der Zustimmung nicht entgegenstehen.



Außerdem erfüllen die Erdkabelsysteme (Bl. 4260 und Bl. 4261) grundsätzlich die Anforderungen an bauliche Anlagen i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NStrG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO, auch wenn die NBauO gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO nicht für Leitungen gilt, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. Da die Erdkabel (Bl. 4260 und Bl. 4261) die Bundesstraße B214 (Bl. 4260), die Landesstraßen L60 (Bl. 4261) und L76 (Bl. 4260) sowie die Kreisstraßen K130 (Bl. 4261), K131 (Bl. 4261) und K144 (Bl. 4260) queren, verlaufen sie innerhalb der jeweiligen Baubeschränkungszone.

Ob auch die unterirdisch verlegten Erdkabelsysteme die Herstellung des Benehmens mit der Straßenbaubehörde voraussetzen, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Die Straßenbaubehörden wurden im Verfahren beteiligt. Gründe für eine Versagung der Zustimmung zu den planfestgestellten Maßnahmen liegen nicht vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist ebenfalls nicht zu rechnen. Die unterirdisch zu verlegenden 380-kV-Erdkabel sind für den Straßenverkehr grundsätzlich nicht visuell nicht wahrnehmbar. Die Verlegung des 380-kV-Erdkabels in offener Bauweise – ausschließlich bei der Kreuzung mit der Kreisstraße K144 – ist zwar visuell wahrnehmbar, allerdings wird die Straße in diesem Bereich für ca. 14 Tage für den Straßenverkehr gesperrt. Insoweit sind die 380-kV-Erdkabel nicht geeignet Verkehrsteilnehmer vom Verkehrsgeschehen abzulenken.

#### **2.2.3.13.1.3 Ausbauabsichten**

Mögliche Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung der betroffenen Bundesstraße sowie der Landes- und Kreisstraßen stehen ebenso nicht entgegen, weil diese durch das unterirdisch verlaufende Kabel nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere steht die Verlegung des 380-kV-Erdkabels (Bl. 4260) der im Bundesbedarfsplan für Bundesfernstraßen vorgesehenen zweispurigen Erneuerung der Bundesstraße B214 (Ortsumfahrung Ankum) nicht entgegen, da beide Vorhaben realisiert werden können. Die Erneuerung der Bundesstraße B214 und die unterirdische Verlegung des 380-kV-Erdkabels (Bl. 4260) schließen sich – unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange – nicht aus. Die Planung zur zweispurigen Erneuerung der Bundesstraße B214 (Ortsumfahrung Ankum) ist derzeit noch nicht verfestigt, da das Planfeststellungsverfahren – mit dem der konkrete Verlauf der Bundesstraße festgelegt wird – noch nicht eingeleitet wurde. Insoweit ist es im hiesigen Planfeststellungsverfahren nicht näher zu berücksichtigen.

#### **2.2.3.13.2 Sondernutzungen**

Die planfestgestellten Maßnahmen zum Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung erfordern während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen, § 18 NStrG. Die mit der Befahrung der in den Anlagen 03.05.01, 04.04.01 und 04.04.02 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz



darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher verhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8.3 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

#### **2.2.3.14 Luftverkehr**

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht gestört werden.

#### **2.2.3.15 Sonstige Belange**

Auch weitere Belange stehen den planfestgestellten Maßnahmen nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziff. 2.2.3.4.3.1) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu Ziff. 1.1.3.2.13).

#### **2.2.3.16 Gesamtabwägung**

##### **2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebots**

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer



rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Ziff. 2.2.3.16.2.2 bis Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Am 29. Dezember 2023, und damit vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, ist das „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Durch das Gesetz sind mit § 43 Abs. 3a bis Abs. 3c EnWG ergänzende Vorgaben für die Abwägungsentscheidung bei der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen neu eingeführt worden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage, die der Abwägungsentscheidung zugrunde liegt, ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.<sup>148</sup> Die Vorhabenträgerin hat aber mit Schreiben vom 13. Februar 2024, eingegangen am 19. Februar 2024, einen Antrag nach § 118 Abs. 50 EnWG auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG gestellt. Demnach finden § 43 Abs. 3a bis 3c für das vorliegende Vorhaben ausnahmsweise keine Anwendung, mit der Folge, dass die dort geregelten Vorgaben für die Abwägung bei der Entscheidung über die Planfeststellung nicht zu beachten waren.

Die Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfest-

---

<sup>148</sup> BVerwG, Urteil vom 21. März 2023 – 4 A 9/21, juris Rn. 41.



stellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

## **2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse**

### **2.2.3.16.2.1 Technische Varianten**

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

#### **2.2.3.16.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)**

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Conneforde über den Landkreis Cloppenburg nach Merzen / Neuenkirchen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz sind Drehstromnetze. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.<sup>149</sup> Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen wird insgesamt 125 km lang sein, wovon auf den Bereich der Regelzone der Vorhabenträgerin insgesamt ca. 29 km fallen. Die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze beträgt zwischen ca. 25 km und 45 km. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1

---

<sup>149</sup> Deutsche Energie-Agentur GmbH, Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, S. 70.



Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe „Drehstrom Nennspannung 380 kV“ vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

#### **2.2.3.16.2.1.2 Masttyp 380-kV-Freileitung – Tonnen- und Donaumast**

Bei der 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) ist im Bereich zwischen der Kabelübergabestation Bohlenbach und der Kabelübergabestation Sitter (Masten Nr. 53 bis Nr. 23) die Ausführung der Masten mit dem Donaumastbild und zwischen der Kabelübergabestation Krähenberg und der Umspannanlage Merzen / Neuenkirchen (Masten Nr. 22 bis Nr. 1) als Tonnenmasten vorgesehen. Anderen Masttypen sind gegenüber dieser Ausführung nicht vorzugswürdig. Im Bereich zwischen der Kabelübergabestation Bohlenbach und der Kabelübergabestation Sitter (Masten Nr. 53 bis Nr. 23) werden fast ausschließlich offene Bereiche überspannt. Größere Gehölzstrukturen sind nicht betroffen. Im Bereich zwischen der Kabelübergabestation Krähenberg bis zur Umspannanlage Merzen / Neuenkirchen (Masten Nr. 22 bis Nr. 1) werden demgegenüber verschiedene geschlossene Gehölzstrukturen gequert bzw. überspannt. Der Masttyp Tonne ist in diesem Bereich gegenüber anderen Masttypen besser geeignet, da der erforderliche Schutzstreifen – zugunsten der Erhaltung bestehender Gehölze – im Vergleich zu anderen Masttypen geringer ausfällt.

Es werden beim Masttyp zwar gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen diskutiert, die sich aufgrund geringerer Masthöhen und -breiten bzw. der mechanischen Eigenschaften<sup>150</sup> unter Umständen günstiger auf einzelne Umweltgüter auswirken können. Derartige Freileitungsmasttypen, wie beispielsweise der Y-Mast oder Sternkettenmast, sind jedoch noch nicht hinreichend erprobt oder in ihren Auswirkungen genügend erforscht, sodass ausreichende Erfahrungswerte zur wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit fehlen. Durchgreifende Vorteile, welche diese Nachteile und Unsicherheiten aufwiegen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit den neuen Freileitungsmasttypen relevante wirtschaftliche Nachteile einhergehen. Sie sind im Vergleich zu konventionellen Masttypen mit zwei- bis dreifach erhöhten Kosten verbunden.<sup>151</sup> Zudem weisen die von der Vorhabenträgerin einzusetzenden Tonnen- und Donaumasten im Vergleich zum Grundmodell eine kompaktierte Form auf: Die Mastgeometrien sind – unter Berücksichtigung der technisch erforderlichen Mindestabstände von Seilen und Traversenebenen – möglichst kompakt ausgestaltet.

---

<sup>150</sup> Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus, Natur und Landschaft 2018, 201-207.

<sup>151</sup> Schomerus et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter: [bewertg\\_innov\\_380kv\\_filmastsysteme\\_bf.pdf \(bfn.de\)](https://www.bfn.de/bewertg_innov_380kv_filmastsysteme_bf.pdf), zuletzt abgerufen am 07.09.2024.



Der Einsatz anderer Masttypen, insbesondere von Einebenenmasten, war für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens weder grundsätzlich noch bei einzelnen Maststandorten vorzugswürdig. Der Einebenenmast weist zwar im Vergleich zu den anderen Masttypen, die geringste Höhe, aber die größte Breite auf, verbunden mit größeren Fundamenten und einem höheren Gewicht. Ebenso führt die niedrigere Masthöhe zu einer geringeren Feldlänge und damit zu einer größeren Anzahl benötigter Masten. Als ernsthafte Alternative kommt er mithin nur in Betracht, wenn die örtlichen Verhältnisse (z.B. der Luftverkehr oder arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Konflikte) eine geringe Masthöhe erforderlich machen. Bei dem planfestgestellten Vorhaben ergab sich keine Konstellationen, aufgrund derer der überwiegende Einsatz von Einebenenmasten ernsthaft in Betracht kam.

### **2.2.3.16.2.1.3 Vollwandkompaktmast-Technik**

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Vor- und Nachteile von Vollwandmasten im Vergleich zu den bislang üblichen Stahlgittermasten sind von der Vorhabenträgerin in einer Kurzbewertung von Vollwandmasten (Anlage 01.01, Kap. 8.2.1) zusammengestellt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwägungen nachvollzogen und schließt sich dem dort ermittelten Ergebnis an.

Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Anders als bei Stahlgittermasten ist darüber hinaus für die Stellflächen von Wartungsgeräten eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme erforderlich, mit den Wartungsflächen für Windenergieanlagen vergleichbar. Die Größe dieser Flächen geht über die Differenz der Bodenaustrittsfläche von Stahlgittermasten und Vollwandmasten hinaus, mit der Folge eines insgesamt größeren dauerhaften Flächenbedarfs für Vollwandmasten. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme anlangt. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.



#### 2.2.3.16.2.1.4 Variante Erdverkabelung

Im vorliegenden Abschnitt von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen wird die 380-kV-Leitung in zwei Teilbereichen (Abschnitt Quakenbrück Bl. 4261 und Abschnitt Ankum Bl. 4260) als Erdkabel ausgeführt.

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben auch in weiteren Teilbereichen oder sogar vollständig als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei würde es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben handeln. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine über die Teilbereiche hinausgehende Ausgestaltung als Erdkabel würde für den vorliegenden Planungsabschnitt aber auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass die Erdkabeltechnologie im Drehstrombereich nicht dem Stand der Technik entspricht und keine gleichberechtigte Alternative zu Freileitungen darstellt. Er hat ihren Einsatz daher auf Pilotvorhaben bzw. Pilotprojekte beschränkt.<sup>152</sup>

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 bis Ziff. 6 – ausdrücklich als solche bezeichnete – „Pilotvorhaben“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPIG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPIG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben“ werden kann, wenn

- „1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,

---

<sup>152</sup> BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 105 f.





2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; [...]"

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 5 von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen sind die Auslösekriterien aufgrund der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BBPlG erfüllt. Bereits im Raumordnungsverfahren wurden zur Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen von § 4 Abs. 2 BBPlG alle Trassenkorridore einschließlich ihrer Teilvarianten einer einzelfallbezogenen Prüfung durch Engstellensteckbriefe unterzogen. Als Ergebnis der Prüfung wurde für den landesplanerisch vorzugswürdigen Korridorverlauf A/B festgestellt, dass auf insgesamt zwei Abschnitten die Option der Errichtung jeweils eines Erdkabelabschnitts vorzugswürdig ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ergebnisse aus dem Raumordnungsverfahren nachvollzogen und sich dem Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung angeschlossen (siehe hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.6.3). Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen ihrer Planung dafür entschieden, die Teilabschnitte zwischen der Kabelübergabestation Quakenbrück und der Kabelübergabestation Bohlenbach (Teilabschnitt Quakenbrück, Bl. 4261) sowie zwischen der Kabelübergabestation Sitter und der Kabelübergabestation Krähenberg (Teilabschnitt Ankum, Bl. 4260) als Erdkabel auszuführen. Diese Teilabschnitte wurden von der Vorhabenträgerin auch als technisch und wirtschaftlich effizient eingestuft (Anlage 11.01, Kap. 3.2). Diese Bewertung lässt keine Fehler erkennen.

Der Teilabschnitt Quakenbrück unterschreitet zwar keine 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich, durchschneidet aber insgesamt neun 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Länge von insgesamt 1.200 m. Dabei nähert sich die Trassenachse in zwei Fällen auf weniger als 150 m an die Wohngebäude an. Im Ergebnis kann bei mindestens vier Wohngebäuden ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden. Bei fünf Wohngebäuden sind partielle Sichtverschattungen gegeben, sodass der Wohnumfeldschutz als mäßig tangiert einzustufen ist. Zudem würden im Fall der Realisierung einer Freileitung voraussichtlich Konflikte mit dem Flugbetrieb eines Segelflugplatzes südlich von Quakenbrück entstehen. Die Aufrechterhaltung des Segelflugbetriebs würde beeinträchtigt und gegebenenfalls auch verhindert. Die der Detailplanung zugrunde gelegte Länge des Erdkabelabschnitts beträgt 4,9 km.



Die im Raumordnungsverfahren in den Engstellensteckbriefen für den Abschnitt Ankum zugrunde gelegte Trasse verläuft ebenfalls außerhalb der 400 m-Abstände, durchschneidet aber insgesamt 15 200 m-Abstände auf einer Gesamtlänge von 2.210 m. Dabei nähert sich die Trassenachse in drei Fällen auf weniger als 150 m an die Wohngebäude an. Im Ergebnis kann bei mindestens neun Wohngebäuden ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht gewährleistet werden. Die der Detailplanung zugrunde gelegte Länge des Erdkabelabschnitts beträgt 5,4 km.

Diese Entscheidung für die Ausführung als Erdkabel auf den beiden Teilen des planfestgestellten Abschnitts 5 erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausführung als Erdkabel nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BBPlG sind infolge der Unterschreitung der 200 m-Abstände erfüllt. Zwar besteht weder nach dem BBPlG noch nach dem LRPlG bei einer Unterschreitung dieser 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich eine Verpflichtung zur Erdverkabelung. Die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin, die der Entscheidung der Planung der Trassenabschnitte als Teilerdverkabelung zugrunde liegen, rechtfertigen diese Entscheidung jedoch. Diese werden auch von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Nach Überzeugung der Behörde ist die Ausführung als Freileitung in den genannten Teilabschnitten der beantragten Erdkabelvariante aufgrund der erheblichen Betroffenheit der Belange des Wohnumfeldschutzes in einem abgrenzbaren Teilbereich der Leitung nicht vorzuziehen.

Im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen gibt es zwar weitere fünf Bereiche (Engstellen), in denen die Leitung den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB unterschreitet. Die Vorhabenträgerin hat auch diese Engstellen untersucht und die Möglichkeit der Realisierung eines Erdkabels geprüft (Anlage 11.07; siehe hierzu auch Ziff. 2.2.3.3.2.1). Im Ergebnis wurde gleichwohl die Realisierung als Freileitung in den untersuchten Engstellen für vorzugswürdig erachtet. Dies ist nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Ausführung als Erdkabel wäre bei diesen von der Vorhabenträgerin untersuchten Engstellen aufgrund der geringeren Zahl betroffener Gebäude und jeweils nur geringen Durchschneidungslängen von maximal 366 m (in den überwiegenden Fällen nicht mehr als 300 m) technisch und wirtschaftlich nicht effizient. Die Kosten für die Realisierung eines Erdkabelabschnitts sind regelmäßig erst ab einer Mindestlänge von 3 km verhältnismäßig. Benachbarte Engstellen, deren Einbeziehung ggf. einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt über mehrere Engstellen hinweg hätte ergeben können, sind bei keiner Engstelle vorhanden (vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.3.2.1).

Neben den hohen Kosten für den Bau eines Erdkabels (der Mehrkostenfaktor beträgt je km regelmäßig sechs bis acht) und den zusätzlichen Kosten für den Bau von Kabelübergangsanlagen und den dafür benötigten Grundstücken hat die Vorhabenträgerin für die



Engstellen untersucht, welche sonstigen Vor- bzw. Nachteile bei Errichtung eines Teilabschnitts als Erdkabel hervorgerufen werden. Die Flächeninanspruchnahme einer Kabelübergabestation im Vergleich zu einem Masten ist in allen Fällen deutlich größer. Aus der Sichtbarkeit der Kabelübergabestation resultiert in ihrem Umfeld stets eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit auch des Wohnumfeldschutzes im Vergleich zur Ausführung als Freileitung. Mit dem Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnitts würden sich in der Regel ferner negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Grund- und Oberflächengewässer sowie die Bodenstruktur ergeben, die gegenüber einer Freileitung von größerem Gewicht sind.

Für die Engstelle Nr. 1 (Bottum) war im Rahmen der Abwägung zugunsten der Realisierung eines Erdkabels zwar zu berücksichtigen, dass sich die Engstelle im Bereich einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe III (mittel) befindet und eine denkmalgeschützte Hofanlage durch eine Ausführung als Freileitung nachteilig berührt ist (Anlage 11.07, Kap. 2.1.3). Allerdings liegt die Engstelle in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Thiene-Plaggenschale. Darüber hinaus handelt es sich bei dem betroffenen Boden um kulturhistorisch bedeutsamen Plaggenesch, unterlagert von Braunerde, Tiefenumbruchboden und Podsol-Gley. Diese Belange sind im Fall der Ausführung als Erdkabel stärker betroffen. Über die Abstandsunterschreitung hinaus sind im Bereich der Engstelle keine Auslösekriterien erfüllt. Die Freileitung verstößt an dieser Engstelle weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch sind erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen möglich (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die technische Ausführung als Freileitung auch unter Berücksichtigung dieser Belange nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Für die Engstelle Nr. 2 (Giersfeld) gilt im Wesentlichen das Gleiche. Sie befindet sich ebenfalls im Bereich einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe III (mittel) (Anlage 11.07, Kap. 2.2.3), die im Fall der Realisierung einer Freileitung negativ betroffen ist. Allerdings liegt auch diese Engstelle in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets Thiene-Plaggenschale und betrifft Böden mit kulturhistorischem Plaggenesch, unterlagert von Braunerde. Sonstige Auslösekriterien, die einer Realisierung als Erdkabel rechtfertigen, sind im Bereich der Engstelle nicht erfüllt. Auch für diese Engstelle hat sich die Vorhabenträgerin daher nachvollziehbar für die Realisierung der Freileitung entschieden.

Die Engstelle Nr. 3 (Ahauser Zuschlag) befindet sich ebenfalls im Bereich einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe III (mittel). Östlich des mit einem Abstand von 156 m zur Trassenachse vorhandenen Wohngebäudes befindet sich ein Urnenfriedhof (Archivkennung 459/3344.00013-F) (Anlage 11.07, Kap. 2.3.3), der bei Realisierung einer Freileitung negativ betroffen ist. Allerdings grenzt südlich an die Engstelle die Schutzzone III des Trinkwassergewinnungsgebiets Ahausen – Sittern an. Dieser Belang ist im Fall der Ausführung als Erdkabel stärker betroffen. Sonstige Auslösekriterien sind im Bereich der Engstelle nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- bzw.



Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) sind ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringen Gewichts der für die Realisierung als Erdkabel sprechenden Belange ändert auch die Berücksichtigung dieser Belange nichts an der zutreffenden Entscheidung zugunsten einer technischen Ausführung als Freileitung.

Das in 121 m Entfernung östlich der Trassenachse im Bereich der Engstelle Nr. 4 (Langen/Talge) liegende Wohngebäude ist als Einzeldenkmal geschützt. Zudem liegt eine denkmalgeschützte Hofanlage ca. 100 m westlich der Trassenachse und es befinden sich zwei denkmalgeschützte Heuerhäuser auf Hofanlagen ca. 260 m bzw. 310 m östlich der Trassenachse (Anlage 11.07, Kap. 2.4.3). Die Engstelle befindet sich außerdem im Bereich einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe III (mittel). Diese Belange sind im Fall der Realisierung einer Freileitung negativ betroffen. Zugunsten der Realisierung der Freileitung ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betroffenen Boden um kulturhistorisch wertvollen Plaggenesch, unterlagert von Podsol-Gley, handelt. Auch insoweit können die (insbesondere) denkmalrechtlichen Belange die Realisierung eines Erdkabels nicht rechtfertigen.

Dies gilt schließlich auch für die technische Ausführung im Bereich der Engstelle Nr. 5 (Klümpkenort). Die Engstelle befindet sich zwar im Bereich einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe IV (hoch) (Anlage 11.07, Kap. 2.5.3). Dieser Belang überwiegt gleichwohl nach den zutreffenden Bewertungen der Vorhabenträgerin die oben genannten, für die Freileitung sprechenden Gründe nicht. Sonstige Auslösekriterien sind auch im Bereich dieser Engstelle nicht erfüllt.

Die Engstellenbetrachtungen und die Untersuchungen der Vorhabenträgerin zur technischen Ausführung des Vorhabens sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht daher im Ergebnis ihrer Prüfung keinen Anlass, die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung in den Engstellen zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, eine deutlich größere Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlagen, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Die nähere Betrachtung der Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt an den jeweiligen Engstellen gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht vorzugswürdig wäre.



### **2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten**

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.

Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten – großräumige wie kleinräumige – konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Die Variantenuntersuchung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Ergebnissen des vor dem Planfeststellungsverfahren durchgeführten Raumordnungsverfahrens auf. Der planfestgestellte Abschnitt ist Teil des im Bundesbedarfsplan erfassten Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“, welches im Raumordnungsverfahren in zwei Abschnitte – Maßnahme 51a (Conneforde – Cloppenburg) für den nördlichen Trassenbereich und Maßnahme 51b (Cloppenburg – Merzen) für den südlichen Trassenbereich – unterteilt wurde. Der hier planfestgestellte vierte Planungsabschnitt vom Umspannwerk Cappeln\_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) liegt vollständig im Umgriff der Maßnahme 51b. Dieser Abschnitt schließt im Norden an den vorangehenden Planfeststellungsabschnitt 3 an, der im Umgriff der Maßnahme 51a liegt. Im Süden schließt der fünfte Planfeststellungsabschnitt an den hier planfestgestellten Abschnitt 4 an, der ebenfalls im Umgriff der Maßnahme 51b liegt.

Grundlage der Variantenuntersuchung im Raumordnungsverfahren waren zunächst drei Grobkorridore, die für den Leitungsverlauf grundsätzlich in Betracht gezogen wurden (nachfolgend „Grobkorridore“). Dort, wo unterschiedliche Varianten des Grobkorridors in Betracht zu ziehen waren, wurden Untervarianten berücksichtigt. Im südlichen Bereich der im Raumordnungsverfahren zu betrachtenden Maßnahme 51b verliefen die (jeweils eine Breite von 5.000 m aufweisenden) Grobkorridore teilweise mit nur geringen Abständen zueinander, so dass sich Überlagerungen der Grobkorridore ergaben. Deshalb war bei der weiteren Trassenplanung auch eine Kombination von Teilabschnitten der Grobkorridore (sog. Querverbindungen) möglich und zu berücksichtigen. In einem nächsten Schritt wurden aus den Grobkorridoren sog. Trassenkorridore ermittelt. Sie beschreiben den jeweils vorzugswürdigen Verlauf einer Trasse mit einer Breite von 1.000 m innerhalb der Grobkorridore bzw. deren Untervarianten und unter Berücksichtigung der möglichen Querverbindungen. Es ergaben sich insgesamt vier für die Ermittlung einer Vorzugsvariante in Betracht zu ziehende Trassenkorridore (A, B, C und D), die teilweise wiederum kleinräumige Varianten aufwiesen. Diese so optimierten Trassenkorridore wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens verglichen und bewertet, mit dem Ergebnis einer insgesamt vorzugswürdigen Trassenführung.



Diese Trassenführung wurde durch die Landesplanerische Feststellung als Vorzugstrasse festgelegt.

Die von der Vorhabenträgerin zur Planfeststellung beantragte Trassenführung orientiert sich an den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde hat die im Raumordnungsverfahren durchgeführte und begründete Auswahl zwischen den Trassenkorridoren und deren kleinräumigen Varianten sowie den großräumigen Grobkorridoren unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten als Freileitung oder Erdkabel im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Die vergleichende Bewertung der jeweiligen Teilvarianten und Trassenkorridore unter Berücksichtigung der Ausführungsvarianten wird in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

#### **2.2.3.16.2.2.1 Im Raumordnungsverfahren untersuchte großräumige Trassenkorridore**

Grundlage der Ermittlung der im Raumordnungsverfahren zu vergleichenden Trassenkorridore waren drei Grobkorridore, „West“, „Mitte“ und „Ost“. Der Grobkorridor „West“ führt ausgehend vom Übergabepunkt des vorangehenden Planfeststellungsabschnitts bei Cloppenburg westlich vorbei an den Ortschaften Hemmelte, Essen (Oldb.), Quakenbrück und Badbergen, bevor er sich in seinem südlichen Abschnitt drei Untervarianten aufteilt. Der Grobkorridor „Mitte“ verläuft östlich von Essen (Oldb.), Quakenbrück und Badbergen und teilt sich ebenfalls im südlichen Abschnitt in zwei Untervarianten auf, sodass die Ortschaft Gehrde auf westlicher und östlicher Seite umfahren werden kann. Der Grobkorridor „Ost“ schwenkt zunächst nach Osten, um nach ca. 10 km auf die BAB 1 zu treffen, welcher er auf einer Länge von ca. 40 km folgt. In Abhängigkeit vom Verlauf der Autobahn führt er in geringem Abstand vorbei an den Ortskernen von Bakum, Dinklage, Lohne (Oldb.), Holdorf, Neuenkirchen und Vörden.

Aus den verschiedenen Varianten des Grobkorridors „West“ wurden die Trassenkorridore A und B entwickelt. Aus den beiden Varianten des Grobkorridors „Mitte“ der Trassenkorridor C und aus dem Grobkorridor „Ost“ der Trassenkorridor D. Aufgrund der geringen Abstände zwischen den Trassenkorridoren A, B und C und der deshalb möglichen Querverbindungen war im Variantenvergleich im Raumordnungsverfahren auch eine Kombination von Teilabschnitten verschiedener Trassenkorridore zu prüfen. Es standen damit zusätzliche Optionen zur Entwicklung einer geeigneten Vorzugsvariante zur Verfügung. Daher wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens in einem ersten Schritt alle in Betracht zu ziehenden Teilvarianten betrachtet, um den jeweils vorzugswürdigen Verlauf in diesen Abschnitten der Trassenkorridore zu ermitteln. Auf dieser Grundlage ergab sich ein für die Trassenkorridore insgesamt jeweils vorzugswürdiger Trassenverlauf, der Grundlage des Vergleichs der Trassenkorridore untereinander war.

Die ursprünglichen, zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens und Festlegung des Untersuchungsumfangs erstellten Planungen der Vorhabenträgerin enthielten noch insgesamt drei aus dem Grobkorridor Ost entwickelte Trassenvarianten, namentlich die Varianten D1, D2 und D3. Der Trassenkorridor D ist deutlich östlich abgesetzt von den Trassenkorridoren A, B und C. Ziel des Grobkorridors Ost ist eine Bündelung mit der BAB 1. Die Varianten D1, D2 und



D3 verlaufen daher im nördlichen Bereich deckungsgleich. Im Gegensatz zur Variante D3, die nördlich von Holdorf die Bündelung mit der Autobahn verlässt, verlaufen die Varianten D1 und D2 entlang der Autobahn weiter Richtung Süden, um (erst) auf Höhe Malgarten in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung Wehrendorf – Hanekenfähr Richtung Westen nach Merzen zu führen. Die Variante D3, zweigt bereits nördlich von Holdorf von der BAB 1 nach Westen ab und trifft nach ca. 22 km südwestlich von Alfhausen auf die bestehende 380 kV-Leitung.

Die beiden Varianten D1 und D2 wurden jedoch bereits aufgrund der Grobprüfung im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens, noch vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens aus der weiteren Variantenuntersuchung ausgeschieden. Sie haben aus raumordnerischer Sicht keine Aussicht auf Verwirklichung. Die Varianten orientieren sich zwar am Verlauf der Bundesautobahn BAB 1. Allerdings kommt es aufgrund der Bündelung mit der BAB 1 bei beiden Varianten zu Konflikten mit dem Ziel der Raumordnung, einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022). Die Variante D1 unterschreitet auf insgesamt 6,5 km den 400 m-Abstand, die Variante D2 unterschreitet den Abstand auf insgesamt 2,1 km. Demgegenüber können Unterschreitungen des 400 m-Abstands zu Wohngebäuden im Innenbereich bei der Variante D3 vermieden werden. Die kleinräumig optimierte Variante D2 erfordert zudem die zehnmahlige Überspannung der BAB 1 und ist daher im Hinblick auf Sicherungs- und Wartungskosten sowie Baukosten nachteilig.

Auch aus anderen Gründen haben sich die Trassenvarianten als offensichtlich nachteilig erwiesen. Bei der Variante D1 bestehen hohe naturschutzfachliche Raumwiderstände im Bereich Dinklage, wo auf westlicher Seite das FFH-Gebiet „Wald bei Dinklage“ angrenzt, und aufgrund der Betroffenheit von fünf Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Die Variante D2 führt zu Beeinträchtigungen von sieben Vorranggebieten für Natur und Landschaft. Vergleichbares gilt hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Kultur- und sonstigen Sachgüter. Der Bereich der Kulturlandschaft Artland mit einer besonders hohen Dichte an Einzeldenkmale und Denkmalensembles wird durch die Variante D3 nur randlich gequert. Die Varianten D2 und D3 beeinträchtigen die Denkmalensembles an der 380-kV-Leitung westlich der BAB 1 in Sögeln und Malgarten zusätzlich zur Bestandsleitung voraussichtlich erheblich. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Trassenverlaufs und Endpunkts der Trasse des im Raumordnungsverfahrens zur Maßnahme 51a zusätzlich untersuchten Trassenkorridor F.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen der Varianten D1 und D2 nochmals nachvollzogen. Sie erweisen sich weiterhin als zutreffend. Vor dem Hintergrund der erheblichen Nachteile, die eine Trassenführung in Bündelung mit der Autobahn auf längerer Strecke mit sich bringt, erweist sich diese Bündelung als offensichtlich nicht vorzugswürdig. Damit war die im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Raumordnungsverfahren vorgenommene Beschränkung der Untersuchung auf die Trassenkorridore A, B, C und D3 auch aus heutiger Sicht richtig. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an.



Die im Raumordnungsverfahren untersuchten Trassenkorridore A, B, C und D3 beginnen sämtlich beim Übergabepunkt in Cloppenburg. Die Korridore A und B verlaufen zunächst deckungsgleich nördlich vorbei an Hemmelte, schwenken dann in südliche Richtung und umgehen die Gemeinde Essen (Oldb.) westlich. Korridor A und B trennen sich westlich der Ortslage von Essen (Oldb.). Ab hier führt Korridor B östlich an Groß Mimmelage vorbei, in deutlich geringerem Abstand zum westlichen Siedlungsrand von Quakenbrück als Korridor A, dessen Trasse westlich von Groß Mimmelage verläuft. Beide Korridore A und B verlaufen im weiteren Trassenverlauf weitgehend parallel in südlicher Richtung. Der Abstand zwischen den beiden Trassenkorridoren beträgt stellenweise nur ca. 150 m. Erst auf der Höhe von Bersenbrück schwenkt Korridor A nach Westen, um den Ortskern von Ankum westlich zu umgehen. Korridor B verläuft weiter in südlicher Richtung, einer bestehenden 110-kV-Leitung folgende und in geringem Abstand zum westlichen Ortsrand an Bersenbrück vorbei. Im weiteren Verlauf umgeht Korridor B einen ausgedehnten Waldkomplex und verläuft in geringem Abstand zum westlichen Siedlungsrand von Alfhausen vorbei, bevor er nördlich von Bakum auf eine bestehende 380-kV Leitung trifft und in Bündelung mit dieser in westlicher Richtung nach Merzen führt. Korridor A führt von Ankum kommend in südwestlicher Richtung nach Merzen, trifft westlich von Merzen auf die bestehende 380-kV Leitung und führt in Bündelung mit dieser Richtung Osten zum Umspannwerk Merzen.

Korridor C verläuft vom Übergabepunkt zunächst nach Osten, schwenkt aber nach kurzer Strecke in südliche Richtung und folgt diesem Verlauf auf langer Strecke. Die Trasse verläuft zwischen den Orten Bevern und Lüsche und passiert Quakenbrück und Badbergen jeweils in einiger Entfernung östlich. Nachdem weiter südlich eine Engstelle zwischen den Orten Gehrde und Bersenbrück passiert wird, schwenkt der Korridor nach Westen, folgt einer bestehenden 110-kV Leitung und trifft nordwestlich von Alfhausen auf den Korridor B. Über 2 km verlaufen beide Korridore deckungsgleich. Sie münden schließlich ebenfalls annähernd an gleicher Stelle in die bestehende 380-kV Leitung ein, deren Verlauf der Korridor C ebenfalls bis zum Umspannwerk Merzen in westlicher Richtung folgt.

Korridor D3 verläuft ab dem Übergabepunkt nach Osten, bis er nördlich von Bakum kurz vor Erreichen der BAB 1 nach Süden abknickt. Der Korridor verläuft dann zunächst westlich der BAB 1, verschwenkt südlich der Anschlussstelle Vechta aber nach Osten und verläuft anschließend unmittelbar parallel zur BAB 1. Nördlich von Holdorf zweigt der Korridor nach Westen ab und verläuft anschließend in südwestlicher Richtung. Die Orte Gehrde und Bersenbrück werden südlich umgangen. Südlich von Bersenbrück trifft der Korridor auf den Korridor C und folgt dessen Verlauf zur bestehenden 380-kV Leitung und dem Umspannwerk Merzen.

Der südliche Endpunkt des Gesamtvorhabens Conneforde – Cloppenburg – Merzen ist vorgegeben. Der Netzentwicklungsplan sieht für die neue Höchstspannungsleitung am Punkt Merzen im Bereich der Gemeinden Merzen und Neuenkirchen eine Verschaltung mit den dort bereits vorhandenen Bestandsleitungen vor. Für die im Zusammenhang mit der Netzverknüpfung erforderliche Umspannanlage und Schaltanlage fand im Raumordnungsverfahren daher keine Standort-Alternativenprüfung statt. Es handelt sich bei diesen Anlagen weder um





raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 Satz 1 RoV noch um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung im Sinne von § 1 Satz 2 RoV i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 NROG. Die örtliche Lage war aus technischen Gründen vorgegeben, weil sie nur am Standort des neu entstehenden Leitungskreuzes mit den bestehenden 380-kV Leitungen angeordnet werden können. Eine Prüfung von Standortalternativen für die Umspannanlage und die Schaltanlage scheidet daher aus.

#### **2.2.3.16.2.2.2 Entscheidung zugunsten der planfestgestellten Variante**

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05. Juli 2019 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems den Trassenkorridor A/B als raum- und umweltverträglichste Variante eingestuft und damit zur Vorzugsvariante bestimmt. Die Vorhabenträgerin hat die Vorzugsvariante ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegt und den Maßgaben der Landesplanerischen Stellungnahme folgend modifiziert.

Die Auswahl zwischen den Grobkorridoren, die Bildung der Trassenkorridore unter Berücksichtigung von (Teil-)Varianten und die Entscheidung zwischen den Trassenkorridoren (Hauptvariantenvergleich) im Raumordnungsverfahren, die zum Verlauf der jeweils vorzugswürdigen großräumigen Trassenkorridore geführt haben, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung ebenso nachvollzogen wie die Entscheidung zugunsten eines vorzugswürdigen Trassenkorridors. Für den Bereich Umspannwerk Cappeln\_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 49) erweist sich die zur Planfeststellung beantragte Trasse in räumlicher und technischer Hinsicht unter Abwägung aller betroffenen Belange aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen als vorzugswürdig.

Die Landesplanerische Feststellung vom 05. Juli 2019 für die Maßnahme 51b umfasst die Trassenführung vom Umspannwerk Cappeln\_West (im Norden) bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück (im Süden). Das Raumordnungsverfahren umfasste daher einen räumlich deutlich längeren Abschnitt des Gesamtprojekts „Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)“ als der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss behandelte ca. 19 km lange Planfeststellungsabschnitt vier. Daher betrifft auch die nachfolgend dargestellte Auswahl der Grob- und Trassenkorridore im Raumordnungsverfahren einen räumlich über den planfestgestellten Abschnitt deutlich hinausgehenden Bereich. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war aber die Auswahl der zur Planfeststellung beantragten Trasse von der Planfeststellungsbehörde nachzuvollziehen, einschließlich der geprüften Trassenvarianten. Vor diesem Hintergrund war die Auswahl der Trassenkorridore (Hauptvariantenvergleich) und die innerhalb und zwischen den Trassenkorridoren erfolgte Prüfung kleinräumiger Varianten (Teilvariantenvergleich) zu überprüfen.

Teilvarianten sind Einzelabschnitte der durchgängigen Trassenkorridore (Hauptvarianten), die ausgehend von gemeinsamen Endpunkten unterschiedliche Trassierungsmöglichkeiten innerhalb der Trassenkorridore darstellen. Daher ist dem Hauptvariantenvergleich der Teilvariantenvergleich (1, 2, 3, 4 und 5) vorangestellt.



### **2.2.3.16.2.2.1 Teilvariantenvergleich 1**

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 1 sind die Teilvarianten Hackemoor West und Hackemoor Ost. Es handelt sich um zwei kleinräumige Varianten für den Trassenverlauf zum Anschluss der Hauptkorridore an den neuen Netzverknüpfungspunkt bei Merzen. Sie befinden sich daher am südlichen Ende des Vorhabens und betreffen alle Trassenkorridore A, B, C und D3.

Die Korridore der Teilvarianten Hackemoor West und Hackemoor Ost liegen südöstlich von Merzen im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Samtgemeinde Neuenkirchen sowie der Stadt Bramsche. Die Teilvariante Hackemoor West ist 2,9 km lang. Sie verläuft aus östlicher Richtung kommend zunächst parallel zur bestehenden 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf). Östlich von Hülshoff schwenkt sie vom Parallelverlauf ab und führt in südöstlicher Richtung zum geplanten Standort der Umspannanlage. Die Teilvariante Hackemoor Ost ist 0,8 km lang. Sie schwenkt bereits südwestlich und damit früher als die westliche Variante von Bottum von der 380-kV-Bestandsleitung ab und führt weiter zum südwestlich gelegenen Standort des Umspannwerks.

Der Teilvariantenvergleich hat ergeben, dass die Teilvariante Hackemoor West zu deutlich stärkeren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/Wohnen führt als die Teilvariante Hackemoor Ost. Im Verlauf der Teilvariante Hackemoor West wird der Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich bei zehn Wohngebäuden unterschritten. Die Unterschreitung erfolgt auf einer Länge von insgesamt 700 m. Bei der Teilvariante Hackemoor Ost wird der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden demgegenüber nicht berührt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen bestehen im Wesentlichen keine relevanten Unterschiede. Lediglich Waldflächen werden von der Variante Hackemoor West auf einer Länge von 250 m randlich in Anspruch genommen und sind damit geringer betroffen als bei der Variante Hackemoor Ost, auf 550 m ein Waldgebiet quert, welches möglicherweise eine Bedeutung als Quartier- und Jagdhabitat für Fledermäuse hat. Dies führt zu Beeinträchtigungen der Belange Forstwirtschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die aber zumindest teilweise durch geeignete Maßnahmen vermindert bzw. kompensiert werden können.

Hinsichtlich der Trassenlänge erweist sich die Variante Hackemoor West mit einer Länge von 2,9 km als deutlich nachteilig gegenüber der Variante Hackemoor Ost mit einer Länge von nur 0,8 km. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt bei einer Realisierung der Variante Hackemoor Ost darüber hinaus, die bestehende, von Osten von Wehrendorf kommende 380-kV-Bestandsleitung östlich der Engstelle Hackemoor ebenfalls nach Südwesten zum Umspannwerk zu führen. Durch den Rückbau entfielen für die Wohnhäuser nordwestlich der B 218 die Wohnumfeldstörungen.

Im Rahmen einer detaillierten Würdigung aller in Betracht zu ziehenden Auswirkungen wurde im Ergebnis des Teilvariantenvergleichs die Teilvariante Hackemoor Ost als raum- und



umweltverträglicher als die Teilvariante Hackemoor West eingestuft. Dies ergab sich insbesondere aufgrund der wesentlichen Vorteile dieser Variante beim Schutzgut Mensch, die im Rahmen der Abwägung als gewichtiger eingeschätzt wurden als die Nachteile hinsichtlich der Schutzgüter Forstwirtschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Daher wurde die Teilvariante Hackemoor Ost dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser plausiblen und nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung an. Vor dem Hintergrund der genannten deutlichen Vorteile hinsichtlich der Auswirkungen auf das Wohnumfeld und der relevant kürzeren Trassenführung, mit allen damit verbundenen weiteren Vorteilen, ist die Entscheidung zutreffend.

#### **2.2.3.16.2.2.2 Teilvariantenvergleich 2**

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 2 sind die Teilvarianten Thiene West und Thiene Ost. Es handelt sich um zwei kleinräumige Teilvarianten östlich von Merzen, wo die Trassenkorridore B, C und D3 auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf) treffen.

Die Korridore der Teilvarianten Thiene West und Thiene Ost liegen zwischen den Ortschaften Balkum und Alfhausen im Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Bramsche und der Gemeinde Alfhausen. Die 3,8 km lange Teilvariante Thiene West verläuft westlich der K 107 zwischen Alfhausen im Norden und Balkum im Süden. Sie trifft nordwestlich von Balkum auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf). Die 4,9 km lange Teilvariante Thiene Ost verläuft räumlich weiter im Osten und in gerade Linie Richtung Süden. Sie quert südlich von Thiene die K 107 zwischen Alfhausen und Balkum. Östlich von Balkum trifft diese Teilvariante auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf), wo sie für rund 1,9 km in paralleler Trasse Richtung Westen verläuft.

Beide Teilvarianten führen zu Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch. Die Teilvariante Thiene West unterschreitet bei 50 Wohngebäuden den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich. Im Verlauf der Teilvariante Thiene Ost wird der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich bei 57 Gebäuden unterschritten. Diese relevanten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes wurden im Raumordnungsverfahren als Engstellen Nr. 18 und Nr. 19 detailliert betrachtet. Die Vorhabenträgerin hat mehrere Untervarianten und Kombinationsmöglichkeiten entwickelt. Im Ergebnis dieser umfassenden Prüfung hat sich die Errichtung einer Freileitung im Verlauf der Teilvariante Thiene West (mit den Untervarianten Nordwest, Südwest und Nord) als vorzugswürdig und raum- und umweltverträglich herausgestellt. Die für den Bereich der Teilvariante Thiene Ost bevorzugte Untervariantenkombination Nordwest, Südost und Süd zur Realisierung einer Freileitung hat sich demgegenüber im Ergebnis als nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar erwiesen. Gründe hierfür sind die Gesamtlänge der Querung der Abstandsbereich von Wohngebäuden (1.520 m), die Zahl der berührten Gebäude (15), die teilweise erhebliche Unterschreitung der Abstände (bis unter 100 m) und die teilweise fehlende Sichtverschattung.



Aufgrund der höheren Betroffenheit des Thiener Mühlenbachs bei der Teilvariante Thiene West, weist die Teilvariante Thiene Ost zwar bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt geringe Vorteile auf. Zudem besitzt die Teilvariante Thiene Ost bezogen auf das Schutzgut Landschaft aufgrund des geringeren Konfliktpotentials im Bündelungsabschnitt mit der 380-kV Bestandsleitung leichte Vorteile. Die Teilvariante Thiene West weist aufgrund der kurzen Streckenführung allerdings leichte Vorteile beim Schutzgut Boden auf. Die Teilvariante Thiene West besitzt zwar außerdem aufgrund der möglichen höheren Betroffenheit von Waldflächen mit hoher faunistischer Bedeutung Nachteile gegenüber der Teilvariante Thiene Ost. Diese können durch naturschutzrechtliche Maßnahmen aber voraussichtlich vermieden werden.

Im Gesamtvergleich sind die wesentlichen Vorteile der Teilvariante Thiene West beim Schutzgut Mensch aber entscheidungserheblich. Die leichten Nachteile dieser Teilvariante hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft treten dahinter zurück. Nachteile beim besonderen Artenschutz aufgrund der höheren Betroffenheit von Waldflächen können darüber hinaus voraussichtlich vermieden werden. Daher wurde die Teilvariante Thiene West dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser plausiblen und nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung an. Sie hält diese Entscheidung für zutreffend.

### **2.2.3.16.2.2.2.3 Teilvariantenvergleich 3**

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 3 sind die Teilvarianten A-Südwest, A-Südost EK Ankum und B-Süd. Es handelt sich um drei kleinräumige Teilvarianten im südlichen Bereich des Vorhabens, welche die Trassenkorridore A und B (sowie nur im südlichen Bereich C und D3) betreffen. Da der Teilvariantenvergleich 3 auch den Trassenbereich umfasst, in denen die Teilvarianten 1 und 2 geprüft wurden, sind die Vorzugstrassen der Teilvarianten 1 (Hackemoor Ost) und 2 (Thiene West) dem Teilvariantenvergleich 3 zugrunde gelegt worden.

Die Korridore der Teilvarianten A-Südwest, A-Südost EK Ankum und B-Süd führen, ausgehend von einem Niederungsbereich östlich von Nortrup, alle westlich von Bersenbrück zur geplanten Umspannanlage Merzen. Der Korridor A-Südwest verläuft zunächst in südliche Richtung, knickt aber südlich von Duchhorn bzw. nordwestlich von Ahausen in westliche Richtung ab. Westlich von Ankum schwenkt er wieder Richtung Süden, um Ankum westlich zu umgehen. Der Korridor quert die Ankumer Höhe, verläuft weiter in Richtung Süden und umgeht auch den Ort Merzen auf westlicher Seite, bis er an der geplanten Umspannanlage Merzen endet. Der Korridor A-Südost EK Ankum verläuft in direkter südlicher Richtung und passiert Ankum im Osten. Über die Ausläufer der Ankumer Höhe verläuft der Korridor weiterhin in südlicher Richtung, bis er auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf) trifft. Er verläuft dann auf kurzer Strecke bis zur geplanten Umspannanlage Merzen parallel zur Bestandsleitung in Richtung Westen. Der Korridor B-Süd beginnt ebenfalls auf Höhe von Nortrup, aber im Vergleich zu den anderen Teilvarianten weiter östlich. Er verläuft in Richtung Süden parallel zu einer 110-kV-Bestandsleitung und passiert Bersenbrück auf westlicher



Seite. Weiter in Richtung Süden umgeht der Korridor größere zusammenhängende Waldbereiche. Der Ort Alfhausen wird westliche umgangen. Anschließend trifft der Korridor auf die 380-kV-Bestandsleitung (Hanekenfähr – Wehrendorf). Dieser folgt er auf ca. 2,8 km bis zur geplanten Umspannanlage Merzen.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich wurden bei zwei der untersuchten Teilvarianten Erdkabelabschnitte berücksichtigt. Die 20,9 km lange Teilvariante A-Südwest besteht aus einem 15,2 km langen Freileitungsabschnitte und einem 5,7 km langen Erdkabelabschnitt. Die 17,1 km lange Teilvariante A-Südost EK Ankum ist auf 13,2 km als Freileitung und auf 3,9 km als Erdkabel vorgesehen. Die Teilvariante B-Süd könnte demgegenüber über ihre gesamte Länge von 20,3 km als Freileitung realisiert werden.

Das Schutzgut Mensch/Erholung ist bei der Teilvariante A-Südwest durch die Querung von zwei Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft südlich von Ankum betroffen. Zum einen wird das Waldstück Aslage randlich berührt und zum anderen wird eine zweite Fläche östlich von Osteroden auf einer Länge von 3,2 km gequert. Nach der Landesplanerischen Feststellung ist eine Freileitung in diesem Bereich mit der vorrangigen Zweckbestimmung des Vorranggebiets nicht vereinbar. Die Teilvarianten A-Südost EK Ankum und B-Süd queren Vorranggebiete für Erholung nur randlich oder auf kurzen Teilstücken. Die Teilvariante B-Süd berührt weniger Vorsorgegebiete für Erholung als die die Teilvariante A-Südost EK Ankum, aber mehr Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotential.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weist die Variante B-Süd in Bezug auf die Avifauna das größte Konfliktpotential auf, da aufgrund der durchgängigen Freileitungsführung über den gesamten Korridor hinweg Konfliktpotentiale entstehen. Die Variante A-Südwest ist hinsichtlich der Schutzgebiete die schlechteste Variante. Bei den Varianten A-Südost EK Ankum und A-Südwest sind Beeinträchtigungen der kleinflächigen extensiv genutzten und ökologisch hochwertigen Strukturen außerhalb von Wäldern durch die Teilerdkabelung zu erwarten. Die Variante A-Südwest führt schließlich im Vergleich zu den anderen Teilvarianten zu der größten Waldflächenquerung.

Aufgrund der im Zuge der Teilerdkabelung erforderlich werdenden Tiefbauarbeiten sind die Varianten A-Südwest und A-Südost EK Ankum hinsichtlich der Schutzgüter Boden und kulturelles Erbe ungünstiger als die Freileitungsvariante B-Süd. B-Süd hat jedoch den Nachteil, dass großflächige Böden mit besonderem Standortpotenzial für die natürliche Vegetation und einer besonderen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung gequert werden. Bei der Teilerdkabelung wird zudem das Schutzgut Wasser besonders berührt. Allerdings wird es nach Einschätzung der Landesplanerischen Feststellung voraussichtlich möglich sein, ein konfliktfreies Nebeneinander von Erdkabel und Trinkwassergewinnung durch technische Maßnahmen in der Detailplanung sicher zu stellen. A-Südwest enthält grundwassernahe Standort, die mit der Freileitung gequert werden.



Das Schutzgut Landschaft ist bei Realisierung der Variante A-Südwest aufgrund der längsten ungebündelten Freileitungsstrecke (15,2 km) im Vergleich zu den Varianten A-Südost EK Ankum (12,2 km) und B-Süd (12,6 km) stärker betroffen. Im Hinblick auf die Betroffenheit von Bodendenkmalen ist demgegenüber die Variante B-Süd vorzugswürdig, hinsichtlich der Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmalen allerdings die schlechteste Variante. Die Variante A-Südost EK Ankum hat in Bezug auf Bodendenkmale wesentliche Nachteile, ist im Hinblick auf Bau- und Kulturdenkmale allerdings die beste Variante. Die Variante A-Südwest liegt hinsichtlich der Betroffenheit von Bau-, Boden- und Kulturdenkmalen zwischen den beiden anderen Teilvarianten.

Die Landesplanerische Feststellung kommt im Rahmen der Bewertung dieser Belange in einem ersten Schritt zu dem Ergebnis, dass sich die Teilvariante A-Südwest als ungünstigste Variante darstellt. Maßgeblich war, dass diese Teilvariante wegen der Querung eines Vorranggebiets für Erholung auf 3,2 km den Zielen der Raumordnung widerspricht. Zudem bestehen erhebliche Nachteile bei den Belangen Schutzgebiete, Forstwirtschaft/Wald und Landschaft. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Entscheidung nachvollzogen und schließt sich ihr nach eigener Überprüfung an.

Der Vergleich der beiden noch verbleibenden Teilvarianten ergab, dass die Teilvariante B-Süd hinsichtlich des Schutzguts Mensch Nachteile aufweist, denn sie unterschreitet auf einer Länge von insgesamt 1930 m den Abstand von 200 m zu sechs Wohngebäuden im Außenbereich. Zudem sind bei dieser Teilvariante, wie ausgeführt, die stärksten Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten. Das Vorsorgegebiet für Erholung wird durch diese Teilvariante allerdings am geringsten beeinträchtigt. Aufgrund der Ausführung als Freileitung sind zudem die Eingriffe in Boden und Grundwasser weniger intensiv, wobei zu berücksichtigen ist, dass Böden mit wesentlichen Funktionen betroffen sind.

Die Teilvariante A-Südost EK Ankum führt zu deutlich geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Der Abstand von 200 m wird lediglich zu zwei Wohnhäusern im Außenbereich und auf einer Strecke von 210 m unterschritten. Zudem sind hier die geringsten Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotenzial zu erwarten. Die Teilvariante ist außerdem hinsichtlich der Avifauna vergleichsweise konfliktarm und hinsichtlich der Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmalen vorzugswürdig. Dem stehen Beeinträchtigungen der kleinflächig extensiv genutzten und ökologisch hochwertigen Strukturen außerhalb von Wäldern durch die Teilerdverkabelung gegenüber. Auch hinsichtlich der Betroffenheit des Bodens und der Bodendenkmale ist die Variante nachteilig.

Unter Würdigung aller Belange wurde die Teilvariante A-Südost EK Ankum im Ergebnis der detaillierten Prüfung im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig gegenüber der Teilvariante B-Süd eingestuft. Die Vorteile dieser Teilvariante sowohl hinsichtlich des Schutzguts Mensch als auch hinsichtlich der Avifauna wurden im Rahmen der Gesamtbetrachtung höher gewichtet als die Nachteile, insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen. Daher wurde die Teilvariante A-Südost EK Ankum dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.



Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser plausiblen und nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung an. Wie auch im Falle der anderen Variantenvergleiche hält es die Planfeststellungsbehörde hier für richtig, die Auswirkungen auf das Wohnumfeld mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Dem Ergebnis der Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde daher ausdrücklich an. Die Entscheidung ist zutreffend.

#### **2.2.3.16.2.2.2.4 Teilvariantenvergleich 4**

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 4 sind die Teilvarianten A-Nord und B-Nord. Es handelt sich um zwei kleinräumige Teilvarianten im Bereich westlich von Quakenbrück. Sie betreffen die Trassenkorridore A und B.

Die Korridore der Teilvarianten A-Nord und B-Nord liegen im mittleren Bereich der Trassenkorridore A und B zwischen Essen (Oldb.) im Norden und Notrup im Süden. Die Korridore beginnen westlich von Essen (Oldb.). Der Korridor der Teilvariante A-Nord verläuft zunächst in südwestliche Richtung, wo er den Ort Bottorf und das Niederungsgebiet der kleinen Hase passiert. Anschließend schwenkt er in Richtung Süden und umgeht den Ort Groß Mimmelage westlich. Im weiteren Verlauf trifft die Variante auf den Trassenverlauf der Teilvarianten A-Südwest und A-Südost. Der Korridor der Teilvariante B-Nord verläuft demgegenüber in südöstliche Richtung und passiert Quakenbrück westlich und Groß Mimmelage östlich. Südwestlich von Badbergen, beim Ortsteil Langen, schwenkt der Korridor in eine parallel zu einer bestehenden 110-kV-Leitung verlaufende Trasse, bis er auf den Korridor der Teilvariante B-Süd trifft.

Vor dem Hintergrund von Unterschreitungen der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich wurde bei der Teilvariante B-Nord ein Erdkabelabschnitt untersucht. Die 14,2 km lange Teilvariante B-Nord ist damit auf 10,3 km als Freileitung und auf 3,9 km als Erdkabel vorgesehen. Auch im Rahmen der Teilvariante A-Nord kommt es im Bereich einer Engstelle zu relevanten Abstandsunterschreitungen. Die Prüfung eines Erdkabelabschnitts hat sich im Ergebnis aber nicht als hinreichend vorzuzugswürdig erwiesen. Die Variante ist daher auf ihrer Länge von 14,5 km insgesamt als Freileitung betrachtet worden.

Die Betroffenheit des Schutzguts Mensch hängt im Falle der Variante A-Nord maßgeblich davon ab, ob im Bereich einer Engstelle im Landkreis Osnabrück, im östlichen Gebiet der Gemeinde Menslage, ein Erdkabel oder eine Freileitung realisiert würde. Die Freileitung unterschreitet den 200 m-Abstand zu sechs Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von 660 m. Im Fall der Realisierung einer Teilerdverkabelung im Korridor A-Nord würde nur eine Unterschreitung an einem Wohngebäude auf einer Länge von 100 m auftreten. Im Korridor B-Nord wird der 200 -Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von 480 m unterschritten. Sofern im Korridor A-Nord eine Teilerdverkabelung realisiert würde, wäre dieser Korridor vorteilhaft. Es käme sodann allerdings zu deutlichen Beeinträchtigungen durch die Kabelübergangsanlagen.



Keiner der beiden Korridore berührt Vorranggebiete für Erholung. Die Teilvariante A-Nord verläuft allerdings umfangreich durch Vorsorgegebiete für Erholung, während solche Gebiete durch die Variante B-Nord nur teilweise berührt werden. Auch in Bezug auf Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Variante B-Nord im Vergleich zur Variante A-Nord wesentlich konfliktärmer.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stellt sich die Variante B-Nord ebenfalls als vorzugswürdig dar, da sie eine deutlich geringere Betroffenheit von Wäldern aufweist sowie sehr deutliche Vorteile bei der Avifauna. Dagegen treten die Nachteile bei den Aspekten Nutzungstypen (ohne Wälder) und Schutzgebiete, die maßgeblich auf die im Erdkabelabschnitt liegenden ökologisch hochwertigen Kompensationsflächen zurückzuführen sind, zurück. Durch die Erdverkabelung ergeben sich beim Korridor B-Nord allerdings Nachteile bei den Schutzgütern Boden und Wasser.

Beide Teilvarianten queren die linearen Gewässerstrukturen des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ mehrfach. Im Trassenkorridor B-Nord ist für einen Teilabschnitt die Verlegung der 380-kV-Leitung als Erdkabel vorgesehen, in den übrigen Korridorbereichen beider Varianten ist eine Freileitung vorgesehen. Maststandorte der Freileitung können so gewählt werden, dass diese außerhalb der geschützten Bereiche liegen. Im Bereich der Teilerdverkabelung wird seitens der Raumordnungsbehörde davon ausgegangen, dass sich Bohrplätze/-gruben in ausreichendem Abstand außerhalb der geschützten Bereiche befinden, so dass keine sensiblen Flächen in Anspruch genommen werden und auch keine Auswirkungen durch die erforderliche Grundwasserhaltung entstehen. Auch erdkabelspezifische betriebsbedingte Auswirkungen können nach der Raumordnungsbehörde für die zu unterquerenden Fließgewässer mit angrenzenden Auenbiotopen des Schutzgebiets weitgehend minimiert werden. Daher wird seitens der Raumordnungsbehörde davon ausgegangen, dass es unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets kommt.

Im Ergebnis der detaillierten Variantenuntersuchung wurde die Teilvariante B-Nord als vorzugswürdig eingestuft. Die Teilvariante B-Nord hat im Hinblick auf fast alle betrachteten Schutzgüter wesentliche Vorteile. Die Nachteile, die sich insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser im Erdkabelabschnitt ergeben, erweisen sich im Rahmen des schutzgutübergreifenden Vergleichs als nicht von solchem Gewicht, dass diese die Vorteile bezüglich der anderen Schutzgüter für die Teilvariante B-Nord überwiegen. Hinsichtlich der Annäherung an Wohngebäude im Außenbereich wäre die Variante A-Nord vorteilhaft, wenn im Bereich der Engstelle im Landkreis Osnabrück im östlichen Teil der Gemeinde Menslage eine Teilerdverkabelung erfolgen würde. Dieser Vorteil würde aber durch Nachteile einer Teilerdverkabelung, insbesondere im Hinblick auf die optische Beeinträchtigung durch die Kabelübergangsanlagen und negative Auswirkungen auf Boden und Landwirtschaft, und auch angesichts des kurzen potenziellen Teilerdverkabelungsabschnitts teilweise aufgehoben. Daher wurde die Teilvariante B-Nord dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.





Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser plausiblen und nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung an.

#### **2.2.3.16.2.2.2.5 Teilvariantenvergleich 5**

Gegenstand des Teilvariantenvergleichs 5 sind die Teilvarianten C-West und C-Ost. Es handelt sich um zwei kleinräumige Teilvarianten im Bereich östlich von Bersenbrück. Die beiden kleinräumigen Teilvarianten betreffen den Trassenkorridor C.

Die Korridore der Teilvarianten C-West und C-Ost liegen im mittleren Abschnitt des Trassenkorridors C. Sie beginnen östlich von Badbergen. Der Korridor der Teilvariante C-West verläuft zunächst in südwestliche Richtung. Nordwestlich der Ortschaft Gehrde schwenkt der Trassenverlauf dann in südliche Richtung entlang des Fließgewässers der Hase und passiert die Ortschaft Gehrde im Westen. Die Trasse folgt weiter einer südlichen Richtung, verläuft östlich von Bersenbrück bzw. des Ortsteils Hastrup und quert nochmals die Hase. Anschließend trifft sie zusammen mit der Teilvariante C-Ost in südwestlichem Verlauf auf den Hauptkorridor. Der Korridor der Teilvariante C-Ost verläuft demgegenüber zunächst in südöstlicher und anschließend in südlicher Richtung. Östlich von Gehrde schwenkt der Verlauf Richtung Südwesten und trifft südlich von Gehrde mit dem Trassenkorridor D3 zusammen. Weiter in südwestliche Richtung quert der Korridor die Hase und trifft anschließend zusammen mit der Teilvariante C-West auf den Hauptkorridor zu treffen.

Bei beiden Korridoren kommt es an drei Stellen zu Unterschreitung der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich. Die nähere Bewertung der betroffenen Belange hat jedoch ergeben, dass bei allen drei Engstellen eine Realisierung als Freileitung vorzugswürdig ist, so dass die Teilvariante C-West auf 13,0 km und die Teilvariante C-Ost auf 14,7 km jeweils insgesamt als Freileitung in der Variantenuntersuchung bewertet wurde.

Die Teilvariante C-Ost hat hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzguts Mensch Vorteile gegenüber der Teilvariante C-West. Abstandsunterschreitungen treten hier auf einer Länge von insgesamt 325 m im Vergleich zu 460 m bei der Variante C-West auf. Darüber hinaus sind bei der Variante C-Ost nur zwei Wohnhäuser betroffen, während es bei der Variante C-West fünf Gebäude sind. Da die Variante C-West durchgängig und großflächig ein Vorsorgegebiet für Erholung kreuzt, während bei Realisierung der Variante C-Ost nur wenige Teilflächen betroffen sind, ist die Variante C-West auch insoweit deutlich nachteilig.

Aufgrund der geringeren Länge hat die Variante C-West allerdings bei der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die abiotischen Schutzgüter Vorteile. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gilt dies hinsichtlich der Nutzungstypen sowie der geschützten Landschaftsbestandteile (Wallhecken), gesetzlich geschützten Biotope und Kompensationsflächen. In der Gesamtbetrachtung der Betroffenheit der Avifauna stellt sich allerdings die Teilvariante C-Ost als vorzugswürdige Variante dar. Im Bereich der Hase besteht ein Vogellebensraum landesweiter Bedeutung für Brut- und/oder Gastvögel. Dieses Gebiet wird von der Teilvariante C-West auf einer Fläche von 958 ha überlagert und bildet in Teilbereichen einen Querriegel. Demgegenüber befinden sich im Untersuchungsgebiet der



Teilvariante C-Ost lediglich 522 ha landesweit bedeutsamer Brut- und Gastvogelvorkommen. Zudem ergibt sich im Bereich der Variante C-West ein mittleres avifaunistisches Gefährdungspotenzial auf einer Gesamtfläche von rund 366 ha. Im Bereich des Korridors C-Ost besteht hingegen ein mittleres Gefährdungspotenzial auf einer Fläche von 324 ha. Bei Realisierung beider Teilvarianten können unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung relevante Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes „Alfsee“ ausgeschlossen werden. Damit ist die Teilvariante C-Ost hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Gesamtergebnis konfliktärmer.

Im Ergebnis der detaillierten Variantenuntersuchung wurde die Teilvariante C-Ost als gegenüber der Teilvariante C-West vorzugswürdig bewertet. Vor dem Hintergrund der plausibel bewerteten Vorteile der Teilvariante C-Ost hat Vorteile im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt schließt sich die Planfeststellungsbehörde auch diesem Ergebnis an.

Daher wurde die Teilvariante B-Nord im Ergebnis zurecht dem weiteren Verfahren des Teil- und Hauptvariantenvergleichs zugrunde gelegt.

#### **2.2.3.16.2.2.2.6 Großräumiger Vergleich der ermittelten Trassenkorridore**

Auf der Grundlage des Teilvariantenvergleichs ergab sich für jeden der vier Trassenkorridore A, B, C und D3 ein jeweils vorzugswürdiger Verlauf der Leitungstrasse.

Hinsichtlich der Korridore A und B war zu berücksichtigen, dass sie in geringer räumlicher Entfernung zueinander verlaufen und über annähernd ihre gesamte Länge Gegenstand von Teilvariantenuntersuchungen waren, die den Trassenverlauf für beide Korridore umfassten. Im Teilvariantenvergleich 4 erfolgte die Ermittlung eines für beide Korridore geltenden vorzugswürdigen Trassenverlaufs zwischen der Gemeinde Essen und dem Ortsteil Suttrup in der Gemeinde Nortup. Für den sich anschließenden Trassenverlauf bis Merzen und die Einbindung in das Umspannwerk erfolgte die Ermittlung eines vorzugswürdigen Trassenverlaufs für beide Korridore in den Teilvariantenvergleichen 3, 2 und 1. Da die Korridore bei Suttrup annähernd deckungsgleich verlaufen, besteht hier die Möglichkeit eines Wechsels zwischen den Korridoren (sog. Wechsellpunkt). Vor diesem Hintergrund ergab sich auf der Grundlage der Ergebnisse der Teilvariantenvergleiche für die beiden Korridore A und B ein gemeinsamer Vorzugstrassenkorridor A/B. Dieser setzt sich aus den Vorzugsvarianten der Teilvariantenvergleiche 4 (B-Nord), 3 (A-Südost EK Ankum) und 1 (Hackemoor Ost) zusammen.

Gegenstand des Hauptvariantenvergleichs im Raumordnungsverfahren waren somit insgesamt drei Trassenkorridore, nämlich die Trassenkorridore A/B, C, und D3. Im Hauptvariantenvergleich erfolgte eine detaillierte Bewertung der für jeden dieser Korridore jeweils vorzugswürdigen Trasse. Dem Belang Mensch (Wohnen und Erholung/Tourismus) und dem Belang Natur und Landschaft (Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft/Landschaftsbild) ist besondere Bedeutung beigemessen worden. Darüber hinaus



erfolgte eine Bewertung hinsichtlich der Belange Bündelung, gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehr, Boden und Wasser sowie Kultur- und Denkmalschutz.

#### **2.2.3.16.2.2.2.6.1 Bewertung der Trassenkorridore**

##### Bewertung der Hauptvariante A/B

Korridor A/B ist mit 47,5 km der kürzeste Korridor. Auf einer Strecke von 3,1 km ist ein Verlauf der Freileitung in Bündelung mit vorhandener elektrischer Infrastruktur (einer 110-kV-Freileitung) vorgesehen.

Der Korridor A/B berührt vier gewerbliche Bauflächen, wobei zwei Flächen im Rahmen der Feintrassierung voraussichtlich umgangen werden können. Bei den verbleibenden Flächen Einschränkungen der möglichen baulichen Nutzung. Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aufgrund der geringsten Länge dieses Korridors im Vergleich zu den anderen Korridoren zwar geringer. Im Korridor A/B sind allerdings zwei Abschnitte für eine Erdverkabelung mit einer Gesamtlänge von 7,8 km vorgesehen, die wiederum zu einem im Vergleich intensiveren Eingriff in den Boden und damit zu verstärkten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung führt. Auch durch den Bau von vier Kabelübergabestation werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft einer anderen Nutzung zugeführt.

Hinsichtlich des Belangs der Forstwirtschaft (Berührung von Waldflächen) liegt bei Realisierung des Korridors A/B im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren eine Beeinträchtigung im mittleren Umfang vor. Zu berücksichtigen war außerdem die Querung eines „Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung“ im Bereich eines Teilerdverkabelungsabschnitts. Auswirkungen auf den Belang der Wasserwirtschaft können aber voraussichtlich durch technische Maßnahmen in der Detailplanung vermieden werden. Der Korridor quert nordöstlich von Merzen außerdem ein „Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung“. Südwestlich von Quakenbrück ergibt sich ein Konfliktschwerpunkt aufgrund der Querung eines „Vorranggebiets für Natur und Landschaft“, eines „Vorranggebiets Natura 2000“, von Wohnsiedlungsflächen und einer Erdgasleitungen. Durch die Ausführung als Erdkabel ist ein raum- und umweltverträglicher Trassenverlauf aber möglich. Auch ein Konflikt mit einem im RROP des Landkreises Osnabrück dargestellten Flugplatz südwestlich des Stadtgebiets Quakenbrück kann auf diese Weise vermieden werden.

Die beiden Erdkabelabschnitte im Verlauf dieses Korridors haben sich aufgrund der Unterschreitung der 200 m Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022) als erforderlich erwiesen. Damit werden Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch (Wohnfunktion) in insgesamt vier Engstellenbereichen vermieden. Es verbleiben vier weitere Engstellen im Verlauf des Trassenkorridors, in denen eine Ausführung als Freileitung vorgesehen ist. Betroffen sind acht Wohngebäude im Außenbereich, bei denen der 200 m-Abstand durch die Freileitung auf einer Strecke von insgesamt 907 m unterschritten wird. Die größte Annäherung wird bei zwei Wohngebäuden mit 139 m und 146 m erreicht.



Der Trassenkorridor A/B berührt im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren in größerem Umfang regionalplanerisch dargestellte, das Schutzgut Mensch/Erholung betreffende Flächen. Im Bereich südwestlich von Essen (Oldb.) muss ein „Vorranggebiet für ruhige Erholung“ gequert werden, wobei dies aufgrund der geringen Ausdehnung (ca. 450 m) nach der Einschätzung der Oberen Landesplanungsbehörde raum- und umweltverträglich möglich ist. Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotential werden in einem geringfügigen Umfang gequert.

Die Bewertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergab, dass Korridor A/B hinsichtlich der Avifauna die konfliktärmste Variante ist. Dies ist insbesondere auf die insgesamt geringere Bedeutung der betroffenen Vogellebensräume und auf die Konfliktminimierung durch die beiden Teilerdverkabelungsabschnitte zurückzuführen. Hinsichtlich der Nutzungstypen hat der Korridor A/B ein mit Korridor C vergleichbares Beeinträchtigungsniveau, welches geringer ist als das Beeinträchtigungsniveau des Korridors D3. Dies ergibt sich aus der geringsten Gesamtfläche und einem im Vergleich mittleren Laubwaldanteil.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten sind die Beeinträchtigungen im Korridor A/B höher als im Korridor C, aber geringer als im Korridor D3. Korridor A/B berührt Teilabschnitte des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“. Die landesplanerische Feststellung gelangt jedoch zu der Einschätzung, dass es unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ kommt. Zudem weist dieser Korridor einen hohen Anteil an Kompensationsflächen und den größten Bestand gesetzlich geschützter Biotope auf.

Bei der Querung eines „Vorranggebiets für Natur und Landschaft“ südwestlich von Quakenbrück im Bereich einer Teilerdverkabelung kann eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung erreicht werden, indem ein erheblicher Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen vermieden und die notwendige Kabelübergabestation außerhalb des Vorranggebiets platziert wird. Die weiteren im Trassenkorridor gelegenen „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ können im Rahmen der Feintrassierung überspannt oder umgangen werden.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden liegen größere zusammenhängende Flächen mit hohem Konfliktpotential (vornehmlich durch den Bodentyp Plaggenesch) im Bereich der Erdkabelabschnitte des Korridors A/B. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können dagegen voraussichtlich im Zuge der Detailplanung vermieden werden.

Der Korridor A/B führt zur geringsten Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft. Denn im Bereich der Teilerdverkabelungsabschnitte sind die Auswirkungen mit Ausnahme der Kabelübergangsanlagen gering, zudem erfolgt auf einem Abschnitt von 2 km Länge die Bündelung mit einer bestehenden 110-kV-Freileitung. Insoweit wirkt sich außerdem aus, dass der Korridor der kürzeste der drei zu vergleichenden Korridore ist.



Bau- und Kunstdenkmale sind durch den Korridor A/B im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren in der geringsten Anzahl betroffen. Im Bereich des Untersuchungsgebiets liegen 155 Objekte. Aufgrund der Teilerdverkabelungsabschnitte und des damit verbundenen Eingriffs in den Boden hat der Korridor A/B allerdings hinsichtlich der untertägigen Bodendenkmale im Vergleich zu den anderen Korridoren die größte Betroffenheit von Flächen mit hohem Konfliktpotential, insgesamt 6,4 ha. Bei den obertägigen Bodendenkmalen ergibt sich innerhalb des maßgeblichen Untersuchungsbereichs mit einer Fläche von 1386 ha ebenfalls die intensivste Betroffenheit.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung im Raumordnungsverfahren hat sich der Korridor A/B hinsichtlich der Konflikte mit Umweltschutzgütern als die Variante mit den insgesamt geringsten Beeinträchtigungen erwiesen.

### Bewertung der Hauptvariante C

Mit insgesamt 50,3 km Länge liegt der Trassenkorridor C im Vergleich mit den Korridoren A/B und D3 auf dem mittleren Platz. Auf einer Strecke von 4,3 km verläuft die Freileitung in Bündelung mit vorhandener elektrischer Infrastruktur (einer 380- bzw. 110-kV-Freileitung).

Der Korridor C umgeht gewerbliche Bauflächen sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung vollständig. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft liegt der Korridor C im Vergleich mit den beiden anderen Korridorvarianten entsprechend der Korridorlänge auf dem mittleren Platz. Da keine Teilerdverkabelung vorgesehen ist, können die damit einhergehenden Beeinträchtigungen vermieden werden. Korridor C führt im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren außerdem zu den geringsten Auswirkungen auf Waldflächen und ist hinsichtlich des Belangs der Forstwirtschaft daher am geeignetsten.

Im Verlauf des Korridors C liegen sieben Engstellen, in denen es zur Unterschreitung der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022) kommt. Eine Ausführung von Teilerdverkabelungen im Bereich der Engstellen wurde nach ausführlicher Prüfung allerdings nicht als vorzugswürdige bzw. raumverträgliche Variante erachtet. Damit wird der 200 m-Abstand zu insgesamt 18 Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von insgesamt 2437 m unterschritten. Die größte Annäherung erfolgt bei zwei Wohngebäuden mit 136 m und 130 m.

Hinsichtlich der regionalplanerisch dargestellten Flächen zum Schutzgut Mensch/Erholung und der Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotential belegt der Korridor C im Vergleich zu den beiden anderen Korridoren den mittleren Platz.

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist Korridor C hinsichtlich der Avifauna die konfliktreichste Variante. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass annähernd doppelt so viele Flächen mit hohem Konfliktpotential von dem Korridor berührt werden. Der Korridor verläuft insbesondere durch die Haseniederung südöstlich von Bersenbrück, einem Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung. In der Haseniederung östlich von Badbergen liegen außerdem Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung. Die



Realisierung einer Freileitung beinhaltet insoweit ein hohes Konfliktpotential. Hinsichtlich der Nutzungstypen hat der Korridor ein mit Korridor A/B vergleichbares Beeinträchtigungsniveau, welches besser als das Beeinträchtigungsniveau des Korridors D3 ist. Dies ergibt sich aus der im Vergleich zu den anderen Korridoren mittleren Betroffenheit der Gesamtfläche und der im Vergleich kleinsten Betroffenheit von Waldbereichen. Der Laubwaldanteil ist geringer als bei der Variante D3 und vergleichbar zu dem Korridor A/B.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten ist dieser Korridor am konfliktärmsten. Die Gesamtfläche der Schutzgebiete im Untersuchungsraum ist mit 291,5 ha im Vergleich am geringsten. Etwa 1.500 m südlich des Trassenkorridors liegt das FFH-Gebiet „Gehn“. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Lebensraumtypen und die wertbestimmenden Arten sind wegen des relativ großen Abstands des Trassenkorridors zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.800 m zum Trassenkorridor. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend reduziert werden. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung konnte insgesamt festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele, die für das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (DE 3513-401) bezüglich der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie formuliert werden, durch eine Freileitung im Trassenkorridor C nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Untersuchungsgebiet bestehen auf 40 km lineare Vorranggebiete Biotopverbund. Weil diese in Freileitungsbauweise überspannt werden, können Konflikte vermieden werden. Vorranggebiete für Natur und Landschaft können im Rahmen der Feintrassierung ebenfalls überspannt oder umgangen werden. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft liegen mit einer Fläche von 4068,5 ha im Untersuchungsraum des Korridors. Der Korridor liegt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft zwischen den anderen beiden Varianten, insbesondere weil keine Teilerdverkabelung vorgesehen ist, und der Korridor im Vergleich zur Variante D3 kürzer ist.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden sind keine Bereiche mit hohem Konfliktpotential betroffen, da bei diesem Korridor keine Teilerdverkabelung vorgesehen ist. Auch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Mit 199 Objekten liegt im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren die höchste Anzahl an Bau- und Kunstdenkmälern im Bereich des Untersuchungsgebiets des Korridors C. Es werden aber keine Flächen mit hohem Konfliktpotential hinsichtlich untertägiger Bodendenkmale berührt. Bei den obertägigen Bodendenkmälern ergibt sich innerhalb des maßgeblichen Untersuchungsbereichs mit einer Fläche von 194 ha eine im Vergleich zu den anderen Korridoren mittlere Betroffenheit.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung im Raumordnungsverfahren hat sich der Korridor C hinsichtlich der Konflikte mit Umweltschutzgütern als die Variante mit der mittleren Auswirkungenintensität herausgestellt.



### Bewertung der Hauptvariante D3

Der Trassenkorridor ist mit 60,9 km und damit einer Mehrlänge von 28 % gegenüber dem Trassenkorridor A/B der längste Korridor. Auf einer Strecke von 4,3 km verläuft die Freileitung in Bündelung mit vorhandener elektrischer Infrastruktur (einer 380- bzw. 110-kV-Freileitung). Darüber hinaus erfolgt eine Bündelung mit sonstiger linienhafter Infrastruktur (der Autobahn BAB 1) auf einer Strecke von 13,9 km. Der nicht in Bündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen verlaufende Teil der Freileitung des Korridors D3 hat eine Länge von 42,7 km und liegt damit zwischen den Korridoren A/B (36,6 km) und C (46 km).

Der Korridor D3 quert zwei gewerbliche Bauflächen. Er führt zu Einschränkungen der baulichen Nutzung dieser Flächen. Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind aufgrund der Korridorlänge zwar erheblich. Weil keine Teilerdverkabelung vorgesehen und erforderlich ist, können die damit einhergehenden weitergehenden Beeinträchtigungen aber vermieden werden. Korridor C berührt forstwirtschaftlich relevante Waldflächen im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren auf größter Fläche und beeinträchtigt die Belange der Forstwirtschaft daher am intensivsten. Vorrang- und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung können vollständig umgangen werden.

Ein Konfliktschwerpunkt der Variante D3 tritt östlich von Dinklage auf. Dort treten Konflikte der Trasse mit einem Vorranggebiet Natura 2000 (FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“), einem im Flächennutzungsplan geplanten Gewerbegebiet, einem Wohngebäude und der BAB 1. Die detaillierte Prüfung im Raumordnungsverfahren hat ergeben, dass dennoch die Ausführung als Freileitung raum- und umweltverträglich ist. Das Vorranggebiet Natura2000 kann umgangen werden, indem die Leitung im Bereich der Auf- und Abfahrten der BAB 1 auf die östliche Seite der Autobahn geführt wird. Das Gewerbegebiet östlich der Autobahn wird nur randlich in Anspruch genommen. Es verbleibt eine Annäherung bis zu 126 m an ein Wohngebäude im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse für die Realisierung einer Freileitung, wenngleich durch das eng benachbarte Nebeneinander der berührten Belange auch bei einer Optimierung im Zuge der Detailplanung Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden können.

Im Verlauf des Trassenkorridors liegen acht Engstellen, bei denen es zur Unterschreitung der 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022) kommt. Eine Ausführung von Teilerdverkabelungen im Bereich der Engstellen wurde nach ausführlicher Prüfung allerdings nicht als vorzugswürdige bzw. raumverträgliche Variante erachtet. Damit wird der 200 m-Abstand zu insgesamt 27 Wohngebäuden im Außenbereich auf einer Strecke von insgesamt 3.528 m unterschritten. Die größte Annäherung erfolgt bei zwei Wohngebäuden mit 136 m und 130 m.

Im Vergleich zu den anderen Korridoren werden bei Korridor D3 regionalplanerisch dargestellte, dem Schutzgut Mensch/Erholung dienende Flächen in geringem Umfang berührt. Allerdings werden Freizeit- und Erholungsflächen mit hohem Konfliktpotential in einem vergleichsweise großen Umfang gequert.



Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegt Korridor D3 hinsichtlich der Avifauna im Vergleich zu den anderen Korridoren auf dem mittleren Platz. Dies ist trotz der längsten Trassen darauf zurückzuführen, dass im Korridor D3 nur geringe Konfliktpotentiale liegen. Mit der Haseniederung südöstlich von Bersenbrück berührt der Korridor aber ebenfalls einen Brutvogellebensraum landweiter Bedeutung. Im Korridor D3 liegen zudem, wie in den anderen Varianten, Gastvogellebensräume regionaler Bedeutung. Hinsichtlich der Nutzungstypen stellt sich der Korridor D3 als ungünstigste Variante dar. Dies ist auf die Trassenlänge zurückzuführen, trotz der vergleichsweise geringen Betroffenheit von Nutzungstypen mit besonderer Bedeutung im Umfang von nur 173,5 ha. Im Untersuchungsbereich liegen mit 2.632 ha im Vergleich mit den anderen beiden Korridoren die größten Waldflächen. Der Laubwaldanteil ist am höchsten. Wegen seiner großen Gesamtfläche sind mit diesem Korridor die stärksten Beeinträchtigungen von Nutzungstypen (innerhalb und außerhalb von Waldgebieten) verbunden.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten hat sich der Korridor D3 als die konfliktreichste Variante herausgestellt. Die Gesamtfläche der Schutzgebiete im Untersuchungsraum ist mit 786,9 ha am größten. Ein Konfliktschwerpunkt ist das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“. Es umfasst ein Waldstück am östlichen Rand der Stadt Dinklage, direkt westlich an die BAB 1 angrenzend. Zwar war zum Zeitpunkt der Bewertung im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung noch nicht abschließend geklärt, ob eine Querung des Gebiets erforderlich wird. Allerdings konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Maststandorte oder Bauflächen innerhalb dieses Gebiets erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund konnte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bedeutsame Flächen, z.B. für wertgebende Arten des FFH-Gebiets oder FFH-Lebensraumtypen, verloren gehen. Zu Recht wurde diese Einschätzung im Rahmen der Gesamtbewertung der Trassenalternativen berücksichtigt.

Etwa 1.500 m südlich des Trassenkorridors liegt das FFH-Gebiet „Gehn“. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Lebensraumtypen und die wertbestimmenden Arten sind wegen des relativ großen Abstands des Trassenkorridors zum FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.800 m zu dem Trassenkorridor. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend reduziert werden. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung kann insgesamt ebenfalls festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele, die für das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ bezüglich der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie formuliert werden, durch eine Freileitung im Trassenkorridor C nicht erheblich beeinträchtigt werden. Korridor D3 weist allerdings einen überdurchschnittlich hohen Bestand an Flächen für Kompensationsmaßnahmen, geschützten Landschaftsbestandteilen in Form von Wallhecken sowie gesetzlich geschützter Biotope auf.

Im Untersuchungsgebiet des Trassenkorridors D3 bestehen auf 86,6 ha flächige und auf 9,7 km lineare Vorranggebiete Biotopverbund. Die flächigen Biotopverbundstrukturen liegen so im Korridor verteilt, dass diese im Rahmen der Feintrassierung voraussichtlich umgangen





werden können. Die linearen Strukturen werden in Freileitungsbauweise überspannt, daher können alle Konflikte vermieden werden. Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Umfang von 375,4 ha können im Rahmen der Feintrassierung ebenfalls überspannt oder umgangen werden. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft liegen auf einer Fläche von 3.215 ha im Untersuchungsraum des Korridors. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein langer Abschnitt des Korridors D3 durch den Landkreis Vechta verläuft, der über kein gültiges RROP verfügt und somit keine Vorsorge- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt hat.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden sind keine Bereiche mit hohem Konfliktpotential betroffen, da bei diesem Korridor keine Teilerdverkabelung vorgesehen ist. Korridor D3 ist im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren hinsichtlich des Schutzguts Wasser wegen der größten Länge nachteilig, auch wenn ebenfalls keine Bereiche mit hohem Konfliktpotential berührt werden. Der Korridor D3 verläuft, wie die anderen Korridore, weit überwiegend durch Landschaftsbildeinheiten von mittlerer bis zum Teil sehr hoher Wertigkeit. Daraus ergibt sich ein hohes Konfliktpotential. In dem Bereich mit der Bündelung mit der BAB 1 besteht aber eine Vorbelastung.

Durch den Korridor D3 sind insgesamt 177 Bau- und Kunstdenkmale betroffen und damit mehr als vom Korridor A/B und weniger als vom Korridor C. Es werden keine Flächen mit hohem Konfliktpotential hinsichtlich untertägiger Bodendenkmale berührt. Bei den obertägigen Bodendenkmalen ergibt sich mit einer Fläche von 153 ha innerhalb des maßgeblichen Untersuchungsbereichs ebenfalls die im Vergleich zu den anderen Korridoren geringste Betroffenheit.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung im Raumordnungsverfahren hat sich der Korridor D3 hinsichtlich der Konflikte mit Umweltschutzgütern als die Variante mit der stärksten Auswirkungintensität herausgestellt.

#### **2.2.3.16.2.2.2.6.2 Abschichtung des Korridors D3**

Auf der Grundlage der Bewertung der im Einzelnen berührten Belange wurde im Raumordnungsverfahren in einem ersten Schritt der Korridor D3 als im Vergleich zu den Korridoren A/B und C nachrangig bewertet und aus dem weiteren Vergleich ausgeschieden.

Zwar hat der Korridor D3 insbesondere den hoch zu gewichtenden Vorteil einer Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur (der Autobahn BAB 1 und bestehenden Freileitungen) auf einer Strecke von mehr als 18 km. Dem stehen aber erhebliche Nachteile, insbesondere stärkere Beeinträchtigungen der Belange Menschen/Wohnen, gewerbliche Wirtschaft und Naturschutz gegenüber, die im Ergebnis der Gesamtbewertung durch die Vorteile der Bündelung nicht aufgewogen werden können. Diese negativen Auswirkungen bleiben auch angesichts der Bündelung (teilweise sogar aufgrund der Bündelung) vollständig oder annähernd in vollem Umfang bestehen. Dabei wurde die Vorbelastung durch die Autobahn berücksichtigt. Die Vorteile einer Bündelung liegen in der Vermeidung von weiteren Flächenzerschneidungen. Allerdings hat eine Bündelung mit Autobahnen geringere optische



Vorteile als eine Bündelung mit anderen Freileitungen, weil Autobahnen auf oder nahe dem natürlichen Gelände verlaufen und durch Eingrünung regelmäßig optisch weniger intensiv in Erscheinung treten. Zudem müssen Masten als Hochbauten nach dem FStrG einen Abstand von 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn einhalten. Die Querung von gewerblichen Bauflächen oder Wald ist auch bei einem Verlauf in Autobahnnähe konfliktreich. Auch hinsichtlich der Nutzungstypen und Schutzgebiete werden die potentiellen Eingriffe durch die Autobahnnähe nicht geringer oder als bei einer ungebündelten Leitungsführung. Schließlich wird die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes nur dann relativiert, wenn die Leitung auf der autobahnzugewandten Seite der Häuser verläuft bzw. wenn die Leitung vom Haus aus betrachtet hinter der Autobahn errichtet wird.

Für den Korridor D3 sprechen daher insgesamt zwar Vorteile hinsichtlich der Belange Bündelung mit Infrastruktur, Boden, Wasser sowie unter- und obertägiger Bodendenkmale. Der Korridor hat aber im Vergleich zu den anderen beiden Korridoren Nachteile hinsichtlich der Aspekte Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich, intensive Querung von gewerblichen Bauflächen, Nutzungstypen und Schutzgebiete beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Beeinträchtigungen von Wald, insbesondere Laubbereichen sowie aufgrund des Konfliktschwerpunkts mit Umweltschutzgütern.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Im Raumordnungsverfahren erfolgte eine umfassende und plausible Prüfung und Bewertung der Betroffenheit der maßgeblichen Belange. Es ist für die Planfeststellungsbehörde nach eigener Überprüfung nicht ersichtlich, dass Belange nicht betrachtet oder nicht zutreffend bewertet wurden. Die Planfeststellungsbehörde hält das Ergebnis der Alternativenprüfung im Hinblick auf die Variante D3 auch in der Sache für richtig. Die Vorteile der Variante D3 hinsichtlich der Bündelungsoptionen und den Schutzgütern Boden, Wasser und Bodendenkmale sind nicht von solchem Gewicht, dass die – teilweise erheblichen – Nachteile dieser Trassenvariante im Vergleich zu den anderen Varianten ausgeglichen werden können. Dabei ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Mehrlänge dieser Variante mit den sich daraus ergebenden Folgen und die Auswirkungen auf das Wohnumfeld besonders hervorzuheben. Die Planfeststellungsbehörde trägt daher die Bewertung mit, wonach sich der Korridor D3 als gegenüber den Korridoren A/B und C nachteilig erweist.

#### **2.2.3.16.2.2.2.6.3 Entscheidung zugunsten Korridor A/B**

Die abschließende Entscheidung in der Landesplanerischen Feststellung über die Vorzugstrasse erfolgte zwischen dem Korridor A/B und dem Korridor C.

Im Rahmen der Bewertung im Raumordnungsverfahren wurde berücksichtigt, dass die Korridorvariante A/B geringfügig kürzer als die Korridorvariante C ist. Bei Korridor A/B ist eine Bündelung der Freileitung mit vorhandener elektrischer Infrastruktur (eine 380- bzw. 110-kV-Freileitung) allerdings nur auf einer Strecke von 3,1 km möglich, während dies bei Korridor C auf einer Strecke von 4,3 km der Fall ist. Vor diesem Hintergrund entspricht Korridor C dem Ziel der Raumordnung, wonach für den Aus- und Neubau vorrangig geeignete, bereits bestehende Leitungstrassen und -korridore zu nutzen sind, besser. Hinsichtlich der Länge des



nicht in Bündelung verlaufenden Teils der Freileitung ist der Korridor A/B mit einer Länge von 36,6 km aber dennoch gegenüber dem Korridor C mit einer Länge von 46 km vorzugswürdig.

Korridor C ist im Vergleich zu Korridor A/B im Hinblick auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft günstiger, da im Verlauf des Korridors A/B zwei Industrie- oder Gewerbeflächen gequert werden müssen. Dies führt zu Nutzungseinschränkungen. Korridor A/B hat hinsichtlich des Belangs der Landwirtschaft aufgrund der kürzeren Trassenlänge Vorteile gegenüber Korridor C. Mit den beiden Teilerdverkabelungsabschnitten von insgesamt 7,8 km und den vier Kabelübergangsanlagen wird bei Korridor A/B aber vergleichsweise intensiv in den Boden eingegriffen. Hinsichtlich des Belangs der Forstwirtschaft berührt Korridor C die wenigsten Waldflächen und auch der Anteil an Laubwaldarealen ist vergleichsweise gering. Korridor A/B lässt erheblichere Konflikte erwarten.

Für die Bewertung der Beeinträchtigung von Wohngebäuden (Belang Wohnen, Schutzgut Mensch) sind für die Korridore A/B und C ausschließlich die Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich entscheidungserheblich. Im Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung konnte hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wohngebäuden im Außenbereich festgestellt werden, dass Korridor A/B deutliche Vorteile gegenüber Korridor C hat. Der 200 m-Abstand wird im Verlauf des Korridors A/B zu acht Wohngebäuden und auf einer Strecke von insgesamt 907 m unterschritten. Im Verlauf des Korridors C sind demgegenüber 18 Wohngebäude betroffen. Die Strecke, über die eine Abstandsunterschreitung vorliegt, beträgt insgesamt 2.437 m. Die Betroffenheit ist damit mehr als doppelt so hoch. Die Vorteile des Korridors A/B ergeben sich insbesondere aus den beiden in dieser Variante vorgesehenen Teilerdverkabelungen über eine Strecke von insgesamt 7,8 km. Die sich hieraus ergebenden Nachteile, insbesondere größere Beeinträchtigungen des Belangs Landwirtschaft und der Schutzgüter Boden und Wasser, waren in der Gesamtabwägung ebenfalls zu berücksichtigen.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist Korridor A/B hinsichtlich der Avifauna und der Landschaft gegenüber dem Korridor C vorzugswürdig. Dies ist auf die insgesamt geringe Bedeutung der betroffenen Vogellebensräume, die Teilerdverkabelung und auf die Trassenlänge zurückzuführen. Gleichwohl sind Schutzgebiete, geschützte Biotope und Kompensationsflächen in einem großen Umfang berührt. Zwar berührt Korridor C Waldflächen auf geringerer Größe und auch die Laubwaldareale sind vergleichsweise klein. In Bezug auf die Avifauna hat dieser Korridor aber hinsichtlich der Brut- und Gastvogellebensräume und des avifaunistischen Gefährdungspotentials deutliche Nachteile gegenüber dem Korridor A/B. Insgesamt lässt der Korridor A/B daher geringere Beeinträchtigungen erwarten, so dass dieser beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorteilhaft ist. Dabei wurde in die Gesamtabwägung auch eingestellt, dass die Vorteile beim Naturschutz auch in den beiden Teilerdverkabelungsabschnitten des Korridors A/B begründet sind, wenngleich, wie bereits aufgeführt, insoweit andere Nachteile entstehen.

Hinsichtlich des Schutzguts Kulturgüter hat Korridor A/B bei den Bau- und Kunstdenkmälern im Vergleich zu Korridor C ebenfalls Vorteile. Korridor C hat hier mit 199 betroffenen Bau- und Kunstdenkmälern im Untersuchungsbereich die höchsten Auswirkungen. Bei den unter- und



obertägigen Bodendenkmalen ist Korridor C zwar konfliktärmer. Insgesamt ist Korridor C beim Schutzgut Kulturgüter aber die konfliktreichste Variante und gegenüber dem Korridor A/B nachteilig. Diese Bewertung basiert sowohl auf der Betrachtung der Flächen mit hohem Konfliktpotential, als auch der gewichteten Einstellung aller Flächen in Verknüpfung mit dem jeweiligen Konfliktpotential.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Belange kommt die landesplanerische Feststellung zu dem Ergebnis, dass der Korridor A/B gegenüber dem Korridor C raum- und umweltverträglicher und damit für die Trassenführung des planfestgestellten Vorhabens vorzugswürdig ist. Den Vorteilen des Korridors C im Hinblick auf die Belange und Schutzgüter gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Wald und Forst, Boden und Wasser sowie Bodendenkmale stehen – deutliche – Nachteile bei den Schutzgütern Mensch/Wohnen und Landschaft gegenüber. Korridor C ist zudem nachteilig bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie Bau- und Kunstdenkmale. Insgesamt haben sich die Vorteile des Korridors A/B bei den Belangen und Schutzgütern Mensch/Wohnen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kulturgüter gewichtiger als die Vorteile des Korridors C erwiesen. Beeinträchtigungen des Belangs gewerbliche Wirtschaft und den Schutzgütern Boden und Wasser sind bei der Realisierung der Variante A/B im Übrigen teilweise vermeidbar und weniger intensiv als die Nachteile, die bei einem Leitungsbau im Korridor C zu erwarten wären.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch dieser Bewertung an. Die Vorzugswürdigkeit des Korridors A/B wurde plausibel und nachvollziehbar bewertet. Der Planfeststellungsbehörde liegen auch im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens keine Erkenntnisse vor, die zu einer abweichenden Entscheidung im Hinblick auf die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors führen. Sie schließt sich daher diesem Ergebnis der Variantenuntersuchung an.

#### **2.2.3.16.2.2.2.7 Antragstrasse für die Planfeststellung**

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag für die Planfeststellung der 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse orientiert und diese Trassenführung für den Teilabschnitt Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen zugrunde gelegt.

Der Leitungsverlauf des planfestgestellten Abschnitts entspricht im Wesentlichen dem Trassenkorridor A/B der Landesplanerischen Feststellung. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soweit wie möglich beachtet bzw. berücksichtigt. Für die Trassierung der Trasse im planfestgestellten Abschnitt 5 war die Maßgabe 4 relevant. Für die Berücksichtigung der Übrigen Maßgaben verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.3.3.

Nach Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung war in dem Korridorabschnitt, in dem eine 110-kV-Freileitung verläuft (südwestlich von Badbergeben, im Bereich der im Raumordnungsverfahren untersuchten Engstellen Nr. 12 und Nr. 13), im Planfeststellungsverfahren



eine Bündelung der geplanten 380-kV-Leitung mit der vorhandenen Leitung auf einem Gestänge zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin hat in Erfüllung der Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung eine Leitungsmithnahme der 110-kV Bestandsfreileitung auf dem Gestänge der 380-kV Leitung geprüft und im Ergebnis im Antrag vorgesehen (Anlage 11.01, Kap. 3.3). Zwischen den Masten Nr. 46 bis Nr. 36 der Bl. 4377 werden die 110-kV Leitung und die 380-kV Leitung auf einem Gestänge geführt. Südlich von Mast Nr. 36 (Bl. 4377) wird die 110-kV Leitung wieder in ihren bisherigen Trassenverlauf abgeleitet und dort separat geführt. Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens ist daher ein Rückbau der Masten Nr. 34 bis Nr. 46 der 110-kV Leitung von Alfhausen nach Badbergen (Bl. 0751). Durch die Bündelung der planfestgestellten Leitung mit der Bl. 0751 werden mehrfache Kreuzungen mit der Bl. 4377 vermieden, die höhere Masten erfordert und damit größere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursacht hätten. Gleichzeitig kann eine Bündelung mit linienhafter Infrastruktur auf einer Länge von ca. 3,6 km hergestellt werden. Neben dem Effizienzgewinn werden durch den Rückbau auch bestehende Annäherungen an Wohngebäude vergrößert und somit ein positiver Effekt auf das betroffene Wohnumfeld erzeugt. Der Maßgabe 4 der Landesplanerischen Feststellung wird damit entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Dies gilt auch für die zwei von der Vorhabenträgerin in einem sehr umfangreichen Variantenvergleich untersuchten und bewerteten großräumigen Alternativen Bottum und Ahauser Zuschlag (siehe hierzu Anlage 11.5) und für die fünf kleinräumigen Trassierungsmöglichkeiten, die sich in den Bereichen von Konfliktschwerpunkten ergeben haben. Auch die Untersuchungen und Bewertungen zur Wahl der Standorte der Kabelübergangsanlagen hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und erachtet die Standorte im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig.

#### **2.2.3.16.2.2.2.7.1 Großräumige Varianten Bottum**

Im südlichen Bereich des Planfeststellungsabschnitts im Gebiet der Gemeinde Ankum und der Stadt Bramsche wurden von der Vorhabenträgerin zwei großräumige Varianten (Bottum West und Bottum Ost) entwickelt und umfassend auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit hin geprüft und verglichen (vgl. Anlage 11.05, Kap. 3). Hierzu wurden die Umweltverträglichkeit, die Vereinbarkeit mit dem Netz Natura 2000, die Vereinbarkeit mit dem speziellen Artenschutz und die technische Realisierbarkeit sowie weitere fachplanerische Belangen betrachtet (Anlage 11.05, Kap. 1). Die Varianten betreffen den Leitungsverlauf zwischen den Masten Nr. 6 und Nr. 11. Sie verlaufen durch die Streusiedlung Bottum bzw. die östlich daran angrenzenden Waldbereiche des Böhrener Waldes. Die Planfeststellungsbehörde hat die sehr umfangreiche Variantenuntersuchung im Einzelnen geprüft und nachvollzogen. Die Vorhabenträgerin kommt dabei im Wesentlichen zu folgenden, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnissen:



Die Variante Bottum West weist eine Länge von 1,6 km auf und umfasst sechs Masten, bei denen es sich um einen Tragmast und fünf Abspannmasten handelt. Sie verläuft annähernd vollständig durch intensiv genutzte Ackerflächen. Waldflächen werden lediglich kleinräumig im Bereich von Mast Nr. 11 gequert. Die Trassierung verläuft durch den östlichen Randbereich der Streusiedlung Bottum. Die Variante Bottum Ost umgeht demgegenüber die Streusiedlung Bottum auf östlicher Seite. Sie ist deshalb um ca. 460 m länger, bei einer Gesamtlänge von ca. 2,1 km. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des Böhrener Waldes erforderlich. Die Variante Bottum Ost umfasst ebenfalls sechs Masten, davon zwei Tragmasten und vier Abspannmasten.

Die Variante Bottum West unterschreitet den raumordnungsrechtlich gebotenen Abstand von 200 m zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich. Allerdings sind die Abstandsunterschreitungen (177 m und 178m) geringfügig. Aufgrund der Verdeckung von Sichtbeziehungen durch Bäume ist von einem gleichwertigen bzw. nur geringfügig beeinflussten Wohnumfeld auszugehen. Die Masten Nr. 7 und Nr. 8 liegen außerhalb des 200 m-Abstands. Aufgrund der geringen Durchschneidungslänge (182 m) ist eine Ausführung als Erdkabel technisch und wirtschaftlich nicht effizient (s. hierzu Ziff. 2.2.3.3.2.1). Die Variante Bottum Ost hält den 200 m-Abstand ein und ist deshalb hinsichtlich der Belange des Wohnens vorzugswürdig. Sie ist aber mit Blick auf die menschliche Gesundheit nachteilig, weil auf einer Länge von ca. 825 m Lärmschutz- und Immissionsschutzwald (Böhrener Wald) gequert wird. Beim Belang Erholen ergibt sich keine eindeutige Vorzugswürdigkeit. Die Variante Bottum Ost liegt mit ihrem Wirkungsbereich zu größeren Flächenanteilen im Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Zudem liegt der Mast Nr. 9 randlich aber innerhalb des Vorranggebiets. Allerdings ist durch eine bestehende 380-kV Freileitung der südliche Bereich vorbelastet. Für das Schutzgut Mensch wurde die Variante Bottum Ost im Ergebnis nachvollziehbar als vorzugswürdig bewertet, da die Abstandsvorgaben der Raumordnung eingehalten werden können.

Bei der westlichen Variante sind im Hinblick auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel) vornehmlich (Halb-)Offenlandarten betroffen. Etwa 60 m westlich der Trasse liegt ein Revier der Feldlerche, welche gegenüber Freileitungen ein Meideverhalten von bis zu 300 m aufweisen. Potenzielle Bruthabitat von Waldarten werden dagegen nur im nördlichen Waldbereich, westlich des Golfplatzes von Ankum, auf einer Fläche von 1,8 ha beeinträchtigt. Innerhalb des Schutzstreifens liegt der Reviermittelpunkt eines Gartengrasmücken-Brutpaares. Zudem befinden sich acht Brutreviere im nahen Umfeld der westlichen Variante, welche aufgrund der baubedingten Störwirkung temporär beeinträchtigt werden können. Die westliche Variante quert den zentralen Aktionsradius der an Fischteichen kartieren Graugänse. Die östliche Variante beeinträchtigt dagegen hauptsächlich Gehölzbrüter. Aufgrund der Wuchshöhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens gehen durch die Querung von Waldbereichen 7,6 ha Lebensraum der gehölzgebundenen brütenden Arten verloren, wobei die Reviermittelpunkte jeweils eines Grauschnäpper-, Trauerschnäpper-, Schwarzspecht- und Waldkauz-Brutpaares sowie zweier Gartengrasmücken-Brutpaare im Schutzstreifen liegen. Zudem werden 28 weitere Reviere durch baubedingte Störungen beeinträchtigt. Hinsichtlich



des Individuenverlustes durch Kollision mit den Leiterseilen gelten mit Blick auf die östliche Variante ebenfalls Graugans, Star und Waldschnepfe als gefährdet. Es werden die Aktionsradien mehrerer Waldschnepfen-Reviere geschnitten. Da die östliche Variante zudem näher an den meisten betroffenen Brutpaaren liegt, ist das Tötungsrisiko durch diese Variante als höher einzustufen. Zusammenfassend geht von der östlichen Variante eine höhere Beeinträchtigung auf die Brutvogelfauna aus, weil mehr Arten bzw. Brutpaare infolge des größeren Lebensraumverlustes betroffen sind, sowie aufgrund des höheren Tötungsrisikos.

Gastvogelvorkommen verteilen sich bei der westlichen Variante auf die großflächigen Offenlandbereiche, wohingegen sie sich bei der östlichen Variante überwiegend auf die wenigen Offenlandbereiche zwischen den Waldbeständen konzentrieren. Zwar ergeben sich hinsichtlich der Gastvögel keine großen Unterschiede zwischen den Varianten. Allerdings ist die östliche Variante aufgrund der Mehrlänge von 500 m geringfügig nachteilig, da davon auszugehen ist, dass mit zunehmender Länge der Freileitung auch das Risiko für Vogelschlag steigt.

Hinsichtlich der Artgruppe Fledermäuse besitzen von den knapp 2 ha durch die westliche Variante in Anspruch genommenen Gehölzflächen etwa 0,7 ha ein hohes Quartierpotential, der Rest wird als gering eingestuft. Die östliche Variante nimmt insgesamt 8,1 ha Wald in Anspruch, wovon 1,0 ha ein hohes und 3,2 ha ein mittleres Quartierspotential besitzen. Nachgewiesene Quartierstandorte werden hier zwar nicht überplant, allerdings befinden sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Schutzstreifen im Böhrener Wald zwei Quartiere des Braunen Langohrs. Aufgrund der hohen Strukturgebundenheit der Art können Schneisen von der Breite des Schutzstreifens von den Tieren nicht überflogen werden. Durch die Querung des Böhrener Walds und die damit verbundenen Habitatfragmentierung würde somit insbesondere der Lebensraum für das Braune Langohr entwertet. Die östliche Variante ist daher auch hinsichtlich der Artgruppe Fledermäuse nachteilig.

Amphibien sind bei beiden Varianten etwa gleichrangig betroffen.

Im Verlauf der westlichen Variante ist mit einem Verlust von vier Habitatbäumen des Hirschkäfers zu rechnen. Darüber hinaus umfasst der Schutzstreifen ca. 0,5 ha (Buchen-)Waldflächen mit starkem Baumholz bzw. Altholzbeständen. Drei der vier genannten Habitatbäume befinden sich auch im Trassenverlauf der Variante Bottum Ost, die außerdem etwa 0,1 ha mehr Fläche des Buchenwaldes mit vier weiteren Habitatbäumen in Anspruch nimmt. Im Südosten der Variante Ost werden darüber hinaus weitere 7,6 ha Waldfläche gequert, in denen sich fünf Habitatbäume befinden. Für den Hirschkäfer und auch andere holzbewohnende Arten ist daher die Variante Bottum West vorzugswürdig. Auch hinsichtlich sonstiger vorkommender Tierarten ist Bottum West vorzugswürdig, da lediglich im Bereich der Waldquerungen eine dauerhafte (großflächige) Habitatveränderung stattfindet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen gehen durch die westliche Variante 1,8 ha Wald verloren. Ca. 0,5 ha Fläche betreffen Wald eines Biotoptyps der Wertstufe 5, welcher zugleich einen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Die übrigen Biotoptypen innerhalb des Schutzstreifens



besitzen lediglich die Wertstufen 1 und 2. Zudem liegen vier Habitatbäume im Schutzstreifen dieser Variante. Die östliche Variante nimmt 7,6 ha Gehölzfläche in Anspruch, wovon 1,0 ha der Wertstufe 5 zugeordnet werden und ebenfalls FFH-Lebensraumtypen darstellen. Die übrigen Waldquerungsbereiche sind überwiegend von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 3). Zudem liegen 12 der verzeichneten Habitatbäume im Schutzstreifen der östlichen Variante. Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden von keiner Variante gequert. Die westliche Variante ist in der Gesamtschau beim Schutzgut Pflanzen als günstiger anzusehen, weil bei der östlichen Variante eine deutlich höhere Inanspruchnahme von Waldbiotopen sowie naturschutzfachlich wertvollen Biotopen nötig werden würde.

Im Hinblick auf die biologische Vielfalt wird bei der östlichen Variante vor allem durch die Querung des Böhrener Waldes in deutlich mehr Gehölzstrukturen eingegriffen. Durch die dauerhaften Wuchshöhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens entsteht somit insbesondere in den großflächigen zusammenhängenden Waldbereichen wie dem Böhrener Wald eine erhebliche Fragmentierung des Lebensraums. Die westliche Variante überspannt lediglich Offenlandbereiche, womit keine dauerhafte Zerschneidung von Lebensräumen einhergeht. Daher ist die Variante Bottum West auch beim Schutzgut biologische Vielfalt als vorzugswürdig einzuordnen.

Hinsichtlich des Schutzguts Fläche ergeben sich zwischen den Varianten keine relevanten Unterschiede, weil die Leitung bei beiden Varianten auf jeweils sechs Masten geführt wird und daher einen vergleichbaren Flächenverlust zur Folge haben. Die Variante West ist in Bezug auf das Schutzgut Boden demgegenüber nachteilig. Denn die Masten Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 befinden sich auf Plaggensch, welcher von kulturhistorischer Bedeutung ist. Zudem liegen der Mast Nr. 6 und der Mast Nr. 7 auf Böden, die als winderosionsgefährdet eingestuft sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser unterscheiden sich beide Varianten nicht relevant, denn beide Varianten liegen innerhalb von Wasserschutzgebieten bzw. Trinkwasserschutzgebieten sowie in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung.

Im Hinblick auf das Schutzgut Luft und Klima ist die Variante Bottum West vorzugswürdig, weil bei der Variante Ost mit der Querung des Böhrener Waldes großflächig Gehölzbestände verloren gehen, die eine positive Wirkung auf die Lufthygiene haben, da sie Schadstoffe aus der Luft filtern und CO<sub>2</sub> binden bzw. Sauerstoff produzieren. Das Landschaftsbild wird von der Variante Bottum Ost stärker beeinträchtigt, weil sie auf einer Länge von ca. 825 m durch den Böhrener Wald verläuft, während die Variante West lediglich Offenlandbereiche berührt, in denen keine Gehölzbestände bzw. Einzelbäume entfernt werden müssen. Die Variante Ost ist außerdem ca. 460 m länger, was sich trotz der Bündelung mit einer Bestandsleitung im südlichen Bereich als nachteilig darstellt.

Im Hinblick auf das Schutzgut kulturelles Erbe und die Beeinträchtigung von Baudenkmalen ist die Variante Ost vorzugswürdig. Denn das Denkmalensemble der Hofanlage Am Campingplatz 4 in Bramsche liegt lediglich in einer Entfernung von ca. 250 m zur Trassenachse der Variante West. Beeinträchtigungen von bekannten Bodendenkmalen sind durch keine der beiden Varianten erkennbar.





Die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind von der Vorhabenträgerin ebenfalls umfassend untersucht und plausibel bewertet worden (Anlage 11.5, Kap. 3.5). Hinsichtlich des Tötungsverbots besteht bei der östlichen Variante ein höheres Risiko für Brutvögel und ein größerer Vermeidungsaufwand für Fledermäuse. Erhebliche Störungen sind baubedingt zu erwarten, so dass für beide Varianten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse erforderlich sind. Weil temporäre Ausweichhabitate für Offenlandarten leichter zu realisieren sind als für gehölbewohnende Arten ist die westliche Variante allerdings vorteilhaft. Während bei der westlichen Variante überwiegend Offenlandlebensräume verloren gehen, werden bei der östlichen Variante schwer ausgleichbare Waldflächen stärker beansprucht. Betroffen ist davon insbesondere die Artgruppe der Fledermäuse. Daher ergibt sich für die östliche Variante aus artenschutzrechtlicher Sicht ein höheres Kompensationserfordernis. Insgesamt besitzt daher die Variante Bottum Ost insbesondere aufgrund der Betroffenheit von Waldflächen Nachteile gegenüber der Variante Bottum West im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote.

In technischer Hinsicht weist die Variante Bottum Ost zwar eine größere Trassenlänge, aber weniger Abspannmasten (zwei Abspannmasten und zwei Tragmasten) auf. Die Variante Bottum West erfordert drei Abspannmasten und einen Tragmast. Die Errichtung von Abspannmasten ist gegenüber der Errichtung von Tragmasten aufwendiger, da sie massiver konstruiert werden und die Abspannung mehr Arbeitszeit benötigt. Sie müssen zudem umso massiver ausgelegt werden, je größer der zu realisierende Leitungswinkel ist. Insgesamt bewertet die Vorhabenträgerin den Aufwand für beide Varianten aber als gleich hoch. Für die Masten Nr. 7 und Nr. 10 der Variante Bottum West kann die Zuwegung zu den Maststandorten und den Baustelleneinrichtungsflächen temporär über landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen. Bei der Variante Bottum Ost ist für die Masten Nr. 7 und Nr. 8 durch die Zuwegung und die Baustelleneinrichtungsflächen ein zusätzlicher Eingriff in die Gehölzstrukturen erforderlich. Somit ist hinsichtlich der Zuwegungen und der Baustelleneinrichtungsflächen die Variante Bottum West vorzugswürdig.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Ergebnis des Variantenvergleichs für die Variante Bottum West als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Vorhabenträgerin waren Vorteile der Variante Bottum West bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Klima sowie Landschaft. Zudem hat die Vorhabenträgerin berücksichtigt, dass die Variante Bottum West beim speziellen Artenschutz und bei den technischen Belangen vorzugswürdig ist. Die Vorteile der Variante Bottum Ost bei den Schutzgütern Mensch, insbesondere weil die Variante die raumordnungsrechtlichen Abstandsvorgaben einhält, Fläche und Boden sowie kulturelles Erbe treten aufgrund der deutlichen Nachteile der Variante Bottum Ost bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der notwendigen Waldquerung des Bührener Waldes dahinter zurück.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen ihrer Bewertung zu keinem anderen Ergebnis gekommen, schließt sich den Bewertungen der Vorhabenträgerin daher an und bestätigt die Variantenauswahl im Rahmen der Planfeststellung.



### **2.2.3.16.2.2.2.7.2 Großräumige Varianten Ahauser Zuschlag**

Im nördlichen Bereich des Planfeststellungsabschnitts im Gebiet der Gemeinde Ankum und der Stadt Bersenbrück wurden von der Vorhabenträgerin die beiden großräumigen Varianten (Ahauser Zuschlag West und Ost) entwickelt und ebenfalls umfassend auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit hin untersucht und bewertet (vgl. Anlage 11.05, Kap. 4).

Die Varianten betreffen den Trassenverlauf zwischen den Masten Nr. 25 und Nr. 39. Sie verlaufen westlich bzw. östlich des in weiten Teilen als Kompensationsflächenpool genutzten Waldgebiets „Ahauser Zuschlag“. Hinsichtlich des konkreten Trassenverlaufs wird auf die Darstellungen im Variantenvergleich, Anlage 11.05, Kap. 4, verwiesen. Weil ein baulicher Eingriff in den Waldbereich des Ahauser Zuschlags aufgrund der Betroffenheit von Landlebensräumen der Artengruppe Amphibien als auch eine Betroffenheit von Nahrungshabitaten und Quartierstandorten der Artengruppe der Fledermäuse voraussichtlich zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen würde, wurde eine direkte Inanspruchnahme des Ahauser Zuschlags durch die Vorhabenträgerin nicht vertiefend geprüft. Dies ist vor dem Hintergrund der hohen ökologischen Bedeutung von Teilbereichen des Ahauser Zuschlags nicht zu beanstanden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die auch für diese Varianten umfangreiche Untersuchung im Einzelnen geprüft und nachvollzogen. Die Vorhabenträgerin kommt dabei im Wesentlichen zu folgenden, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnissen:

Die westliche Variante hat eine Länge von 4,8 km. Die östliche Variante hat eine Länge von 5,1 km. Besonderheit der östlichen Variante ist eine Annäherung an die vorhandene 110-kV Leitung Alfhausen-Badbergen im nördlichen Bereich der Variante, wodurch die Leiterseile der 110-kV Leitung auf das Gestänge der östlichen Variante übernommen und die vorhandene Trasse ab diesem Punkt zurückgebaut werden können.

Bei der westlichen Variante kann der Abstand von 200 m zu drei Wohngebäuden im Außenbereich nicht eingehalten werden (175 m, 164 m und 195 m). Bei dieser Trassenführung sind Betroffenheiten des Wohnumfeldschutzes nicht auszuschließen. Insbesondere für ein Wohnhaus in einer Entfernung von 164 m zur Trassenachse bestehen Sichtbeziehungen zu dem südöstlich verlaufenden Teil der Trasse. Die Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes übersteigen aufgrund der geringen Entfernung sowie fehlender sichtverschattender Elemente auch die Grenze der Geringfügigkeit. Daher hat die Vorhabenträgerin für diese Variante die Möglichkeit einer Erdverkabelung geprüft, aber der Ausführung als Freileitung im Ergebnis unter Berücksichtigung des kurzen Abschnitts und der geringen Zahl von betroffenen Wohngebäuden sowie der Entfernung anderer Engstellen den Vorzug gegeben. Bei der östlichen Variante wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude unterschritten (156 m). Der Garten und die Terrasse bzw. Aufenthaltsbereiche befinden sich auf der trassenzugewandten Nordwestseite des Gebäudes. Es bestehen ebenfalls Sichtbeziehungen zu der nördlich verlaufenden Variante. Auch bei dieser Variante ist eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zu erwarten. Daher hat die Vorhabenträgerin auch für



diese Variante die Möglichkeit einer Erdverkabelung geprüft (s. hierzu auch Ziff. 2.2.3.3.2.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.1.4), aber der Ausführung als Freileitung im Ergebnis ebenfalls unter Berücksichtigung des kurzen Abschnitts und der geringen Anzahl von betroffenen Wohngebäuden sowie der Entfernung anderer Engstellen den Vorzug gegeben. Aufgrund der insgesamt geringeren Auswirkungen auf das Wohnumfeld ist die östliche Variante insoweit aber vorzugswürdig. Dies gilt auch im Hinblick auf den Belang der Erholung. Für die westliche Variante ist eine Trassenführung erforderlich, die in geringem Abstand zum Modellflugplatz des Modell-Flug-Clubs Bersenbrück e.V. verläuft. Daraus resultiert, dass ein regulärer Flugbetrieb auf dem Modellflugplatz voraussichtlich nicht mehr möglich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegt im geplanten Schutzstreifen der westlichen Variante je ein Revier der Brutvogelarten Baumpieper, Gartengrasmücke, Stockente und Stieglitz sowie drei Reviere der Goldammer, die von dauerhaften Lebensraumverlusten bzw. temporären Störungen betroffen sind. Etwa 70 m bzw. 35 m westlich der planfestgestellten Leitung wurden außerdem zwei Brutpaare des Kiebitzes kartiert, deren Lebensraum aufgrund ihres Meideverhaltens gegenüber Freileitungen entwertet wird und damit verloren geht. Weitere 17 Brutreviere, darunter die störungsempfindlichen Arten Rohrweihe, Steinkauz, Rebhuhn und Zwergtaucher mit je einem Brutpaar, liegen im nahen Umfeld der Trassierung, sodass baubedingte Störungen auch für diese Brutpaare nicht ausgeschlossen werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen für die genannten bestandsgefährdeten Arten können durch artspezifische Bauzeitenregelungen sowie die Schaffung von Ausgleichshabitaten aber vermieden werden. Die westliche Variante quert zentrale Aktionsradien der an den Gewässern kartierten Zwergtaucher sowie weiterer Kiebitzreviere. Diese Kiebitzreviere werden zwar auch durch die östliche Variante beeinträchtigt; weil der überwiegende Teil der Reviere freileitungssensibler Brutvogelarten aber westlich der westlichen Variante liegt, ist bei der westlichen Variante von einer größeren Betroffenheit hinsichtlich kollisionsbedingter Individuenverluste auszugehen.

Durch die östliche Variante sind in Bezug auf den dauerhaften Lebensraumverlust von Brutvogelarten ebenfalls die Arten Baumpieper, Gartengrasmücke, Stockente, Goldammer und Kiebitz betroffen, nicht aber der Stieglitz. Bei dieser Variante sind darüber hinaus zwei Reviere der Feldlerche von dauerhaften Lebensraumverlusten aufgrund der Meidewirkung gegenüber der Freileitung betroffen. Zwar liegen 13 weitere Brutreviere im nahen Umfeld, in dem Störungen durch die Bauarbeiten möglich sind. Als besonders störsensibel sind nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin allerdings vornehmlich drei Kiebitz-Brutpaare zu nennen, von denen zwei Reviere auch durch die westliche Variante betroffen sind. Dennoch sind auch bei der östlichen Variante artspezifische Bauzeitenregelungen vorzusehen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Überwiegen kommen jedoch wald- oder gebüschbewohnende Kleinvögel vor, welche nach der Bewertung der Vorhabenträgerin allgemein als relativ unempfindlich gegenüber optischen bzw. akustischen Störwirkungen sind. Hinsichtlich der Kollisionsgefährdung von Individuen ist die östliche Variante vorzugswürdig, weil diese die insgesamt größeren Abstände zu den meisten Reviermittelpunkten freileitungssensibler Arten aufweist. So kann etwa das Kollisionsrisiko von Rohrweihe und



Zwergtaucher durch die Trassierung der östlichen Variante verringert bzw. vermieden werden. Außerdem kann die östliche Variante rund 1 km länger mit der vorhandenen 110-kV Leitung gebündelt werden als die westliche Variante. Der damit verbundene Rückbau der Bestandsleitung auf (insgesamt) ca. 3,7 km Länge wirkt sich positiv auf die Brutvogelfauna aus, da hierdurch zum einen das Risiko für Kollisionen reduziert wird und zum anderen der Lebensraum für Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche durch den Wegfall der Vertikalstruktur aufgewertet wird. In Bezug auf Brutvögel ist die östliche Variante daher sowohl hinsichtlich der Lebensraumverluste als auch hinsichtlich der kollisionsbedingten Individuenverluste vorteilhaft. Auch die Bündelungsoption spricht für die östliche Variante.

Im Bereich beider Varianten liegen keine besonderen Gastvogellebensräume vor. Nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin kann davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich des Lebensraumverlustes von keiner Variante erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen. Ein Vergleich des durch die Varianten verursachten Kollisionsrisikos erscheint auf der Grundlage der Kartiererergebnisse nicht hinreichend aussagekräftig, weil besondere Lebensräume nicht bestehen. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass mit zunehmender Länge der Freileitung auch das Risiko für Vogelschlag steigt. Da bei der östlichen Variante die 110-kV Bestandsleitung auf einem Kilometer mehr zurückgebaut werden kann, wirkt sich dies auch positiv auf Rast- und Gastvögel aus, denn das Risiko für Kollisionen wird hierdurch stärker abgemildert.

Die westliche Variante führt zu einem Verlust von 1,7 ha Gehölzfläche, wovon aber lediglich wenige Quadratmeter ein hohes Quartierspotential für Fledermäuse besitzen. Am westlichen Ende des Ahauser Zuschlags (mit mittlerem Quartierspotential) steht ein potenzieller Höhlenbaum innerhalb des Schutzstreifens. Nachgewiesene Quartiere werden durch diese Variante hingegen nicht beeinträchtigt. Auch hinsichtlich des Verlustes von Nahrungshabitaten ist bei der westlichen Variante nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da keine größeren zusammenhängenden Gehölzbereiche von der Planung betroffen sind. Stattdessen werden auf einer Länge von insgesamt 1,8 km lineare Gehölzstrukturen gequert, welche den Fledermäusen als Vernetzungsräume dienen. Unmittelbar westlich der geplanten Trasse ragt die Baumallee entlang der Straße Zum Druchhorner Feld auf etwa 1,3 km teilweise in den Schutzstreifen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Zerstörung dieser für Fledermäuse bedeutsamen Leitstruktur kann nur durch Erhaltung bzw. allenfalls Zurückschneiden der Gehölze oder entsprechende Anpflanzungen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit vermieden werden. Beide Varianten queren zudem östlich der Lohbecker Straße einen linearen Eichenmischwald, welchem eine wichtige Vernetzungsfunktion zugesprochen werden kann. Da die Schutzstreifen hier jedoch bereits auf gleicher Breite verlaufen, ist dieser Konflikt für den Variantenvergleich nicht entscheidungsrelevant.

Die östliche Variante nimmt 2,1 ha Gehölzfläche in Anspruch. Hiervon weisen ca. 0,6 ha ein hohes Quartierspotential auf. Nachgewiesene Quartierstandorte werden zwar auch hier nicht überplant, allerdings befindet sich unmittelbar nordwestlich des geplanten Schutzstreifens am südlichen Rand des Ahauser Zuschlags ein Baumquartier von Mausohren. Das direkt angrenzende, vom Schutzstreifen gequerte Waldstück mit überwiegend hohem



Quartierspotential enthält zudem kartierte potenzielle Höhlenbäume, bei denen davon auszugehen ist, dass diese von den vorkommenden Tieren als Quartiere genutzt werden. Auch kann eine Nutzung des betroffenen Gehölzbestands als Jagdhabitat angenommen werden. Weiterhin verläuft der Schutzstreifen nördlich des Ahauser Zuschlags durch einen Erlenwald-Komplex mit mittlerem bis hohem Quartierpotenzial, welcher darüber hinaus eine sehr hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für das Braune Langohr darstellt. Alleine durch den Verlust der innerhalb des Schutzstreifens liegenden Gehölzflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten. Die Tiere können aufgrund ihrer hohen Strukturgebundenheit Schneisen von der Breite des Waldschutzstreifens nicht überfliegen, sodass die Querung eine erhebliche Fragmentierung des Lebensraums zur Folge hat. Erhebliche Beeinträchtigungen können bei der östlichen Variante daher nur mit geeignetem Trassenmanagement mit entsprechenden Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen vermieden werden. Im Ergebnis ist die östliche Variante hinsichtlich der Auswirkungen auf Fledermäuse nachteilig.

Im Hinblick auf Amphibien besteht bei der westlichen Variante in erster Linie das Risiko von Individuenverlusten im Zuge der Baumaßnahmen. Die Leitung verläuft in der Nähe von Laichgewässern, welche auch Reproduktionsstätten bestandsgefährdeter Amphibienarten darstellen. Aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienschutzzäunen) wird der Konflikt nach den Bewertungen der Vorhabenträgerin als gering erachtet. Fällt die Bauphase allerdings in die Wanderungszeit der dort vorkommenden Arten, ist mit einem erhöhten Vermeidungsaufwand bei der westlichen Variante zu rechnen. Die westliche Variante quert den Kernlebensraum der Knoblauchkröte, welcher aus Ackerflächen besteht und für Amphibien allgemein nur von mittlerer Bedeutung ist. Nachhaltige Beeinträchtigungen dieses Lebensraums, die über die Bauphase hinausgehen, sind nach den Bewertungen der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten. Gehölzflächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Lebensraum für Amphibien werden durch die westliche Variante auf einer Fläche von ca. 0,7 ha in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen können diesbezüglich jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Ausweichhabitaten ausgeschlossen werden.

Auch bei der östlichen Variante sind Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten vorzusehen, da die Trasse entlang von Fundpunkten und Kernlebensräumen bestandsgefährdeter Arten verläuft, allerdings nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin in geringerem Maße als bei der westlichen Variante. Der Hauptkonflikt besteht bei der östlichen Variante in dem Verlust von Landhabitaten. Der Schutzstreifen quert rund 2,0 ha Gehölzfläche mit sehr hoher Bedeutung für Amphibien. Die restlichen Flächen innerhalb des Schutzstreifens besitzen nur eine sehr geringe bzw. keine Bedeutung als Landlebensraum. Kernlebensräume von bestandsgefährdeten Arten werden nicht beansprucht. Ein dauerhafter Verlust wertvoller Landlebensräume kann mit einem geeigneten Trassenmanagement, welches eine Wiederbewaldung durch die betreffenden Arten ermöglicht, vermieden werden. Zusammenfassend bewertet die Vorhabenträgerin beide Varianten hinsichtlich der Betroffenheit von Amphibien als gleichrangig.



Der Verlust von Bruthabitaten infolge von Gehölzquerungen ist auch für die Vorkommen des Hirschkäfers der Hauptkonflikt. Im Variantenvergleich der Vorhabenträgerin wurde daher insbesondere der Verlust der als Habitatbäume kartierten Altbäume bewertet. Das ist nicht zu beanstanden. Im nördlichen Überschneidungsbereich beider Varianten werden zwei Habitatbäume durch den Schutzstreifen gequert. Zusätzlich zu diesen werden durch die östliche Variante zwei weitere Habitatbäume sowie ein stehendes Totholz gequert. Aufgrund der generell etwas höheren Inanspruchnahme von Gehölzen ergeben sich hinsichtlich der holzbewohnenden Käfer daher leichte Nachteile der östlichen Variante. Die Habitate der von der Vorhabenträgerin nachgewiesenen Reptilienart Waldeidechse und Blindschleiche werden durch die Planungen der beiden Varianten lediglich in geringem Maß beeinträchtigt, wobei durch die etwas geringere Inanspruchnahme von Gehölzen im Umfeld des Ahauser Zuschlags die westliche Variante ebenfalls leichte Vorteile gegenüber der östlichen Variante besitzt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten bzw. können bei beiden Varianten durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Zusammenfassend ist damit die westliche Variante vorzugswürdig.

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen gehen durch die westliche Variante 1,7 ha Gehölzfläche verloren. Im nördlichen Überschneidungsbereich mit der östlichen Variante (östlich der Lohbecker Straße) wird ein Biotop der Wertstufe 5 (Eichenmischwald) auf einer Fläche von ca. 0,1 ha Fläche gequert, das zugleich einen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Hier liegen zudem zwei Habitatbäume im Schutzstreifen beider Varianten. Im Schutzstreifen der westlichen Variante, am westlichen Rand des Ahauser Zuschlags, liegen außerdem Teilflächen eines weiteren Eichenbestandes, der einen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Weiterhin werden auf 1,8 km Länge (Strauch-)Baumhecken bzw. Baumreihen der Wertstufe 3 gequert. Die übrigen (Offenland-)Biototypen innerhalb des Schutzstreifens besitzen ausschließlich die Wertstufen 1 und 2. Entlang der Straße Zum Druchhorner Feld befindet sich eine gesetzlich geschützte Wallhecke, welche auf einer Länge von 276 m überspannt wird und randlich innerhalb des Schutzstreifens liegt. Darüber hinaus werden bestehende Kompensationsflächen auf ca. 1,1 ha gequert.

Die östliche Variante nimmt mit etwa 2,1 ha etwas mehr Gehölzfläche in Anspruch, wobei neben dem Eichenmischwald im nördlichen Bereich ein weiterer FFH-Lebensraumtyp südlich des Ahauser Zuschlags auf etwa 0,7 ha Fläche gequert wird. Die übrigen betroffenen Gehölze sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung. (Strauch-)Baumhecken sind nur auf einer Gesamtlänge von 0,8 km betroffen. Neben den zwei Habitatbäumen im Norden werden zwei weitere Habitatbäume nördlich des Straubachs in Anspruch genommen. Innerhalb des Erlenbestandes nördlich des Ahauser Zuschlags befinden sich zudem Vorkommen der gefährdeten Walzen-Segge innerhalb des Schutzstreifens. Wallhecken werden durch die östliche Variante hingegen lediglich auf einer Länge von knapp 60 m gequert. Bestehende Kompensationsflächen werden nicht tangiert.

Beide Varianten verlaufen zum Teil durch das Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge, wobei die Querungsfläche der westlichen Variante mit insgesamt 16,7 ha im Vergleich zur östlichen Variante einen Hektar größer ist. In Anbetracht



der Gesamtgröße des Gebiets fällt dieser Unterschied jedoch nicht ins Gewicht. Die Querung des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita ist für den Variantenvergleich nicht relevant, da die Varianten außerhalb des Naturparks liegen.

Im Ergebnis stellen sich beide Varianten hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen als gleichwertig dar.

Beide Varianten sind von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar auch im Hinblick auf das Schutzgut biologische Vielfalt als gleichrangig bewertet worden. Zwar werden im Verlauf der westlichen Variante lineare Gehölzstrukturen in größerem Umfang gequert, durch die östliche Variante sind aber mehr Waldbereiche bzw. Feldgehölze betroffen. Durch dauerhafte Wuchshöhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens entstehen in beiden Varianten Fragmentierungen der Lebensräume bzw. der Vernetzungselemente. Vor diesem Hintergrund bestehen in der Sache keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Das Schutzgut Fläche ist im Verlauf der westlichen Variante durch insgesamt 14 Maststandorte betroffen. Im Bereich der östlichen Variante sind es 15 Masten. Allerdings können bei der östlichen Variante durch die längere Bündelung mit der bestehenden 110-kV Leitung insgesamt drei Maststandort dieser Leitung zurückgebaut werden. Daher ist die östliche Variante insgesamt leicht vorteilhaft. In Bezug auf die Betroffenheit schutzwürdiger Böden bzw. Böden mit besonderen Werten und Funktionen liegen die beiden letzten Masten beider Varianten auf Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Allerdings liegt Mast Nr. 34 der östlichen Variante auf Brauneisengley, welcher als von naturgeschichtlicher Bedeutung und als selten einzustufen ist. In der Gesamtbetrachtung ist die westliche Variante im Hinblick auf das Schutzgut Boden daher als vorzugswürdig einzustufen. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser unterscheiden sich beide Varianten nicht, denn beide Varianten liegen innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten bzw. im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Im Hinblick auf das Schutzgut Luft und Klima ergeben sich zwischen den Varianten keine entscheidungsrelevanten Unterschiede. Kohlenstoffreiche Böden werden durch keine Variante in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist bei der westlichen Variante größer, weil die östliche Variante eine längere Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung ermöglicht und dadurch drei weitere Spannfelder der 110-kV Leitung zurückgebaut werden können. Daher hat die Vorhabenträgerin zusammenfassend in Bezug auf das Schutzgut Landschaft die östliche Variante nachvollziehbar als vorzugswürdig bewertet.

Im Hinblick auf das Schutzgut kulturelles Erbe ergibt sich ein Vorteil für die östliche Variante. Für die Hofanlagen in Ahausen-Sitter, Stadt Bersenbrück sowie in Druchhorn, Gemeinde Ankum wurden von der Vorhabenträgerin Gruppensteckbriefe erstellt (Anlage 11.01-C4, Kap. 2.8 und Kap. 2.10) und potentielle Beeinträchtigungen geprüft. Durch keine der beiden Varianten wäre nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin, denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt (vgl. Ziff. 2.2.3.12.1), eine Betroffenheit gegeben. Auch



für die weiteren im Bereich der Varianten liegenden Denkmale Haupthaus Hofanlage Up de Wellen 22 (Ankum), Hofanlage Auf der Wehriede 19 (Badbergen), Haupthaus Hofanlage Feildorter Str. 16 (Bersenbrück), Haupthaus Hofanlage Suttruper Str. 15 (Bersenbrück), Heuerhaus Hofanlage Suttruper Str. 14 (Bersenbrück), Hofanlage Auf dem Hagen 23 (Badbergen), Hofanlage Suttruper Str. 11 (Bersenbrück), Hofanlage Suttruper Str. 19 (Bersenbrück) hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob Betroffenheiten entstehen (Anlage 11.01-C4). Die aufgeführten Denkmale sind allerdings entweder von keiner Variante oder von beiden Varianten gleichermaßen betroffen. Als relevant hat sich daher im Ergebnis die Beeinträchtigung des Denkmals Hofanlage Burlager Str. 13 (Bersenbrück) erwiesen, die bei Realisierung der westlichen Variante ungünstiger ausfällt. Die Hofanlage liegt in einem Abstand von weniger als 100 m zu der 110-kV-Bestandsleitung. Bei der Realisierung der östlichen Variante könnte die 110-kV-Leitung in diesem Bereich vollständig zurückgebaut werden und auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgenommen werden. Da die Leitungsführung der östlichen Variante in einer Entfernung von mehr als 350 m zu dem Denkmal liegt, würde dies zu einer Entlastung der negativen optischen Wirkungen der Freileitung auf das Denkmal führen. Bei der westlichen Variante würde die bestehende 110-kV-Leitung im Bereich des Denkmals nicht zurückgebaut werden, sondern direkt nördlich des Denkmals auf das Gestänge der 380-kV Leitung aufgenommen werden. Daher würde diese Variante nicht zu einer Entlastung sondern zu einer zusätzlichen Belastung führen. Im Hinblick auf Bodendenkmale ergeben sich zwischen den Varianten keine entscheidungsrelevanten Unterschiede. Daher ist nach den Bewertungen der Vorhabenträgerin die östliche Variante zusammenfassend im Hinblick auf das Schutzgut kulturelles Erbe vorzugswürdig.

Die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind von der Vorhabenträgerin ebenfalls umfassend untersucht und plausibel bewertet worden (Anlage 11.05, Kap. 4.5). Hinsichtlich der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen sind mit der westlichen Trassierung geringere Risiken verbunden. Allerdings ist bei dieser Variante im Vergleich zur östlichen Variante von einem höheren Risiko für Brutvögel sowie einem größeren Vermeidungsaufwand bzgl. der Amphibien auszugehen. Erhebliche Störungen sind baubedingt zu erwarten, so dass für beide Varianten Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien erforderlich sind. Dabei wird der Maßnahmenaufwand bzgl. der Amphibien für die westliche Variante zur Abwendung des Störungsverbots insgesamt von der Vorhabenträgerin als höher eingestuft, weshalb die östliche Variante vorzugswürdig ist. Lebensraumverluste können bei beiden Varianten durch entsprechende CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Dabei fällt der Maßnahmenbedarf für Brutvögel bei beiden Varianten in etwa gleich aus, da u.a. Habitate der betroffenen Offenlandvogelarten multifunktional kompensiert werden können. Hinsichtlich der Fledermäuse wird der erforderliche Maßnahmenbedarf von der Vorhabenträgerin jedoch für die östliche Variante als deutlich höher eingeschätzt, sodass in Bezug auf das Störungsverbot die westliche Variante vorzugswürdig ist. Zusammenfassend kommt die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei beiden Varianten durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Da trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen allerdings ein Restrisiko für Vogelschlag verbleibt, welches einzelne Individuenverluste zur Folge haben kann, wird in





Bezug auf den Artenschutz von der Vorhabenträgerin die östliche Variante als die vorzugswürdige Variante bewertet.

Im Hinblick auf technische Belange benötigen beide Varianten sieben Abspannmasten und fünf Tragmasten. Im Süden der westlichen Variante wird das Gelände des Wasserwerks überspannt. Hierdurch kommt es zu geringfügigen Einschränkungen einer möglichen Erweiterung des Wasserwerks. Bei den Zuwegungen zu den jeweiligen Maststandorten gibt es keine nennenswerten Unterschiede. Zusammenfassend schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Bewertung der Vorhabenträgerin an, dass entscheidungsrelevante Unterschiede nicht vorhanden sind.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Ergebnis des Variantenvergleichs für die Variante Ahauser Zuschlag Ost als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Vorhabenträgerin waren Vorteile der Variante Ahauser Zuschlag Ost bei der Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere weil weniger Wohngebäude betroffen sind, Landschaft und kulturelles Erbe. Zwar ist die östliche Variante bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere aufgrund des höheren Lebensraumverlustes, nachteilig. Diese Nachteile sind allerdings nicht von solchem Gewicht, dass sie die Vorteile überwiegen. Auch in Bezug auf den Artenschutz ist die östliche Variante vorzugswürdig, weil der Maßnahmenaufwand für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach den Bewertungen der Vorhabenträgerin höher ist.

Die Entscheidung für die Ausführung der Variante Ahauser Zuschlag Ost erweist sich bei Nachprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden Belange als nachvollziehbar und plausibel. Von besonderer Bedeutung für die Planfeststellungsbehörde waren dabei die Vorteile der Variante Ahauser Zuschlag Ost für das Schutzgut Mensch. Daher schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Ergebnis der Vorhabenträgerin aus dem Variantenvergleich an und bestätigt die Variantenauswahl im Rahmen der Planfeststellung.

#### **2.2.3.16.2.2.2.7.3 Kleinräumige Varianten Giersfeld**

Im Bereich des Waldgebiets des Giersfelds und der Feldflur Hoher Esch wurden von der Vorhabenträgerin zwei kleinräumige Varianten entwickelt und verglichen (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 3.5.1). Die Varianten betreffen den Leitungsverlauf zwischen den Masten Nr. 13 und Nr. 16. Die östliche Variante sieht einen möglichst gradlinigen Trassenverlauf vor. Zusätzlich wurde aufgrund denkmalschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Konflikte eine westliche Variante entwickelt.

Das Giersfeld zeichnet sich durch eine hohe Konzentration von Grabanlagen verschiedener Zeitschichten auf kleinem Raum aus. Der landschaftliche Kontext der Anlagen hat sich allerdings mit der Zeit verändert, sodass sich die Anlagen mittlerweile versteckt im Wald befinden. Der Mast Nr. 14 der östlichen Variante liegt direkt an der Straße zum Golfplatz und in einer Entfernung von knapp 100 m zu dem Großsteingrab Rickelmann II (9a). Hierdurch



wäre das Erscheinungsbilds des Denkmals nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin beeinträchtigt, und der Denkmalwert wäre in erheblichem Umfang geschmälert. Bei der westlichen Variante liegt der Mast Nr. 14 hinter einem linienförmigen Feldgehölz in einer Entfernung von mehr als 280 m zum Großsteingrab Rickelmann II. Dadurch kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Denkmals ausgeschlossen werden (s. im Einzelnen unter Ziff. 2.2.3.12.1).

Die östliche Variante nimmt zudem mehr Waldflächen in Anspruch. Mit der Querung eines Waldes auf einer Länge von 280 m würde durch den notwendigen Waldschutzstreifen eine Fläche von fast 2 ha in Anspruch genommen werden müssen. Mit der westlichen Variante werden demgegenüber durch die Querung des Waldes nur 0,4 ha Wald in Anspruch genommen.

Die westliche Variante führt allerdings zu Nachteilen im Hinblick auf die Einhaltung des raumordnerisch gebotenen Abstands von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, weil sie in einem Abstand von 156 m zu dem Wohngebäude an der Straße Zum Golfplatz verläuft. Die Vorhabenträgerin hat daher für diese Bereich untersucht, ob der Wohnumfeldschutz weiterhin gewährleistet wird (hierzu Ziff. 2.2.3.3.2.1). Im Ergebnis kann eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Durchschneidungslänge von nur 252 m wäre die Errichtung eines Erdkabelabschnitts technisch und wirtschaftlich nicht effizient (hierzu auch Ziff. 2.2.3.3.2.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.1.4).

In der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen der Varianten auf die genannten Belange hat sich die westliche Variante aufgrund der Vermeidung der Beeinträchtigung des Großsteingrabs Rickelmanns II als vorzugswürdig erweisen. Die Betroffenheit des Wohnumfeldes erreicht kein Gewicht, das diesen Belang überwiegt. Die Vorhabenträgerin hat sich daher im Variantenvergleich für die westliche Variante als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Die Nachteile, die sich bei der Realisierung der westlichen Variante für den Wohnumfeldschutz ergeben, sind auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht von solchem Gewicht, dass sie die Vorteile hinsichtlich des Denkmalschutzes und der Betroffenheit von Waldflächen überwiegen.

#### **2.2.3.16.2.2.2.7.4 Kleinräumige Varianten Startener Holz**

Im Bereich des Waldgebiets des Startener Holzes südlich der Kabelübergabestation Krähenberg wurden von der Vorhabenträgerin insgesamt drei kleinräumige Varianten entwickelt und verglichen (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 3.5.2). Zweck der Variantenuntersuchung war es, die mit den insgesamt geringsten Beeinträchtigungen verbundene Querung des Waldbereichs zu ermitteln. Der Variantenvergleich umfasst neben der technischen Ausführung und der Linienfindung auch die Standortsuche der Kabelübergabestation Krähenberg.



Betrachtet wurde zum einen, den von Norden bis zum Waldgebiet führenden Erdkabelabschnitt fortzuführen und auch noch das Startener Holz durch ein Erdkabel zu queren. Der Standort der Kabelübergabestation Krähenberg wäre in dieser Variante südlich des Waldgebiets vorgesehen. Nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin wäre eine solche Ausführung aufgrund der Geländetopografie sowie der morphologischen Gegebenheiten allerdings sehr komplex. Die Durchführung eines den Waldbereich weitgehend schonenden HDD-Spülbohrverfahrens käme nicht in Betracht. Es müsste auf einer großen Länge von über 600 m eine sehr komplexe Raumkurve mit mehrfachen Bögen in horizontaler und vertikaler Richtung in 14-facher Parallelführung gebohrt werden. Da sich die beim HDD-Spülbohrverfahren möglichen Störeinflüsse und technische Risiken mit zunehmender Länge, Komplexität und Anzahl der Bohrungen erheblich erhöhen, ist nicht hinreichend sicher, ob die Bauausführung überhaupt erfolgreich realisiert werden kann. Als weiteres Bauverfahren würde ein Microvortrieb (Microtunnel) mit vier parallelen Vortrieben in Frage kommen, in welchen jeweils drei der insgesamt 12 Energiekabel geführt werden kann. Die Vortriebstechnik ermöglicht jedoch keine Richtungswechsel mit kleinen Radien, so dass der vorhandenen Geländetopografie nicht gefolgt werden könnte. Daher würde abschnittsweise eine sehr große Tiefenlage der Vortriebe entstehen, so dass eine Umsetzung aus kabeltechnologischen Gründen nicht möglich ist. Der Bau eines begehbaren Kabeltunnels mit einer dauerhaften Belüftung wäre denkbar, scheidet aber ersichtlich sowohl aus betrieblichen Gründen wie auch aufgrund der Kosten-Nutzen-Effizienz aus. Die Erdkabeltrasse könnte daher nur in offener Bauweise verlegt werden, was aufgrund der umfangreichen Rodungsarbeiten nicht vorzugswürdig ist. Zudem müsste die Trasse aus technischen Gründen in einer westlichen Verschwenkung erfolgen, die eine Länge von ca. 450 m erfordert.

Der Errichtung einer Freileitung ist im Bereich des Waldgebiets aus den genannten Gründen daher der Vorzug zu geben. Hierzu wurden zwei Freileitungsvarianten entwickelt, die nahezu parallel in einem Abstand von maximal 95 m durch das Startener Holz verlaufen. Die westliche Variante weist eine Länge von ca. 900 m auf und umfasst vier Masten, davon drei Abspannmasten und ein Tragmast. Die östliche Variante ist ca. 920 m lang, benötigt aber nur drei Masten, davon zwei Abspannmasten und einen Tragmast.

Bei der westlichen Variante würde der Schutzstreifen ca. 5,7 ha Fläche einnehmen, während die Schutzstreifenfläche der östlichen Variante ca. 6,6 ha beträgt. Gequert werden neben hauptsächlich Acker- und Waldflächen zudem drei künstliche Stillgewässer und deren Säume sowie versiegelte und unversiegelte Verkehrswege. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von ökologisch hochwertigen Waldbereichen durch die Freileitung würde bei der westlichen Variante mit etwa 1,6 ha geringfügig weniger Laubwaldfläche in Anspruch genommen als bei der östlichen Variante mit 1,7 ha. Auch die Beanspruchung von Nadelwäldern wäre bei der westlichen Variante mit 1,9 ha geringer als bei der östlichen Variante mit 2,5 ha. Allerdings weisen insbesondere die Altbaumbestände am südlichen bzw. südwestlichen Waldrand des Startener Holzes eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Obgleich die westliche Variante aufgrund der kürzeren Querungslänge durch den Wald zunächst besser erscheint, müssten hier aufgrund der Nähe zu den Gehölzen und der damit erforderlichen Waldschutz-



streifenbreite dennoch Eichen auf einer Länge von 170 m entnommen werden. Bei der östlichen Variante wäre hingegen lediglich 110 m zu fällen.

In der Gesamtbetrachtung der bautechnischen Unterschiede und der Auswirkungen der Varianten auf die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange hat sich die Vorhabenträgerin im Variantenvergleich für die östliche Variante als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Zwar zeigen die Varianten aufgrund ihrer räumlichen Lage insgesamt nur geringen Unterschiede. Da die östliche Variante allerdings einen Maststandort weniger benötigt, hat die Vorhabenträgerin diese als die vorzugswürdige Variante zugrunde gelegt.

Diese Entscheidung ist nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde hat auch im Planfeststellungsverfahren keine Erkenntnisse erlangt, die ein anderes Ergebnis der Variantenauswahl nahelegen. Daher schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Bewertung der Vorhabenträgerin an.

#### **2.2.3.16.2.2.7.5 Kleinräumige Varianten Ankum**

Im Bereich des Erdkabelabschnitts Ankum, östlich des Ortskerns von Ankum, wurden von der Vorhabenträgerin drei kleinräumige Varianten entwickelt und verglichen (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 3.5.3). Anlass für die Variantenprüfung war die Bauleitplanung der Gemeinde Ankum, die eine gewerbliche Nutzung von Flächen vorsah, die für die Erdkabeltrasse in Betracht gezogen wurden.

Die Vorhabenträgerin hat neben der Antragstrasse, die im Bereich der für gewerbliche Nutzungen vorgesehenen Flächen verläuft, zwei weitere Trassenvarianten erarbeitet, die diese Flächen östlich umgehen. Eine Variante verläuft zwischen den an der Walsumer Straße vorhandenen Wohngebäuden bzw. Hofstellen und dem Mühlenbach Rüssel. Die Vorhabenträgerin hat diese Variante jedoch nachvollziehbar frühzeitig als nicht vorzugswürdig aus der Variantenuntersuchung ausgeschieden, weil im Bereich des Mühlenbach Rüssel naturschutzfachlich sensible Bereiche bzw. sehr hochwertige Biotoptypen in Form von nährstoffreichen Sümpfen in Anspruch genommen werden müssten und erhebliche Konflikte mit der Artgruppe Amphibien zu erwarten gewesen wären.

Die weitere Variante verläuft noch weiter östlich, hätte den Mühlenbach aber dennoch an zwei Stellen, die sich ebenfalls als naturschutzfachlich sensibel darstellen, queren müssen. Zudem wäre diese Variante mehr als 800 m länger gewesen als die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung. Daher hat die Vorhabenträgerin auch diese Variante bereits im Rahmen einer Grobprüfung ausgeschieden. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Im Verlauf der weiteren Planungen und des Planfeststellungsverfahrens konnten potentielle Konflikte der Antragstrasse mit der Bauleitplanung der Gemeinde Ankum schließlich vermieden werden, indem der von der Gemeinde aufgestellte Bebauungsplan Nr. 60 durch entsprechende Festsetzungen die Realisierung der Erdkabeltrasse im Bereich von im Übrigen gewerblich zu nutzenden Flächen sicherstellt.



Vor diesem Hintergrund stellt sich die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung als vorzugswürdig dar.

#### **2.2.3.16.2.2.2.7.6 Kleinräumige Varianten Klümpkenort**

Für den Trassenverlauf der 380-kV-Freileitung im Bereich der Bündelung mit einer bestehenden 110-kV Leitung südlich von Klümpkenort wurden von der Vorhabenträgerin zwei kleinräumige Varianten, konkret eine westliche und eine östliche Trassenführung, entwickelt und verglichen (vgl. Anlage 11.01, Kap. 3.5.4). Hintergrund der Alternativenprüfung sind Wohngebäuden im Außenbereich sowie naturschutzfachliche Belange.

Die östliche Variante war Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und wurde dort aufgrund der Unterschreitung des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich einer Engstellenbetrachtung unterzogen. Der Trassenverlauf unterschreitet den Abstand von 200 m allerdings nur zu einem Wohngebäude und mit lediglich drei Metern nur sehr geringfügig. Daher bleibt ein gleichwertiges oder nur minimal beeinflusstes Wohnumfeld erhalten. Die westliche Variante unterschreitet den 200 m-Abstand zu insgesamt zwei Wohngebäuden, aufgrund von Richtungsänderungen der Leitungsführung jeweils zwei Mal. Bei einem östlich von Mast Nr. 45 liegenden Wohngebäude (am Hoheboomsweg) beträgt der Abstand von 192 m und 180 m. Zu dem zweiten Wohngebäude, das (ebenfalls am Hoheboomsweg) westlich von Mast Nr. 46 liegt, verläuft die Variante in einem Abstand von 150 m und 192 m. Hinsichtlich des östlich liegenden Wohngebäudes kann eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Wohnumfeldes ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des westlich der Trassenachse liegenden Wohngebäudes kann eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes demgegenüber nicht ausgeschlossen werden (hierzu Ziff. 2.2.3.3.2.1). Aufgrund der geringen Durchschneidungslänge von nur 580 m und fehlender Engstellen die zusammen betrachtet werden könnten, wäre die Errichtung eines Erdkabelabschnitts technisch und wirtschaftlich nicht effizient (hierzu auch Ziff. 2.2.3.3.2.2 und Ziff. 2.2.3.16.2.1.4).

Die zur Erhaltung des Wohnumfeldes vorzugswürdige östliche Variante verläuft allerdings durch einen faunistisch wertvollen Bereich. Sie ist daher aus umwelt- und naturschutzfachlichen Gründen deutlich nachteilig. Südlich der Bierstraße befindet sich ein ca. 2,8 ha großer Waldbestand. Dieser Bereich zeichnet sich durch seine Strukturvielfalt aus und besteht im Wesentlichen aus Erlenwald sowie Eichenmischwald. Im Waldbereich liegt ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer. Die Realisierung der östlichen Trassenführung würde aufgrund des erforderlichen Schutzstreifen und der damit einhergehenden Wuchshöhenbeschränkung die Fällung eines Großteils des Waldbestands erfordern. Aus den Erfassungen zur Artgruppe Fledermäuse geht vor, dass der Waldbestand ein essentielles Nahrungshabitat mindestens für das Braune Langohr darstellt. Die Struktur des Waldes ist für die Artgruppe der Fledermäuse gut geeignet und weist aufgrund des relativ nassen Standortes ein gutes Nahrungsangebot auf. Von der Vorhabenträgerin durchgeführte Fangergebnisse und telemetrische Untersuchungen stützen diese Bewertung. In den östlich gelegenen Hofstellen wurden zwei Quartiere des Braunen Langohrs festgestellt. So konnten deutliche Austauschbeziehungen zwischen den Quartieren und dem Waldbereich von der



Vorhabenträgerin festgestellt werden. Bei der Analyse der umliegenden Bereiche wurde festgestellt, dass ähnlich geeignete Strukturen nicht vorhanden sind, zumal insbesondere das Braune Langohr einen relativ kleinen Aktionsraum besitzt. Eine Ausweichmöglichkeit besteht nicht. Bei der Beeinträchtigung des Waldbestandes südlich der Bierstraße wäre das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach den Bewertungen der Vorhabenträgerin wahrscheinlich. Eine Konfliktminderung mittels CEF-Maßnahmen in Form einer Aufwertung bestehender Gehölzstrukturen im nahen Umfeld wird als nicht möglich angesehen, da entsprechend geeignete Strukturen fehlen. Zudem kommen der kleine Wasserfrosch und die Knoblauchkröte als artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten in dem nährstoffarmen Stillgewässer vor. Aufgrund des geringen Aktionsradius des Kleinen Wasserfrosches wurde auch für diese Art der umliegende Waldbestand als essenzieller Lebensraum gewertet. Aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten wäre bei der Beeinträchtigung des Waldbestandes auch für diese Art das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach den Bewertungen der Vorhabenträgerin wahrscheinlich.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldbestands und der potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikte hat sich die Vorhabenträgerin im Variantenvergleich für die westliche Variante als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Entscheidung überprüft und schließt sich ihr im Ergebnis an. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Konflikte stellen die Genehmigungsfähigkeit der östlichen Trassenführung in Frage. Unabhängig davon erscheinen die Beeinträchtigungen des Wohnumfelds an einem Gebäude zur Erhaltung des naturschutzfachlich bedeutsamen Waldbestands als im Ergebnis hinnehmbar.

#### **2.2.3.16.2.2.2.7 Kleinräumige Varianten Erdkabel Quakenbrück**

Schließlich wurden im Bereich des Erdkabelabschnitts Quakenbrück zwischen der Quakenbrücker Landstraße im Norden und der Mimmelager Straße im Süden zwei kleinräumige Trassenvarianten entwickelt und verglichen (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 3.5.5).

Die östliche Variante sieht eine Querung der Gewässer Kleine Hase, Unterer Abzug und Grother Kanal mittels einer durchgängigen HDD-Spülbohrung in geschlossener Bauweise vor. Sie stellt aufgrund ihrer Geradlinigkeit die kürzeste Variante dar, wodurch zusätzliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können. Eine ca. 600 m lange HDD-Spülbohrung würde es ermöglichen, die in geringer Entfernung liegenden Fließgewässer ohne Unterbrechung zu queren. Die westliche Variante sieht demgegenüber eine offene Bauweise im Regelprofil vor. Lediglich das Gewässer Kleine Hase ist in geschlossener Bauweise mittels einer ca. 100 m langen HDD-Spülbohrung zu kreuzen. Allerdings ist die westliche Variante ca. 400 m länger als die östliche Variante.

Geschlossene Bauverfahren sind unter dem Aspekt zwölf parallel geführter Bohrachsen technisch deutlich anspruchsvoller als eine offene Bauweise im Regelprofil. Nach den Untersuchungen der Vorhabenträgerin befinden sich im Bereich der 600 m langen HDD-Spülbohrung der östlichen Variante zwischen den Gewässern Unterer Abzug und Grother Kanal darüber hinaus eine ehemalige Flakstellung und mehrere Bombentrichter. Aufgrund der



Kampfmittleinflüsse ist diese Variante daher mit bauverfahrensspezifischen Risiken behaftet. Erforderliche Kampfmittel-Sondierungsmaßnahmen im Bereich der Fließgewässer würden zu negativen Umwelteinflüssen führen, da eine oberflächige Detektion in einem sehr engen Raster durchgeführt werden und selbst im Bereich des Gewässerbetts der Kleinen Hase als FFH-Gebiet eine Kampfmitteldetektion durchgeführt werden müsste. Die östliche Variante ist daher unter diesen Gesichtspunkten mit deutlichen Nachteilen verbunden.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Variantenvergleich aufgrund dieser Nachteile daher trotz der Mehrlänge für die westliche Variante als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Den damit verbundenen Nachteilen für den Boden kann mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen begegnet werden. Größere Eingriffe in schutzwürdige Böden, einer Inanspruchnahme relevanter Lebensräume oder größere Eingriffe in Gehölz- bzw. Waldbestände sind mit der westlichen Variante nicht verbunden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser plausiblen und nachvollziehbaren Bewertung und Variantenauswahl ebenfalls an und bestätigt die Vorzugswürdigkeit der gewählten Variante.

#### **2.2.3.16.2.2.2.7.8 Standorte der Kabelübergabestationen**

Neben der Prüfung von groß- und kleinräumigen Trassenalternativen hat die Vorhabenträgerin für die Kabelübergabestationen jeweils eine Standortsuche durchgeführt, um geeignete Standorte zu identifizieren (Anlage 11.01-A, Kap. 3.6). Auch diese Prüfung und die zugrundeliegenden Bewertungen hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung nachvollzogen. Weder die Methodik noch die gefundenen Ergebnisse sind zu beanstanden.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen dieser Standortsuche zunächst für jede Kabelübergabestation einen Suchraum definiert, der auf den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens aufbaut. Maßgeblich waren die Breite des im Raumordnungsverfahren festgelegten Trassenkorridors sowie die räumliche Nähe zum vorgesehenen Wechsel zwischen Erdkabel und Freileitung. Anschließend wurden sog. Rückstellungskriterien definiert, die der Errichtung einer Kabelübergabestation generell entgegenstehen, weil aus verfahrens- oder fachlichen Belangen eine Realisierung unwahrscheinlich oder besonders schwierig erschien. Diese Rückstellkriterien umfassen im Einzelnen bestimmte Schutzgebiete, raumordnerische Festlegungen und raumstrukturelle Kriterien (Siedlungs- und Infrastrukturgebiete).

Auf dieser Grundlage wurden potenziell geeignete Standorte im Hinblick auf die technische bzw. geometrische Eignung bestimmt. Maßgebliche Kriterien hierfür waren die verfügbaren Flächengrößen, die Leitungseinführung, die Erschließbarkeit, die Flächenverfügbarkeit, die Standortverhältnisse (Baugrund) und die Einbindung in die Landschaft. Für alle Kabelübergabestationen konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegen, dass die jeweils gewählten Standort technisch, umweltfachlich und raumstrukturell geeignet sind.

#### Kabelübergabestation Quakenbrück



Der planfestgestellte Standort liegt in geringer Entfernung zum öffentlichen Straßennetz. Die Zuwegung ist über einen vorhandenen Weg möglich, der lediglich zu ertüchtigen ist. Kabeleinführung sowie Freileitungseinführung sind ohne Einschränkungen möglich. Die Flächen konnten von der Vorhabenträgerin zudem gesichert werden.

Durch die südlich angrenzende Gehölzstruktur gliedert sich die Kabelübergabestation in die insgesamt offenlandgeprägte Landschaft gut ein. Sichtbeziehungen von umliegenden Wohngebäuden sind nur sehr begrenzt möglich. Entweder liegen Gehölzbestände oder bestehende Wirtschaftsgebäude zwischen der Kabelübergabestation und Wohngebäuden, welche Sichtbeziehungen unterbinden, wodurch direkte Blickachsen von Wohngebäuden auf die Kabelübergabestation nicht möglich sind. Biotoptypen hoher ökologischer Wertigkeit werden nicht in Anspruch genommen, weil der Ausgangsbiotyp der Kabelübergabestation einen Sandacker darstellt. Hinsichtlich der Leitungseinführung von Erdkabel und Freileitung werden im Umfeld der Kabelübergabestation wenig höherwertige Biotoptypen in Anspruch genommen. Für die Leitungseinführung der Erdkabel ist auf einer Breite von 45 m die Inanspruchnahme einer Strauch-Baumhecke erforderlich, welche entsprechend kompensiert werden muss. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere sowie artenschutzrechtlicher Belange entstehen mit der Kabelübergabestation keine Konflikte, welche ein Zulassungshemmnis darstellen. Artenschutzrechtliche Konflikte treten nicht ein. Auch unter Berücksichtigung sonstiger Schutzgüter und Belange haben sich keine Erkenntnisse zu Konflikten bzw. Beeinträchtigungen ergeben, die eine vertiefte Prüfung von Standortalternativen erforderlich gemacht hätten. Besser geeignete Standortalternativen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht erkennbar.

#### Kabelübergabestation Bohlenbach

Der Standort für die Kabelübergabestation Bohlenbach kann direkt über das öffentliche Straßennetz (Piepenweg) erschlossen werden. Kabeleinführung sowie Freileitungseinführung sind ohne Einschränkungen möglich. Der Grundeigentümer der erforderlichen Fläche zur Realisierung der Kabelübergabestation hat dem Erwerb des Grundstücks zugestimmt.

Durch die umliegenden Gehölzstrukturen gliedert sich die Kabelübergabestation gut in die strukturreiche bzw. halboffene Landschaft ein. Aufgrund der Gehölzbestände ist sie kaum einsehbar. Die nächstliegenden Wohngebäude liegen in einem Abstand von mehr als 600 m, wobei Sichtbeziehungen von diesen nicht möglich sind. Der Ausgangsbiotyp des Standorts stellt einen Sandacker dar. Somit werden keine Biotoptypen hoher ökologischer Wertigkeiten in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Leitungseinführung von Erdkabel und Freileitung werden im Umfeld der Kabelübergabestation ebenfalls keine höherwertigen Biotoptypen in Anspruch genommen. Die nördlich liegenden Gehölzbereiche werden in geschlossener Bauweise gequert. Um potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ in 85 m Entfernung zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt führt das Projekt unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. hierzu





Ziff. 2.2.3.5.2.1). Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere sowie der artenschutzrechtlichen Belange entstehen ebenfalls keine Konflikte, die der Zulassung entgegenstehen. Auch unter Berücksichtigung sonstiger Schutzgüter und Belange haben sich keine Erkenntnisse zu Konflikten bzw. Beeinträchtigungen ergeben, die eine vertiefte Prüfung von Standortalternativen erforderlich gemacht hätten. Besser geeignete Standortalternativen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht erkennbar.

#### Kabelübergabestation Sitter

Der Suchraum für die Kabelübergabestation Sitter ist klein, weil größere Bereiche aufgrund der sog. Rückstellungskriterien für die Realisierung des Vorhabens nicht geeignet waren. Diese Beschränkungen gehen maßgeblich auf die Einhaltung der 200 m-Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich und auf die Waldbereiche der Kunkheide und des Sitterbergs zurück. Darüber hinaus waren Abstände zu Brunnen des Trinkwassergewinnungsgebietes Ahausen-Sitter zu beachten. Die erforderlichen Abstände zu den Brunnen wurden von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Wasserverband Bersenbrück ermittelt.

Der im Ergebnis der Prüfung ermittelte Standort für die Kabelübergabestation ist technisch geeignet. Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Feldweg, der lediglich zu ertüchtigen ist. Kabeleinführung und Freileitungseinführung sind ohne Einschränkungen möglich. Mit dem Grundeigentümer der erforderlichen Fläche zur Realisierung der Kabelübergabestation auf dem Standort konnte ein Grundstückskaufvertrag geschlossen bzw. das Grundstück grundbuchlich gesichert werden.

Durch die umliegenden Gehölzstrukturen gliedert sich die Kabelübergabestation in die Landschaft ein. Insbesondere nördlich der Waldbereiche des Sitterbergs stellt sich der Raum als offenlandgeprägt dar. Aufgrund der umliegenden Wälder ist der Standort kaum einsehbar. Die nächstliegenden Wohngebäude mit einer Blickbeziehung zur Kabelübergabestation liegen in einem Abstand von mehr als 650 m östlich. Der Ausgangsbiototyp des Standorts stellt einen Sandacker dar. Somit werden keine Biotypen hoher ökologischer Wertigkeiten in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Leitungseinführung von Erdkabel und Freileitung werden im Umfeld der Kabelübergabestation ebenfalls keine höherwertigen Biotypen in Anspruch genommen. Der südlich der Kabelübergabestation liegende Wald, welcher durch das Erdkabel in offener Bauweise gequert wird, stellt einen Nadelholz-Reinbestand aus Douglasien im Alter von 60 Jahren mittlerer Wuchsklasse geringer Wertstufe dar (vgl. Anlage 09.09, Anhang Bestandsbeschreibung, S. 28). Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Bewertung des Waldes die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der zutreffenden Ermittlung der Vorhabenträgerin in Anlage 09.09 berücksichtigt. In der Karte 11.1-B3 wird noch ein Fichtenforst (WZF) dargestellt. Der Eingriff wird kompensiert. Für das südlich an den Waldquerungsbereich liegende magere mesophile Grünland kalkarmer Standorte werden Maßnahmen ergriffen, um den Biotyp nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig wiederzustellen (hierzu Maßnahme 3.4 A, Anlage 11.02, und Ziff. 2.2.3.5.1.5.2). Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere sowie der artenschutzrechtlichen Belange entstehen mit der Kabelübergabestation keine Konflikte, die der Zulassung entgegenstehen. Auch unter Berücksichtigung



sonstiger Schutzgüter und Belange haben sich keine Erkenntnisse zu Konflikten bzw. Beeinträchtigungen ergeben. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Standortalternative geprüft, die sich im Ergebnis aber nicht als vorzugswürdig erwiesen hat. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen (Ziff. 2.4.2.28). Besser geeignete Standortalternativen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde somit im Ergebnis nicht erkennbar.

### Kabelübergabestation Krähenberg

Im Gegensatz zur Kabelübergabestation Sitter konnte die Vorhabenträgerin für die Standortermittlung der Kabelübergabestation Krähenberg auf einen großen Suchraum zurückgreifen. Allerdings wurde aufgrund der topografischen Gegebenheiten vor Ort ein großes Gewicht daraufgelegt, dass die Kabelübergabestation möglichst wenig sichtbar sein soll. Der Krähenberg liegt auf einer Höhe von ca. 95 m über NHN. Richtung Norden bis zum Ortsrand von Ankum fällt das Gelände auf ca. 60 m über NHN ab. Eine Lage im direkten Hangbereich hätte zur Folge, dass die Kabelübergabestation über größere Entfernungen wahrgenommen werden könnte. Die Berücksichtigung dieses Belangs im Rahmen der Konkretisierung der Planung für das Planfeststellungsverfahren führte dazu, dass der zur Planfeststellung beantragte Standort der Kabelübergabestation ca. 1,2 km südlich des im Raumordnungsverfahren festgelegten Punktes für den Wechsel vom Erdkabel auf die Freileitung liegt.

Die Erschließung der Kabelübergabestation erfolgt über den Kapellenweg, einen bestehenden Feldweg, der lediglich zu ertüchtigen ist. Kabeleinführung und Freileitungseinführung sind ohne Einschränkungen möglich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Trassenalternativen betrachtet, die zu einem Standort südlich des Startener Holzes an der Straße Starten geführt hätten. Dieser Standort hätte sich aus technischer Sicht für die Errichtung einer Kabelübergabestation zwar als grundsätzlich geeignet erwiesen. Die Querung des Startener Holzes in Erdkabelbauweise wurde jedoch als deutlich nachteilig bewertet, so dass diese Variante im Ergebnis nicht in Betracht gezogen wurde (s. hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.4).

Durch die im Planfeststellungsantrag vorgesehene Lage der Kabelübergabestation auf dem Bergrücken des Krähenbergs bzw. zwischen der Kuppe und dem südlich angrenzenden Waldbereich des Startener Holzes wird die Kabelübergabestation nur sehr eingeschränkt aus den nördlich liegenden Offenlandbereichen sichtbar sein. Die nächstliegenden Wohngebäude haben einen Abstand von mindestens 300 m. Von den Wohngebäuden aus wird die Kabelübergabestation nicht sichtbar sein. Denkmalschutzrechtliche Konflikte mit dem nördlich liegenden Grabhügel auf dem Krähenberg (Fundstellenummer 459/3313.00012-F) können ausgeschlossen werden (hierzu Ziff. 2.2.3.12.1.2). Insbesondere mit der Ausgleichsmaßnahme 3.1 A (Neuanlage einer Wallhecke) kann einer möglichen visuellen Dominanz des Standortes in Bezug auf die Blickachse vom Denkmal in südliche Richtung begegnet werden. Der Ausgangsbiootyp des Standorts der Kabelübergabestation stellt einen Lehmacker dar.



Somit werden keine Biotoptypen hoher ökologischer Wertigkeiten in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Leitungseinführung des Erdkabels werden im Umfeld der Kabelübergabestation ebenfalls keine höherwertigen Biotoptypen in Anspruch genommen. Bei der Querung des Startener Holzes mit der Freileitung wurde angestrebt, den Querungsbereich möglichst kurz zu halten sowie die Inanspruchnahme von höherwertigen Biotoptypen in möglichst geringen Umfang zu halten. Erforderliche Eingriffe werden im Rahmen des Maßnahmenkonzepts entsprechend kompensiert (vgl. hierzu Anlage 11.02 sowie Ziff. 2.2.3.5.1.5). Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere sowie der artenschutzrechtlichen Belange entstehen mit der Kabelübergabestation keine Konflikte, die der Zulassung entgegenstehen. Auch unter Berücksichtigung sonstiger Schutzgüter und Belange haben sich keine Erkenntnisse zu Konflikten bzw. Beeinträchtigungen ergeben, die eine vertiefte Prüfung von Standortalternativen erforderlich gemacht hätten. Besser geeignete Standortalternativen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht erkennbar.

#### **2.2.3.16.2.2.2.7.9 Abschließende Ermittlung des Trassenverlaufs**

Die Planfeststellungsbehörde hat schließlich auch die dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerte Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Wie bereits im Einzelnen ausgeführt wurde, schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Bewertungen der Landesplanerischen Feststellung nach eigener Überprüfung auf der Grundlage der Erkenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren an.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems ist im Raumordnungsverfahren zu einer nachvollziehbaren Bewertung der großräumigen Trassenkorridore gelangt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten, Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Bereich der Maßnahme 51b, aber auch isoliert nur für den Bereich des hier zugelassenen Planfeststellungsabschnittes 5, begründet die Vorteilhaftigkeit der Realisierung des Vorhabens im Trassenverlauf der Variante A/B.

Die frühzeitige Zurückstellung der beiden Trassenkorridore D1 und D2 ist aufgrund der Konflikte mit den Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden plausibel und nachvollziehbar und auch nach erneuter Überprüfung nicht zu beanstanden. Auch die Zurückstellung des Trassenkorridors D3 ist aufgrund der ersichtlich stärksten Konflikte dieser Variante mit den Belangen des Umweltschutzes zutreffend erfolgt. Schließlich hält die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über die Vorzugswürdigkeit des Korridors A/B gegenüber dem Korridor C für zutreffend. Die Gewichtung der jeweiligen Vorteile und Nachteile ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend erfolgt. Es haben sich im Planfeststellungsverfahren keine Gründe ergeben, welche die Bewertung der Trassenvarianten in Frage stellen bzw. den Trassenkorridor C als – doch – vorzugswürdig erscheinen lassen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis und der Begründung der Landesplanerischen Feststellung an.



Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens und während des Planfeststellungsverfahrens geändert worden. Es gilt aktuell die Fassung vom 07. September 2022. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens auch nach Inkrafttreten des LROP 2022 Bestand haben und der Trassenwahl weiterhin zugrunde gelegt werden konnten. Dies ist der Fall. Es sind keine Änderungen vorgenommen worden, die sich im Ergebnis auf die Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin und die entscheidungserhebliche Gewichtung von Belangen auswirken können.

Durch die im Rahmen der Feintrassierung von der Vorhabenträgerin vorgenommene Konkretisierung des Trassenverlaufs konnte dieser optimiert werden. Die im Einzelnen von der Vorhabenträgerin getroffenen Entscheidungen lassen keine Fehler erkennen, sondern dienen ganz überwiegend dem Ziel der Reduzierung der Auswirkungen auf das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und weitere umweltfachliche Belange. Die konkretisierte Antragstrasse erweist sich als vorzugswürdig. Weitere bzw. andere vorzugswürdige kleinräumige Alternativen der Trassierung innerhalb des Trassenkorridors A/B aus dem Raumordnungsverfahren sind für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 5 nicht ersichtlich.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige oder kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach dem vorgelagerten, detailliert untersuchten großräumigen und kleinräumigen Variantenvergleich erst recht nicht auf.

#### **2.2.3.16.2.3 Nullvariante**

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

#### **2.2.3.16.2.4 Redispatch**

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die



gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching einbezogen. Sie behalten aber aufgrund von § 13 Abs. 1 lit. a) EnWG eine Sonderstellung. Dieser räumt den EEG-Anlagen einen sog. relativierten Einspeisevorrang ein.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

#### **2.2.3.16.2.5 Freileitungsmonitoring**

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freierwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.<sup>153</sup> Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.<sup>154</sup>

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.<sup>155</sup> Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.<sup>156</sup> Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.<sup>157</sup>

---

<sup>153</sup> dena-Netzstudie II, S. 10.

<sup>154</sup> dena-Netzstudie II, S. 10.

<sup>155</sup> Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2035, Version 2021, S. 35 f.

<sup>156</sup> Vgl. Säcker, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur, „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, Dezember 2011. S. 16.

<sup>157</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. September 2018 – 4 A 13/17, Rn. 5; BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2013 – 7 A 4/12, Rn. 39.



### 2.2.3.16.3 Berücksichtigung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens

Die planfestgestellten Maßnahmen sind Bestandteil des Leitungsbauprojekts „Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen“, das insgesamt der Kapazitätssteigerung im Übertragungsnetz und der Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, dient. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem nordwestlichen Niedersachsen in südliche Richtung, auch um die Onshore- und Offshore Windenergie aus Niedersachsen nach Süden weiterzuleiten. Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den gesamten eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien aus der Region nach Süden abzuleiten. Damit trägt das Vorhaben dem notwendigen Ausbau der zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes erforderlichen Infrastruktur Rechnung.<sup>158</sup>

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann.<sup>159</sup> Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird ersichtlich nicht gefährdet. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele offensichtlich unbeachtlichen Umfang. Auch die durch Baumaßnahmen temporär und durch den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biotoptypen (insbesondere Gehölzen) ist zwar hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt die Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Biotope und Wälder mindestens nach dem Faktor 1:1.<sup>160</sup> Die beeinträchtigten Gehölzfunktionen werden darüber hinaus durch Waldumbauf Flächen ausgeglichen (vgl. Ziff. 2.2.3.6).

Eine über die beschriebenen lokalen und kurzfristigen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigung des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Zwar führen auch die Herstellungsprozesse und die Gewinnung der Rohstoffe für die Produktion der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Materialien (z.B. Masten, Leiterseite) zu nachteiligen Folgen für den Klimaschutz. Derartige Auswirkungen der Produktion sind aber auch bei solchen Vorhaben unvermeidbar, die – wie im Falle des hier planfestgestellten Netzausbauvorhabens – dem Zweck des Klimaschutzes dienen, indem die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland geschaffen werden sollen.

---

<sup>158</sup> vgl. BVerfG, Urt. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, juris Rn. 248 f.

<sup>159</sup> vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 77 ff.

<sup>160</sup> vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 100 f.



Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen daher die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens deutlich.

#### **2.2.3.16.4 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung**

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

##### **2.2.3.16.4.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung**

Die planfestgestellten Maßnahmen sind wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es der Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Conneforde, Landkreis Cloppenburg und Merzen / Neuenkirchen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“.<sup>161</sup> Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

##### **2.2.3.16.4.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen**

Das planfestgestellte Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung.

---

<sup>161</sup> Nr. 6 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).



Als Teil des Gesamtvorhabens Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen dient der planfestgestellte Abschnitt 5 von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen dem Lückenschluss im Übertragungsnetz zwischen dem Umspannwerk Conneforde und dem neu zu errichtenden Umspannwerk in Merzen. Der Lückenschluss dient der Steigerung der Kapazität im Übertragungsnetz, die zu einer Entlastung bestehender Höchstspannungsleitungen insbesondere in Nord-Süd-Richtung beiträgt und den Anschluss des Offshore-Netzanschlusssystemes NOR-7-1 (BorWin5) ermöglicht. Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs der Onshore- und Offshore-Windenergieleistung im nordwestlichen Niedersachsen ist die Erhöhung der Übertragungskapazität zwingend erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Lückenschluss erfolgen darüber hinaus Anpassungen der Verknüpfungen des Verteilnetzes (110-kV-Spannungsebene) mit dem Übertragungsnetz, um dieses zukunftssicher und leistungsfähig einzubinden. Dadurch verbessert sich die Versorgung der angrenzenden Regionen.

#### **2.2.3.16.4.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes**

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt insbesondere für die Bauphase, in der es um den Eingriff in den Boden zur Errichtung der Kabelgräben, die Errichtung von temporären Provisorien und um den Neubau der 380-kV-Leitung mit neuen Masten und Kabelübergabestationen geht, als auch für die Betriebsphase, weil die Realisierung des Vorhabens zur Sichtbarkeit einer neuen Höchstspannungsfreileitung und damit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Darüber hinaus führen die Kabelübergabestationen zu Inanspruchnahmen von Flächen und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die Anlage der Kabelgräben zu dauerhaft sichtbaren Zugangsbauwerken zu Muffenschächten. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten, der Kabelübergabestationen und den Baumaßnahmen durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Es handelt sich darüber hinaus um die kürzeste und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene Trassenalternative. Belastungen können dadurch reduziert werden. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering





wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (z.B. Zäune) oder Schutzmaßnahmen (z.B. Höhlenkontrollen) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des an vielen Stellen anstehenden bodennahen Grundwassers wird an vielen Maststandorten, an der Kabelübergabestation und im Bereich des Kabelgrabens eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und durch Einleitung in geeignete Gräben wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird. Die Einzelheiten hierzu sind unter den Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.1 und Ziff. 2.2.3.7.6.1.2.2.3 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziff. 2.2.3.5.1.1 und Ziff. 2.2.3.5.1.5 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Bauabschnitte des Kabelgrabens von jeweils ca. 250 m, den Maststandort und die Kabelübergabestation jeweils nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

#### **2.2.3.16.4.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes**

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg einen Abstand von 400 m oder mehr und von Wohngebäuden im Außenbereich mit nur fünf Ausnahmen einen Abstand von 200 m ein. Im Bereich der Ausführung als Erdkabel ist der Schutz der Wohnumfeldqualität ebenfalls bereits aufgrund dieser technischen Ausführung gewährleistet. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 380-kV-Leitung notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld nach Realisierung der neuen 380-kV-Leitung eine nicht unerhebliche Entlastung durch den teilweisen Rückbau der 110-kV-Bestandstrasse erfahren kann.

Soweit die Belange des Siedlungsschutzes entlang der Trasse trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der



Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

#### **2.2.3.16.4.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes**

Der Betrieb der planfestgestellten Anlagen wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass von Erdkabeln aufgrund der Isolierung der Erdkabel keine nennenswerten elektrischen Felder an der Erdoberfläche hervorgerufen werden.

Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Menschen und Tieren zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Erdkabel verursachen demgegenüber im Betrieb keine Lärmbeeinträchtigungen. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten und die Kabelübergabestationen errichtet werden sollen und im gesamten Bereich der Erdkabelbaustelle.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen und Tieren sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziff. 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder oberhalb des Erdkabels auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten, wie insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Standardfeldberechnungen deutlich machen. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.<sup>162</sup>

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Spannungsfelder, in

---

<sup>162</sup> <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>, zuletzt abgerufen am 24.04.2024.



denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschemissionen erstellt. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschemissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziff. 2.2.3.4.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Anforderungen, die einzuhalten sind und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Dies ist durch die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt. Trotz der an einigen Immissionsorten für kurze Zeiträume hohen Lärmauswirkungen, die zu Entschädigungsansprüchen führen, sind gesundheitsgefährdende Lärmauswirkungen nicht zu besorgen. Die im Einzelfall vorübergehend hohen, unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr müssen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

#### **2.2.3.16.4.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft**

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte und die Kabelübergabestationen, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die im Erdboden oder über die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten und den Kabelübergabestationen, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen im Bereich der Freileitung und des Erdkabels erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, auf die Maststandorte und die Kabelübergabestationen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden überwiegend der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten und die Kabelübergabestation wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulassen wird.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen sowie die greifende Veränderungssperre nach § 44a EnWG, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit



dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – ggf. im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

#### **2.2.3.16.4.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber**

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung von der Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in den Nebenbestimmungen ab Ziff. 1.1.3.2.13.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

#### **2.2.3.16.4.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen**

Auch soweit die planfestgestellten Maßnahmen noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen von dem Vorhaben berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.



## 2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme, die Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) und in das Grundwasser bei Wiederversickerung beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an (voraussichtlich) 44 Neubaumasten und an 12 Rückbaumasten, den Kabelübergangsanlagen sowie im Bereich der Baumaßnahmen für die Verlegung der Erdkabelabschnitte ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.
- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsanträgen (Anlagen 9.8.2 und 9.8.3) definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.
- Das Versickern und Verrieseln des zutage geförderten Grundwassers ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erlaubnispflichtig.
- Die Errichtung von Mastfundamenten und des Erdkabels im Abschnitt Quakenbrück im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig, da sich die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Ziff. 2.2.3.7.6.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziff. 1.21.2 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in den Anlagen 09.08.02 und 09.08.03 (Wasserrechtsanträge), sowie ergänzend in Anlage 09.07, aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers sowie die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück entschieden.<sup>163</sup>

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziff. 2.2.3.72.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziff. 1.2.2

---

<sup>163</sup> BVerwG, Urt. v. 18. März 2009 – 9 A 39.07, juris, Rn. 32.



angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung (Bl. 4377, Bl. 4260, Bl. 4261) und den Rückbau der 110-kV-Leitung (Bl. 0751) hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutage gefördert Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziff. 2.2.3.7.6).

Ebenso wird die Erlaubnis für das Versickern und Verrieseln des zutage gefördert Grundwassers, insbesondere auch im Bereich der Kabelübergangsanlage, erteilt. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutage gefördert Grundwassers in das Grundwasser durch schadlose Versickerung oder Verrieselung weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Auch handelt es sich bei dem Wasser aus der Wasserhaltung nicht um Abwasser i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG (vgl. dazu Ziff. 2.2.3.7.5).

Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit in § 86 Abs. 1 Satz 2 NWG keinen Gebrauch gemacht. Was die Voraussetzungen („Niederschlagswasser“) angeht, wird entsprechend auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. Ziff. 2.2.3.7.5).



## **2.4 Stellungnahmen und Einwendungen**

### **2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden**

#### **2.4.1.1 Gemeinde Ankum**

Die Stellungnehmerin macht geltend, dass die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im bestehenden Baugebiet Kattenboll zur Berghofstraße bei Umsetzung der Leitungsplanung nicht mehr möglich sei. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück sei der Bereich zwar als Fläche für die Landwirtschaft benannt. Die derzeit ausgewiesenen Entwicklungsflächen für Wohnbebauung seien aber aufgrund weiter steigender Einwohnerzahlen maximal mittelfristig ausreichend. Aufgrund bestehender Restriktionen in anderen Ortsbereichen sei eine über den mittelfristigen Bedarf hinausgehende Entwicklung nur an der Grenze zum Wohngebiet Kattenboll darstellbar.

Das genannte Baugebiet Kattenboll liegt im nord-östlichen Bereich der Gemeinde Ankum, der planfestgestellte Erdkabelabschnitt Bl. 4260 verläuft östlich an dem Gebiet vorbei. Die Planfeststellungsbehörde hat diese städtebaulichen Belange der Gemeinde Ankum berücksichtigt, diese aber im Ergebnis hinter die mit der planfestgestellten Leitung verfolgten Planungsziele zurückgestellt. Dabei hat sie insbesondere auch in Rechnung gestellt, dass die Entwicklungsabsichten der Gemeinde noch nicht hinreichend verfestigt bzw. konkretisiert sind und eine Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Übrigen möglich bleibt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1.3.2 und Ziff. 2.2.3.8 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiter macht die Stellungnehmerin eine Hemmung der touristischen Gemeindeentwicklung geltend. Ihr sei die staatliche Anerkennung als Erholungsort zugesprochen und dies aktuell mehrfach bestätigt worden. Auch der Landkreis Osnabrück habe ihr im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) die Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen. Der Tourismus orientiere sich bei ihr vor allem am Landschaftsbild. Das ländliche Umfeld sei stark vom Natur- und Geopark „TERRA.vita“ geprägt. Die bewaldeten Ausläufer der Ankumer Höhen, die im südlichen Gemeindegebiet verliefen, seien dabei besondere Anziehungspunkte für den Tages- und Dauertourismus. Dieser Umstand finde in den Planungsunterlagen keine ausreichende Beachtung.

Darauf wird behördlicherseits bemerkt, dass nicht ersichtlich ist, wie eine Leitungstrasse die touristische Gemeindeentwicklung hemmen oder die Eigenschaft als Erholungsort beeinträchtigen könnte. Die Leitung wird in diesem Bereich zudem als Erdkabel verlegt. Gleichwohl wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der in Anspruch genommenen Bereiche im Übrigen durch die Vorhabenträgerin durchaus aufgeklärt und bewertet (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.3.3, Kap. 5.1.2). Im Ergebnis treten sie jedoch hinter die mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Ziele zurück. Die Planfeststellungsbehörde hat die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Rahmen der Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 und Ziff. 2.2.2.2.3.7 in



Rechnung gestellt. Schließlich besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Grund zur Annahme, dass die Einordnung der Stellungnehmerin als „Erholungsort“ vorliegend gefährdet sein könnte. Die relevanten Kriterien des § 2 Abs. 2 Satz 1 KurortVO werden von der planfestgestellten Trasse zum Großteil nicht tangiert. Darüber hinaus bleiben im Ergebnis aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Umfeld der Gemeinde Ankum aber hinreichend touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung bestehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern den plausiblen Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.8 verwiesen.

Die Stellungnehmerin verweist weiter auf die Relevanz des Landschaftsbilds. Durch die geographische Lage – im Nordosten flach, im Südwesten hügelig – sei sie der ideale Ort für Wander- und Radtouristen. Insgesamt biete sie zehn Wanderwege, zwei weitere seien in Planung. Der vorgesehene Korridor teile die Ankumer Höhen südlich der Ortschaft in Nord-Süd-Richtung. Dadurch werde die Verbindung des bewaldeten Höhenzuges und der Waldgebiete (Höhe Krähenberg sowie Westerholte) unterbrochen. Im Landesraumordnungsprogramm 2022 werde darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassen-Korridoren der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen sei. Beim Trassenverlauf sei dies nicht geschehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist dies zurück. Die Betroffenheit des Landschaftsbilds sowie der Rad- und Wanderwege im Untersuchungsgebiet wurde durch die Vorhabenträgerin detailliert beschrieben und geprüft (Anlage 11.01-A Kap. 4.3.3.3, Tabelle 7). Sowohl das Schutzgut Landschaft als auch das Schutzgut Mensch – Erholungsfunktion wurden bei der Trassenfindung betrachtet und gewürdigt (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 5.1.2.2; Kap. 4.9 und Kap. 5.7). Die Planfeststellungsbehörde hat die Untersuchungen der Vorhabenträgerin im Rahmen einer eigenen Prüfung begutachtet, als nachvollziehbar und zutreffend eingeordnet und somit ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.1.2, Ziff. 2.2.2.2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses. Damit wurde dem Berücksichtigungsgebot des LROP Rechnung getragen. Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde im Zuge der Beschlussfassung berücksichtigt, dass die geplante Trasse das Landschaftsbild negativ beeinflusst. Daraus begründet wird in Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses ein Ersatzgeld für diese Beeinträchtigung veranschlagt. Im Ergebnis sind die verbleibenden Beeinträchtigungen hinzunehmen.

Die Stellungnehmerin bemängelt, dass auch die vorgesehene Erdverkabelung nicht geeignet sei, diese Beeinträchtigung auszuräumen, weil die Kabelübergabestation auf dem Krähenberg liege und die hier ansetzende Freileitung den relevantesten Bereich des Landschaftsschutzgebiets durchziehe. Gleiches gelte im nördlichen Gemeinderaum für das Waldgebiet „Kunkheide“, das sowohl für die Naherholung als auch für den Tourismus bedeutsam sei.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet auch dies anders. Zwar müsste für die Masten Nr. 11 bis Nr. 22 (Bl. 4377) die Teilfläche 08/31 des LSG OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ genutzt werden. Hierfür hat die Vorhabenträgerin eine Genehmigung





nach § 4 der LSG-VO beantragt; diese wird durch die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Aufgrund der Großflächigkeit des LSG ist nach der begründeten Darstellung der Vorhabenträgerin ein Ausweichen auf außerhalb des LSG liegenden Flächen nicht möglich. Dies gilt sowohl für den Bereich Krähenberg bzw. den südlich anschließenden Teil des Naturparks wie auch für das Waldgebiet „Kunkheide“ im Norden von Ankum. Insoweit wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.5.2.2.1 verwiesen. Für diese seitens der Stellungnehmerin hervorgehobene Bereiche des LSG geht die Planfeststellungsbehörde mit der Vorhabenträgerin davon aus, dass die überwiegende Nutzung (Ausführen von Hunden, Spaziergehen im Wald) infolge des planfestgestellten Vorhabens überhaupt nicht nachteilig beeinflusst wird. Insbesondere ist auch die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die Kabelübergabestation aus dem Wald heraus nur schwer sichtbar sein wird. Die Prüfung potenzieller Alternativen war bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde ist schließlich davon überzeugt, dass der Schutzzweck des LSG infolge des planfestgestellten Vorhabens nicht gefährdet wird.

Die Stellungnehmerin vertieft das Thema weiter durch die Hervorhebung des Werts des Wanderns in der Region. Dieses sei ebenfalls für den Tourismus von großer Bedeutung. Diese Entwicklung habe sich durch die Corona-Pandemie auffallend verstärkt. Sowohl ein beliebter „Terra-Track“ (Alkenkuhle) wie auch der Fernwanderweg „Hünenweg“ (4. Etappe) würden in ihrem Verlauf durch das Leitungsbauvorhaben beeinträchtigt, ohne dass dies ausreichend bedacht worden wäre. Dabei sei die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke ein ernstzunehmendes Kriterium sowohl für die Entscheidung von Touristen, wo sie wanderten, als auch dafür, ob sie überhaupt Urlaub in der Region in Betracht zögen. Die Beeinträchtigung des Wandertourismus in der Gemeinde wäre eine erhebliche Schwächung der Gastronomie und des Einzelhandels. Nach dem Wandern stellten Reiten und Radfahren die wesentlichen touristischen Aktivitäten in der Gemeinde dar. Beide Bewegungsformen fänden in den Außenbereichen statt und orientierten sich wie das Wandern am Landschaftsbild.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der in Anspruch genommenen Bereiche wurde zuvor bereits – mehrfach - gewürdigt (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.3.3, und Kap. 5.1.2.2 der Antragsunterlagen und Ziff. 2.2.2.3.1.2 und Ziff. 2.2.2.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses). Insoweit wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Erholungsrelevante Infrastruktureinrichtungen wie Golfplätze, Reiterhöfe oder Sportplätze werden nach der zutreffenden Darstellung der Vorhabenträgerin durch das Vorhaben in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Auch die punktuellen Überspannungen von Rad- und Wanderwegen durch die Freileitung führen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der mit den Routen verbundenen Erholungsfunktion, da die damit verbundenen Aktivitäten ohne Einschränkungen weiter ausgeübt werden können.

Die Stellungnehmerin bemängelt weiter, dass der südlich des Waldgebietes „Giersfeld“ gelegene Golfplatz, der und erst kürzlich grundlegend in Bezug auf das gastronomische/



touristische Angebot aufgewertet worden sei, durch den geplanten Leitungsverlauf direkt betroffen sei, weil die direkte Zuwegung zum Gelände (Straße „Zum Golfplatz“) überspannt werden solle. Auch hier sei eine deutliche Beeinträchtigung der Besucherattraktivität durch das sichtbare technische Bauwerk der Freileitung zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat anhand der Antragsunterlagen, insbes. der Pläne in Anlage 03.05.01 und Anlage 03.05.02 nachvollzogen, dass die Straße „Zum Goldplatz“ durch die planfestgestellte Freileitung in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Der Golfplatz selbst wird durch die Freileitung nicht überspannt. Eine etwaige optische Beeinträchtigung des Golfplatzes durch die Leiterseile kann nicht vermieden werden. Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass eine Einschränkung der sportlichen Nutzung des Golfplatzes damit nicht verbunden ist. Der Golfplatz selbst stellt ein von menschlicher Hand geschaffenes Element innerhalb der Natur dar. Neben der Erholung an der frischen Luft steht die sportliche Ausrichtung bei dem Golfsport im Fokus. Mit Blick auf die Sichtbarkeit der Trasse innerhalb der Landschaft wird auf die obigen Ausführungen verwiesen; die sportliche Nutzbarkeit des Golfplatzes wird infolge der Sichtbarkeit der Trasse ebenfalls nicht eingeschränkt.

Die Stellungnehmerin macht weiter darauf aufmerksam, dass auf ihrem Gebiet noch heute die am besten erhaltenen und zahlreichsten mittelalterlichen ländlichen Steinwerke lägen. Es gebe keine Region in Deutschland, die so viele Steinwerke (neun Bauwerke erhalten) aufweise. Diese stammten aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Die Steinwerke stünden allesamt in der Nähe der geplanten Stromtrasse. Bei Umsetzung würde dieser Kulturschatz seine Authentizität verlieren. Das sei mit dem Denkmalschutz unvereinbar.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt den Denkmalwert der Steinwerke an. Dieser wurde durch die Vorhabenträgerin untersucht und bewertet: Alle Steinwerke im Planungsraum wurden in den Antragsunterlagen als Baudenkmal berücksichtigt worden (vgl. Karte in Anlage 11.01-B7). Auch wurden die jeweiligen Örtlichkeiten durch Archäologen (vgl. Anlage 09.01) betrachtet und im Rahmen der Landschaftsplanung im Zusammenwirken mit der Archäologie bewertet (vgl. Anlage 11.01-A und Anlage 11.01-C). Nach dieser Bewertung wurden im Untersuchungsraum sechs Steinwerke nachgewiesen, davon eines innerhalb von 300 m in Trassennähe. Alle weiteren Steinwerke liegen im Untersuchungsgebiet innerhalb von 1500 m um die Trasse. Für die nächsten Steinwerke wurde durch die Vorhabenträgerin in Anlage 11.01-C4 per Steckbrief und Fotodokumentation nachgewiesen, dass keine Sichtbeziehungen zur geplanten Leitung bestehen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dieser Bewertung nachvollzogen und eine eigene Bewertung angestellt (vgl. Ziff. 2.2.3.12.1.1 und Ziff. 2.2.3.12.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Sie teilt das Ergebnis der Vorhabenträgerin, dass eine Beeinträchtigung der Steinwerke im Sinne von § 8 Satz 1 DSchG ND durch das planfestgestellte Vorhaben aufgrund der großen Entfernungen und der fehlenden Sichtbeziehungen nicht gegeben ist.

Die Stellungnehmerin vermisst weiter die Berücksichtigung der Megalithanlagen in ihrem Gebiet. Es gebe nur wenige Regionen in Deutschland, die eine so hohe Anzahl dieser Anlagen



aufweisen könnten. Im Westerholter „Giersfeld“ gebe es sechs davon. Diese seien ein hohes Kulturgut. An allen führe ein Wander- und Radwanderweg vorbei. Auch seien die Ankumer Megalithanlagen ein Teil der „Straße der Megalithkultur“ (Weg von Osnabrück bis Oldenburg, Projekt verschiedener Landesbehörden und Tourismusverbände). Beim geplanten Trassenverlauf wäre das „Giersfeld“ unmittelbar betroffen.

Die Megalithanlagen wurden bereits auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung (vgl. landesplanerische Feststellung (Anlage 01.02, Kap. 6.8.1) sowie von der Vorhabenträgerin im Rahmen der konkreten Trassierung berücksichtigt (vgl. Anlage 09.02.01, Kap. 2.3.1 und Anlage 11.01-A, Kap. 4.10.3). Dabei wurde Wirkung des planfestgestellten Vorhabens auf das „Giersfeld“ archäologisch beurteilt. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmals nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDSchG als auch aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.12.1.2 und die entsprechende Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung unter Ziff. 4.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Stellungnehmerin moniert ferner, dass die Planung insbesondere im Bereich „Krähenberg“ zu starken Eingriffen in den Lebensraum Wald führe. Dies verwundere, weil in Zeiten des Klimawandels dem klimagerechten und -stabilen Wald eine tragende Rolle zukomme. Eine Trassenführung, die erhebliche Eingriffe in Wälder vorsehe, verletze damit die klimapolitischen wie auch ökologischen Leitlinien des Bundes und des Landes.

Die Planfeststellungsbehörde räumt insofern ein, dass westlich und östlich der planfestgestellten Trasse größere Waldflächen in Anspruch genommen werden. Mit der Vorhabenträgerin weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Ausführung der Trasse im Bereich südlich der Kabelübergabestation Krähenberg als Freileitung mit einem geringeren Eingriff in Gehölzflächen verbunden ist als eine Erdverkabelung. Unterhalb der Leitung bleibt – bis zu einer gewissen Höhe (Aufwuchsbeschränkung) die natürliche Sukzession im Einklang mit den Schutzziele der Leitungsschutzstreifen möglich. Darüber hinaus wird für Flächen, auf denen Wald in Anspruch genommen werden muss, eine Kompensation erfolgen, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.6 sowie ergänzend für besonders geschützte (Wald-)Biotop Ziff. 2.2.3.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses.

Insgesamt sieht sich die Stellungnehmerin als Gemeinde unverhältnismäßig in Anspruch genommen. Sie sei in ihrer gesamten Nord-Süd-Ausdehnung vom Leitungsbau betroffen. Dadurch werde sie, wie zuvor aufgezeigt, in ihrer touristischen Entwicklung stark beeinträchtigt, ohne dass dies ausreichend bedacht worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Stellungnehmerin, insbesondere das Interesse an baulicher und wirtschaftlich-touristischer Entwicklung im Zuge ihrer Abwägungsentscheidung gewürdigt. Die Interessen müssen jedoch gegenüber dem



besonderen öffentlichen Interesse an der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens, vgl. zur Planrechtfertigung auch Ziff. 2.2.3.1, zurücktreten. Insbesondere weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Trasse im Umgriff der Gemeinde Ankum durch die Planung eines Erdkabelabschnitts Bl. 4260 optimiert worden ist. Eine Unverhältnismäßigkeit zu Lasten der Stellungnehmerin ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt nicht gegeben.

#### **2.4.1.2 Gemeinde Merzen**

Die Stellungnehmerin ist der Meinung, dass für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Schalt- und Umspannanlage in Merzen und Neuenkirchen eine falsche Standortentscheidung getroffen worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Umspannanlagen immissionsschutzrechtlich von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt worden sind. Diese Genehmigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Stellungnehmerin moniert weiter, dass im UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht ausreichend behandelt und berücksichtigt worden sei. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Höchstspannungsverbindung auf das Schutzgut Mensch würden unzutreffend als nicht erheblich eingestuft. Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Höchstspannungsleitung (Freileitung / Erdverkabelung / Kabelübergabestationen) zu Wohnhäusern (Abstand < 200 m) sei wegen der Lärmimmissionen, des Einflusses elektrischer und magnetischer Spannungsfelder sowie der optisch bedrängenden Wirkung mit Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, zu rechnen. Diese seien intensiv zu prüfen, um negative Einwirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit zunächst auf die Antragsunterlagen, welche das Schutzgut Mensch, insbesondere auch das Teilschutzgut menschliche Gesundheit, ausführlich gewürdigt haben (Anlage 11.01-A; Kap. 4.3). Hieraus ergibt sich, dass die Wohnumfelder wie auch die Erholungs- und Freizeitfunktionen analysiert und in der Auswirkungsprognose von der Vorhabenträgerin betrachtet worden sind. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen nachvollzogen und ihrer eigenen Bewertung unter Ziff. 2.2.2.3.1 und Ziff. 2.2.2.2.3.1 zugrunde gelegt.

Maßgeblich sind insoweit die Grenzwerte, die in der 26. BImSchV verbindlich festgesetzt sind. Die Vorgaben der Verordnung orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in ihr festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100 µT. Die gesetzlichen Grenzwerte werden vorliegend nicht



nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 08.01 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Am nächstgelegenen Betrachtungsort der Freileitungsabschnitte wird eine maximale elektrische Feldstärke von 0,2 kV/m und eine magnetische Flussdichte von 2,2  $\mu$ T prognostiziert, womit die Grenzwerte des Anhangs 1 zu den §§ 2, 3 der 26. BImSchV weit unterschritten werden. Eine Gesundheitsgefährdung ist nach den methodologisch zutreffenden und nachvollziehbaren Untersuchungen der Vorhabenträgerinnen nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Insoweit wird auf die Bewertung der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.4.3.1 verwiesen. Zu den Geräuschen ist der Einwendung zuzustimmen, dass es bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke unter bestimmten Voraussetzungen zu Geräuschentwicklungen in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen kann. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden diese aber reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Insoweit wird auf den Immissionsbericht in Anlage 08.01 der sowie die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.4.3.2 verwiesen.

Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin im Zuge der Planung dem Minimierungsgebot nachgekommen: Die Freileitung nähert sich an Gebäude im Außenbereich, die nicht nur vorübergehend zum Wohnen genutzt werden, nur in Ausnahmefällen und geringem Umfang an, vgl. dazu insbesondere die Alternativenprüfungen in Anlage 11.01-A, Kap. 3 und die Engstellensteckbriefe in Anlage 11.07. Auf die hierauf aufbauenden Prüfungen und Bewertungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2 wird verwiesen.

Die Stellungnehmerin mahnt schließlich an, dass bei Schäden an Samtgemeindeverbindungs- und Gemeindestraßen, Straßenseitenräumen, Brücken oder an Gewässern deren Behebung in enger Abstimmung mit ihr und auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erfolgen habe.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu. Das Vorgehen in einem solchen Fall wird mit den Straßenbulasträgern bzw. den Wasser- und Bodenverbänden abgestimmt, insoweit wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.8 und Ziff. 1.1.3.2.7 verwiesen.

#### **2.4.1.3 Samtgemeinde Artland**

Die Stellungnehmerin bezeichnet es als ihr zentrales Anliegen, dass die kumulierenden Auswirkungen der verschiedenen Leitungsvorhaben und daraus erwachsende Minderungsmöglichkeiten in den Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren beachtet würden. Zu betrachten seien nicht nur räumliche, sondern auch bauzeitliche Kumulationen und Bündelungspotenziale. Die Planunterlagen sollten nachweisen, dass alle Minderungsmöglichkeiten insoweit ausgeschöpft würden. Erst wenn die Projekte des Stromnetzausbaus nachvollziehbar als ein in sich verfügtes und wohldurchdachtes System dargestellt würden,



könne die öffentliche Akzeptanz dafür auch in den stärker beanspruchten Gebieten aufrechterhalten werden. Insbesondere die fast zeitgleiche Durchführung der verschiedenen Planverfahren verdeutliche, dass eine umfassende Koordinierung und Kumulation zwingend erforderlich seien.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass bestehende Minderungs- und Bündelungsmöglichkeiten im Zuge der Planung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin, im Raumordnungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren geprüft und – nach Möglichkeit – genutzt worden sind. Insoweit wird auf die Mitnahme bzw. den Rückbau der 110-kV-Leitung Bl. 0751 (vgl. Ziff. 2.1.2.2.2 und Ziff. 2.2.3.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses), die Ausführung des Vorhabens in der technischen Variante Teilerdverkabelung bei Quakenbrück und Ankum (Ziff. 2.2.3.16.2.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses) sowie die Optimierung im Zuge von Engstellenbetrachtungen (Ziff. 2.2.2.2.3.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses und Anlage 11.07 der Antragsunterlagen) verwiesen. Im Zuge des UVP-Berichts hat die Vorhabenträgerin überdies kumulierende Wirkungen des Vorhabens untersucht (Anlage 11.01-A, Kap. 5.11), dies hat die Planfeststellungsbehörde ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt. Danach wurden im Gebiet der Stellungnehmerin keine maßgeblichen kumulativen Wirkungen verzeichnet. Möglichkeiten zur Bündelung oder sonstigen Abstimmung zwischen mehreren Vorhaben bestehen umso mehr, je geringer die räumliche Entfernung der in Betracht kommenden Trassenverläufe ist. Die geringste Annäherung an einen möglichen anderen Offshore-Trassenverlauf (BalWin 1 und BalWin 2 sowie ergänzend Korridor-B der Amprion) liegt ca. 5 km Luftlinie entfernt, mit der Folge, dass Bündelungen zu erheblichen Trassenveränderungen und Mehrlängen der einzelnen Projekte führen würden. In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde außerdem darauf hin, dass der Bedarf der seitens der Stellungnehmerin angesprochenen weiteren Leitungsvorhaben jeweils eigenständig im Bundesbedarfsplan festgestellt wurde und diese Vorhaben auch keinen Einfluss auf die Notwendigkeit des hier planfestgestellten Projekts haben. Sowohl die Vorhabenträgerin wie auch Planfeststellungsbehörde sind nach § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG an die Entscheidungen des BBPlG gebunden.

Die Stellungnehmerin macht weiter darauf aufmerksam, dass der vorgesehene Trassenverlauf sie im Bereich der Mitgliedsgemeinden Menslage, Quakenbrück und Badbergen berühre. Das Artland sei eine parkartige Kulturlandschaft von überregional herausragender Bedeutung. Das Zusammenspiel von in der Region verstreut liegenden Einzelhofanlagen, Erbwohnhäusern und Heuerhäusern, die regelmäßig von hohem Baumbestand sowie von Acker- und Wiesenflächen umgeben seien, gelte es unbedingt zu erhalten. Zur Erhaltung dieser Kulturlandschaft fordere sie, dass die Leitung auch in diesem Bereich in Erdkabelbauweise ausgeführt werde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die landschaftlichen Besonderheiten sowie der Wert der Kulturlandschaft, insbesondere die denkmalrechtlich geschützten Gebäude, im Zuge der Abwägungsentscheidung betrachtet worden sind. Zwar ist die durch die Stellungnehmerin beschriebene Kulturlandschaft als solche planungsrechtlich nicht gesondert gesichert. Gleichwohl wurde im Zuge der Abwägung durch die Planfest-



stellungsbehörde der Bedeutung der Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe sowie den Belangen des Denkmalschutzes unter Ziff. 2.2.2.2.3.7, Ziff. 2.2.2.2.3.8 und Ziff. 2.2.3.12 des Planfeststellungsbeschlusses und seitens der Vorhabenträgerin in Anlage 11.01-A und Anlage 09.01 und 09.02 Rechnung getragen.

Der Forderung nach Ausführung des Vorhabens als Erdverkabelung kann nicht gefolgt werden. Die von der Stellungnehmerin gewünschte Erdkabelauführung ist für das vorliegende Projekt nach dem Gesetz nicht die Regelbauweise. Die Voraussetzungen einer Erdverkabelung sind in § 4 Absatz 2 BBPlG abschließend geregelt. Für die hier genannten Bereiche ist aber keines der dort aufgeführten Auslösekriterien einschlägig. Auch der Einwander führt kein solches an. Die Ausführung der Leitung als Erdkabel ausschließlich zum Schutz der Kulturlandschaft ist danach nicht zulässig.

Die Stellungnehmerin fordert weiter, dass hinsichtlich der vorgesehenen und beschriebenen Ersatzgeldzahlung zur Kompensation des beeinträchtigten Landschaftsbildes vertraglich vereinbart werden sollte, dass die hiervon zu finanzierenden angestrebten landschaftsbildfördernden Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Freileitungsabschnitten umgesetzt würden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf § 15 Abs. 6 Satz 4 und Satz 7 BNatSchG und auf Ziff. 2.2.3.5.1.8 des Planfeststellungsbeschlusses. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Maßnahmen sollen also möglichst innerhalb der von dem Eingriff betroffenen naturräumlichen Haupteinheit ergriffen werden.<sup>164</sup> Für eine davon abweichende vertragliche Lösung besteht damit weder Raum noch Bedarf.

Die Stellungnehmerin fordert ferner, dass durch die erforderlichen Baumaßnahmen das im Gemeindegebiet verortete und an mehreren Stellen unmittelbar tangierte FFH-Schutzgebiet „Bäche im Artland“ (DE-3312-331) nicht negativ beeinträchtigt werden dürfe.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebiets an. Die Vorhabenträgerin hat mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Anlage 11.04 ausführlich gewürdigt. Zum Schutze des FFH-Gebiets sind in den Maßnahmenblättern in Anlage 11.02 zahlreiche Schutzmaßnahmen aufgeführt. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung dieser vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des bezeichneten FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck nach § 34 Abs. 2 BNatSchG maßgeblichen Bestandteilen kommt, vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.2.1.

---

<sup>164</sup> vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, § 15 BNatSchG Rn. 52.



Die Stellungnehmerin mahnt schließlich an, dass im Bereich des Grundstücks Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 4, Flurstück 54/5 der seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück genehmigte Kompensationsflächenpool „Im Born“ der Stadt Quakenbrück liege. Dieser dürfe durch die Bauarbeiten zur Erdverkabelung nicht beeinträchtigt werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde unter Bezugnahme auf die Lagepläne in Anlagen 04.03 und 04.04, dass die Erdverkabelung Bl. 4261 nicht durch den Kompensationsflächenpool „Im Born“ verläuft. Eine negative Beeinflussung kann damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Den Hinweis der Stellungnehmerin auf die im Bereich des Trassenverlaufes nördlich der Vehser Str. (K 130) verlaufende Erdgashochdruckleitung hat die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern ergänzend auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13.1.

Zuletzt weist die die Stellungnehmerin darauf hin, dass der vorgesehene Maststandort Nr. 47 (Gemarkung Vehs, Flur 7, Flurstücke 347 u. 348) nördlich des Vehser Damms (K132) nach dem Umweltatlas des Landkreises Osnabrück unmittelbar in einem Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (Biotoptyp WAR) liege. Die Fläche sei als geschütztes Biotop ausgewiesen. Durch eine geringfügige Verschiebung des Maststandortes in südliche Richtung von ca. 25 m würde die geschützte Waldfläche nicht in Anspruch genommen werden müssen. Deshalb sollte eine entsprechende Standortverschiebung in Erwägung gezogen werden

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgeschlagene Mastverschiebung geprüft, sieht die von der Stellungnehmerin vorgeschlagene Änderung des Standortes des Mastes Nr. 47 nicht als vorzugswürdig an. Dies ergibt sich im Wesentlichen bereits daraus, dass der in Rede stehende Waldbereich im Rahmen der durch die Vorhabenträgerin vorgenommenen örtlichen Kartierungen (vgl. Anlage 11.06) lediglich als Erlenwald entwässerter Standorte (WU) eingestuft wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat die Erfassungen nachvollzogen und erachtet diese als plausibel und zutreffend. Ein geschütztes Biotop liegt nicht vor. Zudem würde die Verschiebung von Mast Nr. 47 auf die südöstlich gelegene landwirtschaftliche Fläche eine Masterrhöhung von mind. 4,0 m erfordern, was insbesondere die Sichtbarkeit des Mastes und der Freileitung erhöhen würde. Die Planfeststellungsbehörde sieht den von der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung verschiedener Belange ausgearbeiteten Maststandort damit im Ergebnis weiterhin als sachgerechte Lösung an und hält die Mastverschiebung nicht für vorzugswürdig.

#### **2.4.1.4 Samtgemeinde Neuenkirchen**

Die Stellungnahme der Samtgemeinde Neuenkirchen ist identisch mit dem Vortrag der Gemeinde Merzen, insoweit wird hierauf – Ziff. 2.4.1.2 – verwiesen.





#### **2.4.1.5 Stadt Bramsche**

Die Stellungnehmerin begrüßt, dass die Standorte der Freileitungsmasten die 200-m-Abstandsgrenze zu Wohngebäuden einhielten. Sofern sich hier auf Wunsch betroffener Anlieger noch Bedenken oder Optimierungswünsche ergäben, sollten diese wohlwollend geprüft und soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Trassenplanung abgeschlossen ist. Die Vorhabenträgerin hat jedoch im Zuge des Planungsprozesses die gegebenen Optimierungsmöglichkeiten ausgenutzt und die 200 m-Abstände, soweit möglich, bei der Trassenwahl ausgespart.

Die Stellungnehmerin verlangt, dass Schäden an Gemeindestraßen, die als Zuwegung für die Errichtung der Freileitung genutzt worden seien, nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend nach ihren Vorgaben zu beseitigen seien.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.8.2. Danach hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Bauausführung Zustand und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Zuwegungen begutachten, sofern hierzu mit Blick auf deren Nutzung im Einzelfall Anlass besteht. Insoweit wird der ermittelte Zustand dokumentiert. Ferner hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass Schäden an den öffentlichen Zuwegungen entstehen, die auf den Baustellenverkehr zurückzuführen sind, diese durch die Vorhabenträgerin auf deren Rechnung instandgesetzt werden, vgl. Ziff. 1.3.8.

Der Forderung der Stellungnehmerin, wonach Entwässerungs- und Straßenseitengräben, die im Baubereich oder im Zufahrtbereich zu den Maststandorten lägen, so zu sichern seien, dass die Vorflut jederzeit gewährleistet sei, wird mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.5 und Ziff. 1.1.3.2.7.1 Rechnung getragen.

Die Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen vor Schäden während der Bauarbeiten wird nach Maßgabe der Nebenbestimmung Ziff. 1.2.2.25 und der Zusage unter Ziff. 1.3.8 gewährleistet.

Auch sagt die Vorhabenträgerin zu, dass der Kompensationsflächenpool „Wegerandstreifenprogramm“ unbeeinträchtigt bleibt. Sollten die Wegeseitenränder, die als Kompensationsflächenpool dienen, durch Baumaßnahmen beschädigt oder entfernt werden, werden die betroffenen Bereiche nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden. Zur Wiederherstellung und Neueinsaat wird ausschließlich Regiosaatgut aus der Ursprungsregion „UG 1- Nordwestdeutsches Tiefland“ verwendet; Fremdmaterial wird in die Fläche nicht eingebracht. Insoweit wird auf die Zusage unter Ziff. 1.3.8 verwiesen.

#### **2.4.1.6 Landkreis Osnabrück**

Eine vom Stellungnehmer vorab angeregte Ergänzung der Planrechtfertigung des Vorhabens ist angesichts der nach § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. mit der Anlage Nr. 6 Bundesbedarfsplan



bereits gesetzlich festgestellten energiewirtschaftlichen Notwendigkeit überflüssig. Die Planfeststellungsbehörde ist an diese Feststellung gebunden, vgl. auch Ziff. 2.2.3.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses

Der Stellungnehmer referiert die fünf im Umgriff des Vorhabens liegenden Engstellen. Die Darstellung der Vorhabenträgerin zu Engstelle Nr. 1 wird für nachvollziehbar gehalten. Mit Blick auf Engstelle Nr. 2 wird die Einschätzung der Vorhabenträgerin weitestgehend geteilt, mit Blick auf das Wohngebäude mit der Adresse „Am Golfplatz 22b“ in Ankum regt der Stellungnehmer an, den Abstand von der Trasse zum Gebäude zu vergrößern. Hierfür sollte der Mast Nr. 14 um rund 35 m in östliche Richtung verschoben werden; hierdurch würden ausreichende Abstände zum Megalithgrab „Rickelmann II“ weiterhin gewahrt. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin zu Engstellen Nr. 3 und Nr. 4 werden ebenfalls als im Ergebnis nachvollziehbar bewertet. Die Bewertung der Vorhabenträgerin zur Engstelle Nr. 5 wird hingegen nicht als nachvollziehbar eingestuft: Das Wohngebäude mit der Adresse „Vehser Damm 10“ in Badbergen werde durch den Neubau be- und durch den Rückbau nur marginal entlastet. Eine Verlegung des Mastes Nr. 45 nach Osten wird angeregt. Zwar wäre das Wohnumfeld des Wohnhauses „Hoheboomsweg 59“ dann in südöstlicher Richtung betroffen, insoweit wäre die Betroffenheit abzuwägen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Vorhabenträgerin in den Anlagen 11.01-A, Kap. 3 und 11.07 vorgenommene Engstellenbewertungen nachvollzogen in einer eigenen Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt, insofern wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Vor dem Hintergrund dieser Prüfungen werden die durch den Stellungnehmer vorgeschlagenen kleinräumigen Mastverschiebungen an den Engstellen Nr. 2 und Nr. 5 zurückgewiesen. Die Verschiebung von Mast Nr. 14 an Engstelle Nr. 2 würde eine Vergrößerung des Abstands zum Wohngebäude um lediglich 15 m nach sich ziehen. Mast Nr. 14 ist aktuell so platziert, dass er am Grundstücksrand einer landwirtschaftlich genutzten Fläche steht. Eine Verschiebung würde überdies zu einer Abweichung von dem geradlinigen Trassenverlauf in diesem Bereich führen. Zudem wurden östlich von Mast Nr. 14 im Zuge der Biotopkartierung der FFH-LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) erfasst (Anlage 11.01-B3). Beeinträchtigungen dieses LRT und des besonderen Bereichs für Pflanzen könnten bei einer Verschiebung des Mastes nach Osten nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der gegen die Umplanung sprechenden Gesichtspunkte reicht das Abrücken vom Wohngebäude Am Golfplatz 22b um nur 15 m nicht aus, um aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ausreicht, um eine Umplanung zu rechtfertigen. Auch mit Blick auf die Engstelle Nr. 5 sieht die Planfeststellungsbehörde eine Umplanung des Masten Nr. 45 nicht als notwendig an. Zwar trifft es zu, dass das Wohnhaus am „Vehser Damm 10“ im Vergleich zum Ist-Zustand durch das Vorhaben stärker belastet wird, da die 380-kV-Leitung im Vergleich zur 110-kV-Bestandsleitung (um ca. 50 m) näher an es heranrückt. Gleichwohl wird durch den planfestgestellten Verlauf des Vorhabens gewährleistet, dass die gesamte Trasse von den denkmalgeschützten Gebäuden an der Straße „Im Roggenesch“ abrückt. An diese Gebäude nähert sich die zurückzubauende 110-kV-Bestandstasse Bl. 0751 bis auf ca. 55 m an. Der



Wohnumfeldschutz wird insofern verbessert. Die Mehrbelastung des Gebäudes „Am Vehser Damm 10“ ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angesichts der anderen in Rede stehenden Belange hinzunehmen.

Soweit der Stellungnehmer das Fachgutachten zur Bodenerwärmung im Bereich der Erdkabel als nachvollziehbar einstuft schließt sich die Planfeststellungsbehörde dieser Einordnung an. Für eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere das Erdkabels, auf das Schutzgut Boden wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.92.2.2.2.3.4 und die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Anregung des Stellungnehmers, wonach sicherzustellen ist, dass die planfestgestellten Anforderungen allen bauausführenden Firmen gleichermaßen bekannt und verpflichtend gemacht werden und dass die jeweiligen Weisungsketten und Verantwortungsbereiche den betroffenen Grundeigentümern und Pächtern transparent kommuniziert werden, wird durch die Vorhabenträgerin entsprochen. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.6 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Forderung des Stellungnehmers nach einem Trassenmonitoring wird nicht entsprochen. Auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen im vorliegenden Vorhaben (Freileitung und Erdkabel, gängige und bewährte Ausgleichs-, Ersatz und Vermeidungsmaßnahmen nach Maßgabe der Anlage 11.02) die Voraussetzungen des § 26 UVPG nicht vor. Weder sind die Auswirkungen des Vorhabens – bei dem es sich insoweit um bekannte technische Ausführungsvarianten handelt – schwer vorhersehbar oder ist die Wirksamkeit von Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen oder die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen unsicher, vgl. dazu auch Ziff.0 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die seitens des Stellungnehmers genannten Bauleitplanungen wurden unter Ziff. 2.2.3.8 von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und deren Betroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben bewertet.

### Fachdienst Straßen

Der Stellungnehmer führt aus, dass für die Inanspruchnahme von Kreisstraßen im Landkreis Osnabrück dem Abschluss von Eintragungsbewilligungen mit Dienstbarkeitseintragung nicht zugestimmt werde. Hier seien in Anlehnung an die Regelungen bei den Landesstraßen, die Mitbenutzungsverhältnisse bezüglich der Kreuzungen und Längsführungen gemäß § 23 Abs. 1 NStrG Gestattungsverträge auf Grundlage von Einzelvereinbarungen je Kreuzung abzuschließen. Bei der Kreuzung der K130, der K131 und der K141 sowie der K132, der K133 und der K158 seien überdies mehrere Bäume betroffen, ein entsprechender Verlust sei zu kompensieren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit darauf, dass die Vorhabenträgerin erklärt hat, im Anschluss an das Genehmigungsverfahren entsprechende Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Querung der K130, der K131 und der



K141 in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) vorgenommen wird. Eine unmittelbare Beeinträchtigung vorhandener Bäume ist dadurch nicht zu erwarten oder wird nach Möglichkeit vermieden. Falls im Einzelfall dennoch die Beseitigung eines Baumes notwendig sein sollte, wird dies entsprechend kompensiert, vgl. insoweit den Vorbehalt unter Ziff. 1.1.3.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses. Bei der Kreuzung der Kreisstraßen K132, K133, K158 durch die 380-kV-Freileitung (Bl. 4377) wird zunächst der Erhalt der Bäume mittels Kronenschnitts angestrebt. Gleichwohl notwendige Gehölzentnahmen wurden jedoch bereits im Zuge der Planung (vgl. Anlage 11.01-B8) und der Kompensationsberechnung von der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Beeinträchtigung von Biotopen und den Biotopausgleich unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.10 und Ziff. 2.2.3.5.3 gewürdigt. Sollten weitere Bäume beeinträchtigt werden, werden ggf. zusätzliche Kompensationsbedarfe durch die Umweltbaubegleitung ermittelt und festgesetzt, vgl. Ziff. 1.1.3.1.5.

Der Stellungnehmer mahnt an, dass die Ausführungsplanung im Detail mit seinem Fachdienst Straßen abzustimmen sei. Dabei solle geprüft werden, ob bei der Wiederherstellung der Straßen- und Radwege eine bedarfsgerechte Anpassung vorgenommen werden könne.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den zutreffenden Aussagen der Vorhabenträgerin, dass im Regelfall eine fachgerechte Wiederherstellung des vor der Baumaßnahme vorhandenen Zustands erfolgt. Eine entsprechende Abstimmung der Ausführungsplanung mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dies wird in Ziff. 1.3.7 für verbindlich erklärt.

### Denkmalschutz

Der Stellungnehmer hat sich ausführlich mit den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens (Freileitung, Kabelübergabestationen) auf im Landkreis Osnabrück liegenden Bau- und Bodendenkmale auseinandergesetzt. Die seitens der Vorhabenträgerin in Anlagen 09.01 und 09.02 dargestellten Bewertungen werden insoweit als in weiten Teilen nachvollziehbar eingestuft. Gleichwohl wird die Darstellung der Bau- und Bodendenkmale als teilweise fehlerhaft oder nicht aktuell kritisiert. Ferner wird für zahlreiche Denkmale eine maßstäbliche Visualisierung gefordert. Auch die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft als solche wird dabei problematisiert.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich sowohl mit den durch die Vorhabenträgerin vorgelegten archäologischen Untersuchungen und Bewertungen als auch mit der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück ausführlich auseinandergesetzt und beide im Rahmen einer eigenen nachvollziehenden Prüfung im Zuge ihrer Abwägungsentscheidung bewertet. Insofern wird auf die ausführliche Darstellung unter Ziff. 2.2.3.12.1 sowie die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigungen unter Ziff. 4.4 verwiesen.

Mit Blick auf die Bodendenkmale weist der Stellungnehmer darauf hin, dass die in der als Anlage 09.02.02 vorgelegten archäologische Konfliktbewertung enthaltenen Empfehlungen zu archäologischen Untersuchungsmaßnahmen als Auflagen Teil des Planfeststellungs-



beschlusses werden sollten. Eine entsprechende Verankerung der in Anlage 09.02.02 dargestellten Vorgehensweise findet sich in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.10.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer fordert, alle Begehungen nach Oberbodenabtrag auf allen nicht vorab hart prospektierten bzw. archäologisch ausgegrabenen Trassenabschnitten unter Einsatz von Metalldetektoren durchzuführen. Auch die Begleitung des schichtweisen Abtrags des Oberbodens bei „harten Prospektionen“ müsse mit Metalldetektoren erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern mit der Vorhabenträgerin darauf, dass die Durchführung einer archäologischen Baubegleitung je nach den vorkommenden Bodenverhältnissen, jedenfalls aber beim Vorliegen von bodenkundlichen Anhaltspunkten erfolgt. Auf die Vermeidungsmaßnahme 1.9 V (Anlage 11.02) wird verwiesen. Der Einsatz von Metalldetektoren ist im Falle einer harten Prospektion (vgl. auch insoweit Maßnahmenblatt 1.9 V) ebenfalls vorgesehen.

Der Stellungnehmer geht sodann auf die im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens liegenden Bodendenkmale ein und erläutert diejenigen Fälle, für die nach seiner Ansicht die Einordnung durch die Vorhabenträgerin aus Anlage 09.02.01 überprüft werden soll. Dies ist bei dem Grabhügel Krähenberg, dem Grabhügel südlich Kapellenweg und der Gräberlandschaft mit Großsteingräbern und Grabhügeln im „Giersfeld“ (sämtlich in der Gemeinde Ankum“) der Fall.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Zugrundelegung der Untersuchungen der Vorhabenträgerin in Anlage 09.01 und 09.02 sowie der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück eine eigene Bewertung der denkmalrechtlichen Situation getroffen. Insoweit wird auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.12.2 und die denkmalrechtliche Genehmigung unter Ziff. 4.4 verwiesen.

### Gesundheitsdienst

Der Gesundheitsdienst merkt an, dass die Planung mitgetragen werden könne, sofern in unmittelbarer Nähe des Teilerdverkabelungsabschnitts in Ankum darauf geachtet werde, dass bei Eingriffen in den Boden zur Durchführung der Maßnahmen die Qualität des Trinkwassers der anliegenden privaten Trinkwasserbrunnen nicht gemindert werde und dies durch entsprechende mikrobiologische und chemische Untersuchungen vor und nach den Maßnahmen dokumentiert werde. Es dürfe nicht zu Beeinträchtigungen der Grundwasserstände kommen. Gegebenenfalls seien entsprechende Dokumentationen an geeigneten Messstellen vorzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderungen zurück. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Trinkwasserqualität durch die Verlegung des Erdkabels beeinträchtigt wird. Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde sich mit dem Schutz der Trinkwassergewinnungsgebiete ausführlich auseinandergesetzt, vgl. Ziff. 2.2.3.7.3. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 verwiesen. Der Schutz privater



Trinkwasserbrunnen wird nach Maßgabe der Vorgaben der örtlichen Wasserverbände gewährleistet, insofern liegen keine entsprechenden kritischen Stellungnahmen vor, vgl. dazu Ziff. 2.4.1.26 und Ziff. 2.4.1.27 .

Mit Blick auf die Absenkung von Grundwasserständen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.2, insbes. Ziff. 2.2.3.7.6.1.2.2.1, verwiesen. Baubedingt sind diese nicht vermeidbar, die durch die Vorhabenträgerin beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden insoweit erteilt, vgl. Ziff. 1.2 und Ziff. 2.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserkörper ist infolge der Baumaßnahmen und der dazugehörigen Wasserhaltung nicht zu erwarten.

### Waldumwandlung

Der Stellungnehmer ist der Meinung, dass nach § 8 NWaldLG bei Baugenehmigungen und damit auch bei Planfeststellungsverfahren eine Entscheidung über die Waldumwandlung im Einvernehmen mit der Unteren Waldbehörde zu treffen sei. Eine entsprechende Vorabstimmung habe aber nicht stattgefunden.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Rechtsauffassung als unzutreffend zurück. Das bei einer Entscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG erforderliche Einvernehmen der Waldbehörde lässt sich auf eine erforderliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde nicht übertragen. Hier gilt § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG. Danach kommt dem Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkung zu. Das bedeutet, dass es daneben einer Entscheidung der Waldbehörde einschließlich einer bindenden internen Mitwirkung nicht bedarf. Der vom Stellungnehmer in einzelnen Fragen erklärten Verweigerung des Einvernehmens kommt deshalb rechtlich keine Bedeutung zu.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass die Beanspruchung von Wald für den Leitungsbau als Waldumwandlung mit der Folge einer herzustellenden waldrechtlichen Kompensation nach § 8 Abs. 4 NWaldLG zu werten sei. Der Kompensationsbedarf betrage 21,69 ha. Die waldrechtliche Kompensation solle größtenteils durch eine Ersatzaufforstung (Maßnahme 5.2 E) erfolgen. Die erforderlichen Flächen seien allerdings noch nicht benannt, sodass die Maßnahme nicht abschließend prüffähig sei. Es fehlten auch Angaben dazu, in welche Nutzungsart die betroffenen Waldflächen umgewandelt werden sollten. Solange dies unbestimmt sei, könne die Waldumwandlung nicht genehmigt werden. Es sei anzumerken, dass auf diesen Flächen die Durchführung von naturschutzrechtlicher Kompensation (Ausgleich- oder Ersatz) nicht möglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass der nach NWaldG zu leistende Ersatz im Maßnahmenblatt 5.2.E (Anlage 11.02) dargestellt ist, vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Maßnahme sieht Ersatzaufforstungen landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerfläche in einem Umfang von ca. 20,3 ha vor. Zur Durchführung dieser Ersatzmaßnahme ist die Inanspruchnahme von Grundstücken und deren rechtliche Sicherung erforderlich. Im Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungs-



unterlagen konnte die Flächensicherung der vorgesehenen Maßnahmenfläche noch nicht vollständig durch die Vorhabenträgerin abgeschlossen werden. Eine Festlegung der Lage der Maßnahme im Maßnahmenblatt ist daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge des Verfahrens Flächen sichern können. Für die Maßnahme 5.2 E werden Flächen genutzt, auf denen bereits in den Jahren 2022-2023 durch eine Forstgemeinschaft geeignete Waldstrukturen entwickelt und umgesetzt worden sind. Die Flächen liegen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Celle. Eine entsprechende Unterlage, in der die flurstückgenaue Verortung der Ersatzmaßnahmen aufgeführt wird, wurde der Planfeststellungsbehörde vor Beschlussfassung vorgelegt. Zur Verortung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5.16. Damit stand für die Planfeststellungsbehörde im Zeitpunkt der Beschlussfassung fest, dass eine Ersatzaufforstung in ausreichendem Umfang in einem auch umweltfachlich geeigneten Gebiet erfolgt, vgl. dazu insbes. Ziff. 2.2.3.5.1.5.16 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass, da durch den Bau der Freileitungen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unvermeidbar und Ausgleich oder Ersatz in einem angemessenen Zeitrahmen nicht vollständig möglich seien, der Verursacher nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten habe und teilt dafür seine Kontonummer sowie den nach seiner Auffassung zu leistenden Betrag mit.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Ausführungen zum Ersatzgeld unter Ziff. 2.2.3.5.1.8 und die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.4.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile

Der Stellungnehmer macht geltend, dass bei der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Bewertung der Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ vom 28. Februar 1998 nicht berücksichtigt worden sei. Die dort definierten Gehölzbestände stellten in Verbindung mit § 22 NNatSchG ebenfalls geschützte Landschaftsbestandteile dar. Es fehle demzufolge eine Feststellung darüber, ob dies vorliege. Sollte dies der Fall sein, sei der Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG auf die betroffenen Landschaftsbestandteile auszuweiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich insoweit mit der Vorhabenträgerin abgestimmt. Diese hat nachvollziehbar mitgeteilt, dass auch die Gehölzbestandteile, welche über die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ abgedeckt sind, grundsätzlich im Rahmen der Konfliktdanalyse berücksichtigt wurden und daher bei möglicher Betroffenheit entsprechend im landschaftspflegerischen Begleitplan kompensiert worden sind (vgl. Anlage 11.01-B8 als Konflikt mit der Kennzeichnung K-N2 und Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.4). Für die Darstellung der Kompensationserfordernisse wird ferner auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.11 und Ziff. 0 sowie die naturschutzrechtliche Genehmigung der Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile unter Ziff. 4.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.



Der Stellungnehmer bemerkt zur Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1.1 V, Anlage 11.02), dass der Genehmigungsbehörde bei Bedarf Protokolle oder Anfragen zur Freigabe bestimmter Handlungen vorzulegen seien. Es bedürfe hier einer wesentlich genaueren Darstellung der Entscheidungsabläufe und Darstellung der Einbindung der verschiedenen beteiligten Behörden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sie allein Genehmigungsbehörde ist. Für die Aufgaben der Umweltbaubegleitung wird neben dem Maßnahmenblatt 1.1 V auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.2.3 verwiesen.

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach Auffassung des Stellungnehmers fehlten Regelungen zur Durchführung von (Teil-) Abnahmen. Diese müssten genau definiert und festgelegt werden, insbesondere da sich das Bauvorhaben über mehrere Jahre erstrecken werde. So fehlten Nachweise zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen; diese müssten nachgereicht werden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde seien grundbuchliche Sicherungen erforderlich. Pflege- und Entwicklungspläne zu Kompensationsflächen und -maßnahmen seien ins Grundbuch bzw. in die Grundakte der betreffenden Grundstücke zu übernehmen.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht sämtliche CEF-Maßnahmen gesichert werden konnten. Aus diesem Grund wurde unter Ziff. 1.1.3.1.6 ein entsprechender Vorbehalt erteilt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 verwiesen. Für einen Großteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin gleichwohl bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschluss gesicherte Flächen beibringen können, insoweit wird auf die Darstellung in Ziff. 2.2.3.5.1.5 verwiesen, welche auf die nach Einreichung der Antragsunterlagen und Erlass des Beschlusses durch die Vorhabenträgerin beigebrachten Flächen erläutert. Entsprechende Planänderungen sind vorgesehen. In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass eine grundbuchliche Sicherung nur bei dauerhaften und nicht bloß temporären Maßnahmen stattfindet.

Der Stellungnehmer ist überdies nicht damit einverstanden, dass bei von Greifvögeln genutzten Krähenestern ein Ausgleich erfolge, bei von Krähen selbst genutzten Nestern hingegen nicht (Maßnahme 2.9 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02): Da Rabenkrähen zuweilen alte Nester ausbesserten und wieder benutzten und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ebenso für die Rabenkrähe anzuwenden seien, müsste auch ein Ausgleich für Rabenkrähennester vorgenommen werden.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde unter Bezugnahme auf die zutreffenden Darstellungen der Vorhabenträgerin, dass die im vorliegenden Untersuchungsraum vorkommenden Krähenarten als Brutvögel hier nicht planungs- bzw. vorhabensrelevant sind. Insofern wird auf die zutreffenden Darstellungen im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 11.03-A, Kap. 2.3.1) verwiesen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Krähenarten bei





einem etwaigen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von den Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung profitieren. CEF-Maßnahmen sind nicht vorzusehen.

Was die Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche anbelangt, rügt der Stellungnehmer, dass im Maßnahmenblatt 4.1-1 ACEF eine erforderliche Mindestgröße von 3,0 ha genannt werde, die Maßnahmenfläche aber insgesamt nur 2,7 ha groß sei. Zudem sei fraglich, ob die Fläche alle erforderlichen Zielfunktionen erfülle. Des Weiteren werde angeregt, die Maßnahmenkonzeption zu optimieren.

Die Planfeststellungsbehörde weist unter Rückgriff auf die Antragsunterlagen darauf hin, dass mit der Maßnahme laut Anlage 11.01-A, Tabelle 95 bzw. Anlage 11.03-C2 zwei Brutreviere der Feldlerche ausgeglichen werden sollen. Insofern wird die erforderliche Mindestgröße von 1 ha pro Brutpaar mit den im Maßnahmenblatt vorgesehene 2 ha erreicht. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Eignung der Maßnahme in umweltfachlicher Hinsicht überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche die erforderlichen Zielfunktionen erfüllt, vgl. Darstellungen ab Ziff. 2.2.3.5.1.5.6 f. des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer äußert sich zur Maßnahme 4.1-2 ACEF (Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche im Suchraum „Westerholte“), dass der skizzierte Suchraum mit einem Radius von bis zu 4 km zu weit gefasst sei. Der Radius des Suchraumes sollte sich auf 2 km beschränken, um den räumlichen Zusammenhang zu wahren. Sollte dies nicht möglich sein, müsste die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht gezogen werden. Schließlich sei hinsichtlich der Ausführung der Maßnahme anzumerken, dass die flächigen Maßnahmentypen „Doppelter Saatreihenabstand“ und Anlage von Extensivgrünland (Dauergrünland)“ dem Maßnahmentyp „Lerchenfenster in Kombination mit Blühstreifen“ wegen der höheren Erfolgswahrscheinlichkeit, dem geringeren Prädationsrisiko sowie der besseren Kontrollierbarkeit eindeutig vorzuziehen seien.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächenakquise innerhalb des Suchraums ausweislich des Maßnahmenblattes 4.1-2 ACEF vorrangig in einem Suchradius von 2 km erfolge. Nur wenn dies nicht ausreiche, würde die Suche auf 4 km erweitert. Gleichwohl sei auch innerhalb des Radius' von 4 km ein ausreichender räumlicher Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde noch gegeben. Der räumliche Zusammenhang ist insbesondere durch die Waldflächen nicht in einer Art und Weise unterbrochen, dass man von isolierten Teilpopulationen ausgehen müsste. Mit Blick auf den Hinweis auf die Optimierung der Maßnahme hat die Vorhabenträgerin signalisiert, entsprechende Ausführungen anzuvisieren.

Der Stellungnehmer äußert sich weiter zur Maßnahme 4.2 ACEF (Schaffung von Ausweichhabitaten für den Kiebitz im Suchraum „Ahauser Zuschlag/ Druchhorn“), dass der potenzielle Maßnahmentyp „Getreideansaat mit doppeltem Reihenabstand in Kombination mit Blühstreifen“ nicht im erforderlichen Maß auf die Lebensraumsprüche des Kiebitzes



ausgerichtet sei und sollte durch die Maßnahme „Kiebitzinsel“ nach den Vorgaben der gleichnamigen Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme ersetzt werden.

Die Vorhabenträgerin hat insoweit ausgeführt, dass die Ausführung der CEF-Maßnahme als „Kiebitzinsel“ vorrangig angestrebt werde, im Ergebnis aber vorrangig eine Einigung mit den jeweiligen Flächeneigentümern zu treffen sei. Eine Verpflichtung zur Durchführung ebendieser Maßnahmenvariante erkennt die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht an.

Schließlich macht der Stellungnehmer Vorschläge zur Maßnahme 4.4-2 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung eines Waldinnensaums mit Waldrandwallhecke). Er regt an, die Altgehölze nicht zu entnehmen, um den Totholzanteil kurzfristig deutlich zu erhöhen und damit zugleich die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse zu verbessern.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass die Maßnahme 4.4-2 A<sub>CEF</sub> Bestandteil des Kompensationsflächenpools „Hackemoor“ (vgl. für die Details die Übersichtsseite in Anlage 11.02, Maßnahmenüberblick 4.4 A<sub>CEF</sub> und Ziff. 2.2.3.5.1.5.10 des Planfeststellungsbeschlusses) ist, der bereits mit dem Stellungnehmer abgestimmt und genehmigt wurde.

### Grundwasser

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die wasserrechtlichen Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Grundwasser bestehen, gibt aber eine Reihe von Auflagen auf.

Diese sind unter Ziff. 1.1.3.2.7 und Ziff. 1.2.2 Bestandteil des Planfeststellungsbeschluss geworden. Schädliche Veränderungen des Grundwassers infolge des Vorhabens sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen, vgl. die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.2. Schließlich hat die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 11. Juli 2024 und 10. Juli 2023 erteilt.

### Gewässerschutz

Der Stellungnehmer äußert, dass er mit Blick auf den Gewässerschutz im Wesentlichen keine Einwände habe. Er fordert aber, dass alle oberirdischen Bauwerke in einem Abstand von mindestens 5,0 m von Gewässern III. Ordnung und 10,0 m von Gewässern II. Ordnung entfernt gebaut werden mögen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesem Anliegen weitestgehend entsprochen. Laut Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.7.2 sind auch bei Gewässern III. Ordnung das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, grundsätzlich in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen). Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für die in offener Bauweise durchzuführenden Gewässerkreuzungen im Erdkabelabschnitt Quakenbrück sowie bei Mast Nr. 3 (Bl. 4377), der aus



planerisch-technischen Gründen lediglich einen Abstand von 3,5 m zum Gewässerstrandstreifen aufweisen kann. Insoweit wird auf die Begründung unter Ziff. 2.2.3.7.1 verwiesen.

Dem Anliegen des Stellungnehmers, vor Einleitung von Baugrubenwasser in ein oberirdisches Gewässer eine geeignete Absetzeinrichtung vorzuschalten, wird durch nach Maßgabe der Vorgaben des Maßnahmenblattes 1.6 V<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02) entsprochen.

Der Stellungnehmer bittet schließlich darum, die Genehmigungen nach § 57 NWG Abs. 1, Abs. 4 NWG für die Kreuzungen von Gewässern II. Ordnung in geschlossener Bauweise und Gewässer III. Ordnung in offener Bauweise zu erteilen. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Erteilung der Genehmigung unter Ziff. 4.5 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.4.2.

Einverstanden ist der Stellungnehmer auch mit der Genehmigung bzw. Gestattung nach § 78 WHG, den Erdkabelabschnitt Quakenbrück Bl. 4261 im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Kleinen Hase“ herzustellen. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.2 und die Nebenbestimmungen zum Schutz des Überschwemmungsgebiets unter Ziff. 1.1.3.2.7.

Der Stellungnehmer bittet um die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 4.5 und Ziff. 1.1.3.2.7, die diesen Vorgaben Rechnung tragen.

### Bodenschutz

Der Stellungnehmer hat gegen das Vorhaben auch in diesem Themenbereich keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Ergänzungen vorgenommen würden:

Da im Rahmen der Teilerdverkabelung erhebliche Mengen an überschüssigem Bodenaushub anfielen, seien die vorliegenden Bodenschutzkonzepte gem. DIN 19639 Abschnitt 6.1.2 und 6.3.8 jeweils durch ein Bodenverwertungskonzept mit Massenbilanzen zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin hat insofern erklärt, dass die zu erwartenden Bodenmassen in Zuge der Ausführungsplanung ermittelt werden und eine entsprechende Bilanzierung dann vorgenommen werde. Die Maßnahmenblätter werden zu diesem Zeitpunkt bereits planfestgestellt sein. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde reicht es aus, dass die Vorgaben Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden. Auf die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter Ziff. 1.1.3.2.3 wird verwiesen.

Der Stellungnehmer verlangt überdies, die Maßnahmenblätter 1.2 V und 1.3 V (Anlage 11.02) im Bereich der Erdkabelabschnitte weiter auszudifferenzieren. Dabei seien für unterschiedliche Trassenabschnitte und Arbeitsschritte einzelne Maßnahmenblättern zu erstellen (z.B. Bodenaushub, Lagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung).



Die Planfeststellungsbehörde hält eine entsprechende Untergliederung der Maßnahmen nicht für notwendig. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (Bodenschutzplan und im Bodenschutzkonzept, Anlage 09.04) sieht ausreichend deutlich Maßnahmen zum Bodenaushub, zur Lagerung zum Rückbau und somit der Rekultivierung vor; Maßnahmenblatt 1.3 V verweist auf das Konzept und fasst die hierin vorgesehenen Maßnahmen zusammen. Des Weiteren wird auf die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter Ziff. 1.1.3.2.3 und die Ausführungen unten Ziff. 2.2.2.2.3.4 verwiesen.

Der Stellungnehmer weist schließlich darauf hin, dass der aktuelle Bundesbedarfsplan vom 08. Oktober 2022 insbesondere mit den großen HGÜ-Vorhaben 48 (Heide/Wes – -Polsum), 49 (Wilhelmshaven – Hamm) und 82 (Rastede – Bürstadt) eine erhebliche Erweiterung des Übertragungsnetzausbaus durch die Region vorsehe. Auch für die vorliegende Planung sollten daher Überlegungen dazu angestellt werden, wie der Netzausbau in der Region so verfuert werde, dass alle Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen ausgeschöpft würden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens unter Ziff. 2.2.3.1. Die vom Stellungnehmer angesprochenen weiteren Vorhaben verfügen ihrerseits über Planrechtfertigungen, die gesetzlich keinen Einfluss auf die Notwendigkeit des hier planfestgestellten Projekts haben. Daran sind Vorhabenträgerin wie auch Planfeststellungsbehörde nach § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG gebunden.

#### **2.4.1.7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erklärt gegen das Vorhaben keine Einwände.

#### **2.4.1.8 Eisenbahn-Bundesamt**

Der Stellungnehmer führt aus, dass Belange durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt seien. Gleichwohl dürften bei dessen Realisierung weder die Substanz der zu kreuzenden Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu und verweist insofern auf die allgemeinen Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13.1.

#### **2.4.1.9 Fernstraßen-Bundesamt**

Der Stellungnehmer bemängelt, dass sich aus der Prüfung des Textteils des Erläuterungsberichts keine Hinweise ergäben, dass die Vorgaben des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt worden seien. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) sei konkret und projektbezogen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Konkret bittet der Stellungnehmer um Berücksichtigung des Bedarfsplanprojekts B214-G30-NI (Ausbau der



Bundesstraße B214 OU Ankum, für das nach Fernstraßenausbaugesetz ein „weiterer Bedarf“ bestehe.

Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Kreuzung des aktuellen Verlaufs der Bundesstraße B214 durch das Erdkabel im Abschnitt Ankum Bl. 4260 im Kreuzungsverzeichnis Anlage 07.03 aufgeführt und der geltende Verlauf der B214 damit berücksichtigt wurde. Auch mit Blick auf den Ausbau der B214 vermag die Planfeststellungsbehörde keinen Konflikt zu den planfestgestellten Vorhaben zu erkennen: Ausweislich der Lagepläne und des Kreuzungsverzeichnisses wird die bestehende B214 östlich von Ankum durch die Erdverkabelung gequert. Die bestehende Straße ist an dieser Stelle zweistreifig ausgebaut. Auch nach Maßgabe der Bedarfsplanung soll die Straße in gleicher Weise neu gebaut werden (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG lfd. Nr. 781 NI B 214 OU Ankum). Das vorliegende Leitungsvorhaben steht damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde einer künftigen Realisierung nicht im Wege. Überdies ist die Planung zur zweispurigen Erneuerung der Bundesstraße B214 derzeit noch nicht verfestigt, da das Planfeststellungsverfahren – mit dem der konkrete Verlauf der Bundesstraße festgelegt wird – noch nicht eingeleitet wurde. Es wird ferner auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.13.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **2.4.1.10 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück**

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass von dem planfestgestellte Vorhaben Gebiete betroffen sind, für die ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wird („Ankum Nord“ und „Langen“). Die vorläufige Einweisung der in diesen Verfahren beteiligten Grundeigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke werde 2024 und 2028 erfolgen. Dadurch könne es zu Divergenzen zwischen den im Kataster eingetragenen Eigentümern und den tatsächlich Nutzungsberechtigten kommen. In der Online-Konsultation hat der Stellungnehmer ergänzt, dass nach § 34 FlurBG ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde die Nutzungsart von Grundstücken nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht geändert werden und keine dauerhaften Bauwerke errichtet werden dürfen. Von dem Verbot von „Vorarbeiten“ sei auch die grundbuchliche Absicherung der Leitungsrechte erfasst. Gleichwohl seien durch die Vorhabenträgerin kürzlich Leitungsrechte eingetragen worden, die nicht mit der Flurbereinigungsbehörde abgestimmt worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich zum Stand und der Berücksichtigung der Flurbereinigungsverfahren mit der Vorhabenträgerin näher abgestimmt. Im Bereich des planfestgestellten Verfahrens gibt es mehrere laufende Flurbereinigungsverfahren. Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt, dass die Belange der angesprochenen Flurbereinigungsverfahren durch das laufende Planfeststellungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.

So sind für das Flurbereinigung „Ankum“ die Grundbuchberichtigungen abgeschlossen und wurden durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt.



Für das Flurbereinigung „Langen“ liegt ein Aufstellungsbeschluss vor. Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 4 FlurbG („Flurbereinigungsbeschluss“) erfolgte für das Verfahren „Langen“ am 15. November 2022, Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage bestätigt, dass sie insoweit in Kontakt mit den betroffenen Gemeinden stehe. Bislang stünden jedoch nur Planungen der ersten Wege und Gewässerpläne an. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin wird das laufende Flurbereinigungsverfahren durch das Planfeststellungsverfahren nicht beeinträchtigt. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zugesagt, eine Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen.

Schließlich befindet sich ein weiteres, seitens des Stellungnehmers nicht angesprochenes Flurbereinigungsverfahren „Ankum Nord“ im Zuge der Durchführung. Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 4 FlurbG („Flurbereinigungsbeschluss“) erfolgte für das Verfahren „Ankum Nord“ am 15. Dezember 2014. Nach zutreffender Auskunft der Vorhabenträgerin werden nur in einem Teil des Flurbereinigungsgebietes Neuvermessungen (mit Besitzänderungen) vorgenommen, in diesem Bereich liegt jedoch kein Teil des planfestgestellten Vorhabens. In einem weiteren Bereich werden Wege neu hergestellt. Die neue Zuteilung wurde im Dezember 2023 erstmals vorgestellt; die Besitzeinweisung ist seitens des Stellungnehmers im Oktober 2024 geplant. Die Vorhabenträgerin steht insoweit nach eigener Auskunft mit der Stellungnehmerin in engem Kontakt.

Zur rechtlichen Wirkung des § 34 FlurbG ergänzt die Planfeststellungsbehörde das folgende: Die Anordnung der Flurbereinigungsverfahrens „Ankum Nord“ und „Langen“ erfolgte vor der Auslegung der Unterlagen des planfestgestellten Vorhabens. Folge des Flurbereinigungsbeschlusses ist – wie vom Stellungnehmer zutreffend dargestellt – das Eingreifen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Danach ist für die Errichtung von Bauwerken eine Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde notwendig. Jedoch führt § 34 FlurbG grundsätzlich nicht zu einer Sperre des Grundstücksverkehrs. Auch das BVerwG sieht in § 34 Satz 1 FlurbG ausdrücklich „weder ein Verfügungsverbot noch eine Grundbuchsperre, sondern ein (Veränderungs-)verbot mit Erlaubnis- bzw. Zustimmungsvorbehalt“.<sup>165</sup> Die Zustimmung des § 34 FlurbG wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – als Zustimmungsentscheidung<sup>166</sup> – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfasst.

#### **2.4.1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Der Stellungnehmer mahnt an, dass der fachgerechten Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden im gesamten Verlauf des Vorhabens eine hohe Bedeutung beigemessen werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Vorhabenträgerin bereits während der Planung berücksichtigt

---

<sup>165</sup> BVerwG, Urt. v. 25.04.1989, 5 C 24.86, juris Rn. 12.

<sup>166</sup> Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 2022, § 75 Rn. 13, 13a.



worden ist. Insoweit wird auf die in Anlage 11.02 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen 1.2 V (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb (besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden)) und 1.3 V „Bodenschutzkonzepte/ Bodenkundliche Baubegleitung“ sowie auf die Ersatzmaßnahme 5.3 E „Förderung naturnaher Bodenentwicklung“ verwiesen. Die Bewertung der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.9 rekurriert auf diese Maßnahmen.

Der Stellungnehmer hält die Erstellung von Bodenschutzkonzepten und die Durchführung einer Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) auch für die Freileitungsabschnitte für erforderlich. Die Tätigkeit der BBB sei, ebenso wie die Baubegleitung für die anderen Schutzgüter, eine komplexe eigenständige Aufgabe und könne nur bedingt durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) mit abgedeckt werden. Jedenfalls müsse – wie in Maßnahmenblatt 1.1 V dargestellt – die UBB mindestens eine ausgewiesene bodenkundliche Fachkenntnis aufweisen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung nach einer durchgängigen BBB als unbegründet zurück. Wie in den Antragsunterlagen (insbes. Anlage 11.01-A, Kap. 4.6, Kap. 5.4) dargestellt, ist der Eingriff in das Schutzgut Boden bei Freileitungen volumenmäßig erheblich geringer als bei einer Erdkabelauführung. Sowohl die bau- als auch die anlagebedingten Auswirkungen sind geringer. Die Flächenversiegelung durch die Fundamente beeinträchtigt die Bodenfunktionserfüllung nicht relevant. Die sehr detaillierten Vorgaben und Handlungsempfehlungen, die die DIN 19639 für größere Bodeneingriffe wie Erdkabelvorhaben macht, sind aufgrund der Art des Eingriffs bei Freileitungsvorhaben teilweise nicht anwendbar. Bei Freileitungsabschnitten wird das Schutzgut im UVP-Bericht (Anlage 11.01-A, Kap. 4.6, Kap. 5.4) hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen dargelegt, im landschaftspflegerischen Begleitplan werden konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben. So sind für besonders für empfindliche Böden und solche mit besonders hoher Funktionserfüllung werden Schutzmaßnahmen in Maßnahme 1.2 V vorgesehen. Auf die hierauf aufbauenden eigenen Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.9 wird verwiesen.

Der Empfehlung einer Abstimmung der bodenrelevanten Bauarbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die Aufgabenbeschreibung der UBB/ BBB unter Ziff. 1.1.3.2.2.3.1 und sowie den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.2.2 hinreichend Rechnung getragen.

Der Stellungnehmer mahnt weiter an, dass das zu verwertende bzw. zu entsorgende Material zu reduzieren sei. Für Überschussmassen bedürfe es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Die Verwertung sollte dokumentiert und bereits im Vorfeld abgestimmt werden. Zu empfehlen sei die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes für das Vorhaben und dessen Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde. Hingewiesen werde ferner auf die ab August 2023 gültige Mantelverordnung.



Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die zu erwartenden Bodenmassen im Zuge der Ausführungsplanung durch die Vorhabenträgerin näher ermittelt werden. Eine entsprechende Bilanzierung wird nach Aussage der Vorhabenträgerin vorgenommen. Die Vorgaben der sog. Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) werden berücksichtigt, vgl. dazu die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3.5 und Ziff. 1.1.3.2.3.7 des Planfeststellungsbeschluss

Der Stellungnehmer fordert, dass im Rahmen des Rückbaues bestehender Masten die Fundamente vollständig (auch tiefer als 1,2 m) entfernt werden mögen, sofern ein Rückbau verhältnismäßig sei. Insbesondere mit Schadstoffen belastete Fundamente sollten vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von – sofern vorhanden – teeröhlhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell sei darauf zu achten, dass bei den Rückbaumaßnahmen (Abmeißeln der Fundamente) keine Schadstoffe verbreitet würden. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten seien nur bei dies gestattenden Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen (z.B. durch Korrosionsschutzfarbe) aufträten.

Die vorhandenen Betonfundamente werden nach dem Konzept der Vorhabenträgerin bis zu einer Tiefe von mindestens 1,2 m unter EOK entfernt, sofern die verbleibenden Teile für die aktuelle Nutzung des Grundstückes nicht störend oder hinderlich sind (vgl. Anlage 11.02, Maßnahmenblatt 3.4 A und Anlage 11.01-A, Kap. 5.3.2). Bei begründetem Interesse kann im Einzelfall ein tiefergehender Rückbau vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise entspricht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Rechtslage, vgl. Ziff. 2.2.3.11.1, und wird unter Ziff. 1.1.3.2.3.9 im Planfeststellungsbeschluss verankert. Der Rückbau von teeröhlhaltigen Schwellenfundamenten ist nach nachvollziehbarer Aussage der Vorhabenträgerin im Rahmen der planfestgestellten Baumaßnahme nicht vorgesehen, sodass die Planfeststellungsbehörde kein entsprechendes Regelungsbedürfnis sieht. Für die im Zuge des Rückbaus zu beachtenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens wird auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.3.10 verwiesen.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass es bei HDD-Bohrungen zu sog. Ausbläsern (Spülsausrüchungen) kommen könne. Hierbei dringe Bohrspülung in bzw. durch die überlagernden Schichten und trete an der Oberfläche oder auch in Gewässer aus. Er empfehle, dass Maßnahmen aufgeführt würden, wie diese Ausbläser technisch so weit wie möglich vermieden werden könnten (Erfassung, Eindämmung, Sanierung/ Rekultivierung).

Bei der Verlegung mittels HDD-Bohrung quert das Erdkabel die Gewässer in einer Tiefe von mindestens 5,0 m (Anlage 09.08.01.01, Kap. 3.1.3 sowie Kap. 3.1.5 Tabelle 3.2), sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind. Der Gefahr von sog.





Ausbläsern bei den Bohrarbeiten ist über die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.11 Rechnung getragen.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass in Anlage 11.01-A, Kap. 5.4.1 die Auswirkungen des Vorhabens teilweise stärker konkretisiert werden. Beim Wirkfaktor „Abtrag des Bodens und der Deckschichten“ sollte als Umweltauswirkung die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen benannt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier in Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde keinen Änderungsbedarf. Die Nennung der Auswirkungen erfolgt explizit in den von der Vorhabenträgerin als Anlage 09.04.01 und Anlage 09.04.02 für die Erdkabelabschnitte vorgelegten Bodenschutzkonzepten. Der Bau der Erdkabeltrasse wird von einer Bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. Maßnahme 1.3 V, Anlage 11.02), die nach der DIN 19639 Anhang C qualifiziert ist, begleitet. Durch den Bodenschutzplan werden die Baufirmen auf die Besonderheiten der Böden hingewiesen. Bereits durchgeführte Untersuchungen haben nach zutreffender Darstellung der Vorhabenträgerin gezeigt, dass die zum Bau der Erdverkabelung eingesetzten zeitweise fließfähigen, selbstverdichtenden Verfüllbaustoffe durchwurzelbar sind (Nachweis von Haarwurzeln). Damit wurden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die relevanten Wirkfaktoren zum Schutzgut Boden in Anlage 11.01-A und Anlage 09.04 ausreichend dargelegt. Diese hat die Planfeststellungsbehörde als Grundlage einer eigenen Bewertung herangezogen, vgl. dazu Ziff. 2.2.2.2.3.4 sowie Ziff. 2.2.3.9 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer ist der Auffassung, dass die Betrachtung der erheblichen Beeinträchtigung nicht auf die Böden besonderer Bedeutung beschränkt werden sollte. Vielmehr könnten an allen Böden im Plangebiet erhebliche Beeinträchtigungen eintreten und seien diese folglich zu bilanzieren. Nur dann entspreche die Vorgehensweise auch den in Anlage 11.01-A, Kap. 4.6.1 genannten gutachterlichen Zielsetzungen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Grundsätzlich wurden alle im Untersuchungsraum vorkommenden Böden im Plangebiet von der Vorhabenträgerin untersucht und in der Bewertung betrachtet (vgl. etwa Anlage 11.01-B4 – Karte zum Schutzgut Boden). Umfangreiche Bodenschutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 1.2 V und 1.3 V, Anlage 11.02) sind dabei für sämtliche im Untersuchungsraum nachgewiesenen ausgewiesen. Die Böden wurden von der Vorhabenträgerin auch im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.2 und Kap. 9.3.5). Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ermittlungen und Bewertungen geprüft, für nachvollziehbar erachtet und sodann ihrer eigenen Betrachtung unter Ziff. 2.2.2.2.3.4 zugrunde gelegt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es BBB und UBB unbenommen ist, je nach Standort und Verdichtungsempfindlichkeit ergänzende Bodenschutzmaßnahmen vorzuschlagen. Im Falle unvorhergesehener Bodenbeeinträchtigungen erfolgt eine Nachbilanzierung, vgl. Ziff. 1.1.3.1.5.

Der Stellungnehmer weist zu Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.1.3 darauf hin, dass die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden zwar über die bodenkundlichen Auswertungskarten



abgebildet werden könne, dass allerdings insbesondere die aktuelle Bodenfeuchte für die Maßnahmenplanung während der Bauzeit herangezogen werden müsse und auch außerhalb der besonders verdichtungsempfindlichen Böden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen der BBB umzusetzen seien. Insbesondere tiefreichende Bodenverdichtungen könnten dauerhafte und z.T. irreversible Folgen haben und seien zu vermeiden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass der Schutz des Bodens vor Verdichtungen zu den in Maßnahmenblatt 1.3 V vorgesehenen Aufgaben der bodenkundliche Baubegleitungen zählt.

Der Stellungnehmer äußert zum Thema Kompensation (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.3.2), dass aus bodenschutzfachlicher Sicht die (teilweise) Anknüpfung der Kompensationserfordernisse für das Schutzgut Boden an Biotoptypen nicht als sinnvoll angesehen werde, weil die Funktionserfüllung in der Regel unabhängig davon vorliege.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung nicht. Die Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut Boden wurde von der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar auf Grundlage des NLT-Papiers (NLT 2011) vorgenommen. Darin heißt es, dass erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens (einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser) neben der Entsiegelung von Flächen mit der Entwicklung von Biotoptypen auf intensiv genutzten Flächen wiederhergestellt werden können. Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens bzw. des Scopings so vorgesehen. Gründe für ein Abweichen von dieser Vorgehensweise sieht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht.

Der Stellungnehmer unterstreicht die Notwendigkeit einer nachträglichen Bilanzierung, wenn durch die BBB oder die UBB Bodenverdichtungen oder sonstige Bodenbeeinträchtigungen festgestellt würden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehle er, Bodenabtrag zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt den Ausführungen des Stellungnehmers zu. Die Vorhabenträgerin hat erläutert, dass im Zuge der Baumaßnahme versucht werde, so wenig Oberboden wie notwendig zu bewegen und im Zuge der Bauausführung die Standortbedingungen berücksichtigt werden. Für die Nachbilanzierung wird auf Ziff. 1.1.3.1.5 verwiesen.

Der Stellungnehmer moniert, dass in den Maßnahmen, welche die Grundlage der bodenschutzbezogenen Arbeit der UBB bilden sollten, teilweise konkrete Hinweise auf die zugrunde zulegenden DIN- Normen und Arbeitshilfen fehlten. Dies gelte u.a. für die Maßnahmen 1.2 V und 1.10 V. In Maßnahme 1.3 V empfehle er die Ergänzung der DIN 19731. Als Handlungsgrundlage für die UBB sollten eindeutige Maßnahmen benannt werden.



Die genannten DIN-Normen stellen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Grundlage für die Konzeption der UBB und BBB dar und wurden ersichtlich bei der Erstellung der Maßnahmenblätter berücksichtigt. Eine Ergänzung der Maßnahmenblätter wird nicht für erforderlich angesehen.

Zu den Bodenschutzkonzepten gibt der Stellungnehmer die folgenden Hinweise und Anregungen zur weiteren Prüfung und Information: Zu den Wirkfaktoren in Kapitel Anlage 09.04, jeweils Kap. 4.1 empfehle er, auch die weiteren Wirkfaktoren gemäß DIN 19639 zu betrachten. Zu ergänzen seien die Komponenten Veränderung des Bodenlufthaushalts, Veränderungen des Bodenwasserhaushalts, Schad- und Fremdstoffeinträge sowie dauerhafter Bodenauf- und -eintrag oder Auswirkungen auf die durchwurzelbare Bodenschicht. Die Schutzwürdigkeit des Bodens sei nicht als Wirkfaktor zu nennen, weil er keine Wirkung der Baumaßnahme sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht auf Grundlage dieser Hinweise keinen Anpassungsbedarf der Unterlagen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung werden die in der DIN 19639 beschriebenen Wirkfaktoren berücksichtigt. Auch wurden die Vorgaben der DIN in den Bodenschutzkonzepten in den Anlagen 09.04.01 und 09.04.02, jeweils Kap. 5.5 („Bodenbezogene Bewertung und Wirkfaktoren“) betrachtet und wird diesen damit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

Der Stellungnehmer äußert sich außerdem zur Bewertung der Bodenfunktionen, zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und zur Verwertung von Bodenmaterial. Da es sich hierbei vornehmlich um Hinweise oder die an die Vorhabenträgerin gerichtete Bitte um (klarstellende) Ergänzungen der Antragsunterlagen handelt, bedarf es keiner weitergehenden Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde hierzu. Sofern überdies inhaltlich auf bereits gemachte Ausführungen des Stellungnehmers verwiesen wird, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die oben bereits erfolgten Ausführungen zu diesen Erläuterungen.

Was die Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung anbelange, weist der Stellungnehmer zu Kapitel Anlage 09.04.01, Kap. 6.1.18 (Bodenschutzkonzept Erdkabelabschnitt Ankum) darauf hin, dass durch die BBB eine Abwägung und Empfehlung erfolgen sollte, inwiefern ersatzweise oder zusätzlich eine biologische Lockerung zugelassen werden sollte. Das Bodenschutzkonzept beinhaltet keine Hinweise für eine Zwischenbewirtschaftung. In den Planungsunterlagen ließen sich keine Hinweise dafür finden, welche Vorgehensweise diesbezüglich vorgesehen sei. Gemäß DIN 19639 habe die Zwischenbewirtschaftung eine besondere Bedeutung dafür, die rekultivierten Böden wieder zu stabilisieren und das Bodenleben zu aktivieren. Es sei aus fachlicher Sicht geboten, eine Zwischenbewirtschaftung entsprechend den Bodeneigenschaften (vgl. DIN 19639, Anhang H) vorzusehen und diese gemäß den Empfehlungen von Fachpersonal umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass entsprechende Empfehlungen einer Zwischenbewirtschaftung durch die BBB ausgesprochen werden (vgl. Maßnahme 1.2 V). Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Vorhabenträgerin in der Einschätzung zu, dass das



Infragekommen einer Zwischenbewirtschaftung nicht pauschal bestimmt werden kann, sondern deren Notwendigkeit von verschiedenen baubedingten Faktoren abhängt. Insbesondere müsse die Entscheidung über eine Zwischenbewirtschaftung in Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgen.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen verliefen. Bei diesen Leitungen seien Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten seien. Die Leitungsbetreiber seien im Verfahren zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin hat das Vorkommen erdverlegter Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen im Zuge der Planung beachtet. Die Planfeststellungsbehörde trägt diesen Belangen mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13 Rechnung.

Der Stellungnehmer befürchtet, dass im Bau- und Untergrund der geplanten Leitungstrasse lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen lägen, in denen lokal Verkarstung auftreten könne. Im Rahmen der Baumaßnahmen im Trassenbereich seien bezüglich der Erdfallgefährdung konstruktive Sicherungsmaßnahmen notwendig, wenn sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergäben.

Die Planfeststellungsbehörde weist insofern darauf hin, dass durch die Vorhabenträgerin geotechnische Berichte gemäß DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 auf Basis umfangreicher Feld- und Laboruntersuchungen erstellt worden sind. Hinweise auf Subrosion haben sich dabei nicht ergeben, sodass weitere Maßnahmen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht angebracht sind.

Der Stellungnehmer weist abschließend darauf hin, dass das Vorhaben teilweise in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungs-, einem Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiet liege. Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Gebiete unter Ziff. 2.2.3.7.2 und Ziff. 2.2.3.7.3 im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses betrachtet, auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7 wird verwiesen. Eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden ist insofern erfolgt.

#### **2.4.1.12 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln-Hannover**

Der Träger öffentlicher Belange hat darauf hingewiesen, dass keine Luftbildauswertung vorgenommen wurde, jedoch der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Er hat erklärt, dass er insofern keine Rückmeldung wünscht.



Die Vorhabenträgerin hat sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, insbesondere im Zuge der Ermittlung der Erdkabeltrassen, mit möglichen Belastungen aufgrund von Kampfmitteln auseinandergesetzt. Diese Belange hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7 nachvollzogen und ihrer Abwägung zugrunde gelegt.

#### **2.4.1.13 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Fachgebiet 232: Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld**

Der Stellungnehmer verweist auf verschiedene Festpunkte, bei deren Verlust oder Beschädigung um Mitteilung gebeten oder für die im Falle von Bauarbeiten in der Nähe Schutzmaßnahmen vorzusehen sind. Im Rahmen der Online-Konsultation hat der Stellungnehmer auf Tippfehler hingewiesen, die der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Nummerierung der Festpunkte im Zuge der Erwiderung unterlaufen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Forderungen in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.9 Rechnung getragen.

Nach der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.9.1 hat die Vorhabenträgerin den Stellungnehmer über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust, die Beschädigung oder die Gefährdung der Standsicherheit der Festpunkte LFP\_331302700, LFP\_331302701 und LFP\_331308800 des Landesbezugssystems zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zuge bereits darauf hingewiesen, dass der Festpunkt LFP\_331308800 im Einflussbereich von Zuwegungen der Freileitungsabschnitte liege, eine Beschädigung nach erfolgter Kennzeichnung vermieden werden könne. Der Festpunkt LFP\_331302701 befände sich hingegen im direkten Bereich der Kabeltrasse und könne nicht erhalten bleiben. Der in der Nähe liegende Festpunkt LFP\_3231302700 werde nicht beeinträchtigt.

Die Festpunkte LFP\_341309200, LFP\_341308800, LFP\_351309400, LFP\_331303400 und LFP\_341311100 sind nach der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.9.2 von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung vor Beschädigung zu schützen, zum Beispiel durch einfaches Auspflocken. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit dem Stellungnehmer. Insoweit hat die Vorhabenträgerin bereits darauf hingewiesen, dass Beschädigungen der Festpunkte vermieden werden können. Die Planfeststellungsbehörde hat den Nebenbestimmungen die zutreffenden Nummerierungen der Festpunkte zugrunde gelegt.

#### **2.4.1.14 LAVES – Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst**

Der Stellungnehmer äußert gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, weil nach dem WRRL-Fachbeitrag, dem UVP-Bericht und der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebots für alle gequerten OWK bei Anwendung der entsprechenden Maßnahmen (1.5 V bis 1.8 V, Anlage 11.02) ausgeschlossen tatsächlich werden könne.



Anzunehmen bleibe aber, dass bei der geschlossenen Gewässerquerung mittels Spülrohrverfahren (HDD) die Gefahr von „Ausbläsern“ bestehe, bei denen Bohrflüssigkeit bzw. Bentonit an die Oberfläche und so in das Gewässer gelangen könne. Von diesen Austritten könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Zielerreichung gemäß EG-WRRL für diese Gewässer ausgehen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst darauf, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung der Bauausführung für ausgewählte HDD-Abschnitte Spülungsdruckberechnungen durchgeführt hat. Diese haben ergeben, dass die zu erwartenden Drücke vom Baugrund aufgenommen werden können und während der Verfahrensschritte (Pilotbohrung, Aufweitung und Rohreinzug) keine ungewollten Ausbläser an der Geländeoberfläche zu erwarten seien. Neben den bereits durchgeführten Berechnungen werden nach Aussage der Vorhabenträgerin vor Bohrbeginn Spülungsdruckberechnungen für die weiteren HDD-Abschnitte durch das ausführende Bohrunternehmen erstellt. Die Baumaßnahme werde zudem durch eine Umweltfachliche Baubegleitung (UBB) begleitet. Die UBB wird auch Handlungsanweisungen erstellen, in denen ein möglicher Schadensfall betrachtet wird. Die Planfeststellungsbehörde hält die geschilderte Vorgehensweise für nachvollziehbar und geht davon aus, dass das Risiko von Ausbläsern so hinreichend reduziert wird. Ergänzend wird die Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.6.11 aufgenommen: Danach sind die einzelnen Horizontal-Bohrgänge mit so geringem Spülendruck durchzuführen, dass nach tiefbautechnischem Ermessen keine sog. „Ausbläser“ entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um eventuelle Ausbläser sofort zu erkennen. Es ist ein Konzept zum Krisenmanagement für eventuell auftretende Ausbläser zu erarbeiten und vor Baubeginn mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Eindämmung und Reinigung vorzuhalten. Bei Auftreten eines „Ausbläsert“ sind durch die Bauleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen. Eingetretene Schadensereignisse sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Diesen Forderungen des Stellungnehmers hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.10 entsprochen. Zusätzlich wird auf die Zusagen der Vorhabenträgerin unter Ziff. 1.3.12 hingewiesen.

Ferner weist der Stellungnehmer darauf hin, dass bei geschlossenen Gewässerquerungen mittels Spülrohrverfahren in besonderer Weise auf eine fachgerechte Planung und Durchführung der Bohrungen geachtet werden müsse. Die für die Bohrung verantwortlichen Personen sowie die Umweltbaubegleitung müssen auf einen möglichen Schadensfall vorbereitet sein und entsprechend handeln können, um Schäden zu vermeiden. Gewässerunreinigungen und Fischsterben müssen unmittelbar den zuständigen Behörden und Betroffenen gemeldet werden. Sollten im Rahmen des geplanten Vorhabens außerplanmäßig Verfüllungen oder Teilverfüllungen von Gewässern erforderlich werden, sind diese sukzessive durchzuführen, sodass Fische nicht geschädigt werden und aus dem betroffenen Bereich flüchten können. Vor Verfüllung von Gewässerabschnitten sollten Gewässerverbindungen zu



nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten hergestellt oder belassen werden, um ein Entweichen der im betroffenen Gewässerabschnitt vorhandenen Fische zu ermöglichen. Sofern dennoch eine Gefährdung von Fischen befürchtet werden muss, ist ergänzend die gezielte Bergung des Fischbestandes im betroffenen Gewässerabschnitt in Erwägung zu ziehen. Die gefangenen Fische sind schonend in nicht von den Maßnahmen betroffene und für die Fischarten geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

Diesen Forderungen des Stellungnehmers hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.11.1 und Ziff. 1.1.3.2.11.2 entsprochen.

Bei der Gestaltung von Kreuzungsbauwerken (Durchlässen) werden die allgemeinen Empfehlungen für die Gestaltung von Kreuzungsbauwerken berücksichtigt. Danach wird sichergestellt, dass die Durchlässe ohne Eigengefälle und so tief in den Untergrund eingebracht werden, dass ein Freispülen vermieden wird, die zu erwartenden Wassertiefen in den Durchlässen den sonst in den angrenzenden Bereichen des Gewässers anzutreffenden Verhältnissen annähernd entsprechen, eine maximale Fließgeschwindigkeit von 1,2 m/s bis 1,4 m/s nicht überschritten wird, ortstypische und ausreichend starke Substratauflagen eingebracht werden und die Kreuzungsbauwerke für Fische und Makroinvertebraten uneingeschränkt passierbar sind.

Auch diesen Forderungen des Stellungnehmers zu Gewässerkreuzungen hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.11.4 entsprochen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Hinweis darauf, dass zur Durchführung und Überwachung der fisch- bzw. gewässerspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 1.5 V bis 1.8 V und zur Berücksichtigung der o.g. Hinweise gewässerökologische und fischfaunistische Kenntnisse nötig sind und die UBB entsprechend ausgebildet sein muss, nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Sie geht davon aus, dass die im Zuge der UBB eingesetzten Personen die ausreichenden Kenntnisse zur Überwachung und Durchführung der Maßnahmen aufweisen.

Schließlich fordert der Stellungnehmer, dass neben der Flächenbeanspruchung auch die Eingriffe in die Be- und Entwässerungssysteme zu berücksichtigen seien. Bei deren Querung (Leitungen, Gräben, Dränagen) könne die Funktion gemindert und dadurch die Bewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen sei deshalb die uneingeschränkte Bewirtschaftung anliegender landwirtschaftlicher Flächen und der Baustrasse zu gewährleisten. Drainagesysteme seien entsprechend den örtlichen Gegebenheiten fachgerecht wiederherzustellen bzw. zu erneuern. Bewässerungsanlagen, z.B. Brunnen, seien auf ihre Funktion hin zu prüfen und ggf. ebenfalls zu erneuern sowie Gräben(-systeme) wiederherzustellen. Der Stellungnehmer bittet, die Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Bodenschutz sowie zu den agrarstruktur- und flurstrukturellen Auswirkungen zu berücksichtigen.



Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Leitungen, Gräben und Drägen, die der Be- und Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen dienen, werden geschützt und, wenn durch die Bautätigkeit dennoch ein Schaden verursacht werden sollte, wiederhergestellt, insoweit wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6.5 und Ziff. 1.1.3.2.7.18 und die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **2.4.1.15 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg**

Der Stellungnehmer verweist zunächst auf die Ausführungen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.1.6 verwiesen.

Ergänzend hält der Stellungnehmer es für relevant, dass alle Flächen, die in der Archäologischen Konfliktbewältigung (Anlage 09.02.02) als „mittel“ (gelb kartiert) kartiert worden seien, vollständig mit einer harten Prospektion untersucht würden. Ebenso sollten nach seinem Dafürhalten alle „PE“ (blau kartierten) Flächen, die Plaggenesch kennzeichnen, mittels einer harten Prospektion untersucht werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die als „mittel“ bewerteten Flächen nach dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten archäologischen Konzept mit Baggerprospektionen ausreichend untersucht werden. Sie sieht es hingegen nicht für erforderlich an, die mit „PE“ gekennzeichneten Flächen sämtlich einer harten Prospektion zu unterziehen. An diesen Stellen wird nach dem von der Planfeststellungsbehörde als nachvollzieh- und belastbar eingestuften Konzept der Vorhabenträgerin zunächst eine geringinvasivere Untersuchungsmaßnahme als die Baggerprospektion vorgesehen. Auf diese Weise wird der Untersuchungsaufwand minimiert und zunächst geprüft, ob überhaupt Plaggenesch angetroffen wird. Sofern keine Nachweise von Plaggenesch erfolgen, sind weitere Prospektionsmaßnahmen auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt. Insofern wird auf die ausführliche Darstellung und Bewertung des archäologischen Konzepts zum Schutze von Bodendenkmalen unter Ziff. 2.2.3.12.2, Vermeidungsmaßnahme 1.9 V (Anlage 11.02) und die denkmalrechtliche Genehmigung unter Ziff. 4.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der Stellungnehmer hat im Zuge der Online-Konsultation erklärt, dass er sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt.

Darüber hinaus fordert der Stellungnehmer, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahmen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen müssten, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt sei. Erst nachdem die Flächen, auf denen archäologische Maßnahmen erforderlich sind, von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben worden seien, könnten die Abbauarbeiten dort fortgesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass eine archäologische Begleitung der Baumaßnahmen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme 1.9 V vorgesehen ist. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.10 wird verwiesen. Die geforderte Freigabe der





Flächen durch die archäologische Denkmalpflege weist die Planfeststellungsbehörde jedoch zurück. Zunächst ist die Wiederfreigabe von Bauflächen ist im Planfeststellungsverfahren nicht Aufgabe der Fachbehörde. Darüber hinaus eine Freigabe auch nicht mit der Maßnahmenkonzeption vereinbar. Es werden bereits vor Baubeginn Maßnahmen zur Untersuchung der Flächen (Prospektion) durchgeführt. Ziel dieser Maßnahmen ist es gerade, die Flächen in archäologische Hinsicht zu untersuchen und entsprechende Hindernisse für die Bauarbeiten aufzuzeigen. Eine Freigabe ist angesichts der Zweckbestimmung der Maßnahmen daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht zielführend.

Zur Klarstellung weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Kosten der erforderlichen Prospektionen von der Vorhabenträgerin getragen werden.

#### **2.4.1.16 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum**

Die Stellungnehmerin mahnt an, dass die Planung nach Möglichkeit Waldflächen verschonen möge. Sofern deren Querung oder Inanspruchnahme unvermeidbar sei, sollte diese sich auf das Notwendigste beschränken.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Eingriffe in Natur und Landschaft von der Vorhabenträgerin soweit möglich minimiert wurden, insoweit wird auf die Darstellung der Eingriffe in Gehölzstrukturen im UVP-Bericht in Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.1.2 und dem dazugehörigen Konfliktplan in Anlage 11.01-B8 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Antragsunterlagen geprüft und ihrer eigenen Bewertung unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.10, Ziff. 2.2.3.5.3 und Ziff. 2.2.3.6 zugrunde gelegt.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass im Trassenabschnitt Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen bzw. durch eine Begrenzung der Wuchshöhe überplant werde, womit eine Waldumwandlung erforderlich sei. Waldflächen seien nach dem NWaldLG grundsätzlich zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Im Fall einer Inanspruchnahme sei eine Waldumwandlung durchzuführen und ein entsprechender Waldersatz zu schaffen. Aus Sicht der Stellungnehmerin werde ein walddrechtlicher Kompensationsumfang von durchschnittlich mindestens 1:1,2 der betroffenen Waldfläche an anderer Stelle erforderlich. Bepflanzung der Ersatzwaldflächen solle je nach den standörtlichen Voraussetzungen mit Laubgehölzen vorgenommen wird. Hierbei solle ein adäquater Waldrand eingeplant und dieser Bereich mit unterschiedlich hochwachsenden Straucharten gruppenweise bepflanzt werden

Die Planfeststellungsbehörde hat die in den Unterlagen dargestellte Waldumwandlung für die jeweils betroffenen Flächen antragsgemäß genehmigt, insoweit wird auf den Fachbeitrag Waldfunktion in Anlage 09.09 der Antragsunterlagen und die entsprechend erteilten forstrechtlichen Genehmigungen unter Ziff. 4.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Mit Blick auf die Kompensation wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.6 und insbesondere Ziff. 2.2.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der zugrundeliegende Kompensationsfaktor wurde durch eine Forstassessorin ermittelt, die die einzelnen betroffenen Waldflächen hinsichtlich ihrer Waldfunktionen bewertet und den Kompensationsfaktor nach



den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG RdErl. D. ML vom 05. November 2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 ermittelt hat. Der Kompensationsfaktor liegt zwischen 1:1,1 und 1:2, im Gesamtdurchschnitt bei 1:1,2, womit der Bewertung der Stellungnehmerin gefolgt wird. Die Hinweise auf die Ausbildung eines adäquaten Waldrandes und die Art der Bepflanzung werden ausweislich der Beschreibungen in den Maßnahmenblättern (Anlage 11.02) und der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Der Forderung der Stellungnehmerin, wonach zum Schutz der Ersatzwaldanpflanzungen die forstlichen Kulturen mit einem später wieder zu entfernenden Zaun gegen Wildverbiss geschützt werden sollen, wird in Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.4.2 Rechnung getragen.

Selbiges gilt für die Forderung, dass eine Abnahme der Ersatzwaldflächen mit der Unteren Waldbehörde und dem Stellungnehmer durchgeführt werden solle, vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4.3.

Die Stellungnehmerin weist ferner auf die Inanspruchnahme von ihm ihrem Eigentum stehenden Grundstücke durch das planfestgestellte Vorhaben hin (380-kV-Freileitungstrasse Bl. 4377 mit Schutzstreifen). Insoweit sei eine vertragliche Regelung zu treffen. Insbesondere seien privatrechtliche Vereinbarungen mit der Stellungnehmerin selbst und nicht mit dem Land Niedersachsen zu schließen. Die Vorhabenträgerin hat den Abschluss solcher Verträge mit der Stellungnehmerin der Planfeststellungsbehörde auf Rückfrage bestätigt, auf die Anlage 06.01 (Rechtserwerbsregister) wird verwiesen

Mit Blick auf die Forderung der Stellungnehmerin, wonach sie innerhalb der Schutzstreifen und von Ersatzaufforstungen nach Fertigstellung der Freileitung grundsätzlich berechtigt sei, die Schutzstreifenfläche forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich zu nutzen oder zum Zwecke einer solchen Nutzung zu verpachten, soweit der Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigt wird, stimmt die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich zu. Sie weist jedoch darauf hin, dass innerhalb des Schutzstreifens gewährleistet sein muss, die die Stromleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Schließlich weist die Stellungnehmerin mit Blick auf Maßnahmenkomplex 2.4  $V_{ART}$  sowie die Ausgleichsmaßnahmen 4.3  $A_{CEF}$  und 4.4  $A_{CEF}$  (Anlage 11.02) darauf hin, dass – sofern hierdurch Flächen im Eigentum der Stellungnehmerin in Anspruch genommen werden – entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen sind.

Der Abschluss entsprechender Verträge durch die Vorhabenträgerin wurde der Planfeststellungsbehörde zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auch auf die Darstellungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 (insbesondere zur Reduzierung der notwendigen Kompensationsflächen für Fledermäuse).

Die Stellungnehmerin weist schließlich darauf hin, dass die im Maßnahmenblatt 4.4-4  $A_{CEF}$  (Anlage 11.02) vorgesehene Waldfläche (Gemarkung Balkum, Flur 3, Flurstück 37/0) aufgrund der aktuellen Bestandsstrukturen die für die beschriebene Optimierungsmaßnahme der Fledermausnahrungshabitate nicht mehr geeignet sei.



Im Ergebnis kommt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Eignung der Fläche für die beabsichtigten Waldumbaumaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Waldfunktionen auf ca. 1,21 ha aber nicht an, weil die über die Ersatzaufforstungen hinausgehende Kompensation der beeinträchtigten Waldfunktionen bereits in ausreichendem Umfang durch die Maßnahmen 4.4 A<sub>CEF</sub>, 4.4-1 A<sub>CEF</sub>, 4.4-2 A<sub>CEF</sub> und 4.4-3 A<sub>CEF</sub> gewährleistet wird. Diese Waldumbaumaßnahmen haben einen Umfang von ca. 5,154 ha, und übersteigen damit die erforderliche Kompensation der über die Ersatzaufforstung hinausgehenden beeinträchtigten Waldfunktionen. Die Maßnahme wird daher nicht auf den forstrechtlichen Kompensationsbedarf angerechnet, vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kap. 2.2.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin ist gleichwohl mit Blick auf die über die forstfachliche Dimension hinausgehenden Zwecke der Maßnahme auf die Forstbehörde zugekommen und hat das Angebot einer alternativen Flächenfindung insoweit angenommen. Die Maßnahme 4.4-4A<sub>CEF</sub> wird abweichend von der Darstellung im Maßnahmenblatt nun in der Gemarkung Balkum, Flur 3, Flurstück 39/4 umgesetzt. Die Fläche steht ebenfalls im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten.

#### **2.4.1.17 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42, Standort Oldenburg Luftfahrtbehörde**

Die Stellungnehmerin hat in Bezug auf luftverkehrsrechtliche Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben. Sie weist vorsorglich darauf hin, dass sich im Abschnitt des Vorhabens verschiedene Landeplätze befinden (Modellflugplatz des Flug-Modell-Clubs Quakenbrück e.V.; Modellflugplatz des M.F.C. Bersenbrück e.V).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Flugplätze in ihrer Abwägung berücksichtigt, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7 verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Betriebs der Flugplätze wurde nach Möglichkeit vermieden.

Die Stellungnehmerin hebt ferner hervor, dass Belange der militärischen Luftfahrt von ihrer Stellungnahme unberührt bleiben und hierfür das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuständig sei.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben hat (vgl. Ziff. 2.4.1.7).

#### **2.4.1.18 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück**

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass im in Anlage 01.01, Tabelle 13, Spalte Ziff. 5 fehlerhaft angegeben werde, dass bei der Landstraße L70 bei Masten Nr. 10 und Nr. 11 der Bl. 4377 eine Kreuzung vorläge, tatsächlich sei aber eine Parallellage gegeben.



Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis berücksichtigt und ihrer Entscheidung zugrunde gelegt, vgl. insoweit Ziff. 2.2.3.13.1.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Wie von der Stellungnehmerin gefordert werden zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Kreuzungen mit Bundes- und Landesstraßen die geforderten Kreuzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Stellungnehmerin bittet weiter darum, notwendige temporäre Maßnahmen (Verbreiterungen, Grabenverrohrungen, etc.) an den Einmündungen im Detail mit mir abzustimmen. Die Planunterlagen (Lagepläne, Schnitte etc.) seien rechtzeitig vor Baubeginn bei ihr einzureichen. Baubeginn und Bauumfang seien frühzeitig auch mit der zuständigen Straßenmeisterei Fürstenua abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieser Forderung mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.9.8 des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen.

#### **2.4.1.19 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich Landwirtschaft Fachbereich 3.6**

Die Stellungnehmerin ist der Auffassung, dass die Trasse grundsätzlich einen angemessenen Abstand zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten sollte, um die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungsmaßnahmen nicht einzuschränken sowie Belastungen durch Lärm und elektrische / magnetische Felder auch in der Tierhaltung möglichst geringzuhalten. Sie halte hier denselben Abstand wie zu Wohngebäuden im Außenbereich mit 200 m für angemessen.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die in der Stellungnahme genannten Vorgaben nur mit erheblichen Abstrichen gelten kann. Zwar sei nach Aussage der Vorhabenträgerin im Rahmen der Trassierung so weit wie möglich versucht worden, die Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe zu minimieren. Gleichwohl weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es nach dem LROP ein Ziel der Raumordnung ist, den Neubau von Höchstspannungsleitungen so zu planen, dass ein Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches einzuhalten ist (Kapitel 4.2 Ziff. 07 Satz 6 und 7 LROP). Ein lediglich – aber immerhin – bei der Abwägung zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ist es, im Außenbereich einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden einzuhalten, wobei Stallungen keine Wohngebäude im Sinne der Regelung darstellen (Kapitel 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP). Denn dort muss regelmäßig damit gerechnet werden, dass in der Nachbarschaft Infrastrukturvorhaben realisiert werden können. Darüber hinaus verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm im Vorhabensbereich insgesamt eingehalten werden, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Stellungnehmerin macht ferner darauf aufmerksam, dass die an der Landkreisgrenze beginnende Erdkabelstrecke im Ortsteil Vehs die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Fillager Weg 1, Badbergen, tangiere. Sie verlaufe hier direkt südlich der auf der Hofstelle



vorhandenen Biogasanlage. Hier könnten dadurch die Möglichkeiten einer baulichen Erweiterung, aber auch einer Anpassung der Biogasanlage an zukünftige rechtliche Vorgaben, eingeschränkt werden. Es sei deshalb eine Feinabstimmung mit dem Betriebsleiter und ggf. ein weiteres Verschwenken der Trasse nach Osten erforderlich.

Darauf wird behördlicherseits entgegnet, dass die Erdverkabelung nach der nachvollziehbaren Auskunft der Vorhabenträgerin die maßgeblichen Sicherheitsabstände zu der Biogasanlage des Hofes am Fillager Weg 1 einhalte. Eine Beeinträchtigung der Biogasanlage in der aktuellen Bestandssituation infolge des planfestgestellten Vorhabens ist damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Darüber hinaus wurde dieser Belang im Rahmen der Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.3.11.2 betrachtet. Mit Blick auf die seitens des Betreibers vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu der Einwendung unter Ziff. 2.4.2.35 zu Einwander E34, insbesondere hinsichtlich des Eingreifens der Veränderungssperre nach § 44a EnWG verwiesen.

Forstwirtschaftlich hat die Stellungnehmerin keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn in Wälder nur geringstmöglich eingegriffen werde.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass alle notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planung der Vorhabenträgerin soweit wie möglich minimiert worden sind, insoweit wird auf die Ausführungen in Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.1.2 und Anlage 11.01-B8 (hier Konflikt KN-2) verwiesen. Darauf aufbauend hat die Planfeststellungsbehörde ihre Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.10 und Ziff. 2.2.3.6 getroffen, auf die insoweit verwiesen sind.

Auch den Anliegen der Stellungnehmerin, in die angrenzenden Waldflächen führende Forstwege zu erhalten oder ggf. so wiederherzustellen, dass sie ganzjährig mit schweren Holzernte- und Transportfahrzeugen zu befahren sind sowie Wurzeln und Wurzelanläufe durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen, wird entsprochen, insoweit wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.4.4 f. verwiesen. Nach Durchführung der waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Ersatzwaldflächen mit der zuständigen Unteren Waldbehörde und dem Niedersächsischen Forstamt Ankum, vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.4.3.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an, dass die von einer Waldumwandlung betroffenen Flächen anschließend von den Flächeneigentümern grundsätzlich wieder landwirtschaftlich genutzt werden könnten. Eine potentielle ökologische Aufwertung sei grundsätzlich nur nach Zustimmung der jeweiligen Flächeneigentümer vorzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf hin, dass die von Waldumwandlungen betroffenen Flächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens Einschränkungen zum Schutz der Leitungen unterliegen. Alle weiteren Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern bedürfen



einer privatrechtlichen Vereinbarung, die jeweils außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgeschlossen wird.

Es sollte nach Auffassung der Stellungnehmerin geprüft werden, ob die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11.02) unter Kap. 9.4.3 „Forstrechtliche Maßnahmen“ geplanten Ersatzaufforstungen auch innerhalb des forstlichen Wuchsgebietes in unmittelbarer Umgebung des angesprochenen Plangebietes durchgeführt werden könnten.

Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin sich bemüht, diese Bitte entsprechend dem vorliegenden Dargebot der Flächen umzusetzen. Für eine Darstellung der konkreten Ersatzaufforstungsmaßnahmen wird auf die Darstellung in Ziff. 2.2.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Allgemein macht die Stellungnehmerin darauf aufmerksam, dass ein Großteil der für das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen landwirtschaftlich genutzt werde. Bewirtschaftungshemmnisse während der Baumaßnahmen und in der weiteren Bewirtschaftung würden aber nicht dargestellt. Hier müssten Ersatzzahlungen geleistet werden. Es fehlten auch Hinweise auf sensible Schlagstrukturen. Eine ungünstige Zerschneidung von Schlägen könne durch die ggf. eingeschränkte Nutzung im Schutzstreifen zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung und zu Ertragseinbußen führen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der möglichen Entschädigungsansprüche auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11.1 und Ziff. 2.2.3.11.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Entschädigungsfragen werden grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Unabhängig weist sie darauf hin, dass unterhalb der Freileitung die landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ohne Behinderung weiter bewirtschaftet werden können. Denn der Abstand zwischen Boden und Leiterseilen bei größtmöglichem Durchhang ist so gewählt, dass er keine Beeinträchtigung für die heute in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte darstellt. Für die Flächen innerhalb des Kabelschutzstreifens gibt es allerdings nicht vermeidbare Einschränkungen, insbesondere für tiefwurzelnende Pflanzen. Darüber hinaus werden auch nicht sinnvoll befahrbare Restflächen werden bei der Positionierung der Masten nach Möglichkeit vermieden. Ob die Mastpositionierung dennoch mit einer größeren betrieblichen Einschränkung verbunden ist, kann pauschal nicht beurteilt werden und ist von der jeweiligen betrieblichen Situation abhängig.

Die Stellungnehmerin bemängelt, dass ein Bodenschutzkonzept erst durch die bodenkundliche Baubegleitung erstellt werden solle. Sollte der Bodenschutz nicht umfassend berücksichtigt werden, habe dies erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Dies gelte insbesondere für empfindlichen Böden mit höherem Risiko. Daher sei es notwendig, ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und dieses als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen beizulegen. Die bodenkundliche Baubegleitung habe durch die Begutachtung und die Einleitung geeigneter Maßnahmen vor Ort sicherzustellen, dass nach Ende der Baumaßnahmen und der Rekultivierung keine dauerhaften Beschädigungen der Flächen eintreten.



Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass bereits den Antragsunterlagen als Anlage 09.04 umfassend ausgearbeitete Bodenschutzkonzepte inkl. eines Bodenschutzplans für die Erdkabelabschnitte beilieg. Während für die Erdkabelabschnitte eine bodenkundliche Baubegleitung durchgängig vorgesehen ist (Anlage 11.02, Maßnahme 1.3 V vorgesehen ist, erfolgt auch im Bereich der Freileitungsabschnitte eine Umweltbaubegleitung mit entsprechenden bodenschutzfachlichen Kenntnissen (Anlage 11.02, Maßnahme 1.1 V). Zusätzlich wird auf die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V (Anlage 11.02) „Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb (besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden)“ verwiesen. Bodenkundliche Baubegleitung und Umweltbaubegleitung tauschen sich während des Bauvorhabens aus, womit der Bodenschutz ausreichend abgedeckt ist. Damit wird dem Belang des Bodenschutzes auch durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3 und die Ausführungen in Ziff. 2.2.2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

#### **2.4.1.20 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg**

Der Stellungnehmer hat keine Bedenken, weil er wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwarte (§ 6 WHG). Er weise aber darauf hin, dass sich im Bereich der Trassenachse die Landesmessstellen „Vehs“ und „Alte Hase“ befänden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten würden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und seien von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürften in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist insofern darauf hin, dass die beiden Landesmessstellen sich nach zutreffender Aussage der Vorhabenträgerin in einem Abstand von 620 m (Abstand der Messstelle Vehs von der Freileitung) bzw. ca. 400 m (Messstelle Alte Hase vom Bereich der Erdverkabelung) entfernt liegen. Eine Beeinträchtigung von deren Funktionalität ist daher nicht zu erwarten.

#### **2.4.1.21 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg (GLD)**

Der Stellungnehmer verweist auf das Verschlechterungsverbot. Es sei den Unterlagen zu entnehmen, dass bauzeitliche Einleitungen aus temporärer Grundwasserhaltung in angrenzende Oberflächengewässer erforderlich würden. Eine Vorbehandlung des einzuleitenden Wassers sei vorgesehen (Anlage 09.07) Es werde darauf hingewiesen, dass ggf. erforderliche Einleitungen nur durchgeführt werden dürften, solange die Analysewerte des einzuleitenden Wassers bestimmte Werte (z.B. Eisen, Mangan, Leitfähigkeit, pH-Wert, Ammonium, Sauerstoff) nicht überschritten. Im Falle von Überschreitungen seien geeignete Maßnahmen (z.B. Enteisungsanlage) zur Reduzierung zu ergreifen. Bei erhöhten Werten sollte von einer Einleitung in die Oberflächengewässer abgesehen werden, weil neben einer Verschlechterung der Güte auch die Gefahr einer Fischgiftigkeit durch hohe Ammoniumkonzentrationen bestehe. In diesen Fällen sollte alternativ die Möglichkeit einer Verrieselung



des Grundwassers auf umliegenden Flächen geprüft werden, auch um möglichst viel Grundwasser im System zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde hat für die seitens der Vorhabenträgerin in Anlagen 09.08 beantragten Wasserhaltungsmaßnahmen und der Einleitung von Wasser in Ziff. 1.2 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Sie ist auf Grundlage der in den Antragsunterlagen und Anlage 09.07 davon überzeugt, dass infolge der Einleitungen keine Verschlechterung der in Rede stehenden Oberflächengewässer droht, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Auf die Vermeidungsmaßnahmen 1.6 V<sub>(FFH)</sub> und 1.7 V<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02) sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.2.2 und Ziff. 1.1.3.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Stellungnehmer gibt ferner zu bedenken, dass nach Anlage 09.07, Kap. 5.3, S. 26 erforderliche Gewässerquerungen im Bereich der geplanten Erdkabeltrasse z.T. in offener Bauweise durchgeführt werden, wodurch temporäre Gewässerverrohrungen notwendig würden. Insbesondere vor dem Hintergrund der geltenden Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) sei zu prüfen und ggf. bei der Ausführung der geplanten Baumaßnahmen zu berücksichtigen, ob die resultierenden negativen gewässerbezogenen Auswirkungen minimiert werden könnten, wenn die Gewässerquerungen in geschlossener Bauweise durchgeführt würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eine offene Querung lediglich bei kleineren Gewässern/ Gräben (Kleingewässern) vorgesehen ist. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind durch die örtlich eng begrenzte und nur temporäre Verrohrung der entsprechenden Grabenabschnitte relevante negative gewässerbezogene Auswirkungen nicht zu erwarten. Die Ausführung der Arbeiten wird zudem durch eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1.1 V) überwacht. Die Querung eines Grabens in geschlossener Bauweise mit dem HDD-Verfahren ist erheblich aufwändiger als eine offene Querung. Zudem führt die notwendige Auffächerung der Kabel zu einer größeren Flächeninanspruchnahme. Auch ist die Einrichtung von Start- und Zielgruben sowie einer größeren Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich, vgl. dazu in Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.3 und Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Aus diesem Grund ist der Eingriff in Umwelt und Natur bei einer geschlossenen Gewässerquerung nicht immer kleiner als bei einer offenen Querung (vgl. auch die Darstellung in Anlage 09.08.01.01). Die Querung sämtlicher Gräben/ Kleingewässer in geschlossener Bauweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher insgesamt nicht verhältnismäßig und daher nicht vorgesehen.

Der Stellungnehmer mahnt an, dass bei Bodenarbeiten/Abgrabungen darauf geachtet werden sollte, dass es durch die Baumaßnahme nicht zu einem vermehrten Eintrag von Feinsedimenten/ Sand ins Gewässer komme, da dies das System der Gewässersohle schädige, indem sich die feinen Poren zusetzen und es so zu einem Sauerstoffmangel der belebten Zone der Gewässersohle kommen könne.





Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.2.21.2.2.13. Danach ist einer stofflichen Belastung der Gewässer durch Sedimenteinträge ist mittels einer geeigneten Vorrichtung (z.B. Filtration im Entwässerungscontainer, Sedimentation im Absetzcontainer) vor dem Auslauf ins Gewässer vorzubeugen. Darüber hinaus wird über Maßnahme 1.6  $V_{(FFH)}$  der Sauerstoffgehalt des einzuleitenden Gewässers aus Wasserhaltungen überwacht (Anlage 11.02).

Der Stellungnehmer gibt weiter zu bedenken, dass zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG unter Wahrung des Verbesserungsgebotes seien betroffene WRRL-Fließgewässer durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften seien, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden könnten. Es werde angeregt, nach Abschluss der Arbeiten evtl. betroffene Uferbereiche nach Möglichkeit naturnäher zu gestalten. Hierzu könne der GLD beratend zur Seite stehen.

Das Erreichen der Bewirtschaftungsziele der WRRL wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch das planfestgestellte Vorhaben nicht infrage gestellt, vgl. dazu die umfassende Darstellung Ziff. 2.2.3.7.6 unter des Planfeststellungsbeschlusses. Insbesondere werden nach WRRL berichtspflichtige Gewässer werden in den Erdkabelabschnitten in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) gequert, so dass keine Beeinträchtigung des Zustands und der Uferbereiche eintritt, vgl. Ziff. 2.2.3.7.4.2 und Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Im Falle von baubedingten Verrohrungen/ Verdolungen wird der Ausgangszustand der Uferbereiche wiederhergestellt, vgl. Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Stellungnehmer bittet um rechtzeitige Mitteilung der Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen, um eventuell auftretende Schwankungen im Ganglinienverlauf interpretieren zu können.

Die Vorhabenträgerin hat eine rechtzeitige Mitteilung der Zeiträume für Wasserhaltungsmaßnahmen im Einflussbereich von Grundwassermessstellen zugesagt, diese Zusage wird unter Ziff. 1.3.10 für verbindlich erklärt.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass sich bei der Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes Gefährdungspotentiale durch folgende Ereignisse ergäben: Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei denen die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert würden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt werde; erhöhte Nitrat austräge aus den Bodenmieten während der Bauphase; Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen; das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen; Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren) und dadurch eine dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdkabeltrassen. Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen könnten sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der



Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/ Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, werde die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die geplanten Erdkabeltrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers sowie Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die in der Stellungnahme aufgezeigten Gefährdungspotentiale zur Kenntnis genommen, geht aber davon aus, dass ihnen durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen 1.5 V<sub>(FFH)</sub> und 1.6 V<sub>(FFH)</sub>, Anlage 11.02) und die in Ziff. 1.1.3.2.7 vorgesehene Nebenbestimmungen entgegengewirkt werden kann. Für den Bereich des Trinkwassergewinnungsgebietes Ankum hat die Vorhabenträgerin überdies ein hydrologisches Gutachten erstellt (Anlage 09.06). Danach sind die Erdkabel- und Freileitungsbaumaßnahmen bei Einhaltung der im Gutachten benannten Vorkehrungen mit dem Wassergewinnungsgebiet vereinbar, die entsprechend genannten Maßnahmen werden in den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.20 ff. für verbindlich erklärt. Für die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem TWGG insgesamt wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.7.3 verwiesen.

Schließlich empfiehlt der Stellungnehmer, ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Empfehlung zurück. Ihrer Ansicht nach sind die möglichen Auswirkungen der geplanten temporären Grundwasserhaltung werden in den Wasserrechtsanträgen (Anlage 09.08) hinreichend durch die Vorhabenträgerin dargestellt

#### **2.4.1.22 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

Der Stellungnehmer hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

#### **2.4.1.23 Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes**

Der Stellungnehmer gibt zu bedenken, dass die Umsetzung des Vorhabens unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten in jeder Hinsicht bodenschonend durchzuführen sei. Dementsprechend sei auch eine bodenkundliche Baubegleitung jedenfalls für die Trassenabschnitte der Erdverkabelung unabdingbar. Die Erdverkabelung führe erfahrungsgemäß zu intensiven Schädigungen der Bodenstruktur. Diese müsse auf ein Minimum beschränkt werden. Der Baubegleitung sei das Recht einzuräumen, einen Baustopp anzuordnen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die im Bereich der Erdkabelabschnitte vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung (Anlage 1.3 V, Anlage 11.02). Eine Weisungsbefugnis der BBB gegenüber den bauausführenden Firmen besteht nicht, wird jedoch von der Planfest-



stellungsbehörde hier auch nicht für erforderlich erachtet. Jedoch steht die BBB mit der UBB in engem Austausch. Darüber hinaus bestehen Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde, die eine Überwachung der Bauausführung gewährleisten.

Der Stellungnehmer befürchtet, dass die beabsichtigte offene Grabenbauweise bei der Herstellung der Erdkabel zu massiven Eingriffen in die Bodenstruktur führe. Die zu erwartenden Schäden am Boden könnten durch alternative Bauweisen möglicherweise verringert werden. Solche seien zu prüfen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass eine offene Bauweise für die Verlegung von Schutzrohren für Erdkabel aus technischen und wirtschaftlichen Gründen die Standardbauweise darstellt. Die in den Bodenschutzkonzepten für die Erdkabelabschnitte vorgelegten Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden orientieren sich an der DIN 19639 (s. Anlage 09.04.01, Kap. und Anlage 09.04.02). Die Umsetzung der Konzepte wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung (1.3 V, Anlage 11.02) sichergestellt. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Querung mittels grabenloser Verfahren (HDD-Bohrung). Da die grabenlose Verlegeart zudem Auswirkungen auf den Betrieb der Leitung hat, kommt der Einsatz dieser Verletechnik nur in Ausnahmefällen in Betracht, insoweit wird auf die Darstellung unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.3 und Ziff. 2.2.3.7.6.1.1.4 verwiesen.

Der Stellungnehmer mahnt, dass neben der Bodenstruktur auch die Bewirtschaftungsinteressen ausreichend zu berücksichtigen seien. Hier müsse sichergestellt werden, dass die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Hofstellen auch während der Bauphase durchgängig sichergestellt seien.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.6, die dieser Forderung Rechnung trägt.

Der Stellungnehmer fordert weiter, Muffenbauwerke und die Strommasten so zu planen, dass keine unwirtschaftlichen Restflächen entstünden. Das Projekt habe für die Landwirtschaft ohnehin schon einen erheblichen Flächenverbrauch zur Folge. Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen würde diesen noch erhöhen. Das könne vermieden werden, indem Muffen und Maststandorte an den Rand von Bewirtschaftungseinheiten gerückt würden. Das würde mehr der inzwischen teuer gewordenen landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten.

Eine möglichst geringe Inanspruchnahme privater Flächen wurde im Zuge der Trassierung durch die Vorhabenträgerin als Planungsgrundsatz berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Belang der Flächeninanspruchnahme unter Ziff. 2.2.3.10 Rechnung getragen. Der oberirdische Bereich der Muffenbauwerke beansprucht dauerhaft eine Fläche von ca. nur 55 m<sup>2</sup>. Bei der Verortung der Muffen wurde zudem durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt, dass eine Umfahrung der oberirdischen Muffenbereiche mit landwirtschaftlichen Gerätschaften möglich bleibt, sodass die Entstehung von nicht zu bewirtschaftenden Restflächen so gering wie möglich gehalten wurde.



Der Stellungnehmer mahnt, dass die Errichtung der Stromleitung nicht zur Behinderung der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte führen dürfe. Sollte eine solche Einschränkung unvermeidbar sein, sei eine angemessene Kompensation vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass bei der Planung der Trasse durch die Vorhabenträgerin die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe möglichst minimiert worden sind. Die unmittelbare Inanspruchnahme privater Flächen wird nach den geltenden Regelungen – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens – entschädigt, insofern wird auf Ziff. 2.2.3.11.3 verwiesen. Gleichwohl greift für die von dem planfestgestellten Vorhaben betroffenen Flächen ab Auslegung der Antragsunterlagen die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG. Die Vorhabenträgerin hat den betroffenen Bewirtschaftern ausreichendes Datenmaterial (insbesondere GIS-Daten) zur Verfügung gestellt, um eine landwirtschaftliche Anbauplanung, insbesondere während der Bauphase, sicherzustellen.

Schließlich fordert der Stellungnehmer, dass die Eigentümer von Waldflächen angemessen entschädigt werden müssten. Aufgrund der geringen Preise für Forstflächen sähen sich die Eigentümer hier häufig vernachlässigt. Im Gegensatz zu Acker- und Grünlandflächen sei die nachhaltige Bewirtschaftungseinschränkung der Forstflächen wesentlich tiefgreifender. Insofern sollte eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung der betroffenen Forstflächen sichergestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Höhe der ggfs. zu zahlenden Entschädigung nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Der Stellungnehmer ist hinsichtlich des gewählten Verfahrens der Behandlung der Stellungnahmen der Auffassung, dass die Online-Konsultation nicht geeignet sei, den Interessen der Betroffenen und der Komplexität des Vorhabens ausreichend gerecht zu werden. Sie vermittle nicht den Eindruck, dass eine angemessene Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Interessen stattgefunden habe. Er fordere, dass in Zukunft wieder eine Erörterung durchgeführt werde. Diese Forderung wurde im Rahmen der Online-Konsultation wiederholt.

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin wurde nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens hierfür entschieden. Insofern wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.1.3.4 verwiesen.

#### **2.4.1.24 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“**

Der Stellungnehmer mahnt an, dass für eine Einleitung aus Wasserhaltungsmaßnahmen in die „Weeser Aa“ die von ihm im Einzelnen bezeichneten Vorgaben eingehalten werden müssten.



Die Planfeststellungsbehörde hat den Forderungen des Stellungnehmers durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.2.2 und Ziff. 1.1.3.2.7 Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat überdies zugesagt, die Fertigstellung der Arbeiten an der Weeser Aa dem Stellungnehmer mitzuteilen und eine gemeinsame Abnahme durchzuführen, die Zusage wird unter Ziff. 1.3.11 für verbindlich erklärt.

Mit Blick auf die Aussage des Stellungnehmers, wonach dieser sich eine künftige Erhebung von Erschwernisbeiträgen wegen eventuell anfallender Mehrkosten in der Unterhaltung vorbehält, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Gewässer des Stellungnehmers durch das Vorhaben nicht gequert werden. Ein Anfallen von Mehrkosten ist daher nicht zu erwarten. Unabhängig davon ist der Ersatz etwaiger Mehraufwendungen nach § 75 NWG nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ohnehin nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies gilt auch für den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

#### **2.4.1.25 Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“**

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass bei Einleitungen in Oberflächengewässer III. Ordnung je Einleitungsstelle grundsätzlich ein ausreichend dimensioniertes und funktionsfähiges Sedimentationsbecken (Sandfang) vorzuschalten sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Vermeidungsmaßnahme 1.6V<sub>(FFH)</sub>, wonach zur Vermeidung von übermäßiger Schwebstofffracht wird ein Absetzbecken mit Filterungsmaterial eingesetzt wird (Stroh- oder Sandfilter, Körnung 2 bis 32 mm).

Der Stellungnehmer weist darüber hinaus darauf hin, dass er aufgrund der Darstellungen der Mastenfundamente als GIS-Shapes in den Bereichen mit Freileitungen voraussetzt, dass ein 5,0 m breiter Gewässerunterhaltungstreifen permanent freibleibe.

Die Planfeststellungsbehörde entspricht dieser Forderung, die bei Gewässern III. Ordnung – abweichend von der Vorgabe des § 58 NWG (hier: nur 3,0 m) – die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens von 5,0 m verlangt, grundsätzlich mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.2. Eine Ausnahme bildet der Mast Nr. 3 (Bl. 4377), hier kann aus bautechnischen Gründen lediglich ein Gewässerrandstreifen von 3,5 m eingehalten werden, insoweit wird auf die Begründung unter Ziff. 2.2.3.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **2.4.1.26 Wasser- und Bodenverband Ahewiesen**

Der Stellungnehmer weist darauf hin, im Zuge des Neubaus der 380-kV- Höchstspannungsleitung mit seinen zu unterhaltenden Gewässern III. Ordnung „Weeser Aa“, „Graben B“, „Graben B2“ und „Graben B3“ in seiner Abteilung „Hakemoor“ betroffen zu sein. Gemäß der Anlage 07.01 (Kreuzungsverzeichnis) seien diese nicht im Verzeichnis aufgeführt. Die Kreuzungen mit der 380-kV-Leitung erfolgten bei der Weeser Aa zwischen den Masten Nr. 7 und Nr. 8, beim Graben B zwischen den Masten Nr. 4 und Nr. 5, beim Graben B2 zwischen den Masten Nr. 2 und Nr. 3 und beim Graben B3 zwischen den Masten Nr. 2 und Nr. 3. Gemäß



der Übersichtstabelle-Maststandorte mit Grundwasserhaltung Neubau - würden bei den Daten zu den Einleitstellen bzw. zur Einleitung keine Grundstücksbezeichnungen mit Flurstücken, Fluren und Gemarkungen genannt. Die hier genannten Recht- und Hochwerte der Maststandorte und der Einleitungsstellen für die Freileitungsmasten Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 sowie Nr. 7 und Nr. 8 seien nicht richtig und zu überarbeiten. Weiterhin seien die geplanten Einleitungsstellen in den Verbandsgewässern in der genannten Anlage 2.1, Blatt 1 nicht erkennbar.

Die Planfeststellungsbehörde dankt für die Hinweise auf die in den Antragsunterlagen nicht dargestellten Gewässerkreuzungen durch die Freileitung, die sie in ihrer Entscheidung unter Ziff. 2.2.3.7.4.2 berücksichtigt hat. Die Vorhabenträgerin wird ihre Unterlagen um die zunächst nicht gelisteten Gewässer ergänzen. Die Koordinaten der Einleitstellen hat die Planfeststellungsbehörde unter Rücksprache mit der Vorhabenträgerin geprüft und für korrekt und nachvollziehbar befunden.

Der Stellungnehmer fordert eine Nebenbestimmung, wonach die Grundstücke der Einleitungsstellen in die Verbandsgewässer exakt in der Übersichtstabelle - Maststandorte mit Flurstücken, Fluren und Gemarkungen zu benennen seien. Diese Forderung wurde in der Stellungnahme aus der Online-Konsultation wiederholt.

Diese Forderung weist die Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich zurück. Die genauen Positionen der Masten und der Einleitstellen sind den Übersichtsplänen in den jeweiligen wasserrechtlichen Anträgen zu entnehmen, insoweit wird auf die Anträge in Anlagen 09.08.02 und 09.08.03 (samt Anhängen) verwiesen

Der Stellungnehmer fordert ferner, dass während der Bauarbeiten der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Verbandsgewässern gesichert sein müsse. Die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern dürften nicht beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Forderungen durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.1 und Ziff. 1.1.3.2.7.14 Rechnung getragen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Mastfundamente) dürften laut Stellungnehmer nicht näher als 5,00 m bis an die Verbandsgewässer herangebaut werden.

Die Planfeststellungsbehörde entspricht dieser Forderung, die bei Gewässern III. Ordnung – abweichend von der Vorgabe des § 58 NWG (hier: nur 3,0 m) – die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens von 5,0 m verlangt, grundsätzlich mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.2. Eine Ausnahme bildet der Mast Nr. 3 (Bl. 4377), hier kann aus bautechnischen Gründen lediglich ein Gewässerrandstreifen von 3,5 m eingehalten werden, insoweit wird auf die Begründung unter Ziff. 2.2.3.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Schließlich führt der Stellungnehmer aus, dass zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen durch die temporäre Grundwasserhaltung sowie die



Einleitung des geförderten Grundwassers in die Verbandsgewässer Beprobungen der Grundwasserqualität in den Absenkungsbereichen bei den Fundamenten vor der Wasserhaltung erforderlich seien. Zur Beweissicherung seien Messstellen einzurichten. Das geförderte Grundwasser sei auf Eisen (II)- und Mangan (II)-Gehalte gem. DIN 38406 zu untersuchen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Analyse könnten weitere Maßnahmen zur vorherigen Ausfällung erforderlich werden, um eine schadlose Einleitung zu gewährleisten. Das bei den Wasserhaltungen geförderte Grundwasser im Zuge der Herstellung der Mastfundamente solle über Absetzbecken (Mehrkammerabsetzbecken) zum Schutz vor Sediment- und Eisenockereinträgen in die Verbandsgewässer eingeleitet werden. Diese Absetzbecken seien mit ihren erforderlichen Abmessungen in einzelnen Lageplänen darzustellen. Diese Forderung wurde in der Stellungnahme aus der Online-Konsultation wiederholt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass bei Wasserhaltungsmaßnahmen grundsätzlich Absetzbecken zur Verringerung von Sedimenteinträgen in die Einleitgewässer verwendet werden, vgl. Maßnahme 1.6 V<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02). Die konkrete Positionierung der Absetzbecken wird jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt, eine vorherige Darstellung in Lageplänen ist nicht erforderlich. Insbesondere ist für die Funktion der Absetzbecken der Standort nicht relevant. Die Größe bzw. Anzahl der Absetzbecken wird ebenfalls im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend der tatsächlich anfallenden Grundwassermenge angepasst. Das geförderte und einzuleitende Grundwasser wird außerdem nach Maßgabe des Maßnahmenblatts 1.6 V<sub>(FFH)</sub> und der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.12 und Ziff. 1.1.3.2.7.24 auf die Parameter Eisen, Sauerstoffgehalt, Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung untersucht. Bei zu geringen O<sub>2</sub>-Gehalten erfolgt eine Anreicherung mit Sauerstoff, übermäßigen Eisen- und Mangangehalten wird über entsprechende, mobile Enteisungs- bzw. Entmanganungsanlagen entgegengewirkt. Schließlich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der bereits planfestgestellten Maßnahme zur Leitungseinführung Merzen in der Nähe von Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3 bereits Messstellen eingerichtet worden sind, die auch vorliegend zur Beweissicherung genutzt werden. Die Einrichtung weiterer Messstellen ist damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Berücksichtigt werden hingegen die Anregungen, für die Ableitung des geförderten Grundwassers bei den Einleitungen in die Verbandsgewässer Rohrleitungen oder Schläuche zu verwenden und die Einleitstellen darüber hinaus zu schützen, vgl. Nebenbestimmungen ab Ziff. 1.1.3.2.7.16 f. Evtl. vorhandene Dränagen im Bereich der Mastfundamente werden umgelegt und ordnungsgemäß an die unterhalb vorhandenen Drainagen angeschlossen, vgl. dazu Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.18. Die Vorgaben zum Rückbau der Rückbau der Rohrdurchlässe der temporären Überfahrten sind in der Nebenbestimmung Ziff. 1.1.3.2.7.20 verankert. Anfallende Vernässungsschäden durch eingestaute Dränagen auf den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden den Grundstückseigentümern ersetzt, vgl. dazu die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.6.1 und Ziff. 1.1.3.2.6.5. Schließlich hat die Vorhaben-



trägern zugesagt, die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Stellungnehmer zwecks gemeinsamer Abnahme mitzuteilen; dies wird unter Ziff. 1.3.1 als verbindlich erklärt.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass für die Herstellung temporärer Überfahrten über die Verbandsgewässer als Baustellenzufahrten wasserrechtliche Anträge nach § 57 NWG bei der Genehmigungsbehörde zu stellen seien.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die unter Ziff. 4.5 des Planfeststellungsbeschlusses erteilte Genehmigung und die ergänzenden Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.4.2.

Schließlich fordert der Stellungnehmer die Aufnahme einer Regelung über den Ersatz von Mehrkosten nach § 75 NWG in den Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.13, wonach die baulichen Anlagen so zu errichten sind, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten. Der Ersatz etwaiger Mehraufwendungen nach § 75 NWG ist hingegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies gilt auch für den Abschluss eines Gestattungsvertrages. Nach § 75 NWG ist der Ersatz von Unterhaltungsmehrkosten von der Vorhabenträgerin mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen privatrechtlich zu regeln. Gleiches gilt für eventuelle Erschwernisbeiträge.

#### **2.4.1.27 Wasserverband Bersenbrück**

Der Stellungnehmer mahnt, bei den Gründungsarbeiten für die Fundamente der Masten besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Fundamente seien in einem ausreichenden Abstand zu erdverlegten Trink- und Abwasserdruckrohrleitungen herzustellen. Negative Auswirkungen auf sämtliche Trinkwasserleitungen und Anlagen müssten ausgeschlossen sein. Im Trinkwassergewinnungsgebiet verliefen überdies sensible Hauptverteilungsleitungen und Steuerungskabel, die nicht beschädigt werden dürften.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass dies von der Vorhabenträgerin im Zuge der Trassenplanung beachtet wurde. Die Verläufe der Trink- und Abwasserleitungen sowie andere Leitungen/ Steuerungskabel waren bekannt und wurden somit ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.24 hingewiesen.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass die Maßnahme unmittelbar am Wasserwerk Ahausen vorbeiführe. Daher müssten dort alle nachteiligen Einflüsse und Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen sein. Auch bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet müssten besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Im Bereich des Trinkwassergewinnungsgebietes Ahausen dürfen zudem keine Materialien verwendet und eingebracht werden, die die Grundwasserqualität nachteilig beeinflussen könnten. Dies gelte insbesondere bei Horizontalbohrungen für die eingesetzten Materialien, Bohrschlämme und Spülflüssigkeiten. Auch hydraulisch wirkende Trennschichten zum Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiters nicht beschädigt werden dürften.





Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem Stellungnehmer bezüglich der Schutzwürdigkeit des Wasserwerks Ahausen und des Trinkwassergewinnungsgebiets zu. Insofern wird auf die Vermeidungsmaßnahme 1.5V<sub>(FFH)</sub> (Anlage 11.02) sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.7.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.20 bis Ziff. 1.1.3.2.7.24 zum Schutz des Trinkwassergewinnungsgebiets verwiesen. Insbesondere sind ausweislich des von der Vorhabenträgerin als Anlage 09.06 vorgelegten hydrogeologischen Gutachtens keine Hinweise auf die Möglichkeit einer Verletzung einer hydraulisch wirkenden Trennschicht, die zum Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiters dient, gegeben.

Der Stellungnehmer weist darauf hin, dass Bohrungen nur unter engen Voraussetzungen zulässig seien. Da es sich hier bei der Gründung der Strommasten um Bohrpfahlfundamente handele, dürften durch die Bohrung die hydraulische Funktion der dichtenden geologischen Schichten und die hydrochemischen Bedingungen im Grundwasserleiter nicht nachteilig verändert werden. Dies sei durch geeignete Auflagen sicherzustellen.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass nach den nachvollziehbaren Aussagen der Vorhabenträgerin in der weiteren Schutzzone (Zone III) bei einem Durchstoßen der das Grundwasser bedeckenden Bodenschichten nicht generell von einer Gefährdung auszugehen ist. Aus den seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten hydrogeologischen Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung einer dichtenden geologischen Schicht oder der hydraulisch wirkenden Trennschicht durch die Gründungsarbeiten. Eine nachteilige Veränderung der hydrochemischen Bedingungen dadurch kann im Rahmen eines Antrages zum Einbringen von Fremdstoffen in den Untergrund und der damit verbundenen Prüfung unter Beteiligung des Stellungnehmers vermieden werden.

Der Stellungnehmer führt weiter aus, dass die Maststandorte Nr. 23 bis Nr. 27 teilweise in unmittelbarer Nähe zu den Förderbrunnen des Wasserwerkes Ahausen liege, das 25.000 Einwohner im Landkreis Osnabrück mit Trinkwasser versorge. Bei Zugrundelegung der Darstellungen der Vorhabenträgerin sei mit einer Beeinträchtigung der Brunnen an Mast Nr. 23, Nr. 24 und Nr. 25 nicht zu rechnen, wenn durch die Bohrungen die hydraulische Funktion der dichtenden geologischen Schichten und die hydrochemischen Bedingungen im Grundwasserleiter nicht nachteilig verändert würden. Mast Nr. 26 liege ca. 260 m westlich von Brunnen 2, Mast Nr. 27 ca. 170 m östlich davon. Der Brunnen sei von 22 m bis 39 m unter GOK verfiltert. Es gebe hier keine ausgeprägten Schutzschichten. Daher sei im Umkreis von ca. 150 m bis 200 m um den Brunnen eine Schutzzone II (engere Schutzzone) geplant. Aufgrund der Nähe der Bohrungen zum Förderbrunnen bestehe eine außerordentlich hohe Gefährdung. Insbesondere sei eine Verkeimung des Brunnens nicht auszuschließen, weil die Bohrungen bis in die Tiefe des Förderaquifers niedergebracht werden sollten. Aufgrund des Gefährdungspotentials werde der Niederbringung einer Tiefbohrung an diesen beiden Standorten nicht zugestimmt, es sei denn, die Herstellung finde im Winterhalbjahr ab 01. Oktober bis 01. Mai statt und werde im Vorfeld mit ihm abgesprochen. Denn während der Niederbringung der Bohrungen sei es erforderlich, den Förderbrunnen 2 abzuschalten, um einen Eintrag von Keimen und sonstigen Stoffen zu verhindern. Außerhalb des



Winterhalbjahres werde der Brunnen zur Sicherstellung der Wasserversorgung benötigt. Die Maststandorte Nr. 28 bis Nr. 32 lägen in deutlich größerer Entfernung zu den Förderbrunnen. Daher sei mit einer Beeinträchtigung der Brunnen durch die Bohrungen dort nicht zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem Stellungnehmer dahingehend zu, dass mit einer Beeinträchtigung an den Masten Nr. 23 bis Nr. 25 und Nr. 28 bis Nr. 32 jedenfalls nicht zu rechnen sei. Mast Nr. 27 liegt nach den nachvollziehbaren Darstellungen der Vorhabenträgerin ca. 200 m (und nicht 170 m) vom Brunnen 2 entfernt. Eine engere Schutzzone II ist für den Brunnen 2 dort nicht ausgewiesen. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die in diesem Bereich erforderlichen Tiefbohrungen an Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27 mit dem Stellungnehmer dahingehend abzustimmen, dass der Brunnen während der Bohrungen außer Betrieb genommen werden kann, wobei das angebotene Zeitfenster voraussichtlich genutzt werden soll. Diese Zusage wurde unter Ziff. 1.3.3 für verbindlich erklärt.

In Bezug auf die Abwasserentsorgung macht der Stellungnehmer geltend, dass sich diverse Kreuzungen mit verschiedenen Entsorgungsleitungen ergäben. Im Bereich der Erdverkabelung Quakenbrück lägen ausweislich der Anlage 04.02.01 mehrere Druckentwässerungsleitungen und eine Abwassertransportleitung. Diese müssten während der Baumaßnahme in Betrieb bleiben und zusätzlich gesichert werden, so dass die Abwasserentsorgung der angeschlossenen Außenbereichs-Grundstücke und der Ortslage Groß Mimmelage gewährleistet bleibe. Im Abschnitt der Erdverkabelung Ankum kreuze das Erdkabel ausweislich Anlage 04.02.02 zwei sehr wichtige Abwassertransportleitungen. Im Bereich der Straße „Knörlpatt“ bestehe eine Transportleitung NW 150 PVC. Diese entsorge ca. ein Viertel des anfallenden Schmutzwassers der Gemeinde Ankum. Ebenfalls sei hier ein Regenwasserkanal NW 900 Beton vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Schutz der Entsorgungsleitungen mit den Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.7.24 ff. Rechnung getragen. Danach sind im Bereich der Erdverkabelung liegende Druckentwässerungsleitungen und Abwassertransportleitungen während der Baumaßnahmen zusätzlich zu sichern, sodass sie in Betrieb bleiben können. An der Kreuzung der Erdverkabelung mit der Schmutzwasser-Transportleitung NW 150 PVC und dem Regenwasserkanal NW 900 Beton im Bereich der Straße „Knörlpatt“ in Ankum hat die Querung im Horizontalbohrverfahren zu erfolgen.

Der Stellungnehmer macht weiter geltend, dass im Bereich der Straße „Sitter Weg“ sei Transportleitung NW 250 PVC aus dem Jahr 1977 vorhanden sei. Diese sei gesteckt und nicht geklebt. Die Leitung entsorge komplett das Schmutzwasser der Gemeinden Eggermühlen, Kettenkamp und der restlichen Ortslage Ankums; sie befördere dies zur Kläranlage Bersenbrück. Die Transportleitung sei überaus wichtig und dürfe in ihrem Betrieb auf keinen Fall eingeschränkt werden; sie sei jederzeit betriebsbereit zu halten. Zusätzlich kreuze die Erdkabeltrasse im „Sitter Weg“ einen Regenwasserkanal NW 400 Beton. Dieser entsorge den in zwei Regenrückhaltebecken gedrosselten Regenwasserablauf von ca. 32 ha befestigter Fläche der nordöstlichen Wohnbebauung der Gemeinde Ankum. Um den Betrieb der Leitungen nicht zu gefährden, empfehle er, die Querung des „Sitter Weg“ ebenfalls im sog.



Horizontalbohrverfahren durchzuführen, so dass die mit der offenen Bauweise verbundenen Risiken vermieden würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieser Forderung mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.26 entsprochen. Danach sind an der Kreuzung der Erdverkabelung mit der Transportleitung NW 250 PVC und dem Regenwasserkanal NW 400 Beton im Bereich der Straße „Sitter Weg“ bei einer Querung in offener Bauweise Maßnahmen zur Sicherung unterquerten Leitungen vorzusehen und mit dem Wasserverband Bersenbrück abzustimmen. Die Maßnahmen zur Sicherung der zu unterquerenden Leitungen werden im Zuge der Ausführungsplanungen weiter detailliert. Es ist zudem durch die Vorhabenträgerin vorgesehen, die insgesamt 12 Kabelschutzrohre in mehreren nacheinander folgenden Abschnitten zu verlegen, so dass die vorhandenen Leitungen jeweils nur auf einem kurzen Abschnitt freigelegt und gesichert werden müssen. Auf diese Weise wird insgesamt eine Beeinträchtigung der Leitungen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vermieden

Der Stellungnehmer macht abschließend darauf aufmerksam, dass Arbeiten in der Nähe der erdverlegten Leitungen unter Druck mit Gefahren verbunden seien. Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe vorhandener Leitungen seien daher in Handschachtung auszuführen. Für Schäden oder Unfälle, die mit den Maßnahmen und Anlagen des Verbandes in Zusammenhang stünden, werde seinerseits keine Haftung übernommen. Er stelle Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen zur Verfügung mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Die Planfeststellungsbehörde hat in der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.7.27 verankert, dass Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe vorhandener Leitungen in Handschachtung auszuführen sind. Die Bestandspläne werden bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt.

#### **2.4.1.28 Amprion GmbH**

Als Vorhabenträgerin sieht die Stellungnehmerin es nicht als erforderlich an, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

#### **2.4.1.29 Avacon Netz GmbH**

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass sich im Planbereich keine ihrer Versorgungsanlagen (Avacon Netz GmbH, Avacon Wasser und WEVG GmbH & Co KG) befinden.

#### **2.4.1.30 aedes infrastructure services GmbH**

Die Stellungnehmerin meldet sich im Auftrage der Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG. Sie teilt mit, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) vom Vorhaben nicht betroffen sei.



#### **2.4.1.31 Deutsche Flugsicherung GmbH**

Durch die Planung würden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH nach § 18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Da im Bereich des SFG Quakenbrück keine Freileitung, sondern laut Plan ein Kabel verlegt werden soll, bestehen aus Sicht der Stellungnehmerin keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **2.4.1.32 DB AG – DB Immobilien**

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass ihre Belange und die ihrer Konzernunternehmen nicht berührt würden. Bedenken oder Anregungen könne sie damit nicht vorbringen.

#### **2.4.1.33 DB Energie GmbH**

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass sie keine Einwände gegen das Vorhaben habe.

#### **2.4.1.34 Deutsche Telekom Technik GmbH, PT112**

Die Stellungnehmerin macht darauf aufmerksam, dass im Trassenverlauf der geplanten Höchstspannungsleitung, insbesondere im Bereich vorhandener Straßen und Wege, Telekommunikationslinien ihrerseits lägen, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssten. Zur Abwehr von Störungen seien Schutzvorkehrungen anzubringen. Für das Zusammentreffen oberirdischer Linien der Telekom mit EVU-Freileitungen seien die Bestimmungen der DIN VDE 0210 und der DIN VDE 0105-1 einzuhalten. Ebenso sei darauf zu achten, dass bei der Bauausführung Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich bleibt. Insbesondere sollen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Entsprechende Informationen sollten bereits vor Baubeginn eingeholt werden.

Den Forderungen der Stellungnehmerin wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13.6 Rechnung getragen.

#### **2.4.1.35 Deutsche Wetterdienst (DWD)**

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) teilt mit, dass er mangels Betroffenheit keine Einwände habe.

#### **2.4.1.36 EWE Netz GmbH**

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass im Plangebiet Versorgungsleitungen und dazugehörige Anlagen ihrerseits vorhanden seien. Sollten hier Anpassungen oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, bitte sie um rechtzeitige Beteiligung. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien grundsätzlich von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.



Die Planfeststellungsbehörde verweist mit Blick auf die seitens der Stellungnehmerin geltend gemachten Forderungen auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13.3 des Planfeststellungsbeschlusses

#### **2.4.1.37 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH**

Die Stellungnehmerin meldet sich im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG). Sie teilt mit, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen seien.

#### **2.4.1.38 Gastransport Nord GmbH**

Im Planbereich verläuft nach Angabe der Stellungnehmerin keine ihrer Erdgas-Hochdruckleitungen.

#### **2.4.1.39 LEA GESLLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHN AUFSICHT mbH**

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass im Kreuzungsverzeichnis (Anlage 07.03, S. 13) als Eigentümerin noch die ABE (Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn) einzutragen und mit diesem Eisenbahninfrastrukturunternehmen ein entsprechender Kreuzungsvertrag abzuschließen sei. Unter Angabe der für die Bohrungen der 380-kV-Leitung verwendeten Schutzrohre im HDD-Verfahren sei die eisenbahntechnische Prüfung der bautechnischen Unterlagen seitens der ABE bereits mit den zur Verfügung gestellten Planfeststellungsunterlagen möglich. Darüber sei die ABE bereits unterrichtet.

Die Vorhabenträgerin schließt nach Information der Planfeststellungsbehörde Kreuzungsverträge mit den Betreibern der gekreuzten Infrastruktureinrichtungen und hat entsprechendes auch für die ABE zugesagt.

#### **2.4.1.40 Nord-West Oelleitung GmbH**

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass ihre Mineralölferrleitungen oder weitere von ihr überwachten Fernleitungen von dem Planvorhaben nicht berührt würden.

#### **2.4.1.41 Nowega GmbH**

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass von dem Vorhaben Anlagen ihrerseits betroffen seien. Insofern wird darauf hingewiesen, dass ein Schutzstreifen einzuhalten sei. Der Schutzstreifen um die Leitungen der Stellungnehmerin sei durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert. Innerhalb des Schutzstreifens sei die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Nach erster Prüfung der ihr vorliegenden Planfeststellungsunterlagen betrage der lichte Abstand zwischen Mast Nr. 27 und der Nowega-Leitung 40a ca. 17 m. Dieser Abstand sei geringer als in den einschlägigen Regelwerken gefordert (>20 m). Damit es nicht zu



unzulässigen Beeinflussungen ihrer Gashochdruckleitungen durch die Näherung des Masts Nr. 27 komme, sei ein Beeinflussungsgutachten zu erstellen.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass Mast Nr. 27 der seitens der Stellungnehmerin geforderte lichte Abstand des Mastes/ Erdungssystem des Mastfundaments zu der Gashochdruckleitung 40a von 20 m (DIN EN 50443) nicht eingehalten werden kann. An allen anderen Maststandorten wird der 20 m-Abstand hingegen eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin eine „Untersuchung der Notwendigkeit von Berechnungen der HS-Beeinflussung“ (Beeinflussungsgutachten) am 15. November 2023 durch die Martin GmbH durchführen lassen. Die Prüfung anhand geltender technischer Regelwerke (vgl. DVGW GW 22 und AfK-Empfehlung Nr. 3) ausgeführt. Die Untersuchung liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass es – unabhängig von der Ausführung des Fundamentes von Mast Nr. 27 – zu keiner unzulässigen Beeinflussung der Leitungen der Stellungnehmerin kommt. Der Standort von Mast Nr. 27 kann daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde antragsgemäß planfestgestellt werden, obgleich hier der seitens der Stellungnehmerin geforderte Abstand von 20 m unterschritten wird. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13.2 und die Zusagen unter Ziff. 1.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Darüber hinaus fordert die Stellungnehmerin die Einhaltung eines lichten Mindestabstands bei geschlossenen HDD-Kreuzungen des Erdkabels von 7,0 m. Die Leitungen 65, 65.1, 65.3 und 65.4 seien im Bereich des Erdkabelabschnitts i.d.S. von dem planfestgestellten Vorhaben betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat darauf hingewiesen, dass der geforderte lichte Mindestabstand von 7,0 m in der überarbeiteten Schutzanweisung der Stellungnehmerin vom 01. Februar neu aufgenommen wurde. Daher wurde er von der Vorhabenträgerin nicht berücksichtigt, da diese mit der Stellungnehmerin zuvor im Dezember 2020 für die grabenlose Unterquerung der vier genannten Gasleitungen einen Mindestabstand von 4,50 m vereinbart, für die Leitung 65.4 sei darüber hinaus im Juni 2021 einem geringfügig kleineren Abstand von 4,27 m zugestimmt worden. Ein weiteres technisches Abstimmungsgespräch zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Fachabteilung der Stellungnehmerin am 03. Mai 2023 habe zu einer einvernehmlichen Feststellung geführt, wonach die aktuelle Planung mit Abständen von weniger als 7,0 m zur Ausführung kommen könne. Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde damit glaubwürdig und nachvollziehbar dargestellt, dass bilaterale Abstimmungen inzwischen zu abweichenden Abstandsvorgaben geführt haben, sodass die 7,0 m an den genannten Stellen unterschritten werden dürfen. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13.2 und die Zusagen unter Ziff. 1.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Nach Auffassung der Stellungnehmerin sei ferner davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der geplanten 380-kV-Hochspannungstrasse in Näherungsbereichen und/ oder Parallelführungen oder Kreuzungen zu einer unzulässigen Beeinflussung ihrer Anlagen komme. Durch geeignete Maßnahmen (Schutzauflagen, insbes. unter Berücksichtigung der



Schutzanweisung Gashochdruckleitungen") sei sicherzustellen, dass die Beeinflussung, auch im Fehlerfall, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Auswirkung auf den kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme führe. Bei Planung, Errichtung und Betrieb der Hochspannungsleitung (Freileitung, Erdkabel) seien daher die einschlägigen Regelwerke zu beachten.

Auch mit Blick auf diese Forderung verweist die Planfeststellungsbehörde auf das „Untersuchung der Notwendigkeit von Berechnungen der HS-Beeinflussung“ (Beeinflussungsgutachten) vom 15. November 2023 (Martin GmbH). Insoweit wurde nachgewiesen, dass es infolge des planfestgestellten Vorhabens zu keiner unzulässigen Beeinflussung der Leitungen der Stellungnehmerin kommt. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit keinen weiteren Regelungsbedarf für Schutzauflagen.

Die Stellungnehmerin mahnt weiter an, dass bei einer Parallelverlegung von mehr als 300 m Länge in einem Korridor längs der Rohrleitungen von 1000 m im ländlichen Bereich sowie 250 m im innerstädtischen Bereich eine Beeinflussung der Rohrleitung durch die Hochspannungsleitungen nicht ausgeschlossen werden könne. Unabhängig davon müsse bei Freileitungen der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens 10 m betragen. Bei Erdkabeln müsse der Abstand des äußeren Kabels zur Rohrachse ebenfalls mindestens 10 m betragen.

Die Planfeststellungsbehörde erwidert darauf unter Rückgriff auf die nachvollziehbaren Aussagen der Vorhabenträgerin, dass sie 10 m-Abstände an allen relevanten eingehalten werden und kritische Parallelführungen nicht vorgesehen sind.

Die Stellungnehmerin fordert ferner, dass geplante Kreuzungen in einem Winkel zwischen  $55^\circ < \alpha < 90^\circ$  zur Rohrleitung herzustellen seien. Geforderte Mindestabstände der DVGW-Richtlinie GW 22 (A) seien einzuhalten. Wiederholten sich Kreuzungen oder parallel verlegte Abschnitte, sei in jedem Fall eine detaillierte Betrachtung erforderlich. Darüber hinaus sei bei kreuzenden erdverlegten Hochspannungskabeln  $> 100$  kV ein lichter Abstand von mindestens 7,0 m zu den Anlagen einzuhalten. Kreuzungen seien grundsätzlich in geschlossener Bauweise herzustellen. Zu Erdungsanlagen von Hochspannungskabeln sei entsprechend DIN EN 50443 ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Ein lichter Abstand zwischen Leiterseilen und Rohrleitungen/ oberirdischen Installationen (z.B. Ausblaseöffnungen) von 30 m müsse eingehalten werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde unter Rückgriff auf die Darstellungen der Vorhabenträgerin, dass die Leitungen 65, 65.1, 65.3 und 65.4 der Stellungnehmerin von dem planfestgestellten Erdkabel jeweils in einem Winkel zwischen  $55^\circ < \alpha < 90^\circ$  in geschlossener Bauweise unterquert werden. Dabei werden die Mindestabstände der DVGW- Richtlinie GW 22 (A) gewahrt. Für die Unterschreitung eines lichten Abstands von 7,0 m wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bei der Kreuzung der Gashochdruckleitung DN 450 mit der Freileitung im Feld zwischen Mast Nr. 26 - Mast Nr. 27 wird der lichte Abstand von 30 m



eingehalten werden. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.13.2 und die Zusagen unter Ziff. 1.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass Maststandorte so zu wählen seien, dass ein Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament und einer Rohrleitung bzw. auch zu den oberirdischen Installationen wie z.B. Kabelverteilerschränken und Messpfählen eingehalten werde.

Darauf wird behördlicherseits unter Bezugnahme auf die nachvollziehbare Darstellung der Vorhabenträgerin erwidert, dass außer am Maststandort von Mast Nr. 27 (Bl. 4377) der geforderte Abstand von 20 m eingehalten werde. Insoweit der Abstand unterschritten wird, wird auf die obigen Ausführungen zu den Ergebnissen des Beeinflussungsgutachtens verwiesen, wonach eine unzulässige Beeinflussung der Leitungen der Stellungnehmerin ausgeschlossen ist.

Die Stellungnehmerin fordert ferner, dass nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage zu verifizieren sei, dass eine unzulässige Beeinflussungssituation für ihre Anlagen nicht gegeben sei und die ggf. durchgeführten Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend gewesen seien.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass sie weitere Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ergreift, sofern eine Bewertungsrelevanz der Wechselfpannungsbeeinflussung gemäß gängiger Regelwerke (bspw. DVGW GW 22 (A)) nachgewiesen wird, vgl. Ziff. 1.3.4. Darüber hinaus wird behördlicherseits auf die bereits darstellten Ergebnisse des bereits durchgeführten Beeinflussungsgutachtens verwiesen.

Die Stellungnehmerin fordert, dass alle Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen vom Vorhabenträger zu übernehmen seien. Zudem müsse dieser für sämtliche Schäden haften, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen entstünden. Sie behalte sich im Übrigen vor, bei allen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck sei ihr Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass den Forderungen nach Maßgabe der Zusagen der Vorhabenträgerin unter Ziff. 1.3.4 entsprochen wird.

#### **2.4.1.42 TenneT TSO GmbH**

Im Bereich des Vorhabens sind nach eigenen Angaben der Stellungnehmerin keine von ihr wahrzunehmenden Belange berührt. Des Weiteren sind im Bereich des Vorhabens keine Planungen von ihr eingeleitet oder beabsichtigt.

#### **2.4.1.43 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

Die Stellungnehmerin weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befänden, deren Lage nach den Bestandsplänen bekannt sei. Diese





seien bei der Bauausführung zu schützen und dürften nicht überbaut werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung erforderlich werden, benötige sie mindestens drei Monate Zeit vor Baubeginn, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Belangen mit der Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.13.5 Rechnung getragen.

#### **2.4.1.44 Westnetz GmbH**

Die Stellungnehmerin teilt mit, dass die Umbaumaßnahmen an von ihr betreuten Anlagen der 110-kV-Hochspannungsleitung (Bl. 0751) mit ihr abgestimmt sind und dass sie hierzu keine Anregungen vorbringt.

#### **2.4.1.45 Wintershall Dea Deutschland GmbH**

Die Stellungnehmerin zeigt an, dass in ihrem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen nicht vom Vorhaben betroffen seien. Sie habe keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.



## 2.4.2 Private Einwendungen

Es sind 39 private Einwendungen eingegangen. Über die Einwendungen wird nachfolgend anhand der im Planfeststellungsverfahren vergebenen Einwender-Nummern entschieden. Die hier verwendeten Nummern entsprechen daher den Nummern, die den Einwendern im Verfahren mitgeteilt wurden.

### 2.4.2.1 E01

Der Einwender ist mit der Platzierung von Mast Nr. 25 auf seinem Grundstück nicht einverstanden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche werde damit dauerhaft in Anspruch genommen. Die Bewirtschaftung insbesondere mit größeren Bodenbearbeitungsmaschinen und Beregnungsanlagen werde nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein. Weiter ergäben sich Einschränkungen bei der Bebaubarkeit des Grundstücks und Wuchshöhenbeschränkungen, insbesondere im Schutzstreifen der Freileitung. Wenn eine Verschiebung auf das Nachbargrundstück nicht in Betracht komme, sei eine direkte Verbindung zwischen den Masten Nr. 24 und Nr. 26 in Betracht zu ziehen. Damit wären auch weitere Vorteile verbunden. So wäre die Stromtrasse ca. 50 m kürzer. Es müssten keine Bäume gefällt werden, das heißt der vorhandene Eichenbestand könnte erhalten bleiben. Auch die 110-kV-Leitung brauchte nicht berücksichtigt zu werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Einwenderin gewürdigt, entspricht ihnen aber unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer nochmaligen Prüfung einer Mastverschiebung von Mast Nr. 25 oder einer direkten Verbindung von Mast Nr. 24 und Mast Nr. 26 durch die Vorhabenträgerin im Ergebnis nicht, und weist die Einwendung zurück.

Bei einer direkten Leitungsführung von Mast Nr. 24 auf den Mast Nr. 26 wäre das erforderliche Spannungsfeld zu lang. Es wäre ein zusätzlicher Mast erforderlich, der auf dem dann neu betroffenen Flurstück in der Gemarkung Ahausen, Flur 16, Flurstück 54, ungünstig in der Fläche liegen würde. Dadurch entstünde eine größere Behinderung bei der Bewirtschaftung als bei der Randlage auf dem Flurstück 90 des Einwenders. Dem Eingriff in die Straßenbegleitbäume am Mast Nr. 25 stünde zudem ein größerer Eingriff in den als FFH-Lebensraum klassifizierten Waldbereich am Mast Nr. 24 gegenüber. Der Schutz des FFH-Lebensraums westlich von Mast Nr. 24 (Eichenwald) und der zu gewährleistende Abstand zu vorhandenen Trinkwasserbrunnen wird auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde höher bewertet als das Entfernen eines Mastaustrittspunktes an der östlichen Randlage des Grundstücks der Einwenderin. Damit ist die vom Einwender vorgeschlagene Variante nicht vorzugswürdig.

Bei der vorgeschlagenen Mastverschiebung würde der Mast Nr. 25 lediglich auf eine andere landwirtschaftlich genutzte Fläche verschoben und die Auswirkungen des Maststandortes auf die Bewirtschaftung würden nur verlagert. Eine weitgehende störungsfreie Bewirtschaftung der Fläche des Einwenders wird zudem weiter möglich sein. Bei den Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen, vgl. insoweit die Nebenbe-



stimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6 und Ziff. 1.1.3.2.3 . Sowohl für den Verlust von Ackerflächen durch Maststandorte als auch für deren Überspannung wird die Vorhabenträgerin Entschädigung leisten. Auch verbleibende Nutzungsausfälle und Erschwernisse werden durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen (Zusage unter Ziff. 1.3.14). Die Entschädigung ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Damit war auch eine Mastverschiebung nach den zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin nicht vorzugswürdig.

#### **2.4.2.2 E02**

Die Einwenderin wird infolge der gewählten westlichen Variante der Leitungstrasse mit ihren Flurstücken Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 4, Flurstück 26/2 und 47/5 betroffen. Sie trägt vor, dass vermutete Kampfmittel sowie geschützte Flora- und Faunagebiete innerhalb der Gewässer Kleine Hase und Grother Kanal ausschlaggebend für die Ausschließung der östlichen Variante gewesen seien. Sie hält aber weiter diese sie verschonende Variante für die sinnvollste.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Einwenderin gewürdigt. Sie weist auf die umfangreiche Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin hin, in der diese alle entscheidungserheblichen Belange ermittelt und bewertet hat und sich im Ergebnis auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fehlerfrei für die westliche Variante entschieden hat (hierzu auch Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7). Die Planfeststellungsbehörde hat die nochmalige Prüfung der Varianten durch die Vorhabenträgerin im Beteiligungsverfahren durch die Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält aus den ergänzenden, nachfolgenden Gründen die westliche Variante für vorzugswürdig. Sie weist die Einwendung daher zurück.

Die Einwenderin trägt vor, dass die naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die östliche Trassenvariante sich durch eine ca. 600 m lange HDD-Bohrung unter der Kleinen Hase, dem Grother Kanal und dem Zwischenstück zwischen beiden Gewässern ausräumen lassen würden.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen gegen die östliche Trasse aus Naturschutzgründen keine grundsätzlichen Bedenken. Die mehr als 600 m lange HDD-Bohrung wurde in Betracht gezogen, um einen Eingriff in das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (vgl. Anlage 11.04 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7), zu dem auch die „Kleine Hase“ sowie der „Grother Kanal“ zählen, zu vermeiden. Aufgrund der erforderlichen Sondierungen zur Kampfmittelfreigabe wären jedoch auch im Bereich des FFH-Gebiets – auch unmittelbar in den Gewässern – ein dichtes Netz an Sondierbohrungen erforderlich geworden. Das würde einen erheblichen Eingriff in den Naturraum bedeuten und unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen führen.

Die Einwenderin führt weiter aus, dass die Gefahr von vermuteten Kampfmitteln im Trassenbereich der östlichen Variante durch eine Tieferlegung der HDD-Bohrung (5 m bis



6 m) ausgeschlossen werden könne. Das Amt für Kampfmittelbeseitigung sollte hierzu noch einmal um Stellungnahme gebeten werden.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die ursprüngliche Trassenführung eine Unterquerung der „Kleinen Hase“, des „Bohlenbachs“ sowie des „Grother Kanals“ durch eine mehr als 600 m lange Bohrung vorsah. Genau in diesem Gebiet sind durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst aber mehrere Bombenrichter sowie eine ehemalige Flakstation und eine Rüstungsalastfläche dokumentiert. Dadurch ergibt sich hier ein konkreter Kampfmittelverdacht durch Abwurfmunition, der auf Luftangriffe auf die seinerzeitige Flakstation zu erklären ist, und damit ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Bombenblindgängern. Darüber hinaus erhöht sich die Eindringtiefe von Bombenblindgängern in bindigen Böden, die in Gewässersedimenten oder in den Nahbereichen von Gewässern anzutreffen sind, gegenüber sandigen/kiesigen Böden. Aus diesem Grund wäre bei der geplanten Tiefenlage der HDD-Bohrungen von 7,0 m unter GOK eine Überprüfung des konkreten Kampfmittelverdachts auch unterhalb der Gewässer „Kleine Hase“ sowie „Grother Kanal“ erforderlich gewesen. Durch eine deutliche Tieferlegung der HDD-Bohrachsen über die 7,0 m hinaus könnte das Kampfmittelrisiko prinzipiell zwar vermindert werden. Aus kabeltechnischen Gründen (insbesondere aufgrund der maximal zulässigen Leitertemperatur) ist die maximale Tiefenlage der Erdkabel jedoch begrenzt, weshalb in einer deutlich größeren Tiefe ein sicherer Betrieb der Kabelanlage nicht ohne Einschränkungen möglich wäre und daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht umsetzbar ist.

Die Einwenderin führt schließlich noch für die Vorzugswürdigkeit der östlichen Variante an, dass bei einer längeren HDD-Bohrung keine Kapillaritätsprobleme wegen Veränderung der Bodenschichten zu erwarten seien. Zudem wäre diese Variante erheblich kürzer als die westliche und damit kostengünstiger.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass der bei der offenen Grabenbauweise in der Leitungszone eingesetzte zeitweise fließfähige, selbstverdichtende Verfüllbaustoff (ZFSV) in etwa die Durchlässigkeit eines stark schluffigen Bodens aufweist. Die Kapillarität ist durch das engstufige Material sehr gut. Ansonsten wird das anstehende Bodenmaterial entsprechend der angetroffenen Schichtung wieder eingebaut. Die Beachtung der im Bodenschutzkonzept (vgl. Anlage 09.04.02) beschriebenen Maßnahmen, überwacht durch eine bodenkundliche Baubegleitung, reduziert zudem die Auswirkung des Bodeneingriffs weiter. Negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Bereich der gewählten Leitungstrasse sind nach Abschluss der Baumaßnahmen daher nicht zu erwarten, so dass sich die Notwendigkeit einer anderen Trassenführung daraus nicht ergibt. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3 und Ziff. 1.1.3.2.6 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.9 verwiesen

Den Ausführungen der Einwenderin ist zuzugeben, dass die westliche Variante in Summe etwa 400 m länger als die östliche ist. Dafür ist jedoch der Anteil des im HDD-Verfahren herzustellenden Abschnitts hier um ca. 500 m geringer. Beim Vergleich der Varianten sind neben den Kosten aber auch weitere Kriterien, wie etwa die zu erwartenden Risiken in der



Bauphase (technischer Anspruch der baulichen Ausführung, Umweltauswirkungen etc.) und der Betriebsphase (Zugänglichkeit im Fehlerfall etc.) zu bewerten. Insoweit ist die gewählte westliche Variante eindeutig vorzugswürdig.

#### **2.4.2.3 E03**

Der Einwender weist darauf hin, dass auf seiner Fläche Gemarkung Groß Mimmelage, Flur 5, Flurstück 19/1 Erdverkabelung stattfinden solle. Diese Fläche habe er erworben, um eine Kompensationsmaßnahme für einen Stallneubau durchzuführen. Da dort aber nach Herstellung der Leitung keine Aufforstung mehr vorgenommen werden könne, möge ihm eine andere Ausgleichsfläche besorgt oder die Fläche gekauft werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung zu leisten ist, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Er habe weiter festgestellt, dass seine Flächen Groß Mimmelage, Flur 5, Flurstücke 171/2, 172/2, 173/2, 200/174 und Flur 4 Flurstück 44/2 als Arbeitsflächen und Bearbeitungsstreifen eingeplant seien. Hierzu lägen ihm weder der benötigte Zeitraum noch Angaben zur Entschädigungshöhe vor. Die Flächen würden zur Futtermittelversorgung seiner Tiere benötigt.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin zugesagt hat, sich nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Einwender in Verbindung setzen wird, um die Maßnahmen zeitlich abzustimmen. Der Gewährleistung landwirtschaftlicher Belange wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.6 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11 Rechnung getragen. Die konkrete Höhe der Entschädigung ist, wie bereits dargestellt, jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

#### **2.4.2.4 E04**

Der Einwender rügt unter der Überschrift Landschaft / Natur, dass die vorhandene Infrastruktur entlang der Autobahn A1 / A 29 Richtung Norden noch nicht genutzt werde.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass eine vorhandene Infrastruktur für die Leitung überwiegend nicht vorhanden ist. Im Rahmen einer klein- und großräumigen Alternativenprüfung wurden von der Vorhabenträgerin Bündelungsmöglichkeiten mit bestehender Infrastruktur und insbesondere mit bestehenden Trassen geprüft. Alternative Trassenführungen sind aber nach den Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der unter Ziff. 2.2.3.16.2.2 genannten Gründe nicht vorzugswürdig. Sofern mit der Einwendung die Vorzugswürdigkeit eines Trassenkorridors entlang der BAB 1 gemeint sein sollte, ist dieser nach den zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin, die die Planfeststellungsbehörde



nachvollzogen und sich zu eigen gemacht hat, schon auf der Ebene der Raumordnung als nicht vorzugswürdig und als am schlechtesten geeignet ausgeschieden worden (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.1).

Der Einwender bemängelt, dass beim Variantenvergleich nicht entlang bestehender Infrastruktur geplant worden sei und noch keine Erdverkabelung berücksichtigt worden sei. Hierdurch könnten Einwirkungen auf den Kulturschatz, den Terranaturpark, die Ankumer Höhen, ein Erholungsgebiet und ein einmaliges Landschaftsbild vermieden werden. Dies betreffe insbesondere die Masten Nr. 13 bis Nr. 22.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Denn es war zutreffend, dass bei der ersten Raumwiderstandsanalyse im Raumordnungsverfahren keine Erdverkabelung zugrunde gelegt worden ist. Die Regelbauweise einer Höchstspannungsleitung ist die Freileitung. Auf dieser Planungsebene war es deshalb richtig, einen geeigneten Trassenkorridor auf der Grundlage der Bauweise Freileitung zu ermitteln. Da bei den Varianten D1 und D2 ein Konflikt mit Zielen der Raumordnung vorlag (Mindestabstand 400 m zu geschlossenen Siedlungsstrukturen), ist diese Korridorvariante zu Recht frühzeitig ausgeschieden (hierzu auch die ausführlichen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.1). Die weiteren stichwortartigen Äußerungen des Einwenders hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung haben sich dadurch nicht ergeben.

Der Einwender äußert unter der Überschrift Emissionen / Elektromog / Magnetische Felder weiter, dass beispielsweise der Mast Nr. 16/17 im Außenbereich mit einem Abstand von etwa 250 m zur Wohnsiedlung-Westerholte (acht Wohnhäuser) geplant sei. Dieses sei viel zu wenig, um sicherzustellen, dass die Gesundheit nicht gefährdet werde. Er fordert einen Abstand zu allen Wohnhäusern in dem Bereich von mindestens 380 m bzw. eine Erdverkabelung nach „WHO-Empfehlung 1 m/KV (380 KV- = 380 m)“.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Die darin festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100 µT. Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung direkt unter der Leitung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 08.01 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.3.4.3.1 zugrunde gelegt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen ist damit nicht zu befürchten.



Der Einwender befürchtet zudem Lärm in seinem Schlafzimmer, das zu der geplanten Trassenseite hin liege. Seine Gesundheit werde durch magnetische Felder und die dadurch verursachten Risiken gefährdet.

Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass es hier zu keinen unzumutbaren Lärmimmissionen kommen wird. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, können in der 380-kV-Ebene zwar elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen werden. Diese werden hier an den maßgeblichen Immissionsorten aber die Richtwerte der TA Lärm im maßgeblichen Betriebszustand auch bei 3,5 mm/h Niederschlag um mindestens 8 dB(A) unterschreiten. Auch im Übrigen sind schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, sowie niederfrequente magnetische Felder, die vom geplanten Kabel ausgehen, nicht zu erwarten. Die in der 26. BImSchV, Anhang 1a zu §§ 2, 3, 3a und 10, festgelegten Grenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetische Feld von 100  $\mu$ T werden hier – auch im Bereich Westerholte – nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten. Die Vorgaben der 26. BImSchV beruhen dabei auf Empfehlungen der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch von der aktuellen Rechtsprechung nicht in Zweifel gezogen.

#### **2.4.2.5 E05**

Der Einwender ist mit der geplanten Positionierung des Mastes Nr. 17 auf seinem Grundstück (Gemarkung Ankum-Westerholte, Flur 7, Flurstück 46) nicht einverstanden. Dieser würde dort bei seiner Bewirtschaftungsfläche einen großen Wertverlust verursachen. Die Fläche verlaufe bereits konisch und werde dadurch weiter stark gemindert. Anderswo würde sich der Mast wesentlich unproblematischer integrieren lassen. Er bitte deshalb, den Mast umzuplanen. In jedem Fall müssten die Positionen der Masten so festgelegt werden, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich ausfielen.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörden in Übereinstimmung mit den bereits durch die Vorhabenträgerin dargestellten Argumenten, dass dem Wunsch nach Mastverschiebung nicht entsprochen werden kann. Die Vorhabenträgerin hat den Masten Nr. 17 zum Schutz vor übermäßiger Einschränkung in der Bewirtschaftung in die äußere Ecke des bezeichneten Flurstücks gesetzt. Eine weitere Mastverschiebung kommt nach den nochmaligen Untersuchungen nicht in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und schließt sich ihnen aus den nachfolgenden Gründen an. Die dem Mast Nr. 17 zugeordneten Feldlängen sind mit ca. 450 m jeweils ausgeschöpft. Eine Abweichung vom gewählten Mastpunkt würde darüber hinaus dem Trassierungsgebot der Geradlinigkeit nicht entsprechen und weiterhin anstatt eines Tragmastes einen wesentlich aufwändigeren Abspannmast erfordern.



Soweit durch die direkte Inanspruchnahme des Grundstücks Beeinträchtigungen vorliegen bzw. verbeiben, werden diese von der Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben entschädigt. Die Entschädigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt grundsätzlich auf Basis der mit dem Landwirtschaftsverband abgestimmten Rahmenregelungen, vgl. insoweit auch die Darstellungen unter Ziff. 2.2.3.11, dort insbes. Ziff. 2.2.3.11.3. Sie ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern wird eigenständig vorgenommen.

#### **2.4.2.6 E06**

Die Einwenderin beklagt, von den Planungen persönlich negativ betroffen zu sein. Sie griffen unzumutbar in ihr Leben im Bersenbrücker Ortsteil Talge ein. Die Stromtrasse solle über landwirtschaftlich genutztes Land führen, das unmittelbar vor ihrer Haustür liege. Dadurch werde nicht nur dieses in ihrem Eigentum stehende Land erheblich in seinem Wert gemindert, sondern auch ihr Wohnhaus.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Einwenderin berücksichtigt, weist die Einwendung aber zurück. Die gleichbleibende Nutzung eines Grundstücks ist nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG). Sie kann durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungsleitung grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks im Hinblick auf das gegenläufige öffentliche Interesse rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig ist. Dann müssen ggf. auch Wertminderungen in Kauf genommen werden.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die von dem Vorhaben ausgehenden eventuellen Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, ohne dass hier spezielle Umstände eine andere Bewertung gebieten.<sup>167</sup> Darüber hinaus entspricht das planfestgestellte Vorhaben den Schutzvorschriften und Grenzwerten (26. BImSchV, vgl. Anlage 08.01, TA Lärm, vgl. Anlage 09.01). Somit sind eventuelle Wertminderungen von lediglich mittelbar betroffenen Grundstücken entschädigungslos hinzunehmen. Soweit unmittelbare Beeinträchtigungen vorliegen, wenn und soweit also Grundstücke für den Leitungsbau oder -betrieb direkt in Anspruch genommen werden müssen, wie z. B. im Falle der Schutzstreifen und / oder für Maststandorte im Freileitungsbereich, werden diese von der Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben entschädigt. Die Entschädigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt grundsätzlich auf Basis von den mit dem Landwirtschaftsverband abgestimmten Rahmenregelungen. Die Entschädigung selbst ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

---

<sup>167</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402.





Die Einwenderin hält der Planung entgegen, dass ihr dadurch das Leben in dem Wohnhaus, einem 1868 von ihren Urgroßeltern errichteten Bauernhaus, nahezu unmöglich gemacht werde. Sie befürchte gesundheitliche Risiken bei der zeitintensiven Arbeit auf ihrem Grundstück durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Befürchtung für unbegründet. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, sowie niederfrequente magnetische Felder, die vom geplanten Kabel ausgehen, sind nicht zu erwarten. Die Festlegung von Grenzwerten zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen obliegt dem Gesetzgeber. Dieser ist dem mit den Vorgaben der 26. BImSchV gerecht geworden. Die Werte beruhen auf Empfehlungen der Internationalen Kommission für den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK), ein Expertengremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung („Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“) vom September 2001 ausführlich dargestellt. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der internationalen Forschung in diesem Bereich. Die Grenzwerte werden auch von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet. Vorliegend werden die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetische Feld von 100  $\mu$ T werden eingehalten und sogar deutlich unterschritten. Der Nachweis über die Einhaltung ist den Planfeststellungsunterlagen, Anlage 08.01, zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen ihrer Entscheidung unter Ziff. 2.2.3.4.3.1 zugrunde gelegt. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen ist damit nicht zu befürchten.

Die Einwenderin fürchtet weiter um ihre Tages- und Nachtruhe, weil insbesondere bei Schlechtwetterlagen mit deutlich hörbaren prasselnden Geräuschen durch elektrische Entladungen gerechnet werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, in der 380-kV-Ebene elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen werden. Die Stärke dieser Entladungen hängt u. a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Effekt, auch Korona genannt, ruft Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die vor allem bei seltenen Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei der Bewertung dieser Geräusche sind vornehmlich Ruhezeiten



zu betrachten, in denen die Geräuschimmissionen besonders als störend wahrgenommen werden können und mit einer Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm am ehesten zu rechnen ist (werden bereits die einschlägigen Werte für die Nachtzeit eingehalten, ist auch eine Überschreitung der Tageswerte nicht zu erwarten).

Dem ist behördlicherseits entgegenzutreten. Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zwar zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch sog. Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Koronaeffekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Armaturen und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase, bei denen die Einzelseile einen Abstand von ca. 40 cm zueinander aufweisen, werden die Koronaentladungen reduziert. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Randfeldstärke sowie in der Folge zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen. Die Armaturen der Isolatoren werden zur Reduzierung der elektrischen Feldstärke so konstruiert, dass ihre Oberflächenradien der angelegten maximalen Betriebsspannung angepasst sind. Mit der durch die Vorhabenträgerin in Anlage 08.01 belegten Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist aber sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelästigungen führen. Insoweit wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.4.3.2 verwiesen. Weiterhin können durch Oberflächenveränderungen, wie z. B. durch Wassertropfen bei Regen, an Leiterseilen Koronaentladungen auftreten, die im trockenen Zustand koronafrei sind. In diesem Fall sind jedoch auch die Geräusche des Regens mit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen können trotz Sorgfalt bei der Montage bei neuen Leiterseilen auch scharfe Graten, Schmutzteilchen oder Fettreste zu Koronaeffekten führen, die dann in den ersten Monaten des Betriebes der Freileitung auftreten. Zusätzlich werden die 380-kV-Leiterseile deshalb einer hydrophilen Behandlung unterzogen, um eine künstliche Vorwegnahme der natürlichen Alterung zu erzeugen, die ebenfalls zu einer Absenkung des Emissionsniveaus führt.

Der TÜV Hessen hat als unabhängige sachverständige Stelle für das beantragte Vorhaben unter dem 09.08.2022 ein Gutachten zur Schallemission von Höchstspannungsfreileitungen und Umgebungslärmmessungen erstellt. Details der Untersuchung können dem Gutachten unter der Anlage 09.05 entnommen werden. Ausgehend von den in jeder Hinsicht plausiblen Untersuchungen und Schlussfolgerungen des TÜV verursacht das geplante Vorhaben in den meisten Fällen allenfalls eine irrelevante Zusatzbelastung (sofern die Immissionsorte nicht bereits außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen). Jedenfalls werden an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte der TA Lärm im maßgeblichen Betriebszustand



bei 3,5 mm/h Niederschlag in allen Fällen um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Im Fall der Einwenderin beträgt die Unterschreitung sogar 15 dB(A) (vgl. Gutachten a.a.O., S. 20, Tabelle 2, IO-Nr. 4). Die danach gelegentlich auftretenden geringen Schallimmissionen sind unbedenklich und hinzunehmen.

Die Einwenderin macht weiter geltend, dass weltweit seit vielen Jahren von negativen Folgen berichtet werde, die von Überlandstromleitungen ausgingen, nämlich erhöhten Herzrhythmusstörungen, Depressionen, erhöhter Herzinfarkthäufigkeit, Kreislaufbeschwerden, Kopfschmerzen sowie erhöhtem Leukämierisiko. So hab die Internationale Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation magnetische Herzfrequenzmissionen als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft. Auch die Bundesregierung habe eine Untersuchung zu den Gefahren einer Überlandstromtrasse für die Gesundheit in Auftrag gegeben. Hierzu stehe das Ergebnis noch aus. Falls die Freileitung -wie geplant gebaut würde, könnte heute niemand guten Gewissens voraussagen, was diese an gesundheitlichen Schäden anrichte. Das würde erst in Jahrzehnten sichtbar werden. Solange in diesem Punkt in der Wissenschaft nicht absolute Klarheit bestehe und Gesundheitsrisiken zu 100 % ausgeschlossen werden könnten, dürfe ihres Erachtens der Bau der geplanten Stromtrasse nicht stattfinden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unbegründet zurück. Ein möglicher Zusammenhang zwischen niederfrequenten Magnetfeldern und dem Auftreten von Krebs wird seit rund 50 Jahren in zahlreichen wissenschaftlichen Studien untersucht. Die Ergebnisse fasst die deutsche Strahlenschutzkommission wie folgt zusammen: Für Erwachsene ergeben sich aus den verschiedenen Studienkategorien keine zusammenhängenden Hinweise, dass bei lang andauernder häuslicher oder beruflicher Exposition gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern ein erhöhtes Risiko existiert, an Krebs (z.B. Leukämie, Brustkrebs oder Hirntumor) zu erkranken. Für Kinder ergibt sich aus den epidemiologischen Studien eine unvollständige Evidenz für einen Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern und der Entstehung von Leukämie im Kindesalter. Aufgrund dieser epidemiologischen Studien stufte das internationale Krebsforschungszentrum (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) niederfrequente Magnetfelder in die Klasse 2B „möglicherweise krebserregend“ ein. Die Ergebnisse der epidemiologischen Studien konnten durch tierexperimentelle Studien und In-vitro-Untersuchungen nicht bestätigt werden. Bis heute konnte kein zugrundeliegender Wirkungsmechanismus gefunden werden, der für eine Entstehung von Leukämie im Kindesalter durch Magnetfelder spricht. Die Ursachen für Kinderleukämie sind weitgehend unklar, und die lymphatische Leukämie ist eine vergleichsweise seltene Erkrankung. Die internationale Strahlenschutzkommission (ICNIRP) beschreibt die epidemiologischen Ergebnisse als abgeschlossen und sieht aktuell keinen weiteren Erkenntnisgewinn durch neuere epidemiologische Studien. Die epidemiologischen Ergebnisse zeigen statistische Zusammenhänge, bedeuten aber keinen ursächlichen Zusammenhang. Es gibt somit insgesamt keinen Beleg dafür, dass Magnetfelder von Hochspannungsleitungen zu einer Erkrankung von Krebs im Erwachsenen- oder Kindesalter führen. Entsprechendes gilt für die von der Einwenderin cursorisch weiter genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.



Die Einwenderin führt weiter aus, dass die Überlandstromtrasse und der von ihr ausgehende Elektrosmog auch negative Einflüsse auf die hier lebenden Haus- und Wildtiere haben werde. Direkt vor ihrer Haustür lebten z.B. Rehe, Fledermäuse, Habichte, Grau- und Buntspechte, Bussarde, Uhus, Schleiereulen, Kiebitze, Rebhühner, Schwalben, Nachtigallen, Zaunkönige, Wildbienen etc. Diese Tiere verdienen unseren Schutz, trügen sie doch dazu bei, den natürlichen Kreislauf und damit das Leben zu erhalten (s. dazu „Rote Liste“). Es sei zu befürchten, dass die in der nahen Umgebung mit dem Bau der geplanten Stromtrasse zum größten Teil verjagt und/oder aussterben würden. Das treffe die Einwenderin sehr, weil sie sich seit Jahren darum bemühe, eine bienenfreundliche Umgebung zu erhalten und zu verbessern. Dadurch gebe es einen Platz, der vor allem auch Kindern zugutekomme, die gern die in der Nähe des Bauernhofes lebenden Wildtiere kennenlernen und beobachten wollten.

Darauf wird behördlicherseits erwidert, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit – wie bereits im vorausgehenden Text dargelegt – durch die Einhaltung der in Deutschland gültigen Immissionsschutzvorschriften in Form der 26. BImSchV sichergestellt ist. Dazu wurde zuvor bereits ausgeführt. Damit ist auch der Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen sichergestellt. Über die Sichtung des aktuellen Standes der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen hinaus beobachtet das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ebenfalls den Stand der Forschung mit Blick auf Tiere und Pflanzen. Es gelangt insoweit zu dem Ergebnis, dass es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte gibt.

Die Einwenderin macht weiter geltend, dass die geplante Überlandstromtrasse den Bestand des Kulturschatzes Artland gefährde, zu dem auch ihr unter Denkmalschutz stehendes Bauernhaus gehöre. Wenn es durch den geplanten Bau der Stromtrasse mit Blick auf die damit einhergehenden Gesundheitsgefahren nicht mehr bewohnbar sein würde, sei es dem Verfall ausgesetzt. Das wäre ein Verlust für die bäuerlich geprägte Kulturlandschaft wie auch für sie selbst. Ihre Familie habe sich über Generationen hinweg bemüht, das Kulturgut Bauernhaus zu erhalten und zu pflegen

Darauf wird behördlicherseits entgegnet, dass das „Artland“ als solches keine geschützte Landschaftseinheit ist, die in der Planung besonders zu berücksichtigen ist. Der Maststandort Nr. 40 befindet sich in einer Entfernung von ca. 220 m zu dem genannten Gebäude. Die erforderlichen Abstandsvorgaben für Wohneinheiten im Außenbereich werden damit eingehalten. Der Denkmalwert des Gebäudes ist bekannt und von der Planfeststellungsbehörde im Zuge ihrer eigenen Abwägungsentscheidung wurde (hierzu Ziff. 2.2.3.12.1). Es besteht eine örtliche Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung in einer Entfernung von ca. 150 m. Wie bereits ausgeführt, werden die Grenzwerte der 26. BImSchV, Anhang 1a, am Haus der Einwenderin eingehalten. Eine Gesundheitsgefahr und gar eine darauf zurückzuführende Unbewohnbarkeit des Hauses kann daher ausgeschlossen werden.



Zugleich würde nach Auffassung der Einwenderin die geplante Stromtrasse das bisher harmonische Landschaftsbild zerstören. Hinzu komme, dass sie den Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten undurchlässig mache.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die – auch negativen – Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkannt und bei der Planung der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.9 und die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.2.2.3.7). Für nicht kompensierbare Einflüsse auf das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld fällig, vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.8. Warum eine Freileitung, aufgeständert auf einzelne Masten, die Lebensräume der Tiere generell undurchlässig macht, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Konkrete Auswirkungen auf einzelne Tierarten sind bei der Planung berücksichtigt worden (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.4) und wurden von der Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung unter Ziff. 2.2.3.5.4 und Ziff. 2.2.2.2.3.2 betrachtet und bewertet.

Die Einwenderin ist der Meinung, dass der Bau der geplanten Stromtrasse einen tiefen Einschnitt für Menschen, Tiere und Kultur bedeuten würde. Daher bestünden Zweifel daran, ob bei der geplanten Maßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der gebotenen Weise angewandt worden sei.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass diese Zweifel unbegründet sind. Bei der Planung wurden alle betroffenen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat alle zu berücksichtigenden Belange ermittelt und in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt. Zwar ist der Einwenderin zuzugeben, dass mit der Zulassung des Vorhabens teilweise erhebliche Eingriffe in zu berücksichtigende Belange verbunden sind. Diese überwiegen gleichwohl nicht das mit dem Vorhaben verfolgte überragende öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Die Einwenderin führt weiter aus, dass wenn die Planungen gleichwohl umgesetzt werden sollten, sie dieses Vorgehen als einen Angriff auf ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit werten müsste. Allein schon wegen ihrer Prädisposition für eine Krebserkrankung sei die Gefahr für sie real. Die Stromtrasse werde sie auf grausame Art aus ihrem Lebensraum vertreiben, der in vierter Generation von ihrer Familie bewohnt werde.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bewertungen und Befürchtungen nicht, wie im Einzelnen bereits aus den vorstehenden Erwidernungen deutlich wird; diese gehen auf die einzelnen Aspekte des Vorhabens konkret und detailliert ein. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dieses Grundrecht bindet die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Somit kann und dürfen Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die geltenden Gesetze und untergesetzlichen Regelungen, die Grundlage des gestatteten Vorhabens sind, diesem Grundrecht genügen. Bei Einhaltung der Vorgaben ist damit auch die körperliche Unversehrtheit des Menschen hinreichend gewährleistet. Denn die



Vorgaben berücksichtigen sowohl den Schutz der Umwelt wie auch den des Menschen. Beides ist vorliegend gewährleistet.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung wurde die Einwenderin über die Geräuschemissionsprognose und das ergänzende Handlungskonzept in Kenntnis gesetzt und zudem die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Sie führt aus, dass sie mit Blick auf Ihre Gesundheit nicht mit einer Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm einverstanden ist. Während der Baumaßnahmen könne Sie ihr in unmittelbarer Nähe gelegenes Wohnhaus nicht nutzen, und auch nicht die im Außenbereich notwendigen Arbeiten ausführen, ohne ihre Gesundheit und mithin auch ihr Leben zu gefährden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht angemessen berücksichtigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Eine Gefährdung ihrer Gesundheit ist durch die beabsichtigten Baumaßnahmen nicht zu befürchten. Am IO085 (Suttruper Str. 18) wurde nach den nachvollziehbaren Berechnungen der Vorhabenträgerin ein Beurteilungspegel von 59 dB(A) tagsüber zugrundegelegt. Die Richtwerte der AVV Baulärm werden damit am Gebäude der Einwenderin nicht überschritten. Am IO082 (Suttruper Str. 17) wurde ein Beurteilungspegel von 61,7 dB(A) und damit eine Überschreitung von 1,7 dB(A) tagsüber errechnet. Bei einer solchen Überschreitung ist noch nicht ein relevanter Schwellenwert für den Übergang zu einer Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überschritten. Zum einen ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine temporäre Richtwertüberschreitung für die Zeit der Bauarbeiten handelt. Mit der Rechtsprechung des BVerwG dürfte zum anderen die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erst bei Tag-/ Nachtwerten von etwa 70 dB(A)/ 60 dB(A) liegen.<sup>168</sup> Die Eigentümer der von Richtwertüberschreitungen betroffenen Grundstücke haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Vorhabenträgerin informiert die Betroffenen frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.4). Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.2.

#### **2.4.2.7 E07**

Der Einwender führt aus, dass in seinem Wohnumfeld an mehreren Stellen der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten würde. Er bitte, eine Umlegung der Trasse zu prüfen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass im angesprochenen Bereich der Ortschaft Bottum die 200 m-Abstandspuffer von zwei Gebäuden unterschritten (177 m und 178 m) werden, zu denen das Haus des Einwenders allerdings nicht gehört. Es wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der Eingrünung der Gebäude keine Sichtbeziehung zur Leitung geben wird. Die Lage ist in der Anlage 11.07 als Engstelle Nr. 1 von der Vorhabenträgerin einer besonderen Prüfung unterzogen und als vorzugswürdig bewertet

---

<sup>168</sup> BVerwG, Urt. v. 23.04.1997 – 11 A 17/96 –, juris Rn. 29; BVerwG, Beschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16/16 –, juris Rn. 86 ff.



worden (Anlage 11.07, Kap. 2.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die Untersuchungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und bestätigt diese im Rahmen der Zulassungsentscheidung (hierzu Ziff. 2.2.3.3.2.1). Die vom Einwender vorgeschlagene Variante führt zu einem erheblich größeren Eingriff in bestehende und zum Teil zusammenhängenden Gehölzstrukturen. Die 200-m-Pufferanschnitte werden in den Bereich am Golfplatz verlagert. Nachteilig kommt hinzu, dass damit auf großen Abschnitten neue Betroffenheiten ausgelöst würden. Damit war eine Umlegung der Trasse in dem von dem Einwender angesprochenen Bereich nicht vorzugswürdig.

Der Einwender ergänzt, dass eine weitere Möglichkeit, die Menschen in Bottum zu schützen, eine Zusammenlegung auf der bereits vorhandenen 380-kV-Leitung wäre. Der Trassenverlauf brauchte nur gradlinig zu der bereits bestehenden Trasse zu verlaufen. So würde kein Mensch betroffen. Es sei nicht ersichtlich, warum die vorhandene Infrastruktur nicht in dieser Weise genutzt werde. Häuser, zu denen der Abstand von 200 Metern unterschritten würde, wären nicht betroffen. Der Raumwiderstand Mensch sollte höchste Priorität haben.

Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Einwendung, weist sie aber zurück. Die vorgeschlagene alternative Trassenführung ist von der Vorhabenträgerin geprüft, letztlich aber als insgesamt nicht vorzugswürdig verworfen worden (vgl. Anlage 11.05, Kap. 3). Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.1) und schließt sich ihnen aus den nachfolgenden Gründen an. Bündelungsmöglichkeiten mit bestehender Infrastruktur wurden geprüft, habe sich aber im Ergebnis unter Würdigung aller entscheidungserheblichen Belange nur in zwei Teilbereichen als vorzugswürdig erwiesen. Aus Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit erscheinen beide Varianten zunächst gleichrangig. Die Variante Bottum West bildet bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft, Klima sowie Landschaft die vorzugswürdige Variante. Die Variante Bottum Ost ist bei den Schutzgütern Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Fläche und Boden sowie Kulturelles Erbe vorzugswürdig. Im Ergebnis war im Rahmen der Umweltverträglichkeit die Variante Bottum West als eindeutig vorzugswürdig einzustufen. Das ist maßgeblich auf die notwendigen Waldquerung des Böhrener Waldes und die damit verbundenen Nachteile der Variante Bottum Ost in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zurückzuführen. Im Rahmen der Vereinbarkeit mit dem speziellen Artenschutz hat die Teilvariante Bottum Ost aufgrund der hohen Betroffenheit von Waldflächen deutliche Nachteile gegenüber der Teilvariante Bottum West. Deshalb war diese Variante nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig einzustufen. Im Rahmen der technischen Realisierbarkeit sind zunächst beide Varianten ebenfalls als gleichrangig zu betrachten. Allerdings ist im Rahmen der Bauausführung bezüglich der erforderlichen Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen auch hier die Variante West vorzugswürdig. Als Ergebnis des übergeordneten Variantenvergleichs hat sich die Variante Bottum West damit als eindeutig vorzugswürdig erwiesen, so dass dem Einwand nicht gefolgt werden kann.



#### **2.4.2.8 E08**

Der Einwender weist darauf hin, dass auf seinen Grundstücken in Ankum, Gemarkung Tütingen, Flur 2, Flurstücke 432 und 433 sowie Flur 3, Flurstück 114, und Flur 6, Flurstücke 115/1 und 278/1, die Verlegung von Erdkabeln geplant sei. Auf den Grundstücken befinde sich eine alte wunderschöne Lindenallee, die ein landschaftsprägendes Element sei und mindestens einmal im Jahr auch in der Zeitung abgebildet werde. Diese bitte er von der Abholzung zu verschonen. Bislang sei dort keine unterirdische Verlegung verzeichnet. Im Übrigen bitte er zu untersuchen, ob die Linden durch den Bau Schaden nehmen würden.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass für den Bau der Kabeltrasse einige Bäume auf der östlichen Straßenseite sowie im unmittelbaren Einmündungsbereich des „Hexenwegs“ aufgrund der Querung in offener Bauweise entfernt werden müssen. Bei der Detailplanung der Querungsstelle des „Wingerbergs Kirchweges“ wurde aber Wert auf einen möglichst minimalen Eingriff in den Baumbestand gelegt. So wurde die Querungsstelle zunächst in einem Bereich positioniert, in welchem durch die Einmündung des „Hexenwegs“ (Gemarkung Tütingen, Flur 2, Flurstück 427/1) nur auf einer Seite des „Wingerbergs Kirchweges“ Bäume stehen und somit der Charakter einer Allee noch nicht voll zum Tragen kommt. Die Breite des Schutzstreifens wurde hier reduziert, um die dauerhaft verbleibende Lücke in der Baumreihe weiter zu reduzieren. Die Allee mit annähernd symmetrischem Baumbestand auf beiden Straßenseiten südlich der Querungsstelle bleibt unverändert erhalten. Durch die im weiteren Verlauf parallel zur Straße auf dem Flurstück Tütingen 432, Flur 2 verlaufende Kabeltrasse wird die Allee aufgrund des vorhandenen Abstands nicht beeinträchtigt. Zudem wurde die erforderliche Baustellenzufahrt am nördlichen Ende der Lindenallee so optimiert, dass dort keine weitere Lücke in die vorhandene Baumreihe geschlagen werden muss.

Die von dem Einwender aufgeführte Lindenallee nördlich der Kabelübergabestation Krähenberg wurde daher von der Vorhabenträgerin erfasst und der Konflikt (K-N1) durch den Verlust und die Beeinträchtigung des Biotoptyps im Offenland wird in den Karten der Vorhabenträgerin dargestellt (Anlage 11.01-B3; hier HBA; Anlage 11.01-B8, Blattschnitt 12, Konflikt K-N1).

Die Planfeststellungsbehörde hat auf die Einwendung hin berücksichtigt, dass es sich bei der betroffenen Lindenallee bzw. der Baumreihe auf der östlichen Seite des „Wingerbergs Kirchweg“ nach § 1 und § 2 der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen (nachfolgend VO) vom 28. Februar 1998 um einen geschützten Landschaftsbestandteil handelt. Gemäß § 5 Abs. 1 VO (bzw. § 29 Abs. 2 BNatSchG) ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören oder anderweitig zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu ändern. Durch die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise, wird gegen dieses Verbot verstoßen. Gem. § 7 Abs. 1 VO kann von den Verboten der Verordnung nach der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gültigen Vorschrift in § 53 NNatG a.F. eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die





Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Anstelle von § 53 NNatG a.F. ist auf die nun gültige Vorschrift in § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG abzustellen. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 lit. b) VO und von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) sind hier gegeben. Das Vorhaben wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplan unter der Nr. 6 geführt, damit liegt die Realisierung des Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Die Befreiung wird unter Ziff. 4.1.3 erteilt.

Überdies wurde im Rahmen der Planungen bei der umweltbezogenen Optimierung des Vorhabens angestrebt, die Inanspruchnahme ökologisch hochwertiger Bereiche zu vermeiden (s. Anlage 11.01-A, Kap. 2.6 und die Ausführungen zuvor). Gleichwohl war die Inanspruchnahme mangels zumutbarer (insbesondere technischer) Alternativen hier nicht vermeidbar. Gehölzbestandteile werden daher bei Betroffenheit entsprechend naturschutzfachlich kompensiert (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.4, Kap. 9.4.1 und Ziff. 2.2.3.6).

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass auf dem Flurstück 114 ein „Unterschließen“ einer vorhandenen Wasserleitung des Wasserverbandes Bersenbrück geplant sei. Die Geologie und Hydrologie in der Endmoränenlandschaft in Ankums Süden sei durch viele Besonderheiten geprägt. Eine davon sei, dass er auf seinem Hof vielen Quellen habe und dadurch kleine Naturparadiese mit unzähligen seltenen Pflanzen und Tieren. Diese Quellen existierten, obwohl der Hof auf einem Berg liege. Wichtig sei ihm, dass durch die Bauarbeiten nicht eine Tonschicht „angestochen“ werde und die Quellen versiegten, so dass die umgebende Natur absterben würde. Die Gefahr schein ihm sehr groß. Er werde dies baubegleitend untersuchen lassen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt. Um Auswirkungen auf die wasserführenden Schichten auszuschließen hat die Vorhabenträgerin umfangreiche Untersuchungen angestellt. Auf Basis der vorhandenen geomorphologischen und geländetopographischen Situation besteht im Bereich Startener Holz / Krähenberg eine Grundwasserströmung in nordöstliche Richtung, die durch entsprechende Grundwassermodelle im von der Vorhabenträgerin vorgelegten Bodenwärmegutachten (Anlage 09.03) beschrieben wird. Geologisch gesehen befindet sich das in Rede stehende Untersuchungsgebiet im Bereich einer Stauchendmoräne der Rehburger Phase des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit. Das glazial stark überprägte Gebiet weist durch die Eisdynamik im Untergrund stark gestauchte und verschuppte Lockersedimente auf, die auf die Dynamik während der Bildung der Stauchendmoräne an sich und dann durch die Dynamik einer nochmaligen Überführung der gebildeten Stauchendmoräne in Richtung Süden durch den Gletscherlobus gebildet wurden. Die stark geschuppten und gestauchten Sedimente wurden postglazial mit äolischen Sandlöß-Sedimenten überdeckt. Aufgrund der Glazialdynamik liegt gemäß den Angaben in der quartärgeologischen Fachliteratur, den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen zum Untersuchungsgebiet sowie den aktuell vorliegenden Erkundungsergebnissen der Bohrarbeiten kein Hinweis auf flächendeckende hydraulisch wirkende Trenn- oder Deck-



schichten vor. Demnach ist ein großflächig ausgeprägtes geordnetes System mehrerer getrennter Grundwasserstockwerke nicht zu erwarten. Ein Anstecken bestimmter Schichten und ein damit einhergehender maßgeblicher Einfluss auf die vorhandene Grundwassersituation – einschließlich eines Trockenfalls der vom Einwender beschriebenen Quellen – ist nach bisheriger Kenntnis nicht zu befürchten. Auf der Grundlage dieser nachvollziehbaren Untersuchungen der Vorhabenträgerin weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung zurück. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zur Dokumentation der Grundwassersituation im Zuge eines von der Vorhabenträgerin initiierten hydrogeologischen Erkundungsprogramms drei Grundwasserhilfsspiegel im entsprechenden Trassenabschnitt erstellt worden sind, die seit Mitte April 2023 regelmäßig überwacht und ausgewertet werden.

#### **2.4.2.9 E09**

Der Einwender verweist darauf, dass auf seinem Flurstück 176/2 in Groß Mimmelage die 380-kV-Leitung als Erdkabel in offener Bauweise verlegt werden solle. Die Fläche werde seit Jahrzehnten landwirtschaftlich als Acker genutzt. Durch die umfangreichen Erdarbeiten werde der Boden sehr stark beeinflusst und verändert werden. Für den späteren Einfluss auf den Boden und die Nutzpflanzen durch den Betrieb der Erdleitung gebe es noch keine langjährigen Erfahrungen. Er fordere eine ausreichende Entschädigung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, weist die Einwendung aber zurück. Die Vorhabenträgerin hat bereits erste Erfahrungen der Wechselwirkungen zwischen der Verlegung eines Erdkabels und landwirtschaftlicher Nutzung gesammelt, und diese bei der Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält sie für plausibel. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11 und Ziff. 2.2.3.9 wird verwiesen. Diese ersten Erfahrungen der landwirtschaftlichen Nutzung in einem Erdkabelpilotprojekt lassen vermuten, dass es beim Erdkabelbetrieb zu keinen über die Bauzeit hinausgehenden Ertragsausfällen und wesentlichen Bodenveränderungen, die oberhalb der Entschädigungssätze liegen, kommen wird. Ziel des projektspezifischen Bodenschutzkonzeptes ist die möglichst uneingeschränkte Nutzung der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen nach der Baumaßnahme. Den Erfolg dieser bodenschonenden Bauweise bestätigen ertragskundliche Messungen verschiedener gängiger landwirtschaftlicher Kulturen auf Erdkabeltrassen sowie auf experimentellen Versuchsflächen. Insgesamt verdeutlichen die Versuche, dass ein Anbau von regulären Feldfrüchten im Bereich der Erdkabeltrassen ohne weitere Einschränkungen möglich ist, solange sie durch ihr Wurzelwerk und dessen Struktur die Schutzrohranlage nicht gefährden. Im Bereich der Pilot-Erdkabel-Flächen in Raesfeld wurden Mais und Gerste überwacht angebaut. Dabei wurden Vegetationsindizes von einem zertifizierten Sachverständigenbüro ermittelt, die Auskunft über die Biomasseproduktion geben und Rückschlüsse auf den Ertrag zulassen. Das Ergebnis war, dass sich auf der gesamten Trasse die Erträge von denen auf den benachbarten Kontrollflächen nur geringfügig unterschieden. Externe Bodenkundler haben vor und nach der Baumaßnahme Bodenprofile angelegt und relevante Bodenkennwerte für das natürliche Ertragspotenzial der Böden untersucht. Die Untersuchungen belegen die bereits bekannte kleinräumige Heterogenität der Böden in Raesfeld, auch außerhalb des



Trassenbereichs. Sie zeigen aber auch, dass die chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften sowie die Bodenfunktionen nach der Baumaßnahme durch die bodenschonende Bauweise in den meisten Abschnitten wiederhergestellt werden konnten oder erhalten geblieben sind. Bei lokal auftretenden Bodenverdichtungen wurden oder werden entsprechende Tiefenlockerungsmaßnahmen zur Auflockerung des Bodengefüges durchgeführt. Es kann damit derzeit auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine langfristige Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nutzung festgestellt werden. Entschädigungsfragen sind im Übrigen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass an der linken Seite seines Grundstückes eine Baum- und Strauchreihe stehe, wie sie an vielen landwirtschaftlichen Flächen dort vorzufinden sei. Es handele sich bei den Bäumen um Jahrzehnte alte Eichen. Er fordere, diese von den Baumaßnahmen für die 380-kV-Leitung auszuschließen. Es wäre ein irreparabler Schaden, wenn die Bäume und Sträucher der Baumaßnahme zum Opfer fielen. Sollten trotzdem Bäume und Sträucher durch die Baumaßnahme beschädigt oder gar zerstört werden, fordere er eine angemessene Entschädigung und eine entsprechende Neuanpflanzung.

Darauf wird behördlicherseits erwidert, dass die Kabeltrasse auf dem Flurstück 176/2, Flur 5, Gemarkung Groß Mimmelage so geplant wurde, dass eine Beeinträchtigung der Baumreihe nicht zu befürchten ist. Am südlichen Ende des Flurstücks ist eine temporäre Baustellenzufahrt vorgesehen, hier findet sich allerdings kein Baumbestand.

#### **2.4.2.10 E10**

Die Einwenderin macht Vorschläge zur Verschiebung des geplanten Mastes Nr. 43. Es werde geplant, diesen direkt auf der Fläche Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 75/1 zu errichten. Sie fordere, ihn an den Rand der Fläche am Seggewöstenbach oder alternativ an den Rand des Flurstücks 73 an der Straße Seggewöstendamm zu platzieren. Damit würde die Bewirtschaftung der Fläche für die nächsten Jahrzehnte erheblich vereinfacht. Da im Bereich zwischen Mast Nr. 38 und Mast Nr. 47 die Leitungen bereits mehrmals verschwenkt werde, sei eine gerade Leitungsführung hier nicht erforderlich oder könnte durch leichte Änderungen der Platzierung bzw. Verschiebung der Masten erreicht werden. Die Grabenunterhaltung des Seggewöstenbaches würde nicht beeinträchtigt, weil der Graben wegen des bestehenden Mastes der 110-kV-Leitung auf der Fläche Gemarkung Langen (3244), Flur 2, Flurstück 73 bereits von der östlichen Seite geräumt und unterhalten werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Einwenderin berücksichtigt, weist sie aber zurück. Eine Mastverschiebung an den Seggewöstenbach oder an den Seggewöstendamm kommt nicht in Betracht. Die Vorhabenträgerin hat für den angesprochenen Bereich nochmals eine Verschiebung von Mast Nr. 43 geprüft. Nach den insofern plausiblen Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin ist eine solche ausgeschlossen. Aus den nachfolgend genannten Gründen schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Ergebnis der Vorhabenträgerin an. Eine Verschiebung von Mast Nr. 43 um ca. 15 m an den Seggewöstenbach in nord-östliche Richtung wäre zwar möglich. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen muss



(unabhängig von der tatsächlichen Grabenpflege) aber ein gesetzlicher Mindestabstand von mindestens 3 m zwischen Mastfundament und Grabenkante eingehalten werden. Durch den neuen Maststandort außerhalb der Trassenachse müssten sowohl Mast Nr. 43 als auch Mast Nr. 44 von einem Tragmast zu einem (teureren und massigeren) Abspannmast umgeplant werden. Außerdem würde dem Planungsgrundsatz der möglichst geradlinigen Leitungsführung im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 42 bis Nr. 45 durchbrochen. Nach Abwägung des Aufwandes durch den Bau von zwei Abspannmasten (statt zweier Tragmasten) und der weniger gradlinigen Trassenführung erscheint auch angesichts der damit verbundenen erleichterten Bewirtschaftung diese Variante auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig.

Auch eine Verschiebung von Mast Nr. 43 an den Seggeöstedamm ist ausgeschlossen. Bei dieser Variante würde der Mast Nr. 43 um ca. 130 m zum Seggewöstedamm (in südöstliche Richtung) verschoben. Es wäre auch hier jedenfalls ein gesetzlicher Mindestabstand von 3 m zwischen Mastfundament und Grabenkante einzuhalten. Die Mastverschiebung würde zu massiv ungleichmäßigen Feldlängen führen und infolgedessen zu leicht höheren Masten. Die Mastverschiebung würde sich weiterhin nachteilig auf die Wohnlage „An der Wehriede“ auswirken, weil der Mast dann durch seine Position optisch stärker wahrnehmbar wäre. Mit den höheren Masten und der negativen Auswirkungen auf die Wohnlage ist trotz der besseren Bewirtschaftungsmöglichkeit diese Variante aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als vorzugswürdig anzusehen.

#### **2.4.2.11 E11**

Die Einwender verweisen auf ihren landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb Rüssel 7 in Ankum. Sie seien die Eigentümer bzw. die Betriebsleiterin und mit dem Vorhaben nicht einverstanden. Es gehe um die Bewirtschaftung von ca. 100 ha Acker und 5,9 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche sowie um Rinder- und Schweinemast. Der gewählte Trassenverlauf schränke sie in ihrer Lebensqualität sowie in ihrer Wirtschaftsweise und Existenzgrundlage in hohem Maße ein. Zudem würden das Landschaftsbild und der Naturschutz durch den gewählten Leitungsverlauf zerstört. Im Einzelnen:

##### Schutzwürdige Böden

Der zu ihrem landwirtschaftlichen Betrieb gehörende und bewirtschaftete Boden bzw. Acker sei besonders schützenswert. Er zeichne sich durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit sowie Bonitäten von 52 Bodenpunkten aus. Die Böden besäßen eine von Natur aus hohe Wasser- und Nährstoffkapazität und zählten zu den fruchtbarsten und wertvollsten Eschböden der Gemarkung Ankum - Rüssel.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Einwender berücksichtigt. Der Vorhabenträgerin wurde daher aufgegeben, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchzuführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik



vorzunehmen (hierzu unter anderem die Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.1.3.2.3). Jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem Nutzungsberechtigten ersetzt werden. Eingeschlossen sind hierbei auch Bewirtschaftungerschwernisse und Nutzungsausfälle (Zusage unter Ziff. 1.3.14). Die Entschädigungspflicht bezieht sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Schäden ein, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Leitung stehen.

Die Einwender machen zudem geltend, dass seit Beendigung des Flurneuordnungsverfahrens Ankum-Rüssel 2015 sie diese Fläche effizienter und zusammenhängend bewirtschaften würden. Die geplante Erdverkabelung in diesem Gebiet werde ihre Wirtschaftsfähigkeit auf einem Großteil der Ackerflächen wieder einschränken.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen gewürdigt, weist die Einwendung aber zurück. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird nur in einem sehr geringen Maße innerhalb des Leitungsschutzstreifens eingeschränkt. Bei den wenigen Einschränkungen handelt sich um Pflanzungen, die durch Wurzelung die Leitung beschädigen können. Darüber hinaus ist die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiter möglich. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11 wird verwiesen.

Die Einwender führen weiter aus, dass eine enorme Wertminderung ihres landwirtschaftlichen Betriebes entstehe. Sie berühre die Lebensgrundlage und die Erzeugung von Lebensmitteln. Es stelle sich die Frage, inwieweit noch eine effektive konventionelle Bewirtschaftung stattfinden könne und welche Einschränkungen folgen würden, wie sich die Umschichtung der unterschiedlichen Bodenschichtungen des gewachsenen Eschbodens und die Erwärmung durch die Erdverkabelung auf die Bewirtschaftung der Flächen auswirkten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, weist die Einwendung aber zurück. Die Vorhabenträgerin hat bereits erste Erfahrungen der Wechselwirkungen zwischen der Verlegung eines Erdkabels und landwirtschaftlicher Nutzung gesammelt, und diese bei der Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält sie für plausibel. Diese ersten Erfahrungen der landwirtschaftlichen Nutzung in einem Erdkabelpilotprojekt lassen vermuten, dass es zu keinen über die Bauzeit hinausgehenden Ertragsausfällen und wesentlichen Bodenveränderungen kommen wird, die oberhalb der Entschädigungssätze liegen. Mit einer langfristigen Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu rechnen. Auf das dazu zu E08 bereits Ausgeführte wird ergänzend verwiesen.

Die Einwender fragen weiterhin, warum die geplante Erdverkabelung diagonal durch die arrundierte Fläche geplant werde und weshalb die Führung nicht stattdessen parallel zum Fürstenauer Weg entlang der Straße bis hoch zum Krähenberg erfolge, an dem die Trasse wieder aus der Erde gehen solle. Dies würde die Bewirtschaftung vereinfachen.



Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin, dass die Trassierung auf dem Flurstück 6 - 279/1 auf die Lücke zwischen einem baumbestandenen Wohngrundstück und einem Waldstück östlich des „Wingerbergs Kirchweg“ ziele. Eine Parallelführung entlang des Fürstenauer Wegs in östlicher Richtung wäre nicht zielführend, da in jedem Fall die vorgenannte Lücke zwischen dem Baumbewuchs passiert werden müsste, um die Kabelübergabestation am Krähenberg zu erreichen. Die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche wird durch die fertiggestellte Erdkabeltrasse im Übrigen nicht eingeschränkt.

### Besonders zu schützende Natur

Die Einwender heben zunächst die – unbestrittene – Bedeutung der „Westeriede“ als Quellwald hervor, ein besonders zu schützender Erlenbruch. Aufgrund des Grundwasserrückzuges und damit verbundener Problematiken reduzierten sich derartige Erlenbrüche in ganz Deutschland weiterhin. Nur Quellwälder seien diesbezüglich stabil, weshalb gerade die „Westeriede“ aus Sicht des Naturschutzes von außerordentlicher Bedeutung sei. Bei Umsetzung des geplanten Trassenverlaufs müsse man davon ausgehen, dass dieses besondere Naturschutzgebiet abgeholzt und zerstört werde, um den vorgegebenen 200 m Abstand zum nächsten bewohnten Haus zu wahren. Dies sei nicht zu verantworten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen berücksichtigt. Der Belang des Schutzes und der Erhaltung von Wald hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt, vgl. dazu Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Ziff. 2.2.3.6. Nach Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensation unvermeidlicher Eingriffe (vgl. Anlage 11.02), stehen diese Belange hinter der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zurück. Für den konkreten Bereich der Einwender hat die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus berücksichtigt, dass der in Rede stehende Gehölzbereich sich im Erdkabelabschnitt Ankum befindet. Ein 200 m-Abstand der Leitung zum nächsten Wohnhaus braucht daher nicht eingehalten zu werden. Wie in den Untersuchungen der Vorhabenträgerin zutreffend dargestellt, ist weder ein dauerhafter noch ein temporärer Eingriff in die Westeriede erforderlich (vgl. Anlage 11.01-B8, Blattschnitt 8). Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Zuge der Baumaßnahme können ebenfalls ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich keine Grundwasserhaltung vorgesehen ist. Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nach Ziff. 2.2.3.7.6.1.2 nicht zu erwarten.

Die Einwender führen weiter aus, dass die Erlenbruchwälder „Westeriede“ und „Amariede“ darüber hinaus wichtige Rückzugsmöglichkeiten für zahlreiche heimische Vogelarten (da Teiche vorhanden), Rehwild sowie Niederwild darstellen. Die Stromtrasse und ihre Blitzgeräusche führten zur Vertreibung dieser Artenwelten, vor allen Dingen für die Eisvögel die bevorzugt hier ihre Brutstätten hätten. Ihre Lebensräume würden auch zerstört, sodass kein Wildwechsel mehr stattfinden könne; denn dessen Grundlage liege mitten im Vorzugskorridor.



Die Planfeststellungsbehörde weist diese Befürchtungen als unbegründet zurück. Da es sich, wie bereits festgestellt, bei dem in Rede stehenden Bereich um einen Erdkabelabschnitt handelt, können anlage- oder betriebsbedingte Vergrämungswirkungen durch die geplante Leitung ausgeschlossen werden. Auch ein Wildwechsel ist oberhalb des Erdkabels uneingeschränkt möglich. Alle Bauelflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig wiederhergestellt; eine Zerstörung von Lebensräumen findet daher nicht statt. Zum Schutz der heimischen Vogelarten während der Bauphase sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelungen) vorgesehen, sodass es hier nicht zu Beeinträchtigungen kommt.

Die Einwender weisen weiter auf Folgendes hin: Südlich des landwirtschaftlichen Betriebes und im südlichen Verlauf des potenziellen Trassenverlaufes lägen Biotop und Feuchtgrünland, die seit 1998 als solche eingestuft würden (Gemarkung Rüssel, Flur 6, Flurstück 78). Dieser besonders zu schützende Landstrich unterliege u. a. dem Schutz als Feuchtgrünland. Hier gebe es zudem vermehrt Schwalben und Fledermäuse, zudem den Eisvogel.

Die Ausführungen der Einwender hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt. Der beschriebene Bereich wurde in den Antragsunterlagen (Anlage 11.01-B3, Blattschnitt 3) von der Vorhabenträgerin als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert. Der Bereich wird durch das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht beeinflusst. Die Leitung verläuft in einer Entfernung von ca. 550 m (Luftlinie). Die genannten faunistischen Beobachtungen decken sich auch mit den in Anlage 11.01-B2 dargestellten Ergebnissen der vorhabenbezogenen Kartierungen. Aufgrund der umfangreichen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelungen, vgl. Vermeidungsmaßnahme 2.6 V<sub>ART</sub> in Anlage 11.02 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.1 und Ziff. 2.2.2.2.3.2.1) können Beeinträchtigungen der genannten Artengruppen ausgeschlossen werden.

Die Einwender befürchten Einschränkung ihrer Wirtschaftsfähigkeit. Sie planen langfristig mögliche Alternativbetriebszweige, unter anderem den Einstieg in den sogenannten Agrotourismus. Solche und andere zukünftige Planungen würden mit dieser Stromtrasse vereitelt. Urlaub in freier Natur sei mit ihr nicht vereinbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen berücksichtigt, weist die Einwendung aber zurück. Im angesprochenen Bereich wird die Höchstspannungsleitung als Erdkabel realisiert und ist somit auch für Touristen nicht sichtbar.

Insgesamt haben die Einwender den Eindruck, dass die naheliegende Alternative, die Trasse an der Autobahn entlang zu verlegen und damit das wichtigste Schutzgut Mensch besser zu wahren, nicht berücksichtigt oder verglichen worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Einwenderin gewürdigt. Sie weist auf die umfangreiche Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin hin, in der diese alle entscheidungserheblichen Belange ermittelt und bewertet hat und sich im Ergebnis auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fehlerfrei für die Antragstrasse entschieden hat



(hierzu auch Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7). Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung daher zurück. Insbesondere entlang der BAB 1 ist eine Korridorvariante untersucht worden, ohne dass diese sich aber auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig erwiesen hat (s. hierzu auch Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.6.2).

#### **2.4.2.12 E12**

Der Einwender hält die Verlegung der Kabelübergabestation Sitter vom jetzigen geplanten Standort um 480 m weiter nach Norden an die Straße zum Speckbuck für erforderlich. Die geplante Kabelübergabestation läge mittig im Naherholungsgebiet Kunkheide. Es bestehe aber ein wachsender Bedarf an Naherholungsgebieten für die Einwohner der Orte Ankum und Bersenbrück im direkten Siedlungsbereich. Zudem handele es sich beim derzeit geplanten Standort der Kabelübergabestation um das letzte Waldareal zwischen Ankum und Bersenbrück.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung berücksichtigt, bestätigt aber nachfolgend ihre Abwägungsentscheidung zur Wahl des Standorts der Kabelübergabestation Sitter (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.8). Eine Verlegung der Kabelübergabestation um 480 m nach Norden ist nach den nachvollziehbaren und plausiblen Ermittlungen der Vorhabenträgerin nicht vorzugswürdig. Die Nutzung des Bereichs „Kunkheide“ zum Spazieren und ähnlichem findet auf den Waldwegen innerhalb des Gebiets statt. Eine Sicht auf die Kabelübergabestation wäre nur vom Waldrand aus gegeben. Im Planungsprozess sind mehrere potenzielle Flächen für die Kabelübergabestation untersucht worden. Die gewählte Fläche hat sich im Vergleich der Alternativen als vorzugswürdig herausgestellt, weil nur wenige Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden. Auch ist dieser Standort von fast alle Seiten durch bestehendes Gehölz gut sichtgeschützt. Das wäre bei der vorgeschlagenen Alternative nicht der Fall. Diese Fläche wäre von Osten und Nordosten von weitem einsehbar.

Der Einwender führt zu einem Alternativstandort weiter aus, dass das Naherholungsgebiet den geplanten Standort der Kabelübergabestation vollständig umschließe. Von Naherholung könne deshalb keine Rede mehr sein, denn dieser Schandfleck wäre für jeden Erholungsuchenden in diesem letzten Waldgebiet zwischen Ankum und Bersenbrück ein permanentes Ärgernis. Der von Einwender vorgeschlagene Standort am Speckbuck, 480 m nördlich, würde ackerbaulich genutzt und hätte keinen vergleichbaren Erholungswert.

Auch unter Berücksichtigung dieser Einwendung erweist sich die Entscheidung für die Platzierung der Kabelübergabestation Sitter als geeignet. Eine vorzugswürdige Alternative zeigt der Einwender nicht auf, insofern bestätigt die Planfeststellungsbehörde ihre Abwägungsentscheidung. Eine planungsrelevante Gebietsausweisung „Naherholungsgebiet“ existiert nicht. Auch ist die Fläche der Kabelübergabestation Sitter nicht einem Vorranggebiet Erholung zugeordnet. Die Nutzung des Bereiches „Kunkheide“ zum Spazieren und ähnlichem erfolgt auf den Waldwegen innerhalb desselben. Eine Sicht auf die Kabelübergabestation wäre nur vom Waldrand ausgegeben. Die ausgewählte Fläche für die Kabelübergabestation Sitter wird derzeit ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt und unterscheidet sich insofern nicht





von der angesprochenen vermeintlichen Alternative. Die vom Einwender vorgeschlagene alternative Fläche ist von der Vorhabenträgerin im Vorfeld als Alternative zur Fläche Kabelübergabestation Sitter geprüft worden. Der vorgeschlagene Alternativstandort hat zwei Annäherungen an Wohngebäude im Abstand von 300 m, bzw. 350 m. Der Standort der Kabelübergabestation Sitter hat demgegenüber nur eine Annäherung. Bzgl. der Sichteinschränkungen auf die Kabelübergabestation wurde der gewählte Standort am besten bewertet. Nördlich des vorgeschlagenen Alternativstandortes wurde zwei Kiebitzbrutpaare und zwei rastende Kiebitze, eine rastende Lachmöwenkolonie sowie 15 Wacholderdrosseln kartiert. Der gewählte Standort hingegen hat einzig eine Nähe zu Habitatbäumen für Fledermäuse im Wald Kunkheide nordwestlich der Anlage. Im Gegensatz zu dem von der Vorhabenträgerin gewählten Standort läge der alternative Standort nahe an einem vorhandenen Trinkwasserbrunnen (Brunnen Nr. V). Des Weiteren ist das mittlere Schutzpotential des Grundwassers durch eine geringere Grundwasserüberdeckung hier geringer als auf der Fläche, die von der Vorhabenträgerin gewählt wurde. In einer gesamthaften Bewertung, insbesondere mit Blick auf die UVP-Schutzgüter, schneidet der vorgeschlagene Alternativstandort deutlich schlechter ab als der von der Vorhabenträgerin gewählte Standort, der im Vergleich am besten abschnitt.

Der Einwender führt weiter aus, dass die Kabelübergabestation bauplanungsrechtlich gem. § 35 BauGB unzulässig wäre. § 38 BauGB beziehe sich im Übrigen nur auf Abfallbeseitigungsanlagen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. § 35 BauGB ist gem. § 38 BauGB in Planfeststellungsverfahren mit überörtlicher Bedeutung schon nicht anwendbar ist. Die Kabelübergabestationen werden nach §§ 43 ff. EnWG i.V. §§ 73 VwVfG genehmigt.

Der Einwender führt zu einem Alternativstandort weiter aus. Der vorgeschlagene Standort am Speckbuck sei bereits durch eine Teerstraße erschlossen und im Umfeld bebaut. Beim geplanten Standort für die Kabelübergabestation sei eine Erschließung über Straßenbau erst noch notwendig, und weitere Flächen müssten versiegelt werden. Die für die Kabelübergabestation angekaufte Fläche könnte bei Verlegung des Bauvorhabens zudem als Ausgleichsfläche dienen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Ausführungen gewürdigt, bestätigt aber im Ergebnis die nachvollziehbaren und plausiblen Untersuchungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin, die zur Standortentscheidung für die Kabelübergabestation geführt haben, und weist die Einwendung daher zurück. Auf Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.8 wird verwiesen. Die vom Einwender vorgeschlagene Fläche ist ebenfalls ein Ackerschlag und im Umfeld nicht bebaut. Die Zuwegungen zur geplanten Kabelübergabestation müssen lediglich temporär tragfähig ertüchtigt werden. Die spätere Anfahrbarkeit bleibt über die bereits vorhandenen Wege möglich. Es ist während des Betriebs auch nicht mit LKW- oder gar Schwerlastverkehr zu rechnen.



Der Einwender führt weiter aus, dass es sich bei den Zuwegungen für den geplanten Standort nach Besichtigung von und intensivem Erfahrungsaustausch mit anderen betroffenen Gebieten keinesfalls um „temporär tragfähige Ertüchtigungen der Zuwegungen“ handele. Diese Bautätigkeiten würden Naturflächen zerstören und würden üblicherweise schon daher nicht zurückgebaut, weil eine dauerhafte Wartung erforderlich sei. Der Alternativstandort am Speckbuck sei bereits über eine Teerstraße erschlossen und sollte schon daher bevorzugt in Betracht gezogen werden. Der Einwender zitiert § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die für den Bau temporär hergerichteten Zuwegungsflächen werden nach Bauende zurückgebaut und in den Ursprungszustand zurückversetzt. Für spätere Wartungszwecke reicht eine einfache, von PKW nutzbarer Zuwegung, die hier gegeben ist. Diese wird idealerweise mit einer Asphaltdecke versehen. Damit würde den Vorgaben des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB, der – wie bereits ausgeführt – im vorliegenden Fall nach § 38 BauGB allerdings gar nicht anzuwenden ist, inhaltlich Rechnung getragen. Auf Ziff. 1.1.3.2.3 wird verwiesen.

#### **2.4.2.13 E13**

Die Einwender beklagen, dass durch den Bau der 380-kV-Hochspannungsleitung durch Tütingen-Westerholte das Natur- und Landschaftsbild, das als Endmoränenlandschaft besonders wertvoll sei, komplett zerstört werde. Gerade auch das Hügelgrab auf dem Krähenberg sei naturgeschichtlich besonders bedeutsam. Der Blick auf den Artländer Dom, das Zentrum Ankums, sei von hier wunderschön und wertvoll. Die Errichtung einer Höchstspannungsleitung würde diesen erheblich beeinträchtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, weist sie aber zurück. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurde von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar und plausibel ermittelt und bewertet. Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung wurde eine Ersatzgeldzahlung ermittelt (Ziff. 2.2.3.5.1.8), darüber hinaus wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen der Abwägung der Planfeststellungsbehörde mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt (hierzu Ziff. 2.2.2.2.3.7). Hierbei war auch einzustellen, dass der Trassenverlauf gerade zum Schutz der östlich und westlich gelegenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft (LROP) gewählt worden ist. Durch die Erdverkabelung ab dem Startener Holz soll der freie Blick auf die Ortssilhouette Ankum mit dem Ankumer Dom geschützt werden. Auch die geplante Kabelübergabestation ist so platziert, dass sie diesen Blick nicht beeinflusst.

Die Einwender führen weiter aus, dass viele Rad- und Wanderwege durch den Bereich Tütingen/ Westerholte/ Starten (Stichpunkt Bersenbrücker-Land-Weg) führten. Der Charakter Ankums als Ferien- und Erholungsgebiet werde gestört. Gerade in Tütingen seien viele Ferienhöfe verzeichnet; für die Betreiber wie auch für die Gemeinde Ankum ergebe sich ein gesamtwirtschaftlicher Schaden.



Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. Wie zuvor ausgeführt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar und plausibel die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt und bewertet. Nicht kompensierbare Beeinträchtigungen werden, wie bereits dargelegt, durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes kompensiert. Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der in Anspruch genommenen Bereiche hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar und plausibel ermittelt und bewertet (Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.3.3 und Kap. 5.1.2.2). Die Planfeststellungsbehörde hat dies ihrer eigenen Bewertung unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 zugrunde gelegt.

Die Einwender tragen vor, dass auch die Tier- und speziell die Vogelwelt durch eine potentielle Höchststromtrasse massiv betroffen werde. Sie führen dazu die Vogelarten im Einzelnen auf.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurden von der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde umfassend ermittelt und bewertet (Anlage 11.06). Als Datengrundlage zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurden umfangreiche Kartierungen gemäß den Methodenstandards für die jeweilige Artengruppe durchgeführt. Das vom Einwender aufgeführte Artenspektrum deckt sich weitestgehend mit den Ergebnissen der vorhabenbezogenen Kartierungen. Genannte Brutvögel, die in den Bestandskarten (Anlagen 11.6-B2a sowie 11.01-B2) in dem in Rede stehenden Bereich nicht zu finden sind (wie z.B. Uhu oder Waldohreule), konnten im Zuge der Kartierungen zwar oftmals festgestellt werden, jedoch ohne dass ein Brutnachweis oder -verdacht erbracht werden konnte. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in den Bestandskarten lediglich vorhabenrelevante Vorkommen dargestellt werden. Sogenannte „Allerweltsarten“ wie der vom Einwender genannte Kleiber oder Buntspecht wurden erfasst und halbquantitativ ausgewertet. Im Rahmen der umweltfachlichen Unterlagen werden die Betroffenheiten aller in den faunistischen Erhebungen festgestellten Tierarten umfangreich ermittelt und die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als nicht erheblich eingestuft (Anlage 11.01-A). Ebenso können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Anlage 11.03) ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ermittlungen unter Ziff. 2.2.3.5.5 rechtlich gewürdigt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Die Einwender machen weiter geltend, dass der Blick auf die potentielle Stromtasse aus den Wohnräumen wie vom Garten und der Terrasse aus zu einer massiven Beeinträchtigung führe, auch wenn 200 m im Außenbereich eingehalten würden. Sie hätten zudem Angst vor gesundheitlichen Folgen, weil auch bei einem Abstand von 200 m die Immissionen bei einer Höchststromleitung zu hoch seien; innerorts müssten schließlich 400 m Abstand eingehalten werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die raumordnerisch vorgegebenen Abstände bei Einhaltung ein zumutbares Wohnen gewährleisten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei dem geplanten Vorhaben nicht nur in einem Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, sondern bereits bei wesentlich kürzeren Abständen eingehalten. Auf die



entsprechenden Nachweise der Vorhabenträgerin (Anlage 08.01) und die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten.

Die Einwender kritisieren, dass die Möglichkeit der Erdverkabelung nach ihrer Kenntnis nicht für andere Trassenvarianten geprüft worden sei. Sie forderten die Prüfung einer möglichen Erdverkabelung etwa auch für einen möglichen Verlauf durch Gehrde und vor allem auch an der Autobahn A1 entlang.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Im Raumordnungsverfahren wurden Korridorvarianten entlang der BAB 1 untersucht (Korridorvarianten D1, D2 und D3), sind aber für nicht vorzugswürdig befunden worden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchung nachvollzogen und sich den Ergebnissen aus dem Raumordnungsverfahren angeschlossen (Ziff. 2.2.3.16.2.2.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.6.2). Die beiden Varianten D1 und D2 haben aus raumordnerischer Sicht keine Aussicht auf Verwirklichung. Die Varianten orientieren sich zwar am Verlauf der Bundesautobahn BAB 1. Allerdings kommt es aufgrund der Bündelung mit der BAB 1 bei beiden Varianten zu Konflikten mit dem Ziel der Raumordnung, einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022). Die Variante D1 unterschreitet auf insgesamt 6,5 km den 400 m-Abstand, die Variante D2 unterschreitet den Abstand auf insgesamt 2,1 km. Demgegenüber können Unterschreitungen des 400 m-Abstands zu Wohngebäuden im Innenbereich bei der Variante D3 vermieden werden. Die kleinräumig optimierte Variante D2 erfordert zudem die zehnmalige Überspannung der BAB 1 und ist daher im Hinblick auf Sicherungs- und Wartungskosten sowie Baukosten nachteilig. Zwar hat der Korridor D3 insbesondere den hoch zu gewichtenden Vorteil einer Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur (der Autobahn BAB 1 und bestehenden Freileitungen) auf einer Strecke von mehr als 18 km. Dem stehen aber erhebliche Nachteile, insbesondere stärkere Beeinträchtigungen der Belange Menschen/Wohnen, gewerbliche Wirtschaft und Naturschutz gegenüber, die im Ergebnis der Gesamtbewertung durch die Vorteile der Bündelung nicht aufgewogen werden können. Diese negativen Auswirkungen bleiben auch angesichts der Bündelung (teilweise sogar aufgrund der Bündelung) vollständig oder annähernd in vollem Umfang bestehen. Dabei wurde die Vorbelastung durch die Autobahn berücksichtigt. Die Vorteile einer Bündelung liegen in der Vermeidung von weiteren Flächenzerschneidungen. Allerdings hat eine Bündelung mit Autobahnen geringere optische Vorteile als eine Bündelung mit anderen Freileitungen, weil Autobahnen auf oder nahe dem natürlichen Gelände verlaufen und durch Eingrünung regelmäßig optisch weniger intensiv in Erscheinung treten. Zudem müssen Masten als Hochbauten nach dem FStrG einen Abstand von 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn einhalten. Die Querung von gewerblichen Bauflächen oder Wald ist auch bei einem Verlauf in Autobahnnähe konfliktreich. Auch hinsichtlich der Nutzungstypen und Schutzgebiete werden die potentiellen Eingriffe durch die Autobahnnähe nicht geringer oder als bei einer ungebündelten Leitungsführung. Schließlich wird die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes nur dann relativiert, wenn die Leitung auf der autobahnzugewandten Seite der Häuser verläuft bzw. wenn die Leitung vom Haus aus betrachtet hinter der Autobahn errichtet wird. Die



Korridorvarianten D1 und D2 wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der vorstehend beschriebenen Nachteile bereits im Rahmen einer Grobprüfung ausgeschieden. Die Korridorvariante D3 war nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange aufgrund der vorstehend benannten Nachteile nicht vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass auch eine Trassierung entlang der Autobahn im Übrigen das vorbezeichnete Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen hätte.

Die Einwender geben weiter zu bedenken, dass in der Nähe des geplanten Verlaufs der Stromtrasse auf der Kunkheide ein Waldkindergarten entstanden sei. Die Kleinkinder wären täglich gefährlichen Immissionen ausgesetzt. Das hielten sie für nicht vertretbar.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Befürchtungen als objektiv unbegründet zurück. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100 µT. Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist auch bei der theoretisch maximalen Auslastung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 08.01 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwender befürchten schließlich einen erheblichen Wertverlust ihrer Immobilie, der einen geringeren Wiederverkaufswert zur Folge haben werde.

Auch dieser Einwendung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Derartige eventuelle Beeinträchtigungen sind hinzunehmen. Ein Grundeigentümer kann nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist deshalb grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten, ohne dass hier spezielle Umstände eine andere Bewertung gebieten.<sup>169</sup>

#### **2.4.2.14 E14**

Die Einwendungen sind mit denen zu E13 identisch. Auf die Ausführungen dazu wird deshalb verwiesen.

---

<sup>169</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402.



#### 2.4.2.15 E15

Der Einwender macht Wertminderungen geltend. Das geplante Erdkabel von Ankum-Nord bis zum Krähenberg werde einen Teil seiner Ackerflächen durchqueren. Dieser Eingriff in den gewachsenen Boden bewirke eine Wertminderung sowie einen Pachtausfall, die nicht akzeptabel seien. Ferner solle die geplante Kabelübergabestation am Krähenberg in Tütingen in unmittelbarer Nähe seines Wohnhauses entstehen. Die Entfernung betrage ca. 265 m. Die damit einhergehende dramatische Wertminderung seines 2020 entstandenen Wohnhauses sei nicht akzeptabel.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung berücksichtigt, weist sie aber zurück. Über die Bauzeit hinaus wird die landwirtschaftliche Nutzung der von der Teilerdverkabelung gequerten Flächen kaum eingeschränkt sein. Mögliche Einschränkungen ergeben sich nur durch die erforderliche Verhinderung der Kabelbeschädigungen durch Wurzeln. Dauerhaft nicht landwirtschaftlich nutzbar sind lediglich die Muffenstandorte. Eine Wertminderung des Hauses ist nicht zu erkennen. Durch die geplante Sichtschutzbepflanzung wird die geplante Kabelübergabestation nicht zu sehen sein. Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfelds vertrauen darf. Baut er auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine dauerhafte bestmögliche Ausnutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit infolge einer benachbarten rechtmäßigen Planung ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine dadurch eintretende eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten.<sup>170</sup> Entschädigungsfragen sind darüber hinaus auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender macht weiter gesundheitliche Bedenken geltend. Sie seien eine junge Familie mit drei kleinen Kindern. Ihr größter Wunsch sei es immer gewesen, dass diese möglichst frei von schädlichen Außeneinflüssen, die beispielsweise Großstädte mit sich brächten, aufwachsen. Nun solle aber in einer Entfernung von nur 265 m eine Kabelübergabestation gebaut werden. Die damit einhergehenden Emissionen von Elektrosmog sowie Lärm stellten für ihn und seine Kinder ein erhebliches und nicht tragbares gesundheitliches Risiko dar.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass der Einwender mit „Elektrosmog“ vermutlich die Auswirkungen elektromagnetischer Felder meint. Dafür sind die Grenzwerte in der 26. BImSchV geregelt. Diese werden hier ausweislich der Nachweise der Vorhabenträgerin in Anlage 08.01 eingehalten, sodass die diesbezüglichen Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge erfüllt werden, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Unklar ist, inwiefern der Einwender „Lärm“ befürchtet. Sofern damit Korona-Entladungen gemeint sein sollten, bewegen sich diese

---

<sup>170</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402.



im Bereich des nach der TA Lärm Hinnehmbaren, insoweit wird auf Ziff. 2.2.3.4.3.2 verwiesen. Mit Blick auf die AVV Baulärm wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.2 verwiesen.

Der Einwender bemängelt weiter, dass die Stromtrasse in einem dafür nicht in Frage kommenden Landschaftsschutzgebiet geplant werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Vorhabenträgerin hat für die Nutzung einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets OS 01 Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge eine Genehmigung für die Errichtung der Masten Nr. 11 bis Nr. 22 beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses für die betroffenen Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung die erforderlichen Ausnahmen nach § 4 der LSG-VO erteilt (Ziff. 4.1.1 und Ziff. 2.2.3.5.2.2).

Der Einwender rügt weiter, dass es einen Widerspruch zur Klimakrise darstelle, etliche Hektar Walds zu roden, und etliche Hektar Boden mit Unmengen von Beton zu verdichten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima ermittelt und bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und die Ergebnisse ihre Abwägungsentscheidung eingestellt (vgl. Ziff. 2.2.3.16.3). Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des KSG wird ersichtlich nicht gefährdet. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele offensichtlich unbeachtlichen Umfang. Auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.10 wird verwiesen. Auch die durch Baumaßnahmen temporär und durch den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biototypen (insbesondere Gehölzen) ist zwar hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt die Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Biotope und Wälder mindestens nach dem Faktor 1:1. Die beeinträchtigten Gehölfunktionen werden darüber hinaus durch Waldumbauf Flächen ausgeglichen. Letztlich setzen sich die überragenden öffentlichen Interessen an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG) gegenüber den geringen klimarelevanten Auswirkungen durch.

Der Einwender kritisiert weiter die Wahl des Korridors. Ein Verlauf der Trasse entlang der BAB 1 wäre vorzugswürdig.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Im Raumordnungsverfahren wurden Korridorvarianten entlang der BAB 1 untersucht (Korridorvarianten D1, D2 und D3), sind aber für nicht vorzugswürdig befunden worden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchung nachvollzogen und sich den Ergebnissen aus dem Raumordnungsverfahren



angeschlossen (Ziff. 2.2.3.16.2.2.1 und Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.6.2). Die beiden Varianten D1 und D2 haben aus raumordnerischer Sicht keine Aussicht auf Verwirklichung. Die Varianten orientieren sich zwar am Verlauf der Bundesautobahn BAB 1. Allerdings kommt es aufgrund der Bündelung mit der BAB 1 bei beiden Varianten zu Konflikten mit dem Ziel der Raumordnung, einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022). Die Variante D1 unterschreitet auf insgesamt 6,5 km den 400 m-Abstand, die Variante D2 unterschreitet den Abstand auf insgesamt 2,1 km. Demgegenüber können Unterschreitungen des 400 m-Abstands zu Wohngebäuden im Innenbereich bei der Variante D3 vermieden werden. Die kleinräumig optimierte Variante D2 erfordert zudem die zehnmalige Überspannung der BAB 1 und ist daher im Hinblick auf Sicherungs- und Wartungskosten sowie Baukosten nachteilig. Zwar hat der Korridor D3 insbesondere den hoch zu gewichtenden Vorteil einer Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur (der Autobahn BAB 1 und bestehenden Freileitungen) auf einer Strecke von mehr als 18 km. Dem stehen aber erhebliche Nachteile, insbesondere stärkere Beeinträchtigungen der Belange Menschen/Wohnen, gewerbliche Wirtschaft und Naturschutz gegenüber, die im Ergebnis der Gesamtbewertung durch die Vorteile der Bündelung nicht aufgewogen werden können. Diese negativen Auswirkungen bleiben auch angesichts der Bündelung (teilweise sogar aufgrund der Bündelung) vollständig oder annähernd in vollem Umfang bestehen. Dabei wurde die Vorbelastung durch die Autobahn berücksichtigt. Die Vorteile einer Bündelung liegen in der Vermeidung von weiteren Flächenzerschneidungen. Allerdings hat eine Bündelung mit Autobahnen geringere optische Vorteile als eine Bündelung mit anderen Freileitungen, weil Autobahnen auf oder nahe dem natürlichen Gelände verlaufen und durch Eingrünung regelmäßig optisch weniger intensiv in Erscheinung treten. Zudem müssen Masten als Hochbauten nach dem FStrG einen Abstand von 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn einhalten. Die Querung von gewerblichen Bauflächen oder Wald ist auch bei einem Verlauf in Autobahnnähe konfliktreich. Auch hinsichtlich der Nutzungstypen und Schutzgebiete werden die potentiellen Eingriffe durch die Autobahnnähe nicht geringer oder als bei einer ungebündelten Leitungsführung. Schließlich wird die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes nur dann relativiert, wenn die Leitung auf der autobahnzugewandten Seite der Häuser verläuft bzw. wenn die Leitung vom Haus aus betrachtet hinter der Autobahn errichtet wird. Die Korridorvarianten D1 und D2 wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der vorstehend beschriebenen Nachteile bereits im Rahmen einer Grobprüfung ausgeschieden. Die Korridorvariante D3 war nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange aufgrund der vorstehend benannten Nachteile nicht vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass auch eine Trassierung entlang der Autobahn im Übrigen das vorbezeichnete Landschaftsschutzgebiet in Anspruch genommen hätte.

#### **2.4.2.16 E16**

Der Einwender lehnt die Planung entschieden ab. Durch den geplanten Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung werde in das Leben seiner Familie, insbesondere das seiner Kinder, in unerträglicher Weise eingegriffen. Die Landschaft werde zerschnitten und seine Eigentumsrechte beschnitten. Grundstücke, Ländereien, Produktionsanlagen und vor allem





die Häuser Grovern 9, 9a, 9b 9c in Ankum würden aufgrund der räumlichen Nähe zur Leitung stark an Wert verlieren. Dies werde in angemessener Höhe kaum entschädigt werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die Einwendung zurückgewiesen wird. Das Vorhaben wird zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Einwenders und seiner Familie führen, die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten (vgl. Ziff. 2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen besonders günstigen Wohnumfelds vertrauen darf. Baut er auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf eine dauerhafte bestmögliche Ausnutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit infolge einer benachbarten rechtmäßigen Planung ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine dadurch eintretende eventuelle Verschlechterung der Verwertungsaussichten.<sup>171</sup> Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender beanstandet weiter, dass die geplanten Maßnahmen indiskutable Eingriffe seien, weil sie in unangemessener Weise das wertvolle Natur- und Landschaftsbild der Ankumer Höhe, die wesentliches Zugpferd des regionalen Tourismus sei, zerstöre. Ebenso seien die Störung des wertvollen Hünengräber-Ensembles und die Verletzung der Ehrfurcht vor deren geschichtlicher Bedeutung nicht hinnehmbar. Beispielhaft zeige sich hieran die Nichteignung des gewählten Vorzugskorridors, der mit einem unangemessen hohen Schaden für Kultur und Landschaft verbunden sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Er zeigt schon keine eigenen (privaten) Belange auf, wie sie nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG aber nur geltend gemacht werden können. Unabhängig davon bleibt die Eignung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung auch bei Umsetzung des Vorhabens bestehen (vgl. Ziff. 2.2.2.2.3.1.2) und werden auch die vorhandenen Denkmäler ausreichend berücksichtigt (vgl. dazu Anlage 11.01-A und Ziff. 2.2.3.12.1).

Der Einwender macht geltend, dass während der Planung der Stromtrasse entgegen der Zusage der Vorhabenträgerin in keiner Weise auf die Interessen und Bedürfnisse der Grundstückseigentümer eingegangen worden sei. So sei z.B. seinem Anliegen, die Strommasten Nr. 19 und Nr. 20 im Bereich Grovern jeweils nach links auf dem Trassenverlauf so zu verschieben, dass sie sich am Rand der bewirtschafteten Ackerflächen befinden würden, offensichtlich nicht nachgegangen worden. Durch diese geringe Anpassung würde der wirtschaftliche Schaden durch die deutlich aufwendigere Bewirtschaftung der Ackerfläche (in den nächsten 30 - 50 Jahren) abgemildert.

---

<sup>171</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402.



Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders gewürdigt. Auf der Grundlage der plausiblen Ermittlungen der Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde den Vorschlag geprüft. Die Mastverschiebungen kommen jedoch nicht infrage. Die vorgeschlagenen neuen Maststandorte bedeuteten eine Verschiebung von ca. 80 m für Mast Nr. 19 und ca. 140 m für Mast Nr. 20. Dadurch ergäben sich aber ungleichmäßige Mastabstände, was wiederum zu Masthöhen von bis zu 12 m führen müsste. Die nachteiligen Auswirkungen dadurch auf das Landschaftsbild und das Wohnumfeld wären erheblich. Damit ist diese Variante nicht vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern der zutreffenden Bewertung der Vorhabenträgerin an.

Der Einwender führt abschließend aus, dass eine Eindämmung der sonst zu erwartenden Schäden allenfalls durch eine Erweiterung der Erdverkabelung auf den Teilabschnitt Westerholte erfolgen könne, die einen tragbaren Kompromiss darstellen würde. Andernfalls werde er mit der bestehenden Bürgerinitiative zu juristischen Mitteln greifen müssen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Technische Ausführungsalternativen wurden geprüft (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.1.4). Höchstspannungsleitungen sind aber grundsätzlich als Freileitung zu planen. Im Falle eines Pilotprojektes (wie im vorliegenden Fall) kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 BBPlG auf technisch und wirtschaftlich effizienten Abschnitten abweichend ein Erdkabel geplant werden. Dessen Wahl steht also nicht im freien Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Die Vorhabenträgerin hat sich in dem von dem Einwender angeführten Abschnitt gegen die Ausführung als Erdkabel entschieden, weil schon die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Daher konnte die Planfeststellungsbehörde die Errichtung eines Erdkabels in dem angesprochenen Abschnitt nicht fordern.

#### **2.4.2.17 E17**

Der Einwender lehnt den Verlauf der Stromleitung über Ankumer Gebiet komplett ab. Als Anlieger der Walsumer Straße fordere er eine Beweissicherung des aktuellen Zustandes der Anliegerstraße. Diese sei erst vor wenigen Jahren komplett erneuert worden. Die Anlieger möchten später nicht an den Kosten einer vorzeitigen Erneuerung beteiligt werden. Im Zuge der Bauarbeiten dürften dort über längere Zeit sehr schwere Maschinen unterwegs sein, auf Grund dessen die Straße stark in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Dem wird behördlicherseits im Ergebnis dadurch entsprochen, dass die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Bauausführung Zustand und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Zuwegungen begutachtet. Der ermittelte Zustand wird dokumentiert. Sollte es zu Schäden an den öffentlichen Zuwegungen kommen, die auf den Baustellenverkehr zurückzuführen sind, werden diese durch die Vorhabenträgerin auf ihre Rechnung beseitigt, es wird auf die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.8.2 verwiesen. Das Vorgehen hierzu wird mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt, vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.8.4.



Der Einwender macht geltend, dass allein das Wissen möglicher Kaufinteressenten um eine 380-kV- Leitung den Verkehrswert der Immobilien senke. Sie erwarteten jeweils eine objektive Bewertung durch einen Immobiliengutachter und einen Ausgleich der Wertminderung auf Kosten der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, weist sie aber zurück. Das von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Privateigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Rechnung getragen, und die Auswirkungen auf das Grundeigentum ermittelt, bewertet (Ziff. 2.2.3.10) und in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt (Ziff. 2.2.3.16.4.6). Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums, Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG. Sie kann etwa durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungsleitung grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks im Hinblick auf das gegenläufige öffentliche Interesse verhältnismäßig ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also z.B. durch die Errichtung der Leitung auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben errichtet wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich (erst) dadurch als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, d.h. erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Auswirkungen, müssen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden. Unmittelbare Eingriffe sind, sofern sie stattfinden dürfen, hingegen regelmäßig entschädigungspflichtig. Was eine eventuelle Wertminderung anbelangt, gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu werden.<sup>172</sup> Eine Grenze wird nur erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Das Eigentum darf in seinem Wert nicht so weit gemindert werden, dass ein nutzbringender Gebrauch praktisch nicht mehr möglich ist. Dagegen bedürfen nachteilige Folgen, die im Wege der Abwägung überwindbar sind, weil sie die Grenze der Unzumutbarkeit nicht erreichen, nicht zwingend eines finanziellen Ausgleichs, auch wenn sie zu Wertminderungen führen. Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG hat. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.<sup>173</sup> Vor diesem Hintergrund sind die erhobenen Einwendungen zu den Wertminderungen zurückzuweisen. Das Vorhaben genügt allen normativen Schutzmaßstäben; somit sind eventuelle Wertminderungen von lediglich mittelbar betroffenen Grundstücken entschädigungslos hinzunehmen. Soweit unmittelbare Beeinträchtigungen vorliegen, wenn also Grundstücke für die Leitung direkt in Anspruch genommen werden müssen, werden diese von der Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben entschädigt. Die Entschädigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt grundsätzlich

---

<sup>172</sup> BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, - 4 C 13.94 -, juris Rn. 73.

<sup>173</sup> BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, - 4 A 1075.04 -, juris Rn. 402 m.w.N.



auf Basis von mit dem Landwirtschaftsverband abgestimmten Rahmenregelungen Die Entschädigung selbst ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender weist darauf hin, dass Gebäude Nr. 8b an der Walsumer Straße vom Nutzgebäude in ein Wohnhaus umgeplant worden sei. Eine Baugenehmigung liege vor. Dieses Gebäude sei so in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Außerdem fehle das gerade im Bau befindliche Wohngebäude an der Walsumer Straße 9c. Dieses Gebäude müsse nach Rücksprache mit den Bauherren ebenfalls aufgenommen werden. Der Rohbau sei bereits fertig.

Die Planfeststellungsbehörde hält eine Anpassung der Planunterlagen, insbesondere der EMF-Karten, für nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Bewertungen waren die beiden genannten Gebäude nicht für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen vorgesehen. Beide genannten befinden sich aber außerhalb des Bewertungsbereiches. Da für beide Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft Minimierungsorte berücksichtigt worden sind, wirken die Maßnahmen zu Minimierung des magnetischen Feldes auch für diese.

Der Einwender erwartet als Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Realisierung der Erdverkabelung massive Ertragseinbußen. In der Bauzeit werde auf den Flächen keine Ackerwirtschaft möglich sein. Aber auch viele Jahre (man gehe von bis 20 Jahren aus) nach der Wiederherstellung des Ackers erwarte er wesentlich geringere Erträge. Er melde daher Schadenersatz an und möchte diese Ausfälle erstattet bekommen. Die Eintragung von Grunddienstbarkeiten lehne er wegen der Wertminderung der Flurstücke ab. Hilfsweise fordere er einen ausreichenden Ausgleich der Wertminderung. Die Entschädigungen, die beispielsweise mit dem Bauernverband ausgehandelt worden seien, stellten lediglich den Minimalansatz dar. Die realen Grundstückswerte seien heute wesentlich höher. Er erwarte einen Ausgleich mindestens auf Basis der realen Verkehrswerte.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, weist die Einwendung aber zurück. Die Vorhabenträgerin hat bereits erste Erfahrungen der Wechselwirkungen zwischen der Verlegung eines Erdkabels und landwirtschaftlicher Nutzung gesammelt, und diese bei der Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält sie für plausibel. Diese ersten Erfahrungen der landwirtschaftlichen Nutzung in einem Erdkabelpilotprojekt lassen vermuten, dass es beim Erdkabelbetrieb zu keinen über die Bauzeit hinausgehenden Ertragsausfällen und wesentlichen Bodenveränderungen, die oberhalb der Entschädigungssätze liegen, kommen wird. Ziel des projektspezifischen Bodenschutzkonzeptes ist die möglichst uneingeschränkte Nutzung der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen nach der Baumaßnahme. Den Erfolg dieser bodenschonenden Bauweise bestätigen ertragskundliche Messungen verschiedener gängiger landwirtschaftlicher Kulturen auf Erdkabeltrassen sowie auf experimentellen Versuchsflächen. Insgesamt verdeutlichen die Versuche, dass ein Anbau von regulären Feldfrüchten im Bereich der Erdkabeltrassen ohne weitere Einschränkungen möglich ist, solange sie durch ihr Wurzelwerk und dessen Struktur die Schutzrohranlage nicht gefährden. Im Bereich der Pilot-Erdkabel-Flächen in Raesfeld wurden Mais und Gerste



überwacht angebaut. Dabei wurden Vegetationsindizes von einem zertifizierten Sachverständigenbüro ermittelt, die Auskunft über die Biomasseproduktion geben und Rückschlüsse auf den Ertrag zulassen. Das Ergebnis war, dass sich auf der gesamten Trasse die Erträge von denen auf den benachbarten Kontrollflächen nur geringfügig unterschieden. Externe Bodenkundler haben vor und nach der Baumaßnahme Bodenprofile angelegt und relevante Bodenkennwerte für das natürliche Ertragspotenzial der Böden untersucht. Die Untersuchungen belegen die bereits bekannte kleinräumige Heterogenität der Böden in Raesfeld, auch außerhalb des Trassenbereichs. Sie zeigen aber auch, dass die chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften sowie die Bodenfunktionen nach der Baumaßnahme durch die bodenschonende Bauweise in den meisten Abschnitten wiederhergestellt werden konnten oder erhalten geblieben sind. Bei lokal auftretenden Bodenverdichtungen wurden oder werden entsprechende Tiefenlockerungsmaßnahmen zur Auflockerung des Bodengefüges durchgeführt. Es kann damit derzeit auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine langfristige Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nutzung festgestellt werden. Entschädigungsfragen sind im Übrigen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwender legt zudem dar, dass der Acker östlich und westlich der Walsumer Straße ein besonders ertragreicher Plaggeneschboden sei. Dieser Mehrwert müsse sich bei der Entschädigung auswirken. Zudem sei dieser Boden archäologisch geschützt. Plaggenesch lasse sich nach der Baumaßnahme nicht wieder herstellen; er werde archäologisch dauerhaft zerstört.

Dem Einwender ist darin zuzustimmen, dass die Inanspruchnahme von Plaggeneschböden als Boden mit besonderen Werten und Funktionen zu einer Erheblichkeit i.S.d. UVPG führt, weil sich die Archivfunktion nicht wiederherstellen lässt. Dies wird im UVP-Bericht (Anlage 11.01-A, Kap. 5.4.2) durch die Vorhabenträgerin dargestellt und war Gegenstand der Abwägung (Ziff. 2.2.3.11.2). Die Bodenfunktion der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit führt wiederum zu einer keiner Erheblichkeit i.S.d. UVPG, weil durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. durch das Bodenschutzkonzept (Maßnahme 1.3 V) diese Funktion wiederhergestellt werden kann. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.9, Ziff. 2.2.3.12.2 und Ziff. 2.2.2.2.3.4 wird verwiesen.

Die Einwender sprechen Emissionen während der Bauarbeiten und bei späterer Wartung an. Sie erwarteten die Einhaltung der TA Lärm und der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm als auch Geräte- und Maschinenlärmschutz (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz). Sie gäben zu bedenken, dass das vorhandene Industriegebiet - westlich von der Walsumer Straße gelegen - bereits eine erheblich Lärmvorbelastung nach der TA Lärm darstelle. Gegen den Lärm des Industriegebietes seien sie bereits mehrfach vorgegangen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Von der geplanten Anlage gehen in diesem Erdkabelabschnitt keine nach TA Lärm zu bewertenden Anlagengeräusche aus. Baustellen fallen nach Ziff. 1 lit. f) nicht unter die TA Lärm. Sie sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des BImSchG. Solche Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und



Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind. Danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baustellen-Geräuschimmissionen werden nach der durch § 66 Abs. 2 BImSchG übergeleiteten AVV Baulärm abschließend beurteilt. Die Bauarbeiten werden abschnittsweise entlang der Trasse vorangehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche Beeinträchtigungen durch Baulärm örtlich und zeitlich eng begrenzt bleiben. Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus berücksichtigt, dass nach den plausiblen Untersuchungen der Vorhabenträgerin an einigen ermittelten Immissionsorten die Richtwerte der AVV Baulärm auch unter Zugrundlegung von Schutzmaßnahmen überschritten werden. Sofern die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine Einhaltung der Richtwerte nicht gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde einen Entschädigungsanspruch für die Betroffenen dem Grunde nach festgestellt (Ziff. 2.2.3.4.2 und Ziff. 1.1.3.2.5).

Der Einwender äußert sich zur Baustellenzufahrt und Zufahrt für spätere Wartungsarbeiten. Auf der ihm gegenüberliegenden Straßenseite sei eine Zuwegung aufgrund eines Leitungsrechtes geplant. Sie beabsichtigten, in absehbarer Zeit den entlang der Walsumer Straße vorhandenen Grünstreifen in Richtung Süden zu verlängern. Aus dem Grund sollte dort keine Zuwegung eingeplant werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Im Bereich der beschriebenen Verlängerung des vorhandenen Grünstreifens nach Süden ist bislang keine Zuwegung geplant. Bei den im Lageplan auf dem Flurstück Rüssel 1-465 dargestellten vier cyanfarbenen Punkten handelt es sich lediglich um eine temporäre Ausweichbucht, welche den Begegnungsverkehr auf der Walsumer Straße während der Baudurchführung absichern soll. Die Vorhabenträgerin hat dargestellt, dass es auch möglich wäre, die weiter nördlich im Bereich des Grünstreifens geplante temporäre Baustellenzufahrt in den Bereich dieser Ausweichbucht zu verlegen und damit den Grünstreifen zu schonen. Da es sich um eine temporäre Zufahrt handelt, ist nach Abschluss der Baumaßnahme die spätere Bepflanzung dieses Bereichs nicht eingeschränkt.

Der Einwender führt darüber hinaus aus, dass nach der vorliegenden Planung eine Baustellenzufahrt durch seinen Grünstreifen zum Flurstück 464 angedacht sei. Dieser Planung könnte er nicht zustimmen. Der Grünstreifen habe lange gebraucht, bis er so wertvoll aufgewachsen sei. Hier jetzt eine 10 m breite Schneise einzuschlagen, komme für ihn nicht in Betracht. Es würde sehr lange dauern, bis diese wieder aufgewachsen sei. Der Durchbruch würde sich über viele Jahre abzeichnen. Weiterhin sei anzumerken, dass in diesem Waldstreifen besonders geschützte Vögel ihr Zuhause hätten.

Die Vorhabenträgerin hat diesem Einwand Rechnung getragen, und ihre Planungen – ohne Anerkennung einer entsprechenden Pflicht – angepasst. Unabhängig von der Wertigkeit des Grünstreifens wird die Planfeststellungsbehörde hier auf den Einwender zukommen. Die temporäre Baustellenzufahrt durch den Grünstreifen (Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flur-



stück 464) kann nach Süden in den Bereich der geplanten Ausweichbucht (Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flurstück Rüssel 465) verlegt werden, so dass der Grünstreifen nicht beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat die Änderung der Zufahrt im Rahmen einer Planänderung zugesagt.

Der Einwender widerspricht als Eigentümer des Grundstücks Flur 3, Flurstück 3 der Gemarkung Rüssel einer Zufahrt auf das Flurstück für Wartungsarbeiten. Die cyanfarbene Linie (rot eingekreist) sei zwar auf der anderen Straßenseite eingetragen, solle vermutlich aber für sein Flurstück gelten.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass es sich bei der in der Einwendung rot eingekreisten cyanfarbene Linie um eine temporäre Ausweichbucht handele, die den Begegnungsverkehr auf der Berghofstraße während der Baudurchführung absichern soll. Die Einrichtung dieser Fläche ist auf der nordöstlichen Seite der Berghofstraße auf dem Gemarkung Rüssel, Flur 2, Flurstück 209 vorgesehen.

Der Einwender führt weiter aus, dass die Engstelle Ecke Walsumer Straße / Knörpatt mittels HDD-Bohrung unterquert werden solle. In der Engstelle lägen sehr viele Leitungen (durchlaufend und kreuzend) wie Gas, Abwasserdruckleitung, riesige Regenwasserableitungen, Frischwasserleitungen, Hochspannungsleitungen, Telekom und Glasfaser. Bei HDD-Bohrungen müsse damit gerechnet werden, dass die Leitungsabstände variierten. Das Kurzschlussrisiko könne im Bereich solcher Leitungen beträchtlich steigen, und das auch dann, wenn diese schon mit etwas größeren Abständen geplant würden. Bedenken beständen bezüglich eines weiträumigen Ausfalls von Leitungen, die hier in Mitleidenschaft gezogen würden, wenn die 380-kV- Leitung genau an dieser Stelle einen Kurzschluss verursachte. Hinsichtlich des Risikos eines Kurzschlusses könne die Firma Westnetz nähere Auskunft geben, die damit mehr Erfahrungen habe. Ein Kurzschluss würde wie eine Explosion mit starker Erdhebung vonstattengehen. Außerdem seien im Nahbereich Kabelmuffen geplant, bei denen das Kurzschlussrisiko ebenfalls erhöht sei. Anlieger seien hier besonders gefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt. Die in dem genannten Bereich verlaufenden Leitungen wurden von der Vorhabenträgerin erfasst. Die mit dem Betreiber der jeweiligen Infrastruktur abgestimmten Auflagen (insbesondere solche zum Schutz der Leitungen) werden berücksichtigt (hierzu Ziff. 1.1.3.2.13). Darüber hinaus wird sich die Vorhabenträgerin nach den aktuell gültigen Normen und Vorschriften richten, wie z.B. DVGW AfK Empfehlung Nr. 3. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen wird das Eintreten von Kurzschlüssen vermieden. Sollte es wider Erwarten doch dazu kommen, würden die entstehenden Kurzschlussströme durch den Einsatz von Schutztechnik zuverlässig erkannt. Betroffene Leitungen würden in Umsetzung des Betriebskonzept innerhalb kürzester Zeit sicher abgeschaltet. Eine Hebung des Erdreichs wäre daher auch in diesem Fall nicht zu erwarten.

Der Einwender verweist darauf, dass nach seiner Kenntnis im Nahbereich der Walsumer Straße, auch wegen der HDD-Bohrung, Grundwasser abgesenkt werden solle. Er hält das für



ein hohes Risiko und wünscht sich für sein Gebäude eine Beweissicherung, um spätere Schäden aufgrund der Arbeiten ersetzt zu bekommen. Ein Gebäude sei auf einer Spezialsohle gegründet, die keine Verschiebung der Bodenbeschaffenheit verzeihe. Das Abpumpen von Grundwasser könne zu Umlagerung von Feinstbestandteilen in den Bodenschichten führen, die wiederum die Stabilität des Gebäudes gefährden könnte.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unbegründet zurück. Im Bereich des Erdkabelabschnitts Ankum ist keine Grundwasserabsenkung vorgesehen, vgl. dazu auch Ziff. 2.2.3.7.6.1.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Der Grundwasserspiegel liegt hier deutlich unterhalb der geplanten Grabensohle.

Der Einwender führt weiter aus, dass er als Anlieger der Walsumer Straße sich mit seinen Familien im Einwirkungsbereich elektrischer und magnetischer Feldimmissionen befände. Hier seien die Punkte 37, 38 und 39 der Karte mit der Dateibezeichnung 4377 5\_S\_EMF\_\_05.pdf in den Blick zu nehmen. Die International Agency for Research on Cancer (IARC) habe niederfrequente Felder bereits 2002 als möglicherweise krebserregend eingestuft, beruhend u.a. auf zwei gepoolten Studien (Ahlbom et al., 2000; Greenland et al., 2000), die einen statistischen Zusammenhang zwischen Leukämie im Kindesalter und Magnetfeldern von über 0,3 bzw. 0,4 Mikrottesla (pT) aufzeigten. Die Grenzwerte in Deutschland seien daher nicht mehr aktuell; die Abstände zu bewohnten Häusern müssten daher insgesamt vergrößert werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unbegründet zurück. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, sowie niederfrequente magnetische Felder, die vom geplanten Kabel ausgehen, sind nicht zu erwarten. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetische Feld von 100 µT werden eingehalten und sogar deutlich unterschritten. Der Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte ist den Planfeststellungsunterlagen, Anlage 08.01 zu entnehmen. Er wird von den Einwendern auch nicht bestritten. Die Festlegung von Grenzwerten zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen obliegt dem Gesetz- und Verordnungsgeber. Die Vorgaben der daraus resultierenden 26. BImSchV beruhen auf Empfehlungen der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK), ein Expertengremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung („Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern) vom September 2001 ausführlich dargestellt. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen





Feldern sicherzustellen. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung zu magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Ein großes aktuelles Forschungsprojekt der EU zu diesem Thema (ARIMMORA) bestätigt diese Bewertung. Die ICNIRP beobachtet kontinuierlich die internationale Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Auch die SSK überprüft ihre Empfehlungen regelmäßig – zuletzt 2008. Die geltenden Empfehlungen entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung in diesem Bereich. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich keine ausreichenden Belege, um verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre. Dieses Ergebnis entspricht auch den 2010 novellierten Empfehlungen der ICNIRP. Die deutschen Grenzwertregelungen werden regelmäßig vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber überprüft und nötigenfalls angepasst. Dies führte zur Novellierung der 26. BImSchV im Jahr 2013, in der die geltenden Grenzwerte bestätigt wurden. Vor diesem Hintergrund sieht auch die aktuelle Rechtsprechung keinen Grund zur Beanstandung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwander befürchten, dass durch die elektrischen und elektromagnetischen Felder sich natürlich vorkommendes Radon - aus dem Boden kommend - entlang der Leitung anreichern könnte. Radon sei nach dem Rauchen die zweithäufigste Todesursache. Unter bestimmten meteorologischen und umgebungsbedingten Voraussetzungen könnte es zu einer vergleichbaren Anreicherung kommen, der sie als Anwohner dann direkt ausgesetzt wären. Diese Anreicherungen könnten auch durch ionisierte Partikel, ausgelöst durch die Hochspannung der Leitung im Zusammenhang mit dem Wechselfeld von 50 Hz, verstärkt werden. Die ionisierten Partikel könnten eine Anziehungskraft (statische Aufladung) für in der Luft vorhandene Schmutzpartikel entwickeln, die wiederum Radon binden könnten. Diese radonbehafteten Partikel seien lungengängig und könnten das Krebsrisiko für Menschen in der näheren Umgebung der geplanten Leitung massiv erhöhen. Ebenfalls erhöhen würden diese radonbesetzten Partikel das Vorkommen von Hautkrebs.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen gewürdigt, hält sie aber nicht für ausreichend belegt und weist die Einwendung zurück. Die Wirkung von Ionen wird bereits seit langer Zeit genau erforscht – seit 1970 auch im Zusammenhang mit Gleichstrom-Freileitungen. Seinerzeit wurden in den USA und Kanada Gleichstrom-Leitungen geplant, weshalb Experten verstärkt die Wirkung von Ionen auf Menschen untersuchten. Keine der in diesem Zusammenhang durchgeführten experimentellen Studien konnte jedoch eine negative



Wirkung von Ionen auf den menschlichen Körper nachweisen. Auch aktuelle umfassende Studien-Auswertungen zu Wirkungen auf das Atmungssystem oder die Stimmungslage von Menschen zeigen keinen nachteiligen Einfluss, und dies weder von negativen noch von positiven Ionen. Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre machte eine Forschungsgruppe im Rahmen der sogenannten „Bristol Studien“ von sich reden. Ihre Hypothese war, dass Schadstoffe in der Luft aufgrund der elektrischen Aufladung durch Höchstspannungsleitungen möglicherweise besser in der Lunge oder auf der Haut haften und daher besonders schädlich sein könnten. Diese Vermutungen konnten jedoch seither von keiner Forschungsgruppe bestätigt werden. So wurden im Rahmen der Prüfung der Theorien von Henshaw und Fews in mehreren Studien verschiedene Windrichtungen modelliert und untersucht, wie sich die Aerosole jeweils verbreiten. Das Ergebnis war, dass sich in der Nähe von Höchstspannungsleitungen keine höhere Aerosol-Konzentration feststellen ließ als in weiter entfernten Gebieten. Die Vermutung, dass vom Wind fortgetragene Ionen Aerosole so aufladen, dass es zu einer höheren Ansammlung von Schadstoffen im Umfeld von Höchstspannungsleitungen kommt, hat sich demnach nicht bestätigt. Begründet werden können diese Ergebnisse mit dem Coulombschen Gesetz der elektrostatischen Wechselwirkung: Durch Ionen können Aerosole in der Luft in der Nähe von Höchstspannungsleitungen aufgeladen werden. Direkt am Leiterseil ist die Aufladung stark. Während die Aerosole sich aber von den Leiterseilen entfernen und dabei zu Boden sinken, kommen sie mit weniger oder nicht geladenen Aerosolen in Kontakt. Dabei teilt sich die Ladung auf; am Boden weisen einzelne Aerosole dann nur noch eine geringe Ladung auf, durch die es zu keiner erhöhten Aerosol-Konzentration kommen kann, und damit dann auch nicht zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen. Auch die Frage nach der Ladung von Aerosolen direkt unterhalb von Höchstspannungsleitungen wurde in weiterführenden wissenschaftlichen Studien genauer betrachtet. Diese Studien zeigten, dass auch in den Fällen kürzester Leiterseil-Boden-Abstände die Ladung der Aerosole in Bodennähe ebenfalls zu gering ist, um über die Lunge oder die Haut leichter in den menschlichen Körper zu gelangen. Schadstoffe in der Luft mit dieser geringen Ladung sind also nicht gefährlicher als dieselben Schadstoffe im ungeladenen Zustand. Und so kommen insgesamt sowohl epidemiologische als auch experimentelle Studien dem Ergebnis, dass durch Ionen von Höchstspannungsleitungen kein gesundheitliches Risiko besteht. Diesem Stand von Wissenschaft und Forschung hat sich der Gesetzgeber angeschlossen, der deshalb keine entsprechenden Grenzwerte bestimmt hat.

Der Einwender befürchtet weitere Krebsrisiken. Untersuchungen der Universität Bristol sowie solche von Prof. Erich Wichmann (Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit) gingen genau in diese Richtung. So sei ein Teil der Leukämieerkrankungen der Exposition durch elektromagnetische Felder zuzuschreiben. Auch in Russland und Amerika seien in einigen Forschungen direkte Auswirkungen von Hochstromleitungen auf Krebs, Herz-, und Kreislaufbeschwerden sowie Depressionen nachgewiesen worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt, weist sie aber als objektiv unbegründet zurück. Professor Wichmann ist ein anerkannter Epidemiologe und befasst sich



mit der Verteilung von Krankheiten in der Bevölkerung und den Risikofaktoren dieser Krankheiten. Aufgrund seiner Expertise war er von 2005 bis 2010 Mitglied der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK). Es ist daher davon auszugehen, dass seine Expertise in die Empfehlungen der SSK aus dem Jahr 2008 eingegangen ist und sich in der Novellierung der 26. BImSchV im Jahre 2013 widerspiegelt. Eine Studie von Prof. Wichmann, die das Kinderleukämierisiko im Zusammenhang mit der Exposition von magnetischen Feldern bewertet, ist allerdings nicht bekannt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht, wie bereits dargelegt, kein Gesundheitsrisiko für Menschen infolge der 380-kV-Leitung.

Der Einwender äußert sich zur Brutvogelkartierung im Bereich Walsums. Diese sei unvollständig. Nach der Kartierung gebe es hier nur Grünspecht, Stockente, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Habicht, Star und Kiebitz. Rastvogelvorkommen seien danach gar nicht vorgefunden worden. Dabei seien Brachflächen zwischen der Walsumer Straße und dem Mühlbach im Verlauf des Schevensweges für Brut- und Rastvögel äußerst interessant. Silberreiher seien dort fast täglich am Bach in der Brache unterwegs, ganze Familien von Mäusebussarden ebenfalls. Der Rotmilan sei mehrfach gesichtet worden, einmal sogar der Schwarzstorch. Viele weitere Brutvogelarten seien von Anwohnern ebenfalls dokumentiert. Die Unterlagen seien demgemäß zu ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen gewürdigt, weist sie aber zurück. Die Planfeststellungsbehörde hat sich von den Ergebnissen der methodisch einwandfreien Kartierung der Vorhabenträgerin überzeugt. Die Brut- und Rastvogelkartierungen wurden von erfahrenen und ortskundigen Kartierern gemäß den Fachstandards (u.a. Südbeck et al. 2005) vorgenommen. Dabei sind sehr wohl etwa auch Rastvögel im Bereich Walsum kartiert worden (s. Anlage 11.06-A, Karte 11.6-B2d, Blattschnitt 3). Die Stellungnahme der Einwender bzw. die zitierten Ergebnisse lassen keinerlei Rückschlüsse über die Methodik (Kartierzeitraum und -intensität, Witterung etc.) der von der Bürgerinitiative „Gegenstromleitung Ankum e.V.“ in Auftrag gegebenen und durch die Fa. PlanS durchgeführten Brutvogelkartierung zu. Ohne genaue Angaben zur Erfassungsmethodik (z.B. in Form eines Gutachtens oder eines Kartierberichts) sind die Ergebnisse nicht verwendbar. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.1 wird verwiesen.

Der Einwender bemängelt, dass der Bereich Walsums laut Karten in den Antragsunterlagen nicht auf Fledermäuse untersucht worden sei. Dies müsse in Frage gestellt werden, weil in dem Biotypenraum zwischen der Walsumer Straße und dem Schevenweg tatsächlich interessante Reviere für Fledermäuse vorhanden seien. Anwohner hätten Fledermäuse in den späten Abendstunden mehrfach ausgemacht. Die Antragsunterlagen seien daher zu ergänzen

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Artgruppe der Fledermäuse wurden in den Kartierungen und Untersuchungen der Vorhabenträgerin erfasst. Die Betroffenheit der Fledermausfauna ergibt sich maßgeblich aus erforderlich werdenden Gehölzentnahmen und damit einhergehenden potenziellen Quartier- und Nahrungsraum-



verlustrufen. Folglich konzentrierten sich die Erfassungen der Fledermäuse auf von der Planung betroffene Waldflächen bzw. gehölzreiche Bestände (s. ausdrücklich Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.3). Beeinträchtigungen etwaiger Vorkommen in dem in Rede stehenden Bereich durch die Erdkabelplanung können ausgeschlossen bzw. durch die universell geltenden Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. Maßnahmenkomplexe 2,4 V<sub>ART</sub> und 2.6 V<sub>ART</sub> sowie Maßnahme 2.7 V<sub>ART</sub>, jeweils Anlage 11.02) sowie die geschlossenen Querungen von Gehölzen verhindert werden. Auf Ziff. 2.2.2.2.3.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Einwender führt aus, dass die Biotypenkartierung zwischen Walsumer Straße und Schevenweg entlang des Mühlenbaches und der Brache äußerst interessante Reviere für Amphibien, so etwa für Kammmolche und Frösche, dokumentiere. Der Bereich solle nach den Unterlagen aber nur eine geringe bis sehr geringe Bedeutung haben. Das passe absolut nicht ins Landschaftsbild. Die Erfassungsbereiche dieser Gebiete reichten bis in den Korridor der Erdverkabelung hinein. Die Antragsunterlagen seien daher nachzuarbeiten und zu ergänzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück, und verweist auf die methodisch einwandfreie Bewertung der Vorhabenträgerin. Der in Rede stehende Bereich stellt zu großen Teilen einen Kernlebensraum für Anhang IV-Arten dar und wurde auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie als Besonderer Bereich für Amphibien eingeschätzt (s. Anlage 11.01-B2). Da die Erdkabeltrasse randlich durch diesen Kernlebensraum bzw. besonderen Bereich verläuft, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien (Maßnahme 2.5 V<sub>ART</sub>, temporäre Amphibienschutzzäune) vorgesehen (s. Anlage 11.01-B9, Maßnahmenplan und Anlage 11.02). Auf Ziff. 2.2.2.2.3.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Eine Ergänzung der Antragsunterlagen hält die Planfeststellungsbehörde daher nicht für notwendig.

Der Einwender meint, dass die Biotypenkartierung zwischen Walsumer Straße und Schevenweg entlang des Mühlenbaches und der Brache auch äußerst interessante Reviere für Reptilien und Haselmäuse aufzeigten. Laut Antragsunterlagen sei der Bereich aber nicht daraufhin untersucht worden, obwohl hier kleinräumige Alternativtrassen für die Erdverkabelung gesucht worden seien. Von Anwohnern sei an einer Stelle eine Haselmaus gesichtet worden.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass hier tatsächlich kleinräumige Alternativtrassen für die Erdverkabelung untersucht worden sind. Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält nach eigener Abwägung die dritte, westliche Variante für vorzugswürdig (Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7). Wegen der bereits frühzeitig feststehenden Hochwertigkeit des in Rede stehenden Bereichs wurde eine Querung dieses Bereichs als nachteilig erachtet und somit vorzeitig abgeschichtet (Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7). Eine tiefergehende Nachkartierung der beschriebenen Bereiche auf Reptilien und die Haselmaus war damit hinfällig.



Der Einwender bemängelt die Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin. Durch das Planfeststellungsverfahren im Abschnitt 4 der Leitungstrasse sei unweigerlich eine Vorfestlegung der Leitung auf den Abschnitt 5 (Quakenbrück bis Merzen) getroffen worden. Die Leitungsführung, insbesondere der Endpunkt, des Abschnitts4 hätten eine direkte Wirkung auf die Trassenführung im Folgeabschnitt. Die diversen Raumwiderstände müssten jedoch in beiden Verfahrensabschnitten gleichmäßig auf Verträglichkeit untersucht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfe die Aufspaltung in Abschnitte nicht dazu führen, dass die Frage einer besser geeigneten Alternative gar nicht oder allenfalls im Rahmen des auf das vorangehende Teilstück beschränkten Planfeststellungsverfahrens aufgeworfen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand, es hätte mit dem Planfeststellungsverfahren für den vierten Abschnitt bereits eine nicht geprüfte Vorfestlegung für den fünften Abschnitt stattgefunden, zurück. Für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich, weil diese nach § 1 Nr. 14 RoV zu den raumbedeutsamen Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gehören. Ein solches Verfahren ist durchgeführt worden, (vgl. Ziff. 2.1.5.2). Als Ergebnis dieses Verfahrens für die Maßnahme 51b hat die Landesplanerische Feststellung den von den Vorhabenträgerinnen bevorzugten Korridor A/B bestätigt. Damit ist eine Untersuchung auf Verträglichkeit aller Raumwiderstände, die sehr wohl bereits eine – wie vom Einwender gefordert – Gesamtbetrachtung von Cappeln bis nach Merzen beinhaltet, erfolgt. Die Planungen für den hier relevanten fünften Abschnitt bewegen sich vollständig innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors und betreffen die dort aufgeworfenen Fragen. Entsprechendes wird im fünften Abschnitt gelten. Die Planfeststellungsbehörde hat die Trassenauswahl aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nochmals im Einzelnen nachvollzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors A/B bestätigt (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.6.3).

Der Einwender führt weitere Kritikpunkte hierzu an. Die Zwangspunkte wie beispielweise die Kabelübergabestation Quakenbrück Nord seien keine unverrückbaren Positionen. Zwangspunkte bildeten abwägungserhebliche Belange, deren Auswirkungen sich von Abschnitt zu Abschnitt stärker darstellten. Die geplante Kabelübergabestation von Freileitung auf Erdkabel bei Quakenbrück liege genau im Grenzbereich der Netzbetreiber TenneT und Amprion. Deren Netzgebiete veränderten sich auch in Abhängigkeit von der Trassenwahl – etwa auch bei der anfänglich mit erwogenen Trasse entlang der BAB 1. Es dränge sich der Verdacht auf, dass bei der Trassenwahl Netzgebietsbereiche und Trassenlängenaufteilungen als entscheidende Argumente berücksichtigt worden seien. Sie dürften aber bei der Korridorauswahl keine Rolle spielen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Mit der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 05. Juli 2019 wurde der Korridor A/B als Vorzugskorridor festgelegt und unter Berücksichtigung von Maßgaben der – vorliegende – Planfeststellungsabschnitt 5 ausgeplant. Im Raumordnungsverfahren wurden alle Korridore miteinander verglichen, und als Ergebnis wurde der Korridor



A/B unter Würdigung aller Aspekte als vorzugswürdig ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde hat, wie bereits dargestellt, die Trassenauswahl aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nochmals im Einzelnen nachvollzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sich die Vorzugswürdigkeit des Trassenkorridors A/B bestätigt (vgl. hierzu im Einzelnen Ziff. 2.2.3.16.2.2.6.3). Die geplante Kabelübergangsanlage des fünften Planfeststellungsabschnitts führt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einem Zwangspunkt für den Trassenverlauf, weder im vierten noch im fünften Planfeststellungsabschnitt. Vielmehr erfolgte die Suche nach möglichen Standorten für die Kabelübergabestation erst, nachdem die Korridorauswahl im Rahmen des Raumordnungsverfahrens abgeschlossen war. Auch der Standort der Kabelübergabestation befindet sich innerhalb des im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als vorzugswürdig ermittelten Korridors. Der Standort hatte daher keine Auswirkungen auf die Festlegung des Trassenverlaufs.

Der Einwender weist darauf hin, dass im Raumordnungsverfahren am 05. Juli 2019 eine landesplanerische Feststellung veröffentlicht worden sei. Diese habe Maßgaben für den Planungsträger enthalten. Diese Maßgaben seien auf der damaligen groben Planungstiefe begründet. Einige Maßgaben widersprüchen sich mit den im weiteren Verlauf erarbeiteten Erkenntnissen. Bei einer Gesamtbetrachtung dieser relevanten Aspekte sei aus raumordnerischer Sicht festgestellt worden, dass Korridor A/B gegenüber Korridor C raum- und umweltverträglicher sei.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass unklar ist, was der Einwender aus der Schilderung eines Ausschnitts der LBP für ihre im vorliegenden Projekt berührten Belange herleiten will.

Der Einwender führt weiter aus, dass die Vorteile von Korridor A/B im Vergleich zu C hinsichtlich der Belange und Schutzgüter Mensch/Wohnen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Kulturgüter gewichtiger seien als die Belange und Schutzgüter gewerbliche Wirtschaft sowie Boden und Wasser, die für Korridor C sprächen. Die Beeinträchtigungen der letztgenannten Belange und Schutzgüter bei Realisierung von Korridor A/B seien teilweise vermeidbar und weniger intensiv als die Nachteile, die bei einem Leitungsbau im Korridor C zu erwarten wären. Insbesondere seien auch die überregionale Bedeutung der Steingräber im Giersfeld unterschätzt worden. Zudem seien offensichtlich falsche und veraltete ornithologische Daten beim Vergleich der Variantenabschnitte herangezogen worden, wie sich erst im Nachgang zum Raumordnungsverfahren herausgestellt habe. Weiter sei in der Landplanerischen Stellungnahme erkennbar, dass alternative Korridore zu A/B weitere durchaus sehr positive Aspekte aufwiesen. Diese Alternativen erstreckten sich bis in den Planfeststellungsabschnitt 4 hinein.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin, die Grundlage für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde waren, nachvollzogen und hält sie für plausibel (Ziff. 2.2.3.16.2.2). Der Einwender zeigt keine Fehler bei der Ermittlung der entscheidungserheblichen Belange auf. Auch Fehler in der Bewertung und Gewichtung der einzelnen Belange kann die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Einwendung nicht



erkennen. Dies gilt auch für die gerügten veralteten ornithologischen Daten. Insofern beschränkt sich der Einwender auf eine pauschale Rüge. Die Erhebungen haben im Sommer/Herbst 2015 begonnen und wurden im Sommer 2016 beendet. Ermittlungsfehler kann die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht erkennen. Die Annahme, dass die Bedeutung der Steingräber des Giersfelds auf Ebene der Raumordnung unterschätzt worden seien, trifft nicht zu. Obertägige archäologische Denkmale wurden einschließlich eines 200 m-Puffers als hohes Konfliktpotential eingestuft, ebenso wie Bau- und Kunstdenkmale im Außenbereich. Im Rahmen der Analyse ergeben sich beim Korridor der Variante A/B die Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial vornehmlich zu gleichen Teilen aus den obertägigen bzw. sichtbaren archäologischen Denkmalen (1.386,1 ha) sowie aus den Bau- und Kunstdenkmalen (1.389,4 ha). In den Varianten C und D3 wiederum ergibt sich das hohe Konfliktpotential jeweils zu ca. 88 % aus Bau- und Kunstdenkmalen (3.302,9 ha; 2.689,7 ha). Hinsichtlich des Kriteriums der obertägigen archäologischen Denkmale im Rahmen des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter weist der Korridor A/B deutlich mehr Konfliktpotenzial auf und schneidet folglich schlechter ab. Allerdings sind bei den Varianten C und D3 die Betroffenheiten der Bau- und Kunstdenkmale so groß, dass letztlich bei diesen beiden Varianten ein größeres Flächenäquivalent hinsichtlich des hohen Konfliktrisikos besteht (3.722,0 ha; 3.038,0 ha) als bei der Variante A/B (2.874,3 ha). Mit Blick auf das „Giersfeld“ wird ergänzend auf die denkmalschutzrechtliche Bewertung im konkreten Vorhaben unter Ziff. 2.2.3.12.2 verwiesen.

Die Einwender bezweifeln sodann aus mehreren Gründen die Notwendigkeit des Netzverknüpfungspunktes in Merzen. In einem früheren Schritt sei das vorhandene Umspannwerk in Westerkappeln als Drehpunkt des Netzausbaus in der Planung verankert gewesen. Dies sei mutmaßlich geändert worden, weil das Verfahren sonst hätte beim Bund bearbeitet werden müssen, weil es dann länderübergreifend gewesen wäre. Offenbar, um es genehmigungstechnisch einfacher zu haben, sei der Netzverknüpfungspunkt nach Niedersachsen verlagert worden. Aus wirtschaftlichen Gründen sei es nicht sinnvoll, derartig viele Umspannanlagen in kurzer Distanz vorzuhalten. In der Nähe befänden sich bereits die Umspannwerke Westerkappeln, Hanekenfähr und Wehrendorf. Der Netzbetreiber könne die Wirtschaftlichkeit dieser neuerlichen Maßnahme nie nachweisen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der südliche Endpunkt des Gesamtvorhabens Conneforde – Cloppenburg – Merzen aus technischen Gründen vorgegeben ist. Der Netzentwicklungsplan sieht für die neue Höchstspannungsleitung am Punkt Merzen eine Verschaltung mit den dort bereits vorhandenen Bestandsleitungen vor. Die örtliche Lage der erforderlichen Umspannanlage und Schaltanlage war deshalb vorgegeben, weil sie nur am Standort des neu entstehenden Leitungskreuzes mit den bestehenden 380-kV-Leitungen angeordnet werden können. Eine Prüfung von Standortalternativen für die im Zusammenhang mit der Netzverknüpfung erforderliche Umspannanlage und Schaltanlage war daher nicht geboten und fand im Raumordnungsverfahren nicht statt.

Der Einwender trägt weiter vor, dass der Standort des geplanten Umspannwerkes in Merzen aus seiner Sicht nicht optimal sei. Am runden Tisch zwischen Netzbetreiber, Behörden und



Kommunen sei festgehalten worden, dass auch andere Standorte geeignet gewesen wären. In einer gemeinsamen Betrachtung aller Raumwiderstände zusammen mit der Maßnahme 51b hätte sich eine insgesamt verträglichere Variante abgezeichnet. Bezöge man die außerhalb des vorliegenden Verfahrens genehmigte Umspannanlage Merzen in die Gesamtbetrachtung ein, ergäben sich für Mensch und Umwelt verträglichere Varianten. Dann wäre auch die gemeinsame Linienführung mit der Autobahn BAB 1 möglich.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Zunächst ist festzuhalten, dass den Feststellungen sog. runder Tische als informelles Beteiligungsformat keine Verbindlichkeit zukommt. Die Lage des Umspannwerks Merzen war nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens (siehe hierzu die Ausführungen zuvor). Sie wurde nach dem BImSchG genehmigt und befindet sich gegenwärtig bereits im Bau. Die Gründe, die zur Abwertung der sog. Autobahnvariante (D) im Raumordnungsverfahren im Vergleich zu den Varianten A/B und C geführt haben (Ziff. 2.2.3.16.2.2), gründen sich im Übrigen auf den Trassenverlauf der Variante D selbst und würden sich durch eine Verlagerung der Umspannanlage nicht ändern.

Der Einwender macht weiter geltend, dass der Gesetzgeber Bündelungen mit vorhandener Infrastruktur über längere Abschnitte forcieren. Materiellrechtlich sei das Bündelungsgebot insbesondere im Bereich der Raumordnung verankert. So sehe es § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG als Grundsatz vor. Die in der aktuell vorliegenden Planung erkennbaren Bündelungsabschnitte über kurzen Strecken ignorierten diese Leitlinie. Die Verschiebung des Netzverknüpfungspunktes, der in Merzen vorgesehen sei, auf eine Linie der vorhandenen Strecke Wehrendorf/Lingen in ost-westlicher Ausdehnung Richtung Autobahn A1, beispielsweise in den Niedersachsenpark oder auf dem ehem. Flugfeld Neuenkirchen-Vörden, zeige deutlich geringere Raumwiderstände auf.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Im Rahmen einer klein- und großräumigen Alternativenprüfung wurden von der Vorhabenträgerin Bündelungsmöglichkeiten mit bestehender Infrastruktur und insbesondere mit bestehenden Trassen geprüft. Alternative Trassenführungen sind aber nach den Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der unter Ziff. 2.2.3.16.2.2 genannten Gründe nicht vorzugswürdig. Die Vorzugswürdigkeit eines Trassenkorridors entlang der BAB 1 ist nach den zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin, die die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und sich zu eigen gemacht hat, schon auf der Ebene der Raumordnung als nicht vorzugswürdig und als am schlechtesten geeignet ausgeschieden worden (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.6.2). Die Planfeststellungsbehörde weist insofern darauf hin, dass auf der Ebene der Raumordnung die streckenweise parallele Führung mit der BAB 1 geprüft und abgewertet worden ist. Auch auf der Ebene der Planfeststellung wurden Bündelungsoptionen untersucht, wie beispielsweise mit der 110-kV-Leitung nach Badbergen. Dass dies nicht zu den von den Einwendern gewünschten Ergebnissen geführt hat, bedeutet nicht, dass der Planungsgrundsatz missachtet worden wäre. Die Umspannanlage ist, wie schon gesagt, nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Der Netzverknüpfungspunkt Merzen/Neuenkirchen ist, wie





ebenfalls schon gesagt, gesetzlich vorgegeben. Die Notwendigkeit der Neuerrichtung einer Umspannanlage in Merzen wird schließlich auch durch den Netzentwicklungsplan bestätigt.

Der Einwender kritisiert weiter, dass die wenigen Meter Bündelung, die im Bereich Talge zwischen Badbergen und Bersenbrück zur Aufnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung Bl. 0751 vorgesehen seien, dem Begriff nicht gerecht würden. Unter Bündelung könne nur ein Verlauf verstanden werden, der über mehrere Kilometer angelegt sei. Dafür müsse ein gewisser Berechnungsbonus eingeräumt werden. Sonst könne sich das Bündelgebot kaum je durchsetzen. In einem Berechnungsmodell mit allen wesentlichen Raumwiderständen kristallisiere sich hier dann mit einem Startpunkt ab Cappeln bis nach Merzen ein Verlauf entlang der Autobahn heraus.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. Von der Möglichkeit der Bündelung mit bestehender linienhafter Infrastruktur wird im vorliegenden Vorhaben auf einer Luftlinienlänge von ca. 4 km Gebrauch gemacht. Hierzu werden 13 bestehende Masten zurückgebaut und dadurch die Annäherungen an die Wohnbebauung vergrößert. Auch wurde im Bereich des Ahauser Zuschlags nördlich von Ankum eine Variante in Bündelung mit der Straße Zum Druchhorner Feld geprüft, die auf einer Länge von 3,5 km die K158 mit der K133 schnurgerade verbindet. Der Trassenverlauf entlang der BAB 1 wurde ebenfalls, wie zuvor bereits ausgeführt, auf Ebene der Raumordnung geprüft, war aber abzuwerten. Dies geschah vor allem aufgrund von Annäherungen von weniger als 400 m an geschlossen bebaute Siedlungsbereiche (Verstoß gegen LROP) und von Problemen des Anbaus und der Querung der BAB 1 selbst (Anbauverbotszone, Leichtigkeit des Verkehrs). Ein Verlauf entlang der Autobahn hat sich entgegen der Auffassung der Einwender damit nicht herauskristallisiert. Mit Blick auf die weiteren Vorschläge der Einwender zur Verlagerung des Umspannwerks Merzen, wird behördlicherseits wiederholt, dass die Umspannanlage nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Der Einwender stellt die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme in Frage. Die Leitungsbau- maßnahme von Conneforde bis Merzen (Maßnahme 51a und 51b Nr. 6 des BBPIG) beinhalte in der aktuellen Planung drei Abschnitte mit Erdverkabelung. Auch wenn das BBPIG eine Piloterdverkabelung vorsehe, müsse die allgemeine Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt werden, wenn nun drei Erdkabelabschnitte eingeplant würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Auch Fragen der Wirtschaftlichkeit wurde in die groß- und kleinräumige Variantenprüfung einbezogen (hierzu insgesamt Ziff. 2.2.3.16.2.2). Der Trassenkorridor A/B hat sich auch unter Berücksichtigung dieses Belangs als vorzugswürdig erwiesen.

Der Einwender weist auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hin. Es verfolge den Zweck, eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas“ sicherzustellen. Eine Erdverkabelung könne dabei als etwa 4- bis 10-fach teurer eingeschätzt werden. Geringfügige Mehrlängen alternativer Korridore fielen wirtschaftlich dabei kaum bis gar nicht



ins Gewicht. Der Netzbetreiber müsse sich daher die Frage gefallen lassen, ob drei Erdkabelabschnitte am Ende für die Gesamtmaßnahme nicht zu teuer seien und andere Korridorvarianten daher besser geeignet wären. Sie forderte den Netzbetreiber daher auf, weitere alternative Korridore, die ohne oder mit wesentlich kürzeren Erdkabeloptionen auskämen, herauszuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück und verweist nochmals darauf, dass die Realisierbarkeit einschließlich der Kosten als Kriterium in die Trassenkorridorsuche und auch in die Trassenwahl eingeflossen sind. Sowohl in der Trassenkorridorsuche als auch in der Trassensuche haben sich keine vorzugswürdigeren Alternativen zum vorgelegten Leitungsverlauf unter Abwägung aller relevanten Schutzgüter gezeigt.

Der Einwender kritisiert weiter, dass die Zerstörung des Landschaftsbildes für den Naherholungsort Ankums völlig unzureichend berücksichtigt worden sei. Die zerschneidende Wirkung einer Stromleitung wirke sich besonders negativ auf die Anfahrtsstraße nach Ankum aus, insbesondere mit dem weiten Blick auf den Artländer Dom. Diese nachteilige Wirkung könne sich stark nachteilig auf Ankums Wirtschaft und den Tourismus auswirken.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Landschaftsbildes ist ein wichtiger Faktor für die landschaftsbezogene Erholung. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können die Attraktivität für die landschaftsbezogene Erholung vermindern. Grundsätzlich bleibt vorliegend die Eignung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung jedoch bestehen. Die Auswirkungen der Leitungstrasse auf das Landschaftsbild werden in der Abwägung und in der Auswirkungsanalyse durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt (Anlage 11.01-A, Kap. 4.9). Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der in Anspruch genommenen Bereiche wurden durch die Vorhabenträgerin aufgeklärt und bewertet (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.3.3; Kap. 5.1.2.2). Die Planfeststellungsbehörde hat die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Rahmen der Abwägungsentscheidung in Rechnung gestellt, vgl. konkreter zur Bewertung auch Ziff. 2.2.2.2.3.1.2. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese nach den gesetzlichen Vorgaben durch die Zahlung eines Ersatzgelds kompensiert, vgl. Ziff. 2.2.3.5.1.8.

Schließlich macht der Einwender geltend, dass raumordnerisch Ankum als Ort für Tourismus und Wohnen eingestuft sei, der mitten im Landschaftsschutzgebiet liege. Schon vom Ansatz her verbiete sich damit jede nachteilige Auswirkung auf diese Einstufung. Die Stromleitung würde sich erheblich nachteilig auf den Tourismus, das Wohnen und damit auch auf die Wirtschaft des Ortes auswirken. Ebenso widerspreche der geplante Verlauf der Leitung durch das Landschaftsschutzgebiet in der Größenordnung bzw. Längenbeziehung jeglicher Vernunft. Daher sei die Trasse mit Verlauf über Ankum abzulehnen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. Ankum besitzt keinen flächenhaften Schutz im Sinne eines Vorrangs oder Vorsorgegebietes Erholung/Tourismus.



Das RRÖP zeigt für Ankum aber als Entwicklungsziel Erholung und Fremdenverkehrseinrichtungen. Hier soll die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungseinrichtungen sowie das kulturelle Angebot gesichert und weiterentwickelt werden. Die geplante Höchstspannungsleitung wird diese Entwicklungsziele nicht beeinträchtigen. Schließlich besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Grund zur Annahme, dass die Einordnung der Gemeinde Ankum als „Erholungsort“ gefährdet sein könnte. Die relevanten Kriterien des § 2 Abs. 2 Satz 1 KurortVO werden von der planfestgestellten Trasse zum Großteil nicht tangiert. Darüber hinaus bleiben im Ergebnis aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Umfeld der Gemeinde Ankum aber hinreichend touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung bestehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern den plausiblen Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin an. Insofern wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.8 verwiesen. Ähnlich verhält es sich mit den Schutzansprüchen, die sich aus dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge ergeben. Verwiesen wird insofern auf die plausiblen und nachvollziehbaren Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin (Anlage 11.08, Kap. 1.1). Die Auswirkungen der Leitungstrasse auf das Landschaftsbild werden in der Abwägung und in der Auswirkungsanalyse der Umweltverträglichkeitsstudie durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt (Anlage 11.01-A, Kap. 4.9) und unter Ziff. 2.2.2.3.7 durch die Planfeststellungsbehörde bewertet. Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der in Anspruch genommenen Bereiche wurde aufgeklärt und bewertet (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.3.3 und 5.1.2.2 und Ziff. 2.2.2.3.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese nach den gesetzlichen Vorgaben durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

#### **2.4.2.18 E17a**

Die Einwendungen sind mit denen zu E17 identisch. Auf die Ausführungen dazu wird deshalb verwiesen.

#### **2.4.2.19 E18**

Die Einwendungen sind mit denen zu E17 nahezu identisch. Auf die Ausführungen dazu wird deshalb verwiesen.

#### **2.4.2.20 E19**

Die Einwendungen sind mit denen zu E17 identisch. Auf die Ausführungen dazu wird deshalb verwiesen.

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung wurde der Einwender über die Geräuschemissionsprognose und das ergänzende Handlungskonzept in Kenntnis gesetzt und zudem die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Er führt aus, dass er bezweifelt, dass der IO056 weniger belastet sein soll als der IO057. Der IO056 wäre auch in der Nacht belastet, es kämen Lärmquellen aus dem Muffenstandort und der HDD-Bohrung zusammen und die Umgebungsbebauung schirme bei IO056 nicht so stark ab. Das Wohngebäude am IO056



hätte eine 3-fach Verglasung, die weniger gut gegen Lärm dämmen würde als eine 2-fach Verglasung. Zudem sei durch die naheliegende Raiffeisen-Mühle eine massive Lärmvorbelastung gegeben. Er bittet um Mitteilung wann und in welchem Zeitraum die Arbeiten geplant seien. Außerdem fragt sich der Einwender, ob eine Entschädigung der Betroffenen vorgesehen sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung berücksichtigt. Zweifel an der Methodik zur Schallausbreitungsberechnung werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht aufgezeigt. Die Behörde verweist insofern auf die nachvollziehbaren Berechnungen der Vorhabenträgerin in der Anlage 09.05.02, Kap. 5. Die zu erwartenden Beurteilungspegel wurden an den Immissionsorten unter Berücksichtigung insbesondere der Geräuschquellen der einzelnen Bauphasen, der Topografie des Standorts und der Abschirmungen durch Gebäude berechnet.

Die Vorhabenträgerin informiert die Eigentümer und Anwohner der nach der Unterlage „Geräuschimmissionsprognose nach AVV Baulärm“ (Anlage 09.05.02) von Richtwertüberschreitungen betroffenen Grundstücke in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.2). Die Eigentümer der von Richtwertüberschreitungen betroffenen Grundstücke haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Vorhabenträgerin informiert die Betroffenen frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.4). Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.2.

#### **2.4.2.21 E20**

Der Einwender hat den Eindruck, dass die für die Planung genutzte Karte veraltet sei. So sei etwa sein Haus dort gar nicht eingezeichnet. Dies lege den Schluss nahe, dass die relativ dichte Bebauung in seinem Bereich nicht angemessen im Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden sei.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erwidert, dass es sich bei der vom Einwender benannten Unterlage um den Projektübersichtsplan handelt, der nicht Planungsgrundlage war. Das Wohnhaus ist in die Bewertung mit eingeflossen. Verwiesen dafür wird etwa auf die Darstellung des Hauses in Anlage 11.01-B1 Karte Schutzgut Menschen der Antragsunterlagen. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und weist daher die Einwendung zurück.

Als Familienvater von drei Kindern sorgt sich der Einwender um Gesundheit und Lebensqualität seiner Familie. Ihm sei bewusst, dass das Thema der Auswirkungen von Hochspannungsleitungen auf die Gesundheit sehr komplex und umstritten sei und verweise auf eine umfassende Überprüfung der wissenschaftlichen Literatur aus 2010 durch die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC). Diese komme zu dem Schluss, dass elektromagnetische Felder, wie sie von Hochspannungsleitungen ausgehen, möglicherweise



krebserregend seien. Einige Studien hätten auch gezeigt, dass diese Felder zu Schlafstörungen, Depressionen und anderen gesundheitlichen Problemen führen könnten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Befürchtungen als objektiv unbegründet zurück. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26.BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100  $\mu$ T. Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist auch bei der theoretisch maximalen Auslastung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 11.01-A die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass gerade die Fläche zwischen seinem Haus und der Windkraftanlage ein von Rehen und Fasanen gern genutzter Raum sei. Die Hochspannungsleitung und ihre Stützen könnten die Wildtiere und ihre natürlichen Lebensräume und Wanderwege beeinträchtigen oder unterbrechen, was ihre Fortpflanzung, Nahrungssuche und allgemeine Überlebensfähigkeit beeinträchtigen könnte. Aus seiner Sicht sei daher nicht verständlich, warum nicht alternative Lösungen in Betracht gezogen würden, die die Lebensqualität von Mensch und Natur weniger beeinflussten. Auch die empfindliche Entwertung seiner Immobilie (ca. 30%) und der Immobilien in seinem Gebiet lasse aus seiner Sicht einen Trassenverlauf nach der Variante Ahauser Zuschlag West erheblich sinnvoller erscheinen. Dieser Verlauf würde wesentlich weniger Menschen und Immobilien beeinträchtigen. Wildtiere nutzen diesen Bereich seiner Kenntnis nach nicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders gewürdigt, weist sie aber zurück. Die Vorhabenträgerin hat alternative Trassenführungen westlich des Ahauser Zuschlags entwickelt und alle für und gegen die Trassenführungen sprechenden Belange ermittelt und bewertet und hieraus einen vorzugswürdigen Korridor abgeleitet (vgl. Anlage 11.05, Kap. 4). Im Rahmen der Vereinbarkeit mit dem speziellen Artenschutz sind grundsätzlich für die Varianten Ost und West Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien erforderlich und möglich. Dabei wird der Maßnahmenaufwand bei der Variante Ahauser Zuschlag West allerdings höher eingeschätzt als bei der Variante Ahauser Zuschlag Ost. Diese stellt auch bei den Schutzgütern Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Landschaft und Kulturelles Erbe nach den Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin die Vorzugsvariante dar. Die Planfeststellungsbehörde hat diese räumliche Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält das Ergebnis für plausibel. Im Rahmen einer eigenen Abwägungs-



entscheidung, in der die Planfeststellungsbehörde alle entscheidungserheblichen Belange eingestellt hat, hat sie sich daher dem Ergebnis der Vorhabenträgerin angeschlossen und die Variante Ahauser Zuschlag Ost bestätigt (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.7.2). Maßgeblich für die Planfeststellungsbehörde waren dabei die Vorteile der Variante Ahauser Zuschlag Ost für das Schutzgut Mensch. Denn bei der westlichen Variante werden die gebotenen Abstände zu drei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. Zwar erfolgt bei der östlichen Variante die größte Abstandsunterschreitung. Dennoch ist diese Variante hinsichtlich des Schutzguts Mensch insbesondere unter Berücksichtigung des Grads der Beeinträchtigung und der Betroffenheit von nur einem Wohngebäude vorzugswürdig. Nachteile ergeben sich für die westliche Variante auch aufgrund der Betroffenheit eines Modellflugplatzes. Zwar ist die östliche Variante im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, wie der Einwender zutreffend ausführt, nachteilig. Diese Nachteile treten aber nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Umstände hinter die Vorteile der östlichen Variante zurück.

#### **2.4.2.22 E21**

Die Einwender befürchten, dass in unmittelbarer Nähe des Waldkindergartens in der Kunkheide in Ankum ein Portal als Kabelübergabestation von ca. 1 ha Größe entstehen werde, das den Wald und somit das Naherholungsgebiet von Ankum zerstöre.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Kabelübergabestation Sitter befindet sich in der Nähe des Waldbereichs Kunkheide. Eine direkte Inanspruchnahme der Waldflächen der Kunkheide findet durch die Errichtung der Kabelübergabestation nicht statt (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 3.6 und Anlage 11.01-B8, Blattschnitt 11). Der südlich der Kabelübergabestation liegende Wald wird durch die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise gequert. Dieser Eingriff wird forstfachlich durch Ersatzwaldpflanzungen kompensiert (hierzu Ziff. 2.2.3.6). Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend ermittelt und bewertet (Anlage 11.01-A, Kap. 5.1.2.2), dies hat die Planfeststellungsbehörde ihrer Bewertung unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 zugrunde gelegt. Nicht vermeidbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert (hierzu Ziff. 2.2.3.5.1.8). Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion wurden darüber hinaus in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt.

Die Einwender führen weiter aus, dass Eisvögel und Seidenreiher an dem Suttruper Bach angesiedelt seien. Zudem würden in der Nähe exotische Vögel gehalten und gezüchtet. Auch lebten in der Nachbarschaft unter Artenschutz und per Cites-Papier angemeldete griechische Landschildkröten. Es gäbe vermehrt andere seltene Tiere, wie auch Kauze, Hirschkäfer, Fledermäuse, Rebhühner, schwarze Eichhörnchen, Eulen und vieles mehr. Auch würde in Bereich der Einwender aktive Pferdezucht betrieben.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies gewürdigt. Der Suttruper Bach befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km westlich zur geplanten Kabelübergabestation Sitter. Der nördliche wie auch südliche Trassenverlauf entfernen sich in diesem Bereich noch weiter vom Verlauf



des Baches. Das Vorhaben liegt damit außerhalb des artspezifischen Wirkungsbereiches. Auswirkungen auf die vom Einwender beschriebenen Vorkommen des Eisvogels und des Seidenreihers können demnach ausgeschlossen werden. Zur Ermittlung etwaiger Umweltauswirkungen auf weitere Arten wurden umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde prüfend nachvollzogen. In der Karte in Anlage 11.01-B2 und dem Artenschutzfachbeitrag Anlage 11.03 sind die Ergebnisse der Vorhabenträgerin zusammengefasst. Mit der artenschutzrechtlichen Bewertung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die spezifischen Wirkungen des Vorhabens beschrieben und im Bedarfsfall ausgeglichen, ersetzt und vor allem minimiert. Hirschkäfer konnten im Umfeld der Kabelübergabestation Sitter nicht nachgewiesen werden (Anlage 11.06-B6, Blattschnitt 6). Der Waldkauz konnte im benachbarten Wald kartiert werden. Der Bau der Kabelübergabestation erfordert jedoch keinen Eingriff in den Wald. Auswirkungen auf die Pferdezucht sind nach den zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Schutz vor elektromagnetischer Strahlung enthält die 26. BImSchV Immissionsgrenzwerte, die auch den Schutz von Tieren und Pflanzen sicherstellen. Die Vorhabenträgerin konnte die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV in Anlage 08.01 nachweisen, die Planfeststellungsbehörde vermag daher keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier zu erkennen, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.4.3.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwender befürchten, dass durch die Strahlung das Wachstum auf den Äckern vermindert würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unbegründet zurück. Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird durch die Einhaltung der in Deutschland gültigen Immissionsschutzvorschriften in Form der 26. BImSchV sichergestellt, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses und Anlage 08.01 der Antragsunterlagen. Damit ist auch der Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen sichergestellt. Es gibt keinerlei Grund zur Annahme, dass die elektrischen, oder magnetischen Felder der Leitungen das Wachstum auf den Äckern beeinflussen können.

Zudem bringen die Einwender vor, dass für die Errichtung der Kabelübergabestation Sitter große Mengen Holz gerodet werden müssten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Der Bau der Kabelübergabestation Sitter erfordert keine Rodungen. Für die Einführung des Kabels von Süden und die Freihaltung des Schutzstreifens werden Bäume gerodet. Dieser Eingriff wird entsprechend forstrechtlichen Vorschriften durch Ersatzwaldpflanzungen und Waldumbaumaßnahmen kompensiert, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.6 verwiesen.

Die Einwender bringen vor, dass viele Haushalte in der Umgebung noch eine Eigenwasserversorgung hätten.



Die Planfeststellungsbehörde hat dies gewürdigt. Da für den Bau der Kabelübergabestation keine Tiefgründungen erforderlich werden können negative Auswirkungen auf die privaten Trinkwasserbrunnen nach der für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Aussage der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden.

Die Einwender bringen zudem Lärmbelästigung und Sichtbehinderung bei Wind und Unwetter vor.

Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zwar zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch sog. Korona-Entladungen kommen. Die Planfeststellungsbehörde teilt gleichwohl die Befürchtung einer daraus resultierenden Lärmbelästigung für den Einwender nicht. Geräuschimmissionen unterliegen den Regelungen des BImSchG. Zur Bewertung speziell von Geräuschen gilt die 6. AVwV zum BImSchG die TA Lärm. Durch die elektrischen Feldstärken, die bei einer Freileitung um den spannungsführenden Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden in der 380-kV-Ebene elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u. a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Effekt, auch Korona genannt, ruft Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die vor allem bei seltenen Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind und vor allem nachts als störend empfunden werden. Der lauteste Zustand liegt bei Niederschlag vor. Bei Trockenheit sind die Geräuschimmissionen kaum wahrnehmbar. Zur Vermeidung bzw. zur Minimierung von Koronaeffekten werden vorliegend die Hauptleiterseile der 380-kV-Freileitungen standardmäßig jeweils als Vierer-Bündel ausgebildet, bei denen die Einzelseile einen Abstand von ca. 40 cm zueinander aufweisen. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Randfeldstärke sowie in der Folge zu einer Reduzierung der Geräuschimmissionen. Die Armaturen der Isolatoren werden zur Reduzierung der elektrischen Feldstärke so konstruiert, dass ihre Oberflächenradien der angelegten maximalen Betriebsspannung angepasst sind. Bei starkem Niederschlag ist eine Unterscheidung zwischen Korona- und Regengeräuschen damit nicht mehr möglich. Den Anforderungen der TA Lärm wird an allen maßgeblichen Immissionsorten genügt, vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwender befürchten eine höhere Gefahr von Blitzeinschlägen, womit Nachteile bei der Versicherung verbunden sein könnten.

Die Planfeststellungsbehörde hält auch diese Befürchtung für unbegründet. Durch die Kabelübergabestation oder die Freileitung wird die Wahrscheinlichkeit von Blitzeinschlägen nicht beeinflusst. Die Anlagen selbst sind durch Erdungsmaßnahmen gegen negative Auswirkungen von Blitzeinschlägen geschützt.

Schließlich rügen die Einwender: Der Landschaftsraum werde maßgeblich durchschnitten und verunstaltet. Die daraus entstehende Wertminderung gleiche einem wirtschaftlichen Totalschaden.





Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung berücksichtigt. Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurden durch die Vorhabenträgerin zutreffend ermittelt und bewertet (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.6), insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.7 verwiesen. Nicht vermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert (Ziff. 2.2.3.5.1.8). Im Übrigen werden die Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Gesamtabwägung durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt.

#### **2.4.2.23 E22**

Die Einwendungen sind mit denen zu E20 identisch. Auf die Ausführungen dazu wird deshalb verwiesen.

#### **2.4.2.24 E23**

Der Einwender fordert als Anlieger der Straße „Koppende“ eine Beweissicherung des aktuellen Zustandes der Straße. Er möchte später nicht an den Kosten einer vorzeitigen Erneuerung beteiligt werden. Im Zuge der Bauarbeiten dürften dort über längere Zeit sehr schwere Maschinen unterwegs sein, durch welche die Straße stark in Mitleidenschaft gezogen werden dürfte.

Dem wird behördlicherseits im Ergebnis dadurch entsprochen, dass die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Bauausführung Zustand und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Zuwegungen begutachtet. Der ermittelte Zustand wird dokumentiert. Sollte es zu Schäden an den öffentlichen Zuwegungen kommen, die auf den Baustellenverkehr zurückzuführen sind, werden diese durch die Vorhabenträgerin auf ihre Rechnung beseitigt, vgl. insoweit die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.8. Das Vorgehen hierzu wird mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt, vgl. Ziff. 1.1.3.2.8.4.

Der Einwender moniert weiter, dass er als Eigentümer des Flurstücks 14 der Flur 17 in der Gemarkung Ahausen von der Planung der Freileitung betroffen sei. Allein das Wissen potentieller Kaufinteressenten um eine 380-kV-Leitung werde den Verkehrswert des Grundstücks senken. Er erwarte eine objektive Bewertung durch einen Gutachter und einen damit einhergehenden Ausgleich dieser Wertminderung.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Ablehnungsgründe hinsichtlich des beantragten Trassenverlaufs sind damit nicht dargetan. Die auf dem Grundstück des Einwenders erforderlichen Zuwegungsrechte werden über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich im Grundbuch gesichert. Die Eintragung der Dienstbarkeit wird durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Die Festlegung von Entschädigungen und deren Höhe ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Mit Errichtung der Masten dauerhaft oder temporär einhergehende Bewirtschaftungshindernisse oder -erschwernisse werden in diesem Zuge ebenfalls entschädigt. Im Übrigen dürfen Grundeigentümer und Gewerbetreibende nicht auf den unveränderten Fortbestand einer bisher günstigen Lage vertrauen. Die durch die Stromtrasse bedingten Auswirkungen auf Grundeigentum oder Betrieb, wie etwa die



Minderung der Wirtschaftlichkeit durch den Verlust der Lagegunst, fallen nicht unter den Schutz der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Grundeigentümer und Gewerbetreibende haben somit keinen Anspruch darauf, dass sich die vorhandene Wettbewerbssituation mitsamt der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Umsatz- und Gewinnchancen nicht ändert. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher bei Rechtmäßigkeit der Planfeststellung im Übrigen grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.<sup>174</sup> Überdies werden Ertragsminderungen oder Nutzungsausfälle, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind im gesetzlich vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert.

Der Einwender macht geltend, dass auf seinem Grundstück ein Wartungszugang geplant sei. Dieser Nutzung widerspreche er, weil er damit die landwirtschaftliche Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigt sehe. Er müsste dadurch Ertragseinbußen hinnehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Wartungszugang ist nötig und zumutbar. Die Vorhabenträgerin entschädigt wirtschaftliche Nachteile, die sich durch die Freileitung und ihre Nutzung ergeben, nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zahlung der Entschädigung einschließlich der Höhe wird jedoch außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens entschieden. Flur- und Aufwuchsschäden die während der Bau- und Wartungsarbeiten entstehen, werden anhand der tatsächlich entstandenen Schäden finanziell ausgeglichen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11.2 und Ziff. 2.2.3.11.3 verwiesen.

Der Einwender weist darauf hin, mit seiner Familie in den Einwirkungsbereich elektrischer und magnetischer Feldimmissionen zu geraten. Die International Agency for Research on Cancer (IARC) habe niederfrequente Felder bereits 2002 als möglicherweise krebserregend eingestuft, beruhend u.a. auf zwei Studien (Ahlbom et al., 2000; Greenland et al., 2000), die einen statistischen Zusammenhang zwischen Leukämie im Kindesalter und Magnetfeldern von über 0,3 bzw. 0,4 Mikrottesla (pT) aufzeigten. Die Grenzwerte in Deutschland seien daher nicht mehr aktuell; die Abstände zu bewohnten Häusern müssten insgesamt vergrößert werden. Weiter sei darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung angestoßene Langzeituntersuchung noch nicht abgeschlossen sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als objektiv unbegründet zurück. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist nach dem maßgeblich aktuellen Erkenntnisstand nicht zu befürchten. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt von Menschen auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100 µT. Die Vorhabenträgerin hat für das

---

<sup>174</sup> BVerwG, Urt. v. 16 März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402.



planfestgestellte Vorhaben in Anlage 08.01 die Einhaltung der Grenzwerte plausibel nachgewiesen. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Ein Vergleich mit Empfehlungen, Richtwerten oder Grenzwerten anderer Länder ist nicht aussagekräftig, soweit diese Bewertungen nicht ebenfalls auf theoretisch mögliche Maximalauslastungen abstellen. Nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde besteht damit keine Gesundheitsgefahr, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.3.1 verwiesen.

Der Einwender befürchtet weiter, dass durch die elektrischen und elektromagnetischen Felder sich natürlich vorkommendes Radon – aus dem Boden kommend – entlang der Leitung anreichern könnte. Radon sei nach dem Rauchen die zweithäufigste Todesursache. Unter bestimmten meteorologischen und umgebungsbedingten Voraussetzungen könnte es zu einer vergleichbaren Anreicherung kommen, der er als Anwohner dann direkt ausgesetzt wären. Diese Anreicherungen könnten auch durch ionisierte Partikel, ausgelöst durch die Hochspannung der Leitung im Zusammenhang mit dem Wechselfeld von 50 Hz, verstärkt werden. Die ionisierten Partikel könnten eine Anziehungskraft (statische Aufladung) für in der Luft vorhandene Schmutzpartikel entwickeln, die wiederum Radon binden könnten. Diese radonbehafteten Partikel seien lungengängig und könnten das Krebsrisiko für Menschen in der näheren Umgebung der geplanten Leitung massiv erhöhen. Ebenfalls erhöhen würden diese radonbesetzten Partikel das Vorkommen von Hautkrebs.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen gewürdigt, hält sie aber nicht für ausreichend belegt und weist die Einwendung zurück. Die Wirkung von Ionen wird bereits seit langer Zeit genau erforscht – seit 1970 auch im Zusammenhang mit Gleichstrom-Freileitungen. Seinerzeit wurden in den USA und Kanada Gleichstrom-Leitungen geplant, weshalb Experten verstärkt die Wirkung von Ionen auf Menschen untersuchten. Keine der in diesem Zusammenhang durchgeführten experimentellen Studien konnte jedoch eine negative Wirkung von Ionen auf den menschlichen Körper nachweisen. Auch aktuelle umfassende Studien-Auswertungen zu Wirkungen auf das Atmungssystem oder die Stimmungslage von Menschen zeigen keinen nachteiligen Einfluss, und dies weder von negativen noch von positiven Ionen. Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre machte eine Forschungsgruppe im Rahmen der sogenannten „Bristol Studien“ von sich reden. Ihre Hypothese war, dass Schadstoffe in der Luft aufgrund der elektrischen Aufladung durch Höchstspannungsleitungen möglicherweise besser in der Lunge oder auf der Haut haften und daher besonders schädlich sein könnten. Diese Vermutungen konnten jedoch seither von keiner Forschungsgruppe bestätigt werden. So wurden im Rahmen der Prüfung der Theorien von Henshaw und Fewes in mehreren Studien verschiedene Windrichtungen modelliert und untersucht, wie sich die Aerosole jeweils verbreiten. Das Ergebnis war, dass sich in der Nähe von Höchstspannungsleitungen keine höhere Aerosol-Konzentration feststellen ließ als in weiter entfernten Gebieten. Die Vermutung, dass vom Wind fortgetragene Ionen Aerosole so aufladen, dass es zu einer höheren Ansammlung von Schadstoffen im Umfeld von Höchstspannungsleitungen kommt, hat sich demnach nicht bestätigt. Begründet werden können diese Ergebnisse mit dem Coulombschen Gesetz der elektrostatischen Wechsel-



wirkung: Durch Ionen können Aerosole in der Luft in der Nähe von Höchstspannungsleitungen aufgeladen werden. Direkt am Leiterseil ist die Aufladung stark. Während die Aerosole sich aber von den Leiterseilen entfernen und dabei zu Boden sinken, kommen sie mit weniger oder nicht geladenen Aerosolen in Kontakt. Dabei teilt sich die Ladung auf; am Boden weisen einzelne Aerosole dann nur noch eine geringe Ladung auf, durch die es zu keiner erhöhten Aerosol-Konzentration kommen kann, und damit dann auch nicht zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen. Auch die Frage nach der Ladung von Aerosolen direkt unterhalb von Höchstspannungsleitungen wurde in weiterführenden wissenschaftlichen Studien genauer betrachtet. Diese Studien zeigten, dass auch in den Fällen kürzester Leiterseil-Boden-Abstände die Ladung der Aerosole in Bodennähe ebenfalls zu gering ist, um über die Lunge oder die Haut leichter in den menschlichen Körper zu gelangen. Schadstoffe in der Luft mit dieser geringen Ladung sind also nicht gefährlicher als dieselben Schadstoffe im ungeladenen Zustand. Und so kommen insgesamt sowohl epidemiologische als auch experimentelle Studien dem Ergebnis, dass durch Ionen von Höchstspannungsleitungen kein gesundheitliches Risiko besteht. Diesem Stand von Wissenschaft und Forschung hat sich der Gesetzgeber angeschlossen, der deshalb keine entsprechenden Grenzwerte bestimmt hat.

Der Einwender sieht weiter Krebsrisiken. Untersuchungen der Universität Bristol sowie solche von Wichmann (Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit) gingen genau in diese Richtung. So sei ein Teil der Leukämieerkrankungen der Exposition durch elektromagnetische Felder zuzuschreiben. Auch in Russland und Amerika seien in einigen Forschungen direkte Auswirkungen von Hochstromleitungen auf Krebs, Herz-, und Kreislaufbeschwerden sowie Depressionen nachgewiesen worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt, weist sie aber als objektiv unbegründet zurück. Prof. Wichmann ist ein anerkannter Epidemiologe und befasst sich mit der Verteilung von Krankheiten in der Bevölkerung und den Risikofaktoren dieser Krankheiten. Aufgrund seiner Expertise war er von 2005 bis 2010 Mitglied der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK). Es ist daher davon auszugehen, dass seine Expertise in die Empfehlungen der SSK aus dem Jahr 2008 eingegangen ist und sich in der Novellierung der 26. BImSchV im Jahre 2013 widerspiegelt. Eine Studie von Prof. Wichmann, die das Kinderleukämierisiko im Zusammenhang mit der Exposition von magnetischen Feldern bewertet, ist allerdings weder der Vorhabenträgerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt. Auf die vorausgehenden Ausführungen wird verwiesen.

Der Einwender kritisiert weiter, dass laut Planung der wertvolle Eichenmischwald auf seinem Grundstück für die Freileitung abgeholzt werden solle. Dieser Abholzung widerspreche er. Der Wald diene ihm forstwirtschaftlich, und er müsste dann Ertragseinbußen hinnehmen. Dieser Wald würde ihm für eine Nachbepflanzung und nachhaltige Forstwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Außerdem diene der Wald dem Klimaschutz und sei Rückzugsgebiet für das viele Tiere.



Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung berücksichtigt. Im Ergebnis ist der Eingriff in den Waldabschnitt nicht vermeidbar und zur Realisierung des Vorhabens erforderlich. Er wird größtmöglich minimiert sowie naturschutz- und forstrechtlich vollständig kompensiert. (s. Ziff. 2.2.3.5.1.5 und Ziff. 2.2.3.6). Die Auswirkungen auf den Waldabschnitt wurden auch im Rahmen der Gesamtabwägung des Vorhabens berücksichtigt, vgl. dazu Ziff. 2.2.3.6 und Ziff. 2.2.3.16.4.3). Den Kompensationsmaßnahmen (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3 und 9.4), die den fachrechtlichen Maßstäben für eine erforderliche Kompensation entsprechen, kommt auch im Hinblick auf die Funktion als Klimasenke im Ergebnis eine kompensatorische Wirkung zu. Die Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders werden entschädigt. Die Entschädigung ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender gibt zu bedenken, dass der Wald auf seinem Grundstück ein wertvoller Eichenmischwald sei. Er stehe im räumlichen Zusammenhang mit dem Staatsforst „Zum Schlag“. In seiner Gesamtheit sei dieser Wald in den Planungsunterlagen als äußerst wichtige Oase der Flora und Fauna zu sehen. Damit er nicht an- oder durchschnitten werden müsse, werde die Trasse südlich statt nördlich des Waldes geplant. Dennoch solle die Trasse jetzt einen Teilbereich auf seinem Grundstück durchschneiden. Dem müsse er auch aus Sicht von Flora und Fauna widersprechen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung gewürdigt, weist sie aber zurück. Wie vom Einwender zutreffend wiedergegeben, wurden zur Umgehung des Waldes und des Kompensationsflächenpools „Ahauser Zuschlag“ von der Vorhabenträgerin zwei Varianten – eine nordwestliche und eine südöstliche Trassierung – entwickelt. Beide Varianten wurden im Rahmen des Variantenvergleichs (s. Anlage 11.05, Kap. 4) umfangreich geprüft und miteinander verglichen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält aus den unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7 aufgeführten Gründen die Variante Ahauser Zuschlag Ost für vorzugswürdig. Trotz des Eingriffes in den südlich gelegenen Gehölzbestand stellt sich die südöstliche Variante auch aus Sicht von Flora und Fauna bzw. des Artenschutzes insgesamt als vorteilhafter dar. Eine weitere Umgehung dieses Eichenmischwaldes, etwa durch Verschiebung des geplanten Mast Nr. 28 nach Südosten, ist aufgrund des raumordnerisch geforderten Abstands von 200 m zu den Gebäuden der Nortruper Str. 45, 46 und 55A nicht möglich. Im Zuge der geplanten Vermeidungsmaßnahmen wird der Eingriff in den Waldabschnitt größtmöglich minimiert und anschließend kompensiert.

Der Einwender merkt an, dass im Erfassungsbereich auch die besonders streng geschützte Rohrweihe unterwegs sei. Es gebe dafür einen Brutnachweis und eine Brutzeitfeststellung. Die Rohrweihe müsste sich der Gefahr des Todes durch das Anflugrisiko an der Freileitung aussetzen. Außerdem sei die Rohrweihe Teil des gesamten Ökosystems, wozu auch sein Wald gehöre.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders gewürdigt und sich von der Vollständigkeit und der methodischen Richtigkeit der Erfassungen der Vorhabenträgerin überzeugt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen. Die Rohrweihe weist nach Bernotat



& Dierschke im Einzelfall eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf, gleichzeitig jedoch nur ein „sehr geringes“ vorhabenspezifisches Tötungsrisiko gegenüber Freileitungen. Bei Hinweisen zu möglichen Brutvorkommen der Rohrweihe wurden dennoch spezifische Raumnutzungsuntersuchungen von der Vorhabenträgerin durchgeführt. Innerhalb des Untersuchungsraums konnte 2018 ein Brutvorkommen der Rohrweihe am Naturschutzgebiet Engelbergs-Moor bestätigt werden (Anlage 11.06-B2b, Blattschnitt 1), welches bereits aus einigen Vorjahren bekannt war. Während Rohrweihen über den Brutplätzen Balzflüge in großer Höhe ausführen und hier auch Beuteübergaben stattfinden, finden die Nahrungsflüge im weiteren Umfeld meist in Höhen von unter 50 m statt. Das Gefährdungsrisiko wird daher im nahen Umfeld des Brutplatzes höher als in den Nahrungsräumen eingeschätzt. Das beobachtete Raumnutzungsverhalten zeigt, dass sich der Aktionsraum des Brutpaares auf das nahe Umfeld des Brutplatzes beschränkt (s. Anlage 11.06-B2c). Bei den Erfassungen konnten Beuteübergaben unmittelbar über dem Brutplatz am „Engelbergs Moor“ beobachtet werden. Die Nahrungsflüge fanden vornehmlich in den offenen Bereichen nördlich und südlich des Brutplatzes statt (s. Anlage 11.06-A). Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit der in 750 m Abstand geplanten Freileitung kann daher ausgeschlossen werden. Etwa 800 m östlich des Brutplatzes verläuft zudem bereits die im Zuge der Bündelung zurückzubauende 110-kV-Bestandsfreileitung (Bl. 0751) zwischen Alfhausen und Badbergen, weshalb für den Raum eine Vorbelastung angenommen werden kann. Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten oder Vergrämungswirkungen durch die Freileitung finden ebenfalls nicht statt.

Der Einwender bringt weiter vor, dass es im Umfeld seines Waldes Rastvogelvorkommen wie Silberreihher und unzählige Kiebitze gäbe, die ebenfalls der Gefahr des Todes durch Anflug unterlägen. Darüber hinaus habe man dort auch schon den Rotmilan gesichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich von der umfassenden und methodisch einwandfreien Ermittlung des Kollisionsrisikos für Brut- und Rastvogelarten überzeugt. Das Kollisionsrisiko für Brut- und Rastvogelarten wird im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 11.03) durch die Vorhabenträgerin umfassend ermittelt. Danach können für alle, auch die vom Einwender genannten Arten (sowohl als Brut- als auch als Rastvogel), signifikant erhöhte Tötungsrisiken ausgeschlossen werden. Im Falle des Kiebitzes ist für den in Rede stehenden Bereich zwischen der Kabelübergabestation Sitter und Mast Nr. 30 die Anbringung von Vogelschutzmarkern (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V<sub>ART</sub>, Anlage 11.02) vorgesehen. Des Weiteren verläuft dort ebenfalls in Nord-Süd-Richtung die im Zuge der Bündelung zurückzubauende 110-kV-Bestandsfreileitung (Bl. 0751), womit der Raum bereits bisher vorbelastet ist.

Der Einwender führt weiter aus, dass in seinem Wald zudem Fledermäuse und Hirschkäfer existieren. Leider sei der Bereich offensichtlich unzureichend oder gar nicht untersucht worden. Es liege der Verdacht nahe, dass hier mit Grund nicht gesucht worden sei, um der Leitung keine weiteren Hindernisse zu bereiten.

Die Planfeststellungsbehörde weist dies als offensichtlich unzutreffend zurück. Wie der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Anlage 11.06 zu entnehmen ist, fand in dem in Rede



stehenden Waldabschnitt eine Untersuchung der Fledermausfauna sowie eine Bewertung des Fledermauslebensraumes statt (Anlage 11.06-B3a, Blattschnitt 7). Was den Hirschkäfer anbelangt, wurde eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Untersuchungsgebietes auf dessen Vorkommen des Hirschkäfers zutreffend als nicht möglich und auch nicht zielführend eingeschätzt. Es wurden durch die Vorhabenträgerin daher ausgewählte Bereiche beprobt, die als potenzielle Lebensräume des Hirschkäfers in Frage kommen (Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.6.3). Dieses Vorgehen wurde im Rahmen des Scopings abgestimmt und ist der Scoping-Unterlage (Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scopingtermin) nach § 15 UVPG für das Planfeststellungsverfahren CCM, 2018, Kap. 3.3, S. 59) zu entnehmen. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der methodisch einwandfreien Ermittlung der Vorhabenträgerin.

Der Einwender bemängelt, dass die ursprünglichen Trassenvarianten nur unzureichend untersucht worden seien. Es gebe raumverträglichere Varianten als die zwischen Ankum und Bersenbrück gewählte. Er fordere daher eine unvoreingenommene Untersuchung aller Trassenvarianten.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als offensichtlich unbegründet zurück. Für alle Trassenvarianten haben umfangreiche Ermittlungen und Bewertungen stattgefunden, um eine taugliche Entscheidungsgrundlage über die vorzugswürdige Trasse zu erhalten. Im Raumordnungsverfahren wurden zunächst mit Raumwiderstandsanalysen konfliktarme Grobkorridore gesucht (vgl. Anlage 01.01, Kap. 8.1). Auf dieser Basis sind Korridore gebildet worden, deren Teilabschnitte miteinander verglichen wurden. Hierbei wurden auch Möglichkeiten einer Teilerdverkabelung geprüft. Der zur Genehmigung gestellte Trassenverlauf liegt im vorzugswürdigen Trassenkorridor A/B. Innerhalb dieses Korridors sind für die Trassenwahl unterschiedliche Leitungsverläufe geprüft und untereinander verglichen worden. Der am Ende gefundene Leitungsverlauf stellt die nach Abwägung aller Schutzgüter vorzugswürdige Variante dar. Die Planfeststellungsbehörde hat die Korridorwahl nachvollzogen und im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung bestätigt (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2).

Der Einwender resümiert, dass die Leitung im beantragten Verlauf nicht planfestgestellt werden dürfe. Hilfsweise fordere er die Verwendung von Kompaktmasten, die das Landschaftsbild nicht so stark verschandeln wie die hässlichen Standardmasten.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück. Die Planfeststellungsbehörde hat technische Ausführungsalternativen umfangreich geprüft (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.1.3). Die geplanten Stahlgittermasten sind vorzugswürdig. Sie können technisch so ausgeführt werden, dass insbesondere die Traversen kürzer sind als früher eingesetzte Masten. Dies wirkt sich positiv auf die erforderlichen Schutzstreifen aus. Zudem sind sie durchsichtig und unter ästhetischen Gesichtspunkten für das Landschaftsbild nicht eindeutig beeinträchtigender als Kompaktmasten.



#### **2.4.2.25 E24**

Die Einwender stellen die Arbeitsweise der Vorhabenträgerin in Frage. Zunächst als komplette Freileitung geplant, habe diese sehr schnell feststellen müssen, dass dieses so nicht funktioniere. Schnell seien Erdverkabelungen auf dem aktuellen Trassenverlauf untergebracht worden, um so möglichst reibungslos das Projekt durchzusetzen. Sie seien selbstverständlich keine Gegner der Energiewende. Ihnen stelle sich nur die Frage, warum Erdverkabelung nur auf der aktuell geplanten Trasse geprüft worden sei. Da sie auch die örtlichen Gegebenheiten auf den anderen Trassen kennen würden, seien sie der Meinung, dass eine Erdverkabelung ausreiche, um die Raumwiderstände z. B. (auch) im Ort Gehrde bzw. am Alfsee zu umgehen. Eine ordnungsgemäße Planung sei nachzuholen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenplanung, und insbesondere die Frage über die technischen Ausführungsalternativen an den gesetzlichen Vorschriften (§ 4 BBPlG) ausgerichtet. Die Trassenlage einer Höchstspannungsleitung ist grundsätzlich zunächst als Freileitung zu planen und kann nur in Ausnahmefällen auch als Erdkabel ausgeführt werden. Ein Erdkabelabschnitt kommt nur dann in Betracht, wenn dieser auf Teilabschnitten technisch und wirtschaftlich effizient ist und zuvor die Auslösekriterien dafür erfüllt sind. Im Rahmen der Trassenkorridorsuche wurde bereits im Raumordnungsverfahren im Teilvariantenvergleich für alle Varianten (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2), die Erdkabelvariante auf technisch und wirtschaftlich sinnvollen Abschnitten geprüft und soweit vorteilhaft gegenüber der Freileitungsvariante in den weiteren Vergleich der Korridore mit aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ermittlungen, Bewertungen und Ergebnisse im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung nachvollzogen und sich dem Ergebnis aus dem Raumordnungsverfahren angeschlossen (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.6).

Die Einwender kritisieren, dass die Erdverkabelung in Ankum immer ein Stückchen verlängert worden sei, bis sie inzwischen im Ortsteil Tütingen ende. Sie möchten, dass eine Verlängerung der Erdverkabelung komplett durch Westerholte geprüft werde.

Die Planfeststellungsbehörde tritt dem entgegen, weil dies bereits geprüft worden ist. Ergebnis der Prüfung war, dass die Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 BBPlG im Bereich Tütingen/ Westerholte nicht erfüllt sind. Südlich der geplanten Kabelübergabestation Krähenberg werden die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten, auch verstößt die Freileitung hier nicht gegen Verbote nach § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses

Die Einwender weisen darauf hin, dass zu ihrem Wohnhaus ein Schlackeweg führe, der von dem Bau der Stromtrasse betroffen sei. Dieser Schlackeweg sei im Besitz der „Teilungsinteressenten der Westerholter Mark“. Diese seien vom beabsichtigten Bau der Trasse nie informiert worden. Grundstückseigentümer sollten bei Betroffenheit aber über den aktuellen Sachstand informiert werden.





Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde ermittelt, inwiefern die Teilungsinteressen Westerholter Mark als Grundstückseigentümer betroffen sind. Die Teilungsinteressenten der Westerholter Mark sind als Eigentümer betroffen und in der Anlage 06.01.05 erfasst. Nach dem Grundbuchauszug erfolgt die Vertretung durch die Gemeinde Ankum. Damit steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Interessen der Eigentümerin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hinreichend gewahrt worden sind. Der Zustand von für den Bau in Anspruch genommenen Verkehrswegen wird im Übrigen dokumentiert und bei Beschädigungen durch die Vorhabenträgerin auf ihre Rechnung instandgesetzt, vgl. Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.8. Das Vorgehen hierzu wird mit den Straßenbulasträgern abgestimmt.

Die Einwander führen weiter aus, dass in diesem schönen ländlichen Bereich viele Vogelarten zu finden seien, die ihrer Meinung nach besonders schützenswert seien. Bussarde und Rotmilane hätten direkt an ihrem Weg ihre Einflugschneise. Dieses könnten sie so nicht hinnehmen. Des Weiteren flögen zurzeit jeden Nachmittag viele Graugänse von Osten Richtung Westen. Es seien Schwärme mit einer geschätzten Vogelanzahl von ca. 30 Gänsen. Auch befänden sich Kormorane, Silberreiher und Graureiher täglich an ihren Teichanlagen (Sumpfbereich), in den Wintermonaten in einer sehr hohen Anzahl (ca. 20-30 Stück). Auch Eisvögel hätten an ihren Teichanlagen ihr Zuhause. Teichmolche, die in der Planung nicht gelistet seien, finde man an ihren Anlagen ebenfalls, ebenso viele andere Vogelarten, etwa Uhus, Eulen, Rotmilane, Habichte, Krähen, Sperber, Nilgänse, Grün-, Schwarz- und Buntspechte. Sie würden diese Vogelarten nicht durch die neu geplante Trasse verlieren wollen. Auch eine große Anzahl von Fledermäusen sei hier zu finden. Gerade in den Sommermonaten sehe man sie abends täglich. Eine aktuelle Studie, ob und inwieweit Fledermäuse durch eine Stromtrasse in ihrer Lebensweise eingeschränkt würden, gebe es leider nicht. Zweifelsfrei sei jedoch der Punkt, dass der naheliegende Wald bei ihnen abgeholzt werden müsste. Hierdurch verlören Fledermäuse und viele andere Tiere ihre Rückzugsmöglichkeit und ihren Lebensraum.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen berücksichtigt. Mängel an den methodisch einwandfreien Kartierungen der Vorhabenträgerin werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht aufgezeigt. Als Datengrundlage zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurden umfangreiche Kartierungen gemäß den Methodenstandards für die jeweilige Artengruppe durch die Vorhabenträgerin durchgeführt (Anlage 11.06). Das vom Einwander aufgeführte Artenspektrum deckt sich überwiegend mit den Ergebnissen der vorhabenbezogenen Kartierungen. Genannte Brutvögel, die in den Bestandskarten (Anlagen 11.06-B2a und 11.01-B2) in dem in Rede stehenden Bereich nicht zu finden sind (wie z.B. der Mäusebussard), konnten im Zuge der Kartierungen zwar oftmals festgestellt werden, jedoch wurde für sie kein Brutnachweis oder -verdacht erbracht. Des Weiteren stellen die in den Bestandskarten (Anlagen 11.06-B2d sowie 11.01-B2) dargestellten Zug- und Rastvögel nur ausgewählte und besondere Vorkommen dar. Im Rahmen der umweltfachlichen Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin die Betroffenheiten aller in den faunistischen Erhebungen festgestellten Tierarten umfangreich ermittelt und die Auswirkungen



auf das Schutzgut Tiere für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar als nicht erheblich eingestuft (Anlage 11.01-A sowie Ziff. 2.2.2.2.3.2 und Ziff. 2.2.3.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses). Ebenso können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Anlage 11.03) unter Berücksichtigung des umfangreichen Maßnahmenkonzeptes (Anlage 11.02) ausgeschlossen werden, vgl. Ziff. 2.2.3.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwender rügen, dass die Aussicht von ihrer Terrasse und vom Wohnzimmer beeinträchtigt werde. Der Gartenbereich sei in Richtung Trasse ausgerichtet. Er sei künftig kein Ort mehr, an dem man sich noch erholen könnte.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die 200 m-Abstandsvorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms zum Schutz des Wohnumfeldes zu Wohngebäuden im Außenbereich können in dem hier betrachtungsrelevanten Bereich eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es grundsätzlich keinen Anspruch auf Beibehaltung einer bisher besonders vorteilhaften Landschaftsumfelds oder einen „schönen Aussicht“.

Die Einwender monieren weiter, dass die gesundheitlichen Gefahren nicht ausreichend untersucht worden seien. Inwieweit ihre Kinder (11, 10 Jahre) unter den elektromagnetischen Strahlungen leiden würden, könne ihnen niemand mit Sicherheit sagen. Dieses sei in nicht ausreichendem Umfang untersucht worden. Ein Implantat (Titan) in seinem Körper könnte dafür sorgen, dass diese Strahlungen in einer erhöhten Menge von ihm aufgenommen würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Gesundheitliche Risiken sind durch die planfestgestellte Trasse zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100 µT. Die Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 08.01 die Einhaltung und Unterschreitung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nachgewiesen, vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

Was Implantate anbelangt, müssen diese in erster Linie selbst auf mögliche Einwirkungen solcher Emissionsquellen ausgelegt sein. Dazu kann nur der Hersteller des Herzschrittmachers oder der Arzt eine verbindliche Aussage treffen. Nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) dürfen aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in



Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs 1 der Richtlinie 90/385/EG genügen. Nach Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs 1 der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern, ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Hierauf verweisen auch die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 23. Oktober 2014 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Vernünftigerweise vorhersehbar in diesem Sinne sind alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen. Da das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV einhält, ist eine Beeinträchtigung von Menschen mit Herzschrittmachern durch Freileitungen grundsätzlich ausgeschlossen. Dies bestätigt auch eine Studie zur „Störschwellermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern“ des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) am IHU, Universitätsklinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen, welche im Forschungsbericht für das Jahr 2011 im Januar 2012 veröffentlicht wurde. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für Patienten mit Herzschrittmachern (HSM) und implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD) in der fortgeführten Provokationsstudie kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50 Hz-Feldern des Alltags (26. BImSchV) oder Berufs (Expositionsbereich 2 der BGV B11) besteht.

Die Einwender führen weiter aus, dass der elterliche Hof in der vierten Generation von ihnen bewirtschaftet werde. Das Haupthaus stamme aus dem Jahre 1871. Vor 10 Jahren hätten sie ein neues Wohnhaus für ihre kleine Familie am bestehenden Gebäude angebaut. Durch eine Stromtrasse würde das Wohnhaus sowie die anliegenden zu bewirtschaftenden Flächen, unattraktiv werden und einen erheblichen finanziellen Verlust herbeiführen. Zu dem Hof gehöre auch noch die anliegende Landarbeiterwohnung. Diese solle auf Dauer vermietet werden. Hierzu werde es nach dem Bau voraussichtlich nicht mehr kommen. Umstrukturierungsmaßnahmen der Hofeinheit (z. B. Ferienhof, Biohof) könnten nach dem Bau der Trasse nicht mehr umgesetzt werden, weil das wirtschaftlich keinen Nutzen mehr hätte.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Das grundgesetzlich geschützte Eigentum wurde als abwägungsbeachtlicher Belang von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt (hierzu Ziff. 2.2.3.10). Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG). Sie kann etwa durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine im öffentlichen Interesse liegende Höchstspannungsleitung grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks verhältnismäßig ist. Dabei spielt eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also z.B. durch die Errichtung der Freileitung auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben errichtet wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich (erst) dadurch als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, d.h. erst durch eine Situations-



veränderung vermittelte Auswirkungen, müssen grundsätzlich hingenommen werden. Ein hiergegen gerichteter Abwehranspruch ist nur gegeben, wenn durch die nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum an anderen Grundstücken „schwer und unerträglich“ getroffen wird.<sup>175</sup> Soweit normative Schutzmaßstäbe und Grenzwerte existieren, sind diese grundsätzlich maßgeblich mit der Folge, dass bei deren Einhaltung eine Wertminderung von Immobilien in der Umgebung entschädigungslos hinzunehmen ist. Vorliegend greifen insoweit z.B. die Anforderungen der 26. BImSchV und der TA Lärm, die jeweils eingehalten werden (vgl. hierzu Anlage 08.01 und 09.01). Diese Grundsätze gelten auch für die Frage, inwieweit Art. 14 Abs. 1 GG Grundeigentümer vor Wertminderungen schützt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu werden.<sup>176</sup> Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Eine Grenze wäre nur erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Das Eigentum darf in seinem Wert nicht so weit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbleibt. So liegt es hier nicht. Dagegen bedürfen nachteilige Folgen, die im Wege der Abwägung überwindbar sind, weil sie die Grenze der Unzumutbarkeit nicht erreichen, nicht zwingend eines finanziellen Ausgleichs, auch wenn sie zu Wertminderungen führen.<sup>177</sup> Das planfestgestellte Leitungsvorhaben genügt allen normativen Schutzmaßstäben und Grenzwerten (etwa gem. der 26. BImSchV oder der TA Lärm, vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses). Damit sind eventuelle Wertminderungen von lediglich mittelbar betroffenen Grundstücken entschädigungslos hinzunehmen. Soweit unmittelbare Beeinträchtigungen vorliegen, wenn also Grundstücke für den Leitungsbau oder -betrieb direkt in Anspruch genommen werden müssen, wie z.B. für Maststandorte im Freileitungsbereich oder für Erdleitungen, werden diese nach den gesetzlichen Vorgaben entschädigt. Die Entschädigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt grundsätzlich auf Basis von den mit dem Landwirtschaftsverband abgestimmten Rahmenregelungen. Die Entschädigung selbst ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwender befürchten, dass auch ihre Fläche auf dem Esch durch den Bau der Trasse einen wirtschaftlichen Schaden erleiden werde. Auch die Ertragsmenge könnte durch den Trassenbau negativ beeinflusst werden. Dieses würde bei ihnen wieder zu finanziellen Ausfällen führen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, weist die Einwendung aber zurück. Die Vorhabenträgerin hat bereits erste Erfahrungen der Wechselwirkungen zwischen der Verlegung eines Erdkabels und landwirtschaftlicher Nutzung gesammelt, und diese bei der Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält sie für plausibel. Diese ersten

---

<sup>175</sup> BVerwG, Urt. v. 26. März 1976 – IV C 7.74, juris Rn. 22; Beschl. v. 22. September 1992 – 7 B11.92, juris Ls. 1.

<sup>176</sup> BVerwG, Urt. v. 23. August 1996 – 4 C 13.94, juris Rn. 73.

<sup>177</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402.



Erfahrungen der landwirtschaftlichen Nutzung in einem Erdkabelpilotprojekt lassen vermuten, dass es beim Erdkabelbetrieb zu keinen über die Bauzeit hinausgehenden Ertragsausfällen und wesentlichen Bodenveränderungen, die oberhalb der Entschädigungssätze liegen, kommen wird. Ziel des projektspezifischen Bodenschutzkonzeptes ist die möglichst uneingeschränkte Nutzung der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen nach der Baumaßnahme. Den Erfolg dieser bodenschonenden Bauweise bestätigen ertragskundliche Messungen verschiedener gängiger landwirtschaftlicher Kulturen auf Erdkabeltrassen sowie auf experimentellen Versuchflächen. Insgesamt verdeutlichen die Versuche, dass ein Anbau von regulären Feldfrüchten im Bereich der Erdkabeltrassen ohne weitere Einschränkungen möglich ist, solange sie durch ihr Wurzelwerk und dessen Struktur die Schutzrohranlage nicht gefährden. Im Bereich der Pilot-Erdkabel-Flächen in Raesfeld wurden Mais und Gerste überwacht angebaut. Dabei wurden Vegetationsindizes von einem zertifizierten Sachverständigenbüro ermittelt, die Auskunft über die Biomasseproduktion geben und Rückschlüsse auf den Ertrag zulassen. Das Ergebnis war, dass sich auf der gesamten Trasse die Erträge von denen auf den benachbarten Kontrollflächen nur geringfügig unterschieden. Externe Bodenkundler haben vor und nach der Baumaßnahme Bodenprofile angelegt und relevante Bodenkennwerte für das natürliche Ertragspotenzial der Böden untersucht. Die Untersuchungen belegen die bereits bekannte kleinräumige Heterogenität der Böden in Raesfeld, auch außerhalb des Trassenbereichs. Sie zeigen aber auch, dass die chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften sowie die Bodenfunktionen nach der Baumaßnahme durch die bodenschonende Bauweise in den meisten Abschnitten wiederhergestellt werden konnten oder erhalten geblieben sind. Bei lokal auftretenden Bodenverdichtungen wurden oder werden entsprechende Tiefenlockerungsmaßnahmen zur Auflockerung des Bodengefüges durchgeführt. Es kann damit derzeit auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine langfristige Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nutzung festgestellt werden. Entschädigungsfragen sind im Übrigen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Einwender tragen weiter vor, dass für den Ort Ankum als staatlich anerkanntes Erholungsgebiet der Trassenverlauf so nicht hinzunehmen sei. Ankum sei bekannt für seine vielen Touristen, die auch die Bauernschaft Westerholte gern mit dem Fahrrad besuchen. Auch sie würden mit dem Fahrrad demnächst einen Umweg in Kauf nehmen müssen, weil wir sonst täglich unter dieser Trasse fahren müssten. Vermutlich werde die Trasse sogar ihre einzige Ein- und Ausfahrt direkt kreuzen. An ihrer Zuwegung bestehe zudem eine alte Buchenallee. Dieser Bestand verliere durch den Bau der Trasse seinen optischen Reiz. Eventuell müssten sogar Bäume dieser Trasse weichen. Archäologisch und kulturell habe Ankum sehr viel zu bieten. Hervorheben würden sie hier die Großsteingräber im Giersfeld in Westerholte und den Krähenberg in Tütingen. Diese Kulturgüter seien besonders schützenswert. Nicht ausreichend bedacht seien schließlich die Auswirkungen der Trasse auf die neu errichtete Waldgruppe der Kindertagesstätte „Am Kattenboll“ in der Kunkheide, die dann in der Nähe der Kabelüberführungsstation läge. Damit könne kein Elternteil leben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen, trotz der fehlenden Einwendungsbefugnis, berücksichtigt. Was den Ort Ankum als staatlich anerkanntes Erholungsgebiet angeht,



wird behördlicherseits erwidert, dass nicht ersichtlich ist, wie eine Leitungstrasse die touristische Gemeindeentwicklung hemmen oder die Eigenschaft als Erholungsort beeinträchtigen könnte. Die Leitung wird in diesem Bereich zudem als Erdkabel verlegt. Gleichwohl wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der in Anspruch genommenen Bereiche durch die Vorhabenträgerin aufgeklärt und bewertet (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 4.3.3.3, Kap. 5.1.2). Im Ergebnis treten sie jedoch hinter die mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Ziele zurück. Die Planfeststellungsbehörde hat die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Rahmen der Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 und Ziff. 2.2.2.3.7 in Rechnung gestellt. Schließlich besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Grund zur Annahme, dass die Einordnung der Gemeinde Ankum als „Erholungsort“ vorliegend gefährdet sein könnte. Die relevanten Kriterien des § 2 Abs. 2 Satz 1 KurortVO werden von der planfestgestellten Trasse zum Großteil nicht tangiert. Darüber hinaus bleiben im Ergebnis im Umfeld der Gemeinde Ankum hinreichend touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung bestehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insofern den plausiblen Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.8 verwiesen.

Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurden durch die Vorhabenträgerin zutreffend ermittelt und bewertet (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.6). Nicht vermeidbare Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert (Ziff. 2.2.3.5.1.8). Im Übrigen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild im Rahmen der Gesamtabwägung durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt (Ziff. 2.2.3.16.4.3).

Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf Bau- und Bodendenkmäler wurden von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar und plausibel ermittelt und bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ermittlungen überprüft, und die erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt (Ziff. 2.2.3.12). Überdies wurden die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Denkmale im Rahmen der Abwägungsentscheidung von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt (Ziff. 2.2.3.12 und Ziff. 2.2.3.16.4.8). Der überwiegende Teil der Denkmale wird lediglich visuell beeinflusst. Sofern auch eine Beeinträchtigung gegeben war, so war diese nach den plausiblen Untersuchungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin jedenfalls nicht erheblich. Damit treten die abwägungsbeachtlichen Belange des Denkmalschutzes hinter die mit dem Vorhaben verfolgten überragenden öffentlichen Interessen zurück.

Auch die Auswirkungen auf den Waldkindergarten wurden von der Vorhabenträgerin ermittelt und bewertet. Schädliche Umwelteinwirkungen können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen



elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100  $\mu$ T. Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist auch bei der theoretisch maximalen Auslastung der Fall, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 08.01 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Kinder im Waldkindergarten ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit nicht zu befürchten, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

#### **2.4.2.26 E25**

Der Einwender lehnt den geplanten Leitungsverlauf „komplett ab“, hilfsweise fordert er den Ausgleich aller ihm entstehenden Kosten. Als Anlieger der Walsumer Straße fordere er eine Beweissicherung des aktuellen Zustandes der Anliegerstraße. Diese sei erst vor wenigen Jahren komplett erneuert worden. Die Anlieger möchten später nicht an den Kosten einer vorzeitigen Erneuerung beteiligt werden. Im Zuge der Bauarbeiten dürften dort über längere Zeit sehr schwere Maschinen eingesetzt werden, auf Grund dessen die Straße stark in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Dem wird behördlicherseits im Ergebnis dadurch entsprochen, dass die Vorhabenträgerin im Vorfeld der Bauausführung Zustand und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Zuwegungen begutachtet. Der ermittelte Zustand wird dokumentiert. Sollte es zu Schäden an den öffentlichen Zuwegungen kommen, die auf den Baustellenverkehr zurückzuführen sind, werden diese durch die Vorhabenträgerin auf ihre Rechnung beseitigt (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.8). Das Vorgehen hierzu wird mit den Straßenbaulasträgern abgestimmt.

Der Einwender macht geltend, dass allein das Wissen möglicher Kaufinteressenten um eine 380-kV-Leitung den Verkehrswert der Immobilie senke. Er erwarte eine objektive Bewertung durch einen Immobiliengutachter und einen Ausgleich der Wertminderung auf Kosten der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Das grundgesetzlich geschützte Eigentum wurde als abwägungsbeachtlicher Belang von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt (hierzu Ziff. 2.2.3.10). Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG). Sie kann etwa durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine im öffentlichen Interesse liegende Höchstspannungsleitung grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks verhältnismäßig ist. Dabei spielt eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also z.B. durch die Errichtung der Freileitung auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben errichtet wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich (erst) dadurch als



Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, d.h. erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Auswirkungen, müssen grundsätzlich hingenommen werden. Ein hiergegen gerichteter Abwehranspruch ist nur gegeben, wenn durch die nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum an anderen Grundstücken „schwer und unerträglich“ getroffen wird.<sup>178</sup> Soweit normative Schutzmaßstäbe und Grenzwerte existieren, sind diese grundsätzlich maßgeblich mit der Folge, dass bei deren Einhaltung eine Wertminderung von Immobilien in der Umgebung entschädigungslos hinzunehmen ist. Vorliegend greifen insoweit z.B. die Anforderungen der 26. BImSchV und der TA Lärm, die jeweils eingehalten werden (vgl. hierzu Anlage 08 und Anlage 09.01). Diese Grundsätze gelten auch für die Frage, inwieweit Art. 14 Abs. 1 GG Grundeigentümer vor Wertminderungen schützt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu werden.<sup>179</sup> Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Eine Grenze wäre nur erreicht, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Das Eigentum darf in seinem Wert nicht so weit gemindert werden, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrigbleibt. So liegt es hier nicht. Dagegen bedürfen nachteilige Folgen, die im Wege der Abwägung überwindbar sind, weil sie die Grenze der Unzumutbarkeit nicht erreichen, nicht zwingend eines finanziellen Ausgleichs, auch wenn sie zu Wertminderungen führen.<sup>180</sup> Das planfestgestellte Leitungsvorhaben genügt allen normativen Schutzmaßstäben und Grenzwerten (insbesondere den Grenzwerten der 26. BImSchV und den Richtwerten der TA Lärm), vgl. Ziff. 2.2.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses). Damit sind eventuelle Wertminderungen von lediglich mittelbar betroffenen Grundstücken entschädigungslos hinzunehmen. Soweit unmittelbare Beeinträchtigungen vorliegen, wenn also Grundstücke für den Leitungsbau oder -betrieb direkt in Anspruch genommen werden müssen, wie z.B. für Maststandorte im Freileitungsbereich oder für Erdleitungen, werden diese nach den gesetzlichen Vorgaben entschädigt, vgl. Ziff. 2.2.3.11.3. Die Entschädigung selbst ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender erwartet als Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Flurstück 458, Flur 1 der Gemarkung Rüssel durch die Realisierung der Erdverkabelung massive Ertragseinbußen. In der Bauzeit werde auf den dargestellten Flächen keine Ackerwirtschaft möglich sein. Aber auch viele Jahre (man gehe von bis zu 30 Jahren aus) nach der Wiederherstellung des Ackers erwarte er wesentlich geringere Erträge. Er melde Schadensersatz an und möchte diese Ausfälle erstattet bekommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, weist die Einwendung aber zurück. Die Vorhabenträgerin hat bereits erste Erfahrungen der Wechselwirkungen zwischen der Verlegung eines Erdkabels und landwirtschaftlicher Nutzung

---

<sup>178</sup> BVerwG, Urt. v. 26. März 1976 – IV C 7.74, juris Rn. 22; Beschl. v. 22. September 1992 – 7 B11.92, juris Ls. 1.

<sup>179</sup> BVerwG, Urt. v. 23. August 1996 – 4 C 13.94, juris Rn. 73.

<sup>180</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 - 4 A 1075.04 -, juris Rn. 402.





gesammelt, und diese bei der Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen und hält sie für plausibel. Diese ersten Erfahrungen der landwirtschaftlichen Nutzung in einem Erdkabelpilotprojekt lassen vermuten, dass es beim Erdkabelbetrieb zu keinen über die Bauzeit hinausgehenden Ertragsausfällen und wesentlichen Bodenveränderungen, die oberhalb der Entschädigungssätze liegen, kommen wird. Ziel des projektspezifischen Bodenschutzkonzeptes ist die möglichst uneingeschränkte Nutzung der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen nach der Baumaßnahme. Den Erfolg dieser bodenschonenden Bauweise bestätigen ertragskundliche Messungen verschiedener gängiger landwirtschaftlicher Kulturen auf Erdkabeltrassen sowie auf experimentellen Versuchsflächen. Insgesamt verdeutlichen die Versuche, dass ein Anbau von regulären Feldfrüchten im Bereich der Erdkabeltrassen ohne weitere Einschränkungen möglich ist, solange sie durch ihr Wurzelwerk und dessen Struktur die Schutzrohranlage nicht gefährden. Im Bereich der Pilot-Erdkabel-Flächen in Raesfeld wurden Mais und Gerste überwacht angebaut. Dabei wurden Vegetationsindizes von einem zertifizierten Sachverständigenbüro ermittelt, die Auskunft über die Biomasseproduktion geben und Rückschlüsse auf den Ertrag zulassen. Das Ergebnis war, dass sich auf der gesamten Trasse die Erträge von denen auf den benachbarten Kontrollflächen nur geringfügig unterscheiden. Externe Bodenkundler haben vor und nach der Baumaßnahme Bodenprofile angelegt und relevante Bodenkennwerte für das natürliche Ertragspotenzial der Böden untersucht. Die Untersuchungen belegen die bereits bekannte kleinräumige Heterogenität der Böden in Raesfeld, auch außerhalb des Trassenbereichs. Sie zeigen aber auch, dass die chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften sowie die Bodenfunktionen nach der Baumaßnahme durch die bodenschonende Bauweise in den meisten Abschnitten wiederhergestellt werden konnten oder erhalten geblieben sind. Bei lokal auftretenden Bodenverdichtungen wurden oder werden entsprechende Tiefenlockerungsmaßnahmen zur Auflockerung des Bodengefüges durchgeführt. Es kann damit derzeit auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine langfristige Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nutzung festgestellt werden. Entschädigungsfragen sind im Übrigen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwender lehnt die Eintragung von Grunddienstbarkeiten auf seinem Flurstück wegen der Wertminderung ab. Hilfsweise fordert er einen mehr als ausreichenden Ausgleich der Wertminderung. Die Entschädigungen, die mit dem Bauernverband ausgehandelt worden seien, stellten lediglich den absoluten Minimalansatz dar. Die realen Grundstückswerte seien heute wesentlich höher. Es werde ein Ausgleich auf Basis der realen Verkehrswerte erwartet.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Das grundgesetzlich geschützte Eigentum wurde als abwägungsbeachtlicher Belang von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt (hierzu Ziff. 2.2.3.10). Die grundbuchrechtliche Sicherung der erforderlichen direkten Eingriffe in das Grundeigentum soll nach Möglichkeit einvernehmlich vorgenommen werden. Für den Eingriff wird eine angemessene Entschädigung gezahlt. Deren Klärung und Festlegung erfolgen grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender weist weiter darauf hin, dass sein Acker ein Plaggeneschboden sei, der höheren Erträge erbringe. Dieser Mehrwert müsse sich in der Entschädigung auswirken.



Zudem sei der Boden archäologisch geschützt. Der Plaggenesch lasse sich nach der Baumaßnahme als solcher nicht wiederherstellen; er werde archäologisch dauerhaft zerstört.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend sowie unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange durchführen. Die entsprechende Zusage wird unter Ziff. 1.3.14 für verbindlich erklärt. Rekultivierungsmaßnahmen werden nach dem aktuellen Stand der Technik vorgenommen. Alle Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem Nutzungsberechtigten von der Vorhabenträgerin ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei auch Bewirtschaftungerschwernisse und Nutzungsausfälle, vgl. Zusage unter Ziff. 1.3.14 sowie die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11.3. Entschädigungsfragen sind im Übrigen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender befürchtet, dass ein Wartungszugang auf seinem Flurstück dauerhaft bestehen solle. Das lehne er ab.

Dazu wird behördlicherseits in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Vorhabenträgerin klargestellt, dass es sich hier lediglich um eine temporäre Ausweichbucht handelt, die den Begegnungsverkehr auf der Walsumer Straße während der Baudurchführung absichern soll. Eine dauerhafte Zufahrt ist hier nicht vorgesehen.

Laut Planungen solle auf seinem Grundstück Flur 1, Flurstück 458 der Gemarkung Rüssel, die Stromleitung mitten durch das Flurstück verlaufen. Damit wäre fast die gesamte Parzelle von der Erdverkabelung betroffen. Sollte es zur Planfeststellung kommen, fordere er, dass die Leitung weiter an die Walsumer Straße herangerückt werde, sodass die Zerstörung der Ackerfläche minimiert werde. Eine schmale Ausführung nahe an der Straße sei möglich, genauso wie im Bereich südlich der Walsumer Straße, wo das neue Dorfgebiet entstanden sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat eine nochmalige Verlegung des Erdkabels an die Walsumer Straße geprüft, im Ergebnis aber abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen, schließt sich aber den plausiblen Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin an. Eine Verschiebung des Erdkabels an die Walsumer Straße kam nicht in Betracht. Die Lage der Kabeltrasse im angesprochenen Flurstück 458 wird durch den Austrittspunkt der grabenlosen Querung der Bundesstraße B214 bestimmt. Von diesem Punkt aus wurde eine möglichst geradlinige Trassierung in südlicher Richtung geplant. Ein kleinräumiges Verschwenken der Trasse unmittelbar an die Walsumer Straße würde den dortigen Baumbestand gefährden sowie mit Blick auf den Kabeleinzug durch zusätzliche Bögen im Trassenverlauf nachteilig wirken. Vorteile für den Flurstückseigentümer sind durch eine solche Verschwenkung ebenfalls nicht zu erkennen, weil die durch das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche auf dem Flurstück nicht reduziert würde. Die übliche landwirtschaftliche



Bewirtschaftung der Fläche wird durch die fertiggestellte Erdkabeltrasse zudem nicht eingeschränkt. Die Verringerung der Schutzstreifenbreite im Bereich des geplanten Gewerbegebiets an der Walsumer Straße ist das Ergebnis einer Abstimmung mit der Gemeinde Ankum. Die ursprünglich vorgesehene Trassenplanung hätte die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebiets nahezu ausgeschlossen. Aus diesem Grund wurde auf einem kurzen Abschnitt ein spezielles Engstellenprofil ausgearbeitet. Eine generelle Übernahme dieses Profils auf Bereiche ohne einengende Zwangspunkte ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Der Einwender führt weiter aus, dass im Nahbereich der Walsumer Straße / Ecke B214 auch wegen der HD-Bohrung Grundwasser abgesenkt werden solle. Das hohe Risiko von Grundwasserabsenkungen sollte bekannt sein. Er wünsche deshalb eine Beweissicherung der umliegenden Gebäude, um spätere Schäden aufgrund der Arbeiten leichter ersetzt zu bekommen.

Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass Im Bereich des Erdkabelabschnitts Ankum keine Grundwasserabsenkung geplant wird. Der Grundwasserspiegel liegt hier deutlich unterhalb der geplanten Grabensohle. Das HDD-Verfahren erfordert auch generell keine Grundwasserabsenkung. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziff. 2.2.3.7.6.1.2.2 dargestellt, dass relevante Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Der Einwender rügt schließlich, dass die Biotoptypenkartierung in Walsum in Teilen falsch vorgenommen worden sei und korrigiert werden müsse. Es solle hierzu in die Karten von Gegenstromleitung Ankum e.V. geschaut werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen des Einwenders trotz der fehlenden Einwendungsbefugnis berücksichtigt, weist sie aber als objektiv unbegründet zurück. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte, die zutreffenden Ermittlungen der Vorhabenträgerin in Frage zu stellen. Die Biotoptypenkartierung wurde von Kartierern nach den Fachstandards des Biotoptypenschlüssels nach Drachenfels (2016) fehlerfrei durchgeführt (s. Anlage 11.06, Kap. 3.2.1.1).

#### **2.4.2.27 E26**

Die Einwenderin bemängelt das für die gefährdeten Arten erstellte Kartenmaterial, das aufgrund zu weniger Ortsbesichtigungen unzureichend sei. Sie könne beobachtete seltene Vogelarten benennen, die nicht aufgeführt würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen des Einwenders, trotz der fehlenden Einwendungsbefugnis, berücksichtigt, weist sie aber als unbegründet zurück. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte die zutreffenden Ermittlungen der Vorhabenträgerin in Frage zu stellen. Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin wurden umfangreiche faunistische und floristische Kartierungen durch verschiedene, überwiegend regional ansässige Gutachterbüros gemäß den Methodenstandards für die jeweilige Artengruppe durchgeführt (s. Anlage 11.06). Die Bewertung des



Eingriff erfolgte von der Firma Kortemeier & Brokmann Landschaftsarchitekten in enger Abstimmung mit den jeweiligen gebietskundigen Kartierern. Mit Ausnahme des Raufußbussards wurden alle von der Einwenderin genannten Vogelarten auch im Zuge der vorhabenbezogenen Kartierungen nachgewiesen und in den umweltfachlichen Unterlagen dargestellt (s. z.B. Bestandstabellen in den Anlagen 11.01-A, 11.03-A und 11.06-A sowie Bestandskarten Anlagen 11.01-B2, 11.06-B2a bis 11.06-B2d). Die Planfeststellungsbehörde sieht durch die Einwendung keine begründeten Anhaltspunkte für eine unvollständige Kartierung.

Die Einwenderin zieht den Wahrheitsgehalt der Kartierungen der Vorhabenträgerin weiter in Zweifel. Durch ihre Wachhunde habe sie die Tätigkeiten des Planungsbüros immer mitbekommen.

Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für die Einwendung, sieht aber auch hierdurch keinen Anlass, die Kartierungen der Vorhabenträgerin infrage zu stellen. Die Untersuchungstermine wurden von der Vorhabenträgerin – neben den Wachhunden – tabellarisch in der Anlage 11.06-C1 erfasst.

Die Einwenderin zieht außerdem die Qualifikation der Mitarbeiter in Frage. Die Untersuchung zur Bestandsaufnahme der verschiedenen Fledermausarten im Gebiet hätte aus einer Stunde ziellosen Herumlaufens im Wald von zwei jungen Mädchen mit Taschenlampen bei völliger Dunkelheit bestanden. Von Experten würden Fledermäuse anders kartiert.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Die Kartierungen durch die Vorhabenträgerin erfolgten nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch erfahrene und mit der Artengruppe der Fledermäuse vertrauten Expertinnen und Experten gemäß den Methodenstandards für die jeweiligen Arten (s. Anlage 11.06).

Die Einwenderin führt weiter aus, dass der Raufußbussard ein Zugvogel sei und daher nur in den Wintermonaten anzutreffen sei.

Die Vorhabenträgerin hat dies bei ihren Kartierungen berücksichtigt, und wie aus der Anlage 11.06-C1 ersichtlich auch in den Wintermonaten kartiert.

Die Einwenderin verweist ergänzend auf den Hirschkäfer, der ebenfalls vorkomme. Beobachtungen in den vergangenen 23 Jahren hätten ergeben, dass adulte Käfer jedes Jahr auftauchen. Das Waldgebiet, das von der Trasse durchschnitten werden solle, sei durch die alten Eichen für diese Art besonders wichtig. Zusammenfassend müsse man zu der Auffassung gelangen, dass der Verlauf der geplanten Trasse schon aufgrund der unzureichenden Beachtung des Artenschutzes unmöglich genehmigt werden könne.

Auch insofern hat die Planfeststellungsbehörde diese Ausführungen des Einwenders, trotz der fehlenden Einwendungsbefugnis, berücksichtigt, weist sie aber als unbegründet zurück. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte die zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin in Frage zu stellen. Da eine flächendeckende



Untersuchung des gesamten Untersuchungsgebietes auf ein Vorkommen des Hirschkäfers zum einen nicht möglich und zum anderen auch nicht zielführend ist, wurden von dem Experten der Vorhabenträgerin ausgewählte Bereiche beprobt, die als potenzielle Lebensräume des Hirschkäfers in Frage kommen (s. Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.6.3). Wie in Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.1.5 dargestellt, wird jedoch für das gesamte Untersuchungsgebiet ein Vorkommen des Hirschkäfers in entsprechenden Habitaten angenommen. Unter Berücksichtigung des umfangreichen Maßnahmenkonzeptes wird eine erhebliche Beeinträchtigung der (im Übrigen artenschutzrechtlich nicht planungsrelevanten) Art ausgeschlossen. Entgegen der Auffassung der Einwenderin fand eine umfassende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange statt, mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden (vgl. Anlage 11.03 sowie Ziff. 2.2.3.5.4)

Die Einwenderin hält an ihrer Einwendung zum Hirschkäfer fest und führt aus, dass gerade der Wald im Bereich Sitter mit alten Eichen und Totholzaufkommen eines der wenigen geeigneten Gebiete sei, in denen der Hirschkäfer noch vorkomme.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt, weist sie aber als fachlich unzutreffend zurück. Dem Einwand, der Wald im Bereich Sitter sei einer der wenigen Gebiete, in denen der Hirschkäfer vorkommt, wird insofern widersprochen. Gemäß NLWKN (2016) sowie den Einschätzungen des Käfer-Experten der Vorhabenträgerin ist im gesamten Vorhabenbereich (und darüber hinaus) mit einer weiten Verbreitung des Hirschkäfers zu rechnen (vgl. Anlage 11.06-A, Kap. 5.6), sodass die Auswirkungen durch den Eingriff auf die Art als nicht erheblich eingestuft werden. Das Maßnahmenkonzept (vgl. Anlage 11.02) umfasst neben der größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in Gehölze u.a. auch den Prozessschutz und somit die Lebensraumsicherung bereits bestehender Habitats.

#### **2.4.2.28 E27**

Der Einwender kritisiert, dass sich den Planfeststellungsunterlagen keine hinreichend nachvollziehbare Begründung für die Trassenwahl entnehmen lasse. Zwar würden im Erläuterungsbericht kurz die Trassierungsgrundsätze dargestellt (Anlage 01.01. S. 40 ff.) und fänden sich im UVP- Bericht (Anlage 11.01-A, Kap. 2.6 „Umweltbezogene Optimierung des Vorhabens“) einige Ergänzungen. Die Ausführungen seien aber so abstrakt, dass sich ihnen für die konkrete örtliche Situation wenig entnehmen lasse. Es falle lediglich auf, dass eine Querung von Waldflächen grundsätzlich vermieden werden solle (Anlage 01.01, S 42), dies bei den Waldflächen des Einwenders aber offenkundig keine Rolle gespielt habe. Eine methodengerechte Alternativenprüfung habe nicht stattgefunden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Trassenwahl war zum einen Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, welches die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht nochmals darstellt (Anlage 01.01, Kap. 8). Zum anderen hat die Vorhabenträgerin auch klein- und großräumige Varianten des planfestgestellten Abschnitts ermittelt, bewertet und eine Vorzugstrasse abgeleitet (Anlage 11.01-A, Kap. 3 und Anlage 11.05). Die Planfest-



stellungsbehörde hat die Wahl des Korridors aus dem Raumordnungsverfahren nachvollzogen und die Vorzugswürdigkeit des Korridors A/B im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung bestätigt, Ziff. 2.2.3.16.2.2.2. Auch die groß- und kleinräumigen Varianten des planfestgestellten Abschnitts hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, sich den nachvollziehbaren und plausiblen Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin angeschlossen und die Antragstrasse im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung bestätigt, Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.

Nach den Planungsgrundsätzen der Vorhabenträgerin sollte der Eingriff in Waldflächen grundsätzlich minimiert werden, ließ sich aber nicht immer vermeiden. Konkret hat sich bei der Standortsuche für die Kabelübergabestation Sitter die ausgewählte Fläche als vorzugswürdig erwiesen. Wegen der zwingend notwendigen Zuführung der Kabeltrasse lässt sich der Eingriff in die Gehölzstrukturen des Einwenders nicht vermeiden. Dieser Eingriff wird nach den gültigen Regelungen ausgeglichen bzw. ersetzt (Ziff. 2.2.3.5.3 und Ziff. 2.2.3.6). Auch ein monetärer Schaden für den Eigentümer wird reguliert. Bei den Flächen des Einwenders handelt es sich um Sandacker bzw. Mischwald mit Douglasien und damit um ökologisch nicht besonders hochwertige Bereiche. Eine Ausnahme bildet das Flurstück Gemarkung Sitter, Flur 5, Flurstück 124. Hier handelt es sich um höherwertiges Grünland. Eine Nutzung als Kabeltrasse steht dem jedoch nicht im Wege. Nach Abschluss der Bauarbeiten für das Erdkabel kann der Biotoptyp vollständig wiederhergestellt werden. Für die durchzuführenden Bauarbeiten wurde eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt (Ziff. 4.1.4). Da nur 11.0735 m<sup>2</sup> des insgesamt 59.150 m<sup>2</sup> großen Grünlands temporär in Anspruch genommen werden, ist als Ausgleichsmaßnahme eine Mahdgutübertragung mit anschließender Entwicklungspflege vorgesehen (Maßnahme 3.2 A, Anlage 11.01-B9 und Anlage 11.02).

Der Einwender ergänzt, dass auch der Verweis auf die vorangegangene Landesplanerische Feststellung nicht geeignet sei, die beantragte Trassierung zu erklären. Zum einen gelte dafür, dass diese für die Planfeststellung keine bindende Wirkung entfalte und daher von ihr auch abgewichen werden könne. Zum anderen gebe die Landesplanerische Feststellung keine grundstücksscharfe Trassierung vor, sondern einen 1000 m breiten Korridor, sodass im Planfeststellungsverfahren eine weitere Konkretisierung erforderlich sei.

Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für den Hinweis, weist die Einwendung in der Sache aber zurück. Die Planfeststellungsbehörde hat sowohl das Ergebnis aus dem Raumordnungsverfahren im Rahmen einer eigenen Abwägungsentscheidung nachvollzogen als auch die klein- und großräumigen Varianten des planfestgestellten Abschnitts (s. die Ausführungen zuvor). Die großräumige Variantenprüfung war ein zentraler Bestandteil des durchgeführten Raumordnungsverfahrens. Die konkrete Ausgestaltung der Trasse erfolgte dann auf Ebene der Planfeststellung und ist in den vorliegenden Antragsunterlagen dokumentiert. (vgl. Anlage 01.01, Kap. 8.1 und Anlage 11.01-A, Kap. 3).

Der Einwender fährt fort, dass außerhalb jener Abschnitte des Vorhabens, für die eine Alternativenprüfung durchgeführt und in den Antragsunterlagen dokumentiert worden sei, die Trassierung der Erdkabelabschnitte ausschließlich über die Lage der geplanten



Kabelübergabestationen gesteuert worden zu sein scheint. Insofern finde sich im Umweltbericht die Aussage, die Umgehung konflikträchtiger Bereiche lasse sich bei den Erdkabelabschnitten maßgeblich durch die Lage der Kabelübergabestationen steuern (Ablage 11.01-A, Kap. 2.6). Gehe man von der abstrakten Darstellung der Standortsuche für die Kabelübergabestationen aus, werde jedoch nicht erkennbar, inwiefern solche Trassierungsaspekte bei der Standortwahl berücksichtigt worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Für die Suche der Standorte der Kabelübergabestationen sind durch die Vorhabenträgerin eigene Variantenbetrachtungen durchgeführt worden (vgl. Anlage 11.01-A, Kap. 3.6). Neben der Suche nach den bestgeeigneten Standorten für die Kabelübergabestationen war auch die technische Erreichbarkeit dieser Stationen ein wichtiger Gegenstand der Untersuchungen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Standortsuche im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung nachvollzogen und bestätigt, Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.8.

Der Einwender ergänzt, dass nach der Darstellung zur Standortsuche für die Kabelübergabestation Sitter die Waldbereiche der Kunkheide und des Sitterbergs Flächen darstellen, die nach Möglichkeit gemieden werden sollten. Ein Standort östlich dieser Waldflächen scheidet auf Grund der bestehenden Wohnlagen aus. Tatsächlich dürfte hier eine Trassierung entlang der östlichen Grenze des Trassenkorridors der Landesplanerischen Feststellung in Betracht kommen und damit eine Verschiebung des Standortes der Kabelübergabestation in östliche Richtung ermöglichen. Eine solche Verschiebung erscheine auch mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten vorzugswürdig. Der beantragte Standort liege innerhalb des Naherholungsgebietes Kunkheide, das von den Ankumer Anwohnern und denen aus Bersenbrück intensiv für Spaziergänge, zum Joggen etc. genutzt werde. Hinzu komme inzwischen auch die Nutzung durch einen Waldkindergarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Variantenvorschlag berücksichtigt, dieser erweist sich im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmenden Abwägungsentscheidung aber nicht als vorzugswürdig. Trassenvarianten an der östlichen Grenze des Suchkorridors wurden in der Alternativenprüfung der Vorhabenträgerin schlechter bewertet, weil dort häufiger und auch dichtere Annäherungen an Wohngebäude erforderlich würden. Gleichwohl sind auch östlich der geplanten Kabelübergabestation Sitter Flächen von der Vorhabenträgerin untersucht worden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen nachvollzogen und hält sie für plausibel. Eine Verschiebung des Standorts in östliche Richtung ist nach den Bewertungen der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht vorzugswürdig. Gegen die östlicheren Varianten sprechen vor allem die bei der avifaunistischen Kartierung festgestellten Brut- und Rastvogelvorkommen, aber auch Fledermausvorkommen. Auch würde die vorgeschlagene alternative Trassierung Flächen durchschneiden, auf denen Kiebitze und Feldlerchen nachgewiesen worden sind (vgl. Anlage 11.01B). Des Weiteren bietet der gefundene Standort der Kabelübergabestation Sitter die mit Abstand beste Sichtverschattung der Station in der freien Landschaft. Schließlich hat der gewählte Standort mit 2.450 m den zweitkürzesten Abstand zum Referenzpunkt und erfordert somit eine kürzere Kabeltrasse. Zur Naherholung



werden im Bereich Kunkheide vor allem die Waldwege genutzt. Auch insoweit ist der Standort gut gewählt, weil die Sicht auf die Kabelübergabestation durch den Wald deutlich eingeschränkt wird. Darüber hinaus wird die Kabelübergabestation eingegrünt, um noch einen weiteren Sichtschutz zu schaffen. Damit ist der zur Planfeststellung gestellte Standort der insgesamt am besten geeignete.

Der Einwender führt weiter aus, dass die Fläche der Kabelübergabestation Teil des Naturparks Terra.vita sei und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und als ein solches für Erholung gekennzeichnet sei. Aus dieser Kennzeichnung folge, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so abzustimmen seien, dass die Vorsorgegebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2004, Textteil, Abschnitt D 1.9 01). Die Erholungsnutzung sei in diesen Gebieten dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiterzuentwickeln. Der wohnungsbezogenen Naherholung werde vom RROP eine hohe Priorität eingeräumt, wobei die besonders starke Inanspruchnahme der Gebiete um Ankum - neben anderen - hervorgehoben werde. Auch aus regionalplanerischer Sicht sei daher die Errichtung und der Betrieb technischer Infrastrukturen in den Vorsorgegebieten für Erholung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat Auswirkungen auf den Naturpark Terra.vita und die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und für Erholung ermittelt und bewertet (vgl. Anlage 11.01-A). Die Planfeststellungsbehörde hat diese nachvollziehbaren Ermittlungen berücksichtigt und in die Prüfung der raumordnerischen Belange einbezogen, vgl. auch Ziff. 2.2.2.2.3.1.2. Letztlich ist die antragsgegenständliche Trassierung gegenüber den geprüften Varianten vorzugswürdig und eine Querung der Gebiete nicht zu vermeiden (Ziff. 2.2.3.3.1.3.2). Außerdem war zu berücksichtigen, dass die Leitungstrasse der planfestgestellten 380-kV Leitung im LROP 2022 als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt ist (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 1 i.V.m Anlage 2 LROP 2022). Auch schon im Raumordnungsverfahren ist der Naturpark als Kriterium des Belangs Menschen - Erholung in den Variantenvergleich eingeflossen, ebenso die die landschaftsgebundene Erholung betreffenden Vorrang- und Vorsorgegebiete der Regionalen Raumordnungsprogramme sowie eine flächendeckende fachgutachterliche Bewertung der Erholungseignung.

Der Einwender schließt aus seinem Vorbringen, dass die vorliegende Planung dem nicht Rechnung trage. Die Bedeutung der Fläche für die Erholungsnutzung werde vollständig verkannt. Den Ausführungen im UVP-Bericht lasse sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass die Lage im Naturpark Terra.vita und den Vorsorgegebieten Natur und Landschaft bzw. Erholung bewertet oder auch nur erkannt worden sei. Daher sei insoweit von einem Ermittlungsfehler auszugehen, sodass die Standortprüfung unter Berücksichtigung dieses Aspekts unter Einbeziehung von Standortalternativen zu wiederholen sei. Durch eine Verschiebung der Kabelübergabestation in nordöstlicher Richtung ließe sich der Konflikt mit den Vorsorgegebieten des RROP und dem Naturpark Terra.vita vermeiden.





Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendung zurück. Die Betrachtung raumordnerischer Aspekte bzw. die Berücksichtigung von Vorsorge- und Vorranggebieten hat bereits im Raumordnungsverfahren stattgefunden. Die raumordnerische Prüfung wurde abschließend abgewogen. Die Landesplanerische Feststellung kam zu dem Ergebnis, dass der in der Karte der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der verschiedenen Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht. Das wird von den auf der Ebene der Planfeststellung ermittelten verfeinerten Ergebnissen unterstützt und ergänzt, wie aus den vorstehenden Erwiderungen im Einzelnen deutlich wird. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung nachvollzogen und bestätigt, vgl. Ziff. 2.2.3.16.2.2.1. Ein Ermittlungsfehler liegt nicht vor. Der Naturpark und die Vorsorgegebiete wurden sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Rahmen des UVP-Berichts durch die Vorhabenträgerin erkannt, und den Auswirkungsprognosen zugrundegelegt (vgl. Anlage 11.01-A).

Der Einwender fährt mit seiner Kritik, teils wiederholend, fort. Gegenüber dem beantragten Standort weise die (Alternativ-)Fläche zudem den Vorteil auf, dass sie bereits durch eine Teer- / Schotterstraße erschlossen sei. Demgegenüber könne der gewählte Standort bislang nur über einen Feldweg erreicht werden, der dafür erst ausgebaut werden müsse. Hinsichtlich der Leitungseinführung seien keine Nachteile des Alternativstandortes erkennbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, bestätigt aber wiederum die Vorzugswürdigkeit des von der Vorhabenträgerin dem Antrag auf Planfeststellung zugrunde gelegten Standorts der Kabelübergabestation. Es wird zunächst auf die Ausführungen zur Standortsuche der Kabelübergabestation im Rahmen der Beschreibung der geprüften Alternativen in der Anlage 11.01-A, Kap. 3 verwiesen. Bei der Standortsuche wurden hinsichtlich raumordnerischer Aspekte diverse Vorranggebiete als sogenannte Rückstellungskriterien betrachtet. Regionalplanerische Vorsorgegebiete wurden bei der Bewertung der identifizierten potenziellen Standorte berücksichtigt. Des Weiteren war es im Rahmen der Standortsuche das Ziel, dass sich die Kabelübergabestation möglichst gut in die Landschaft einbinden sollen. So ist es grundsätzlich von Vorteil, wenn die Kabelübergabestation nur von möglichst wenig Straßen und Wegen bzw. Naherholungspunkten oder Wohnhäusern aus sichtbar ist. Wie der Einwender zutreffend ausgeführt hat, ist die Kabelübergabestation durch einen Feldweg erreichbar, der lediglich zu ertüchtigen ist. Dass potenzielle andere Standorte bereits durch eine Asphalt- oder Schotterstraße erreichbar sind, begründet nach den Bewertungen der Planfeststellungsbehörde keinen entscheidungsrelevanten Vorteil. Die Zuwegungen zur geplanten Kabelübergabestation Sitter müssen im Übrigen lediglich temporär tragfähig ertüchtigt werden. Die spätere Anfahrbarkeit bleibt über die bereits vorhandenen Wege möglich. Es ist während des Betriebs auch nicht mit LKW- oder gar Schwerlastverkehr zu rechnen.

Der Einwender trägt diesbezüglich weiter vor. Folge man der Darstellung im UVP-Bericht, sei ein entscheidender Faktor für die Standortwahl die geringe Einsehbarkeit, weil dieser auf drei Seiten von Wald umgeben sei. Dafür werde aber in Kauf genommen, dass die



Kabelübergabestation hier von diversen Erholungspunkten aus und den die Fläche umgebenden Spazierwegen unmittelbar eingesehen werden könne. Im Nahbereich entfalte die Kabelübergabestation zudem eine deutlich stärkere Wirkung auf das Landschaftsbild als bei einer Betrachtung aus der Ferne; der technische Charakter der Anlage stelle einen erheblich störenden Bruch zum umgehenden Naherholungsgebiet dar.

Auch die Auswirkungen des Standorts der Kabelübergabestation auf die Erholungsfunktion bzw. das Naherholungsgebiet und das Landschaftsbild führen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zur Vorzugswürdigkeit eines Alternativstandorts. Die Vorhabenträgerin hat insofern, wie bereits ausgeführt, die Auswirkungen der Kabelübergabestation auf die zuvor benannten Belange ermittelt und bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat sich dem angeschlossen. Der Planfeststellungsbehörde ist bekannt, dass der Bereich um die geplante Kabelübergabestation Sitter gerne für die kurzfristige Naherholung aufgesucht wird. Im Nahbereich der geplanten Kabelübergabestation liegen aber keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege bzw. Erholungsschwerpunkte. Dagegen befindet sich im Nahbereich des vom Einwander bevorzugten Alternativstandorts die „Hügeltour“, welche eine regional bedeutsame Radwanderoute darstellt. Der geplante Standort der Kabelübergabestation ist von der Randwanderoute aus dagegen kaum einsehbar.

Der Einwander führt zum Naherholungsgebiet weiter aus. Das Naherholungsgebiet erstreckt sich vom Staatsforst Kunkheide im Westen bis zum Sitterberg (einschließlich) im Osten. Die dazwischen liegenden Acker- und Waldflächen, und vor allem auch der Verbindungsweg zwischen Staatsforst und Sitterberg, würden auch räumlich zum Kernbestand des Naherholungsgebietes gehören. Genau hier, im Kernbereich des Naherholungsgebiets, solle die Kabelübergabestation liegen. Der bisherige Verbindungsweg würde von dieser zerschnitten. Die bisherige Funktion des Naherholungsgebiets für die Bevölkerung würde damit erheblich beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Ausführungen berücksichtigt. Sie vermögen die Standortentscheidung für die Kabelübergabestation nicht in Zweifel zu ziehen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt insofern ihre Abwägungsentscheidung. Es ist nicht zu erkennen, dass die Nutzbarkeit der Waldwege und der Gehölzflächen im Bereich, der für die Naherholung genutzten Flächen erheblich beeinträchtigt werden. Wie bereits ausgeführt, wird die Kabelübergabestation innerhalb der Waldflächen nur schwerlich zu sehen sein. Sie wird darüber hinaus zur Sichtverschattung eingegrünt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass keine planungsrelevante Gebietsausweisung „Naherholungsgebiet“ besteht. Die gewählte Fläche der Kabelübergabestation wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, sodass das Grundstück auch bislang nicht für die Allgemeinheit zugänglich war. Für den Bereich Sitter stellt die ausgewählte Fläche den besten Standort dar, weil die Kabelübergabestation nur von Nordosten her einsehbar sein wird. Die geprüften alternativen Standorte wiesen demgegenüber den Nachteil auf, dass die Kabelübergabestation auch aus größerer Entfernung sichtbar gewesen wäre. Der angesprochene Verbindungsweg wird nicht zerschnitten. Die Fläche der Kabelübergabestation schließt sich hier unmittelbar nach Süden an. Der Weg kann sogar jedenfalls teilweise für die spätere Erreichbarkeit der Kabelübergabestation genutzt werden.



Der Einwender führt weiter aus, dass der Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets durch eine Verschiebung des Standortes in nordöstlicher Richtung an den nördlichen Waldrand begegnet werden könne. Die dagegen von der Vorhabenträgerin vorgebrachten Argumente würden mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse nicht überzeugen. Aus westlicher und südlicher Richtung, also aus dem Bereich des Erholungsgebiets hinaus, wäre die Kabelübergabestation dort vom Wald zumindest teilweise verdeckt und somit eher mit dem Landschaftsbild vereinbar. Zwar sei der Vorhabenträgerin zuzugeben, dass die Kabelübergabestation am vorgeschlagenen Alternativstandort aus östlicher Richtung sichtbar wäre. Dies gilt aber gleichermaßen auch für den von ihr favorisierten Standort. Da die Kabelübergabestation dort auf einer Freifläche stehen würde, wäre sogar zu erwarten, dass sie dort noch stärker als Fremdkörper wahrgenommen würde, als im Fall des Alternativstandortes.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hierdurch die Standortentscheidung für die Kabelübergabestation nicht in Zweifel gezogen und bestätigt ihre Abwägungsentscheidung. Die Verschiebung des Standorts ist nicht vorzugswürdig. Die vom Einwender vorgeschlagene alternative Fläche ist von der Vorhabenträgerin im Vorfeld als Alternative zur Fläche Kabelübergabestation Sitter geprüft worden. Der vorgeschlagene Alternativstandort hat zwei Annäherungen an Wohngebäude im Abstand von 300 m, bzw. 350 m. Der Standort der Kabelübergabestation Sitter nur eine. Bzgl. der Sichteinschränkungen auf die Kabelübergabestation wurde der gewählte Standort am besten bewertet. Nördlich des vorgeschlagenen Alternativstandortes wurden zwei Kiebitz-Brutpaare und zwei rastende Kiebitze, sowie eine rastende Lachmöwenkolonie, sowie 15 Wacholderdrosseln kartiert. Der gewählte Standort hingegen hat einzig Nähe zu Habitatbäumen für Fledermäuse im Wald Kunkheide nordwestlich der Anlage. Im Gegensatz zu dem von der Vorhabenträgerin gewählten Standort läge der alternative Standort nahe an einem vorhandenen Trinkwasserbrunnen (Nr. V). Des Weiteren ist das mittlere Schutzpotential durch eine geringere Grundwasserüberdeckung hier geringer als auf der Fläche, die von der Vorhabenträgerin gewählt wurde. In einer gesamthaften Bewertung vor dem Hintergrund der UVP-Schutzgüter schneidet der vorgeschlagene Alternativstandort deutlich schlechter ab als der von der Vorhabenträgerin gewählte Standort., der im Vergleich am besten abschnitt.

Der Einwender rügt zudem, dass die Wahrnehmbarkeit der Kabelübergabestation aus der Ferne im Wesentlichen durch den unmittelbar benachbarten Abspannmast gegeben sein dürfte, der deutlich über den Wald hinausragt und daher trotz der geplanten Lage der Kabelübergabestation gut einsehbar sei. Davon gehe grundsätzlich auch der UVP-Bericht aus. So werde darauf abgestellt, dass die Kabelübergabestation auf Grund der geringen Anlagenhöhe und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Eingrünung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen würde, während von den Freileitungsmasten großräumige Wirkungen ausgingen (Anlage 11.01-A, S. 321). Unter diesem Aspekt dürfte eine Verschiebung des Standortes der Kabelübergabestation auch deswegen zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, weil sich dadurch eine kürzere Freileitungstrasse und der Entfall eines Freileitungsmastes ergeben würde. Somit sei festzustellen, dass der Nichteinsehbarkeit der Kabelübergabestation bei der Standortwahl ein



Gewicht zugemessen worden sei, das der Bedeutung dieses Belangs nicht entspreche. Auch das sei ein Abwägungsfehler.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt auch unter Berücksichtigung der Einwendung ihre Abwägungsentscheidung zur Wahl des Standorts der Kabelübergabestation. Einen Abwägungsfehler kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen, insbesondere wurde der Sichtbarkeit der Kabelübergabestation kein der Bedeutung des Belangs nicht entsprechendes Gewicht beigemessen. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt, dass die Kabelübergabestation Sitter von Gehölzen eingfasst wird. Gleichwohl gehen von dem im Übergang zur Bauweise Freileitung zu errichtenden Abspannmast, wie der Einwender zutreffend erkennt, großräumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Allerdings verbleibt die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Errichtung eines Freileitungsmast auch im Fall einer Verschiebung in östliche Richtung. Zwar ist dem Einwender zuzugeben, dass in einem solchen Fall die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds aufgrund einer dann ggf. geringeren Zahl erforderlicher Masten geringer ist. Eine Verlängerung des Erdkabelabschnitts konnte die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht verlangen, weil die gesetzlichen Auslösekriterien nicht erfüllt sind. Die Möglichkeit der Realisierung von Teilerdverkabelungsabschnitten im vorliegenden Projekt ergibt sich aufgrund von § 4 BBPlG. In § 4 Abs. 2 BBPlG wird abschließend dargelegt, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben werden darf. Diese Anforderungen schließen eine Weiterführung des Teilerdverkabelungsabschnitts aufgrund anderer abwägungsrelevanter Belange, wie bspw. denen des Landschaftsbildes, aus.

Der Einwender führt weiter aus, dass die geplante Freileitungstrasse in unmittelbarer Nähe zu dem Radweg „Hügeltour“ verlaufe. Sein Erholungswert sei dementsprechend bereits beeinträchtigt, sodass sich die zusätzliche Wahrnehmbarkeit der Kabelübergabestation nicht weiter negativ auswirken würde.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt. Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen auf die Radwege betrachtet, es handelte sich aber nicht um ein ausschlaggebendes Kriterium. Aufgrund der bloßen Sichtzusammenhänge zwischen Radweg und Kabelübergabestation bestätigte die Planfeststellungsbehörde diese Einschätzung. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.1.2 wird verwiesen.

Der Einwender meint daran anknüpfend weiter, dass erschwerend eine fehlerhafte Bewertung des sich südlich an die Kabelübergabestation anschließenden Waldes, der in offener Bauweise gequert werden soll, hinzukomme. Nach dem UVP-Bericht handele es sich um einen Fichtenforst geringer Wertstufe. Das entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Fichten kämen dort nicht vor. Wie sich auch der Waldfunktionenkartierung entnehmen lasse, stellten vielmehr Douglasien die Hauptbaumart dar (Anlage 09.09, S. 28). Anders als dort dargestellt sei nicht von einem Nadelholz - Reinbestand auszugehen, sondern von einem Mischwald aus Douglasien, Tannen, Ahorn und Eichen, einschließlich zweier ca. 200 Jahre alter Eichen. Letztere wären von der Trassierung unmittelbar betroffen. Dem betroffenen



Waldbereich komme daher eine deutliche höhere Bedeutung als angenommen zu. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass ausgerechnet in diesem Waldbereich keine Probeflächen für Käfer vorgesehen worden seien (siehe Anlage 11.06-B6, Blatt 6). Auf Grund der dort vorhandenen alten Eichen, die als Lebensraum des Hirschkäfers in Betracht kämen, wäre dies aber geboten gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen gewürdigt. Sofern hiermit eine fehlerhafte Ermittlung der Vorhabenträgerin aufgezeigt wurde, hat die Planfeststellungsbehörde dies im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2.3.16.2.2.7.8). Der in Rede stehende Gehölzbestand wurde durch die Vorhabenträgerin 2018 als Fichtenforst (WZF) kartiert, und als solcher in der Anlage 11.01-B3 dargestellt. Randlich werden in der Karte in Anlage 11.01-B3 Laubgehölze dargestellt, die der entsprechenden Hauptbaumart und somit dem WZF zugewiesen wurden. Nach der Anlage 09.09 handelt es sich bei der Bestandseinheit (29) südlich der Kabelübergabestation Sitter um einen Nadelholz-Reinbestand aus Douglasien im Alter von 60 Jahren mit mittlerer Wuchsklasse. Am Rand befinden sich Eichen ebenfalls mittlerer Wuchsklasse. Vereinzelt befinden sich Eichen und Buchen im Unterstand. Es ist kaum Bodenvegetation vorhanden und es handelt sich um einen einschichtigen Bestand. Die Hauptbaumart ist die Douglasie. Die Bestandseinheit wird hinsichtlich der Nutzfunktion von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar als eher durchschnittlich und hinsichtlich der Schutz- und Erholungsfunktion als unterdurchschnittlich bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte, diese Erfassung anzuzweifeln. Sie wurde von einer Forstassessorin im November 2020 kartiert. Zweifel an der Methodik der Vorhabenträgerin (Anlage 09.09, Kap. 1 und Kap. 3) zeigt der Einwender nicht auf. Daher schließt sich die Planfeststellungsbehörde den zutreffenden Ausführungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Erwiderung auf die Einwendung an, wonach die vom Einwender genannte Douglasie als Hauptbaumart zu einem Douglasienforst (WZD) und somit nach v. Drachenfels (2019) ebenfalls zu einer geringen Wertstufe führt. Auch unter Berücksichtigung der Hauptbaumart Douglasie ergibt sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein vorzugswürdiger anderer Standort der Kabelübergabestation. Insofern bestätigt dies die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde. Der forstfachlichen Kompensation haben die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde zutreffend in dem Bereich die Hauptbaumart Douglasie zugrunde gelegt, Ziff. 2.2.3.6.

Was den Hirschkäfer anbetrifft verweist die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin darauf, dass eine flächendeckende Untersuchung des gesamten Untersuchungsgebietes auf ein Vorkommen nicht möglich und auch nicht zielführend ist. Deshalb wurden von dem Experten der Vorhabenträgerin ausgewählte Bereiche beprobt, die als potenzielle Lebensräume des Hirschkäfers in Frage kommen (s. Anlage 11.06-A). Wie in Kap. 9.2.1.5 der Anlage 11.01-A dargestellt, wird für das gesamte Untersuchungsgebiet ein Vorkommen des Hirschkäfers in entsprechenden Habitaten tatsächlich angenommen. Etwaige Vorkommen in dem in Rede stehenden Bereich könnten demnach nicht zu einer Anpassung des Trassenverlaufs bzw. des Standorts der Kabelübergabestation führen, da Gehölz-



rodungen an anderer Stelle zu einer ähnlichen Betroffenheit führen würden. Unter Berücksichtigung des umfangreichen Maßnahmenkonzeptes sind unzulässige Beeinträchtigungen des Hirschkäfers auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt vor diesem Hintergrund die methodisch einwandfreie Kartierung der Vorhabenträgerin und weist insofern die Einwendung zurück.

Der Einwender trägt zu diesem Thema weiter vor. Entsprechendes gelte auch für die Lindenallee, die ebenfalls in offener Bauweise gequert werden solle. Eine inhaltliche Auseinandersetzung damit sei offenkundig nicht erfolgt. Die Lindenallee unterfiele dem Anwendungsbereich der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück (Amtsblatt v. 28.02.1998 Nr. 4) und § 5 NNatSchG. Es sei nicht erkennbar, inwieweit dies bei der Standortwahl beachtet worden sei. Den Planfeststellungsunterlagen lasse sich dazu nichts entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt. Die von dem Einwender aufgeführte Lindenallee südlich der Kabelübergabestation Sitter wurde von der Vorhabenträgerin erfasst und der Konflikt (K-N1) durch den Verlust und die Beeinträchtigung des Biotoptyps im Offenland wird in den Karten der Vorhabenträgerin dargestellt (Anlage 11.01-B3; hier HBA; Anlage 11.01-B8, Blattschnitt 12, Konflikt K-N1). Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung berücksichtigt, dass die Realisierung der Kabelübergabestation Sitter an dem antragsgegenständlichen Standort zu einer Beeinträchtigung der Lindenallee durch die Errichtung der Erdkabeltrasse führt. Gleichwohl vermag dies insbesondere aufgrund der einzuhaltenden 200 m Abstände zu Wohngebäuden nicht die Vorzugswürdigkeit eines anderen Standorts begründen. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Erwägungen unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.8.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf die Einwendung hin berücksichtigt, dass es sich bei der betroffenen Lindenallee nach § 1 und § 2 der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen (nachfolgend VO) vom 28. Februar 1998 um einen geschützten Landschaftsbestandteil handelt. Gemäß § 5 Abs. 1 VO (bzw. § 29 Abs. 2 BNatSchG) ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören oder anderweitig zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu ändern. Durch die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise, wird gegen dieses Verbot verstoßen. Gem. § 7 Abs. 1 VO kann von den Verboten der Verordnung nach der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gültigen Vorschrift in § 53 NNatG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Anstelle von § 53 NNatG a.F. ist auf die nun gültige Vorschrift in § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG abzustellen. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 lit. b) VO und von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) sind hier gegeben. Das Vorhaben wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplan unter der Nr. 6 geführt, damit liegt die



Realisierung des Vorhabens im überragenden öffentlichen Interesse, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG.  
Die Befreiung wird unter Ziff. 4.1.3 erteilt.

Überdies wurde im Rahmen der Planungen bei der umweltbezogenen Optimierung des Vorhabens angestrebt, die Inanspruchnahme ökologisch hochwertiger Bereiche zu vermeiden (s. Anlage 11.01-A, Kap. 2.6). Gleichwohl war die Inanspruchnahme mangels zumutbarer (insbesondere technischer) Alternativen nicht immer vermeidbar. Gehölzbestandteile werden daher bei Betroffenheit entsprechend naturschutzfachlich bzw. forstfachlich kompensiert (hierzu Anlage 11.01-A, Kap. 9.3.4, Kap. 9.4.1 und Ziff. 2.2.3.5.3 bzw. Ziff. 2.2.3.6).

Der Einwender führt weiter aus, dass der UVP-Bericht im Ausgangspunkt zutreffend davon ausgehe, dass die in seinem Eigentum stehende Grünbrache als mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte ein nach § 24 NNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop darstelle (Anlage 11.01-A, S. 315). Fraglich erscheine jedoch die Wertung, der Biotoptyp sei auf Grund der Artenzusammensetzung vor Ort kurzfristig wiederherstellbar. In dem betroffenen Bereich seien keine Untersuchungen von Amphibien, Reptilien und Haselmäusen erfolgt. Inwieweit die vorgesehene Maßnahme 3.2 A als Ausgleich tauglich sei, könne daher nicht verlässlich nachvollzogen werden. Dies gelte umso mehr, als zwar einerseits von einer vollständigen Wiederherstellung des Biotoptyps ausgegangen werde (Anlage 11.01-A, S. 315), andererseits aber trotz der Bodenschutzmaßnahmen eine Wiederherstellung der natürlichen Schichtung des Bodens als ausgeschlossen betrachtet werde (Anlage 11.01-A, S. 341). Dieser Verlust eines Bodens besonderer Wertigkeit sei offenkundig nicht Gegenstand der Abwägung zum Standort der Kabelübergabestation gewesen. Zu kritisieren sei zudem die geringe inhaltliche Differenzierung der bodenbezogenen Maßnahmenblätter für die Abschnitte der Teilerdverkabelung. Hier sei mit Blick auf die unterschiedlichen Bodenverhältnisse eine stärker standortbezogene Differenzierung zu verlangen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt. Sie führen im Ergebnis nach eigener Abwägungsentscheidung der Behörde nicht zu einem anderen vorzugswürdigeren Standort der Kabelübergabestation Sitter. Im UVP-Bericht wird dargelegt, dass sich die Regenerationsfähigkeit des mageren mesophilen Grünlands kalkarmer Standorte (GMA) nach den Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen auf mehr als 25 und bis zu 150 Jahre beläuft. Jedoch wird in v. Drachenfels (2019) hinsichtlich der Regenerationsfähigkeit explizit dargelegt, dass „[...] diese Einstufung nur eine grobe Orientierung geben kann, da die tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten von sehr vielen Faktoren abhängen, insbesondere Grad der Degradierung bzw. Zerstörung des Biotops [...]“. Demnach steht die Wiederherstellbarkeit in enger Abhängigkeit mit der Art des Eingriffs. So ist davon auszugehen, dass bei stofflichen Einträgen, wie bspw. Düngung, die Regenerationsfähigkeit des Biotoptyps deutlich erschwert wird. Stoffliche Einträge finden jedoch durch die Errichtung der Kabelübergabestation nicht statt. Durch das Bodenschutzkonzept (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V, Anlage 11.02) werden die Bodenfunktionen des Standorts bzw. Grünlands nach den plausiblen Bewertungen der Vorhabenträgerin hier tatsächlich vollständig wiederhergestellt. Auf die Vermeidungsmaßnahmen 1.2 V und 1.10 V wird ergänzend verwiesen. Des Weiteren ist aufgrund der bestehenden Artenzusammensetzung des Grünlands davon auszugehen, dass mit der



Ausgleichsmaßnahme der Mahdgutübertragung mit anschließender Entwicklungspflege (Maßnahme 3.2 A, Anlage 11.02 und Anlage 11.01-B9) das Grünland bereits kurzfristig nach dem Eingriff wiederhergestellt werden kann. Für die betroffene Fläche wurde eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Anlage 11.8 Kap. 3) erteilt (Ziff. 4.1.4 und Ziff. 2.2.3.5.3.2). Auch die Auswirkungen auf die Bodenfunktion hat die Planfeststellungsbehörde im Zuge der Einwendung in ihre eigene Abwägungsentscheidung eingestellt. Sie führen im Ergebnis nicht zu einem vorzugswürdigen alternativen Standort der Kabelübergabestation. In Anlage 11.01-B4 ist der Bereich zwar mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet. Durch die vorliegenden Bodenfunktionen schließt sich der Standort aber nicht aus. Weiterhin liegen weiter nördlich zusätzlich Böden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung, die bei einer Verschiebung der Kabelübergabestation in östliche Richtung betroffen wären und die im Rahmen des Abwägungsprozesses somit ebenfalls berücksichtigt wurden.

Der Einwender weist ergänzend darauf hin, dass die Brutvogelkartierung unvollständig sein dürfte. Er habe hier in der Vergangenheit über die erfassten Arten hinaus unter anderem auch Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Waldohreule und Turmfalke beobachten können. Teilweise brüteten diese Arten auch innerhalb des Untersuchungsraums. Brutnachweise gebe es zum Beispiel für den Steinkauz (etwa Dachüberstand seines Wohngebäudes) und die Schleiereule (Nistkasten an der Scheune neben dem Wohngebäude).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders gewürdigt. Sie hat auf der Grundlage der umfangreichen Ermittlungen und Untersuchungen der Vorhabenträgerin zur Avifauna (Anlage 11.06) keinen Anlass, die Methodik und die Ergebnisse in Frage zu stellen. Fehlerhafte Kartierungen zeigt der Einwender mit seinen unbelegten Beobachtungen nicht auf. Daher bestätigt die Planfeststellungsbehörde auch insofern die Abwägungsentscheidung zugunsten des Standorts der Kabelübergabestation Sitter. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Als Datengrundlage zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurden umfangreiche Kartierungen gemäß den Methodenstandards für die jeweilige Artengruppe durch die Vorhabenträgerin durchgeführt (s. Anlage 11.06). Die Brutvogelkartierung wurde von erfahrenen und ortskundigen Kartierern gemäß den Fachstandards nach Südbeck et al. (2005) vorgenommen. Sie ist danach nicht zu beanstanden und wird von ggf. abweichenden Einzelbeobachtungen nicht widerlegt. Das vom Einwender aufgeführte Artenspektrum deckt sich in Teilen mit den Ergebnissen der vorhabenbezogenen Kartierungen (so z.B. Habicht oder Mäusebussard). Im Rahmen der umweltfachlichen Unterlagen wurden die Betroffenheiten aller in den faunistischen Erhebungen festgestellten Tierarten umfangreich ermittelt und im Ergebnis die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als nicht erheblich eingestuft (s. Anlage 11.01-A in den jeweiligen Kapiteln). Ebenso können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (s. Anlage 11.03) durch das umfassende Maßnahmenkonzept (Anlage 11.02) ausgeschlossen werden, vgl. Ziff. 2.2.3.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses. Von den universell vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Bauzeitenregelungen, Umweltbaubegleitung etc. profitieren auch etwaige Vorkommen der vom Einwender genannten Arten wie z.B. die Schleiereule.





Der Einwender führt weiter zu aus seiner Sicht fehlerhaften Kartierungen aus. Insofern erscheine der pauschale Hinweis auf die erfolgten Kartierungen und die zugrundeliegende Methodik unzureichend. Wenn im Untersuchungsraum vorkommende Arten im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst worden seien, erscheine fraglich, wie die Vorhabenträgerin zu der Einschätzung gelangt, ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände könnte durch das Kartierungskonzept ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist auch diese Einwendung zurück. Mängel der Methodik oder des Ergebnisses der Kartierungen werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht aufgezeigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht vor dem Hintergrund der Darlegung der Untersuchungs- und Bewertungsmethodik in den Unterlagen (Anlage 11.06-A, Kap. 3) keine Veranlassung, diese anzuzweifeln. Die eingereichten Kartierungen wurden unter Anwendung der geltenden Regelungen und den fachgutachterlichen anerkannten Methoden durchgeführt.

Der Einwender resümiert, dass im Ergebnis festzuhalten sei, dass die Herleitung des beantragten Standorts für die Kabelübergabestation Sitter nicht überzeugen könne. Geboten sei deshalb eine Wiederholung der Standortsuche unter Einbeziehung geeigneter Alternativen. Dabei sei auch eine angepasste Trassierung zu prüfen, die zu einem Wegfall seiner Betroffenheit führe. Aus Sicht des Einwenders erscheine eine Verlagerung des Standorts der Kabelübergabestation auf Grund der damit entfallenden Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets aber auch dann als vorzugswürdig, wenn sich dies auf die Trassierung des Erdkabelabschnitts nicht auswirken würde. In diesem Fall sei jedoch dafür Sorge zu tragen, dass ein Eingriff in den Wald und die Lindenallee vermieden werden kann, vorzugsweise durch eine geschlossene Bauweise des Erdkabels in diesem Bereich. Entsprechendes gelte erst recht, wenn am beantragten Standort für die Kabelübergabestation festgehalten werden sollte.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen zu den Einwendungen zuvor. Auch nach nochmaliger Überprüfung der Abwägungsentscheidung, unter Berücksichtigung der von dem Einwender vorgetragenen Belange, erweist sich ein alternativer Standort der Kabelübergabestation nicht als vorzugswürdig. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin am Standort der antragsgegenständlichen Kabelübergabestation für nachvollziehbar und plausibel und bestätigt die Geeignetheit des Standorts nochmals (ergänzend hierzu unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.8). Die Forderung nach einer Unterquerung des Waldes und der Lindenallee in geschlossener Bauweise weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Zwar ist im Zuge der Querung des Waldes und der Lindenallee in offener Bauweise eine Beseitigung und damit ein Eingriff verbunden. Der Eingriff in den Waldbestand und die Lindenallee wird allerdings durch die Vorhabenträgerin, soweit er wie vorliegend mangels zumutbarer Alternativen nicht vermieden werden kann, naturschutzfachlich und forstfachlich kompensiert (Ziff. 2.2.3.5.1.5, Ziff. 2.2.3.5.3 und Ziff. 2.2.3.6). Im Übrigen wurde für die Beseitigung der Lindenallee im Bereich des Arbeitsstreifens zur Errichtung des Erdkabels eine Befreiung von den Verboten



der die Lindenallee als geschütztes Landschaftsbestandteil unter Schutz stellenden Verordnung erteilt, vgl. Ziff. 4.1.3.

#### **2.4.2.29 E28**

Der Einwender stellt sich als Eigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke 65/2 und 29/1 der Flur 9 in der Gemarkung Borg vor. Die betroffenen drei Ackerschläge lägen südlich der L60 (getrennt von dieser durch eine weitere landwirtschaftliche Fläche) und würden im Osten und Süden vom Wasserhausenweg begrenzt. In Ost-West-Richtung würden sie durch den Ableiter J (Olde) durchtrennt. Aufgrund einer Umplanung solle die ursprünglich gradlinig verlaufende Trasse der Erdverkabelung (ab Wasserhausenweg) durch eine mehrfach verschwenkende westlich verlaufende Variante ersetzt werden. Mit der dadurch stärkeren Inanspruchnahme seiner Flächen sei er nicht einverstanden.

Im Einzelnen rügt er, dass der Eingriff in die schutzwürdigen und wertvollen Böden im Bereich Wasserhausen sich durch die westliche Antragsvariante aufgrund der offenen Bauweise und der erheblichen Mehrlänge deutlich erhöhe. Die geplante Einbringung eines Verdichtungshorizontes unterhalb der Leitungsstränge führe zu einer Unterbrechung vertikaler Wasserbewegungen. Die lange prognostizierten und teilweise bereits eingetretenen Veränderungen bei der Niederschlagsverteilung führten in Nordwestdeutschland zu stärkeren Niederschlägen im Winterhalbjahr und geringeren in der Vegetationsperiode. Dadurch sei nicht unwahrscheinlich, dass es durch die baulichen Veränderungen im Winter und Frühjahr zu Staunässe komme, die zu Pflanzenschäden und Bewirtschaftungserschwernissen führe. In der Wachstumsphase der Pflanzen könne es aufgrund der unterbrochenen Kapillarität vermehrt Trockenschäden geben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders gewürdigt, weist sie aber als objektiv unbegründet zurück. Der zur Einbettung verwendeten Verfüllbaustoff weist in etwa die Durchlässigkeit eines stark schluffigen Bodens auf. Durch die geringe Breite der beiden Rohrleitungsgräben (je ca. 6 m) ist ein Aufstauen von Niederschlagswasser oberhalb der Bettungszone nicht zu erwarten. Die Kapillarität der Bettungszone ist durch das engstufige Material sehr gut. Daher kann das Eintreten der befürchteten Wirkungen ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter Ziff.2.2.3.7.4.2 und Ziff. 2.2.3.7.6.2 wird ergänzend verwiesen.

Der Einwender führt weiter aus, dass er die Aussage, dass die von ihm befürchteten Wirkungen kategorisch auszuschließen sind, für mutig hält. Jedwede landwirtschaftliche, nicht fachgerechte Belastung des Bodens sei unter Umständen über Jahre zu sehen. In extremen Trockenjahren (2018) sind Leitungsbaumaßnahmen nach Jahrzehnten erkennbar, ein ehemaliger Sandweg auf einer der betroffenen Flächen, vor über 100 Jahre umgebrochen, ist bei erwähnten Extrembedingungen bei Luftaufnahmen auch heute noch festzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt nach den Vorgaben der DIN 19639 und wird vollumfänglich durch eine



bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme 1.3 V, Anlage 11.02) überwacht. Mögliche Einflüsse auf die Bodenbeschaffenheit werden somit auf ein Minimum reduziert. Durch den Einbau des Flüssigbodens kann es Unterschiede hinsichtlich der Durchlässigkeit des Bodens im Verhältnis zum umliegenden Boden kommen. Wasser hat das Bestreben den Weg des geringsten Widerstandes zu nehmen und wird so seitlich des Bettungsblocks in den tieferen Boden einsickern. Einen Horizont mit höheren Bodenfeuchtwerten wird nur unmittelbar über dem Flüssigbodenkörper, in den ersten 5-10 cm, bei stark Regen Ereignissen auftreten. Der Flüssigboden zeichnet sich durch seine sehr gute Kapillarwirkung aus. Der Wassertransport aus der Tiefe nach oben wird somit nicht unterbunden. Zudem besitzt dieser ein sehr gutes Wasserspeichervermögen und trocknet auch in Trockenperioden nie komplett aus.

Der Einwender meint, dass, sofern nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Boden auftreten, diese nicht nur für den Bereich der Trasse sondern für die gesamte Fläche gelten. Größe und Zuschnitt der Flächen, der zentrale Verlauf der Trasse durch die Flächen mache eine partielle Bewirtschaftung der Flächen unmöglich. Sollte also eine Befahrbarkeit des Trassenbereichs auf Grund widriger Umstände nicht möglich sein, würde ein optimaler Bewirtschaftungstermin für die Gesamtfläche ausfallen. Diese gilt insbesondere für Maßnahmen der Düngung und des Pflanzenschutzes. In diesem Zusammenhang zu fordern sei eine landwirtschaftliche Beweissicherung, die zumindest im Vorfeld der Planung (nach seinem Kenntnisstand) bisher nicht erfolgt sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen berücksichtigt. Sie weist sie aber als objektiv unbegründet zurück und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.9. Im Übrigen gilt: Bedingt durch die geringe Breite des Bettungskörpers aus zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden. Verfüllbaustoff kann ein beeinträchtigendes Aufstauen von Niederschlagswasser oberhalb der Bettungszone ausgeschlossen werden. Somit wird durch den Bettungskörper eine Befahrbarkeit des Trassenbereichs (und damit verbunden der Gesamtfläche) nicht eingeschränkt. Im Zuge der Beweissicherung zum Thema Bodenschutz hat die Vorhabenträgerin bereits ein Jahr vor Baubeginn damit begonnen, mittels einer hochauflösenden Drohne, Orthofotos von den betroffenen Bereichen der Erdkabeltrasse aufzunehmen. Die Befliegung findet einmal pro Quartal statt um möglichst verschiedene Vegetationsperioden und auch Witterungsverhältnisse aufnehmen zu können. So lassen sich im Vorfeld schon unterschiedliche Abreifungsprozesse und auch Vernässungen darstellen. Vor Baustart werden diese Bereiche erneut untersucht, um festzustellen woran dies liegen könnte. Auf diese Bereiche kann dann während des Baus gezielter eingegangen werden.

Der Einwender stellt sich aufgrund der erforderlichen Wasserhaltungen im Rahmen der Baumaßnahmen folgende Fragen: Inwieweit kann die Absenkung des Grundwasserstandes zu Schrumpfungsprozessen im Gefüge der grundwasserbeeinflussten Böden führen? Sind sie reversibel?

Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für die Fragen und beantwortet sie in Übereinstimmung mit dem Vorhabenträger wie folgt: In Bezug auf das Schutzgut Wasser werden aufgrund des zeitlich versetzten Baus, der naheliegenden Einleitung und der räumlich begrenzten



Fläche der Grundwasserhaltungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand des Grundwasserkörpers erwartet (vgl. 11.1-A, Kap. 5.5.2.1). Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sind aufgrund der kurzfristigen Wasserhaltung und die anschließende Wiederherstellung des Baufeldes nicht zu erwarten, weshalb etwaige Schäden an Böden durch Schrumpfungsprozesse aufgeschlossen werden. Zudem werden unvorhersehbare Schäden durch die Bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme 1.3 V) erkannt und geeignete Maßnahmen durchgeführt.

Der Einwender führt weiter aus, dass in den letzten 100 Jahren auf landwirtschaftlichen Flächen, die natürliche Verdichtungen aufwiesen, mit viel Aufwand durch Tiefpflügen und anderen tief lockernden Maßnahmen versucht worden sei, diese aufzulockern. Im Rahmen der geplanten Trassenführung werde durch die offene Bauweise aber bewusst eine solche Verdichtungszone eingebracht und eine dauerhafte Degradation der Böden in Kauf genommen. Die von der Erdverkabelung betroffenen Flächen seines Betriebes würden seit mehreren Jahrhunderten nachhaltig landwirtschaftlich genutzt und seien in ihrer heutigen Bonität teilweise das Produkt generationenübergreifender Tätigkeit (Bildung von Plaggenesch). Umso sensibler seien Eingriffe in das Kulturgut Boden zu betrachten. Immerhin handele es sich bei der Installation der Rohrstränge um eine „Ewigkeitshypothek“ für heutige und künftige Bewirtschafter. Daher sollte bei den notwendigen Baumaßnahmen der Fokus auf eine möglichst gradlinige Streckführung gelegt und die Nutzung bodenschonender Verfahren (Horizontalbohrungen) gründlich geprüft werden. In diesem Zusammenhang erschienen die Gründe für die Abkehr von der ursprünglichen Trassenführung nicht wirklich zwingend. Eine mögliche bessere Lösung könne etwa die Tieferlegung der Bohrstränge sein.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern darauf, dass die Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Vorhabenträgerin bereits während der Planung berücksichtigt worden ist. Insoweit wird auf die in Anlage 11.2 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen 1.2 V (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb (besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden)) und 1.3 V „Bodenschutzkonzepte/ Bodenkundliche Baubegleitung“ sowie auf die Ersatzmaßnahme 5.3 E „Förderung naturnaher Bodenentwicklung“ verwiesen. Die Bewertung der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.9 rekurriert auf diese Maßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat überdies im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung zwei Querungen des Gebiets Wasserhausen geprüft (Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.7) und sich im Ergebnis den nachvollziehbaren und plausiblen Ermittlungen der Vorhabenträgerin angeschlossen und die westliche Variante bestätigt. Der ermittelte Kampfmittelverdacht bei der östlichen Trassierungsalternative wertet diesen Trassenverlauf gegenüber der westlichen Variante ab. Eine hinreichen Sondage der Kampfmittelvorkommen in der Variante Ost würde auch Bohrungen in der Kleinen Hase erfordern, die zum FFH-Schutzgebiet „Bäche im Artland“ gehört. Diese Bohrungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Flussbett dar. Da in beiden Alternativen überwiegend landwirtschaftliche Flächen zu queren sind und damit die Eingriffe



in Natur und Landschaft vergleichbar hat sich der Schutz des FFH-Gebietes in der Bewertung durchgesetzt und den Ausschlag zur Wahl der längeren Trassenalternative im Westen gegeben. Die Mehrlänge der westlichen Variante beträgt lediglich 400 m. Eine geschlossene Bauweise, wie gefordert, führt ebenfalls zu einer hohen Flächenbeanspruchung im Bereich der notwendigen Start- und Zielgruben, und kann nur auf begrenzten Längen angewendet werden.

Der Einwender führt weiter aus, dass die Erwiderung der Antragstellerin, lediglich die „Variante Ost“ schneide die Hase im Bereich des FFH-Schutzgebietes „Bäche im Artland“ falsch sei. Die Hase sei im gesamten Bereich der beiden Trassenvarianten Teil des Schutzgebietes „Bäche im Artland“.

Hierauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass dies bei der Abwägungsentscheidung über die Trassenvarianten im Bereich der Hase berücksichtigt wurde. Es ist korrekt, dass auch die westliche Variante die Hase im Bereich des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ quert. Jedoch quert die Ost-Variante das FFH-Gebiet zweimal und zudem in einem besonders kampfmittelverdächtigen Bereich. Durch die dokumentierten Kampfmittelverdachtspunkte (Bombentrichter, Rüstungsalblasen, Flakstellung) ist in diesem Bereich eine Kampfmitteluntersuchung bis in tiefere Bodenschichten erforderlich. Bei der westlichen Variante jedoch besteht nur ein untergeordneter Kampfmittelverdacht, sodass Untersuchungen im unmittelbaren Bereich der Hase und somit im FFH-Gebiet nicht erforderlich sind. Auch unter Berücksichtigung dieser Belange hat sich die westliche Variante als vorzugswürdig erwiesen (Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.7).

Der Einwender führt aus, dass die Muffenstation QI eine Lage habe, die trotz ihrer geringen Größe eine rentable Bewirtschaftung des Schlagdes des Einwenders unmöglich mache. Dieser habe lediglich eine Größe von ca. 1 ha und gleiche in seiner Form einem sehr lang gezogenen Dreieck mit schmaler Basis. Hier werde eine Verlegung der Station an den Rand des Schlagdes gefordert.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen gewürdigt. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich der Muffenstation nochmals eine Verlegung geprüft. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Prüfung nachvollzogen und schließt sich den plausiblen Ergebnissen im Rahmen einer eigenen Abwägungsentscheidung an. Der oberirdische Bereich der Muffenbauwerke (befestigte Fläche) beansprucht eine dauerhafte Fläche von ca. 55 m<sup>2</sup>. Bei der Verortung der Muffen wurde eine Umfahrung der oberirdischen Muffenbereiche mit landwirtschaftlichen Gerätschaften grundsätzlich berücksichtigt, sodass eine Entstehung von nicht zu bewirtschaftenden Restflächen auch ohne Änderung der Planung vermieden wird. Der Muffenplatz kann allerdings nicht unmittelbar an einem Graben positioniert werden, wie es bei der vom Einwender gewünschten Verschiebung der Fall wäre.

Der Einwender führt weiter aus, dass nicht die Größe des Muffenbauwerks problematisch sei, sondern die Lage im Schlag. Auf seinem Betrieb würde mit einer Arbeitsbreite von 27 m gearbeitet. Organische Düngung und Pflanzenschutz würden mit gestängeabhängiger



Technik ausgeführt. Je nach exakter Lage des Bauwerks und seiner Höhe könne es sehr wohl zu einem erheblichen Hindernis in der Fläche werden. Da helfe die reine Umfahrbarkeit des Bauwerks wenig. Im schlimmsten Fall wird die gesamte Fläche zu einer „unwirtschaftlichen Restfläche“. Eine Umlegung in den Randbereich des Schrages ist weiterhin wünschenswert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt. Die berechtigten Belange des Einwenders von Eingriffen in sein Eigentum verschont zu bleiben wurden bei der Abwägung über die Platzierung des Muffenbauwerks berücksichtigt. Eine Verlegung des Muffenbauwerks kam nach den nachvollziehbaren und plausiblen Ermittlungen der Vorhabenträgerin gleichwohl nicht in Betracht. Insofern weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung zurück. Die Lage der Muffen und damit verbunden auch die Lage des oberirdischen Muffenbereichs ist grundsätzlich von kabeltechnologischen Parametern abhängig. Zum sogenannten „Auskreuzen“ der im Betrieb entstehenden Schirmspannungen („cross-bonding“) müssen aufeinander folgende Kabelabschnitte vergleichbare Eigenschaften aufweisen. Ein Parameter ist hierbei die Länge der einzelnen Abschnitte, weshalb die Lage der Muffen nur in relativ engen Grenzen variabel ist. Zudem handelt es sich bei dem Muffenbereich Q1 um einen „Spulenplatz“, d.h. hier muss in der Bauphase eine Umfahrung der Muffengruben mit dem Spezial-Tieflader für Kabelspulen möglich sein. Da von den Spulenplätzen der Kabeleinzug jeweils in beide Richtungen erfolgt, muss zudem auf beiden Seiten der Muffengruben entsprechend Platz zur Verfügung stehen. Bei Muffe Q1 liegt die Muffe auf einer Ackerfläche, die nördlich durch einen Graben begrenzt ist. Aus den vorgenannten Gründen kann ein Muffenplatz nicht unmittelbar an einem Graben positioniert werden. Im Endzustand verbleibt der gepflasterte Bereich mit den Cross-Bonding-Schränken, der in den Plänen gestrichelt zwischen den Leitungen dargestellt ist. Aus Sicht der Vorhabenträgerin sei es für die Bewirtschaftung der Flächen grundsätzlich eher vorteilhaft, wenn eine gute Umfahrbarkeit dieser befestigten Fläche möglich sei und nicht nur ein relativ schmaler und kaum noch zu bewirtschaftender Streifen „hinter“ dem Muffenplatz verbleibe. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Erwägungen der Vorhabenträgerin.

Schließlich weist der Einwender darauf hin, dass bei Errichtung des Bauwerks Sorge zu tragen sei, dass ein Eindringen von Wasser dauerhaft vermeidbar sei.

Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für diesen Hinweis. Die elektrotechnischen Einrichtungen sind dauerhaft vor dem Eindringen von Wasser geschützt.

#### **2.4.2.30 E29**

Der Einwender verweist darauf, dass er Eigentümer des Flurstücks 12/4 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Mimmelage sei. Aufgrund der mit Schreiben vom 21.04.2021 mitgeteilten Umplanung solle entgegen der ursprünglich geradlinig verlaufenden östlichen Leitungsvariante die mehrfach verschwenkende westliche Variante verwirklicht werden. Damit wäre auch sein Flurstück betroffen. Gegen dessen Inanspruchnahme wende er sich. Der Eingriff in die schutzwürdigen und wertvollen Böden im Bereich Groß Mimmelage und Wasserhausen



erhöhe sich durch die westliche Antragsvariante aufgrund der offenen Bauweise sowie der deutlichen Mehrlänge um ein Vielfaches.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Einwenders berücksichtigt, bestätigt aber nachfolgend im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung die Wahl der westlichen Variante nochmals und verweist im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.7. Es trifft zu, dass die westliche Variante aufgrund der Mehrlänge von ca. 400 m sowie des höheren Anteils der offenen Bauweise zu einem größeren Eingriff in den Boden als die östliche Variante führt. Der Variantenvergleich kann jedoch nicht auf diesen einen Aspekt reduziert werden. Der bei der offenen Grabenbauweise in der Leitungszone eingesetzte zeitweise fließfähige, selbstverdichtende Verfüllbaustoff (ZFSV) weist in etwa die Durchlässigkeit eines stark schluffigen Bodens auf. Die Kapillarität ist durch das engstufige Material sehr gut. Ansonsten wird das anstehende Bodenmaterial entsprechend der angetroffenen Schichtung wieder eingebaut. Die Beachtung der im Bodenschutzkonzept (vgl. Anlage 09.04.02) beschriebenen Maßnahmen, überwacht durch eine bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme 1.3 V), reduziert die Auswirkung des Bodeneingriffs weiter. Negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind nach Abschluss der Baumaßnahmen daher nicht zu erwarten.

Der Einwender führt fort, dass die als Hindernisse angeführten Rüstungsaltposten in der östlichen Trassenvariante sich im Ein- bzw. Austrittsbereich der geplanten 600 Meter langen HDD-Bohrung in der Gemarkung Groß Mimmelage befänden. Dieser Bereich sei gut zugänglich und somit durchaus kampfmittelfrei zu räumen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Ausführungen gewürdigt. Sie kann die Schlussfolgerung des Einwenders nicht bestätigen. Sie schließt sich hier den Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin an, nach der in diesem Bereich bei der Kampfmittelräumung mit deutlichen Schwierigkeiten zu rechnen ist (ergänzend auch Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.7). Die dokumentierten Kampfmittelrisiken befinden sich gemäß der Ergebniskarte zu Kampfmittelverdachtsflächen des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen primär im mittleren Bereich der 600 m langen HDD-Bohrung zwischen den Gewässern „Unterer Abzug“ und „Grother Kanal“. Hier sind – neben einer allgemeinen Einstufung als Rüstungsaltpostenfläche – eine ehemalige Flakstellung und mehrere Bombentrichter ausgewiesen. Dieser Bereich ist gerade aufgrund der Gewässer „Kleine Hase“, „Bohlenbach“ und „Grother Kanal“, welche zudem zum besonders schützenswerten FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ zählen, nur schwer zugänglich. Zur Erkundung möglicher Kampfmittel wäre zudem ein dichtes Netz an Sondierungsbohrungen im Bereich des FFH-Gebiets – auch direkt in den Gewässern – erforderlich geworden. Das würde einen erheblichen Eingriff in den Naturraum bedeuten und unmittelbar zu negativen Umweltauswirkungen führen.

Der Einwender ergänzt, dass im Bereich des Flurstücks 12/4 der Flur 4 sich bis Anfang der 1980er Jahre noch Reste einer Flakstellung bzw. eines Beobachtungspostens aus dem zweiten Weltkrieg befunden hätten. Diese baulichen Reste hätten seine Eltern entfernt. Zu



diesen militärischen Einrichtungen und zu erwartenden Munitionsfunden im Bereich des Flurstücks 12/4 Flur 4 habe er in den Planfeststellungsunterlagen nichts gefunden.

Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für diesen Hinweis und hat die Ausführungen berücksichtigt. Im Ergebnis führen sie nicht zur Vorzugswürdigkeit der östlichen Variante, denn die Vorhabenträgerin hat für den Bereich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde umfassend das Vorhandensein von möglichen Kampfmitteln ermittelt. Zweifel an den Ermittlungsergebnissen zeigen die Erkenntnisse des Einwenders nicht auf. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt insofern ihre umfassende Abwägungsentscheidung unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.7. Im Zuge der Planung wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover umfangreiche Luftbildauswertungen durchgeführt. Darüber hinaus hat ein Fachgutachter eine "Historisch-Genetische Rekonstruktion" zum Kampfeschehen im zweiten Weltkrieg ausgearbeitet. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf eine Flakstellung oder ähnliches auf dem Flurstück 12/4, Flur 4 der Gemarkung Groß Mimmelage. Dokumentiert ist eine Flakstellung auf dem nordwestlicher gelegenen Flurstück 4/5, Flur 4 der Gemarkung Groß Mimmelage, welche im Rahmen der Planung durch den Vorhabenträger und bei der Abwägungsentscheidung durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt wurde.

Der Einwender ergänzt nochmals, dass durch eine Tieferlegung der Bohrstränge die beiden FFH-Naturschutzräume „Grother Kanal“ und „Kleine Hase“ ohne jegliche Beeinflussung unterquert werden könnten. Zudem verliefen die Bohrstränge dann mit deutlichem Abstand zum allgemein gültigen Kampfmittelhorizont.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Ausführungen gewürdigt, weist sie aber zurück. Die von dem Einwender vorgeschlagene Ausführungen ist nach den zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin aus technischen Gründen nicht realisierbar. Daher bestätigt die Planfeststellungsbehörde insofern ihre Abwägungsentscheidung. Die ursprüngliche Trassenführung sah eine Unterquerung der „Kleinen Hase“, des „Bohlenbachs“ sowie des „Grother Kanals“ durch eine mehr als 600 m lange Bohrung vor. Genau in diesem Gebiet sind aber durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst mehrere Bombentrichter sowie eine ehemalige Flakstation und eine Rüstungsalblastfläche dokumentiert. Dadurch ergibt sich in diesem Bereich ein konkreter Kampfmittelverdacht durch Abwurfmunition, der auf Luftangriffe auf die Flakstation zu erklären ist, und damit ein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Bombenblindgängern. Darüber hinaus erhöht sich die Eindringtiefe von Bombenblindgängern in bindigen Böden, die in Gewässersedimenten oder in den Nahbereichen von Gewässern anzutreffen sind, gegenüber sandigen / kiesigen Böden. Aus diesem Grund wäre bei der geplanten Tiefenlage der HDD-Bohrungen von 7 m unter GOK eine Überprüfung des konkreten Kampfmittelverdachts auch unterhalb der Gewässer „Kleine Hase“ sowie „Grother Kanal“ erforderlich gewesen. Durch eine deutliche Tieferlegung der HDD-Bohrachsen über die 7 m hinaus hätte das Kampfmittelrisiko prinzipiell vermindert werden können. Aus kabeltechnologischen Gründen (insbesondere aufgrund der maximal zulässigen Temperatur) ist die maximale Tiefenlage der Erdkabel jedoch begrenzt, weshalb in einer deutlich größeren Tiefe ein sicherer Betrieb der Kabelanlage nicht ohne Einschränkungen möglich wäre und daher nicht umsetzbar ist.





### **2.4.2.31 E30**

Die Einwendungen sind mit denen zu E29 identisch. Auf die Ausführungen dazu wird deshalb verwiesen.

### **2.4.2.32 E31**

Die Einwenderin macht darauf aufmerksam, dass im Rahmen des geplanten Neubaus Flächen (insbesondere Gräben) des Realverbandes Verkoppelungsinteressentenschaft Langen betroffen seien. Sie weist darauf hin, dass sowohl beim Neubau als auch beim Betrieb der Leitung jederzeit die Funktionsfähigkeit und Unterhaltung der Verbandsgräben, -wege und -grundstücke gewährleistet bleiben müsse. Dies müsse auch für die im Rahmen des Neubaus vorgesehene Anbindung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Alfhausen-Badbergen Bl.0751 der Westnetz an die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung und die dafür zu schaffenden Provisorien gelten.

Die Vorhabenträgerin hat diesen Hinweis berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass bei der Kreuzung der Flächen des Realverbandes die Funktionsfähigkeit und Unterhaltung der Verbandsgräben, -wege und -grundstücke jederzeit gewährleistet wird. Zu kreuzende Gräben, Wege oder Flächen sind in das Kreuzungsverzeichnis (Anlagen 07.01, 07.02, 07.03 und 07.04) aufgenommen worden.

### **2.4.2.33 E32 LabÜN**

Der Einwender äußert sich im Namen folgender Verbände: Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (UN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW).

#### UVP Bericht

##### 1) Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Einwender sieht Defizite bei der Bearbeitung dieses Schutzgutes. Der alleinige Verweis auf verschiedene „Beurteilungsaspekte“ in unterschiedlichen Kapiteln und Gutachten reiche nicht aus. Es werde gefordert, das Kap. „Biologische Vielfalt“ dahingehend zu überarbeiten, dass eine ausreichende Beschreibung und Bewertung des Umweltzustand des Schutzgutes vorgenommen werde. So solle sich der Leser/die Leserin des UVP-Berichts die nötigen Informationen zu Schutzgebieten, Bodentypen, Biotoptypen, Rote Liste-Arten etc. aus der Umweltstudie, dem Artenschutzfachbeitrag und verschiedenen Gutachten zusammensuchen und eigenständig zusammenfügen, um das Schutzgut- Biologische Vielfalt bewerten zu können. Mit der Erweiterung des Schutzgutkatalogs im § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG um die



biologische Vielfalt seien zudem die Anforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) integriert. Daraus folge, dass sowohl der ökosystemare Ansatz der CBD als auch alle (materiellen) Ebenen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssten. Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope müsse Abstand genommen werden. Raum-zeitliche Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt seien, müssten verstärkt berücksichtigt werden (Koch et al. 2011). Dazu gehöre, dass erhebliche Auswirkungen von Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume erkannt werden müssten. Denn diese ermöglichten die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraum-dynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel. Der Einbezug von Puffersystemen und Rückzugsräumen trage auch dazu bei, dass Belastungsgrenzen von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen nicht überschritten würden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bedenken nicht und hält eine Überarbeitung des UVP-Berichts daher nicht für erforderlich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt wurden in angemessener Tiefe von der Vorhabenträgerin untersucht (Anlage 11.01-A, Kap. 5.2.2.3) und im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt, vgl. Ziff. 0. Dabei wird insbesondere noch einmal für die biologische Vielfalt zusammenfassend bewertet, ob und wie sich ein Eingriff für z.B. bestehende Biotopverbünde ergibt. Auch Wirkungszusammenhänge wurden in den umweltfachlichen Untersuchungen hinreichend berücksichtigt. Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Untersuchungen methodologisch sachgerecht und nachvollziehbar. Überdies ist es zur Vermeidung von Doppelungen üblich und für den Leser auch zumutbar, Querverweise zu machen und auf Ermittlungen zu anderen Schutzgütern zu verweisen.

## 2) Wechselwirkungen

Der Einwander ist der Auffassung, dass die Wechselwirkungen nicht ausreichend dargestellt und berücksichtigt würden. Im UVP-Bericht würden diese lediglich indirekt im Rahmen der Darstellung der Wirkfaktoren betrachtet. Die Aussage, dass ein Wirkfaktor nicht nur für ein Schutzgut wirke, sondern i.d.R. auch mehrfach relevant sei (s. Anlage 11.01-A, Kap. 5.10) allein reiche jedoch nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die für das Plangebiet relevanten Wechselwirkungen zu beschreiben und zu bewerten. In den Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern seien insbesondere die prognostizierten Veränderungen bei anderen Schutzgütern aufzuführen, die ihrerseits zu Auswirkungen bei dem betrachteten Schutzgut führen könnten (Rasmus et al. 2012). Ebenfalls seien bei der Beschreibung und Bewertung jedes einzelnen Schutzgutes Veränderungen aufzuführen, die als Einflussgrößen für weitere Schutzgüter erheblich sein könnten (Rasmus et al. 2001).

Die Kritik trifft nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Alle Schutzgüter werden im Rahmen des UVP-Berichts sach- und fachgerecht bearbeitet und die Auswirkungen prognostiziert. Deshalb sind keine über die schutzgut-bezogenen Erfassungen hinausgehenden zusätzlichen Umweltparameter zu ermitteln. Insbesondere bezieht der von der Vorhabenträgerin vorgelegte UVP-Bericht die vorgenommene Gesamtbetrachtung der Schutz-



güter mögliche Konfliktbeziehungen in Bezug auf die Wechselwirkungen mit ein. Auf die entsprechende Darstellung unter Ziff. 2.2.2.2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Darüberhinausgehende Wechselwirkungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Auch der Einwender trägt dazu konkret nichts vor. Bei jedem Schutzgut wird auf entsprechende mögliche Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern eingegangen.

### Artenschutzfachbeitrag

Der Einwender moniert, dass im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 11.03-A, Kap. 2.3.1) davon ausgegangen werde, dass für häufige ubiquitäre Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel oder Rotkehlchen) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. d. R. nicht erfüllt seien. Aufgrund dieser Annahme seien die ubiquitären Vogelarten im Artenschutzfachbeitrag in Gilden zusammengefasst und nicht einzelartbezogen betrachtet worden. Sich nur auf sogenannte planungsrelevante Vogelarten zu konzentrieren und davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten, die nicht einzelartbezogen betrachtet würden, nicht einträten, sei nach dem EuGH-Urteil vom 04. März 2021 – C-473/19, C-474/19, Rn. 36 f.) nicht zulässig. Danach bezögen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch seien, auf welches der Vertrag Anwendung finde.

Folglich sei der Artenschutzfachbeitrag dahingehend zu überarbeiten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung fänden und die Unterscheidung in planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten gestrichen werde. Andernfalls sei der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung aus den folgenden Gründen nicht: Die Abhandlung der ubiquitären Arten im Artenschutzfachbeitrag steht entgegen der vom Einwender vertretenen Auffassung nicht im Widerspruch zum Urteil des EuGH vom 04. März 2021 – C-473/19, C-474/19. Der geforderten Überarbeitung bedarf es daher nicht. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bezieht im Einklang mit dem Urteil des EuGH alle im Gebiet auf Grundlage vorhandener Daten und projektbezogener Erfassungen nachgewiesenen europäischen Vogelarten ein. Das Urteil gibt nicht vor, in welcher Form die Prüfung durchzuführen ist. Zwar wird im Rahmen der Prüfung davon ausgegangen, dass für die häufigen ubiquitären Vogelarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind, jedoch wären solche Arten im Falle einer abweichenden Einschätzung in die einzelartbezogene Prüfung übernommen worden. Den Prüfprotokollen kann entnommen werden, dass auch für die ubiquitären Arten in der entsprechend der artspezifischen Ökologie zugeordneten ökologischen Gilde die Beurteilung der Zugriffsverbote bzw. die Beurteilung der Einhaltung dieser anhand der relevanten Kriterien überprüft worden sind und sie im Bedarfsfall – bspw. die Bauzeitenregelung – zur Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbotes vorgesehen ist. Die aus dieser Betrachtung resultierenden Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam verhindern, auch ohne dass eine Betrachtung für jede Einzelart erfolgt.



Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung. Die der Planfeststellungsbehörde bei Anwendung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zustehende naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative schließt die Beurteilung ein, ob und inwieweit auf eine raumbezogene Bestandsaufnahme und Prüfung bei sog. Allerweltsvogelarten verzichtet werden kann.<sup>181</sup> Insbesondere ist bei diesen Vogelarten eine gildenweise Prüfung nicht zu beanstanden.<sup>182</sup>

### Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Einwender weist im Zusammenhang mit den geplanten Fledermauskästen pro beseitigtem Baum mit Quartierpotential darauf hin, dass die fachliche Diskussion zum Thema Fledermauskästen als CEF-Maßnahme mittlerweile anerkenne, dass es bis zur Wirksamkeit von Fledermauskästen einer Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren bedürfe. Eine Studie komme vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren geeignet seien, nicht aber für den Ausgleich des Verlustes von Wochenstuben. Da kurzfristig angebrachte Kästen selten angenommen würden, komme die Studie auch zu dem Schluss, dass Fledermauskästen nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet seien. Nach der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) seien vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dann wirksam, wenn die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen habe oder wenn die zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden könne. Daraus ergäben sich für die beabsichtigen Baumfällarbeiten folgende Schlussfolgerungen:

- Der Einsatz von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme sei kritisch zu sehen. Sollte er dennoch erfolgen, müssten die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sein, bevor Baumfällungen, bei denen mögliche Fledermausquartiere betroffen seien, vorgenommen würden.
- Das Anbringen von Ersatzquartieren dürfe nur für den Verlust von Einzel- und Paarungsquartieren erfolgen, nicht aber für den Verlust möglicher Wochenstuben.
- Fledermauskästen dürften nicht erst unmittelbar vor Zerstörung von Quartieren angebracht werden. Dies müsse vielmehr mit bis zu fünf Jahren Vorlauf erfolgen, damit die ökologische Funktion durchgehend gewahrt werde.
- Über das Anbringen von Fledermauskästen hinaus sollten Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotentials für die betroffenen Arten vorgenommen werden, z.B. die Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebots.

Der Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die seitens des Einwenders erwähnte Studie von Zahn & Hammer (2017) sowohl ihr aus auch der Vorhabenträgerin bekannt ist.

---

<sup>181</sup> Vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 - 9 B 25.17 -, juris LS 2 u. Rn. 12.

<sup>182</sup> Vgl. Nds. OVG, Urt. v. 31.07.2018 – 7 KS 17/16 –, juris Rn. 387.



Gleichwohl treffen die darauf aufbauenden Schlussfolgerungen des Einwenders nur teilweise zu.

Auf die Frage der Eignung von Fledermauskästen als Ausgleich für den Verlust von Wochenstuben kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Im Rahmen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten vorhabenbezogenen Kartierungen wurden im Untersuchungsraum keine Nachweise für Fledermaus-Wochenstuben erbracht. Die die CEF-Maßnahmen auslösenden Konflikte für die geplante Installation von Fledermauskästen stellen zum einen zwei nachgewiesene Balzquartiere von Arten der Gattung *Nyctalus* dar (Anlage 11.01-B8, Blatt 3, 18; Anlage 11.03). Zum anderen dienen die Kästen als vorsorglicher Ausgleich für zu entnehmende Gehölze mit Quartierpotenzial, um bei etwaigen späteren Funden durch die Umweltbaubegleitung im Rahmen der Fällarbeiten eine ausreichende Vorlaufzeit zu gewährleisten und so das Risiko eines Baustopps aufgrund fehlender CEF-Konformität zu minimieren. Insoweit nimmt die Maßnahme keinen Bezug zu nachgewiesenen Quartieren. Da erst zum Zeitpunkt der Fällarbeiten feststehen wird, ob und welche Arten betroffen sind, ist ein vorgezogener Nachweis über die Annahme der Kästen durch die betroffenen Arten nicht möglich.

Dem Hinweis des Einwenders, wonach die Fledermauskästen nicht erst unmittelbar vor Zerstörung von Quartieren angebracht werden dürfen, wird durch die Maßnahmenkonzeption der Vorhabenträgerin entsprochen: Die Installation der Fledermauskästen erfolgt nicht erst unmittelbar vor Zerstörung von Quartieren. Gleichwohl wird seitens der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar davon ausgegangen, dass eine Vorlaufzeit von zwei Jahren ausreicht, um die durchgängige Wahrung der ökologischen Funktion zu gewährleisten. Dies geht insbesondere darauf zurück, dass es sich bei den nachgewiesenen beeinträchtigten Quartieren um Balzquartiere handelt und die Maßnahme als Vorsorgemaßnahme konzipiert ist.

Dem Hinweis, wonach zusätzlich Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotentials für die betroffenen Arten vorgenommen werden sollten, wird durch die Maßnahmenkomplexe 4.4 A<sub>CEF</sub>, 4.5 A<sub>CEF</sub>, 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub> (Anlage 11.02) entsprochen. Hierdurch erfolgt eine Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotentials bzw. die Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebots durch Nutzungsverzicht bzw. Erhöhung des Erntealters der Bäume.

#### **2.4.2.34 E33**

Die Einwenderin sieht sich unverhältnismäßig betroffen, weil mitten auf ihrem Flurstück zwei Strommasten geplant seien. Es werde zwar eine Entschädigung in Aussicht gestellt. Diese könne jedoch die langfristige Wertminderung in keiner Weise ausgleichen.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass sie mit der Vorhabenträgerin schon über eine von ihr angestrebte Verschiebung der Strommasten gesprochen habe; ihr sei dabei entgegengehalten worden, dass dies Masterrhöhungen erforderlich machen würden, die das



Landschaftsbild beeinträchtigten. Sie mache jetzt einen neuen Alternativvorschlag, bei dem sich die Abstände zwischen den Masten Nr. 36, Nr. 37 und Nr. 38 nicht ändern würden und ihres Erachtens Masthöhungen daher entbehrlich wären. Der fortschreitenden Versiegelung von Flächen und dem damit einhergehenden dem Entzug von hochwertigen Ackerböden, die der langfristigen Sicherung der Nahrungsmittelsituation dienen, müsse entgegengewirkt werden. Dies gelte insbesondere angesichts des zunehmenden Klimawandels. Die Einwenderin schlägt daher eine Verschiebung der Masten Nr. 37 und Nr. 38 vor, so dass Mast Nr. 38 auf dem Flurstück 46 (Brachland) errichtet werden könnte. Der Strommast könnte somit in eine Ecke des Flurstücks 45 verschoben werden, dessen Eigentümerin sie ebenfalls sei. Dieses Teilstück erlaube auf Grund des spitzen Winkels ohnehin keine besonders effiziente Bewirtschaftung. Insgesamt würde damit auch der Ressourcenverbrauch von nutzbaren Ackerböden erheblich reduziert.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst darauf, dass Fragen der Entschädigung im Planfeststellungsbeschluss nicht geklärt werden, ergänzend wird auf die Darstellungen unter Ziff. 2.2.3.11.3 verwiesen.

Der seitens der Einwenderin vorgeschlagenen Mastverschiebungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachkommen. Mit Blick auf die ursprünglich vorgeschlagene Mastverschiebung teilt die Planfeststellungsbehörde die durch die Vorhabenträgerin genannte Ansicht: Eine Verschiebung der Masten würde deren Erhöhung mit sich bringen. Die damit verbundene erhöhte Sichtbarkeit der Masten und die davon ausgehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild stünde auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde außer Verhältnis zu der dadurch erlangten reduzierten Inanspruchnahme der Einwenderin. Auch dem weiteren Vorschlag der Einwenderin, wonach der Mast Nr. 38 auf das Flurstück 46 verschoben werden soll kann nicht gefolgt. Das keilförmige Flurstück 46 liegt laut Anlage 03.05.01.09, Blatt 10.02 östlich des Mastes Nr. 38 an der Lohbecker Straße. An dieses Flurstück grenzen in nördlicher Richtung FFH-LRT sowie Gehölz-/ Waldbestände an. Die vorschlagsgemäße Verschiebung von Mast Nr. 38 würde dazu führen, dass der Mast und/ oder Bauflächen innerhalb FFH-Lebensraumtyps (LRT 9190) platziert würde. Darüber könnte die Zerschneidung von Funktionsbeziehungen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden (vgl. insgesamt Anlage 11.01-B3 und ergänzend Anlage 11.01-B8, Blatt 17). Diese zu erwartenden Beeinträchtigungen führen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dazu, dass eine Mastverschiebung im Vergleich zu der planfestgestellten Trasse nicht vorzugswürdig ist.

Auf die Frage der Einwenderin nach Rückbaupflichten weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Leitung bei dauerhafter Außerbetriebnahme zurückgebaut wird.

#### **2.4.2.35 E34**

Der Einwender weist darauf hin, dass seine Hofstelle direkt am Trassenverlauf in Badbergen liege. Nach den Planungen solle ein Strommast im Abstand von 80 m zur seiner Biogasanlage errichtet werden. Durch diese Nähe gehe gewerblich nutzbare Fläche verloren. Dies sei angemessen zu entschädigen.



Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst darauf, dass Fragen der Entschädigung im Planfeststellungsbeschluss nicht geklärt werden, ergänzend wird auf die Darstellungen unter Ziff. 2.2.3.11.3 verwiesen.

Der Einwender befürchtet, dass die Hochspannungsleitung zu Stromfluss im Melkstand führen könne. Es sei daher vor und nach Errichtung der Stromtrasse dort eine Kriechstrommessung durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen. Andernfalls befürchte er erhebliche Schäden am Tierwohl sowie wirtschaftliche Einbußen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Eine Gefährdung von Flora und Fauna durch elektromagnetische Felder ist nicht zu besorgen. Die Grenzwerte zur Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen sind in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsberechnungen (Immissionsbericht, Anlage 08.01) und die darauf aufbauenden Darstellungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Bei Einhaltung dieser – auf Menschen ausgelegten – Grenzwerte ist auch eine negative Wirkung auf Tiere ausgeschlossen. Ergänzend wird auf das Bundesamt für Strahlenschutz verwiesen, wenn es ausführt: „Das BfS [Bundesamt für Strahlenschutz] hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen“<sup>183</sup>. Dem schließt die Planfeststellungsbehörde sich an, unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte können nach ihrer Überzeugung gleichfalls ausgeschlossen werden können.

Der Einwender mahnt, dass überdies sichergestellt sein müsse, dass die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Betriebes nicht durch die Stromtrasse behindert werde. Konkret plane er die Errichtung von zwei Fermentern mit Betondächern an der Biogasanlage.

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde haben erst nach Auslegung der Antragsunterlagen für das planfestgestellte Vorhaben von den Ausbauplänen des Einwenders erfahren. Insbesondere wurde nach Auskunft der Vorhabenträgerin die Platzierung des hier in Rede stehenden Masten Nr. 49 auch in Abstimmung mit dem Einwender vorgenommen. Unabhängig davon gilt dem Zeitpunkt der Auslegung der Antragsunterlagen die Veränderungssperre des § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG, wonach wertsteigernde Maßnahmen auf den von der Planung beanspruchten Flurstücken nicht zulässig sind. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass – vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung – die seitens des Einwenders angesprochenen geplanten Erweiterungen des Betriebs mit der Freileitung nicht

---

<sup>183</sup> <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html>, Stand: 04.09.2024



grundsätzlich unvereinbar sind. Gleichwohl weist die Planfeststellungsbehörde bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hin, dass bei der Errichtung baulicher Anlagen im Umgriff von Freileitungen Einschränkungen zu beachten sind (insbes. Sicherheitsabstände). Für die Planfeststellungsbehörde ist dennoch nicht ersichtlich, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Einwenders infolge des planfestgestellten Vorhabens unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Der Mast Nr. 49 ist an der östlichen Grundstücksgrenze unmittelbar am Piepenweg platziert worden. Er hält damit einen größtmöglichen Abstand zu der Biogasanlagen (und auch der Hofanlage) des Einwenders ein. Jedenfalls dem Grunde nach sieht die Planfeststellungsbehörde Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin als gegeben an. Schließlich wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.11.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Einwender fordert für seinen Betrieb weiter, dass die Umsetzung des Planvorhabens unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten bodenschonend durchzuführen sei. Dementsprechend sei auch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) während der Bauphase notwendig. Neben der Bodenstruktur seien auch die Bewirtschaftungsinteressen ausreichend zu berücksichtigen. Hier sei sicherzustellen, dass die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Hofstelle und der Biogasanlage auch während der Bauphase durchgängig sichergestellt bleiben. Weiterhin bitte er darum, ausreichendes Datenmaterial (insbesondere GIS-Daten) zu erhalten, um die landwirtschaftliche Anbauplanung, auch während der Bauphase sicherzustellen. Dieses Datenmaterial sollte ihm mit einer angemessenen Vorlaufzeit übersandt werden. Ferner müsse die fachgerechte Wiederherstellung von Be- und Entwässerungssystemen nach dem Bau der Trasse sichergestellt sein. Weiterhin dürfe die Instandsetzung und -haltung von Drainagen und Bewässerungssystemen nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht behindert werden.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die Vorhabenträgerin zugesagt hat, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Insoweit wird auf die Zusage unter Ziff. 1.3.14 verwiesen. Eine durchgängige BBB wird hingegen seitens der Planfeststellungsbehörde nicht für notwendig erachtet, eine solche ist nur für die Erdkabelabschnitte vorgesehen (Maßnahme 1.3 V, Anlage 11.02). Im Übrigen ist eine durchgängige UBB vorgesehen (Maßnahme 1.2 V, Anlage 11.02). Die Vorhabenträgerin hat überdies zugesagt, jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden (einschließlich Bewirtschaftungserschwernisse und Nutzungsausfälle), dem Nutzungsberechtigten zu ersetzen, dies wurde unter Ziff. 1.3.14 für verbindlich erklärt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde der Forderung des Einwenders nach Erhalt der Zufahrten unter Ziff. 1.1.3.2.6.3 f. und der Forderung nach Wiederherstellung von Entwässerungs- und Drainagesystemen unter Ziff. 1.1.3.2.6.5 mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Mit Blick auf die Forderung nach der Bereitstellung des benötigten Datenmaterials wird sich die Vorhabenträgerin mit dem Betroffenen während der Bauzeit in Verbindung setzen.





### **2.4.2.36 E35**

Bei den Einwendern handelt es sich um das Umweltforum Osnabrücker Land e.V., eine anerkannte Umweltvereinigung, und der Verein Gegenstromleitung Ankum e.V.

Die Einwender betonen einleitend, dass sie sich des Umstands bewusst seien, dass es zur Erreichung der Klimaschutzziele eines weiteren Netzausbaus bedürfe und stellen mit Blick auf Nr. 6 BBPlG auch nicht in Frage, dass es zwischen der Landkreisgrenze Cloppenburg/ Osnabrück und der geplanten Umspannanlage Merzen/Neuenkirchen eines Netzausbaus durch den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung bedürfe. Ihnen sei jedoch an einer Planung gelegen, die u.a. auch dem Biodiversitätsschutz den gebührenden Respekt erweise. Die vorliegende Planung biete dafür keine Gewähr.

#### Korridorauswahl/ Raumordnungsverfahren

Im Einzelnen rügen sie, dass die insgesamt 29,1 km lange Neubautrasse – von einer Ausnahme abgesehen – innerhalb des Korridors A/B verlaufe, der in der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung vom 05. Juli 2019 (Anlage 01.02) als raumverträglich beurteilt worden sei. Da das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens keine Bindungswirkung entfalte, sondern im Rahmen der Planfeststellung lediglich zu berücksichtigen sei (§ 11 Abs. 5 NROG), entbinde dies nicht von der Notwendigkeit, ernsthaft in Frage kommende oder zumindest naheliegende Trassenvarianten abwägend in den Blick zu nehmen. Bei einer dem Abwägungsgebot entsprechenden Prüfung der Varianten zeige sich, dass eine Trassenführung im Korridor A/B nicht als schonende Realisierungsvariante zu betrachten sei.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt den grundsätzlichen Ausführungen der Einwender zu § 11 Abs. 5 ROG zu, weist aber darauf hin, dass darüber hinaus § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG a.F., vgl. zur Anwendbarkeit dieser Regelung § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG) zu berücksichtigen ist. Danach soll die Prüfung im Zulassungsverfahren auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung (des Raumordnungsverfahrens) waren. Die Planfeststellungsbehörde hat vorliegend die gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 S. 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in ihre Abwägung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG einbezogen; insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwender kritisieren, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ein Vergleich zwischen einer reinen Freileitungsvariante (Korridor C) und einer Freileitung mit einem rund 7,8 km langen Erdkabelabschnitt in den Blick genommen worden sei. Auch wenn § 4 Abs. 2 BBPlG unter den dort genannten Voraussetzungen bei dem Neubau einer Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung der hier in Rede stehenden Art die Option eröffne, planerische Konfliktlagen durch Erdkabel zu bewältigen, habe es gerade bei Drehstromleitungen mit dem Grundsatz sein Bewenden, dass sie als Freileitungen auszuführen seien, während die



Erdverkabelung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur bei Pilotprojekten in Frage komme. Schon der gesetzlich normierte Vorrang der Freileitungsalternative bringe es mit sich, dass bei der großräumigen Variantenuntersuchung in erster Linie Korridore für Freileitungen miteinander verglichen werden müssten. Erst wenn sich dabei herausstellt, dass keinem der betrachteten Korridore eine Vorzugswürdigkeit zuzuerkennen sei, könne dem Aspekt einer voraussichtlichen Konfliktbewältigung durch den Einsatz eines die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BBPlG erfüllenden Erdkabelabschnitts Bedeutung beigemessen werden. Im Raumordnungsverfahren sei dies nicht bedacht worden. Stattdessen sei die Erdverkabelung von vornherein zum integralen Bestandteil der Variante A/B erklärt worden, während bei der Variante C die Möglichkeit der Vermeidung etwaiger Konflikte durch eine Erdverkabelung außer Acht gelassen worden sei. Der Vergleich der Hauptvarianten habe daher schon in grundlegender Hinsicht daran gelitten, dass nichts Vergleichbares miteinander verglichen worden sei („Äpfel mit Birnen“). Es liege daher auf der Hand, dass eine Trassenführung im Korridor C nicht von vornherein aus einer dem Abwägungsgebot gerecht werdenden Betrachtung der Alternativen ausgeblendet werden dürfe. Im Zuge der Online-Konsultation haben die Einwander ergänzt, dass, falls die Variante C nur als Freileitung realisierbar wäre, diese Variante sich aus Zeit- und Kostengründen, aber auch zur Steigerung der Akzeptanz, eindeutig aufdränge.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt den Ausführungen insoweit zu, als dass es zutrifft, dass § 4 BBPlG ein Freileitungsvorrang zugrunde liegt. Dieser darf nur für die von der Regelung erfassten HGÜ-Erdkabelpiloten und auch nur in Ausnahmefällen für Teilabschnitte durchbrochen werden.<sup>184</sup> Dem steht das im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angewandte mehrstufige Verfahren zur Trassenkorridorsuche nicht entgegen. Hier wurden zunächst auf Basis der Raumwiderstandsanalyse konfliktarme Bereiche identifiziert. Aus diesen wurden Grobkorridore (Breite: 5.000 m) gebildet. Eine verfeinerte Analyse der Raumwiderstände unter Berücksichtigung von Trassierungsgrundsätzen führte dann zu Trassenkorridoren (Breite: 1.000 m). Zu diesen Korridoren zählt auch der hier in Rede stehende Korridor C. Innerhalb der Korridore ergaben sich Engstellen, die dann bereits auf die Anwendbarkeit der Teilerdverkabelung geprüft worden sind. Damit wurde insbesondere der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung der NLStBV<sup>185</sup> Rechnung getragen. Die Kabelprüfung wurde daher möglichst frühzeitig durchgeführt, damit die für sich bereits optimierten Trassierungsvarianten auch mit den korrekten Vor- und Nachteilen in den Variantenvergleich eingehen konnten. Die Korridorvariante C leidet danach an keinem Konflikt, der ausschließlich durch eine Teilerdverkabelung vermieden werden könnte. Auslösekriterien lägen nicht vor, sodass die Ausführung des Korridors C als Freileitungsvariante erfolgen würde. Trotz dieses Umstands sieht die Planfeststellungsbehörde den Korridor C nicht als vorzugswürdig an, da

---

<sup>184</sup> Appel, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 4 BBPlG Rn. 18.

<sup>185</sup>ArL Lüneburg, ArL Weser-Ems, ArL Braunschweig, ArL Leine-Weser, NLStBV 33, ML-303 Raumordnung und Landesplanung, Arbeitshilfe Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landesraumordnungsprogramms gemäß LROP 4.2 07 Satz 6 vom 08. Mai 2017, abrufbar unter: [https://www.ml.niedersachsen.de/download/189119/Arbeitshilfe\\_Wohnumfeldschutz\\_gleichwertiger\\_vorsorgender\\_Wohnumfeldschutz\\_nicht\\_vollstaendig\\_barrierefrei\\_.pdf](https://www.ml.niedersachsen.de/download/189119/Arbeitshilfe_Wohnumfeldschutz_gleichwertiger_vorsorgender_Wohnumfeldschutz_nicht_vollstaendig_barrierefrei_.pdf) (Abruf: 04. September 2024).



der Korridor A/B sich aus als umwelt- und raumverträglicher erweist. Ein Abwägungsfehler oder -ausfall seitens der Behörde liegt nicht vor.

Die Einwender fahren fort, dass in der Landesplanerischen Feststellung (Anlage 01.02, Kap. 9.3.3, S. 145) die Vorzüge des Korridors C im Vergleich zum Korridor A/B bei den Schutzgütern gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Boden und Wasser sowie untertägige Bodendenkmale verortet würden. Auch sei bei Korridor C eine Bündelung mit Freileitungen auf einer Strecke von 4,3 km möglich, während dies beim Korridor A/B nur auf einer Strecke von 3,1 km der Fall sei.

Die Planfeststellungsbehörde erwidert, dass der Vorzugskorridor A/B mit 47,5 km der kürzeste Korridor ist, Korridor C weist im Vergleich dazu mit 50,3 km und Korridor D mit 60,9 km eine jeweils erhebliche Mehrlänge auf. Auch sind – anders als durch die Einwender behauptet, bei Korridor C keine wesentlichen Bündelungsmöglichkeiten ersichtlich. Der Korridor A/B hat sich im Variantenvergleich auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde insgesamt als vorzugswürdig gezeigt. Bei der vergleichenden Bewertung der UVP-Schutzgüter wurde der Korridor A/B mit Ausnahme des Schutzguts Boden besser bewertet als die Korridore C und D. Lediglich beim Schutzgut Boden sind Korridore A/B und C gleich bewertet worden, insoweit wird auf die nachvollziehende Darstellung der Planfeststellungsbehörde ab Ziff. 2.2.3.16.2.2.1, insbesondere unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.6.3, verwiesen. Die Bündelungsmöglichkeiten wurden von der Planfeststellungsbehörde ebenfalls untersucht und flossen als Belang in die Abwägungsentscheidung ein, an der Vorzugswürdigkeit des Korridors A/B ändert sich hierdurch jedoch nichts.

Die Einwender fahren weiter fort, dass auf die Vorteile des Korridors C in Ansehung des Schutzgutes Wald und Forst hingewiesen werde, die vor allem deshalb von hohem Gewicht seien, weil die im Verhältnis zum Korridor A/B deutlich geringere Inanspruchnahme von Waldflächen unter dem Aspekt des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzes (Art. 20a GG) besonders bedeutsam sei. Stabile Wälder fungierten als CO<sub>2</sub>-Senken, die mit Blick auf den Klimawandel unter Berücksichtigung des Klimaschutzgebotes in möglichst weitgehendem Umfang zu erhalten seien. Das gelte umso mehr, als Wälder zugleich als Wasserspeicher dienten, der Entstehung von Hochwasserereignissen vorbeugten und in Hitzeperioden zur Abkühlung beitragen. Im Zuge der Online-Konsultation weisen die Einwender nochmals auf diesen Punkt hin und betonen die Relevanz des Waldes auch vor dem Hintergrund von § 13 KSG.

Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass § 2 Abs. 1 UVPG kein Schutzgut „Wald“ vorsieht. Die Waldinanspruchnahme spielt jedoch in den Schutzgutanalysen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Klima jeweils eine Rolle (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie für Maßnahme 51b, Unterlage 2A aus dem Raumordnungsverfahren). Dabei wurde herausgearbeitet, dass allein auf die Waldinanspruchnahme bezogen die beiden Korridorvarianten A/B und C als gleichwertig einzustufen sind, da sich letztlich die Vor- und Nachteile gegeneinander aufheben (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie für Maßnahme 51b, Unterlage 2A, S. 203). Der Anteil der Waldflächen liegt bei Korridor A/B bei 16 %, bei Korridor C bei 14 %.



Dabei wird für die Variante C geringfügig mehr höherwertiger Laubwald in Anspruch genommen wird. Die Aussage der Einwender, wonach Korridor A/B im Vergleich zu Korridor C insoweit „deutlich ungünstiger“ sei, trifft also nicht zu. Insbesondere wurden in diesem Zuge die Funktionen des Waldes (CO<sub>2</sub>-Senke, Wasserspeicher, Schutz vor Hochwasser und Hitze) mit untersucht. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Signifikante Unterschiede zwischen den Korridoren A/B und C kann die Planfeststellungsbehörde insoweit jedoch nicht feststellen. Die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens, einschließlich der aus der Inanspruchnahme von Wald resultierenden, wurden von der Planfeststellungsbehörde unter Ziff. 2.2.3.16.3 gewürdigt, ergänzend wird auf Ziff. 2.2.2.2.3.6 des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Darstellungen der Vorhabenträgerin in Anlage 11.01-A, Kap. 5.6. verwiesen.

Schließlich tragen die Einwender vor, auch der Klimaschutz spreche entscheidend für den Korridor C, weil dort beim Bau einer Freileitung keine namhaften Konflikte mit dem Schutzgut Boden erwartet würden (Anlage 01.02, Kap. 6.4). Ganz anders stelle sich dies im Korridor A/B und namentlich im Verlauf der vom Träger des Vorhabens präferierten Trasse dar. Anlagebedingt komme es dort durch die vier Kabelübergabestationen, die Masten und die Cross-Bonding-Schächte zu Versiegelungen und Teilversiegelungen, die mit dauerhaften Bodenverlusten einhergingen. Dies sei vor allem von Belang, soweit in die als Speicher fungierenden kohlenstoffreichen Böden eingegriffen werden solle. Davon betroffen seien Niedermoorböden bei Menslage-Borg, im Bereich des Grother Kanals, bei Ankum-Druchhorn sowie nördlich des Golfplatzes Ankum sowie nasse mineralische Böden, die vor allem im nördlichen Teil des Trassenverlaufs bis Nortrup-Suttrup ausgeprägt seien (Anlage 11.01-A, Kap. 4.8.5 mit Abb. 16). In der Online-Konsultation wird ferner auf die Inanspruchnahme von Niedermoorböden durch Mast Nr. 14 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der dauerhaften Versiegelung von Flächen durch die Kabelübergabestationen und die Cross-Bonding-Schächte unter Ziff. 2.2.3.10.2 des Planfeststellungsbeschlusses befasst. Die Inanspruchnahme von Böden und der Bodenschutz wurden unter Ziff. 2.2.2.2.3.4 und Ziff. 2.2.3.9 weiter betrachtet und abgewogen. Eine im Vergleich zur Ausführung als Freileitung unverhältnismäßige Inanspruchnahme von Fläche und Boden liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die Aussage, wonach kohlenstoffhaltige Böden (z.B. Niedermoore) im Bereich Menslage und Ankum/Druchhorn durch das planfestgestellte Vorhaben maßgeblich überplant werden, weist die Planfeststellungsbehörde als unzutreffend zurück. Der von den Einwendern angesprochene Niedermoorbereich Menslage liegt außerhalb des Trassenraumes, ebenso der Bereich nördlich des Golfplatzes Ankum sowie der Bereich in Druchhorn. Ausweislich der nachvollziehbaren Aussage in Anlage 11.01-A, Kap. 5.6.2 wird lediglich Maststandort Nr. 14 auf einem Niedermoorboden (Erd-Niedermoor) errichtet. Zwar trägt die Zersetzung von Torf zu einer erhöhten Freisetzung von CO<sub>2</sub> bei. Jedoch nimmt der Maststandort nur eine geringe Fläche in Anspruch. Zudem geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin davon aus, dass der Torfkörper durch die vorherrschende ackerbauliche



Nutzung weitestgehend zersetzt bzw. melioriert ist, sodass die Inanspruchnahme des Bodens insoweit im Ergebnis keine gesamt-klimatische Relevanz aufweist.

Die Einwender kritisieren weiter, dass als Nachteil des Korridors C in der Landesplanerischen Feststellung auf eine schlechtere Bewertung beim Schutzgut Mensch/Wohnen verwiesen worden sei (Anlage 01.02, Kap. 9.3.3, S. 145). Die vom Amt für Regionale Landesentwicklung angenommenen Vorteile des Korridors A/B ergäben sich allerdings erst als Folge der beiden Teilerdverkabelungsabschnitte. Bei dem gebotenen Vergleich von Freileitungen in beiden Korridoren schneide der Korridor A/B eindeutig schlechter ab, zumal dort 21 Wohnhäuser betroffen seien, während dies im Korridor C nur auf 16 Wohnhäuser zutreffe. Dieser „Kunstgriff“ der Berücksichtigung von Erdkabelabschnitten bei nur einem Korridor habe zur Verzerrung des Vergleichsergebnisses geführt. Im Übrigen lasse der Umstand, dass sich die vom Antrag der Vorhabenträgerin umfassten Erdkabelabschnitte nicht bloß – wie das Amt für Regionale Landesentwicklung noch angenommen habe – über eine Länge von 7,8 km, sondern insgesamt über eine Länge von 10,3 km erstreckten, deutlich erkennen, dass das von einer Leitungstrasse im Korridor A/B betroffene Schutzgut Mensch/Wohnen noch weitaus stärker beeinträchtigt werde, als dies im Raumordnungsverfahren angenommen worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist zurück, dass die Vorzugswürdigkeit des Korridors A/B für das Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Wohnen, nur mittels eines „Kunstgriffes“ habe hergeleitet werden können. Der Vergleich der Korridore im Raumordnungsverfahren ist sachgerecht abgelaufen, insbesondere durften bereits dort mögliche Erdkabelabschnitte berücksichtigt werden. Für alle im Raumordnungsverfahren untersuchten und im Variantenvergleich bewerteten Korridore wurden bereits damals die nicht zu vermeidenden Engstellen ermittelt. Für alle Engstellen wurde bewertet, ob die Realisierung der Leitung in diesem Bereich als Erdkabel vorzugswürdig ist oder nicht. Dort, wo eine abschließende Entscheidung nicht möglich war, ist durch eine entsprechende Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung festgelegt worden, dass die Prüfung im Planfeststellungsverfahren zu erfolgen hat. Auf dieser Grundlage konnte im Variantenvergleich für alle Korridore bereits berücksichtigt werden, welche Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sich durch eine Ausführung als Erdkabel vermeiden lassen und welche Engstellen bzw. Beeinträchtigungen voraussichtlich verbleiben. Dies war Grundlage der Entscheidung über die Vorzugsvariante. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Entscheidung schließlich im Rahmen der Planfeststellung auf der Grundlage der Erkenntnisse, die im Planfeststellungsverfahren vorlagen, nochmals nachvollzogen und im Ergebnis bestätigt. Daher erfolgte die endgültige Trassenfestlegung für alle betrachteten Trassen unter Berücksichtigung der tatsächlichen, nicht zu vermeidenden Auswirkungen der jeweiligen Trasse.

Die Einwender fahren fort, die im Raumordnungsverfahren genannten, angeblich zu erwartenden Beeinträchtigungen der Avifauna und Nachteile hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt seien Ausdruck einer fehlenden Sachverhalts-ermittlung (Anlage 01.02, Kap. 9.3.3, S. 145). Die tragende Annahme, im Korridor C befänden sich in der Haseniederung östlich von Badbergen Gastvogellebensräume von landesweiter Bedeutung (Anlage 01.02, Kap. 6.3.2, S. 74) sei unzutreffend. Die Niedersächsischen



Umweltkarten wiesen dort keinen für Gastvögel wertvollen Bereich aus (Stand 2018). Dies unterstreichen die Einwander nochmals im Rahmen der Online-Konsultation. Insbesondere seien die Daten veraltet und daher nicht mehr berücksichtigungsfähig. Gleiches gelte für die Darstellung von Brut- und Gastvogelflächen mit mindestens mittlerem avifaunistischen Gefährdungspotenzial; nördlich von Badbergen wiesen die Niedersächsischen Umweltkarten lediglich einen wertvollen Bereich für Brutvögel (Stand 2010) mit der Bewertungseinstufung „Status offen“ aus; südlich von Badbergen finde sich dagegen kein Eintrag, der auf einen besonderen Wert als Brutvogellebensraum hindeuten könnte. Offenkundig sei der maßgebliche Sachverhalt im Raumordnungsverfahrens nicht korrekt ermittelt oder der Korridor C auf der Grundlage einer Datenbasis als nachteilig eingestuft worden, die schon im Zeitpunkt der Landesplanerischen Feststellung längst veraltet gewesen sei und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprochen habe. In der Stellungnahme aus der Online-Konsultation ergänzen die Einwander, dass etwaige Minderungsmaßnahmen zugunsten des Korridors C zu berücksichtigen gewesen wären, sofern dadurch die Beeinträchtigung der Avifauna reduziert und der Korridor insoweit als weniger nachteilig zu bewerten wäre.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Vorwurf zurück, dass im Raumordnungsverfahren eine fehlerhafte Sachverhaltsermittlung stattgefundenen habe. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die zutreffenden Darstellungen der Vorhabenträgerin: Als Erhaltungsziel/ Schutzzweck für das EU-Vogelschutzgebiet (V17) „Alfsee“ (DE 3513-401) wurde u. a. der Erhalt der funktionalen Beziehungen zwischen den Lebensräumen innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebietes, insbesondere für den Singschwan, aufgeführt. Langjährige Untersuchungen von Blüml (2013) und der BMS-Umweltplanung (2013) belegen insbesondere Beziehungen zu Nahrungs- und Rastflächen im nördlich/ nordöstlich gelegenen Hasetal und zu weiter östlich gelegenen Flächen (Großes Moor). Blüml empfiehlt als naturschutzfachliche Maßnahmen, die Flugkorridore zwischen Schlafgewässern und Nahrungsgebieten von Freileitungen und Windenergieanlagen freizuhalten. In den projektspezifischen Untersuchungen zum Raumordnungsverfahren, Maßnahme 51b, von Bio-Consult (ARGE KBL Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten/ Bio-Consult/ Lange, 2016) wird ebenfalls auf die Bedeutung des Hasetals als Leitlinie für ziehende Wasservögel und auf die Wechselbeziehungen zwischen Haseniederung und Alfsee hingewiesen. Die Vorhabenträgerin konnte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens aufzeigen, dass durch die Verwendung von verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen (niedrigere Einebenenmasten, Vogelschutzmarker) sowie Ausgleichsmaßnahmen für den möglichen Verlust von Nahrungshabitaten die negativen Auswirkungen zwar minimiert werden könnten. Gleichwohl verbliebe insoweit eine (nicht erhebliche) Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets. Im Vergleich dazu wird bei Korridor A/B das Vogelschutzgebiet gänzlich umgangen. Insoweit ist die Vermeidung einer Beeinträchtigung im Vergleich zu einer bloßen Minderung der Beeinträchtigung vorzuziehen. Der Vortrag der Einwander im Rahmen der Online-Konsultation vermag hieran nichts zu ändern: Eine erneute Durchführung von Kartierungen ist aus Sicht der Vorhabenträgerin entbehrlich, da insoweit keine Änderungen der Bewertung des Landschaftsraumes bzw. der Rast- und Nahrungsflächen zu erwarten seien. Seit 1991 sind in diesem Bereich dauerhaft



Nahrungshabitate; der Bereich um den Alfsee hat als EU-Vogelschutzgebiet (DE 3513-401) für den Vogelschutz eine besondere Relevanz (Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat). Schließlich ist auf die Besonderheit hinzuweisen, dass innerhalb der Gebietskulisse des Alfsees keine ausreichenden Nahrungshabitate vorhanden sind. Die Arten sind daher gezwungen, während der Rast- und Überwinterungsphase das Gebiet zur Nahrungssuche zu verlassen. Wie im Raumordnungsverfahren dargelegt, liegen diese Nahrungsflächen im Bereich des Korridors C, weswegen dieser – neben vielen weiteren Aspekten – in der Gesamtabwägung als nachteilig gegenüber des Korridors A/B eingestuft wurde. Die Planfeststellungsbehörde hat die Sachlage und Argumentation nachvollzogen und schließt sich dem an.

Die Einwender ergänzen, dass eine Trassenführung innerhalb des Korridors C sich ohne wesentliche Nachteile für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verwirklichen ließe. Daran würde der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet DE-3513-401 „Alfsee“ nichts ändern. Schon das Amt für Regionale Landesentwicklung habe zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes jedenfalls bei einem Einsatz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden könnten (Anlage 01.02, Kap. 7.2, S. 99 f.).

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die bereits gemachten Ausführungen. Dass eine Freileitungstrasse grundsätzlich durch den Korridor C trassiert werden könnte, ist der Planfeststellungsbehörde bewusst, jedoch hat sie die Trassenführung durch diesen Korridor nicht als vorzugswürdig erachtet, vgl. Ziff. 2.2.3.16.2.2.1.

Die Einwender führt weiter aus, dass auch wenn eingeräumt werde, dass eine Trasse im Korridor C rund 2,8 km länger als im Korridor A/B sei, dies schon deshalb nicht entscheidend sein könne, weil die Teilerdverkabelung erhebliche Kosten verursache, die unnötig seien und mit Blick auf das Ziel einer möglichst geradlinigen Trassenführung selbst unter Berücksichtigung des Erprobungszwecks nicht mehr als vertretbar angesehen werden könnten. Ziehe man überdies die weiteren Vorteile in Betracht, die eine Trassenführung im Korridor C mit sich brächten (Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Wasser, untertägige Bodendenkmäler), dränge sich diese als eindeutig vorzugswürdige Alternative zu dem Neubauvorhaben im Korridor A/B auf. Dies sei nicht zuletzt auch deshalb der Fall, weil die Sicherheit des Netzbetriebs einem Gemeinwohlziel von hohem Rang entspreche, dem am ehesten mit einer Freileitungsvariante im Korridor C entsprochen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist das zurück. Zwar ist das Kriterium Trassenlänge bedeutsam, jedoch bildet es nicht lediglich einen Faktor für Bemessung der Kosten. Vielmehr ist die Trassenlänge auch darüber hinaus ein starkes Indiz für negative Auswirkungen im Übrigen. Je mehr Streckenlänge (und damit auch Fläche) benötigt wird, desto mehr Auswirkungen sind unabhängig von den jeweils betrachteten Schutzgut allgemein zu erwarten. In der Gesamtbewertung der Korridoralternativen bleibt es dabei, dass A/B sich im Variantenvergleich insgesamt als vorzugswürdig erwiesen hat, vor allem bei der vergleichenden



Bewertung der UVP-Schutzgüter. Mit Blick auf die Bewertung der Kosten für die Erdverkabelung wird ergänzend auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.16.2.1.4 verwiesen.

Die Einwender tragen weiter vor, dass ihre Erwägungen auch durch die Ergebnisse einer computergestützten Suche (Programm: „Pathfinding – Trassenfinder Version: a0.00.121“) nach einem raum- und umweltverträglichen Korridor eindrucksvoll bestätigt würden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, die in Anwendung der im Raumordnungsverfahren herangezogenen Kriterien vorgenommen worden sei, verdeutlichten anschaulich, dass ein Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung im Korridor C eindeutig zu bevorzugen sei.

Die Planfeststellungsbehörde vermag dem Vorbringen der Einwender auch insoweit nicht zu folgen. Ebenso wie die Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine rein mathematische, auf Algorithmen gestützte Routensuche methodisch nicht dem anerkannten Vorgehen bei der Trassensuche entspricht. Eine solche Vorgehensweise blendet etwa Trassierungsgrundsätze vollständig aus. Auch ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, welche Parameter mit welcher Gewichtung der Trassierung durch das Programm „Pathfinding“ konkret zugrunde lagen. Die durch die Einwender auf Grundlage des Programms „Pathfinding“ präsentierten Varianten haben einen jeweils unterschiedlichen Ausgangspunkt und sind somit untereinander schon nicht vergleichbar. Auch werden die Ziele der Raumordnung (400 m-Abstände zu Wohnnutzungen/ Innenbereich) und Grundsätze der Raumordnung (200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich) unzutreffend gleichgesetzt. Darüber hinaus werden die so verstandenen Abstandsvorgaben wohl um ein zehnfaches höher gewertet als etwa große Waldgebiete, die zudem unvollständig erfasst sind und auch über das erforderliche Maß hinaus (auf einer Länge über 3 km) durchquert werden sollen. Ferner sollen Naturschutzgebiete nicht einmal mit der Hälfte des Gewichtes der 200 m-Puffer um Wohnnutzungen im Außenbereich in die Bewertung eingehen. Auch steht zu vermuten, dass die zuvor dargelegten Besonderheiten des Schutzgebietes „Alfsee“ in der Modellierung unberücksichtigt geblieben sind, wobei eine Verifizierung der den Verlauf des Modells „Pathfinding“ vorgebenden Parameter – wie dargestellt – der Planfeststellungsbehörde vorliegend gerade nicht möglich ist. Eine Trassierung via Algorithmus/ mathematische Auswertungen vermag daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die (zumindest ergänzende) fachplanerische Bewertung nicht zu ersetzen. Die zweite, näher an der Vorschlagsvariante orientierte Alternative schneidet die 200 m-Abstandspuffer für Wohnnutzungen im Außenbereich an mindestens 222 Stellen. Die Antragsvariante unterschreitet diesen Abstand lediglich an 26 Stellen. Schließlich kommt es bei der Vorschlagsvariante der Einwender darüber hinaus zu Gebäudeüberspannungen, die nach den geltenden Trassierungsgrundsätzen unzulässig sind. Die Vorschlagsvarianten stellen daher für die Planfeststellungsbehörde keine realistische und verhältnismäßigere Verlaufsmöglichkeit dar.

Die Einwender argumentieren weiter, dass selbst eine großräumigere Betrachtung, die den Raum zwischen Cappeln und Merzen in den Blick nehme, eindrucksvoll bestätige, dass ein Trassenverlauf in einem östlich von Quakenbrück verlaufenden Korridor die raumverträglichste und zugleich umweltschonendste Lösung darstelle. Der zur Planfeststellung





gestellte Korridor A/B sei bei einem zutreffenden Vergleich mit dem Korridor C eindeutig nachrangig.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Aussage zurück, wonach die großräumige Betrachtung die Nachrangigkeit der planfestgestellten Trasse belege. Die Ausführungen der Einwender vermögen keinen Nachweis der Nachrangigkeit der planfestgestellten Trasse zu der gezeigten Variante zu erbringen. Ein Vergleich der Schutzgutbewertungen fehlt. Es wurde lediglich auf Basis eines Routingalgorithmus eine Suche der kürzesten Verbindungsmöglichkeiten durchgeführt, wobei die dem zugrundeliegenden Eingabeparameter auch nicht hinreichend erläutert worden sind. Auf die obigen Ausführungen, welche die Notwendigkeit einer fachplanerischen Analyse gegenüber nur mathematischen Berechnungen darstellen, wird verwiesen. Schließlich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die seitens der Einwender unterbreiteten Varianten jedenfalls nicht geeignet sind, die Vorzugswürdigkeit des Korridor C zu belegen. Dies gilt nicht zuletzt, da die Varianten gemessen an ihrer jeweiligen Gesamtlänge nur zu untergeordneten Anteilen innerhalb des Korridors C liegen (28,9 % bei Variante 1 und 13,6 % bei Variante 2).

#### Kleinräumige Varianten

Die Einwender befasst sich schließlich mit den kleinräumigen Varianten. Während die Entscheidung für die kleinräumigen Varianten Giersfeld/ Hoher Esch, Bierstraße und Wasserhausen noch nachvollzogen werden könne, sei dies bei der Variante Startener Holz nicht mehr der Fall. Hier würden zwei Alternativen in den Blick genommen, von denen die östliche eine Schutzstreifenfläche von ca. 6,6 ha erfordere, während der Schutzstreifen bei der westlichen Variante nur etwa 5,7 ha Waldfläche einnahme (Anlage 11.01-A, S. 76). Dennoch werde der östlichen Variante der Vorzug gegeben, wobei als einziger Grund genannt werde, dass man dort einen Maststandort weniger benötige (Anlage 11.01-A, S. 78). Mit Rücksicht darauf, dass Eingriffe in den Wald wegen seiner vielfältigen ökologischen Funktionen tunlichst zu minimieren seien, sei dies nicht vertretbar. Dies gelte umso weniger, als sich der Standort des Mastes Nr. 22 – soweit ersichtlich (Messung mit google earth) – innerhalb eines Abstandes von weniger als 200 m zum Wohnhaus Kapellenweg 17 in Ankum befinde. Im Zuge der Online-Konsultation wird ergänzend auf die klimatischen Funktionen von Wald als CO<sub>2</sub>-Senke eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen zur kleinräumigen Variantenbetrachtung „Startener Holz“ unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.4 des Planfeststellungsbeschlusses. In der Gesamtbetrachtung der bautechnischen Unterschiede und der Auswirkungen der Varianten auf die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange hat sich die Vorhabenträgerin im Variantenvergleich für die östliche Variante als Vorzugsvariante entschieden und diese Trassenführung ihrem Antrag zugrunde gelegt. Zwar zeigen die Varianten aufgrund ihrer räumlichen Lage insgesamt nur geringe Unterschiede. Da die östliche Variante allerdings einen Maststandort weniger benötigt, hat die Vorhabenträger diese als die vorzugswürdige Variante angesehen. Schließlich kommt es für die Bewertung nicht nur auf die reine „Netto“-Inanspruchnahme von Gehölzflächen an; es muss auch die Qualität bzw. ökologische



Wertigkeit der Bäume betrachtet werden. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin werden bei der westlichen Alternative mit etwa 1,6 ha geringfügig weniger Laubwaldfläche als bei der östlichen Alternative mit 1,7 ha in Anspruch genommen. Auch die Beanspruchung von Nadelwäldern wäre bei der westlichen Variante mit 1,9 ha geringer als bei der östlichen Variante mit 2,5 ha. Allerdings weisen insbesondere die Altbaumbestände am südlichen bzw. südwestlichen Waldrand des Startener Holzes eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Aufgrund der Nähe zu den Gehölzen und der damit erforderlichen Waldschutzstreifenbreite müssen hierbei dennoch Eichen auf einer Länge von 170 m entnommen werden. Bei der östlichen Alternative sind hingegen lediglich 110 laufende Meter zu fällen. Die mit der Trassenwahl verbundene höhere Gewichtung dieser Altbaumbestände gegenüber der absoluten Waldinanspruchnahme wurde von der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar eingeordnet; die Planfeststellungsbehörde hat sich der Bewertung angeschlossen und im Planfeststellungsverfahren auch keine Erkenntnisse erlangt, die ein anderes Ergebnis der Variantenauswahl nahegelegt hätten. Der Vollständigkeit halber weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der Abstand des Mastes Nr. 22 zum Gebäude Kapellenweg 17 193 m beträgt. Mit Blick auf die klimatischen Auswirkungen von Gehölzentnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziff. 2.2.3.16.3, wobei sie bei der nur geringfügigen Mehrinanspruchnahme im Falle des Startener Holzes nicht von abwägungsrelevanten Unterschieden ausgeht.

Auch äußern die Einwender Bedenken gegen die kleinräumige Variante Walsum, bei der es sich um eine infrastrukturell besonders stark ausgeprägte Engstelle handle (Wasser, Gas, Strom verschiedenster Voltstufen, Internet, Druckleitungen, Abwasser).

Die Planfeststellungsbehörde ist sich der in der Engstelle Ankum auftretenden Konflikte durchaus bewusst. Sie hat sich hiermit unter Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.5 und Ziff. 2.2.3.8 des Planfeststellungsbeschlusses auseinandergesetzt; darauf wird verwiesen.

#### Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet „Bäche im Artland“

Da die Inanspruchnahme der innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegenden Flächen mit einschlägigen Verboten der Schutzgebietsverordnung nicht vereinbar sei, stelle die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung (Anlage 11.08). Die Einwender meinen, nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG komme ein derartiger Dispens aber nur in Frage, wenn dieser aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses „notwendig“ sei. An dieser Notwendigkeit fehle es, wenn Alternativen existierten, die es erlaubten, ein Vorhaben auch ohne Abweichung von den Verboten eines Schutzgebietes zu verwirklichen. So liege es hier schon deshalb, weil eine Freileitung im Korridor C realisierbar sei, in dem es keiner Befreiung von Verboten bedürfte, die den Schutz eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sicherstellten. Davon abgesehen sei auch kein Grund ersichtlich, der es erforderlich machen könnte, Flächen des Schutzgebietes für Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch zu nehmen. Ohnedies komme eine Befreiung aus Gründen des § 6 Abs. 2 der LSG-VO nur in Betracht, wenn der Nachweis geführt werde, dass ein Projekt mit den Schutzzweck der Verordnung vereinbar sei oder die



Ausnahmevoraussetzungen der § 34 Abs. 3 bis Abs. 6 BNatSchG erfüllt seien. Mit der Anlage 11.04 habe die Vorhabenträgerin eine als „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ bezeichnete Unterlage vorgelegt, mit der dieser Nachweis erbracht werden solle. Abgesehen davon, dass die Verträglichkeitsprüfung nicht dem Träger des Vorhabens, sondern der Behörde obliege, die über die Zulassung des in Rede stehenden Projekts befinde, biete die Anlage 11.04 keine Basis, auf deren Grundlage in verantwortbarer Weise auf eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens erkannt werden könnte.

Es trifft zu, dass das planfestgestellte Vorhaben durch das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ verläuft. Der Verlauf liegt insoweit innerhalb der geplanten Achse des LROP Niedersachsen in der Fassung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521). Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung (Überspannung zwischen Masten Nr. 52 und Nr. 53, randliche Inanspruchnahme durch zwei Baustelleneinrichtungsflächen) sind die Verbote des § 4 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 30. September 2019 über das LSG „Bäche im Artland“ im Landkreis Osnabrück betroffen. Die Vorhabenträgerin hat eine Befreiung beantragt. Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde für die betroffenen Verbote die erforderlichen Befreiungen nach § 6 Abs. 1, 2 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt, vgl. Ziff. 4.1.2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen vor, vgl. Ziff. 2.2.3.5.2.2.2. Aufgrund der Weiträumigkeit des FFH- bzw. LSG-Gebiets ist eine Verschiebung der Trasse nicht möglich, insoweit in Betracht kommende Alternativen wurden bereits im Zuge des Raumordnungsverfahrens geprüft, vgl. Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.4. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegt im Ergebnis das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, auch wenn der Eingriff in das Schutzgebiet unvermeidlich ist. Darüber hinaus wird der Schutzzweck des LSG aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen (s. Anlage 11.01-A, Kap. 9.4 sowie Ziff. 2.2.3.5.2.2.2 und Ziff. 2.2.3.5.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses) durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gefährdet.

Die potenziellen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks der Schutzgebietsausweisung des LSG „Bäche im Artland“ durch das Vorhaben wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Antragsunterlagen mittels der Anlage 11.04 („FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ (DE-3312-331)) ermittelt. Damit hat die Vorhabenträgerin die nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 der Vorschrift erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Dabei steht es der Vorhabenträgerin offen, die vorgelegten Unterlagen bereits mit gutachtlichen Bewertungen seinerseits zu versehen. Die Planfeststellungsbehörde hat auf dieser Grundlage eine eigene Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, § 26 Satz 1 NNatSchG. Sie verweist dazu auf ihre eigenen Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.2.1 und Ziff. 2.2.3.5.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Die seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen haben in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Weise ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen durch das Vorhaben mit Sicherheit auszuschließen sind, weil keine bzw. nur eine randliche baubedingte Flächeninanspruchnahme stattfindet. Passive Beeinträchtigungen



durch den Eintrag von Schadstoffen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Das planfestgestellte Vorhaben führt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sie nach einer eigenen Prüfung auch nicht davon ausgeht, dass das planfestgestellte Vorhaben in Form des (sich insbesondere nur während des Bauphase relevant auswirkenden) Erdkabels der Verwirklichung der Erhaltungsziele durch die Erschwerung von Erhaltungsmaßnahmen Hindernisse bereitet.

Die Einwender kritisieren, dass in die Kulisse des LSG nicht sämtliche Bereiche einbezogen worden seien, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als integrale Bestandteile des FFH-Gebietes darstellten. Exemplarischen Beleg dafür böten die östlich des Grother Kanals befindlichen Flächen, die als Kernlebensraum des von den Schutzziele des FFH-Gebietes umfassten Kammolchs identifiziert worden seien (Anlage 11.04-A, S. 40 Abb. 6; Anlage 11.01-B2, Blattschnitt 1), aber außerhalb der Gebietskulisse lägen. Die Einwender fahren fort, dass eine fehlerhafte Abgrenzung auch für den als LRT 9190 anzusprechenden Waldbereich am Bohlenbach erfolgt sei, dessen Flächen sich teilweise innerhalb des FFH-Gebietes, zum überwiegenden Teil aber außerhalb desselben befänden (Anlage 11.01-B3, Blattschnitt 1). Es liege auf der Hand, dass dieser Waldbereich einen integralen Bestandteil des Gebietes bilde, zumal der LRT 9190 zu dessen Schutzgütern gehöre und kein naturschutzfachlich tragfähiger Grund ersichtlich sei, nur den gewässernahen Waldstreifen in die Kulisse einzubeziehen, nicht aber die sonstigen Waldbereiche einschließlich des südlich vorgelagerten naturnahen Gewässers. Im Zuge der Online-Konsultation präzisieren die Einwender ihre Stellungnahme dahingehend, dass nicht die Kulisse des LSG, sondern die des FFH-Gebiets gemeint sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Maßgeblich für die Abgrenzung des LSG und des FFH-Gebiets sind jeweils die in der LSG-VO OS 56 bzw. der FFH-Gebietsdaten definierten Gebietsgrenzen, diese wurden von der Planfeststellungsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt. Insoweit wird auf die Richtigkeitsvermutung zugunsten der FFH-Gebietsabgrenzung entsprechend der Gebietslistung verwiesen.<sup>186</sup> Ein sich aufdrängender Korrekturbedarf wegen einer offensichtlichen Fehlabbildung des Gebietes wird jeweils nicht gesehen. Insbesondere haben die Einwender auch keine substantiierten Argumente gegen die Richtigkeit der Gebietsabgrenzung dargelegt. Die Abgrenzung der zu prüfenden Gebietskulisse wurde auf Grundlage der maximal anzunehmenden Distanz der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen durchgeführt. Durch die Vorhabenträgerin wurde um das FFH-Gebiet pauschal ein Bereich von 100 m beidseitig veranschlagt, was die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und zutreffend bewertet hat. Zudem wurde der Untersuchungsraum auf Bereiche, die für die zu erhaltenden Arten des FFH-Gebietes von Bedeutung sind, ausgeweitet. Das betrifft auch die Waldbereiche, welche als Kernlebensräume für den Kammolch dienen. Hier wurden die Fortpflanzungsgewässer des Kamm-

---

<sup>186</sup> BVerwG, Urt. vom 03. November 2020 – 9 A 9/19, juris Rn. 124; BVerwG, Urt. vom 28. April 2016 – 9 A 9.15, juris Rn. 99, Urt. vom 27. November 2018 – 9 A 8.17, juris Rn. 67.



molches in die Betrachtung mit eingestellt, da sich Beeinträchtigungen, die auf diese Bereiche einwirken, auf den Erhaltungszustand der Art auswirken können. Soweit sich Waldbereiche, die als Kammolch-Kernlebensräume definiert wurden, im Wirkungsbereich der Freileitung befinden, erfolgte eine Einbeziehung in das Untersuchungsgebiet. Die hier betrachtungsrelevanten Maststandorte und ihre Baustelleneinrichtungsflächen liegen sich in einer Distanz von über 150 m zu den von den Einwendern genannten LRT bzw. Waldbereichen. Die südlich an diese Waldbereiche angrenzenden Gewässer wurden laut dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Kartierbericht (Anlage 11.06-A) nachvollziehbar als nicht für Amphibien relevante Gewässer eingestuft. Ein Teil der Waldbereiche wurde auf Grundlage der Kartierungen (vgl. Anlage 11.06-A) in die Untersuchung mit einbezogen, weil sich dort innerhalb der überspannten Flächen für den Kammolch relevante Bereiche befinden. Auch insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.2.3.2.5 und Ziff. 2.2.3.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Diese Aussagen gelten unabhängig davon, dass das OVG Lüneburg 2023 die LSG-Verordnung dem EuGH vorgelegt hat – die Planfeststellungsbehörde verfügt über keine Normverwerfungskompetenz. Sie ist an die Vorgaben der LSG-VO gebunden und muss diese anwenden, bis eine gerichtliche Entscheidung vorliegt, welche die Verordnung für unwirksam erklärt.

Die Einwender schließen an, dass angesichts der erkennbaren Fehlabbildung des Gebietes nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Projekt der Vorhabenträgerin Flächen des FFH-Gebietes in weit größerem Umfang in Anspruch nehmen bzw. nachteilig beeinflusse, als dies anhand der in der Anlage 11.04 zum Ausdruck kommenden Angaben erkennbar sei.

Die Planfeststellungsbehörde widerspricht dem. Die durch die Vorhabenträgerin vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist unter naturschutzfachlichen Aspekten nachvollziehbar und sinnvoll. Es ist ausgeschlossen, dass Teile des FFH-Gebietes in Anspruch genommen werden oder beeinträchtigt werden, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht betrachtet wurden. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebiets oder das Vorliegen eines faktischen FFH-Gebiets bestehen nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Einwender fahren fort, Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes könnten zunächst im Bereich des parallel zum Grother Kanal geplanten Erdkabelabschnitts nicht mit der für § 34 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden. Während sich westlich der geplanten Trasse mehrere Stillgewässer (Nr. 7, Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12) befänden und etwas weiter südlich ein besonderer Bereich für Amphibien ermittelt worden sei, bestehe östlich des Grother Kanals ein Kernlebensraum des Kammolches. Es liege daher nahe, dass hier Austauschbeziehungen durch die Trasse zerschnitten würden, die für die Bewahrung der Stabilität des Erhaltungszustandes der Population des Kammolchs essenziell seien. Gesonderte Untersuchungen, die Auskunft über das Wanderungsgeschehen des Kammolchs und seine Ausbreitung geben könnten (z.B. Fangzäune), seien nach den Angaben des Berichts über die Erfassungen von Flora und Fauna (Anlage 11.06-A, S. 29) nicht durchgeführt worden. Im Zuge der Online-Konsultation verweisen die Einwender auf den weiten Aktionsradius des Kammolches von 500 m bis 1.000 m und stellen die Hindernis-



wirkung des Grother Kanals nochmals infrage. Die Wanderbeziehungen der Art sollten durch Fänge untersucht und dokumentiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist dies vor dem Hintergrund der von der Vorhabenträgerin vorgelegten, von ihr als nachvollziehbar und methodologisch zutreffend eingeordneten Kartierungen zurück. Sie geht nicht davon aus, dass Austauschbeziehungen zwischen Kammolch-Lebensräumen durch die Trasse zerschnitten werden. Nach den Kartierungen wurden in den vom Einwander genannten Gewässern keine Nachweise für Kammolche erbracht. Darüber hinaus sind die Gewässer für diese Art auch ungeeignet, da es sich entweder um Stillgewässer oder im Juni trockenfallende Gewässer handelt. Lediglich in einem Gewässer östlich der Trasse, das sich inmitten eines großflächigen Waldbestandes befindet, konnten Tiere nachgewiesen werden. Der dieses Gewässer umgebende Wald wurde durch die Vorhabenträgerin auch als Kernlebensraum für den Kammolch definiert (vgl. Anlage 11.06-A). Jedoch weist das Gewässer einen Abstand von über 250 m zur Trasse auf. Zwischen dem Gewässer und der Trasse liegt überdies der Grother Kanal, der in diesem Bereich als technisches Bauwerk ausgeführt ist und somit ein Ausbreitungshindernis – nicht zur verwechseln mit einer Ausbreitungsbarriere – für den Kammolch darstellt. Für die Zerschneidung von Austauschbeziehungen müssten zwei (Teil-)Populationen in räumlicher Nähe liegen. Das ist hier nicht der Fall. Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets können nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit der gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG geforderten Gewissheit damit ausgeschlossen werden. Auch vor dem Hintergrund der Ergänzungen des Einwands im Zuge der Online-Konsultation sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Bedarf, diese Einordnung zu revidieren. Die Vorhabenträgerin hat zu der Wirkung des Grother Kanals erläutert, dass der Grother Kanal keine strenge Ausbreitungsbarriere für den Kammolch darstellt, da der Kanal von der Art durchschwommen werden kann. Der Kanal kann jedoch dennoch, wie bereits dargestellt, ein Ausbreitungshindernis darstellen, da er durch Sportboote befahrbar ist und die Ackerflächen auf der Westseite als Landlebensraum des Kammolches ungeeignet sind. Die Planfeststellungsbehörde hat das umweltfachlich nachvollzogen und teilt diese Einordnung. Wie ausgeführt erkennt sie nicht, dass Austauschbeziehungen zwischen Lebensräumen durchschnitten werden.

Die Einwander monieren weiter, dass die Kabelübergabestation Bohlenbach unmittelbar an den als LRT 9190 bewerteten Waldbereich angrenze. Während der Bauphase sei mit massiven Störungen der für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Vogelarten zu rechnen, zu denen u.a. die Hohltaube und der Mittelspecht gehörten. Die Effektdistanzen beider Arten würden mit 500 m bzw. 400 m angegeben, so dass damit zu rechnen sei, dass die Arten den Waldbereich während der Bauphase nicht zur Brut nutzen könnten. Dies gelte umso mehr, als in der Anlage 11.04-A (S. 78) zugleich darauf aufmerksam gemacht werde, dass über die Dauer der Bauausführung mit der Immission von Schadstoffen aus den Verbrennungsmotoren der Baumaschinen zu rechnen sei.

Die Planfeststellungsbehörde geht nicht davon aus, dass es infolge des Baus der Kabelübergabestation zu einer erheblichen Beeinträchtigung der genannten Arten oder einer



Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 9190 kommt. Mit Blick auf die Hohltaube korrigiert die Planfeststellungsbehörde die Nennung der Hohltaube als charakteristische Art für den LRT 9190. Die Hohltaube ist in den Vollzugshinweisen des NLWKN (2020) nicht als solche genannt. Dies wird in Anlage 11.04-A, Tabelle 5 auch zutreffend dargestellt. Die Nennung der Hohltaube in Anlage 11.04-A, Kap. 5.3.2 ist demgegenüber unzutreffend. Der nächste Nachweis des Mittelspechts liegt in einer Distanz von über 200 m zu der Kabelübergabestation Bohlenbach, sodass eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden kann. Für die anderen charakteristischen Arten des LRT 9190 ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass es sich bei dem eher kleinen Waldstück, das direkt an die Kabelübergabestation grenzt, nicht um einen für die Art existenziell notwendigen Lebensraum handelt. Die temporär wirkenden baubedingten Beeinträchtigungen führen maximal zu einer zeitweiligen Vergrämung aus dem direkten Nahbereich des Vorhabens. Da jedoch ausreichend Lebensräume (Waldflächen) direkt angrenzend vorhanden sind, ist höchstens mit einer temporären kleinräumigen Verschiebung der Reviermittelpunkte zu rechnen, die weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT führt.

Die Einwender schließen an, dass Beeinträchtigungen des in direkter Nachbarschaft zur Kabelübergabestation Bohlenbach befindlichen Waldbereichs mit Blick auf die dort beabsichtigte Grundwasserabsenkung zu erwarten seien. In der Anlage 11.04 (S. 79) werde dies nicht in Abrede gestellt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass die Absenkung des Grundwassers im Zuge der Bauwasserhaltung „auf Grundlage der derzeit verfügbaren Daten als gering prognostiziert“ würde. Das ändere aber nichts daran, dass die in der Schutzverordnung zum Ausdruck kommenden besonderen Schutzzwecke in Ansehung dieses Lebensraumtyps nachteilig berührt würden. Nach den Angaben des Standarddatenbogens befinde sich der LRT 9190 in ungünstigem Erhaltungszustand (Kategorie C). Da zu den besonderen Schutzzwecken ausweislich des § 3 Abs. 4 LSG-VO die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT 9190 gehöre, liege auf der Hand, dass jede Beeinträchtigung seiner Erhaltungssituation mit dem normativ festgelegten Schutzziel in Konflikt gerate. In Konsequenz dessen sei – gemessen an diesem Schutzzweck – auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes zu erkennen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Bewertung nicht. Die Reichweite der Absenktrichter an den Übergabestationen wurde von der Vorhabenträgerin methodologisch zutreffend berechnet. Es wurde aufgrund der Datenlage nachvollziehbar keine Beeinträchtigung für den LRT 9190 prognostiziert. Die Kriterien, die für eine erhebliche Beeinträchtigung einzelner Bäume durch die Absenkung des Grundwassers anzusetzen sind, werden im Falle des LRT 9190, welcher an die Kabelübergabestation Bohlenbach angrenzt, ausweislich der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Untersuchung unterschritten (Anlage 11.04-A, Kap. 5.3.3). Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin zum Auffangen etwaiger – unwahrscheinlicher – Messungenauigkeiten, wegen der möglichen Änderung der örtlichen Verhältnisse und wegen des geringen Abstands der Absenktrichter zum LRT 9190 vorsorglich die Vermeidungsmaßnahme  $1.7 V_{(FFH)}$  (Anlage 11.02) entwickelt. Deshalb kann nach Überzeugung der



Planfeststellungsbehörde eine Beeinträchtigung des LRT 9190 durch die Absenkung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass der Schutzzweck des FFH-Gebietes gewahrt wird.

Die Einwender monieren weiter, dass die der Anlage 11.04 zu entnehmenden Angaben zur Betroffenheit des LRT 3260 an innerer Widersprüchlichkeit litten. Zunächst heiße es, diesem Lebensraumtyp seien „die gesamten Läufe der Artlandbäche zugeordnet (worden), da in allen Bächen stellenweise typische Unterwasservegetation vorhanden ist“ (Anlage 11.04-A, S. 12). Das sei plausibel, zumal nach dem BfN-Handbuch ganze Fließgewässerabschnitte als LRT 3260 einzustufen seien, in denen eine Submers-Vegetation ausgebildet sei. In deutlichem Kontrast zu der Aussage, dass die Artlandbäche zur Gänze dem LRT 3260 zugeordnet würden, finde sich nur wenig später die Angabe, dieser Lebensraumtyp läge nicht im detailliert untersuchten Bereich (Anlage 11.04-A, S. 33 Tabelle 4). Welche Konsequenzen es für den gleichfalls in ungünstigem Zustand befindlichen LRT 3260 und die für ihn charakteristischen Tierarten habe, wenn es baubedingt zu Einträgen von Stäuben oder Bodenaushub in den Grother Kanal, den Linksseitigen Grundabzug und den Bohlenbach komme, auf die in der Anlage 11.04 (S. 87) aufmerksam gemacht werde, sei der vorgelegten Unterlage nicht zu entnehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fließgewässer könnten daher nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden. Diese Aussagen werden im Zuge der Online-Konsultation dahingehend ergänzt, dass nach BfN-Handbuch, Bd. 2.1 (2021, S. 586), die meist kleinflächigen Vorkommen der Submers-Vegetation nicht einzeln und punktgenau aufgenommen werden, sondern ganze Abschnitte dem LRT 3260 zuzuordnen sind, in denen die Submers-Vegetation ausgebildet ist. Gleichwohl seien in den Antragsunterlagen Entwicklungsstadien des LRT 3260 nicht kartiert worden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung könne eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden, weil es hierzu bereits genüge, wenn die Verwirklichung von Erhaltungsmaßnahmen erschwert wird. Es müsse geklärt werden, ob die baulichen Aktivitäten die Verbesserung der Erhaltungssituation dieses Lebensraumtyps erschweren. Auch seien baubedingte Einträge in Fließgewässer nicht berücksichtigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Einwender hier einem Missverständnis unterliegen. Die zitierte, von der Vorhabenträgerin in Anlage 11.04-A vorgelegte Beschreibung der LRT, welche sich im gesamten FFH-Gebiet befinden, erfolgt zunächst vollumfänglich (Anlage 11.04-A, Kap. 2.2). Die Formulierung, dass dem Lebensraumtyp 3260 Artlandbäche zugeordnet werden, ist nach Rückmeldung der Vorhabenträgerin nicht so zu verstehen, dass der LRT im gesamten FFH-Gebiet flächendeckend vorkommt. Die Vorhabenträgerin hat lediglich darstellen wollen, dass dieser streng an Wasser gebundene LRT im gesamten FFH-Gebiet vorkommen kann. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der LRT stützt sich auf die in Anlage 11.04-A, Kap. 4.1.2 und Anlage 11.06-A genannten Kartierungen. In der Unterlage wird hinreichend deutlich (vgl. auch Anlage 11.04-A, Tabelle 4) darauf hingewiesen, dass bestimmte LRT nicht im für das Vorhaben detailliert untersuchten Bereich liegen. Der LRT 3260 wurde in einer Distanz von über 5 km südlich des Untersuchungsgebietes nachge-





wiesen. Damit handelt es sich nicht um einen Widerspruch. Hinsichtlich der im Rahmen der Online-Konsultation vorgetragenen Kritik an der fehlenden Untersuchung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des LRT 3260 auch in Bezug auf die Verwirklichung von Erhaltungsmaßnahmen räumt die Planfeststellungsbehörde ein, dass eine solche Untersuchung nicht durchgeführt wurde. Diesbezüglich hat eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin stattgefunden. Nach deren plausibler Darstellung sind Bedenken bezüglich der möglichen Verhinderung oder Erschwernis der Verwirklichung von Erhaltungsmaßnahmen gleichwohl unbegründet. Da der LRT nur im Bereich von Gewässern vorkommt, können mögliche Entwicklungsflächen des LRT 3260 nur im Gewässer liegen. Es wird im Rahmen der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht in die Gewässer des FFH-Gebietes eingegriffen. Beeinträchtigungen mit einem höheren Wirkradius, die eine Entwicklung des LRT 3260 beeinträchtigen könnten, sind lediglich temporärer Natur. Eine Ausnahme bildet die Immission von Staub aus der baubedingten Bodenbearbeitung. Zwar ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu bezweifeln, dass lediglich temporäre Staubimmissionen die Entwicklung des LRT 3260 beeinträchtigen könnten. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, im Rahmen der Überarbeitung der Anlage 11.04 eine entsprechende Maßnahme zu entwickeln und zu ergänzen. Aus Vorsorgegründen hat die Planfeststellungsbehörde sich dazu entschieden, die Vorhabenträgerin über die Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.2.1.9 des Planfeststellungsbeschlusses dazu zu verpflichten, durch die Baumaßnahme entstehende Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus kann bereits jetzt festgestellt werden, dass betriebs- und anlagebedingte Wirkungen auf Lebensraumtypen entweder keinen Effekt haben oder im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für den LRT untersucht worden sind; insoweit wird auf die obigen Ausführungen und Ziff. 2.2.3.5.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwender beanstanden ferner, dass Beeinträchtigungen der Fischarten des Anhangs II FFH-RL, die von den gebietsbezogen verfolgten Schutzzwecken umfasst seien, nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden könnten. Baubedingt sei mit dem Eintrag von Stäuben und Bodenaushub in die geschützten Fließgewässer zu rechnen. Zudem werde in der Anlage 11.04-A auf das Problemfeld baubedingter Erschütterungen und des Schalleintrags aufmerksam gemacht, zugleich aber betont, dass zu diesen Effekten „lediglich überschlägige Aussagen“ getroffen werden könnten, weil die genaue Bauausführung im Falle des Erdkabels, der Kabelübergabestationen und der Freileitung noch nicht feststehe (Anlage 11.04-A, S. 89). Insoweit werde daran erinnert, dass die behördliche FFH-VP nicht lückenhaft sein dürfe und vollständige, präzise belastbare Angaben zu den Beeinträchtigungen maßgeblicher Schutzgüter enthalten müsse. Die von der Trägerin des Vorhabens vorgelegte Unterlage biete daher keine Grundlage, auf deren Basis über die Verträglichkeit der baulichen Aktivitäten befunden werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass genaue Angaben zu den von den Baustellen ausgehenden Schallemissionen bei Erstellung der Antragsunterlagen nicht vorgelegen haben. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin in der vorgelegten Anlage 11.04-A die Auswirkungen von



Schall auf die Fischfauna untersucht (vgl. Anlage 11.04-A, Kap. 5.4.3). Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen prüfend nachvollzogen und schließt sich den dortigen Ergebnissen an. Sie verweist mit der Vorhabenträgerin auf die EU-Richtlinie 2000/14/EG vom 08. Mai 2000, welche regelt, welche Schalleistungspegel maximal von Baumaschinen ausgehen dürfen. Der maximal angegebene Schalleistungspegel bezieht sich auf Verdichtungsmaschinen (Vibrationswalzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) bzw. Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer und liegt bei 106 dB/1 pW. Die Richtlinie umfasst alle Maschinen, die im Rahmen der Bauausführung des Erdkabelabschnittes zum Einsatz kommen können. Der Schalleistungspegel entspricht dem Schalldruckpegel dann, wenn der Schall auf einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> um das betreffende Gerät gemessen wird. Die Baustellenflächen – und damit Quelle des Schalls – liegen über 10 m von den potenziellen Lebensräumen der Fische entfernt. Darüber hinaus nimmt der Schalldruckpegel im Gelände deutlich ab und muss zusätzlich zwei Phasen (Luft/Wasser) überwinden. Bei der Übertragung des Schalls von einem Medium (Boden) auf das andere Medium (Wasser) geht Energie verloren, sodass die Schalldruckpegel, die im Wasser durch die Immission von Vibration und Schall erreicht werden, geringer sind. Daher ist mit einer deutlichen Reduktion des Schalldruckpegels in den Habitatgewässern zu rechnen. Der für Fische oder deren Entwicklungsformen zu erheblichen Beeinträchtigungen führende Schalldruckpegel liegt nach den nachvollziehbaren Darstellungen der Vorhabenträgerin bei über 180 dB / 1 pW (vgl. Anlage 11.04-A, Kap. 5.4.3) und damit deutlich über dem maximal von der Baustelle emittierten Schalldruckpegel. Die insoweit vorliegenden Informationen stellen eine brauchbare Grundlage dar, auf deren Basis die Verträglichkeit der baulichen Aktivitäten mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes abgeschätzt werden kann. Die Verträglichkeit mit dem von den Bautätigkeiten emittierten Schall kann damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde angenommen werden. Daran vermag der Einwand aus der Online-Konsultation nichts zu ändern, dass sich die wissenschaftlichen Studien nur auf marine Fischarten beziehen. Nach nachvollziehender Prüfung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass limnische Arten durchaus betrachtet worden sind und dass darüber hinaus die Erkenntnisse über marine Fischarten auf limnische Fischarten auch übertragbar sind.

Die Einwender monieren diesbezüglich weiter, dass Auswirkungen der elektrischen und magnetischen Felder auf Fische belegt bzw. zu erwarten seien, diese in der Anlage 11.04 (S. 92-95) aber lediglich unter Einbezug des Kenntnisstandes über die Auswirkungen von Seekabeln behandelt würden. Da die Wassersäule der in Rede stehenden Fließgewässer nicht annähernd mit derjenigen im Meeresbereich vergleichbar sei, entbehre es der Überzeugungskraft, wenn auf das Ausbleiben nachteiliger Wirkungen auf die körperliche Verfassung der Fischfauna erkannt werde. Ohnedies komme es nicht allein auf die Fitness der Fische, sondern vor allem auch darauf an, ob sich elektrische und magnetische Felder im Erdkabelabschnitt und dem sich weiter südlich anschließenden Freileitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 52 bis Nr. 53 als Ausbreitungshindernis erwiesen. Zu derartigen Barrierewirkungen in Fließgewässern, die den für die Bewahrung eines günstigen Zustandes erforderlichen genetischen Austausch behindern könnten, fänden sich in der Unterlage keine Aussagen, die



über schlichte Mutmaßungen hinausgingen und sich im Übrigen auf die Auswirkungen von Gleichstromkabeln im Meeresbereich stützten.

Die Planfeststellungsbehörde hält auch diese Befürchtungen für unbegründet. Die Vorhabenträgerin hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Anlage 11.04-A nachvollziehbar und mittels wissenschaftlicher Belege dargelegt, dass die Fischfauna, insbesondere die für elektromagnetische Strahlung empfänglichen Aale und Flussneunaugen, nicht durch die von Erdkabeln ausgehende Strahlung beeinträchtigt werden können: Die Flussdichte eines Erdkabels mit einer vergleichbaren Verlegetiefe wie das planfestgestellte Erdkabel (7,5 m unter GOK) beträgt maximal  $10 \mu\text{T}$  in einer Höhe von 0,2 m über GOK (Anlage 11.04-A, Kap. 5.4.3, S. 92 ff.). Wissenschaftliche Studien, die die Effekte von Elektromagnetismus auf Fische untersuchen, verwenden Feldintensitäten von 1 - 10 mT, die über das Tausendfache bis Zehntausendfache der Intensität hinausgehen, wie sie bei Erdkabeln erreicht wird. Erst in diesem Bereich kommt es zu Verhaltensänderungen und Schädigungen der Eier und Embryonen der Fische. Die Flussdichte, die durch das Erdkabel erreicht wird, das sich aufgrund der Verlegetiefe in einer Distanz von mindestens 6 m zu der Gewässersole befindet, reicht nicht einmal an die des Erdmagnetfeldes ( $45 \mu\text{T}$ ) heran. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin nach eigener Prüfung an; Beeinträchtigungen der Fischfauna sind nicht zu erwarten. Sie weist ergänzend darauf hin, dass die „Elektrosensitivität“ der bezeichneten Fischarten diesen dazu dient, sich in den Weiten des Meeres zu orientieren. Wenn sie sich in einem Flusssystem bewegen spielen diese Felder hingegen für die Fische keine vergleichbare Rolle.

Die Einwender kritisieren ferner, dass die Angaben der Vorhabenträgerin sich auch deshalb als lückenhaft erwiesen, weil etwaige Unfälle bzw. Störfälle (z.B. Kurzschluss) und die sich mit deren Bewältigung verbindenden Folgen für die Lebensraumtypen und wertgebenden Arten nicht thematisiert würden. Namentlich sei unklar, ob es bei etwaigen Reparaturen im Bereich der Erdkabelabschnitte zu direkten Eingriffen in das Schutzgebiet und damit einhergehenden Beeinträchtigungen maßgeblicher Schutzgüter kommen könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist das zurück. Sie sieht insbesondere keine Lückenhaftigkeit der von der Vorhabenträgerin übermittelten Unterlagen. Die der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Angaben sind ausreichend tragfähig. Reparaturen der Erdkabel im Umgriff/ Schutzbereich der FFH-Richtlinie werden nach Aussage der Vorhabenträgerin in derselben Art und Weise vorgenommen wie der Einbau der Kabel. Danach würde das Kabel an der nächstliegenden Muffe „gezogen“ und ein Ersatzkabel wiedereingebaut. Insoweit wird auf die bereits erfolgten Darstellungen zum Bau der Erdkabel verwiesen. Unfälle und Schäden, die über diese Art der Reparatur hinausgehen, sind – auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – unwahrscheinlich.

Die Einwender merken allgemein kritisch an, dass sich aus der recht umfangreichen Anlage 11.04 keine belastbaren Sachinformationen ergäben, auf deren Grundlage eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes der Artlandbäche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne.



Die Planfeststellungsbehörde weist das zurück. Eine Auseinandersetzung mit den möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets war auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen möglich und ist unter Ziff. 2.2.3.5.2.1 erfolgt.

#### Amphibien – Kammolch

Die Einwender monieren weiter, dass sich die Untersuchungen im Wesentlichen auf Erhebungen im Bereich der Laichgewässer beschränkten. Dies habe namentlich in Ansehung des Kammolchs zur Folge, dass dessen Schwerpunktorkommen nicht vollständig ermittelt worden sei. Das betreffe zunächst den Raum im Umfeld der Kabelübergabestation Bohlenbach, zumal ältere Nachweise des Kammolchs in den Gewässern Nr. 17 und Nr. 18 sowie in einem – in den Karten der Vorhabenträgerin nicht eingezeichneten – weiteren Gewässers südlich der Nr. 18 im Gebiet der Gemeinde Badbergen vorlägen. Angesichts der Vielzahl der in diesem Raum vorhandenen Kleingewässer und mit Rücksicht auf den bis zu 1.000 m umfassenden Aktionsradius der Art sei davon auszugehen, dass die Kabelübergabestation Bohlenbach in einem Kernlebensraum des Kammolchs gebaut werden solle. Eine Tötung geschützter Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sei dann unvermeidlich, zumal keine Maßnahmen vorgesehen seien, die dies wirksam verhindern könnten.

Der Einwand wird behördlicherseits zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 11.06-A, Kap. 3.2.4 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und methodologisch zutreffend dargelegt, dass neben den Laichgewässern auch Sommer- bzw. Landlebensräume, Gebiete, in denen die Überwinterung stattfindet, sowie funktionale Verbindungen zwischen einzelnen Laichpopulationen bei der Kartierung berücksichtigt worden sind. Anhand der Größe der an den Laichgewässern erfassten Amphibienvorkommen lassen sich nach ihrer Überzeugung hinreichend belastbare Rückschlüsse auf die Bedeutung umliegender Winter- und Sommerlebensräume ziehen. Im Rahmen der umfangreichen Kartierungen der Vorhabenträgerin in den Jahren 2018 und 2019 konnten weder in den Stillgewässern noch in den Gräben im Umfeld der Kabelübergabestation Bohlenbach Nachweise des Kammolchs erbracht werden. Da die Einwender keine konkrete Angabe zu den „älteren Nachweisen“ in den Gewässern Nr. 17 und Nr. 18 machen, muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um veraltete Vorkommensnachweise handelt. Eine erneute Kartierung anlässlich der „älteren Nachweise“ hält sie nicht für notwendig. Darüber hinaus ist der Einwand, die Kabelübergabestation Bohlenbach werde in einem Kernlebensraum des Kammolchs errichtet, schon deshalb unberechtigt, weil es sich bei dem Standort um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt. Diese ist für den Kammolch unattraktiv. Da somit keine signifikanten Tötungsrisiken für diese Art entstehen, sind insoweit keine Maßnahmen erforderlich.

Die Einwender ergänzen, dass weitere Nachweise des Kammolchs weiter südlich im Bereich des Gewässers Nr. 24 und im Umfeld des Gewässers Nr. 26 existierten. Beim Bau der Leitung zwischen den Masten Nr. 51 bis Nr. 47 sei daher gleichfalls mit Vorkommen des Kammolchs und einer baubedingten Tötung von Individuen zu rechnen. Besonders konfliktrichtig sei die Trassenführung zudem zwischen den Masten Nr. 34 bis Nr. 28, zumal sich die Leitung dort



Kernlebensräumen von Arten annähere, die in Anhang IV FFH-RL verzeichnet seien (z.B. Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch). Dasselbe gelte für die Querung des Startener Holzes, das gleichfalls zu den Kernlebensräumen von Anhang IV-Arten zu rechnen sei. Infolge der baubedingten Entnahme von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung komme es in den Waldbereichen keineswegs bloß zu einem Verlust von Sommer- und Winterhabitaten (UVP-Bericht, Anlage 11.01-A, S. 252); vielmehr würden die im Landlebensraum befindlichen Ruhestätten vernichtet (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), und es sei auch dort mit einer Tötung von Individuen zu rechnen. Denn es sei offenbar nicht beabsichtigt ist, im Baufeld befindliche Individuen vor Beginn der baulichen Aktivitäten zu fangen und umzusiedeln.

Hinweise des Einwenders auf fehlende Lesbarkeit/ Erkennbarkeit der Karten weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Anhand der Legenden und Maßstäbe sind die relevanten Informationen nach ihrer Bewertung ohne weiteres aus den Karten in Anlage 11.01-B zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Anlagen 11.06-A und 11.01-A. Danach wurden im Bereich des von den Einwendern genannten Gewässers Nr. 24 im Rahmen der Kartierungen keine Kammolche nachgewiesen werden. Bei den Vorkommen im Umfeld der Gewässer Nr. 25 und 26 ist nach Einschätzung der Vorhabenträgerin, der sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung anschließt, davon auszugehen, dass der die Gewässer umschließende Waldbereich den Kernlebensraum der Tiere darstellt und keine nennenswerten Austauschbeziehungen nach Osten in Richtung der Maststandorte bestehen. Wie von den Einwendern zutreffend beschrieben, nähert sich die Trassenführung zwischen den Masten Nr. 34 bis Nr. 28 lediglich an die Kernlebensräume der Anhang IV-Amphibienarten an, ohne diese jedoch zu tangieren. Die Laichgewässer der Arten liegen innerhalb des Waldbereiches und des Kompensationsflächenpools „Ahauser Zuschlag“ sowie in einem nördlich davon gelegenen Naturdenkmal. Es erscheint höchst unwahrscheinlich, dass die intensiv genutzten Ackerflächen, auf denen die in Rede stehenden Maststandorte geplant sind, als Landlebensraum genutzt werden. Die nachgewiesenen Vorkommen und ermittelten Kernlebensräume der Knoblauchkröte befinden sich weiter westlich und liegen außerhalb des Vorhabenbereichs. Der Einwand bzgl. der Querung des Startener Holzes ist nach Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls unbegründet, weil für den kompletten Bereich – im Speziellen auch unmittelbar südlich der Kabelübergabestation Krähenberg – umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Insoweit wird auf die Darstellung in Anlage 11.01-B9, Blatt 6 und (ergänzend) die in Anlage 11.02 beschriebenen Maßnahmen verwiesen.

### Avifauna

Die Einwender machen weiter geltend, dass im Untersuchungsgebiet elf Kiebitz-Brutpaare nachgewiesen worden seien, während von der Feldlerche 24 Brutpaare registriert worden seien. Obwohl beide Arten von Freileitungen wegen der mit ihnen verbundenen Kulissenwirkung Abstände von bis zu 300 m einhielten, wolle die Vorhabenträgerin nur auf Meide-reaktionen im Abstand von 100 m mit der Folge erkennen, dass lediglich zwei Brutstandorte



des Kiebitzes und neun Brutreviere der Feldlerche betroffen seien. Es möge sein, dass es nur in diesem Abstandsbereich zu einem vollständigen und dauerhaften Revierverlust komme, der den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfülle. Das ändere aber nichts daran, dass auch jenseits des 100 m-Abstandes Störeffekte zum Tragen kämen, die sich nachteilig auf die Reproduktion der dortigen Brutpaare auswirkten und als erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG anzusehen seien. In der Online-Konsultation wird spezifiziert, dass sich die Kulissenwirkung einer Freileitung nicht anhand artspezifischer Fluchtdistanzen bemesse.

Darauf wird behördlicherseits bemerkt, dass die auf die Avifauna ausgehende Kulissenwirkung vom Einzelfall abhängig und immer artenspezifisch ist. Zur Konfliktbewertung sind – wie geschehen – die artenspezifischen Fluchtdistanzen zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat die Fluchtdistanzen ausweislich der Darstellung in Anlage 11.03, Kap. 3.2.1.2 auf der Grundlage von Gassner et. al. (2010) ermittelt. Ergänzend wurden die Effektdistanzen und Störradien für Straßen mit einem Verkehrsaufkommen bis 10.000 Kfz/24h nach Garniel & Mierwald (2010) herangezogen. Mithilfe dieser Kombination wurde sowohl das Fluchtverhalten der Arten gegenüber Menschen als auch die Lärmempfindlichkeit gegenüber Baulärm berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Vorgehensweise nachvollzogen und schließt sich der plausiblen Bewertung an. Zu dem Hinweis auf die Kulissenwirkung einer Freileitung hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeführt, dass diese im Einzelfall zu bewerten sei und für die Konfliktbeurteilung (nicht zur Kulissenwirkung) die Fluchtdistanzen angewendet werden. In der Praxis handle es sich um eine übliche Methode zur Konfliktbeurteilung. Schließlich verweist die Vorhabenträgerin auf widersprüchliche Befunde bzgl. des Meideverhaltens mehrerer Wiesenbrüterarten zu Freileitungen. Eine Meidung bis ca. 100 m sei möglich. Meideeffekte können bei guter Habitatqualität vernachlässigt werden, im Übrigen kommen sie zum Tragen (Kreuziger, 2008 und Handke, 1994/1995). Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen umweltfachlich gewürdigt und stimmt im Ergebnis mit der Bewertung der Vorhabenträgerin überein, deren Aussagen sie sich zu eigen macht.

Die Einwander ergänzen insoweit, dass es angesichts derartiger Auswirkungen beim Kiebitz mit einer Ausgleichsfläche von 4 ha und bei der Feldlerche mit Ausgleichsflächen von 8,72 ha nicht sein Bewenden haben könne. Davon abgesehen sei nicht geklärt, auf welchen Flächen die erforderlichen Ausgleichsleistungen konkret erbracht werden sollten (Anlage 11.01-A, S. 354). Es könne daher derzeit weder beurteilt werden, ob den Vorgaben des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs entsprochen werden könne noch ob die letztlich genutzten Flächen für einen vorgezogenen Ausgleich geeignet seien oder als populationsstärkende Maßnahmen zur Verhinderung der Aktivierung des Störungsverbots in Frage kämen. Aus diesem Grunde sei beim derzeitigen Stand der Erkenntnis davon auszugehen, dass das Leitungsvorhaben mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 BNatSchG nicht vereinbar sei. Auf die Bedeutung des Ausgleichs „im räumlichen Zusammenhang“ mit dem Eingriff wird im Rahmen der Online-Konsultation nochmals verwiesen.



Darauf entgegnet die Planfeststellungsbehörde, dass die für die für Feldlerche und Kiebitz jeweils angesetzte Größe der Ausgleichsflächen nach dem für NRW diesbezüglich geltenden Referenzwerten ermittelt wurde<sup>187</sup>, was nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde naturschutzfachlich einen fachlich hinreichenden Ausgleich erlaubt. Mit Blick auf die konkrete räumliche Umsetzung der Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass durch Maßnahme 4.1-1 A<sub>CEF</sub> bereits 2,72 ha CEF-Fläche für die Feldlerche gesichert wurde. Mit Blick auf die noch ausstehenden artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen weist die Planfeststellungsbehörde auf den Entscheidungsvorbehalt unter Ziff. 1.1.3.1.6 und die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.1.5 hin. Die für diese Maßnahmen angesetzten Suchräume werden in Anlagen 11.01-A und Anlage 11.03 als 4.1-2 A<sub>CEF</sub> (Schaffung von Ausweichhabitaten für die Feldlerche im Suchraum „Westerholte“) und 4.2A<sub>CEF</sub> (Schaffung von Ausweichhabitaten für den Kiebitz im Suchraum „Ahauser Zuschlag/ Druchhorn“) bezeichnet. Diese liegen sämtlich im räumlichen Zusammenhang mit den vorabensbedingten Eingriffen. Auch steht die Größe der Maßnahmenfläche insoweit fest. Auch die grundsätzliche Eignung der Suchräume für die Realisierung der CEF-Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde umweltfachlich geprüft und bestätigt. Schließlich müssen die CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt und wirksam sein, was ebenfalls vorgegeben ist. Die Annahme eines voraussichtlichen Verstoßes gegen Zugriffsverbote ist daher nicht begründet.

Die Einwander thematisieren das Kollisionsrisiko der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten. Sie kritisieren, dass sich die Untersuchung an dem von Bernotat & Dierschke entwickelten „Populationsbiologischen Mortalitätsindex“ (Anlage 11.03-A, S. 34 ff.) ausrichte. Dieser Bewertungsansatz gehe mit einer Relativierung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierten Zugriffsverbots einher, die den normativen Anforderungen nicht gerecht werde. Die Vorschrift vermittele den Individuen der besonders geschützten Arten eine rechtliche Absicherung und sei einer populationsbezogenen Relativierung, wie sie von den Autoren der genannten Studie präferiert werde, nicht zugänglich.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Kritik zurück. Die Vorhabenträgerin hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es bisher für die Bemessung der notwendigen Signifikanzschwellen zur Ermittlung einer bedeutsamen Erhöhung des Tötungsrisikos von Vögeln an Freileitungen an gesetzlichen Vorgaben oder einer untergesetzlichen Maßstabbildung durch verbindliche Festlegungen etwa mittels Durchführungsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften fehlt.<sup>188</sup> Die Bestimmung dieser „signifikanten“ Risikoerhöhung setzt eine wertende Betrachtung voraus. Diese soll nach Maßstäben und mit Methoden erfolgen, die eine objektive und vergleichbare Beurteilung entsprechender Sachverhalte ermöglichen. In diesem Sinne wurde von der Vorhabenträgerin bei der Bewertung der Signifikanzschwelle auf die Arbeitshilfe des Bundesamtes für Naturschutz (Bernotat et al. 2018) bzw. die überarbeitete Fassung von Bernotat & Dierschke (2021) zurückgegriffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Methodik nachvollzogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sie umweltfachlich nicht

---

<sup>187</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

<sup>188</sup> vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10. 2018 - 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, juris Rn 24; zum Maßstab BVerwG, Urt. v. 21.03.2023 – 4 A 10.21, juris Rn. 124.



zu beanstanden ist. Die angewandte Methode erfüllt nach ihrer Überzeugung die gesetzlichen Anforderungen an die Prüfung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Hinsichtlich der Bewertung der Methodik nach Bernotat & Dierschke im Kontext § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen.<sup>189</sup> Hier stellt das BVerwG fest, dass es „zur Bestimmung der Signifikanz des Tötungsrisikos [...] noch keine normativen Vorgaben“ gibt. Die Planfeststellungsbehörde darf sich also fachwissenschaftlichen Erkenntnissen anschließen, auch wenn diese – wie die erwähnten Arbeitshilfen – noch nicht den Stand einer Fachkonvention erlangt haben.<sup>190</sup> Dabei müssen sich die den fachwissenschaftlichen Ausarbeitungen zugrundeliegenden Maßstäbe „im Rahmen der rechtlichen Vorgaben halten“, was für die Methodik nach Bernotat & Dierschke durch das BVerwG bestätigt wurde. Danach verstößt die „Kategorie des Mortalitätsgefährdungsindex“ auch bei der Anwendung im Artenschutzrecht nicht gegen dort zu beachtende Grundsätze. Das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zwar, so das BVerwG, vom Grundsatz her individuenbezogen, verbietet also die Tötung einzelner Exemplare einer Art. Gleichwohl eröffnet die Signifikanzrechtsprechung die Betrachtung für Verhältnismäßigkeitserwägungen und damit auch für den wertenden Blick auf „überindividuelle“ und damit artbezogene Aspekte. Nach der Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots wegen der bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließenden Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt, wenn das jeweilige Vorhaben das Tötungsrisiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Ansonsten würde das weite Verständnis des unionsrechtlichen Absichtsbegriffs zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis für Bauvorhaben führen und in der Regel nur noch eine Zulässigkeit über die Regelungen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens möglich sein.<sup>191</sup> Das in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG niedergelegte Kriterium der Signifikanz ist nach der Rechtsprechung nach einer wertenden Betrachtung auszufüllen, um letztlich naturschutzfachlich relevante Mortalitätsrisiken von weniger bedeutsamen bzw. naturschutzfachlich und planerisch vernachlässigbaren Individuenverlusten zu unterscheiden. Hierdurch tragen Gesetzgebung und Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass ohnehin vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Bauvorhaben wie etwa auch Stromleitungen gehören nach Überzeugung des Gerichts zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere. Daher müssen besondere Umstände hinzutreten, damit von einer signifikanten Gefährdung durch neue hinzukommende Bauvorhaben gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist nach der Rechtsprechung gerade nicht zu fordern. Neben artspezifischen Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des durchschrittenen Raums und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen können

---

<sup>189</sup> BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 – 4 A 10.21, juris Rn. 121 ff.

<sup>190</sup> BVerwG, Urt. v. 05. Juli 2022 – 4 A 13.20, juris, Rn. 30

<sup>191</sup> BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 – 4 A 10/21, juris Rn. 124 unter Verweis auf Urt. v. 09. Juli 2008 – 9 A 14.07, juris Rn. 90 f. und v. 27. November 2018 – 9 A 8.17, juris Rn. 100 f.





daher weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art relevant sein. Soweit der Mortalitätsgefährdungsindex vor diesem Hintergrund auch auf die Art als Ganzes kennzeichnende Merkmale abstellt, liegt darin nach dem BVerwG keine grundsätzlich fehlerhafte Weichenstellung. Die allgemeine Mortalitätsgefährdung der Arten ergibt sich nach der Erläuterung des BVerwG durch die Zusammenführung des Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) und des Naturschutzfachlichen Wert-Index (NWI), wobei diese über eine Matrix miteinander verschnitten werden. Schon in den ersten Index, der die autökologische Empfindlichkeit der Arten abbildet, fließen mit den Parametern „nationale Bestandsgröße“ und „nationaler Bestandstrend“ auf die Population bezogene Kriterien ein, mit denen die relative Bedeutung eines Individuenverlusts betrachtet werden kann (Bernotat/Dierschke 2016, S. 27 ff.). Im NWI, der die allgemeine Empfindlichkeit und Resilienz der Arten abbildet, werden mit u. a. der „Häufigkeit/Seltenheit“ und dem „Erhaltungszustand“ (Gefährdung) der Art Kriterien aggregiert, die auf naturschutzfachlichen Einordnungen mit normativen Elementen beruhen (Bernotat/Dierschke 2016, S. 35 ff.). Dazu erläutert das Gericht weiter, dass, wenn letzteres insbesondere für die gebietsschutzrechtliche und folglich ausschließlich populationsbezogene Bewertung einer „erheblichen Beeinträchtigung“ von Bedeutung ist, gerade das Kriterium der Häufigkeit, ebenso wie der Bestand, auch artenschutzrechtlich in räumlicher Hinsicht zu einer signifikanten Erhöhung führen kann. Denn verbreitet vorkommende Arten wie etwa die häufigen Singvogelarten werden bei allen Infrastrukturmaßnahmen landesweit gleich gefährdet. Das Risiko aufgrund einer konkreten Planung ist folglich in der Regel nicht signifikant erhöht, da das Risiko-Niveau flächendeckend gleich ist, während bei seltenen und/oder stark gefährdeten Arten eine Planung im Lebensraum der Arten räumlich schnell zu signifikant erhöhten Risiken führt (Bernotat u. a. 2018, S. 28 f.; Bernotat, ZUR 2018, 594 600). Dieser Grundansatz ist in der Rechtsprechung ausdrücklich gebilligt worden.<sup>192</sup> Die dem Signifikanzansatz zugrundeliegenden Erwägungen, den Individuenbezug durch Verhältnismäßigkeitserwägungen und eine Orientierung an dem Regel-Ausnahmeverhältnis für die Planungspraxis handhabbar zu machen, sind dem Unionsrecht nicht fremd. Diese Darstellung des BVerwG bildet die Grundlage der zutreffenden Bewertung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Planfeststellungsbehörde.

Die Einwender führen weiter aus, dass sich auch bei den 22 Arten, bei denen in Anwendung der bezeichneten Bewertungsmethode auf ein mittleres Kollisionsrisiko (Klasse C) erkannt worden sei (Anlage 11.03-A, S. 36 f. Tabelle 10), die Signifikanz der Erhöhung des Tötungsrisikos nicht kurzerhand unter Hinweis auf das Fehlen eines hohen konstellationsspezifischen Risikos in Abrede stellen lasse. Exemplarisch werde auf die Waldschnepe verwiesen, die nach den Angaben des Berichts über die Erfassung von Flora und Fauna (S. 248) mit einer relativ hohen Anzahl von Revieren (23 Brutpaare) in nahezu allen größeren Waldflächen bzw. auch einigen kleineren Feldgehölzen aufgetreten sei. Es liege auf der Hand, dass die Vögel

---

<sup>192</sup> BVerwG, Urt. v. 27. November 2018, – 9 A 8.17, juris Rn. 100.



bei ihren raumgreifenden Balzflügen, die auch über Offenland stattfänden, einem hohen Risiko ausgesetzt würden, an den Freileitungsabschnitten zu Tode zu kommen.

Die Behörde weist diesen Einwand als unbegründet zurück. Arten der sog. Klasse C sind nur im Einzelfall bzw. bei mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko (KSR) planungs- und verbotsrelevant. Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf Bernotat & Dierschke (2021) und die plausible Darstellung der Vorhabenträgerin in Anlage 11.03-A, Kap. 3.2.1.3. Im Falle der Waldschnepfe verteilen sich die 23 Brutpaare (Anlage 11.06-A) über das gesamte 3.000 ha große Untersuchungsgebiet, sodass hier nicht von einer teilräumlich erhöhten Dichte gesprochen werden kann, die eine Höherstufung des Parameters „betroffene Individuenzahl“ und somit eine Erhöhung der konstellationsspezifischen Risiken rechtfertigen würde.

Ergänzend bemerken die Einwender, dass die Umweltstudie für den Planfeststellungsabschnitt 4 der 380-kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (als Anlage 12, S. 113) erstellt wurde, Informationen über das Raumnutzungsverhalten von Greif- und Großvögeln im Bereich dieses Abschnitts beinhaltet. Weshalb nicht auch im vorliegenden Abschnitt Untersuchungen zu den Flugaktivitäten durchgeführt worden seien, obwohl sie im vorhergehenden Planfeststellungsabschnitt noch für erforderlich erachtet worden seien, um das Kollisionsrisiko empfindlicher Vogelarten einschätzen zu können, könne nicht nachvollzogen werden.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt dazu, dass ausweislich der Scoping-Unterlage (Kap. 3.3, S. 54 ff.) für kollisionsgefährdete Groß- und Greifvogelarten Sonderuntersuchungen vorgesehen worden sind. Nach Ermittlung der Brutvorkommen bzw. Horststandorte und anschließender Besatzkontrolle wurden vertiefende Analysen für kollisionsgefährdete Arten mit großen Raumansprüchen problembezogen und artspezifisch in Form einer Raumnutzungskartierung durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Die Methodik sowie die Ergebnisse sind der Anlage 11.06-A sowie den zugehörigen Bestandskarten (Anlagen 11.06-B2b und 11.6-B2c) zu entnehmen. Damit liegen entsprechende Unterlagen vor und wurden von der Planfeststellungsbehörde auch im Rahmen ihrer Entscheidung gewürdigt.

Die Einwender weisen darauf hin, dass sie in Teilabschnitten der zur Planfeststellung gestellten Trasse eine Untersuchung der Brutvögel beauftragt haben, um das Ausmaß der Beeinträchtigung der Avifauna besser einschätzen zu können.

Eine abschließende Auswertung habe bisher noch nicht vorgenommen werden können. Ein Vergleich mit den in der Anlage 11.3 zum Ausdruck kommenden Informationen zeige aber bereits jetzt, dass im Rahmen der von der Trägerin des Vorhabens beauftragten Untersuchungen verschiedene Arten übersehen worden seien, die von dem Leitungsvorhaben betroffen seien. Das gelte beispielsweise für den Raufuß- und den Sperlingskauz, die in der Anlage 11.3 nicht erwähnt würden. Die Betroffenheit des Wespenbussards werde gleichfalls nicht behandelt und ein Brutvorkommen des Rotmilans sei übersehen worden. Um der Planfeststellungsbehörde die Gelegenheit zu bieten, sich von dem wahren Ausmaß der leitungsbaubedingten Betroffenheit der Avifauna zu überzeugen, würden der Einwendung die Ergebnisse der Erfassungen vor Ort (Tabellen und Karten) als Anlage 2 beigefügt.



Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass die avifaunistischen Kartierungen durch die von der Vorhabenträgerin beauftragten Fachbüros nach ihrer begründeten Überzeugung gemäß den Fachstandards (u.a. Südbeck et al. 2005) vorgenommen worden sind (vgl. für Details Anlage 11.06). Die Stellungnahme der Einwender bzw. die zitierten vorzeitigen Ergebnisse lassen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dagegen keine gesicherten Rückschlüsse über die Methodik (Kartierzeitraum und -intensität, Witterung etc.) der von der Fa. PlanS durchgeführten Brutvogelkartierung zu. Ohne genaue Angaben zur Erfassungsmethodik (z.B. in Form eines Gutachtens oder Kartierberichts) kann die Planfeststellungsbehörde die Ergebnisse nicht überprüfen und daher dazu auch nicht Stellung nehmen oder diese gar ergänzend ihrer Bewertung zugrunde legen.

### Fledermäuse

Die Einwender kritisieren weiter, dass hinsichtlich der Betroffenheit der Fledermäuse daran zu erinnern sei, dass der Verlust von Fledermausquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen nicht ohne weiteres kompensiert werden könne. Ein Nutzungsverzicht bei Gehölzbeständen mit Altbäumen und der Erhalt wertvoller Habitatbäume könnten zwar sinnvoll sein, führen aber nicht zur Kompensation eintretender Verluste. Das zudem vorgeschlagene Anbohren von Bäumen erinnere eher an Vandalismus als an eine Maßnahme, die den Verlust von Fledermausquartieren kompensieren könnte.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde, dass sie an den vorgesehenen Maßnahmen festhält. Die seitens der Vorhabenträgerin konzipierten und durch die Planfeststellungsbehörde überprüften Maßnahmen finden sich sämtlich in dem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW bereitgestellten Maßnahmenkatalog für die betroffenen geschützten Arten. Die Installation von Fledermauskästen wird auch vom Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR unter bestimmten Voraussetzungen als Maßnahme anerkannt. Diese Voraussetzungen erfüllen die im vorliegenden Verfahren vorgesehenen Maßnahmen in Anlage 11.02, vgl. dazu auch die Darstellung ab Ziff. 2.2.3.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses. Das LabüN hat mit Stellungnahme vom 20. Februar 2023 zudem Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotenzials gefordert (vgl. Ziff. 2.4.2.33). Diese sind bereits vorgesehen (s. Maßnahmenkomplexe 4.4 A<sub>CEF</sub>, 4.5 A<sub>CEF</sub>, 4.6 A<sub>CEF</sub> und 4.7 A<sub>CEF</sub>). Mit Blick auf die Hinweise des LabüN zur Wirksamkeit von Fledermauskästen wird auf ebenfalls auf die Ausführungen unter Ziff. 2.4.2.33 verwiesen.

Die Einwender führen weiter aus, dass im Ergebnis beim derzeitigen Stand der Erkenntnis davon auszugehen sei, dass das Leitungsbauvorhaben allenfalls unter Inanspruchnahme einer sich auf § 45 Abs. 7 BNatSchG gründenden Ausnahme von den Zugriffsverboten zugelassen werden könne. Dieser Weg sei allerdings versperrt, weil eine Ausnahme auf Sondersituationen beschränkt sei und im Übrigen nur in Frage komme, wenn die zur Erteilung der Ausnahme berufene staatliche Stelle unter Nutzung der „besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse“ den Beweis dafür erbringe, dass die restriktiv zu interpretierenden Ausnahmevoraussetzungen erfüllt seien. Das werde bei der Voraussetzung der zumutbaren Alternativlösung schwerlich gelingen, zumal mit einer Trassenführung innerhalb des Korridors



C eine Alternative verfügbar sei, die aller Voraussicht nach genutzt werden könne, ohne dass es hierzu einer Abweichung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG bedürfte.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück, dass das Vorhaben nur unter Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG realisiert werden könnte. Eine solche ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hier gerade nicht erforderlich (vgl. dazu die obigen Ausführungen sowie Ziff. 2.2.3.5.5.3.1.2). Dort, wo eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wäre, lägen die Voraussetzungen dafür etwa nach Satz 1 Nr. 5 („zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“) hier sogar vor. Insbesondere ist Wahl des Korridors C dabei keine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, weil dieser bereits auf der Vorstufe der Gesamtplanung als weniger geeignet ausgeschieden ist. Dies ist im Vorstehenden bereits mehrfach ausgeführt worden, insoweit wird auf die obigen Darstellungen verwiesen.

#### Mesophiles Grünland

Die Einwander machen geltend, dass südlich der Kabelübergabestation Sitter das Erdkabel in offener Bauweise in einer Fläche verlegt werden solle, die als „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG anzusprechen sei und die Merkmale des FFH-LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ erfülle. Von der direkten Inanspruchnahme sei eine Fläche im Umfang von etwa 11.0735 m<sup>2</sup> betroffen, auf der das gesetzlich geschützte und im Übrigen als artenreich eingestufte Grünland (GMA) vollständig vernichtet werde. Da dieser Grünlandtyp nach v. Drachenfels nach einer Zerstörung nur schwer regenerierbar sei (bis 150 Jahre Regenerationszeit), könne der Verlust nicht in einer den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG genügenden Weise ausgeglichen werden. Die vorgesehene Kompensationsleistung in Gestalt einer Wiederherstellung durch eine Mahdgutübertragung (Maßnahme 3.2 A) sei gänzlich unzureichend, weil die Wiederherstellung der vom Eingriff betroffenen Fläche dem Aspekt der beträchtlichen zeitlichen Lücke bis zur Erreichung des Kompensationserfolges nicht einmal annäherungsweise Rechnung trage. Von einem Ausgleich im Sinne dieser Vorschrift könne – nicht anders als im Kontext des § 15 Abs. 2 BNatSchG – allenfalls gesprochen werden, wenn der Kompensationserfolg innerhalb eines zeitlichen Rahmens von maximal 25 Jahren eintrete. Da dies nicht gewährleistet sei, verbiete es sich, dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Erteilung einer biotopschutzrechtlichen Ausnahme (Anlage 11.08, S. 8) stattzugeben.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die Vorhabenträgerin hat in Anlage 11.01-A, Kap. 5.2.2.2. plausibel und zutreffend dargelegt, dass sich die Regenerationszeit des Mageren mesophilen Grünlands kalkarmer Standorte (GMA) nach den Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen auf mehr als 25 und bis zu 150 Jahre beläuft. Von Drachenfels (2019) legt aber plausibel dar, dass „... diese Einstufung nur eine grobe Orientierung geben kann, da die tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten von sehr vielen Faktoren abhängen, insbesondere dem Grad der Degradierung bzw. der Zerstörung des Biotops...“. Dies erkennen sowohl die Vorhabenträgerin als auch die Planfeststellungsbehörde



an. Demnach steht die Wiederherstellbarkeit in enger Abhängigkeit mit der Art des Eingriffs. Es ist davon auszugehen, dass etwa bei stofflichen Einträgen, wie bspw. durch Düngung, der Nährstoffhaushalt des Bodens insoweit geändert wird, dass die Regenerationsfähigkeit des Biototyps deutlich erschwert wird. Derartige stoffliche Einträge finden jedoch im Zuge der Errichtung der Kabelübergabestation nicht statt. Durch das Bodenschutzkonzept (Maßnahme 1.3 V, unterstützt durch die UBB, Maßnahme 1.2 V) sowie Maßnahme 1.2 V werden die Bodenfunktionen des Standorts/ Grünlands vielmehr geschützt und durch Maßnahme 1.10 V vollständig wiederhergestellt. Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass aufgrund der bestehenden Artenzusammensetzung des Grünlands vorliegend mit der Ausgleichmaßnahme der Mahdgutübertragung und mit anschließender Entwicklungspflege (s. Anlage 11.01-B9; Anlage 11.02, Maßnahme 3.2 A) das Grünland bereits kurzfristig nach dem Eingriff wiederhergestellt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem nach eigener Bewertung an. Der von der Vorhabenträgerin beantragten Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Anlage 11.08 Kap. 3) wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Rahmen der Beteiligung nicht widersprochen, sie wird unter Ziff. 4.1.4 erteilt.

Die Einwander ergänzen, dass allenfalls eine sich auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gründende Befreiung in Betracht käme, die sich aber schon deshalb verbiete, weil die geplante Höchstspannungsleitung im Korridor C ohne eine Abweichung von den Schutzvorschriften errichtet werden könnte.

Die Planfeststellungsbehörde weist auch diesen Einwand zurück. Eine Befreiung wird hier nicht als notwendig angesehen, vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen. Unabhängig davon wären auch die Voraussetzungen einer Befreiung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde gegeben. Insbesondere kann Korridor C hier nicht als maßgebliche Alternative eingestellt werden – unabhängig davon, ob es im Rahmen der Befreiung einer Alternativlosigkeit überhaupt bedarf –, da Aussagen zur Inanspruchnahme von konkreten Biotopen auf der Grundlage der vorliegenden Informationen aus dem Raumordnungsverfahren nicht getroffen werden können (und müssen).

#### Erlen-Eschen-Quellwald

Die Einwander machen geltend, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kabelübergabestation Krähenberg ein gesetzlich geschützter Erlen-Eschen-Quellwald gequert werde, der die Merkmale des prioritären FFH-LRT 91E0\* erfülle. Dieser Waldbereich werde durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen und durch notwendig werdende Gehölzfällungen degradiert (Anlage 11.01-A, S. 314). Da ein Ausgleich angesichts der langen Regenerationszeit nicht in Betracht komme, strebe die Vorhabenträgerin eine naturschutzrechtliche Befreiung an. Diese verbiete sich aber schon deshalb, weil eine räumliche Verlagerung der Freileitungstrasse nach Westen möglich erscheine, die eine Beeinträchtigung des LRT 91E0\* vermeide und zudem über den unschätzbaren Vorteil verfüge, den Startener Wald auf einer kürzeren Strecke zu queren.



Dazu erklärt die Planfeststellungsbehörde, dass die mit Blick auf das betroffene Biotop LRT 91E0\* durch die Vorhabenträgerin in Anlage 11.08 beantragte Befreiung unter Ziff. 4.1.4 erteilt wurde, vgl. auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.5.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG konnte vorliegend gewährt werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Mit der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan gehört das beantragte Vorhaben zu denen, die aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses zu realisieren sind, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG. Eine geringere Inanspruchnahme von Waldflächen wäre nach der nachvollziehbaren Darstellung der Vorhabenträgerin bei einer Verlagerung in Richtung Westen im Übrigen nicht zu erwarten. Bei den weiter südlich in Anspruch genommenen Beständen handelt es sich zudem um forstlich genutzte Nadelwälder. Insgesamt ist die Trassenführung im Bereich der Kabelübergabestation maßgeblich durch die räumliche Lage der Kabelübergabestation Krähenberg vorgegeben. Eine Verschiebung Richtung Westen wäre zwangsläufig mit deren Verlegung verbunden. Für die Auswahlgründe zur räumlichen Verortung der Standorte der Kabelübergabestationen wird auf die Antragsunterlagen Anlage 11.01-A, Kap. 3.6 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich hiermit im Zuge ihrer Abwägungsentscheidung auseinandergesetzt und die Wahl für die Verortung der Kabelübergabestationen prüfend nachvollzogen, vgl. Ziff. 2.2.3.16.2.2.2.7.8 des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwander fahren fort, dass erschwerend hinzukomme, dass die Antragsvariante im zentralen Bereich des Startener Holzes einen weiteren Erlen-Eschen-Quellwald quere (Anlage 11.01-B3, Blattschnitt 2). Da der Waldbereich in einer Senke liege, solle die Vegetation „voraussichtlich“ erhalten werden (Anlage 11.01-A, S. 315). Da das Schädigungsverbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG allerdings schon dann zum Tragen komme, wenn eine Handlung zu einer erheblichen Beeinträchtigung „führen kann“, sei angesichts der vagen Aussagen des UVP-Berichts von einer Aktivierung des Verbots auszugehen. In Konsequenz dessen bedürfte es auch insoweit einer Befreiung, die aber aus den genannten Gründen nicht erteilt werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Die durch § 30 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände zielen auf ein Verbot von Handlungen ab, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen. Jedoch ließ sich durch die Planfeststellungsbehörde aus der von der Antragstellerin vorgelegten Anlage 11.01-A, Kap. 9.2.2 entnehmen, dass das Biotop durch die erforderlichen Bauarbeiten in seiner Ausprägung nicht beeinträchtigt wird. Es kommt insbesondere nicht zu einer Flächeninanspruchnahme. Teilflächen des Biotops liegen zwar innerhalb des Schutzstreifens. Durch die Lage in einer Senke ist eine Rodung im Schutzstreifen allerdings auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse nicht erforderlich. Bei eventuell erforderlich werdenden Einzelgehölzentnahmen werden in Abhängigkeit der lokalen Ausprägung des Biotops entsprechende Gehölze nachgepflanzt. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ist damit erkennbar nicht verbunden. Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang ferner darauf hin, dass die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG im Übrigen auch hier gegeben wären.



### Umweltschaden

Die Einwender machen geltend, dass außerhalb der Kulisse des FFH-Gebietes verschiedene Waldflächen in Anspruch genommen würden, die die Merkmale der FFH-LRT 9110, 9120, 9160, 9190 und 91 E0\* erfüllten. Der Verlust belaufe sich insgesamt auf rund 3,8 ha (Anlage 11.01-A, S. 37 Tabelle 82). Aus diesem Grunde sollten Kompensationsleistungen in Gestalt von Ersatzaufforstungen erbracht werden (Maßnahme 5.2 E). Abgesehen davon, dass die zur Aufforstung vorgesehenen Flächen noch nicht einmal feststünden, sei daran zu erinnern, dass die Verluste fraglos die Merkmale eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfüllten. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG sehe zwar bei Anwendung u.a. der naturschutzrechtlichen Vorschrift des § 15 BNatSchG eine „Enthftung“ vor. Dies komme aber allenfalls im Falle der Erbringung eines Ausgleichs, nicht aber dann in Frage, wenn nur eine Ersatzleistung erbracht oder womöglich nur ein Ersatzgeld gezahlt werde. Im Übrigen solle hier eine Ersatzaufforstung erfolgen, die in § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nicht erwähnt werde. Es spreche daher einiges dafür, dass im Zuge der Realisierung der geplanten Höchstspannungsfreileitung Umweltschäden hervorgerufen würden, die es tunlichst zu verhindern gelte. Auch diesem Grunde komme eine Zulassung des Vorhabens nicht in Frage.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kommt es ausschließlich darauf an, dass die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Auswirkungen ermittelt und von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind. Ist das der Fall, liegt keine Schädigung vor. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb eine Enthftung nach §§ 15, 19 BNatSchG nicht auch dann stattfinden soll, wenn der Eingriff (wie hier) ermittelt und bewertet worden ist. Die Unzulässigkeit nach § 15 Abs. 5 oder letztlich Abs. 6 BNatSchG tritt auch dann nicht ein.

### Abwägung

Die vorstehenden Erwägungen verdeutlichen aus Sicht der Einwender hinlänglich, dass namentlich die Integritätsinteressen des Naturschutzes durch die geplante Trassenführung in erheblichem Umfang in Mitleidenschaft gezogen würden. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen würden in großem Umfang berührt. Beeinträchtigungen zahlreicher gefährdeter Tierarten, die den Schutz des europäischen Rechts genössen, kämen hinzu. Im Übrigen seien Belange der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima in abwägungserheblicher Weise betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass mit Errichtung und Betrieb des im überragenden öffentlichen Interesse liegenden 380-kV-Leitungsvorhabens zweifellos auch Beeinträchtigungen u.a. von Natur und Umwelt verbunden sind. Die von den Einwendern genannten Aspekte waren Gegenstand der Abwägung und wurden entsprechend gewürdigt. Insoweit wird auf die vorausgehenden Ausführungen verwiesen.



Die Einwender tragen zum Thema Kammolch ergänzend vor, dass der Hinweis, der Grother Kanal sei mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Ausbreitungshindernis für den Kammolch (Anlage 11.04-A, S. 81), nicht überzeugend sei. Fließgewässer seien für Amphibien, die bekanntlich gute Schwimmer seien, kein Ausbreitungshindernis. Insoweit sei die Möglichkeit einer baubedingten Zerschneidung der Austauschbeziehungen nicht von der Hand zu weisen.

Darauf erwidert die Planfeststellungsbehörde nach Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und eigener Prüfung des Sachverhalts, dass der Kammolch in aller Regel Fließgewässer meidet. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Kammolche, die einen geringen Aktionsradius haben, nicht den beschwerlichen Weg durch den technisch ausgebauten Grother Kanal sowie den unmittelbar daran angrenzenden Linksseitigen Grundabzug bzw. den Bohlenbach auf sich nehmen, wenn östlich der Fließgewässer deutlich geeignetere Habitate (Feuchtlebensräume) vorzufinden sind. Wie von der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsbehörde in Anlage 11.04-A, Kap. 5.4.1 nachvollziehbar beschrieben, markiert der Grother Kanal den Übergang zu intensiv genutztem und daher unattraktivem Ackerland, in dem sich das Vorhaben befindet. Aus diesem Grund sind erhebliche Zerschneidungswirkungen bzw. Tötungsrisiken für diese Art durch das Erdkabel auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Der Hinweis darauf, dass im Zeitpunkt der Online-Konsultation auf der Fläche überschwemmtes Grünland zu sehen gewesen sein soll, hat nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde keine Auswirkungen darauf, dass die Fläche gleichwohl eine Ackerfläche darstellt, die (jedenfalls nach Trockenfallen oder in einer anderen Jahreszeit) wieder als solche genutzt wird.

Im Rahmen der Online-Konsultation legen die Einwender ein Foto vor und weisen ergänzend darauf hin, dass in dem Bereich Kompensationsflächen, die im Zuge der Flurbereinigung Vehs sowie aus Anlass eines Verkehrsvorhabens des Landkreises Osnabrück hergestellt wurden und in Teilen im Eigentum der Regionalen Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) stehen, liegen. Eine Fläche werde von einem Landwirt bewirtschaftet. Die weiteren Flächen werden von der RANA in einer den Erfordernissen des Amphibienschutzes gerecht werdenden Weise bewirtschaftet. Auf den Flächen seien mehrere und zum Teil wegen der derzeitigen Überschwemmungssituation auf dem Luftbild nicht erkennbare Laichgewässer angelegt, die vom Kammolch zur Reproduktion genutzt würden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die seitens der Einwender dargestellte Kompensationsfläche in den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen/ Bestandskarten als solche dargestellt ist (Anlage 11.01-B3, Blattschnitt 1). Die Gewässer, auf die sich der Einwender bezieht, wurden im Zuge der Kartierung durch die Vorhabenträgerin im Jahre 2018 umfangreich auf ein Vorkommen von Amphibien untersucht. Im Rahmen der Erfassungen konnten jedoch keine Vorkommen des Kammolches nachgewiesen werden (Anlage 11.06). Die übrigen nachgewiesenen (Nicht-Anhang-IV-)Amphibienarten weisen relativ geringe Bestandszahlen auf, weshalb für diesen Bereich keine besonderen Schutzvorkehrungen vorgesehen worden sind. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass etwaige im Verlauf der Baumaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1.1 V) nachgewiesene Tiere im Baubereich kurzfristig durch weitere Schutzmaßnahmen wie





temporäre Amphibienschutzzäune (Maßnahme 2.5 V<sub>ART</sub>) geschützt werden können. Die somit vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten eine umfängliche Vermeidung, sodass eine weitere Regelung nach aktueller Sachlage nicht notwendig erscheint.

Die Einwender führen abschließend aus, dass die Ausführungen nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung verträglicherer Alternativen verwiesen. Da eine Trassenführung im Korridor C aus den von ihnen dargelegten Gründen deutlich geringere Belastungen maßgeblicher Schutzgüter verursache, im gesamten Abschnitt als Freileitung ausgeführt werden könne, sich aller Voraussicht nach gegenüber einer Trasse mit Erdkabelabschnitten als kostengünstiger erweisen würde und zudem nicht die Gefahr weitreichender Störungen des Netzbetriebes erwarten lasse, sei nicht ersichtlich, dass der geplante Neubau der Höchstspannungsleistung im Korridor A/B in einer dem Abwägungsgebot entsprechenden Weise planfestgestellt werden könne. Dies umso weniger, als Drehstromleitungen grundsätzlich als Freileitung zu errichten seien.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung nicht. Die Vorzugwürdigkeit des Korridors A/B ist nach Prüfung im Raumordnungsverfahren bereits in der Landesplanerischen Feststellung ermittelt und durch die weiteren Prüfungen im Planfeststellungsverfahren bestätigt worden, vgl. dazu insbesondere Ziff. 2.2.3.16.2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses. Auch die Erdkabelabschnitte erfüllen mit allen damit verbundenen – positiven und negativen – Folgen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BBPlG, vgl. dazu insbesondere Ziff. 2.2.3.16.2.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses. Dass im Korridor C – wie von den Einwendern angenommen – deutlich geringere Konflikte auftreten würden, ist nicht zu erkennen.

#### **2.4.2.37 E36**

Der Einwender sieht den Bau der Stromtrasse kritisch, weil diese sehr nahe an seinem Wohnhaus und seiner Windkraftanlage geplant sei. Er befürchtet, dass ein Repowering der Windkraftanlage zu Schwierigkeiten führen könnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung berücksichtigt. Sie weist sie aber zurück. Konkrete Planungsabsichten oder ein verfestigter Verfahrensstand für eine Repowering-Maßnahme sind nicht bekannt. Deren Zulässigkeit wäre im Einzelfall zu prüfen. Es gelten die entsprechenden Abstandsvorgaben, die bei der bisherigen Planung eingehalten worden sind.

Der Einwender sieht auch aufgrund des Maststandortes mitten auf seiner landwirtschaftlichen Fläche die Bewirtschaftung erschwert.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Vorhabenträgerin hat mögliche Bewirtschaftungseinschränkungen bei ihrer Planung berücksichtigt. Bei der Platzierung der Masten ist darauf geachtet worden, dass diese möglichst wenig Bewirtschaftungseinschränkungen verursachen. Grundsätzlich ist eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die im Schutzstreifen der Leitung liegen, weiterhin möglich. Aus der Nutzung zu



nehmende Flächen, die ausschließlich im Bereich der Maststandorte liegen, werden entschädigt. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der Einwender erklärt weiter, dass die geplante Trasse über seine Heidelbeerplantagen führen würde. Hierdurch fürchte er eine enorme Existenzbedrohung. Viele seiner Kunden pflückten dort jeden Sommer Ihre Heidelbeeren. Er bezweifle, ob sie dies auch unter einer Stromleitung noch tun würden. Viele Kunden setzten heutzutage auf regionale Ware mit Qualität; hier befürchte er einen Kundenrückgang.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung berücksichtigt. Die Bewirtschaftung der Plantage wird durch das Vorhaben allerdings nicht eingeschränkt. Auswirkungen auf das Gedeihen der Pflanzen oder auf den Schutz der menschlichen Gesundheit sind auszuschließen. Was die elektromagnetischen Immissionen einer Freileitung anbelangt, sind die einzuhaltenden Anforderungen in der 26. BImSchV durch Grenzwerte verbindlich geregelt. Diese Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere vor gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen, und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die dem dauernden Aufenthalt der Bevölkerung dienen, auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100  $\mu$ T. Alle Höchstspannungsanlagen werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern regelmäßig deutlich unterschritten werden, auch die hier planfestgestellten Maßnahmen. Dies geschieht im Übrigen bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, direkt unter der Leitung. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 08.01 die Einhaltung und Unterschreitung der vorgenannten Grenzwerte im Einzelnen plausibel nach, Ziff. 2.2.3.4. Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der hierin bereitgestellten Informationen die immissionschutzrechtlichen Belange in der Abwägung berücksichtigt, vgl. Ziff. 2.2.3.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender stellt sich weiter die Frage, wie sich die Heidelbeerpflanzen unter der Leitung verhalten würden, und weiter, wie sie auf Niederschlag (Tropfstellen von den Leitungen) reagieren, ebenso ob die Heidelbeeren noch vermarktungsfähig sein und ob die durchzuführenden Proben, die zur Vermarktung vorgeschrieben seien, die Voraussetzungen erfüllen würden. Auch der „Elektrosmog“ gebe ihm zu bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung berücksichtigt. Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass das Wachstum von Pflanzen durch elektromagnetische Felder negativ beeinträchtigt werden könnte. Dementsprechend gelten insoweit auch keine Grenzwerte. Allerdings werden im vorliegenden Fall überall die für Menschen geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten. Damit können auch nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.4.3.1.

Der Einwender bringt weiter vor, dass er nicht wisse, welche gesundheitlichen Probleme auftreten würden. Selbst wenn es diverse Gutachten hierrüber geben sollte, werde das für



seine „Selbstpflückkunden“ und Arbeiter keine Rolle spielen. Allein die Tatsache des Standortes der Stromtrasse über den Plantagen werde den Kunden abschrecken. Die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft, den die „Selbstpflückkunden“ sehr schätzten, gingen durch den Bau verloren. Auch werde es für ihn schwerer werden, Arbeiter für die Saisonarbeit zu finden. Hier gelte das gleiche wie für die „Selbstpflückkunden“.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, sowie niederfrequente magnetische Felder, die vom geplanten Kabel ausgehen, sind nicht zu erwarten. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetische Feld von 100  $\mu$ T werden eingehalten und sogar deutlich unterschritten. Der Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte hat die Vorhabenträgerin in Anlage 08.01 erbracht. Die Festlegung von Grenzwerten zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen obliegt dem Gesetzgeber. Die Vorgaben der 26. BImSchV beruhen auf Empfehlungen der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK), ein Expertengremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung („Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“) vom September 2001 ausführlich dargestellt. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen. Ein großes aktuelles Forschungsprojekt der EU zu diesem Thema (ARIMMORA) bestätigt diese Bewertung. Die ICNIRP beobachtet kontinuierlich die internationale Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Auch die SSK überprüft ihre Empfehlungen regelmäßig – zuletzt 2008. Die geltenden Empfehlungen entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung in diesem Bereich. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Auch aus der Literatur ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte, verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre. Dieses Ergebnis entspricht auch den 2010 novellierten Empfehlungen der ICNIRP. Die deutschen Grenzwertregelungen werden



regelmäßig vom Gesetz- bzw. Ordnungsgeber überprüft und nötigenfalls angepasst. Dies führte zur Novellierung der 26. BImSchV im Jahr 2013, in der die geltenden Grenzwerte bestätigt wurden. Auch die Rechtsprechung hat bisher keinen Grund zur Beanstandung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte gesehen.

Was die bislang optisch ungestörte Umgebung und den dadurch beeinflussten Erholungswert anbelangt, verleiht das Eigentum keinen Anspruch auf die unveränderte Beibehaltung einer bisher besonders attraktiven Umgebungssituation, wenn diese in rechtmäßiger Weise eingeschränkt wird. Für dadurch entstehende größere Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Saisonarbeitern gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Der Einwander führt weiter aus, dass sich auf der einen Plantage Folientunnel befänden, die zur Verfrüfung der Kulturheidelbeeren dienen. Die Folien könnten sich auch bei optimaler Befestigung bei starken Orkanböen einmal lösen und in der Trasse verfangen. Dies gelte auch für die Vliesabdeckungen über den Heidelbeeren. Er fürchte dadurch Schwierigkeiten. Zur Frostschutz- und Vegetationsberechnung würden die Heidelbeerpflanzen überkront beregnet. Im Frühjahr beispielsweise bei der Frostschutzberechnung entstünden dabei enorme Nebelschwaden, die bis zu 70 m aufsteigen könnten. Wie sich dies mit der Stromtrasse vertragen werde, wisse er nicht. Auch für den Jagdbetrieb werde die Leitung eine erhebliche Einschränkung darstellen, für die Tiere ganz zu schweigen

Die Planfeststellungsbehörde hat die berechtigten Belange des Einwenders im Rahmen der Abwägung über das Vorhaben berücksichtigt. Gleichwohl vermögen sie sich nicht gegen das Interesse an der Realisierung des Vorhabens durchsetzen. Sowohl Flies- wie insbesondere Folienabdeckungen auf den Ackerflächen können in aller Regel so sicher befestigt werden, dass sie nicht durch Wind in die Leitung geblasen werden können. Die beschriebenen Nebelschwaden stellen, ebenso wie natürlicher Nebel oder Niederschlag, kein Problem für die Freileitung dar. Die Trassenführung hat auch keinerlei Auswirkungen auf den Jagdbetrieb.

Abschließend äußert der Einwander, dass er grundsätzlich gegen den Bau der Stromtrasse sei, und ihm eine Erdverkabelung lieber gewesen wäre. Diese sei leider in Westerholte nicht vorgesehen, obwohl die „Westerholter“ dies einstimmig bevorzugen würden. Dies würde seiner Meinung nach seine Kunden und Arbeiter mental positiv beeinflussen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Die Errichtung einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich der Wechselstromleitungen ist nur ausnahmsweise zulässig. Regelbauweise ist die Freileitung. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um ein Pilotprojekt, welche grundsätzlich in Erdkabelform errichtet werden könnte. Dies liegt jedoch nicht im freien Ermessen von Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde. Vielmehr müssen dafür weiter die Auslösekriterien von § 4 Abs. 2 BBPlG gegeben sein. Diese liegen im angesprochenen Bereich nicht vor.



### 2.4.2.38 E37

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Tütingen 24. Er moniert, dass in ca. 250 m Entfernung von seinem Haus eine Kabelübergabestation von ca. 1 ha Größe gebaut werden solle. Das bedeute eine erhebliche Wertminderung seiner Immobilie. Im Fall einer kriegerischen Auseinandersetzung, wie wir sie jetzt gerade in der Ukraine sähen, würden solche Infrastruktureinrichtungen zuerst angegriffen. Das bedeute eine erhebliche Gefährdung für alle Menschen und Objekte in der Umgebung und sei nicht hinzunehmen. Solche Einrichtungen müssten weit weg von jeglicher Bebauung errichtet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die berechtigten Belange des Einwenders bei der Gesamtabwägung über die Realisierung des Vorhabens berücksichtigt. Gleichwohl führen diese weder zu einem vorzugswürdigen Alternativstandort der Kabelübergabestation noch stellen sie die Realisierung des Vorhabens insgesamt in Frage. Der Wert einer Immobilie ist tatsächlich nicht nur vom Zustand des Grundstücks bzw. des Gebäudes selbst, sondern auch von diversen wertbestimmenden Faktoren in der näheren und weiteren Umgebung abhängig. Die Belastung eines Grundstücks mit Immissionen unterschiedlicher Art und Herkunft oder die Unterbrechung der Sichtbeziehungen z.B. in die freie Landschaft können sich wertmindernd auswirken. Das von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Privateigentum gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrechtlich erheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses auch in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt, vgl. Ziff. 2.2.3.10. Die Nutzung eines Grundstücks ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG). Sie kann z.B. durch einen Planfeststellungsbeschluss für eine Höchstspannungsleitung oder dazugehörige Anlagen grundsätzlich zulässig eingeschränkt werden. Dies setzt voraus, dass die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismäßig ist. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Eingriff unmittelbar, also z.B. durch die Errichtung der Freileitung auf einem privaten Grundstück, oder nur mittelbar erfolgt. Ein mittelbarer Eingriff liegt vor, wenn auf einem anderen Grundstück das Vorhaben errichtet wird, das die ihm vorgegebene Situation und Umgebung nachhaltig verändert und sich (erst) dadurch als Eingriff in fremdes Eigentum auswirkt. Derartige mittelbare, d.h. erst durch eine Situationsveränderung vermittelte Auswirkungen müssen grundsätzlich hingenommen werden. Ein Abwehrenspruch ist nur gegeben, wenn durch die nachhaltige Veränderung der Grundstückssituation das Eigentum an anderen Grundstücken „schwer und unerträglich“ getroffen wird.<sup>193</sup> Soweit normative Schutzmaßstäbe und Grenzwerte existieren, sind diese grundsätzlich maßgeblich mit der Folge, dass bei deren Einhaltung eine Wertminderung von Immobilien in der Umgebung entschädigungslos hinzunehmen ist und keine unerträgliche Betroffenheit vorliegt. So verhält es sich auch hier. Vorliegend gelten insoweit etwa die Anforderungen der 26. BImSchV und der TA Lärm, die jeweils eingehalten werden (vgl. hierzu Anlage 08 und Anlage 09.01 sowie Ziff. 2.2.3.4). Diese Grundsätze gelten auch für die Frage, inwieweit Art. 14 Abs. 1 GG Grundeigentümer vor Wertminderungen schützt. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wert-

---

<sup>193</sup> BVerwG, Beschl. v. 22. September 1992 – 7 B11.92.



minderung seines Grundstücks bewahrt zu werden.<sup>194</sup> Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist daher grundsätzlich ebenso ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.<sup>195</sup>

Vor diesem Hintergrund sind die erhobenen Einwendungen zu möglichen Wertminderungen wie folgt zu beantworten: Das Vorhaben genügt allen normativen Schutzmaßstäben und Grenz- sowie Richtwerten (26. BImSchV, vgl. Anlage 08.01, TA Lärm, vgl. Anlage 09.01), somit sind eventuelle Wertminderungen von lediglich mittelbar betroffenen Grundstücken entschädigungslos hinzunehmen. Soweit unmittelbare Beeinträchtigungen vorliegen, wenn also Grundstücke für den Leitungsbau oder -betrieb direkt in Anspruch genommen werden müssen, wie z.B. im Falle der Schutzstreifen und / oder für Maststandorte im Freileitungsbereich, werden diese von der Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben entschädigt. Die Entschädigung selbst ist dabei jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Entschädigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt grundsätzlich auf Basis von den mit dem Landwirtschaftsverband abgestimmten Rahmenregelungen.

Dem Einwand aus dem Anhörungsverfahren, dass große Infrastruktureinrichtungen – wie eine Kabelübergabestelle, die dauerhaft Flächen in Anspruch nimmt – zum besseren Schutz der Umgebungsbevölkerung vor kriegerischen Angriffen nur weit weg von jeglicher Bebauung zu errichtet werden sollen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen. Aus kriegerischen Auseinandersetzungen erwachsende Risiken gehören nicht zum Entscheidungsprogramm der Errichtungsvorschriften. Eine Kabelübergabestelle ist im Übrigen von der Führung der anschließenden und abgehenden Leitungen abhängig und kann schon deshalb nicht in beliebigem Raum errichtet werden.

Der Einwander macht weiter geltend, dass im Haus sein Sohn mit Familie und drei kleinen Kindern wohne. Das Haus auf dem Land sei bisher weitgehend frei von schädlichen Außeneinflüssen. Die nun durch die Errichtung der Kabelübergabestation zu erwartenden Immissionen - „Elektrosmog“ und Lärm - seien im Hinblick auf die Gesundheit der Familie nicht hinnehmbar.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Befürchtungen für unbegründet. Was die Beurteilung von gesundheitlichen Risiken oder Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder anbelangt, sind die Grenzwerte dafür in der 26. BImSchV verbindlich geregelt. Deren Vorgaben orientieren sich an der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP). Die darin festgesetzten Grenzwerte dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, auf eine elektrische Feldstärke von 5 kV/m und auf eine magnetische Flussdichte von 100 µT. Alle Höchstspannungsanlagen der Vorhabenträgerin werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Dies ist selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung direkt unter der Leitung der Fall, die in der

---

<sup>194</sup> BVerwG, Urt. v. 23. August 1996 – 4 C 13.94 -, juris Rn. 73.

<sup>195</sup> BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402 m.w.N.



Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt. Die Vorhabenträgerin weist in Anlage 08.01 die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte auch vorliegend nach. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit nicht zu befürchten.

Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zwar zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch sog. Korona-Entladungen kommen. Die Planfeststellungsbehörde teilt gleichwohl die Befürchtung einer daraus resultierenden Lärmbelastigung für den Einwender nicht. Geräuschimmissionen unterliegen den Regelungen des BImSchG. Zur Bewertung speziell von Geräuschen gilt die 6. AVwV zum BImSchG die TA Lärm. Durch die elektrischen Feldstärken, die bei einer Freileitung um den spannungsführenden Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden in der 380-kV-Ebene elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Die Stärke dieser Entladungen hängt u. a. von der Luftfeuchtigkeit ab. Dieser Effekt, auch Korona genannt, ruft Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die vor allem bei seltenen Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind und vor allem nachts als störend empfunden werden. Der lauteste Zustand liegt bei Niederschlag vor. Bei Trockenheit sind die Geräuschimmissionen kaum wahrnehmbar. Zur Vermeidung bzw. zur Minimierung von Koronaeffekten werden vorliegend die Hauptleiterseile der 380-kV-Freileitungen standardmäßig jeweils als Vierer-Bündel ausgebildet, bei denen die Einzelseile einen Abstand von ca. 40 cm zueinander aufweisen. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Randfeldstärke sowie in der Folge zu einer Reduzierung der Geräuschemissionen. Die Armaturen der Isolatoren werden zur Reduzierung der elektrischen Feldstärke so konstruiert, dass ihre Oberflächenradien der angelegten maximalen Betriebsspannung angepasst sind. Bei starkem Niederschlag ist eine Unterscheidung zwischen Korona- und Regengeräuschen damit nicht mehr möglich. Jedenfalls geht von dem geplanten Vorhaben in den meisten Fällen allenfalls eine irrelevante Zusatzbelastung aus, sofern die Immissionsorte nicht bereits außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen. Jedenfalls werden an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte der TA Lärm im maßgeblichen Betriebszustand bei 3,5 mm/h Niederschlag in allen Fällen um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Die danach gelegentlich auftretenden geringen Schallimmissionen (Koronaeffekte) sind unbedenklich und ohne Weiteres hinzunehmen, vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender rügt, dass die Trasse in einem Landschaftsschutzgebiet liege. Dort eine Stromtrasse zu planen habe mit Zukunftsplanung wenig zu tun. Schutzgebiete würden massiv durch Bebauung verändert. Die Natur werde nicht mehr geachtet.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ ist mit 34.694,5 ha großflächig über den Nordkreis verteilt. Aufgrund der Großflächigkeit des Gebiets ist ein Ausweichen der Trasse bzw. die Vermeidung einer Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der LSG-Kulisse nicht möglich. Die Prüfung potenzieller Alternativen war bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gemäß § 4 LSG-VO hat die Vorhabenträgerin eine Ausnahme von den Festsetzungen des



§ 3g LSG-VO OS-01 beantragt. Aufgrund der Großflächigkeit des LSG wird dessen Schutzzweck durch die Leitungstrasse nicht gefährdet. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden von der Vorhabenträgerin somit untersucht und bewertet. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Untersuchungen und Bewertungen nachvollzogen und erteilt auf dieser Grundlage eine Ausnahme nach § 4 der LSG-VO für die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets, Ziff. 4.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Einwender gibt weiter zu bedenken, dass die Klimakrise mit erneuerbaren Energien und den dazugehörigen Stromtrassen bekämpft werden solle. Dafür solle jetzt Wald an der Kabelübergabestation gerodet werden, der ein CO<sub>2</sub>-Speicher sei, damit der CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindert werde. Wer solle das verstehen. Der Standort der Kabelübergabestation sei völlig verkehrt gewählt worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder und Böden in Anspruch genommen. Die damit verbundenen, unvermeidbaren Eingriffe werden aber naturschutzrechtlich und forstrechtlich vollständig kompensiert (hierzu Ziff. 2.2.3.5.1 und Ziff. 2.2.3.6). Den Kompensationsmaßnahmen (Anlage 11.01-A, Kap. 9.3 und Kap. 9.4), die den fachrechtlichen Maßstäben erforderlicher Kompensation entsprechen, kommt auch im Hinblick auf die Klimasenkenfunktion im Ergebnis eine kompensatorische Wirkung zu. Im Übrigen wurden die Auswirkungen der Realisierung der Kabelübergabestation auf Waldflächen bei der Wahl des Standorts berücksichtigt, vermochten die Geeignetheit des Standorts aber nicht in Frage stellen oder einen anderen Standort als vorzugswürdiger erscheinen lassen (hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.7.8).

Der Einwender macht weiter geltend, dass der Trassenverlauf aus Kostengründen so gewählt worden sei. Mit etwas mehr Zusammenarbeit könnte ein Großteil der Trasse an der Autobahn BAB 1 entlang, die gerade genau auf diesem Teilstück ausgebaut werde, als Erdkabel verlegt werden. Das sei kostengünstiger und weniger landschafts- und objektschädigend. Ein Verlauf durch ein bisher naturbelassenes Landschaftsschutzgebiet verbiete sich, und er lehne diesen auch grundsätzlich ab. Die Trasse müsse da gebaut werden, wo die Natur schon geschädigt sei, nämlich an der Autobahn. Dank neuer Technik sei überall ein Erdkabel möglich (Im Kriegsfall auch sicherer) und im Rahmen des Landschafts- und Naturschutzes die bessere Lösung. Damit gäbe es auch nicht das Problem mit den Kabelübergabestationen in ihrer Nachbarschaft.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen auch im Rahmen ihre Abwägungsentscheidung über die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt. Im Ergebnis bestätigt die Planfeststellungsbehörde die Antragstrasse der Vorhabenträgerin. Die Annahme, dass eine Erdverkabelung auf einem längeren als dem derzeit ausgewählten Trassenkorridor kostengünstiger sei als die beantragte planfestgestellte Trassenvariante, ist unrichtig. Der Trassenkorridor entlang der BAB 1 ist bereits auf Ebene der Raumordnung abgeschichtet worden, weil er in allen maßgeblichen Prüfkriterien den verbliebenen beiden anderen Trassenkorridoren unterlegen war, vgl. hierzu Ziff. 2.2.3.16.2.2.1. Mit dem Trassenkorridor





A/B, der die Lage der dem Einwender benachbarten Kabelübergabestation maßgeblich bedingt, ist am Ende der nach Prüfung aller relevanten Schutzgüter bestgeeignete Verlauf gewählt worden.

#### **2.4.2.39 E38**

Die Einwenderin macht geltend, dass auf dem Flurstück 331, Flur 5 der Gemarkung Vehs nach den Planunterlagen vorgesehen sei, in einem Abstand von ca. 80 m zur westlichen und ca. 30 m zur südlichen Grundstücksgrenze einen Anschlussmast der 380 - kV- Leitung zu errichten. Bei einer Breite des Ackerschlag in diesem Bereich von 175 m stelle die Errichtung des Mastes in der geplanten Form eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung dar. Der Ackerschlag sei auf einer Breite von 30 m und einer Länge von 175 m nicht mehr rentabel bewirtschaftungsfähig. Deshalb sei eine Verlegung des Maststandortes um ca. 80 m bis 90 m nach Osten vorzunehmen. Der Mast könnte dann entweder an die Grenze zum Flurstück 335 der Flur 5 der Gemarkung Vehs verlegt werden, besser noch auf das Flurstück selbst. Bei diesem handele es sich um eine Schmalfläche, die in diesem Bereich in voller Breite an der südlichen Grundstücksgrenze in Anspruch genommen würde, so dass es hier zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung der zurzeit als Grün- oder Ödland genutzten Schmalfläche käme.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwendung berücksichtigt und nochmals im Rahmen ihrer eigenen Abwägungsentscheidung eine Verlegung von Mast Nr. 1045 der Bl. 0751 geprüft. Grundlage hierfür waren die diesbezüglichen Untersuchungen und Ermittlungen der Vorhabenträgerin. Die Planfeststellungsbehörde hat diese nachvollzogen und hält sie für plausibel. Auf dieser Grundlage kommt eine Verlegung des Mastes nicht in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt ihre Abwägungsentscheidung und weist die Einwendung zurück. Eine Verschiebung des angesprochenen Mastes Nr. 1045 an die östlich gelegene Grundstücksgrenze des Flurstücks 331/1 oder auf das weiter östlich gelegene Flurstück 335/1 bedeutet eine Verschiebung um mindestens 125 m. Diese würde zu massiv unsymmetrischen Abständen zwischen den Masten Nr. 46 (Bl.4377) bis Nr. 1045 (Bl.0751) und Nr. 1046 (Bl.0751) führen und damit Masterhöhungen sowie breitere Schutzstreifen zur Folge haben, und damit im Ergebnis eine größere Inanspruchnahme des Grundstücks. Daher ist eine Verlegung des Standorts von Mast Nr. 1045 nach den zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin grundsätzlich nicht vorzugswürdig. Die Vorhabenträgerin hält gleichwohl eine Verlegung von Mast Nr. 1045 (Bl.0751) um ca. 53 m an die westlich gelegene Grundstücksgrenze des Flurstücks 331/1 für möglich und hat eine solche der Einwenderin vorgeschlagen. Hierauf hat die Einwenderin auch im Rahmen der Online-Konsultation nicht reagiert. Die Planfeststellungsbehörde hält damit auch eine Verlegung von Mast Nr. 1045 in westliche Richtung nicht für vorzugswürdig, insbesondere weil sich die flächenmäßige Inanspruchnahme des Grundstücks nicht verändert und mögliche Bewirtschaftungerschwernisse hierdurch nicht vermindert werden.

Die Einwenderin macht weiter geltend, dass korrespondierend mit der Verlegung des genannten Mastes nach Osten, der auf dem Flurstück 364, Flur 7 der Gemarkung Vehs



vorgesehene Mast Nr. 46 der 380-kV-Leitung ebenfalls nach Osten zu verlegen sei, und zwar in die südöstliche Grundstücksecke dieses Flurstücks. Der nach den jetzigen Planunterlagen vorgesehene Standort des Mastes Nr. 46 auf dem Flurstück 364, Flur 7 sei für sie ebenfalls inakzeptabel. Der Standort liege ca. 100 m von der westlichen und 20 m von der östlichen Grundstücksgrenze entfernt. Bei einer Gesamtschlaglänge von ca. 250 m sei damit auch auf diesem Flurstück in einer Breite von 20 m eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr möglich. Einer Verlegung des Mastes Nr. 46 in der vorgeschlagenen Form stünden auch nicht die zu schützenden Interessen der Bewohner der Siedlung am Piepenweg entgegen. Selbst wenn zu dieser Siedlung die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände nur noch knapp erreicht würden, könnte hier eine Verbesserung durch eine leichte Verlegung der Masten Nr. 47 und 48 in Richtung Westen erzielt werden. Eine Verlegung des Mastes Nr. 46 auf das Richtung Süden angrenzende Flurstück sei nicht hinnehmbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch diese Einwendung berücksichtigt und eine Verlegung von Mast Nr. 46 auf der Grundlage der zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin geprüft. Im Ergebnis ist die vorgeschlagene Verlegung nicht vorzugswürdig und bestätigt die Planfeststellungsbehörde ihre Abwägungsentscheidung über die Platzierung der Masten. Die Verschiebung von Mast Nr. 46 (Bl. 4377) an die südöstliche Grundstücksecke kann nicht vorgenommen werden. Das würde einen erheblichen und zu vermeidenden zusätzlichen Eingriff in den Waldbereich zwischen Mast Nr. 45 und Mast Nr. 46 der Bl. 4377 bedeuten. Hierbei handelt es sich um einen Laubholzbestand aus Eichen im Alter von 100 bis 140 Jahren. Die Wuchsklasse ist starkes bis mittleres Baumholz. Dahinter steht ein 20- bis 30-jähriger Eichen-Kirschen-Mischbestand, mit einer Wuchsklasse Stangenholz bis geringer Baumholz aus Pflanzung. Die Nutzfunktion wird als durchschnittlich bewertet (Anlage 09.09, Anhang Bestandsbeschreibung, S. 42). Außerdem würde sich der Abstand zu einem Wohngebäude am Hoheboomsweg deutlich verringern. Unter Berücksichtigung dieser beeinträchtigten Belange hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Einwenders zurückgestellt.

Die Einwenderin macht schließlich geltend, dass eine Beeinträchtigung von mehr als 5 % der Fläche nach allgemeiner Ansicht zur Existenzgefährdung führe, so dass die Entschädigung nicht in Geld, sondern in Fläche zu erfolgen habe. Zu ihrem landwirtschaftlichen Betrieb gehörten knapp 19 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die nach den Planunterlagen vorgesehene Mastenstellung führe aus den dargelegten Gründen zu einer Beeinträchtigung von 6 % der bewirtschafteten Fläche, so dass sie nicht in Geld, sondern in Fläche zu entschädigen sei. Die Fläche müsse dabei hofnah und so liegen, dass sie unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen erreichbar sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen der Einwenderin berücksichtigt. Eine Existenzgefährdung kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. In dem Urteil, auf das der Einwender abstellt,<sup>196</sup> wird auf die Landinspruchnahme durch Verlust der Eigentumsfläche abgestellt, nicht aber auf die (bloße) Beeinträchtigung der Fläche, etwa durch den

---

<sup>196</sup> BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13/08, juris Rn. 27.



Schutzstreifen. Weil nach allgemeiner Erfahrung ein Verlust der Eigentumsfläche in einer Größenordnung bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden kann, kann die Planfeststellungsbehörde in einem solchen Fall regelmäßig ohne die Inanspruchnahme eines Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt. Mast Nr. 1045 überdeckt obertägig eine Fläche von ca. 56 m<sup>2</sup> und hat zur nächsten Flurstücksgrenze einen Abstand von ca. 37 m. Mast Nr. 46 überdeckt obertägig eine Fläche von ca. 190 m<sup>2</sup> hat zur nächsten Flurstücksgrenze einen Abstand von ca. 27 m. Es spricht kein Grund gegen die Bewirtschaftung der entstehenden Streifen zwischen Mast und Flurstücksgrenze. Aufgrund dieser Landinanspruchnahme durch das planfestgestellte Vorhaben ist nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen.

#### **2.4.2.40 E39**

Der Einwender macht geltend, dass die Planungen vorsähen, dass auf der Grünlandfläche etwa 240 m von der Straße Piepenweg entfernt der Mast Nr. 48 der 380-kV-Leitung errichtet werden solle. Als Maststandort sei ein Bereich unmittelbar vor dem Gehölzstreifen im Grünlandbereich vorgesehen. Dieser liege etwa gegenüber der Waldparzelle, die wie eine Zunge in die Grünlandfläche hineinrage. Bereits durch diese Waldparzelle sei die Bewirtschaftung der Grünlandfläche erheblich beeinträchtigt. Werde nunmehr, wie es der Plan vorsehe, der Mast Nr. 48 westlich der Baumreihe platziert, habe dieses zur Folge, dass hier eine weitere Zunge in die Grünlandfläche hineinrage, die ein nicht unerhebliches Bewirtschaftungsschwernis darstellen würde. Aus diesem Grunde sei der Mast Nr. 48 besser nach Osten in die Baumreihe zu platzieren. Der hierdurch entstehende Eingriff in die Natur sei ohne Weiteres kompensierbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwendung berücksichtigt und eine Verlegung von Mast Nr. 48 auf der Grundlage der zutreffenden Ermittlungen und Bewertungen der Vorhabenträgerin geprüft. Im Ergebnis ist die vorgeschlagene Verlegung nicht vorzugswürdig und bestätigt die Planfeststellungsbehörde ihre Abwägungsentscheidung zur Platzierung der Masten. Der vorgeschlagene Standort von Mast Nr. 48 würde zusätzlich zu den Bäumen innerhalb der Gehölzreihe auch eine Wallhecke erheblich beeinträchtigen. Die Wallhecke stellt aber einen geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG (i.V.m § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG) dar. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten, § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Daher kann der vorgeschlagene Maststandort nicht als vorzugswürdig angesehen werden.

Der Einwender ergänzt, dass der Eingriff durch die Verlegung des Mastes in die Baumreihe weniger gravierend als die Bewirtschaftungseinschränkungen sei, die er durch die jetzt geplante Stellung hinzunehmen habe. Das gelte auch in ökologischer Hinsicht. Denn das Arbeiten um den Maststandort herum verursache, auch wenn es sich hierbei um Grünland



handele, einen weitaus höheren Eingriff in den Naturhaushalt als das Versetzen des Mastes in die Baumreihe. Aus diesem Grunde sei die Planung entsprechend anzupassen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Ausführungen berücksichtigt. Auch unter Berücksichtigung der abwägungsbeachtlichen Belange des Einwenders an einer Verschonung mit Bewirtschaftungseinschränkungen und Flächeninanspruchnahmen als Ausfluss der Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs. 1 GG ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde kein vorzugswürdiger Alternativstandort von Mast Nr. 48. Die Planfeststellungsbehörde sieht das Gewicht der Beeinträchtigung der Wallhecken als höher an. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt insofern ihre Abwägungsentscheidung. Der Eingriff in die Wallhecke als geschützter Landschaftsbestandteil ist in jedem Fall zu vermeiden. Deshalb kann die Planung nicht nach der Vorstellung des Einwenders geändert werden. Wenn Grundstücke für den Leitungsbau oder -betrieb direkt in Anspruch genommen werden müssen, wie z. B. – wie hier – für Maststandorte im Freileitungsbereich, sind diese von der Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Vorgaben zu entschädigen. Die Entschädigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird dabei grundsätzlich auf der Basis der mit dem Landwirtschaftsverband abgestimmten Rahmenregelungen vorgenommen. Die Entschädigung selbst ist jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

#### **2.4.2.41 E40**

Im Rahmen der 1. Deckblattänderung wurde der Einwender über die Geräuschemissionsprognose und das ergänzende Handlungskonzept in Kenntnis gesetzt und zudem die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Er führt aus, dass er detaillierte Informationen über den Bauablauf benötige. Er verlangt Auskunft zu den genauen Zeiträumen der verschiedenen Bauabschnitte, der Dauer der zu erwartenden Geräuschemissionen und zu den Entschädigungsansprüchen.

Die Planfeststellungsbehörde bedankt sich für die Einwendung. Die Vorhabenträgerin informiert die Eigentümer und Anwohner der nach der Unterlage „Geräuschemissionsprognose nach AVV Baulärm“ (Anlage 09.05.02) von Richtwertüberschreitungen betroffenen Grundstücke in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den zeitlichen Ablauf der Bauarbeiten (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.2). Die Eigentümer der von Richtwertüberschreitungen betroffenen Grundstücke haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Vorhabenträgerin informiert die Betroffenen frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen die Vorhabenträgerin (Nebenbestimmung unter Ziff. 1.1.3.2.5.4). Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.4.2.

#### **2.4.3 Begründung sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

#### **2.4.4 Begründung Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.



### **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gemäß § 6 Satz 1 BBPlG i. V. m. Nr. 6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



## **4 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

### **4.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen**

#### **4.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 01)**

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung (Masten Nr. 11 bis Nr. 22 des Freileitungsabschnitts Ankum – Merzen/Neuenkirchen und Masten Nr. 23 bis Nr. 32 des Freileitungsabschnitts Quakenbrück, jeweils einschließlich Arbeitsflächen und Zuwegungen) sind die Verbote des §§ 2, 3 der Verordnung vom 15. Juli 1997 über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ im Landkreis Osnabrück betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden die für die betroffenen Verbote erforderlichen Ausnahmen nach § 4 der LSG-VO erteilt.

#### **4.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ (LSG OS 056)**

Durch die planfestgestellten Maßnahmen für den Neubau der 380-kV-Leitung (Überspannung zwischen Masten Nr. 52 und Nr. 53, randliche Inanspruchnahme durch zwei Baustelleneinrichtungsfelder) sind die Verbote des § 4 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 30. September 2019 über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ im Landkreis Osnabrück betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote die erforderlichen Befreiungen nach § 6 Abs. 1, 2 LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

#### **4.1.3 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung kommt es zu direkten Inanspruchnahmen und damit zu einem Verlust von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG, § 22 NNatSchG und § 1 der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998 im Landkreis Osnabrück. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998 sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, verboten. Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden, und sind alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen verboten.

Für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile, die nach § 29 Abs. 1 BNatSchG registriert und damit rechtsverbindlich festgesetzt sind, wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 7 Abs. 1 lit. b) der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998 vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 22 Abs. 3



Satz 2 und 3 NNatSchG und § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998 erteilt.

#### **4.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope**

Durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Es werden einerseits Biotope in Anspruch genommen, deren Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann, indem die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden (§ 30 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Für diese Biotope wird eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt (mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA) der Wertstufe V im Erdkabelabschnitt Ankum südlich der Kabelübergabestation Sitter/Ankum Nord).

Darüber hinaus wird durch die Errichtung der 380-kV-Neubauleitung an der Kabelübergabestation Krähenberg/Ankum Süd ein Teil eines geschützten Biotops in Anspruch genommen, dessen Zerstörung nicht kurzfristig regenerierbar oder ausgleichbar im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist. Daher wird für dieses Biotop eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

## **4.2 Forstrechtliche Genehmigung**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen durch die Errichtung der Freileitung einschließlich der Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen im Umfang von ca. 20,4773 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 0,1752 ha (entsprechend Maßnahme 5.4 E) genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

## **4.3 Verkehr**

4.3.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Lageplänen (Anlagen 3.5.1, 4.4.1, 4.4.2 und 5.5 bis 5.8) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.



4.3.2 Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG wird für das Schutzgerüst bei Mast Nr. 2 (Bl. 4377) an der Bundesstraße B218 eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt.

4.3.3 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die Schutzgerüste bei Mast Nr. 46 an der Kreisstraße K132, zwischen den Masten Nr. 40 und Nr. 39 (Bl. 4377) an der zur Kreisstraße K133, zwischen den Masten Nr. 29 und Nr. 28 (Bl. 4377) an der Kreisstraße K158, bei Mast Nr. 10 (Bl. 4377) an der Landesstraße L70 und zwischen den Masten Nr. 9 und Nr. 8 (Bl. 4377) an der Landesstraße L70 sowie für das Baueinsatzkabel, welches die Freileitungsprovisorien P1/2 und P3/4 miteinander verbindet und dabei die Kreisstraße K133 kreuzt, eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt.

## 4.4 Denkmalrechtliche Genehmigung

4.4.1 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für die Errichtung der 380-kV-Leitung (Bl. 4377, Bl. 4260 und Bl. 4261) und der Kabelübergabestationen (Nr. 1228, 1223, 1231 und Nr. 1230) in der Umgebung der Baudenkmale Hofanlage Am Campingplatz 4, Hofanlage Bockwieder Str. 14, Heuerhaus Bockwieder Str. 12, Heuerhaus Bockwieder Str. 8, Heuerhaus Starten 44, Haupthaus Up de Wellen 22, Hofanlage Suttruper Straße 11, Hofanlage Burlager Straße 13, Backhaus Feildorter Straße 16, Haupthaus Im Langener Esch 4, Haupthaus Im Langener Esch 22, Heuerhaus Im Langener Esch 2c, Haupthaus Im Lienesch 14, Hofanlage Im Roggesch 17, Heuerhaus Siemermanns Weg 3a, Hofanlage Im Roggesch 41, Hofanlage Im Roggesch 34, Hofanlage Am Hagen 18, Heuerhaus Fangstr. 1, Hofanlage Burgstraße 2, Heuerhaus Burgstraße 1, Hofanlage Vehser Straße 7, Hofanlage Vehser Straße 8, Hofanlage Vehser Straße 11, Heuerhaus Vehser Straße 14, Hofanlage Bekefords Damm 1, Hofanlage Große Eschstraße 2, Hofanlage Vehser Straße 17, Hofanlage In der Riepe 2, Hofanlage Bekefords Damm 7, Wohn- und Wirtschaftsgebäude Quakenbrücker Landstraße 30, Schule Alte Schulstraße 3, Hofanlage Alte Schulstraße 5, Hofanlage Hohe Burg 9, Wohngebäude Westerholte 12, Haupthaus Feildorter Straße 16, Haupthaus Suttruper Straße 18, Wohnwirtschaftsgebäude Suttruper Straße 14, Hofanlage Auf dem Hagen 23, Hofanlage Auf der Wehriede 19, Heuerhaus Auf der Wehriede 19a, Hofanlage Suttruper Straße 19, Hofanlage Vehser Damm 5, Heuerhaus Alte Schulstr. 2, Steinwerk Westerholte 2, Hofanlage Buehrener Str. 1, Wohn-/Wirtschaftsgebäude Schützenstr. 7, Wohn-/Wirtschaftsgebäude Hamberger Str. 13, Wegekrenz Tütinger Str. o. Nr., Wohn-/Wirtschaftsgebäude Suttruper Str. 35, Wohn-/Wirtschaftsgebäude Suttruper Str. 10, Wohn-/Wirtschaftsgebäude Im Lienesch 8, Hofanlage Vehser Damm o. Nr., Steinwerk Der kleine Esch, Steinwerk Grovern 8, Steinwerk Grovern 2, Speicher Westerholte 11, Kruzifix Ankumer Str. o. Nr., Kruzifix Bruchweg 18, Kruzifix Lohbecker Str. 115, Melkerhaus Auf der Wehriede 19b, Grabhügel (Archivkennnummer 459/3316.00012-F), Großsteingrab Rieckelmann II (9i) (Archivkennnummer 459/3316.00005-G005), Grabhügel (Archivkennnummer 459/3316.00017-F), Bersenbrück (Fundstellenummer 459/3313.00006-G004 bis 459/3313.00010-G004, 459/3313.00014-G004, 459/3316.00016-G004, 459/3313.00017-G004), Großsteingrab Rieckelmann II (9a)





(Archivkennummer 459/3316.00002-G0050), Grabhügel auf dem Krähenberg (Archivkennummer 459/3313.00012-F) und Grabhügel (Archivkennummer 459/3316.00092-F).

4.4.2 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes für die Vornahme von Nachforschungen und Erdarbeiten in den Konfliktbereichen 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28. Die örtliche Lage der einzelnen Konfliktbereiche ergibt sich aus der Archäologischen Konfliktbewertung, Anlage 09.02.02, Kap. 4 und Ziff. 2.2.3.12.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

## **4.5 Wasserrechtliche Entscheidungen**

4.5.1 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Zuge der Gewässerkreuzungen durch die Freileitung und die Erdverkabelung, Teilabschnitte Ankum und Quakenbrück, einschließlich der temporären Maßnahmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG nach Maßgabe des Antrags in Anlage 09.08.01.

4.5.2 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Befreiung von den Verboten aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 WHG für die Einrichtung temporärer Gewässerüberfahrten, Arbeitsflächen sowie für Gewässerquerungen in offener Bauweise wird gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 NWG.

4.5.3 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung für die Errichtung der Erdverkabelung, Teilabschnitt Quakenbrück innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Kleine Hase“ nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG.



## 5 Hinweise

### 5.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der



Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

## 5.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Bewuchs- und Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitslich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

## 5.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.



Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

#### **5.4 Hinweise zu Bodenfunden**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten.

Sollten bei den geplanten Bauarbeiten im Moor ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Moorarchäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover und dem Referat A5 Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Die Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

#### **5.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial**

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschuttsrechts (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

#### **5.6 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

Die aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen erforderliche Wasserentnahme ist gebührenpflichtig. Die zuständige Untere Wasserbehörde führt die Gebührenerhebung auf der



Grundlage der an die Behörde zu übermittelnden Aufzeichnungen über die Wasserentnahme durch.

## 5.7 Hinweise zur Zugänglichmachung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.1.1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

## 5.8 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

## 5.9 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

## 5.10 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

## 5.11 Rechtsnormen

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Rechtsnormen gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrage

*van Cattenburg*  
van Cattenburg





## Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A1, A2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB-Muffe	CrossBonding-Muffe
CCM	Conneforde- Landkreis Cloppenburg-Merzen / Neuenkirchen
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E 1, E 2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ELB	Erläuterungsbericht
E-Muffe	Einseitig geerdete Muffe
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOF	Geländeoberfläche
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KÜS	Kabelübergabestation
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet





<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 2004	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück
RROP 2005	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UR	Untersuchungsraum
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V1, V2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v.	vom
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRR	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten